

Monographie

Tirschenreuth

von Heribert Sturm

Historischer Atlas von Bayern. Altbayern –

Reihe I, Bd. 21, München 1970

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

Teil Altbayern

TIRSCHENREUTH

HISTORISCHER ATLAS VON BAYERN

IN VERBINDUNG MIT DER BAYERISCHEN ARCHIVVERWALTUNG
UND DEM BAYERISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMT
HERAUSGEGEBEN VON DER
KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE
BEI DER BAYERISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN

TEIL ALTBAYERN

HEFT 21

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1970

TIRSCHENREUTH

BEARBEITET

von

HERIBERT STURM

KOMMISSION FÜR BAYERISCHE LANDESGESCHICHTE

MÜNCHEN 1970

V o r w o r t

Der Landkreis Tirschenreuth, der nördlichste des Regierungsbezirkes Oberpfalz, besteht im wesentlichen aus dem als Territorium des ehemaligen Reichsstiftes Waldsassen bereits seit dem 13. Jahrhundert zu einer geschlossenen Gebiets- und Verwaltungseinheit erwachsenen „Stiftsland“. Bei der Bearbeitung für den Historischen Atlas von Bayern war es erforderlich, vor allem für die Ausgangsbasis der darzustellenden Entwicklung in stärkerem Maße, als dies im einschlägigen älteren Schrifttum der Fall ist, die im einstigen bayerischen Nordgau und besonders im staufischen Egerland wurzelnde regionale Zugehörigkeit zu berücksichtigen, da hier unmittelbare Zusammenhänge, keineswegs nur nachbarliche Beziehungen, bestanden. Prof. Dr. Karl Bosl hat mit seiner Studie über die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau sowie in seinem grundlegenden Werk über die Reichsministerialität der Salier und Staufer dieses Faktum im Rahmen der weitgespannten staufischen Territorialpolitik erstmals und in umfassender Weise nachgewiesen. Davon ausgehend ist versucht, die Entwicklung des Kerns des heutigen Landkreises, des Stiftslandes, sowie jener Guts herrschaften, die während des 19. Jahrhunderts hinzukamen und übrigens zumindest zeitweise ebenfalls mit dem Egerland, dann auch als Reichspfandschaft, in Zusammenhang standen, von Grund auf und damit auf breiter archivalischer Grundlage in ihren wesentlichen Zügen darzustellen, wobei meine frühere Tätigkeit am Stadtarchiv Eger der Aufbereitung des Quellenmaterials einigermaßen zustatten kam. Als Ergebnis der langandauernden Forschungen ist eine anhaltende Kontinuität vom Mittelalter bis zur Schwelle der Gegenwart festzustellen, und zwar nicht nur in der nach dem Auf- und Ausbau der stiftischen Richterämter in die beiden Amtspflegen Waldsassen und Tirschenreuth zusammengefaßten Gebietsverwaltung, die auch nach der Eingliederung des Stiftslandes in die Kurpfalz, dann in das Kurfürstentum und schließlich Königreich Bayern unverändert blieb und — in die neuzeitliche Behördenorganisation einmündend — noch heute in den dermaligen zwei Amtsgerichten im Landkreis fortlebt, sondern auch in der Struktur des Gebietes überhaupt. Es ist deshalb zu der historisch-topographischen Statistik für das 18. Jahrhundert eine weitere für die Zeit vom Beginn des 19. Jahrhunderts an

hinzugegeben, die durch Gegenüberstellung der 1818 endgültig gefestigten Ruralgemeinden zu den politischen Gemeinden nach dem Stand von 1961 zeigt, daß infolge der verhältnismäßig spät einsetzenden Industrialisierung zunächst nur ein allmähliches Wachstum der Bevölkerung und der Größenordnung der einzelnen Orte in den Gemeinden, und da vor allem nur bei den Märkten und Städten, eingetreten ist, die Kontinuität der geschichtlichen Entwicklung des Landkreises also bis in unsere Gegenwart reicht. Wenn bei den jetzt aktuell gewordenen Planungen zur Regionenbildung nach dem bayerischen Landesplanungsgesetz nicht allein auf die gegenwärtige Wirtschaftslage, sondern auch auf die Lebensbeziehungen der einzelnen Teilgebiete Bedacht genommen werden soll, ist auf die überkommene Geschlossenheit des im wesentlichen aus dem alten Stiftsland bestehenden Landkreises besonders zu verweisen.

Dem Ersten Vorsitzenden der Kommission für Bayerische Landesgeschichte bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Herrn Prof. Dr. Karl Bosl, habe ich für weitgehende Förderung und Unterstützung sowie wertvolle Anregungen und insbesondere auch dafür zu danken, daß die zur Veranschaulichung beigelegten Handskizzen und eine größere Zahl von Tabellen in die Arbeit aufgenommen werden konnten.

Dr. H. St.

INHALTSÜBERSICHT

Quellen und Literatur	IX
Abkürzungen	XIX
I. Geschichtlicher Überblick	
<i>Vor der Territorialisierung</i>	
1. Region Eger auf dem Nordgau . . .	5
2. Reichsland unter den Staufern	22
<i>Die territorialen Gebietseinheiten</i>	
3. Stiftsland Waldsassen . . .	54
a) Das stiftische Territorium	54
Ausweitung des Klosterbesitzes durch Gutserwerbungen 54 / Auf dem Weg zur Landeshoheit 64 / Eigenständiges Territorium Stiftsland 71 / Weltlicher Mittelpunkt Tirschenreuth 77 / Unter kurpfälzischem Schutz 83 / Administration und Säkularisation 99 / Unter kurpfälzischer Landeshoheit 110 / Unter kurbayerischer Landeshoheit 120.	
b) Der waldsassisch-egrische Fraisbezirk	133
c) Die egrische Enklave Ottengrün	161
4. Kurpfälzisches Pflegamt Bärnau	171
Entstehung und Entwicklung des Pflegamtes 171 / Die inkorporierten Grundherrschaften: Hofmark Thanhausen 184 / Edelsitz Heimhof 186 / Landsassengut Hermannsreuth 186 / Landsassengut Wendern 187. — Stadt Bärnau 189 / Die Plattenbergischen Untertanen 191.	
5. Adelige Grundherrschaften außerhalb des Stiftslandes	
a) Die Hofmark Fuchsmühl	193
b) Die Herrschaft Weißenstein	203
c) Der Gutsbezirk Groschlattengrün	217
d) Die böhmischen Lehengüter Schönkirch, Plößberg, Wildenau	225
II. Historisch-topographische Statistik	
6. Ausbau der Verwaltungsgliederung	234
7. Stiftsland Waldsassen	273
Amtspflege Waldsassen 274 / Amtspflege Tirschenreuth 311.	
8. Pflegamt Bärnau	343
	VII

III. Die Bayerische Behördenorganisation und die Gemeinden seit Beginn des 19. Jahrhunderts	
9. Die Landgerichte (äO) Waldsassen und Tirschenreuth	350
10. Die Formation der Gemeinden	368
Gemeindebildung 368 / Topographisch-statistische Gegenüberstellung der Ruralgemeinden (1818) und der politischen Gemeinden (1961) 371.	
11. Bezirksamt bezw. Landkreis Tirschenreuth	387

Handskizzen:

Landkreis Tirschenreuth und Region Eger 3 / Klosterbesitz Reichenbach und Waldsassen im 12. Jahrhundert 16 / Rodungsausbau im 12. und 13. Jahrhundert 37 / Pfarreien in den Dekanaten Kirchenthumbach und Beidl zu Beginn des 14. Jahrhunderts 47 / Die Gebietsminderung des Reichslandes Eger zu Ende des 14. Jahrhunderts 53 / Waldsassische Orte um 1390 nach Hoffuß 75 / Stadtgrundriß Tirschenreuth 79 / Der Fraissbezirk 141 / Waldsassische Orte unter Pfälzischem Schutz (1347) 195 / Burghut Waldershof 219 / Die Inhaber der Grundherrschaften von 1500—1800: 224 / Stiftische Ämter um 1300: 235 / Ämterausbau (1390) 239, (1430) 243, (1560) 247 / Richterämter im Stiftsland 255 / Superintendentur Tirschenreuth 257 / Pfarreien und Richterämter zu Beginn der Rekatholisierung 261 / Die Mannschaft im Stiftsland 1560—1792: 268 / Waldsassische Orte um 1790 nach Hoffuß 271 / Gebietsveränderungen zwischen 1830 und 1862: 359 / Die Landgerichte (äO) Waldsassen und Tirschenreuth mit den Ruralgemeinden 369 / Bezirksamt Tirschenreuth 388 / Landkreis Tirschenreuth 389 / Die Bevölkerungsentwicklung 1818—1961: 392.

Tabellen:

Mannschaft 1560 und 1622 der Orte innerhalb der Amtspflege Waldsassen 248—250, der Amtspflege Tirschenreuth 250—252 / Vermögensaufschlüsselung (1587) 254, (1630) 265 / Mannschaft in den Gerichten der beiden Amtspflegen (1560—1792) 269 / Hoffußansätze 1716—1792 in den 15 Richterämtern 270 / Stadt, Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden 1792 in beiden Amtspflegen 271 / Nutzflächen in den Landgerichten (äO) Waldsassen und Tirschenreuth 362 / Nutzflächen in den Steuergemeinden des Landgerichtes (äO) Waldsassen 363, des Landgerichtes Tirschenreuth 364 / Einwohner 1818—1861 in beiden Landgerichten (äO) 365 / Einwohner nach Gemeinden (1818, 1840, 1861) 366 / Bevölkerungsstand im Bezirksamt Tirschenreuth (1861) und im Landkreis Tirschenreuth (1961) 387 / Zu- und Abnahme der Wohngebäude und Einwohner von 1818—1961: 390 / Bevölkerungsentwicklung 1867—1961 nach Gemeinden 392 f.

Register . 399

Kartenbeilage im Anhang

QUELLEN UND LITERATUR

Ungedruckte Quellen (benutzte einschlägige Archivbestände)

Bayer. Hauptstaatsarchiv München/Allgemeines Staatsarchiv (HstA M/AllgemStA):

Oberpfälzische Literalien
Kloster Waldsassen, Urkunden
Kloster Waldsassen, Literalien
Plansammlung

Bayerisches Staatsarchiv Amberg (StA AM):

Opf. Generalakten	Sulzbacher Akten
Opf. Generalgrenzakten	Standbücher
Opf. Administrativakten	Lehenbücher
Opf. Militaria	Urkunden
Opf. Huldigungsakten	Plansammlung
Opf. Religions- u. Reformationsakten	
Geistliche Sachen	Amt Bärnau
Klöster	Amt Tirschenreuth
Subdelegierte Registratur	Amt Waldsassen
Dreißigjähriger Krieg	Amt Waldeck-Kemnath
Landsassenakten	Amt Floß
Böhmen	
Nürnberg	
Zoll und Maut	

Regierung der Oberpfalz / Kammer des Innern
Regierung der Oberpfalz / Kammer der Finanzen

Rentamt Kemnath
Rentamt Tirschenreuth
Rentamt Waldsassen
Rentamt Weiden
Bezirksamt Tirschenreuth
Bezirksamt Kemnath
Bezirksamt Neustadt a/ WN

Stadtarchiv Bärnau (StdtA Bärnau):

Urkunden

Stadtarchiv Weiden (StdtA WEN):

Akten und Bände

— o —

Bayerische Staatsbibliothek München (BStBibl. M):

Clm Nr. 1091

Gedruckte Quellen

- Amtliche Ortsverzeichnisse für Bayern. Beiträge zur Statistik Bayerns, letztmalig Heft 260 (1964).
- Braun* Hermann: Monumenta Redwitzensia historica. Schriftenreihe des Volkshilfswerkes Marktredwitz 5 (1956).
- , Marktredwitz im Dreißigjährigen Krieg 1628—1648; Marktredwitz nach dem Dreißigjährigen Krieg 1649—1675: Hauschronik des Bürgermeisters Georg Leopold. Ebd. 6 (1961) und 7 (1963).
- Churpfalzbaierisches (ab 1806 kgl. bayerisches) Regierungsblatt (bis 1817); Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818—1873; Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern ab 1874.
- Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae. I. (805—1197) Prag 1904/07; II. (1198—1230) Prag 1912; III. (1231—1240) Prag 1943—62; IV. (1241—1253) Prag 1962 ff.
- Doeberl* Michael: Regesten und Urkunden zur Geschichte der Diepoldinger Markgrafen auf dem Nordgau. Programm des k. Ludwigs-Gymnasiums München 1892/93.
- , Quellen und Erörterungen zur Geschichte des Nordgaues: Älteste ungedruckte Waldsassener Chronik. VHV Opf. 45 (1893) 113—129.
- Döllinger* Georg: Sammlung der im Gebiete der inneren Staats-Verwaltung des Königreiches Bayern bestehenden Verordnungen. 20 Bde. München 1835—1839. — Fortgesetzte Sammlung der ... Verordnungen von 1835 bis 1852, bearbeitet von Friedrich Frh. v. *Strauß*. 13 Bde, München 1853—1854.
- Fink* Wilhelm: Ein altes Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg. JbRDG 15 (1953) 5—30.
- Gradl* Heinrich: Monumenta Egrana. Denkmäler des Egerlandes als Quelle für dessen Geschichte. 1. Bd. (805—1322). Eger 1886.
- , Das Buch der Gebrechen am Egerer Schöffengericht. AGA Ofr. 15/Heft 2 (1882) 215—274.
- , Die Chroniken der Stadt Eger. Deutsche Chroniken aus Böhmen Bd. 3. Prag 1884 (besonders der archivalische Anhang, dabei Auszug aus dem Landsteuerregister des Jahres 1395 mit sämtlichen zugehörigen Orten).
- Historisches Gemeindeverzeichnis. Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 192 (1953).
- Hrubý* Wenzel: Archivum coronae regni Bohemiae. Prag 1. Bd. (1935); 2. Bd. (1928).
- Lehner* Johann Baptist: Ein Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1326. JbRDG 2 (1927) 24—36.
- Mayr* Georg Karl: Sammlung der kurpfalz-baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen. München 1784—1799.
- , Sammlung der churpfalz-baierischen allgemeinen und besonderen Landes-Verordnungen von Sr. churf. Durchlaucht Maximilian Joseph IV. 2 Bde. München 1800—1802.
- Monumenta Boica. 54 Bde. München 1763—1956; besonders Bd. 27: Monumenta monasterii Reichenbach. München 1829.
- Regesta sive rerum boicarum autographa. 13 Bde. München 1822—1854; Register, bearbeitet von Josef *Widemann*. München 1927.
- Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. 1. Bd. (1214—1400) bearbeitet von Adolf *Koch* und Jakob *Wille*. Innsbruck 1894; 2. Bd. (1400—1410) bearbeitet von L. v. *Oberndorff*. Innsbruck 1912.
- Reitzenstein* Hermann v.: Regesten bisher ungedruckter Urkunden zur bayreuthischen Landes-, Orts- und Familiengeschichte. AGA Ofr. 13/Heft 2 (1876).
- Reitzenstein* Rudolph v.: Regesten und Genealogie der von Redwitz im Egerland und in der Oberpfalz. VHV Opf. 33 (1878) 1—140; Nachträge 141—158.

- Ried* Thomas: Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis. 2 Bde. Regensburg 1816.
- Siegl* Karl: Das Egerer Achtbuch aus der Zeit von 1310 bis 1390. MVGDDB 39 (1901) 227—271 und 374—427.
- , Das Achtbuch II. des Egerer Schöffengerichtes vom Jahre 1391 bis 1668. MVGDDB 41 (1903) 345—386 und 524—579.
- , Das Musterungsbuch der Egerländer Bauernschaft vom Jahre 1395. UE 22 (1918) in Fortsetzungen.
- , Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen. Augsburg 1927 (hier u. a. die Forstordnung für den Reichsforst aus 1379).
- Völkl* Georg: Das älteste Leuchtenberger Lehenbuch. VHV Opf. 96 (1955) 277—404.
- Weber* Karl: Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern. 12 Bde. Nördlingen 1880—1890; besonders Anhangband (1894).

L i t e r a t u r

- Bär* Leonhard: Plattenberg bei Wildenau, eine im Dreißigjährigen Krieg untergegangene Ortschaft. — Opf. 27 (1933) 204—210.
- , Flossenbürger Chronik. Weidner heimatkundliche Arbeiten 1 (1958).
- Bäumel* Joseph: Der Mariahilfsberg bei Fuchsmühl. Fuchsmühl 1888.
- Batzl* Heribert: Kloster Reichenbach am Regen. Gründung, Wirtschafts- und Geistesgeschichte eines oberpfälzischen Benediktinerklosters. Dissertation Würzburg 1959 (maschinenschriftlich).
- Bauerreis* Romuald: Kirchengeschichte Bayerns. 6 Bde. St. Ottilien und Augsburg 1949—1965.
- Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreiches Bayern. Bd. 2/1. Abt.: Oberpfalz und Regensburg. München 1863; Bd. 5.: Topographisches Handbuch des Königreiches Bayern nebst alphabetischem Ortslexikon, bearbeitet von J. Heyberger, Chr. Schmitt, v. Wachter. München 1867.
- Biechl* Ignatz: Vollständige Beschreibung aller in dem Herzogthume der obern Pfalz, der Landgrafschaft Leuchtenberg und andern oberpfälzischen Reichsherrschaften sich befindlichen Land-, Pfleg- und Herrschaftsgerichte München 1783.
- Binhack* Franz: Die Äbte des Cisterzienser-Stiftes Waldsassen von 1133 bis 1506. — Programme der k. Studienanstalt Eichstätt 1886/87 und 1888/89 (zitiert: Binhack Äbte I. und II.).
- , Geschichte der Cisterzienser-Abtei und des Stiftes Waldsassen von 1507 bis 1648. — Programm der k. Studienanstalt Eichstätt 1890/91.
- , Geschichte des Cisterzienserstiftes Waldsassen von der Wiederherstellung des Klosters (1669) bis zum Tode des Abtes Alexander (1756) nach Manuskripten des P. Dionysius Huber. — Regensburg-Amberg 1888.
- , Geschichte des Cisterzienser-Stiftes Waldsassen unter dem Abte Wigand von Deltch (1756—1792). — Programm des k. Gymnasiums Eichstätt 1895/96.
- , Geschichte des Cisterzienser-Stiftes Waldsassen unter dem Abte Athanasius Hettenkofer vom Jahre 1800 bis zur Säkularisation (1803). — Passau 1897.
- , Die Gründung der Cisterzienser-Abtei Waldsassen nebst den Erzählungen aus dem Leben Waldsassener Mönche und der Geschichte der Dreifaltigkeitskirche. — Programm der k. Studienanstalt Eichstätt 1889/90.
- , Jahresgeschichten des Stiftes und Klosters Waldsassen von Johann Georg Ruprecht. — Regensburg o. J. (1903).
- Birner* Johann: Chronik von Ottengrün bei Neualbenreuth. Eger 1927.
- Bosl* Karl: Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden. — ZBLG 14 (1943/44) 177—247.

- , Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau. — JbHV Mfr. 69 (1940/41) 1—103.
- , Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. Ein Beitrag zur Geschichte des hochmittelalterlichen deutschen Volkes, Staates und Reiches. — Schriften der Monumenta Germaniae historica, Bd. 10 (2 Teile). Stuttgart 1950, 1951.
- , Die staufische Reichspolitik im oberpfälzischen, fränkischen und böhmischen Raum. — OpfH 11 (1967) 47—58.
- , Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“. — ZBLG 26 (1963) 3—28 und Opf. 53 (1965) in Fortsetzungen.
- , Die historisch-politische Entwicklung des bayerischen Staates. Einleitung zum Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, VII.: Bayern. — Stuttgart 1965 (2. Aufl.).
- , (Herausgeber): Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. 4 Bde. — München 1968 ff.
- Braun* Hans: Statistisches Amtshandbuch für den Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg. — Regensburg 1903.
- Braun* Hermann: Wortgeographie des historischen Egerlandes. Mitteldeutsche Studien 12; Beiheft 16 der Zeitschrift für Mundartenforschung. — Halle/Saale 1938.
- Breitenbach* Wilhelm: Die Besetzung der kuroberpfälzischen Pfarreien zur Zeit des Pfalzgrafen und Kurfürsten Friedrich II. (1508—1556). Dissertation Erlangen. — Kallmünz 1922.
- Brenner* Johann: Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen. — Nürnberg 1837.
- Brunner* Georg: Geschichte der Reformation des Klosters und Stiftlandes Waldsassen bis zum Tode des Kurfürsten Ludwig VI. (1583). — Erlangen 1901.
- Brunner* Johann: Geschichte der Stadt Tirschenreuth in der bayerischen Ostmark vor dem Egerland. — Tirschenreuth 1933. —
- , Die Ortsnamen des Bezirksamtes Tirschenreuth. — Opf. 23 (1929) in Fortsetzungen.
- , Die Ermordung des kurfürstlichen Stifthsauptmannes Valentin Winsheim zu Tirschenreuth 1592. — VHV Opf. 80 (1930) 173—199.
- Bruschius* Kaspar: Des Closters Waldsassen Anfang und Geschichte (1550), herausgegeben von Franz *Binback*. 1913.
- Busl* Franz: Stiftländer Wallfahrten. — Opf. 46 (1958), in Fortsetzungen.
- Decker* Walther: Die wirtschaftliche und soziale Lage des oberpfälzischen Land-sassenadels, insbesondere der Nothafft nach dem Dreißigjährigen Krieg. Dissertation Erlangen. — Oberviechtach 1931.
- Destouches* Joseph v.: Statistische Beschreibung der Oberpfalz vor und nach der neuesten Organisation von 1802. — Sulzbach 1809.
- Doeberl* Michael: Entwicklungsgeschichte Bayerns. 3 Bde. — München 1908 ff.
- , Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau. — Programm des k. Ludwigs-Gymnasiums München 1893/94.
- , Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemaligen Cisterzienser-abtei Waldsassen in den drei ersten Jahrhunderten ihres Bestehens. — Passau 1887.
- Dollacker* Josef: Die Oberpfalz im Dreißigjährigen Krieg. — Opf. 24 (1930) in Fortsetzungen.
- , Das Stiftland im Dreißigjährigen Krieg (maschinenschriftlich).
- Dollinger* Robert: Das Evangelium in der Oberpfalz. Neundettelsau 1952.
- Drivok* (Pseud. für Dr. Juncker von Oberkunreuth): Älteste Geschichte der deutschen Reichsstadt Eger und des Reichsgebietes Egerland in ihren Wechselbeziehungen zu den benachbarten deutschen Landen und Böhmen. — Eger 1875.

- Eisenmann* Josef — *Hohn* Carl Friedrich: Topo-geographisch-statistisches Lexikon vom Königreich Bayern. 2 Bde. — Erlangen 1840.
- Emmerich* Werner: Bemerkungen zur Besiedlung des Fichtelgebirges und seiner Vorlande. In: Von Land und Kultur. Festschrift für Rudolf Kötzschke. — Leipzig 1937.
- , Stand und Aufgabe der siedlungskundlichen Erforschung im östlichen Oberfranken. — AG Ofr. 35 (1951) 3—39 und 36 (1952) 33—81.
- , Siedlungsforschung in Oberfranken. Ein Schrifttumsbericht. — AG Ofr. 39 (1959) 1—28.
- Ettel* Ernst: Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Egerer Kreises unter besonderer Berücksichtigung der Orts- und Flurformen. — Dissertation Prag 1940 (maschinenschriftlich).
- Felbinger* Anton: Unser Stifftland. Kleine Heimatkunde des Landkreises Tirschenreuth. — Tirschenreuth 1951.
- Feßmaier* Ludwig: Versuch einer Staatsgeschichte der Oberpfalz, seitdem sie Oberpfalz heißet. 3 Bde. — Landshut 1803.
- Fischer* Gretl: Die Flurnamen des Gerichtsbezirkes Eger. — Sudetendeutsches Ortsnamenbuch 4; Reichenberg 1940.
- Fischer* Rudolf: Zur Namenkunde des Egerlandes. — Forschungen zur sudetendeutschen Heimatkunde/Allgemeine Reihe 9; Reichenberg-Leipzig 1940.
- , Probleme der Namenforschung an Orts- und Flurnamen im westlichen Böhmen und in seiner Nachbarschaft. — Leipzig 1950.
- , Namen der Regio Egrana vel Hebana. — Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache 76 (1954) 180—198.
- Frank* Alfred: Die Pfarrei Waldershof wird selbständig. Ein Kapitel Kirchengeschichte aus dem 16. Jahrhundert. — Opf. 43 (1955) 36—40.
- Götz* Johann Baptist: Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520 bis 1560. — Freiburg/Br. 1914.
- , Die erste Einführung des Calvinismus in der Oberpfalz. — Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 60; Münster i/W. 1933. (dazu Besprechung s. Weigel Maximilian).
- , Die religiösen Wirren in der Oberpfalz von 1576 bis 1620. — Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 66; Münster i/W. 1937.
- , Die große oberpfälzische Landesvisitation unter dem Kurfürsten Ludwig VI. — VHV Opf. 85 (1935) 148—244.
- Götz* Wilhelm: Geographisch-historisches Handbuch von Bayern. 2 Bde. — München 1895, 1898.
- Gradl* Heinrich: Geschichte des Egerlandes bis 1437. — Prag 1893.
- , Zur ältesten Geschichte der Regio Egere. — MVGDB 24 (1886) 1—33 und 205—233.
- , Beiträge zur Geschichte Nordwestböhmens. — MVGDB 21 (1883) 158—173.
- , Die Minderung des Egerlandes. Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Sechssämer. — AGA Ofr. 15/Heft 3 (1883) 1—89.
- , Die Ortsnamen am Fichtelgebirge und in dessen Vorlanden. — AGA Ofr. 18/Heft 1 (1890) 1—177 und 18/Heft 3 (1892) 81—179.
- , Die Reformation des Egerlandes. — Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 11 (1890) bis 14 (1893) in Fortsetzungen.
- , Das Kirchspiel Albenreuth. — EJB 16 (1886) 106—131.
- Gutenberg* Erich Frh. v.: Die Territorienbildung am Obermain. — BHV 79 (125) 1—539.
- , Die politischen Mächte des Mittelalters. In: Hans Scherzer, Gau Bayreuth. Land, Volk und Geschichte (2. Aufl.) 1943, 300 ff.
- Häutle* Christian: Genealogie des erlauchten Stammhauses Wittelsbach von dessen

- Wiedereinsetzung in das Herzogtum Bayern (1180) bis herab auf unsere Tage. — München 1870.
- , Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404—1448. — VHV Opf. 27 (1871) 1—124.
- Hecht* Ludwig: Mitterteich in seiner geschichtlichen Entwicklung. — Mitterteich 1935.
- Heider* Josef: Das bayerische Kataster. — Bayerische Heimatforschung Heft 8. München-Pasing 1954.
- , (Herausgeber): Neuburg, die junge Pfalz, und ihre Fürsten. Festschrift zur 450-Jahrfeier der Gründung des Fürstentums Neuburg. — Neuburg a/Do. 1955.
- Heinritz* J. G.: Taschenbuch für Freunde der vaterländischen Geschichte. Mit statistischen Notizen zugleich Schematismus vom Obermainkreise. — Bayreuth 1823.
- Hellmuth* Clement: Die königl. bayerischen Landgerichte diesseits des Rheins vom 24. März 1802 bis zur Gegenwart bezüglich ihrer Bezirksformation — Nördlingen 1854.
- Hemmerle* Josef: Die Benediktinerklöster in Bayern. — Bayerische Heimatforschung 4, München-Pasing 1951.
- , Erörterungen zur Frühgeschichte des Egerlandes und seiner Besiedlung. — BohCC 3 (1962) 112—136.
- , Kolonisation und Lehenbesitz der Herren von Nothaft im westlichen Böhmen. — Stifter-Jahrbuch 4 (1955) 57—78.
- , Siedlung und Aufbaukräfte im Egerland. — Ostdeutsche Wissenschaft 3/4 (1958) 109 ff.
- Hermann* F. B. W. v.: Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, I.: Bevölkerung. — München 1850.
- Hiereth* Sebastian: Die bayerische Gerichts- und Verwaltungsorganisation vom 13. bis 19. Jahrhundert. — Historischer Atlas von Bayern: Einführung zum Verständnis der Karten und Texte. München 1950.
- Hipper* Richard: Der Prädikant Philipp Ludovicus aus Tirschenreuth (1587—1667), Begründer der Reformierten Gemeinde in Maastricht. — VHV Opf. 83 (1933) 16—35.
- Högl* Mathias: Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I. (2 Bde.) — Regensburg 1903.
- , Die Gegenreformation im Stiftland Waldsassen. — Regensburg 1905.
- , Des Kurfürsten Maximilian Soldaten in der Oberpfalz und an der böhmischen Grenze. — Regensburg 1906.
- Hofmann* Hanns Hubert: Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main. In: Zwischen Frankfurt und Prag, herausgegeben vom Collegium Carolinum, München 1963 (51—74).
- Hubmann* G.: Chronik der Stadt Bärnau. — Amberg 1865.
- Käubler* Rudolf: Die ländlichen Siedelungen des Egerlandes. Dissertation Leipzig 1935.
- , Das Alter der deutschen Besiedlung des Egerlandes. — Göttinger geographische Abhandlungen 20 (1958).
- Kittel* Ernst: Die Gegenreformation in Eger. — Eger 1889.
- Klebel* Ernst: Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg. In: Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze. — Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte 57, München 1957, 306—324.
- Knöpfler* Josef Franz: Proben der Territorienkarte von 1802 des Historischen Atlases von Bayern. III. Kartenprobe aus der Oberpfalz. — Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte 57 (1913) 370—411.

- Krausen* Edgar: Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern. — Bayerische Heimatforschung, Heft 7. München-Pasing 1953.
- , Waldsassen. In: Lexikon für Theologie und Kirche, 10 (1965) Sp. 938.
- Krauß-Fröhlich* Annemarie: Die Rotzenmühle im Schlatteintal. — Opf. 44 (1956) 44—47.
- Küchler* Winfried: Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen Ostsiedlung zur wirtschaftlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land. — Marburger Ostforschungen 24. Würzburg 1964.
- Kürschner* Franz: Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung. — Wien 1870.
- Kunstdenkmäler von Bayern, Regierungsbezirk Oberpfalz:
 Bd. 9. *Mader* Felix, Bezirksamt Neustadt a/WN. München 1907.
 Bd. 10. *Mader* Felix, Bezirksamt, Kemnath. München 1907.
 Bd. 14. *Mader* Felix, Bezirksamt Tirschenreuth. München 1908.
 Regierungsbezirk Oberfranken:
 Bd. 1. *Röttger* Bernhard Hermann, Landkreis Wunsiedel und Stadtkreis Marktredwitz. München 1954.
- Kunst- und Kirchenführer. München (Schnell u. Steiner) ab 1934:
 Heft 2. *Schnell* Hugo, Die Stiftskirche Waldsassen.
 Heft 67. *Schnell* Hugo, Pfarrkirche Konnersreuth.
 Heft 282. *Beck* Alban, Marienwallfahrtskirche Fuchsmühl.
 Heft 578. *Schnell* Hugo, Die Kappl. Wallfahrtskirche der hl. Dreifaltigkeit bei Waldsassen.
 Heft 638. *Schnell* Hugo, Tirschenreuth. Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt.
 Heft 688. *Stibitz* Theobald, Der Bibliothekssaal in Waldsassen.
 Heft 876. *Schnell* Hugo, Wondreb. Kath. Pfarrkirche.
 (Aus der Reihe „Große Kunstführer“ s. *Schnell-Sproß-Sturm*).
- Kuttner* Friedrich: Geschichte des Marktes Waldershof. — Kallmünz 1950.
- Langhammer* Rudolf: Waldsassen, Kloster und Stadt. Aus der Geschichte der ehemals reichsunmittelbaren und gefürsteten Zisterzienserabtei bis zur Reformation. — Waldsassen 1936.
- , Böhmens Schutzherrschaft über das Kloster Waldsassen. — UE 37 (1933) 74—84.
- , Der „Winterkönig“ in Waldsassen und Eger. UE 37 (1933) 109—111.
- Laßleben* Hans: Ottengrün und die Werndl. — Opf. 25 (1931) 7—10.
- Lehner* Johann Baptist: Beiträge zur Kirchengeschichte des Egerlandes. — JbRDG 13 (1939) 79—211.
- , Die mittelalterlichen Kirchenpatrozinien des Bistums Regensburg. — VHV Opf. 94 (1953) 5—81.
- Leichs* A.: Das alte Schloß Hardeck. — Opf. 29 (1935) 171—175 und 207—210.
- Liermann* Hans: Franken und Böhmen. Ein Stück deutscher Rechtsgeschichte. — Erlangen 1939.
- Lindner* Dominikus: Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des Mittelalters. — Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, 67 (1950) 205—327.
- Lipf* Joseph: Matrikel des Bistums Regensburg. — Regensburg 1838.
- Lippert* Friedrich: Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz. — Freiburg/Br. 1897.
- , Geschichte der Gegenreformation in Staat, Kirche und Sitte der Oberpfalz/Kurpfalz zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges. — Freiburg/Br. 1901.
- Lommer* Franz Xaver: Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz. — Programme des Hum. Gymnasiums Amberg 1906/07 und 1908/09.
- Lorenz* Leonia: Die Stiftskirche von Waldsassen Beata Maria. — Waldsassen 1928.
- Mädler* Karl: Zur Geschichte des Schönbacher Ländchens. — UE 25 (1921) 41 ff.
- Martens* G. Fr. de: Nouveau recueil général de traités, Bd. XX, Göttingen 1875 (Grenzvertrag 1862).

- Matrikel des Bistums Regensburg nach der allgemeinen Pfarr- und Kirchenbeschreibung von 1860. — Regensburg 1863.
- Mayr* Josef Bartholomäus: Das Schloß Falkenberg in der Oberpfalz. — VHV Opf. 21 (1862) 25—73. Nachtrag 31 (1875) 253—288.
- , Geschichte des Schlosses Liebenstein in der Oberpfalz. — VHV Opf. 32 (1877) 183—196.
- , Geschichte des alten Schlosses Hardeck in der Oberpfalz. — VHV Opf. 33 (1878) 171—188.
- , Geschichte des Marktes Mitterteich in der Oberpfalz. — VHV Opf. 35 (1880) 153—284.
- , Das Schloß und der Markt Neuhaus in der Oberpfalz. — VHV Opf. 39 (1885) 1—24.
- Mehler* Ludwig: Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth. VHV Opf. 22 (1864) 1—510.
- Moritz* Josef: Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach. — Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Akademie der Wissenschaften I/1 und 2. München 1833.
- Motyka* Gustav: Das Kloster Speinshart. — Weidner heimatkundliche Arbeiten 6 (1963).
- Müller* Bruno: Theatrum stultorum. Karl Stilps plastische Illustrationen zum „Narrenschiff“ in der Stiftsbibliothek zu Waldsassen. — AG Ofr. 43 (1963) 159—198.
- Muggenthaler* Hans: Kolonisations- und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. und 13. Jahrhundert. — München 1924.
- Notthafft* Franz Frh. v. Weißenstein: Auszüge aus dem Repertorium über die Urkunden der freiherrlichen bzw. gräflichen Familie Nothaft. — VHV Opf. 57 (1905) 151—181.
- Niesner* Franz: Waldershof blieb die Erhebung zur Stadt versagt. — Opf. 51 (1963) 127—132.
- Peißl* Joseph: Civilgesetzstatistik des Königreiches Bayern nach der Organisation der Gerichte vom 1. Juli 1862. — Nördlingen 1863.
- Pfützner* Josef: Egerland. In: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums 2 (1926) 307—311.
- Pienl* Max: Das Landgericht Cham. — Historischer Atlas von Bayern, Teil Altbayern, Heft 8, München 1955.
- Primbs* Karl: Geschichte und Genealogie der Paulsdorfer. — VHV Opf. 40 (1885) 1—192.
- Prökl* Vinzenz: Geschichte der Stadt Eger und des Egerlandes. 2 Bde. — (2. Aufl.) Falkenau 1877.
- R.: Kapelle zum „Alten Hergott“ — Sulzbacher Kalender für die katholische Christenheit 1907.
- Rall* Hans: Kurbayern in der letzten Epoche der alten Reichsverfassung 1745—1801. — Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 45 (1952).
- Ried* Thomas: Geographische Matrikel des Bistums Regensburg. Regensburg 1813.
- Riezler* Sigmund v.: Geschichte Baierns. 8 Bde. — Gotha 1878—1914.
- Rößler* Hellmuth — *Franz* Günther: Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte. — München 1952.
- , Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte. — München 1958.
- Rosenthal* Eduard: Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. I: Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. — Würzburg 1889. II: Vom Ende des 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. — Würzburg 1906.
- Rusam* Georg: Der Bauernkrieg im Stift Waldsassen. — Beiträge zur bayerischen Kirchengeschichte 4 (1897) 50—63.

- Schaller* Jaroslaus: Topographie des Königreiches Böhmen. Der Egrische Bezirk. — Prag 1785.
- Scheglmann* Alfons Maria: Geschichte der Säkularisation im rechtsrheinischen Bayern. 3 Bde. — Regensburg 1903, 1904, 1908.
- Scherl* J.: Die Grundherrschaft des Klosters Speinshart, seine wirtschaftliche und seine rechtliche Stellung bis zu seiner 1. Säkularisation. — VHV Opf. 90 (1940) 176—233.
- Schlesinger* Walter: Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten. In: *Ders.*: Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters. — Göttingen 1961.
- Schmeller* Johann Andreas: Die Entstehung des Klosters Waldsassen (In deutschen Reimen des 14. Jahrhunderts). — VHV Opf. 10 (1846) 76—99.
- , Bayerisches Wörterbuch. — München 1872—1877.
- Schmidt* Georg: Waldsassener Patronatsbesitz in Westböhmen. — UE 37 (1933) 84—88.
- Schnell* Hugo-Sproß Franz-Sturm Heribert: Der Landkreis Tirschenreuth. Geschichte, Wirtschaft. Kunst. — München-Zürich 1963.
- Schreiber* Rudolf: Der Elbogener Kreis und seine Enklaven nach dem Dreißigjährigen Krieg. — Sudetendeutsches Historisches Archiv, Bd. 2; Prag 1935.
- , Die geschichtlichen Landschaften Nordwestböhmens im Spiegel des Kirchengutes (mit 1 Karte). — ZSG 2 (1938) 183—188.
- Schreibmüller* Hermann: Otnant, der erste große Reichsministeriale in Franken. In: *Franken in Geschichte und Namenswelt* (1954) 12 ff.
- Schuegraf* Joseph Rudolph: Über die ehemalige Probstei Hohenstein. — VHV Opf. 10 (1846) 344—362.
- Schürer* Oskar: Die Kaiserpfalz Eger. — Denkmäler deutscher Kunst / Die deutschen Kaiserpfalzen, Bd. 2; Berlin 1934.
- , Geschichte von Burg und Pfalz Eger. — Schriften der Deutschen Akademie in München Nr. 18. München 1934.
- Schuster* Adolf: Die Gerichtsbarkeit im Landgerichtsbezirk Weiden seit 1800. — Weidner heimatkundliche Arbeiten 2 (1959).
- Schwanberger* A.: Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken bis 1361. — Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neuen Geschichte 16 (1932).
- Schwarz* Ernst: Sprache und Siedlung in Nordostbayern. — Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft, Bd. 4; Nürnberg 1960. (dazu Besprechung K. Bosl In: Blätter für deutsche Landesgeschichte 97 (1961) 394—409).
- Siegl* Karl: Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs. — Eger 1900.
- , Das Egerland zur Zeit seiner Verpfändung. — Eger 1922.
- , Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten. — Eger 1931.
- , Die Geschichte der Egerer Burgpflege. — MVGDDB 50 (1912) 546—594.
- , Geschichte des Reichsforstes im alten Egerland und der Stadt-Egerer Waldungen. — Ejb 59 (1929) 37—65.
- Simon* Matthias: Evangelische Kirchengeschichte Bayerns. — Nürnberg 1952.
- , Die evangelische Kirche. — Historischer Atlas von Bayern: Kirchliche Organisation (Text- und Kartenband). München 1960.
- , Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Bd. 13: Bayern III/Altbayern. — Tübingen 1960; Bd. 14: Kurpfalz. — Tübingen 1969.
- Sommer* Johann Gottfried: Topographie von Böhmen. Der Elbogener Kreis. — Prag 1847.
- Sparrer* Johann Baptist: Geschichte und Beschreibung des Mitterhofes (Klostergut von Waldsassen). — VHV Opf. 55 (1903) 185—192.
- Spindler* Max: Die Anfänge des bayerischen Landesfürstentums. — Schriftenreihe zur bayerischen Landesgeschichte, Bd. 26. München 1937.

- , (Herausgeber): Handbuch der bayerischen Geschichte. Bd. I: Das alte Bayern. Das Stammesherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts. — München 1967; Bd. II: Das alte Bayern. Der Territorialstaat vom Ausgang des 12. Jahrhunderts bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. — München 1969.
- Staber* Josef: Die Eroberung der Oberpfalz im Jahre 1621. Nach dem Tagebuch des Johann Christoph von Preysing. — VHV Opf. 104 (1964) 165—221.
- , Reichenbach. In: Lexikon für Theologie und Kirche 8 (1963) Sp. 1108.
- , Kirchengeschichte des Bistums Regensburg. — Regensburg 1966.
- Stadler* Klemens: Der Weg zur Selbstverwaltung der bayerischen Landkreise. Ein Beitrag zur Geschichte der bayerischen Landkreise. — München 1962.
- Status ecclesiasticus diocesis Ratisbonensis. — Regensburg 1800 ff.; später Schematismus der Geistlichkeit des Bistums Regensburg.
- Stuhlfauth* A.: Die baierisch-fränkische Kolonisation gegen die Slawen auf dem Nordgau und Radenzgau. — AGA Ofr. 31 / 3. Heft (1932) 1—185. Dazu Besprechung von E. Schwarz In: ZBLG 7 (1934) 139—145.
- Sturm* Hans Georg: Pfalzgraf Reichard von Simmern 1521—1598. — Trier 1967.
- Sturm* Heribert: Das Archiv der Stadt Eger. — Eger 1936.
- , Eger. Geschichte einer Reichsstadt. 2 Bde. Augsburg-Geislingen/Steige, I. 1951, (2. Aufl. 1960), II. 1952.
- , Oberpfalz und Egerland. Ausgewählte Vorträge. Bücherei der Egerländer 41; Geislingen/Steige 1964.
- , Eger, Nürnberg und Prag. Die Grundlagen ihrer Wechselbeziehungen im hohen und späten Mittelalter. — BohCC 6 (1965) 72—92.
- , Bayern und Eger seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Böhmen und Bayern. VdCC 1 (1958) 109—127.
- , Die Stellungnahme des Mainzer Erzbischofs zur Lostrennung des Egerer Dekanates von der Diözese Regensburg. — Der Egerländer 8 (1957) 155—157.
- , Die Gebietsgliederung im Regierungsbezirk Oberpfalz seit Beginn des 19. Jahrhunderts. — OpfH 13 (1969) 23—44.
- , Tirschenreuth. Sechshundert Jahre Stadt. — Tirschenreuth 1964.
- , Die Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach am Regen. — VHV Opf. 106 (1966) 121—140.
- , Die Entstehung des Pflamtes Bärnau. OpfH 10 (1966) 60—78.
- , Die Anfänge der Pfudermühle. — OpfH 11 (1967) 91—97.
- Throner* Lioba: Die Diepoldinger und ihre Ministerialen. Ein Beitrag zur Geschichte hochadeliger Herrschaftsbildung im 11. und 12. Jahrhundert. — Dissertation München 1943 (maschinenschriftlich).
- Unser Landkreis: Tirschenreuth. — Schriftenreihe der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. München o. J.
- Volkert* Wilhelm: Die böhmischen Thronlehen in der Oberpfalz. — Opf. 48 (1960) 145—151.
- , Neustadt an der Waldnaab und die Fürsten Lobkowitz. — VHV Opf. 100 (1959) 175—194.
- Wagner* Illuminatus: Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. 7 Bde. — Kallmünz 1940—1956.
- Weber* Friedrich Carl: Die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden. — Augsburg 1819.
- Weigel* Maximilian: Die Anfänge des Calvinismus in der Oberpfalz. — ZBLG (1935) 101—108.
- Weigel* Maximilian-*Wopper* Josef-*Ammon* Hans: Ambergisches Pfarrerbuch. — Kallmünz 1967.
- Wild* Karl: Baiern und Böhmen. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen im Mittelalter. — VHV Opf. 88 (1938) 3—166.
- Wittmann*: Geschichte der Reformation in der Oberpfalz. — Augsburg 1847.

A B K Ü R Z U N G E N

a) zu den gedruckten Quellen und zur Literatur

AG Ofr.	Archiv für Geschichte von Oberfranken; zuvor: Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Oberfranken (AGA Ofr.).
BHV	Berichte des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstentums Bamberg.
BohCC	Bohemia. Jahrbuch des Collegium Carolinum.
EJb	Egerer Jahrbuch.
JbFLF	Jahrbuch für Fränkische Landesforschung.
JbHV Mfr.	Jahrbuch des Historischen Vereins für Mittelfranken.
JbRDG	Jahresbericht des Vereins zur Erforschung der Regensburger Diözesangeschichte.
JbVGDB	Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
MB	Monumenta Boica.
ME	<i>Gradi</i> , Monumenta Egrana.
MVGDB	Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen.
MZ	Monumenta Zolleriana.
Opf.	Die Oberpfalz. Eine Heimatzeitschrift für den ehemaligen Bayerischen Nordgau.
OpfH	Oberpfälzer Heimat.
RB	Regesta sive rerum boicarum autographa.
UE	Unser Egerland. Monatsschrift für Heimaterkundung und Heimatpflege.
VdCC	Veröffentlichungen des Collegium Carolinum.
VHV Opf.	Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg.
ZBLG	Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte.
ZSG	Zeitschrift für sudetendeutsche Geschichte.

b) zu den historisch-topographischen Statistiken S. 274—349 und S. 371—386

Anw.	Anwesen	nG	niedere Gerichtsbarkeit
BezAmt	Bezirksamt	PatrGerGem.	Patrimonialgerichts-
D	Dorf		gemeinde
E	Einöde	PfD	Pfarrdorf
Einw.	Einwohner	PfIA.	Pflegamt
Fam.	Familie	RGem.	Ruralgemeinde
Gem.	Gemeinde	Sdl.	Siedlung
hG	hohe Gerichtsbarkeit	StGem.	Stadtgemeinde
KiD, KD	Kirchdorf	StDistr.	Steuerdistrikt
LG	Landgericht (ä. O.)	W	Weiler
Lkr.	Landkreis	Wgb.	Wohngebäude
MktGem.	Marktgemeinde		

Abkürzungen für die Quellenhinweise zu den einzelnen Orten der hist.-topogr. Statistik S. 273.

I. Geschichtlicher Überblick

Der Landkreis Tirschenreuth, in seinem Gebietsumfang im wesentlichen das als „Stiftsland“ bezeichnete ehemalige Territorium des Zisterzienserklosters Waldsassen umfassend, gehört zu jener mit dem Fichtelgebirge und dem Egerer Becken eine Raumeinheit bildenden Landschaft, die den markanten nordwestlichsten Eckpfeiler der böhmischen Gebirgsumrandung darstellt. Im tektonischen Aufbau zeichnet sich dabei mit der vom Ochsenkopfmassiv aus über das Waldsteingebirge und den Kornbergzug in Richtung des Erzgebirges streichenden nördlichen Abgrenzung und zum andern mit dem über die Kösseine, den Reichswald und den Kohlwald verlaufenden Riegel ein nach Nordosten offenes Hufeisen ab, das am Ostrand des Egerer Beckens durch den hier an der Eger mit den Ausläufern des Kaiserwaldes sich vereinigenden Kulmer Höhenzug abgeschlossen wird. Zwei Einbruchbecken zu beiden Seiten des vom Steinwald, Teichelberg, Reichsforst und Kohlwald gebildeten Riegels vermitteln den unmittelbaren Zugang zum Egerer Becken: die Röslau-Senke von Kemnath über Waldershof, Marktredwitz, Arzberg und Schirnding nach Eger und die Wondreb-Senke, im Süden in die offenen Ausläufer des Oberpfälzer Waldes übergehend, entlang des Naab- und dann des Wondrebtals über Wiesau, Mitterteich, Waldsassen zur Einmündung der Wondreb in die Eger am östlichsten Rande des Egerer Beckens. Charakteristisch für diese Einbruchzone sind gegenüber der Granit-, Gneis- und Porphyrruktur der Gebirgsränder die vulkanischen Ausbrüche, in deren Zusammenhang tertiäre Tone und diluviale Anschwemmungen auftreten. Wegen ihrer fruchtbaren Ton- und Basaltböden und ihrer Streichungsrichtung in das muldenförmig sich erweiternde Egerer Becken hatten diese beiden Senken, die zusammen auch die „Egerer Pforte“ genannt werden, eine besondere Bedeutung für den Gang der Besiedlung. Zudem ist dieser Landschaftsabschnitt das Quellgebiet von vier nach den Himmelsrichtungen verlaufenden Flüssen: Der Nordhang des Waldsteingebirges wird durch die Saale nach Norden, der größte Teil des Fichtelgebirges samt dem Gebiet um Waldsassen durch die Eger und die Wondreb nach Osten zum Einzugsgebiet der Elbe entwässert; der Zentralstock des Fichtelgebirges, der Steinwald und der Südhang des Reichsforstes gehören durch die Waldnaab und die Fichelnaab zum Einzugsgebiet der Donau und ein kleiner Teil durch den Main nach Westen zum Einzugsgebiet des Rheins. Durch diese hydrographischen Gegebenheiten als eine der Hauptwasserscheiden Mitteleuropas gekennzeichnet, bot das Gebiet in seiner zentralen geographischen Lage die Voraussetzungen dafür, sowohl Konzentrationsraum als auch Ausstrahlungsbasis für die regionale Entfaltung der seine Geschichte formenden Kräfte zu sein.

Innerhalb dieser noch heute waldreichen Mittelgebirgslandschaft nimmt der Landkreis Tirschenreuth die gesamte Wondreb-Senke ein. Er reicht vom

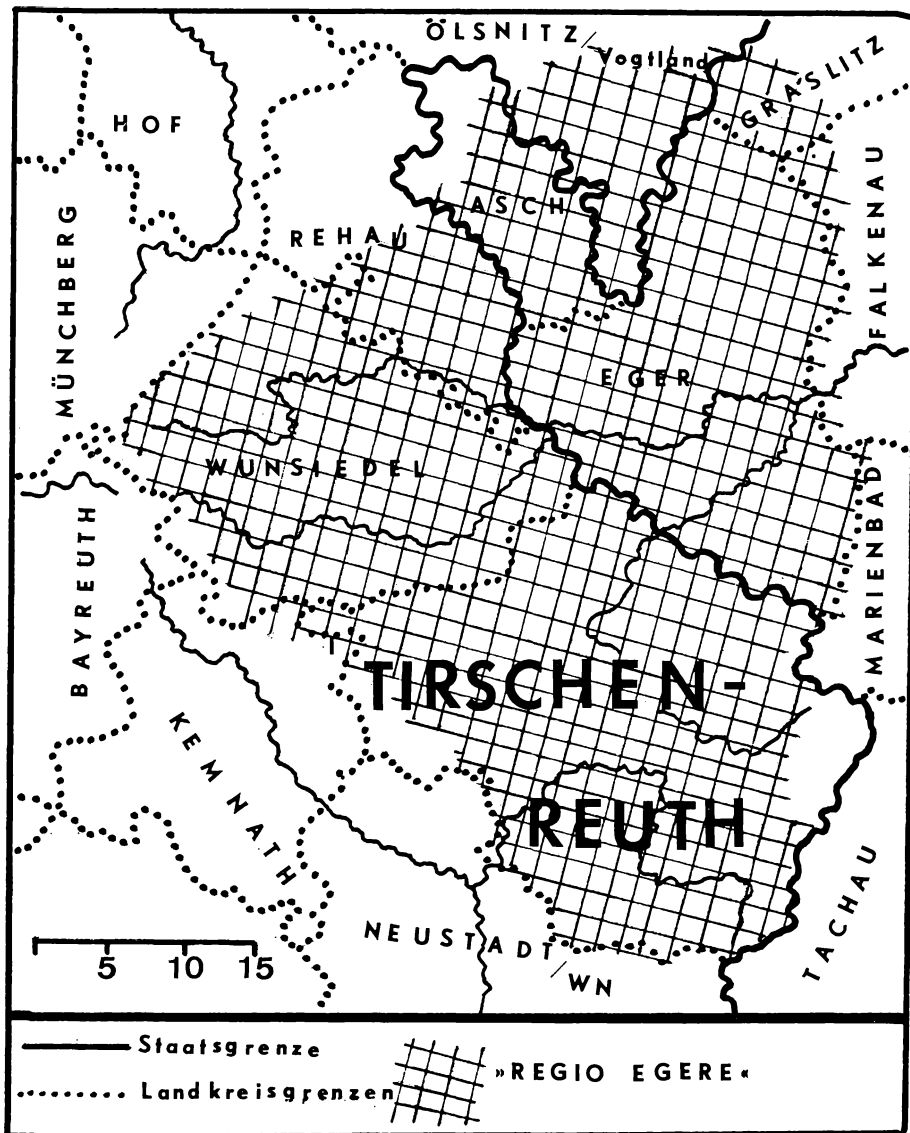
Kohlwald und dem Höhenzug Reichsforst südwärts bis zum Übergang in das Naabbergland, schiebt sich im Westen beiderseits des Steinwaldes gegen den fränkischen Jura und dann nordwärts über den Großen Teichelberg bis zum Abhang der Kösseine in das Fichtelgebirge vor und hat in der vom Entenbühl nach Norden verlaufenden und im Tillenberg endigenden Bergkette eines Ausläufers des Oberpfälzer Waldes seine frühzeitig gefestigte Ostgrenze gegen Böhmen erhalten. Das hügelige Wondrebtal mit seinen bis zum Burgfelsen von Eger vordringenden Phylittausläufern weist für die Abgrenzung des Landkreises hier ebensowenig einen naturgegebenen Abschluß auf wie an der entgegengesetzten Südwestflanke, am Eingang der Wondreb-Senke. Insgesamt ist das Gebiet des Landkreises, vom Ursprung her ein Teil jener vom Fichtelgebirge und Egerer Becken gebildeten geographischen Raumeinheit, in einer jahrhundertelangen Entwicklung durch den Ausbau des Stiftslandes Waldsassen zu einem in sich geschlossenen Territorium als Vorstufe der heutigen Verwaltungseinheit erwachsen.

In der frühen urkundlichen Überlieferung wird für diesen, auch historisch als eine geschlossene Landschaft in Erscheinung tretenden Raum noch kein spezieller Landschaftsname kundbar. Vielmehr zählte das siedlungsmäßig zunächst noch nicht durchgreifend erschlossene Gebiet ganz allgemein zum Nordwald¹ — zur *silva nortica* —, jener breiten Grenzwaldzone gegen Böhmen, die seit dem 9. Jahrhundert so benannt wurde und im 10. Jahrhundert auch schon *silva bohemica*, der Böhmerwald, hieß. Bei Errichtung der Bistümer Prag (973) und Bamberg (1007) verblieb der gesamte Fichtelgebirgsraum einschließlich des Egerer Beckens außerhalb der neuen Diözesen und war sonach in kirchlicher Beziehung seit Anbeginn seiner spezifischen Entwicklung der Diözese Regensburg zuständig². Daraus ergibt sich auch ein früher Anhalt dafür, daß das Gebiet politisch als ein Teil des bayerischen Nordgaves gegolten hat. Erstmals wird diese Zugehörigkeit urkundlich in einem Schenkungsbrief K. Heinrichs IV. vom 13. Februar 1061 an den Reichsministerialen Otnant in der Weise angedeutet, daß als Ortsbestimmung des am Eingang der Röslau-Senke gelegenen und zur Rodung übereigneten Waldstückes die Formulierung *in pago Nordgove et in marchia Napurg sitam* verwendet ist³. Aus dieser immerhin zunächst weit nach Norden reichenden nordgauischen Mark Naburg ist erst durch den siedlungsmäßigen Landesausbau eine gesondert bezeichnete Gebietseinheit hervorgegangen, die 1135 kundbar werdende Region Eger (*regio Egere*). In der gleichen Königsurkunde von 1061 wird bei der Abgrenzung jenes Schenkungslandes ein von Eger aus gegen Westen führender Straßenzug

¹ ME 76; in einer undatierten Urkunde des Bischofs Hartwig von Regensburg (1155—1164) werden dem Kloster Waldsassen *in silva, quae dicitur Nortwalthe* die Zehnte bestätigt, die Markgraf Diepold III. als Lehen innehatte.

² J. B. Lehner, Beiträge zur Kirchengeschichte des Egerlandes. JbRDG 13 (1939), 79 ff.

³ HStA M/AllgemStA, Kaiser-Selekt Nr. 400. — MGH DH IV, 72. — ME 8. — Abb. und Übersetzung H. Sturm, Eger. Geschichte einer Reichsstadt, II. (1952), 34/35. — H. Schreibmüller, Otnant, der erste große Reichsministeriale in Franken. In: Franken in Geschichte und Namenwelt (1954), 12 ff. — Das Rodungsgebiet des Reichsministerialen Otnant entspricht ungefähr dem nachmaligen Kirchsprengel der zur Pfarrei Kulmain gehörenden späteren Filialkirche Ebnath.



angeführt (*usque in illam viam, quae procedit de Egire*), wodurch — zugleich mit der Erstnennung von Eger selbst — die Bedeutung der Röslausenke nicht allein für die Erschließung des umliegenden Waldgebietes, sondern auch für den Verkehr betont erscheint.

Für die Zeit des Hochmittelalters ist davon auszugehen, daß die an der Egerpforte gelegenen Gebirgszüge, ihre Kämme und Hänge bis tief in die

Täler, noch weitgehend von dichtem Wald bedeckt waren, die Landschaft selbst also in ihrer Gesamtheit noch nicht erschlossen gewesen ist. Zwar boten die Flußniederungen, im besonderen das Egerer Tertiärbecken und von da aus westwärts das Wondrebtal, infolge ihrer Bodenverhältnisse und der klimatischen Bedingungen relativ günstige Voraussetzungen zu Siedlungsansätzen bereits in ur- und frühgeschichtlicher Zeit⁴, zumal sich hier die schon von Claudius Ptolomäus im zweiten nachchristlichen Jahrhundert erwähnte Verkehrsverbindung für römische Kaufleute von der Donau bei Regensburg aus zur Ostsee⁵ mit den das Fichtelgebirge durchquerenden Zugang nach Böhmen kreuzte und dieser Landstrich auf Grund seiner geographischen Gegebenheiten sowohl gegen Westen wie nach dem Osten offen stand. Doch hatte sich in dieser frühen Ära keine tragfähige Basis ausgebildet, auf der kontinuierlich die spätere Entwicklung in ihren charakteristischen Erscheinungsformen aufbauen konnte. Mangels ausreichender Bodenfunde, die sich auf verhältnismäßig wenige Fundbereiche beschränken, und wegen des Fehlens jeglicher schriftlicher Überlieferung hüllt sich jene Frühzeit noch heute in ein zwielichtiges Dunkel, das auch die verschiedenartigen und zum Teil gegensätzlichen hypothetischen Überlegungen nicht aufzuhellen vermögen⁶. Meist geht es bei diesen Erörterungen einer ur- und frühgeschichtlichen Besiedlung um deren ethnische Zuordnung und damit um das Nebeneinander germanischen und slawischen Volkstums, auch um die Priorität des einen oder des anderen in dem Gebiet, dessen Flußname Eger auf keltischen Ursprung verweist⁷, oder um die Frage der Kontinuität einer deutschen Besiedlung aus germanischen und frühdeutschen Vorstufen, dann wiederum um ihre Entstehung allein aus der mittelalterlichen Kolonisation, schließlich auch darum, wann überhaupt das Oberegergebiet zum bayerischen Nordgau gekommen sei. Demgegenüber erweist sich die seit dem 11. Jahrhundert deutlicher erkennbare Entwicklung aber als ein neuer Anfang, als Beginn der von da an das Geschichtsbild der Landschaft gestaltenden Erschließung und ihres organisatorisch-territorialen Aufbaues.

⁴ R. Käubler, Die ländlichen Siedlungen des Egerlandes (1935), 9 ff. — G. Mildemberger; In: K. Bosl, Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, I. (1967), 74 ff.

⁵ Th. Steche, Altgermanien im Erdkundebuch des Claudius Ptolomäus (1937), 174 ff.

⁶ J. Hemmerle, Erörterungen zur Frühgeschichte des Egerlandes und seiner Besiedlung. Bohemia, JbCC 3 (1962), 112 ff.

⁷ E. Schwarz, Die Ortsnamen der Sudetenländer als Geschichtsquelle (2. Aufl. 1961), 25 f. und 291. — R. Fischer, Probleme der Namenforschung an Orts- und Flurnamen im westlichen Böhmen und in seiner Nachbarschaft (1950), 25.

Vor der Territorialisierung

1. Region Eger auf dem Nordgau

Das nordgauische Gebiet war seit der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Händen des Grafen Berthold von Schweinfurt aus dem Hause der Babenberger⁸, der bereits den benachbarten Radenzgau verwaltete und dessen Bruder Liutpold als Markgraf der dann 996 erstmals *Ostarrichi* bezeichneten bayerischen Grenzmark eingesetzt wurde. Da sich noch zu Beginn des 13. Jahrhunderts Zehnte in verschiedenen Ortschaften im Besitz des babenbergischen Herzogs Leopold von Österreich befanden, die das Kloster Waldsassen unter den Äbten Hermann (1212—1220) und Eberhart (1220—1246) im einzelnen aufkaufte⁹, ist anzunehmen, daß der siedlungsmäßige Vorstoß in den schon im 10. Jahrhundert unbestritten im Bereich der Diözese Regensburg und damit des Nordgaves gelegenen Landstrich, der sich von den Rändern des Fichtelgebirges über das gesamte Quellgebiet der Eger erstreckte, noch vor dem Aussterben der Schweinfurter Linie der Babenberger (1057) erfolgte. Die anlässlich der Zehentablösungen genannten Orte liegen überwiegend im Raum zwischen Tirschenreuth und Waldsassen¹⁰, doch ist durch Nennung von Schlada und Fleißen sowie Haslau, Grün und Rommersreuth auch der Raum nördlich von Eger bereits in der Zeit der Grafen von Schweinfurt als zum Siedlungsausbau genutzt anzusehen. Allerdings können die Zehentablösungsbelege nichts von dem eigentlichen Umfang eines etwa bereits in die Wege geleiteten umfassenderen Landesausbaues aussagen. Berücksichtigt man indes, daß das Egerer Tertiärbecken samt der darin mündenden Wondreb-Senke seinen Bodenverhältnissen nach als frühzeitiger Siedlungsraum sich anbot und das Kloster Waldsassen trotz unmittelbarer Nachbarschaft in seiner Anfangsentwicklung hier zu keinem größeren Grundbesitz gelangte, sondern mit dem 1154 von Herzog Friedrich von Schwaben zum weiteren Ausbau übereignetes Gebiet um Watzkenreuth in die gebirgige nordöstliche Randzone des Egerer Beckens, in das spätere Schönbacher Ländchen, verwiesen wurde¹¹, erscheinen Siedlungsvorgänge im gesamten Oberegerabschnitt des Nordwaldes, selbst wenn sie sich erst in der Folgezeit verstärkt haben mochten, doch auch schon unter der Zeit der Grafen von Schweinfurt durchaus möglich.

Die babenberger Markgrafen geboten unter Graf Berthold von Schweinfurt

⁸ K. Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden. ZBLG 14 (1943/44), 191.

⁹ ME 167: *qualiter decimas ab illustri duce Austriae, Leopoldo, nobis collatas . . . , qui eas in feodo possedebant.*

¹⁰ Es werden im Raum Tirschenreuth genannt: Höfen (*Swaichoven*), Groß- und Kleinklenau, Großensees, Hohenwald, Zirkenreuth, Dobrigau, Leonberg, Kleinstertz, Münchsgrün, Leugas und Egglasgrün.

¹¹ ME 74; Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben vom 15. November 1154 HStA M/AllgemStA. — H. Muggenthaler, Kolonisations- und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. und 13. Jahrhundert (1924), 46 f.; dazu die kritische Besprechung J. Pfitzner in MIOG 42 (1927), 126 ff.

und seinem Sohn Heinrich bis zu dessen Empörung gegen K. Heinrich II. und der damit im Zusammenhang gestandenen Maßregelung im Jahre 1003 über den gesamten Nordgau. Auch nach diesem Zeitpunkt trat zwar in der Zuständigkeit des nördlichen Teiles insofern keine Änderung ein, als Heinrich von Schweinfurt, vom König begnadigt, bis zu seinem Tode (1017) und dann sein Sohn Otto sowie seit dessen Erhebung zum Herzog von Schwaben für ihn stellvertretend sein Schwiegersohn Heinrich von Hiltershausen vor allem in den später als eigene Verwaltungsbezirke in Erscheinung tretenden Marken Cham und Nabburg als Markgrafen auf dem Nordgau bezeugt sind¹²; doch setzte mit dem Jahre 1003 eine Zerstückelung des aus verschiedenen Grafschaften bestehenden Gebietes ein. Mit der Aufteilung in neue Grafschaften und dem Verschwinden älterer entstand an der westlichen Flanke des Nordgaues, an das auf ursprünglich nordgaulischem Boden sich bildende Königsland um die 1050 kundbar werdende Reichsburg Nürnberg anschließend¹³, der Amtsbereich eines Grafen Berengar, der als Stammvater der späteren Grafen von Sulzbach-Kastl-Habsberg und auch der Grafen von Hirschberg gilt. Durch das Aufkommen der Grafen von Sulzbach¹⁴, die als Hauptlehensträger des Hochstiftes Bamberg auf dem Nordgau, auch und im besonderen außerhalb ihrer Grafschaft, und Inhaber ausgreifender Besitzungen zwischen Fichtelgebirge und nördlich der Donau zu einem der bedeutendsten Geschlechter in diesem Raum emporstiegen, erwuchs den Markgrafen auf dem Nordgau ein starker Konkurrent; von ihrer Grafschaft aus umklammerten sie in einem ausholenden Kranz von Burgen das markgräfliche Zentrum Nabburg im besonderen vom Norden her¹⁵. Hier hatten sie im südlichen Teil des heutigen Landkreises Tirschenreuth jenen Gebietsstreifen in Besitz, der nach dem Tode des Letzten seines Geschlechtes (1188) an dessen Schwiegersohn, den Grafen Rapoto von Ortenburg, fiel und 1217 als *praedium Tursenriut* gegen ein anderes Reichslehen für das Kloster Waldsassen eingetauscht wurde¹⁶. Die weiter südlich davon gelegenen Burgen Parkstein und Floß gingen unter den Staufern ebenfalls in Reichsbesitz über¹⁷.

¹² K. Bosl, Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau. JbHV Mfr. 1940/41 (1941) 65 ff. — Ders., Die Reichsministerialität der Salier und Staufer. 2 Bde (1950, 1951). — M. Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (1894).

¹³ K. Bosl, Nürnberg als Stützpunkt staufischer Staatspolitik. MVGN 39 (1944), 51 ff.

¹⁴ J. Moritz, Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach. Abh. phil.-hist. Klasse der Akademie der Wissenschaften München I., 1 u. 2 (1833). — F. Tyroller, Die Herkunft der Kastler Klostergründer. VHV Opf. 99 (1958), 77—163. — K. Bosl, Das Nordgauloos Kastl. VHV Opf. 89 (1939), 36 ff. — E. Klebel, Die Grafen von Sulzbach als Hauptvögte des Bistums Bamberg. MIOG 41 (1936); neuerdings in: Ders., Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte. Gesammelte Aufsätze (1957) 306 ff. — P. Fried, Zur Herkunft der Grafen von Hirschberg. ZBLG 28 (1965) 82 ff.

¹⁵ F. Prinz; in: Handbuch der bayerischen Geschichte I. (1967), 332 f. — E. v. Guttenberg, Kartenskizze: Grafschaften und Herrschaften in der 1. Hälfte des 13. Jhs. In: H. Scherzer, Die bayerische Ostmark (1940), 262/263.

¹⁶ ME 138 und 146. — Vgl. Abschnitt Stiftsland Waldsassen S. 54 ff.

¹⁷ K. Bosl, Reichsministerialität. JbHV Mfr. (1941) 85 f. und Kartenskizze I. — Ders., Reichsministerialität (1950/51) 162 und Kartenskizze Nr. 6.

Die um diese Zeit einsetzende Bildung gesonderter Herrschaftsbereiche, die neben den Grafen von Sulzbach auch andere hochfreie Herren mit und ohne Grafentitel in unterschiedlichem Ausmaß anstrebten, hatte weiterhin die Aufspaltung und letztlich Auflösung der alten großräumigen Gebietseinteilung zur Folge. War unter den babenberger Grafen von Schweinfurt noch der gesamte nördliche Abschnitt vom Fichtelgebirge bis zum Regen und zur Further Senke zusammengefaßt, lagen nach deren Aussterben die Herrschaftsrechte, die für das Gebiet mit dem Mittelpunkt Nabburg stellvertretend und dann wohl in selbständigem Wirkungskreis auf Heinrich von Hiltershausen übergegangen waren, um die Mitte des 11. Jahrhunderts in getrennter Hand. An strategisch bedeutsamer Stelle im mittleren Teil des Grenzwaldes gegen Böhmen, am Landestor gegenüber der Burg Taus auf böhmischer Seite, breitete sich altes Königsgut aus, das hier hauptsächlich auf agilolfingisches, von Karl dem Großen eingelegenes Herzogsgut zurückging und sich von Regensburg aus entlang dem Regen in die Chamer Bucht hinzog¹⁸. Zur Festigung des königlichen Einflusses nahm K. Heinrich II. diesen Besitz in straffere Verwaltung und setzte zu dessen Schutz *servientes*, Königsdienstmannen, ein. Dabei bildete die inmitten des geschlossenen und spätestens im 10. Jahrhundert militärisch durchorganisierten Königslandes *Campriche* gelegene Burg Cham den Mittel- und Ausgangspunkt des 1056 als *marchia Campiae* kundbar werdenden Teilgebietes auf dem Nordgau¹⁹. Hier amtete, 1050 urkundlich bezeugt, ein Graf Sizo und nach ihm Rapoto, ein Sohn des aus dem Schwäbischen stammenden Grafen Diepold I. von Giengen, der sich alsbald Graf von Cham (*Rapoto, comes de Chambe*) nannte²⁰. Im Norden schloß sich der Amtsbereich des Grafen Heinrich von Hiltershausen an, der 1040 als *marca, quae vocatur Napurg*²¹, und in der Königsurkunde aus 1061, durch die dem Reichsministerialen Otnant das Gebiet des nachmaligen Filialkirchensprengels Ebnath am Eingang der Röslau-Senke als Rodungsland übereignet wurde, noch als *comitatus Henrici comitis in pago Nortgove et in marchia Napurg* bezeichnet wird²². Infolge der Gegnerschaft Heinrichs von Hiltershausen zu K. Heinrich IV. während der Wirren des Investiturstreites wurde dieser Amtsbereich an den Grafen Diepold II. von Giengen, dem Bruder Rapotos III., Grafen von Cham, übertragen, der am 11. Juni 1077 zum ersten Male als Markgraf urkundete²³. Damit tritt

¹⁸ K. Bosl, Markengründungen. ZBLG 14, 196 ff. — K. Beer, Zur Wehr- und Gerichtsorganisation böhmischer Grenzgebiete im Mittelalter. MIOG 52 (1938) 243 ff. — J. Pangerl, die Choden von Taus. MVGDDB 13 (1874), 144 ff. — F. Prinz; in: Handbuch der bayerischen Geschichte I. (1967) 350.

¹⁹ K. Bosl, Reichsministerialität. JbHV Mfr. (1941), 66 f. — K. Dinklage, Cham im Frühmittelalter. VHV Opf. 87 (1937), 162 ff.

²⁰ M. Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (1894), 26 f.; 48. — MB 11, 157.

²¹ Ebd. 23 ff. — L. Throner, Die Diepoldinger und ihre Ministerialen. Ein Beitrag zur Geschichte hochadeliger Herrschaftsbildung im 11. und 12. Jahrhundert. Diss. München 1943 (maschinenschriftlich).

²² s. o. Anm. 3.

²³ M. Doeberl, Regesten und Urkunden zur Geschichte der Diepoldinger Markgrafen (1893) 1.

jenes Geschlecht in die Geschichte des Nordgaues ein, das im besonderen durch seinen nächsten Sproß Diepold III. nicht nur für die Marken Cham und Nabburg, sondern — gestützt auf sie — auch für die territoriale und besiedlungsmäßige Entwicklung des nordwärts davon gelegenen Oberegergebietes eine ausschlaggebende Bedeutung gewann. Dadurch, daß Markgraf Diepold III., der auch in der Reichspolitik in hohem Ansehen stand, nach dem Tode seines Veters Rapoto IV. im Jahre 1099 in den Besitz der Mark Cham kam und nahezu gleichzeitig, infolge des Todes des aus dem gleichen Geschlechte stammenden Grafen Udalrich von Passau, die Herrschaft Vohburg erbt, somit die beiden Marken Cham und Nabburg wieder in einer Hand vereinigte und so über einen beträchtlichen Teil der mittleren heutigen Oberpfalz gebot, stieg er zu einer führenden Stellung in dieser Landschaft empor. Mit dem starken Rückhalt in der Mark Cham, deren verfassungsmäßiges Charakteristikum darin lag, daß die hier angesetzten Ministerialen vielfach eine Doppelstellung als königliche und zugleich markgräfliche Dienstmannen einnahmen²⁴, konnte nicht nur in der damals zumindest noch in ihrem östlichen Teil eigentliches Rodungsland gewesen Mark Nabburg der Landesausbau unter gleichartigen Voraussetzungen weiter intensiviert, sondern in Verfolgung der eigenen Territorialpolitik zur Festigung und Erweiterung der Herrschaft, zum Teil auch in der Abwehr gegen gleichzeitige Territorienbildungen anderer Hochadeliger, voran der Grafen von Sulzbach, neue Grundlagen gewonnen werden. Und dafür boten sich in dem vom Kern der Mark Nabburg längs der Waldnaab und der Fichtelnaab und von hier aus durch die Wondreb- und Röslau-Senke in das Egerbecken zugänglichen Oberegergebiet beste Voraussetzungen.

Das erstmals 1135 urkundlich als *regio Egere* bezeichnete Gebiet²⁵ stand damals erst in den frühen Anfängen einer durchgreifenden Besiedlung und war daher noch in jeder Beziehung weitgehend entwicklungs- und ausbaufähig. Daß hier gerade im 12. Jahrhundert ein gänzlich Fehlen von hochfreien Geschlechtern festzustellen ist, die im übrigen Nordgau und auch im benachbarten Radenzgau eine so bedeutsame Rolle spielten, dafür aber diepoldingische Ministerialen aus den Marken Cham und Nabburg bekannt werden, unter den frühesten etwa um 1125 *Udalricus de Egere* und sein Bruder *Pilgrimus*, die ihrerseits als markgräfliche Urkundenzeugen einer Gutsübergabe Reginbotos von Nabburg an das Kloster Reichenbach auftreten²⁶, läßt die unmittelbare Verbindung des Egergebietes mit der Mark Nabburg deutlich werden. Hier auf walddreichem und vor allem nur

²⁴ K. Bosl, Reichsministerialität. JbHV Mfr. (1941), 69 ff.

²⁵ ME 53. Am 15. Juni 1135, dem Tage der Einweihung des Klosters Reichenbach bestätigt Markgraf Diepold III. die Übergabe von Gutsbezirken, dabei *in regione Egere: Diepoltzrewt, frowenrewt, Chunrewt, dann Pernrewt, Lengewelt, Prunn, Gotefridesrewt, Sancte Marie Wilere*. — Dazu ME 49 mit Berichtigung S. 264. Die in der Berichtigung angezogene Urkunde aus 1135 (ME 53) beurkundet nicht die Schenkung der Dörfer um Großkonreuth an das Kloster Reichenbach, sondern bestätigt eine bereits frühere Übergabe. Insofern sind die daraus gezogenen Folgerungen unrichtig.

²⁶ ME 40. — MB 14, 412/13.

in den Flußniederungen schütter besiedeltem Boden²⁷, der noch auf keine Grundherren aufgeteilt war, konnte gewissermaßen voraussetzungslos Neuland zum Ausbau eines Territoriums dienen, und das umso mehr, als infolge der seit dem Beginn des 12. Jahrhunderts sich festigenden Beziehungen des benachbarten przemyslidischen Böhmen zum Reich die beiden Marken Nabburg und Cham ihre bis dahin so wichtige strategische und militärische Bedeutung allmählich einbüßten. Der Schwerpunkt einer neuen Entwicklung auf dem Nordgau und damit auch der fortschreitende siedlungsmäßige Ausbau verlagerte sich jetzt nordwärts, und zwar in einen Gebietsabschnitt hinein, der noch für längere Zeit als Bannwald gegolten hat. Deshalb war hier primär der König der Inhaber des Bodenregals, wie das schon aus der Verleihung des Rodungstreifens am Eingang der Röslausenke durch K. Heinrich IV. an den Reichsministerialen Otnant im Jahre 1061 hervorgegangen ist. Indes wurde von Markgraf Diepold III. dieses Kronrecht als ein reichslehenbares Territorialrecht gehandhabt, indem er Verleihungen von Grund und Boden von sich aus vornahm, für die Erstausstattung des Klosters Waldsassen sogar als *proprius fundus*²⁸, wogegen jedoch in einer späteren Urkunde Herzog Friedrichs von Schwaben der ursprüngliche und eigentliche Reichslehencharakter betont erscheint²⁹.

Zur Durchführung des Landesausbaues, der mit der Rodung für neue Ortschaften und der Einschmelzung bereits zuvor begründeter Siedlungen verbunden war und die Grundlagen für die Entstehung nunmehr bodenständiger neuer Hoheitsrechte schuf, setzte Diepold III. Ministerialen aus den Marken Cham und Nabburg ein, die ihrerseits die eigene soziale Position durch Rodungs- und Siedlungstätigkeit zu stärken und zu erweitern vermochten. Mit dem zu gleicher Zeit in die Wege geleiteten Bau von Burgen entstanden für sie Ansatz- und Mittelpunkte zu regionalen Herrschaftsbereichen, wobei als Zentrum für die gesamte Region Eger an beherrschender Stelle inmitten des Egerer Beckens, dem geländemäßig einzigen gesicherten Furtübergang und Kreuzungspunkt alter Straßenzüge, die Burg Eger errichtet wurde³⁰. Der solcherart sich entfaltende Landesausbau konnte zwar zu Lebzeiten des Markgrafen Diepold III. nicht schon abgeschlossen werden; vielmehr entstanden zunächst im wesentlichen erst die Voraussetzungen für die nach seinem Tode (1146) unter politisch veränderten Gegebenheiten darauf aufbauende Entwicklung. Doch ist von den späteren Ergebnissen her der Beginn der durchgreifenden Erschließung als

²⁷ E. Ettel, Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Egerer Kreises unter besonderer Berücksichtigung der Orts- und Flurformen. Diss. Prag 1940 (maschinenschriftlich). — R. Käßler, vgl. Anm. 4.

²⁸ M. Doeberl, Regesten und Urkunden Nr. 33; Urk. Bischof Heinrichs von Regensburg aus ca. 1133/35: *qualiter marchio Diebaldus in episcopatu nostro, in proprio suo in loco, qui Waltsassen dicitur, . . . cellam monachorum de ordine Cisterciensium fundavit.*

²⁹ ME 74; in der Urkunde vom 15. November 1154 verweist Herzog Friedrich von Schwaben auf frühere Übereignungen des Markgrafen Diepold III. an das Kloster Waldsassen, und zwar: *eo jure eaque libertate, qua vetera beneficia a marchione Tipoldo, eius loci fundatore, eidem ecclesia collata et a patre meo, rege Conrado, confirmata sunt.*

³⁰ Oskar Schürer, Geschichte von Burg und Pfalz Eger (1934), 19 ff.

ein planmäßiges Unternehmen und als Streben, hier eigene Territorialpolitik wirksam werden zu lassen, deutlich erkennbar.

Dabei ergibt sich, daß der Umfang dieser vorerst als Ausweitung der bisherigen Mark Nabburg aufzufassenden Erschließung sich auf das gesamte Obereggergebiet erstreckte. Der Raum — im Groben ein mit der Basis an Böhmen anliegendes gleichschenkeliges Dreieck bildend — hatte im Zentralstock des Fichtelgebirges seinen Angelpunkt. Von hier verlief in Richtung Nordost der eine Schenkel des Dreieckes längs des Kammes des Waldsteingebirges über den Großen und den Kleinen Kornberg und weiter südlich von Adorf im späteren Vogtland bis in das Elstergebirge. Daran schloß sich, nahezu genau von Norden nach Süden entlang der von der Leibitsch durchschnittenen Bergkette bis an die Eger und von da in Richtung des Tillenberges bis zur Quelle der Waldnaab am Nordhang des Hüttenberges die Ostflanke, zugleich Bistumsgrenze zwischen den Diözesen Regensburg und Prag sowie Abgrenzung des nordgauischen Gebietes gegenüber Böhmen. Mit dem dritten Schenkel über den Eingang der Wondreb-Senke beim Zusammenfluß von Fichtel- und Waldnaab bis zum Teichelberg und über den Eingang der Röslau-Senke zur Kösseine und Platte sowie zum Ochsenkopf erreichte jenes Dreieck wieder im Zentralstock des Fichtelgebirges seinen Ausgangspunkt. Im einzelnen läßt sich dieser ursprüngliche Umfang der Region Eger mit einer linearen Abgrenzung nur andeutungsweise umschreiben³¹. Sie war in ihrer Gesamtheit die geschichtliche Landschaft, die Markgraf Diepold III. auch politisch zu erschließen begann und organisatorisch auf neue Grundlagen stellte.

Trotz der zweifellos nicht annähernd lückenlosen schriftlichen Überlieferung vermitteln die überkommenen Urkunden aus der Zeit Diepolds III. in Verbindung mit späteren, von denen aus gewisse Rückschlüsse gezogen werden können, einen Einblick in jene Ausgangssituation. Auffallend dabei ist zunächst die Massierung von Burgen im engeren Quellgebiet der Eger sowie an der Waldnaab vor Einmündung der Fichtelnaab. Im Westen sicherten die Burgen Waldstein, Sparneck, Rudolfstein und Epprechtstein, dann am Oberlauf der Röslau Wunsiedel den Zugang in das Innere der Landschaft. Hier saß das aus der Mark Cham stammende Geschlecht der Haidsteiner, deren Leitnamen Pabo und Rüdiger bei den späteren egerländischen Reichsministerialen von Waldstein, Sparneck und Sparrenberg wiederkehren³². Da noch im 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts in der Gegend südlich von Eger — von Pograd bis Stabnitz — und im Nordosten des Egerer Beckens bis zur Leibitsch Besitzrechte dieses Geschlechtes, darunter Zehnte, nachzuweisen sind³³, läßt das auch eine Mitwirkung am Landesausbau

³¹ H. Gradl, Einleitung zu ME, XII ff. — *Ders.*, Zur ältesten Geschichte der Regio Egere. MVGDDB 24 (1886). — Die Angaben über die Ausdehnung der Region Eger sind stellenweise zu berichtigen; E. Šimek, Chebsko, dnešní nejzápadnější slovanské území, v staré době (1955) [Egerland, das heute westlichste Slavengebiet, in alter Zeit], übernimmt in einer Kartenskizze die Gradl'sche Grenzziehung.

³² K. Bosl, Reichsministerialität. JbHV Mfr. (1941), 71 ff. — *Ders.*, Reichsministerialität (1950/51), 541 ff.

³³ ME 378 (24. Februar 1287); ME 520 (6. Mai 1300); ME 479 (7. August 1296); ME 526 (25. Juli 1301).

annehmen. Der Landstrich um Weißenstadt mit den Burgen Rudolfstein und Epprechtstein fiel bereits zur Mitte des 12. Jahrhunderts als Reichslehen an die Grafen von Andechs, die hier dann ihre Ministerialen einsetzten, auf Rudolfstein übrigens die ebenfalls ursprünglich nordgauischen Herren von Hirschberg³⁴. Wunsiedel, zwar erst durch *Adelbertus de Wunsidil* als Urkundenzeuge eines Ministerialen des Grafen Gebhart von Sulzbach im Jahre 1163 kundbar werdend³⁵ und später *castrum* (1285) und *purch zu Wunsidel* (1321) genannt³⁶, dürfte noch in der Zeit des Markgrafen Diepold III. entstanden sein. Im Südwesten des Egergebietes reihte sich entlang der Waldnaab, damit den Eingang der Wondreb-Senke beherrschend, eine Burg an die andere: am linken Flußufer die allerdings frühzeitig wieder verfallene Burg Altneuhaus³⁷, zunächst im Besitz der Falkenberger, dann der Leuchtenberger und seit 1294 des Klosters Waldsassen, weiter Schwarzenschwal³⁸, gleichfalls ursprünglich falkenbergisch, dann leuchtenbergisch und seit 1294 waldsassisch, flußaufwärts davon Falkenberg³⁹, dessen Lehenträger sich von dem 1125 als Urkundenzeuge auftretenden diepoldingischen Ministerialen *Piligrimus de Egere* herleiten, weiter ostwärts die Ministerialensitze Pirk, durch *Adalbertus de Pirche* als Urkundenzeuge Diepolds III. um 1125 kundbar werdend⁴⁰, und Hohenwald, als Ministerialensitz erstmals 1127 und dann im Zusammenhang mit den Rücklösungen babenbergischer Zehnte durch das Kloster Waldsassen genannt⁴¹, schließlich Liebenstein⁴², dessen frühester Lehensträger *Udalricus de Libenstein* ein Bruder des Ahnherrn der Falkenberger Linie gewesen ist. Diesen Massierungen von Burgen im Westen und Südwesten war in der Mitte des Egerer Beckens als die Hauptburg der gesamten Eger-Region die Burg Eger vorgeschoben, in deren Schutz noch während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts von der Furt aus eine Kauf-

³⁴ E. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain. BHV Bamberg 79 (1926), 105 und 438. — Über den Landstrich mit erschöpfenden Literaturhinweisen: Kunstdenkmälerband Lkr. Wunsiedel und Stadtkreis Marktredwitz (1954).

³⁵ ME 78. — W. Fürst und G. Schrötter, Ein Beitrag zur Frage des Namens Wunsiedel. In: Jubiläumsschrift der Stadt Wunsiedel (1928), 19 f.

³⁶ ME 369; durch Urkunde K. Rudolfs von Habsburg vom 2. April 1285 erhält Burggraf Friedrich von Nürnberg *castrum Wunsitel cum omnibus pertinentiis suis, quod prefatus burgravius etiam emit*, zu Lehen. — ME 701 (10. April 1321): *purch Wunsidel*.

³⁷ J. B. Mayr, Nachtrag zur Geschichte des Schlosses Falkenberg in der Oberpfalz. VHV Opf. 31 (1875) 277 ff.

³⁸ Ebd. 281 ff. — Kunstdenkmälerband Bez.Amt Tirschenreuth (1908), 11 und 68.

³⁹ J. B. Mayr, Das Schloß Falkenberg in der Oberpfalz. VHV Opf. 21 (1862), 25 ff. — ME 457, 458 und 459 beziehen sich auf Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenschwal.

⁴⁰ ME 40; um 1225 wird Adalbert von Pirk zugleich mit den Urkundenzeugen Ulrich von Eger und seinem Sohn Pilgrim, weiters mit Otto von Runding, Hartmann von Heimhof und seinem Sohn Bernhard, Sigbot von Zant u. a. genannt.

⁴¹ ME 43 (27. September 1127); als Urkundenzeuge *Adalpertus de Hohenwalde* neben *Rivvinus de Voheburch*, *Ludvicus de Napurch*, *Otto de Campe et filius Otto eius* u. a. — ME 167: *in Cirkenreuth decimam ad vj solidos de manu Chalhochi de Hohenwald*.

⁴² ME 63; undatierte Regensburger Bischofsurkunde aus 1140/46. Als Zeugen u. a. *Udalricus de Libenstein et frater eius Adalbero*. — K. Bosl, Reichsministerialität. JbHV Mfr. (1941) 73. — Westlich von Eger wird 1264 eine neue Burg Liebenstein kundbar (ME 249).

mannssiedlung sich zu einem *oppidum* entwickelte⁴³. Als Flankendeckung dienten zwei nördlich gelegene Burgen, die zwar erst in nachdiepoldingischer Zeit kundbar werden, doch wohl schon zuvor entstanden sein dürften: Wildstein⁴⁴, das die egerländische Stammburg des Reichsministerialengeschlechtes der Nothaft wurde, und die Burg Brambach⁴⁵.

Die zentrale Stellung, die die Burg Eger von vornherein einnahm, erweist sich abgesehen von ihrer strategisch beherrschenden Lage noch dadurch, daß diepoldingische Ministerialen sich zunächst nach Eger und dann nach den neu erbauten Burgen nannten, mit denen sie belehnt wurden. So erscheinen die Brüder *Udalricus de Egere et frater eius Piligrimus* aus der Zeugenreihe einer markgräflichen Urkunde um 1125 später als *Udalricus de Libenstein* (ca. 1140) und als *Piligrimus de Valkenberch* (1154) oder mit Udalrich von Libenstein wird sein Bruder *Adelbertus* (1163 auch *de Egere*) genannt, der als frühester Ministeriale auf Wildstein anzusprechen ist; ein *Pertholdus de Egere* um 1170 deutet auf die künftigen Ministerialen der in der staufischen Periode erbauten Burg Hohenberg hin oder der in einer undatierten Regensburger Bischofsurkunde aus der Zeit kurz nach 1140 neben Udalrich von Libenstein als Urkundenzeuge auftretende *Ulrich de Luma* dürfte bereits mit Lohma nördlich von Eger in Verbindung gebracht werden können⁴⁶. Wird damit das Grundgerippe des fortschreitend sich verdichtenden Burgenetzes im Egergebiet in seinen frühesten Anfängen sichtbar, ergeben sich aus vereinzelt überlieferten Besitzübergaben weitere Hinweise auf den inneren Landesausbau in seiner eindeutigen Ursprungsrichtung von den Marken Nabburg und Cham her. Dabei tritt andeutungsweise eine gleiche Rechtsstellung der diepoldingischen Ministerialen wie in der Mark Cham zutage, wo sie gleichzeitig auch königliche *servientes* waren oder sein konnten. Der Einsatz solcher diepoldingischer Dienstmänner bestärkt indirekt auch die Vermutung, daß die Region Eger unter Markgraf Diepold zumindest in der planenden Absicht eine Grenzmark mit den daraus sich ergebenden Organisationsformen gewesen sein mag.

Wie für die durch die Anlage eines Burgensystems erkennbare strategische Sicherung sind auch bei dem mit Rodung und Gründung neuer Ortschaften verbundenen siedlungsmäßigen Ausbau diepoldingische Ministerialen urkundlich nachweisbar. So bekräftigte um 1122 der Abt des Klosters Reichenbach am Regen, daß ein gewisser Azelinus mit Zustimmung Diepolds III. durch dessen Ministerialen Trautwein den Gutsbezirk Marchaney (*praedium*,

⁴³ H. Rimpl, Eger. Die städtebauliche Entwicklung einer deutschen Stadt, 32 ff. — H. Sturm, Eger I. 37 ff. mit Grundrißskizzen von der Furtsiedlung (um 1061) bis zur Stadt (um 1215) S. 43.

⁴⁴ ME 167 (um 1225): *Geroldus de Wiltstein*. — ME 170 (25. April 1225): *Albertus Nothaft de Wiltstein*. — Vermutlich Ahnen: ME 78 (14. Juni 1163): *Adelbertus de Egere* und ME 95 (Mai 1183): *Albertus de Egere*.

⁴⁵ ME 74; als Urkundenzeuge der Schenkung des Gutsbezirkes Watzkenreuth an das Kloster Waldsassen durch Herzog Friedrich von Schwaben im Jahre 1154 neben Ulrich von Libenstein, Pilgrim von Falkenberg, Konrad von Pirk und dessen Bruder: *Egilwart de Brantbuch*.

⁴⁶ ME 63 (um 1143); Urkundenzeugen *Udalricus de Libenstein et frater eius Adalbero* neben *Ulricus de Luma, frater eius Pilgrimus*.

quod Vicus St. Marie dicitur) dem Kloster übergab⁴⁷. Azelinus, dessen Sohn Friedrich mit als Zeuge dieser Urkunde auftritt, war also diepoldingischer Lehensträger und hängt außerdem mit Azelinus von Weißenregen zusammen, der im *Campriche* als salischer Königsministeriale bezeugt ist⁴⁸. Nicht nur die unmittelbare Beziehung zur Mark Cham, sondern auch die Doppelstellung als Königsdienstmanne und zugleich markgräflicher Ministeriale wiederholen sich bei Gottfried von Wetterfeld, einem in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts besonders hervortretenden Adeligen, der als diepoldingischer Ministeriale (*ministerialis ipsius marchionis Diepaldi*) vor 1135 Dippersreuth, Frauenreuth und Großkonreuth in unvererblichen Lehenbesitz übernommen hatte⁴⁹. Die Nennung von *Gotefridesrewt* in der gleichen Urkunde, dem heutigen Göpfersgrün im Landkreis Wunsiedel, deutet darauf hin, daß Gottfried von Wetterfeld offenbar auch im Fichtelgebirge nördlich der Röslau rodend tätig gewesen ist und dieser Siedlung seinen Namen gegeben haben mochte, ähnlich wie der Name des um die gleiche Zeit kundbar werdenden *Piligrimus de Egere* etwa in den Orten Pilmersreuth an der Straße und Pilmersreuth am Wald oder Ober- und Unterpilmersreuth bei Eger und der Name dessen Bruders *Udalricus* in Ulrichsgrün südöstlich von Eger anklingen. Dippersreuth in seiner ursprünglichen Namensform *Diepoltzrewt* könnte auf den Markgrafen Diepold III. selbst und das zur Erstausrüstung des Klosters Waldsassen gehörende Pechtnersreuth als *Bertholdisruth* auf dessen Sohn verweisen. Die häufiger vorkommenden Orte mit Ableitung von Konrad ergeben Entsprechungen in den Ministerialengeschlechtern der Falkenberg und Liebenstein oder zu einem Bruder des Markgrafen Diepold. Mögen solche Hinweise⁵⁰ auch nur lose Andeutungen vermitteln, verstärken sie gegenüber einer Überbetonung der wirtschaftlichen und kolonisations-tätigkeit des Zisterzienserklosters Waldsassen in seiner Anfangszeit⁵¹ doch den Eindruck, daß zur durchgreifenden Erschließung der als eine Gebietseinheit in Erscheinung tretenden Region Eger zunächst und in erster Linie Ministerialen des nordgauischen Markgrafen eingesetzt waren, die durch Belehnung mit Burghuten und Einzelgütern die Stützpunkte zugewiesen erhielten, von denen aus sie ihre rodende und siedelnde Tätigkeit entfalten und so durch Ausbau und Erweiterung ihres Besitzes auf Neuland die Bildung neuer grundherrlicher Zuständigkeiten vorbereiten konnten. Das ungefähre Ausmaß des Landesausbaues unter Markgraf Diepold III. ist

⁴⁷ ME 37 (um 1122). — MB 27, 7 und 14, 406. — M. Doeberl, Regesten und Urkunden Nr. 14. — L. Throner, Die Diepoldingen und ihre Ministerialen (1943) 80.

⁴⁸ K. Bosl, Reichsministerialität (1950/51) 134.

⁴⁹ ME 53 (15. Juni 1135); unter den an Reichenbach tradierten Orten *in regione Egere: Chunrewt* (Großkonreuth), *quod Gotfridus de Weterenuelt ab reichenbacensi abbate Erchengero suscepit, in beneficium ea conditione, ne aliquis heres vel propinquus ei succedat.*

⁵⁰ Weil jeweils aus gegebenem Anlaß einer Besitzveränderung, sicherlich nur vereinzelt überliefert.

⁵¹ Wie bei anderen Klöstern verliert sich die Entstehungs- und Anfangszeit auch bei Waldsassen in legendäre Tradition. — BStBiblM, cod. lat. Nr. 1091, fol. 1 ff. (lat. Chronik) und fol. 8 ff. (deutsche Reimchronik). M. Doeberl, Quellen und Erörterungen zur Geschichte des Nordgaues: Älteste ungedruckte Waldsassener Chronik. VHV Opf. 45 (1893), 113—129. J. A. Schmeller, Die Entstehung des Klosters Waldsassen in deutschen Reimen des 14. Jahrhunderts. VHV Opf. 10 (1846), 76—99.

einer undatierten Regensburger Bischofsurkunde aus der Zeit kurz nach 1140 zu entnehmen, in der neben diepoldingischen Ministerialen die Pfarrer von Eger, Wondreb, Beidl, Tirschenreuth und Redwitz als Zeugen genannt werden⁵². Es dürfte dabei die bis dahin aufgebaute kirchliche Organisation vollständig erfaßt sein, die in ihrer Ausdehnung durchaus dem entspricht, was sich als andeutungsweises Ergebnis des Einsatzes diepoldingischer Ministerialen gezeigt hat: daß nämlich in erster Linie die Wondreb-Senke und das Egerer Becken die Kernsiedlungsräume bildeten, wobei der westliche Teil der Region Eger, wenn auch noch nicht in einem stärkeren Ausmaß, in diese frühe Phase des Landesausbaues einbezogen war.

Anhand der Kirchenpatrozinien der durch ihre Pfarrer als diepoldingische Urkundenzeugen vor der Mitte des 12. Jahrhunderts kundbar werdenden Pfarreien wird erneut deutlich, daß der Richtungsvorstoß wie im allgemeinen so auch im Ausbau der kirchlichen Organisation vom Süden her erfolgte. Als Urfarrei und Mutterkirche der von hier aus gebildeten weiteren Kirchensprengel ist Tirschenreuth mit dem Regensburger Dompatrizium St. Peter anzusprechen⁵³. Die Mutterpfarrei von Tirschenreuth war Floß mit dem Patrozinium der alten Regensburger Taufkirche beim Dom St. Johann Baptist. Dieses St. Johannes-Patrozinium wurde — kaum vor dem Jahre 1100, eher vielleicht unter dem Regensburger Bischof Hartwig I. (1105—1126) — auf die erste Pfarrkirche in Eger übertragen, so daß die beiden Regensburger Patrozinien St. Peter und St. Johann von Floß über Tirschenreuth nach Eger im Wechsel auch der zeitlich aufeinander folgenden Pfarrei-gründungen erscheinen. Die an der Waldnaab und der Wondreb vor der Mitte des 12. Jahrhunderts bekannt werdenden Pfarreien Beidl und Wondreb waren mit dem Patrozinium Beatae Mariae Virginis begabt, dem gleichen, mit dem sowohl das Benediktinerkloster Reichenbach als auch das Zisterzienserkloster Waldsassen, beides Gründungen des Markgrafen Diepold III., ausgestattet waren. Die Dotation der Pfarreien bestand aus Über-eignungen an Grund und Boden als Widdumgut sowie in Zehnten, vor allem auch Novalzehnten, die ursprünglich dem Bischof von Regensburg zustanden, wie aus späteren urkundlichen Einzelerwähnungen hervorgeht⁵⁴. Die im Burgennetz und durch die urbane Entfaltung einer Kaufmannssiedlung erkennbare zentrale Bedeutung Egers für das gesamte Gebiet erscheint übrigens auch in der kirchlichen Organisation betont, indem in der angeführten Regensburger Bischofsurkunde der Pfarrer von Eger vor den anderen als Erster genannt ist.

An dem anfänglichen Landesausbau in der Region Eger hatte neben den diepoldingischen Ministerialen das 1118 von Markgraf Diepold III. gegrün-

⁵² ME 63; HStA M/AllgemStA, Kl. Urk. Waldsassen Nr. 2. — H. Sturm, Eger II. 44 (mit Abb.). — *Ders.*, Eger I. 25 ff.; Kartenskizze des Ausbaues der Pfarrorganisation bis zum Ende des 14. Jahrhunderts S. 27.

⁵³ J. B. Lechner, Beiträge zur Kirchengeschichte des Egerlandes JbRDG 13 (1939) 85 ff.

⁵⁴ ME 45 (17. Juli 1129); ME 76 (ca. 1158); ME 89 (18. Oktober 1179); ME 124 (2. August 1209); ME 149 (24. April 1219); ME 153 (1219 o. T.); ME 162 (23. März 1224); ME 166 (ca. 1224); ME 167 (ca. 1224); ME 186 (1235 o. T.); ME 207 (2. Juni 1245); ME 351 (26. August 1282).

dete Benediktinerkloster Reichenbach am Regen⁵⁵ einen doch wohl stärkeren Anteil, als gemeinhin angenommen wird. Nur vier Jahre nach der Gründung des Klosters, im Jahre 1122, erwarb es als urkundlich erfaßbaren frühesten Besitz in diesem Landstrich den Gutsbezirk Marchaney, *praedium, quod Vicus Sanctae Mariae dicitur*⁵⁶. Anlässlich der Anwesenheit des Bischofs Heinrich von Regensburg zur Klosterweihe im Jahre 1135 erneuerte Markgraf Diepold auf Bitten des Abtes Erchengar die bisherigen Übertragungen von Grundbesitz an Reichenbach, wobei in dem Gebiet, das bei dieser Gelegenheit erstmals *regio Egere* genannt wurde, folgende Dörfer im einzelnen aufgeführt sind⁵⁷: Dippersreuth (*Diepoltzrewt*), Frauenreuth (*Frowenrewt*), Großkonreuth (*Chunrewt*), die später eingegangene Siedlung *Pernrewt*, weiters Lengenfeld bei Tirschenreuth (*Lengeveldt*), Brunn (*Prunn*), Marchaney (*Sancte Marie Wilere*) und entlegen davon Göpfersgrün (*Gotefridesrewt*). Dieser im Jahre 1122 ganz allgemein noch als *praedium* bezeichnete und 1135 mit Nennung der Ortschaften näher umschriebene Gutsbezirk war und blieb für längere Zeit der Kern des reichenbachischen Klosterbesitzes im Oberegergebiet. Zu seinem Mittelpunkt entwickelte sich das nördlich von Mähring am Fuße des Tillenberges gelegene Hohenstein⁵⁸, das von K. Konrad III., demnach zwischen 1138 und 1152, dem Kloster Reichenbach geschenkt wurde⁵⁹. Hier wurde um die gleiche Zeit eine St. Niklas-Kirche errichtet, die 1182 K. Friedrich I. mit anderem Reichenbacher Besitz in kaiserlichen Schutz nahm⁶⁰.

Der namengebende Hauptort des alsbald *praepositura Hohenstein* genannten Gutsbezirkes lag in etwa 6 km Luftlinie von der gebietsmäßig zusammenhängenden Gruppe von Ortschaften entfernt und war von ihr außerdem durch ein bergiges Waldgelände — wie übrigens auch noch heute — getrennt. Dies und die Feststellung weiteren, allerdings sehr verstreuten reichenbachischen Klosterbesitzes im Oberegergebiet deuten doch wohl darauf hin, daß hier bei dem mit Rodung und Siedlungsgründung verbundenen Landesausbau anfänglich dem Benediktinerkloster Reichenbach als dem zunächst einzigen klösterlichen Faktor eine mitwirkende Rolle zugeordnet war.

⁵⁵ J. Hemmerle, Die Benediktinerklöster in Bayern. Bayerische Heimatforschung 4 (1951) 110 ff. mit Angaben der wichtigsten Spezialliteratur, Archivalien, Ansichten und Pläne, Handschriften. — H. Batzl, Kloster Reichenbach am Regen. Gründung, Wirtschafts- und Geistesgeschichte eines oberpfälzischen Benediktinerklosters. Diss. Würzburg 1958 (maschinenschriftlich).

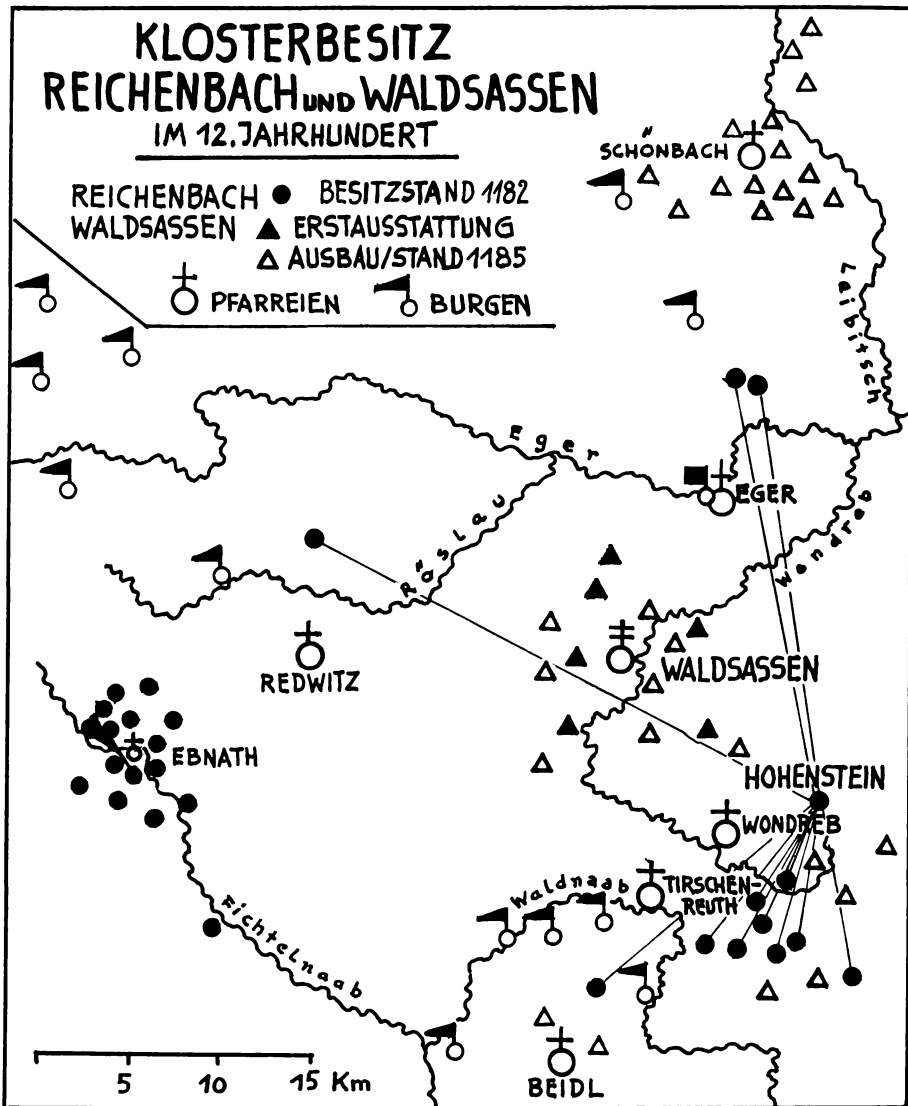
⁵⁶ ME Nr. 37 (um 1122): *praedium, quod vicus st. Marie dicitur*; ME 53 (1135): *Sancte Marie Wilere*; ME 93 (1182): *Sancte Marienwiler*.

⁵⁷ MB 27 Nr. 11. — ME 53. — H. Gradl, Geschichte des Egerlandes bis 1437 (1893), 56.

⁵⁸ H. Sturm, Die Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach am Regen. VHV Opf. 106 (1966), 121—140.

⁵⁹ ME 93; Schutzurkunde K. Friedrichs I. vom 29. September 1182 für das Kloster Reichenbach: *item predia, quae patruus noster, rex Chunradus, ei contulit*. — Kunstdenkmälerband: Bez.Amt Tirschenreuth (1908), 35 und H. Batzl, Kloster Reichenbach (1958), 59 nennen irrtümlich K. Konrad II. (1024—1039).

⁶⁰ ME 93: *Hec unquam omnia cum universis, quae nunc possident vel in posterum iusto quolibet acquisitionibus titulo adipisci poterunt, abbati Reginbotoni et eius successoribus ac fratribus suis imperiali auctoritate et hac pragmatice sanctione confirmamus*.



Nach der Quellenlage kann diese Funktion zwar nur aus wenigen späteren Belegen, immerhin aber in erkennbaren Grundzügen erschlossen werden. Die Nennung von Göpfersgrün zwischen Wunsiedel und Thiersheim in der Besitzbestätigungsurkunde für das Kloster aus 1135 (*Gotefridesrewt*; 1182: *Gotefridesgrune apud Tirsheim*) verweist auf einen zur Propstei Hohenstein gehörigen Besitz im Fichtelgebirge nördlich der Röhslau, der bis 1288, als er

mit aller Zugehörung dem Kloster Waldsassen verkauft wurde⁶¹, reichenbachisch geblieben ist. Von hier aus waren die Zinsungen jeweils zum Niklasstag nach Hohenstein (*procuratori in Hohenstein*) abzuliefern⁶². Weiters ist in der Urkunde K. Friedrichs I. vom 29. September 1182, mit der die Besitzungen des Klosters Reichenbach und dieses selbst in kaiserlichen Schutz (*in nostre majestatis protectionem*) genommen wurden⁶³, neben den bereits bekannt gewordenen Orten, dazu Kleinkonreuth (*Chunriut*) und der wieder eingegangenen Siedlung *Rabwinesriut* ein Ort *Rore* genannt, der sich dann aber bis zu Beginn der Siebzigerjahre des 13. Jahrhunderts nicht weiter belegen läßt. Zu diesem Zeitpunkt erscheint Rohr, nördlich von Eger gelegen, als Sitz eines egerländischen Ministerialengeschlechtes⁶⁴. Ein Hof im Nachbardorf Höflas (*curiam in Hovelin*) wird 1265 an Albrecht Nothhaft d. Ä. auf Wildstein als Gegenleistung für den Verzicht auf dessen Schutzrechte über die Propstei Hohenstein übereignet⁶⁵; es scheinen so in loser Andeutung unmittelbare Beziehungen zu Hohenstein auf, die es erlauben, das in der Urkunde K. Friedrichs I. aus 1182 genannte *Rore* mit dem Höflas benachbarten Dorf Rohr zu identifizieren und damit auch am nördlichen Rand des Egerer Beckens einen weiteren reichenbachischen Besitz nachzuweisen. An der entgegengesetzten Flanke der Region Eger taucht reichenbachischer Klosterbesitz im Bereich jenes Rodungsstreifens auf, den K. Heinrich IV. im Jahre 1061 seinem Ministerialen Otnant übereignet hatte. Hier weihte Bischof Diepold von Passau um 1180 auf Bitten des Vohburgers Diepold V., eines Sohnes des Markgrafen Diepold III., die Kirche in Ebnath ein, *que sita est in predio, quod ipse pro remedio anime sue duobus cenobiis, scilicet Reichenbach et Waltsahsin, contradidit*⁶⁶. Die zu diesem Filialsprengel der Pfarrei Kulmain gehörigen Orte überliefert im einzelnen der älteste Reichenbacher Traditions-kodex in einem Eintrag aus der Zeit um 1200 samt ihren Zehentleistungen⁶⁷.

⁶¹ ME 396 (1288 o. T.). — StA AM, StandB Nr. 138, fol. 267. — Der Ort war zur Mitte des 13. Jahrhunderts als Lehen auf Lebenszeit an den egerländischen Reichsministerialen Heinrich von Kinsberg ausgetan und wurde 1264 — dabei als *villa Gotfridsgrune, in provincia Egrehsi sita*, bezeichnet — dessen Witwe Eufemia und Tochter Berchta erblich überlassen (ME 249).

⁶² ME 249 (21. Dezember 1264) und ME 299 (13. Januar 1275).

⁶³ ME 93 (29. September 1182). Um den hier kundbar werdenden Ort *Chunriut* (Kleinkonreuth) war das egerländische Ministerialengeschlecht von Kinsberg begütert, von dem Waldsassen diesen Besitz 1219 und 1270 erwarb (ME 151 und 280).

⁶⁴ ME 287 (31. Mai 1272); *Conradus de Ror* als Zeuge in der Verzichtsurkunde Friedrichs von Waldthurn auf seine an Waldsassen übertragene Güter. Weitere urkundliche Belege über das Geschlecht mehrfach in ME, dazu H. Gradl, Die Chroniken der Stadt Eger (1884), 408 Nr. 1245.

⁶⁵ ME 254 (1265 o. T.): *Ego Albertus senior dictus Nothhaft de Wildstein. Notum sit, quod advocatiam in Hohenstein venerabili Ditrico, abbati in Richenbach, ... vendiderim et resignaverim; ... curiam in Hovelin tradiderunt fratres dicti monasterii.*

⁶⁶ MB 27, Nr. 36.

⁶⁷ MB 27, Nr. 63. Es werden genannt: *Ebenoet* (Ebnath, PfDorf und Gem. Lkr. Kemnath), *Hetzelsreut* (Hölzlashof, Gem. Ebnath), *Swartzreut* (Schwarzenreuth, Dorf in der Gem. Neusorg), *Swurbach* (Schurbach, Dorf in der Gem. Neusorg), *Tiefenbach* (Tiefenbach, Einöde in der Gem. Guttenberg), *Haidd* (Haid, Weiler in der Gem. Ebnath), *Wernbersreut* (Wernersreuth, Dorf in der Gem. Oberwappenöst), *Regelsreut* (Riglasreuth, KirchDorf und Gem.), *Witzelsreut* (Witzlasreuth, Dorf in der Gem. Oberwappenöst), *Hermannsreut* (Hermannsreuth, Dorf in der Gem. Ebnath), *Frankenreuth* (Frankenreuth, Weiler in der Gem. Lenau), *Formannsreut*

Hiebei wird ein Ort Reichenbach genannt, so wie auch in der Nähe des Gutsbezirkes Marchaney ein Dorf gleichen Namens bestanden hat, das in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts allerdings schon als Wüstung bezeichnet ist⁶⁸. Die ursprüngliche Namensform *Erchengersgrun* des Dorfes Erkersreuth, die auf den 1119 gewählten zweiten Abt des Klosters Reichenbach Erchengar als den Gründer oder zumindest Namengeber verweist, läßt ebenfalls eine unmittelbare Beziehung zu diesem Benediktinerkloster erkennen. Insgesamt vermitteln diese wenigen Hinweise ein wegen der regionalen Spannweite nicht unerhebliches Ausmaß des Reichenbacher Anteils an dem Landesausbau der Region Eger, auch wenn durch die Gründung des Zisterzienserklosters Waldsassen (1133) von Markgraf Diepold III. hier noch ein zweiter klösterlicher Entwicklungsansatz geschaffen wurde. Außerdem unterstreicht die lediglich in groben Umrissen erfaßbare Kolonisationstätigkeit dieses diepoldingischen Hausklosters, die immerhin derart nachhaltig fortwirkte, daß die Propstei Hohenstein trotz zunehmender Einkreisung durch Waldsassen bis 1442 ein reichenbachischer Gutsbezirk geblieben ist und dann geschlossen als Richteramt Großkonreuth in die Verwaltungsorganisation des Stiftslandes Waldsassen übernommen wurde, jene Grundtendenz der gesamten Entwicklung im Oberegergebiet während des 12. Jahrhunderts, die in den diepoldingischen Marken Nabburg und Cham ihre Ausgangsbasis hatte.

Für die Fundierung der Gebiets- und Verwaltungsstruktur des Landstriches, den der heutige Landkreis Tirschenreuth umschließt, war die Gründung des Zisterzienserklosters Waldsassen im Jahre 1133⁶⁹ von ganz besonderer Bedeutung. Eine eigentliche Gründungsurkunde ist zwar nicht überliefert, doch lassen sich die Vorgänge, die zunächst noch im Rahmen der durchgreifenden Erschließung der Region Eger durch Markgraf Diepold III. lagen, urkundlich belegen, vor allem auch hinsichtlich der Rechtsnatur der von allem Anfang an auf ihre Immunität bedachten Zisterze. In einer undatierten Urkunde Bischof Heinrichs von Regensburg, die vor der Erneuerung der Besitzüberlegungen an Reichenbach vom Jahre 1135 anzusetzen ist⁷⁰, wird dem neu

(Fuhrmannreuth, Dorf in der Gem. Brand), *Reichenbach* (Reichenbach, Gem. Nagel, Lkr. Wunsiedel). *Brantt* (Brand, Pfarrdorf und Gemeinde im Lkr. Kemnath), *Perenpach* und *Chrueg* leben in heutigen Siedlungen nicht fort. Die Orte liegen überwiegend im heutigen Landkreis Kemnath und vereinzelt im Landkreis Wunsiedel. Die von L. *Throner*, Die Diepoldinger und ihre Ministerialen (1943), 85 und darauf fußend von H. *Batzl*, Kloster Reichenbach (1958), 61 gegebenen willkürlichen Identifizierungen der Orte sind allein schon wegen deren geographischer Lage um Ebnath zu berichtigen.

⁶⁸ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 346': *Ein lateinisch brieflein, copeyweis, darinnen Albertus genannt von Seeperg das uf etlich jhar innegehabte oede dorf Reichenbach, zwischen dem Boemerwald und dorf Griesbach gelegen, dem stift wiederumben . . . ubergiebet. Actum pridie nonas junii 1315.*

⁶⁹ E. *Krausen*, Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern. Bayerische Heimatforschung 7 (1953), 100 ff. mit Angaben der wichtigsten Spezialliteratur, Archivalien, Ansichten und Pläne sowie Handschriften. — H. *Sturm*, Das Stiftsland Waldsassen. In: *Ders.*, Oberpfalz und Egerland (1964), 71—86.

⁷⁰ ME 53 (15. Juni 1135). — MB 27, Nr. 11. — *Notum sit. . . , qualiter marchio Diepoldus rogatu Erchengeri abbatis fratrumque suorum in die dedicationis monasterii Reichenbach delegationem prediorum, quae prius dederat, in presentia domini Henrici, venerabilis Ratisponensis ecclesiae pontificis, curavit iterando et renovando confirmare . . .*

gegründeten Kloster, das vom umliegenden Wald so viel Grund zugesprochen erhielt, als die Mönche in einem Tag umschreiten konnten, die Erstausrüstung mit bereits bestehenden Ortschaften als Schenkung des Markgrafen Diepold III. bestätigt. Hiebei sind Schloppach (*Sloppan*) und die beiden 1135 im Besitz Reichenbachs bestätigten Dörfer Brunn und Frauenreuth genannt, doch wurde auf Wunsch des waldsassischen Abtes das Dorf Frauenreuth gegen die für Waldsassen günstiger gelegenen Ortschaften Pechtnersreuth (*Berhtoldisrut, duas villas*), Netzstahl (*Netsdal*) und Pfaffenreuth (*Papphenreut, duas villas*) sogleich umgetauscht. Die Übereignung erfolgte mit allen Zugehörungen, darunter auch noch weiter ausbaufähigem Gelände⁷¹, und mit allen bestehenden Rechten und Hoheitsbefugnissen (*cum omni utilitate et potestate*) dergestalt, daß weder der Markgraf selbst noch seine Erben und Nachfolger ein Vogteirecht oder sonst eine Obrigkeit über das Kloster und in demselben Gebiet auszuüben befugt waren⁷². Zum Unterschied von Reichenbach verzichtete bei Waldsassen Markgraf Diepold ausdrücklich auf einen Vogteianspruch, räumte dem Zisterzienserkloster also von vorneherein die unbeschränkte Immunität ein, wie sie dieser Orden im übrigen allgemein in Anspruch nahm.

Worin diese Immunitätsrechte im besonderen bestanden, wird in der Schenkungsurkunde Herzog Friedrichs von Schwaben vom 15. November 1154 umschrieben⁷³, durch die mit der Übereignung des Gutsbezirkes Watzgenreuth bei Schönbad dem Kloster Waldsassen Gelegenheit gegeben wurde, im gebirgigen nördlichen Rand des Egerer Beckens kolonisationsmäßig tätig zu werden. Diese Übertragung wurde nämlich unter den selben rechtlichen Bedingungen vorgenommen wie die vorherigen Schenkungen Markgraf Diepolds an das Kloster, und zwar als von K. Konrad III. bestätigte Lehen und mit der Freiheit von fremder Gerichts-, Steuer- und Zollbefugnis⁷⁴. Die aus dieser Urkunde für die Schenkungen des Markgrafen Diepold deutlich werdende Lehenseigenschaft zum König und die gleichzeitig statuierte Exemption von jeglicher weltlicher Gewalt bildeten für das Kloster Waldsassen die wesentlichen Grundlagen seiner künftigen eigenständigen territorialen Entwicklung, die sich allerdings noch nicht sogleich auszuwirken vermochte. Vielmehr sicherte sich das Kloster vorerst einen entsprechenden, allerdings zunächst noch relativ kleinen Grundbesitz in der nächsten Umgebung und war im besonderen darauf bedacht, seine Stellung nach außen hin zu festigen, indem es, die hierfür günstigen allgemeinen Voraussetzungen nutzend, durch Erwerb von Rodungsland und Ausbau von gebietsmäßigen Stützpunkten sowie durch Gründung von Tochterklöstern im benachbarten Böhmen Fuß

⁷¹ ME 49 (um 1132): *cum campis, pratis, pascuis, silvis, aquis, aquarum decursibus, molendinis, piscationibus, exitibus et redditibus, viis et inviis, cultis et incultis, quae sitis et inquirendis cum omni utilitate et potentate.*

⁷² Ebd.: *ea scilicet ratione, ut nec ipse marchio nec quisquam heredum aut successorum ipsius advocatiae vel alicujus juris potestatem in ipso loco vel in omnibus pertinentiis eius habeant.*

⁷³ ME 74: *... eo iure eaque libertate, qua cetera beneficia a marchione Tipoldo, eius loci fundatore, eidem ecclesie collata et a patre meo, rege Conrado, confirmata sunt.*

⁷⁴ Ebd.: *... omnem que exactionem secularem, telonii videlicet, et consimilium ab omnibus beneficiis prefate ecclesie, que ad me pertinent, peritus abdicavi.*

faßte⁷⁵. Dergestalt erscheint zumindest noch zu Lebzeiten Diepolds III. das im Anfangsaufbau begriffene Kerngebiet des Klosters Waldsassen auf die Gegend um den Mittellauf der Wondreb beschränkt und von reichenbachischem Klosterbesitz umklammert. Ob der nur andeutungsweise erkennbare Gutsbesitz des Klosters Reichenbach in gleicher Weise wie bei Waldsassen als Ausgangsbasis oder bereits als Rückzugsgebiet zu deuten ist, muß offen bleiben.

Daß die Schenkungen von Grundbesitz an das Kloster Waldsassen als Weitergabe königlicher Lehen galten, ist auch der Beurkundung der Übereignung von Hofteich (*villa, quae vocatur Inferior Diche*) anlässlich der Beilegung eines Strittes der Herren von Wolfsölden, des Bischofs Seyfried von Speyer und seines Bruders, mit Waldsassen im Jahre 1138 zu entnehmen, bei der K. Konrad III. als Aussteller und Graf Gebhard von Sulzbach und Adalbert von Dombrunn in königlichem Auftrag als Salmänner fungierten⁷⁶. Zur Erstausrüstung des Klosters fügte Markgraf Diepold kurz nach 1140 Wernersreuth (auch hier *duas villas univocas scilicet Wernerisrute*) hinzu, doch sind weitere größere Gutserwerbungen für Waldsassen bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts nicht festzustellen. Wohl ist kaum anzunehmen, daß sich der gesamte waldsassische Klosterbesitz für die Zeit Diepolds III. im einzelnen durch urkundliche Überlieferung lückenlos ermitteln ließe; immerhin dürfte aber doch als gesichert anzusehen sein, daß die vorläufige Beschränkung auf die allernächste Umgebung charakteristisch für die erste Ausbauphase gewesen ist, dem Zisterzienserkloster also neben den diepoldingischen Ministerialen und neben dem diepoldingischen Hauskloster Reichenbach nur eine Teilfunktion beim Landesausbau der Region Eger zugeordnet war.

Für den Markgrafen selbst, der — übrigens gleich den Grafen von Sulzbach — tätigen Anteil an den Reichsgeschäften nahm und in der damaligen Reichspolitik eine Rolle spielte⁷⁷, bot dieser Landesausbau die einmalige und vorteilhafte Gelegenheit, in einem weithin erst noch zu erschließendem Gebiet durch planmäßige Rodungs- und Siedlungstätigkeit ohne den Zwang einer Rücksichtnahme gegenüber anderen besitzrechtlichen oder grundherrlichen Zuständigkeiten neue territoriale Verhältnisse erwachsen zu lassen. Dabei scheint das gesamte Gebiet als ein Teil des die Abgrenzung des Reiches bildenden Bannwaldes allgemein unter Königsrecht gestanden zu haben, wenn auch Markgraf Diepold über Einzelteile davon von sich aus verfügte; hier galt als oberste Instanz der römisch-deutsche König, also im weitesten Sinne das Reich. Allerdings sind in dieser Beziehung für die Region Eger nicht dieselben engeren Bindungen wie in der älteren Mark Cham anzunehmen, wo die salische Reichsburg Cham und das mit königlichen Ministerialen besetzte *Champriche* den Mittel- und Ausstrahlungspunkt für die diepoldingische Mark gebildet hatte. Die für die Region Eger zentrale Burg Eger bereits unter dem nordgauischen Markgrafen Diepold III. als eine

⁷⁵ R. Langhammer, Waldsassen (1936), 37 ff. — H. Muggenthaler, Kolonisations- und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. und 13. Jahrhundert (1924), 47 ff., 53 ff., 90 ff. und Kartenskizze 3.

⁷⁶ ME 56 — MB 31/I., 392.

⁷⁷ L. Throner, Die Diepoldingen (1943) 125 ff.

„Reichsburg“ zu bezeichnen⁷⁸, ist zweifellos verfrüht. Vielmehr stellt der Landesausbau in diesem Gebiet während der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts angesichts des Anteils diepoldingischer Ministerialen aus den Marken Nabburg und Cham und des diepoldingischen Hausklosters Reichenbach, weiters der Gründung des Zisterzienserklosters Waldsassen durch Diepold III. sowie des allmählichen Vordringens der kirchlichen Organisation von eben dieser Ausgangsbasis aus ein weiträumiges Unternehmen des nordgauischen Markgrafen dar, das seiner eigenen Territorialpolitik entsprang.

Der Territorialbesitz des diepoldingischen Hauses war von Schwaben und Württemberg bis nach Österreich in weit auseinander gelegenen Teilgebieten aufgesplittert⁷⁹, so daß auch die Erwerbung der Herrschaft Vohburg keine unmittelbare Verbindung mit der zur Kernlandschaft gewordenen Mark Cham herstellte. Die Marken Cham und Nabburg, die unter Diepold III. in einer Hand vereinigt waren, ergaben zwar an sich die Möglichkeit einer Gebietskonzentration, doch lagen hier insofern auch besondere Schwierigkeiten vor, als neben der den Marken obliegenden militärischen Aufgaben altes Königsgut und verbreiteter kirchlicher und grundherrlicher Besitz einer größeren Zahl von Edelfreien, unter ihnen im besonderen in der Mark Nabburg der Grafen von Sulzbach, die Erweiterung des Territorialbesitzes zur Festigung einer sich vorbereitenden landesherrlichen Gewalt erschwerten, wenn nicht überhaupt verhinderten. In der Region Eger fielen solche hemmende Zuständigkeiten von vorneherein weg, da sie gewissermaßen als Neuland gewonnen werden konnte. Deshalb erscheint das zielstrebige und zügige Ausgreifen in diesen nördlichen Abschnitt des diepoldingischen Herrschaftsbereiches hinein als Teil eines auf die Erweiterung seiner Macht und obrigkeitlichen Gewalt, auf Herrschaft und Mundium gerichteten territorialpolitischen Strebens Diepolds III. Freilich vermochte er nicht wie die anderen Hochadeligen, vom Süden her etwa die erfolgreicheren Wittelsbacher oder vom Westen die Grafen von Sulzbach, zu mehr als nur einen verheißungsvollen Ansatz zu gelangen. Kurz nach seinem Tode (1146) wurde die Region Eger von K. Konrad III. als erledigtes Amtslehen — wie man mit größerer Berechtigung gegenüber der auf chronikalischer Überlieferung fußenden Version, das Gebiet sei als Mitgift der Tochter Diepolds III. Adela an den Staufer Friedrich, den nachmaligen Kaiser Barbarossa, gekommen⁸⁰, annehmen darf — zum Reich gezogen. Die vom nordgauischen Markgrafen Diepold geschaffenen Grundlagen einer umfassenden Erschließung bildeten indes die entscheidenden Voraussetzungen für die alsbald unter wesentlich veränderten politischen Verhältnissen darauf aufbauende Entwicklung. Der Tod des Markgrafen Diepold III. bedeutete wohl den Abschluß einer nach ihm zu benennenden Periode, doch trat in der weiteren Entfaltung des von ihm begonnenen Landesausbaues in der Region Eger weder eine Zäsur noch auch sonst ein grundlegend abweichender Wandel ein.

⁷⁸ Ebd. 79.

⁷⁹ Ebd. 115 f.

⁸⁰ E. Maschke, Das Geschlecht der Staufer (1943), 43 und 151. — H. Sturm, Eger I, 38.

2. Reichsland unter den Staufern

Als Markgraf Diepold III., der sich an seinem Lebensabend aus der großen Politik und von den weltlichen Geschäften in die Stelle seines Hausklosters Reichenbach zurückgezogen hatte, am 8. April 1146 verstorben war¹, wurde nicht einer seiner Söhne, sondern Graf Gebhard von Sulzbach, der Schwager König Konrads III. und Gemahl der Witwe des bereits 1130 verstorbenen ältesten Sohnes Diepolds, mit der Markgrafschaft auf dem bayerischen Nordgau betraut². Das Oberegergebiet zählte nunmehr nicht mehr dazu, erscheint vielmehr — urkundlich erstmals im Jahre 1154 — in der Besitzinhabung eines Sohnes K. Konrads III., des Herzogs Friedrich IV. von Schwaben-Rothenburg³. Da diese Zugehörigkeit der bisherigen nordgauischen Region Eger zwei Jahre nach dem Tode K. Konrads III. und der Wahl seines Neffen Friedrich mit dem späteren Beinamen Barbarossa zum römisch-deutschen König urkundlich bezeugt ist, dürfte bei ihrer Loslösung vom Nordgau vor allem die Absicht, das staufische Hausgut zu mehren, im Vordergrund gestanden haben. Denn nicht bereits jetzt, sondern erst nach dem söhnelosen Tod Herzog Friedrichs von Schwaben (1167), als dem inzwischen zum Kaiser gekrönten Staufer Friedrich I. mit dem alten rothenburgischen Erbe und sonstigen staufischen Gütern in Franken auch das Eger-Gebiet zugefallen war, setzte jene Umgestaltung zu einer *terra imperii* ein, die sowohl für den gesamten Landstrich als auch speziell für die territoriale Entwicklung des heute den Landkreis Tirschenreuth ausmachenden Gebietsteiles davon ausschlaggebend geworden ist. Nunmehr war dafür der Grund gelegt, daß hier zwei reichsunmittelbare Territorien, ein weltliches — das Reichsland Eger — und ein geistliches — das Stiftsland Waldsassen —, entstehen konnten. Wenn auch der organisatorische Auf- und Ausbau des *provincia Egrensis*, *terra Egrensis* oder *Egerland* genannten weltlichen Reichsterritoriums⁴ erst in die beiden letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts fällt⁵ und die Territorialisierung des Klosterbesitzes Waldsassen — übrigens dann auf Kosten des in seinem Umfang erheblich sich mindernden Reichslandes Eger — bis in das 14. Jahrhundert hinein andauerte, hatte der Übergang der *Regio Egere* an das Reich unmittelbar nach dem Tode des Markgrafen Diepold III. doch bereits einen bedeutsamen vorbereitenden Charakter. Für den südlichen Teil

¹ ME 69 nach J. F. Böhmer, *Fontes rerum Germanicarum* III, 486.

² Doeberl, *Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau* (1894), 83. — *Ders.*, *Regesten und Urkunden zur Geschichte der Diepoldingen Markgrafen* (1893), Nr. 77.

³ ME 74 (15. November 1154).

⁴ *Pagus, qui dicitur Egere*: ME 93 (1182); *Egregius pagus*: ME 221 (1252); *Provincia Egrensis*: ME 145 (1218), ME 201 (1243), ME 249 (1264), ME 312 (1276), ME 436 (1291), ME 456 (1294); *Infra terminos, quae dicitur Egerlandt*: ME 243 (1261), ME 512 (1299); *civitas imperii Egra cum omnibus attinentiis suis*: ME 317 (1277); *terra Egrensis*: ME 406 (1289); *territorium Egrense*: ME 442 (1292), ME 443 (1292), ME 524 (1300); *terra imperii*: ME 503 (1298). — *Land zu Eger*: ME 517 (1300); *stat und das land Eger*: ME 645 (1317), ME 714 (1322).

⁵ W. Schlesinger, *Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten* (1937); neuerdings in: *Ders.*, *Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters* (1961). — K. Bosl, *Reichsministerialität*. *JbHV Mfr.* (1941). — *Ders.*, *Reichsministerialität* (1950/51), 137 ff.

des reichsunmittelbar gewordenen Gebietes, der in Beschränkung auf das zu behandelnde Thema fortan stärker in den Vordergrund zu treten hat, bestimmte das Kloster Waldsassen in zunehmendem Maße die weitere Entwicklung.

Am Beginn jener neuen Entwicklungsphase steht die Urkunde K. Konrads III. vom 12. März 1147, durch die das Kloster Waldsassen den Schutz des Königs und damit des Reiches verbrieft erhielt⁶. Hierin wurde *in tuitionem regie autoritatis* und eigentlich in Fortsetzung der anlässlich der Gründung des Zisterzienserklosters von K. Konrad III. erteilten Billigung der ersten Schenkungen Markgraf Diepolds das Klostergut als eine dauernde Zugehörung (*perpetua stabilitate inconvulsum permaneat*) erneut bestätigt und dabei verfügt, daß niemand darüber sich ein Vogteirecht oder sonst eine Beeinträchtigung anmaßen dürfe. Außerdem wurde dem Konvent zugestanden, bei notwendig erachteter Veranlassung einen dem Kloster genehmen Schutzherrn selbst wählen zu können⁷, ein Recht, das später eine ganz besondere Bedeutung erlangen sollte, indem darauf fußend das Stiftsland über das Schutzverhältnis zum Kurfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein seine Eigenständigkeit einbüßte und letztenendes Bayern einverleibt wurde. Daß sich mit dem im übrigen auch aus der Ordensregel der Zisterzienser abzuleitenden Immunitätsanspruch der Schutz des Reiches verband, gab der rings vom Reichsland Eger eingeschlossenen Abtei die Voraussetzung und Möglichkeit, nach Gelegenheit der politischen und besonderen regionalen Umstände diese Unabhängigkeit weiter auszubauen und durch die Reichsunmittelbarkeit von der Immunität zu eigener Landeshoheit aufzusteigen. Wenn es im *Chronicon Waldsassense* als späterer Ausdruck einer überkommenen Tradition heißt: *sicque locus hic quasi a primordio foundationis ad tutelam sacri romani imperii devolutus est*, so trifft das insofern auch für die diepoldingische Zeit zu, als durch die von K. Konrad III. bestätigten Schenkungen des Markgrafen zur Erstaussstattung des Klosters und durch den Verzicht auf jegliche obrigkeitliche Rechte der Grund zu jener dann 1147 in aller Form beurkundeten unmittelbaren Beziehung zum Reich sowie zur Anerkennung der vollen Immunität gelegt worden ist.

Diese umschloß die Exemption von jeglicher weltlichen Gewalt, vor allem die Gerichts-, Steuer- und Zollfreiheit, dazu die Handhabung aller grundherrlichen und obrigkeitlichen Rechte in eigener Zuständigkeit. In späteren Bestätigungen und Erneuerungen der Immunitätsrechte des Klosters tritt deren materieller Inhalt immer deutlicher hervor. Wie im Schutzprivileg von 1147 wird in der von K. Heinrich VI. am 29. Januar 1194 ausgestellten Urkunde⁸, die im wesentlichen die Formulierungen des älteren Königsdiploms nahezu Wort für Wort wiederholt, besonderes Gewicht auf die Klarlegung der Unabhängigkeit des Klosters von weltlicher Gewalt gelegt⁹ und speziell

⁶ ME 71. — M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse des ehem. Cisterzienserstiftes Waldsassen (1887) 13 ff.

⁷ ME 71: . . . *sed, cum necessitas aliqua eis ingruerit, quem sibi patronum adsciverint, in eorum arbitrio consistat.*

⁸ ME 105. — MB 31/I, 452 ff.

⁹ Ebd.: *ad hoc precipimus, ut nulla omnino persona aliquam potestatem super idem monasterium vel bona sua, quae nunc habet vel in posterum optinebit, sibi vindicet.*

betont, daß die Gerichts-, Steuer- und Zollfreiheit weiterhin gewahrt bleiben solle¹⁰. Angesichts der seit Beginn der Achtzigerjahre eingeleiteten Umgestaltung des Reichslandes Eger zu einer straff organisierten Territorialeinheit erscheint ein solches Hervorheben der Immunitätsrechte nicht von nebensächlicher Bedeutung, zumal der zunächst nur allmählich sich erweiternde Klosterbesitz inmitten der inzwischen entstandenen *terra imperii* lag und damit — gewollt oder aus den Verhältnissen sich ergebend — Irrungen auftreten konnten, die zu ihrer Beeinträchtigung führen mußten. Bezeichnend dafür ist, daß K. Friedrich II. zwei Jahrzehnte später, nach dem Erlaß des großen Freiheitsbriefes vom Jahre 1214, die strikte Beachtung des exemten Rechtsstandes der Abtei dem Landrichter und seinen Ministerialen (*judici ceterisque ministerialibus de Egra*), also der verfassungsmäßigen Spitze des Reichslandes Eger, eigens eindringlich nahelegte¹¹.

Jener von K. Friedrich II. am 10. Juni 1214 in Eger ausgefertigte und als „Goldene Bulle“ bezeichnete Freiheitsbrief¹², der nicht nur der Tradition des Klosters nach, sondern kraft seiner Aussage einen bevorzugten Platz in der gesamten urkundlichen Überlieferung Waldsassens einnimmt, verankerte die bis dahin überkommene und mit dem kaiserlichen Schutz verbundene Immunität durch Beschluß der Fürsten als ein dauernd zu geltendes Gesetz (*ex decreto principum latam sententiam perpetua lege sancimus*). Spätestens von diesem Zeitpunkt an galt Waldsassen als eine reichsunmittelbare Abtei neben dem Reichsland Eger. Zudem sind in diesem Privileg erstmals die im besonderen auf die Gerichtsbarkeit bezüglichen Rechte etwas spezifizierter angegeben und vermögen so aufzuzeigen, daß die Wurzeln der späteren Landeshoheit im Stiftsland in der frühzeitig mit dem Reichsschutz verbundenen Immunität gelegen waren. Es wird nämlich — wiederum durch Beschluß und mit Zustimmung der Fürsten (*de consilio et consensu principum*) — erneut bestätigt, daß kein königlicher Amtmann oder Richter in Obliegenheit seines Amtes, kein Fürst oder Reichsministeriale und überhaupt niemand befugt sei, im Abteigebiet oder auf den dazu gehörigen Gutshöfen und in den Dörfern oder Behausungen über Personen und Gut irgendwelche richterliche Gewalt auszuüben¹³. Vielmehr stand die richterliche Befugnis, in der die Aufgaben der Gebietsverwaltung inbegriffen waren, ausschließlich dem Abte zu, der mit seinen Meiern alle Vorkommnisse, ob Diebstahl, Mord, Brand oder sonstige Straffälle, zu Nutz und Frommen des Klosters durch seinen Schiedsspruch in eigener Zuständigkeit schlichtete¹⁴. Einer anderen Beur-

¹⁰ Ebd.: *sed ipsum in iudicaria potestate omnique exactione saeculari, theloneo videlicet, et omnibus aliis liberum permaneat.*

¹¹ ME 134 (3. Januar 1215). — MB 31/I, 492 f.: . . . *quod nos pro remedio animae nostrae de bona voluntate abbatem et conventum de Waltsassen privilegii apud Egram dati confirmatione semper gaudere statuimus.*

¹² ME 133. — MB 31/I, 485.

¹³ Ebd.: . . . *ut nullus officiatu noster aut iudex, sui occasione officii, nullus princeps aut ministerialis imperii, nullus denique mortalium in abbacia, in curiis et in omnibus villis ipsorum sive mansionibus, in personis vel rebus, ecclesiae aliquam iudicariam exerceat potestatem.*

¹⁴ Ebd.: *sed quaecunque causae inter villanos ipsorum emergerit, de furto, de cede, de incendio et de similibus, abbatis et villicorum suorum arbitrio ad utilitatem ecclesiae, nulla mediante persona, componantur.*

kundung aus dem nächstfolgenden Jahr ist zu entnehmen¹⁵, daß sich diese Gerichtszuständigkeit nicht allein auf die Klosteruntertanen bei Strittigkeiten untereinander erstreckte, sondern auch auf Fremde, insoweit waldsässische Belange berührt waren, und daß im übrigen kein Klosteruntertan vor ein anderes Gericht gezogen werden konnte.

Zur Wahrung des Landfriedens vertrat das Reichsland Eger den König und übernahm in seinem Namen den Schutz des Reiches, wobei dem Kloster 1218 von K. Friedrich II. durch eine Weisung an den Landrichter und die Ministerialen im Egerland (*judici et ministerialibus presentibus et futuris, in Egrensi prouincia constitutis*) die Vergünstigung eingeräumt wurde¹⁶, daß ein Raubüberfall vom Egerer Landrichter mit der vollen ihm zustehenden Gewalt sogleich geahndet werde, ohne abzuwarten, bis das Landgericht zusammentrat. Wesentliche Faktoren der künftigen Eigenständigkeit des Stiftslandes sind dergestalt noch vor dem Zeitpunkt erkennbar, da Waldsassen sich anschickte, durch zielstrebigem Gütererwerb in der engeren und weiteren Umgebung des Klosters seinen Grundbesitz zu einem zusammenhängenden Territorium auszuweiten.

Im Bestreben, seine exemte Stellung auch gegenüber den kirchlichen Instanzen zu festigen, erwirkte das Zisterzienserkloster zusätzlich den päpstlichen Schutz, der mit Urkunde vom 9. März 1185 von Papst Lucius III. erteilt wurde¹⁷. Zunächst wurden darin wie in den Reichsschutzprivilegien die Besitzerwerbungen des Klosters in vollem Umfang bestätigt und jegliche Beeinträchtigung, vor allem die Anmaßung vogteilicher Rechte, dann Gewalttätigkeiten (*rapinam seu furtem committere aut ignem opponere vel hominem capere, vulnerare vel interficere*) und sonstige Eingriffe unter kirchliche Strafe gestellt. Bezüglich des Verhältnisses zum zuständigen Bischof wurde festgesetzt, daß weder er noch sonstwer das Kloster zum Besuch von Synoden oder anderen Zusammenkünften zwingen dürfe, auch sollte er nicht berechtigt sein, gegen den Willen des Abtes im Kloster kirchliche Handlungen vorzunehmen, das Chrisam zu weihen, schwebende Angelegenheiten zu bereinigen oder öffentliche Zusammenkünfte einzuberufen, überhaupt in die von den Ordenssatzungen geregelten internen Vorgänge sich einzumischen, im besonderen einen Einfluß auf die Wahl des Abtes auszuüben oder gar seine Absetzung zu betreiben. Würde nach dreimaligen vergeblichen Bemühungen dem vom Konvent gewählten Abt die bischöfliche Weihe verweigert, war es ihm gestattet, seine Pflichten und Aufgaben einschließlich der Aufnahme neuer Mönche und der Einkleidung der Novizen uneingeschränkt wahrzunehmen, bis ihm die ordentliche Weihe zuteil wurde. Demnach beschränkten sich die Rechte des Bischofs gegenüber dem Zisterzienserkloster auf ein Mindestmaß, im wesentlichen auf das Verlangen des schuldigen kirchlichen Gehorsams. Wenn ein Bischof darüber hinaus oder wenn weltliche Fürsten entgegen den

¹⁵ ME 135 (20. November 1215): *si qui vero causam erga homines ipsorum habuerit, coram abbate et cellario vel ipsorum officialibus iudicium et iusticiam exigat.* — Dazu M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit 19.

¹⁶ ME 145. — MB 30, 76.

¹⁷ HStA M/AllgStA, Kl. Waldsassen Urk. Nr. 13. — ME 98; verbesserter Abdruck mit Übersetzung bei R. Langhammer, Waldsassen (1936), 283 ff. — Ausführliches Regest StA AM, StandB. Nr. 138, fol. 35 ff.

Immunitätsrechten und Freiheiten des Klosters Forderungen oder Ansinnen stellten, konnte das kraft apostolischer Vollmacht verweigert werden; ein deswegen etwa erflossenes Urteil war von vorneherein nichtig und unwirksam. Auch wurde im Schutzprivileg des Papstes Lucius III. das bereits im ersten Jahre seines Pontifikats verfügte Verbot der Zehnteinhebung durch den Bischof¹⁸, das sich auf kultiviertes und auch noch unkultiviertes Land bezog (*tam de terris cultis quam incultis*), erneut bestätigt. Daß schließlich dem Kloster erlaubt war, zu Zeiten eines Interdikts bei verschlossenen Türen unter Ausschluß der Exkommunizierten und mit dem Interdikt belegter Personen kirchliche Handlungen vornehmen zu dürfen — wenn auch ohne Glockengeläute und mit flüsternder Stimme —, bedeutete das nicht nur für das kirchliche Leben, sondern überhaupt für die Autorität der Abtei eine bedeutsame Stärkung. Um sie im unbeeinträchtigten Besitz ihrer Rechte und Güter zu schützen, wurde jedem, gleichgültig ob geistlich oder weltlich, der unüberlegt oder mit Absicht dagegen verstieß, hohe kirchliche Strafen sowie der Verlust von Amt und Würden angedroht.

Die Sonderrechte, die sich aus der Immunität in Verbindung mit dem Reichsschutz und dem päpstlichen Schutz ergaben und in der Folgezeit immer wieder bekräftigt und erneut bestätigt wurden¹⁹, statuieren für die Zisterzienserabtei eine Rechtsgrundlage, die nicht allein die wirtschaftliche und auch auf Rodungs- und Siedlungsausbau gerichtete Arbeit sicherte, sondern es ihr im besonderen ermöglichte, eine zunehmend sich festigende Stellung innerhalb des selbst in einem umfassenden politischen und administrativen Umbau begriffenen Reichslandes Eger zu gewinnen.

Als Herzog Friedrich von Schwaben im Jahre 1167 ohne Nachkommen verstorben und das Oberegergebiet an K. Friedrich I. gekommen war, konnte das staufische Hausgut in weit stärkerem Maße zur Festigung der Königsmacht und für die Pläne und Ziele der damit verbundenen staufischen Territorialstaatspolitik eingesetzt werden²⁰. Einen äußeren Anhalt für den zeitlichen Ansatz des Ausbaues des Gebietes zu einem straff organisierten Reichsland bietet die repräsentative Umgestaltung der vormals nordgauisch-markgräflichen Burg Eger zum *castrum imperatoris*, wie sie erstmals 1183 genannt wird²¹. Dabei lassen die Parallelen zu den gleichartigen Vorgängen in und um Nürnberg sowie die Übereinstimmung in der Verwaltungsstruktur der Reichsterritorien um Nürnberg, Eger und Altenburg i/Thür. auf eine über die regionale Bedeutung weit hinausreichende planmäßige und im groben fast gleichzeitige Entstehung schließen²². Die drei einander gleichgeordneten

¹⁸ ME 99 (7. März 1185): . . . *tam de terris illis, quas deduxerunt vel deducunt ad cultum, quam etiam de terris illis, quas propriis manibus vel sumptibus excolunt, sint penitus absoluti.*

¹⁹ ME 139; Honorius III., 1218. — ME 191; Gregor IX., 1238. — ME 266; Clemens IV., 1268. — ME 377; Honorius IV., 1287. — ME 393; Nikolaus IV., 1288.

²⁰ K. Bosl, Die staufische Reichspolitik im oberpfälzischen, fränkischen und böhmischen Raum. Oberpfälzer Heimat 11 (1967), 47—58.

²¹ ME 96 (Ende Mai 1183). — O. Schürer, Geschichte von Burg und Pfalz Eger im Mittelalter (1934). — Ders., Die Kaiserpfalz Eger, Denkmäler deutscher Kunst: Die deutschen Kaiserpfalzen II. (1934).

²² H. Sturm, Eger, Nürnberg und Prag. Die Grundlage ihrer Wechselbeziehungen im hohen und späten Mittelalter. Bohemia, JbCC 6 (1965), 72—92, bes. 76 f.

Reichsländer zusammen bildeten zudem einen markanten Stützpfiler und zugleich bedeutsamen strategischen und politischen Rückhalt für die staufische Territorialpolitik. An entscheidender Stelle konnte hier die welfische Nord-Süd-Achse durchbrochen werden, indem die staufischen Reichs- und Hausgüter von Schwaben über Franken zum Egerland gewissermaßen durch eine Keilspitze Bayern von Sachsen trennten, außerdem konnte eine gewichtige Position gegenüber dem przemyslidischen Böhmen gewonnen werden. Dabei verkörperte das Egerland im besonderen den neuen zentralistischen Typ eines Reichsterritoriums in der vollendetsten Form der von Kaiser Friedrich I. geplanten Reichsländer²³.

Kraft königlichen Auftrages vereinigten sich alle territorialen und Reichsrechte, das hohe Gericht, der Heerbann, die Steuer, das Lehenwesen, die umfassende Verwaltung von Reichs- und Königsgut in der Hand eines Landrichters, des *judex provincialis*, mit dem Waldsassen engste Verbindung hielt. Er hatte, sofern nicht der König selbst zugegen war, den Vorsitz im Landgericht und war der Repräsentant der auch über das Territorium hinauswirkenden Reichsgewalt²⁴. In dieser Funktion übte er auch den Reichsschutz über das Kloster Waldsassen aus, ohne daß sich daraus ein reichsvogteiliches Verhältnis entwickelte. Dem Landrichter standen als Reichsministerialen die angesehensten Adeligen des Landes, damit eine festgefügte verfassungsrechtliche Einheit bildend, zur Seite. Aus ihrer Reihe amtierten für besondere Verwaltungsbereiche der Forstmeister (*forestarius*), dem die Aufsicht über die königlichen Bannforste oblag, der Münzmeister (*monetarius* oder *magister monetarum*) für die königliche Münzstätte, die in Eger spätestens seit K. Friedrich II. bestand, oder für das zu einer Königsstadt sich entwickelnde urbane Gemeinwesen Eger der Stadtrichter (*judex civitatis*), der später in Anlehnung an den Sprachgebrauch in Nürnberg und Altenburg *scultetus* genannt wurde. Im Reichsterritorium Eger galt eigenes Landrecht (*ius terrae Egreensis*)²⁵, das Waldsassen ebenso respektierte wie umgekehrt die Immunitätsrechte des Klosters unangetastet blieben. Die egrische Währung war allerdings lange Zeit auch für das waldsassische Klostergebiet maßgebend²⁶.

Der innerorganisatorische Auf- und Ausbau des Reichslandes Eger vollzog sich im wesentlichen während der beiden letzten Jahrzehnte im 12. Jahrhundert. Die von der Reichsburg Eger abhängigen beamtenähnlichen Dienstmannen mit ihren politischen, militärischen und administrativen Aufgaben

²³ K. Bosl, Reichsministerialität (1940), 15 ff., 75 ff. — K. Hampe, F. Baethgen, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Stauer (10. Aufl. 1949) 149 ff. — E. Maschke, Der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum. In: Handbuch der deutschen Geschichte; neuherausgegeben L. Just, I, 4 S. 32 ff.

²⁴ ME 194 (16. Juli 1241); K. Konrad beauftragt den Egerer Landrichter Ramung von Kammerstein, das Kloster Speinshart gegen Heinrich und Konrad von Thurndorf zu beschützen.

²⁵ ME 552 (27. Januar 1306): *secundum jura et consuetudines Egreensis provinciae*. — ME 638 (24. April 1316): *secundum jus et consuetudinem Egreensis provinciae*.

²⁶ ME 186 (1235); ME 231 (1257); ME 239 (1260); ME 287 (1272); ME 367 (1285); ME 402 (1289); ME 430 (1291); ME 459 (1294); ME 471 (1295); ME 503 (1298) — H. Geyer, Egerer Münzen aus dem Fund Wondreb 1921. Blätter für Münzfreunde, Bd. 16, Jg. 59—61 (1924/26), 373 ff. und Tafel 307.

waren dabei nicht nur die Träger und ausführenden Organe der staufischen Reichspolitik, sondern wirkten zugleich auch herrschaftsbildend, indem sie bei den noch vielfach sich bietenden Möglichkeiten den in der diepoldingischen Zeit begonnenen Siedlungsausbau durch Intensivierung erheblich verstärkten. Dadurch entstanden zahlreiche, zum Reich lehenbare Einzelbesitzungen, die den Kern des zunächst noch auf die unmittelbare Umgebung von Waldsassen beschränkten Klosterbesitzes vollständig einschlossen. So ergaben sich jene seit Ende der Stauferperiode für Waldsassen vorteilhaft auswirkenden Voraussetzungen, die es der Reichsabtei ermöglichten, Reichslehen in größerem Umfang zur Erweiterung und schließlich Bildung eines eigenen Territoriums zu erwerben. Daß dabei die meisten unter Markgraf Diepold III. in das Land gekommenen Ministerialen aus den Marken Cham und Nabburg nunmehr mit den auf ihre neuen Burgensitze im Egerland bezogenen Namen als egerländische Reichsministerialen urkundlich nachweisbar werden²⁷, unterstreicht im übrigen die Kontinuität der Entwicklung in diesem Landschaftsabschnitt.

Gleichzeitig mit dem fortschreitenden Landesausbau wurde rings um die Reichsburg Eger, von den westlichen und südlichen Massierungen diepoldingischer Burgen in den Quellgebieten der Eger, Röslau und Waldnaab ausgehend und mit den Burgen Hartenberg und Königsberg über die Ostgrenze des Egerer Territoriums übergreifend, durch Ausbau einer gestaffelten Sperrlinie das Burgensystem im Reichsland Eger außerordentlich verdichtet²⁸. Zwar in erster Linie Stützpunkte und Ansatzstellen zur Bildung ausgebreiteten grundherrlichen Gutsbesitzes, dienten diese Burgen und Ministerialensitze wohl im besonderen auch der Sicherung gegenüber der wachsenden Aktivität des benachbarten Königreiches Böhmen²⁹. Der Hauptort des Gebietes, das in diepoldingischer Zeit zu einem *oppidum* erwachsene Eger, war naturgemäß in diese Entwicklung einbezogen. Dank der verkehrsgünstigen Lage im Schnittpunkt bedeutsamer Straßen von Nürnberg, Regensburg, Plauen und Prag her konnte sich die ursprüngliche Kaufmannssiedlung in Anlehnung an die markgräfliche Burg, die nach 1179 zur repräsentativen Kaiserburg auch für den Aufenthalt der Kaiser und Könige sowie als Tagungsort glänzender Fürstenzusammenkünfte umgestaltet wurde³⁰, im Verlaufe der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zur Stadt im Rechtssinne entfalten. In einer chronikalischen Überlieferung wird Eger erstmals zu Ende des 12. Jahrhunderts und in einer

²⁷ K. Bosl, Reichsministerialität (1940) 70 ff.

²⁸ J. Pfitzner, Egerland. In: Handwörterbuch des Grenz- und Auslandsdeutschtums, II. (1926), 307 ff.; Kartenskizze mit Einzeichnung der Burgen. — H. Sturm, Eger I., 55 ff. mit Kartenskizze „Burgen und Ministerialensitze im Reichsland Eger“.

²⁹ O. Schürer, Geschichte von Burg und Pfalz Eger (1934) 30 ff. — K. Richter, Der Aufstieg der přemyslidischen Länder. In: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder. Hgg. K. Bosl, I (1967), 265 ff.

³⁰ Friedrich I.: ME 87 (1179), ME 94 (1182); Philipp: ME 114 (1200), ME 119 und 120 (1203), ME 123 (1206); Friedrich II.: ME 127, 128, 129, 130 (1214), ME 131, 132, 133 (1214), ME 135, 136 (1215), ME 151 (1219); Heinrich: ME 155 (1220), ME 160, 161 (1225), ME 164 (1234), ME 175 (1228); ME 182, 183, 184 (1232), ME 185 (1234). — Konrad IV.: ME 192, 193 (1239), ME 194 (1241). — O. Schürer, Geschichte von Burg und Pfalz Eger (1934) 26 ff.

Urkunde K. Philipps vom Jahre 1203 eine *civitas* genannt³¹. Für die rechtliche Stellung dieses Gemeinwesens war die Abhängigkeit vom Königsrecht und die Bindung an die Reichslandverwaltung, das heißt der Status einer Königsstadt, über die ein reichsdienstmännlicher Beamter, der *judex civitatis*, gesetzt war, das charakteristische Merkmal während der staufischen Periode. Die Grundlagen der eigenständigen städtischen Verwaltung bildeten sich im wesentlichen erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts; dabei ergibt sich sowohl in zeitlicher Hinsicht wie überhaupt in den entscheidenden Entwicklungsphasen eine auffallende Parallele, ja geradezu eine Übereinstimmung mit Nürnberg³², dessen Stadtrechte fortan die Grundlage der Verfassung der Stadt Eger bildeten³³.

Das nach dem Tode des Markgrafen Diepold III. an das Reich gekommene Egergebiet erfuhr mithin innerhalb eines Jahrhunderts durch die Territorialstaatspolitik der Stauer seine spezifische Ausbildung als Reichsland. Dabei tritt allmählich im Fortschreiten der Entwicklung das Nebeneinander zweier reichsunmittelbarer Gebietseinheiten in Erscheinung: zu dem zentralistisch organisierten Reichsland Eger ein werdendes geistliches „Territorium“ der Zisterzienserabtei Waldsassen. Bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird durch urkundliche Formulierungen wie etwa *in Egresi provincia et in praedio fratrum de Waldsassen*³⁴ zumindest andeutungsweise diese sich anbahnende Aufteilung des in seiner bisherigen Entwicklung einheitlichen Gebietes erkennbar. In dem Maße, als die gegen Ende der Stauferperiode schwindende Macht des in vielfältigen Auseinandersetzungen verstrickten Kaiser- und Königtums wie anderwärts auch hier die Bildung selbständiger Territorien durch die dann „Landesherrn“ genannten regionalen Obrigkeiten begünstigte, gelang es Waldsassen, die Territorialisierung seines Klosterbesitzes mit dem Ziel, darin die eigene Landeshoheit zu erreichen, erfolgreich vorzubereiten.

Die Schenkungen des Markgrafen Diepold III. an das Kloster Waldsassen konzentrierten sich um die Mitte der Wondreb in einer flachen Talmulde, die nach den Bodengegebenheiten ein Vordringen in alle Richtungen ermögli-lichte und dazu eine günstige Verkehrslage an der Egerer Pforte hatte, indem sich hier das Flußgebiet der Naab-Donau mit dem der Eger-Elbe verband

³¹ ME 111; Zitat aus Acta Waldsassensia, daß Herzog Heinrich Brzetislaw von Böhmen, Bischof in Prag, *tranquillioris vitae causa Egram civitatem deferrri voluit*, und hier am 14. Juni 1197 verstarb. — ME 119 (21. Februar 1203); K. Philipp befreit das Kloster Waldsassen für sein Steinhaus — *monachorum in Waltsabsen apud civitatem nostram Egram domum* — von der Stadtsteuer.

³² Nürnberger Urkundenbuch I. (1959) Nr. 322; *universitas civium* 1245 als siegelführende Rechtspersönlichkeit. — ME 197; Stadtsiegel aus 1242 mit der Umschrift SIGILLVM CIVIVM IN EGRA. — Auch die weitere Entwicklung beider Königsstädte während des Interregnums und ihr Aufstieg zu Reichsstädten aufgrund der Revindikationspolitik K. Rudolfs von Habsburg verlief nahezu gleichzeitig.

³³ W. Weizsäcker, Egerer und Nürnberger Stadtrecht JbVGDB 2 (1929). — H. Liepmann, Franken und Böhmen. Ein Stück deutscher Rechtsgeschichte (1939). — W. Schultheiß, Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz. JbFLF 2 (1936).

³⁴ ME 201 (27. Mai 1243); anläßlich einer Übertragung von Zehnten an das Kloster Waldsassen durch Graf Heinrich von Ortenburg.

und im nahen Eger alte, aus allen Himmelsrichtungen einmündende Verkehrswege einen Knotenpunkt bildeten. Für die wirtschaftliche Entfaltung der jungen Gründung, deren Ordensregeln auf dem benedikтинischen *labora* fußten und die landwirtschaftliche Betätigung *propria manu* als Prinzip des Lebensunterhaltes und der Beschaffung der Lebensbedürfnisse vorschrieben, war die vorteilhafte geographische Lage ebenso bedeutsam wie die fördernde Hilfe durch Bereitstellung erforderlichen Grundbesitzes. Nur scheint in Fortsetzung der vor allem durch die diepoldingischen Ministerialen geschaffenen Grundlagen der siedlungsmäßige Landesausbau sich in der Weise entwickelt zu haben, daß hiebei zunehmend die weltliche Hand den Vorrang einnahm. Jedenfalls ist eine kolonisatorische Tätigkeit des Klosters Waldsassen zunächst nur in seiner unmittelbaren Umgebung und entlegen davon im nordöstlichsten Bergrand des Egerer Beckens um den Oberlauf der Leibitsch festzustellen. Während um das Kloster die mit Rodung und Siedlungsausbau verbundene Einschmelzung bereits vorhandener Orte in den klösterlichen Gutskomplex zeitlich mit der Erweiterung der ursprünglichen *cella* zu den Klosterbaulichkeiten, deren Kirche 1179 eingeweiht wurde³⁵, zusammenfiel, bot erst in der nachdiepoldingischen Zeit die Schenkung des Dorfes Watzkenreuth samt einem weitgehend noch unerschlossenen Waldgebiet durch Herzog Friedrich von Schwaben-Rothenburg im Jahre 1154³⁶ die veranlassende Gelegenheit, jenen zweiten waldsassischen Rodungsbezirk auszubauen. Da ein daran anschließendes und bereits zu Böhmen gehöriges Waldstück im Quellbereich der Elster und der Leibitsch bis an den Oberlauf der Zwodau heran vom Böhmenkönig Wladislaw II. im Jahre 1165 hinzugeschenkt wurde³⁷, erweiterte sich dieses Rodungsgelände beträchtlich. Die Ergebnisse der in beiden Siedlungsabschnitten in Angriff genommenen Kultivierung hält das Schutzprivileg des Papstes Lucius III. aus dem Jahre 1185 durch die förmliche Bestätigung des im einzelnen angeführten waldsassischen Klosterbesitzes fest.

Einschließlich der aus den diepoldingischen Schenkungen stammenden Ortsfluren werden im Umkreis des Klosters genannt: Münchenreuth (*Monicherut*), Pechtnersreuth (*Bertoldisrut*), Hundsbach (*Hundisbach*), Schloppach (*Sloppan*), Mammersreuth (*Meinwardisrut*), Groppenheim (*Grokinheim*), dann zwei Dörfer Pfaffenreuth (*Paffinrut*), das eine südlich von Waldsassen gelegen, das andere — allerdings bereits 1312 als Wüstung bezeichnet (*deserta in Pfaffenreut villa*) — in der Nähe des späteren Albenreuth, dazu ein ebenfalls wieder verschwundenes *Wichmansrut* sowie eine nicht näher zu identifizierende *Oede*, alles mit allen Rechten und Zugehörungen (*cum omni jure et attinentiis suis*). Für den Rodungsbezirk nördlich von Eger werden im einzelnen angeführt: der Hof Schönbach (*in ulteriori silva curia Sconenbach*) und das Dorf Schönbach, (*item Sconenbach*), das 1319 als Mittelpunkt des gesamten Landstrichs zur Stadt erhoben wurde, Fassatengrün (*Vocekingruna*),

³⁵ ME 87 (12. Juni 1179); durch Bischof Konrad von Regensburg in Anwesenheit Kaiser Friedrichs I. und anderer, zu einem Hoftag nach Eger gekommener Reichsfürsten.

³⁶ ME 74: *predium vocatum Waczegenruth cum omnibus, quae ad illud pertinent.*

³⁷ ME 80 (28. Juni 1165): ... *in silva ultra provincia Sedlec ambitum, quod slavonice ugezd dicitur, a fonte rivi, qui vulgo dicitur Helstre inferius, ...*

Ullersgrün (*Ulrichsgrune*), Watzkenreuth (*Wazechinrut*), dann die wüst gewordenen Ortschaften *Hornisberch*, *Dokingrune*, dessen Name sich im Dokengrüner Wald erhalten hat, und *Rupertisgrune*, für das heutige Ermesgrün vermutet wird, weiters das damals noch in zwei Orte geteilte langgestreckte Abtsrod (*due ville Abtisrod*), Schwarzenbach (*Suarcinbach*), Lauterbach (*Lautirbach*) und Kirchberg (*Kirchberch*) samt Wald und allen Zugehörungen bis an die Zwodau und zur Zwodauquelle, an der *Bernhusin* gelegen war, und von da bergabwärts bis zu einem *Tonocop* genannten Bach, der mit dem bei Schönau entspringenden Mühlbach gleichgesetzt wird. Abgelegen von beiden Rodungsbezirken werden in der Urkunde des Papstes Lucius III. vom Jahre 1185 bestätigt: vor dem Böhmerwald (*ante silvam*) Mähring samt dem umliegenden Gebiet (*Meringin cum terminis suis*), dann Schönthan (*Sconedan*), *Radanisrut* und Konnersreuth (*Cunradisrut*), alle drei Orte bei Beidl gelegen, weiters Poppenreuth bei Tirschenreuth (*Poppinrut*), Redenbach (*Radanisbach*) sowie *Vockinhove*, *Ernisvelt* und *Methilderut*. Gesondert angeführt sind das 1138 erworbene Hofteich, vermutlich zusammen mit Mitterteich (*Dich cum omnibus appenditiis suis*), sowie die beim Schönbacher Rodungsgebiet gelegenen Ortschaften Fleißen (*Vlizen*) und Rohrbach (*Rorbach*) nördlich von Brambach, schließlich ein noch nicht durch Orte im einzelnen näher bezeichneter Besitz in der Provinz Zettlitz (*in provincia Cedlize circuitum, quem . . . F(ridericus), . . . romanorum imperator, vobis contulit*), worunter das Gebiet um Chodau westlich von Karlsbad zu verstehen ist, und weiter in Böhmen eine Anzahl von Orten zwischen Kaaen und Saaz³⁸.

Dieser Besitzausweis, eine beachtliche Erfolgsbilanz nach immerhin erst fünf Jahrzehnten seit Gründung des Klosters, läßt erkennen, daß im Reichsland Eger zwei geschlossene waldsassische Gutskomplexe größeren Ausmaßes im Ausbau begriffen waren: das Kerngebiet um das Kloster selbst und der Rodungsbezirk nördlich von Eger mit den Gutshöfen Schönbach und alsbald Wallhof als Stützpunkte. Daß diese sich gegenüber der Umgebung inselartig abheben, unterstreicht erneut die zwar nicht vorrangige, doch bedeutsame zusätzliche Funktion, die dem Zisterzienserkloster Waldsassen im Landesausbau des alten nordgauischen Egergebietes neben der kolonisatorischen Tätigkeit weltlicher Grundherren vor allem aus dem Ministerialenstande auch während der staufischen Periode zugefallen war. Für das Kloster bedeutete eine solche, durch eigene Rodungs- und Siedlungstätigkeit geschaffene Besitzerweiterung nicht nur die Festigung seiner Geltung und wachsenden politischen Macht nach außen, sondern auch die Gewinnung eines festen wirtschaftlichen Rückhaltes. Nicht von nebensächlicher Bedeutung war dabei, daß Bischof Hartwig von Regensburg (1155—1164) in einer undatierten Urkunde alle Zehnte im Eigentum des Klosters bestätigte³⁹, und zwar die im Nordwald um Wald-

³⁸ R. Langhammer, Waldsassen (1936), 100 ff. mit 3 Kartenskizzen.

³⁹ ME 76. — M. Doeberl, Regesten und Urkunden (1893) Nr. 83: *decimas, quas a predecessibus nostris Diebaldus, marchio bone memorie, inbeneficiatas habuit, scilicet in silva, quae dicitur Nortwalth, ubi nunc Waltsassen in honorem domini nostri Jesu Christi et sancte Mariae virginis matris eiusdem domini nostri et sancti Johannis evangeliste caterva fratrum monachorum congregata est, de omnibus novalibus tunc cultis et extunc excolendis, de omni terra, quae certis limitibus et terminis fratribus predictis ab eo tradita et assignata est.*

sassen, die Markgraf Diepold III. von früheren Regensburger Bischöfen her als Lehen besaß (*inbeneficiatus habuit*), weiters die übrigen, die Diepolds III. Sohn Berthold dem Kloster übereignet hatte, dann die Zehnte in Schönbach und Kirchberg sowie im ganzen Waldgebiet, das durch Schenkung Herzog Friedrichs von Schwaben-Rothenburg waldsassisch geworden war. Desgleichen wurden im Jahre 1179 von Bischof Kuno von Regensburg noch einmal die ihm zustehenden Zehnte aller Neurisse, auch der erst noch entstehenden, dem Kloster zuerkannt⁴⁰. Der Novalzehnt war nämlich als eine ergiebige Einnahmequelle eine der Haupttriebfedern bei Kolonisationsunternehmungen und stand in der Regel zu Zweidrittel dem Grundherrn und zu einem Drittel dem Bischof zu. Es gehört mit zu der sich festigenden eigenständigen Nutzgenussstellung des Zisterzienserklosters, daß es sich diesen Vorteil des Nutzgenusses aller solcher Zehnte in vollem Ausmaß von vorneherein zu sichern und durch bischöfliche und päpstliche Privilegien⁴¹ auch weiterhin zu erhalten gewußt hat. Zusätzlich bildete die Ablösung von Zehnten aus anderer Hand vor allem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, also der Zehntanteile rodender Grundherren, eine bedeutsame Vorstufe für den Erwerb neuer Liegenschaften und damit für die Ausweitung des Klostergebietes zu seiner flächenmäßigen Abrundung fast über den gesamten Bereich des heutigen Landkreises Tirschenreuth und stellenweise darüber hinaus.

Um die beiden waldsassischen Teilgebiete verwaltungsmäßig enger mit einander zu verbinden, wurde in Eger — sicherlich bereits im 12. Jahrhundert — ein klösterliches Amtshaus errichtet, das — ein steingefügter Bau mit Turm, der 1575 abgebrochen wurde⁴² — bei seiner ersten Nennung im Jahre 1203 noch außerhalb des Stadtbereiches lag (*domus, quam [monachi in Waldsassen] apud Egram habent*) und 1215 in die inzwischen um den langgestreckten Marktplatz vorgenommene große Stadterweiterung einbezogen war (*praedictis fratribus domum suam in Egra*)⁴³. Dieses auch *domus lapidea* oder „Steinhaus“ genannte waldsassische Amtsgebäude, das in der Stadt die gleiche Immunitätsstellung einnahm wie die Zisterzienser im Lande, dazu auch von den unmittelbar städtischen Abgaben befreit war⁴⁴, galt bis zur zweiten Säkularisierung des Klosters Waldsassen (1803) als dessen Stützpunkt, nach dem Verkauf der Besitzungen um Schönbach an Rüdiger von Sparneck (1348) im besonderen als Sitz des zur Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit über die stiftischen Untertanen im Umkreis von Eger eingesetzten Klostersrichters⁴⁵.

⁴⁰ ME 89 (18. Oktober 1179): *decimas omnium novalium suorum . . .*

⁴¹ StA AM, Stand B. Nr. 138, fol. 34 ff. (Urkundenregest). s. auch Anm. 19.

⁴² R. Langhammer, Waldsassen (1936), 126. — Im Holzschnitt der Stadtansicht Egers von Caspar Hofreuter in der Cosmographie Sebastian Münsters ist der Turmaufbau des stiftischen Steinhauses noch erkennbar. — H. Sturm, Eger, II. 175 und 260.

⁴³ H. Rimpl, Eger. Die städtebauliche Entwicklung (o. J.) 48 ff. und Planskizzen Nr. 6 und 7.

⁴⁴ ME 119 (21. Februar 1203). — H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893) 73 f.

⁴⁵ V. Prökl, Eger und das Egerland I. (1877), 482. — ME 119 (1203): *domus monarchorum*; ME 134 (1215): *domus fratrorum monasterii waldsassensis*; ME 287 (1272): *domus dominorum de Waldsassen*; ME 197 (1242): *domus lapidea*. — Im Jahre 1803, dem Zeitpunkt der Aufhebung der waldsassischen Rechte in Eger, gehörten zum Steinhaus 4 stiftische Untertanen in Trebendorf, 2 in Thurn, 4 in

Der südwärts vom waldsassischen Kerngebiet gelegene zweite Klosterbesitz im Reichsland Eger, im Kern die in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstandene reichenbachische Propstei Hohenstein, festigte sich während der staufischen Periode in seinem organisatorischen Aufbau wie die anderen, durch Schenkungen des Markgrafen Diepold III. begründeten Propsteien des Klosters Reichenbach in den Marken Cham und Nabburg, nämlich die Propsteien Naab (*praepositura circa Naabam*), Cham (*praepositura in marchia circa Cham*), Illschwang (*in regione, quae dicitur Hewbisch*) und Langfeld unmittelbar um das Kloster am Regen⁴⁶. Als K. Friedrich I. mit Urkunde vom 20. September 1182 das Kloster Reichenbach in seinen Schutz nahm (*in nostrae majestatis protectionem*), wurde *in pago, qui dicitur Egere*, der Besitz der Dörfer Dippersreuth, Frauenreuth, Großkonreuth, Brunn, Marchaney, Kleinkonreuth, die beiden späteren Wüstungen *Pernreut* und *Rahwinesriut* sowie Göpfersgrün (*Gotefridesgrune apud Tiersheim*) bestätigt⁴⁷, dazu Hohenstein, das in Anbetracht des von Großkonreuth nach Nordosten streichenden Waldgebietes als *praedium* und im übrigen als Schenkung K. Konrads III. bezeichnet wird, so wie in gleicher Art nördlich von Eger der Gutsbezirk um Rohr (*item praedia, quae patruus noster, rex Cunradus, ei contulit, scilicet Hohenstein et Rore cum suis attinentiis*). Gleichzeitig wurde als Schenkung K. Friedrichs I. die in Hohenstein errichtete Kirche St. Niklas (*ecclesiam in ipso Hohenstein cum omni jure tam temporali quam spiritali*), die offenbar von der Pfarrei Wondreb aus gegründet worden war, dem reichenbachischen Klosterbesitz einverleibt. Wohl zur Entschädigung für den Entgang an Pfarreinkünften mußte sich der Abt aber dazu entschließen, mit Zustimmung des Konventes und des Kaisers als des Vogtherrn ein Gut in Frauenreuth mit einem bestimmten jährlichen Zinsertrag dem Pfarrer Hildebrand in Wondreb abzutreten, was Bischof Kuno von Regensburg im Zusammenhang mit der Bestätigung der Schenkung am 11. Juni 1183 beurkundete⁴⁸. Eine weitere Besitzmehrung des Klosters Reichenbach innerhalb des Reichslandes Eger ist noch für die Zeit vor 1190 bezeugt, indem der Reichsministeriale Gottfried von Falkenberg bei seinem Ausritt zum Kreuzzug in Anwesenheit des Kaisers Friedrich I. sein Lehen Streißenreuth (*praedium, quod dicitur Stritisriute*) an Reichenbach übertrug⁴⁹. Damit erweiterte sich der reichenbachische Klosterbesitz im Bogen der Waldnaab weiter gegen Südwesten und bildete so zwischen dem Grenzwald gegen Böhmen bis nahezu zur Einmündung der Fichtelnaab in die Waldnaab den südlichen Abschluß des Egerlandes. Nach der Übereignung der Kirche und des Patronates von Wondreb an das Kloster

Voitersreuth, 7 in Zettendorf, 1 in Oberlohma, 1 in Oberkunreuth und 2 in Markhausen.

⁴⁶ H. Batzl, Kloster Reichenbach (1958), 135 ff., 151 ff., 164 ff., jeweils mit Kartenskizzen.

⁴⁷ ME 93. — H. Sturm, Die Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach am Regen. VHV Opf. 106 (1966), 124.

⁴⁸ ME 97. — MB 27, 34/35.

⁴⁹ ME 108. — MB 16, 427: *sequi volens dominum Gotefridus de Valchenberch, crucis tulit bravium, abnegando se et sua in prensentia domini imperatoris Fridericici, cuius ministerialis fuit, deo et sanctae Mariae in Richinbach predium, quod dicitur Stritisriute, contradidit.*

Waldsassen durch K. Heinrich, Friedrichs II. Sohn, im Jahre 1227⁵⁰ lebte nicht nur der Anspruch auf die kirchliche Zugehörigkeit von Hohenstein zu Wondreb neu auf, sondern es ergaben sich infolge der fortschreitenden Ausweitung des waldsassischen Klosterbesitzes wiederholt weitere Streitigkeiten zwischen den beiden Klöstern auch hinsichtlich einzelner Güter. Trotzdem hielt sich hier der reichenbachische Klosterbesitz, dann allerdings beschränkt auf die unmittelbar zur Propstei Hohenstein gehörigen Ortschaften, als eine rings von waldsassischem Gebiet umschlossene Enklave immerhin bis gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, bis er *von des unfrieds und ungelegenheit* willen schließlich dem Kloster Waldsassen verkauft wurde⁵¹. Nur das entfernt davon im Fichtelgebirge bei Thiersheim gelegene Göpfersgrün wurde schon früher aufgegeben. Zunächst hatte es Heinrich von Kinsberg auf Lebenszeit zu Lehen, dann wurde es nach dessen Tod als erbliches Lehen an seine Witwe Eufemia und Tochter Brechta (1264)⁵² vergeben und nach einer weiteren Lehensvergabe (1275)⁵³ im Jahre 1288 mit aller Zugehörung dem Kloster Waldsassen verkauft⁵⁴.

In zeitlicher Parallele zur Bildung der Klosterbesitzungen von Waldsassen und Reichenbach stieß der siedlungsmäßige Landesausbau von den älteren waldfreien Siedlungsräumen an den Flußniederungen des Egerer Beckens und der Wondreb-Senke in die waldige und gebirgige Umgebung vor und erfaßte nunmehr auch die höher gelegenen Randzonen in ihrer Gesamtheit. Durch die zunehmend neu kundbar werdenden Orte kann allerdings, da deren erstmalige Nennung nicht auch den Zeitpunkt ihrer Entstehung überliefert, vielmehr bereits eine gewisse Entwicklung voraussetzt, eine zeitliche Abstufung ebenso wenig wie ein teilweise wahrscheinliches Zurückreichen in die vorangegangene Entwicklungsphase im einzelnen urkundlich ermittelt werden. Im allgemeinen jedoch fällt dieser Vorgang, der am augenfälligsten aus dem Befund der Ortsnamen zu ersehen ist⁵⁵, in die Zeit nach dem Übergang des Egergebietes an das Reich, hatte noch im 12. Jahrhundert seinen Höhepunkt und gelangte im Verlaufe des 13. Jahrhunderts zu einem ungefähren Abschluß. Kennzeichnend dafür ist ein über die gesamte Landschaft gleichmäßig sich verbreitendes Vorkommen zahlreicher Rodungsnamen, die um ein Vielfaches die einer älteren Schicht zuzuordnenden Ortsnamenformen übersteigen. An Hand der Ergebnisse der Ortsnamenforschung läßt sich nicht nur das zu-

⁵⁰ ME 172 (15. März 1227). — MB 31/I., 524: ... *ecclesiam et jus patronatus, ad nos jure hereditario devolutum, in villa VVundereb de plenitudine consilii nostri necnon deliberato consilio subscriptorum principum memorato abbati et conventui conferimus.*

⁵¹ MB 27, 429 (1442). — StA AM, StandB Nr. 138, fol. 323'.

⁵² ME 249 (21. Dezember 1264). — StA AM, StandB. Nr. 138, fol. 267.

⁵³ ME 299 (13. Januar 1275).

⁵⁴ ME 396 (1288 o. T.). — StA AM, StandB. Nr. 138, fol. 267.

⁵⁵ J. Brünner Die Ortsnamen des Bezirksamtes Tirschenreuth. OPf 23 (1929), 161 ff., 182 ff., 204 ff. und 221 ff. — Dazu auch die Ergebnisse weiterer philologischer Untersuchungen, so H. Braun, Wortgeographie des historischen Egerlandes. Mitteldeutsche Studien 12 (1938). Beiheft 16 der Zeitschrift für Mundartenforschung; E. Schwarz, Sprache und Siedlung in Nordostbayern. Erlanger Beiträge zur Sprach- und Kunstwissenschaft, 4 (1960).

nächst ausschließlich aus urkundlichen Belegen gewonnene Bild der Anfänge einer durchgreifenden Besiedlung des Egergebietes und ihre fortschreitende Ausweitung in wesentlichen Grundzügen vervollständigen, sondern auch deutlich machen, daß mit der organisatorischen Umgestaltung der nordgaulischen Region Eger zu einem Reichsland eigenständiger und besonderer Prägung eine intensive Rodungs- und Siedlungstätigkeit verbunden war, deren Träger vor allem die hier gesessenen und seßhaft gewordenen Ministerialen des Landes und deren Lehensleute gewesen sind.

Die nach ihren Namensformen in die Zeit vor dem eigentlichen Landesausbau zurückreichenden Orte konzentrieren sich in dem ursprünglich waldfreien und schon in vor- und frühgeschichtlichen Perioden Siedlungsraum gewesen Kern des Egerer Beckens und sind in geringerer Anzahl auch außerhalb davon, hauptsächlich dort, wo ältere Zugangswege zur Egerer Pforte vermutet werden können, festzustellen. So bezieht sich das Vorkommen von Ortsnamen auf -heim, deren hohes Alter im allgemeinen feststeht, mit Heidelberg (1356: *Heidelheim*), Thiersheim (1182: *Tiersheim*), Rathsam (1242: *Ratsheim*; 1392: *Rotseim*) und Kulsam (1370: *Kulssheim*; 1390: *Kolbseim*) auf den Geländestreifen längs der Eger bis zur Einmündung der Wondreb und mit Groppenheim (1185: *Grokinheim*) und Forchheim in der Gemarkung Münchenreuth (1340: *das oede dorf Vorchaim*) auf den Zugang der Wondreb-Senke zum Egerer Becken. Dazu sind weitere alte Ortsnamenformen, die vor dem Jahre 1000 angesetzt werden, in den gleichen Teilbereichen der Landschaft ermittelt worden, darunter auch vereinzelt zwei Orte auf -ing, und zwar Schirnding, dessen Entstehung nach 1050 vermutet wird, und am nördlichen Rand des Offenlandes im Egerer Becken Hörsin⁶⁶, dessen Flurform als Waldhufendorf allerdings die Annahme nahelegt, daß der an sich alte Name übertragen worden sein könnte und nicht auf eine vorkoloniale Gründung deutet. Im übrigen treten bei den nach ihren Namensformen zu jener älteren Schicht gehörigen Siedlungen Ortsnamen mit deutscher und slawischer Lautung vermengt auf, desgleichen solche, bei denen sich deutsche und slawische Sprachelemente verquicken. Trotz der teilweise kontroversen Namensdeutungen im einzelnen⁶⁷ ergibt sich im gesamten, daß die aus den sprachgeschichtlichen Untersuchungen sich erweisende Begegnung von Deutschen und Slawen und ihr zeitweiliges Nebeneinander, übrigens ohne ersichtlichen Zusammenhang mit dem benachbarten Böhmen, spätestens vor dem 13. Jahrhundert zur völligen Assimilierung der verstreuten Siedlungen mit slawischen oder slawisch beeinflussten Ortsnamen — in ihrer Grundanlage meist einschichtige Weiler — und ihrer Bewohner geführt hat. Für die territoriale Entwicklung der Landschaft kommt diesen älteren Siedlungen mit Ausnahme des Hauptortes Eger gegenüber der Masse der in zunehmendem Maße in Erscheinung tretenden neuen Ortschaften keine organisatorisch gestaltende und ausschlaggebende Bedeutung zu.

⁶⁶ ME 229 (1257): *villam dictam Hergesing et omnia sua attinentia, culta et inculta, cum silva juxta illam sita.* — ME 250 (1265): *in Heresingen.* — Ältester urkundlicher Beleg für Schirnding allerdings erst aus 1370.

⁶⁷ R. Känbler, *Das Alter der deutschen Besiedlung des Egerlandes.* Göttinger geographische Abhandlungen 20 (1958). — R. Fischer, *Zur Namenkunde des Egerlandes.* Forschungen zur Sudetendeutschen Heimatkunde 9 (1940). — E. Schwarz, s. o. Anm. 55.

Im räumlichen Anschluß an das durch die älteren Ortsnamengruppen gekennzeichnete Offenland schob sich, dessen Siedlungsdichte verstärkend, der Landesausbau in die bis dahin gemiedenen waldigen Gebirgshänge in der Weise vor, daß kaum mehr ein größerer Gebietsstreifen von der rodenden Siedlungstätigkeit ausgenommen wurde; lediglich der Steinwald, an dessen nordöstlicher Flanke um den Großen Teichelberg zum Teil noch im 14. Jahrhundert Rodungsunternehmungen ohne nachhaltigen Erfolg durchgeführt wurden, dann der Reichsforst mit seiner „Kohlwald“ genannten Fortsetzung, ein bergiger Riegel, auf dem sich später die nördliche Grenzscheide des Stiftslandes Waldsassen und damit die Nordgrenze des heutigen Landkreises Tirschenreuth bildete, und der Selber Forst samt dem ostwärts anschließenden „Oberen Forst“ blieben als Reste des einst weiträumigeren, vom Forstmeisteramt des Reichslandes Eger verwalteten Bannwaldes⁵⁸ zunächst noch ausgespart.

In dieser entscheidenden Ausbauphase entstand ein zunehmend sich verdichtendes Netz von Ortschaften, die allein durch ihre Namen das Gebiet als eine einheitliche Rodungslandschaft kennzeichnen. Vorherrschend dabei sind die unmittelbar auf die Rodungstätigkeit bezogenen Ortsnamen auf -reuth und -grün, wobei das zahlenmäßige Verhältnis fast genau das Doppelte an Reuth-Namen gegenüber den Grün-Orten ausmacht. Eine Unterscheidung in der Weise, daß die Orte auf -reuth mehr eine bayerische und die auf -grün eine fränkische Besiedlung andeuten könnten — eine Meinung, die im einschlägigen Schrifttum häufig vertreten wird⁵⁹ —, erscheint nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon, daß noch während des 12. Jahrhunderts Namensänderungen von -reuth auf -grün und umgekehrt urkundlich belegt werden können⁶⁰, ist das Vorkommen beider Namensformen, sofern man nicht nur Teile, sondern die gesamte Landschaft überblickt, durchwegs nebeneinander und willkürlich vermengt festzustellen. Eher könnte darin ein zeitlicher Unterschied erkannt werden, indem im allgemeinen die reuth-Orte die älteren Siedlungen zu sein scheinen. Zu dieser Art von Ortsnamen werden Siedlungen kundbar, die auf -brand, -hau, -gefell, -rod, -heid, -öd lauten, weiters Ortsnamen mit Beziehung auf Wald (-hart), Tanne, Fichte, Buche, Eiche, Linde, Birke oder auf Teich, Bach, Brunn oder auf Berg, Bühl, Stein, Tal, Aue, Feld, die durch Orte auf -hof, -dorf, -haus (hausen), -mühl, (hier in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit) zu ergänzen sind und den im wesentlichen durch den mittelalterlichen Landesausbau geschaffenen spezifischen Charakter einer Rodungslandschaft erweisen. Wenn gegenüber den anders lautenden Ortsnamen diese summarisch genannten Namengruppen mehr als 80 % aller für den Zeitraum bis kurz nach 1300 ermittelten Ortschaften ausmachen — das Verhältnis ist ungefähr 330 zu 400 —, so ergibt sich daraus, selbst bei Berücksichtigung jener Orte, die ihrer Lautung nach in früherer Zeit angelegt worden sein

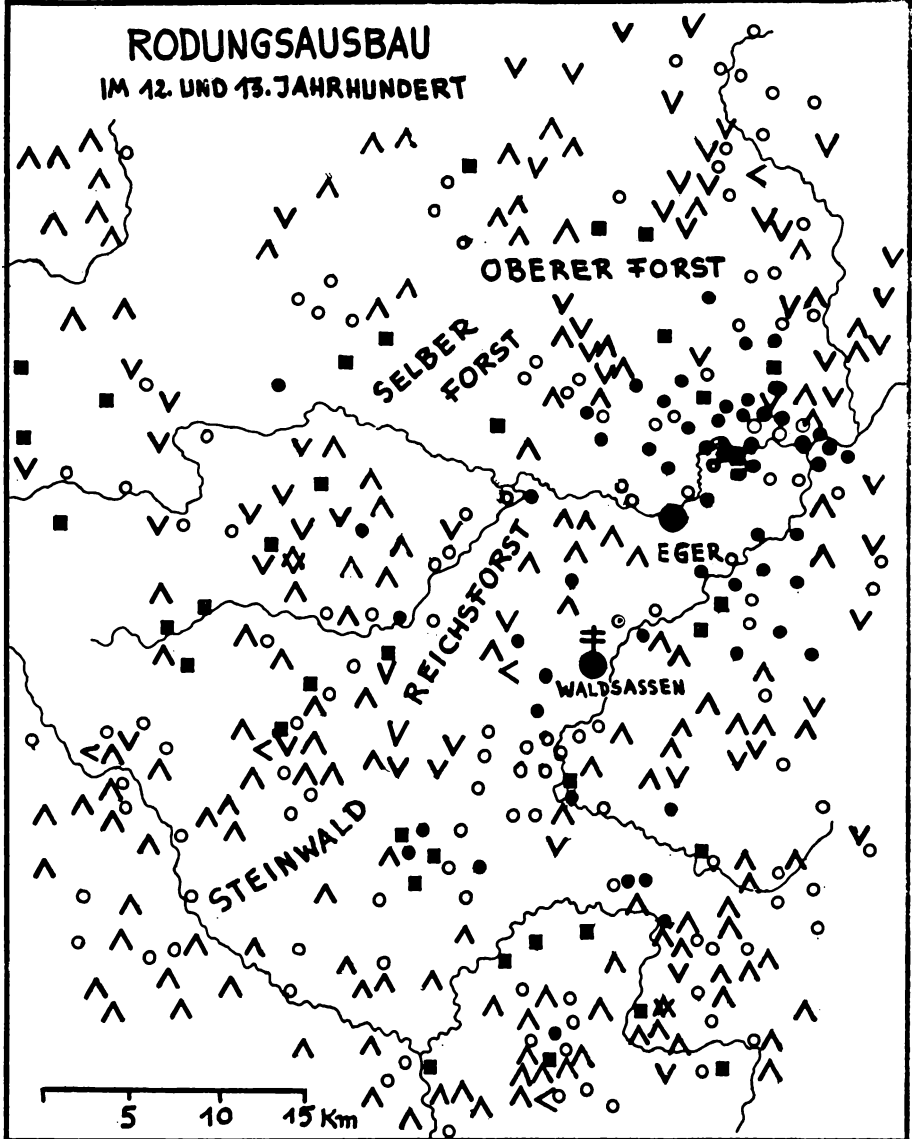
⁵⁸ K. Siegl, Geschichte des Reichsforstes im alten Egerland. Egerer Jahrbuch 59 (1929) 37 ff. — ME 589 (28. Juli 1310): K. Heinrich VII. verleiht *custodiam nemoris nostri circa Egram* an Albrecht Nothaft, wie auch von K. Albrecht I. bereits geschehen. — (1350: *officium, quod vulgariter forstmeisteramt nuncupatur*). — K. Siegl, Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen (1927), 95 ff.

⁵⁹ s. o. Anm. 55.

⁶⁰ ME 412 (1290): *Erchengersgruen*; RB 8, 106 (1347): *Erkengersreut*. — ME 53 (1135): *Gotefridesreut*; ME 93 (1182): *Gotefridesgrune apud Tiersheim*.

RODUNGS-AUSBAU

IM 12. UND 13. JAHRHUNDERT



ORTS NAMEN
 ▲ auf-REUTH
 ▼ auf-GRÜN
 < auf-BRAND etc.

● ÄLTERE ORTSNAMENFORMEN
 ○ SONSTIGE URKUNDLICH BELEGTE ORTE

■ BÜRGEN UND MINISTERIALE SITZE

können und auf etwa 12 % zu schätzen sind, daß die im besonderen vom nordgauischen Markgrafen Diepold III. eingeleitete umfassende Erschließung des Egergebietes in der Zeit nach dem Übergang an das Reich mit sichtbarem Erfolg fortgesetzt und in einem erheblichen Ausmaß abschließend durchgeführt worden ist.

Nach der nunmehr einsetzenden differenzierteren urkundlichen Überlieferung, die allerdings nur gelegentlich einen Rückschluß auf die Entstehung einzelner Siedlungen und deren ursprüngliche besitzrechtliche Zuordnung erlaubt, ist eine vielfältige Zersplitterung und eine mannigfache Durchdringung der Besitzverhältnisse im Lande Eger erkennbar. Als Reichslehen je nach den jeweiligen Belehnungen in verschiedenerelei Besitzinhabung gekommen, bildeten diese — ob anfangs erst noch ausbaufähige Landstriche oder ganze Dörfschaften, Gutsbezirke, Güter und sonstige Besitzrechte — den Ansatz zur Entstehung oder Erweiterung von Einzelbesitzungen, wobei frühzeitig die Erblichkeit solcher Lehen und im Fortschreiten der auch durch die allgemeinen politischen Verhältnisse bedingten Entwicklung eine allmähliche Allodisierung sich durchsetzte. Aber trotz der Zersplitterung im einzelnen hatten sich bereits auch geschlossene Herrschaftsbezirke in der Hand bestimmter Ministerialengeschlechter formiert, deren Anfänge in den Vorgängen der vorangegangenen diepoldingischen Zeit wurzelten. Dabei treten die Geschlechter namhafter nordgauischer Ministerialen nunmehr als egerländische Reichsministerialen in Erscheinung, weiters eine Reihe neuer Familien, die zum Teil aus jenen älteren hervorgingen und bei Besitzübergangungen deren Rechtsnachfolger in der Inhabung von Reichslehen wurden.

Im südlichen Teilabschnitt des Egerlandes waren es die Nachkommen der beiden ältesten, im Zusammenhang mit der Burg Eger kundbar gewordenen diepoldingischen Ministerialen, der Brüder *Udalricus* und *Pilgrimus de Egere*, die sich nach ihren neuen Burgensitzen als die Herren von Liebenstein und die Herren von Falkenberg benannten. Der geschlossene Kern des Liebensteiner Besitzes⁶¹ um ihre Stammburg reichte im Norden bis nach Hohenwald und südwärts bis Dürnkönreuth, grenzte im Osten an die Reichenbacher Propstei Hohenstein und im Westen an das Gebiet der Herren von Falkenberg. Darüber hinaus gehörten dazu Groß- und Kleinbüchlberg, etliche Güter am Teichelberg, verschiedener Streubesitz im Raume Mitterteich und Tirschenreuth, hier vor allem eine Reihe von Zehnten in mehreren Ortschaften, die auf ältere Besitzrechte hindeuten und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts vom Kloster Waldsassen abgelöst wurden, weiters eine Anzahl von Reichslehen zwischen Hardeck gegen Münchenreuth sowie am Tillenberg zwischen Albenreuth und Gosel, schließlich ein größerer Komplex um die vor 1264 bei Eger errichtete Burg (Neu)Liebenstein, der sich von Mühlbach an der Eger über Riehm und Triesenhof bis Hirschfeld und Lindau in etwa 9 Kilometer Längenausdehnung nordwestlich von Eger hinzog. West-

⁶¹ J. B. Mayr, Geschichte des Schlosses Liebenstein in der Oberpfalz. VHV Opf. 32 (1877), 183—196. — Urkundliche Belege in ME, MB, RB. — Über Liebenstein bei Eger: K. Siegl, Die Fehde Egers mit Ritter Jorg von Zedwitz auf Liebenstein. MVGD 55 (1917). — Frühester urkundlicher Beleg ME 249 (21. Dezember 1264): als Urkundenzeuge *Rupertus de Nuen Libenstein*.

liche Nachbarn zu den Liebensteiner Kernbesitzungen waren die Herren von Falkenberg⁶², deren Herrschaftsbereich sich von der Burg Falkenberg beziehungsweise dem südlich davon gelegenen Thann aus nach Norden über Leugas, Klein- und Großensterz sowie Münchsgrün bis Pleußen und Kondrau erstreckte und im Westen gegen die Ausläufer des Steinwaldes und südwestwärts davon über Neuhaus und Eppenreuth übergriff. Da das schon 1252 im Mannesstamm erloschene Geschlecht auch Güter südlich von Mitterteich und um Pilmersreuth am Wald inne hatte, reichte der Falkenberger Besitz quer durch das Egerland vom Steinwald bis zur Grenze gegen Böhmen. Ebenfalls noch in diepoldingischer Zeit wurzelte der Ausbau des Hauptbesitzes der Herren von Sparneck⁶³ längs der Waldsteinkette, die im 13. Jahrhundert auch südlich von Eger zwischen Pograt und Stabnitz, dann im nördlichen Egerland zwischen Fleißenbach und Leibitsch begütert waren. Hier trafen sie auf das kurz nach der Mitte des 12. Jahrhunderts mit *Adelbertus de Egre* im Egerland kundbar gewordene nordgauische Geschlecht der Nothaft⁶⁴, deren Stammburg das nördlich von Eger gelegene Wildstein wurde; sie traten bezeichnenderweise gleichzeitig als staufische, plauensche und böhmische Urkundenzeugen auf. Ihr Kerngebiet erstreckte sich vor allem in den ostwärts von Wildstein gegen Böhmen zu übergreifenden Raum zur Zwodau und um Falkenau, wo sie unmittelbar an der Eger eine Wasserburg erbauten, nach der sich eine Nebenlinie, die Nothaft auf Falkenau, benannte. Noch im 13. Jahrhundert fielen ihnen aus dem Erbe der Herren von Hohenberg Besitzungen um Thiersheim und neben den Herren von Hertenberg Mitansprüche an das Gebiet um Königsberg zu, weiters ein größerer Streubesitz aus der Liebensteiner Erbschaft zwischen Markhausen über Albenreuth bis nach Hiltershof. Bereits vor 1230 besaßen sie das Lehen von Zirkenreuth. Mit den Nothaft eng verwandt waren die Reichsministerialen von Hertenberg⁶⁵, von der an der Zwodau gelegenen Burg so genannt und in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in die Linien Hertenberg, Königswart und Schönbrunn geteilt, deren Besitz teilweise mit nothaftischen Anteilen vermengt, vom nordöstlichen Egerland sich ostwärts erstreckte und gegen Westen stützpunktartig in die Gegend von Wunsiedel und bis in die Nähe von Redwitz reichte.

Um die egerländische Burg (Alt)Kinsberg lag bis gegen Querenbach und südostwärts bis Palitz der Besitz des nach ihr benannten und von 1217 bis 1260 urkundlich bezeugten Geschlechtes der Herren von Kinsberg⁶⁶, der unter

⁶² J. B. *Mayr*, Das Schloß Falkenberg in der Oberpfalz. VHV Opf. 21 (1862), 25 ff. — Urkundliche Belege in ME, MB, RB. — *Ders.*, Nachtrag zur Geschichte des Schlosses Falkenberg in der Oberpfalz. VHV Opf. 31 (1875), 277 ff.

⁶³ Urkundliche Belege im einzelnen in ME, dazu H. *Grادل*, Geschichte des Egerlandes bis 1437 (1893).

⁶⁴ J. *Hemmerle*, Kolonisation und Lehenbesitz der Herren von Nothaft im westlichen Böhmen. Stifter-Jahrbuch IV. (1955), 57—78. — Urkundliche Belege in ME, MB, RB.

⁶⁵ Urkundliche Belege im einzelnen in ME, dazu H. *Grادل*, Geschichte des Egerlandes (1893).

⁶⁶ Joh. *Dieltl*, Die Bergveste Kinsberg bei Eger. Egerer Jahrbuch 16 (1886), 132 ff. — Frühester urkundlicher Beleg ME 138 (1217); als Urkundenzeuge neben anderen Reichsministerialen *Heinricus de Kiensperg*; weitere Belege in ME und Hinweise in H. *Grادل*, Geschichte des Egerlandes (1893).

anderem auch jene Wiesen und Felder einschloß, auf denen 1219 die Fischteiche um den fast inselförmigen nachmaligen Siedlungsraum der Stadt Tirschenreuth angelegt wurden. Ebenso hatten die unweit westlich der Reichsburg Eger auf Hohenberg⁶⁷ gesessenen Reichsministerialen sowie die mit ihnen in verwandtschaftlichen Beziehungen gestandenen Herren von Markhausen und Herren von Zettendorf Besitzrechte im späteren Stiftsland Waldsassen, so in Hiltershof, um Mitterteich und Wiesau. Im besonderen lag der Besitz der Herren von Hohenberg, deren letzter Sproß einen Nothaft und einen Hertenerberger zu Schwiegersöhnen hatte, von der Stammburg bei Schirnding ausgehend um Arzberg, Thiersheim bis Wunsiedel und ostwärts des Tillenberges um Sandau und Königswart. Die Landgrafen von Leuchtenberg⁶⁸, die im Egerland seit der Mitte des 13. Jahrhunderts Fuß faßten und im übrigen neben dem von K. Friedrich II. im Jahre 1237 bestätigten Geleitsrecht innerhalb ihrer Grafschaft von K. Ludwig dem Bayern im Jahre 1317 das egrische Geleit pfandweise übertragen erhielten, besaßen zahlreiche einzelne Reichslehen vom Westhang des Tillenberges um Hardeck und Albenreuth bis in die westlichen und südlichen Teile des Egerlandes; sie wurden kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts auch Nachfolger im Besitz der Falkenberger Burgherrschaft samt Neuhaus und Schwarzenschwal und damit Besitzvorgänger des Klosters Waldsassen. Desgleichen war den Paulsdorfern⁶⁹ ein umfangreicher, über die Mittelzone des Egerlandes verteilter Lehensbesitz zugewachsen, nahezu der ganze Teil ostwärts am Unterlauf der Wondreb sowie verstreut im späteren Stiftsland Waldsassen und südlich und ostwärts von Redwitz. Dazu tritt eine Anzahl weiterer Grundeigner während des 13. Jahrhunderts in Erscheinung, so Arnold von Waldershof, der 1245 das inzwischen verschollene Seiwansgrün bei Mitterteich dem Kloster Waldsassen verkaufte, oder die Herren von Leonberg, zunächst Lehensleute der Liebensteiner und Falkenberger, dann Dienstmannen der Landgrafen von Leuchtenberg, mit Besitzungen vor allem im Raum von Mitterteich oder die Herren von Hohenwald mit Lehengütern in Dobrigau, Großensees, Lohnsitz und Mitterteich, ein Gottfried von Techleub mit Gütern in Egglasgrün und Wichersreut, die Herren von Rohr, zunächst nothaftische Mannen, die wie die Angel später dem Egerer Stadtpatriziat zugehörten und Besitz in Albenreuth und Mugl hatten, oder die Herren von Redwitz⁷⁰, unter anderem als Inhaber von leuchtenbergischen Lehen um Wiesau, oder die mit den Nothaft

⁶⁷ ME 158 (1222): *Berchtoldus de Honberg* als Urkundenzeuge neben Albert Nothhaft d. Ä. und seinen Söhnen Albert und Heinrich, den Gebrüdern von Liebenstein, dann Heinrich von Kinsberg und Konrad von Falkenberg; sonst weitere Belege in ME.

⁶⁸ I. *Wagner*, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg I. (1100—1300); II. (1293—1407); urkundliche Belege im einzelnen in ME, MB, RB.

⁶⁹ K. *Primbs*, Geschichte und Genealogie der Paulsdorfer. VHV Opf. 40 (1885) 1—192. Frühester urkundlicher Beleg für das waldsassische Gebiet ME 236 (15. Juni 1259) *Chunradus de Pawilstorf et filius eius Chunradus* als Urkundenzeuge der Schenkung von Wondreb, Beidl und Gründlbach durch Konradin an das Kloster Waldsassen.

⁷⁰ R. v. *Reitzenstein*, Regesten und Genealogie der von Redwitz im Egerland und in der Oberpfalz. VHV Opf. 33 (1878), 1—140; H. v. *Reitzenstein*, Nachträge zu den Regesten der von Redwitz im Egerland und in der Oberpfalz, Ebd. 141—158.

und den Landgrafen von Leuchtenberg verwandten Vögte von Straßberg⁷¹, die von der Herrschaft Vogtsberg im Vogtlande aus nicht nur im Fichtelgebirgsraum ausgedehnten Besitz hatten oder hinzu erwarben, sondern auch waldsassische Güter bei Olsnitz gegen eigene in Kornthan und Wiesau mit dem Kloster Waldsassen austauschten⁷². Dazwischen tauchen wiederholt und in unterschiedlicher Größenordnung Besitzungen Egerer Bürger auf und zunehmend seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts neues Kirchengut, und zwar des mit dem Patronat der egrischen Pfarreien ausgestatteten Deutschordenshauses Eger sowie der inzwischen in Eger sesshaft gewordenen geistlichen Orden, vor allem der Klarissen und der Kreuzherren mit dem Roten Stern⁷³. Insgesamt ergibt sich selbst aus einem nur kursorischen Überblick über die Besitzverhältnisse im Egerland, wie sie sich in mittelbarer und dann unmittelbarer Zugehörigkeit zum Reich herausgebildet hatten, daß eine Fülle von Einzelbesitzungen, Gutsbezirken und sonstige Besitzrechte, ihrem Ursprunge nach durchwegs reichslehenbar, sich über die ganze Landschaft verteilten, sich hier mit einander vermengten und durchdrangen und zu erblichem und vielfach frei veräußerlichem Eigen zahlreicher Grundherren geworden ist. Im Hinblick auf die künftige strukturelle und territoriale Entwicklung des Gebietes in der Abmessung des heutigen Landkreises Tirschenreuth ist dabei im besonderen festzuhalten, daß das Kloster Waldsassen, das sich bereits jetzt anschickte, hier der größte Grundherr und schließlich der Landesherr zu werden, seinen Besitzstand in erster Linie durch zusätzlichen Gütererwerb und nicht durch eigene koloniasatorische Tätigkeit in größerem Umfang erweiterte. Es war in dieser Entwicklungsphase, in der die Masse der neuen Siedlungen mit Rodungsnamen in Erscheinung tritt, die weltliche Hand vorrangiger am gesamten Landesausbau beteiligt als das Zisterzienserkloster, das dann allerdings, sobald es in den Besitz vielfach noch ausbaufähiger Liegenschaften und Landstriche im engeren und weiteren Umkreis kam, durch intensiven inneren Ausbau die fortan für Jahrhunderte kennzeichnend gebliebene wirtschaftliche Struktur des aus dem staufischen Egerland sich herauslösenden klösterlichen Gebietes maßgebend bestimmte.

Mit der umfassenden rodungs- und siedlungsmäßigen Erschließung des Egerlandes und den damit erwachsenen differenzierten Besitzverhältnissen innerhalb einer an sich geschlossenen Ausbaulandschaft wurden in allmählich fortschreitender Entfaltung die zunächst als Stützpunkte errichteten Urfarreien durch Gründung neuer Pfarrsitze vermehrt und so die Voraussetzungen für die Entstehung abgegrenzter Seelsorgebezirke geschaffen. Die früheste Aus-

⁷¹ K. Bosl, Reichsministerialität (1950/51) 538 f. — I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg I, 53.

⁷² ME 483 (3. Mai 1297); Abt Dietrich beurkundet, daß Waldsassen herkömmlich die Begräbnisstätte der Herren von Voitsberg sei und dem Kloster dafür Güter *in monte, qui Chulmen vulgariter nominatur*, übereignet worden sind, für die jetzt Kornthan und Wiesau eingetauscht wurden. Die Schenkung des Besitzes am Kulm *in partibus Olsnicz* war 1232 dem Kloster von K. Heinrich bestätigt worden (ME 184).

⁷³ H. Grادل, Geschichte des Egerlandes (1893). — H. Sturm, Eger I. und II. — K. Siegl, Das Salbuch der Klarissinnen vom Jahre 1476 im Egerer Stadtarchiv. MVGD B 43 (1905). — Urkundliche Belege im einzelnen in ME.

dehnung der kirchlichen Organisation im damaligen nordgauischen Egergebiet war durch die Nennung der Pfarrer von Eger, Wondreb, Beidl, Tirschenreuth und Redwitz als Urkundenzeugen einer Schenkung des Markgrafen Diepold III. an das Kloster Waldsassen kurz vor der Mitte des 12. Jahrhunderts bekannt geworden. In der Folgezeit dehnte sich die Pfarrorganisation in der Weise und in dem Maße aus, als der Landesausbau Fortschritte machte. Dabei fiel vor allem drei von den fünf ältesten Pfarreien die Funktion von Ausstrahlungszentren des weiteren Ausbaues zu: Tirschenreuth, zugleich Mutterpfarre von Eger, für fast alle späteren Kirchspiele im Stiftsland Waldsassen, dann Eger für den gesamten nordöstlichen Teil des Egerlandes, soweit die Diözese Regensburg reichte, sowie unter Einschluß von Teilen des heutigen östlichen Oberfranken; dann Redwitz mit den späteren Pfarrsprengeln Wunsiedel, Oberröslau, Bernstein, Höchstädt und Thiersheim für den Fichtelgebirgsraum. Bevor sich die Unterteilung der ursprünglich sehr ausgedehnten Zuständigkeitsbereiche der Ursparreien durch Vonselbständigung von Tochterkirchen vollzog, werden neue Kirchen kundbar, die gewissermaßen das Rodungsgebiet in seiner Gesamtheit für die Ausdehnung der kirchlichen Organisation im nördlichsten Abschnitt des Bistums Regensburg absteckten. Am westlichsten Rande wird um 1180 die Kirche in Ebnath genannt⁷⁴, die anlässlich der Zusammenstellung der ihr zustehenden Zehnten in den Dörfern der Umgebung um 1200 als eine Tochterkirche von Kulmain bezeichnet wird⁷⁵. Im Norden des Egerlandes, inmitten des waldsassischen Rodungsbezirkes an der Leibitsch, wird mit der Nennung des Pfarrers Friedrich als Urkundenzeuge der Übereignung eines Hofes in Rupertsgrün zum Nutzgenuß auf Lebenszeit an Erchenbrecht von Fleißen durch das Kloster Waldsassen im Jahre 1199 ein Pfarrsitz in Schönbach bekannt⁷⁶, dessen strittig gewordene Abgrenzung gegenüber der Pfarrei Frauenreuth zwischen dem Kloster Waldsassen und dem Deutschordenshaus in Eger im Jahre 1265 bereinigt wurde⁷⁷. Und im Osten wird im Zusammenhang mit der Übernahme des Schutzes über das Kloster Reichenbach durch K. Friedrich I. im Jahre 1182 eine Kirche in Hohenstein genannt, deren Gründung von Wondreb aus erfolgt sein dürfte.

Die ältesten Kirchen im Egergebiet entstanden auf dem Boden jener ausgedehnten ursprünglichen Bannwaldzone, die nach dem Tode des Markgrafen Diepold III. unmittelbar unter königliche Verwaltung kam, also auf Königsland, und galten daher zunächst als Eigenkirchen, über die der König von sich aus verfügte. So wurde die erwähnte Kirche in Hohenstein im Jahre 1182 von K. Friedrich I. mit den Rechten am Kirchenvermögen ebenso wie

⁷⁴ MB 27, Nr. 36: ... *petitione Diepoldi junioris dedicavimus ecclesiam in Ebenoede, quae sita est in predio, quod ipse animae suae duobus cenobiis, scilicet Reichenbach et Walthsassin, contradidit.*

⁷⁵ MB 27, Nr. 63: *Notandum, quod Ebenoet est filialis ecclesiae ... in Chulmain.*

⁷⁶ ME 113: *Fridericus parrochianus de Sconebag* als Urkundenzeuge neben den waldsassischen Amtsleuten von Schönbach (*Hertwicus ibidem officiatu*) und Kirchberg (*Ulricus officiatu de Chirgberg*).

⁷⁷ ME 250 (20. April 1265): *abbas venerabilis et conventus in Waltsassen ... qui in dicta ecclesia in Schoenenbach jus patronatus habent et decimas ibidem maiores nomine monasterii sui recipiunt.*

mit den Rechten der Seelsorge dem Kloster Reichenbach übergeben⁷⁶; der vom Pfarrer von Wondreb, Heinrich von Rasche, im Jahre 1238 erhobene Anspruch auf St. Niklas in Hohenstein als Filialkirche seiner Pfarrei wurde von einem geistlichen Schiedsgericht zugunsten des Klosters Reichenbach mit der Begründung abgewiesen, daß ihm dafür seinerzeit ein Zinshof in Frauenreuth zugesprochen worden war⁷⁹. Im Jahre 1227 schenkte K. Heinrich, Sohn Friedrichs II., die Kirche und das Patronat in Wondreb (*ecclesiam et jus patronatus ad nos jure hereditario devolutum in villa Uundreb*) dem Kloster Waldsassen⁸⁰. Weiters verlieh im Jahre 1258 der letzte Staufer Konradin mit Zustimmung seiner Mutter und seines Vormundes das Patronat über die Großpfarre Eger mit ihren Filialkirchen dem Deutschen Orden⁸¹ und erneuerte kurz darauf die bereits von K. Friedrich II. und K. Konrad IV. gegebene Zusage der Besitzübergabe der Egerer Kirche⁸². Wie damit und durch die Bestätigungen des Papstes Alexander IV. vom Jahre 1259 und des Bischofs Albert von Regensburg im darauffolgenden Jahr⁸³ das Deutschordenshaus in Eger der kirchliche Mittelpunkt für den gesamten nördlichen Abschnitt des Egerlandes wurde, gelangte ebenfalls noch im Verlaufe des 13. Jahrhunderts das Kloster Waldsassen — unbeschadet der organisatorischen Bindungen der einzelnen Pfarreien zur kirchlichen Gebietsgliederung innerhalb der Diözese Regensburg, die sich alsbald auf zwei Dekanate erstreckte, — zur Funktion eines regionalen Stützpunktes für den südlichen und westlichen Teil der Landschaft. Den Anfang dazu machte die Übertragung der Pfarrei Tirschenreuth an das Kloster Waldsassen in der bei dieser Gelegenheit im Bistum Regensburg erstmals urkundlich nachweisbaren neuen Rechtsform der „Inkorporation“⁸⁴, jener im Zuge der nach dem Investiturstreit verstärkten kirchlichen Reformbestrebungen aufgekommenen Art von Kirchenübergaben an Klöster und Stifter durch die kirchlichen Oberen, die das laikale Eigenkirchenwesen zurückzudrängen und schließlich ganz auszuschalten bestimmt war. In einer undatierten Urkunde, die um 1210 anzusetzen ist⁸⁵, räumte Bischof Konrad IV. von Regensburg der Abtei Wald-

⁷⁶ ME 93 (29. September 1182): ... *et item predia, quae nos manu nostra eidem monasterio contulimus, scilicet ecclesiam in ipso Hohenstein, cum omni jure tam temporalium quam spiritualium perpetuo habendam et quiete possidendam.*

⁷⁹ ME 189 (13. August 1238). Zur Entschädigung des Pfarrers von Wondreb mit einem Zinsgut in Frauenreuth ME 97 (11. Juni 1183).

⁸⁰ ME 172 (15. März 1227).

⁸¹ ME 232 (April 1258): ... *jus patronatus ecclesiae in Egra, cuius dominium et proprietatem ad nos spectat, cum omnibus juribus et pertinentiis suis in subsidium terrae sanctae donatione perpetua concedimus et donamus.*

⁸² ME 233 (1258, ohne Tagesangabe): ... *ecclesiam in Egra cum omnibus honoribus et pertinentiis suis, quam ex donatione solempni et libera ab avo nostro, domino Frederico, quondam imperatore, et a domino Chunrado, patre nostro, quondam romanorum in regem electo, dicti fratres in restaurum sue domus habuerunt.*

⁸³ ME 237 (9. Dezember 1259) und ME 238 (März 1260).

⁸⁴ D. Lindner, Die Inkorporation im Bistum Regensburg während des Mittelalters. Zschr. Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 67 (1950). — Die Bezeichnung „Inkorporation“ wurde damals zwar noch nicht angewendet, auch nicht in den Dekretalen des Papstes, doch ist die neue Rechtsform hier mit *conferre perpetuo vacantes ecclesias baptismales*, beziehungsweise mit *viris religiosis est indultum, ut ecclesias suas in proprios usus possint, convertere* umschrieben.

⁸⁵ Ebd., 224 mit Wortlaut der entgegen ME 103 (1190 ohne Tagesangabe) auf 1210 datierten Regensburger Bischofsurkunde.

sassen bis auf weiteres das Recht ein, beständige Vikare in ihrer Pfarrei Tirschenreuth zu bestellen (*ut parochia sua Tursinruth dicta perpetuos vicarios de cetero habeant*), und erweiterte das — wie es hier heißt — seit der Gründung inne gehabte Patronatsrecht (*quod prefatum monasterium ratione fundi possidebat*) in der Weise, daß ihr nun der Vollbesitz der Pfarrei als Eigen zuerkannt wurde (*in plenam ipsius parrochie misimus possessionem*). Das bedeutete soviel, daß das Kloster künftig nicht nur wie bisher und gleich den Laien vor allem die Präsentation der Geistlichen vornehmen und eine gewisse Aufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens wahrnehmen konnte, sondern vielmehr mit allen Rechten, dem Vermögen und den Einkünften uneingeschränkter Eigentümer der Pfarrei wurde. Noch um 1200 hatten der Propst von Speinshart und der Dekan in Luhe als kirchliches Schiedsgericht die Pfarrei Tirschenreuth dem Pfarrer von Floß zuerkannt und dem Kloster Waldsassen anheimgestellt, begründeten Einspruch dagegen in angemessener Frist vorzulegen⁸⁶; mit der Inkorporierung um 1210 ist die mittlerweile strittig gewordene Lostrennung Tirschenreuths von der Mutterpfarrei Floß endgültig bereinigt worden. Der Zweck der zunächst bis auf weiteres verfügten Inkorporation, die von Bischof Siegfried von Regensburg 1242 für seine Regierungszeit bestätigt wurde⁸⁷ und von Bischof Albert im Jahre 1247 immerwährende Gültigkeit erlangte⁸⁸, war in erster Linie eine wirtschaftliche Stärkung des Klosters. Sie stellte aber, da in der Folgezeit Waldsassen bestrebt war, alle in seinem nunmehr stetig sich erweiternden Besitzumfang gelegenen Pfarreien zu inkorporieren, außerdem ein nicht zu unterschätzendes Instrument der sich anbahnenden Territorialisierung des Abteillandes dar. Zur größeren Sicherheit ließ das Kloster Waldsassen bei der Erneuerung des päpstlichen Schutzes durch Gregor IX. im Jahre 1238 die Kirche in Tirschenreuth ausdrücklich darin mit einbeziehen⁸⁹.

Welchen bedeutsamen wirtschaftlichen Faktor die Inkorporation der Pfarrei Tirschenreuth, der alsbald auch die Besitzübergangung des gesamten Tirschenreuther Gutsbezirkes folgte (1217), für das Kloster Waldsassen ausmachte, ermißt sich aus deren weit ausgreifendem Zuständigkeitsbereich, wie aus der unter Abt Eberhard (1220—1246) vermerkten Zusammenstellung ihrer Zehenteinkünfte und deren Neuzuteilung hervorgeht⁹⁰. Darnach wurden die Zehnte in den Dörfern Tirschenreuth, Lohnsitz, Klein- und Großklenau, Schwaighof (heute Höfen), Münchsgrün, Zirkenreuth, Leonberg, Dobrigau und Themenreuth, dazu der Pfründenertrag der Kirche und der gesamte kleine Zehnt zum eigenen Nutzgenuß der Pfarrei belassen, die Zehnte in Kondrau, Pleußen, Forkartshof, Mitterteich, Oberteich, Leugas, Grün, Klein- und Großensterz und Großensees indes an die Kirche in Waldsassen gezogen. Ursprünglich erstreckte sich demnach die Pfarrei Tirschenreuth vom Knie der Waldnaab nordwärts bis unweit von Waldsassen, dabei im Kern die Gebiete von fünf späteren Pfarreien erfassend, nämlich Tirschenreuth, Falkenberg, Wiesau, Mitterteich und Leonberg. Da nach der Inkorporation der Pfarrei

⁸⁶ ME 116; nur mit Tagesangabe 15. Kal. Augusti, ohne Jahr.

⁸⁷ ME 195 (27. März 1242). — StA AM, StandB. Nr. 138, fol. 158/159.

⁸⁸ ME 211 (10. Juli 1247); dazu Lindner, Inkorporation 227, Anm. 59.

⁸⁹ ME 191 (1238 ohne Tagesangabe).

⁹⁰ ME 171. — BStBibl. M, Cod. lat. Nr. 1091 fol. 37'.

Tirschenreuth um 1210 und der Schenkung der Kirche und des Patronates von Wondreb im Jahre 1227 mit der Übertragung des Patronates von Luhe durch K. Rudolf von Habsburg im Jahre 1286 auch die damals noch mit Luhe in engerer Bindung gestandene Pfarrei Beidl dem Kloster Waldsassen einverleibt wurde⁹¹ und Münchenreuth mit seiner späteren Filiation zur Klosterkirche Konnersreuth ohnehin seit Anbeginn zu Waldsassen gehörte, kam das Zisterzienserkloster noch während des 13. Jahrhunderts in den Eigenbesitz aller bis dahin errichteten Pfarreien innerhalb jenes Gebietes, das daran war, ein eigenständiges Territorium zu werden. Die Verleihung der Patronatsrechte über Redwitz durch K. Ludwig den Bayer im Jahre 1339⁹² sicherte in einem fortgeschrittenerem Stadium den waldsassischen Einfluß an der nordwestlichen Flanke, wie übrigens auch über das geschlossene Gebiet um das Kloster hinaus, im Fichtelgebirgsraum, in den angrenzenden westlichen und südlichen Herrschaftsbereichen und selbst im benachbarten Böhmen, die Inhabung der Kirchenpatronate dem Kloster Waldsassen mit zu seiner regional beherrschenden Stellung verhalf.

Die Entstehungszeiten der zu den fünf ältesten Pfarreien im Egerland bis zum Ende des 13. Jahrhunderts hinzugekommenen neuen Pfarreien lassen sich urkundlich nicht genau fixieren. Die jeweiligen Erstnennungen setzen stets voraus, daß die gelegentlich kundbar werdenden Kirchen eine Zeit zuvor bereits errichtet worden waren. So wird aus der Zeit des Interregnums, als Eger vorübergehend vom Böhmenkönig Przemysl Ottokar II. besetzt gewesen ist, überliefert, daß dieser im Jahre 1275 die Zustimmung zur Abtrennung der Kirche Leonberg von der Pfarrei Tirschenreuth gegeben habe⁹³; allerdings wurde Leonberg erst 1521 eine selbständige Pfarrei⁹⁴. Oder bei dem Tausch der dem Deutschordenshaus zu Eger zugehörigen Zehnten in Fockenfeld und Großbüchlberg an das Kloster Waldsassen im Jahre 1268 sollten die Rechte der Pfarrkirche von Arzberg gewahrt werden⁹⁵. Oder es wird anlässlich der Beurkundung des Verzichtes Herbarts von Hertenberg auf seine Rechte in Mühlessen im Jahre 1306 ein Hof als nahe bei der Kirche gelegen bezeichnet (*curia prope ecclesiam situata*)⁹⁶, was die Entstehung der Kirche in Mühlessen als einer Filiation von Frauenreuth noch im 13. Jahrhundert annehmen läßt, wie auch weitere Pfarreien im Abschnitt nördlich von Eger, so Asch (1270: *parrochia et jus patronatus in Asche*)⁹⁷, Adorf (1290: *in Ascha cum filia sua Adorf*)⁹⁸ oder Brambach, Wildstein, Arzberg und Haslau, deren Pfarrer 1307 als Urkundenzeugen fungierten⁹⁹, für das 13. Jahr-

⁹¹ ME 374 (1. April 1286).

⁹² H. Braun, Mon. Redwitzensia historica (1956), Nr. 8; Wortlaut und Übersetzung.

⁹³ ME 303 (12. September 1275).

⁹⁴ Matrikel der Diözese Regensburg, Hsgg. Ordinariat Regensburg (1916), 526. Gleichwohl im Bestätigungsprivileg K. Sigmunds vom 8. September 1434, Abdruck bei R. Langhammer, Waldsassen (1936), 293: *Lymperg, iudicium et ecclesiam parrochiale ibidem*.

⁹⁵ ME 267: *salvo tamen jure parrochialis ecclesiae in Arzberge*.

⁹⁶ ME 552 (27. Januar 1306).

⁹⁷ ME 275 (2. Februar 1270).

⁹⁸ ME 409 (1. Februar 1290).

⁹⁹ ME 564 (15. Mai 1307); als Urkundenzeugen: *dominus H., plebanus in Wilt-*

hundert angesetzt werden können. Einen zusammenfassenden Überblick über das Ergebnis des Ausbaues der kirchlichen Organisation im Egerland etwa zur Wende des 13. zum 14. Jahrhundert vermittelt ein in einem Brief- und Geschäftsbuch des Bischofs Nikolaus von Regensburg (1313—1340) enthaltenes Subsidiarregister, das zur Zeit immer noch älteste Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg¹⁰⁰, dessen Entstehungszeit um 1326 datiert wird und das nach Dekanaten untergliedert die Pfarreien — nicht allerdings auch deren bereits bestehende Filial- und Nebenkirchen — im einzelnen aufzählt¹⁰¹. Im Gebietsumfang des heutigen Landkreises Tirschenreuth werden dabei zu den ältesten Kirchen Tirschenreuth (St. Peter), Beidl (Mariä Himmelfahrt) und Wondreb (Mariä Himmelfahrt) sowie im Norden Münchenreuth (St. Emmeram), als neu die Pfarreien Hohenthau (St. Bartholomäus), Schwarzenbach (St. Michael) und Griesbach (St. Martin) im Südosten, Wiesau (St. Michael) und Falkenberg (St. Pankratius) im Südwesten und (Neu)Albenreuth (St. Laurentius) im Osten aufgezählt. Von diesen neu errichteten Pfarreien wurden Wiesau und Schwarzenbach spätestens zu Beginn des 14. Jahrhunderts, Hohenthau 1313, Griesbach 1360 und Falkenberg 1404 dem Kloster Waldsassen inkorporiert. Nur Albenreuth, das vom Anfang an von Eger aus pastorisiert war, blieb auch in der Folgezeit im Besitz und unter dem Patronat der Deutschordenskommande in Eger. Aus dem Pfarreienverzeichnis von 1326 geht weiters hervor, daß sich das Gebiet kirchlich auf zwei Dekanate aufteilte¹⁰²: auf das Dekanat Beidl, dessen Geltungsbereich sich ostwärts bis an die Grenze des Königreiches Böhmen und dann weiter nach Norden über Eger, Wildstein, Frauenreuth und Schönbach bis zum Pfarrsprengel Stein-Kirchberg erstreckte, hier zugleich mit der Regensburger Bistumsgrenze zur Diözese Prag die Territorialgrenze des Egerlandes gegenüber Böhmen bildend; und das Dekanat Kirchenthumbach, das über seine östlich und nordostwärts gelegenen Pfarreien der unmittelbaren Umgebung hinaus über Selb, Asch und Brambach bis nach Adorf und Markneukirchen in den nordöstlichsten Teil des Egerlandes, in das heutige Vogtland, ausstrahlte. Der hier im Norden sich treffende Ausdehnungsbereich beider Dekanate zeigt, wie sich die kirchliche Gebietsgliederung einheitlich über die gesamte Rodungslandschaft in der auch bereits seit den Anfängen des Landesausbaues erkennbaren Generalrichtung vom Süden her ausbreitete. Diese Entwicklungstendenz wird noch dadurch unterstrichen, daß von den

stein, Nikolaus, plebanus in Branbuch, Wilhelmus, plebanus in Arsberg, Berchtarus, plebanus in Hasela.

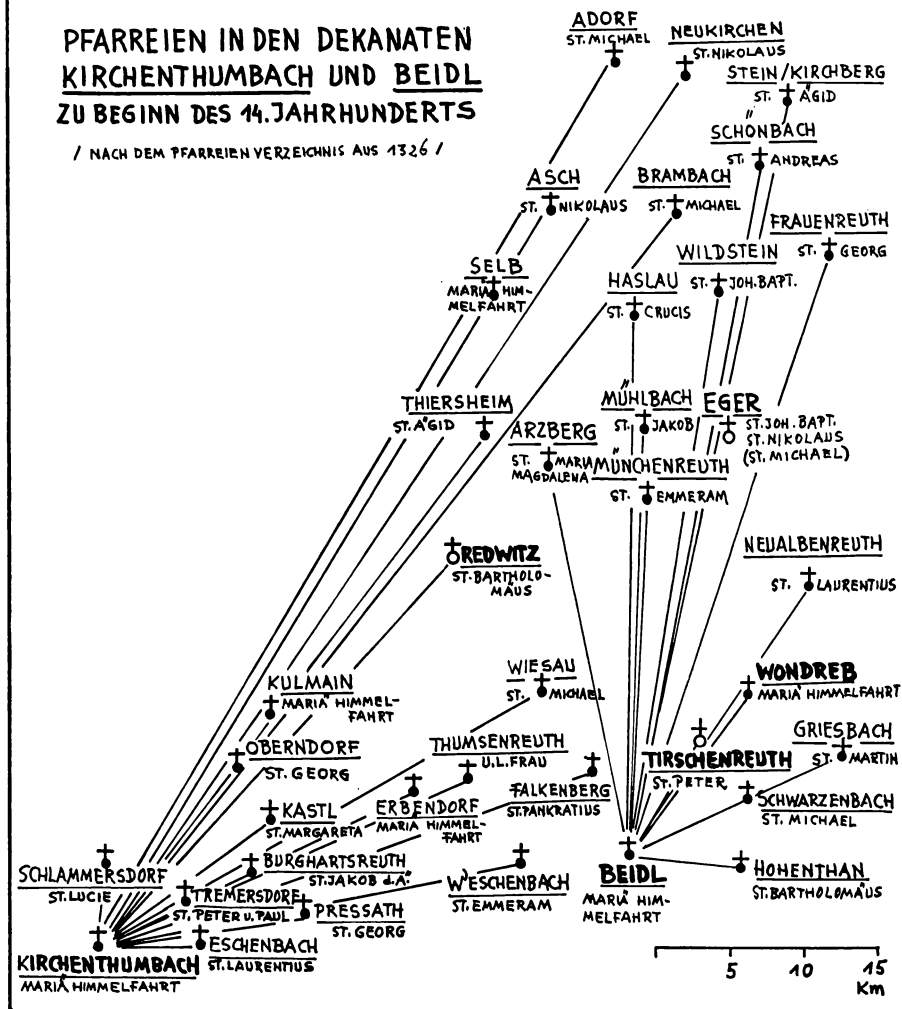
¹⁰⁰ J. B. Lehner, Ein Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1326. JbRDG 2 (1927), 24—36. — W. Fink, Ein altes Pfarreienverzeichnis des Bistums Regensburg aus dem Jahre 1286. Ebd. 15 (1953), 5—30 gibt eine um die Wende zum 17. Jahrhundert entstandene Abschrift eines älteren Pfarreienverzeichnisses wieder, das aber nicht vor, sondern nach dem von Lehner edierten zu setzen ist.

¹⁰¹ Dazu: J. B. Lehner, Die mittelalterlichen Kirchenpatrozinien des Bistums Regensburg. VHV Opf. 94 (1953), 5—81.

¹⁰² Damals hatten die Dekanate noch keine feste Ortsbezeichnung, sondern wurden nach dem Pfarrsitz des jeweiligen Dekans benannt. Erst 1756 ist das zuvor vorwiegend nach Beidl genannte Dekanat zum Dekanat Eger, Kirchenthumbach zum Dekanat Stadtkemnath geworden.

PFARREIEN IN DEN DEKANATEN KIRCHENTHUMBACH UND BEIDL ZU BEGINN DES 14. JAHRHUNDERTS

/ NACH DEM PFARREIEN VERZEICHNIS AUS 1326 /



vier Archipresbyteriaten im Bistum Regensburg, die nach dem 11. Jahrhundert in vier Archidekanate umgewandelt wurden¹⁰³, das Erzdekanat Cham für das im Ausbau begriffene Egergebiet zuständig war. Ob sich im Zuge des Landesausbaues ein derartiger, den Dekanaten übergeordneter

¹⁰³ R. Bauerreiss, Kirchengeschichte Bayerns III. (1951), 96. — Kartenskizze des Dekanates Cham mit Einzeichnung der Grenzorte bei L. Throner, Die Diepoldinger und ihre Ministerialen (1943), Anhang. — J. Staber, Kirchengeschichte des Bistums Regensburg (1966).

kirchlicher Organisationsmittelpunkt für den nördlichsten Bereich der Regensburger Diözese in Eger gebildet hat, wie aus der Nennung des *Sifridus, prepositus de Egra* als Urkundenzeuge in der Privilegienbestätigung für das elsässische Kloster Weißenburg durch K. Friedrich I. vom Jahre 1187¹⁰⁴ und der Erwähnung eines *prepositus in Egra*, vor dem K. Heinrich am 29. Juni 1232 das im Mai geschlossene Bündnis mit K. Ludwig IX. von Frankreich beschwor¹⁰⁵, hervorgehen könnte, ist durch weitere urkundliche Belege nicht zu erweisen. Soviel ist aber gewiß, daß dem Kerngebiet um Eger, wo sich der Deutschorden vermutlich bereits um 1214/15, vor 1247 die Franziskaner, vor 1264 die Klarissen, 1271 die Kreuzherren mit dem Roten Stern und 1294 die Dominikaner niederließen¹⁰⁶, auch im kirchlichen Aufbau eine zentrale Bedeutung für die gesamte Landschaft zukam.

*

Gegen Ende der Stauferperiode und im besonderen während des Interregnums lockerte sich das zentrale Gefüge des Reichslandes Eger immer mehr, indem hier wie anderwärts die zu *domini terrae* erstarkenden Obrigkeiten ihre Ländereien auszuweiten trachteten, um durch Entfaltung ihrer auf Territorialbesitz gegründeten Macht verstärkten politischen Einfluß zu gewinnen. Das Egerland war dabei dem Zugriff nicht nur der angrenzenden Nachbarn ausgesetzt: im Norden der reichsministerialen Herren von Weida, Plauen und Gera, die seit 1209 den Vogttitel führten¹⁰⁷, im Westen der Burggrafen von Nürnberg, die mit der Übernahme des Meranischen Erbes 1248 unmittelbare Anrainer geworden sind¹⁰⁸, im Osten des Königs Ottokar II. von Böhmen, der als Reichsgüterverweser Eger 1265 besetzte, dann aber vorübergehend annektierte¹⁰⁹; auch die nach Eigenständigkeit strebenden Kräfte innerhalb der Landschaft — im Süden das Kloster Waldsassen und schließlich der von einer Königsstadt zur Reichsstadt aufsteigende Hauptort des Reichslandes selbst — bahnten eine bedeutsame Strukturveränderung an, die allmählich zur faktischen Aufteilung in andere territoriale Zuständigkeiten und damit zur Auflösung des Reichslandes als einer geschlossenen Gebietseinheit führte.

Am frühesten, bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, erwarben

¹⁰⁴ ME 101 (12. Juli 1187).

¹⁰⁵ ME 182. — O. Schürer, Geschichte von Burg und Pfalz Eger (1934), 28 ff.

¹⁰⁶ H. Sturm, Eger II, 24 ff. zusammenfassend, sonst weitere Belegstellen in I. und II.

¹⁰⁷ K. Bosl, Reichsministerialität (1950/51), 534 ff. — B. Schmidt, Der Vogttitel der Herren von Weida, Gera und Plauen. In: Bunte Bilder aus der Vergangenheit des Vogtlandes (1911). — W. Flach, Die Urkunden der Vögte von Weida, Gera und Plauen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (1930).

¹⁰⁸ A. Schwammberger, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken bis 1361. Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neuen Geschichte 16 (1932). — E. v. Guttenberg, Die Territorienbildung am Obermain. BHV 79 (1927), 392. — Ders., Die Bildung der Territorialstaaten. In: H. Scherzer, Gau Bayerische Ostmark (1940), 259 ff., besonders 271.

¹⁰⁹ H. Sturm, Eger I, 73 f. — ME 253; Übertragung des Schutzes der Reichsgüter rechts des Rheins an K. Ottokar II. — ME 256 (4. Mai 1266); Privilegienbestätigung Ottokars II. für Eger. Faks. in: H. Sturm, Das Archiv der Stadt Eger (1936). — ME 273 (1269); erstmals *dominus Egre* im Titel des Böhmenkönigs.

die Vögte von Plauen den Gebietstreifen von Adorf über Asch bis Selb, der den Vögten von K. Friedrich II. mit Verpfändungsanspruch ihrer Erben 1232 bestätigt wurde¹¹⁰, und dazu im westlichen Teil des Egerlandes als Reichslehen der Grafen Andechs Besitzungen zwischen Bischofsgrün und Kirchenlamitz sowie nach 1248 die reichslehenbare Burg Epprechtstein mit ihrem Gebiet¹¹¹. Der nördlich von Eger gelegene waldsässische Rodungsbezirk um Schönbach geriet ebenfalls in den Expansionsbereich der Vögte von Plauen, wurde aber vom Kloster Waldsassen 1348 an Arnold von Sparneck verkauft¹¹² und dadurch dem Egerland entfremdet, daß dieser ihn 1356 als ein Reichslehen Kaiser Karl IV. auftrug und als nunmehriges Lehen der Krone Böhmen wieder in Empfang nahm. Der entlang der nordwestlichen Abgrenzung des Reichslandes Eger in das Fichtelgebirge reichende vogtländische Besitz ging alsbald Zug um Zug an die Burggrafen von Nürnberg über, die bis zu der dann um 1400 durch die Herren von Zedtwitz entstandene Reichsherrschaft Asch vordringen konnten¹¹³. So bildete sich jene tiefe vogtländische Einbuchtung mit Brambach als südlichster Spitze, die seit dem Spätmittelalter bis zur Gegenwart konstant geblieben ist.

Im Fichtelgebirgsraum nördlich des Reichsforstes gewannen die Burggrafen von Nürnberg, die K. Rudolf von Habsburg 1285 mit den Burgen Eger und Wunsiedel belehnte¹¹⁴, wichtige Stützpunkte, die den Ansatz zu gerichtlichen und grundherrlichen Regionalzentren sowie zum Ausbau jeweils städtischer Gemeinwesen nach egrischem Recht¹¹⁵ bildeten und dergestalt zur Begründung und Festigung der eigenen Landeshoheit genutzt werden konnten. Die Besitzergreifung der zwischen den einzelnen Stützpunkten gelegenen Gebietsteile fiel vor allem in das 14. Jahrhundert¹¹⁶ und wurde im wesentlichen durch die bis in die ersten Jahre des 15. Jahrhunderts andauernde große Fehde zwischen Erhard Forster und der Stadt Eger abgeschlossen¹¹⁷. Das 1385 als „Burggrafnamt ob dem Gebirg“ administrativ erfaßte und weiterhin durch Minderung des Egerlandes abgerundete Gebiet erfuhr durch die 1411 beziehungsweise 1415 Markgrafen von Brandenburg gewordenen Burggrafen von Nürnberg seine endgültige Veränderung in der territorialen Zuständig-

¹¹⁰ R. Klier, Die gefälschte Urkunde Friedrichs II. vom 10. Mai 1232 über Asch und Selb. In: Heimat und Volk. Festschrift für W. Wostry. Hsgg. A. Ernstberger (1937), 79 ff.

¹¹¹ Kunstdenkmälerband Lkr. Wunsiedel und Stadtkreis Marktrechwitz (1954), 104 ff.

¹¹² H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893), 193.

¹¹³ K. Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten (1931), 42 ff.; Abdruck der um 1416 als Beilage einer Klageschrift an den Pfandherrn K. Wenzel gefertigten Zusammenstellung *Nota, das von dem lande ist enczogen worden von unserm herrn purggrafen Johannsen.*

¹¹⁴ ME 369 (2. April 1285): ... *quod nos viro nobili Friderico, burggravio de Nurenberch, castrense feodum in Egra, quod idem apud virum strenuum Kunzel, dictum de Hobenberch, emit, ... et castrum Wunsitel cum omnibus pertinenciis suis, quod prefatus burggravius etiam emit, in feodum rationabiliter duximus concedenda.*

¹¹⁵ Wunsiedel 1326; Weißenstadt nach 1348; Kirchenlamitz 1374; Arzberg 1408. — H. Sturm, Eger I, 181: Kartenskizze des Egerer Stadtrechtskreises.

¹¹⁶ H. Gradl, Die Minderung des Egerlandes. AGA Ofr. 15, Heft 3 (1883), 16 ff.

¹¹⁷ K. Siegl, Zur Geschichte des Fahنشwingens der Egerer Fleischerzunft. MVGD 51 (1913), 82—104.

keit¹¹⁸. Nach 1437 wurde die insgesamt fünf Ämter und durch Teilung des Amtes Hohenberg alsbald sechs Ämter umfassende „Hauptmannschaft vor dem Wald“ gebildet; der deshalb auch „Sechsamterland“ genannte vormalige Gebietsteil des Reichslandes Eger und nunmehrige brandenburg-bayreuthische Amtsbereich erhielt 1613 seinen verwaltungsmäßigen Mittelpunkt in Wunsiedel. Das Vordringen der Burggrafen von Nürnberg, deren Gebiets-erwerbung im Egerland zum Teil auf Fehden, teilweise aber auch darauf beruhte, daß sich egerländische Grundherren freiwillig dem aufstrebenden Territorialfürsten unterstellten und auf diese Weise ihren Besitz mit Leuten und Gerechtsame der egrischen Zuständigkeit entzogen¹¹⁹, bewirkte die Entstehung einer Abgrenzungszone gegen Süden — vom Schirndinger Paß über den Kohlwald entlang dem Reichsforst zum Großen Teichelberg —, die sich erst später zu einer linearen Territorialgrenze gegenüber dem Stiftsland Waldsassen verdichtete¹²⁰.

Der Zugriff vom Königreich Böhmen her, der überhaupt das Kernstück des Reichslandes mit der Stadt Eger betraf, blieb zunächst auf die Zeitspanne des Interregnums beschränkt. König Ottokar II. besetzte gemäß Auftrages, die von den Staufern gleichsam nach Erbrecht entfremdeten Reichsgüter sicher zu stellen¹²¹, Eger im Jahre 1265, bestätigte der Stadt alle bisher vom Reich und von Herzog Ludwig dem Strengen als Vormund Konradins erhaltenen Rechte und Freiheiten und erweiterte sie bei dieser Gelegenheit durch die Gewährung der Zoll- und Mautfreiheit sowie der Befreiung von anderen Abgaben im Bereich seines Herrschaftsgebietes¹²². Nichtsdestoweniger ersetzte er den reichsministerialen Landrichter durch einen Burggrafen böhmischen Typs und nannte sich im übrigen zwischen 1269 und 1277 auch *dominus Egre*¹²³. Indes wurde kurz vor seiner Niederlage in der Schlacht auf dem Marchfeld Eger von K. Rudolf von Habsburg wieder dem Reich zurückgegliedert¹²⁴, es wurde die Reichslandverwaltung mit dem *judex provincialis* an der Spitze restituiert und das Land der Reichsvogtei Nürnberg zugeteilt¹²⁵.

¹¹⁸ Einleitung zum Kunstdenkmälerband Lkr. Wunsiedel (1954), 8.— MZoll. VI. Nr. 18 (1389) sind die burggräflichen Ämter Weißenstadt, Wunsiedel, Hohenberg und Kirchenlamitz genannt. Später „Sechsamterland“. — E. Jäger, Wunsiedel, Hauptstadt der Sechs Ämter. In: Der Landkreis Wunsiedel (1968), 198 ff.

¹¹⁹ K. Siegl, Die Geschichte der Egerer Burgpflege. MVGD 50 (1912), 548 ff. — H. Gradl, Geschichte des Egerlandes bis 1437 (1893).

¹²⁰ HStA AM, AllgemStA, Plansammlung Nr. 3121 und 3122.

¹²¹ ME 253: ... *defensionem bonorum imperii, quae a Conrado, filio Conradi dicti regis, nati quondam divi augusti Friderici, romanorum imperatoris, et eiusdem complicitibus quasi jure hereditario distrahuntur et occupantur injuste.*

¹²² ME 256 (4. Mai 1266): ... *item dictos cives nostros, gratia speciali ipsis facta per nos, videlicet, quod per regnum nostrum et in omnium terrarum nostrarum districtus cum suis mercimoniis quibuscunque sive theloneum et mutarum solutionibus et exactionibus libere debeant pertransire, volumus libere congaudere.*

¹²³ ME 273 (1269, ohne Tagesangabe): *Premizl, quintus rex Boemiae, dux Austriae, Stiriae et Karinthiae, marchio Moraviae, dominus Karniole, Marchiae, Egre et Portus Naonis.* — O. Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, I. (1863), Anhang: Urkunden und Regesten zur Geschichte des Interregnums, 445 ff.

¹²⁴ F. Kürschner, Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung (1870) 21 ff.

¹²⁵ Nach dem von K. Ottokar II. eingesetzten Burggrafen Jaro von Waldenberg

Eger selbst, das Objekt dieser politischen Vorgänge, vermochte sich unbeschadet der Okkupation durch den Böhmenkönig Ottokar II. ähnlich wie gleichzeitig Nürnberg¹²⁶ in seiner auf Nürnberger Stadtrecht aufgebauten städtischen Verfassung weitgehend zu verselbständigen und in den Rang einer Reichsstadt aufzusteigen, als welche es urkundlich erstmals 1277 genannt wird¹²⁷. Dabei löste sich die Stadt, die spätestens seit K. Konrad IV. mit den Reichsministerialen des Landes gleichberechtigt an der Reichslandverwaltung beteiligt war, aus der vormaligen Gebundenheit zu ihr los, indem es gelang, die Befugnisse und den Wirkungsbereich des in der Zeit als Königsstadt eingesetzten reichsministerialen Stadtrichters in eigene Zuständigkeit zu übernehmen. Durch die zunehmende Minderung des Reichslandes mit bedingt, gewann sie innerhalb des Territoriums allmählich überhaupt den Vorrang, was in der Formulierung wie *Egra, civitas et castrum cum suo territorio* in einer Urkunde K. Adolfs aus dem Jahre 1292 oder in der Intitulatio einer Urkunde K. Rudolfs von Habsburg aus 1282 *prudentes viri, scultetus, consules et universi cives de Egra necnon ministeriales eiusdem domini* den bezeichnenden Ausdruck fand¹²⁸.

An dem seit dem Ende der staufischen Periode sich verstärkenden Übergreifen der Anrainer auf das Reichsland Eger hatte in seinem südlichen Gebietsenteil auch das Kloster Waldsassen einen zunehmenden Anteil. Während die Ausweitung des Klostergrundbesitzes bis über die Wende zum 13. Jahrhundert verhältnismäßig nur geringfügige Fortschritte machte und kaum mehr als jeweils vereinzelter Streubesitz hinzugewann, fällt der Beginn einer zügigen und offensichtlich planmäßigen Gebietserwerbung über die engere Umgebung hinaus nach dem zweiten Jahrzehnt im 13. Jahrhundert, also in zeitliche Parallele mit dem Vordringen der Vögte von Plauen und der fortschreitenden inneren Entwicklung der Königsstadt Eger, deren wachsender Einfluß auf die Reichslandverwaltung den Weg zu größerer Eigenständigkeit ebnete. Wohl greift die Entfaltung der waldsassischen Klosterherrschaft zu einem geschlossenen Klosterterritorium weit in eine seit dem Interregnum durch wesentlich veränderte politische Verhältnisse gekennzeichnete Periode über, doch liegen ihre Wurzeln unverkennbar in den letzten Jahrzehnten der Regentschaft der Staufer.

Noch zu Ende des 14. Jahrhunderts ist aus zwei ungefähr gleichzeitig angelegten Amtsbüchern — dem egrischen Landsteuerregister aus 1395 und dem ältesten waldsassischen Salbuch —, die durch das egrische Musterungsbuch von 1395 ergänzt werden können, jene vom damaligen Zeitpunkt aus bereits zu-

(ME 302; 12. September 1275: *Jercho de Waldenberc, burggravius noster in Egra*) erstmals ME 325 (21. März 1279) als Urkundenzeuge Babo von Sparrenberg wieder als *provincialis iudex tunc temporis Egreusis*. Faks. des Eintrags im Nürnberger Reichssalbüchlein bei H. Sturm, Eger II., 128.

¹²⁶ H. Grundmann, Wahlkönigtum, Territorialpolitik und Ostbewegung im 13. und 14. Jahrhundert. In: B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte. I (1953) 390 ff. — H. Heimpel, Deutschland im späteren Mittelalter. In: L. Just, Handbuch der deutschen Geschichte, I. (1957). — G. Pfeiffer, Nürnberg. In: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, VII: Bayern. Hsgg. K. Bosl.

¹²⁷ ME 317 (6. Mai 1277): ... *civitatem imperii, Egram scilicet*.

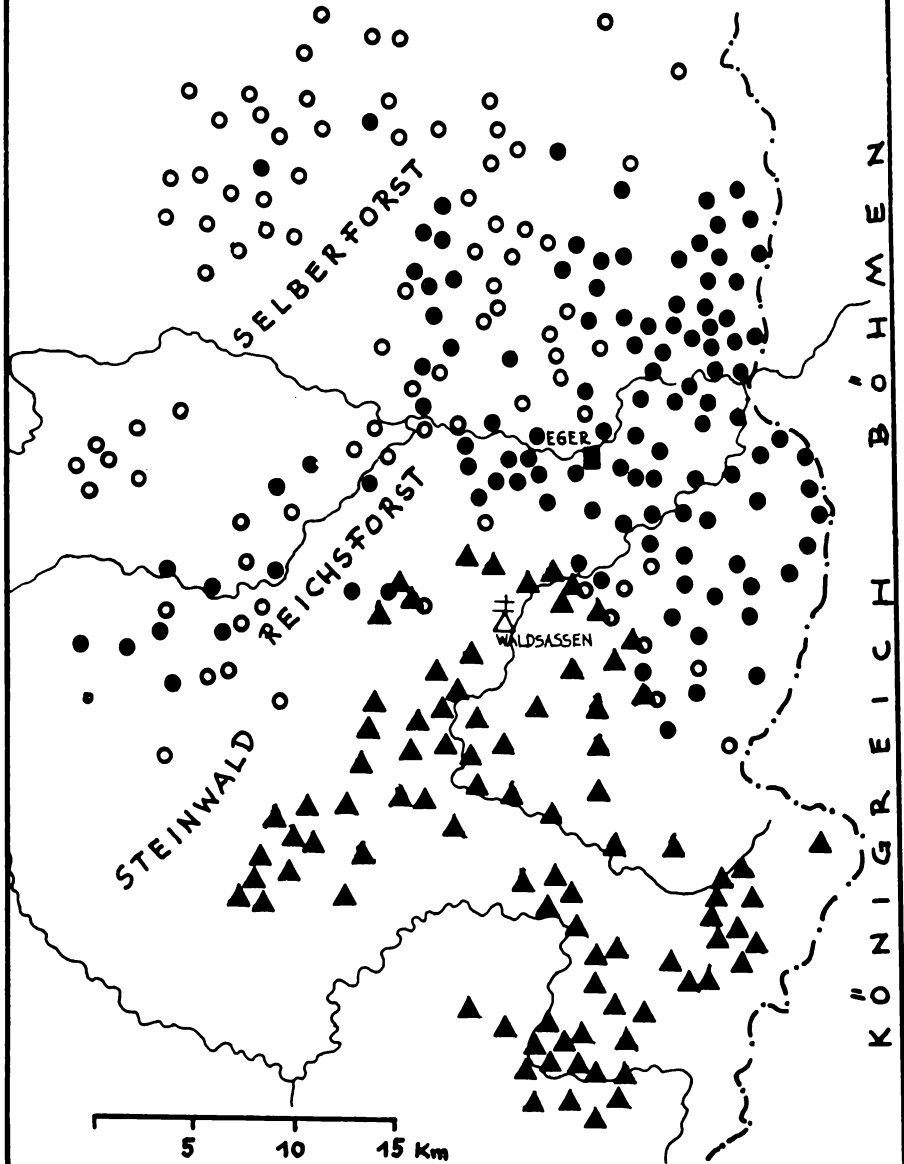
¹²⁸ ME 390 (13. Juni 1282).

rückliegende Einschränkung der territorialen Zuständigkeit Egers infolge der Gebietsausweitung des Klosters Waldsassen im einzelnen festzustellen. Das egrische Landsteuerregister¹²⁹ verzeichnet, dem Zweck seiner Anlage entsprechend, nach Ortschaften gegliedert alle zur egrischen Landsteuer verpflichteten Untertanen mit ihrer Steuerleistung namentlich, führt aber zusätzlich eine größere Anzahl von Orten an, bei denen diese spezifizierten Angaben fehlen. Somit werden hier teilweise noch Ortschaften — allein durch Nennung ihrer Namen — geführt, die dem Lande bereits entfremdet und deswegen in die Steuerveranlagung nicht mehr einbezogen waren. Das waldsassische Salbuch¹³⁰ erfaßt ebenfalls ortschaftsweise die zum Kloster gehörigen Höfe und die Namen deren Besitzinhaber mit den jeweiligen Leistungsansätzen. Beide archivalische Quellen zusammengenommen, ergibt folgendes: südlich des vom Steinwald und Reichsforst gebildeten Bergriegels hat sich das Klostergebiet zu einem zusammenhängenden Herrschaftsbereich formiert, der in den Kontaktzonen zum egrischen Territorium sowohl gegen Nordwesten wie gegen Nordosten Orte mit überschneidender Zugehörigkeit aufweist. Bis an den Tillenberg reicht es noch nicht heran und läßt hier außerdem ein größeres Waldstück, im Kern den noch heute enklavierten „Egerer Wald“ frei. Die auf nebenstehender Kartenskizze im südlichen Mittelteil erkennbare Lücke beruht auf einem Textverlust im waldsassischen Salbuch — Blatt 13 und 14 —, der die waldsassischen Gebietsteile um Falkenberg und Beidl wiedergeben mußte. Eine weitere kleine Lücke im Südosten spart der Raum aus, in welchem die Dörfer der reichenbachischen Propstei Hohenstein liegen. Ferner verdeutlicht die Kartenskizze, wie das zu Eger gehörige Gebiet, das allein gegen Böhmen eine feste Abgrenzung aufweist — Territorial- und zugleich Diözesangrenze —, auf die unmittelbare Stadtumgebung eingeeengt ist, aber immer noch entlang dem Reichsforst bis in den Raum von Redwitz und Wunsiedel reicht, hier einen schmalen Geländestreifen bildend, der bei dem Vordringen der Burggrafen von Nürnberg nördlich davon und durch die Ausweitung des waldsassischen Klosterbesitzes gleichsam als Steg eines Gebietsrestes des Reichslandes Eger von den beiden gebietsmäßig sich nähernden Nachbarn noch nicht erfaßt war. Die Orte um Schirnding — Oschwitz, Dietrichsgrün, Korbersdorf, Bergnersreuth, Seußen, Garmersreuth und Röthenbach — stehen im egrischen Landsteuerregister teils mit und teils ohne Vorschreibung, gehörten aber nach Ausweis des Egrischen Musterungsbuches von 1395 mit ihrer Mannschaft noch geschlossen zum Schirndinger Kontingent des Egerer Aufgebotes. Ebenso werden die mannbaren Bauern aus Neualbenreuth, Ottengrün, Schachten, Querenbach, Hardeck und Mugl mit denen von Altalbenreuth, Gosel, Boden, Taubrath und Ulrichsgrün im gleichen Musterungsbuch zum egrischen Aufgebot Albenreuth und

¹²⁹ H. Gradl, Die Chroniken der Stadt Eger (1884); Anhang 241 ff.: Zusammenstellung aller im Landsteuerregister aus 1395 angeführten Orte. *Das buch hat man gemacht czu der Landes stewr, da man czalte von Cristes geburte drey-czehen hundert jar darnach in dem fünfundnewnczigestenjahre, an dem nehsten montage nach sannt Jacobstage, des heiligen czwelfpoten.* — K. Siegl, Das Musterungsbuch der Egerländer Bauernschaft vom Jahre 1395. UE 22 (1918), in Fortsetzungen.

¹³⁰ HStA M/AllgemStA, Kl. Waldsassen, Lit. Nr. 43.

DIE GEBIETSMINDERUNG DES REICHSLANDES EGER ZU ENDE DES 14. JAHRHUNDERTS



- ▲ ORTE IM ÄLTESTEN WALDSASSISCHEN SALZBUCH
- ORTE OHNE] VERANLAGUNG IM EGRISCHEN LANDSTEUERREGISTER
- ORTE MIT]

die von Pechtnersreuth, das spätestens 1434 vollständig waldsassisch war, zum Kontingent Eger gehörig verzeichnet.

Die dergestalt durch das egrische Landsteuerregister und das waldsassische Salbuch zu Ende des 14. Jahrhunderts in einem weit fortgeschrittenen Stadium erkennbare territoriale Aufsplitterung des Reichslandes Eger, die sich seit Ausgang der Stauferperiode während eines Zeitraumes von anderthalb Jahrhunderten allmählich vollzog, bereitete neue gebietsmäßige und schließlich landesherrliche Zuständigkeiten vor. Diese Entwicklung bildete auch die Ausgangsbasis der eigenständigen Formierung des Klostergebietes zum Stiftsland Waldsassen. Deshalb kann sich die weitere Darstellung auf den südlichen Gebietsteil des aus der Region Eger auf dem bayerischen Nordgau erwachsenen staufischen Reichslandes beschränken, der fortan als Stiftsland sowohl dem ungefähren Gebietsumfang nach wie auch im strukturellen Wandel seiner Verwaltungsgliederung zum unmittelbaren Vorläufer des heutigen Landkreises Tirschenreuth geworden ist.

Die territorialen Gebietseinheiten

3. Stiftsland Waldsassen

a) DAS STIFTISCHE TERRITORIUM

Ausweitung des Klosterbesitzes durch Gutserwerbungen

Für die planmäßige und zügig fortschreitende Erweiterung des bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts im wesentlichen auf die nächste Umgebung der Abtei beschränkten geschlossenen Klosterbesitzes ist der Erwerb von Tirschenreuth nicht nur zeitlich, sondern auch gebietsmäßig als ein bedeutsamer Markstein, im Grunde der eigentliche Ansatzpunkt jener Entwicklung anzusehen. Der zum Reich lehenbare Gutsbezirk, in seiner ursprünglichen Ausdehnung von außergewöhnlichem Umfang, war nach dem Tode des Grafen Gebhard von Sulzbach, des Letzten seines Geschlechtes, über die Heirat seiner Tochter Elisabeth an die Grafen Rapoto und Heinrich von Ortenburg gekommen und wurde am 31. Mai 1217 vom Kloster Waldsassen, das um 1210 die Kirche Tirschenreuth mit ihrem ebenso weit reichenden Zuständigkeitsbereich inkorporiert hatte, durch Tausch gegen einen einigermaßen entlegenen Streubesitz in den heutigen Landkreisen Neunburg v. W. und Waldmünchen erworben¹. Diesem Gutstausch, der vor K. Friedrich II. in Anwesenheit des königlichen Gefolges, darunter des Herzogs in Bayern und einer Reihe egerländischer Reichsministerialen, in Regensburg feierlich vollzogen wurde²,

¹ ME 138. — Für das *praedium, Tursinrut dictum*, wurden das Gut Seebarn (heutiges Pfarrdorf im Lkr. Neunburg v/W) samt zwei Höfen in Biberbach (heutiges Kirchdorf im Lkr. Waldmünchen) bei Aufzahlung einer Geldsumme an die Grafen von Ortenburg übereignet.

² *Actum solempniter Ratisbonae coram rege Friderico et principibus subscriptis, maxime autem procurante Ludovico duce Bavariae*. In der Zeugenreihe sind außer K. Friedrich II. und Bischof Ulrich von Passau neben anderen die egerländischen Reichsministerialen Heinrich von Kinsberg, sein Sohn Heinrich und der

gab Graf Heinrich von Ortenburg nach seiner Rückkehr von einem Kreuzzug durch eine gesonderte Urkunde am 2. November 1218 nachträglich seine Zustimmung³. Die Besitzübergangung des Gutsbezirkes (*praedium dictum Tursinrut*) erfolgte mit der obrigkeitlichen Herrschaftsgewalt und allen darin eingeschlossenen Lehen, mit Dörfern, Wäldern, Mühlen, Fischwassern und sämtlichen Nutzungsrechten (*cum advocatia et omnibus feodis, villis, silvis, molendinis, piscationibus et universis terminis suis cum omni prorsus utilitate*)⁴. Sein bedeutender Umfang läßt sich daraus ersehen, daß gegen Norden Zirkenreuth diesseits des Baches (*Cirkenreuth ex altera parte rivi Techleub pertinens ad praedium Tursenreuth*) sowie der ebenfalls durch einen Bach getrennte Teil des Dorfes Kondrau (*Chantraw ex altera parte rivuli pertinens ad praedium Tursenreuth*) und weiters gegen Nordwesten das unweit von Oberteich gegen den Großen Teichelberg zu am heutigen Seibertsbach gelegene und später abgegangene Dorf Seibertsgrün (*Seywansgrune pertinens ad praedium Tursenreuth*) dazugehörten⁵. Da ein Großteil des Tirschenreuther Gutsbezirkes lehensweise bereits in anderen Besitzinhabungen übergegangen war, sind Tirschenreuth selbst, dann Lohnsitz, Groß- und Kleinklenau, ein Hof in Schwaighofen, dem heutigen Höfen, sowie Großensee als zum Kloster Waldsassen eingetauscht eigens benannt⁶. Im Norden des ursprünglich offenbar einheitlichen großen Rodungsgebietes — daher wohl auch der Name für „Tirschenreuth“⁷ — hatte Waldsassen bereits im Jahre 1138 besitzmäßig Fuß gefaßt, indem damals Bischof Siegfried von Speyer und sein Bruder Gottfried mit Zustimmung K. Konrads III. das Dorf Hofteich (*villam, quae vocatur Inferior Diche*) dem Kloster übertrugen⁸, und zwar zu einer Zeit, als diese vom Grafen Gebhard von Sulzbach das *praedium* Tirschenreuth lehenweise in Besitz hatten⁹. Die Gewinnung der weiteren hier gelegenen und als Lehen vergabten Besitzungen zu Eigen des Klosters wurde seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts durch zahlreiche Ze-

Sohn seiner Schwester Ludwig, dann Kuno und Rudger von Liebenstein und Marquard von Wogau genannt.

³ ME 146; Orig. im HStA M/AllgemStA.

⁴ ME 179.

⁵ ME 179 und 208; H. Gradl, *Gesch.* 88 f.

⁶ ME 179: *Quia vero maiorem partem ipsius predii provinciales nostri in feodo possidebant, has tam villas cum redditibus suis nobis in ipso concambio assignaverunt: ipsam villam Tursenreuth, Lonsicz, ambo Klenaw, unam curiam in Swaichoven, Chrebzengesizze.*

⁷ *Tursinrut* ist in Anlehnung etwa an *tursinmaere* (M. Lexer, *Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch* S. 234: „Riesen-, Lügenmäre“) gebildet und sonach als ein riesiges Rodungsgebiet zu deuten, nicht aber von einem slawischen Personennamen Trz abzuleiten — so u. a. Ernst Schwarz, *Sprache und Siedlung in Nordostbayern* (1960) 227 —; dieser Namensdeutung entspricht auch die Formulierung im Bestätigungsprivileg des Abtes Georg I. aus 1494 für Tirschenreuth, daß es *aus dem geu in ein stadt verwandelt und in aufnehmung bracht* worden sei (StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6166).

⁸ ME 56. — StA AM, StandB. Nr. 138 fol. 34 (Urkundenregist).

⁹ ME 179: *Hofteich, quod antiquitus Niderteich dicebatur, dederunt nobis Syfridus spyrensis episcopus et frater suus Gotfridus, cum adhuc praedium Tursenreuth esset in manibus eorum.* — Die Übergangung vor K. Konrad III. wurde bei Anwesenheit der Erzbischöfe von Mainz und Trier und einer Reihe von Ministerialen in Mainz durch Gebhard von Sulzbach als einem der beiden Salmänner durchgeführt (ME 56).

hentablösungen vorbereitet und unter den Äbten Hermann (1212-1220) und Eberhard (1220-1246) mit dem teilweise gleichzeitigen oder alsbaldigen Ankauf von Dorfschaften und einzelnen Gütern vorwiegend aus der Letztinhabung der Liebensteiner, Leonberger, Falkenberger und anderer Grundherren intensiviert¹⁰. Mit dem Verzicht auf den letzten in fremdem Besitz verbliebenen Hof in Mitterteich durch *Gotfried de Tiche*, einem Ministerialen der Landgrafen von Leuchtenberg, im Jahre 1277¹¹ war im wesentlichen dieser Landstrich, das ursprüngliche *praedium Tursenreut* in seiner Gänze, vollständig waldsassisches Eigentum geworden. Alle dem Bischof von Regensburg zustehende Zehnte des gesamten Gebietsbereiches (*totius praedii Tursenriut*), einschließlich der auf Neurissen erwachsenen neuen Zehnten (*de silvis, quas exstirpando novellaverint*), was z. B. auf den Umkreis von Hofteich zutraf, wo Waldsassen die Siedlungen Hungenberg, Neuhof, Forkatshof und Pechofen neu angelegt hatte¹², wurden im Jahre 1219 unbeschadet der vom Pfarrer von Tirschenreuth zu beanspruchenden Anteile von Bischof Konrad an das Kloster Waldsassen übertragen¹³.

Sogleich nach der Besitzübernahme von Tirschenreuth im Jahre 1217 setzte die weitere Nutzbarmachung der aus den landschaftlichen Gegebenheiten sich bietenden Möglichkeiten ein. Unweit des damals nur aus wenigen Einzelhöfen bestehenden Ortes mit der Kirche St. Peter legten die Zisterziensermönche an der Waldnaab Fischweiher an und sicherten den Fortgang dieses Vorhabens, bei dem einige zum Besitz des egerländischen Reichsministerialen Heinrich von Kinsberg und seiner Brüder gehörige Wiesen und Felder unter Wasser gesetzt werden mußten, dadurch, daß sie von K. Friedrich II., der damals gerade in Eger weilte, diese gefährdeten Grundstücke dem Kloster übereignen ließen¹⁴. Mit der Anlage solcher Fischteiche und der Erbauung eines Gutshofes, der Grangie Fischhof¹⁵, auf einer inmitten des nachmals „Oberer Stadtteich“ genannten Weiher belassenen Insel, dessen Baulichkeiten noch heute auch einen ursprünglich wehrhaften Charakter erkennen lassen¹⁶, entstanden die Voraussetzungen für den Ausbau eines Stützpunktes der klösterlichen Gutsverwaltung, im besonderen der in größerem Stil betriebenen Teichwirtschaft, der zugleich auch einem der stiftischen Amtsleute

¹⁰ Belege im einzelnen in ME.

¹¹ ME 322 (ohne Tagesangabe): Landgraf Gebhard von Leuchtenberg beurkundet, daß Gottfried von Teich nach Erhalt eines bestimmten Betrages auf einen Hof (*quandam curiam in Tich*) zugunsten des Klosters Waldsassen verzichtet.

¹² ME 179: *quia ipsa villa* (d. i. Hofteich) *latos habebat terminos, in ipsis terminis has villas fecimus novellari: Hungenberch, Neunhof, Volkoldsmul, Pechoven.*

¹³ ME 149. — Urkunde vom 24. April 1219 im HStA M/AllgemStA.

¹⁴ ME 151. Urkunde F. Friedrichs II. vom 18. November 1219: *... quod, cum dilecti in domino fratres ecclesiae waldsassensis piscinam apud Tursenruth facientes prata quaedam cum agris suis aquis operuissent, Henrico de Kinsperg eiusdem fratribus attinentes, item Henricus et fratres ipsius, acceptis 50 maris ab ecclesia memorata, prata et agros in manus nostras resignaverunt, eosdem ... recipimus.*

¹⁵ ME 304. Mit einer Urkunde vom 21. September 1275 im HStA M/AllgemStA wird erstmals ein ehemaliger *officialis* in Tirschenreuth kundbar.

¹⁶ Kunstdenkmälerband, BezAmt Tirschenreuth (1908) 82. — H. Schnell, Fr. Sproß, H. Sturm, Der Landkreis Tirschenreuth. Geschichte, Wirtschaft, Kunst (1963) 23.

(*officialis de Tursenreut*) als Amtssitz diente. Weiteres wurde bei der Anlegung der Fischweiher ein von der Wondreb im Süden abgeschlossener halb-inselförmiger geräumiger Platz ausgespart, auf dem sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grangie Fischhof und etwas abseits der bisherigen Siedlung Tirschenreuth während des 14. Jahrhunderts zur einzigen Stadt im Stiftsland entwickeln konnte.

Südöstlich des Tirschenreuther Gutsbezirkes stellte sich der Gebietserweiterung vorerst ein Hindernis entgegen, da hier die Dörfergruppe lag, die zur reichenbachischen Propstei Hohenstein gehörte und vom Kloster Waldsassen erst im Jahre 1442 erworben werden konnte. Der Vorstoß in diese Richtung wurde mit der Schenkung der Dörfer Wondreb, Gründelbach und Beidl durch den letzten Staufer Konradin im Jahre 1259¹⁷, der die Übertragung der Kirche und des Patronates von Wondreb durch K. Heinrich im Jahre 1227 vorangegangen war¹⁸, vorbereitet. Dazu kam, daß gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Gebietsstreifen mit den Reichsdörfern Hohenthann, Bärnau und Griesbach von K. Adolf im Jahre 1296 dem Kloster Waldsassen zunächst verpfändet und dann übereignet wurde¹⁹, so daß hier das waldsassische Klostergebiet, die propsteiischen Dörfer als eine Enklave einschließend, noch im 13. Jahrhundert seine weiteste Ausdehnung an der Südostflanke erreichte. Abgesehen von einigem früheren Streubesitz fallen hier die meisten Erwerbungen des Klosters Waldsassen in das letzte Jahrzehnt des des 13. Jahrhunderts. Die Dörfer Erkersreuth, Honnersreuth und das später wieder eingegangene *Radansgrune circa Libenstein* wurden dem Kloster im Jahre 1290 von Albrecht Nothaft auf Falkenau verpfändet und nicht mehr zurückgelöst²⁰. Das Kernstück am Oberlauf der Waldnaab, die inzwischen verschuldete Burg Liebenstein mit allen Zugehörungen, verkaufte aus dem Liebensteinschen Erbe Dietrich von Parsberg im Jahre 1295 an Waldsassen²¹. Kurz zuvor, im Sommer des vorangegangenen Jahres 1294, hatte die Witwe nach Landgraf Gebhard von Leuchtenberg die Burgen Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenschal, um einen schon länger andauernden Besitzstreit zu beenden, auf alle Rechte, die ihr und ihrem Sohn an diesen Burghuten zustanden, verzichtet und kurz darauf verpfändete ihr Sohn Ulrich sie an Waldsassen²². Im einzelnen bedurfte es aber noch weiterer Vereinbarungen und großer finanzieller Anstrengungen, bis dieser Komplex vollständig stiftisches Eigentum geworden ist. Die ursprünglich den Falkenbergern

¹⁷ ME 236; hier aus *Acta Waldsassensia: Conradinus seu Conradus ... donavit nobis de consensu tutoris suis Ludovici severi, Bavariae ducis, tres villas Wundreb, Pietelein et Grintilbach.*

¹⁸ ME 172; 15. März 1227: ... *ecclesiam et jus patronatus, ad nos jure hereditario devolutum, in villa Uundereb.*

¹⁹ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2098. — ME 486, 613. — H. Sturm, Entstehung des Pflegamtes Bärnau. *OpfH* 10 (1966) 60 ff.

²⁰ ME 412. — Urkunde vom 1. März 1290 im HStA M/AllgemStA.

²¹ ME 471. — Jos. Barth. *Mayr*, Geschichte des alten Schlosses Liebenstein in der Oberpfalz. *VHV Opf.* 32 (1877) 183 ff.

²² ME 503. — Vollständiger Abdruck des Kaufvertrages vom 25. Oktober 1298 in *VHV Opf.* 32 (1877) 197—200. — ME 501: Zustimmung des Pfalzgrafen Rudolf zum Verkauf vom 1. September 1298 mit der Auflage: *quod praedictus noster fidelis ante resignacionem sive assignacionem eiusdem castri dictam castrum funditus demoliat et destruat, ut promisit.*

gehörige Burg Neuhaus — zur Unterscheidung von der unweit davon in der Nähe von Windischeschenbach erbauten gleichnamigen leuchtenbergischen Burg, die ihrerseits im Jahre 1515 gleichfalls waldsassisch wurde, auch Alt-Neuhaus genannt — war zunächst nur pfandweise an das Stift gelangt und wurde im Jahre 1302 von Landgraf Ulrich von Leuchtenberg zugleich mit dessen Ansprüchen auf die Burgen Falkenberg und Schwarzenschal sowie auf Einzelrechten in den Dörfern Wiesau, Leugas und Leichau an Waldsassen verkauft²³. Falkenberg war nach dem Aussterben des nach dieser Burg genannten Reichsministerialengeschlechtes zur Mitte des 13. Jahrhunderts ebenfalls leuchtenbergisch geworden, wurde aber dann an den Burggrafen von Nürnberg verpfändet, der im Jahre 1281 diese Pfandschaft an das Kloster Waldsassen abtrat²⁴. Von K. Rudolf von Habsburg wurde 1290 der Vertrag zwischen dem Burggrafen und dem Kloster genehmigt²⁵. Da die Landgrafen von Leuchtenberg die über die Burggrafen von Nürnberg an Waldsassen gekommene Pfandschaft innerhalb der durch Urkunde vom 16. April 1291²⁶ vereinbarten Jahresfrist nicht wieder einzulösen vermochten, fiel der Besitz endgültig an das Stift. Ähnlich verhielt es sich beim Besitzübergang der südlich davon auf einem Granitvorsprung an der Waldnaab erbauten Burg Schwarzenschal, die als ursprünglich falkenbergischer und dann leuchtenbergischer Sitz zu Beginn des 14. Jahrhunderts waldsassisch wurde²⁷. Nach langwieriger Abwicklung der verschiedenen, durch Erbschaftsteilungen komplizierten Abfindungsansprüche konnte dergestalt mit dem ersten Jahrzehnt im 14. Jahrhundert der Eigenbesitz des Klosters in dem gesamten Gebiet um die alten nordgauischen Burgen an der Waldnaab als gesichert gelten, wodurch in der regionalen Abrundung ein nicht unbedeutender Erfolg erzielt war.

Eine Ausweitung des Klostergebietes gegen den Steinwald und über diese Barriere hinweg zu den südlichen Ausläufern des Fichtelgebirges, im besonderen zwischen der Kösseine und dem Großen Teichelberg, stieß insofern auf einige

²³ ME 458: Die Witwe des Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg, Jutta, bestätigt am 12. Juli 1294 den Erhalt eines Teilbetrages jener Summe, für die dem Kloster Waldsassen die drei Burgen als Sicherheit eingeräumt wurden. — ME 459: Landgraf Ulrich von Leuchtenberg verpfändet mit Zustimmung seiner Mutter und eines Onkels am 25. Juli 1294 Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenschal um die gleiche Summe dem Kloster Waldsassen. — ME 531: Landgraf Ulrich von Leuchtenberg verkauft am 2. Juli 1302 seine Ansprüche auf die drei Burgen und in einigen Dörfern dem Kloster Waldsassen.

²⁴ ME 343; Urkunde vom 23. Februar 1281 im HStA M/AllgemStA: *castrum Valkenberch ... promittentes eisdem, ut tenemur, de evictione cavere seu wardeniam facere de pecunia memorata.*

²⁵ ME 416. — I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, I. (1940) 72 f.

²⁶ ME 430; Urkunde vom 16. April 1291 im HStA M/AllgemStA.

²⁷ ME 457 (9. Juli 1294), 458 (12. Juli 1294), 459 (15. Juli 1294), 531 (2. Juli 1302), 532 (2. Juli 1302). — J. B. Mayr, Nachtrag zur Geschichte des Schlosses Falkenberg. VHV Opf. 31 (1875) 266, 269, 272. — W. v. Bibra, Beiträge zur Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. VHV Opf. 51 (1899) 32 ff.; noch 1387 verpfändete Marquard von Redwitz die Burg Schwarzenschal, bzw. deren Grundbesitz, seinem Schwiegersohn Peter Pfreimder d. J., der ihn 1401 an das Kloster Waldsassen veräußerte. Spätestens seit Beginn des 16. Jahrhunderts wird Schwarzenschal nicht mehr erwähnt.

Schwierigkeiten, als hier keine zusammenhängenden Gutsbezirke aus dem Vorbesitz verhältnismäßig weniger und in verwandtschaftlicher Beziehung untereinander stehender Adelsgeschlechter zu erwerben waren, vielmehr differenziertere Besitzverhältnisse vorlagen, die ein Vordringen nur nach der jeweils sich bietenden Gelegenheit, also schrittweise und in zeitlichen Intervallen, ermöglichten, abgesehen davon, daß jene Gegend zunehmend zum Interessengebiet auch der Burggrafen von Nürnberg wurde. Durch den zwischen Friedrich von Waldthurn, einem Sohn Heinrichs von Ortenburg, mit Waldsassen vereinbarten Tausch der Dörfer Schönfeld und Triebendorf gegen südwärts gelegenen Streubesitz, von K. Friedrich II. im Jahre 1218 bestätigt²⁸, erweiterte das Kloster seine von Hofteich aus über Seibertsgrün vorgeschobene Ausgangsbasis am Fuße des Großen Teichelberges. Daß allein in diesen zwei Dörfern mit der Zeit nicht weniger als neun Grundherren abgelöst werden mußten, zeigt die Umständlichkeit, die hier der Aufbau eines geschlossenen Herrschaftsgebietes mit sich brachte. Der spätere regionale Mittelpunkt Wiesau konnte für das Kloster Waldsassen erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts gewonnen werden, wobei auch da der Zuwachs nur einzelwise erfolgte. Im Jahre 1297 bestätigte Landgraf Ulrich von Leuchtenberg die Übereignung aller jener Güter in Wiesau, die die Herren von Redwitz von ihm und seinen Vorfahren zu Lehen hatten²⁹. Im gleichen Jahre kaufte Waldsassen mit den Mitteln einer Begräbnisstättenstiftung der Herren von Voigtsberg, die durch Eigenkapital erhöht wurden, weitere Güter in Wiesau, dazu auch Kornthan³⁰, nachdem hier bereits im Jahre 1238 drei Höfe aus dem Besitze Ulrichs von Pfreimd erworben worden waren³¹. Die unweit davon gelegene Siedlung Alten-Wiesau, die Waldsassen vor 1245 von Perchthold von Markhausen gekauft hatte³², ging wie das bei Oberteich gelegene Seibertsgrün in der Folgezeit wieder ein, wie überhaupt das für landwirtschaftliche Nutzung wenig günstige Gelände am Hang des Steinwaldes lediglich bei intensiver Bewirtschaftung und da vor allem nur von Einzelhöfen und Weilersiedlungen aus als Kulturboden gehalten werden konnte. Die übrigen Dörfer von Muckenthal über Voienthan bis gegen Triebendorf wurden ebenfalls einzelwise dem Klosterbesitz einverleibt. Als gelegentlich des Verkaufes von Falkenberg im Jahre 1302 die Landgrafen von Leuchtenberg ihre Ansprüche auf Triebendorf und Wiesau dem Kloster Waldsassen abtraten³³, und 1310 Pfalzgraf Ludwig, Herzog in Bayern, das ihm auf einen Hof in Kornthan zustehende Schutzrecht dem Stift übertrug³⁴, war auch dieser Raum zumindest in seiner flächenmäßigen Ausdehnung für das Stift gewonnen.

²⁸ ME 144. — Böhmer, RegImp. 5, Nr. 960.

²⁹ ME 484; Urk. vom 10. Mai 1297 im HStA M/AllgemStA. — R. v. Reitzenstein, Regesten und Genealogie der von Redwitz im Egerlande und in der Oberpfalz. VHV Opf. 33 (1878) 10; Textabdruck 89 f.

³⁰ ME 483: *in Churbentan et in Wisa . . . duas villas*

³¹ ME 358, Urkunde Ulrichs von Pfreimd ohne Tagesangabe.

³² ME 208: *In Alten Wysa vendidit nobis Perchtoldus de Marchausen libere et legitime cum omni iure tres mansus et unam seltherberg et duas praescriptas curias in Oberteich* (BStBibl, Cod. lat. Nr. 1091 fol. 39').

³³ ME 531; Urkunde vom 2. Juli 1302 im HStA M/AllgemStA.

³⁴ ME 592.

Über den Kamm des Steinwaldes hinaus, in das westlichste Randgebiet des Reichslandes Eger, schob sich waldsassischer Besitz seit der Mitte des 13. Jahrhunderts vor. Im Jahre 1244 schenkte Landgraf Gebhard von Leuchtenberg mit Einwilligung seiner Söhne Friedrich und Gebhard gegen die Zusage einer Begräbnisstätte seinen Hof in Masch (*curiam in Masch*) dem Kloster Waldsassen³⁵. Besonders bedeutsam wurde aber erst die Übereignung der Burg Waldershof mit den zwei Dörfern Wolfersreuth und Meierhof durch Landgraf Friedrich von Leuchtenberg im Jahre 1263³⁶, bedeutsam auch deshalb, weil die Burg an dem erstmals im Jahre 1061 kundbar gewordenen wichtigen Verkehrsweg nach Eger lag, der in der Stauferzeit das Reichsland Nürnberg über die Reichsburg und Königsstadt Eger mit dem Pleißenland verband. Allerdings konnten die Ansprüche des hier gesessenen leuchtenbergischen Ministerialen Friedrich von Waldershof erst 1280 abgelöst werden³⁷. Um die gleiche Zeit, im Herbst des Jahres 1279, kam Waldsassen durch Schenkung ebenfalls der Brüder Gebhard und Heinrich Landgrafen von Leuchtenberg in den Besitz des Dorfes Pilgramsreuth und erwarb auf Grund einer Testamentsverfügung deren Vaters das Dorf Trevesen, wofür das Kloster sich verpflichtete, die bei der Gattin Eberhards von Thanhausen gelegene Pfandinhabung einzulösen³⁸. Mit Urkunde vom 23. Februar 1286 überließ Markwart Pullenreuther für eine Begräbnisstätte dem Kloster Waldsassen seine Besitzrechte in Pullenreuth³⁹ und im Jahre 1287 übereignete Gebhard Landgraf von Leuchtenberg auf Bitten Heinrichs von Bruck, des damaligen Lehensinhabers, dem Kloster den vierten Teil des Dorfes Rodenzenreuth, weiters den vierten Teil eines später öd gewordenen Dorfes *Milensgrun* und den achten Teil des Dorfes Wolfersreuth⁴⁰. Im Jahre 1289 verkaufte Heinrich von Liebenstein seinen halben Anteil an mehreren Ansiedlungen am Teichelberg (*dimidiam partem villarum, quae Teichelberch vocatur*) mit allem, was dazu gehörte, an Waldsassen und verzichtete vor dem Landrichter des Egerlandes auf alle seine Rechte an diesen Besitzungen, die dieser dann auf das Stift übertrug⁴¹. Die andere Hälfte wurde kurze Zeit später durch Tausch aus dem Besitz Arnolds von Od (*miles Arnoldus dictus de Ode*) erworben⁴². Von

³⁵ ME 205. Landgraf Gebhard von Leuchtenberg . . . *cum consensu filiorum nostrorum, videlicet Friderici et Gebehardi, ecclesiae sanctae Marie in Waldsassen post obitum nostrum in remedium animae nostrae curiam in Masche legavimus et donavimus.*

³⁶ ME 248: . . . *castellum dictum Waltersrove cum duabus villis ad ipsum pertinentibus Wolframsreuth videlicet et Mairhove, a parente nostro piae memoriae Friderico emptione legitima comparatum.*

³⁷ ME 342; um 1280. Da Friedrich von Waldershof über kein eigenes Siegel verfügte, wurde die Urkunde vom egerländischen Landrichter Babo von Sparrenberg gesiegelt: *quia sigillo proprio carvi, ad meam instantiam sigillo Babonis, iudicis egressis, praesentes literas cum subscriptis testibus duxi provide roborandas.*

³⁸ ME 332; Textabdruck der Urkunde vom 2. September 1279 bei I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, I (1940) 45/46.

³⁹ ME 373 (*Marquardus Pullenreutharius*).

⁴⁰ ME 389: . . . *contulimus ecclesiae in Waldsassen quartam partem villae in Radensenreut et quartam partem villae in Milensgruen et octavam partem villae in Wolframsreut titulo proprietatis, quam iam dictus Henricus a nobis in feodo dimiscitur habuisse.* — I. Wagner, I. 36.

⁴¹ ME 406; Verzichtleistung *ad manus iudicis provincialis terrae egressis Babonis.*

⁴² ME 407; (Abt und Konvent) . . . *profitemur quod, cum olim dominus Theodo-*

den nordwärts des Großen Teichelberges gelegenen Orten erwiesen sich nur Lengenfeld, Reutlas und Manzenberg für die Dauer beständig, während andere im Laufe der Zeit eingingen. Der Nordhang des Weißensteins mit den Dorfschaften und Gütern Poppenreuth, Gfell, Hard, dabei auch Masch und Alten-Wiesau genannt werden, ist nach einer anlässlich eines Grenzrainungsstrittes im Jahre 1536 erfolgten Niederschrift⁴³ mit aller zugehörung, wildpan und halsgerichtlichen obrigkeit im Jahre 1295 waldsassisch geworden. Für einen gebietsmäßigen Vorstoß des Klosters Waldsassen noch weiter nach Westen, der am Ende des 13. und zu Beginn des 14. Jahrhunderts in den Bereich der Möglichkeit rückte, reichten die damals ohnehin schon angespannten finanziellen Kräfte nicht mehr aus. Immerhin läßt sich dazu ein Anfang erkennen. Im Jahre 1290 trug Konrad von Wirsperg seine Güter in Oberredwitz und Dörflas, die Konrad und Bero von Wiesau und die fünf Söhne Werners von Redwitz zu Lehen hatten, dem Egerer Landrichter Eberhard Zöllner auf, damit sie als Reichslehen dem Kloster Waldsassen übergeben werden konnten (*ut idem iudex provincialis loco seu vice imperii eadem bona sive feoda ad jus et proprietatem transferret monasterii memorati*)⁴⁴. Bei der Auflösung des großen hertenbergischen Besitzes zu Beginn des 14. Jahrhunderts fiel ein Teil auch an das Kloster Waldsassen, darunter sechs Höfe in Seußen sowie zwei Höfe und die Mühle samt Fischrechten in Lorenzenreuth, worüber Ulrich von Hertenberg und seine Gattin Katharina am 7. November 1304 urkundeten⁴⁵. Drei weitere Höfe in Seußen wurden 1310 zugunsten des Klosters Waldsassen von Taut von Hertenberg, genannt von Schönbrunn, für ein Seelgerät zur Erbauung eines neuen Altars in der „Paradies“ genannten Begräbnisstätte der waldsassischen Klosterkirche zur Verfügung gestellt⁴⁶ und 1314 überließ der gleiche Taut von Schönbrunn das ihm vom Reich verpfändete Marktdorf Redwitz samt Kirche (*ecclesiam et villam forenssem Redwicz, mihi ex parte imperii obligatam*) zum vorläufigen Nutzgenuß, weiteres das Dorf Oberredwitz, das er vom Kloster zu Lehen trug (*villam Oberredwicz, quam etiam ab ipso monasterio Waldsassensi me recognosco tanquam feudotarium possedisse*), sowie seinen Hof in Dörflas (*curiam quoque in Dorfelin et feudum, quod ibidem noscor habere*)⁴⁷. Kurze Zeit darnach, im Juli des Jahres 1314, vermachte Taut von Hertenberg auf Schönbrunn für nach seinem Tod dem Kloster die Burg Schönbrunn bei Wunsiedel mit allen Zugehörigkeiten und Lehen (*castrum Schonenprunn cum*

ricus abbas — (1286—1302) — quondam nostri monasterii possessiones, villas sive bona nobilis viri domini Heinrici quondam de Libenstein in monte dicto Teichelperg in dimidia parte justo emptionis titulo comparasset et reliqua pars ad Arnoldum militem dictum de Ode esset similiter per emptionis titulum devoluta, tunc dictus dominus abbas discretos fratres ac laycos nostri monasterii destinavit . . . praedictus mons Teichelperg in proprietatem perpetuam nostro monasterio cessit.

⁴³ ME 474. — Binhack, Äbte I, 64.

⁴⁴ ME 425. — R. v. Reitzenstein, Regesten und Genealogie der von Redwitz. VHV Opf. 33 (1878) 7.

⁴⁵ ME 541; Urkunde im HStA M/AllgemStA.

⁴⁶ ME 583; Urkunde im HStA M/AllgemStA. — Über Begräbnisstätten vgl. Kunstdenkmäler, BezAmt Tirschenreuth (1908) 98 f.

⁴⁷ ME 622; Urkunde vom 12. März 1314 im HStA M/AllgemStA. — H. Braun, Monumenta Redwitzensia historica (1956) Nr. 6.

omnibus suis pertinentiis, sicut ea possedi hereditaria, cum feodis), im besonderen die Dörfer Seußen, Tiefenbach, Hauenreuth, das heute nicht mehr bestehende *Drosmansperch*, zwei Höfe in Korbersdorf und Besitz in Tröstau, dazu einige Dörfer in der Umgebung von Hartenberg, dort auch mit Rechten und Nutzungen in Bergwerken und den Wäldern (*jurā et utilitates prope Hertenberg in mineris et nemoribus*)⁴⁸. Die meisten dieser Erwerbungen konnte aber Waldsassen auf die Dauer nicht halten. Das jenseits des Reichsforstes und im Raum Wunsiedel gelegene Gebiet kam alsbald an den Burggrafen von Nürnberg und das vom Reich an Waldsassen verpfändete Redwitz (*oppidum Redwicz, situm prope Egram, nobis et sacro pertinens imperio, ipsis tamen pro certis pecuniarum summis titulo pignoris obligatum*), das K. Ludwig der Bayer im Jahre 1339 mit Gericht, Herrschaft und Vogtei (*judicio, dominio et advocatia*) sowie dem Patronatsrecht dem Stift Waldsassen schenkte⁴⁹, wurde innerhalb kurzer Frist⁵⁰ mit allen obrigkeitlichen Rechten, jedoch ohne das Patronatsrecht, an die inzwischen an den Böhmenkönig Johann von Luxemburg verpfändete Reichsstadt Eger weiterverkauft.

Ähnlich wie jenseits des Reichsforstes waren der Ausweitung des Klostergebietes gegen Osten zu von vorneherein Grenzen gesetzt, da es hier unmittelbar an das Umland der Reichsstadt Eger stieß. Soweit der Ausbau des zur Erstaussstattung des Klosters gehörigen Teilgebietes noch im 12. Jahrhundert gediehen war, ebenso weit blieb zunächst die Ausdehnung des waldsassischen Besitzes im wesentlichen unverändert. Der Versuch seit der Erwerbung der Burghut Hardeck im Jahre 1316⁵¹, am westlichen Hang des Tillenberges, des markanten Eckpfeilers und letzten Ausläufers des Böhmerwaldes, weiteren Besitz zu gewinnen, führte zu einer Vermengung von egrischer und stiftischer Landeszuständigkeit und nach langdauernden Auseinandersetzungen zur Statuierung eines Kondominiums im Jahre 1591, der waldsassisch-egrischen Frais, und zur Bildung der Enklave Ottengrün, eines nach Waldsassen lehenbaren egrischen Rittergutes. Wie nachhaltig diese allmählich aufkommenden territorialen Verhältnisse hier fortwirkten, ergibt sich daraus, daß sie erst im Jahre 1862 — dann allerdings nicht mehr zwischen Waldsassen und Eger, sondern dem Königreich Bayern und der Österreichisch-ungarischen Monarchie — durch eine mit Gebietsaustausch verbundene lineare Grenzziehung bereinigt wurden⁵².

Im Süden war von dem alten Rodungsgebiet um Wondreb aus der siedlungsmäßige Ausbau gegen den Grenzwald in der Weise vorangetrieben worden,

⁴⁸ ME 625, Urkunde vom 21. Juli 1314 im HStA M/AllgemStA. — Die hier genannten Orte liegen zum Teil im Fichtelgebirgsraum, zum Teil in dem an das waldsassische Rodungsgebiet, nördlich von Eger, anschließenden Herrschaftsbezirk um Hartenberg in Richtung der späteren Bergstadt Bleistadt in Böhmen.

⁴⁹ H. Braun, Mon. Redwitzensia Nr. 8 mit auszugsweiser Übersetzung und Faksimile.

⁵⁰ Der genaue Zeitpunkt ist nicht bekannt; der Böhmenkönig Johann von Luxemburg bestätigte als Pfandherr von Eger mit Urkunde vom 21. Januar 1342 diesen Kauf. H. Braun, Mon. Redwitzensia Nr. 9.

⁵¹ ME 638; Urkunde vom 24. April 1316 im HStA M/AllgemStA; ME 644. — StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861. — M. Doeberl, Quellen und Erörterungen zur Geschichte des Nordgaues: Älteste ungedruckte Waldsassener Chronik. VHV Opf. 45 (1893) 123.

⁵² Vgl. Abschnitt „Der waldsassisch-egrische Fraisbezirk“ S. 133 ff.

daß der Gutshof Hiltershof (*curia seu grangia in Hiltoltshoven*)⁵³ als regionaler Stützpunkt dienen konnte. Die benachbarten Dörfer Poppenreuth und Redenbach werden bereits in der Schutzurkunde des Papstes Lucius III. aus dem Jahre 1185 als Besitz des Klosters Waldsassen angeführt, ebenso Mähring und mit diesen Orten in dem Grenzwaldstreifen vor dem Wald (*ante silvam*) noch weitere Siedlungen bis Schönthan und Konnersreuth in der heutigen Gemeinde Schönficht⁵⁴. Diese zunächst in Streulage vorgeschobenen Ortschaften wurden im Zuge des weiteren Landesausbaues allmählich in das fortschreitend erschlossene Kulturland einbezogen. Die damit entstandenen neuen Siedlungsgemarkungen wurden zum großen Teil bis gegen das Ende des 14. Jahrhunderts ebenfalls waldsassisch, nur Bärnau, das mit den beiden anderen Reichsdörfern Hohenthan und Griesbach von K. Adolf im Jahre 1296 dem Kloster verpfändet und alsbald übereignet wurde, kam 1350 in den Besitz K. Karls IV. und nahm von da an eine Sonderentwicklung⁵⁵.

Mit der offensichtlich planmäßigen Ausweitung des Klostergebietes während des 13. Jahrhunderts verfolgten die Äbte das Ziel, im weiteren Umkreis des Klosters fremde Grundeigentümer auszuschalten und den eigenen Besitz flächenmäßig weitgehend abzurunden. Außer den Zuwendungen durch Schenkung, die nach dem Schutzprivileg K. Friedrichs II. vom 10. Juni 1214 den Ministerialen und jedem Grundherrschaftsbesitzer gestattet waren⁵⁶, dienten jener Absicht alle Mittel eines regelrechten Güterhandels im Großen durch Kauf und Tausch, wobei auch die Gewährung von kurzfristigen Darlehen und Hypotheken mit jeweiligem Vorbehalt des Vorkaufsrechtes oder die Einlösung verschuldeter und verpfändeter Güter gegen Überlassung als Eigentum, die Zusicherung einer Leibrente oder eines Teiles des Nutzgenusses auf Lebenszeit den Gütererwerb im einzelnen vorzubereiten, gelegentlich auch zwangsweise zu sichern verhalfen. Daß seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Reihe begüterter Geschlechter ausstarb oder — wie die Nothafft oder die Landgrafen von Leuchtenberg, die hier meist durch Erbschaften zu einem weitverzweigten Besitz gekommen waren, — sich aus der Interessenzone des Klosters zurückzogen, kam diesem Bestreben dabei zusätzlich zu-statten. Gegen Ende jener Ausbauperiode wurde jedenfalls dem Abt Theodorich (1286-1302) im besonderen nachgerühmt, daß er um den Erwerb von Gütern und die Ausweitung des Klosterbesitzes eifrig und mit umsichtigem Nachdruck bemüht gewesen sei (*in acquirendis possessionibus et dilatandis terminis strenuus et sollicitus fuit*)⁵⁷. Bei gleichzeitiger Gewinnung eines umfangreichen,

⁵³ ME 351; Bischof Heinrich von Regensburg überträgt am 26. August 1282 die von alters her zur Kirche in Wondreb gehörenden Zehnte *de curia seu grangia in Hiltoltshoven* dem Kloster Waldsassen.

⁵⁴ ME 98; Papsturkunde vom 7. März 1185 im HStA M/AllgemStA. In der Gegend *ante silvam* werden genannt: *Meringin cum terminis suis, Sconedan, Radanisruth, Cunradisruth, Poppinruth, Radanisbach, Vockinhove, Ernissvelt, Methilderute*.

⁵⁵ H. Sturm, Entstehung des Pflegamtes Bärnau. OpfH 10 (1966) 60 ff.

⁵⁶ ME 133. — *Böhmer*, RegImp. 5, Nr. 735. — M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehem. Cisterzienserabtei Waldsassen (1887) 18 ff.

⁵⁷ VHV Opf. 45 (1893) 121. — F. Binback, Äbte I, 56 ff.

Streubesitzes in den südlich angrenzenden Nachbargebieten, von der Waldnaab in weitem Bogen zur Schwarzach und mittleren Naab, entstand dergestalt in zielstrebigem Ausbau und unter sorgsamer Ausnutzung fallweise sich ergebender Gelegenheiten eine fast den ganzen heutigen Landkreis Tirschenreuth erfassende und stellenweise darüber hinausreichende Klosterherrschaft, die sich neben dem Reichsland Eger, aus dem sie erwuchs, zu einem eigenständigen und unabhängigen Territorium mit eigener Landeshoheit ver selbständigte. Meist *der stift* genannt, bürgerte sich allmählich auch der Ausdruck *gemeine landschaft zu Waldsassen* oder die dem heutigen Sprachgebrauch „Stiftsland“⁵⁸ nahekommende Bezeichnung *des stifts Waldsassen landschaft* ein.

Auf dem Weg zur Landeshoheit

Die rechtlichen Grundlagen der Eigenständigkeit des Stiftslandes beruhten auf der durch kaiserliche und päpstliche Privilegien bekräftigten und im Großen Freiheitsbrief K. Friedrichs II. vom 10. Juni 1214 im besonderen auch gegenüber dem Reichsland Eger garantierten Immunität des Zisterzienserklosters, die seit 1147 mit dem speziellen Reichsschutz (*monasterium dei genitricis Marie, situm in praedio nostro Waldsassen, cum universis bonis eius in specialem maiestatis nestrae protectionem suscepimus*)⁵⁹ verbunden war. Diese für die Gewinnung der Landeshoheit bedeutsamen Voraussetzungen entsprachen bereits in ihrer genetischen Entwicklung weitgehend den Bestimmungen der von K. Friedrich II. im Jahre 1220 erlassenen „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“⁶⁰, die durch Preisgabe wichtiger Reichsrechte, vor allem durch Verzicht auf die Ausübung von weltlichen Hoheitsrechten in kirchlichen Territorien den geistlichen Machthabern eine von ihnen vielfach schon gehandhabte eigenverantwortliche Machtbefugnis generell zugestand. Nur das Verbot des Burgenbaues weltlicher Herren in einem geistlichen Territorium, das die Entstehung vogteilicher Entwicklungsansätze verhindern sollte, ist für Waldsassen auf Grund eines Beschlusses des Egerer Landgerichtes unter Vorsitz K. Heinrichs am 10. November 1223 eigens beurkundet worden (*sententiatum est, quod in praediis eorum sive in vicinia cenobii sui in praejudicium ecclesiae ipsorum castrum non debeat edificari*)⁶¹. Das in der „Confoederatio“ enthaltene gleichartige Verbot des Aus-

⁵⁸ In der Gegenwart ist „Stiftland“ gebräuchlich, ohne genetisches s. Dabei wird der Gebietsname im Sinne des Aufsatzes von R. Kuhnle, Aus Stiftungen wurde das Stiftland (Amberger Volksblatt 1. September 1962) erklärt oder wie E. Guttenberger, Von der Idee zum Namen „Stiftland“ (OpfH 7, 40 ff.) als eine Schöpfung der Zwanzigerjahre unseres Jahrhunderts hingestellt.

⁵⁹ StA AM, StandB Nr. 77 (*liber privilegiorum*) fol. 1' f. — ME 71 und 134; hier wird von K. Friedrich II. am 3. Januar 1215 dem Landrichter des Reichslandes Eger Heinrich von Liebenstein und den übrigen egerländischen Reichsministerialen (*judici ceterisque ministerialibus de Egra*) die Beachtung der im Königsdiplom vom 10. Juni 1214 beurkundeten Rechtsstellung des Klosters Waldsassen eingeschärft, *quia praedicta abbatia specialiter nobis adtinet*.

⁶⁰ B. Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte I. (81954) 661. — H. Rößler-G. Franz, Sachwörterbuch zur deutschen Geschichte (1958) 945. — M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehem. Cisterzienserabtei Waldsassen (1887) 18 ff.

⁶¹ ME 161. — Das durch das Verbot nicht berührte Befestigungsrecht des Klosters selbst wurde von den Äbten tatsächlich auch ausgeübt, so unter Abt Johann IV.

baues einer Stadt hatte für das Stiftsland in seinem damaligen Entwicklungsstadium keine praktische Bedeutung. Erst im 14. Jahrhundert kam es hier zu Stadterhebungen, dann aber ausschließlich unter Patronanz des Klosters⁶². Von K. Heinrich erhielt Waldsassen am 26. November 1230 das im allgemeinen dem König zustehende Bergregal eingeräumt⁶³. Da indes die Nutzung und freie Verfügung auf Gold, Silber und andere Metalle lauteten (*omnes venas et fossata auri vel argenti vel alterius metalli in bonis et fundo ipsius ecclesiae ad usus ipsius redigendas et conservandas pleno jure, ita, ut de praemissis liberam ordinandi habeat facultatem*) und für damals keine direkten Nachrichten über die Aufnahme eines Bergbaubetriebes auf Edelmetalle bekannt sind, die späteren Bergbauunternehmungen hingegen vor allem auf Eisen basierten, ist zu vermuten, daß die Verleihung des Bergregals mehr eine grundsätzliche Bedeutung als einen konkreten Anlaß hatte. In einer Zeit der sich ausbildenden Landeshoheit galt es, die Machtbefugnisse innerhalb des Territoriums in jeder Weise zu stärken, wie das in der nunmehr umfangreicher werdenden schriftlichen Überlieferung auch sonst deutlich wird. Wenn zu einem verhältnismäßig frühen Zeitpunkt, in einer Urkunde aus dem Jahre 1243⁶⁴, Abt Eberhard, sich dabei *dei gratia dictus abbas in Waldsassen* nennend, von den Edlen seines Landes (*nobilium terrae nostrae*) spricht, so scheint sich hier ein landesherliches Bewußtsein doch bereits stark entwickelt zu haben.

Trotz solcher, aus der exemten Stellung des Zisterzienserklosters im allgemeinen und innerhalb des Reichslandes Eger im besonderen sich ergebenden wesentlichen Voraussetzungen war die Gewinnung der Landeshoheit über ein ebenso schrittweise sich erst erweiterndes Gebiet doch das Ergebnis eines stetig fortschreitenden Prozesses. Es hat kein besonderer Rechtsakt diese Landeshoheit eigens und zu einem bestimmten Zeitpunkt begründet, auch bildete nicht das eine oder andere hoheitliche Recht in seiner etwa bevorzugten Handhabung den eigentlichen Ausgangspunkt ihrer Entstehung. Die Bildung eines zweiten, nämlich geistlichen reichsunmittelbaren Territoriums, das gebietsmäßige Absetzen von dem weltlichen Reichsland Eger und der Wandel von der klösterlichen Grundherrschaft zu einem eigenständigen „Land“ beruhte vielmehr auf dem Zusammenwirken verschiedener Rechte, die sich aus der Klosterimmunität in Verbindung mit dem Reichsschutz in dieser Richtung entwickelten. Aber selbst dadurch hätte sich das Streben zur Macht des Ge-

(1323—1337) mit dem Bau des Schlosses in Tirschenreuth (*amplissima arx*) oder unter Abt Franz (1338—1347) bei der Erweiterung der Burg Liebenstein oder unter Abt Konrad II. (1393—1417) beim Umbau der Burg Falkenberg. Andererseits war mit dem Verkauf der Burg Liebenstein an das Kloster Waldsassen im Jahre 1298 die Auflage verbunden, daß der Vorbesitzer Dietrich von Parsberg die Burganlage vor Übergabe des dazu gehörigen Besitzes zerstöre.

⁶² Zur Verleihung Egerer Stadtrechte an Schönbach (1319) und an Bärnau (1343) war das Kloster Waldsassen von K. Ludwig dem Bayer noch ermächtigt worden, während Abt Johann V. die Stadtrechte für Tirschenreuth im Jahre 1364 aus eigener Machtvollkommenheit beurkundete.

⁶³ ME 178; Urk. K. Heinrichs vom 26. November 1230 im HStA M/Allgem StA.

⁶⁴ ME 202; Urkunde im HStA M/AllgemStA. — Regelung eines Streitfalles des Klosters mit den Gebrüdern von Leonberg vor dem Egerer Landgericht unter Vorsitz König Konrads IV. (*romanorum electo Chunrado apud Egram iudicio presidente*). — *Böhmer*, RegImp. 5, Nr. 4476.

bietens und Verbiets kaum in dem Maß durchzusetzen vermocht, wenn nicht dazu die seit dem Interregnum eingetretenen politischen Veränderungen, die sich auch auf die Verhältnisse im Reichsland Eger einschneidend auswirkten, von den damaligen Äbten des Stiftes Waldsassen für die Territorialisierung des Klostergebietes genutzt worden wären. Entscheidend dabei blieb, daß Waldsassen seine Immunitätsrechte mit Erfolg zu wahren vermochte, indem Abt und Konvent jetzt von dem Recht der freien Wahl eines Schirmherrn (*patronus*) als einem tatsächlich auch wirksamen Instrument zur Erhaltung der Unabhängigkeit Gebrauch machten. Während bisher infolge des engeren Zusammenhanges mit dem Reichsland Eger für das Reichsstift keine Veranlassung bestand, ein den Reichsschutz sicherndes besonderes Schirmverhältnis einzugehen, ergab sich dazu erstmals am Ende der Stauferperiode die zwingende Notwendigkeit, als der Böhmenkönig Przemysl Ottokar II., von K. Richard von Cornwall mit der Sicherstellung der von Konradin und seinem Anhang angeblich unrechtmäßig entfremdeten Reichsgüter (*defensionem bonorum imperii, quae a Conrado . . . et eius complicibus quasi jure hereditario distrahuntur et occupantur injuste*) beauftragt, Eger im Jahre 1265 besetzte und alsbald erkennbar wurde, daß sich daraus eine landesherrliche Okkupation zu entwickeln begann⁶⁵. Waldsassen wählte zu seinem Schutzherrn den als Reichsgüterverweser bestellten Böhmenkönig, ließ sich von ihm aber in der am 5. März 1269 ausgefertigten Schutzurkunde⁶⁶ nicht nur alle überkommenen Privilegien, Rechte und Freiheiten samt den Gütererwerbungen bestätigen und bekräftigen, sondern durch Weisung an die Großen seines Landes, Ministerialen und alle Amtleute, keinerlei Vogteirechte oder richterliche Befugnisse im waldsassischen Klostergebiet sich anzumaßen, auch die Unabhängigkeit gegenüber einer außenstehenden Gewalt garantieren. Dieses erstmalige Schutzverhältnis des Klosters Waldsassen zum König von Böhmen beschränkte sich lediglich auf wenige Jahre. Auf Grund des am ersten Reichstag zu Nürnberg unter dem neu gewählten König Rudolf von Habsburg im Jahre 1274 gefaßten Revindikationsbeschlusses⁶⁷ wurde Eger, wo der für eine gewisse Übergangszeit bestellte Reichsvogt (*Rudolfus, advocatus civitatis*) den vom Böhmenkönig eingesetzten Burggrafen Jarek von Waldenberg abgelöst hatte⁶⁸, nach der Niederlage K. Ottokars auf dem

⁶⁵ H. Sturm, Eger I. 60 f.; II. 121 ff.

⁶⁶ ME 270; Urkunde im HStA M/AllgemStA. — M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit Waldsassen (1884) 22 ff. — Als Zeugen der Urkunde sind u. a. genannt die Burggrafen von Eger, Prag und Pfraumberg. Daß dabei dem Kloster analog dem Privileg von 1147 die freie Wahl eines Schirmherrn (*liberam defensoris electionem*) zugestanden wurde, ist im Hinblick auf die später durch Jahrhunderte wiederholte Behauptung des Königreiches Böhmen, über Waldsassen das Recht eines Erbschutzes bereits seit K. Ottokar II. zu besitzen, eigens hervorzuheben.

⁶⁷ MonGerm, Leges II, 399. — ME 297: *Sententiatum fuit, quod ipse rex de omnibus talibus bonis se debeat intrmittere et ipsa bona in suam retrahere potestatem; et si aliquis in recuperandis talibus bonis ipsi regi se opponere presumeret, injuriosam violentiam regali potencia debeat repellere et jura imperii conservare* — Böhmer, RegImp, 6, Nr. 132.

⁶⁸ ME 304, Urkunde vom 21. September 1275 im HStA M/AllgemStA; hier wird erstmals als Urkundenzeuge *dominus Rudolfus, advocatus civitatis* genannt. In einer Urkunde K. Ottokars II. vom 12. September 1275 (ME 302) wird Jarek von Waldenberg als *burggravius noster in Egra* zum letzten Male erwähnt.

Marchfeld dem Reich zurückgliedert und Waldsassen mit Urkunde vom 16. April 1280 erneut unter den besonderen Schutz des Reiches (*sub nostra et imperii protectione suscipimus speciali*) gestellt⁶⁹. Damit war auch der böhmische Schutz über Waldsassen gegenstandslos geworden, der vormalige Zustand schien wieder hergestellt. Jedoch hatten sich die Verhältnisse gegenüber der Zeit vor dem Interregnum bedeutsam gewandelt. Das Reichsland Eger wurde mit der Wiedereinsetzung eines Reichsministerialen als Landrichter (*judex provincialis*) zwar restituiert, allerdings nicht mehr in jener ausschließlichen Vorrangigkeit und überregionalen Bedeutung, wie die Reichslandverwaltung unter den Stauferkaisern geschaffen worden war. Die veränderte Situation ergibt sich unter anderem vor allem auch daraus, daß die Königsstadt Eger, die inzwischen eine freie Reichsstadt geworden ist⁷⁰, und Waldsassen, das nunmehr als eine dem Reichsland benachbarte geistliche Reichsherrschaft statt ein darin einbezogenes Reichsstift hervortreten beginnt, eine für die weitere territoriale Entwicklung grundlegende neue Ausgangsposition gewonnen haben. Beispielhaft zeigt dies die Urkunde K. Rudolfs von Habsburg vom 13. Juni 1282, mit der Eger beauftragt wurde, Waldsassen in jeder Weise zu beschützen und gegen Übergriffe zu verteidigen (*ipsum manu tenere et defendere contra quoslibet offensores*)⁷¹. Hier wird nämlich in der Inscriptio bezeichnenderweise die Stadt vor dem Lande genannt (*sculteto, consulibus et universis civibus de Egra nec non ministerialibus eiusdem domini*), dabei nicht mehr der reichsministeriale *judex civitatis*, sondern nach dem Vorbilde von Nürnberg der Schultheiß als oberster Repräsentant der Reichsstadt, und außerdem wird Eger zu einem schützenden Eingreifen nicht generell ermächtigt, vielmehr auf die jeweilige Anforderung der Hilfe durch Waldsassen (*in quibuscunque cellarius vestrum auxilium invocaverit*) festgelegt. Deutlich wird damit zwischen der Klosterherrschaft Waldsassen und dem Hoheitsbereich der Reichsstadt Eger, die nunmehr eine Vorrangstellung innerhalb des Reichslandes einnahm, unterschieden. So festigte sich während der letzten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts die Eigenständigkeit des gerade jetzt im entscheidenden gebietsmäßigen Ausbau begriffenen Abteiles in der Weise, daß die beiden reichsunmittelbaren Herrschaftsbereiche sich auch nach außen hin immer mehr von einander absetzten.

⁶⁹ ME 336. Kurz zuvor, am 6. März 1280, hatte K. Wenzel die Privilegien K. Ottokars für Waldsassen bestätigt (StA AM, StandB Nr. 138, fol. 12'), dann nochmals am 6. März 1284 (ME 359).

⁷⁰ Als Zeuge einer Urkunde vom 21. März 1279 (ME 325) wird *Babo de Sparrenberch, provincialis judex tunc temporis Egreus* kundbar. Frühester Beleg für *civitas imperii* in einer Urkunde K. Ottokars II. vom 6. Mai 1277 (ME 317), die sich auf die Vereinbarung mit K. Rudolf von Habsburg bezieht, daß für dessen an den Böhmenkönig Wenzel II. verlobten Tochter Jutta Eger (*civitatem imperii, Egram scilicet, cum omnibus attinentiis suis*) als Pfand eingesetzt wurde. — Über die zeitliche Parallelität der Entwicklung zur Reichsstadt mit Nürnberg: H. Sturm, Eger, Nürnberg und Prag. Die Grundlagen ihrer Wechselbeziehungen im hohen und späten Mittelalter. Bohemia JbCC (1965) 79 ff.

⁷¹ ME 350; Urkunde im HStA M/AllgemStA. — Für das egrische Territorium lautet die Formulierung in einer Urkunde K. Adolf vom 11. Mai 1292 *Egram, civitatem et castrum cum suo territorio* (ME 442) und in der Verpfändungs-urkunde K. Ludwigs des Bayern vom 4. Oktober 1322 (ME 714) *Eger, die stat und das lant*.

Ausschlaggebend war dabei, daß in der gleichen Zeit Eger mehrmals vorübergehend unter die Pfandschaft⁷² und während der Königsvakanz nach dem Tode Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 unter den Schutz⁷³ des Königs von Böhmen kam, Waldsassen von diesen Vorgängen aber nicht berührt wurde. Die nicht allein auf der Klosterimmunität beruhende Eigenständigkeit erscheint zudem dadurch betont, daß K. Wenzel II. von Böhmen mit den Urkunden vom 6. März 1284 und vom 24. Oktober 1291 die Privilegienkonfirmation K. Ottokars II., also die uneingeschränkte Anerkennung der von Kaisern und römischen Königen beurkundeten Rechte und Freiheiten, erneuerte und bestätigte⁷⁴ und überdies durch Urkunde vom 23. Oktober 1291 im Zusammenhang mit der Bekräftigung der Gerichts- und Zollfreiheit für Waldsassen dem Egerer Landrichter jede Anmaßung von Rechten im besonderen in den waldsassischen Ämtern Schönbach und Münchenreuth verboten wurde⁷⁵. In gleicher Weise urkundete K. Heinrich VII. am 7. Juli 1309⁷⁶, indem er als neu gewählter Nachfolger K. Albrechts I. Waldsassen in seinen und des Reiches Schutz nahm und seinerseits jeden Übergriff auf waldsassische Besitzungen, namentlich die Anmaßung der Schutzvogtei und jedweder richterlicher Gewalt über Schönbach und Münchenreuth, unter Strafantrohung stellte. Während also Eger, das nunmehr als eine Reichsstadt mit ihrem dazu gehörigen Land verschiedentlich als Pfandobjekt des Reiches eingesetzt wurde, wechselnd und bis 1303 zunächst vorübergehend in unmittelbare Beziehung zum König von Böhmen kam, war Waldsassen, durch die Kontinuität der Privilegienbestätigungen gesichert und gestärkt, nicht nur davon nicht betroffen, sondern konnte sich neben „Stadt und Land Eger“ — wie jetzt der Rest des alten Reichslandes genannt wurde — als ein unabhängiges Gebiet behaupten. Und gerade das bildete eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß sich aus der durch den frühzeitigen Tod K. Heinrichs VII. auf seinem Romzug im August des Jahres 1313 heraufgeführten politischen Lage mit ihrer schwerwiegenden Auswirkung auf das Reichsland Eger und dessen künftige staatsrechtliche Stellung für Waldsassen eine von Eger getrennte Entwicklung anbahnte.

Damals erhoben gleichzeitig zwei Fürsten, Herzog Ludwig IV. in Bayern und Herzog Friedrich der Schöne von Österreich, Anspruch auf den durch den Tod des Luxemburgers Heinrich VII. verwaisten Königsthron. Ludwig der Bayer sicherte sich dafür vor allem die Unterstützung seines Schwagers, des Sohnes des verstorbenen Kaisers, der 1311 die Regentschaft in Böhmen übernommen hatte, des jungen Böhmenkönigs Johann von Luxemburg. Be-

⁷² H. Sturm, Die Reichspfandschaft Eger. In: Handbuch der Geschichte der Böhmisches Länder. Herausgegeben von K. Bosl, Bd. II.

⁷³ H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893) 122 ff. — H. Sturm, Eger II, 138 (Faks. aus der Reimchronik Ottokars von Steier).

⁷⁴ ME 359 (für Waldsassen) und ME 438 (für Eger).

⁷⁵ ME 436; dazu vom gleichen Tage die Beurkundung K. Wenzels II. (ME 437), daß das Kloster berechtigt ist, bewaffnete Einfälle abzuwehren und daß sich von den Adeligen des Egerlandes (*universis egrensis provinciae nobilibus et ceteris subjectis nostris militibus et clientibus*) niemand im Klostergebiet über Nacht aufhalten dürfe: *ne in villis et grangiis sive curiis dicti monasterii pernoctationes facere vel recipere se praesumant.*

⁷⁶ ME 578; Urkunde im HStA M/AllgemStA.

reits im Oktober 1314, zum Zeitpunkt der Königswahl, versprach er ihm für den Fall, daß er durch den Einfluß der luxemburgischen Partei zum König gewählt würde, eine bestimmte Geldsumme und setzte dafür Stadt und Land Eger sowie die Reichsburgen Floß und Parkstein als Pfand ein. Noch aber blieb trotz der Königswahl oder vielmehr gerade wegen ihres zwiespältigen Ausgangs die Lage in Schwebelage, da jeder von den beiden in getrennten Wahlhandlungen gekürten Fürsten sich selbst für den gesetzmäßigen und den andern für den unrechtmäßigen König hielt, so daß erst durch die Ritterschlacht bei Mühlendorf am 28. September 1322, bei der Herzog Friedrich von Österreich gefangen genommen und anschließend auf der Burg Trausnitz im Tal in Gewahrsam gehalten wurde, die Entscheidung fiel⁷⁷. Der damalige Abt von Waldsassen, Johann III., von dem rühmend vermerkt wird, daß er bei den Großen des Reiches in hohem Ansehen stand⁷⁸, war Anhänger der luxemburgischen Kräftekonzentration gegen das Haus Habsburg und damit Parteigänger des Wittelsbacher Herzog Ludwig. Als nach der Schlacht bei Mühlendorf das Pfandversprechen eingelöst und Stadt und Land Eger dem Böhmenkönig pfandschaftsweise überantwortet wurde, wählte der Konvent des Klosters Waldsassen, von dem seit 1147 beurkundeten Recht der freien Wahl eines *patronus* Gebrauch machend, den Luxemburger auf dem böhmischen Thron zu seinem Schutzherrn. Die am 22. Oktober 1322 ausgefertigte Schutzurkunde für Waldsassen⁷⁹ ist um einen Tag früher datiert als die Urkunde, mit der Eger unter Garantie seiner erworbenen autonomen und vom Königreich Böhmen völlig unabhängigen Stellung als Reichspfand von König Johann von Böhmen übernommen wurde⁸⁰. So wie für Eger quellenmäßig bezeugt⁸¹, dürften demnach auch mit Waldsassen entsprechende Verhandlungen vorausgegangen sein, die im Einvernehmen mit dem Reich geführt worden sind. Damit würde übereinstimmen, daß K. Johann in einer Urkunde vom 26. März 1332 erklärte⁸², ihm sei der Schutz über Waldsassen vom Reiche anvertraut worden (*quod monasterium nostrae defensionis cum rebus et personis omnibus ad ipsum pertinentibus ex parte imperii commendatum existit*). Bei der Übertragung des Schutzes an den Böhmenkönig zum gleichen Zeitpunkt, da Eger ihm verpfändet wurde, die zwar eine latent immer wieder aufkeimende Gefahr für die Unabhängigkeit des Klosters und

⁷⁷ S. Riezler, Geschichte Bayerns 2 (1880) 334 ff. — H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893) 157 ff. — H. Sturm, Eger I., 84 ff.; II. 168 ff.

⁷⁸ F. Binback, Äbte I., 75.— *Hic in conspectu regum et principum placidus et consiliiis precipuus semper fuit* (VHV Opf. 45, 123).

⁷⁹ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 14. — RB 6, 74.

⁸⁰ W. Weizsäcker, Quellenbuch zur Geschichte der Sudetenländer. VdCC Bd. 7 (1960) Nr. 22. — H. Sturm, Eger I., 90; II. 165.

⁸¹ Fr. Kürschner, Eger und Böhmen (1870) 32. — K. Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten (1931) 32; hier Zitat aus StdtA Eger, BriefB 1457/69 fol. 334 in Bezugnahme auf die Verpfändung: *und als nu solchs furgenomen was, wurden unser eldest veteren besant und dy besliesung des rats furgelalden, auch daß sie sich doreingeben und verwillen solten. Dem anders nit zu tun was und musten solchem willen und furnemen gehorsam sein, doch mit solcher unterscheid, daß unser veteren und al ir nachkomen der cron nit anders verpflicht solten sein, denn mit der huldigung und gewonlichen dinsten als dem heiligen romischen reich.*

⁸² M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit Waldsassen 35.

seines Gebietes in sich barg, aber bei der gegebenen politischen Situation eine nahezu zwingende, jedenfalls naheliegende Entscheidung war, bestand ein fundamentaler Unterschied in den Rechtsgrundlagen der damit einsetzenden neuen Beziehungen von Eger und Waldsassen zu Böhmen. Während nämlich Eger als Reichspfand eingesetzt war und daher nur wieder vom Reich und dazu gegen Erstattung der Pfandsumme zurückgelöst werden konnte, lag bei Waldsassen lediglich ein jederzeit vom Kloster selbst aufkündbares Schutzverhältnis vor, das dadurch gewährleistet war, daß gleichzeitig alle Privilegien, Freiheiten und Rechte, die von den Kaisern, den römischen und böhmischen Königen, zuletzt im besonderen durch die Privilegienbestätigung K. Heinrichs VII. dem Kloster gewährt worden sind, uneingeschränkt bestätigt und bekräftigt und alle Amtleute, namentlich der jetzt als alleinige Mittelinstanz zwischen dem Pfandland Eger und dem Pfandherrscher bestellte Richter, angewiesen wurden, die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Klostergebietes in keiner Weise zu verletzen oder zu beeinträchtigen⁸³. In einer anderen Urkunde, jener bereits erwähnten aus dem Jahre 1332, wird — auch in dieser Weise das bloße Schutzverhältnis betonend — ausdrücklich festgestellt, daß Waldsassen außerhalb des Königreiches Böhmen liege (*extra fines Pragensis dyocesis atque regni*). Damit ist die staatsrechtliche Stellung des Klostergebietes als eines unter den Schutz des Böhmenkönigs gestellten Reichspertinenz eindeutig gekennzeichnet.

Wie K. Johann ließ auch sein Nachfolger K. Karl IV. sowohl als König von Böhmen wie auch als Kaiser Waldsassen in seiner Eigenständigkeit und landesherrlichen Unabhängigkeit unangetastet, *quod dictum monasterium non in regno nostro Boemiae, sed intra sacri limitis imperii fore dinoscitur situatum*⁸⁴, was umso bemerkenswerter ist, als der gleiche Herrscher nicht nur die an seinen Vater persönlich gegebene Reichspfandschaft Eger in ein staatsrechtliches Verhältnis zur Krone Böhmen umwandelte und damit deren Rücklösung zum Reich, um die sich K. Ludwig der Bayer 1339 vergebens bemüht hatte, zumindest erschwerte, wenn nicht überhaupt zu verhindern einleitete, sondern auch im Begriffe war, durch Erwerb von Besitz in der benachbarten kurfürstlichen Oberen Pfalz in Bayern und in Franken ein „neuböhmisches“ Territorium aufzubauen⁸⁵. Freilich vollständig war die Gefahr einer Einbeziehung Waldsassens in das Königreich Böhmen durch eine vogteiliche Handhabung des übernommenen Schutzes unter den beiden luxemburgischen Herrschern nicht gebannt⁸⁵. Zu stark wirkten dabei auch die Umorientierung der Reichspfandschaft Eger zum böhmischen Raum und die eigenen Interessen des in Böhmen noch reich begüterten Klosters Waldsassen mit. Doch konnte andererseits die politische Tätigkeit der damaligen Äbte, des auf Abt Jo-

⁸³ Ebd. 36.

⁸⁴ H. H. Hofmann, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt. In: Zwischen Frankfurt und Prag (1963) 51 ff.

⁸⁵ Eine gemeinsame Veranlagung von Waldsassen mit dem Pfandland Eger für die von K. Johann benötigten Subsidien oder der Eingriff des Königreiches Böhmen in das Spolienrecht des Klosters durch Einhebung einer Abgabe beim Abwechsel (*propina seu muneris, quod in equis aut pecuniis de promotione novorum abbatum et praelatorum religiosorum regni Boemie . . . ministrari consuevit*) wurden erst von K. Karl IV. im Jahre 1360 als unrechtmäßig abgeschafft. Vgl. dazu M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit Waldsassen 32.

hann III. gefolgt Abtes Johann IV. (1323-1337) und seines Nachfolgers, des Abtes Franz (1338—1349), insofern ein wirksames Gegengewicht bilden, als sie während des inzwischen ausgebrochenen langandauernden und leidenschaftlichen Konfliktes zwischen K. Ludwig dem Bayern und Papst Johann XXII. — in der Parteilung wie der gesamte Zisterzienserorden auf päpstlicher Seite stehend und daher wiederum, nur bei einer anderen politischen Konstellation, Parteigänger der Luxemburger — durch staatsmännische Missionen am Hofe des Königs von Böhmen, zu einflußreichen Fürsten des Reiches und selbst zur Kurie wertvolle Dienste leisteten⁸⁶. Umso eher konnten sie erwarten, daß den Wünschen und Forderungen des auf die Erhaltung seiner Unabhängigkeit bedachten Klosters, dessen Obere sie waren, Rechnung getragen würde, zumal trotz der zunehmend angespannt werdenden Finanzlage des Klosters, die alsbald fast zu einer Katastrophe führte und später vom Konvent vor allem jener politischen Tätigkeit der Äbte angelastet wurde, auch durch zusätzlich freiwillige Beihilfen (*subsidiis monasterii liberalitate factis*) der Krone Böhmen Förderung zuteil wurde.

So ist als eines der bedeutsam fortwirkenden Ergebnisse der Entwicklung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts festzuhalten, daß das Klostergebiet Waldsassen sich gegenüber seiner territorialen Nachbarschaft als ein eigenständiger und weitgehend unabhängiger Herrschaftsbereich nicht nur zu behaupten vermochte, sondern sich in dieser Stellung gerade während der wechselvollen politischen Veränderungen zunehmend festigte. Die Gleichzeitigkeit der Verpfändung von Eger und der Übertragung des Schutzes über Waldsassen an den Böhmenkönig bewirkte durch die Verschiedenartigkeit in der Rechtsnatur beider Vorgänge ein endgültiges und immer mehr auch nach außen hin in Erscheinung tretendes Nebeneinander zweier benachbarter Territorien. Damit waren für den parallel dazu fortschreitenden inneren Ausbau, der noch im Verlaufe des 14. Jahrhunderts zur abschließenden Verwurzelung der eigenen Landeshoheit führte, wesentliche Voraussetzungen gewonnen.

Eigenständiges Territorium Stiftsland

In der Zeitspanne bis gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts, während der sich das waldsassische Klostergebiet gegenüber den Nachbarterritorien als ein eigenständiger Herrschaftsbereich endgültig abhob, war das Ziel, in der nächsten und weiteren Umgebung der Abtei fremde Besitzenklaven weitgehend auszuschalten und den eigenen Besitz möglichst ausgedehnt abzurunden, im Großen und Ganzen erreicht. Allerdings konnte das Kloster nicht alle seit dem 13. Jahrhundert getätigten Erwerbungen auf die Dauer halten, mußte vielmehr ganz erhebliche Gebietsverluste hinnehmen. Von der seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts immer stärker auftretenden Verschuldung der Grundherrschaften, eine durch die veränderten politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bedingte allgemeine Zeiterscheinung, die der Besitzausweitung des Klosters zunächst und für Jahrzehnte sehr vorteilhaft zustatten kam, blieb es nämlich auch selbst nicht verschont.

⁸⁶ BS+Bibl. M, Cod. lat. Nr. 1091, fol. 30 ff. — Textabdruck in VHV Opf. 45 (1893) 123 ff.

Immerhin aber führten die bei der stetig zunehmenden immensen Schuldenlast unausbleiblich gewordenen Zwangsveräußerungen und damit letzten großen Besitzveränderungen, deren Grundtendenz die war, vor allem die entlegenen Gutsbezirke abzugeben und das Kerngebiet in seinem zusammenhängenden Besitzstand zu erhalten, im Endergebnis dazu, daß sich jetzt gleichzeitig mit dem fortschreitenden inneren organisatorischen Ausbau der Verwaltungsgliederung das Stiftsland in seiner fortan im wesentlichen gleichgebliebenen flächenmäßigen Ausdehnung formierte. Konnte Abt Johann II. (1274—1286) bei seinem Tode die Abtei noch schuldenfrei und mit Barvermögen hinterlassen (*sine debitis et cum aliquali deposito abbatiam mortuus dereliquit*)⁸⁷, wurden gerade durch die umfangreichen Gütererwerbungen, die sich bis tief in das 14. Jahrhundert fortsetzten, die finanziellen Kräfte des Stiftes nicht nur zunehmend geschwächt, sondern alsbald erschöpft und schließlich überfordert. Dazu traten wiederholt empfindliche Verluste in der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einzelner Güter und Gutsbezirke durch Überfälle, Raub, Totschlag und Plünderungen ein. Daß der Böhmenkönig Johann, der den Schutz über Waldsassen übernommen hatte, im Jahre 1328 die Burggrafen von Elbogen und Tachau beauftragte, das Klostergebiet gegen Überfälle böhmischer, bayerischer, egrischer, fränkischer und vogtländischer Adelige in Schutz zu nehmen, ohne dabei sich aber etwa an waldsassischem Besitz schadlos zu halten oder gar Vogteirechte zu beanspruchen⁸⁸, ist bezeichnend für die damalige, sowohl den Besitzstand im besonderen als auch dessen obrigkeitliche Grundrechte gefährdende öffentliche Unsicherheit. Da zu den vielfältigen Besitzerwerbungen gesteigerte Aufwendungen vor allem auch durch großzügige Baumaßnahmen im Klostergebiet und nicht zuletzt durch das Eintreten der waldsassischen Äbte für die luxemburgische Politik im Konflikt K. Ludwigs mit der Kurie hinzukamen, wuchs die Verschuldung Waldsassens, zumal die Bürgschaften der Adelligen, die Zinsen der Juden und die Unerbittlichkeit der Gläubiger bedeutende Summen verschlangen (. . . *debita excreverunt, quare obstagia nobilium, usure judeorum et voragines malorum christianorum in tantum monasterium roserunt, quod maximam partem devoraverunt*), derart, daß man sich entschließen mußte, Klosterbesitz in größerem Umfang zu verkaufen. Zügellose Verschwendung und Verschleuderung von Klostergut zur Befriedigung persönlichen und politischen Ehrgeizes warfen daher die Mönche in ihren chronikalischen Aufzeichnungen den Äbten, ganz im besonderen Abt Franz (1338—1349)⁸⁹ vor, den sie deshalb auch absetzten.

⁸⁷ Ebd. fol. 29; VHV Opf. 45, 121.

⁸⁸ Dazu im allgemeinen: R. Langhammer, Waldsassen. Kloster und Stadt (1936) 147 ff. — K. Siegl, Das Achtbuch des Egerer Schöffengerichtes 1310—1390. MV GDB 39 (1901) 227—271 und 375—427. — H. Gradl, Das Buch der Gebrechen. Archiv f. Gesch. und Altertumskunde von Ofr. 15 (1882) Heft 2. — H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893) 172 ff. — StA AM, StandB Nr. 138 fol 14' (Urkundenregist 19. November 1328): König Johann von Böhmen gebieten den burggrafen zum Elnbogen und Tachau von irer majestät wegen, bemelten stift wider die Beheim, Bayern, Egrische und Franken, dieweil derselb von solchen viel belestiget, getreulichen zu schutzen.

⁸⁹ Binhack, Abte II., 9 ff. — BStBibl. M, Cod. lat. Nr. 1091 fol. 32/32'; Hier werden nicht nur die Aufwendungen für die Baumaßnahmen des Abtes Franz (1338—1347) kritisiert, sondern auch Pflichtverletzung und Interesselosigkeit gegen-

Demgegenüber ist aber nicht zu verkennen, daß die vom eigenen Konvent verurteilte politische Tätigkeit der Äbte doch auch stets gute Beziehungen zu dem als Schutzherrn gewählten König von Böhmen gewährleistete und letzten Endes der Wahrung der Unabhängigkeit des Stiftslandes diene. Jedenfalls haben sowohl K. Johann als auch sein Sohn und Nachfolger Karl IV. die Dienste der Äbte von Waldsassen durchaus gewürdigt: K. Johann setzte sich wiederholt um Zahlungserleichterungen für das Stift, um Sicherung der Einkünfte aus Abgaben sowie um die strikte Einhaltung der Freiheit von allen fremden Abgaben und Lasten ein und versprach durch Urkunde vom 29. Juni 1341, für alle Schäden Ersatz zu leisten, die Waldsassen wegen des Königs Auseinandersetzung mit dem Kaiser durch diesen oder dessen Anhang erlitten haben sollte⁹⁰. K. Karl IV. erklärte wegen der Schuldenlast, *dorinne sie sint und aus der sie nicht komen mugen ane verkaufung etlicher irer guter*, mit Urkunde vom 28. November 1355 alle Schuldverpflichtungen des Stiftes bei den Egerer Juden für erloschen⁹¹, nachdem er einige Jahre zuvor aus der Sühnegeldzahlung der Stadt Eger wegen des Judenprogroms vom Jahre 1350 einen namhaften Betrag dem Kloster zur Verfügung gestellt hatte⁹².

Die Guts- und Gebietsverluste, die wegen der bedrängenden Finanzlage unabwendbar wurden, waren allerdings beträchtlich. So wurde der erst 1333 an Waldsassen gekommene Herrschaftsbesitz um die Burg Rudolfstein im Fichtelgebirge im Jahre 1347 an die Burggrafen von Nürnberg verkauft⁹³, dazu auch das Gebiet um Weißenstadt⁹⁴, damals noch Weißenkirchen genannt. Der 1314 von Tuto von Schönbrunn als Reichslehen dem Kloster zum Nutzgenuß überlassene Markt Redwitz mit dem Dorf Oberredwitz und Besitzrechten in Dörflas, den 1339 K. Ludwig an Waldsassen schenkte, verkaufte Abt Franz der Stadt Eger, die den Erwerb, mit Urkunde vom 21. Jänner 1342 von K. Johann als ihrem Pfandherrn bestätigt erhielt⁹⁵.

über dem Konvent angekreidet: *Et quia raro domi tamquam paterfamilias in proprio monasterio mansit, plurima incommoda cumulavit. Tandem volens complacere regi Bohemie et principibus curiam romanum pluries visitavit et maximas pecunias consumpsit.* Textabdruck VHV Opf. 45 (1893) 126.

⁹⁰ RB 7, 305 (3. Mai 1341); 312 (29. Juni 1341). — StA AM, StandB Nr. 138 fol. 15, fol. 22'.

⁹¹ H. Gradl, Beiträge zur Geschichte Nordwestböhmens. MVGD B 21 (1883) 165; RB 8, 333. — F. Binback, Äbte, II., 20.

⁹² H. Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884) 19 ff.; *Ders.* Geschichte des Egerlandes (1893) 200 ff. — H. Sturm, Eger II. 178 f.

⁹³ H. Gradl, Gesch. 191 f. — Kunstdenkmäler, Lkr. Wunsiedel (1954) 248. — StA AM, StandB. Nr. 138 fol. 350.

⁹⁴ Ch. E. Pöblmann, Kurze Beschreibung der Stadt Weißenstadt. Archiv f. Gesch. u. Altertumskunde von Ofr. 16 (1886) Heft 3. — Kunstdenkmäler, Lkr. Wunsiedel (1954) 355 ff. mit ausführlichen Literaturhinweisen.

⁹⁵ H. Braun, Monumenta Redwitzensia (1956) Nr. 6, 8, 9. — ME 622, 711. — H. Braun, Marktrechwitz. Geschichts-, Lebens- und Raumbild einer bayerischen Grenzstadt (1955). — Kunstdenkmäler, Lkr. Wunsiedel und Stadtkreis Marktrechwitz (1954) 593—720 mit erschöpfenden Quellen- und Literaturangaben. — Die Herrschaft Redwitz blieb seither ununterbrochen im Besitz von Eger bis zum Austausch vom 14. April 1816 zwischen Bayern und Österreich mit dem tirolischen Amt Vils.

Viele von den um Eger gelegenen verstreuten waldsassischen Besitzungen zogen die Bürger der Stadt an sich. Das alte waldsassische Rodungsgebiet nördlich von Eger, dessen Hauptort Schönbach von Abt Johann III. mit Zustimmung K. Ludwigs im Jahre 1319 zur Stadt erhoben worden war, wurde 1348 an Rüdiger von Sparneck veräußert⁹⁶, ein Teil davon, die Herrschaft Wallhof, an Trost Winkler von Kinsberg, der gleichzeitig auch waldsassische Besitzungen im Elbogener Kreis, hier den Gutshof und das Dorf Chodau und später weitere Güter in dieser Gegend, erwarb. Die waldsassischen Besitzungen zwischen Kaaden und Saaz, wie Chodau vormals als Stützpunkte auf dem Weg in das Innere von Böhmen ausgebaut, wurden im Jahre 1355 zunächst zum Nutzgenuß an einen Prager Bürger veräußert und später zum Teil dem Zisterzienserkloster Grünhain käuflich überlassen⁹⁷. Selbst die Randzonen des geschlossenen Klostergebietes waren von solchen Zwangsverkäufen betroffen, so die Burghut Hardeck, die um 1346 mit den dazu gehörigen Ortschaften dem Egerer Bürger Niklas Einsiedler verkauft wurde⁹⁸, oder die Dörfer Hundsbach, Egerteich, Mammersreuth und Hatzenreuth, die 1347 der Egerer Bürger Heinrich Primatsch kaufte⁹⁹. Im westlichen Grenzbereich, der von Waldershof bis Liebenstein mit Ausnahme der Burgen im Jahre 1347 auf Widerruf dem Schutze der Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. anvertraut wurde¹⁰⁰, kamen 1348 Wiesau, Mühlhof, Kornthan, Tirschnitz, Oberreuth und Fürstenhof unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes an Konrad Heckel von Erbdorf¹⁰¹ und im Jahre 1350 Erkersreuth und vier Höfe in Honnersreuth an Jacob Gleißenthaler zu Plößberg¹⁰². Abt Heinrich II., der nach der Absetzung des Abtes Franz und des inzwischen als Gegenabt gewählten Nikolaus Häckel auf Einschreiten des Generalkapitels und des als Visitor beauftragten Abtes von Mormont als neuer Oberer eingesetzt wurde, versuchte durch weitere Verkäufe oder zumindest durch mannigfache Verpfändungen von Gütern, Gutskomplexen, Kirchenpatronaten, Zehnten, Lehensrechten, selbst durch Veräußerung von Meßgewändern, Kirchengerten und Klosterkleinodien, sogar des Abtstabes, der einer Katastrophe zusteuerten Schulden-

⁹⁶ K. Mädler, Zur Geschichte des Schönbacher Ländchens. Unser Egerland 25 (1921) 41 ff. — *Ders.* Achthundert Jahre Schönbach. Egerer Zeitung 10 (1959) 205 f., 217 f. — H. Gradl, Beiträge zur Geschichte Nordwestböhmens MVGDB 21 (1883) 165; Regest Nr. 14. — *Ders.*, Gesch. 193.

⁹⁷ L. Enderlein, Kloster Grünhain im Westerzgebirge (1934) 91 ff. — R. Langhammer, Waldsassen (1936) 153 f.

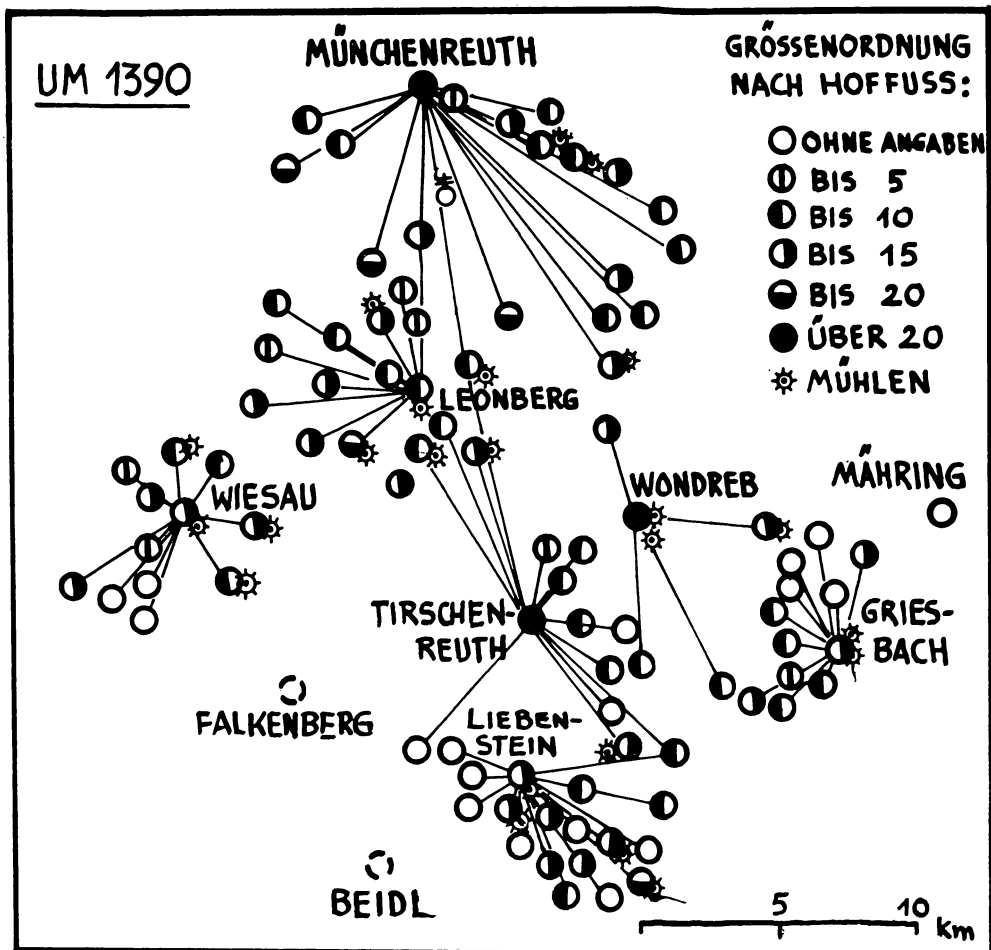
⁹⁸ J. B. Brenner, Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen (1837) 88. — H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893) 191 gibt als Zeitpunkt des Verkaufes „um 1346“ an. In den späteren Abschriften der auf Hardeck bezüglichen Urkunden ist zwar stets der Schiedsbrief von 1359 über die aus diesem Verkauf erwachsenen Strittigkeiten überliefert, nicht aber die Verkaufsurkunde selbst, die im 18. Jahrhundert (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2230) als „nicht vorfindig“ bezeichnet wird.

⁹⁹ RB 8, 117; Gradl, Gesch. 193. — StA AM, StandB. Nr. 138, fol. 53.

¹⁰⁰ RB 8, 106. Durch die Nennung von 40 Ortschaften wird die gesamte westliche und südliche Reichweite des Stiftslandes in ihrer damaligen Ausdehnung erkennbar; vgl. dazu Kartenskizze S. 195.

¹⁰¹ StA AM, StandB Nr. 138 fol. 103. — RB 8, 142.

¹⁰² Ebd. fol. 242 ff. — F. Binbäck, Äbte II., 19.



last des Klosters entgegen zu wirken¹⁰³, ohne daß alle Gläubiger befriedigt werden oder vorerst eine Stabilisierung der prekären Lage erreicht werden konnte. Es bedurfte vielmehr einer langen Zeit, diese gefährliche Krise zu überwinden. Allerdings war dabei die Rückgewinnung des in diesem großen Ausmaß entfremdeten Klostergutes, mit der Papst Innozenz VI. die Äbte von Walderbach und Tepl im Jahre 1354 eigens beauftragte¹⁰⁴,

¹⁰³ F. Binbäck, Äbte II, 13 ff.; dazu auch BStBibl. M, Cod. lat. 1091, fol. 32 ff. (VHV Opf. 45, 125 f.). *Jura patronatus ecclesiarum, decimas, calices, ornatus sollempnes, baculum pastorem et alia plura non solum ipse, sed et sui, qui eum regebant, alienaverunt.*

¹⁰⁴ F. Binbäck, Äbte II., 20 (12. November 1354). — StA AM, StandB. Nr. 138, fol. 42 (Papst Innozenz VI. im Jahre 1356 nochmals an den Abt des Klosters Tepl).

auch nicht nur annähernd mehr möglich, abgesehen davon, daß einzelne neue Besitzinhaber gar nicht gewillt waren, ihre Erwerbungen rückgängig zu machen oder dann zumindest überhöhte Preise dafür verlangten. Rüdiger von Sparneck, der das immerhin auf nahezu dreißig Dörfer angewachsene waldsassische Rodungsgebiet um Schönbach angekauft hatte, entzog sich solchen Bestrebungen dadurch, daß er — um gleichzeitig auch möglichen Eingriffen von vogtländischer Seite her vorzubeugen — den ganzen Landstrich 1356 als Reichslehen K. Karl IV. auftrug und sogleich als Mannlehen der böhmischen Krone wieder in Empfang nahm¹⁰⁵, wodurch dieser nordöstliche Grenzabschnitt des vormals geschlossenen Egerlandes endgültig an Böhmen verloren ging. Ein gleiches versuchten die Brüder Konrad und Hermann von Weidenberg mit Hardeck, das sie kurzfristig von Niklas Einsiedler erworben hatten, doch gelang hier dem Kloster Waldsassen nach langwierigem Prozeß, allerdings auch mit erheblichen Mehrkosten, im Jahre 1359 die Rückgewinnung¹⁰⁶. Die Dörfer um Wiesau, die Albrecht von Nothhaft auf Thierstein um 500 Pfund Heller übernommen hatte, löste das Kloster im Jahre 1351 um 800 Pfund zurück¹⁰⁷, trotzdem blieb das Gebiet um die Burg Weißenstein, das mit den Dörfern Poppenreuth, Altenwiesau, Gefell, Hard und Masch 1295 an das Kloster gekommen war, noch durch Jahre hindurch strittig. Für die an Jakob Gleißenthaler veräußerten waldsassischen Besitzungen um Erkersreuth, dazu in Lengenfeld, willigte dessen Witwe 1354 in den Rückkauf an das Kloster ein¹⁰⁸. So gerieten damals im wesentlichen die Außenbezirke bis auf geringe Reste, die sich als Streubesitz vor allem im Elbogener Kreis und um Eger noch lange hielten¹⁰⁹, auf die Dauer in Verlust, während das Kloster alle Anstrengungen darauf richtete, sein Territorium in der flächenmäßig zusammenhängenden Ausdehnung zu erhalten.

Eine feste Abgrenzung des Stiftslandes im Norden wird um diese Zeit dadurch kundbar, daß im Auftrage des Kaisers durch den egrischen Landrichter Bohuslaw von Schwanberg im Jahre 1362 eine Rainung gegenüber dem Reichsforst vorgenommen und der Grenzverlauf durch einen von Reutlas ausgehenden und bis Forchheim, einem alsbald eingegangenen Dorf in der heutigen Gemarkung Münchenreuth, reichenden Graben festgelegt wurde¹¹⁰. Von dieser nahezu geradlinig nordostwärts verlaufenden Grenze, die später nur im einzelnen noch verändert wurde¹¹¹, erstreckte sich das Stiftsland gegen Südosten bis zum Tillenberg als markantem Eckpfeiler,

¹⁰⁵ H. *Grادل*, *Gesch.* 218; außer der Feste Waldstein am Westrand des egrischen Territoriums mit den dazu gehörigen Ortschaften war in dem an K. Karl IV. aufgetragenen Gebiet von Schönbach auch das Gut Wallhof einbezogen.

¹⁰⁶ RegDipl. Boh/Mor. VII. 1 Nr. 154 (1359 März 18) und Nr. 350 (1359 Dez. 13.). — StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861; Amt Waldsassen Nr. 2552.

¹⁰⁷ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 103'. — F. *Binback*, *Äbte* II, 19.

¹⁰⁸ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 242. — F. *Binback*, *Äbte* II, 20.

¹⁰⁹ HStA M/AllgemStA, Kloster Waldsassen Lit. 44 b: *Des stifts Waldsassen 15 gericht und andere, ausländische zugehörige güter.*

¹¹⁰ RB 9, 52 (8. Januar 1362). Forchheim wird im Jahre 1340 als ödes Dorf bezeichnet (*Grادل*, *Gesch.* 182).

¹¹¹ HStA M/AllgemStA, Plansammlung Nr. 3121 und 3122.

wobei die östliche Flanke gegen das egrische Territorium offen blieb und nach der noch im 14. Jahrhundert einsetzenden territorialen Entwicklung zu einem egrisch-waldsässischen Kondominium erst durch den Staatsvertrag von 1862 eine lineare Abgrenzung erfuhr, und grenzte von hier aus in südlicher Richtung mit dem Raum von Mähring und Griesbach an das Königreich Böhmen. Im Süden gehörten das Quellgebiet und der Unterlauf der Waldnaab mit dem Gebiet um Beidl bis unweit der Einmündung der Fichtelnaab zu Waldsassen, mit Ausnahme von Bärnau und seiner nächsten Umgebung, das durch K. Karl IV. von Waldsassen losgetrennt wurde und den Ansatzpunkt für die spätere Entstehung eines kurpfälzischen Pflegamtes bildete. Die Reichweite des Stiftslandes gegen Westen wird durch die von Liebenstein über Falkenberg und Wiesau gegen Waldershof verlaufende Zone jener Orte, die 1347 auf Widerruf in den Schutz der unmittelbaren territorialen Anrainer, der Pfalzgrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. gestellt wurden¹¹², in ihren Hauptzügen erkennbar. In dieser flächenmäßigen Abrundung, wie sich das Stiftsland im 14. Jahrhundert abschließend formierte, hatte es über die folgenden landesherrlichen Entwicklungsphasen hinweg im wesentlichen unveränderten Bestand bis zur Ein- und Umgliederung in das staatliche Ordnungsgefüge zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

Weltlicher Mittelpunkt Tirschenreuth

Als ein bezeichnendes Merkmal für die inzwischen in eigener Landeshoheit gefestigte Stellung des Stiftslandes kann die Beurkundung von Stadtrechten an Tirschenreuth im Jahre 1364 angeführt werden. Erfolgt nämlich der gleiche Vorgang für Schönbach im Jahre 1319 durch König Ludwig den Bayer und der für Bärnau im Jahre 1343 durch dessen Ermächtigung an das Kloster, weiters die Gewährung eines Wochenmarktes für Tirschenreuth im Jahre 1306 durch K. Albrecht¹¹³, nahmen der Abt und der Konvent des Klosters Waldsassen diese Privilegierung jetzt in eigener Zuständigkeit, also in Machtvollkommenheit als Landesherr, vor¹¹⁴.

In Anlehnung an die kurz nach der Besitzübernahme des *praedium* Tirschenreuth vom Jahre 1217 angelegte Grangie Fischhof entstand offenbar gleichzeitig eine neue Siedlung, die anscheinend von vorneherein als der weltliche Mittelpunkt des klösterlichen Territoriums ausersehen war. Waldsassen selbst bestand damals und noch bis zu Beginn des 17. Jahrhunderts lediglich aus den Klosterbaulichkeiten um die 1179 eingeweihte kreuzförmige Basilika¹¹⁵ und weist während dieses langen Zeitraumes keinen An-

¹¹² MB 8, 106; Kartenskizze S. 195.

¹¹³ ME 670 (9. Januar 1319): *ut idem oppidum Schonpach omnibus juribus et libertatibus, quibus oppidum Egreense gaudet, perfruatur.* — HStA M/AllgemStA, Kl. Waldsassen Nr. 19 und StA AM, Amt Bärnau Fasz. 16 Nr. 205 (3. September 1343): *Wir geben auch der vorgenannten stat zu Bernau alle die recht, freyheit und gut gewonheit, die unser und des reiches stat Eger hat.* — ME 561 (1. November 1306): *in villa dicta Turssenreut . . . hebdomadale forum in die martis.*

¹¹⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6166 (29. September 1364): *Die Bürger sollen uns als ihren rechten herrn getreu, beistendig, gehorsam und unterthenig sein.*

¹¹⁵ Kunstdenkmäler, BezAmt Tirschenreuth (1908) 90 ff.

satz zur Entwicklung einer eigenen Ortschaft auf; hingegen wird bei Tirschenreuth als Ursparrei des gesamten Gebietes, dann als alsbaldiger Amtssitz eines *officiatus* und Mittelpunkt eines sehr ausgedehnten Amtsbereiches der Klosterherrschaft frühzeitig eine gewisse zentrale Funktion erkennbar, die in der Tat für die Gründung der nachmaligen einzigen Stadt im Stiftsland wirksam wurde.

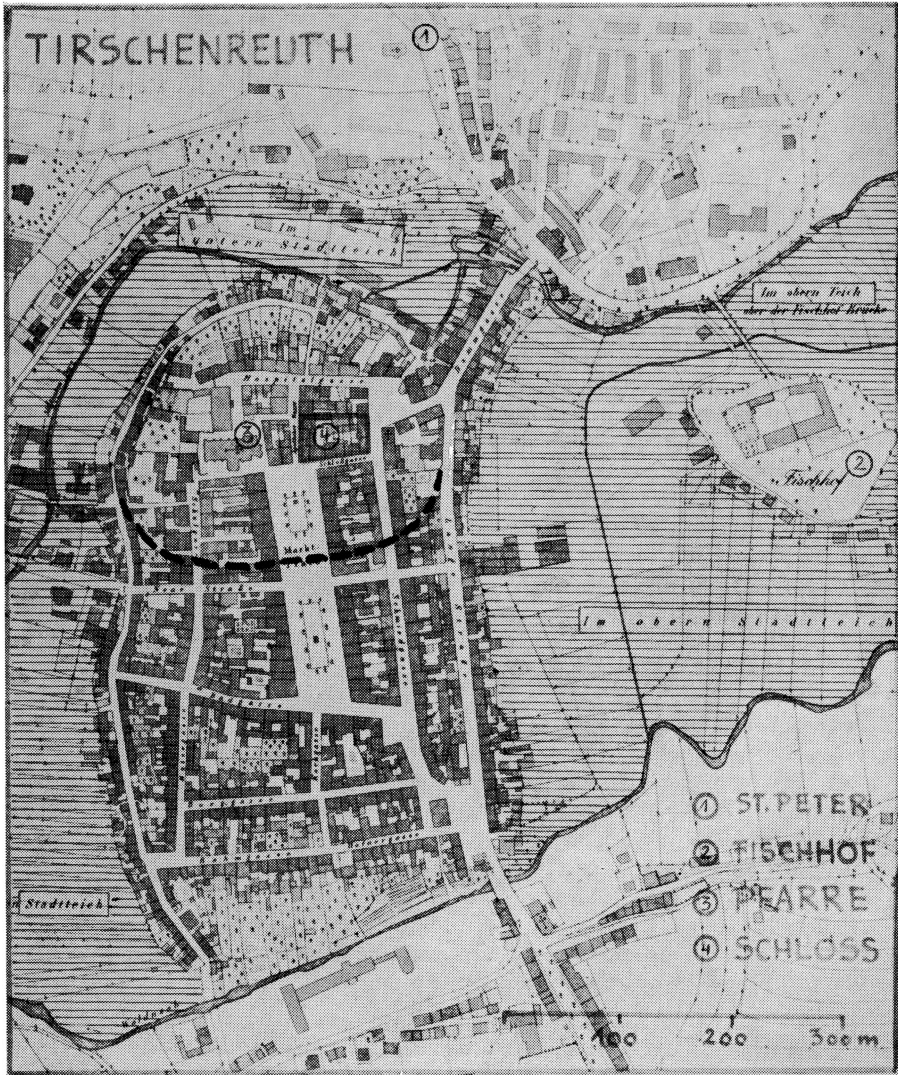
Hiefür stand der bei Anlegung zweier großer Fischteiche um 1220 stehen gelassene, von ihnen flankierte und im Süden von der Waldnaab begrenzte Raum zur Verfügung, ein künstlich geschaffenes inselartiges Gelände, das etwas abseits südlich der Kirche St. Peter lag. Über den ersten Ausbaubchnitt der seit 1230 eine *villa* genannten Siedlung¹¹⁶ sind genaue Anhaltspunkte zwar nicht überliefert, doch lassen sich aus dem Stadtgrundriß annähernd die frühen Ansätze dazu im nördlichsten Teil jenes Geländes zwischen den durch einen Damm getrennten zwei großen Fischteichen erschließen. Es scheint, daß hier um einen dann als Standort der neuen Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt verwendeten Platz zunächst eine ringförmige Anlage, der zu vermutende ältere Siedlungskern, der bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts, als Tirschenreuth nicht mehr eine *villa* sondern ein *oppidum* genannt wird¹¹⁷, den ursprünglichen Siedlungskörper der nachmaligen Stadt ausmachte. Die Entstehungszeit der neuen und fortan bleibenden Pfarrkirche von Tirschenreuth, obwohl gelegentlich mit 1299 angegeben¹¹⁸, ist nicht verbürgt. Gleichwohl dürfte die Kirche noch im 13. Jahrhundert, eher schon zu einem etwas früheren Zeitpunkt als gegen die Jahrhundertwende, errichtet worden sein. Die aus dem Stadtgrundriß abzulesende erste Entwicklungsstufe als annähernd kreisrunde Anlage weist nämlich typische Merkmale des Städtebaues in der Stauferperiode auf, so daß die Erbauung einer Kirche auf dem inmitten des Ortes gelegenen Platz, der im Zuge der folgenden Stadterweiterung überbaut wurde, durchaus im Zusammenhang mit dem während des 13. Jahrhunderts erfolgten Ausbau der Siedlung selbst gedacht werden kann. Mit Urkunde K. Albrechts vom 1. November 1306 wurden der Abt und der Konvent des Klosters Waldsassen ermächtigt, in Tirschenreuth, das in diesem Zusammenhang allerdings noch eine *villa* genannt wird¹¹⁹, einen regelmäßig jeweils auf den Dienstag fallenden Wochenmarkt abhalten zu lassen. Diese verhältnismäßig späte Privilegierung widerspricht einem früheren zeitlichen Ansatz für den Siedlungsausbau

¹¹⁶ ME 179: *Has tam villas cum redditibus suis nobis in ipso concambio assignaverunt: ipsam villam Turstenreut, Lonsicz, ambo Klenaw, unam curiam Swaihoven, Chrebzengesizze.*

¹¹⁷ Erstmals im Bannmeilenprivileg K. Karls IV. vom 2. März 1354 für Bärnau: StdtA Bärnau Urk. Nr. 1; StA AM, Amt Bärnau Fasz. 35.

¹¹⁸ L. Mehler, Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth. VHV Opf. 22 (1864) 340; Kunstdenkmäler, BezAmt Tirschenreuth (1908) 71. Der 1299 gewährte Ablass (ME 510), der mit der Errichtung der neuen Pfarrkirche in Verbindung gebracht wird, bezieht sich auf eine damals im Fischhof (*in piscina Turstenreut*) eingebaute Kapelle; dazu StA AM, StandB Nr. 138 fol. 40': *zu aufbauung der capeln im weyer zu Turstenreut zu ehren der heiligen martere Achatij und seiner gesellen, dann des hl. bekenners Alexij* (Urkundenregist aus 16. Jh.).

¹¹⁹ ME 561: *in villa dicta Turstenreut.*



in seiner ersten Etappe insofern nicht, als sich dabei auch bereits eine marktähnliche Funktion entwickelt haben konnte, deren Gepflogenheit eben erst später durch jenes Königsprivileg schriftlich fixiert wurde.

Eine betont zentrale Hervorhebung innerhalb des gesamten klösterlichen Gebietes erfuhr Tirschenreuth im besonderen unter Abt Johann IV. (1323—1337), indem auf dem Platz gegenüber der neuen Pfarrkirche ein Schloß, eine *amplissima arx*, als weltliche Residenz der waldsassischen Äbte erbaut

wurde. Das heute nicht mehr erhaltene Bauwerk¹²⁰, an das lediglich noch der Straßename „Schloßgasse“ erinnert, fiel alsbald einem Brand zum Opfer, wurde aber von dem Nachfolger des Bauherrn, Abt Franz (1337—1349), trotz der inzwischen äußerst bedrückend gewordenen Finanzlage des Klosters sogleich und in erweiterter Gestalt wieder aufgebaut; ein hoch aufragender Rundturm, der dem Aufriß des Stadtbildes einen besonderen Akzent verlieh, wurde erst später, unter Abt Nikolaus III. (1417—1433), also während der Hussitenkriege, hinzugefügt¹²¹.

Die städtebauliche Erweiterung zu der den ganzen zwischen den beiden Teichen und nördlich der Waldnaab gelegenen Raum restlos erfassenden Anlage nahm im Verlauf der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihren entscheidenden Fortgang. Wohl ergibt sich aus der Situierung der Häuserblöcke um den in seinem nördlichen Teil in den ursprünglichen Siedlungskern hineinragenden langgestreckten Marktplatz, von dem aus regelmäßige Straßenführungen den Wohnbereich untergliedern, daß eine geplante Raumordnung die Gesamtanlage bestimmte. Doch dürfte sich der Ausbau selbst vor allem allmählich vollzogen haben, bis dann als Abschluß das dergestalt erwachsene Gemeinwesen im Jahre 1364 die Rechte einer Stadt verliehen erhielt. Die vom Süden her an dem älteren Siedlungskern vorbeiführende und ihn nur berührende Straße, ein Teil des Verkehrsweges von Regensburg nach Eger, wurde in ihrem Verlauf längs des östlichen Randes der Siedlungsinsel in den Stadtbereich einbezogen, ebenso ihre Fortsetzung über dem Damm zwischen oberem und unterem Teich. Am südlichen und nördlichen Abschluß dieses Straßenstückes, zugleich an den zwei Stadteingängen, wurde je ein Torturm errichtet, die entlang der Ostflanke der so angelegten Stadt durch eine Mauer mit vorspringenden Türmen verbunden waren. Die Abgrenzung der Westseite bildete der Untere Teich, ohne daß hier zusätzlich sichernd eine Mauer aufgebaut worden ist, was sich später, bis in den Dreißigjährigen Krieg, stets als ein großer Nachteil und als Erschwerung der Verteidigung erwies. Im Innern des geschlossenen Stadtbereiches bildete der langgestreckte Marktplatz mit dem darauf freistehenden Rathaus, das um 1582 wieder abgerissen wurde¹²², das Kernstück. Von seiner Mitte aus verliefen gegen Westen und Osten zu den Stadträndern eine Straße — ein Teilstück davon bezeichnenderweise die „Neue Straße“ genannt — und in paralleler Nord-Südrichtung zum Marktplatz sowie im rechten Winkel dazu über das vom Norden nach Süden abschüssige Gelände¹²³ weitere Straßen, so daß sich insgesamt der Grund-

¹²⁰ Kunstdenkmäler, BezAmt Tirschenreuth (1908) 81. — *Binhack*, Äbte II, 4. — Das Schloß wurde 1615 über den Schloßgraben hinaus bis an die Schloßmühle erweitert; 1633 brannte es ab.

¹²¹ F. *Binhack*, Äbte II, 45. Der auf der Stadtansicht von Merian (1644) und auf einem Gemälde aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Kunstdenkmäler, BezAmt Tirschenreuth Abb. 47) erkennbare Rundturm überstand den Brand von 1633, wurde aber bei dem großen Stadtbrand im Jahre 1814 zerstört.

¹²² F. *Binhack*, Jahresgeschichte des Stifts und Klosters Waldsassen (1903); Abdruck der Chronik des Johann Georg Ruprecht aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts: *weils den prospect des platzes ziemlich benommen*.

¹²³ Höhenmarke für St. Peter 529 m, für den nördlichen Standrand 506 m und für den südlichen Stadtrand 485,9 m.

riß gitterförmig formierte. Die Straßen in der südlichen Hälfte sind vorwiegend nach Handwerkern benannt; die südlichste Querstraße, deren Häuser gegen die Waldnaab größere Hofanteile für das Trocknen der auf Rahmen aufgespannten Tuche besaßen, erinnert noch heute durch ihren Namen „Rahmgasse“ an das für Jahrhunderte bedeutsamste Gewerbe der Stadt, die Tuchmacherei.

Im Gleichmaß dieser äußeren Entfaltung des seit der Mitte des 14. Jahrhunderts ein *oppidum* genannten Ortes vollzog sich ebenso schrittweise die Bildung einer gemeindlichen Verwaltung. Obwohl mangels schriftlicher Überlieferung dafür im einzelnen keine konkreten Anhaltspunkte die Art und das Ausmaß erkennen lassen, war sie grundsätzlich doch wohl von allem Anfang an engstens mit dem Stift als Landesherrn verknüpft. Erstmals treten die Grundzüge der städtischen Verfassung mit dem Privileg des Abtes Johann V. vom 29. September 1364, zu diesem Zeitpunkt allerdings offensichtlich bereits als im Gebrauch stehend, in Erscheinung¹²⁴. Die Urkunde wendet sich an den Richter, den Rat und die anderen Geschworenen sowie die Gemein der Bürger der Stadt Tirschenreuth, kennzeichnet damit also das Stadtreghiment in der Gliederung seiner Gremien, an deren Spitze zunächst ein Richter und dann seit 1382 ein Bürgermeister stand. Als Vertreter des Landesherrn fungierte der als Propst bezeichnete stiftische Amtmann (*unser brobst oder wen sie von unserntwegen entpfohlen werden*), der weiterhin die obrigkeitlichen Rechte wie bisher wahrzunehmen hatte (*er soll kein inen alle die recht haben, die er unzher gehabt hat*) und die Bürger auch zur Landesverteidigung aufrief. Im übrigen waren diese aus der Zuständigkeit der bisherigen stiftischen Gerichte ausgeschieden (*daß wir sie frei machen von unserm brobst oder ander unser amtleut gericht und gewalt*) und genossen den Schutz vor Rechtsmißbrauch der stiftischen Amtleute (*die sollen keinen gewalt tun an iren leib noch an iren eren noch iren gutern on recht*). Maßgebend war das Stadtgericht für die Verwaltung und die niedere Rechtspflege, auch in einem gewissen Umfang für die Strafverfolgung, sofern der Täter innerhalb der Stadt aufgegriffen wurde; flüchtete er bis zum Schlagbaum, wurden ihm acht Tage Asylrecht zugestanden und anschließend fiel er unter die Rechtssprechung des Stiftes (*der soll unsern fried haben acht tag und wen das uberfur, der wer uns verfallen mit leib und mit gut*). Die Ahndung schwererer Vergehen und todeswürdiger Verbrechen (*um sach, die an das leben gingen*) blieb ohnehin dem Propst vorbehalten, dem es dann oblag, das Vermögen des Täters bis zum Prozeß sicher zu stellen. Für die Veranlagung und die Einhebung von Abgaben und Steuern, gleich ob für die Stadt selbst oder für das Stift (*von unserntwegen oder von ir selbst wegen*) war ein sechsköpfiger Ausschuß eingesetzt, der aus einem Beauftragten des Landesherrn, aus dem Stadtpfarrer sowie je zwei vom Rat und der Gemein gebildet wurde und zur Beachtung der Gleichheit der Bürger verpflichtet war (*daß den armen alles recht geschehe als den reichen und den reichen als den armen, jedlichen nach seiner hab und nach seiner vermuge*). Die gegenüber der Landbevölkerung freiere Rechtsstellung des einzelnen Bürgers drückte sich darin aus, daß er — Er-

¹²⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6166.

fordernisse der Stadt selbst ausgenommen — von allen Scharwerken befreit war, seinen Besitz ganz oder teilweise veräußern konnte, wobei nur eine „Kaufrecht“ genannte Abgabe an den Richter fällig wurde, und im Erbwege freie Verfügungsgewalt über sein Vermögen hatte, sofern vor dem Stadtpfarrer und zwei Ratsherren ein Testament, das „Geschäft“, aufgerichtet wurde. Starb jemand ohne direkte Erben, konnten zwei Dritteile des beweglichen und unbeweglichen Vermögens an die Verwandtschaft (*iren freunden*) oder an die Kirche oder sonst nach freiem Ermessen testiert werden, das letzte Drittel gehörte dem Kloster als Seelgerät. Bei Todesfall ohne Erben und ohne Testament fiel die Hälfte des Besitzes dem Kloster, die andere Hälfte der Stadtkirche oder der Stadt (*soll nach rat des abtes zur besserung des gottshauses oder der stadt zu Tirschenreuth angelegt werden*). Weitere Bestimmungen des Privilegs von 1364 betrafen die wirtschaftliche Sicherung des Gemeinwesens und seiner Bewohner. Die Leute von den Dörfern waren berechtigt und angehalten, in Tirschenreuth zu kaufen alles, dessen ihnen not ist, wobei unter Androhung von Geldstrafen für einen gerechten und geregelten Warenverkehr Vorsorge getroffen war (*daß sie rechten kauf pflegen, und sonderlich in der stadt, und izlicher feiler sach ein rechte maß aufsetzen und daruber bider leut setzen*). Die Tirschenreuther ihrerseits konnten mit ihrer Kaufmannschaft ohne jegliche Behinderung die stiftischen Märkte und Markttage (*all unser merket und kirchen*) besuchen. Ein das Gewerbe- und Brauverbot innerhalb eines bestimmten Umkreises und andererseits den Marktzwang in der Stadt beinhaltendes Bannmeilenrecht, wie es von K. Karl IV. ein Jahrzehnt zuvor in Bärnau eingeführt worden ist, wurde an Tirschenreuth nicht verliehen; nur zur Förderung des von den Bürgern einzeln ausgeübten Brauwesens, eines für lange Zeit bedeutsamen Wirtschaftszweiges der Stadt¹²⁵, wurde bestimmt, daß alle Schenken, Wirtshäuser und Gastwirte in Leonberg, Schwarzenbach, Liebenstein, Stein, Großen- und Kleinstertz, Großensees, Wernersreuth und Dobrigau ihr Bier ausschließlich in Tirschenreuth zu holen und zu kaufen hatten und jene Orte der Umgebung, die eigenes Braurecht besaßen, namentlich Wondreb, ihren Nachholbedarf ebenfalls nirgend anderswo als in Tirschenreuth besorgen mußten. Zudem war im Umkreis der Stadt der Verkauf von Bier in Fässern verboten und nur der Ausschank, bei Verpflichtung des Bezuges aus Tirschenreuth, gestattet. Das Recht auf Nutzung von Dürrholz in den umliegenden stiftischen Waldungen — zum Bierbrauen allerdings erst in der Stadtrechtsbestätigung des Abtes Ulrich aus dem Jahre 1481 eigens zugestanden¹²⁶ — war den Bürgern uneingeschränkt eingeräumt, wegen der Nutzung von Zimmerholz hatten sie sich an den stiftischen Förster zu wenden.

Die im Privileg von 1364 mehr in loser Aufzählung als in systematischem Zusammenhang angeführten Grundrechte lassen dergestalt zwar ein gewisses Maß an eigenverantwortlicher Verwaltung der einzigen Stadt im

¹²⁵ In einem Gutachten über die überkommenen Freiheiten und Rechte der Stadt Tirschenreuth aus der Mitte des 16. Jahrhunderts (StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6166) heißt es, daß in der *stat Türssenreut das pierbrauen die (all)gemeinste hantierung und gewerb ist*.

¹²⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6166.

Stiftsland und vor allem eine freiere Rechtsstellung der Bürger gegenüber den anderen stiftischen Untertanen erkennen, doch wird damit ebenso ihre abhängige Stellung deutlich. Nicht nur, daß in Zweifelsfällen und bei schwierigeren Angelegenheiten, die vom Stadtreghment nicht abschließend behandelt werden konnten, das Stift sich die verbindliche Entscheidung vorbehielt (*wann die ehgenannten unser burger an den rat ein recht sprechen oder an einer urteil zweywürlig würden, das sollen sie fur uns schieben und wir werden sie des entscheiden, das sollen sie stet halten*), war der Rat der Stadt auch verpflichtet, jede Auflehnung gegen die Obrigkeit zu bestrafen und dies bei Androhung der Amtsenthebung jenes Ratsmitgliedes, das solche etwaige Vorgänge wissentlich vertuschen wollte; dem Abt und dem Konvent als *ihren rechten herrn* sollten sie in allem und jedem *getreulich, beistendig, gehorsam und untertänig* sein. Andererseits ergibt sich aus der Anrufung des Rates und der Geschworenen der Stadt Eger zur Beilegung des noch zu Ende des gleichen 14. Jahrhunderts aufgekomenen Rechtsstreites der Stadt Tirschenreuth mit ihrem Landesherrn wegen der vom Kloster geforderten Abgaben der einzelnen Bürger in Natural- und Geldleistungen und wegen der Bestimmung im Stadtprivileg von 1364 über den Heimfall eines Drittels des Vermögens bei einem Sterbefall ohne Erben¹²⁷, daß eine unmittelbare Beziehung der an Tirschenreuth gegebenen städtischen Rechtsgrundlagen zum Egerer Stadtrecht bestanden hat. Die rechtliche Stellung der Stadt Tirschenreuth war indes von allem Anfang an die eines ausschließlich mit dem Stift Waldsassen als dem Landesherrn in Verbindung stehenden herrschaftsuntertänigen Gemeinwesens.

Unter kurpfälzischem Schutz

Mit dem nach dem Sturz der Staufer als Konradinsches Erbe an den Bayernherzog Ludwig den Strengen gekommenen und in der Folgezeit hinzu erworbenen Besitzungen hatten sich inzwischen als neue mächtige Nachbarn die Wittelsbacher bis an die Grenzen des Stiftslandes vorgeschoben. Der südlich von Waldsassen gelegene Teil des alten bayerischen Nordgaves war dabei, fußend auf dem wittelbachischen Erbteilungsvertrag von Pavia (1329), zu einem Nebenland der Rheinpfalz mit der Hauptstadt Amberg formiert worden¹²⁸, für das sich erst allmählich die Bezeichnung „Obere Pfalz“ einbürgerte¹²⁹. Dieses zunehmend für die gesamte

¹²⁷ Aufgrund einer Rechtsberatung durch Bürgermeister und Rat der Stadt Eger wurde entschieden, daß die Bestimmung wegen des Erbfalles außer Kraft zu setzen und eine pauschale Abgabe an das Stift in jeweils gleichbleibenden zwei Jahresbeträgen zu Walburgis und Michaelis einzuführen war, die nach der Vermögenslage der einzelnen Bürger auf sie als eine Stadtsteuer umgelegt wurde.

¹²⁸ K. Bosl, Das kurpfälzische Territorium „Obere Pfalz“. ZbLG 26 (1963) 3—28 und OPf. 53 (1965) 1 ff., 25 ff., 49 ff., 73 ff., 103 ff. — E. v. Guttenberg, Die politischen Mächte des Mittelalters. In: Hans Scherzer, Gau Bayreuth (1943) 300 ff.

¹²⁹ Frühester Beleg in einem Konzept aus 1513 (StA AM, StandB. Nr. 215 fol. 278): die Formulierung *in der pfalz in Baiern* gestrichen und durch *des oberen furstenthumbs zu Baiern* ersetzt. — StA AM, Nürnberg Nr. 358: *ihrer chur- und fürstlichen gnaden hofgericht der oberen pfalz in Baiern* (Notariatsurkunde vom 6. März 1531). — StA StandB. Nr. 215 fol. 370 (aus 1541): *der Obern Pfalz*

Landschaft nördlich der Donau und westlich des Böhmerwaldes erwachsende bedeutendste landesfürstliche Territorium stellte gegenüber dem Stiftsland einen gewichtigen Faktor dar, der sich weitgehend auch politisch auswirkte, als um die Wende zum 15. Jahrhundert König Wenzel als *unwürdiger handhaber des heiligen römischen reiches* abgesetzt wurde und der Fürstentag zu Rhens den rheinischen Kurfürsten Ruprecht zum römischen König wählte. Wie alle Glieder des Reiches von den Kurfürsten zum Beistand bei der Durchsetzung seiner Herrschaftsansprüche aufgefordert, gleichzeitig aber auch vom abgesetzten König Wenzel, dazu als dem Schutzherrn, zu weiterer Gefolgschaft aufgerufen, mußte sich das Stift Waldsassen in seiner Parteinahme entweder für den neuen König oder für den bisherigen Schutzherrn entscheiden, denn neutral konnte es umso weniger bleiben, als die ausbrechenden kriegerischen Auseinandersetzungen auch auf die unmittelbare Nachbarschaft übergriffen. Der damalige Abt Konrad II. (1393—1417) entschloß sich nicht allein zu einer allgemeinen Anerkennung des neu gewählten römischen Königs, sondern auch zu einer aktiven Teilnahme an dessen Kriegszug gegen den Böhmenkönig. In der Instruktion König Ruprechts vom 19. Oktober 1402 an eine Verhandlungsdelegation ist unter den Verbündeten, die für ihre Aufwendungen entschädigt werden sollten, ausdrücklich auch der Abt von Waldsassen genannt¹³⁰ und das Stift erhielt im Jahre 1407 *in compensam expensarum in stipendiarios pro rege romanorum contra Bohemos factas* die Stadt Schwandorf verpfändet¹³¹.

Im Zuge dieser kriegerischen Auseinandersetzungen eroberte Pfalzgraf Johann, ein Sohn König Ruprechts und Regent in der Pfalz in Bayern, wie damals die nachmalige „Oberpfalz“ genannt wurde, *samt viel anderen stedten und flecken mehr, so zwischen dem Behamerwald und Nürnberg gelegen und durch Carolum quartum zu der cron Behem gezogen*¹³², auch das Gebiet um Bärnau, das kurz zuvor der als römischer König abgesetzte Böhmenkönig Wenzel seinem Hauptmann in Bayern, Borziwoj von Swinar, verpfändet hatte und nunmehr der Kurpfalz einverleibt wurde.

Bei dieser Eingliederung in das kurpfälzische Territorium konnten infolge der Privilegierungen während der vorangegangenen fünf Jahrzehnte, ganz im besonderen durch die Verleihung des Bannmeilenrechtes an die Stadt Bärnau durch Kaiser Karl IV. im Jahre 1353 und der Befugnisse eines Landgerichtes durch König Wenzel IV. im Jahre 1387¹³³, bedeutsame Entwicklungsansätze übernommen werden, die jetzt unverzüglich zur Bildung

landsassen. — StA AM, Opf. Rechnungswesen Nr. 464/II (aus 1568): *regiment der oberen pfalz in Baiern.*

¹³⁰ Deutsche Reichstagsakten 5 (Unter K. Ruprecht, II. Abt. 1401—1405) 420: *sollent ir gedenken, das die marggraven von Missen, herzog Hans, bischof von Lutich, und sin vizdum und lande zu Bayern, landgrave Hans von Luchtenberg, der apt von Waldsassen und auch alle, die meins herrn des romischen kunigs Ruprecht helfere in dem kriege gewest sin, auch versorgt werden.*

¹³¹ A. F. Oefele, *Rerum boicarum scriptores*, I. (1763), 73.

¹³² StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2160.

¹³³ StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 35 und weitere Abschriften vor allem im Zusammenhang mit den Privilegienbestätigungen.

eines kurpfälzischen Pflegamtes genutzt wurden¹³⁴. Die am 17. August 1405 ausgestellte Urkunde König Ruprechts¹³⁵ läßt jene aus dem Umsturz resultierenden tiefgreifenden Veränderungen, die fortan die Grundlagen der weiteren Entwicklung dieses ursprünglich reichsländischen, dann waldsässischen und schließlich „neuböhmischen“ Grenzgebietes bis zu seiner Einbeziehung in das Herzogtum Bayern (1628) und weiter bis zum Aufgehen im Königreich Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts bildeten, deutlich werden. Als landesherrliche Instanz galt hier fortan das kurpfälzische Pflugamt Bärnau und die vordem als einer der Stützpunkte des Territoriums der luxemburgischen Könige von Böhmen in der Oberpfalz reich privilegierte Stadt Bärnau, noch vom Kloster Waldsassen durch Ermächtigung König Ludwigs des Bayern im Jahre 1343 mit Egerer Stadtrecht und wenig später, im Jahre 1351, von Kaiser Karl IV. mit Rechten der zum Altstadt-Prager Stadtrechtskreis gehörenden Stadt Tachau¹³⁶, wurde nun erneut, diesmal mit dem Stadtrecht von Amberg begabt und war seither eine im kurpfälzischen Pflugamt gelegene und diesem einverleibte untertänige Stadt der Kurpfalz¹³⁷.

Die politische Aktivität des Abtes Konrad II. vor allem im Böhmischem Krieg König Ruprechts, in dessen Zusammenhang Bärnau kurpfälzisch wurde, fand innerhalb seines Konventes wenig Anklang. Immer mehr gewannen jene die Oberhand, die ihm vorwarfen, daß er an den Angelegenheiten des Reiches und der Fürsten mehr interessiert sei als an den internen Erfordernissen des Klosters und durch häufige Abwesenheit seine Pflichten als Abt vernachlässige. Es kam schließlich so weit, daß der Abt des Mutterklosters Volkenrode gerufen wurde, der den waldsässischen Abt Konrad II. absetzte und eine Neuwahl anberaumte, aus der Bartholomäus Ermersreither hervorging¹³⁸. Da Abt Konrad II. aber nicht abtrat, vielmehr beim Generalkapitel und dem päpstlichen Stuhl Berufung einlegte, und auch der Gegenabt sich zu behaupten trachtete, suchte jeder von beiden bei einem anderen benachbarten Landesfürsten Schutz und Unterstützung. Für Abt Konrad, den erprobten Parteigänger der Pfälzer, lag es nahe, sich an den in Neumarkt residierenden Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern Johann zu wenden, während der Gegenabt Ermersreither sich in den Schutz des Burggrafen von Nürnberg begab, der damals weite Gebiete des nordwärts an das Stiftsland angrenzenden Egerlandes, das gesamte nachmalige „Sechsamterland“, an sich zu ziehen im Begriffe war. Pfalzgraf

¹³⁴ H. Sturm, Entstehung des Pflugamtes Bärnau. OpfH 10 (1965) 60 ff.

¹³⁵ StdtA Bärnau, Urk. Nr. 4. — Abschriften mehrfach in verschiedenen Beständen des StA AM. Dazu A. Scherl, Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. VHV Opf. 96 (1955) 93 ff., besonders Amberger Rechtskreis S. 229.

¹³⁶ Urkunde von 1343 seit Ende des 19. Jahrhunderts verschollen. Abschriftlich HStA M/AllgemStA, Kl. Waldsassen, Lit. 19; StA AM, Amt Bärnau Fasz. 16 Nr. 205. — Im übrigen Anm. 133 und 135.

¹³⁷ Unterabschnitt „Das kurpfälzische Pflugamt Bärnau“ Seite 171 ff.

¹³⁸ F. Binback, Äbte II, 33 ff. — Über die Vorgänge im Fichtelgebirgsraum H. Grادل, Die Minderung des Egerlandes. Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Sechsamter. AGA Ofr. 15 (1883), Heft 3. — H. Sturm, Eger I, 153 (Kartenskizze).

Johann übernahm eingedenk der wertvollen Dienste des Abtes Konrad¹³⁹ und wohl auch in der Absicht, damit Einfluß auf ein, seinem Territorium unmittelbar benachbartes Gebiet zu gewinnen, diesen angetragenen Schutz bereitwillig und stellte am 1. August 1411 den Schutzbrief über das Stift Waldsassen aus¹⁴⁰. Daß es ihm dabei um mehr als die Übernahme des Schutzes für ein Kloster etwa nur in seiner augenblicklichen und bedrohlich sich zuspitzenden Situation zu tun war, geht sowohl aus bestimmten Formulierungen im Schutzbrief selbst wie auch aus seiner Zusicherung hervor, um der Rechtmäßigkeit und Dauerhaftigkeit der Vereinbarungen willen die Zustimmung des Kaisers zu erwirken. Im Urkundentext fällt nämlich auf, daß konsequent von Erben und Nachkommen gesprochen und damit das Schutzverhältnis von vorne herein als ein dauerndes angesehen wird (*also und mit der bescheiden, daß wir, unser erben und nachkommen den ehgenannten herrn Cunrad, abte zu Waldsassen, und sein nachkommen und das convent doselbst gemeinlich und ir nachkommen und alle ir armleut beschützen und beschirmen sullen und wollen wie ander unser land und leut*). Es handelt sich dabei keineswegs um formelhafte Wendungen, sondern — wie aus einer weiteren Stelle der Urkunde hervorgeht — um vorher vereinbarte gegenseitige Verpflichtungen, nämlich darum, daß das Stift samt Mannschaft und Besitz *bey uns und unsern erben getreulich bleiben sullen nach ausweisung ired briefs, den wir von inen haben*. Im Hinblick auf den von Böhmen immer wieder beanspruchten Erbschutz über Waldsassen, der niemals in dieser Art vereinbart worden ist, wurde jener Passus von der Erblichkeit für späterhin ebenso bedeutsam wie die auf das Schutzverhältnis selbst bezogene Formulierung: *haben wir uns des obgeschriben gotshaus, sloss, leut und gut und dazugehorunge unterwunden und underwinden uns auch darmit craft dies briefs, die zu versprechen und zu verantworten als ein rechter vogtherre*. Trotz der vereinbarten Erblichkeit und trotz des Ausdruckes „Vogtherr“, der hier noch im Sinne von Schirmherr gebraucht ist¹⁴¹ und erst später, dann allerdings unnachgiebig und mit aller Konsequenz, für den Anspruch vogteilicher Gewalt geltend gemacht wurde, ist im Zeitpunkt der Übernahme des Schutzes über das Stift Waldsassen durch Pfalzgraf Johann festzustellen, daß die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Stiftslandes als Territorium der reichsunmittelbaren Abtei durch das Schutzverhältnis nicht beeinträchtigt, zunächst auch nicht gefährdet war. Immerhin aber erwies es sich in der Folgezeit, daß da-

¹³⁹ StA AM, StandB. Nr. 138 fol. 28'. — *Angesehen solich gehorsam willige getreue und nutzliche dinste, di uns der erwirtig in got vater her Cunrad, abte zu Waltsachsen, und daz convent gemeiniglich doselbst mit ired slossen, leuten und guten oft und dick nutzlichen und willicklichen getan haben und in kunftigen czeiten tun sullen und mugen.*

¹⁴⁰ Revers des Klosters vom 29. Juli 1411: StA AM, StandB. Nr. 503, 47 ff.; dazu M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit Waldsassen 41 ff.

¹⁴¹ ... *und wir, unser erben und nachkommen und alle unser amptleut sullen und wellen den egenannten abte und convent zu Waldsachsen und ir land und leut in keynerleyweis nicht besweren mit steuer noch mit zinsen, sunder wir sullen und wollen sie bey allen ired rechten, alz sie dann an uns kummen und von alterher von dem heiligen romischen reich gefreyet worden sein, beleiben lassen, ungehindert.*

mit jene Entwicklung eingeleitet wurde, die das Stift zu einem kurpfälzischen Landsassen werden ließ und den Weg für die definitive Eingliederung in den seit dem Spätmittelalter sich vorbereitenden Territorialstaat Bayern bereitete, wodurch gleichzeitig die Gefahr endgültig gebannt war, über ein Schutzverhältnis gleich der Reichspfandschaft Eger in das benachbarte Königreich Böhmen einbezogen zu werden.

Der nach dem Tode König Ruprechts (1410) zu seinem Nachfolger gewählte Luxemburger Sigmund, ein Bruder des Böhmenkönigs Wenzel IV., bestätigte *in kraft romischer kuniglicher machtvollkommenheit* den Schutzvertrag mit Pfalzgraf Johann durch Urkunde vom 30. Jänner 1414¹⁴², und zwar auf Widerruf (*bis uf unser oder unser nachkommen in dem rich widerrufen*) und unbeschadet etwaiger Ansprüche seines Bruders, des Böhmenkönigs (*unbeschedenlich dem durchlauchtigsten fursten kunig Wenzeslaw, unserm liben bruderkunig, und der crone zu Behem*), womit der vermeintliche böhmische Erbschutz angesprochen ist, weiters unter Berufung auf das dem Stift von alters her zustehende Recht der freien Wahl eines Schirmherrn sowie auf den eigenen Entschluß des Abtes und Konventes (*als sy keinen andern fursten oder herrn ytzund wissen, und wan sy uns auch ernstlichen angeruft und demiticlich gebeten haben, daz wir sy und das vorgenannte closter dir also zu befehlen gnediclich geruhen*) und schließlich bestätigte in jener Urkunde von 1414 K. Sigmund den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern als Schutzherrn für Waldsassen auch deshalb, weil er *zu solchem schirm also nahend und wol gesessen*. In der Tat umschloß seit der Einverleibung des an Böhmen angrenzenden Gebietsstreifens um Bärnau kurpfälzisches Territorium das Stiftsland im Süden zur Gänze und an seiner Westflanke nahezu vollständig. Nur eine Enklave zwischen Waldnaab und Wondreb, rings von waldsassischem Gebiet umgeben, jedoch im Einflußbereich des Pfliegamtes Bärnau gelegen, war zunächst noch ausgespart, die zum Benediktinerkloster Reichenbach gehörige Propstei Hohenstein¹⁴³, über die aber auch bereits im Jahre 1405 Pfalzgraf Johann den Schutz übernommen hatte¹⁴⁴.

Das durch die Wahl Bartholomäus Ermersreithers zum Gegenabt und die Rücktrittsweigerung Konrads hervorgerufene Schisma hielt mittlerweile weiter an und führte sogar zu militärischer Intervention der beiden Schutzmächte. Tirschenreuth als Zufluchtsstätte des Gegenabtes war von burggräflich-nürnbergischen Truppen besetzt worden, während Abt Konrad sich auf die Burg Falkenberg zurückzog und kurpfälzische Truppen anforderte, die durch einen Handstreich Tirschenreuth eroberten, indem sie das Wasser des westlichen Fischteiches an der unbefestigten Seite der Stadt abließen und dadurch den Zugang erzwangen. Der Konvent des Klosters, in seiner Parteinahme selbst auch gespalten, rief das Generalkapitel des Ordens zur Schlichtung des Klosterstreites an, bei der jedoch keine schied-

¹⁴² M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit Waldsassen 43 ff.

¹⁴³ H. Sturm, Die Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach am Regen. VHV Opf. 106 (1966) 121 ff.

¹⁴⁴ MB 27, 392 Nr. 434.

liche Einigung erzielt werden konnte. Der nach Waldsassen entsandte Abt von Mormont erklärte deshalb beide Gegenäbte für abgesetzt und ließ einen neuen Abt, Johann Gold aus dem Kloster Langheim, wählen. Damit verwirrten sich aber die Verhältnisse noch mehr, da nun deren drei die Stellung und Würde eines Abtes des Reichsstiftes Waldsassen beanspruchten. Erst durch das Einschreiten der Väter des Konstanzer Konzils, an dem übrigens Abt Konrad II. mit einem überaus großen Gefolge teilnahm, konnte der einige Jahre anhaltende Streit endlich beigelegt werden: am 7. Feber 1415, ein Jahr nach der Bestätigung des Pfalzgrafen Johann in seinem Schutzamt über Waldsassen durch König Sigmund, wurde Abt Konrad II. als rechtmäßiger Abt anerkannt, Bartholomäus Ermersreither wurde als Koadjutor bestellt und Johann Gold gegen Zuerkennung einer jährlichen Rente zum Rücktritt veranlaßt¹⁴⁵.

Mit der Beilegung des Waldsassener Schismas und der damit verbundenen Wiedereinsetzung des Abtes Konrad II. war die von ihm in die Wege geleitete Übernahme des Schutzes über das Stift Waldsassen durch Pfalzgraf Johann für weiterhin gefestigt. Auch wenn spätere Äbte geltend machten, diese sei deshalb nicht rechtsverbindlich gewesen, weil sie während des Schismas erfolgte und nur ein Teil des Konventes damit einverstanden war, auch König Sigmund den Pfalzgrafen lediglich für seine Person in diesem Schutzamt bestätigt habe, änderten solche dann in der Abwehr des allmählich als eine gebietende Vogtei gehandhabten kurpfälzischen Schutzes erhobenen Einwände nichts an der Absicht der Kurpfalz, ihren Einfluß auf das Stiftsland über das Schutzverhältnis weitgehend zu stärken, um letztlich auch hier die Landeshoheit zu gewinnen.

Durch die Errichtung des kurpfälzischen Pflegamtes Bärnau¹⁴⁶ und durch die fast gleichzeitige Übernahme der reichenbachischen Propstei Hohenstein in kurpfälzischen Schutz¹⁴⁷, der sich alsbald mit dem über das Stiftsland Waldsassen in einer Hand vereinigte, erreichten die Wittelsbacher hier eine erfolgversprechende Ausgangsbasis. Dabei boten insbesondere das 1353 von Kaiser Karl IV. der Stadt Bärnau verliehene Bannmeilenrecht und die 1387 von K. Wenzel IV. übertragenen Befugnisse eines Landgerichtes, die vom Rat der Stadt gemeinsam mit dem für Bärnau eingesetzten königlichen Amtmann wahrzunehmen waren, eine wirksame Handhabe, über das im Osten vom Königreich Böhmen, im Norden von der Propstei Hohenstein und im Westen vom Stiftsland Waldsassen räumlich eingeengte Gebiet um Bärnau hinaus auf das nunmehr ebenfalls unter kurpfälzischem Schutz stehende waldsassische Territorium überzugreifen. Die Reichweite der Bärnauer Bannmeile sollte sich nämlich nach einem Privileg Kaiser Karls IV. aus 1354 so weit erstrecken als die Entfernung von Bärnau nach Tirschen-

¹⁴⁵ F. Binback, Äbte II, 36. — A. F. Oefele, *Rerum boicarum scriptores*, I. (1763) 73 f.

¹⁴⁶ H. Sturm, Entstehung des Pflegamtes Bärnau. *OpfH* 10 (1966) 60—78.

¹⁴⁷ Pfalzgraf Johann verpflichtete sich, daß die Propstei Hohenstein *vor allem gewalt und unrechten* bewahrt und geschützt sein solle und er als Schirmherr *nicht merer von allen iren dorfern und leuten fordern noch nemen soll, weder dinest, steuer, noch fron . . .*

reuth beträgt¹⁴⁸. Das bedeutete, daß bei einer Festlegung nach dem vorgesehenen Ausmaß von der böhmischen Grenze an eine ganze Reihe waldsassischer Dörfer hätte einbezogen werden müssen, so wie auch die propsteiischen Ortschaften innerhalb einer solchen Zone gelegen waren. Dazu kam, daß die aus Hafer und Hennen bestehenden Schutzabgaben von den einzelnen Höfen aus den propsteiischen Dörfern wie bereits in der luxemburgischen Zeit weiterhin an den Amtmann zu Bärnau, nunmehr dem kurpfälzischen Pfleger, abgeliefert werden mußten¹⁴⁹. Daraus ergab sich für das Pflegamt Bärnau ein vermeintlicher Rechtsanspruch, einen solchen unmittelbaren Verwaltungskontakt als von früher her bereits bestehend zur Durchsetzung des Bärnauer Bannmeilenrechtes und zur Ausweitung der Bärnauer Landgerichtsbefugnisse zu nutzen, obwohl in dem Schutzbrief, den Pfalzgraf Johann am 19. November 1405 für das Kloster Reichenbach ausstellte, ausdrücklich zugesichert war, daß die Propstei Hohenstein *vor allem gewalt und unrechten* bewahrt und beschützt sein sollte und der Schirmherr *weder dinest, steuer noch fron* fordern durfte. Galt doch die Propstei Hohenstein zunächst noch immer als ein mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit dem Kloster Reichenbach zu eigen zugehöriges Herrschaftsgebiet, das lediglich dem kurpfälzischen Schutz anvertraut war, ohne daß daraus Ansprüche auf anderweitige Rechte abgeleitet werden konnten.

Die Rechtslage war unbestritten die gleiche, als im Jahre 1442 das Kloster Reichenbach diesen Gutskomplex dem Kloster Waldsassen verkaufte. Die Übereignung wurde einvernehmlich mit dem Pfalzgrafen Johann als dem Schutzherrn und mit Einwilligung des Bischofs Friedrich von Regensburg getätigt und betraf sämtliche zur Propstei Hohenstein gehörige Güter und Besitzungen mit allen darauf ruhenden Rechten, Verpflichtungen und Abgaben, alles so, wie es seit Anbeginn bis zum Zeitpunkt der Veräußerung erwachsen und in unangefochtenem Besitz des Klosters Reichenbach geblieben ist¹⁵⁰. Die den kontinuierlichen Besitz ausweisenden Urkunden und sonstigen Unterlagen, *alle privilegien, brief und handvest und register, sie sein geistlich oder weltlich . . . mitsampt der urkund unsers salpuchs, dorinne dy obgenante brobstei, dörfer, güter und herlikait gentslich verschrieben*, wurden bei dem Verkauf dem neuen Eigentümer ausgehändigt¹⁵¹. Ihrer Rechtsnatur nach war die Propstei Hohenstein freies Klostereigen und wurde auch als solches an Waldsassen veräußert, *also daz sy und ir nachkomen nu hinfur dy ewiclichen sullen inne haben und besitzen als ander ir und irs gotzhaus freyes aygens gut und damit tun und lassen, mit besteuern, mit gepieten, mit recht setzen, mit stiften und entstiften* sowie

¹⁴⁸ G. Hubmann, Chronik 21 und 26. — StA AM, Amt Bärnau Fasz. 35. — StdtA Bärnau Urk. Nr. 4 und Urk. Nr. 1.

¹⁴⁹ Von jedem Hof ein halbes Kar Hafer und ein Huhn, von den zwei Dörfern *Pernreut* und *Neugrun* — alsbald Wüstungen — jeweils ein viertel Kar Hafer und ein Huhn.

¹⁵⁰ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2042; StandB. Nr. 138 fol. 323'. — *Alles, das von unser payder clöster stifter, seliger gedechtnus, an uns kommen ist und lange zeit mit ru in stiller rechter redlicher nutzlicher gewer bis auf den heutigen tag innegehabt, genutzt und herbracht.*

¹⁵¹ . . . *die wir inen all aus unser gewalt in dy ire ubergeben haben.*

allen Freiheiten und Gewohnheiten, *inmaßen als die alten privilegia dann ausweisen und besunder sulcher freyer guter und ledigs aigens recht ist.* Den Erwerb ließ sich Waldsassen auch von K. Friedrich III. als römischem König bestätigen, der mit Urkunde vom 17. September 1444¹⁵² ebenfalls die Rechtseigenschaft als freies Klostereigen bekräftigte und jedwede Beeinträchtigung kraft königlicher Autorität unter Strafandrohung stellte.

Trotzdem verlor der Gutskomplex, dessen Vorort und Verwaltungszentrum Hohenstein wenige Jahre zuvor durch kriegerische Einfälle von Böhmen her zerstört worden war¹⁵³, nach seiner Eingliederung in das Stiftsland allmählich diese Eigenschaft als Klostereigen. Bereits nach wenigen Jahrzehnten treten hier völlig veränderte Zuständigkeiten auf, die vorerst noch zu langwierigen jurisdiktionellen Strittigkeiten zwischen dem kurpfälzischen Pflegamt Bärnau und dem Stift Waldsassen beziehungsweise seinem Pflegamt Tirschenreuth führten und zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch mehrere Vergleiche¹⁵⁴ in der Weise beigelegt wurden, daß die an Waldsassen gekommenen propsteischen Dörfer fortan mit der hohen Gerichtsbarkeit zur Kurpfalz gehörig galten, während dem Stift lediglich die grundherrschaftlichen Rechte mit der niederen Gerichtsbarkeit zuerkannt waren¹⁵⁵. Dabei kam mit der Zeit die Vorstellung auf, daß wegen der Verpflichtung zur Abgabe des Schutzhafers nach Bärnau bereits in der luxemburgischen Zeit die propsteischen Dörfer ohnehin „seit alters“ eine stärkere Bindung zum kurpfälzischen Pflegamt aufwiesen als zu Waldsassen, das diesen Gutskomplex erst 1442 käuflich erwarb, und daß im übrigen durch die Privilegierungen K. Karls IV. und K. Wenzels mit der Bannmeile, die nun im einzelnen festgelegt wurde¹⁵⁶, und mit den Befugnissen eines Landgerichtes weit ältere Rechte geltend gemacht werden könnten¹⁵⁷. Auf diese Weise erreichte die Kurpfalz, vom Pflegamt Bärnau ausgehend und gestützt auf den Schutz über das Stiftsland sowie über die ehemals reichenbachische Propstei Hohenstein, dazu bei Ausnutzung der an Bärnau verliehenen luxemburgischen Privilegialrechte eine Ausgangsbasis zur fortschreitenden Gewinnung der Landeshoheit im gesamten Gebiet des heutigen Landkreises Tirschenreuth. Wenn auch diese Tendenz während des 15. Jahr-

¹⁵² StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2042 und sonst mehrfach in Abschrift im StA AM.

¹⁵³ Kaspar *Bruschius*, *Chronologia monasteriorum Germaniae praeciosorum* (1551): *Haec praepositura in silva Bohemica, non procul a pago Meringen, duabus pene miliaribus a oppido Pernaw sita, ab hussitis vastata est.*

¹⁵⁴ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2160; StandB. Nr. 503; Geistliche Sachen Nr. 6043, 6046; Amt Bärnau Fasz. 35. — Dazu Unterabschnitt „Das kurpfälzische Pflegamt Bärnau“ Seite 171 ff.

¹⁵⁵ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2160; Abkommen vom 28. Februar 1510: *Churfürstliche pfalz soll des amts Bernau wegen ire furgegebene ruige possession hoher obrigkeit darin und dann dieselbe ohne einred haben.*

¹⁵⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6043, 6046; Abschrift der Protokollierung über die Reichweite der Bärnauer Bannmeile vom 1. August 1516: StA AM, StandB. Nr. 503 S. 128—131.

¹⁵⁷ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2160; Relation wegen des Jurisdiktionsstrittes zwischen Bärnau und Waldsassen aus 1556: *Item so ist ein privilegium, so könig Wenzeslaus denen von Bernau geben, vorhanden, darinnen das land- und halsgericht gen Bernau gegeben, und ist solchs privilegium etwas elter dann das des abts, so er von kayser Sigismunden hat.*

hunderts noch nicht sonderlich in Erscheinung tritt und sich mehr oder weniger auf den Versuch einer Expansion des Pflegamtes Bärnau beschränkte, bereitete sich doch jetzt schon eine Schwächung der Stellung des Stiftes als Landesherr vor, unbeschadet der Ausübung spezifisch landesherrlicher Funktionen durch den Abt und den Konvent des Klosters wie zum Beispiel der Verleihung von Marktprivilegien¹⁵⁸ — 1463 an Waldershof, 1468 an Konnersreuth, 1501 an Mitterteich — oder 1481 der Bestätigung und Erweiterung der Stadtprivilegien von Tirschenreuth¹⁵⁹.

Landschaftsregiment unter kurpfälzischem Landvogt

Begünstigt wurde die Entwicklung zugunsten des Schirmherrn dadurch, daß allenthalben die Stiftsuntertanen selbst dessen Eingreifen in die inneren Verhältnisse des Stiftslandes für wirksam erachteten, um gegenüber dem Kloster strittig gewordene Rechte durchzusetzen. So beschwerte sich 1499 Tirschenreuth, die einzige Stadt im Stiftsland, mit einer ganzen Reihe von Klagepunkten sogar in einer Massendemonstration¹⁶⁰ bei dem damals in Neumarkt residierenden Pfalzgrafen Otto gegen den eigenen Landesherrn. Daß nach einiger Zeit dann Pfalzgraf Philipp beide Parteien zu sich berief und die anstehenden Strittigkeiten durch einen am 4. Juni 1499 beurkundeten Vertrag autoriativ bereinigte¹⁶¹ — bezeichnenderweise ist dabei durchwegs die Formulierung *entscheiden wir* gebraucht —, zeigt, wie mit Nachdruck die Wittelsbacher den von Abt Konrad II. im Jahre 1411 vereinbarten pfälzischen Schutz, den sie nach fast einhundertjähriger Dauer als ein erbliches Recht in Anspruch nahmen, zum Instrument eines landesherrlichen Übergreifens auf das Stiftsland machten. Um sich dagegen abzusichern, ließ sich das Kloster Waldsassen zwar alle Rechte, Immunitäten und Privilegien, die es von K. Sigmund 1434 und K. Friedrich III. 1443 bekräftigt erhalten hatte¹⁶², von K. Maximilian im Jahre 1513 erneut bestätigen¹⁶³ und erwirkte von dessen Nachfolger K. Karl V. im Jahre 1521 eine förmliche Erklärung, daß es unmittelbar zum Reich gehöre¹⁶⁴;

¹⁵⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5780, 5787, 5811, 5822, 5824, 5825 u. a.

¹⁵⁹ StA AM, Amt Tirschenreuth Nr. 94; Geistliche Sachen Nr. 5822.

¹⁶⁰ *Imprimis incolae oppidi Tursenreut unanimi confoederatione rupto juramento ducem Ottonem tum ducalem curiam in Novo foro agentem accessere paucis domi manentibus, plura in quaestionibus allegando conficta gravamina, quae res quantum excitaverit apud exteros rumorem, non facile dictu est. At postmodum seditio haec per principem Philippum, comitem palatinum Rheni, apud Tursenreut agentem sopita ac plene decisa est.* — F. Binhack, *Äbte II* 80/81.

¹⁶¹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5624.

¹⁶² StA AM, StandB. Nr. 138 fol. 4 ff. und 8 f. (Urkundenregesten).

¹⁶³ StA AM, StandB. Nr. 138 fol. 8'/9, gleichzeitig mit neuerlicher Bestätigung der Privilegien K. Sigmunds und K. Friedrichs III. und mit der Befreiung, daß *sie hinfuro umb keynerley spruch, clag, noch anforderung, wie die genannt mechten werden, weiter doselbsten nit furgenommen, beklagt, bekuembert noch zu erscheinen schuldig sein, daß auch in dem westvelischen gericht wider sie nicht gehandelt, gericht, geurtheilet noch procedirt werden solle.*

¹⁶⁴ StA AM, StandB. Nr. 138 fol. 9'. — Geistliche Sachen Nr. 5682, Mandat Karls V., Worms 3. März 1521 (zeitgenössische Abschrift): *... dasselbig gotshaus uns und dem heyligen reich on mittel zugehörig und unterworfen und unsern voffaren und dem reich bishero fur und fur, in reichstagen, anschlegen und ander dienstparkeit anhengig und gehorsam gewesen und noch ist.* — *Declariren, er-*

auch verweigerte Abt Andreas (1512—1524) die von ihm geforderte Anerkennung des Schutzvertrages Konrads II. als eines „Erbschutzes“ des Hauses Wittelsbach, zumal dieser nicht mit Einwilligung des ganzen Konventes zustande gekommen und Pfalzgraf Johann seinerzeit lediglich für seine Person vom Kaiser darin bestätigt worden sei. Doch ergaben sich in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts, in einer Zeit, in der ohnehin viele und vielfältige Probleme, vor allem im sozialen und religiösen Bereich, zur Lösung drängten, neue Verwicklungen, die der Absicht des Schirmherrn, seine landesherrlichen Befugnisse auf das gesamte Stiftsland auszuweiten, zustatten kamen.

Kaum waren die nach dem Tode Herzog Georgs des Reichen (1503) hereingebrochenen unheilvollen Jahre des Landshuter Erbfolgekrieges, in denen wie bereits auch während des 15. Jahrhunderts mehrfach¹⁶⁵ das Kloster abermals zerstört und zahlreiche Ortschaften der Umgebung niedergebrannt worden sind¹⁶⁶, einigermaßen überwunden, setzte jene eigentliche Phase der mit dem Verlust der Landeshoheit verbundenen Abwürdigung des Reichsstiftes Waldsassen ein, die nach wenigen Jahrzehnten die völlige Einverleibung in das kurpfälzische Territorium der Wittelsbacher, in die Obere Pfalz, zur Folge hatte. Den unmittelbaren Anstoß zu der einem Umsturz gleich kommenden Veränderung in der Eigenständigkeit des Stiftslandes, wenn auch vorerst für nur eine kurze Zeit, gab der Tod des Abtes Andreas Mezl im Jahre 1524. Auf das Gerücht hin, er sei während eines Kuraufenthaltes in Karlsbad verschieden¹⁶⁷, entfaltete sich pfälzischerseits eine spontane Aktivität, umso mehr, als befürchtet wurde, der Zeitpunkt eines Abwechsels könnte auch von Böhmen her genutzt werden, aufgrund der unbeschadet des vom Abt Andreas übrigens nicht für die Dauer als bindend anerkannten Pfälzischen Schutzes zwischen Waldsassen und den angrenzenden Nachbarn, darunter Böhmen, abgeschlossenen befristeten

kleren, sezen und ordnen auch solches von romischer kayserlicher machtvollkommenheyt wissentlich in craft diß briefs, als daß hinfur in ewig zeyt das gots-haus Waldsassen — unverbindert des vorgedachten schutz und schirms — bei uns, unsern nachkommen an dem heyligen reich als seiner rechten herrschaft wie bishere sein und bleiben solle.

¹⁶⁵ BStBibl. M. Cod. lat. Nr. 1091, Notizen auf der Innenseite des vorderen Einbanddeckels: *Anno domini 1430 quidam baro de Schwanberg feria quarta infra octavas corporis christi per suos complices manu hostali ac potenti, nullo resistente, nostrum monasterium multam ibidem commisit violentiam, seras confringendo, portam per ignis incendium incineravit. Tempore Nicolai Eppenreuter abbatis. — Anno domini 1433 Jacuba, quidam baro bohemus hereticus, nostrum monasterium waldsassenem spoliavit in omnibus utensilibus domus, calices, ornamenta, libros, sanctuaria, vaccas, equos omniaque clenodia in Bohemiam deducens. Pro defensione autem, quod conventum captum et obseratum et inclusum habuit, etiam capitaneus 1400 aureas deportavit. Sub abbate Johanne Wendel de Salice. — Anno domini 1454 pridie nonas augusti exustum atque destructum est monasterium Waldsassen, die quadam dominica per Alexandrum de Luchaw, tunc temporis capitaneus marchionis Friderici, existens in Wunsiedel . . .*

¹⁶⁶ Betroffen waren vor allem Kondrau, Pleußen, Neudorf, Rosenbühl, Hofteich, Büchelberg, Forkatshof, Steinmühl, Fockenfeld, Netzstahl, Mitterhof. — F. Binback, Äbte II., 82. — H. Gradl, Gesch. 375 ff.

¹⁶⁷ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5654; Pfleger zu Waldeck an Regierung in Amberg vom 27. Mai 1524: *in der nacht ist mir geschryben worden, wie daß der abt im Warmen Bad verschyden sey.*

Schutzverträge¹⁶⁸ das Kloster und mit ihm das Stiftsland dem Einfluß der Kurpfalz zu entziehen. Umgehend wurden die Pfleger von Waldeck und Bärnau nach Weiden beordert, um hier mit den noch in der Nacht eintreffenden Räten der oberpfälzischen Regierung die Situation zu beraten. Gleichzeitig wurde angeordnet, einen Boten nach Karlsbad abzufertigen, um die Todesnachricht zu überprüfen. Es stellte sich aber alsbald, insbesondere durch die eifrigen Ermittlungen des Bärnauer Pflegers Christoph Gleißenthaler, heraus, daß der Abt vorzeitig totgesagt war und sich von Karlsbad in das am Südhang des Erzgebirges bei Brüx gelegene Zisterzienserkloster Ossegg begeben hatte, wo ihm empfohlen wurde, einen Arzt in Leipzig zu konsultieren. Beunruhigend wurde auch in Erfahrung gebracht, daß der Abt seinen Schreiber und zwei der Ältesten aus dem Konvent zu sich gefordert habe, beunruhigend deshalb, weil man argwöhnte, er könnte vor dem Konvent des Tochterklosters gesundheitshalber resignieren oder es würde dort *eine wahl und handlung, die unserm gnädigen herrn zu nachteil*, erfolgen¹⁶⁹. Jedenfalls wurden — selbstverständlich mit der strikten Auflage der Geheimhaltung — entsprechende Vorkehrungen getroffen, den Zeitpunkt eines Abwechsels zu eigenen Maßnahmen nicht zu verpassen. Eine Woche bevor dann am 30. Juli 1524 Abt Andreas starb¹⁷⁰, besetzten ein Trupp von 30 Berittenen und Räte der oberpfälzischen Regierung das Kloster. Sogleich nach dem Tod des Abtes, mit Kreditiv vom 31. Juli, erhielten sie durch ausführliche Instruktion den Auftrag¹⁷¹, die Amtleute des Stiftslandes sowie den Prior und den Konvent auf den Schutzbrief vom Jahre 1411 als der Grundlage des pfälzischen Erbschutzes zu verpflichten und sie namens der Kurpfalz in Eid zu nehmen (*gegen ire chur- und fürstliche gnaden als iren landsfürsten und schutzherrn*), weiters zu verlangen, daß alle festen Plätze (*alle ir schloß*) der Kurpfalz offen gehalten würden, das Kloster besetzt zu halten und die Tore zu bewachen, dabei nicht nur den Verkehr der Mönche nach außen zu unterbinden, sondern auch die nach Waldsassen gelangenden Briefe zu zensieren und — wenn erforderlich — der Amberger Regierung vorzulegen, und schließlich Prior und Konvent bei der bevorstehenden Abwahl nicht zu beeinträchtigen, sofern¹⁷² *sy einsehens haben, einen prelaten zu erwelen, der dem closter nutzlich und der herrschafft, indem sichs gepurt, nit widersessig sey*, also ein der Kurpfalz genehmer Abt gewählt würde. Während aber der Konvent, der sich zu allererst gegen

¹⁶⁸ Solche Schutzverträge sind wiederholt geschlossen worden, so z. B. 1444 mit Heinrich d. Ä. Burggrafen zu Meissen und Herrn zu Plauen, 1447 mit Heinrich Krusina von Schwanberg, Hauptmann des Pilsner Kreises, 1464 mit Bohuslaw von Schwanberg, dann auch mit dem Markgrafen von Brandenburg, dem König von Böhmen u. a.

¹⁶⁹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5654.

¹⁷⁰ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5885; Notizzettel: *item abt endres ist krank von Leipzige auf montag Sant Jacobs-tag gen Waldsassen kommen in einem wagen. Am sambstag nach Jacobi ist der abt gestorben. Seind am freitag davor die rete erstlich in das closter kommen bei 40 pferden.*

¹⁷¹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5885 (Konzept) und 5827 (zeitgenössische Abschrift): Instruktion an Hofmeister Heinrich Nothafft, Tristan Zenger, *neben und mit anderen irer gnaden rete.*

¹⁷² Randvermerk sowohl im Konzept wie in der Abschrift: *Nota zu bedenken, ob dieser artikel anzuregen oder nit sey.*

die militärische Besetzung des Klosters verwahrte¹⁷³, nicht bereit war, dieser einer Anerkennung des Schirmherrn als Landesherr gleichkommenden Forderung zu entsprechen und erst in gesonderten Verhandlungen¹⁷⁴ und unter Druck dazu veranlaßt werden mußte, wurde die Verpflichtung der Amtleute — anscheinend ohne besondere Schwierigkeiten — noch während der Abtvakanz, bereits am 5. August 1524, vorgenommen¹⁷⁵. Der Verpflichtungstext enthielt dabei auch die Klausel, daß keinem Abt noch Konvent gehuldigt und die Pflicht getan werden dürfe, bevor nicht dazu die vom Pfalzgrafen beziehungsweise dem Kurfürsten *oder derselben erben* Verordnete ihr Einverständnis gegeben hätten.

Zur Wahl eines neuen Abtes kam es erst gegen Ende August, nachdem Prior Urban Geyer und der Konvent die geforderte Verschreibung unterzeichnet und sich verpflichtet hatten, nur den Kandidaten zu wählen, der die auf die Kurpfalz lautende Verschreibung *in allen derselben punkten, artikeln, clauseln und inhalte gutwillig angenommen und zu halten und zu vollziehen sich gleichermaßen verpflichtet und verschrieben* habe¹⁷⁶. Dabei ging allerdings nicht ein von pfälzischer Seite in Aussicht genommener gebürtiger Pfälzer, sondern ein Thüringer hervor, Abt Nikolaus V., der unter Berufung auf die zuvor von Prior und Konvent vollzogene Verschreibung sich seinerseits schriftlich der Kurpfalz verpflichtete¹⁷⁷.

Die um diese Zeit allgemein in Erscheinung tretende wirtschaftliche und soziale Krise, die unter der Bauernschaft vor allem im süddeutschen Raum zunächst noch lokal begrenzte Aufstände aufflackern ließ¹⁷⁸, führte auch im Stiftsland zur Beunruhigung, zu einer *murmeltung bei den stiftsunterthanen*, die gegen Ende des ersten Regentschaftsjahres des Abtes Nikolaus V., im Mai 1525, zum offenen Ausbruch kam¹⁷⁹. Noch wenige Jahre zuvor, als sich Abt Andreas weigerte, das 1411 immerhin freiwillig eingegangene Schutzverhältnis mit der Kurpfalz¹⁸⁰ nunmehr als eine fortdauernde Verpflichtung

¹⁷³ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5885. Prior Urban an Pfalzgraf Friedrich vom 31. Juli 1524.

¹⁷⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5870: Disposition über die Verhandlungen mit Prior und Konvent (Konzept), ohne Datum.

¹⁷⁵ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5682. Konzept des Verpflichtungstextes mit dem Datum: *geschehen zu Waldsassen am freytag nach sant Peterstag vincula* (15)24. Der „furgehaltene“ Eid schließt mit der Formel: *doch dem stift Waldsassen, derselben prelaten, convent und nachkommen sunsten an iren zinsen, renten, gülten, nuzungen, freyheiten, oberkeyten und herbrachten gerichtikeyten on schaden*.

¹⁷⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5870.

¹⁷⁷ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5674; Revers des Abtes Nikolaus mit der eingefügten Ergänzung: *... so oft ein neuer abt angeen oder gewelt wirdet, denselbigen dazu vermogen und halten, daß er sich gegen obgemelten unsern gnädigen fursten und herrn und derselben erben dieser verschreibung volg zu thun und zu geloben verschreibe*. — Auch Geistliche Sachen Nr. 5870.

¹⁷⁸ Hermann Aubin-Wolfgang Zorn, Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte (1968/69). — H. Rößler/G. Franz, Sachwörterbuch zur deutschen geschichte (1958) 71 f.

¹⁷⁹ G. Rusam, Der Bauernkrieg im Stift Waldsassen. Beiträge zur bayer. Kirchengeschichte IV. (1897) 50—63.

¹⁸⁰ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5884; Kurfürst Ludwig an Pfalzgraf Friedrich vom 6. August 1521: *... befinden aus den zugeschickten copien, daß Waldsachsen*

anzuerkennen, hielt man es nicht für opportun, durch Besetzung des Klosters mit Reisigen und Anwendung von Zwang dem pfälzischen Begehren Nachdruck zu verschaffen¹⁸¹. Jetzt aber, als Abt Nikolaus unter Mitnahme von Kleinodien und wichtiger Urkunden sich in das stiftische Steinhaus nach Eger abgesetzt hatte, aufständische Bauern plündernd in das Kloster eindrangen und den Hauptmann Jörg von Brand gefangen setzten, sich auch sonst der Vorräte bemächtigten und übel hausten, war dem Pfalzgrafen die Handhabe gegeben, mit pfälzischem Aufgebot das Stiftsland und das Kloster zu besetzen, um jedenfalls Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Daß dabei *des heiligen reichs und der Pfalz fanen und panir ufgesteckt* wurden¹⁸², kündigte bereits die einschneidende Veränderung in den inneren Verhältnissen des Stiftslandes an, die alsbald und energisch in die Wege geleitet wurde.

Die Flucht des Abtes Nikolaus nach Eger, seinen eigenen Worten zufolge¹⁸³ notgedrungen und aus Verantwortung und Sorge um die Erhaltung der Unabhängigkeit des Stiftslandes und übrigens auch im Einvernehmen mit Prior und Konvent unternommen, war — weil er *dadurch seine gerechtigkeit und oberkeit, so er bei dem closter und desselben unterthanen gehabt, verwirkt, sich seiner herrlichkeit und prelatur untugentlich und unwirdig gemacht* — dem Pfalzgrafen Friedrich der gegebene Anlaß, die Stiftsuntertanen von ihrer Pflicht gegenüber dem Abt ledig zu sprechen und sie aufzufordern, ihm keinen Gehorsam mehr zu leisten, vielmehr die kaiserliche Majestät als den natürlichen Erb-, Lehen- und Grundherrschaften und den pfälzischen Kurfürsten als ihren rechten *landsfursten, schutz-, schirm- und vogtherrn* anzuerkennen. Weitere Maßnahmen wurden abschließend von Pfalzgraf Friedrich

etwan ein eigen ding und für sich selb gewesen, hat sich aus freien willen zu unsern vorfarn den fursten von Baiern und in derselben schutz und schirm gethan, deshalb auch sein slos und stet zu offnung ergeben, wie dann die gegeben confirmation der kaiser darauf lauten ...

¹⁸¹ Ebd.; Kurf. Ludwig an Pfalzgraf Friedrich vom 16. Juni 1522 ... *so achten wir sampt unsern reten ... nit für gut ... (und) schwerlich zu verantworten ... , daß — wie Euer Liebden vielleicht der meinung ist — ein groß summa reisigen zu Waldsassen gelassen, gegen oder mit dem apt ernstlich (zu handeln), als ob derselbig in haft genommen, abgesetzt oder sunst durch den ernst bezwungen werde. Dann darum mocht er oder das gotshaus allerhand fuglich ursachen schopfen, bey dem stul zu Rome, kayserlicher majestat, dem könig und cron zu Bebeym oder sunst bei andern fursten zu suchen, dardurch sie aus dem schutz und ganz von uns kemen.*

¹⁸² StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5832. Ausführliche Replik zur Klage des Abtes Nikolaus vor dem Reichsregiment in Eßlingen vom 21. August 1525 (Konzept), auch für die folgenden Vorgänge und den pfälzischen Standpunkt aufschlußreich.

¹⁸³ StA AM Geistliche Sachen Nr. 3832; Abt Nikolaus an Herzog Ferdinand nach Eßlingen vom 28. Mai 1525: *So bin ich dannest uber alle billicheit und mit gewalt aus meinem stift von pfalzgraf Friedrich ... one alle schuld oder ursachen, als ich dann ob got wil in seiner zeit an tag zu kommen gar kein abscheu habe, gedrunge und genot (worden) aus folgenden ursachen, daß ich sein furstlich gnaden stifts cleynter, geweiht und ungeweiht, nit habe wollen zu vermunzen uberantworten, meines stifts arme leuth irer aidt, gelubde und pflicht loszelen und sein furstlich gnaden geloben lassen, dergleichen slosser, merkt, stet und flecken nit wollen offen und sein furstlich gnaden mit weltlichen ambtleuten besetzen lassen und uberantworten und meine privilegia und anesazungen zu verwahren geben. — Dazu auch StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5843.*

in Tirschenreuth am 20. Mai 1525 getroffen¹⁸⁴, und zwar: Die Verantwortung über das Kloster sollte fortan einem neu zu wählenden Prior übertragen sein, wobei Prior und Konvent sich allein um die kirchlichen, keineswegs mehr um die weltlichen Angelegenheiten, also um die Landesherrschaft im Stiftsland, zu kümmern hatten (*dadurch sie an irem geistlichen wesen, gotsdienst, predigen des worts Gottes, darum sie allein zusammenkommen, nicht verhindert*). Demnach sollte auch kein Mönch mehr in einem stiftischen Amt, etwa als Pfleger, als Kastner oder Richter, belassen bleiben. Die Zahl der Mönche wurde auf 10 oder 12 beschränkt, andere, *die bösen, unrenigen und ungeschickten*, waren aus dem Kloster zu weisen. Die Territorialverwaltung wurde einem neuen Landschaftsregiment übertragen, das aus zwei Verordneten des Rates der Stadt Tirschenreuth und zwei Verordneten der Landschaft mit einem Landvogt an der Spitze (*ein erbar redlicher vom adel, unserer landsassen einer*) gebildet wurde und — *über das obgamelte closter, desselben mannschaft, landleute und guter gesetzt, die verwaltung aller weltlichkeit haben und tragen* sollte. Dabei waren die höheren Ämter, nämlich die Pfleg-, Kellermeister-, Kasten- und Richterämter von der kurpfälzischen Regierung, die niederen Ämter vom Landschaftsregiment zu besetzen. Dieses, unterschiedlich bezeichnet als „die Landschaft Waldsassen“ oder „Stift und Landvogtei Waldsassen“ oder „Landvogt und die vier zugeordneten Regenten“, gelegentlich auch „Verweser der Landschaft des Stifts Waldsassen“, war zuständig für die gesamte Administrative des Stiftslandes einschließlich der Einhebung und Rechnungsführung aller Einkünfte aus Renten, Gült, Steuer und sonstigen Einnahmen und einschließlich der Lehensverwaltung, wobei die weltlichen Lehen vom Landvogt und den vier beigeordneten Regenten, die geistlichen und Kirchenlehen nur im Einvernehmen mit dem *regiment der pfalzgrafschaft*, also der kurzpfälzischen Regierung, ausgetan werden durften. Die vom Reich rührenden Lehen sollten — *von des closters wegen, wie sich geburt von alter herkommen, recht und billich ist* — durch Lehensempfang auf die Kurpfalz, andere gemeine Lehen auf die Landschaft Waldsassen übergehen. Einem der vier Mitregenten war ein *lehenmeyer* zuzuordnen, der die vordem vom Stift wahrgenommene Funktion einer Lehenkammer übernahm. Im übrigen sollte *römischer kaiserlicher majestet, unserm allergnedigsten herrn, und dem heiligen reich als obgamelts closters rechter natürlicher erb- und lehenherr an irem aigentum, lehenschaften und andern herrlichkeiten, Ir. Mt. daselbs von recht und billigkeit wegen zugehörig, darzu uns, unsern erben und nachkommen, auch den von Turschenreuth und gemeiner landschaft an unsern und iren rechten, gerechtigkeiten, freihaiten, verträgen und kirchenlehen durch diese ordnung und verainigung nichts benomen, sunder das alles IrMt., uns und inen hiemit vorbehalten und furgesetzt sein*.

Diese Maßnahmen, auch wenn nur die hauptsächlichsten genannt sind, machen den tiefgreifenden Umschwung deutlich, der mit dem Hissen der Fahnen des Reiches und der Pfalz bei der Besetzung des Klosters symbolisch vorweggenommen worden ist: das Stiftsterritorium, ohne es in seiner reichsunmittelbaren Zugehörigkeit vorerst zu beeinträchtigen, über das Schutzver-

¹⁸⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5673; Vertragslibell vom *samstag nach dem sunntag cantate 1525* (Konzept).

hältnis in eine praktisch der Landesherrschaft gleichkommende engere Beziehung zur Kurpfalz zu bringen. Vor allem die Ausschaltung des Klosters durch die Trennung der kirchlichen von der landesherrlichen Gewalt — bis dahin die verfassungsmäßige Einheit des Stifts mit seinem Territorium — bildete einen wichtigen Markstein auf dem Wege der Entmachtung des eigenständigen geistlichen Reichsterritoriums, das sich anschickte, ein weltliches Reichsterritorium im Besitz der Kurpfalz zu werden.

Indes blieb das Stiftsland noch weiterhin im Spannungsfeld der Auseinandersetzungen. Ohnehin war jenes, die neue Ordnung begründende Abkommen trotz der lautstarken Beteuerung, es sei *wolbedacht, ungenöt, ungewzwungen und on all arglist abgeredt, beschlossen, aufgericht, zugesagt, gelobt und versprochen worden*, keineswegs durch Verhandlungen mit dem Stift selbst, sondern vielmehr mit der Stadt Tirschenreuth, die schon vor den Bauernunruhen in gewisser Opposition gegenüber Abt und Konvent, immerhin dem Landesherrn, stand, und dem gleichzeitig sich erst konstituierenden Landschaftsregiment zustande gekommen¹⁸⁵. Dabei ging es insofern auch um die Beilegung des Aufruhrs der Bauern, als in den gesondert beurkundeten Verträgen deren Beschwerden¹⁸⁶ berücksichtigt und durch Befreiung vom kleinen Zehent, kostenlose Nutzung in den stiftischen Wäldern, Abschaffung des Besthauptes, Jagdfreiheit auf eigenem Grundbesitz, Ermäßigung der Lehensgebühr und des Handlohnes, Erleichterung der Scharwerkspflicht und andere Zugeständnisse für den Augenblick jedenfalls¹⁸⁷ der drängenden Gefahr begegnet wurde. Am gleichen Tage der Ausfertigung der Verträge, am 20. Mai 1525, wurde von Pfalzgraf Friedrich — *nachdem wir uns der stat Tirschenreuth und jener landschaft angeregt stifts verainigt und vertragen* — der Pfleger von Bärnau Christoph Gleißenthaler als Landvogt, und als Verordnete der Stadt Tirschenreuth Veit Thurn und Otto Schuster sowie für die Landschaft der Richter von Wiesau Niklas Haumer und Christoph Fiedler zu Mitregenten bestellt¹⁸⁸. Ihnen wurde ein „Ausschuß von gemeiner Land-

¹⁸⁵ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5623; Vertrag mit der Stadt Tirschenreuth vom 20. Mai 1525, darin als Insert die 15 Artikel umfassende Ordnung des Landschaftsregiments; weiters Vertrag mit der Landschaft vom gleichen Tage sowie der an die Landschaft gegebene Revers des Pfalzgrafen Friedrich ebenfalls vom gleichen Tage. Geistliche Sachen Nr. 5833 und Nr. 5863; die Mönche, die unter den veränderten Verhältnissen nicht im Kloster bleiben wollten, ließ man vorsorglich Urfehde schwören. — Dazu auch Geistliche Sachen Nr. 5724, 5777, 5673 und StandB. Nr. 503.

¹⁸⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5673; Beschwerdeschrift der stiftischen Untertanen vom 19. Mai 1525, sowie speziell der Untertanen des Richteramtes Waldershof. Dabei ein Zettel: *auch so will ein gemeine landschaft samtplich der richter, so bisher geregirt, keinen nit leyden noch haben, sondern daß die abgesetzt werden.*

¹⁸⁷ Ebd.; Undatiertes Bericht (Konzept), daß die Bauern zu den gegebenen Zugeständnissen die Abschaffung des kleinen Zehents überhaupt und die Stundung des Großen Zehents — *bis ordnung im reich deshalben furgenommen* — ultimativ innerhalb vier Tagen forderten, sonst *mußten sie schutz und schirm bei der cron Beheym suchen, den landvogt mitsamt den gewalthabern zu Tursenreuth über das schlos herabhengken und dasselbig ussprennen.*

¹⁸⁸ StA AM, Geistliche Sachen 5863 und 5623 (hier auch Text der Eidesformel). — Bei der Nominierung der Mitregenten aus der Landschaft wurden der Richter

schaft“ zur Seite gegeben, der sich aus je zwei gewählten Vertretern aller stiftischen Richterämter zusammensetzte.

Das so konstituierte Landschaftsregiment trat nun anstelle des bisherigen Regiments von Abt und Konvent des Stiftes. Allerdings blieb diese einschneidende Veränderung keineswegs unangefochten. Zwar waren der Prior und ein Teil des Konventes im Kloster eingeschlossen und streng bewacht¹⁸⁸, somit aktionsunfähig, wenngleich ihre ablehnende Einstellung zu den Vorgängen durch Herunterreißen und Verbrennen der pfälzischen Fahne bekundet wurde¹⁹⁰; doch legte der mit einigen Mönchen in das stiftische Amtshaus nach Eger geflüchtete Abt Nikolaus beim kaiserlichen Statthalter und Reichsregiment in Eßlingen Beschwerde ein und verlangte die Rücknahme des von den stiftischen Amlleuten und Untertanen abgeforderten kurpfälzischen Huldigungseides und die Rückgabe des Stiftslandes an das Kloster, also die Wiederherstellung des status quo. Die daraus sich ergebenden Verhandlungen zogen sich beträchtlich in die Länge¹⁹¹, änderten aber schließlich nichts an der durch den Umsturz geschaffenen Lage.

Ein Mandat des kaiserlichen Statthalters vom 13. Januar 1526, das unter Berufung auf den Landfrieden Eingriffe in die Integrität des Klosters unter Strafe stellte¹⁹², bezog sich zunächst noch auf die inzwischen erfolgte Verhaftung des Priors und Kantors; erst ein weiteres Mandat aus Eßlingen vom 15. März 1526 verlangte innerhalb einer Frist von drei Wochen die Restitution des Stiftslandes sowie den Widerruf der abverlangten Huldigungspflicht und lud Pfalzgraf Friedrich zu einem festgesetzten Termin vor das Reichskammergericht¹⁹³. Die Kurpfalz befeißigte sich indes einer hinhaltenden Taktik, zumal man es nicht für ausgeschlossen hielt, *der abt mecht des spiels*

von Wiesau nahezu einstimmig, der andere von 7 Richteramtsbezirken gewählt (Geistl. Sachen Nr. 5673).

¹⁸⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5827; Kurfürstl. Räte an Pfalzgraf Friedrich vom 10. Juni 1525. Geistliche Sachen Nr. 5674: Nachdem der Zwang gegenüber dem Konvent etwas gelockert war, wurde ihm am 19. November 1525 aus gegebenem Anlaß nochmals eingeschärft: *ir wollend euch eurem orden und regel gethane glübe und ayde nach gemäß und unverbrüchlich halten, on willen, wissen und erlaubnis unseres landvogts und verwesers us dem closter nit kommen, sonder dem gotlichen dinst ufwarten und weltlicher sachen nit bekummern lassen.*

¹⁹⁰ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5827; Landschaftsregiment an Pfalzgraf Friedrich vom 20. Juni 1525 fordert, den Kantor Hans Koler, der die Fahne heruntergerissen hat, sowie den Prior, weil Briefe vom ihm an den geflohenen Abt abgefangen wurden, zu verhaften und nach Amberg zu verbringen, *nit zu den andern, sondern allein in den Fuchstein.*

¹⁹¹ Umfangreiche Korrespondenz vor allem StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5852, 5826; Instruktionen für die Verhandlungen beim Reichskammergericht und Tag-satzungen in Eßlingen, Stellungnahmen der Kurpfalz, Klagebegehren des Abtes Nikolaus, Beratschlagung in Eger, Verhandlungen mit Böhmen u. a.

¹⁹² StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5682: *... dieweil berurt gotsbaus uns und dem reich zugethan und ganz unbillich were, daß yemands wider recht uber unsern und des reichs landfrieden bedrengt werde und also in sorgen steen solt, wir auch als romischer kaiser menniglichen vor unpillichem frevel und gewalt zu beschirmen ernstlich gemeint sind ...*

¹⁹³ Ebd.; hiebei wird wieder betont, daß Waldsassen *dem heyligen romischen reich onmittel unterworfen, in alten und neuen des heyligen reichs anschlegen, hilfen, steuern, volg und reis gewertig und zu reichstagen beschrieben und der abt seinen stand wie andere des reiches praelaten in reichsversamblungen hat ...*

*auch müde und gern ledig sein, und man allenfalls später immer noch diese sach mit recht oder dem schwert erörtern könnte*¹⁹⁴. Nur war darauf zu achten, daß beim Reichsregiment nicht der Eindruck entstehe, als würden im Kloster Veränderungen vorgenommen und ihm etwas entzogen werden, vielmehr sollte betont werden, daß Waldsassen allein wegen der Bauernunruhen zu eigener Sicherheit besetzt worden sei, wie andere Klöster im Fürstentum auch¹⁹⁵. Nach neuerlicher Vorladung durch Mandat vom 14. Mai 1526¹⁹⁶, der wiederum nicht entsprochen wurde, teilte das Reichskammergericht zu Speyer den Streitfall einem aus dem Herzog Ernst von Braunschweig und Lüneburg, dem Markgrafen Philipp von Baden und dem Abt Gerwig von Weingarten gebildeten Schiedsgericht zu, das am 4. September 1526 folgende Entscheidung traf¹⁹⁷: Abt Nikolaus sollte die bei seiner Flucht mitgenommenen Urkunden und Kleinodien dem Kloster zurückgeben und freiwillig resignieren, wofür ihm im stiftischen Amtshaus zu Eger nebst einer jährlichen Rente freies Wohnrecht zugestanden wurde; weiters wurde auf die umgehende Freilassung der verhafteten Konventualen erkannt und gefordert, die stiftischen Amtleute und Untertanen von ihrem der Kurpfalz geleisteten Huldigungseid loszusprechen.

Abt Nikolaus V. hielt sich an diese Entscheidung und legte Amt, Würde und Bürde nieder¹⁹⁸, doch die Amtleute und Untertanen wurden ihres Eides nicht entbunden. Wenige Tage nach der Resignation des Abtes Nikolaus, am 24. Oktober 1526, wählte der Konvent ganz nach den Regeln des Ordens und in Anwesenheit des Visitators aus dem Mutterkloster Volkenrode — allerdings auch von kurpfälzischen Räten — den aus Eger gebürtigen Valentin Fischer zum neuen Abt, während das vom Pfalzgrafen eingesetzte Landschaftsregiment de facto weiter bestehen blieb. Nach der nunmehr geltenden Regelung mußten sich Abt Valentin und sein Prior Urban Geyer vor ihrer Amtseinführung der kurpfälzischen Erbschutzherrschaft verschreiben und so die durch den Umsturz geschaffene Veränderung als Vorbedingung der Übernahme ihrer Ämter anerkennen.

Administration und Säkularisation

Die Einsetzung eines Landschaftsregimentes mit dem kurpfälzischen Landvogt an der Spitze und vier Mitregenten war — obwohl das auf eine dauern-

¹⁹⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5852; Ratschlag zu Heidelberg anno 1525 (ohne Datum).

¹⁹⁵ In anderem Zusammenhang wird dieser Standpunkt noch weitergehend präzisiert; StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5832. Pfalzgraf Friedrich an den Kaiser vom 21. August 1525 (Konzept): *dann mein und meines lieben bruders gemute kheineswegs dahin gericht, den gotshaus Waldsassen izt das ime zugehörige zu entziehen, sondern hab dasselbig allein ein zeitlang, bis die ufruren wider und fur und besonderlich die ding mit den geistlichen allenthalben baß, dann noch vor augen oder beschen, gestillet worden, dem gotshaus zu nutz und gutem in verwarung genommen und wo die lauff — als ich hoff — us götlichen gnaden sich wider zu fride und rue und guten schicken, gedenken wir solchs gotshaus wider in sein vorigen stande, wie es ehemals gewest, kommen zu lassen.*

¹⁹⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5682.

¹⁹⁷ G. Brunner, Geschichte der Reformation des Klosters und Stiftlandes Waldsassen (1901) 99.

¹⁹⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5828.

de Festigung der kurpfälzischen Landeshoheit ausgerichtete Ziel unverkennbar ist — nur eine aus der Gelegenheit sich ergebende Übergangslösung, die übrigens auch in einigen Richterämtern auf Widerstand stieß. Gleich zu Beginn verweigerten die Untertanen der Gerichte Waldershof, Poppenreuth und Albenreuth den geforderten Eid auf die Kurpfalz¹⁹⁹, was den Landvogt veranlaßte, zumal *dadurch etlich der landschaft auch zu widersetzlichkeit gereizt würden*, zwanzig oder fünfundzwanzig Berittene anzufordern (*damit etlich zu gehorsam pracht*). Und nach der Wahl des Abtes Valentin waren es wiederum Bauern des Richteramtes Poppenreuth, dazu aus den Gerichten Tirschenreuth, Großkonreuth, Liebenstein und Wondreb, die sich weigerten, die Erbpflicht *nach vermoge ufgerichter vertreg* zu leisten, diesmal mit der Begründung, daß es eine Neuerung sei, neben dem Abt auch dem Prior huldigen zu sollen²⁰⁰. Indes scheint mehr dahinter gesteckt zu haben, als zur Begründung der Weigerung gesagt wurde, nämlich eine latente Parteilung auch unter den Stiftsuntertanen. Der Konvent jedenfalls war in sich gespalten, wie damals der Landschreiber zu Weiden verlauten ließ²⁰¹, und zwar einerseits in die Anhänger des vormaligen Abtes Nikolaus V. und zum andern in die Gruppe, die mit den Amtleuten und einem großen Teil des Landvolkes wie die Stadt Tirschenreuth zur neuen Ordnung stand.

Nach nicht einmal dreijähriger Regentschaft des Abtes Valentin nahm der Zwiespalt im Konvent oder vielmehr nun die Gegnerschaft zum Abt derartige Formen an, daß der inzwischen zum neuen Prior gewählte Georg Schmucker, der übrigens unter Abt Nikolaus Propst gewesen ist, seinem Gelübde nach und wegen des Konventes glaubte gegen den eigenen Abt einschreiten zu müssen und bei Pfalzgraf Friedrich massive Anschuldigungen vorbrachte. Er bezichtigte ihn vor allem einer selbstherrlichen Amtsführung, die den Konvent in jeder Weise ausschaltete, dann einer aufwendigen Geldgebarung, die das Kloster in Schulden und Verderbnis stürze, und insbesondere der Konspiration mit Böhmen durch Fühlungnahme mit Prag und Hans Pflug von Rabenstein wegen des böhmischen Schutzes²⁰². Allenfalls würde er — so gab Prior Schmucker seine Absicht unumwunden zu erkennen — selbst handeln, *daß sich zum negsten ein ander kunftiger prelat solchs mutwillens gegen*

¹⁹⁹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5688; Landvogt an kurpfälzische Regierung in Amberg vom 29. Juni 1525: ... *daß uns drei gericht der landvogtey ... vast ungehorsam sind, vermeinen irer zins und nichts zu tun, so lang bis sich die sach mit dem entwichenen abte vertragen wird. Auch sind wir bericht, daß gericht und markt Waldershofe ine einen eigenen richter gesetzt und sie (sich) vast hochmütiger red oder mutwillens vernemen lassen.*

²⁰⁰ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5891. Abt Valentin an Pfalzgraf Friedrich vom 30. Dezember 1526 und 2. Januar 1527; Statthalter und Räte zu Neumarkt an Abt Valentin und an Chr. Gleißenthaler vom 3. Januar 1527 (Konzepte); die Untertanen der Gerichte an Pfalzgraf Friedrich (ohne Datum; praes. 7. Januar 1527), hier auch der Wortlaut der Erbhuldigung.

²⁰¹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5678; Landschreiber zu Weiden an Pfalzgraf Friedrich vom 22. September 1529: ... *dieweil sie durcheinander zerspalten, nemlich der prior samt denen, so Abt Niklasen anhengig gewest, in einem und auf dem andern teil die andern herren, so zu Tirschenreuth sambt den amtleuten und dem ganzen landvolk ...*

²⁰² Ebd.; Prior Georg Schmucker an Pfalzgraf Friedrich vom 23. Juni 1529 und 15. August 1529.

Eure fürstliche gnaden, auch sonst andern, nicht unterstehen wird und soll. Während sich die kurpfälzischen Behörden überlegten, was da zu tun geboten sei, und eher der abwartenden Auffassung zuneigten, daß es sich mehr um einen internen Konventsstreit handle, ließ Prior Schmucker das Kloster mit bewaffneten Stiftsuntertanen besetzen, nahm den Abt samt den Kellermeister gefangen und sperrte beide in den Turm²⁰³.

Das während der Auseinandersetzungen mit Abt Nikolaus eingesetzte Landschaftsregiment war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Amt, vielmehr hatten die Amtleute Pflicht und Huldigung nach altem Herkommen wieder dem Abt geleistet, der sich allerdings zuvor mit dem Prior seinerseits und für Kloster, Konvent und Stiftsland der Kurpfalz verschrieb, und der Landvogt Christoph Gleißenthaler war kurfürstlicher Rat und Landrichter zu Amberg geworden. So wandte sich Prior Schmucker auch an ihn als den Kenner der Verhältnisse im Stiftsland um tatkräftige Hilfestellung und Entsendung einiger Berittener²⁰⁴. Die kuroberpfälzische Regierung ergriff nun selbst die Initiative, indem ein Mandat des Pfalzgrafen Friedrich vom 24. September 1529 kundgemacht wurde²⁰⁵, daß der Landrichter zu Amberg Christoph Gleißenthaler bis auf weiteres nach Waldsassen beordert sei, um das Kloster samt Stiftsland *neben einem convent* zu versehen und zu verwalten sowie Schutz und Schirm zu halten, ihm also und niemandem anderen die Amtleute und Stiftsuntertanen zu gehorchen hatten. Gleißenthaler erhielt gesondert noch die Weisung²⁰⁶, *sorgsam auch sonderlich bei prior und convent sambt dem Schmucker* achtzuhaben, damit den Amtleuten und Stiftsuntertanen keine Veranlassung zu Beschwerden gegeben und ein Aufruhr vermieden werde, *bis den dingen ein ander gestalt gemacht* würde. Inzwischen sollte der schriftliche Verkehr überwacht (*kein briefl unter des closters toren unbeschaut aus- und eingelassen*) werden, außerdem hielt man eine Durchsuchung der Gemächer des Abtes und des Kellermeisters nach Briefschaften, die allenfalls dann gegen sie verwendet werden konnten (*ob was unter denselben kunftig zur notturft und handlung dinstlich und zu gebrauchen, sie ired unwesens damit desto stattlicher zu uberwinden, befunden werde*), für notwendig und dringend geboten. Bei diesem Sachverhalt war es naheliegend, die Neuwahl eines Abtes, die man aufgrund der Verschreibungen jetzt und auch künftig zumindest institutionell nicht zu be-

²⁰³ Ebd.; Prior Georg Schmucker vom 20. September 1529: ... *daß ich den armen stift hab bedacht und betracht, gedachten stift mit etzlichen unser armleuten belegt und bewart, den abt mitsempt den kelner in bewarung genommen.* — Ersuchen des Landschreibers zu Weiden Michael Mayer vom 22. September 1529 an Pfalzgraf Friedrich um Freilassung seines Bruders, des Kellermeisters Sebastian Mayer. Dabei Schilderung der Vorgänge in Waldsassen. — Weiteres wegen des verhafteten Abtes StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5679.

²⁰⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5678: Prior und Konvent an den Landrichter zu Amberg vom 20. September 1529: ... *wollet forderlich in der sach sein, dann ir traget gut wissen, wie es umb den armen stift stet, auch damit unser gnediger furst und herr soll spüren und merken, daß wir die oren nicht anderswo gedenken oder wollen kehren.*

²⁰⁵ Ebd.; Konzept des Mandates; Verständigung an Prior und Konvent vom gleichen Tage (Konzept).

²⁰⁶ Ebd.; Statthalter und Räte zu Neumarkt an Landrichter zu Amberg vom 26. September 1529.

einrächtigen beabsichtigte, ins Auge zu fassen, doch wollte man damit bis zur persönlichen Anwesenheit des Landesherren zuwarten, wobei mittlerweile insgeheim sondiert werden konnte, ob jemand da ist, *der sich merer gehorsam der Pfalz und auch pesser regiment zu versehen erweisen würde*²⁰⁷. Auf Ansuchen des Priors und des Konventes wurde noch im Oktober 1529 Abt Valentin gegen eine Bürgschaft von 2000 Gulden aus der Haft entlassen²⁰⁸; seines Amtes enthoben, begab er sich in das stiftische Amtshaus nach Eger, wo er, auf eine Jahrespension gesetzt, bis zu seinem Tode verblieb²⁰⁹.

Zu seinem Nachfolger wurde alsbald der bisherige Prior Georg Schmucker, der am 28. Oktober 1529 die Verschreibung an Kurfürst Ludwig und Pfalzgraf Friedrich unterfertigte, als für die Kurpfalz *annemblich und in der prelatur geschickt*, gewählt. Am 5. November 1529 ritten der neue Abt und Christoph Gleißenthaler nach Tirschenreuth, um hier von den Pflegern und Amtleuten sowie den Stiftsuntertanen den Erbpflichtseid und die Huldigung für die Kurpfalz entgegenzunehmen²¹⁰. Damit war die Mission des Landrichters zu Amberg Christoph Gleißenthaler beendet. Abt Georg II. übernahm die Leitung der geistlichen Angelegenheiten des Klosters; mit den weltlichen war der Pfleger zu Waldershof Jorg von Brand als Hauptmann des Stiftslandes schon zuvor betraut worden.

Abt Georg II. starb aber bereits nach einer nur kurzen Regentschaft im März 1531. Daraufhin wurden sogleich der Pfleger von Bärnau Simon von Reitzenstein und der Land- und Stadtrichter zu Parkstein und Weiden Hans Reischer als kurpfälzische Beauftragte nach Waldsassen entsendet²¹¹. Sie sollten den Prior und den Konvent veranlassen, mit der Wahl eines neuen Abtes bis auf weiteren Befehl zu warten, und inzwischen samt den ihnen beigeordneten Reitern in Waldsassen bleiben, um allenfalls Übergriffen von außen her vorzubeugen, vor allem keine Fremden — *niemands frembds von Behem oder andere* — ohne ausdrückliches Geheiß in das Kloster einlassen. Für die dann auf den 17. April 1531 festgesetzte Abtwahl wurde der in Tachau in Böhmen gebürtige bisherige Kellermeister Georg Agmann vorgeschlagen, gegen den jedoch die kuroberpfälzische Regierung zunächst gewisse Bedenken hatte, indem sie die Befürchtung äußerte, er — immerhin ein gebürtiger Böhme —

²⁰⁷ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5897; Konzept an Chr. Gleißenthaler vom 20. Oktober 1529.

²⁰⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5898; Statthalter und Räte zu Neumarkt an Chr. Gleißenthaler vom 24. Oktober 1529 (Konzept).

²⁰⁹ C. Bruschius, Des Closters Waltsassen Anfang und Geschicht (1550), herausgegeben F. Binhack (1913) 21: „... da er mit einem jährlichen einkommen, das man ihm reicht, wider seinen willen muß zufrieden sein“. Späterer Zusatz: *ist gestorben zu Eger in obgedachten haus den 11. may anno 1537*.

²¹⁰ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5895. Bericht Chr. Gleißenthalers an Statthalter und Räte zu Amberg vom 16. November 1529. Dabei Liste der in Pflicht genommenen Pfleger und Richter des Stiftslandes.

²¹¹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5862; Instruktion des Pfalzgrafen Friedrich an den Pfleger zu Bärnau und den Land- und Stadtrichter zu Weiden-Parkstein vom 20. März 1531. Darin u. a.: *daß wir heut dato in dieser stund mit mitteilichen gemut vernommen, wie unser lieber her Georg, abt zu Waldsassen, seligen todt verschieden*. — Prior und Konvent an Pfalzgraf Friedrich vom gleichen Tag sowie Anfrage des Landrichters zu Weiden-Parkstein, ob er den Visitor in das Kloster einlassen und die Wahl eines neuen Abtes gestatten solle.

könnte vielleicht, wenn er zur Regentschaft gekommen ist, das Kloster der Krone Böhmen zuwenden²¹². So wie die Kurpfalz ihren Schutz, der ihr freilich schon 1411 übertragen war, als Instrument zur Erlangung der Landeshoheit im Stiftsland nutzte, argwöhnte sie ein gleiches von dem früher gelegentlich auch bestandenen Schutzverhältnis Waldsassens zur Krone Böhmens. Georg Agmann wurde dann aber doch gewählt und übernahm nach Vollzug der nun bereits üblich gewordenen kurpfälzischen Verschreibung als Abt Georg III. das Regiment über das Stift Waldsassen.

Damals galt Waldsassen, wie in zahlreichen amtlichen Schriftstücken immer wieder betont wird, als ein zwar zum Reich gehöriges, von diesem jedoch der Kurpfalz mit Schutz und Schirm zugetanes Kloster. Trotz der auch in diesem Zusammenhang gebrauchten Formulierung, Waldsassen gehöre *on mittel* zum Reich, legte die pfälzischerseits vertretene Auffassung, gegen die sich eine andere praktisch nicht durchzusetzen vermochte, den Ausdruck „zuge-
tan“ dahingehend aus, daß das Kloster samt seinem Territorium, ohne mehr eigenständig zu sein²¹³, aufgrund des behaupteten Erbschutzes der Kurpfalz eingegliedert sei, demnach die nicht bestrittene Reichsunmittelbarkeit des Stiftes lediglich die Oberherrschaft, hingegen der Erbschutz die Landesherrschaft bezeichne. Daher vertrat nunmehr der Kurfürst auf den Reichstagen das Stift, das vordem als Reichsstand selbst geladen war und übrigens auch jetzt noch (1532) geladen wurde²¹⁴; auch den Vorschreibungen der Reichshilfen einschließlich der Stellung von Mannschaft, zu denen Waldsassen direkt aufgefördert war und immer noch wurde²¹⁵, war nun gewissermaßen als Auflage des kuroberpfälzischen Territoriums mittelbar zu entsprechen. Daß jetzt dem Abt eine Teilnahme am Reichstag ausdrücklich verboten wurde²¹⁶ und das Kloster selbst — eben mit der Begründung des Vertretungsanspruches des Kurfürsten — seine Reichsunmittelbarkeit zumindest in diesen Belangen offenbar überhaupt in Abrede stellte²¹⁷, zeigt, wie sehr die bei den

²¹² Ebd.; Instruktion zum Wahlvorschlag vom 13. April 1531 (Konzept).

²¹³ Ebd.; juristisches Gutachten *in puncto exemptionis contra praetensiones fisci imperialis* (Abschrift ohne Datum).

²¹⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5858; Jorg von Brand an Pfalzgraf Johann vom 21. Februar 1532: ... *daß römische kaiserliche majestat den prelaten zu Waldsassen, uf konftigen reichstag zu Regensburg zu erscheinen, erfordert.* — Geistliche Sachen Nr. 5915; ein Bericht des Hauptmanns zu Waldsassen Helias von Rabenstein vom 1. November 1558 über eine vom salzburgischen Boten überbrachte Ausschreibung zu einem Reichstag in Augsburg ist mit dem despektierlichen Kanzleivermerk versehen: *gehört in den maukorb.*

²¹⁵ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5859.

²¹⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5858; Antwort auf den Anm. 214 angeführten Bericht: ... *dieweil dann hievor ... angeregt worden, den stift Waldsassen als meines gnedigen fursten und herrn schutz- und schirmherr uf den reichstagen, auch in den hilfen, so dem closter uferlegt, von dem furstentum hieroben zu Bayern gelagen, so dorff jetziger prelat uf solchen reichstagen nit erscheinen, sondern mein gnediger herr würde ine der gepur nach und on des closters schaden vertreten.*

²¹⁷ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5862; in dem Anm. 213 angezogenen Gutachten: *Ob aber Waldsassen in quasi possessione libertatis sey, daß sie auch nit stimm und stand in reichsversammlungen, auch kein leben im reich haben, daß sie auch nie in menschen gedenken in des reichs gemeinen hilfen contribuir, also des*

vorangegangenen Abtwahlen abgeforderte pfälzische Verschreibung fortschreitend eine Entmachtung des Reichsstiftes bewirkte.

An dem Zwiespalt, die mit der Reichsunmittelbarkeit verbundene Eigenständigkeit des Klosters zu erhalten und der — wenn auch erzwungenen — kurzpfälzischen Verschreibung getreu Folge zu leisten, waren die Vorgänger des Abtes Georg III. gescheitert. Auch er konnte sich solcher Verstrickung nicht entziehen und kam schon wenige Jahre nach Antritt seiner Regentschaft in den Verdacht, doch nicht der richtige Mann zu sein, den sich die Kurpfalz auf diesem Posten wünschte. Im Sommer des Jahres 1534 wurden der Abt von Speinshart und vier kurpfälzische Räte nach Waldsassen beordert²¹⁸, um *bei etlichen des convents* Erkundigungen über den Abt einzuziehen, dem zum Teil ähnliche Verfehlungen vorgeworfen wurden, wie seinen Vorgängern auch: er führe *ein unordentlich und ungepurlich regiment, seiner profession und stand ungemäß*, er regiere selbstherrlich und fahre die Konventualen *zorniglich und spötlich an, als ob er über die regierung mer als sie verstunde*, gebe sich nicht mit den Stiftsuntertanen ab, die er, ohne sie anzuhören, an die Amtleute verweise und lasse denen freie Hand, *ires gefallens und ganz ungeburlicher maß* mit jenen umzugehen und sie zu bedrängen, treibe mit Frauenspersonen ein unordentliches Wesen, beschaffe sich Geld, das er dann nach Böhmen schicke. Was aber besonders ins Gewicht fiel, war, *daß er öffentlich usgebe und sich vernemen ließe, wie er ein furst des reiches wer*, daß er wie ein Fürst sich bedienen lasse und ihm bei den Mahlzeiten acht bis zehn Personen aufzuwarten hatten, daß er mit einem Gefolge von dreißig und mehr Pferden ausreite und sich auch sonst prachtliebend *über eines prelaten gepur* gebe. Als dann 1537 noch der Vorwurf hinzukam, er wolle sich dem pfälzischen Schutz entziehen und habe Verbindung aufgenommen, das Kloster unter böhmischen Schutz zu stellen, wurde auch er wie seine Vorgänger verhaftet und nach Amberg in den Fuchssteiner Turm eingeliefert. Zwar bemühte sich der Konvent angelegentlich um seine Freilassung und um Rückkehr als Abt des Klosters²¹⁹, doch wurde er zunächst noch *in bedenken, daß er sonst alle nachteylichen widerwertigkeiten suchen und geprauchten möcht*, in Gewahrsam gehalten, dann aber, zwar nicht mehr nach Waldsassen, sondern in das Zisterzienserkloster Walderbach entlassen, wo ihn nach dem kürzlich verstorbenen Abt Johannes II. der dortige Konvent zum Abt wählte. Da er sogleich nach seiner Haftentlassung in einem ebenfalls in der kurfürstlichen Oberpfalz gelegenen Kloster wieder zu Amt und Würden kam, können die ihm zur Last gelegten Verfehlungen, derentwegen ihm der Prozeß gemacht wurde, kaum so schwerwiegend gewesen sein. Für Waldsassen allerdings war er aus politischen Gründen nicht mehr tragbar.

reichs anschleg gericht und bezahlt haben und also des reichs anschlag und hilfe legitime praescribirt hetten, das müssen sie beweisen, wie dann auch der meistteil der defensionalartikel auch darauf gericht ist.

²¹⁸ Ebd.; Instruktion des Pfalzgrafen Friedrich für den Abt Johann von Speinshart sowie Dr. Melchior Seutter, Jobst von Thandorf, Thomas von Reitzenstein und Kans Kodnitz vom 15. Juli 1534.

²¹⁹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5907; Bittgesuch des Konvents mit Unterschrift des Priors Caspar Hauser und 21 Konventualen vom 2. Mai 1537, *herrn abt Jorgen wieder zu der prelatur kommen zu lassen und, was er übles gehandelt, ihme gleich zu verzeihen.*

Waldsassens Prälatur stand nun wie schon mehrmals in den vergangenen zwei Jahrzehnten wieder vakant. Jetzt aber entschloß sich Pfalzgraf Friedrich in Anbetracht des von den letzten Äbten *verwirkten ungehorsam handelns*, keine neue Abtwahl zuzulassen, sondern diesmal für das Stift einen Administrator zu bestellen, zumal als Abtkandidat in Waldsassens selbst angeblich keine geeignete Persönlichkeit zur Verfügung stand (*in diesem closter eine dazu fuegliche geschickte person, wie an vil mer andern orten auch begegnet, mangle*) und aus einem anderen Kloster jemanden zu berufen für untunlich erachtet wurde²²⁰. Mit dem Konvent wurde darüber in Waldsassens zwar verhandelt, jedoch mehr in der Weise, daß ihm die beabsichtigte Einsetzung eines Administrators mehr oder weniger nur zur Kenntnis gegeben wurde. Am 25. Mai 1537 erklärten sich Prior und Konvent nach einem neuerlichen Treuebekenntnis zur Kurpfalz bereit, *dieweyl yzt der prelat nit zu der regirung noch wir dismals zu ordentlicher waal kommen, nach bevelch und beschluß hochgedachter unser gnedigsten und gnedigen herren den angezeigten administrator annemen zu wollen*²²¹. Die Zustimmungserklärung, die schlicht als „Antwort“ des Priors und Konvents bezeichnet wird, gab der Konvent unter der Voraussetzung, *daß solchs uns an unsern eeren unverrücklich, auch gegen bestlicher heyligkeit, kayserlicher und kuniglicher majestat, unser obersten des ordens und unsern visitator, auch menniglich on nachteyl sey*, weiters mit dem als Bitte vorgetragenen Vorbehalt, daß das Kloster bei seinen Freiheiten, Verträgen und Ordenssätzen, den Ämtern und sonst allem wie bisher belassen bleibe, und in der Erwartung, daß der Administrator in Angelegenheiten des Stiftes mit Wissen und Einwilligung des Konventes handeln werde.

Zum ersten Administrator des Stiftes Waldsassens nach einer Reihe von 37 Äbten wurde Johann von Weze bestellt, der als Erzbischof von Lund in Schweden und Bischof von Roeskilde auf der dänischen Insel Seeland wegen der Einführung der Reformation in den nordischen Ländern hatte seinen bisherigen Wirkungskreis verlassen müssen und Bischof von Konstanz geworden war, ein sprachgewandter und beredter Mann — wie sein Zeitgenosse Kaspar Bruschius ihn charakterisiert²²² — von großer Statur und stattlichem Aussehen, der zudem in vielfältigen Missionen ein bewährter Rat Kaiser Karls V. gewesen ist. Auch von ihm wurde die inzwischen zur grundlegenden Charta des territorialen Status im Stiftsland gewordene pfälzische Verschreibung abgefordert, doch kam in ihr der landesherrliche Anspruch der Kurpfalz offenbar stärker als bisher zum Ausdruck. Jedenfalls erhob Johann von Weze dagegen Einspruch und erklärte, über die bereits beurkundeten Verträge und Verpflichtungen hinaus Neuerungen — *sonderlich das wort landesfurst* — nicht anerkennen zu wollen, vielmehr sollte es bei dem Schutz-

²²⁰ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5906; *Copia, wie pfalzgraf Friedrich den bischofen zu Lund zu einem administratorem des stifts Waldsassens verordnet* (22. Mai 1537).

²²¹ Ebd.; Niederschrift der Zustimmungserklärung: *Diese antwort haben prior und convent zu Waldsassens geben, als man mit inen des administrators halben, den anzunehmen, gehandelt uf freitag den 15. maij anno (15)37.*

²²² Fr. Binhac, Geschichte des Klosters Waldsassens, deutsch beschrieben von Kaspar Brusch im Jahre 1550 (1913).

verhältnis allein, der Vogteigerechtigkeit, belassen bleiben²²³; im übrigen wolle er gern Maßnahmen zu des Klosters Nutz und Wohlfahrt ergreifen. Der Pfalzgraf beließ es dann bei der bisherigen Art der pfälzischen Verschreibung jetzt auch für den Administrator, *doch daß er sich als ein landsaß bekenne, ob es gleich usdrücklich in die verschreybung nit komme*. Am gleichen Tage der Verhandlung mit dem Konvent, am 25. Mai 1537, legte Johann v. Weze in Waldsassen den Eid für das Stift ab und ließ sich von Prior und Konvent *oboedientiam in omnibus licitis et honestis* schwören²²⁴. Die Verpflichtung der Stiftsuntertanen als Huldigung für den Administrator und den Konvent blieb zunächst noch in Schwebe. Erst 1541, als der häufig von Waldsassen abwesende Administrator wieder einmal, diesmal nach überstandener schwerer Erkrankung von Lübeck aus, zurückgekehrt war, willigte Pfalzgraf Friedrich in die Huldigung ein, wie sich nach altem Herkommen gebühre, doch daß die Untertanen weiterhin *in der verbundnus* zu Kurfürst und Pfalzgraf gehalten würden²²⁵. Johann v. Weze hatte selbst darum gebeten, denn wenn das nicht bald geschehe — so schrieb er an den Pfalzgrafen Friedrich²²⁶ — müßte das Kloster *zu trummern geen*. Über dies hatte er Veranlassung, über die Verschuldung des Stiftes zu klagen, und kündigte an, daß er sich um eine verbesserte Ordnung im Stiftsland kümmern werde. Allein so sehr das vom Pfalzgrafen, auch mit der Zusicherung, bei etwaigen Schwierigkeiten die *ordnung ins werk ziehen zu helfen genaigt* zu sein, begrüßt wurde, legte dieser doch mehr und besonderen Wert auf Johann v. Wezes Beratung in Landes- und Reichsangelegenheiten und drängte den Administrator zu einem baldigen persönlichen Besuch²²⁷. Solche und dann auch die als Bischof von Konstanz sich ergebenden Inanspruchnahmen, die Johann v. Weze sehr häufig von Waldsassen fernhielten — ein andermal kam er beispielsweise nur auf wenige Stunden, um nach Nächtigung gleich nach Frankfurt wieder weiter zu reiten²²⁸ — ließ das Stift

²²³ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5906. Aktenvermerk samt Gegenäußerung des Pfalzgrafen. Johann v. Weze verlangte noch weitere Änderungen des Wortlautes der Verschreibung; so wünschte er, daß in der Einleitung die Handlungsweise des vor ihm regierenden Abtes nicht eigens erwähnt wird, weiters daß er nicht zur Residenz in Waldsassen verpflichtet werde, *es möchte ime ein anders zusteem, das pesser*. — Niederschrift der Verhandlungen mit Johann v. Weze vom 22. Mai 1537; darin u. a.: *So acht er auch, daß das wort landesfürst, welches itzo von neuem hinzugesetzt neben den worten vogt-, schutz- und schirmherr, ubel sei. Man solle es umgeen. Er will und weiß sich sonst aller gepür zu halten*.

²²⁴ Ebd.; lateinischer Text des Eides (Kopie).

²²⁵ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5711; Konzept vom 1. April 1541.

²²⁶ Ebd.; Handschreiben an Pfalzgraf Friedrich vom 28. März 1541. Im Postscriptum, auf seine Tätigkeit außerhalb des Stiftslandes anspielend, äußerte er sich freimütig: *daß ich mich in aller unterthenigkeit aufs dienstliche bedancke, wie wol ich mich in keine geschäfte — ob gott will — mehr eindringen gedenke und lieber schwarz brot essen (will), dann lenger zu dienen, wie ich bishero gedient, so will ich doch Euer fürstlich gnaden folgen und alles das thun, was dieselb mich gepieten wird; und weiter: ich will viel lieber fur mich als ein armer bischof zu Konstanz darseyn und frey sagen, was mir umbs hertz ist, dann auf peiden seiten schweigen*.

²²⁷ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5714; Konzept vom 6. September 1541.

²²⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5906; Prior Hauser vom 17. Februar 1539 an die Regierung in Neumarkt.

zeitweilig für lange Zeit ohne eigentliche Regentschaft. Prior Kaspar Hauser und der Konvent bestellten daher 1545 den Neffen des Administrators, Heinrich Rudolf von Weze, zum Koadjutor und ständigen Vertreter seines Oheims²²⁹. Er hatte zwar nur die niederen Weihen, war aber — wie ihn Kaspar Bruscius schildert²³⁰ — ein ausgezeichnete Jurist, Doktor beider Rechte, dazu ein musischer Mensch — *hat rein und zierlich latein gekunt, ist auch ein herrlicher musicus gewesen* — und setzte sich, wie sich später erweisen sollte, vor allem für die Förderung des Schulwesens ein, war also allein seiner Persönlichkeit nach dem jetzt immer stärker sich verbreitenden neuen Gedankengut des Humanismus und der Reformation aufgeschlossen. Den Administrator vertrat er nur wenige Jahre, denn Johann v. Weze, erlag am 14. Juni 1548 in Augsburg, wo er sich zu einem Reichstag aufhielt, einem Schlaganfall.

An die Regierung in Amberg erging noch am gleichen Tag der Auftrag, den kurfürstlichen Rat Dr. Hans Leonhard Pocksteiner samt etlichen berittenen Kriegsknechten nach Waldsassen zu entsenden und ihm den kuroberpfälzischen Pfleger von Treßwitz Jorg von Brand, weiters den stiftischen Pfleger von Waldershof Jorg Brandner und — *so fer er zu bewegen ist* — den Ritter Hans Fuchs mit weiteren Reitern beizuordnen, um zunächst das Kloster namens der Kurpfalz und des Landesfürsten, *dem solch closter mit der casten-vogtey, ober- und ander gerechtigkeit one mittel unterworfen*, zu besetzen, die Verwalter und Dienstpersonen darin in Pflicht zu nehmen und — damit diese im Kloster bleiben könnten — durch andere Beauftragte in Tirschenreut und anderen Orten die stiftischen Amtleute und so viel möglich Untertanen ebenfalls in Pflicht zu nehmen, *bis kunftig ein haupt dahin geordnet und ferner fursehung bescheen mag*²³¹. Tags darauf wurde eine Verstärkung des Besetzungskontingentes angeordnet²³², da man in Erfahrung gebracht haben wollte, daß von Böhmen her die Schutzherrschaft über das Kloster in Anspruch genommen werden solle, und zu besorgen sei, *wie jetzt die leuff geschaffen, die Beheim möchten sich untersteen, des orts mit gewalt einzudringen*. Nach Berichten Dr. Pocksteiners wurden die Vereidigungen auftragsgemäß sogleich nach seiner Ankunft durchgeführt, wegen einer Bedrohung von Böhmen her konnte er allerdings nichts in Erfahrung bringen und fertigte deshalb einen Kundschafter ab. Veit Hans von Brand berichtete dann, daß er in Prag und überall im Lande der Krone Böhmens still sei und er gar nichts von einer derartigen Absicht gehört habe. Da auch durch andere Erkundungen bestätigt wurde, daß von Böhmen her keine Gefahr drohe, und inzwischen Prior und Konvent mit Ausnahme des Kellermeisters Pangraz Engelhard ihre Ergebenheit erneut bezeugt hatten, wurde am 25. Juni 1548 die Besetzung des Klosters aufgehoben.

²²⁹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5915; Revers Heinrich Rudolf v. Wezes anlässlich seiner Einsetzung.

²³⁰ F. Binhack, Geschichte des Klosters Waldsassen, deutsch beschrieben von Kaspar Bruscius im Jahre 1550 (1913).

²³¹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5906; an die kurpfälzische Regierung, Augsburg 14. Juni 1548.

²³² Ebd.; An die kurpfälzische Regierung, Augsburg 15. Juni 1548: *das closter mit einem starken zusatz von noch mehr gereisigen und etlichen unterthanen ungeferlich uf zwanzig oder dreißig personen zu denen, so vor darinnen sein*.

Kurze Zeit später, am 8. Juli 1548, wurde Heinrich Rudolf von Weze, dem anlässlich seiner Bestellung zum Koadjutor bereits die Anwartschaft auf die Nachfolge seines Oheims zugesagt worden war, vom Kurfürsten als neuer Administrator bestätigt²³³. Er mußte sich aber, nachdem er eingehend unterwiesen worden ist, wie das Kloster Waldsassen mit allen Leuten, Gütern, Schlössern, Ortschaften und den Untertanen im Lande *der Pfalz als landesfürsten, erbschutz-, schirm- und vogtherrn zugethan* sei, durch einen gesonderten Revers vom 15. Juli 1548 verpflichten²³⁴, den pfälzischen Kurfürsten als des Klosters *rechten landsfürst* und sonst keine andere weltliche Obrigkeit oder Schutzherrschaft als die der Kurpfalz auf immerwährende Zeit anzuerkennen; auch verpflichtete er sich ausdrücklich, keinen Hauptmann, Pfleger, Richter oder sonstigen Amtsverweser im Stiftsland anzunehmen oder zuzulassen, der nicht zuvor der Kurpfalz den Pflichteid geleistet hat. Von einer Oberhoheit des Reiches war jetzt nicht mehr die Rede. So bildete die formelle Anerkennung der von seinem Vorgänger noch abgelehnten, gleichwohl aber de facto bereits bestandenen pfälzischen Landeshoheit den eigentlichen Abschluß einer langwierigen Entwicklung der Abwürdigung des ehemaligen Reichsstiftes Waldsassen und der Einbeziehung dieses Territoriums in die kurfürstliche Obere Pfalz, die nun *so stattlich in possess kommen*, wie die Regierung in Amberg gelegentlich mit Genugtuung vermerkte²³⁵.

Stärker als bisher übertrugen sich in den folgenden Jahren auswirkend die Vorgänge im rheinischen Hauptland auf das mediatisierte Stiftsland und rührten alsbald an der Existenz des Klosters überhaupt. Als Pfalzgraf Ottheinrich, seit 1542 Anhänger der Reformation, die Nachfolge seines am 26. Februar 1556 verstorbenen Oheims Friedrich II. als Kurfürst antrat²³⁶, führte er nicht nur in der Kurpfalz, sondern auch in den zu ihr gehörenden Nebenländern durch sein Reformationsmandat vom 14. April 1556 das lutherische Glaubensbekenntnis gewissermaßen als Staatsreligion ein²³⁷. Bereits im März wurde als erstes eine eingehende Inventarisierung des waldsassischen Besitzes und aller Vermögenswerte, selbst der Kircheneinrichtungen und der Bibliothek, angeordnet und in der Weise durchgeführt, daß Ad-

²³³ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6051. Vom gleichen Tag Kredenzschreiben an Prior und Konvent und Vollmacht für die kurpfälzischen Räte Dr. Pocksteiner und Hans Kodnitz wegen Einführung des neuen Administrators (Konzept). Ebenfalls vom gleichen Tage gesiegeltes Handschreiben Heinrich Rudolfs v. Weze mit dem Versprechen, die kurpfälzische Verschreibung neben dem Prior und dem Konvent umgehend unterfertigen zu wollen.

²³⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5915; zeitgenössische Kopie des Reverses vom 15. Juli 1548. Dazu StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2151.

²³⁵ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5862. Bericht an den Kurfürsten vom 27. September 1548 *was pfalz gegen den stift Waldsassen berechtigt*.

²³⁶ Ottheinrich. Gedenkschrift zur 400. Wiederkehr seiner Kurfürstenzeit in der Pfalz (1556—1559), hgg. Georg Poensgen, Heidelberg 1956.

²³⁷ Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, hgg. Emil Sehling. Bd. 13: Bayern III. Altbayern, bearbeitet von M. Simon (1966). — F. Lippert, Die Reformation in Kirche, Sitte und Schule der Oberpfalz 1520—1620 (1897). — G. Brunner, Geschichte der Reformation des Klosters und Stiftlandes Waldsassen, (1901). — J. B. Götz, Die religiöse Bewegung in der Oberpfalz von 1520—1560 (1914). — F. Binback, Geschichte der Cisterzienser-Abtei und des Stiftes Waldsassen von 1507 bis 1648 (1891).

ministrator Heinrich Rudolf v. Weze dagegen Einspruch erhob. Als im Zuge der von Heidelberg aus angeordneten Maßnahmen, denen der Statthalter der Oberen Pfalz, Pfalzgraf Wolfgang, Nachdruck verlieh, noch weitere Schwierigkeiten, zum Teil Widerstand spürbar wurde und man über den Kellermeister Andreas Strauß zu berichten wußte, daß er allerhand Reden *der cron Behaim halben* verlauten lasse, also wiederum wie unter fast allen Vorgängern im Regiment des Klosters während des letzten halben Jahrhunderts das Argument ins Spiel gebracht wurde, es könnte entgegen den verbrieften Abmachungen durch den böhmischen Schutz das Stiftsland der Kurpfalz entzogen werden²³⁸, wurden beide anfangs Juli verhaftet und gefänglich nach Amberg gebracht²³⁹.

Prior Wolfgang Rüger, dem bei der Kirchenvisitation von 1557 das Zeugnis ausgestellt wurde, *daß er ein guten grund reiner göttlicher lehr hat, besser dann die andern pfarrer allesamt*, nutzte die Abwesenheit des Administrators dazu, das Reformationsmandat des Kurfürsten Ottheinrich so wie sonst in den oberpfälzischen Klöstern Michelfeld, Speinshart, Weihehohe, Reichenbach und Walderbach auch im Gebiet des Klosters Waldsassen zur Durchführung zu verhelfen²⁴⁰. In der Tat vermerkten anlässlich der ersten, mehr informatorischen Visitation der oberpfälzischen Klöster, die noch im Herbst des Jahres 1556 und kurz nach der auf Fürsprache des Herzogs Wilhelm von Jülich am 27. Oktober 1556 erfolgten Haftentlassung Heinrich Rudolfs v. Weze im ganzen Fürstentum der Oberen Pfalz, im Gebiet des Klosters Waldsassen ab 11. November, vorgenommen wurde, die Visitationskommissare als ein bedeutsames Faktum, daß Prior Wolfgang Rüger, der inzwischen die Betreuung der Pfarrei Tirschenreuth selbst übernommen hatte, die *kirchenordnung allenthalben im stift angerichtet* habe. Das Reformationswerk nahm nun mit sichtlichem Eifer seinen Fortgang. Auch der Administrator, der für seine Person weiterhin katholisch bleiben durfte, doch vor seiner Haftentlassung sich verpflichten mußte, der Reformation keine Hindernisse in den Weg zu legen, förderte diese neue Entwicklung, erbot sich sogar, sich erforderlichenfalls für die Berufung von Predigern und Schulmeistern aus Wittenburg oder Leipzig durch seine persönlichen Beziehungen zu verwenden²⁴².

²³⁸ G. Brunner, *Gesch. d. Reformation* (1901) 60 ff.; dazu 132 ff. Abdruck des Briefwechsels Ottheinrichs mit dem Statthalter der Oberen Pfalz, der sich dafür einsetzte, *den vogel mit dem nest auszuheben*.

²³⁹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5915.

²⁴⁰ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 1. In dem Bericht der kurpfälzischen Regierung vom 18. September 1556 *wie die christliche religion, auch gute ordnung in den klöstern des fürstenthums der Oberen Pfalz anzustellen sein mögte*, werden die Klöster Kastl, Schönthal, Seligenporten und Gnadenberg als vorerst noch katholisch genannt. Hier auch die Bemerkung: *so were in dem stift Waldsassen durch den Prior in abwesen des alhie verhaften administrators auch bereits christliche änderung furgenommen, do möchte nun des administrators ledigung halben gehandelt werden*.

²⁴¹ Ebd.; Konzept des Beglaubigungsschreibens vom 22. Oktober 1556 an die 10 oberpfälzischen Klöster für die Kommissionen — StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 41, fol. 252 ff.; Bericht über die Visitation, die in Waldsassen ab 11. November durchgeführt wurde. — Weitere Anordnungen StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 2.

²⁴² StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 41 (Visitationsprotokoll aus 1557) fol. 18 und fol. 149. Weiters fol. 164: *Man hat befunden, daß allenthalben im stift Waldsassen der kirchendienst laut der kirchenordnung angericht, es ist auch in collo-*

Nach längerem Verhandeln über das anzuwendende Verfahren, im besonderen auch wegen der von den Visitationskommissaren verlangten Ermächtigung zum verbindlichen Eingreifen, wurde gegen Ende des ersten Viertels des Jahres 1557 eine neue landesherrliche Visitation abgehalten²⁴³, die auch eine Beurteilung der Einstellung der einzelnen Kirchendiener zur neuen Lehre und überhaupt ihres Verhaltens einschloß. Die damals noch im Kloster vorhandenen fünf Konventualen schnitten bei dem Examen durchwegs schlecht ab, *haben gar nichts schickliches noch richtiges in christlicher lehr antworten können*; die im Stiftsland wirkenden Pfarrer, zum Teil ebenfalls Klosterangehörige, für deren glimpfliche Behandlung sich der Administrator einsetzte, *da sie erst neulich zu dieser wahren religion (ge)kommen* seien, wurden immerhin zum größeren Teil als weiterhin verwendbar beurteilt. Besonderen Nachdruck legten die Visitationskommissare auf die Abschaffung des Zölibates, nicht nur bei den Pfarrern, sondern auch — um beispielgebend die nunmehr veränderte Situation zu betonen — bei Prior und Administrator des Klosters. Prior Rüger, der sich dazu bekannte, nach Anhören der Predigten und aufgrund von Aussprachen mit Theologen *gutwillig und ungenötigt* die neue Lehre angenommen zu haben, gab nach der Zusicherung, daß er dadurch sein Amt als Prior nicht verliere, seinen Willen kund, sich kurz nach Ostern kirchlich trauen zu lassen²⁴⁴. Der Administrator war ebenfalls, sich zu verheiraten, *gütlich angesprochen worden*, aber erst nach Jahresfrist kam er in einem Schreiben an den Kurfürsten Ottheinrich darauf zurück²⁴⁵, der ihm am 28. Dezember 1558 zusicherte, ihn auch nach der Vermählung als Administrator zu belassen, nur wäre darüber ein Vergleich aufzurichten, weshalb Ottheinrich ihm nahe legte, bei nächster Gelegenheit nach Heidelberg zu kommen. Gleichzeitig erbat er sich vom Statthalter der Oberen Pfalz, Pfalzgraf Friedrich, einen genauen Bericht, wie die Administration von Heinrich Rudolf v. Weze versehen werde, damit er zu den Verhandlungen mit ihm entsprechend vorbereitet sei; vielleicht glaubte er auch einen Vorwand für eine Veränderung in der Administration finden zu können.

Unter kurpfälzischer Landeshoheit

Eine Veränderung in der Administration des Klosters Waldsassen, sofern sie bereits jetzt in Aussicht genommen war, konnte Kurfürst Ottheinrich nicht mehr in die Wege leiten, da er am 12. Februar 1559 starb. Doch als Pfalzgraf

quius vermerkt, daß der administrator reiner christlicher lehr wolerfahren, dieselbe zu furdern sich erpoten hat . . Er hat auch vermeldet, wie aus befurderung domini Melanthonis und Camerarii, deren brief ufgelegt, in ganz kurzer zeit ein magister von Wittenberg zu einem prediger zu kommen, auch eines schulmeisters gewertig sey.

²⁴³ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 2; Instruktion vom 15. Februar 1557 (Konzept), Anordnung des Statthalters der Oberen Pfalz vom 16. Februar 1557 (Konzept), Mitteilung an den Administrator vom 2. März 1557 über das Eintreffen der Visitationskommission sowie über die Termine zur Durchführung der Visitation (zeitgenössische Abschrift). In Waldsassen begann die Visitation am 30. März 1557.

²⁴⁴ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 41 fol. 150'.

²⁴⁵ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 834. — G. Brunner, *Gesch. d. Reformation* (1901) 183 ff.; Abdruck dreier Schriftstücke in vollem Wortlaut.

Friedrich III. aus der Linie Pfalz-Simmern des Hauses Wittelsbach, bisher Statthalter in der Oberen Pfalz und die führende Persönlichkeit des deutschen Calvinismus, seine Nachfolge als Kurfürst angetreten hatte, nahm dessen Bruder Pfalzgraf Reichard²⁴⁶, Dompropst zu Mainz und Straßburg, Verhandlungen wegen einer Übernahme der waldsassischen Administration mit Heinrich Rudolf v. Weze auf, die bereits im Juli 1559 einen erfolgreichen Abschluß verhießen²⁴⁷. Dieser erklärte sich nämlich bereit, gegen eine Ablösungssumme und die Erstattung zweier größerer Beträge, die sein Vorgänger und Oheim 1541 aus eigenem dem Kloster zur Steuerung der Schuldenlast zur Verfügung gestellt hatte, die Administration an Pfalzgraf Reichard abzutreten. Allerdings war der Handel auf dieser Basis nicht durchführbar, was auch die Amberger Regierung mit aller Entschiedenheit zum Ausdruck brachte. Abgesehen davon, daß der Administrator eines Klosters, der vom Konvent anstelle eines Abtes angenommen worden war — noch dazu wie bei Waldsassen eines Klosters, das mit der geistlichen Jurisdiktion unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstand, — nicht von sich aus sein Amt einem anderen übertragen könne, wozu im übrigen der Papst ganz gewiß nicht seine Einwilligung geben würde, habe sich Heinrich Rudolf v. Weze durch seine Vermählung selbst jeglichen Rechtes begeben, weil er damit *sein praelatur oder beneficium* verwirkt habe. Also könne er auch aus diesem Grunde seine Absicht nicht verwirklichen, denn niemand könne über etwas verfügen, das ihm nicht mehr zustand. Würde regulär vom Konvent ein neuer Prälat gewählt werden, der seinerseits Waldsassen an Pfalzgraf Reichard übergäbe, wäre selbst das rechtsunwirksam, weil sich zwar noch unverheiratete Ordensleute in diesem Kloster befänden, diese aber ihren Habit abgelegt und zur Augsburgischen Konfession übergetreten seien. Bliebe demnach nur die Möglichkeit, daß Heinrich Rudolf v. Weze — um größerer Sicherheit willen mit Einwilligung des Priors und der Klosterinsassen — freiwillig resigniere *ohne einige gab und remuneration*. Dafür könnte dann Pfalzgraf Reichard nach eigenem Gutdünken ihm etwa als Schenkung die Entschädigung abfolgen lassen, um die er sich bereits mit ihm verglichen hat.

Die Verhandlungen kamen zu Beginn des darauffolgenden Jahres zum Abschluß. Kurfürst Friedrich willigte am 12. Februar 1560 in die Übergabe der Administration an Pfalzgraf Reichard ein²⁴⁸ und gab am gleichen Tage seine Zustimmung zur Bestellung Heinrich Rudolfs v. Weze als pfalzgräflicher Rat des Stiftes Waldsassen auf Lebenszeit²⁴⁹. Außerdem wurde diesem von Pfalzgraf Reichard im Einvernehmen und mit Billigung des Priors und Konventes die Erstattung der von Administrator Johann v. Weze seinerzeit dem Kloster vorgestreckten Beträge zugesagt. Nachdem dann Pfalzgraf Reichard und der Konvent am 17. Mai 1560 den Revers über die Anerkennung des

²⁴⁶ Hans Georg *Sturm*, Pfalzgraf Reichard von Simmern 1521—1598 (1968).

²⁴⁷ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2200; Abschrift des Berichtes über die Verhandlungen samt einschlägiger Korrespondenz. — Dazu auch StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5924.

²⁴⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5927, Bl. 24.

²⁴⁹ Ebd. Bl. 13; Bestellung Heinrich Rudolfs v. Weze durch Pfalzgraf Reichard *zu unsern und gedachts stifts Waldsassen rath und diner* (ohne Datum). — StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5924.

Kurfürsten als Waldsassens *richter und unwidersprechlicher landsfurst, erb-, schirm-, schutz- und vogtherr* gemeinsam beurkundet und Heinrich Rudolf v. Weze in seiner Übergabs- und Resignationsurkunde vom 27. Mai 1560 den Prior, die Konventualen, die stiftischen Amtsleute sowie alle Stiftsuntertanen und dazu gehörige Lehensleute ihres Huldigungseides entpflichtet hatte, wurde in aller Form die Enthebung des bisherigen Administrators und die Einführung des neuen vollzogen²⁵⁰.

Obwohl Prior und Konvent selbst jetzt noch als Repräsentanten des Klosters in Erscheinung traten und übrigens auch erwogen worden war, wieder einen Abt, etwa den des Klosters Speinshart, einzusetzen, bestand das Kloster Waldsassen doch nur mehr dem Namen nach weiter. Jegliche selbständige Funktion sowie die klösterliche Ordensgemeinschaft waren erloschen.

Umso weniger hatte das Kloster für sich einen Einfluß auf die Verwaltung des Stiftslandes, dessen bewährte Einteilung in 15 Richterämtern unverändert übernommen wurde²⁵¹ und die Organisationsgrundlage für die landesherrlich ausgerichtete Stiftsadministration bildete. Selbst der Administrator Pfalzgraf Reichard, dessen Stellung zum Kurfürsten in wesentlichen Punkten — z. B. der lediglich aus besonderer Gutwilligkeit zugestandenen hohen und niederen Gerichtsbarkeit oder dem Recht zur Abgabeneinhebung oder der als Verzicht auf Kriegsdienstleistung der Stiftsuntertanen ausgegebenen engeren Bindung des Stiftslandes an die Maßnahmen im kurpfälzischen Territorium — durch ein Geheimabkommen festgelegt wurde²⁵², nahm sowohl nach innen wie im besonderen nach außen nur eine zweitrangige Position in eingeschränktem Rahmen ein²⁵³. Die Beziehung zum Reich behielt sich, wie zuvor auch schon, der Kurfürst vor und verbot dem Administrator jedwede Teilnahme an Reichs- und Kreistagen; die allenfalls einlangenden Ladungen waren *jeweils in die Regierungskanzlei nach Amberg zu überschicken und die sach dabei bewenden zu lassen*²⁵⁴.

Trotzdem wurden die Reichssteuern sowie die auf Reichstagen beschlossene Türkenhilfe und andere Reichsbeihilfen weiterhin beim „Abt des Klosters

²⁵⁰ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 961 und Nr. 2197; Geistliche Sachen Nr. 5927, 5928.

²⁵¹ StA AM, StandB Nr. 154; *Der unterthanen des ganzen stifts Waldsassen erbuldung. Mannbuch des hochwürdigen ... fursten und herrn, herrn Reicharten, pfalzgrafen bey Rhein und herzogen in Bayern, beider hochstift zu Straßburg und Meintz tumpropst, administrators zu Waldsassen, uber den ganzen stift Waldsassen. Angefangen im jare 1560.* Namentliches Verzeichnis der Stiftsuntertanen nach Ortschaften innerhalb der einzelnen Richterämter. Dazu auch StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6254: Ortschaftenverzeichnis aus 1560 nach der Einteilung in die 15 Richterämter.

²⁵² StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5927, 5928 (Bl. 73 ff.); Amt Waldsassen Nr. 2198.

²⁵³ Hans Georg Sturm, Pfalzgraf Reichard (1968) 37 ff.; bei dem Rückblick auf die frühere Zeit allerdings mit den unrichtigen Angaben, Waldsassen sei 1147 gegründet und 1411 von der Kurpfalz aus böhmischer Schirmvogtei ausgelöst worden.

²⁵⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5927, 5928 und 5918; hier ein gedrucktes Ausschreiben Kaiser Maximilians II. zu einem Reichstag nach Regensburg vom 24. Dezember 1566 mit der unpersönlichen Anschrift an *den ersamen unsern lieben andechtigen N., abt des gotshaus Waldsassen*, das mit dem Eingangsvermerk der Amberger Regierungskanzlei vom 26. Januar 1567 zu den Akten gelegt wurde.

Waldsassen“ eingefordert, zumal nach wie vor der kaiserliche Anspruch aufrecht erhalten und auch vertreten wurde, daß Waldsassen unmittelbar dem Reiche unterstehe und ein dem widersprechender Vergleich des Kurfürsten mit dem Pfalzgrafen Reichard unwirksam sei. Indes änderte das nichts daran, daß das Stiftsland inzwischen faktisch ein Bestandteil des kurpfälzischen Territoriums in Bayern geworden ist.

Für den Administrator Pfalzgraf Reichard war das Stiftsland Waldsassen eine von weiteren anderen Territorialbesitzungen, die er mit zahlreichen geistlichen Würden²⁵⁵ in seiner Hand vereinigte. Da er im übrigen, zwar nicht führend doch immerhin maßgeblich, an den vor allem von konfessionellen Auseinandersetzungen bestimmten politischen Geschehnissen lebhaften Anteil nahm, lag sein Interesse nicht ungeteilt bei der Stiftsadministration. Wohl hielt er durch unbeirrbares Eintreten für das Augsburgische Bekenntnis, im besonderen gegenüber seinem kalvinischen Bruder und Landesfürsten Friedrich III., Religionskämpfe mit ihren Auswirkungen auf die Bevölkerung von dem jetzt weitgehend im Luthertum sich festigenden Stiftsland vorerst noch ab; richtete im Fischhof zu Tirschenreuth 1562 eine Hofhaltung ein, die bis zum Ende seiner zehnjährigen Administrationszeit bestehen blieb; gewährte durch Privilegierungen bestimmte Vergünstigungen, so 1563 einen Wochen- und Pferdemarkt in Tirschenreuth, 1567 für Falkenberg die Marktgerechtigkeit, 1568 die Erweiterung der Marktrechte von Mitterteich; erreichte über den Statthalter Pfalzgraf Ludwig beim Kurfürsten die Einwilligung zur Errichtung eines Ehegerichtes in Tirschenreuth, *als were dasselbige zu der churfürstlichen pfalz gehörig*²⁵⁶, ließ sich also die internen Angelegenheiten im Stiftsland, auch dann die immer wieder zu bereinigenden Grenz- und Kompetenzstrittigkeiten mit den benachbarten kurpfälzischen Ämtern Waldeck und Bärnau durchaus angelegen sein. Doch lag es letztenendes nahe, daß er nach der Übernahme der Regentschaft des Herzogtums Simmern im Jahre 1568 auf die weitere Inhabung der waldsassischen Administration verzichtete. Am 27. Juni 1571 trat er das Stiftsland an die Kurpfalz ab. Allerdings war jetzt auch die Verschuldung Waldsassens gegenüber dem Zeitpunkt der Übernahme der Administration beträchtlich gestiegen²⁵⁷.

Allgemein wird das Jahr 1571 als der Zeitpunkt der Säkularisierung des Klosters Waldsassen genannt. Dadurch aber, daß die letzten im Kloster lebenden Konventualen bereits mit Revers vom 3. April 1562 auf ihre Rechte verzichtet hatten²⁵⁸, andere samt ihrem Prior als lutherische Pfarrer und Kapläne im Stiftsland tätig geworden sind²⁵⁹, die klösterliche Gemein-

²⁵⁵ Hans Georg *Sturm*, Pfalzgraf Reichard S. 8 ff. und Tabelle S. 213.

²⁵⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5917; Amt Waldsassen Nr. 2182.

²⁵⁷ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2197 und Nr. 2202; hier neben umfangreicher Korrespondenz auch eine *Designation der schulden, welche mein gnediger furst und herr, herzog Reichardt pfalzgraf, in zeit dero fürstlichen gnaden verwaltung des stifts gemacht und ufgenommen.*

²⁵⁸ Hans Georg *Sturm*, Pfalzgraf Reichard (1968) 44; hier mit Hinweis auf HStA M/AllgemStA, KlosterUrk. Waldsassen.

²⁵⁹ M. *Weigel-J. Wopper-H. Ammon*, Ambergisches Pfarrerbuch (1967) Nr. 37, 76, 220, 889, 999, 1068, 1181.

schaft also sich von selbst auflöste und das einstmals als reichsunmittelbares Stiftsland zu landesherrlicher Eigenständigkeit erwachsene Klostergebiet mit der Beendigung der Administration ohne neuerliche Auseinandersetzungen gleichsam eigenbesitzrechtlich an die Kurpfalz heimfiel, ist damit lediglich ein an sich längst vollzogenes Faktum festgehalten. Ein Kloster Waldsassen existierte jetzt nimmer — die Baulichkeiten, durch einen Brand im Jahre 1575 in Mitleidenschaft gezogen²⁶⁰, standen für längere Zeit leer und verfielen zum Teil —, auch war es nicht mehr der gegebene Mittelpunkt des vordem dazugehörigen Territoriums. Dessen organisatorisches Schwergewicht verlagerte sich, allein schon durch die von Pfalzgraf Reichard errichtete Hofhaltung, mehr nach Tirschenreuth, das schon knapp vor einem halben Jahrhundert eine für das damals Landschaft Waldsassen genannte Gebiet hervorgehobene Stellung eingenommen hatte. Bezeichnend dafür ist, daß in amtlichen Schriftstücken aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts gelegentlich der Ausdruck „Stift Tirschenreuth“ aufscheint, wobei „Stift“ wie mehr noch „stiftisch“ seither die Zugehörigkeit zu dem der Kurpfalz einverleibten Amtsbezirk bedeutet, der sich durch Beibehaltung der Untergliederung in die beiden Pflegämter Tirschenreuth und Waldsassen mit insgesamt 15 Richterämtern bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts von der Ämterorganisation im Fürstentum der Oberen Pfalz weiterhin als eine geschlossene, alsbald wieder unter einen Hauptmann gestellte Einheit abhob²⁶¹.

Das durch Mediatisierung und Säkularisierung nunmehr eng an das kurpfälzische Hauptland angeschlossene waldsassische Gebiet geriet wie die ganze Oberpfalz in dem Maße, als sich am Rhein und Neckar die Vormacht des Calvinismus in Deutschland festigte, in eine konfessionelle Sonderstellung, die durch den Widerstreit zwischen Luthertum und Calvinismus gekennzeichnet war. Zwar vermochte Pfalzgraf Reichard während seiner Administrationszeit als überzeugter Lutheraner entgegen den Bestrebungen seines kalvinischen Bruders und Landesherrn Kurfürst Friedrich III. die Einführung des Calvinismus im Stiftsland wenn auch nicht vollständig, so doch im wesentlichen abzuwenden, und nach seinem Verzicht auf die Administration förderte des Kurfürsten Sohn Ludwig als Statthalter der Oberen Pfalz und seit 1576 als Kurfürst die Ausbreitung und Festigung des lutherischen Glaubensbekenntnisses, indem durch Umbesetzung des Kirchenrates, durch Erlaß einer neuen Kirchenordnung im Jahre 1577 und durch die nach sorgfältiger Vorbereitung in den Jahren 1579 und 1583 durchgeführten Kirchenvisitationen wirkungsvolle Voraussetzungen dazu geschaffen wurden, im übrigen auch den einzelnen kalvinischen Predigern nahegelegt wurde, ihre Gesinnung öffentlich zu widerrufen²⁶². Doch starb

²⁶⁰ Kunstdenkmäler, Bez.Amt Tirschenreuth (1908) 94.

²⁶¹ Vgl. Abschnitt Zweiter Teil: Ausbau der Verwaltungsgliederung.

²⁶² StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 2; hier auch die Instruktion zu den Visitationen. — G. Brunner, Gesch. d. Reformation (1901) 77 ff. sowie Textabdruck der Visitationsprotokolle von 1579 und 1583 als Beilage X und XI. — J. B. Götz, Die große oberpfälzische Landesvisitation unter dem Kurfürsten Ludwig VI. VHV Opf. 85 (1935) 148—244. — M. Simon, Evangelische Kirchengeschichte Bayerns (1952) 322 ff. — Ders. In: Die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, III. Altbayern (1966) 263 ff.

frühzeitig Kurfürst Ludwig VI. im Jahre 1583 und für seinen unmündigen Sohn Friedrich übernahm dessen Oheim Pfalzgraf Johann Kasimir, wiederum ein Kalvener, die Regentschaft. Damit nahmen überall in der kurfürstlichen Oberpfalz jene religiösen Wirren in zunehmendem Maße überhand²⁶³, die aus dem anfänglichen Widerstreben gegen den Calvinismus allenthalben zu offenem Aufruhr und bewaffnetem Widerstand, in Naburg und Tirschenreuth auch zu Mord führten.

In Tirschenreuth, wo als Nachfolger des evangelischen Pfarrers Urban Zwölfer 1590 der kalvinische Prädikant Johann Marperger eingesetzt worden war, wurden bei dem mit dem Tode des Pfalzgrafen Johann Kasimir im Januar 1592 eingetretenen Regentschaftswechsel durch den neuen Landesherrn Kurfürst Friedrich IV. verstärkte Anstrengungen zur Einführung des Calvinismus unternommen. Die Stadt Tirschenreuth, die anlässlich der Übernahme der vormundschaftlichen Regentschaft durch Pfalzgraf Johann Kasimir nicht versäumt hatte, am 13. Januar 1584 ihre Stadtprivilegien erneut bestätigen zu lassen²⁶⁴, war auch bei dem neuen Wechsel des Landesherrn auf die Wahrung ihrer Position bedacht. Da Kurfürst Friedrich IV. noch nicht vollständig die Großjährigkeit erreicht hatte und deshalb der frühere Stiftsadministrator Pfalzgraf Reichard die vormundschaftliche Regentschaft der Kurpfalz anstrebte²⁶⁵, mochte Tirschenreuth zunächst auf eine für die Beibehaltung des lutherischen Glaubensbekenntnisses günstigere Regelungen der landesherrlichen Regentschaft gehofft haben, zumal auch die Bevölkerung entschieden dafür eintrat, bei der nun einmal angenommenen Augsburger Konfession bleiben zu wollen, sogar drohte, den Rat der Stadt aus den Fenstern des Rathauses zu werfen, wenn sich einer der Ratsherren zur Annahme der kalvinischen Lehre bereitfinden lassen sollte²⁶⁶. Die Beunruhigung der Bevölkerung wuchs, als der vormalige Pfleger von Tirschenreuth und jetzige Stiftpflichtmann Valentin Winsheim, von seiner früheren Amtstätigkeit her wegen seines hochmütigen und jähzornigen Wesens ohnehin nicht sonderlich beliebt, am 21. Februar 1592 dem Bürgermeister und Rat der Stadt eröffnete, daß auf Befehl der Regierung ein Kontingent Landsknechte in die Stadt gelegt würde, angeblich zur Sicherheit vor einer Bedrohung von böhmischer Seite. Zu fadenscheinig war diese Begründung, um nicht auch eine zwangsweise Änderung des konfessionellen Status befürchten zu müssen. Das Stadtreghiment setzte daraufhin selbst die Stadt in Verteidigungszustand, hielt die beiden Stadttore

²⁶³ J. B. Götz, Die religiösen Wirren in der Oberpfalz von 1576 bis 1620. Reformationsgeschichtliche Studien und Texte, Heft 66 (1937).

²⁶⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6166, 5811, 6210.

²⁶⁵ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6155; ein von kalvinischer Seite in Umlauf gesetztes Pamphlet über das erfolglose Bemühen des Pfalzgrafen Reichard um die Kur nach der Melodie des Weihnachtsliedes „Vom Himmel hoch da komm ich her“. — J. B. Götz, Die religiösen Wirren in der Oberpfalz (1937) 179 ff.

²⁶⁶ Über die Vorgänge im einzelnen sehr umfangreiche Unterlagen: StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6089—6136, 6139, 6142—6158; Amt Tirschenreuth Nr. 222; Opf. Rel. u. Ref. Nr. 854 I. und II. (fol. 329—403 Untersuchungsprotokolle). — J. Brunner, Die Ermordung des kurfürstlichen Stiftpflichtmannes Valentin Winsheim zu Tirschenreuth am 24 Februar 1592. VHV Opf. 80 (1930) 173—199.

auch bewacht und verschlossen, als Valentin Winsheim am 24. Februar wieder nach Tirschenreuth kam. Während dieser sich Zugang in die Stadt verschaffte, wurde auf Befehl des regierenden Bürgermeisters Peter Rüssel durch die Viertelmeister die Bürgerwehr zum Marktplatz aufgeboden. Bald wurde bekannt, daß der Stiftshauptmann gedroht habe, die Stadt niederbrennen zu lassen, weshalb plötzlich die Sturmglocke vom Rathaus und die Glocken vom Kirchturm und den beiden Tortürmen ertönten. Ein Aufruhr war entfacht, der jedweder Beeinflußung durch die Verantwortlichen entglitt. Am Spätabend wurde Valentin Winsheim im Haus des Stadtrichters Zollitsch aufgespürt, mit Spießen und Äxten am ganzen Körper jämmerlich zugerichtet und schließlich brutal erschlagen²⁶⁷.

Das Strafgericht, das nach langwierigen und äußerst umfangreichen Ermittlungen und ins einzelne gehenden Untersuchungen, selbst gutachtlichen Stellungnahmen der Universitäten Heidelberg, Ingolstadt, Altdorf und Marburg über Tirschenreuth verhängt wurde, beschränkte sich nicht nur auf sechs Hinrichtungen, die zur Abschreckung auf dem Marktplatz vor der gesamten Bevölkerung vollzogen wurden, auf zahlreiche Ausweisungen aus dem Lande, auf Leib- und Geldstrafen vieler Bürger, sondern bezog die Stadt selbst auch in die Kollektivschuld des Aufruhrs, Landfriedensbruchs und Mordes ein. Ihr wurde zunächst eine Sühne von 2000 Gulden auferlegt, zahlbar innerhalb von zehn Jahren bei Entrichtung des neunten Ungeldguldens bis zur Abtragung der Schuld. Die vier Bürgermeister und alle Ratsmitglieder wurden abgesetzt, ebenso wurde der Stadtschreiber entlassen und für ihn ein neuer, von der kurpfälzischen Regierung bestimmter eingesetzt. Ohne Vorwissen des kurfürstlichen Pflegers und des Stadtrichters durften keine Versammlungen mehr abgehalten werden, auch war die Einberufung der städtischen Gremien fortan von der vorherigen Zustimmung des Pflegers abhängig, der auch sonst zu den wichtigsten städtischen Angelegenheiten hinzugezogen werden mußte: bei jeder Wahl von Ratsmitgliedern, bei Einstellung von Stadtbediensteten, bei Aufnahme neuer Bürger; selbst im Rat durften nur in seiner Anwesenheit Beschlüsse gefaßt werden. Die Einhebung von Strafgeldern wurde der Stadt abgenommen und dem Pflegamt übertragen, das lediglich die Hälfte davon der Stadt wieder abführte, ebenso das bisher vom Pflegamt und der Stadt gemeinschaftlich verwaltete Spital. Die vom Rat als Inwohner aufgenommenen Fremden sollten zur Erlangung des Bürgerrechtes aufgefordert und dann sogleich in Eid und Pflicht der Kurpfalz genommen werden, alle sonst irgendwie verdächtigen Personen waren auszuweisen. Die Sturmglocke durfte nur bei drohender Kriegsgefahr und da auf besonderes Geheiß des Pflegers geläutet werden, bei Feuealarm mußten stets zwei Ratsherren zugegen sein. Die Sperrzeiten der Stadttore waren mit dem Pfleger zu vereinbaren, die Schlüssel an jedem Abend dem Pfleger und dem Bürgermeister einzuhändigen. Außer der Sühne von 2000 Gulden mußte die Stadt jeder der beiden Töchter des ermordeten Stiftshauptmannes ein

²⁶⁷ Das von einem Egerer Maler gefertigte Bildnis des durch viele Hiebe entstellten Gesichtes des Ermordeten bei den Ermittlungsakten StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6136.

Heiratsgut von 200 Gulden ausbezahlen. Weitere Auflagen, so über das Bräuwerk und das damit zusammenhängende Kesselgeld, dann wegen des Waisengeldes, wegen des Verkaufes und Ankaufes von Liegenschaften u. a., wurden bis zur Bekanntgabe näherer Bestimmungen zurückgestellt. Dieser Katalog von Strafmaßnahmen wurde in einem „Begnadigungsbrief“ des Kurfürsten Friedrich IV. vom 17. November 1596 festgehalten²⁶⁸, den Bürgermeister, Rat und Gemein am Vortag der Publizierung nach mündlicher Eröffnung in Beisein des Statthalters und der Spitzen der Regierung mit *unterthenigster dankesagung* dafür, daß der Landesherr die Stadt Tirschenreuth hat *endlich zur langerwünschten versöhnung gnädigst kommen lassen*, durch einen Revers als verbindlich und unabänderlich anerkannte²⁶⁹. Allein die finanzielle Belastung durch das Strafgericht war derart, daß die zu diesem Zweck eingeführte sogenannte Winsheimische Umlage dreieinhalb Jahrzehnte eingeloben werden mußte. Erst durch Dekret vom 22. Dezember 1628, als kaum jemand von der teilnehmenden Generation mehr am Leben war, wurde sie endlich aufgehoben²⁷⁰.

Wie zur Mitte des 16. Jahrhunderts durch Entmachtung des einstmals reichsunmittelbaren Klosters Waldsassen und schließliche Säkularisierung das Stiftsland seine Eigenständigkeit verlor, büßte nun gegen Ende des Jahrhunderts auch die einzige Stadt und damit vormaliger weltlicher Mittelpunkt dieses in seiner Entwicklungsstruktur geistlichen Territoriums ihre in jener stiftischen Periode erwachsene Position ein. Tirschenreuth blieb seitdem, nunmehr doch kalvinisch geworden, obgleich die Bevölkerung nach wie vor mehr dem Luthertum zuneigte, eine dem kurpfälzischen Pflegamt inkorporierte Stadt mit stark verminderter gemeindlicher Selbstverwaltung während der restlichen Zeit unter kurpfälzischer Landeshoheit. Die am 1. September 1602 von Kurfürst Friedrich IV. und nach seinem Tode von Pfalzgraf Johann als Vormund des späteren Kurfürsten Friedrich V. am 5. Oktober 1610 beurkundeten Privilegiumsbestätigungen der Stadt Tirschenreuth²⁷¹ hatten demgemäß im wesentlichen lediglich den Zweck, die jeweils *gehorsamlich und williglich* geleistete Huldigungspflicht festzuhalten.

Wie in der gesamten kurfürstlichen Oberpfalz dauerte der Widerstreit zwischen Lutheranern und Calvinern auch in ihrem nördlichsten Abschnitt in unverminderter Heftigkeit an, je mehr die Pfarreien mit kalvinischen Prädikanten besetzt wurden²⁷². Doch vermochte sich trotz aller obrigkeitlicher Maßnahmen das reformierte Glaubensbekenntnis in der Bevölkerung

²⁶⁸ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2203.

²⁶⁹ Ebd.; In dem Revers, hier „Aussöhnungs-Copia“ genannt, ist der „Begnadigungsbrief“ in vollem Wortlaut inseriert.

²⁷⁰ *Weil nun dieselbige schuldige burgerschaft nach ausgestandener straf fast ganz und gar ausgestorben ist, sollte es die jetzige nicht auch noch entgelten.*

²⁷¹ StA AM, Huldigungen Nr. 77.

²⁷² J. B. Götz, Die religiösen Wirren in der Oberpfalz (1937) 262 ff. — In den Pfarreien Waldsassen, Tirschenreuth, Wondreb, Schwarzenbach, Falkenberg, Mitterteich und Bärnau wurde 1598 gegen den Willen des kurpfälzischen Kirchenrates anstelle der Reichung der Hostie eigenmächtig das Brotbrechen eingeführt, was einen Teil der Bevölkerung veranlaßte, dem Abendmahl überhaupt fern zu bleiben oder dafür in benachbarte Pfarreien auszuweichen.

nicht zu verwurzeln²⁷³, zumal häufig genug der Wechsel von Prädikanten und deren unduldsame Verfechtung der jeweiligen orthodoxen Lehrmeinungen eine Kontinuität der konfessionellen Entwicklung nicht aufkommen ließen. So kennzeichnend und in vieler Beziehung vorrangig diese Vorgänge für das Stiftsland während der Jahrzehnte um die Wende zum 17. Jahrhundert im allgemeinen und im besonderen gewesen sind, war der unter klösterlicher Territorialhoheit erwachsene und jetzt fest unter kurpfälzischer Landeshoheit und Verwaltung stehende stiftische Amtsbereich davon nicht weiter berührt. Nur an der Ostflanke des Stiftslandes, wo sich stiftisches mit egrischem Territorium vermengte, wurde 1591 statt einer damals nicht zu erreichenden linearen Abgrenzung ein Kondominium gebildet, in welchem die Territorialhoheit zwischen der Kurpfalz und der Reichspfandschaft Eger in jährlichem Turnus abwechselte²⁷⁴. An den übrigen Grenzen des Stiftslandes, gegenüber den Ämtern der brandenburgischen Markgrafschaft im Norden, mehr noch gegenüber dem kurpfälzischen Landgericht Kemnath-Waldeck oder im besonderen wegen der Bärnauer Bannmeile gegenüber dem ebenfalls kurpfälzischen Pflegamt Bärnau, waren Grenz- und Jurisdiktionsstrittigkeiten wie früher und später immer wieder an der Tagesordnung, doch kam diesen nur jeweils lokale Bedeutung zu.

In die Zeit, da die kurfürstliche Oberpfalz als kalvinisch galt, fallen die Anfänge einer Siedlung im Anschluß an den damals noch hauptsächlich nur aus den Klosterbaulichkeiten bestehenden Komplex der ehemaligen Zisterzienserabtei Waldsassen, die dann 1693 zu einem Markt²⁷⁵ und 1896 zur Stadt erhoben wurde. Im Jahre 1597 waren die Gebrüder Elias, David und Daniel Geisel aus Calw als kalvinische Glaubensexulanten nach Tirschenreuth zugewandert und hatten hier, die bedeutende Schafzucht im Stiftsland nutzend, die bis dahin größte Zeug- und Tuchmanufaktur aufgerichtet²⁷⁶. Allerdings kam es dabei wiederholt zu Auseinandersetzungen mit den einheimischen Tuchmachern, zumal das Geiselsche Unternehmen in großem Umfang auch Heimarbeit vergab und bodenständige Handwerker in den Betrieb, der übrigens auch auswärtige Fachkräfte anzog, überwechselten. Als 1613 der Rat der Stadt verfügte, daß außer den Familienangehörigen keine anderen Handwerker der Geiselschen Manufaktur mehr das Bürgerrecht verliehen erhalten sollten, wurden den Unternehmern die Schwierigkeiten und Widerwärtigkeiten zu viel und sie kündigten an, sie würden ihr Handwerk und Gewerbe *an andere ort, aber doch in der churfürstlichen Pfalz, transferiren und sich von hinnen begeben*. Da die kurpfälzische Regierung ohnehin die Absicht hatte, die Klosterbaulichkeiten

²⁷³ Aufschlußreich die Visitationsprotokolle StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 43, 59, 63, 65, 72, 83.

²⁷⁴ StA AM, StandB. Nr. 137; Amt Waldsassen Nr. 2573 und 2588. — Im übrigen Abschnitt „Der waldsassisch-egrische Fraisbezirk“.

²⁷⁵ StA AM, Amt Waldsassen Urk. Nr. 2031 und Nr. 2240 (Marktprivileg für Waldsassen). — Kunstdenkmäler, Bez. Amt Tirschenreuth (1908) 94 ff.

²⁷⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5813, 5814, 5815. — M. Högl, Die Gegenreformation im Stiftlande Waldsassen (1905) 16 ff.

wieder einer Verwendung zuzuführen, traf sich diese mit dem Vorhaben der Gebrüder Geisel, die sich zudem erboten, in wenigen Jahren eine größere Anzahl von Häusern zu bauen, und dafür neben steuerlichen Erleichterungen den fördernden Schutz der Regierung erbat. Der kurpfälzische Stifthsauptmann unterstützte dieses Projekt *wegen gelegenheit des orts und nutzbarkeiten des feldbaues, wiesmahds, holzes, wassers, dann der stattlichen straßen und füglichen handels auf Regensburg, Nürnberg, Prag, Leipzig, auf die bergstädt, auch der stadt Eger und anderer angrenzenden herrschaften nachbarschaft halben*. So entstand im Anschluß an das ehemalige Zisterzienserkloster zunächst ein stetig sich erweiternder Siedlungsansatz für den fortschreitenden Ausbau der heutigen Stadt Waldsassen. Gegen 1618 war es trotz weiterer Schwierigkeiten so weit, daß die Familien Geisel samt angeheirateter Verwandtschaft von Tirschenreuth nach Waldsassen übersiedeln konnten; nur Elias Geisel, der damals zugleich Bürgermeister gewesen ist, blieb in Tirschenreuth zurück, wo er bis 1628 noch mehrmals diese Funktion innehatte und übrigens während der dann einsetzenden Rekatholisierung bei seinem kalvinischen Glaubensbekenntnis standhaft verharrte.

Mit dem jungen Kurfürsten Friedrich V., wie sein Vater Kurfürst Friedrich IV. ebenfalls Kalviner und dann Haupt der protestantischen Union, kam 1612 der letzte Pfälzer als Landesherr der Oberpfalz zur Regierung. Sein Abenteuer, sich nach der Absetzung des Habsburgers Ferdinand II. von den Prager Ständen im März 1619 zum König von Böhmen wählen und bald darauf krönen zu lassen, endete in der Schlacht am Weißen Berg bei Prag am 8. November 1620 mit einer völligen Niederlage²⁷⁷. Flüchtend und von seinen Anhängern weitgehend im Stich gelassen, wurde über ihn, den man wegen seiner nur kurzen Regentschaft spottend den Winterkönig nannte, die Reichsacht verhängt, mit deren Vollstreckung Herzog Maximilian von Bayern, das Haupt der katholischen Liga, beauftragt wurde. Da sich im waldsassisch-tirschenreuther Gebiet Mansfeldisches Kriegsvolk in mehreren Abteilungen noch im Herbst 1621 aufhielt, bis es vor Truppen des kaiserlichen Generals Johann Tzerklas von Tilly das Feld räumen mußte, dabei plündernd Stadt, Märkte und Land in Mitleidenschaft zog, war dieses von jenen den Dreißigjährigen Krieg einleitenden politischen und militärischen Vorgängen unmittelbar betroffen²⁷⁸. Auch die Landeshoheit wechselte jetzt, da Friedrich von der Pfalz mit der böhmischen Königskrone seine Erblande verlor, damit auch die gesamte Obere Pfalz, die Herzog Maximilian, seit 1623 Kurfürst, zunächst als kaiserlicher Kommissar und Administrator zugewiesen und 1628 als Entschädigung für seine Kriegsaufwendungen übereignet erhielt. Nicht einbezogen dabei waren die der Kurpfalz ebenfalls abgesprochenen böhmischen

²⁷⁷ StA AM, 30jähr. Krieg Nr. 117: Böhmisches Kriegswesen August 1619—7. Sept. 1620; Nr. 118: 27. September—20. Oktober 1620; Nr. 119: 23. Oktober—25. November 1620; Nr. 120: 15. November 1620—3. Januar 1621. — F. Lippert, Geschichte der Gegenreformation (1901). — J. Dollacker, Das Ende der kurpfälzischen Herrschaft in der Oberen Pfalz 1618—1621 (1918) 69 ff.

²⁷⁸ StA AM, 30-jähr. Krieg Nr. 121—Nr. 124.

Lehen in der Oberpfalz. Dergestalt fielen das einstmalige Stiftsland in seiner Gänze und das Pfleramnt Bärnau, also das Gebiet fast des gesamten heutigen Landkreises Tirschenreuth, an Bayern, nur die unter böhmischer Lehens-administration gestandenen Teilgebiet von Plößberg, Schönkirch und Wildenau verblieben als Bestandteile des Pfleramntes Floß beim Fürstentum Pfalz-Neuburg. Der Übergang des oberpfälzischen Territoriums von der pfälzischen Linie der Wittelsbacher auf die bayerische bewirkte allerdings keine restlose Einverleibung in das Kurfürstentum Bayern. Vielmehr galt das Fürstentum der Oberen Pfalz weiterhin als ein Nebenland mit einem Statthalter an der Spitze und eigener Regierung sowie Rentkammer, nur unterstand die kurfürstliche Regierung in Amberg statt vormals Heidelberg nunmehr dem Münchner Hofrat und die Rentkammer der Aufsicht der Münchner Hofkammer. An dem regionalen Verwaltungsaufbau im waldsässig-tirschenreuther Gebiet änderte sich dabei nichts.

Unter kurbayerischer Landeshoheit

Die militärische Besetzung des bisher kurpfälzischen Territoriums durch Truppen Herzog Maximilians von Bayern, die sich mit kaiserlichem Kriegsvolk unter General Tilly aus dem Pilsner Raum vereinigten und in der nördlichen Oberpfalz auf das aus Böhmen sich zurückziehende Heer des Grafen Ernst von Mansfeld stießen, war noch nicht völlig abgeschlossen, als im Oktober 1621 die Huldigung für Bayern (*bayerische pflicht*) angeordnet wurde²⁷⁹. Noch kurz zuvor, als Waldsassen und Tirschenreuth am 24. September 1621 aus dem Tillyschen Feldlager bei Roßhaupt aufgefordert wurden, sich freiwillig zu unterwerfen, widrigenfalls streng durchgegriffen würde²⁸⁰, hielt man sich hier nach wie vor an den landesherrlichen Eid der Kurpfalz gebunden und übrigens zu einer Entscheidung nicht nur nicht berechtigt, sondern auch überfordert²⁸¹. Indes klärten die Ereignisse als-

²⁷⁹ StA AM, Huldigungen Nr. 90 (Bl. 17, 19, 30). Die Aufforderung dazu erging am 13. Oktober 1621 an den Stifftshauptmann Achatius v. Dohna, Kastner Lorenz Rambskopf, Amtsschreiber David Preußlinger, den Stifftsforstmeister Christoph Leonhard v. Schlammersdorf *neben anderen mehr richtern im stift Waldsassen*, für das Amt Tirschenreuth an den Pfleger Hans von der Grün, Stadtrichter Christian Salmuth, an die Stadt Tirschenreuth und an die zum Pfleramnt gehörigen Gerichte sowie an den Landsassen Hans Sigmund von Gleißenthal zu Dietersdorf; für Amt und Stadt Bärnau an den Pfleger Wolf Dionys Haller und an die Landsassen Albrecht zu Thanhausen, Philipp Jakob von der Grün zu Hermansreuth, zugleich Landrichter zu Waldeck, sowie an Hans Christoph Haller zu Heimhof.

²⁸⁰ StA AM, 30-jähr. Krieg Nr. 124, Prod. 90; Tilly an Waldsassen (Orig. ohne Datum; praes. 15./25. September abends 8 Uhr): ... *auf den unverhofften fall aber, Ihr Euch widersässig erzaigen würdet, habt Ihr leichtlich zu erachten, daß ich solche mittel cathgorice an die hand nehmen werde, dadurch ir kayserlicher majestet gebot vollzogen werde.*

²⁸¹ Ebd., Prod. 94: ... *solche wichtigen sachen darin begriffen, darauf sich weder ein ambtmann, viel weniger ein burger oder gemeiner unterthan ohne vorbewußt der königlichen majestet zu Böbeimb, pfalzgrafens und churfürsten, unsers gnedigsten königs und herrn in Amberg hinterlassenen regierung erklären darf.* — Dazu Prod. 95; Statthalter Christian von Anhalt an den Amtsverweser in Waldsassen vom 18. September a. St. (Konzept): ... *Ihr würdet denselben Euren der churpfalz geleisten pflichten nach möglichsten vleißes nachzusetzen wissen.*

bald die Lage zugunsten Maximilians von Bayern. Immerhin aber gaben die für den 8. November 1621 zur Huldigung zusammengerufenen Amtleute des Stiftslandes doch auch jetzt noch zu bedenken, daß sie ihrer bisherigen landesherrlichen Pflichten nicht entbunden seien. Ihnen wurde daraufhin erklärt, sie seien *von Irer kaiserlichen Majestet derselben bereit erlassen, auch vermög der reichsconstitutionen durch die achterklärung Irer Majestet und des reiches freie unterthanen (ge)worden*²⁸². Der Aufforderung zur Pflicht- und Huldigungsleistung wurde dann mit nur geringer Ausnahme entsprochen²⁸³. Die eigentliche Besitzergreifung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I. erfolgte aufgrund des Patentes Kaiser Ferdinands II. vom 4. März 1628, das die Entsendung kaiserlicher Kommissare für den 30. April nach Amberg zur Übergabe des Fürstentums ankündigte²⁸⁴. Kurfürst Maximilian beauftragte seinerseits am 28. März 1628 die Regierung in Amberg²⁸⁵, zum gleichen Termin die landesherrliche Huldigung vorzubereiten, zu der auch Vertreter der stiftischen Amtsbereiche und der Stadt Tirschenreuth befohlen waren und erschienen.

In den ersten Jahrzehnten unter kurbayerischer Landeshoheit bestimmten zwei komplexe Zeitergebnisse die weitere Entwicklung: die Gegenreformation und der Dreißigjährige Krieg.

Zwar wurde die Durchführung der Gegenreformation sogleich nach der kommissarischen Übernahme der Oberpfalz durch Herzog Maximilian eingeleitet, doch setzten die ersten konkreten Maßnahmen für die Rückführung der Bevölkerung des seit Anbeginn katholischen, hierauf lutherischen, dann kalvinischen und zwischendurch wieder lutherischen stiftischen Gebietes zum Katholizismus²⁸⁶ erst 1625 ein. Bei der kurfürstlichen Regierung in Amberg wurde eine von Räten und Kommissaren gebildete eigene Abteilung, die Subdelegierte Kommission, eingerichtet, der alle mit der Neuordnung der Verhältnisse auf der Grundlage der Wiedereinführung der katholischen Religion zusammenhängende Maßnahmen übertragen waren.

²⁸² Ebd., 253—258; Ein Mandat Kaiser Ferdinands II. an die Regierung der Oberen Pfalz und deren Stände vom 20. September 1621 formuliert die Begründung folgendermaßen: *Ir werdet Euch als nunmehr vorlengst derjenigen pflicht, so Ihr dem erclärten ächter Friedrichen geleistet, allerdings entledigte, freye unser und des heyligen reichs unterthanen in unsern kayserlichen schutz und schirm freywillig nunmehr ergeben.*

²⁸³ Ebd., Prod. 54: *... schließlich haben der rath und ganze burgerschaft beeder stätt Dürschenreut und Bernau, wie auch die pauerschaft dieser beden ämter und deren im stift Waldsaxen die huldigungspflicht gelaistet, benebens die beede stätt wegen irer privilegien und der religion, wie andere iredgleichen, gebeten.*

²⁸⁴ StA AM, Stadt Amberg Fasz. 94 Nr. 23. — Huldigungen Nr. 96 (jeweils in Originalausfertigung).

²⁸⁵ StA AM, Huldigungen Nr. 96; Mandat im Original, dabei Entwurf der Ausschreibung zur Huldigung an alle Landsassen, Städte und Beamte vom 7. April 1628 im Konzept mit dem Vermerk: *aldabin sind 75 geibrzte und 200 geduzte, (insge)samt 275 patente gedruckt worden.* Gedruckte Ausschreibungen mit der Du-Anrede hier und StA AM Stadt Amberg Fasz. 94 Nr. 23.

²⁸⁶ M. Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian I. (1903), 2 Bde. — F. Lippert, Geschichte der Gegenreformation in Staat, Kirche und Sitte der Oberpfalz/Kurpfalz zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges (1901). — M. Högl, Die Gegenreformation im Stiftlande Waldsassen (1905).

Die für notwendig erachteten Maßnahmen wurden zunächst behutsam und mit einiger Nachsicht gegenüber der weitgehend dem Luthertum anhängenden Bevölkerung und den in öffentlichen Stellungen vielfach noch belassenen Calvinisten getroffen. Daß aber vorerst die beiden führenden Beamten im Stiftsland, der Stiftshauptmann und der Pfleger von Tirschenreuth, ausgewechselt wurden, lag nach den von grundauf geänderten Verhältnissen nahe. Zum neuen Stiftshauptmann wurde der Obristleutnant Gottfried Hübner bestellt, die Hauptmannschaft des Stifts Waldsassen — wie in diesem Zusammenhang das Stiftsland genannt wird — also unter militärische Verwaltung gestellt²⁸⁷. Als neuer Pfleger von Tirschenreuth wurde Hans Ulrich Burhus, bisheriger Mautner zu Regensburg und kurfürstlicher Rat, eingesetzt²⁸⁸. Wie einem Verzeichnis, das sich allerdings nur auf das Pflegamt Tirschenreuth bezieht²⁸⁹, zu entnehmen ist, waren die meisten dazu gehörigen Gerichte — teilweise zu erweiterten Amtsbereichen zusammengeschlossen — damals noch von Calvinern geleitet: die Gerichte Tirschenreuth, Wondreb und Großkonreuth von Christian Salmuth, das Gericht Liebenstein von Georg Lehner, das Gericht Poppenreuth von Johann Fabian Schenk, das Gericht Neuhaus von Caspar Haller und nur die Gerichte Beidl und Falkenberg von einem Katholiken, Christoph Widenhuber. Für eine Auswechslung solcher nichtkatholischer Amtsleute setzte sich der nun für die Hauptmannschaft Waldsassen verantwortliche Obristleutnant Gottfried Hübner ein, der auch anfangs April 1625 die Entsendung von Jesuitenpatern zur Missionierung vorschlug²⁹⁰. Dem wurde noch im gleichen Jahr stattgegeben, indem drei kalvinische Prädikanten entlassen und mit deren Einkünften die nach Tirschenreuth und Waldsassen entsandten Jesuitenpater Wolfgang Haltmeier und Johann Balsterer besoldet wurden²⁹¹. Das damit beginnende Bekehrungswerk erzielte allerdings zunächst noch keine durchgreifenden Erfolge, zum Teil auch wohl deshalb,

²⁸⁷ StA AM, Amt Tirschenreuth Nr. 1494. — Da Hübner nicht ständig in Waldsassen sein konnte, führte als Oberamtsverweser Ferdinand Jäger die Dienstgeschäfte. Hübner ist 1626 beim österreichischen Bauernaufbruch gefallen (StA AM, Subdel. Reg. Nr. 442).

²⁸⁸ StA AM, Subdel. Reg. Nr. 476; Münchener Hofkammer an die subdelegierten Räte und Kommissare vom 5. April 1625.

²⁸⁹ StA AM, Subdel. Reg. Nr. 1421; *Verzeichnus deren gericht und pfarren, welche zu dem ampt Dürschenreit gehörig und darauf ein pfleger installirt wird* (Ohne Datum). — Subdel. Reg. Nr. 1441; Amt Waldsassen berichtet wegen der un-katholischen Diener, 1626.

²⁹⁰ StA AM, Amt Tirschenreuth Nr. 1421: *... item die andern beamten nunmehr verendert und der catholischen religion zugetane investirt werden müssen. — ... bitt E. chf. D. ich untethenigst, die hohe gnad zu erzeigen und die gnedigste anordnung thun zu lassen, damit in obbemeltes stift Waldsachsen ein paar patres der Societet Jesu, welche viel gutes, sintemalen es auch ein starke jugend daselbst, stiften würden, nit allein abgeordnet, sondern auch mit solchem tractament wie die von Amberg und anderer orten derzeit residirende patres und fratres versehen werden möchten.*

²⁹¹ StA AM, Subdel. Reg. Nr. 1420; Extrakt aus dem kurfürstl. Befehl vom 20. Oktober 1625: *maßen wir bereit die verfügung gethan, daß der societet-provincial die mission fürderlich in das werk stellen und zwen patres samt einem coadjutore dasebsthin nacher Dürschenreit verordnen soll, denen wir den unterhalt aus der abgeschafften praedicanten gefelle reichen lassen.*

weil viele, durch die vorangegangenen Jahrzehnte gewitzigt, sich für einen neuerlichen Glaubenswechsel nicht entscheiden konnten, *aus furcht und hoffnung, es möchte die vorige herrschaft und das religionswesens wieder restituirt werden*. Immerhin stieß das Bemühen der Jesuitenmission, vom Tirschenreuther Pfleger Hans Ulrich Burhuß eifrigst unterstützt, zumindest in Tirschenreuth auf verhältnismäßig geringen Widerstand, ja es konnte an die Amberger Regierung berichtet werden, daß man hier leichter und rascher zum Ziel zu gelangen hoffe als anderswo und selbst im übrigen Stiftsland, zumal die Bürger weit geneigter sich erwiesen als zum Beispiel in Amberg. Die erste wieder katholische Taufe wurde in Tirschenreuth am 8. Dezember 1625 vorgenommen²⁹².

In dieser ersten Phase des Bekehrungswerkes lag das Hauptgewicht weniger auf einer generellen Konversion als vielmehr im eifrigen missionarischen Bemühen, durch Bekehrung einzelner und im besonderen durch Aktivierung der Kinderlehre in den Schulen dem Katholizismus auf lange Sicht eine gefestigte Grundlage zu bereiten. Nur die Abschaffung der 24 kalvinischen Prädikanten im Stiftsland galt als eine der vordringlichen Maßnahmen und ebenso wurde die Entlassung der nichtkatholischen Beamten zunehmend verstärkt gefordert²⁹³. Notwendig erschien es auch, ein Verbot des Kirchenbesuches in anderen Pfarreien als der Heimatpfarre zu erlassen²⁹⁴, um das Ausweichen vor allem in die lutherisch geliebene markgräflich-bayreuthische Nachbarschaft im Norden und dann auch in Kirchen der vielfach noch nicht zum Übertritt bereiten Landsassen außerhalb des Stiftslandes einzudämmen. Das kurfürstliche Religionspatent vom 26. April 1628, das die Bewohner der Oberpfalz vor die Alternative stellte, entweder katholisch zu werden oder auszuwandern²⁹⁵, leitete aber unmittelbar nach der Besitzergreifung der Oberpfalz durch Kurfürst Maximilian und in bewußtem Zusammenhang damit²⁹⁶ die jetzt mit Nachdruck betriebene Rekatholisierung ein. In der Tat berichteten bereits am 7. Februar 1629 die Amberger Re-

²⁹² L. Mehler, Geschichte der Pfarrei Tirschenreuth. VHV Opf. 22 (1864) 385.

²⁹³ StA AM, Subdel. Reg. Nr. 436; Kurfürstl. Regierung in Amberg an den Hauptmannamtsverweser zu Waldsassen vom 3. November 1627 anlässlich einer Rückfrage wegen eines Bewerbers für eine Dienststelle in Waldershof (Konzept): *... wann dann albereit vor diesem dir und andern beamten anbefohlen worden, alle dergleichen uncatholische personen abzuschaffen und deren stellen mit catholischen zu ersetzen, so hast du dich ... auch darnach zu reguliren*. — Zahlreiche Bewerbungen um Amtsstellen aus den Jahren 1625 bis 1627 in StA AM, Subdel. Reg. Nr. 400, 405—408, 413—418, 420, 421, 424—428, 435—439, 443; Amt Tirschenreuth Nr. 446—450, 454, 455, 457—460, 462, 466—468, 474, 475, 478, 479, 481, 482, 485, 486, 489; Amt Bärnau, Fasz. 397, 398 u. a.

²⁹⁴ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 872.

²⁹⁵ M. Högl, Die Bekehrung der Oberpfalz (1903) 95 ff. — Ders., Die Gegenreformation im Stiftlande Waldsassen (1905) 132 ff. — F. Lippert, Gegenreformation (1901) 110 ff.

²⁹⁶ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 879; Nr. 877 zuversichtlicher Bericht der Regierung in Amberg an den Kurfürsten vom 11. Februar 1628: *... es werde in kurzem durch das ganze land zur römischen rechtläubigen kirchen ein große accession beschehen und vielen zweifelhaftigen gemütern und gewissen der zugang in den rechten schafstall eröffnet, die desperati aber, welche zu ihrem verderben in ihrer hartnackigkeit beharren und andere an gutem vorsatz verhindern oder abschrecken, als schädliche wölfe unter der herd Christi abgesondert werden*.

gierung an den Kurfürsten²⁹⁷, es sei vom Hauptmann zu Waldsassen gemeldet worden, *daß nunmehr gottlob auch in solchem amt alle inwohner außer den Geislischen zeugmachern²⁹⁸ sich unser heiligen religion wirklich accomodirt*, und der Pfleger von Tirschenreuth am 8. März 1629 an die Regierung in Amberg²⁹⁹, *daß weder in der stadt noch dem ganzen ambt ein hier hausgesessener unkatholischer unterthan nit mer ist*. Auch die Vermögensnachlässe der teils nach Nürnberg und Eger, dann aber vor allem in benachbarte Orte der angrenzenden markgräflich-bayreuthischen Ämter emigrierten Stiftsuntertanen waren bis auf die mangels Käufer vorerst unveräußerlichen Liegenschaften im wesentlichen bereits abgewickelt³⁰⁰. Die mit Strenge und Unnachgiebigkeit durchgeführte Gegenreformation aufgrund des Patentes von 1628 konnte aber kaum die Gewähr für eine feste Verwurzelung des Katholizismus in der Bevölkerung bieten. Zudem war von Emigranten, die wegen Regelung schwebender Angelegenheiten die Erlaubnis zu kurzfristigen Aufenthalten im Stiftsland erhielten, gelegentlich zu hören, es wisse niemand, ob der dermalige Zustand von Dauer sei und wie sich die Sache weiter entwickeln werde. Noch lägen die Würfel auf dem Tisch; es könnte dann, wenn sich das Blatt wende, den Zurückgebliebenen, weil sie dem Religionswechsel zugestimmt haben, übel ergehen. Solches Gerede erweckte unter der Bevölkerung zumindest Beunruhigung, beim Pfleger von Tirschenreuth die Besorgnis, daß dadurch bei den Neu-bekehrten *auch die devotion gegen ihren erbherrn mehr geschwächt als gestärket* würde. Doch war dies allein noch kein Anzeichen dafür, daß ein dauernder Bestand des jetzt Erreichten schon gefährdet gewesen wäre. Weit mehr gaben die inzwischen andauernd wechselnd ganz Deutschland überflutenden kriegerischen Auseinandersetzungen des nun schon ein Jahrzehnt währenden Dreißigjährigen Krieges jener Ungewißheit über die weitere Entwicklung oder gar Konsolidierung der Verhältnisse neuen Auftrieb.

Das Gebiet der nördlichen Oberpfalz und damit auch die Hauptmannschaft Waldsassen war zwar bis dahin von unmittelbaren Kriegshandlungen im großen und ganzen verschont geblieben. Aber häufige Truppen-durchmärsche mit ihren gefürchteten Begleiterscheinungen wie Zwangseinquartierungen, Plünderungen, Ausschreitungen aller Art und selbst Verwüstungen, dazu die geforderten Lieferungen von Verpflegung sowie Futter für die Pferde belasteten von Jahr zu Jahr mehr die Ämter und ihre Untertanen in Stadt und Land. Dabei bildete seit Anfang der Dreißigerjahre die unmittelbare Nachbarschaft zu Eger, das Albrecht von Wallenstein

²⁹⁷ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 877.

²⁹⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5814. — Die Familien der Gebrüder Geisel erhielten, obwohl kalvinisch, Aufschub zur Konversion, *damit die farbkunst der zeuge von allerhand farben dieser orten erhalten, auch des angefangenen stadtbaues* (in Waldsassen) *halber und weil sie auch mit einer starken summa geldes an E. churf. D. behaftet gewesen*. — M. Högl, Gegenreformation im Stiftlande Waldsassen (1903) 173 ff.

²⁹⁹ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 272.

³⁰⁰ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 822; Bericht des Pflegers von Tirschenreuth vom 31. Oktober 1629. Emigrantenliste aus den waldsassischen Gerichten 1629.

als kaiserlicher Obrist 1625 zum Sammelplatz sowie Waffenlager für seine damals erstmals angeworbene Armee bestimmt hatte³⁰¹ und alsbald wegen seiner bedeutsamen strategischen Lage zu einer Festung ausgebaut wurde, zunehmend eine stete Gefahr. Die markantesten Vorkommnisse in der Folgezeit, zumal das Gebiet nun auch Kriegsschauplatz, dann wieder zumindest Etappe im Vorfeld von Eger wurde, was übrigens je nach der Parteilichkeit der gerade eingefallenen Kriegsvölker nicht ohne Rückwirkung auf die konfessionelle Situation gewesen ist, standen jedenfalls stets irgendwie mit jener, sonst in Friedenszeiten in vorteilhafter wirtschaftlicher Verflechtung gestandenen ehemaligen Reichsstadt in Zusammenhang.

Als 1631 Eger, dessen Einwohner trotz des im Mai 1629 eingesetzten katholischen Stadtregimentes mit den protestantischen Schweden sympathisierten, von einer sächsischen Einheit der schwedischen Armee im Handstreich genommen und 1632 von wallensteinischen Truppen zurückerobert wurde³⁰², hatte das gesamte umliegende Gebiet durch Brandschatzung, Kontributionen, Plünderungen, Mord und Verwüstungen von beiden Kriegsparteien, den Kaiserlichen wie den Sachsen, außerordentlich starke Einbußen zu erleiden. Allein im Pflegamt Waldsassen mußten 1631 rund 10 500 Gulden an Salvaquardien und Kontributionen aufgebracht werden³⁰³, wobei außerdem im gleichen Teilgebiet der Hauptmannschaft die von 1631 bis 1634 fälligen Abgaben, die 9 586 Gulden betragen, nachträglich zu 86 % als uneinbringlich abgeschrieben werden mußten, weil nach namentlicher Spezifikation über die einzelnen Untertanen in den acht Gerichten³⁰⁴ ein Großteil von ihnen nur gerade das nackte Leben fristete, viele Höfe niedergebrannt und nicht selten Leute umgekommen, zum Teil auch geflohen waren. Der Ausstand an Getreide (Korn, Weizen, Gerste und Hafer) für den gleichen Zeitraum konnte überhaupt nicht abgeliefert werden, weil die meisten Felder öd lagen und die Vorräte sowie das Saatgetreide von durchziehenden Truppen vernichtet oder mitgenommen wurden³⁰⁵. Das Ausmaß der Schäden und Verluste beruhte auf der starken Truppenkonzentration im Zeitpunkt der Rückeroberung von Eger: insgesamt 89 000 Mann zu Roß und Fuß, die für Kurfürst Maximilian, der selbst dann mit Wallenstein in Eger zusammentraf³⁰⁶, bestimmten 6000 Mann und je weitere 5000 Kroaten und

³⁰¹ H. Sturm, Eger I. 293 f.

³⁰² K. Siegl, Die Überrumpelung der Stadt Eger durch die Sachsen im Jahre 1631 und ihre Befreiung durch Wallensteinsche Truppen 1632. MVGD 47 (1909) 18—46 und EJB 39 (1909) 90—119.

³⁰³ StA AM, 30-jähr. Krieg Nr. 3697.

³⁰⁴ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 1364; *Castenamts Waldsassen Designation, was desselben verderbte unterthanen, ödliegende höf und guter, auch andere an gilt und getreyt außstendig und hinterverblieben 1635; justifizirt 1639.*

³⁰⁵ Ebd.: *Dieser so große ausstand kombt zum theil daher, weil die meisten velder öd liegen und die unterthanen selbige völlig zu pauen nicht vermögen, zum theil aber, obwohl sie zwar gutentheils ein zeit für die ander angepaut, so ist doch vast allweg geschehen, daß ihnen den unterthanen von dem durchmarchirenden kriegsvolk entweder das getreyt im stadl verwüstet oder zuschanden gebracht oder doch, da selbiges bereits ausgedroschen und aufgeschitt gewesen, ab dem casten weggenommen worden.*

³⁰⁶ H. Sturm, Eger I. 296. — Über das Zusammentreffen des Kurfürsten Maximilian, der auf dem Regensburger Fürstentag im Sommer 1630 entscheidend am

Polaken nicht mitgerechnet. Während kaum zwei Jahre später Wallenstein seine letzte Zuflucht in Eger suchte und hier am 27. Februar 1634 ermordet wurde³⁰⁷, rückten schwedische Truppen ins Land und besetzten für zwei Monate Tirschenreuth³⁰⁸; von der Stadt forderte der schwedische Obrist 3000 Reichstaler Kontribution, doch konnten nur 413 Gulden aufgebracht werden. Auch die in der Umgebung gelegenen schwedischen Abteilungen, etwa von Wunsiedel aus oder von Waldeck, das Herzog Bernhard von Weimar belagerte, verlangten von waldsassischen Richterämtern Kontributionen, Nahrungsmittel und Naturalleistungen. Nach der Ermordung Wallensteins waren es das Regiment des Obristen Butler und andere kaiserliche Regimenter, die hier bedenkenlos forderten, was nach vermeintlichem Kriegsrecht zu fordern war. Im Jahre 1641 kamen wieder die Schweden und nahmen ein zweites Mal die Stadt Kemnath ein, blieben hier auch mit dem Dragonerregiment des Obristen Seckendorf etliche Monate, wohin dann ebenso lange aus waldsassischen Richterämtern Getreide, Futter und Lebensmittel geliefert und zusätzlich Kontributionen entrichtet werden mußten. Anfangs Mai 1643 tauchten plötzlich neuerlich schwedische Truppen unter General Königsmark auf³⁰⁹. Wie viel bei solchen Truppenbewegungen den amtlichen Stellen und der Bevölkerung zugemutet wurde, zeigen — ein Beispiel unter vielen — die umfangreichen detaillierten Aufschreibungen für knapp vier Wochen, als General Hatzfeld vom 21. Februar bis 16. März 1646 in Tirschenreuth sein Hauptquartier aufschlug und zu gleicher Zeit Herzog Leopold Wilhelm von Österreich mit seinen Regimentern hier Quartier bezog³¹⁰: der in Geld umgerechnete Aufwand an Lebensmittel und Schlachtvieh, dazu die von den Bürgern einzeln zu leistenden Quartierunkosten machten für die Stadt Tirschenreuth allein 17 247 Gulden aus; außerdem wurde aus den Speichern des Pflegamtes Brotgetreide und Hafer im Gegenwert von 1333 Gulden requiriert, zum Teil sogar vernichtet, und in den Ortschaften der zum Pflegamt Tirschenreuth gehörigen acht Gerichte ein Schaden im Ausmaß von 58 143 Gulden angerichtet³¹¹. Während der Belagerung der von der kaiserlichen Besatzung zäh verteidigten Festung Eger durch die Schweden unter General Wrangel und deren Eroberung am 16. Juli 1647, wobei dann, allerdings um einige Tage verspätet, das kaiserliche Entsatzheer an-

damaligen Sturz Wallensteins beteiligt war, mit dem Herzog von Friedland bemerkte ein Egerer Chronist: *Beide fürsten stiegen vom pferd und umarmten sich. Beider interesse hatte aus der not eine tugend gemacht, daß beide ihre passionen in freundlichkeit verkehret. Doch haben die curiosi bemerkt, daß ihre kurfürstliche durchlaucht die kunst zu dissimuliren besser als der herzog gelernet.*

³⁰⁷ H. Sturm, Eger II, 296; Faks. eines Teils des Protokolls über die Ermordung Wallensteins samt vollständigem Text der Egerer Ratsprotokollierung.

³⁰⁸ L. Mehler, Geschichte und Topographie der Stadt und Pfarrei Tirschenreuth. VHV Opf. 22 (1864) 174 ff.

³⁰⁹ StA AM, 30-jähr. Krieg Nr. 2675—2677.

³¹⁰ StA AM, 30-jähr. Krieg Nr. 3477.

³¹¹ Ebd., Prod. 38: *Summa summarum aller erlittener schäden, was gnedige herrschafft selbsten, der statt cammer alhier zu Tirschenreuth, einer burgerschafft alda, in märkten und den untherthanen des pflegamts ist ufgangen, thut in allem 76 724 fl. 3 kr.*

rückte³¹², unternahmen die Soldaten, gleich ob schwedische oder kaiserliche, einzeln und truppweise plündernde Streifzüge. Ebenso dauerten die Überfälle auch nach der Kapitulation Egers an, als hier noch bis 1649 eine schwedische Garnison stationiert blieb. Bei einer dieser Ausschreitungen wurden am Karsamstag 1648 die Klosterbaulichkeiten in Waldsassen ausgeplündert und teilweise niedergebrannt³¹³. Zu aller Drangsal mußte den Schweden Korn, Gerste, Hafer, Stroh und Heu geliefert, mußten Kontributionen entrichtet und Schanzarbeiten in Eger, durch fünf Monate täglich mit 100 Mann und 12 Fuhren, geleistet werden. Wenn in den sieben Gerichten des Pflagamtes Waldsassen nur für diese kurze Zeitspanne 82 000 Gulden an Kriegskosten ermittelt wurden, während in der gleichen Aufstellung³¹⁴ die beim Schwedeneinfall von 1631, bei den schwedischen Einquartierungen im Jahre 1634, dann die nach der Besetzung Kemnaths 1641 von dort geforderten Leistungen und Abgaben sowie die vor und nach der Belagerung Egers verursachten Aufwendungen, Schäden und Einbußen insgesamt mit 132 030 Gulden beziffert sind, kann daraus die Belastung ermessen werden, der das Gebiet noch gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges ausgesetzt war.

Den Dreißigjährigen Krieg beendeten der westfälische Friedenskongreß und anschließend die Durchführungsverhandlungen in Nürnberg mit langwierigen Auseinandersetzungen und Erörterungen zu einer durchgreifenden politischen und territorialen Neuordnung. Da hiebei die evangelischen Reichsstände für die volle Restitution der Pfalz mit dem Stichjahr 1624 eintraten und so die pfälzische Angelegenheit zu einer gemeinevangelischen Sache machten³¹⁵, die vor allem die Unterstützung der schwedischen Abgesandten, teilweise auch Frankreichs fand, war nochmals und zwar ein letztes Mal das Kloster Waldsassen, dessen Reichsunmittelbarkeit jetzt wieder aktuell wurde und zumindest in dem Widerstreit um die Wiederherstellung der Kurpfalz eine komplizierende Rolle spielte, Objekt außenstehender politischer Entscheidungen.

Zum Stichjahr 1624 ist die Oberpfalz als Nebenland der Rheinpfalz noch nicht mit allen landesherrlichen Rechten Kurfürst Maximilian von Bayern übereignet gewesen, stand vielmehr nach der Ächtung des Winterkönigs Friedrich zunächst unter seiner kommissarischen Verwaltung; auch war das Land noch nicht wieder katholisch. Deshalb kam es Kurfürst Maximilian

³¹² H. Sturm, Eger I. 299; II. 302.

³¹³ H. Braun, Marktredwitz im Dreißigjährigen Krieg. Georg Leopolds Haus-Chronik, Bd. I (1961) 332 f. — In dieser sehr umfangreichen Chronik hat Georg Leopold, ab 1627 während 6 Jahre Amtsrichter und anschließend 31 Jahre lang Bürgermeister im egrischen Markt Redwitz, als Zeitgenosse und aus amtlicher Kenntnis viele Einzelheiten im besonderen auch über die vielfältigen Vorkommnisse im benachbarten Stiftsland überliefert.

³¹⁴ StA AM, 30-jähr. Krieg Nr. 3697; Nr. 3695: *Summarischer Extract aller in der Oberen Pfalz von 1628 bis 1649, außer etlichen ämtern und stätt, so mit ihren verzeichnissen nicht einkommen, außerloffene kriegsunkosten*. In dieser unvollständigen Zusammenstellung beläuft sich die Schadenssumme auf 4,75 Millionen Gulden; speziell im Amt Waldsassen auf 132 030 Gulden, im Amt Tirschenreuth auf 97 404 Gulden, in der Stadt Tirschenreuth auf 249 780 Gulden, im Pflagamt Bärnau auf 22 631 Gulden und in der Stadt Bärnau auf 49 749 Gulden.

³¹⁵ F. Dickmann, Der westfälische Frieden (1959) 378, 399.

bei der mit der Frage der pfälzischen Kurwürde verquickten Regelung der endgültigen Zuerkennung der Oberpfalz darauf an, für die Religionsausübung eine Ausnahmebestimmung wegen des Normaljahres 1624 durchzusetzen. Gleichzeitig bemühten sich mit Unterstützung der Schweden, die Eger erobert hatten und besetzt hielten, egrische Emigranten um eine Restitution dieser an die Krone Böhmen verpfändeten ehemaligen Reichsstadt³¹⁶, wobei hier ebenfalls das Stichjahr 1624 gelten sollte. Beide Territorialprobleme, die Restitution der Kurpfalz und der von den kaiserlichen Abgesandten gegen jeden Einwand als einen nunmehrigen festen Bestandteil der habsburgischen Erblande beanspruchten Reichspfandschaft Eger, wurden neben anderen noch zu bereinigenden Angelegenheiten den Friedensexekutionsverhandlungen in Nürnberg überwiesen und durch den die Räumung von Teilen der habsburgischen Länder von schwedischen Truppen und die Entschädigung an Schweden regelnden Vergleich vom 26. Juni 1650 in der Weise gelöst, daß die kaiserlichen Abgesandten hinsichtlich der Oberpfalz und Schweden hinsichtlich Eger nachgaben. Damit war sowohl für die Oberpfalz und damit für das Gebiet des heutigen Landkreises Tirschenreuth als auch für Eger der Fortbestand des dermaligen territorialen Zustandes und dabei auch des Katholizismus in beiden Gebieten gesichert, freilich mit Preisgabe der Reichspfandschaft Eger, die in ihrer staatsrechtlichen Sonderstellung politisch geschwächt fortan in verstärktem Maße der zunächst verwaltungsmäßigen Einbeziehung in das Königreich Böhmen ausgesetzt war.

Kurfürst Maximilian, der als einziger der maßgebend in Erscheinung getretenen Fürsten den ganzen Krieg erlebt und überlebt hat, ging nunmehr daran, die durch die wechselhaften Ereignisse der zurückliegenden Jahrzehnte beeinträchtigten inneren Verhältnisse des Landes zu konsolidieren. Ein auf der von früher übernommenen Verwaltungseinteilung basierender eingespielter Behördenapparat im Hauptmann- oder Oberamtmannamt Waldsassen, der jetzt noch mehr in strenger administrativer Abhängigkeit zu den übergeordneten Instanzen, in erster Linie zur kurfürstlichen Regierung in Amberg, stand, bildete dabei das festgefügte Rückgrat innerhalb des nunmehr zunehmend absolutistisch regierten Landes. Der sonst in der Oberpfalz gegenüber dem Stand vor dem Dreißigjährigen Krieg festzustellende starke Wechsel an Landsassen³¹⁷ war für das waldsässig-tirschenreuther Gebiet nicht ausschlaggebend, da dieses seine aus der vorangegangenen Entwicklung erwachsene gebietliche Geschlossenheit weiter bewahrte. Nur brachten es die Zeitverhältnisse vorübergehend mit sich, daß sowohl in der Verwaltungsgliederung nach 15 Richterämtern in zwei Pflégamtsbezirken wie auch in der kirchlichen Organisation improvisierte Zusammenlegungen erforderlich wurden, also ein Richter mehrere Gerichte zu verwalten und ein Pfarrer mehrere Pfarreien zu versehen hatte. Im ganzen aber blieben der Aufbau und die Struktur des Gebietes unverändert, bis in die einzelnen

³¹⁶ H. Sturm, Wolf Adam Pachelbel und der Kampf der ehemaligen Reichsstadt Eger um ihre Unabhängigkeit. In: *Ders.*, Oberpfalz und Egerland (1964) 128—148. — *Ders.*, Eger I. 129 ff., 300; II. 304 ff.

³¹⁷ M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns, Bd. II (1928) 13.

Ortschaften, wo trotz starker substanzieller Verluste und erheblicher materieller Belastung durch die Erfassung der als „Mannschaft“ bezeichneten haussässigen Untertanen³¹⁸ nicht nur keine Unterbrechung, auch nicht ein Einschnitt, sondern vielmehr im allgemeinen eine stete Kontinuität festzustellen ist.

Dem durch eingehende Ermittlungen des dermaligen Zustandes in den einzelnen Ämtern³¹⁹ eingeleiteten Wiederaufbau des Landes während der ersten Jahre der Nachkriegszeit konnte sich der greise Kurfürst allerdings nicht lange mehr widmen. Am 27. April 1651 starb er, fast achtzigjährig, in Ingolstadt und übergab die Regentschaft seinem Sohn Ferdinand Maria, der zunächst unter Vormundschaft und ab 1654 selbständig das Begonnene, freilich nicht mit der gleichen persönlichen Initiative, sondern stark beeinflusst von seinen Räten, im besonderen dem späteren Kanzler Johann Georg Oxl, im Sinne seines Vaters fortführte.

Im Vordergrund stand dabei auch jetzt wieder das religiöse Moment, die Festigung der seit den Schwedeneinfällen zu Beginn der Dreißigerjahre beeinträchtigten Rekatholisierung³²⁰. Neue Termine für den Übertritt zum Katholizismus oder als Alternative für die Ausweisung zu stellen, wurde den ausführenden Amtsorganen angelegentlich aufgetragen. Von Zeit zu Zeit, nicht in zu langen Intervallen, waren die Säumigen listenmäßig zu erfassen und für sie jeweils fallweise genaue Feststellungen zu treffen, warum sich noch kein Erfolg einstellte. Weitere Verlängerungen des Aufenthaltes Nichtkatholischer wurden nur in besonders begründeten Ausnahmen zugestanden. Katholiken, die sich bereiterklärten zuzuziehen, erhielten für eine gewisse Zeit Abgabefreiheit zugesichert. Im übrigen wurde dem Kirchen- und Schulwesen vorrangige Förderung zuteil, um die heranwachsende Generation von vorneherein im katholischen Glauben zu verwurzeln. Die Kirchen, die während der Kriegsjahre baufällig geworden waren, beschädigt wurden oder gar abbrannten, wurden wieder instandgesetzt und seit der Mitte des 17. Jahrhunderts auch durch Neubauten ersetzt³²¹, so in Wiesau die Hl.-Kreuz-Kirche 1657/61 und die Pfarrkirche St. Michael 1661/63, in Tirschenreuth die Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, die 1633 durch Brand zerstört und nach ihrem Wiederaufbau 1669 konsekriert wurde, in Münchenreuth die Pfarrkirche St. Emmeram 1689, in Mähring die Pfarrkirche St. Katharina 1660 nach Abbruch des bisherigen hölzernen Kirchturmes, in Falkenberg die Pfarrkirche St. Pankratus 1683/87; oder es wurde in Wernersreuth 1656 eine hölzerne Kapelle zu Allerheiligen errichtet, die im frühen 18. Jahrhundert zur Kirche umgebaut wurde, in Fuchsmühl 1688 eine Marienkapelle, die 1712/26 zur Wallfahrtskirche Unsere Liebe Frau ausgebaut wurde, und unweit Mähring die lange Zeit öd gelegene St. Niklas-Kapelle Högelstein neu aufgerichtet sowie bei

³¹⁸ Diagramm S. 268.

³¹⁹ StA AM, 30-jähr. Krieg Nr. 3691—3697.

³²⁰ Vgl. die in Anm. 286 angeführten Veröffentlichungen, dazu weitschichtiges Quellenmaterial in den einschlägigen Beständen des StA AM.

³²¹ Orientierende Hinweise in *Kunstdenkmäler: BezAmt Tirschenreuth* (1908) sowie *H. Schnell, Fr. Sproß, H. Sturm, Der Landkreis Tirschenreuth. Geschichte, Wirtschaft, Kunst* (1963) 86 ff. — StA AM, Amt Waldsassen Nr. 451; Extrakte aus Kirchenbaurechnungen.

Fockenfeld eine schon im Mittelalter bestandene Kirche St. Ursula um 1660 wieder aufgebaut. Besonders hervorzuheben sind die nahe bei Münchenreuth 1685/89 an der Stelle eines 1645/48 errichteten Neubaus in der erweiterten einzigartigen Gestaltung durch Georg Dientzenhofer wiedererstandene Dreifaltigkeitskirche Kappel und der Prachtbau der Klosterkirche Waldsassen, der 1681 begonnen und 1704 abgeschlossen wurde. Solche kirchliche Bauten, die auch im folgenden 18. Jahrhundert fortgesetzt wurden und dem Landschaftsbild seine charakteristischen barocken Akzente geben, manifestieren eindrucksvoll den endgültigen Durchbruch zur Festigung des Katholizismus in diesem Gebiet während der Jahrzehnte nach dem unheilvollen Dreißigjährigen Krieg.

Gekrönt wurden die eifrigen Bemühungen um eine Restaurierung der religiösen Verhältnisse, mit der auch die Rückführung der kirchlichen Organisation im wesentlichen auf den Stand vor der Reformation verbunden war, dadurch, daß Kurfürst Ferdinand Maria im Zuge der Wiederherstellung der oberpfälzischen Klöster die ein Jahrhundert zuvor säkularisierte Zisterzienserabtei Waldsassen dem Orden zurückgab³²². Zunächst wurde mit deren Betreuung der Abt des Klosters Fürstenfeld beauftragt, von wo gegen Ende des Jahres 1661 drei Zisterzienser nach Waldsassen berufen wurden, doch erfolgte die endgültige Übergabe im Einverständnis mit dem Heiligen Stuhl am 1. August 1669. Als ständiger Vertreter des Abtes von Fürstenfeld wurde jetzt Nivard Christoph zum Superior des wiedererstandenen Klosters Waldsassen gewählt, das 1672 in die inzwischen gegründete oberdeutsche Ordenskongregation aufgenommen und unter Kurfürst Max II. Emanuel im Jahre 1690 wieder unter einen eigenen Abt gestellt wurde, wobei das Generalkapitel dem Abt von Fürstenfeld die Rechte eines Vaterabtes zuerkannte³²³. Bei der Wiedererrichtung des Zisterzienserklosters erhielt es seine vormaligen Besitzungen samt allen grundherrlichen Rechten zurück, nicht aber die Landeshoheit, die Waldsassen als Reichsstift ebenfalls besessen hatte; über die stiftischen Lehen, sowohl die *inländischen* im Amtsbereich des Hauptmannamtes Waldsassen als auch die auswärtigen in den Ämtern Parkstein-Weiden, Floß, im Egerer und im Elbogner Kreis, war jetzt der Abt — für die nächsten zwei Jahrzehnte noch der von Fürstenfeld — erneut Lehensherr³²⁴. Im übrigen blieb

³²² F. Binback, Geschichte des Cisterzienserstiftes Waldsassen von der Wiederherstellung des Klosters (1661) bis zum Tode des Abtes Alexander 1756 (1888). — StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6237, Nr. 6242 (*instrumentum publicum 1669*); Amt Waldsassen Nr. 2228, Nr. 2229, Nr. 2242.

³²³ E. Krausen, Die Klöster des Zisterzienserordens in Bayern (1953) 102.

³²⁴ StA AM, LehenB Nr. 77 fol. 1 ff. und fol. 6. Ladungsbriefe des Abtes Martin von Fürstenfeld und Waldsassen zur Lehenspflichtleistung vom 8. August 1669: *Nachdeme aus sonderbarer schickung gottes und churfürstlicher angeborner clemenz und gnaden der durchlauchtigste furst und herr, herr Ferdinand Maria . . . uns im namen unsern heiligen cistercienserorden das waldsassisch stift cum omnibus redditibus et oneribus gnädigst überlassen und ingeräumt und dardurch alle dahin gehörige lehenstücke fällig worden, auch sich also gebürt, solche lehen von uns als jetzigem domino und inhabern des mehrermelten stifts Waldsassen gebührend zu requirirn und zu empfangen und dabero gebührende lehenpflicht, auch andere schuldigkeit abzulegen, . . .* — Vorher sind seit der 2. Hälfte des

die innere Verwaltung des Gebietes als ein unter kurbayerischer Landeshoheit stehender Verwaltungsbezirk, in welchem einheitlich mit den übrigen Ämtern der kurbayerischen Oberpfalz die landesherrlichen Gesetze und administrativen Maßnahmen gültig waren, auch weiterhin unverändert.

Gleichwohl gelangte zu Beginn des 18. Jahrhunderts die einstige reichsunmittelbare Stellung Waldsassens noch einmal zur Erörterung, ohne daß sich aber daraus irgendwelche Neuerungen für das nun einmal fest dem Kurfürstentum Bayern inkorporierte Stiftsland ergaben. Der aus einer veränderten politischen Situation unternommene Versuch, die frühere Reichsunmittelbarkeit des Klosters wieder zu erlangen³²⁵, scheiterte nämlich nach langwierigem und kostspieligem Prozeß beim kaiserlichen Hofgericht in Wien noch bevor konkrete Ergebnisse sich bei den Verhandlungen abzeichnen begannen. Kurfürst Max Emanuel, während des spanischen Erbfolgekrieges im militärischen Bündnis mit Frankreich, wurde in der Schlacht bei Höchstädt besiegt und 1706 mit der Reichsacht belegt. Seiner Länder und landesherrlichen Rechte verlustig erklärt, lebte der auch seit der Mitte des 16. Jahrhunderts niemals aufgegebene Anspruch des Reiches auf die unmittelbare Zugehörigkeit Waldsassens nun wieder auf und es wurden der Abt und die Regierung in Amberg aufgefordert, das einschlägige Beweismaterial zusammenzustellen, um die Rechtsfrage der Reichsunmittelbarkeit des Klosters Waldsassens beim Hofgericht in Wien anhängig zu machen. Ein langwieriger und schleppender Prozeß, bei dem es dann neben der Immediatstellung des Klosters auch um den pfälzischen und den böhmischen Schutz ging, nahm damit noch unter dem ersten Abt nach der Wiederherstellung, Albert Hausner, seinen Anfang und zog sich unter dessen Nachfolger Anselm Schnaus weiter auf Jahre in die Länge³²⁶. Erst als im Frieden von Rastatt (1714) Kurfürst Max II. Emanuel mit der Kur und dem Kurfürstentum Bayern die Oberpfalz wieder zurückerhielt und somit der vormalige territoriale Zustand restituiert wurde, war ein Ende des mit wechselnder Initiative geführten Reichsunmittelbarkeitsprozesses gegeben, aber auch nur so, daß dieser, ohne zu einem formellen Abschluß zu gelangen, allmählich auslief.

Insgesamt konnte die zunächst auf die Überwindung der durch die Verheerungen und Verluste während des Dreißigjährigen Krieges, vor allem in der zweiten Hälfte seiner Dauer, verursachten Schäden beeinflussten Entwicklung innerhalb des waldsassisch-tirschenreuther kurbayerischen Amtsbereiches selbst noch im 18. Jahrhundert wegen der häufigen Truppendurchmärsche und der dadurch verursachten neuen vielfältigen Belastungen³²⁷ nicht störungsfrei verlaufen. Die aus der geographischen Lage und der Nachbarschaft zu der erneut in größerem Umfang verstärkten Festung Eger³²⁸ be-

16. Jahrhunderts die Lehenbriefe vom Kurfürsten „von des Stifts Waldassen wegen“ ausgestellt worden.

³²⁵ F. Binback, Geschichte des Cisterzienserstiftes Waldsassens 1661/1756 (1888) 35 ff.

³²⁶ Ebd., 58 ff.

³²⁷ StA AM, Opf. Militaria sowie die Bestände Amt Waldsassens und Amt Tirschenreuth, Pflögamt Bärnau, die Amtsrechnungen der einzelnen Ämter, Opf. Administrativakten.

³²⁸ H. Rimpl, Eger. Die städtebauliche Entwicklung einer deutschen Stadt (oJ; um 1930) 135 ff.; Plan Nr. 12. — H. Sturm, Eger I. 204 f. (mit Stadtgrundriß).

dingte Überflutung von regulären und versprengten Truppenteilen ließ das Gebiet nie recht zur Ruhe kommen, wengleich zwischendurch auch immer wieder kürzere oder längere Zeitspannen lagen, während denen das Land einigermaßen verschont blieb. Dazu kam, daß das Gebiet wiederum mehrfach Kriegsschauplatz, zeitweilig zumindest aber Aufmarschgelände und Nachschubbasis gewesen ist, wobei die Beistellung von Quartier, Verpflegung und Roßfutter sowie ausgiebige Geldleistungen wie in den unseligen Zeiten des Dreißigjährigen Krieges immer wieder neue Opfer auferlegten. Insbesondere bei der monatelangen Belagerung Egers während des österreichischen Erbfolgekrieges durch französische Hilfstruppen des Kurfürsten Karl Albrecht im Jahre 1742, die ihre Etappe auf oberpfälzischem Territorium einrichteten³²⁹, war die Beanspruchung von Land und Leuten derart, daß hier sogar Hilfssendungen an Lebensmitteln von außerhalb in Anspruch genommen werden mußten. Auch der Siebenjährige Krieg warf seine Schatten über diesen Grenzbezirk, weniger durch Kampfhandlungen oder Truppenbewegungen, obwohl 1758 der Einmarsch der Franzosen befürchtet und dagegen Vorsorge getroffen wurde, als vielmehr durch starke Kriegskontributionen, die besonders 1757 und 1758 gefordert wurden³³⁰. Ebenso wirkten sich gegen die Wende des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts die napoleonischen Kriege mit weiteren Truppendurchzügen und zeitweilig größeren Verwundetentransporten mittelbar in dem Gebiet aus, das als Vorgelände einer der wichtigen Eingangspforten nach Böhmen den wechselnden Beeinträchtigungen von außen besonders ausgesetzt war.

Die Struktur des Gebietes, im wesentlichen durch Landwirtschaft und Kleingewerbe bestimmt, hielt sich dabei unverändert konstant; die in Ansätzen erkennbare industrielle Entwicklung, insbesondere die Zeug- und Tuchmacherei, dann gelegentlicher Bergbau sowie Glas- und Spiegelschleiferei konnte gerade im Zeitalter des Merkantilismus nicht nur keine nennenswerten Fortschritte machen, sank vielmehr merklich ab. So blieb das Gebiet wirtschaftlich das, was es seit je gewesen ist, indem die Waldnutzung, die Fischzucht, die Viehhaltung und der in seinen Erträgen allerdings unterschiedliche Feldbau die Hauptmerkmale bildeten. Die Städte — im Stiftsland nur Tirschenreuth und im benachbarten Pflegamt Bärnau die Stadt gleichen Namens — sowie die Märkte waren nach wie vor Stützpunkte des jedoch kaum mehr als lokale Bedeutung zukommenden Gewerbes. Als kennzeichnend wäre allenfalls noch die große Anzahl von Mühlen hervorzuheben, die sich über das gesamte Gebiet verteilten.

Die kurbayerische Periode in der Entwicklung des Stiftslandes mündete zu Beginn des 19. Jahrhunderts, als das alte, nurmehr dem Namen nach noch bestehende Reich zerfiel, in die nunmehr im Königreich Bayern einheitlich durchgeführte staatliche Neuordnung, die den bisherigen territorialstaatlichen Aufbau zwar grundlegend veränderte, das verwaltungsmäßig in die zwei Pflegamtsbereiche Waldsassen und Tirschenreuth gegliederte Stiftsland aber geschlossen in die neue Behördenorganisation überführte.

³²⁹ H. Sturm, Eger I. 304 f. — G. Habermann, Beiträge zur Volks- und Heimatkunde des Egerlandes (1911) 68 ff. — StA AM, Opf. Militaria Nr. 336, 337.

³³⁰ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 217, 701, 709, 1097, 2271; Amt Tirschenreuth Nr. 1496.

b) DER WALDSASSISCH-EGRISCHE FRAISBEZIRK

Das Gebiet westlich und südwestlich des Tillenberges scheint ursprünglich weitgehend im Besitz der noch unter dem nordgauischen Markgrafen Diepold III. kundbar werdenden späteren egerländischen Reichsministerialen von Falkenberg und Liebenstein gewesen zu sein, die sich seit 1125 zunächst nach Eger genannt hatten¹. Auf *Udalricus de Liebenstein et frater eius Adalbero*, Zeugen einer undatierten Regensburger Bischofsurkunde aus der Zeit nach 1140, durch die dem Kloster Waldsassen die Schenkung von Wernersreuth bestätigt wurde², dürfte die Gründung von Ulrichsgrün am Nordhang des Tillenberges und des benachbarten (Alt) Albenreuth — in den älteren Niederschriften stets mit „Albernreut“ wiedergegeben — zurückgehen, nach welchem dann Neu-albenreuth benannt wurde. Frühzeitig erwarb hier das Kloster Waldsassen Besitzrechte, so um 1224 von Ulrich von Liebenstein Zehnte in Gosel, die 1245 Heinrich von Liebenstein wieder eintauschte³. Nach dem Aussterben beider Ministerialengeschlechter im Mannesstamm, der Falkenberger nach 1252 und der Liebensteiner nach 1291, gingen deren umfangreiche reichslehenbaren Besitzungen an die Gatten ihrer Töchter über. Erben nach Gottfried von Falkenberg waren seine Schwiegersöhne Landgraf Gebhard von Leuchtenberg und Konrad von Weidenberg⁴, nach Heinrich von Liebenstein — soweit der Raum um Albenreuth in Betracht kommt — dessen Schwiegersöhne Dietrich von Parsberg, Albert und Ulrich von Hertenberg und Albrecht Nothhaft⁵. Das Gebiet um die mittlerweile als egrischer Ministerialensitz erbaute Burg Hardeck⁶ kam so hauptsächlich an die Landgrafen von Leuchtenberg, während Dietrich von Parsberg hier nur etliche Reichslehen innehatte. Einen weiteren Teil der Reichslehen besaßen hier außerdem Bürger von Eger. Für das Benediktinerkloster Reichenbach am Regen, das in diesem Gebiet von seiner Propstei Hohenstein aus⁷ Fuß gefaßt hatte, kamen seit dem Ende des 13. Jahrhunderts keine Erwerbungen mehr zustande⁸.

¹ ME 40: *Udalricus de Egere et frater eius Piligrinus*. In der Schenkungsurkunde Herzog Friedrichs von Schwaben an das Kloster Waldsassen vom 15. November 1154 (ME 74) werden sie als *Ulrich de Livenstein* und *Pilegrim de Valkenberg* kundbar. — Js. B. Mayr, Das Schloß Falkenberg in der Oberpfalz. VHV Opf. 21 (1862) 25 ff. — Kunstdenkmäler: Bez.Amt Tirschenreuth (1908), 18 ff., 48 ff.

² ME 63. — Sturm, Eger II. 44 (Faks.).

³ ME 168 und 208.

⁴ I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, I. (1940) 31 ff. — Dazu ME 221, 219, 231.

⁵ J. B. Mayr, Geschichte des alten Schlosses Liebenstein in der Oberpfalz. VHV Opf. 32 (1837), 187.

⁶ J. B. Mayr, Geschichte des alten Schlosses Hardeck in der Oberpfalz. VHV Opf. 33 (1878) 171 ff. — J. B. Brenner, Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen (1877) 74, 94, 116. — Kunstdenkmäler: Bez.Amt Tirschenreuth (1908), 34.

⁷ H. Sturm, Die Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach am Regen. VHV Opf. 106 (1966) 121—140. — Auch das frühzeitig wüst gewordene Dorf Pfaffenreuth bei Altalbenreuth dürfte eine Gründung des Klosters Reichenbach gewesen sein.

⁸ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 139 f. — Am 14. August 1280 verzichteten Landgraf Friedrich von Leuchtenberg und sein Vetter Gebhard auf die Lehenrechte über einen bei der Kirche zu Neu-albenreuth gelegenen Hof, der von den Landgrafen an

Dafür war das Zisterzienserkloster Waldsassen bestrebt, seinen Besitz im Raum Albenreuth zu erweitern. Am 8. April 1284 schenkte Landgraf Friedrich von Leuchtenberg, ein Enkel Gottfrieds von Falkenberg, für sein und seiner Vorfahren Seelenheil einen zum Reich lehenbaren Hof in Neualbenreuth (*ab imperio infeodati sumus*) der Klosterkirche zu Waldsassen⁹ und am 19. August des gleichen Jahres verzichtete sein Bruder Landgraf Gebhard von Leuchtenberg auf das Lehenrecht über den vom Egerer Bürger Angil¹⁰ dem waldsassischen Prior Macharius übereigneten Hof in Albenreuth¹¹. Im Jahre 1298 verkaufte Dietrich von Parsberg nebst der ererbten Burg Liebenstein alle bisher an ihn ausgetane Reichslehen zwischen Hardeck und Liebenstein an das Kloster Waldsassen¹². Als 1312 Konrad Rohrer d. Ä.¹³ und seine Söhne wegen dreier Höfe in Altalbenreuth mit Waldsassen in Streit geriet und aus diesem Anlaß es sogar zu Tötlichkeiten im Dorf kam, bei denen einer der Söhne, Heinrich, getötet und sein Bruder Jordan als Friedensbrecher ergriffen wurde, mußten auf Grund eines Schiedsspruches die Rohrer sowohl auf das Sühnegeld für den Getöteten, als auch auf ihre Ansprüche an den drei Höfen verzichten und Waldsassen erhielt deren Rechte als Eigen zugesprochen (*in proprietatem monasterii plenarie transtulerunt*)¹⁴. Neben solchen Einzelerwerbungen bedeutete für das Stift der Ankauf des Burgbezirkes Hardeck aus dem Vorbesitz des Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg im April des Jahres 1316¹⁵ den Gewinn eines festen Stützpunktes.

Albrecht Nothaft von Falkenau verliehen war und von diesem an Heinrich Schwarzenwaler, Benediktiner zu Reichenbach und Verweser der Kirche St. Niklas zu Hohenstein, verkauft wurde, zugunsten dieser Kapelle. Im Jahre 1298 veräußerten Sifrid und seine Gattin Elisabeth ihren Hof zu Albenreuth dem Kloster Reichenbach gegen Aufnahme in die Gebetsbruderschaft.

⁹ ME 360 (1284 April 8). — Wagner I.; (1940), 60, hier mit Datumsauflösung 28. April. — StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861: ... *volumus, quod nos in remedium animae nostrae etiam pro salute animarum progenitorum nostrorum curiam in Albernreuth, quae ab imperio infeodati sumus, donamus beatae Mariae in Waldsachsen manu libera et protestativa perpetuo servitutam.*

¹⁰ Die Familie Angil entstammt einem Egerer Reichsministerialengeschlecht, das mit Arnoldus Angil als Zeuge in einer Urkunde K. Friedrichs II. aus 1220 kundbar wird. Er ist mit seinem Bruder Rüdiger auch als Urkundenzeuge Konradins nachweisbar. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts gehörte das Geschlecht, von dem sich die Familie Rudusch abzweigte, zum Patriziat der Reichsstadt Eger. Heinrich Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884), 392 Nr. 1219. — Sturm, Eger I., 68 und 387.

¹¹ ME 362 (1284 August 20). — StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861.

¹² ME 503 (1298 Oktober 25): ... *quidquid infra Waldsassen et de Hardek usque in Liebenstein feudale est.*

¹³ Die Rohrer, gesessen auf Rohr bei Wildstein nördlich von Eger, sind mit Conradus de Ror ab 1272 auch als Urkundenzeugen der Landgrafen von Leuchtenberg, der Nothaft, des Klosters Waldsassen u. a. nachweisbar und wechselten in das Stadtpatriziat Eger über. Martinus Rorer wird seit 1279 als *Civis Egrencis* kundbar, 1280 ist Conradus de Ror Stadtrichter in Eger und im Jahr 1300 war Heinrich Rorer Ratsherr. — Heinrich Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884), 408 Nr. 1245. — Sturm, Eger I. 68.

¹⁴ H. Gradl, Geschichte des Egerlandes bis 1437 (1893), 149. Zur Bekräftigung der Abmachungen schworen die beiden Konrad Rohrer, Vater und Sohn, in der Pfarrkirche zu Sandau und Jordan Rohrer nach seiner Freilassung in der Klosterkirche Waldsassen Eid und Urfehde. — ME 649 (1317 April 22).

¹⁵ ME 638 (1316 April 24). — Wagner II. (1950) 12. — StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861. — Der Elbogener Arzt Heinrich stiftete 1316 dazu (*ad solutionem castr*

Zur Burg Hardeck gehörten die Ortschaften Hardeck, Neualbenreuth, Altalbenreuth, Schachten, Boden, Gosel und Mugl, doch waren darin viele Lehen eingeschlossen, die den Besitzstand innerhalb des Burgbezirkes aufsplitterten¹⁶.

Nach der ältesten waldsassischen Chronik erfolgte dieser Besitzwechsel in der Form eines rechtmäßigen Kaufes (*justo emptiois titulo*)¹⁷, obgleich es sich anscheinend um die Abtretung Hardecks an das Kloster Waldsassen zur Tilgung einer vorher dem Landgrafen von Leuchtenberg geliehenen Geldsumme gehandelt hat. Den Zuwachs des Gutskomplexes bestätigte von Reichs wegen König Ludwig der Bayer mit Urkunde vom 4. April 1318, der gleichzeitig alle von seinen Vorgängern auf dem Thron der römisch-deutschen Könige dem Kloster verliehene Rechte und Freiheiten erneuerte¹⁸. Dabei wird beurkundet, daß das Stift hier wie in seinen anderen Besitzungen befügt sei, durch Amtleute die volle Gerichtshoheit auszuüben (*per suos officiatos plenam et liberam, nonnulle mediante, sicut in aliis suis possessionibus judicandi de omnibus habeant potestatem*). Hardeck wurde demnach als Reichslehen nicht lediglich grundherrlich, sondern vielmehr obrigkeitlich, als „utile dominium“, dem Stiftsterritorium eingegliedert. Waldsassen verfügte auch im anschließenden egrischen Territorium über weiteren Besitz, allerdings vorwiegend in Streulage¹⁹, und schloß kurz nach dem Erwerb von Hardeck mit der Reichsstadt Eger, auf die damals bereits weitgehend die Territorialrechte des Reichslandes übergegangen waren, wegen der Einbeziehung der stiftischen Untertanen auf egrischem Territorium in die allgemeine Landesverteidigung (*pro defensione generali terrae Egreensis*) am 1. Dezember 1319 ein Abkommen²⁰, wobei Albenreuth mit der Begründung ausgenommen war, daß es mit Gericht sowie anderen Rechten und Gewohnheiten zum Kloster Waldsassen gehöre. Da die Egerer ihrerseits zusicherten, alle Privilegien und Freiheiten,

Hardekeke) 20 Schock Prager Groschen und tauschte für sich und seine Gattin Traute damit einen jährlichen Geld- und Naturalzins auf einem waldsassischen Gut vor Eger ein (ME 640).

¹⁶ ME 644: *in quibus bonis multi nobiles feudales seu vasallos habebant*. Hier wird als ebenfalls zu Hardeck gehörend eine Ortschaft *villa deserta Dresnicz* genannt, die in einer Flurbezeichnung südlich von Gosel weiterlebte. G. Fischer, Die Flurnamen des Gerichtsbezirkes Eger. Sudetendeutsches Flurnamenbuch 4 (1941), 166.

¹⁷ M. Doeberl, Quellen und Erörterungen zur Geschichte des Nordgaues: Älteste ungedruckte waldsassener Chronik. VHV OPf. 45 (1893), 123.

¹⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861. In Niederschriften anlässlich von Grenz- und Jurisdiktionsdifferenzen zu Beginn des 16. Jahrhunderts liegt der Wortlaut von 9 einschlägigen Urkunden aus 1284 bis 1456 vor, darunter auch die Ludwigs-Urkunde, *Waldsachsen, feria tertia post letare anno domini 1318*. Nicht in ME und im ortsgeschichtlichen Schrifttum angeführt.

¹⁹ Als geschlossener Amtsbereich gehörte damals das nördlich von Eger gelegene Schönbacher Gebiet noch zu Waldsassen; der übrige stiftische Besitz im Egerer Territorium war Streugut. — H. Muggenthaler, Koloniasatorische und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. und 13. Jahrhundert (1924), 71 ff. — R. Langhammer, Waldsassen. Kloster und Stadt I. (1936), 111 ff. — H. Gradl, Geschichte des Egerlandes bis 1437 (1893), 113 ff. — H. Sturm, Eger I, 30; II, 42.

²⁰ ME 678 (1319 in *crastino sancti Andree apostoli*). — StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861 ... *exceptis censualibus quibuscunque in Albernreut et suis attinenciis domini abbatis et monasterii supradicti, qui tam cum iudicio quam cum aliis iuribus et usibus ... ad ipsum abbatem et monasterium pertinent pleno iure ...*

die das Kloster von Kaisern, Königen und Fürsten für Albenreuth empfangen hat, unverbrüchlich halten und weder durch Rat, noch Wort oder Tat beeinträchtigen zu wollen, kommt dieser Beurkundung eine förmliche Anerkennung der obrigkeitlichen Rechte des Stiftes in dem jüngst erworbenen Herrschaftsbereich der Feste Hardeck durch die Stadt Eger als Repräsentant des egrischen Territoriums gleich. In der Tat wurde später bei Erörterungen von Grenz- und Jurisdiktionsdifferenzen in jenem Gebiet der Wortlaut dieser Urkunde vom Stift mit besonderem Nachdruck immer wieder in Erinnerung gebracht.

Im Jahre 1318 verzichtete Albrecht Nothafft von Falkenau auf seine Besitz- und Lehensrechte über die Öde Pfaffenreuth zugunsten des Stiftes Waldsassen als Pfand für ein Darlehen, wobei eine einjährige Rücklösungsfrist ausbedungen wurde, nach deren ungenutztem Ablauf der ganze Besitz unbeschadet seines höheren Wertes gegenüber dem Darlehensbetrag stiftisches Eigen werden sollte²¹. Gegen Ende des Jahres 1319 erwarb Waldsassen die Mühle in Neualbenreuth und den halben Muglwald vom Egerer Bürger Albrecht Rohrer und im Jahr darauf verkauften Albrecht, Konrad und Habard von Hertenberg die ihnen lehen- und zinspflichtigen Güter in Neu- und Altalbenreuth (*in villa Albernreut et in Antiquo Albernreut*) bei Vorbehalt des Rückkaufes innerhalb eines Jahres weit unter dem tatsächlichen Wert an das Kloster²². 1325 übereigneten Taut von Schönbrunn, andere in den beiden Albenreuth gelegene Güter, die von seinen Vettern, den Hertenbergern, an ihn gekommen waren, und 1335 verkaufte der Egerer Patrizier Niklas Hüler seinen gesamten Besitz gleichfalls dem Zisterzienserstift²³.

Die vorstehend aufgezählten Einzelerwerbungen des Klosters Waldsassen beziehen sich fast ausschließlich auf *Albernreuth*, worunter vor allem Neualbenreuth zu verstehen ist, oder sonst auf den Westabfall des Tillenberges. Für andere zum Burgbezirk Hardeck gehörige Ortschaften sind in dieser Zeitspanne bis in den Beginn des zweiten Drittels des 14. Jahrhunderts keine gleichartigen Nachrichten zu ermitteln. Es hat den Anschein, als ob Waldsassen schon jetzt beabsichtigte, statt der Burg Hardeck einen neuen Mittelpunkt für den hinzuerworbenen Gebietsstreifen in Neualbenreuth auf-

²¹ ME 657 (1318 Januar 6). StA AM, StandB Nr. 138, fol. 51, Urkundenregist: ... *das lehen uber das oede dorf Pfaffenreut und den hof zu Albernreut mit aller ihrer zugehörung verpfend und zu besitzen ubergeben, mit der bescheidenheit, wo er von dato uber ein jhar bemelte gueter nicht widerumben lösen wurde, daß solche mehrgedachtem stift eigenthumlich zustehen und bleiben sollen, unangesehen die gueter ein mehrers, dann was darauf geliehen, wirtig, welches er umb seiner seelen heil und seligkeit willen darzugeschenkt und geschafft will haben.*

²² ME 679 (1319 Dezember 4); ME 691 (1320 Oktober 4); StA AM, StandB Nr. 138, fol. 140'.

²³ F. Binhack, Die Äbte des Cisterzienser-Stiftes Waldsassen von 1133 bis 1506. Abt. II. (1889), 7. — StA AM, StandB Nr. 138, fol. 140', 141. — Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893), 175. Die Hüler (*de palude, uf der huel*), ein Zweig der seit 1270 kundbar werdenden Familie Häckel, zählen zu den ältesten Egerer Patriziergeschlechtern und waren zeitweilig auch Inhaber von Paulsdorfer Lehen. Im Stadtregiment nahmen sie seit Beginn des 14. Jahrhunderts führende Stellungen ein, mehrmals auch als Bürgermeister. — Gradl, Chroniken der Stadt Eger, 413 Nr. 1260; Sturm, Eger I, 69 und 387.

zubauen²⁴, sich also in Anbetracht der ohnehin zunehmenden Verschuldung des Klosters auf dieses Teilziel konzentrierte. Zunächst allerdings war dieser Vorgang nichts mehr als ein Anfang. Denn der unter den Nachfolgern des Abtes Johann III. einsetzende wirtschaftliche Verfall, der gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts fast den finanziellen Zusammenbruch des Klosters befürchten ließ, machte nicht nur weitere Erwerbungen unmöglich, sondern führte vielmehr dazu, daß jetzt in größerem Umfang Güter und ganze Gutskomplexe verkauft werden mußten, ohne allerdings damit die Gläubiger voll befriedigen zu können, weil sich — wie die älteste waldsassische Chronik vermeldet²⁵ — so viele Schulden und Bürgschaftsverpflichtungen angehäuften hatten, daß sie keiner zusammenzurechnen wagte. Unter jene zahlreichen Zwangsverkäufe um die Mitte des 14. Jahrhunderts fiel auch die Veräußerung des Gutsbezirkes Hardeck mit den dazu gehörigen Ortschaften Hardeck, Neualbenreuth, Altalbenreuth, Schachten, Boden, Gosel und Mugl an den Egerer Bürger Niklas Einsiedler²⁶, der ihn aber alsbald an die Brüder Konrad, Friedrich und Hermann von Weidenberg, inzwischen zu Egerer Bürger gewordene Nachkommen des vormaligen Ministeralengeschlechts, weiterverkaufte²⁷.

Um die auf Wiederkauf gestellte Zwangsveräußerung von Hardeck entspann sich ein über Jahre andauernder Streit mit dem Kloster Waldsassen, der sich dadurch komplizierte, daß die Gebrüder Weidenberg den von Niklas Einsiedler durch Kauf erworbenen Gutsbezirk 1358 als Reichslehen Kaiser Karl IV. aufkündigten und von ihm, der zugleich König von Böhmen war, als Mannlehen der Krone Böhmen wieder verliehen erhielten²⁸. Dabei ging es offenbar um die Verhinderung oder zumindest Erschwerung des Rückkerwerbs durch das Kloster, vielleicht auch darum, daß versucht wurde, Hardeck aus dem Territorialzusammenhang mit Waldsassen überhaupt zu lösen²⁹.

²⁴ In der Urkunde K. Karls IV. vom 1. Januar 1360 wird der Gutsbezirk *die gut Albernreut und Hardecke mit irn dorfern und andern zugehorungen* genannt. Reg. Dipl. Boh./Mor. VII/1 Nr. 371. — In der im 15. Jahrhundert sich festigenden Ämterorganisation des Stiftslandes heißt das zuständige Richteramt nach Albenreuth und nicht nach Hardeck.

²⁵ VHV OPf. 45 (1893) 126: *Nec per hoc debitoribus satisfecerunt, sed obstagia tot fuerunt, quod nullus audebat computare.*

²⁶ J. B. Brenner, Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen (1837), 88. — H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893), 191 gibt als Zeitpunkt des Verkaufs „um 1346“ an. Bei späteren Abschriften der auf Hardeck bezüglichen Urkunden ist der Wortlaut der Urkunde über den Verkauf von Hardeck, die im 18. Jahrhundert als *nicht vorfindig* bezeichnet wird (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2230 fol. 4), nicht mit überliefert.

²⁷ Gradl, Gesch. 225.

²⁸ Reg. Dipl. Boh. Mor. VI Nr. 838 (1358 Juni 8.): *daz wir mit wolbedachtem mut und unser willkur kommen seind vor ... herrn Carl, romischen kayser und kunig zu Böheimb, ... und haben ihn vor uns und unsern erben usgelassen ... das burgstat zu Hardeck. (Er hat uns) von besondern seinen gnaden durch unsere fleissige bitte willen dasselbe burgstat und die guter als ein kunig zu Böheimb gnediglich zu rechten mannlehen widergeliehen.*

²⁹ So wenigstens in der auf einem „alten Manuskript“ fußenden gutachtlichen Darstellung der Jurisdiktions- und Lehensverhältnisse im Hardecker Gebiet von Johann Adam Frh. von Ickstatt (1775), in der es heißt: *Der Stadt Eger war dieser Kauf ein gemachtes Spiel. Der Käufer Niclas von Einsiedl mußte als Bürger von Eger diese Güter mit Steuer, Peen und Klosteuer gegen Eger vertreten. Nun ist leicht zu*

Mit umso stärkerem Nachdruck betrieb Abt Heinrich II., dem die schwierige Aufgabe zufiel, nicht nur der prekären Finanzlage des Klosters zu steuern³⁰, sondern auch nach Möglichkeit Gebietsverluste wieder einzubringen³¹, den Rückerwerb von Hardeck, was ihm und seinem Nachfolger Abt Nikolaus I. schließlich *cum maxime labore et industrie*³² gelang. Besagte langwierigen Auseinandersetzungen wurden am 18. März 1359 durch ein vom Egerer Landrichter eingesetztes Schiedsgericht, dem auch Niklas Einsiedler sich zu unterwerfen zusicherte³³, zunächst in der Weise bereinigt, daß dem Erstkäufer zur Auflage gemacht wurde, die Differenz zu dem beim Weiterverkauf an die Gebrüder von Weidenberg erzielten Mehrpreis dem Kloster unverzüglich in bar (*mit bereitem gelt, auch des lands wehrung, und unvorzöglichen*) auszubezahlen. Noch im gleichen Jahr erreichte dann das Stift, daß Konrad von Weidenberg namens seines Bruders Hermann und der Kinder des inzwischen verstorbenen Bruders Friedrich die Feste Hardeck mit den dazu gehörigen Ortschaften und *allem nuz und recht, als sie das closter zu Waldsassen vor gehabt hat*, wieder zurückgab. Der Kaufbrief wurde am 13. Dezember 1359 ausgestellt³⁴. Bei dieser Rückgewinnung mußte dem Kloster auch daran gelegen sein, daß die durch die Brüder von Weidenberg erworbene Eigenschaft des Burgbezirkes als Mannlehen der Krone Böhmen aufgehoben wurde. Dies geschah alsbald durch Urkunde Kaiser Karls IV. vom 1. Januar 1360, durch die das Stift im neuerlichen Besitz von Hardeck bestätigt und in seinen alten Besitz- und Obrigkeitsrechten wieder eingesetzt wurde³⁵. Der Kaufschilling

erachten, daß die Stadt sich alle Mühe gegeben, diese schöne Besetzung bei der Stadt Eger zu verewigen und dem Kloster den Rückkauf in alle Wege zu erschweren. Die Rolle wurde meisterlich gespielt: Niclas von Einsiedl mußte die Herrschaft mit ihren Zugehörungen an seine Mitbürger die von Weidenberg, gleichmäßige patritios von Eger, um einen höheren Preis durch einen unbedingten Kauf überlassen, wodurch das abteyliche Kloster genötigt wurde, sich an den ersten emptorem Niclas von Einsiedel zu halten und mit selben in einen vieljährigen verdrüßlichen und kostbaren (kostspieligen) Processum einzulassen. StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2230, fol. 4¹/5 und Böhmen Nr. 2052 fol. 5¹.

³⁰ Brenner 89. — Doeberl in VHV OPf. 45 (1893) 127. — Binhack II, 17 f. — R. Langhammer, Waldsassen, Kloster und Stadt (1936) 150 ff. — Kaiser Karl IV. überließ die wegen des Judenprogroms in Eger den dortigen Bürgern auferlegte Geldbuße 1350 an Waldsassen und 1355 löschte er in Anbetracht der immensen Verschuldung des Klosters alle Verpflichtungen, mit denen es bei den Juden in Eger als seinen Kammerknechten verstrickt war, indem er die Vernichtung der Schuldbriefe anordnete. Dazu: Sturm, Eger I. 260; Urkunde K. Karls IV. vom 18. Mai 1350 (Verzeihbrief) im StdtA Eger UrkNr. 60 (Siegl, Kataloge des Egerer Stadtarchivs, 7); Binhack II, 19. — H. Gradl, Beiträge zur Geschichte Nordwestböhmens. MV-GDB 21 (1883) 165.

³¹ Auch der Abt von Tepl war 1356 von Papst Innozenz VI. beauftragt, sich für den Rückerwerb der dem Kloster Waldsassen entfremdeten Güter einzusetzen. StA AM StandB Nr. 138, fol. 42; Hier das Regest *Papa Innocentius der 6. bevilhet dem abt des closters Tepl, pragischen bistumbs, alle die vom stift Waldsassen alienirte guter widerumben dahin durch seinen vleiß zu bringen und zu revociren. Actum 2. Idus novembris 1356.*

³² Älteste waldsassische Klosterchronik. VHV OPf. 45 (1893) 128.

³³ H. Gradl, Das Kirchspiel Albenreut. EJB 16 (1886), 112 gibt für die Erklärung Einsiedlers das Datum 7. Januar 1359 an.

³⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861; Amt Waldsassen Nr. 2552. — Reg. Dipl. Boh. Mor. VII/1 Nr. 154 (1359 März 18) und Nr. 350 (1359 Dez. 13).

³⁵ Gradl, Gesch. 226. — StA AM, StandB Nr. 138 fol. 21/21' Regest der Bestäti-

dafür betrug 3060 Pfund Heller egrischer Währung und wurde in zwei aufeinander folgenden Jahresraten zu 1500 und 1560 Pfund ausbedungen. Bei der angespannten Vermögens- und Finanzlage des Klosters war eine solche Zahlungsverpflichtung aber eine neuerliche Belastung, die zusammen mit den vielen anderen und zwangsweise neu übernommenen Obligationen³⁶ das Stift nötigte, verschiedene Höfe und Güter entweder zu verpfänden oder als freie Zinslehen zu veräußern.

In Neualbenreuth, das sich nun immer mehr zum eigentlichen Mittelpunkt des Hardecker Gebietes entwickelte, war jener Hof, den die Landgrafen von Leuchtenberg im Jahre 1284 dem Kloster übereignet hatten und der bisher von Waldsassen selbst genutzt wurde, eines der Objekte, die unter ausdrücklichem Vorbehalt der unveränderten grundherrlichen und obrigkeitlichen Zugehörigkeit zum Kloster und der Bedingung, daß bei einem etwaigen Verkauf nur wieder ein waldsassischer Klosteruntertan in Betracht käme, abgegeben wurden. So übernahm im Jahre 1360 ein gewisser Endres mit seiner Frau Elisabeth den seinerzeit von den Landgrafen von Leuchtenberg dem Stift Waldsassen überlassenen Hof in Erbpacht³⁷. Siebzehn Jahre später wurde er an Johel Lomaner verkauft, der sich verpflichtete, ihn bei einer neuerlichen Veräußerung zuerst wieder dem Kloster anzubieten³⁸. Da dessen Vater Heinrich und seine Brüder Franz und Heinrich ebenfalls in Neualbenreuth je auf einem waldsassischen Hof saßen und die Familie im übrigen auch in der Umgebung weiteren Besitz innehatte³⁹, lagen hier günstige Voraussetzungen für eine betriebliche Konzentration des Familienbesitzes vor, die Johel Lomaner in der Weise nützte, daß er mit Einwilligung des Abtes von Waldsassen die mittlerweile auf dem Erbwege an ihn gefallenen drei Höfe seines Vaters und seiner Brüder mit dem neu erworbenen Hof vereinigte. Durch die Zusammenlegung dieser Einzelgüter, die Johel Lomaner und sein Sohn Hans, sonst auch Leupold genannt, 1377 vom Kloster gemeinsam zu Lehen empfangen⁴⁰, entstand ein noch weiterhin ausbaufähiger Gutskomplex, der die Position Waldsassens in Neualbenreuth weiter verstärkte, zumal Johel Lomaner auch waldsassischer Ortsrichter gewesen ist und hernach Pfleger von Hardeck wurde.

gungsurkunde des Böhmenkönigs Ladislav für das Kloster Waldsassen aus 1454 mit Insert der Urkunde K. Karls IV.

³⁶ *Binhace* II, 23 ff. — Verschiedene Urkundenregesten in StA AM, StandB Nr. 138.

³⁷ StA AM, Böhmen Nr. 2052, fol. 28/29, abschriftlich als Beilage K der gutachtlichen Äußerung J. A. Frhs. v. Ickstatt aus 1775. Die Urkunde ist datiert vom 13. Februar 1360 (*auf St. Valentini abend*).

³⁸ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2230, fol. 9 und Böhmen Nr. 2052, fol. 8'.

³⁹ Heinrich Lomaner und seine Ehefrau *Geisel* (Gisela) räumten am 4. Mai 1356 dem Stift Waldsassen auf zwei Jahre ein Rückkaufsrecht über das in ihrem Besitz befindliche Dorf Poxdorf ein und erklärten sich für den Fall, daß vom Kloster die Frist zum Rückkauf nicht genutzt werden könnte, zur Lehensübernahme des Dorfes bereit, so wie sie bereits mehrere waldsassische Güter lehenweise in Besitz hatten. Reg. Dipl. Boh. Mor. V Nr. 335. — *Grادل*, Gesch. 217.

⁴⁰ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2230, fol. 10', (abschriftlich): *Extract ex libro feudali Conradi abbatis anno Mccclxxvii. Contulimus Johelino Lomaner et Leypoldo, filio eius, unam curiam, in qua residet in Alberneut, et unam curiam an den Kupplanger, tria hospitia et unam curiam in der Judengasse et unam curiam, qua fuit antiqui Lomaneri, et quartuor hospitia ibidem.*

Die im Hardecker Gebiet verstreut gelegenen und als Lehen vom Reich vorwiegend an die Landgrafen von Leuchtenberg gekommenen Einzellehen, die nicht nur aus Wald-, Wiesen- und Feldgrundstücken, sondern auch aus Anwesen in verschiedenen Dörfern bestanden, waren zu Ende des 14. Jahrhunderts fast insgesamt in Händen Egerer Bürger⁴¹. Nur im Jahr 1396 ver tauschten noch die Landgrafen von Leuchtenberg Johann und sein Sohn Sigost die Lehenschaft zu Albenreuth, Palitz, Ottengrün und Ernstgrün mit der über das für sie günstiger gelegene Gebiet um Beidl, nämlich über Schönficht, den Kessel auf der Od, die Dörfer Leichau und Pullenreuth sowie über den Weiher bei Seidlersreuth, zugunsten des Klosters Waldsassen⁴². Andererseits waren nach dem Aussterben des Reichsministerialengeschlechtes der Liebensteiner, deren Erben zum Teil die Landgrafen von Leuchtenberg geworden sind, sowie über die Hertenberg und Nothaft manche Reichslehen auch an Eger gefallen, so daß sich hier einerseits durch das Vordringen Waldsassens und andererseits durch die überkommenen Besitzverhältnisse von Eger her eine Kontaktzone ergab, in der sich egrisches mit waldsassischem Gut vermengte. Dieses auch auf die territoriale Zuständigkeit sich auswirkende Überschichten und Ineinandergreifen der beiden benachbarten Territorien läßt sich an Hand zweier egrischer und einer waldsassischen Quelle aus jener Zeit noch verdeutlichen. Nach dem 1395 angelegten Musterungsbuch des Landes Eger⁴³ waren bei einzelnen Dörfern im Hardecker Gebiet einige Hintersassen, zu deren Namen der Vermerk *zu der kirchen* gesetzt ist, nicht für eine Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen und Waffen veranlagt, und zwar in solchen Ortschaften, die auch später als in der territorialen Zuständigkeit zwischen Waldsassen und Eger gemengt in Erscheinung treten, nämlich in Neu-albenreuth, Altalbenreuth und Querenbach, in Gosel noch nicht, dafür aber in dem ungemengt, d. h. rein stiftisch gewordenen Dorf Boden. Das aus dem gleichen Jahr stammende Egerer Landsteuerregister⁴⁴ enthält die Steuervorschreibung für Neu-albenreuth, Altalbenreuth und Ottengrün, erfaßt diese Orte also regulär als zu Eger gehörig. Boden, Querenbach, Schachten, Gosel und Mugl werden nur als Orte, aber ohne summarische oder spezifizierte Vorschreibung der egrischen Landessteuer („Klauensteuer“) angeführt; sie haben sich anscheinend schon aus dem territorialen Zusammenhang mit dem Egerland gelöst. Hardeck ist in diesem Steuerregister nicht verzeichnet. Demgegenüber weist das Salbuch des Klosters Waldsassen, das aus der Wende zum 15. Jahrhundert stammt⁴⁵, nur allein Querenbach mit 8 ganzen Höfen und 1 Herbergsgut aus. Die Zahlen der im Egerer Musterungsbuch bei den einzelnen Ortschaften namentlich angeführten Wehrpflichtigen, dabei zusätzlich jener mit dem Vermerk *zu der kirchen* (in der Tabelle auf Seite 142 in Klammer gesetzt), weiters die Nennung

⁴¹ H. Gradl, Das Kirchspiel Albenreuth. EJB 16 (1893), 113.

⁴² I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, II. (1950) 208. — Binback II, 38. —

⁴³ K. Siegl, Das Musterungsbuch der Egerländer Bauernschaft vom Jahre 1395. UE 22 (1918) 44 ff. Vollständiger Textabdruck.

⁴⁴ H. Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884) 242 Nr. 1012. Abdruck aller im Steuerregister (*Nota daz buch hat man gemacht czu der landes stewer*) angeführten Orte mit jeweiliger Angabe der summarischen Steuerleistung.

⁴⁵ HStA AM Allgem. StA, Kloster Waldsassen, Lit. Nr. 43.



der Ortschaften mit und ohne Steuervorschreibung (mV; oV) im Egerer Landsteuerregister und die Aussage des waldsassischen Salbuches geben bei Gegenüberstellung zum Stand der territorialen Entwicklung um die Mitte des 18. Jahrhunderts einen aufschlußreichen Einblick nicht nur in das Werden der als bald zu Auseinandersetzungen um die hohe Gerichtsbarkeit und damit um die Landeshoheit zwischen Waldsassen und Eger führenden Verhältnisse, sondern lassen auch bereits die für den künftigen Fraisbezirk charakteristi-

schen Grundzüge des territorialen Neben- und Miteinander zumindest in ihren Ansätzen erkennen.

Mitte des 18. Jhs.	Egrisches Musterungsbuch 1395	Egrisches LSteuer-Reg. 1395	Waldsassisches Salbuch Ende 14. Jh.
<i>Innerhalb des Fraisbezirkes</i>			
<i>Gemengte Dörfer</i>			
Neualbenreuth	52 (15)	mV	—
Altalbenreuth	11 (1)	mV	—
Querenbach	10 (1)	oV	8 Höfe, 1 HGut
Gosel	6	mV	—
<i>Ungemengt stiftische Dörfer</i>			
Hardeck	6	—	—
Schachten	11	oV	—
Boden	7 (2)	oV	—
Mugl	7	oV	—
Maiersreuth	—	—	7 Höfe, 1 Mühle
<i>Außerhalb des Fraisbezirkes:</i>			
<i>Gemengte Dörfer</i>			
Schönlind	14	mV	—
Hatzenreuth	—	mV f/1 Mann	8 Höfe, 9 Halbhöfe, 2 Viertelhöfe, 3 HGüter
<i>Ungemengt egrisches Dorf</i>			
Ottengrün	13	mV	—

Während im Verlaufe des 14. Jahrhunderts im ursprünglichen Burgbezirk Hardeck, dessen eigentlicher Geltungsbereich sich allmählich zugunsten Neualbenreuths auf einen engen Umkreis einschränkte, die beiden Nachbarterritorien Waldsassen und Eger grundherrlich sich ineinandersoben, rückten sie in ihrer territorialen Stellung immer mehr auseinander. Zwei einschneidende Vorgänge waren dafür maßgebend: die Verpfändung Egers im Jahre 1322 an den Böhmenkönig Johann von Luxemburg, die Kaiser Karl IV. in eine staatsrechtliche Bindung zur Krone Böhmen umwandelte⁴⁶, und zum anderen der Wechsel vom gelegentlichen böhmischen Schutzverhältnis des Stiftes Waldsassen in ein pfälzisches, das am 1. August 1411 beurkundet wurde und König Sigmund von Reichs wegen am 30. Januar 1414 auf Widerruf bestätigte⁴⁷. Bei entstehenden Differenzen wegen der Zuständigkeit des Halsgerichtes und damit in der Frage der Landeshoheit, die bis dahin allerdings noch nicht kundbar wurden, war sonach jetzt nicht mehr Eger allein, sondern auch der Inhaber der Reichspfandschaft, König Wenzel IV. von Böhmen, befaßt, der um die Zeit oder kurz darnach, als sich das Stift unter den Schutz des Pfalzgrafen bei Rhein begab, den Abt von Waldsassen

⁴⁶ Sturm, Eger I, 84 ff., 103 ff.

⁴⁷ M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnis der ehemaligen Cisterzienserabtei Waldsassen (1887), 41 und 43.

Konrad II. aufforderte, sich nicht in die Gerichtsbefugnisse von Albenreuth einzumischen oder etwas davon sich anzumaßen, da diese seit altersher zum Egerland und der Stadt Eger gehörten⁴⁸. Der erstmals in so bestimmter Form behauptete Anspruch konnte von Waldsassen nicht unwidersprochen hingenommen werden, zumal mit dem Ankauf der Feste Hardeck die Gerichtsbarkeit innerhalb ihres Bereiches, zu dem auch Albenreuth zählte, von König Ludwig dem Bayern ausdrücklich und uneingeschränkt dem Stift übertragen worden war. Jedenfalls entspann sich *umb recht auf hals zu Albernreut und zu Hardeck* ein langwieriger Rechtsstreit, der durch einen Schiedsspruch vom 2. November 1415 mehr ausweichend als bereinigend in der Weise erledigt wurde, daß die Halsgerichtsbarkeit zu Albenreuth und Hardeck sowohl bei Waldsassen wie auch bei Eger solange bleiben sollte, bis beide Teile sich darin gütlich geeinigt hätten⁴⁹. Sollte sich vor Bereinigung der Angelegenheit ein Fall ereignen, der vor das Halsgericht zu kommen hätte, würden das Egerer Landgericht und das Kloster Waldsassen beiderseits Bevollmächtigte zu schicken haben, die in gemeinsamen Verhandlungen sich über den weiteren Verfahrensweg zu einigen hatten. Falls über das Verfahren keine Einigung erzielt würde, sollte der Straffall gemeinschaftlich erledigt werden⁵⁰. Daß sich dergestalt nicht nur im Gerichtswesen mit Waldsassen und Eger gemeinsame Zuständigkeiten anbahnten, geht aus einer bis in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts in Lehenbriefen verwendeten Klausel hervor, die besagt, daß Lehen im Albenreuther Gebiet entweder vom Kloster allein oder auch mit dem Pfleger von Eger gemeinsam ausgetan würden⁵¹. Eine prinzipielle Bereinigung des Jurisdiktionstrittes, bei dem es offenbar darum ging, daß sowohl die Stadt Eger als Rechtsnachfolger des alten Reichslandes während der Zeit der Verpfändung als auch das Stift Waldsassen jeweils für sich die alleinige Gerichtshoheit als Ausfluß ihrer Territorialobrigkeit in Anspruch zu nehmen trachtete, kam allerdings zunächst und weiterhin für eine lange Zeit nicht zustande; vielmehr gab ein häufiger

⁴⁸ H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893), 329. — StA AM, Böhmen Nr. 352. Reskript K. Wenzels ohne Datumsangabe abschriftlich aus dem 15. Jh.: ... *wir heisen dir ernstlich und fest mit disem brief und wollen, daz du dich in das recht zu Albernreut nit underwindest ader davon ezlich begerst, dan das recht von alther zu unserm Egerlande oder der stat zugehort.*

⁴⁹ Ebd.: ... *daß wir zwischen den von Eger auf eine und herrn Conrad, abt zu Waldsassen, auf der andern seiten von des halsgerichts zu Albernreut und Hardeck wegen geredt, geschieden und geteidingt haben, also daß das auf payden seiten bleiben und bestehen schol, solang bis sy das gutlichen miteinander austragen mugen.*

⁵⁰ Ebd.: ... *daß kain thail in frevel nichts hinfürn schol, sonder freuntlich und gutlichen davon zu reden und sich gutlichen dazu aynen, wie es dann furbaß bescheen schulle. Und ob sy dann kain ganz ende da treffen mochten, so schollen sy sich umb dieselbe verbandelte sachen freuntlichen aynen und so scholle es dann furbaß aber gutlichen bescheen, so lang bis sy deß dan ein ganzen austrag und ain ende mit einander darumb treffen und machen mugen.*

⁵¹ Z. B. aus dem Lehenbuch von 1469: *1469 in octava Epiphaniae haben wir geliehen dem Wenzel Meinl zu Eger alles das, was wir ihm von rechts wegen zu verleihen haben und leiben sollen allein oder mit einem pfleger zu Eger an den gutern zu Albernreut.* ... Abschriftlich in StA AM, Böhmen Nr. 2052, fol. 14'. Seit den Achtzigerjahren des 15. Jahrhunderts ist diese Formulierung dann nicht mehr verwendet worden.

Besitzwechsel in dieser Kontaktzone zwischen Waldsassen und Eger, wobei nicht selten Egerer Bürger, egrische Landadelige und das Kloster sowie dessen Hintersassen sich wechselseitig ablösten, immer wieder Anlaß zu Auseinandersetzungen, die die fortschreitende Verflechtung waldsassischer und egrischer Zuständigkeiten im einzelnen deutlich werden lassen.

So auch, als kurz nach einem verheerenden Streifzug der Hussiten die Feste Hardeck, zu der Neualbenreuth, Altalbenreuth und Gosel nicht mehr zur Gänze gehörten, neuerdings verkauft werden mußte⁵², wengleich der neue Inhaber, Sigmund Frankengrüner auf Kinsberg, im Kaufvertrag vom 8. Februar 1431 die dem Stift Waldsassen zustehende Halsgerichtsbarkeit ausdrücklich anerkannte⁵³. Das Gut (Alt)Kinsberg, ein seit 1217 nachweisbarer und in die 1322 an den Böhmenkönig gekommene Reichspfandschaft Eger einbezogener ehemaliger Reichsministerialensitz⁵⁴, der nach der Besitzinhabung der Pflug von Rabenstein zu Ende des 14. Jahrhunderts im Jahre 1401 durch Kauf von der Stadt Eger erworben und 1405 an die Brüder Albrecht und Lorenz Frankengrüner, einem Egerer Patriziergeschlecht⁵⁵, verkauft worden war, grenzte nämlich unmittelbar an den Hardecker Burgbezirk, wodurch sich zumindest vorübergehend eine besitzmäßige Vereinigung des egrischen Rittergutes mit dem waldsassischen Hardeck ergab.

In Neualbenreuth hatten inzwischen die Lomanerschen Güter für Eger eine besondere Bedeutung erlangt. Johel Lomaner, der durch Zusammenlegung mehrerer Anwesen den Gutskomplex begründete und 1377 zugleich für seinen Sohn Hans, sonst Leupold genannt, vom Stift Waldsassen damit belehnt worden war, starb vor Großjährigkeit dieses seines Sohnes. Für ihn wurden als Vormünder zwei Egerer Bürger, Heinrich Schlick, der Vater des nachmaligen Kanzlers Kaspar Schlick, und Hans Hirnlos bestellt, die von Abt Konrad I. Heidenreich das Zugeständnis erreichten, die Lomanerschen Güter in Neualbenreuth von Eger aus für den hier aufwachsenden Erben zu verwalten und zu nutzen⁵⁶. Barg bereits dieses Zugeständnis — wie später

⁵² StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5861. In dem in einer Abschrift des 16. Jhs. vorliegenden Kaufbrief werden die nunmehr zur Feste Hardeck gehörigen Einzelteile folgendermaßen angegeben: *die veste Hardeckh mit dem dorf daselbst und dem teichlein bey der vesten und dazu Mugel und Schachten und waz sie in den dreyen dorfern zu Neuen und Alten Albernreuth und an der Gosel haben, und die viel holzer mit namen das purgholz, das Tannich, die Zeidlweid und das Hayholz mit allen andern hölzern, nuzen, rechten, mannschaften und zinsen, als sie dann das closter inngehabt und hergebracht haben.*

⁵³ *Ausgenommen mit dem halsgericht, wer den hals verwürckht, es wer mit dieberei, mord und andern sachen, und damit wandelfellig würde, mit denselben fällen und wandeln sollen wir nichts zu schicken haben, sonder die dem closter zu nuz kommen lassen.*

⁵⁴ J. Dietl, Die Bergveste Kinsberg bei Eger. EJB 16 (1886), 132 ff. — Ältester Beleg für *Heinricus de Kiensperg et Heinricus filius ejus* als Urkundenzeugen bei dem Eintausch von Tirschenreuth zum Stift Waldsassen vor K. Friedrich II. im Mai 1217. ME 138. — In der Verpfändungsurkunde K. Ludwigs vom 4. Oktober 1322 ist die Feste Kinsberg namentlich mit angeführt. ME 714.

⁵⁵ H. Gradl, Chroniken der Stadt Eger 401 Nr. 1229. — Das Rittergut Kinsberg wurde am 2. Februar 1506 von den Frankengrünern an Christoph von Thein verkauft.

⁵⁶ Auch für das Folgende: StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2230 und Böhmen

auch tatsächlich dem Abt zum Vorwurf gemacht wurde⁵⁷ — die Gefahr in sich, den Egrischen in ihrem Anspruch auf die Landeshoheit Vorschub zu leisten, erscheint für die Interessen des Klosters die Vereinbarung mit dem nachfolgenden Abt Konrad II. weit bedenklicher, daß diese Lehengüter, sofern Hans Leupold Lomaner ohne Erbe verstürbe und sie dadurch erledigt würden, seinem einstigen Vormund Heinrich Schlick frei zufallen sollten. In die Lehensbestätigung für Hans Leupold Lomaner anlässlich der Regentschaftsübernahme Abt Nikolaus III. Eppenreuthers im Jahre 1416 ist der einer Abtretung des Gutskomplexes gleichkommende Verzicht auf die Leheneigenschaft unter bestimmten Voraussetzungen als Zusatz aufgenommen⁵⁸. Nach der Wahl des Abtes Johann VI. wurde Hans Leupold Lomaner 1437 mit dem jetzt insgesamt 7 Höfen, davon 2 in der Öde Pfaffenreuth, und 7 Herbergsgüter sowie einen Hammer umfassenden Besitz erneut belehnt⁵⁹. Doch entschloß er sich alsbald, diesen ansehnlichen Gutskomplex zu veräußern und verkaufte ihn, eingedenk der Verpflichtung, die sein Vater übernommen hatte, zurück an das Kloster. Ob dabei nicht auch schon die Überlegung eine Rolle spielte, daß mit dem Verkauf an das Kloster als dem Lehensherrn und einem neuerlichen Ankauf die Leheneigenschaft getilgt werden könnte, läßt sich nicht überprüfen, ist aber wahrscheinlich. Jedenfalls be-

Nr. 2052, hier abschriftlich die wichtigsten Belege in vollem Wortlaut. — Über die beiden Egerer Bürger: A. Zechel, Heinrich Schlick. Ein Beitrag zur älteren Geschichte der Familie Schlick. UE 39 (1935); *Ders.*; Studien über Kaspar Schlick. Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte. Bd. 15 (Prag 1935). — Hans Hirnlos ist seit 1378 nachweisbar, 1384 und 1385 als Schöffe des Egerer Stadtgerichtes, seit 1387 als Mitglied des Äußeren und Inneren Rates, 1402, 1404, 1406, 1409, 1411 und 1412 als Bürgermeister. Er wurde mehrfach, auch gleichzeitig mit Heinrich Schlick, zu gesandtschaftlichen Missionen der verpfändeten Reichsstadt verwendet und starb 1430 söhnelos. *Gradl*, Chron., 393 Nr. 1220.

⁵⁷ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2230 fol. 11/11'. In der Darstellung von J. A. Frh. von Ickstatt (1775): *Abt Conrads großes Versehen, daß er denen Vormündern vergonnet, ihres Pupillen Güter nacher Eger zu nuzen . . . Allein, wenn wir in Betrachtung ziehen, daß von dieser Zeit an die Statt Eger die peinliche Hals- und andere Gerichten nebst den Herrlichkeiten über die Lomanischen Lehengüter ausgeübt, daß inhaltlich des anno 1415 durch Heinrich Reußen von Plauen zwischen der Statt Eger und dem abteylichen Kloster vermittelten Vergleichs und angenommene gemeinschaftliche Verwaltung des Halsgerichts die Stadt sich bereits in dem Besitz dieser Gerichte befunden, so scheint dieses der fatale Zeitpunkt zu seyn, in welchem die Statt Eger, da derselben obenerwähntermaßen nicht gelungen, die ganze Herrschaft Hardeck und Albenreuth zu verschlingen und unter sich zu bringen, — hier wird auf den Verkauf und den Rückkauf mit Niklas Einsiedler und den Gebrüdern von Weidenberg angespielt — sie nunmehr sich die Gelegenheit zunutze gemacht, einen Teil dieser Güter, nemlich die Lomanerischen Lehen, unter ihre jurisdiction und Obrigkeit zu ziehen.*

⁵⁸ StA AM, Böhmen Nr. 2052, fol. 11/11' und Amt Waldsassen Nr. 2230 fol. 13.: *Extract ex libro feudali abbatibus Nicolai, cognomine Eppenreuther, de anno 1416: Item contulimus Joanni Lomaner in Albenreut omnia bona, quae hereditate paterna ibidem possidet in Albenreuth. Similiter eadem bona contulimus Henrico Schlick, civi egrensi, tali conditione interjecta, quod si praedictus Joannes Lomaner absque heredibus deciderit, tunc praedicta bona ad eundem Henricum Schlick libere devolvantur. Die Crispini.*

⁵⁹ StA AM, Böhmen Nr. 2052 fol. 11. Extrakt aus dem Lehenbuch des Abtes Johann Wendel: *Anno domini 1437 in vigilia Sti. Laurentij contulimus dem Leybold Lomaner all sein erb, das er von uns hat zu Albenreut, ut patet in registris.*

werkstelligte er es⁶⁰, daß ihm die Neualbenreuther Güter wieder eingewortet wurden, und weigerte sich jetzt, sie vom Stift zu Lehen zu empfangen, und zwar mit der Begründung, daß durch den Verkauf an Waldsassen die waldsassische Lehenseigenschaft erloschen und er aufgrund des neuerlichen Kaufes berechtigt sei, die Güter nun als Reichslehen von der Stadt Eger zu empfangen. Der damit ausgebrochene Rechtsstreit dauerte über den Tod Hans Leupold Lomaners hinaus, bis dessen Erbe Wilhelm Lomaner 1451 sich durch einen Schiedsspruch mit dem Kloster dahingehend einigte, daß *alle sach, zwietracht und unwillen zwischen beiden parteien* beigelegt sei, wobei kein Teil gegen den anderen etwas weiteres mehr unternehmen solle, und daß dafür Wilhelm Lomaner mit allem, was er von seinem Vater und seinen Voreltern ererbte, vom Stift wieder belehnt würde⁶¹. Die Belehnung wurde dann auch vollzogen und im Lehenregister zum Jahr 1452 eingetragen. Im darauffolgenden Jahr verkaufte Wilhelm Lomaner seinen *ansitz und behausung, zu Albenreut gelegen, mit allen seinen höfen, herbergen und gutern, die dazu gehören*, dem Kloster Waldsassen und erklärte für sich, seine Gattin Barbara und seinen Sohn Kaspar sowie für alle Geschwister und Erben die bisherigen Beurkundungen über die Neualbenreuther Güter als erloschen und für nichtig⁶². Gegen diesen Verkauf erhob Eger sogleich Einspruch und schloß bereits vier Wochen darnach mit dem Stift Waldsassen ein zwar nicht vom Abt, doch vom Kellermeister Niklas, dem Verantwortlichen für die Güterverwaltung, mitunterfertigtes Abkommen⁶³, daß die Lomanerschen Güter binnen Jahresfrist an die Stadt abgetreten und inzwischen von zwei Ratsherren solange verwaltet werden sollten, bis der Abt oder die Stadt sie unbeschadet der bei Eger zu verbleibenden obrigkeitlichen Gerechtsame⁶⁴ weiter verkaufen. Eger wollte verhindern, daß abgesehen von den Lomanerschen Gütern auch sonst durch die um sich greifende Besitzerweiterung Waldsassens Stück um Stück des Gebietes, *etliche dorfer und guter, welche von alter mit der stat und Egerland gelitten haben . . . mit namen die etlichen acker in dem Neuen Albenreut und die dorfer Pertoltsreut (Pechtnersreuth), Hardeck, Pfaffenreut, Poden neben Albenreut, Schachten, Meringen, Mugel, Gosel und etliche guter zu Twerenpach (Querenbach) und Altalbenreut, welche alle . . . zu dem rechte der stat und dem Egerlande gehören und mit*

⁶⁰ Nach J. A. Frh. v. Ickstatt (1775) begründete er den Rückkauf damit, daß er sich ein zweites Mal verheiratet habe und die Morgengabe auf den Neualbenreuther Gütern verschrieben sei. Dadurch, daß seine Gattin *des kayserlichen Kanzlers Kaspar Schlick Gemahlin Kammerjungfer gewesen, ist durch Vorbitte gemelten Kanzlers Abt und Convent zu Waldsassen von dem Kauf wieder abgetreten*. StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2230, fol. 14.

⁶¹ Wortlaut des Schiedsspruches vom 20. April (*am erchtag vor der ostern*) 1451 abschriftlich in StA AM, Böhmen Nr. 2052 fol. 29 f.

⁶² Wortlaut des Kaufbriefes vom 21. Februar (*am mitwoch nach dem sonntag, als man singt Invocavit, in der heiligen fasten*) 1453 abschriftlich in StA AM, Böhmen Nr. 2052 fol. 31 f.

⁶³ Vergleich vom 27. März (*feria tertia post dominica palmarum*) 1453 in zeitgenössischer Abschrift in StA AM, Böhmen Nr. 352. — *Binback* II, 55 f. Abdruck nach Vorlage aus dem StdtA Eger.

⁶⁴ *Das sol also gescheen mit solcher gewonheit und in dem recht, daß die ecker und die leut mit aller gerechtigkeit bei dem ampte der stat und Egerlandes bleiben, als von alter gewest ist und auch gewest ist, als der Leipolt gehalten hat.*

uns versetzt zu der kron zu Behem, verloren ging, vor allem auch wegen des damit unvermeidlichen Ausfalles an Landessteuer und sonstiger Abgaben (*aptes leut kaufen wiesen und acker in unserm land und hinter uns, dadurch aber der stat und dem Egerland . . . abnemen ist auf bernen und andere steyrung*)⁶⁵. Insofern drängte Eger, das nach dem Abkommen von 1415 in gleicher Weise wie das Stift an der Halsgerichtsbarkeit im ganzen Gebiet von Hardeck-Albenreuth partizipierte, zumindest auf den Weiterverkauf der Lomanerschen Güter in Neualbenreuth, damit nicht durch eine lehensmäßige Abhängigkeit der jeweiligen Gutsinhaber zum Kloster Waldsassen eine völlige Einverleibung in das Stiftsland erfolge. Waldsassen hielt sich aber nicht an die 1453 vereinbarte Frist von einem Jahr und war trotz mehrmaliger Vorladungen beider Parteien vor König Ladislaus von Böhmen als dem Pfandherrn von Eger nicht zu bewegen, den Gutskomplex in Neualbenreuth weiter zu verkaufen. Im Jahre 1456 wurde deshalb zwischen Eger und Waldsassen ein neuerlicher Vergleich geschlossen, der abermals die Frist von einem Jahr stellte, wobei Eger zugestand, daß *mit leben und aller herrlichkeit und sonst mit allen sachen* der Zustand bleiben solle, wie er unter der Besitzinhabung Hans Leopold Lomaners gewesen und auf Wilhelm Lomaner gekommen ist⁶⁶. Allein noch im Mai 1460 erging von König Georg von Podiebrad, wiederum als Pfandherr von Eger, die Aufforderung an den Abt von Waldsassen zum alsbaldigen Verkauf, und für den 24. August 1460 eine neuerliche Vorladung an den königlichen Hof zu Prag, um die Angelegenheit, die man längst als erledigt erachtete, endlich zu bereinigen⁶⁷. Doch erst am 9. Januar 1465 stellte der übrigens aus Eger gebürtige Abt Nikolaus IV. auf Grund einer vom Egerer Burggrafen Mathes Schlick zwischen Eger und Waldsassen *in der gute und freuntschaft* getroffenen Regelung die Urkunde aus, in der das Stift die Lomanerschen Güter an Eger abtrat und unter Voraussetzung der Beibehaltung des rechtlichen Zustandes, wie er zur Zeit der Besitzinhabung Hans Leopold Lomaners gewesen ist, auf weiteren Anspruch auf sie, *weder mit kaufen noch sunsten in keinerley weis*, verzichtete⁶⁸. Eger hatte damit durch jahrelanges Bemühen die Einverleibung dieses Gutskomplexes in das Stiftsland verhindert. Als ein für das gesamte Gebiet nicht unbedeutender Stützpunkt stand jener Neualbenreuther Besitz fortan unter simultaner Lehenshoheit von Eger und Waldsassen, wobei die Belehnungen stets an solche Bewerber gegeben wurden, die obrigkeitlich zu Eger gehörten: 1469 an den Egerer Ratsherrn Wenzel Meinel, der seit 1446 einen Teil von Palitz, einem der waldsassischen Lehengüter im Egerland, innehatte;

⁶⁵ Zusammenstellung von Beschwerden Egers in zeitgenössischer Niederschrift in StA AM, Böhmen Nr. 352 und Amt Waldsassen Nr. 2573.

⁶⁶ Text des Vergleichs in der Ausfertigung des Abtes Johann VI. bei Binhack II, 56. Original im StdtA Eger, Urk. Nr. 610 (Karl Siegl, Kataloge des Egerer Stadtarchivs, 141); in der Ausfertigung der Stadt Eger abschriftlich in StA AM, Böhmen Nr. 352 und Nr. 2052, fol. 33 f.

⁶⁷ Binhack II, 57. Textwiedergaben nach Vorlagen im StdtA Eger. — Aufforderung K. Georgs vom 7. Mai 1460: *bedunkt uns billich und wol zymlich, daz du dem so nachgest, wie das geteidiget und den brief inhaltend ist, als du dich selbst verwilltest, verschrieben und versiegelt hast*. — Die Vorladung nach Prag ist vom 15. Juni 1460 datiert.

⁶⁸ Wortlaut bei Binhack II, 57 f. — Original StdtA Eger, UrkNr. 693 (Siegl, Kat. 141).

1475 zur Hälfte an dessen Sohn und zur anderen Hälfte infolge Heirat mit der Meinelschen Witwe an den ebenfalls aus einer ratsfähigen Egerer Familie stammenden Jobst Rudusch, der 1462 auch als Inhaber des erwähnten waldsässischen Lehngutes Palitz bezeugt ist und bei den weiteren Belehnungen mit den Neualbenreuther Gütern in den Jahren 1479 und 1487 auf Pograth gesessen — einem egrischen Burglehen südlich von Eger — genannt wird; 1494, 1513 und 1515 an Erhard Schirndinger, 1523 an Heinz von Schirnding, Hauptmann zu Hohenberg, als Lehenträger Melchior Schirndingers Kinder, wobei die Vergabe des Lehens in der Art, *wie ritterlehens ist*, erfolgte; 1528 durch Verheiratung mit der Witwe Erhard Schirndingers an Hans Daniel, Mitglied des Äußeren Rates im Stadtre Regiment zu Eger und 1532 an Christoph von Thein auf Kinsberg⁶⁹. Der simultanen Lehenshoheit entspricht die Formel *leihen allein oder mit einem Pfleger zu Eger*, die in den Lehensprotokollierungen erstmals bei der Verleihung an Wenzel Meinel im Jahre 1469 verwendet wurde, in den Achtzigerjahren aber wieder außer Gebrauch kam⁷⁰, und dann noch weiterhin in der ebenfalls 1469 zum ersten Male eingefügten vorsorglichen Rechtsverwahrung „salvis juribus monasterii nostri“. Von 1554 an war die Stadt Eger abermals selbst Inhaber der Lomanerschen Güter in Neualbenreuth. Sie wurden deshalb in den waldsässischen Lehenbüchern seit der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht mehr geführt⁷¹. Die auf den einzelnen Höfen gesessenen Bauern waren nach wie vor zur egrischen Landsteuer veranlagt, nur verzeichnen die Landsteuerregister (Klauensteuerbücher) im Jahr 1469 Zweidrittel der zu Eger gehörenden Anwesen in Neualbenreuth, nämlich 12, als öd und im Jahre 1470 gar alle bis auf zwei als niedergebrannt — Folgen des kriegerischen Einfalles Friedrichs von Schwanberg⁷² —, weshalb die Steuervorschreibung für sie bis 1479 ausgesetzt wurde; erst von da an sind sie als *des Ruduschen leut*, *des Schirndingers leut*, *des Hans Daniel leut*, *Christoph Theiners leut* und seit 1554 als des Rats zu Eger Untertanen wieder mit Steuer belegt⁷³.

⁶⁹ Die entsprechenden Auszüge aus den waldsässischen Lehenbüchern jeweils im Wortlaut abstrifftlich in StA AM, Böhmen, Nr. 2052. Über die einzelnen Familien vor allem *Gradl*, Chroniken der Stadt Eger (1884), 407 Nr. 1243; 392 Nr. 1219; 401 Nr. 1229; 403 Nr. 1234. — J. Wolf, Eine Selbstbiographie aus dem Anfang des 16. Jhs. (Christoph v. Thein). MVGD B 2 (1864), 67 ff.

⁷⁰ Nach J. A. Frh. v. Ickstatt (1775): *welches vermutlich auf Veranlassung des anno 1487 an das abteyliche Kloster Waldsassen von K. Friedrich kayserlicher Inhibitorialia, in Reichssachen sich nicht an die Crone Böhmen zu wenden und dadurch zu Verkürzung der kayserlichen Lehenrechte keinen Anlaß zu geben*. StA AM, Böhmen Nr. 2052, fol. 16'.

⁷¹ StA AM. LehenB Nr. 68 ff.

⁷² Friedrich von Schwanberg war Parteigänger des als Gegenkönig Georgs von Podiebrad gewählten und vom Papst unterstützten Matthias von Ungarn, den Eger aber als Pfandherrn nicht anerkannte und huldigte, solange er nicht gekrönter und insitzender König in Böhmen war. Dadurch verstrickte sich Eger in Fehden und wurde auch mehrfach mit dem Interdikt belegt. Der Einfall des Schwanbergers in egrisches Hoheitsgebiet war nur ein Teilgeschehen dieser auf die Erhaltung der Unabhängigkeit des Reichspfandlandes von Böhmen bedachten politischen Einstellung Egers zu den Geschehnissen um den „Ketzler“ Georg von Podiebrad. *Sturm*, Eger I. 110 ff. — *Gradl*, Chroniken der Stadt Eger (1884); Abdruck der einschlägigen Korrespondenz S. 278—324.

⁷³ H. *Gradl*, Das Kirchspiel Albenreuth. EJB 16 (1886) 115/116. Aus der Serie der

Der Überführung der fast einer Grundherrschaft gleichkommenden Neualbenreuther Besitzungen im Jahre 1554 in das Eigentum der Stadt Eger waren Lehenstrittigkeiten zwischen Christoph von Thein und dem Kloster Waldsassen vorausgegangen, bei denen auch Eger deren Lehenseigenschaft zum Stift in Abrede stellte. Inzwischen hatte Waldsassen seine Landeshoheit faktisch eingebüßt und die Lehenshoheit lag damit „von Stifts wegen“ bei der Kurpfalz. Zwar galt als Rechtsgrundlage für den allmählich sich vollziehenden Prozeß eines territorialen Umschwungs nach wie vor der pfälzische Schutz, doch handhabte ihn — wie in der Bestallungsurkunde für Heinrich Rudolf von Weze, *jetzigen postulirten und bewilligten Administrator*, vom 8. bzw. 13. Juli 1548 deutlich zum Ausdruck kommt⁷⁴ — Pfalzgraf Friedrich *als der landesherr* in der Weise, daß sich Administrator, Prior und Konvent durch Revers verpflichten mußten, mit allen Leuten und Gütern ewig bei der Kurpfalz zu bleiben und jedwede unmittelbare Beziehung zu Kaiser und Reich zu unterlassen⁷⁵. Für Eger mag diese Entwicklung Grund genug gewesen sein, die von Christoph von Thein innegehabten Neualbenreuther Güter selbst zu übernehmen, um damit deren simultane Lehenseigenschaft überhaupt erlöschen zu lassen. Mit Christoph von Thein einigte sich Eger in der Form, *daß solche einem Magistrat als freyes Reichslehen wären käuflich ab-erlassen worden*⁷⁶. Der Ankauf einschließlich des Hochwaldes, des noch heute eine Besitzenklave in Bayern bildenden „Egerer Waldes“⁷⁷, wurde mit 2300 Gulden in Rechnung gestellt⁷⁸.

Landsteuerregister im StdtA Eger, die mit 1392 einsetzen und bis 1764 bzw. 1789 reichen, fehlen im Zeitabschnitt von der Mitte des 15. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts lediglich die Jahrgänge 1468, 1482/83 und 1499. K. Siegl, Kataloge des Egerer Stadtarchivs (1900), 352.

⁷⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6051. Bestallungsbrief im Original, eigenhändiges Verpflichtungsschreiben Heinrich Rudolfs von Weze, beide in Neumarkt am 8. Juli 1548 ausgestellt; Reskript des Pfalzgrafen Friedrich vom 13. Juli 1548 in zeitgenössischer Abschrift.

⁷⁵ Ebd.: *... wollen ... als der landesfürst ... alle ire leut und guter als andere unsere land und leute versprechen, beschützen, beschirmen ... und in keinerlei weis nit beschweren, sondern wir wollen sy (außer des wie obtet) bei allen iren rechten, herligkeiten, freihaiten und gerechtigkeiten wie im beschluß vermelter verschreibung von worten zu worten aigentlich vermeldet und angezeigt ist, unverbindert und unbedrückt bleiben lassen, doch also, daß ... (sie) ... ewiglich bei uns, unsern erben und nachkommen getreulich bleiben und vollstrecken nach ausweisung unser habenden brief ofiberurte ire uns gegebene verschreibung. Wir sollen und wollen auch, (daß) sie hierinnen gegen romischer koniglicher Majestät ... und dem heiligen reich der gemeinen reichsbeihilf, anschlag zu unterhaltung regiments und cammergerichts und andern des reichs notturften und anforderungen, so sy dorumb angesucht, ... yder zeit anzaigen und sich on unser vorwissen und bewilligung in ainiche handlung bei koniglicher Majestät und dem hieligen reich nit einlassen sollen.*

⁷⁶ StA AM, Böhmen Nr. 2052, fol. 24'.

⁷⁷ In der Gegenwart wurde die Frage aufgeworfen, ob nach der Vertreibung der eingesessenen Bevölkerung von Eger die nun „Cheb“ genannte Stadt Eigentumsrechte auf den im Urkataster der Steuergemeinde Ottengrün von 1849 für „die Stadtkammer Eger“ eingetragenen Waldkomplex geltend machen könne. Im Zeitpunkt des Erwerbs des „Egerer Waldes“ war aber Eger — wie auch bei den Verhandlungen zum Fraisereiß von 1591 betont wurde — *nit ein ploße stat, sondern ein landschaft und crais ... , davon gleichwol in die 63 Flecken abzwackt worden, so zum teil der markgraf* (von Brandenburg; also das Gebiet der Sechs

So hatte sich Eger in dem ohnehin gebiets- und besitzmäßig nicht einheitlichen Teilabschnitt des kurpfälzisch gewordenen Stiftslandes neben dem 1549 durch Kauf von Sebastian Jur an Christoph Elbogner von Unterschönfeld übergebenen egrischen Rittergut Ottengrün, weiters dem ebenfalls egrischen Rittergut Kinsberg, das mit seinem Waldbesitz bis westlich von Querenbach reichte, hier auch einen waldsassischen Lehenhof innehatte und 1506 an Christoph von Thein gekommen war⁷⁹, und einem nicht unbedeutenden Streubesitz Egerer Bürger und Adelliger einen weiteren Stützpunkt gesichert. Dabei lag seit dem Übereinkommen von 1415 die Halsgerichtsbarkeit in diesem Gebiet gemeinsam bei Waldsassen und Eger. Andererseits gehörte der Landstrich mit Ausnahme der egrischen Einmengesel insgesamt zum stiftischen Richteramt Albenreuth, dessen Amtsgeschäfte 1556 allerdings wie zur gleichen Zeit in den Richterämtern Neuhaus, Beidl, Liebenstein, Konnersreuth und Wondreb nur von einem Verweser wahrgenommen wurden⁸⁰, während die im selben Amtsbereich eingeschlossene Pflege Hardeck, der Überrest des einst das ganze Gebiet umfassenden Hardecker Burgbezirkes, zu dem jetzt noch 8 Untertanen in Hardeck, 6 in Maiersreuth, 7 in Altalbenreuth, 4 in Gosel und 1 in Boden scharwerks- und zinspflichtig waren, nach der Einantwortung im Jahre 1545 an Wenzel von Perglas⁸¹ im Jahre 1556 von Georg von Sparneck besetzt war. Nach dem Mannbuch des Klosters Waldsassen aus 1560⁸² sind folgende Ortschaften im Richteramt Albenreuth erfaßt, wobei auch über deren Größenordnung die hier namentlich angeführten stiftischen Grundholden eine Vorstellung zu vermitteln vermögen:

(siehe Tabelle S. 151)

Ein Vergleich der aus dem stiftischen Mannbuch von 1560 gewonnenen Zahlen mit den vorn wiedergegebenen Angaben aus dem egrischen Mustereungsbuch vom Jahre 1395 ergibt für die zum nachmaligen Fraisbezirk gehörigen Orte die Feststellung, daß die künftig als in der territorialen Zu-

Ämter im Fichtelgebirge *inbendig*. (StA Am, StandB Nr. 155 fol. 7). Dazu auch StA AM, Böhmen Nr. 2052.

⁷⁸ K. Siegl, Geschichte des Reichsforstes im alten Egerland und der Stadt-Egerer Waldungen. EJB 1929; Sonderdruck S. 18, mit Beleghinweis StdtA Eger, Ausgabenbuch 1554 fol. 35. — In der Egerer Chronik des Hans Schönsteter zum Jahre 1554: *Vom Christophen von Thein zu Kienspergk (ge)kauft Albernreuth, beim mayerhof pauern, wald und zins, was dazugehörig, umb 2300 fl. Davon wieder verkauft das mayerhofsgeben, garten, wismat und fuerholz, des Theiners pugl genannt, dem Herman Wölfel um 1250 fl, dazu noch ewiges zins 2 kar korn und 2 kar habern darauf geschlagen und vorbehalten.*

⁷⁹ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2551. Kaufbrief vom 3. Februar (*dienstag nechst unserer lieben frauentag lichtmeß*) 1506 in Abschrift des 18. Jhs.

⁸⁰ StA AM Rel. u. Ref. Nr. 41: Visitationsprotokoll 1556. Das Richteramt Waldsassen war mit Hans Silberhorn besetzt, Tirschenreuth mit Sebastian Meller, Mitterteich mit Philipp Guett, Poppenreuth mit Wolf Schneidenwinth, Falkenberg mit Endres Reckl., Waldershof mit Georg Dollinger, Mähring mit Georg Tubl und Wiesau mit Michael Mayerhover, der zugleich für den Bereich des ganzen Hauptmannamtes Waldsassen Fischmeister war.

⁸¹ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2552. Kopie des Übernahmereverses Wenzels von Perglas vom 23. Juni (*am abend des Johans des täufer tag*) 1545.

⁸² StA AM, StandB Nr. 154.

	Grundholden			Herberger		Hutmann	Schäfer		
	Söhne	Brüder	Knechte	Söhne	Söhne	Söhne			
Neualbenreuth	34	6	2	1	6	—	2	—	1
Altalbenreuth	6	4	—	1	1	—	1	—	—
Boden	8	1	—	1	2	—	1	—	—
Gosel	4	4	—	—	—	—	1	—	—
Mugl	12	3	1	—	—	—	1	1	—
Schachten	11	4	—	3	2	—	1	1	—
Wernersreuth	11	3	1	4	2	—	1	—	1
Motzersreuth	5	3	—	—	1	—	1	—	1
Poxdorf	10	1	—	3	3	—	1	—	1
Querenbach	9	3	—	—	2	—	1	—	1
Hardeck	6	2	1	—	—	—	1	—	1
Maiersreuth	9	5	1	—	—	—	—	—	—
	125	39	6	13	19	—	12	2	6

gehörigkeit gemengt bezeichneten Orte Neualbenreuth und Altalbenreuth während der 275 Jahre in ihrer Größenordnung gleich geblieben sind und Querenbach und Gosel je um etwa ein Drittel zugenommen haben, während die ungemengt stiftischen Orte Hardeck, Schachten, Boden und Mugl nahezu eine Verdoppelung der Anzahl der mannbaren Untertanen gegenüber 1395 aufweisen. Insgesamt jedoch ist ein grundlegender Wandel insofern eingetreten, als gegenüber dem waldsassischen Salbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit Ausnahme des im egrischen Musterungsbuch nicht verzeichneten Dorfes Maiersreuth nicht mehr nur Querenbach allein, sondern jetzt alle späteren Fraisorte bei Waldsassen geführt wurden.

Anders verhält es sich in den kirchlichen Verhältnissen. Die Pfarrei Neualbenreuth, deren Kirche vor 1280 errichtet worden ist, da zu diesem Zeitpunkt die Landgrafen von Leuchtenberg auf Lehensrechte über einen „bei der Kirche“ zu Neualbenreuth gelegenen Hof zugunsten von St. Niklas in Hohenstein verzichtet hatten, war die einzige im Stiftsland, die nicht dem Kloster Waldsassen inkorporiert worden ist. Sie gehörte vielmehr seit Anbeginn und übrigens bis zur Lostrennung des Egerer Dekanates von der Diözese Regensburg und dessen Aufteilung zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Egerer Patronat, das 1258 vom Staufer Konradin dem Egerer Haus des Deutschen Ritterordens übertragen wurde⁸³ und mit dem Ankauf der Deutschordens-Kommende 1608 und erneut 1692 an die Stadt Eger überging⁸⁴. Der Neualbenreuther Pfarrsprengel deckte sich auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch mit dem im egrischen Musterungsbuch von 1395 erkennbaren Umfang. Es gehörten vom Amtsbereich des Richteramtes Albenreuth außer den zur Filiale Wernersreuth der Pfarrei Wondreb eingepfarrten Dörfern Wernersreuth, Poxdorf, Maiersreuth und Motzersreuth, dazu Pfaffenreuth und zwei Bauern in Zirkendorf sowie drei Höfe in Egglasgrün alle übrigen Orte, nämlich Neu- und Altalbenreuth, Boden, Gosel, Mugl, Schachten, Querenbach und Hardeck zur Pfarrei St. Laurentius in

⁸³ ME 232: *jus patronatus ecclesie in Egra, cuius dominium et proprietas ad nos spectat, cum omnibus juribus et pertinentiis suis in subsidium terre sancte donatione perpetua concedimus et donamus.*

⁸⁴ Sturm, Eger I, 292 ff., 302 ff.

Neualbenreuth⁸⁵, die weiters noch Ottengrün und dann ostwärts des nachmaligen Freisbezirkes Ulrichsgrün und Taubrath einbezogen hatte. In kirchenorganisatorischer Hinsicht war das nachmalige Freisgebiet also ausschließlich egrisch⁸⁶, doch konnte im Zuge der energisch betriebenen Reformation im jetzt kurpfälzisch gewordenen Stiftsland allein schon durch die von Amts wegen angeordneten Maßnahmen eine stärkere Einflußnahme auf die egrischen Untertanen im Richteramt Albenreuth nicht ausbleiben⁸⁷.

Es hatten sich hier, zumal außer in den Dorfschaften mit ihren Fluren auch sonst zahlreiche Grundstücke, vor allem Waldungen von zum Teil größerem Umfang — so unter anderem ein Stück des zum Rittergut Kinsberg gehörigen Reichswaldes, die egrischen Waldungen am Hochwald und Tillenberg, die Waldungen des Egerer St. Klara-Stiftes, die Ottengrüner Waldung, um nur die hauptsächlichsten Komplexe zu nennen — in das stiftische Territorium eingeschoben lagen, die Verhältnisse zwischen waldsassischer und egrischer Zuständigkeit derart vermengt, daß Irrungen und Strittigkeiten an der Tagesordnung waren. Dazu kam, daß ähnlich der Kurpfalz, die über das Schutzverhältnis durch die allmähliche Mediatisierung und schließliche Säkularisierung des vormaligen Reichsstiftes Waldsassen die Landeshoheit im stiftischen Territorium errungen hatte, auch das Königreich Böhmen zunehmend Anstrengungen machte, der Reichspfandschaft Eger seine Landeshoheit aufzudrängen⁸⁸, wobei sich die Abwehr der auf ihre Unabhängigkeit bedachten ehemaligen Reichsstadt wegen der Personalunion von Kaiser und böhmischem König und der daraus zu einem politischen Instrument gewordenen Verquickung der Rechtsnachfolge des Pfandgebers und Pfandnehmers erheblich erschwerte. Sonach sind statt Waldsassen und Eger für sich die Kurpfalz von des Stifts wegen und Böhmen als Inhaber der Reichspfandschaft zu Partnern jener nachbarlichen Differenzen geworden, die nunmehr doch eine neuerliche Regelung der sich überschneidenden territorialen und damit landesherrlichen Verhältnisse dringend erforderlich machten⁸⁹.

⁸⁵ StA AM, Rel. u. Ref. Nr. 52 (Kirchenvisitation von 1583), fol. 115/115'. Hier bemerkt der Visitator zur Weigerung des Pfarrers Johann Schumann in Neualbenreuth, vor die Kommission zu kommen: *So aber dem also, denn churfürstliche durchlauchtigkeit ja so viel unterthanen hat als die von Eger, konnte man ein kirchlein an einen bequemen ort bauen und ein eignen pfarrhern dohin setzen, sintemal pfarrherr von u. g. f. und h. unterthanen ja so vil einkommens hat als von den Egrischen, so wisse man, daß die pfarrkinder versehen werden. Man kondte auch mit eim pfarrherrn notturfutiglich reden und were diese spaltung ein ende.*

⁸⁶ StA AM, Rel. u. Ref. Nr. 49 (Kirchenvisitation 1579), fol. 157: *das gottshaus und pfarr ist egrisch. Die stadt will schutz- und poseßherr sein uber kirch und schul, das jus patronatus gehoret dem Deutschen haus ... Die rechnung horen die Egrischen, wollen niemand vom stift dabey lassen.*

⁸⁷ G. Brunner, Geschichte der Reformation des Klosters und Stiftlandes Waldsassen bis zum Tode des Kurfürsten Ludwig VI (1583). Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte der Oberpfalz (1901). — H. Grahl, Die Reformation des Egerlandes. JbProtÖ, 1890, 165—223; 1891, 81—233; 1892, 155—195; 1893, 185—237. — J. B. Lehner, Beiträge zur Kirchengeschichte des Egerlandes. JbRDG 3 (1939), 101 ff.

⁸⁸ F. Kürschner, Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung (1870) 67 ff. — Sturm, Eger I, 116 ff.

⁸⁹ So äußert sich anlässlich der Kirchenvisitation von 1579 (StA AM, Rel. u. Ref. Nr. 49, fol. 158') der Visitator: *Wann auch ohne das zwischen pfalz und der statt*

Bisher galt trotz der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Jahren 1528, 1534, 1537 und 1540 getroffenen größeren Absprachen noch immer das Abkommen von 1415, das die gemeinsame Oberhoheit von Waldsassen und Eger in diesem Gebiete anerkannte. Auf gleicher Grundlage bewegten sich die langwierigen kommissionellen Verhandlungen, die — durch einen Mord an einem Egerer Handwerker in der Nähe von Hundsbach im Jahre 1589 ausgelöst⁹⁰ — mit einem am 3. Oktober 1591 in Eger unterfertigten Rezeß abgeschlossen wurden⁹¹. In der Verhandlungskommission waren *von kayserslicher mejestaet und der cron Böhmen wegen* Jaroslaw von Kolowrat auf Petersburg und Rabenstein, Landvogt der Niederlausitz, Hans Georg von Schwanberg auf Ronsperg und Haid, Ulrich Dreyling von Wagrein, Hauptmann zu Schlaggenwald, und Johann Kaufer, Doktor beider Rechte, vertreten, im Auftrage der kurpfälzischen Regierung in Amberg Johann Christoph Fuchs d. Ä., Landmarschall, und Dr. Johann Christoph Rainer, denen Valentin Winsheim, Hauptmann zu Waldsassen, und Johann Sebastian Gemmel, Pfleger zu Tirschenreuth, beigegeben waren. Eger selbst wurde zwar auch beigezogen, ohne aber ein direkter Verhandlungspartner zu sein⁹². Das Kernstück des Rezesses von 1591 bildete die Statuierung eines kurpfälzisch-egrischen Kondominiums mit jährweise abwechselnder Landeshoheit, das nach Erörterung und Verwerfung mehrerer anderer Vorschläge als eine vorläufige Kompromißlösung zustande kam. Trotz des auch sonst von vornherein interimistischen Charakters der Übereinkunft⁹³ hatte diese Regelung aber bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts Be-

Eger ... irrungen, wurde doch vermeldt, daß pfleger zu Hardeck gegen den Egrischen etwas zu hitzig seie, und demnach zu wünschen, daß es zu ordentlicher commission einmal komme, ehe dann blut vergossen und arme witwen und waisen gemacht wurden.

⁹⁰ H. Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884), 154 Nr. 827 aus den tagebuchartigen Aufzeichnungen des Egerer Gerichtsherrn Andreas Baier: *Den 26. dito* (November 1589) *ist Jorg Mayerhofer, satler alhier, auf des Jorg Fritzschen teuch von einem schutzen von Waldsassen bey der nacht erschossen worden. Ist auf dem Egrischen gelegen und also von den Waltsassnern den Egrischen entpfrembt worden* (und) *ins closter daselbsten begraben worden. Hat ein großen zanck zwischen den Egrischen und Waldsassnern gemacht.* Dazu: Kartographische Denkmäler der Sudetendeutschen, hgg. Bernhard Brandt, VII. G. *Just*, Zwei Egerländische Karten großen Maßstabes aus dem 16. Jahrhundert (1931). Die Datierung „um 1600“ des hier reproduzierten Planes ist demnach zu berichtigen.

⁹¹ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2554 (zeitgenössische Abschrift), sonst noch mehrfach abschriftlich im StA AM, so Standbücher Nr. 137 und 155. Der Rezeß wird gelegentlich auch mit dem Datum nach altem Stil — 23. September 1591 — zitiert. Dazu vor allem über die Grenzbegehungen: StA AM, Generalgrenzakten 14 I und II.

⁹² Bezeichnenderweise erklärten während der Verhandlungen einmal die kaiserlichen Räte, dabei ein von Eger mit aller Entschiedenheit bekämpftes Postulat als Faktum ausgehend: *So hab es mit der stat Eger diese gelegenheit, daß sie gleichwohl vor der zeit ein reichsstadt gewesen, aber anitzo der cron Böheimb auf ewig und ohne widerlösung eingeraumbt worden.* Ausführlicher Verhandlungsbericht der kurpfälzischen Delegation in StA AM, StandB Nr. 137 und 155; dazu StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2573 fol. 90 ff.

⁹³ *Wiewohl nun zu diesem mal allen und jeden werenden und nachfolgenden strittigkeiten zu beständigem end nit abgeholfen und sonderlich mit der gräniz keine gewisse und entliche richtigkeit getroffen werden möge, jedoch und damit unterdessen und bis sich mehrhöchstgedachte römische kayserliche, auch zu*

stand. Eine Grenzberichtigung, die unter Umständen ausschließliche Zuständigkeiten im Sinne einer gebietsmäßigen Abgrenzung der beiden ineinandergeschobenen territorialen Herrschaftsbereiche hätte schaffen können, war bei den Verhandlungen nicht zu erreichen und wurde für später, allenfalls auf Grundlage der Erbeinungen von Pfalz und Böhmen, zurückgestellt. Zwei Grenzgänge sind von beiden Parteien in Anspruch genommen worden, für Eger ein westlicher, der von der Eger bei Hundsbach längs des „Eselsgrabens“ bis nördlich von Wernersreuth, weiter südostwärts zum Hohen Brand, hier den „Egerer Wald“ einschließend, und dann in nordöstlicher Richtung gegen den Tillenberg zu verlief, und für das Stift ein östlicher Grenzgang, der außer den Gemarkungen von Pechtnersreuth und Münchenreuth, die unstrittig waren, die Dorffluren von Schönkind, Gosel und Altalbenreuth einschloß. Das Gebiet zwischen diesen beiden Grenzgängen umfaßte neunzehn Dörfer und das egrische Rittergut Ottengrün. Zur eigentlichen „Wechselfrais“ zählten aber nur die vier von stiftischen und egrischen Untertanen gemengten Orte Neualbenreuth, Altalbenreuth, Gosel und Querenbach⁹⁴ sowie die fünf ungemengt stiftischen Orte Hardeck, Schachten, Boden Mugl und Maiersreuth. Für sie fand die im jährlichen Turnus, jeweils zum 29. Juli, wechselnde Ausübung der Hohen Gerichtsbarkeit Anwendung. Ausgenommen davon war der waldsassische Sitz Hardeck, *wie er in den mauern mitsambt dem vorhof umfassen*, und in Neualbenreuth das egrische Amtshaus *soweit sich dero hofreiten erstrecken*. Wegen der von der Stadt Eger 1554 gekauften Güter in Neualbenreuth sowie des außerhalb des Fraisbezirkes im Egrischen Territorium gelegenen stiftischen Lehngutes Palitz und des nach Waldsassen lehenbaren egrischen Rittergutes Ottengrün wurde vereinbart, daß die gegenseitigen Strittigkeiten ausgesetzt und der dermalige Zustand ohne Beeinträchtigung der beiderseitigen Ansprüche an Rechten und Gerechtigkeiten belassen würde. Von den außerhalb des Fraisbezirkes gelegenen gemengten Dörfern gehörten nach dem Rezeß von 1591 Hatzenreuth mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit zum Stift und nur die dort gesessenen zwei egrischen Untertanen auch mit der hohen Gerichtsbarkeit allein zu Eger, während die waldsassischen Untertanen in Schönkind dem jährlichen Wechsel der hohen Gerichtsbarkeit unterlagen. Die innerhalb der beiden Grenzgänge, aber außerhalb der „Wechselfrais“ gelegenen anderen Orte, nämlich Pechtnersreuth, Hundsbach, Mam-

Hungarn und Böheimb königliche mejestaet und die churfürstliche Pfalz von wegen des stifts Waldsassen anderweits und entlich vergleichen, die parteyen in ruh gesetzt, gute nachbarschaft erhalten und allerley ungelegenheit und weitläufigkeit verhütt und verbleyben möcht, als ist in einkommenen beschwerungen nachfolgende mittelung allein interimweiß und jedem teil an seinen rechten und gerechtigkeiten allerdings unvorgreiflich und unnachtbeilig bis uf anderweits vergleichung, uf ratification jeden teils herrschaft, getroffen worden.

⁹⁴ In Neualbenreuth gehörten 39 Untertanen zu Waldsassen, 23 zu Eger, in Altalbenreuth war das Verhältnis 7 zu 4, in Gosel 4 zu 1 und in Querenbach 10 zu 1. Der Argumentation, daß das Stift in den gemengten Dörfern weit mehr Untertanen habe als Eger, wurde mit dem Hinweis widersprochen, daß nicht nur hier, sondern auch in den ungemengten Dörfern *die hohe obrigkeit zum halben teil Eger zustehe* und daß das durch das Abkommen von 1415 bekräftigt worden sei, außerdem *hab man von stifts wegen us einen hof vier gemacht, daher gegen der egrischen güter und grund die stiftischen weit übertreffen*.

mersreuth, Schloppach, Egerteich, Poxdorf, Motzersreuth und Wernersreuth verblieben mit der hohen und niederen Gerichtsbarkeit allein dem Stift zuständig.

Zur genauen Abgrenzung des materiellen Inhaltes der Hochgerichtsbarkeit, die auch den Kirchweihschutz und das Marktrecht einschloß, wurde ein Katalog der Straftaten aufgestellt:

Und damit von keinem thail mehr, dann vermög der recht billich, in solche hohe obrigkeith gezogen und also allerhand ungelegenheit vermieden bleibe, soll zu derselben allein gehörig sein und bleiben hernachstehende ybeltaten und mißhandlungen als nämlich gotteslästerung, kezerey, zauberey, vergiftung, kirchenraub, ehebruch, nothzwang, blutschand und unnatürliche keuschheit, entführung einer wittib und jungfrauen, wan sich einer mit zwo personen verlobt, unzucht, simplex fornicatio, darin ein ehegelübd mit einlaufft und hernach erwiesen wurde, mord, raub, premen, weglägerung, haussuchung, dieberey, so drey gulden oder mehr betrifft, item straf derjenigen, so zu diesem verhalten rat und hilf leisten, verräterey, meimaydt, auch da einer einem sein mänlich glid oder einer frauen ihre brust abschneiden oder verderben, item wo einer etwas wider das heylige römische reich, dem romischen kayser, böhmischen könig und die löblichen stände der cron Böheimb oder auch churfürstliche pfalz als anjetzt des stifts Waldsassen defension und gemeine statt Eger fürnimbt, eines toten grab violirt und beraubt, auch einen menschen wider sein willen verkauft oder entführt, wan einer dem andern zu schaden falsche brief schreibt oder die rechte schrift auslöscht, auch da einer falsche zeugnus leistet, falsche münz macht, sondern guete beschneidet, wan sich einer für einen fürsten, grafen, freyherrn, rittern oder andere personen andern zu schaden ausgibt und das nit ist, item da einer dem richter seines nuz halber mit gaben corrupirt und der richter hierüber dasjenige tut, was ihm zu tun nicht gebühret, so einer ein gut zweyen dolose vor voll verkauft, geheime sachen dem gemeinen nuz zum nachtheil offenbaret, auch zweytracht in einer stat oder einen auflauf anrichtet und die gemeind wider die obrigkeit verbezet, greniz- und markstein aushauet und versetzt, so einer falsch ellen, maß, gewicht gebraucht, schmähliche schandbrief erdichtet oder die findet und offenbart, item schmach- und scheltwort, so ein malefiz und ybeltat auf ihnen tragen, da der injuriant zu erweisen beharret, einer den mishandler und ybeltäter behauset und beherbergt, item folg und hilf zu der ybeltäter handhabung leistet, auch gebührt demjenigen, welchem das ober- und halsgericht zustehet, die kämpf, beinschrött, lahme und offene wunden, auch andere große schläg und würff, darvon einer in leibs- und lebensgefahr kommt, auch so einer einem in sein antlitz schandfleck machet, item hand und finger abhauet, und wan einer in der kirchen, im rathaus oder uf offenen plätzen gefährlicherweis ein zetergeschrey tut und sturm leutet oder jemens an befreytten orten braun und blau schläge und was sonsten zu hant und haar gehet und leib und leben anlangt.

Sollten sich aber dergleichen malefizfäll bey eines oder des andern teils jahrzeiten begeben und der täter in demselben jahr nit köndte zu stell gebracht werden, so soll alsdann der täter, er komme auch ein, wan er wolle, von dem teil justificirt und gestrafft werden, bey dessen jahr der fall sich begeben hat.

Mit anderen geringeren Verbrechen und Vergehen, mit dem Nieder- und Erbgericht, mit Steuer und Mannschaft unterstanden die stiftischen Untertanen innerhalb des Fraisbezirkes auch in den Jahren, da Eger turnusgemäß die Hochgerichtsbarkeit inne hatte, der Kurpfalz beziehungsweise dem stiftischen Richteramt, so wie umgekehrt die egrischen Untertanen während der jeweiligen stiftischen Jurisdiktion in gleicher Weise unverändert Eger unterstellt blieben. Die im Egerer Territorium gelegenen verstreuten Klosterbesitzungen sollten, wie Herkommens war, weiterhin allein dem Stift untertan bleiben und zugleich mit den vier waldsassischen Dörfern im Egerland — Trebendorf, Oberohma, Unterlosau und Oberkunreuth —, über

die dem Stift das „dominium directum“ und das „dominium utile“ zustand, vom waldsassischen Amtshaus in Eger aus, dem Steinhaus, verwaltet werden⁹⁵. Wegen des bis auf die Schlagbrücke am Tor zu Eger reichenden Geleits, das als Reichsregal 1317 von König Ludwig dem Bayern an Landgraf Ulrich von Leuchtenberg verpfändet worden war⁹⁶ und jetzt von der Kurpfalz *als derzeit des stifts inhaber* beansprucht wurde, konnte bei den Verhandlungen zum Rezeß von 1591 nicht einmal Klarheit über die Rechtslage, geschweige denn eine Regelung gefunden werden. Einerseits vertrat Eger den Standpunkt, daß das Geleit dem Kaiser und an seiner statt dem Bürgermeister und Rat der an die Krone Böhmen verpfändeten Reichsstadt zustehe und Pfalzgraf Reichard erstmals 1566 es sich nur angemäht habe, andererseits behauptete Waldsassen, daß zu den Kirchweihen in Eger jederzeit von Stifts wegen das Geleit auf den Straßen, sogar bis an die Stadt geführt worden sei, *derenthalben sich die von Eger vor diesem nit allein bedankt, sondern auch oft den gleitsleuten selbst den wein verehrt*⁹⁷. Die Kaiserlichen argumentierten, daß Eger früher einmal zwar eine Reichsstadt war und dieser das Geleit von Reichs wegen zustand, jetzt aber auf ewig an Böhmen verpfändet sei, weshalb *die cron Böheimb keinem benachbarten chur- oder fürsten, vielweniger dem stift das geleit uf derselben grund und boden geständig sein künnit, sonder die cron Böheimb und von derselben wegen die stat Eger diesfalls juris praesumptionem für sich hätte*⁹⁸. Die kurpfälzischen Räte wiederum hielten den Anspruch ihres Landesherren aufrecht, gaben in ihrem Bericht über die Verhandlungen aber unumwunden zu, daß sie *diesen tritt . . . so gar richtig nit erkennen mögen*⁹⁹. So blieb die Geleitsfrage, zumal sie lediglich wegen eines bestimmten Vorfalles angeschnitten wurde, grundsätzlich unerledigt und wurde nur für den anstehenden Einzelfall durch einen Kompromiß abgetan.

In wirtschaftlicher Beziehung bildete das Gebiet zwischen den beiden Grenzgängen eine Freihandelszone (*weiln die commercia gegeneinander offen und frey*), in der der Austausch von Lebensmitteln, der Besuch der Märkte und Kirchweihen, der Vertrieb von Handwerkserzeugnissen sowohl den Stiftischen im Egerer Territorium wie den Egrischen im Stiftsland *frey und in ihrer willkeur* zustand. Nur bei Vieh und Getreide wurde insofern eine Einschränkung gemacht, als der Handelsverkehr eine Bewilligung erforderlich machte, die aber nur dann verweigert werden sollte, wenn dringender Eigenbedarf im Lande hüben oder drüben vorlag.

⁹⁵ Aus dem Rezeß von 1591: *. . . daß der stift bei gehorten unterthanen die niedergericht — wie hergebracht — haben und ferner der stat an den obergerichten sowohl den besteuernungen, scharwerken und anderem . . . nit hindern und die unterthanen beides, die bishero vertagten closteuer- und bergelder, einem rat richtig machen und sich künftig nit verwaigerlich erzaigen . . . sollen. — Wan bishero das steinhaus zu Eger, dem stift zuständig als ein privilegirt haus, mit closteuer und bergeld unbelegt bleiben (soll), so daß stifts unterthanen, in obgedachten vier egrischen dörfern gesessen, verhört, entschieden (und) doselbsten in der stat als im steinhaus sie auch ihre testament, kauf- und gewehrbrief fertigen lassen, damit sie außser lands nit umbgetrieben . . . werden.*

⁹⁶ ME 652.

⁹⁷ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2573 fol. 122, 132, 147.

⁹⁸ StA AM, StandB Nr. 155 fol. 22'/23.

⁹⁹ Ebd., fol. 23'.

Mit der Gewaltenteilung zwischen Pfalz und Eger in jährlichem Turnus wurde — *weil schließlic dieser stritt nit allein die stat Eger, sonder zu förderst die römische kayserliche mejestaet als könig zu Böhemb concernirt* — von Eger der Anfang gemacht, wobei jeweils ab 29. Juli der ungeraden Jahre die Landeshoheit bei der Kurpfalz lag. Zumindest anfangs scheint es Gepflogenheit gewesen zu sein, beim Wechsel der Landeshoheit den Rezeß von 1591 auf dem Marktplatz in Neualbenreuth öffentlich zu verkünden. Jedenfalls geschah dies 1594, als Eger wieder an der Reihe war¹⁰⁰. Der Fraisrezeß von 1591 blieb trotz seines im Grunde nur provisorischen Charakters über die nächstfolgenden zweieinhalb Jahrhunderte unverändert in Geltung. Auf den Fortbestand des Kondominiums hatte es keinen Einfluß, daß während dieser Zeit so wie zuvor das Stiftsland, das nach der Säkularisierung des Klosters Waldsassen dem kurpfälzischen Territorium und 1628 mit diesem dem Kurfürstentum Bayern eingegliedert wurde¹⁰¹, auch Eger, eine 1322 an die Krone Böhmens gefallene, nicht aber dem Königreich Böhmen einverleibte Reichspfandschaft, nach dem Dreißigjährigen Krieg und insbesondere im 18. Jahrhundert durch schrittweise administrative Maßnahmen, abschließend im Rahmen der zentralistischen Reformen in den habsburgischen Erbländern unter Maria Theresia und Josef II., seine Eigenständigkeit allmählich einbüßte¹⁰². Es entstand so aus der landesherrlichen Partnerschaft von Waldsassen und Eger ein Kondominium zunächst zwischen der Kurpfalz „von des Stifts wegen“ und Eger, schließlich aber ein Neben- und Ineinander der Souveränität der beiden benachbarten Staaten Bayern und Österreich.

Diese Verlagerung der obrigkeitlichen Kompetenzen wirkte sich bei einigen Besitzenklaven innerhalb des Fraisbezirkes besonders aus. Im Jahre 1648 hatten die Schweden, die Eger bis 1649 besetzt hielten, den an die Frais angrenzenden Gutsbezirk Kinsberg, zu dem innerhalb des Fraisgebietes der Pfuderforst und in Querenbach als waldsassisches Lehen ein Gutshof ge-

¹⁰⁰ H. Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884), 177 Nr. 991. Aus den tagebuchartigen Aufzeichnungen des Gerichtsherrn Andreas Baier zum Jahr 1594: *Dem 29. julii ist der rom. kay. mayestaet und des pfalzgrafen vertrag in beysein des herrn Philipps Rumrodt, haubtmans zue Waldsassen, und Christoff Zolitzschen, pflegers zue Hardeck, und der herren von Eger zue Albenreuth verlesen worden auf dem freyen platz unter dem himmel und ist also mit den umbliegenden dorfern und der stadt ein gueter vertrag aufgericht worden.* Den Rechnungen des Gerichtes Hardeck ist aus dem Verrechnungstitel *Zehrung bey der fraischübergab* — so 1631 aus StA AM, Amt Waldsassen, R 2 S. 66 — zu entnehmen, daß auch später jeweils der Hauptmann von Waldsassen mit Gefolge und von Eger zwei Bürgermeister und der Stadtschreiber mit Begleitpersonen der Übergabe bewohnten. Eintrag zum Jahr 1657 (StA AM, Amt Waldsassen R 22, S. 45): *Als diß jahr die herren von Eger dem stift Waldsassen die hochfraisliche jursidiktion zu Neualbernreuth und den dazugehörigen dorfschaften übergeben, ist über die im schloß zu Hardeck gebaltene malzeit, weil mans dies jahr von stifts wegen müssen, an uncosten erlofften 19 fl, 32 kr.*

¹⁰¹ Zusammenfassend zuletzt: Sturm, Grundzüge der Geschichte des Landkreises Tirschenreuth. In: H. Schnell, Fr. Sproß, H. Sturm, Der Landkreis Tirschenreuth (1963) 32 ff.

¹⁰² Sturm, Die Reichspfandschaft Eger. In: K. Bosl, Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, II.

hörten, verwüstet und das Schloß in (Alt)Kinsberg niedergebrannt. Stark in seinem Wert gemindert, konnte dieses egrische Rittergut selbst bei einem weit niedrigeren Preis als dem Kaufwert zunächst keinen Käufer finden. Schließlich erwarben es 1658 die Jesuiten in Eger. Da ihr Orden aber durch Kaiser Josef II. aufgehoben wurde, verfiel der Kinsberger Gutsbesitz 1773 der Konfiskation und wurde dann dem k. k. Studienfond zugewiesen¹⁰³, so daß damit aus der egrischen Enklave Pfuderforst ein auswärtiger Staatsbesitz innerhalb des Fraislebendes entstand¹⁰⁴. Ein gleicher Vorgang wiederholte sich bei dem zum Kloster St. Klara in Eger¹⁰⁵ gehörigen Waldungen, die bei dessen Aufhebung im Jahre 1782 mit den übrigen umfangreichen Besitzungen zum k. k. Religionsfond eingezogen wurden und sonach fortan ebenfalls nicht mehr zum egrischen Anteil am Fraisleben zählten.

Die im Fraisleben eingestreuten fremden Besitzungen waren durchwegs Waldungen, und zwar der Pfuder- oder Jesuitenforst, an dessen östlichem Rand 1664 die Pfudermühle errichtet wurde¹⁰⁶, weiters die westlich von (Alt)Mugl und anschließend am „Nigerl“ sowie am Tillenbergabhang gelegenen St. Klara-Waldungen, dann die in zwei Teilstücken getrennten Egerer Waldungen, von denen der größere Komplex, den Eger 1554 erworben hatte, südlich des zu Waldsassen lehenbaren, sonst aber egrischen und daher nicht zum Fraisleben gehörigen Rittergutes Ottengrün gelegen war, während der aus Einzelerwerbungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gebildete und durch spätere Ankäufe erweiterte Komplex¹⁰⁷ den westlichen Abhang des Tillenberges einnahm. Insgesamt hatten sie ungefähr folgende Flächenausmaße¹⁰⁸:

¹⁰³ J. Dieltl, Die Bergveste Kinsberg bei Eger. EJB 16 (1886), 134 ff. — V. Prökl, Eger und das Egerland 2 (1877), 523.

¹⁰⁴ StA AM, Plansammlung Nr. 291 *Wahrer Abriß des zu dem kayserlichen Ritterguth Künspurg gehörigen Reichsforst und darumb ligenden andern gründen und dorfschaften*.

¹⁰⁵ Das St. Klara-Kloster in Eger hatte seit 1293 in Ulrichsgrün einen Stützpunkt seiner Besitzungen (ME 450), der kontinuierlich bestätigt wurde: 1373 von K. Karl IV., 1382 von K. Wenzel, 1423 von K. Sigmund, 1480 von K. Wladislaw, 1527 von K. Ferdinand I. (K. Siegl, Das Salbuch der Egerer Klarissinnen vom Jahre 1476 im Egerer Stadtarchiv. MvGDB 43 (1904), 312 Nr. 130; 451 Nr. 150; 470 Nr. 212. — A. Schubert, Urkundenregesten aus den ehem. Archiven der von Kaiser Joseph II. aufgehobenen Klöster in Böhmen (1901), 155, 158.) Das Recht zum freien Holzbezug aus den Reichsforsten wurde von K. Albrecht 1306 und von K. Karl IV. 1372 bestätigt (Siegl, Kat. 236 Nr. 21; 312 Nr. 128). Wann der Wald am „Nigerl“, der bei der Fraislebung zur Mitte des 19. Jahrhunderts als „St. Klara-Mügerlwald“ und auch im Grenzvertrag von 1862 eigens genannt wird, von den Klarissen erworben wurde, ist nicht zu ermitteln.

¹⁰⁶ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2690. Gedächtnisprotokoll des Superiors von Waldsassen Christoph Nivardus vom 30. August 1691. — Sturm, Die Anfänge der Pfudermühle. OpfH 11 (1967), 91—97.

¹⁰⁷ K. Siegl, Geschichte des Reichsforstes im alten Egerland und der Stadt-Egerer Waldungen. EJB 1929, Sonderdruck 17 ff.: 1505 der Kalbenreuther Wald; 1538 das Hermannerholz bei Albenreuth; 1549 das als Reichslehen geltende Erbholz bei Albenreuth nach Sebastian Frankengrüner und der Wald, „Tillen“ genannt, dazu von den Schirndingern ein weiteres Waldgrundstück um den gleichen Kaufpreis von 110 Gulden; 1552 nochmals ein „Holz am Tillen“ sowie weitere Waldungen 1689 und 1750.

¹⁰⁸ StA AM, BezAmt Tirschenreuth Nr. 43. Ermittlungen für das Generalkommissariat des Mainkreises durch das Forstamt bzw. Landgericht Waldsassen vom

St. Klara-Waldungen	175 Tagwerk oder ca. 60 Hektar
Pfuder- oder Jesuitenforst	1200 Tagwerk oder ca. 400 Hektar
Egerer Hochwald und Tillen	1800 Tagwerk oder ca. 620 Hektar.

Diese als Enklaven im Fraisbezirk gelegenen Waldstücke wurden bei der 1846 in Angriff genommenen endgültigen Bereinigung der territorialen Verhältnisse gesondert als Tauschobjekte für die Festlegung einer linearen Landes- und Staatsgrenze zwischen Bayern und Österreich verwendet.

Bei den im Verlauf von immerhin mehr als zwei Jahrhunderten eingetretenen politischen Veränderungen im allgemeinen und der differenzierten Verflechtung der territorialen Verhältnisse im besonderen waren aus jeweils gegebenem Anlaß zahlreiche Strittigkeiten, die zu schleppenden und umständlichen Auseinandersetzungen führten, unausbleiblich. Obwohl man dabei vielfach so ziemlich alle rechtlichen Voraussetzungen gegenseitig bestritt, dann Kompromisse vereinbarte oder neue Verträge schloß, blieb doch stets der Rezeß von 1591 die beständige Rechtsgrundlage innerhalb des Kondominiums, dessen Landeshoheit in jährlichem Turnus wechselte. Die an sich nur interimistisch beabsichtigte Regelung hatte sich mit der Zeit so verwurzelt, daß von keiner Seite ernsthaft eine durchgreifende Neuordnung der hier sich überschneidenden territorialen Zuständigkeiten angestrebt wurde.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts allerdings sind Anzeichen dafür erkennbar, daß man sich an die durch den Rezeß von 1591 statuierten Grundrechte nicht mehr unbedingt hielt. Sie beziehen sich auf Einschränkungen des gegenseitigen zollfreien Warenaustausches der Fraisebewohner, wie er bis dahin üblich war. Am 18. April 1788 verständigte das k. k. Bankogefällensinspektoratsamt in Eger den Magistrat der Stadt, daß nach allerhöchster Weisung die den Fraisebewohnern zugebilligte freie Ein- und Ausfuhr fortan kontrolliert und kontingentiert würde, *um die inländischen Industrien von Mißbräuchen und Schädlichkeiten geschützt zu wissen*. Zu dem an der Grenze gegen Schönwind und Hundsbach in Wies bereits bestehenden Kommerzialamt wurden nächst Kinsberg im Straßenwirthshaus und in Oberlosau nordöstlich von Taubrath sowie in Maiergrün ostwärts des Tillenberges neue Amtsstellen eingerichtet, die *zur Beobachtung der aus der Frays ins Egrische und Böhmen eingehenden und so auch aus dem Egrischen und Böhmen in die Frays ausgehenden Fabrikaten, Manufakten, Naturprodukten und sonstigen Bedürfnissen gewidmen seyn* und mit 1. Mai 1788 ihren Dienst aufnehmen sollten¹⁰⁹. Diese Maßnahmen, die ohne vorheriges Ein-

7. Juli 1813. Dabei ist für den Pfuderwald bei obigem Flächenausmaß ein jährlicher Ertrag von 600—700 Klafter Weichholz und der Schätzwert der Waldung mit rund 48 000 Gulden angegeben. Der Ertrag und Wert des 150 Tagwerk umfassenden „Buchenwaldes des St. Clara-Stifts“ sowie der Gehölze am Niglerl oder dem Ottengrüner Hochofen mit 12 Tagwerk und am Tillenberg mit 10 Tagwerk kam der Schätzung für den Pfuderforst gleich. Das Ausmaß der Egerer Waldungen, das in der Gegenwart 648,22 Hektar ausmacht, ist durch Abzug der nach 1802 getätigten Zukäufe (Siegler, Reichsforst, 29 ff.) errechnet.

¹⁰⁹ StA AM, BezAmt Tirschenreuth Nr. 39. Kopie mit Anweisung des Magistrates der Stadt Eger vom 22. April 1788 an den egrischen Unterrichter in Neualben-

vernehmen mit Kurbayern angeordnet und durchgeführt wurden, beließen zwar die Freizügigkeit im kleinen Handelsverkehr nach der bisherigen Gepflogenheit, indem zur Regel gemacht wurde, *daß überhaupt ein jeder Artikel, der in der Frays fabrizirt und erzeugt wird, zollfrey ins Böhmen und das Egrische eingehen und dagegen auch alles, . . . insofern es nur für den Gebrauch und Nothwendigkeit der Frays bestimmt ist, aus Böhmen oder dem Egrischen ausgehen könne.* Doch wurden für die über den Eigenbedarf hinausgehenden Ein- und Ausfuhren folgende Kontingente festgesetzt:

	Einfuhr:	Ausfuhr:
Weizen	600 Metzen	300 Metzen
Korn	600 Metzen	300 Metzen
Gerste	600 Metzen	300 Metzen
Hafer	600 Metzen	
Ochsen und Rinder	240 Stück	150 Stück
Kälber	180 Stück	60 Stück
Schweine	120 Stück	300 Stück
Schafe	240 Stück	60 Stück
Butter	6 Zentner	
Schmalz	24 Zentner	
Käse	29 Zentner	
Eier	90 Schock	

Von dem im Fraisbezirk geschlachteten Vieh waren die rohen Häute und das Unschlitt zur zollfreien Einfuhr freigegeben, weiters sonstige Feld- und Gartenfrüchte, Sämereien, Holz, Glas, Eisenwaren und alle in der Frays erzeugten Professionistenarbeiten. Dem Hammer auf der Säuerlingsmühle bei Altalbenreuth stand ein jährliches Einfuhrkontingent von 50 Zentnern Eisen aus Böhmen zu, dafür konnte er ebenso viel an Fertigwaren dorthin ausführen; zusätzliche zollfreie Eisenausfuhr aus Böhmen war gestattet, insoweit das Rohprodukt zu Arbeiten für die Fraisbewohner oder die Zollbeamten benötigt wurde.

Die Festsetzung des Kontingentes für Wollzeug- und Leinenwaren sowie für Schafwolle wurde einer späteren Verlautbarung vorbehalten, doch erhielten die Zeugmacher und Leinenweber im Fraisbezirk für die von ihnen erzeugte Ware und für soviel rohe Schafwolle, als von ihnen verarbeitet werden konnte, Zollfreiheit zugestanden, nur mußten Mengen über einen Zentner und Wagenladungen über das Hauptzollamt in Eger geleitet werden.

Zur Deklarierung der zollfreien Aus- und Einfuhr im Rahmen der vorgeschriebenen Jahreskontingente, nach deren Erschöpfung der normale Zoll entrichtet werden mußte, waren Zertifikate und Kommerzialpassierboletten erforderlich, die in den vier in Wies, im Straßenwirthshaus bei Kinsberg, in Oberlosau und Maiersgrün eingerichteten Zolldienststellen und für größere

reuth zur Bekanntmachung gegen protokollierte Unterschriftsleistung von je zwei Vertretern eines jeden Dorfes. Zur Motivierung der Maßnahmen ist darin betont: *Die höchste Hofstelle vermeint jedoch durch Bestellung sothaner Ämter keineswegs das fraysische Gebiet aus dem Zollkordon auszuschließen, sonach demselben an den rezeßmäßigen Freiheitsgenuß etwas zu benehmen oder aber zwischen den nach Böhmen kontribuirenden und denen nach Waldsassen gehörigen Unterthanen einen Unterschied zu machen, sondern sie will nur jene Praecautionen, welche das Zollgefell von der Gefährde sichern, damit es auf Rechnung der rezeßmäßigen Freiheit nicht mit mancherley betrügerischen Arten bevortheilet werde, getroffen und eingeleitet haben.*

Mengen beim egrischen Unterrichter in Neualbenreuth behoben werden konnten. Für den alltäglichen Kleinverkehr genügte eine Bescheinigung des jeweiligen Ortsrichters darüber, daß der Betreffende ein Fraisbewohner oder die Ware für den Eigenbedarf innerhalb des Fraisbezirkes bestimmt war. Für den gleichartigen Zollverkehr aus der Oberpfalz in den Fraisbezirk war das kurfürstliche Aufschlagamt in Neualbenreuth zuständig; dabei wurde vor allem Salz und Bier bevorzugt. Jede Ein- und Ausfuhr mußte gesondert angemeldet werden, andernfalls verfiel sie der Beschlagnahme, auch *wenn sie gleich gerecht befunden und obschon mit einem fraysischen Attestata versehen seyn sollte*. Der Geltungsbereich der Zollvergünstigung erstreckte sich etwas über den Fraisbezirk hinaus, und zwar außer auf die neun Orte, in denen die Landeshoheit in jährlichem Turnus wechselte („Wechselfrais“), auf Neualbenreuth, Altalbenreuth, Boden, Gosel, Hardeck, Maiersreuth, Schachten, Querenbach und (Alt)Mugl, weiters auf die Orte innerhalb der alten egrischen und stiftischen Grenzgänge: Egerteich, Schönwind, Schlopach, Mammersreuth, Hatzenreuth, Poxdorf und Motzersreuth, dazu auf die nicht zum Fraisbezirk gehörigen Dörfer Ottengrün und Ernestgrün und schloß von Pechtnersreuth die Mühle und eine ostwärts des Hundsbaches gelegene Haushaltung ein, von Hundsbach drei Haushaltungen, von Wernersreuth 6 Häuser und schließlich ganz im Egrischen das Dorf Taubrath. Innerhalb des als Fraisbezirk im weitesten Sinne bezeichneten Zollkordons lagen die Einöden Pfudermühle, Habertsmühle, Panzen, Buchgut, Rumpelmühle, Troglaueremühle, Platzeremühle und die Säugerlingsmühle bei Altalbenreuth¹¹⁰. Die Entflechtung und abschließende Bereinigung der territorialen Zuständigkeiten im Fraisbezirk — die Ablösung des zuletzt unter der gemeinsamen Staatssouveränität von Bayern und Österreich gestandenen Kondominiums durch Festlegung einer Grenzlinie bei gleichzeitigem Gebietsaustausch — wurde trotz mancherlei Ansätze nicht bereits im Zusammenhang mit der Neuordnung der staatlichen Verhältnisse zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchgeführt, sondern einer späteren Sondervereinbarung vorbehalten.

c) DIE EGRISCHE ENKLAVE OTTENGRÜN

Westlich des Tillenberges und nahe den frühzeitig wüst gewordenen Dörfern Ernstgrün und Pfaffenreuth gelegen, wird Ottengrün zu Ende des 14. Jahrhunderts als ein den Landgrafen von Leuchtenberg lehenbares egrisches Dorf kundbar. Im Egerer Landsteuerregister von 1395 ist *Ottengrün bey Albernreut* mit einer Vorschreibung von 9 Schock eingetragen¹,

¹¹⁰ StA AM, BezAmt Tirschenreuth Nr. 39.; Dazu StA AM, Oberpf. Generalakten Nr. 501/24: *Tabellarische Anzeig des stift waldsassischen richteramtes Hardeck 1792* mit Angaben über den Hoffuß in den einzelnen Dörfern und Einöden, soweit es die waldsassischen Untertanen betrifft. Nicht dabei genannt sind hier die Pfudermühle als kinsbergisch und die Platzeremühle, die nach StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2085 damals von einem stadtegrischen Untertan besetzt war.

¹ H. Gradl, Die Chroniken der Stadt Eger (1884), 242 Nr. 1042. Abdruck sämtlicher Orte des Steuerregisters nach dem Original im StdtA Eger. — K. Siegl, Das Egerer Landsteuerbuch vom Jahre 1392 mit den ältesten Personennamen in den Dörfern des Egerlandes. Sdt. FamForschung 2 (1929/30), 100 ff.; hier lediglich die Familiennamen in alphabetischer Zusammenstellung.

im ältesten Leuchtenberger Lehenbuch, dessen Entstehung in die Zeit zwischen 1396 und 1399 angesetzt wird², zählt es zu den Leuchtenberger Lehen im Egerland³ und erscheint im Musterungsbuch des Landes Eger von 1395 mit 13 wehrpflichtigen Bauern⁴. Der Nachbarort Ernstgrün, der im 18. Jahrhundert erst wieder neu besiedelt wurde und seither Ernstgrün heißt, wird schon im ältesten Leuchtenberger Lehenbuch als Wüstung bezeichnet⁵, ebenso war Pfaffenreuth, auf dessen Lehensrecht Albrecht Nothhaft von Falkenau im Jahre 1318 zugunsten des Klosters Waldsassen verzichtete⁶, bereits damals wüst, wurde aber mit Ernstgrün und Ottengrün stets gemeinsam auch weiterhin genannt. Als im Jahre 1396 die Landgrafen von Leuchtenberg Johann und sein Sohn Sigost ihre zu Albenreuth, Palitz, Ottengrün und Ernstgrün besessenen Lehen gegen einige für die Landgrafschaft günstiger gelegene Besitzungen um Schönficht bei Beidl an das Kloster Waldsassen vertauschten⁷, kamen die Lehensrechte über Ottengrün und Ernstgrün ebenfalls an das Stift, so daß damit hier bei hochgerichtlicher Zuständigkeit nach Eger jene territorialen Rechtsverhältnisse begründet wurden, die fortan ohne Unterbrechung die Entwicklung des sich zu einer Grundherrschaft formierenden Gebietes von Ottengrün bis zur staatlichen Neuordnung im Jahre 1846 bestimmten und durch die Verschiedenheit von Landeshoheit und Lehenseigenschaft gekennzeichnet waren.

Im Wechsel der Besitzinhabung läßt sich nicht nur die Kontinuität dieser zweifachen Zuständigkeit, sondern durch das häufige und mitunter längere Zeit andauernde Auftreten Egerer Geschlechter auch die stete enge Beziehung zum Ursprungsterritorium durch Jahrhunderte verfolgen. Soweit authentische Unterlagen zu ermitteln sind⁸, war seit der Mitte des 15. Jahrhunderts über fast ein volles Jahrhundert die ratsfähige Egerer Familie

² G. Völkl, Das älteste Leuchtenberger Lehenbuch. VHV Opf. 96 (1955) 279.

³ Ebenda 348: (fol. 26') *item Fridrich Heckchlin hat zu lehen das dorf zu Pelicz (Palitz, Lkr. Eger) und das dorf Ottengrün an(e) zwen hof ... item Albrecht Symon hat ... zwen hofe zu Ottengrün.*

⁴ K. Siegl, Das Musterungsbuch der Egerländer Bauernschaft vom Jahre 1395. UE 22 (1918), 44. Die Einteilung in Hundertschaften erfolgte nach den Kirchspielen, hier *Albernreuth. Decima parochia*. Bei Ottengrün werden genannt: Hainel, Toersl, Frank Fridel, Hirt, Hensel, Thickel, Feck, Chunzel Sapper, Merckel, Spreinner, Joeczel, Schreck und Martl, die zusammen 8 Lederwämse (*goppen*), 16 Eisenhüte, 8 Paar eiserne Handschuhe, 4 Armbruste, 8 Spieße und 1 Panzer samt Zubehör zu stellen hatten.

⁵ (fol. 24) *Item des Toersleins sun zu Ottengrün haben zu lehen die wüstung zu Ernstgrün* (durchgestrichener Eintrag). G. Völkl, VHV Opf. 96 (1955), 344.

⁶ ME 657, 1318 Januar 6: *jus feudale, quod super desertam in Phaffenreut vilam, quam possidet Goczlinus dictus Humel in Alwernreut et super curiam in Alwernreut, quam inhabitat ... filius Berengarii ibidem.*

⁷ Illuminatus Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg, II. (1950) 208. — F. Binback, Die Äbte des Cisterzienser-Stiftes Waldsassen, II (1889), 38.

⁸ J. Birner, Chronik von Ottengrün bei Neualbenreuth (1927), 10 erwähnt unter Bezugnahme auf eine Niederschrift im Familienarchiv der Werndl von Lehenstein in Eger als Besitzinhaber vor 1350 „die Bärn“ und V. Prökel, Eger und des Egerland, II (1877), 569 nennt von 1360 bis 1460 die Lomaner, womit Ottengrün damals mit Neualbenreuth und also mit dem späteren waldsassisch-egerischen Fraissgebiet vereinigt gewesen wäre. Urkundliche Nachrichten darüber lassen sich aber nicht beibringen.

Jur, auch Gur genannt⁹, Inhaber des zum Stift Waldsassen lehenbaren Ottengrüner Besitzes. In den Archivalien des Stadtarchivs Eger¹⁰ ist für den Zeitraum von 1460 bis 1472 zunächst ein Georg Jur zu Ottengrün feststellbar, weiters im Beginn des 16. Jahrhunderts Hans Jur zu Ottengrün, dann Niklas Jur zu Ottengrün, der verschiedentlich als Hauptmann in Waldsassen, Hartenberg und Plan bezeugt ist, und schließlich Sebastian Jur zu Ottengrün, ebenfalls zeitweilig Hauptmann zu Plan, der — anscheinend mit einer kurzen Unterbrechung — Ottengrün bis 1551 inne hatte. Die Besitzübergaben innerhalb dieser Familie, die sonach zugleich die Erblichkeit des Lehens erweisen, lassen sich nur annähernd ermitteln. Georg Jur, der spätestens 1460 bezeugt ist, war noch im Jahre 1481 Herr auf Ottengrün und damals mit anderen egrischen Landadeligen wegen Verweigerung der Landsteuer für seine Hintersassen in einem Zwist mit Eger verwickelt¹¹. Im Jahre 1489 und noch 1509 wird Hans Jur zu Ottengrün genannt, und ab 1518 Sebastian Jur, der seit 1522 mit Margaretha von Büнау verheiratet war und im Jahre 1530 vom Abt des Klosters Waldsassen das Erbrecht über das Lehen Ottengrün in der Weise verbrieft erhielt, daß im Falle seines Todes die Witwe in der Besitzzinhabung verbleiben könne, sofern ein männlicher Adelige als Lehensträger genannt wird¹². Im Jahre 1544 verlangten die Brüder Wolf, Wilhelm und Michael von Dobeneck zum Ausgleich ihrer Forderungen die Übereignung von Ottengrün; es ist aber nicht sicher, ob eine solche überhaupt, wenn auch nur vorübergehend, erfolgte. Dann verkaufte Sebastian Jur am 5. Oktober 1549 den Besitz seinem Vetter Christoph Elbogner von Unterschönfeld, einem Schwager des Wolf von Dobeneck¹³. Gegen Ende der Besitzzinhabung

⁹ Die Familie Jur oder Gur wird mit Heinrich als Bürger zu Eger erstmals 1369 kundbar. Dessen Sohn Ludwig war 1375 und von 1384 bis 1385 Ratsherr, 1387 Schöffe und von 1388 bis 1403 wiederum Ratsherr im Egerer Stadtreghiment. Weitere Glieder der Familie waren Gemeinherren, Ratsherren, Schöffen und auch Bürgermeister. H. *Grادل*, Chroniken der Stadt Eger (1884), 402 Nr. 1230. — K. *Siegl*, Ratsherren, Gerichtsherren und Gemeinherren in Alt-Eger von 1384 bis 1777. UE 31 (1927). — H. *Sturm*, Eger. Geschichte einer Reichsstadt, Bd. I, 388 (Liste der Bürgermeister).

¹⁰ K. *Siegl*, Kataloge des Egerer Stadtarchivs (1900), 63, 138, 227, 256, 281, 289, 311.

¹¹ H. *Grادل*, Das Kirchspiel Albenreuth. E.Jb. 16 (1886), 116.

¹² StA AM, Amt Waldsassen Nr. 279. Urkunde des Abtes Georg II. vom 30. März 1530 in Abschrift des 17. Jhs.: *... bewilligen und gönnen ime craft dieses briefs, daß er ... uf seinen gutern zu Ottengrün, so von uns und unserm stift zu lehen ruren, unsernhalb ganz ungehindert vermächtnus und verwaisung thun ... mag, in allweg unserer lehenschaft unabbrüchig*. Im Falle, daß Sebastian Jur stirbt, soll die Witwe *uns und unserm stift einen von adel zu lehenträger, die lehenschaft von irentwegen zu tragen, stellen, sonsten an irer vermächtnus und unser bewilligung von uns und menniglich unbeswert*.

¹³ J. *Birner*, Chronik von Ottengrün (1927), 10. — StA AM, Amt Waldsassen Nr. 279. Bekenntnisbrief des Sebastian Jur vom 12. Januar 1551 über den Verkauf vom 5. Oktober 1549 an Christoph Elbogner in Abschrift. Gemäß Pertinenzformel *mit allen seinen gutern ob und unter der erden* — da direkte Nachrichten über Bergbau um Ottengrün erst aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts stammen, könnte dieser Passus einen früheren Beleg hiefür darstellen — *männern und zinsen, auch der mühl mitsamt der schaftrifft ... mit allen zinsen, nutzungen, wirdden und freiheden, zugehörungen, gewohnheiten, gerichtten, ausgeschlossen was hals*

durch Sebastian Jur, des Letzten seines Geschlechtes, wurden die territorialen Rechtsverhältnisse der mit den Wüstungen Ernstgrün und Pfaffenreuth verbundenen Gutsherrschaft Ottengrün als ein zum Stift Waldsassen lehenbares adeliges Gut bei gleichzeitiger Zugehörigkeit mit Hals und Hand und allen obrigkeitlichen Rechten und Pflichten zu Eger in den Jahren 1548 und 1549 anlässlich der Auseinandersetzungen mit den Herren von Dobeneck sowohl vom egrischen Burggrafen und der Ritterschaft des Landes Eger als auch in letzter Instanz von König Ferdinand I. erneut und im besonderen festgestellt¹⁴. Unter den auf Sebastian Jur folgenden neuen Herrn auf Ottengrün vollzog sich mit der Säkularisierung des Zisterzienserklosters Waldsassen der Übergang des Stiftslandes in die kurpfälzische Administration. In der Rechtsstellung des Rittergutes änderte sich dadurch nichts, nur stellten fortan die Lehenbriefe nicht mehr der Abt des Klosters Waldsassen, sondern die Administratoren des Stiftslandes oder die Administratoren beziehungsweise Statthalter der kurfürstlichen Oberen Pfalz von des Stifts Waldsassen wegen aus¹⁵.

Innerhalb der Familie Elbogner von Unterschöpfung¹⁶ ging das Gut Ottengrün 1583 zunächst auf Wenzel und Wolf über, doch wurde im folgenden Jahr nur Wolf Elbogner allein damit belehnt. Dieser überließ es 1593 seinen drei Söhnen Wolf Wilhelm, Hans Adam und Wolf Christoph, die den Besitz unter sich aufteilten; unter dem jüngsten Bruder Wolf Christoph wurde er im Jahre 1600 wieder vereinigt. Mit der Erwerbung des benachbarten egrischen Rittergutes Altkinsberg im Jahre 1608 durch ihn¹⁷ erweiterte sich zwar der elbognerische Familienbesitz in dieser Gegend, allein es ergaben sich daraus auch Strittigkeiten mit dem waldsassischen Richteramt Hardeck¹⁸. Als Wolf Christoph Elbogner von Unterschöpfung im Jahre 1617 starb, über-

und hand betrifft, und vor alters herkommen ist auf allen gutern und auf der gemain zu Ottengrün.

¹⁴ StadtA Eger, Akten Fasc. 575. Streit mit den Dobeneckern 1548/49, darunter 6 Reskripte K. Ferdinands (*Siegl*, Kat. 256). — Dazu *Birner*, Chronik 10.

¹⁵ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 279. Kopien folgender Lehenbriefe: 1561 November 12. PfGr. Reichard für Christoph Elbogner; 1577 Oktober 23. PfGr. Ludwig für Christoph Elbogner; 1584 Oktober 8. PfGr. Johann Kasimir als Administrator der Kurpfalz für Wolf Elbogner; 1593 August 31. PfGr. Friedrich für Wolf Elbogner; 1605 Januar 9. PfGr. Friedrich für Wolf Christoph Elbogner; 1612 Juni 9. PfGr. Johann als Vormund und Administrator der Kurpfalz für Wolf Christoph Elbogner; 1615 Juni 1. PfGr. Friedrich für die Elbognerischen Waisen und Erben. Das Original des Lehenbriefes vom 1. Juni 1615 im StdtA Eger, UrkNr. 2098 (*Siegl*, Kat. 161).

¹⁶ Der Zusammenhang des im Gebiet um Eger begüterten Landadelsgeschlechtes mit der zwischen 1490 und 1500 nach Eger eingewanderten und durch Hans Elbogner als Gemeinherr (1503), Schöffe (1504—1518), Ratsherr (1519—1525) hier nachzuweisenden ratsfähigen Familie steht nicht fest, ist aber wahrscheinlich. — H. *Grادل*, Chroniken der Stadt Eger (1884), 416 Nr. 1270. — K. *Siegl*, Kat. 101, 105, 161, 220, 247, 256, 263, 280, 289. — V. *Prökl*, Eger und das Egerland, II. (1877), 64/65.

¹⁷ StdtA Eger, UrkNr. 2021 (*Siegl*, Kat. 131), 1608 Juni 16. — J. *Köhler*, Eine Kunde des politischen und Schulbezirkes Eger (1905), 119. — V. *Prökl*, Eger und das Egerland, II. (1877), 523.

¹⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5958. Wegen des Baues einer Mühle und Schneid-säge *zu notturjt und nuz meines haushaltens zu meinem rittergut Kinsberg* 1612. Andere Differenzen auch wegen Jagd und Waldnutzung.

nahm für die unmündigen Söhne Wolf Wilhelm, Hans Adam und Wolf Ernst sein Schwiegervater Hans Wilhelm Gfeller von Sachsengrün den Ottengrüner Besitz¹⁹, mit dem am 22. Dezember 1628 der Zweitgeborene, Hans Adam Elbogner von Unterschönfeld, belehnt wurde²⁰. Inzwischen war, nicht zuletzt infolge der Zeitereignisse zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges, das Gut in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, so daß es wegen *obliegender schulden und merklichen abgangs lenger nit behauptet* werden konnte und verkauft werden mußte.

Den Besitz erwarb nun durch Kaufvertrag vom 13. August 1629 der stiftische Pfleger zu Tirschenreuth Hans Ulrich von Burhus. Wegen der Belehnung, um die er sich in den folgenden Jahren immer wieder bemühte²¹, traten indes insofern Schwierigkeiten ein, als bei dem Verkauf und der Einantwortung des Gutes versäumt worden war, die lehensherrliche Zustimmung einzuholen. Die kurbayerische Regierung in Amberg als nunmehr zuständiger Lehenshof verweigerte aus diesem Grunde vorerst jede Neubelehnung und ließ sich im übrigen über die Veränderungen während der letzten anderthalb Jahrzehnte in Lehensangelegenheiten und überhaupt über die Lehensverhältnisse im einstigen Stiftsland unterrichten. Eine solche allgemeine Orientierung war nach dem vorangegangenen Umbruch, der Eingliederung des kurpfälzischen Territoriums in das Kurfürstentum Bayern, naheliegend, aber infolge der Säuberung des Beamtenapparates von Nichtkatholiken im Zuge der zu gleicher Zeit durchgeführten Gegenreformation auch erschwert. So blieb wegen der schleppenden Ermittlungen²² die

¹⁹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5961. Ansuchen des Hans Wilhelm Gfeller von Sachsengrün um Belehnung der Elbognerischen Waisen vom 23. April 1617.

²⁰ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 279: *... zu rechten leben empfangen den ganzen theil des dorfs Ottengrün sambt den beden ödungen Ernstgrün und Pfaffenreith mit aller ein- und zugehörung, rechten und gerechtigkeiten, inmassen alles hievon Sebastian Gür eingehabt und von bemeltem stift zu leben getragen und ernanntis Wolf Christoph Elbögners altvatter von ihme Gürn erkaufft hat. Dieweil dann edlgedachter Elbögners mit Tods verfahren und dies gut uf seinen hinterlassenen eheleiblichen sohn Hans Adam Elbögners von Unterschönfeld erblich gefallen, als wird herr lehenpropst ... dies leben gedachten Elbögners zu verleihen wissen. Urkundlich ist crafft ergangenen gnädigsten bevelchs von dem oberambt Waldsassen ernannten Elbögners dieser schein ertheilt und zugestellt worden den 22. Decembris anno 1628.*

²¹ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 279 Ansuchen um Belehnung vom 6. Juli 1630, vom 15. Oktober 1630, vom 6. Oktober 1631. Schon am 18. August wurde, weil diese alienation und sogar auch die tradition ohne vorher requirireten des lehenherrn consens beschehen, von der Regierung in Amberg anbefohlen, keinen aus ihnen zu leihen, sondern zuvorerst zu richtigmachung der sachen jede theyl — den zur neuerlichen Belehnung zitierten Elbogner und den neuen Besitzinhaber — hieher zu weisen. Dabei blieb es aber auch. Die Beamten in Waldsassen rechtfertigten sich wegen des Versäumnisses, daß sie guten Glaubens gewesen seien, als daß solche erhandlung entweder mit E. Gn. und gnädigen Herrn consens beschehen oder doch auf deroselben gnädige ratification werde gestellt worden sein. — Hiezu undatierte Niederschrift: *Meinung des Elbögners. Ottengrün sey durchgehend leben, daher bedarfs keines consens. Wird darauf auch herr pfleger gehört, weilm ihme herr Elbögners das gut soll verkauft haben, ob der consens ausgebracht und erfolgt sey. Respondit, daß es ein solch leben, welches keines consens bedürftig. Wann es je ein schuldigkeit sein sollte, were dieser kauf allein auf ratification gestellt worden.*

²² Die Berichtsansforderungen bedurften oftmals wiederholter Urganzen, auch

Belehnung zunächst in Schwebe und geriet dann wohl auch wegen der Ungunst der wechselvollen Kriegsereignisse mehr oder weniger in Vergessenheit, bis im Jahre 1646 Hans Ulrich von Burhus verstarb und anlässlich des neuerlichen Besitzwechsels die Angelegenheit wieder aktuell wurde.

Namens seiner Erben bewarb sich jetzt der Schwiegersohn des verstorbenen Pflegers von Tirschenreuth, Georg Christoph Daniel von Froschhammer, um die Belehnung, die ihm aber wegen des seinerzeitigen Versäumnisses der Konsenseinholung gleichfalls verweigert wurde. Da jene zurückliegende Unterlassung jetzt als Felonie ausgelegt wurde, erklärte man das Lehen für heimgefallen, zumal Hans Ulrich von Burhus auch keine männlichen Erben, sondern drei Töchter hinterließ, und belegte die Erben wegen *praetendierter velonia* mit 1200 Gulden Strafe²³. Dem Georg Christoph Daniel v. Froschhammer verblieb damit statt einer Belehnung im Erbwege nur die Möglichkeit einer neuen Belehnung aus Gnade, um die er nun unmittelbar beim Kurfürsten einkam²⁴. Die um die gleiche Zeit von Wolf Wilhelm Elbogner auf Kinsberg erhobene Forderung nach Abtretung des Gutes zur Sicherstellung für rückständige Zahlungsverpflichtungen an seinen Bruder Hans Adam Elbogner von Unterschönfeld, dem früheren Ottengrüner Gutsinhaber, führte trotz der zwischen beiden Anwärtern getroffenen Absprachen zu keiner Besitzübergabe²⁵. Vielmehr erhielt das Amt Waldsassen den Auftrag, das Lehengut mit Konsens der Lehensherrschaft an den kaiserlichen Obristen Peter von Bischera zu veräußern, der dann am 13. Mai 1653 mit Ottengrün belehnt wurde²⁶.

Bereits kaum ein Jahr später meldete der kaiserliche Obrist das Gut aber wieder zum Verkauf an²⁷. Kaufinteressent und anschließend Inhaber war diesmal ein kaiserlicher Zollbeamter, Georg Otto, der erst kurz zuvor mit

war man geneigt, die Erledigung von Ermittlungen jeweils der Zuständigkeit eines anderen Beamten zuzuschieben, dann verzögerten wieder andere Dienstaufgaben die Ausarbeitung einer Stellungnahme. Der seinerzeit von dem damaligen Rat der Regierung in Amberg und delegierten Lehenskommissar beim Hauptmannamt Waldsassen Dr. Michael Sturm ausgearbeitete gutachtliche Bericht über die waldsassischen Lehen, dessen Reinschrift sich mangels einer brauchbaren Schreibkraft ohnehin sehr in die Länge gezogen hatte und jetzt wieder benötigt wurde, konnte weder beim Amt Waldsassen, noch in der Registratur der kurfürstlichen Regierung, noch auch im Regierungsarchiv in Amberg, gefunden werden.

²³ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 279; StandB Nr. 268 fol. 838.

²⁴ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 279. Darunter vorsorglich auch die Anfrage vom 28. November 1646, *wo und welcher orthen wir es anhängig machen, auch wasgestalten diesfalls richtigkeit pflegen sollen*. Noch zu Beginn des Jahres 1648 wartete v. Froschhammer vergebens auf eine Resolution; er bekam vielmehr den Bescheid, *weiln ohne das solche sach vor uns nit gehörig, als werdet Ihr Euch gleichwol gehörigen orthen anzumelden wissen*.

²⁵ StA AM, StandB Nr. 268, fol. 839. In diesem waldsassischen Registraturbuch von 1674 sind ausführliche Inhaltsangaben einschlägiger Akten eingetragen, die zum Teil nicht mehr erhalten sind.

²⁶ StA AM, Lehenbücher Nr. 74, fol. 707 (Lehenbrief) und fol. 709 (Lehensrevers).

²⁷ StA AM, Landsassenakten Nr. 123. Die Anmeldung erfolgte unzuständigerweise beim Hauptmannamt Waldsassen. Die Münchner Hofkammer beanstandete das, verfügte aber in einem Schreiben vom 3. Juni 1654 an die Regierung in Amberg: *für diesmal wollen wir in berurtem verkauf, wann Eurem bericht nach er Ott die catholische religion und das vermögen hat, dem gut aufzuhelfen, verwilligen*.

dem Prädikat „von Ottengrün“ geadelt worden war²⁸. Auffallend ist dabei, daß ihm das Adelsprädikat „von Ottengrün“ zu einem Zeitpunkt verliehen wurde, da Kurbayern über das Lehen anderwärts verfügte, und weiters, daß in Egerer Archivalien Georg Otto schon ab 1649 als Besitzer von Ottengrün vorkommt²⁹. Es scheint in den Jahren unmittelbar nach dem Tode von Hans Ulrich von Burhus infolge der Belagerung Egers durch die Schweden (1647) und der längeren schwedischen Besetzung dieser kaiserlichen Grenzfestung (1647—1649) der Kontakt zwischen egrischer Landeshoheit und waldsassisch-kurbayerischer Lehensherrschaft in der Weise unterbrochen gewesen zu sein, daß Eger nach der Wiederbesetzung durch die Kaiserlichen das egrische Rittergut Ottengrün ohne Rücksicht auf seine Lehenseigenschaft dem kaiserlichen Zollbeamten Georg Otto übertrug. Allerdings ergaben sich gerade daraus in den folgenden Jahren für die Besitzinhaber Schwierigkeiten, indem zeitweilig diese Lehenseigenschaft überhaupt als strittig angesehen wurde.

Georg Otto von Ottengrün wurde am 11. März 1654 ordnungsgemäß mit dem Gut Ottengrün belehnt³⁰. Nach seinem Tode übernahmen im Herbst 1657 seine beiden Söhne Hans Georg und Hans Niklas, alsbald Hans Georg Otto von und zu Ottengrün allein, das Gut ohne Beanstandung³¹, doch als dieser es wieder verkaufen wollte, und zwar abermals an Georg Christoph Daniel von Froschhammer, hatten beide Kontrahenten sowohl im Hauptmannamt Waldsassen als auch bei der kurfürstlichen Regierung in Amberg, wie bei der Hofkammer und selbst beim Geheimen Rat in München größte Mühe, die Besitzveränderung genehmigt zu erhalten. Es waren neuerdings Unklarheiten über die Rechtsstellung des Ottengrüner Gutsbezirkes aufgekommen, die die kurfürstliche Regierung veranlaßte, vor einer Entscheidung erst wieder Nachforschungen anstellen zu lassen, *was es mit besagtem gütlein für eine beschaffenheit habe*. Dabei wurde festgestellt, daß nach Ausweis der Lehenbücher und der einschlägigen Akten Ottengrün als ein nach Waldsassen lehenbares adeliges Gut im Egrischen Gezirk nie anders als mit der Formel *zu rechten lehen* verliehen worden sei, wengleich die Inhaber es mit der Zeit für ein durchgehendes erbliches Mann- und Weiberlehen gehalten hätten. Die kurfürstliche Regierung in Amberg und die Münchner Hofkammer hielten ihrerseits weiterhin an der Eigenschaft eines rechten Mannlehens fest und genehmigten am 17. Juli 1668 mit besonderem Hinweis, daß der neue Bewerber drei Söhne und eine Tochter

²⁸ A. Král von Dobrá Voda, Der Adel von Böhmen, Mähren und Schlesien (1904), 182. Adelserhebung Prag 14. Oktober 1652. Georg Otto war *kaiserlicher zollbe-reiter zu Preßnitz in Behamb, welcher sonst ein burger zu Eger* (StA AM, Landsassenakten Nr. 123). — A. von Doerr, Der Adel der böhmischen Kronländer (1900), 136 mit Bezugnahme auf Bd. 63, pag. 801 der böhmischen Salbücher des Adelarchivs im k. k. Ministerium des Innern in Wien.

²⁹ K. Siegl, Kat. 256.

³⁰ StA AM, LehenB Nr. 76. Waldsassisches Lehenbuch 1654 fol. 353' (Lehenbrief vom 11. März 1654) und fol. 355 (Lehensrevers vom gleichen Tage).

³¹ StA AM, LehenB Nr. 76 fol. 368 (Lehenbrief vom 9. November 1657) und fol. 369' (Lehensrevers vom gleichen Tage). — StA AM, StandB Nr. 268 fol. 840. Erwähnung der Übergabe des halben Teiles des Gutsbesitzes durch Hans Niklas an seinen Bruder Hans Georg Otto von Ottengrün, dazu Lehensrevers vom 2. Januar 1658. — Weiterer Schriftwechsel StA AM, Böhmen Nr. 1100.

habe, den inzwischen mit Georg Christoph Daniel von Froschhammer auf Fuchsmühl abgeschlossenen Interimsverkauf³². Nach dergestalt langwierigen Verhandlungen wurde die Belehnung von Kurfürst Ferdinand Maria am 16. August 1668 vollzogen³³.

In dem auf den Besitzwechsel folgenden Jahr wurde das Kloster Waldsassen nach fast hundertjähriger Säkularisation dem Zisterzienserorden zurückgegeben. Die Belehnung Georg Christoph Daniels von Froschhammer mit dem Gut Ottengrün wurde daher am 26. August 1669 von Abt Martin von Fürstenfeld als eingesetztem Verweser des Klosters Waldsassen erneuert³⁴. Lehensherr war nicht mehr mittelbar der Landesfürst, sondern wieder unmittelbar das Kloster, das seit anfangs August 1669 wie einstmals die Lehenbriefe ausstellte und die Lehensreverse entgegennahm³⁵. Damit trat die aus älterer Zeit überkommene Lehenseigenschaft des Gutes Ottengrün zum Stift Waldsassen von neuem deutlich hervor, während das Bewußtsein einer egrischen Landeshoheit wegen der nunmehr schon „ewig“ währenden Pfandschaft der ehemaligen Reichsstadt Eger an die Krone Böhmen und infolge der vor allem nach dem Westfälischen Frieden und den anschließenden Exekutionsverhandlungen zu Nürnberg in verstärktem Maße einsetzenden allmählichen verwaltungsmäßigen Einbeziehung der Reichspfandschaft Eger in das Königreich Böhmen³⁶ immer mehr verblaßte. Daß die landesherrlichen Rechte über Ottengrün nicht dem oberpfälzischen Territorium, dem das Stiftsland eingegliedert war, zugehörten, blieb nach wie vor unbestritten; nur unterschied man nicht mehr genau zwischen dem an die Krone Böhmen lediglich pfandschaftsweise und rechtlich jederzeit rücklösbar gediehenen Egerer Territorium, das sich gerade auch in dieser Zeitspanne mit allen verfügbaren Mitteln gegen eine faktische Einbeziehung nach Böhmen zur Wehr setzte³⁷, und dem Königreich Böhmen selbst, sondern verwendete vielmehr in den Ämtern und den Kanzleien der kurfürstlichen Oberen Pfalz öfter schon den Ausdruck „böhmisch“ statt „egrisch“. Diese verwischte Begriffsvorstellung wurde im Fortschreiten der Zeit so allgemein, daß man sich schließlich daran gewöhnte, nur noch von einem zum Stift Waldsassen lehenbaren böhmischen Gut Ottengrün zu sprechen, obwohl sich in der Ausübung der obrigkeitlichen Rechte von Eger

³² StA AM, Amt Waldsassen Nr. 279. — Böhmen Nr. 1100.

³³ Zusatz zum Eintrag des Lehenbriefes für Georg Otto von Ottengrün im waldsassischen Lehenbuch aus 1654 (StA AM, LehenB Nr. 76) fol. 354': *anizt hat Geörg Christoph Daniel von Froschhammer uf Fuxmühl dieses lehengut inne und den 16. augusti anno 1668 in lehen empfangen.*

³⁴ StA AM, LehenB Nr. 77. Waldsassisches Lehenbuch 1669, fol. 428 (Lehenbrief vom 26. August 1669) und fol. 429' (Lehensrevers vom gleichen Tage).

³⁵ Der Auftrag des Abtes Martin von Fürstenfeld und Waldsassen an alle Lehens-träger im Stiftsland, *solche lehen von Uns als jetzigem domino und inhabern des mehrermelten stifts Waldsassen gebührend zu requirirn und zu empfangen und dadero gebührende lehenpflicht, auch andere schuldigkeit abzulegen*, ist mit 8. August 1669 datiert. StA AM, LehenB Nr. 77 fol. 1 ff.

³⁶ H. Sturm, Eger. Geschichte einer Reichsstadt I, 131 ff. — K. Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten (1931), 74 ff.

³⁷ F. Kürschner, Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung (1870), 132 ff. — Im Zusammenhang: Sturm, Die Reichspfandschaft Eger. In: Handbuch der Geschichte der böhmischen Länder, II.

und auch in deren Inanspruchnahme durch die waldsassischen Lehensträger grundsätzlich nichts geändert hatte und auch weiterhin nichts änderte³⁸. Ottengrün blieb nach der Übergabe an Georg Christoph Daniel von Froschhammer auf Fuchsmühl genau zwanzig Jahre im Besitz dieser Familie. Am 12. August 1688 verkaufte es sein ältester Sohn Franz Heinrich Dionys Daniel von Froschhammer an Heinrich Ernst Sebastian Franz Multz von Waldau, einem Sohn des Gutsherrn auf Grafengrün bei Königswart (Lkr. Marienbad) und früheren Hauptmanns des Elbogner Kreises³⁹, der sich die Übereignung am 23. Jänner 1689 auch vom Egerer Burggrafenamt bestätigen ließ⁴⁰. Gleich zu Beginn seiner Inhabung wurden auf der Flur der alten Wüstung Ernstgrün durch Aufnahme des Eisenbergbaues die Voraussetzungen für eine Wiederbesiedlung der Ortschaft geschaffen. Es entstanden Eisenhämmer, ein Hochofen und weitere Verhüttungsbetriebe, in deren Nähe Häuser erbaut wurden, die zunächst noch nicht die frühere Ortsbezeichnung übernahmen, sondern „die Häuseln von Ottengrün“ genannt wurden⁴¹. Multz von Waldau geriet alsbald in finanzielle Schwierigkeiten und nahm bei der egrischen Familie Juncker von Oberkunreuth⁴² ein Darlehen auf, für das er am 5. Februar 1692 Ottengrün als Pfand einsetzte. Im Jahre 1696 kaufte Georg Ignaz Juncker von Oberkunreuth den Besitz, doch erscheint nach der Jahrhundertwende⁴³ Johann Albert Multz von Waldau auf Ottengrün und bemühte sich 1702 erneut um die Belehnung, die ihm vom Abte des Klosters Waldsassen jedoch mit der Begründung verweigert wurde, daß schon seine beiden Vorgänger das Lehengut nicht ordnungsgemäß empfangen und auch ohne Konsens veräußert hätten⁴⁴. Durch Kaufvertrag vom 5. Januar 1705 ging Ottengrün wieder an die Familie Juncker⁴⁵ über, und zwar an Johann Adam Juncker von Oberkunreuth, der bis 1732 als Bürgermeister dem Egerer Stadtregiment angehörte. Die

³⁸ Als gegen Ende des 17. Jahrhunderts auf der Gutsherrschaft Bauernunruhen ausbrachen, war es Eger, an das sich der Gutsherr als seine Obrigkeit um Hilfe wandte. Eger griff auch zur Wiederherstellung der Ordnung ein, indem die als notwendig erachteten Gegenmaßnahmen von hier aus erfolgten und die Rädelführer in Eger festgesetzt wurden. J. Birner, Chronik von Ottengrün (1927), 19 f.

³⁹ Ebenda 18.

⁴⁰ H. Gradl, Das Kirchspiel Albenreut. EJB 16 (1886), 121.

⁴¹ Birner, Chronik 19. — Ein Jahrhundert zuvor gab der Bergbau von Neualbenreuth her Veranlassung zu Beschwerden der Gutsherrschaft (1577). StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5934.

⁴² Das Geschlecht ist in Eger seit der Mitte des 14. Jahrhundert nachweisbar und stellte seither im Stadtregiment Gemeinherren, Ratsherren, Schöffen und oftmals auch Bürgermeister. Ein Hans Juncker erwarb 1497 das Gut Oberkunreuth südwestlich von Eger, nach dem sich dieser Zweig Juncker von Oberkunreuth nannte. — H. Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884), 396 Nr. 1225. — K. Siegl, Ratsherren, Gerichtsherren und Gemeinherren in Alt-Eger von 1384 bis 1777. UE 31 (1927). — Sturm, Eger I, 388 ff. (Liste der Bürgermeister).

⁴³ Zu Beginn des Jahres 1700 war noch Georg Ignaz Juncker von Oberkunreuth Besitzerinhaber. StA AM, Böhmen Nr. 1252.

⁴⁴ Birner Chronik 20.

⁴⁵ In einer Eingabe an die Regierung in Amberg vom 7. März 1705 erwähnt Abt Albert, daß *solchs gut Ottengrün herr burgermeister Juncker zu Eger, ufs wenigst dessen vorgeben nach, kürzlich an sich gebracht, wiewolen andere sagen wollen, daß es vielmehr von burgermeister und rat daselbst geschehen seye und am 28. Mai 1705: . . . solcher inhaber, so dermalen burgermeister und rat zu Eger selbst seint.*

Bezahlung des Kaufschillings quittierte Georg Albrecht Multz am 8. Mai 1705⁴⁶. In der Besitzinhabung des Egerer Bürgermeisters⁴⁷ blieb Ottengrün aber nur wenige Jahre: am 27. Mai 1711 empfing der Magistrat der Stadt das Lehen⁴⁸, der das Gut alsbald an den kaiserlichen Rat Johann Christoph Weller, Edlen von Molsdorf, weiterverkaufte⁴⁹. Während dieser häufigen Besitzübergaben, bei denen offensichtlich der Lehensstatus des Gutes ignoriert wurde, ergaben sich wiederum Strittigkeiten über dessen Rechtsnatur. In der Zeit der stadtegrischen Besitzinhabung wurde es sogar als ein bürgerlicher Gutsbezirk bezeichnet. Der langwierige Lehensstritt endete aber schließlich doch mit der Wiederherstellung des herkömmlichen Rechtstitels für Ottengrün als ein zum Stift Waldsassen lehenbares egrisches Rittergut. Beim nächstfolgenden Besitzwechsel, der Abtretung vom 19. Oktober 1716 durch Johann Christoph Weller von Molsdorf an seinen Schwiegersohn Johann Josef Werndl von Lehenstein, wurde wieder der Lehenskonsens in Waldsassen eingeholt und die Belehnung sogar zwei Tage vor der Gutsübergabe erteilt⁵⁰.

Schon unter Johann Christoph Weller von Molsdorf, der zeitweilig Bergamtsverwalter des Markgrafen Christian von Brandenburg gewesen ist, wurde der bergbauliche Verhüttungsbetrieb um Ottengrün weiter ausgebaut und stand unter den Werndl von Lehenstein in voller Blüte. Überhaupt war die Besitzinhabung durch die aus alterer Patriziergeschlecht stammende Adelsfamilie⁵¹ — zunächst Johann Josef Werndl von Lehenstein, dann seine Witwe Sophia, weiters nach ihrem Tode als Lehenträger für die unmündigen jüngeren Söhne Johann Ernst und den früh verstorbenen Adam Josef der Gutsherr auf Palitz Johann Josef Kammerer und schließ-

⁴⁶ H. Gradl, Das Kirchspiel Albenreuth. EJB 16 (1886), 121.

⁴⁷ Als 1721 die im Egerer Landtag zusammengeschlossenen drei Stände — Stadt, Ritterschaft und Geistlichkeit — die Zustimmung zur Pragmatischen Sanktion erklärten und mit ausdrücklicher Rechtswahrung der Unabhängigkeit des Pfandlandes vom Königreich Böhmen beurkundeten, unterfertigte Johann Adam Juncker von Oberkunreuth als regierender Bürgermeister das Dokument (K. Siegl, Eger und die Pragmatische Sanktion. MVGD 52 (1914), 114 ff.). Insofern ist diese Persönlichkeit zugleich Gewährsmann dafür, daß jene Begriffsvermengung von „egrisch“ und „böhmisch“, wie sie im kurbayerischen Sprachgebrauch üblich wurde, für die Reichspfandschaft nicht zutraf. Im übrigen trug dem auch Waldsassen selbst Rechnung, indem vom Abt des Klosters die Formulierung gebraucht wurde: *Ottengrün, so sonst alhiesigem stift zu lehen rühret und auf dem Egrischen territorio gelegen* (StA AM, Böhmen Nr. 1252).

⁴⁸ StA AM, Lehenbücher Nr. 162, fol. 33. In der Protokollierung der Lehensübertragung an Johann Josef Werndl von Lehenstein: *... allermaßen dasselbe den 27. May 1711 ein löblicher Magistrat durch den Herren Georg Adam Söldnern von Söldenbofen, einer löblichen Stadt Eger eltisten Gerichtsherrn, als Lehensträgern gebührend in Lehen empfangen worden.*

⁴⁹ Birner, Chronik 20 und Erwähnung Anm. 48.

⁵⁰ Protokollierung der Lehensverleihung StA AM, Lehenbücher Nr. 162, fol. 33. — Birner, Chronik 21.

⁵¹ Wie die Juncker, mit denen das Geschlecht versippt war, sind die Werndl, ursprünglich Kaufleute, seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als ratsfähig in Eger nachweisbar. Sie wurden 1630 von Kaiser Ferdinand II. mit dem Prädikat „von Lehenstein“, einem Gut inweit von Eger, das schon im 15. Jahrhundert im Besitz der Familie gewesen ist, in den Reichsritterstand erhoben. — H. Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884), 411 Nr. 1254. — Sonstige Hinweise s. Anm. 42.

lich seit der Großjährigkeit Johann Ernst Werndl von Lehenstein⁵² — insofern von besonderer Bedeutung, als vieles von dem, was seither Ottengrün samt Zugehörung ausmachte, in dieser Zeitspanne von acht Jahrzehnten neu hinzu gekommen ist: die siedlungsmäßige Erweiterung des Hammerkomplexes, für den unter Johann Ernst Werndl von Lehenstein erstmals um 1784 das den alten Ortsnamen erneuernde „Ernestgrün“ aufkam, oder der Neubau der Wallfahrtskirche St. Sebastian in den Jahren 1725 bis 1727 mit den Deckenmalereien von Elias Dollhopf (1770) oder die bauliche Erweiterung des Gutshauses in Ottengrün und die Errichtung des Herrschaftsgebäudes in Ernestgrün, das in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts schloßartig in klassizistischem Stil völlig umgebaut wurde.

Johann Ernst Werndl von Lehenstein verkaufte an seinem Lebensabend das Gut an Andreas Wohlrab (20. März 1799) und bedang sich dabei das Wohnrecht auf Lebenszeit aus. Nach anfänglichen Investitionen vor allem in den Eisenverhüttungsbetrieben verschuldete unter der Inhabung von Andreas Wohlrab der Besitz dermaßen, daß er 1811 verpfändet und 1820 versteigert werden mußte⁵³. Rings von bayerischem Territorium eingeschlossen, wurde Ottengrün durch die nach der Jahrhundertwende einsetzende durchgreifende politische und territoriale Um- und Neugestaltung zunächst nicht berührt. Es blieb eine „böhmische“ Enklave im Königreich Bayern noch weitere Jahrzehnte und wurde im Zusammenhang mit der Regelung der vermengten landeshoheitlichen Verhältnisse im unmittelbar angrenzenden Freisbezirk durch Gebietsaustausch erst 1846 dem Königreich Bayern einverleibt.

4. Kurpfälzisches Pflegamt Bärnau

Die Entstehung des kurpfälzischen Pflegamtes Bärnau fällt in das Jahr 1405, doch war hier eine Entwicklung vorausgegangen, die bereits zuvor das Gebiet in einem eigenen Gerichtsbezirk zusammenfaßte. Erstmals wird Bärnau, zugleich mit Hohenthann und Griesbach, gegen Ende des 13. Jahrhunderts dadurch kundbar, daß am 12. Mai 1296 König Adolf sich gegenüber dem Kloster Waldsassen zur Stiftung eines Seelgerätes von 200 Mark Silbers verpflichtete und dafür die drei genannten Reichsdörfer als Pfand einsetzte¹. Die Anfänge der quellenmäßig erfaßbaren Entwicklung zum nachmaligen

⁵² Johann Josef Werndl von Lehenstein: geb. 8. 9. 1678 in Eger, verh. 29. 1. 1713 mit Maria Sophia Weller von Molsdorf, gest. 13. 9. 1738 in Eger. Von 1708 bis 1738 Bürgermeister zu Eger. Seine Gemahlin: geb. um 1696, gest. 16. 11. 1743 in Ottengrün. Johann Ernst Werndl von Lehenstein: geb. 16. 5. 1726 in Eger, verh. mit Anna Barbara von Hirschberg zu Schwarzenreuth und Ebnath, gest. 31. 1. 1803 in Ottengrün. — Während der Besitzinhabung durch die Witwe Johann Josef Werndls war der Gutsverwalter Josef Andreas Sichert Lehenträger, nach ihm Johann Josef Kammerer auf Palitz als Vormund der unmündigen Söhne. StA AM, Lehensakten Nr. 123.

⁵³ H. Gradl, Das Kirchspiel Albenreuth. EJB 16 (1886), 122. — V. *Prökl*, Eger und das Egerland II, 572. — *Birner*, Chronik 29 f.

¹ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2098. Beglaubigte Abschrift einer älteren Übersetzung des lateinischen Originals. — Nicht in ME.

Pflegamt sind also dadurch gekennzeichnet, daß das durch die drei Ortschaften bezeichnete Gebiet — übrigens ein nur schmaler, mit der Ostflanke an das Königreich Böhmen angrenzender Geländestreifen — ein Teil des Reichslandes gewesen ist, das sich in der staufischen Periode von Eger aus über die Burghuten Floß und Parkstein gegen Süden und Südwesten ausgeweitet hatte². Allerdings werden im Nürnberger Reichssalbüchlein aus der Wende zum 14. Jahrhundert Bärnau, Hohenthann und Griesbach zwar wie Eger selbst bei der Reichsvogtei Nürnberg, doch gesondert im Zusammenhang mit dem Reichsbesitz um Floß und Parkstein, dem auch Weiden, Luhe, Mantel und Vohenstrauß zugehörten, angeführt³.

Jene Verpfändung an das Kloster Waldsassen, der am 4. Juni 1297 die Kurfürsten Erzbischof Gebhard von Mainz, König Wenzel II. von Böhmen, Markgraf Otto von Brandenburg und Herzog Albrecht von Sachsen zustimmten⁴ und die dann auch König Albrecht sowie König Heinrich VII. bestätigten⁵, wandelte Waldsassen 1313 in einen Kauf um⁶; dabei werden als Vorbesitzer und Verkäufer der egerländische Ministeriale Albrecht von Seeberg und die Vögte von Plauen genannt⁷. In der sonst nicht näher zu erfassenden frühen Zeit, spätestens aber vor Beendigung der pfandschaftswesen Inhabung durch das Kloster Waldsassen war Bärnau bereits Sitz eines Richters. Abt Johann III. mußte sich nämlich im Jahre 1311 wegen einer Totschlagssühne für Konrad von Haslau, der als ehemaliger Richter zu Bärnau (*quondam iudex in Pernowe*) bezeichnet wird, mit dessen Anverwandten auseinandersetzen⁸.

Am 3. September 1343 ermächtigte Kaiser Ludwig der Bayer Abt und Konvent des Klosters Waldsassen, das Dorf Bärnau zu einer Stadt auszubauen (*daß sie ir dorf Bernaw zu einer stat anfahen und das mit graben, mauer und mit allen andern als ein stat . . . bauen . . . sullen*), weiters mit Egerer Stadtrecht zu begaben (*alle die recht, freyheit und gut gewonheit*,

² K. Bosl, Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik. JbHV Mfr. 1941, Kartenskizze 6; *Ders.*, Reichsministerialität der Salier und Staufer (1951).

³ StA Nürnberg, Nürnberger Salbücher Nr. 151. — ME 525. — Nürnberger Urkundenbuch (1959) Nr. 1073, bes. S. 635. — Über vermutete Zusammenhänge mit den Grafen von Sulzbach und eine vorübergehende Lostrennung dieses Teilgebietes vom Egerland um die Mitte des 12. Jahrhunderts vgl. H. Gradl, *Gesch.* (1893), 63 und 128.

⁴ ME 486.

⁵ ME 613. Bürgermeister, Rat und Geschworene der Stadt Eger beurkunden am 3. März 1312, daß ihnen die Urkunde K. Heinrichs unversehrt vorgelegen habe. — G. Hubmann, *Chronik der Stadt Bärnau* (1865), 15.

⁶ RB 5/253 (29. Mai 1313): „... munitionem in Bernawe cum villis Griezbach et Hohentanne cum earum limitibus vendunt monasterio.“ — G. Hubmann, *Chronik* 17. — H. Gradl, *Gesch.* 143.

⁷ K. Bosl, *Reichsministerialität* (1951), 537 und 170. — K. Siegl, *Schloß Seeberg im Egerlande*. MVGDDB 54 (1915), 211.

⁸ RB 5/208 (1. November 1311). — ME 605. — ME 617: Mit Urkunde vom 18. November 1313 bestätigte die Witwe Konrads von Haslau, daß das Kloster Waldsassen einen Zins in Miltigau, der mit als Totschlagssühne gegeben worden ist, zurückkaufte. — Erstmals ist ein *miles de Hasela* namens Friedrich im Jahre 1224 bezeugt (ME 162). Weitere Belege für dieses egerländische Ministerialengeschlecht ME 344, 430, 446, 459, 623 (*Chunradus miles, quondam dictus de Hasela*), 624, 632.

die unser und des reichs stat Eger hat) und einen Wochenmarkt abzuhalten (einen freyen wochenmarkt, alle wochen an den mitwochen), dessen Beschickung unter den Schutz des Reichsgeleites gestellt wurde⁹. Damit wurde — nach der Verleihung der Egerer Stadtrechte an Schönbach¹⁰, dem Hauptort des waldsassischen Rodungsgebietes nördlich von Eger im Jahre 1319 — innerhalb des Klostergebietes ein zweites Mal ein Ort für den Ausbau zu einer Stadt in Aussicht genommen. Die städtebauliche Erweiterung des nun eine Stadt genannten Dorfes konnte vom Kloster aus aber bestenfalls nur in die Wege geleitet worden sein, da sich bereits nach wenigen Jahren Kaiser Karl IV., zugleich König in Böhmen, Bärnau bemächtigte. Mit der Begründung, daß der Landstrich um Bärnau zu der mittlerweile mit Parkstein an die Krone Böhmens verpfändeten Reichsberg Floß gehöre und dem Kloster lediglich pfandschaftsweise überantwortet worden sei¹¹, zog er das Gebiet, das außer der Umgebung von Bärnau die Dorffluren von Ellenfeld, Breitenbrunn und der damals schon als Wüstungen bezeichneten Siedlungen Gerbersreuth und Steinbach umfaßte, zu den in Ausbau begriffenen luxemburgischen Besitzungen in der nördlichen Oberpfalz¹². Dem Kloster gestand er einen höheren Preis zu als die angebliche Pfandsomme, nämlich 600 statt 500 Schock Prager Groschen¹³, um den Erwerb als einen richtiggehenden Kauf deklarieren zu können¹⁴.

Die Erwerbung Bärnaus durch K. Karl IV. leitete einen neuen Abschnitt der Entwicklung nicht nur des Ortes selbst, sondern auch des schmalen, zwischen dem Königreich Böhmen im Osten, der Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach¹⁵ im Norden und dem Klostergebiet Waldsassen im Westen eingeeengt gelegenen Gebietsstreifens ein. Die Verleihung einiger grundlegender Privilegien durch K. Karl IV. bildete dazu die Voraussetzung. Das erste in dieser Reihe war die erneute Bewidmung Bärnaus mit Stadtrechten vom 22. Juli 1353, diesmal mit dem zum Altstadt-Prager Stadtrechts-

⁹ Die Urkunde, nach *Hubmann*, Chronik 19 „ein schön erhaltenes Original mit einem Siegel versehen, welches den Kaiser mit Szepter und Reichsapfel auf dem Thron sitzend vorstellt“, ist seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts verschollen. — Abschrift HStA M/AllgemStA, Kloster Waldsassen Nr. 19 (Urkundenkopiale) und StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 16 Nr. 205. — Es fällt auf, daß bei den wiederholten späteren Privilegienbestätigungen niemals diese erste Stadterhebungsurkunde, sondern jeweils die Stadtprivilegien seit K. Karl IV. vorgelegt wurden (StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6037; Amt Waldsassen Nr. 2160 und 2098; Amt Bärnau Fasz. 35).

¹⁰ ME 670. — Über den Egerer Stadtrechtskreis H. *Sturm*, Eger I, 181 (Kartenskizze); W. *Weizsäcker*, Egerer und Nürnberger Stadtrecht JbVGDB 3 (1934).

¹¹ H. *Grادل*, Gesch. 213. — G. *Hubmann*, Chronik 20. — Fr. *Binback*, Äbte II, 19.

¹² H. H. *Hofmann*, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt. In: Zwischen Frankfurt und Prag (1963); hier weitere Literaturangaben sowie Kartenskizze, die allerdings für die hier in Betracht kommende Gegend teilweise unrichtig ist.

¹³ Der Betrag wurde erst im Oktober 1358 voll entrichtet. — StA AM, StandB Nr. 138, fol. 3^v (Urkundenregist); RB 8/403; G. *Hubmann*, Chronik 25.

¹⁴ HStA M/AllgemStA, Kloster Waldsassen Nr. 19, fol. 22. Urkunde K. Karls IV. vom 5. Juli 1354: ... *haben Bernaw zu uns und unserm kunigreich zu Behem redlichen und gerechtlichen in kaufweis bracht.*

¹⁵ H. *Sturm*, Die Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach am Regen. VHV Opf. 106 (1966), 121—140.

kreis¹⁶ gehörigen Stadtrecht von Tachau (*daß sie alle die rechte haben, die andere unsere stete bey dem wald haben und sonderlich die stat Tachau*)¹⁷. Zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlage der Stadt wurde mit Privileg vom 2. Februar 1353 das Recht zur Abhaltung des vor einem Jahrzehnt von Kaiser Ludwig genehmigten freien Wochenmarktes bei sicherem Geleit und Schutz während der Marktzeit¹⁸ erneuert und dazu das vornehmlich in den Ländern der böhmischen Krone ausgebildete Bannmeilenrecht¹⁹ zur Festlegung des Einzugsgebietes für den Wochenmarkt und als Schutzzone für die gewerbliche Berufsausübung der Stadtbevölkerung verliehen²⁰. Die innerhalb der Bannmeile gelegenen Gasthäuser und mit Braurecht ausgestatteten Schänken sollten aufgelassen oder nur insoweit zugelassen werden, als das Bier sowie das Malz ausschließlich von Bärnau bezogen würde. Außerdem wurde den hier ansässigen Handwerkern bei Strafandrohung und selbst der Aufforderung zum Abzug nahegelegt, binnen sieben Wochen nach Bärnau zu übersiedeln. Um den Stadtausbau zu fördern (*ut status et conditio oppidi . . . in rerum affluentia et fecunditate bonorum debitum suscipiant incrementum*), wurde am 2. März 1354 durch eine weitere Urkunde Karls IV. der Marktzwang für Bärnau innerhalb der Bannmeile abermals eingeschärft²¹, wobei erstmals eine Andeutung deren Reichweite gegeben ist: sie sollte sich um Bärnau so weit ausdehnen, als die Entfernung von Bärnau bis Tirschenreuth beträgt (*in tanta distantia locali qua et quanta distat oppidum Tursenrueth ab oppido vestro*). Im übrigen wurde der Stadt auch die Befugnis zur Warenbeschau und ein gewisses Pfändungsrecht eingeräumt. Mit der Festlegung der Bannmeile im einzelnen war die Stadt Tachau beauftragt, wie aus einer am 5. Juli 1354 ausgestellten Urkunde K. Karls IV. hervorgeht²². Doch ist nicht erwiesen und auch nicht wahrscheinlich, daß damit schon jetzt der Anfang gemacht worden ist. Zu enge im Raum stieß hier die Geltendmachung der Bannmeile auf bereits bestehende Territorialrechte, denn waldsassischer Besitz an Gut und Leuten reichte weit näher an Bärnau heran, als die vorgesehene Ausdehnung der

¹⁶ A. Zycha, Über den Ursprung der Städte in Böhmen. MVGD 52 und 53; Buchausgabe 1914. — W. Weizsäcker, Der Einfluß des deutschen Rechtes auf die böhmische Rechtsentwicklung. MVGD 66 (1928). — W. Schultheiß, Die Einwirkung Nürnberger Stadtrechts auf Deutschland, besonders Franken, Böhmen und die Oberpfalz. JbFLF 2 (1936). — E. Meynen, Sudetendeutscher Atlas (1954), Kartenblatt 13. — E. Schwarz, Volkstumsgeschichte der Sudetenländer. I. Teil: Böhmen (1965); hier vor allem Aufschlüsse über die Städte im einzelnen.

¹⁷ Abschriften mehrfach im StA AM, so: Geistliche Sachen Nr. 6037; Amt Waldsassen Nr. 2160; Amt Bärnau, Fasz. 35 u. a.

¹⁸ *Also daß derselbe frid sich anheben soll an ertag zu mittentag unz an den negsten pfinstag auch uf mittentag, für alle schuld und gelt und für alle anderen sachen, sonder ausgenommen mörder, prennen und straßenräuber, die sullen khein glait noch sicherheit daselbst nicht haben.*

¹⁹ W. Küchler, Das Bannmeilenrecht. Ein Beitrag der mittelalterlichen Ostsiedlung zur wirtschaftlichen und rechtlichen Verschränkung von Stadt und Land. Marburger Ostforschungen 24 (1964).

²⁰ StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 35; Amt Waldsassen Nr. 2160 und 2098; Geistliche Sachen Nr. 6037.

²¹ StdtA Bärnau, Urk. Nr. 1.

²² RB 8/299, hier mißverständenes Regest. — G. Hubmann, Chronik 22. — HstA M/AllgemStA, Kloster Waldsassen Nr. 19, fol. 22.

Bannmeile von Bärnau aus reichen sollte. Dazu lag im Norden, selbst als Enklave eingeeignet, die Propstei Hohenstein des Benediktinerklosters Reichenbach, deren Dörfer Frauenreuth, Großkonreuth, Dippersreuth und Brunn mit ihren Gemarkungen zur Gänze innerhalb der Reichweite der Bärnauer Bannmeile gefallen wären. In dieser Situation waren dann auch später die vielfältigen Auseinandersetzungen und die bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts andauernden Jurisdiktionsstrittigkeiten begründet.

In Bärnau, das fortan der Krone Böhmen zugehörig bleiben sollte, setzte K. Karl IV. einen Amtmann ein, dessen Zuständigkeitsbereich sich auf das gesamte Bärnauer Gebiet erstreckte. Gegenüber den Nachbarterritorien ging seine Befugnis nur so weit, daß er 1360 mit der Ausübung des Schutzamtes über die propsteiischen Dörfer des Klosters Reichenbach beauftragt wurde²³, in dem nahe an Bärnau heranreichenden Besitz des Klosters Waldsassen, das sich seit 1322 — dem Zeitpunkt der Verpfändung Egers — in den Schutz des Böhmenkönigs begeben hatte, aber keine Rechte, insbesondere keine vogteilichen Rechte, auszuüben berechtigt war (*daß er uber des vorgenannten klosters Waldsassen gut und leut, die bey und umb Bernaw gelegen sind, kein vogt sein solle, noch von vogtampts als derselben gut und leut wegen desselben klosters kein recht aysche ader neme*)²⁴. Bedeutsam erweitert wurde die Funktion des nun ein Pfleger genannten Amtmannes zu Bärnau dadurch, daß Wenzel IV. als römischer König und König in Böhmen 1387 ihn und das Stadttregiment gemeinsam mit der Wahrung der Aufgaben eines Landgerichtes betraute²⁵. Diese Beauftragung mit obrigkeitlichen Gerichtsbefugnissen durch K. Wenzel IV. und die Verleihung des Bannmeilenrechts durch K. Karl IV., die beiden bedeutsamsten luxemburgischen Privilegierungen für Bärnau, legten den Grund für die Bildung der regionalen Verwaltung in diesem schmalen Landstrich, auch wenn die Zugehörigkeit Bärnaus zu den Besitzungen des Böhmenkönigs in der Oberpfalz nicht mehr lange währte.

Um die Wende des 14. zum 15. Jahrhundert spitzten sich die allgemeinen politischen Verhältnisse so zu, daß K. Wenzel als *unwürdiger hanthaber des heiligen romischen reiches* abgesetzt wurde und der zum neuen König gewählte rheinische Kurfürst Ruprecht zur Durchsetzung seiner Herrschaftsansprüche einen Kriegszug gegen Böhmen unternehmen mußte. Hierbei eroberte Pfalzgraf Johann, der zweite Sohn Ruprechts und seit 1404 Regent in der kurfürstlichen Oberen Pfalz *samt viel andern stedten und flecken mehr, so zwischen dem Behamerwald und Nürnberg gelegen und durch Carolum quartum zu der cron Behem gezogen*²⁶, auch das kurz zuvor von König Wenzel seinem Hauptmann in Bayern, Borziwoj von Swinar, verpfändete Amt Bärnau, das nunmehr dem kurpfälzischen Territorium in

²³ RB 9/18. — G. Hubmann, Chronik 25.

²⁴ HStA M/AllgemStA, Kloster Waldsassen Nr. 19, fol. 22/23'.

²⁵ StdtA Bärnau, Urk. Nr. 2; sonst mehrfach Abschriften im StA AM: ... *daß wir ... unserm pfleger und dem burgermeister, rate und den burgern zu Pernawe das landgericht doselbst bevolhen haben und bevelhen ynen das in kraft diz brives und kuniglicher mechte, also daz sie alle schedlichen und boze lute, wo sie die erfaren und ankomen, vaben, ufhalten und uber die richten sullen und mogen, von allermenniglich ungehindert ...*

²⁶ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2160.

Bayern einverleibt wurde. Die durch die militärische Besetzung und territoriale Eingliederung erforderlich gewordenen Veränderungen bildeten die Grundlage für die weitere Entwicklung des Bärnauer Gebietes, nunmehr eines kurpfälzischen Pflēgarnes, bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts.

In der in Amberg am 17. August 1405 ausgestellten Urkunde König Ruprechts²⁷ sind die wesentlichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Stand zusammengefaßt. Zunächst wurden alle Bewohner zur Treueidleistung für den neuen Landesherrn aufgefordert und auf die nunmehr kurpfälzische Landeshoheit verpflichtet. Das von K. Karl IV. eingeführte Tachauer Stadtrecht verlor seine Gültigkeit und wurde durch das von Amberg, der Haupt-, Regierungs- und Residenzstadt des kurpfälzischen Territoriums in Bayern, ersetzt. Den Bürgern von Bärnau wurde in Anbetracht der erlittenen Kriegsschäden und besonderen Aufwendungen Abgaben- und Steuerfreiheit auf zehn Jahre gewährt, allerdings mit der Verpflichtung, daß die Stadt für die Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft selbst aufkomme. Die Aufnahme neuer Bürger wurde ihr wie bisher weiter zugestanden, doch war fortan dazu in jedem einzelnen Fall die Einwilligung des kurpfälzischen Amtmannes erforderlich. Auch sonst erfuhr die während der Zeit der Zugehörigkeit zum luxemburgischen Territorium in der nördlichen Oberpfalz durch eine reiche Privilegierung betont hervorgehobene Stellung der Stadt die einschneidende Wandlung zu einer jetzt im kurpfälzischen Pflēgarn Bärnau gelegenen und der Kurpfalz untertänigen Stadt. Dieser Einverleibung in das kurpfälzische Territorium und zugleich Eingliederung in das landesherrliche Pflēgarn, das als solches noch im gleichen Jahre der Übernahme aus dem zuvor königlich-böhmischen Besitz, am 19. November 1405, erstmals bezeugt ist (*pflēger zu Bernaw, der izunt da ist oder den wir in künftigen zeyten dohin werden setzen*)²⁸, gab die Stadt selbst dadurch einen symbolischen Ausdruck, daß sie ein neues Siegel — auf gepunktetem Untergrund ein Bär mit einem gevierten Schild, darin der pfälzische Löwe gewechselt mit den wittelsbachischen Rauten — annahm²⁹.

Die Errichtung eines kurpfälzischen Pflēgarnes im Jahre 1405 beruhte im wesentlichen auf der Übernahme der im Verlaufe der vorangegangenen halben Jahrhunderts an Bärnau verliehenen Privilegialrechte nunmehr als bestehende organisatorische Grundlage für die Bildung der landesherrlichen Verwaltung, von denen insbesondere der Verleihung der Gerichtsbefugnisse durch K. Wenzel IV. im Jahr 1387 eine später stets auch ausdrücklich betonte Bedeutung zukam. Allerdings war der gebietsmäßige Geltungsbereich des neuen Pflēgarnes von vorneherein auf die nächste Umgebung von Bärnau, die Gemarkungen der Dörfer Ellenfeld und Breitenbrunn sowie der Wüstungen Gebersreuth und Steinbach als den damals mit einigen an-

²⁷ StdtA Bärnau, Urk. Nr. 4; sonst mehrfach Abschriften im StA AM. — Dazu: A. Scherl, *Verfassung und Verwaltung der Stadt Nabburg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts*. VHV Opf. 96 (1955), 93 ff. und Kartenskizze des Amberger Stadtrechtskreises S. 229.

²⁸ MB 27/434. — RB 11/370.

²⁹ StA AM, Amt Bärnau Fasz. 35 und in verschiedenen anderen Beständen Abdruck dieses Siegels. — G. Hubmann, *Chronik* 30 erwähnt ein Siegel mit der Umschrift *BERNOVIA SERVAT COMITATU FIDEM PALATINO*, das aber in den einschlägigen Archivalien des StA AM nicht ermittelt werden konnte.

deren Wüstungen — Pernreut, Neugrün — allein genannten Zugehörigen beschränkt, also auf einen ostwärts an das Königreich Böhmen angrenzenden schmalen Gebietsstreifen, der auch an seiner Westflanke an fremden Territorialbesitz stieß. Insofern konnte das von K. Karl IV. der Stadt Bärnau verliehene Bannmeilenrecht, das nun gleich der Gerichtsbefugnis als rechtliche Handhabe das kurpfälzische Pflegeamt in Anspruch genommen wurde, bei weitem nicht in vollem Umfang zur Geltung gebracht werden. Umso mehr kam der Übernahme der Schirmherrschaft über das Kloster Reichenbach durch Pfalzgraf Johann am 19. November 1405⁸⁰, unmittelbar nach der Einverleibung des Bärnauer Gebietes in das kurpfälzische Territorium, und der damit im Zusammenhang gestandenen Beauftragung des Bärnauer Pflegers mit der Wahrnehmung des Schutzes in den nördlich der Gemarkung von Ellenfeld anschließenden propsteiischen Dörfern des Klosters Reichenbach eine besondere Bedeutung zu. Zwar bezog sich eine solche Schirmherrschaft zunächst noch allein auf die Wahrung der eigenständigen Rechte des Klosters gegen Beeinträchtigung von außen und beinhaltete nicht — wie später praktiziert — einen Anspruch auf grundherrliche Dienstleistungen der Hintersassen oder obrigkeitliche Rechte. Die aus dem Schutzverhältnis sich ergebenden Leistungen, wenngleich als *vogtrecht* oder einfach *vogtei* bezeichnet, beschränkten sich ausschließlich auf die Verpflichtung zur Abgabe des Schutzhafers und von Hennen sowie auf das „Weised“, ein freiwilliges, nicht immer gleich hohes und vom Schirmherrn nicht eigens zu bestimmendes Geschenk⁸¹; noch galt also der Schirmherr als *patronus* oder *defensor* und nicht als *advocatus*, obschon sich bereits damals die Begriffe „Schirm“ und „Vogtei“ miteinander vermengten und gerade das Schutzverhältnis, als gebietende Vogtei gehandhabt, zur Gewinnung eines gewissen Einflusses und schließlich selbst zur Erlangung der Landeshoheit genutzt werden konnte. Da für die Ablieferung der Schutzabgaben wie vordem der von K. Karl IV. eingesetzte Amtmann zu Bärnau, nunmehr der diesen ablösende kurpfälzische Pfleger, zuständig war, setzte sich hiebei eine Gepflogenheit fort, die allmählich die Auffassung entstehen ließ, daß hier besondere Bindungen zu Bärnau schon „seit alters“ bestanden hätten. Als im Jahre 1429 vom Kloster Reichenbach der Schutz über die Propstei Hohenstein vorübergehend und auf sechs Jahre befristet dem Pfleger von Floß, Wilhelm Paulsdorfer, übertragen wurde⁸², ist das eigens hervorgehoben. Auch scheinen inzwischen gewisse Amtshandlungen des Pflegers von Bärnau im Gutsbezirk der Propstei Hohenstein üblich geworden zu sein, so die Abhaltung von Amtstagen, um *mit der armlcut rat all sach zu handeln, als verrer er mag, und den armlcuten rat nach dem pecten zu geben*, wobei von den Hintersassen als Ersatz für Auslagen zusätzlich zu den Schutzabgaben Geldleistungen abverlangt wurden (*was mit potenlon, nachreisen oder mit tägen er oder die seinen von der armlcut wegen darlegent, das sollen ihm dy armlcut widerkeren*). Solche, im Laufe

⁸⁰ MB 27/392 Nr. 434.

⁸¹ MB 27/422 Nr. 461. Urkunde des Klosters Reichenbach aus 1429: *schankung, dy soll gänzlich an uns sten, es sey wenig oder vil, darin soll er uns nicht sprechen*.

⁸² MB 27/422 Nr. 461. — StA AM, StandB Nr. 138 fol. 322' (Urkundenregist mit irriger Jahreszahl 1329).

der Zeit zu Überschreitungen und zu Überschneidungen der Amtskompetenzen führende Gepflogenheiten haben jedenfalls mit dazu beigetragen, schließlich auch einen Anspruch der Kurpfalz auf weitgehend obrigkeitliche Rechte in diesem Teilgebiet vorzubereiten.

Mittlerweile war aufgrund der Erbteilung unter den vier Söhnen König Ruprechts im Jahre 1410 das Territorium der Oberen Pfalz mit Ausnahme der zum sogenannten Kurpräzipuum gehörigen Städte und Burgen Pfalzgraf Johann zugesprochen worden. Das hatte aber auf das Gebiet von Bärnau keinen Einfluß, nur die kürzlich mit Amberger Stadtrecht begabte Stadt Bärnau erhielt nun, weil Amberg zum Kurpräzipuum zählte, zum vierten Male Stadtrechte verliehen, und zwar jetzt Sulzbacher Stadtrecht³³.

Zu dem 1405 begründeten pfälzischen Schutz über die dem Pflegamt Bärnau benachbarte reichenbachische Propstei Hohenstein kam alsbald auch das Schutzverhältnis des gleichen Pfalzgrafen Johann zum Kloster Waldsassen hinzu, das in Sulzbach am 1. August 1411 beurkundet wurde³⁴. Damit rückte der dem gebietsmäßig recht eingeengten Pflegamt Bärnau im Norden und Westen vorgelagerte fremde Territorialbesitz in die Interessensphäre des Pfalzgrafen bei Rhein und Statthalters der Oberen Pfalz. Zwar erklärte Pfalzgraf Johann im Schutzbrief von 1411, daß er das Stift Waldsassen samt Land und Hintersassen bei allen den vom Reich überkommenen Rechten ungeschmälert beschützen und beschirmen werde, ohne es mit Steuer, Zinsungen und sonstigen Leistungen zu beschweren, doch war in dieser Urkunde auch eine erbliche Übernahme der Schutzgewalt verbrieft. Es zeigt sich also von allem Anfang an die Tendenz des Landesherrn, von den südlich angrenzenden wittelsbachischen Gebieten, in Sonderheit vom kurpfälzischen Pflegamt Bärnau aus, Einfluß auf das reichsunmittelbare Stiftsland Waldsassen zu gewinnen, wenn auch zunächst nur über das im übrigen am 30. Januar 1414 von dem um diese Zeit zum römischen König gewählten Luxemburger Sigmund von Reichs wegen bestätigte³⁵ Schutzverhältnis. Noch vor der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde die nördlich von Bärnau gelegene und während der Hussitenkriege stark in Mitleidenschaft gezogene³⁶ Besitzenklave des Klosters Reichenbach mit dem Territorium des Klosters Waldsassen vereinigt, so daß nunmehr dem mit seiner gesamten östlichen Breitseite an das Königreich Böhmen angren-

³³ StdtA Bärnau, Urk. Nr. 6. — RB 12/179. — Dazu D. Mayerhofer, Die Verfassung und Verwaltung der Stadt Sulzbach bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. Maschinenschriftl. Dissertation (1957), Universität Erlangen.

³⁴ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 28^r. — Revers des Klosters Waldsassen vom 29. Juli 1411 in StandB Nr. 503, S. 47—49: *Daß wir uns und unser gottshaus mit sein gnaden geaint haben von unser großen notturft wegen, also daß wir und unser gottshaus mit allen unsern schlossern und mit allen dem, das darzu gehort, gänzlichen in unsers obgenannten gnädigen herrn und seiner erben schutz und schirm getan haben.* — Dazu M. Doeberl, Reichsunmittelbarkeit 43 ff.

³⁵ RB 12/157. — F. Binhake, Äbte II., 40 f. — Abschriften mehrfach in verschiedenen Beständen des StA AM.

³⁶ Beim Verkauf der Propstei an das Kloster Waldsassen werden folgende Wüstungen genannt: *die öd zu Pernreut und die öd Neungrün*, zwei noch 1405 als Dörfer bezugte Siedlungen, weiters *die öd Hanprünn, der hof Wenigenprünn, der ytzunt öd leyt* und *die hofstatt der brobstey, do dy kirchen des lieben herrn Sant Niclas zum Höhenstein gelegen ist.*

zenden kurpfälzischen Pflegamt Bärnau sonst ausschließlich stiftisches Gebiet benachbart lag, das seinerseits unter kurpfälzischem Schutz stand.

Durch den Ankauf der bisherigen reichenbachischen Propstei Hohenstein im Jahre 1442, die mit allen Zinsungen, Zehnten, Diensten, Mannschaften, Scharwerken, dem kleinen und großen Wildbann sowie mit allen Rechten der niederen und hohen Gerichtsbarkeit als freies Klostereigen an Waldsassen überging³⁷, rundete sich hier das Stiftsland in der Weise ab, daß der Gutskomplex als ein neues waldsassisches Richteramt mit dem Mittelpunkt Großkonreuth ohne Veränderung seines Gebietsumfanges und sonst auch als eine geschlossene Gebietseinheit einverleibt wurde. Eine völlige Verchmelzung — so wie bei früheren Erwerbungen von ganzen Gutskomplexen durch das Kloster Waldsassen — blieb allerdings aus, da die hier seit Karl IV. bestandene und an die Kurpfalz übergegangene Schutzherrschaft in der praktischen Handhabung nicht nur weiter aufrecht erhalten, sondern vom kurpfälzischen Pflegamt Bärnau aus in Verbindung mit den von Kaiser Karl IV. und König Wenzel an Bärnau verliehenen Privilegialrechten einer Bannmeile und der Gerichtsbefugnis als ein Instrument zur Durchsetzung obrigkeitlicher Ansprüche genutzt wurde. Wenn das waldsassische Richteramt Großkonreuth in der Folgezeit immer wieder weiter „die Propstei“, dessen Ortschaften „die propsteiischen Dörfer“ und dessen Einwohner „die Propsteier“ genannt werden, obwohl der Gutsbezirk vom Kloster Waldsassen als freies Eigen ohne jegliche Einschränkung und mit allen Rechten der niederen und hohen Gerichtsbarkeit erworben wurde, so wird dadurch angedeutet, daß sich die aus einem spezifischen Schutzverhältnis erwachsenen, jedoch durch den Besitzwechsel an sich erloschenen Beziehungen des kurpfälzischen Pflegamtes Bärnau zu dem vormals reichenbachischen Gutsbezirk trotzdem fortsetzten. In gewissem Sinne waren sie der Ansatzhebel für den Versuch, vom kurpfälzischen Pflegamt Bärnau aus Boden für die Erlangung der Landeshoheit im nördlich davon gelegenen Vorgebilde des Fichtelgebirges zu gewinnen.

Dabei ging es in erster Linie um die Erweiterung der Zuständigkeit für die hohe Gerichtsbarkeit als Grundlage des landesherrlichen Anspruches in der Umgebung von Bärnau. Daß sich hier frühzeitig Strittigkeiten mit dem Stiftsland Waldsassen ergeben mußten, war nach Lage der Verhältnisse und den territorialen Gegebenheiten unausweichlich. Wie sich aber innerhalb einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne die rechtlichen Positionen beider Nachbarn zueinander derart verwirrten, daß die mit dem Erwerb der reichenbachischen Propstei Hohenstein von Waldsassen übernommene hohe Gerichtsbarkeit in den propsteiischen Dörfern überhaupt in Abrede gestellt werden konnte und dem von der Kurpfalz und ihrem Pflegamt Bärnau

³⁷ MB 27/365. — StA AM, StandB Nr. 138, fol. 343. — Kaufbestätigung durch K. Friedrich III. vom 17. September 1444 abschriftlich in StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2042. — Darin erklärt das Kloster Reichenbach, daß Abt und Konvent von Waldsassen die bisherige Propstei in der Weise übernehmen sollen *als ander ir und irs gotshaus freies aygens gut und damit thun und lassen mit besteuern, mit gepieten, mit recht besetzen, mit stiften und entstiften, mit besetzen und entsetzen und freyheit, recht und herlichait und all gut herkommen, gewonheit handeln mugen, wy sy wellen nach irem und irs gotshaus frummen und nuz, inmasen das die alten privilegia dann ausweisen.*

unter Berufung auf die Bärnauer Bannmeile behaupteten Anspruch auf die hohe Gerichtsbarkeit im gesamten Grenzstreifen des Stiftslandes das Kloster nicht wirksamer zu begegnen vermochte, überrascht doch einigermaßen. Jedenfalls waren gegen Ende des 15. Jahrhunderts die Nachbarschaftsverhältnisse des kurpfälzischen Pflegamtes Bärnau gegenüber dem Stiftsland und im Südwesten auch gegenüber dem Pflugamt Floß strittig und blieben es, bis am 28. Februar 1510 von der Kurpfalz mit dem Stift Waldsassen ein Vergleich geschlossen wurde³⁸, der die faktisch sich veränderten Zuständigkeiten erstmals schriftlich fixierte. Nach kommissioneller Beratung wurde da zunächst einem vom Pflugamt Bärnau und dem Stift Waldsassen zu bildenden Sonderausschuß der Auftrag erteilt, die Reichweite der Bärnauer Bannmeile, auf die man sich als einer *kaiserlichen und königlichen freiheit* berief, genau festzulegen; für die vom Kloster Waldsassen 1442 ausdrücklich mit niederer und hoher Gerichtsbarkeit erworbenen propsteiischen Dörfer wurde jetzt bestimmt, daß sich hier die Kurpfalz die hohe Gerichtsbarkeit vorbehalte (*churfürstliche pfalz soll des amts Bernau wegen ihre furgegebene ruige possession hoher obrigkeit darin und dieselbe ohne einred haben*), während dem Stift Waldsassen lediglich die gutscherrliche Gerechtsame zustehe. Von den Propsteiern war der Schutzhäfer wie bisher (*in dem maß wie herkommen*) weiterhin beim Pflugamt Bärnau abzuliefern, doch durfte das Stift bei der Einhebung seiner Abgaben nicht behindert werden. Kein Inwohner innerhalb der Bannmeile sollte berechtigt sein, ein Handwerk auszuüben oder Handwerker in seinem Haus zu dulden, auch sollten die Schankstätten im Bereich der Bannmeile auf kurpfälzischem Gebiet insgesamt, von denen auf stiftischem Gebiet die neu errichteten abgeschafft werden. Dieser Vergleich vom Jahre 1510, bei dem das Stift Waldsassen offenbar weitgehend unter autoritärem Zwang der Kurpfalz verhandeln mußte, war erst der Anfang der schriftlichen Festlegung der während weniger Jahrzehnte faktisch, wenn auch nicht de jure, veränderten territorialen Verhältnisse und ließ weitere noch strittige Einzelfragen offen. Immerhin zeichnen sich aber dabei bereits die Grundzüge für die folgenden Absprachen ab, die das Übergreifen der kurpfälzischen Landeshoheit vom Pflugamt Bärnau aus auf ein Teil- und Grenzgebiet des stiftischen Territoriums mit dem Durchsetzen des eigentlich der Stadt Bärnau verliehenen Bannmeilenrechtes für die Dauer sichern sollten.

Die aus den Pflegern von Bärnau und Treswitz, Hans Uttenhofen und Hans Degenreuter, dem Hauptmann zu Waldsassen Albrecht Frankengrüner, weiters dem Inhaber des als Enklave im stiftischen Territorium gelegenen egrischen Rittergutes Ottengrün Sebastian Jur zusammengesetzte und von Christoph von Thein zu Kinsberg als ihrem Obmann geleitete Kommission protokollierte nach eingehenden Vorbereitungen am 6. November 1514 die Reichweite der Bärnauer Bannmeile³⁹. In der Beschreibung werden außer Bärnau zunächst die Dörfer Naab, Thanhausen und Hohenthan als Merkmale genannt und anschließend der Grenzverlauf gegenüber dem

³⁸ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2160.

³⁹ StA AM, StandB Nr. 503, fol. 128—131; Geistliche Sachen Nr. 6043, 6046; Amt Waldsassen Nr. 2160 fol. 240 ff.

Stiftsland in folgender Weise angegeben: von der Furt über den Gaisbach an der Straße Bärnau-Schönkirch aus entlang dem Bach bis zur Einmündung in die Waldnaab und längs der Waldnaab über Stein und Liebenstein bis zur Lodermühle und von hier aus entlang der Grenzen der waldsassischen Gerichte Großkonreuth und Griesbach. Innerhalb dieser Zone (*in der meil wegs nach inhalt des vorgesagten vertrags*) sollten in Hohenthan, Iglersreuth, Dürnkonreuth, Erkersreuth, Stein, Honnersreuth, Kleinkonreuth, Marchaney und Ellenfeld alle Schankstätten und Gewerbebetriebe, vor allem die Schmieden, abgeschafft und nur in Liebenstein, in Großkonreuth und Griesbach konnten sie weiter beibehalten werden. Mit Ausnahme von Ellenfeld betraf dieses Verbot also durchwegs Ortschaften, die im Stiftsland lagen. Mit der Bannmeilenabgrenzung von 1514 ist ein Gebiet umschrieben, das in dieser Ausdehnung zwar niemals den Amtsbereich des kurpfälzischen Pflegamtes Bärnau ausmachte, immerhin aber die Ausweitungstendenz erkennen läßt, die zu ungunsten des Stiftes Waldsassen in Erwägung gezogen wurde.

Zwischen Kurfürst Ludwig V., Pfalzgraf Friedrich II. und dem Stift Waldsassen wurde am 1. August 1516 nach langwierigen Verhandlungen über strittige Einzelfragen auf der Grundlage des Vertrages von 1510 ein neues Abkommen geschlossen⁴⁰. Trotz aller Einwände des waldsassischen Abtes gegen die Gewaltenteilung innerhalb des nunmehrigen Richteramtes Großkonreuth blieb auch hiebei die Zugehörigkeit der propsteiischen Dörfer mit hoher Gerichtsbarkeit zur Kurpfalz und mit niederer zu Waldsassen weiter bestehen⁴¹. Nun beanspruchte die Kurpfalz von ihnen auch die Wehrdienstleistung (*folge und raiß*), doch erzielte das Stift den Kompromiß, daß von allen Wehrfähigen nur die Hälfte, je nach Notwendigkeit ganz oder zum Teil, zur Verteidigung von Bärnau herangezogen werden konnte, wobei dann das Pflegamt zur Bereitstellung der Verpflegung verpflichtet war. Zur *wehr- und herschau* brauchte jedoch von den Propsteiern niemand nach Bärnau auszurücken, weil das Stift in seinem gesamten Territorium selbst Heerschau hielt und sich vom Stand der ordnungsgemäßen Ausrüstung laufend überzeugte. Auch wegen der Scharwerksleistungen stand während der Verhandlungen zum Abkommen von 1516 den kurpfälzischen Ansprüchen die Weigerung des Stiftes entgegen. Trotzdem aber wurde bestimmt, daß künftighin Scharwerksdienste in Bärnau auch von den stiftischen Untertanen in Großkonreuth, Frauenreuth, Brunn und Dippersreuth, dazu vom Fiedelhof zu leisten waren, und zwar von jedem ganzen Hof anderthalb Tage Aushilfe beim Ackern, ein Tag beim Mähen und ein Tag

⁴⁰ StA AM, StandB Nr. 503 fol. 133 ff.

⁴¹ Hinsichtlich der hohen Gerichtsbarkeit wurde festgelegt: *sol das halsgericht uf solchen vier dörfern und hofe berurter propstei uns und unsern erben der Pfalz oder herrschaft gen Bernau zugehoren und bleiben und wegen der niederen Gerichtsbarkeit: Was aber das halsgericht nit betrifft, als messerzucken, inzicht und schmähwort, die sie nit ziehen uf peinlich oder hohe criminalsachen, auch schlagen, raufen, pleyen, fließend wunden und dergleich burgerlich sachen, das soll dem abte und convent zu Waldsassen mit recht oder sonst zu vertragen auf benannten dörfern und hofe zustehen und bleiben, daran sie ein pfleger zu Bernau auch nit verbinden soll.*

bei der Heuernte sowie ein Tag beim Schnitt, von jedem Halbhof ebenfalls ein Tag beim Ackern und für die übrigen Verrichtungen das halbe Zeitausmaß. Außerdem wurden die Bauern verpflichtet, *so oft des jhars ein nötiger pau am schloß zu Bernau furfällt*, von jedem ganzen Hof zwei Fuhren und von je zwei Halbhöfen, sofern diese Rösser hatten, eine Fuhre zu stellen. Für die Scharwerksleistungen wurde dann vom Pflagamt Bärnau allerdings jeweils die Verpflegung gestellt; es handelte sich dabei also zwar nicht um Frondienste, immerhin aber um obrigkeitliche Dienstleistungen, die vordem gegenüber dem Pflagamt nicht bestanden hatten. Das Verbot von Schankstätten und Gewerbebetrieben, auch Mühlen innerhalb der Bannmeilenzone, wurde ebenfalls neu bekräftigt, wobei dem Stift anheimgestellt war, ausreichende urkundliche Nachweise darüber vorzulegen, ob diese allenfalls schon seit früher bestanden; dann durften sie weiter bestehen, andernfalls ihre Tätigkeit eingestellt werden mußte.

Trotz der durch die beiden Verträge von 1510 und 1516 festgelegten Grundzüge der obrigkeitlichen Verhältnisse in dem gelegentlich auch „die Bärnauer Frais“ genannten kurpfälzisch-waldsässischen Überschneidungsgebiet gaben örtlich auftretende Strittigkeiten und Irrungen in Einzelfällen immer wieder Anlaß zu neuen Auseinandersetzungen, die aber kaum zu einer grundsätzlichen Klärung beitrugen. Vielleicht war diese damals gar nicht mehr ernsthaft angestrebt, zumal mittlerweile die Abwürdigung und Entmachtung des Reichsstiftes Waldsassen und die schrittweise Einbeziehung seines Territoriums in die Landeshoheit der Kurpfalz in ein entscheidendes Stadium trat. Jedenfalls wurden die gegenseitigen Standpunkte nicht sonderlich fundiert begründet: Waldsassen stützte sich nicht so sehr auf die Kaufsurkunde von 1442 und die Zustimmungsurkunde K. Friedrichs III. zum Erwerb des Gutskomplexes aus 1444, die beide die Rechtsnatur des mit niederer und hoher Gerichtsbarkeit als freies Klostereigen von Waldsassen erworbenen vordem reichenbachischen Besitzes eindeutig erweisen konnten, sondern vor allem auf die Bestätigungsurkunde Kaiser Sigmunds aus dem Jahre 1434⁴², mit der allgemein die von niemandem zu beeinträchtigende Handhabung der obrigkeitlichen Rechte über alle Besitzungen des Klosters bekräftigt wurde, während das kurpfälzische Pflagamt Bärnau beziehungsweise die kurpfälzische Regierung in Amberg mit dem Hinweis auf die luxemburgischen Privilegierungen — das Bannmeilenprivileg Kaiser Karls IV. von 1353 und das Gerichtsprivileg König Wenzels aus 1387 — weit ältere und vermeintlich bessere Rechte geltend zu machen glaubten⁴³. Zudem ging allmählich ein sachkundiger Überblick

⁴² StA AM, StandB Nr. 138 (ausführliches Regest), fol. 4'—6'. — Textabdruck R. Langhammer, Waldsassen. Kloster und Stadt (1936) 293 f. — Vidimus-Ausfertigung (Basel 4. Juli 1443) im HStA M/AllgemStA Klosterurkunden: Waldsassen.

⁴³ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2160. In einer Relation Hektor Hegners aus 1556: ... daß Waldsassen sich auf ein privilegium, so kayser Sigmund anno 1434 dem closter gegeben, fundire, darinnen dem closter auf allen gründen und pöden, so dem stift zugehörig, die hochobrigkeit zugelassen sein soll. Solche freheiten sollen hernachmals durch pfalzgrafen Johannsen confirmirt sein ... Item so ist ein privilegium, so könig Wenzeslaus denen von Bernau gegeben, vorhanden, darinnen das land- und halsgericht gen Bernau gegeben und ist solch privi-

über die Rechtslage überhaupt verloren⁴⁴. Faktisch setzte sich die Kurpfalz kraft landesherrlicher Autorität gegenüber den überkommenen Rechten des Stiftes, die zunehmend ihre Geltung einbüßten, souverän durch. Dies kommt dann auch in jenem, am 8. Oktober 1562 in Heidelberg ausgestellten neuerlichen Vertrag⁴⁵ der Kurpfalz mit dem Stift Waldsassen zum Ausdruck, der ein letztes Mal die strittigen Territorialverhältnisse zwischen dem Pflegamt Bärnau und dem Stift Waldsassen, das zu diesem Zeitpunkt unter die Administration des Pfalzgrafen Reichard gestellt war, schriftlich im Sinne der Ansprüche der Kurpfalz fixierte. Hierin werden nicht nur die Abmachungen von 1510 und 1516 bekräftigt, sondern es wird die Hochgerichtsbarkeit auch auf eine Anzahl weiterer Ortschaften ausgedehnt, die innerhalb der Bannmeilenzone gelegen waren, aber bislang nur dem Verbot der Schänke-, Brau- und Gewerbebetätigung unterlagen. Es handelte sich dabei um Hohenthau, Iglersreuth, Thännersreuth, Marchaney, Asch und Ödwaldhausen, damals *ein öd, Waldhausen genannt, welche der stift mit der zeit widerumb aufbauen und mit mannschaften besetzen möchte*. Die übrigen waldsassischen Dörfer innerhalb der Bärnauer Bannmeile blieben mit aller hoher und niederer Obrigkeit, Gerichtsbarkeit und Jagd beim Stift Waldsassen, bei den nur mit der niederen Gerichtsbarkeit zum Stift gehörigen Orten hatte das Pflegamt Bärnau aber ebenfalls — *doch jeder theil nach seiner gelegenheit* — das Recht zur Jagdausübung, lediglich die Wolfsgruben waren Waldsassen vorbehalten. Das waldsassische Dorf Dürnkönreuth, bei dem schon geraume Zeit her auch die niedere Gerichtsbarkeit strittig geworden war, wurde jetzt dem Pflegamt Bärnau vollends einverleibt.

So formierte sich abschließend nach der Mitte des 16. Jahrhunderts das kurpfälzische Pflegamt Bärnau in dem verhältnismäßig eingeeengten Gebietsumfang⁴⁶, der dann bis zur Überleitung in die staatliche Ämterorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts unverändert geblieben ist. Da das Stiftsland um die gleiche Zeit infolge Säkularisierung des Klosters und Mediatisierung seines Territoriums unter die Landeshoheit der Kurpfalz und 1628 mit der gesamten Oberen Pfalz an Kurbayern fiel, hatten die zwischen dem Pflegamt Bärnau und dem zu einem landesherrlichen, in die zwei Pflagen Waldsassen und Tirschenreuth unterteilten Amt gewordenen

legium etwas elter dann des abts, so er von kayser Sigmunden hat, also gleichfalls und etwas besser mit privilegien dies amt der hohen obrigkeit halber versehen dann der abt.

⁴⁴ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2160: *Wer aber zur selben Zeit die hohe oder halsgerichtliche obrigkeit uf allen denselben dörfern, so im gezirke der meilwegs umb Bernau gelegen, gehabt, kann aus den actis nit lauter befunden oder vermerkt werden, sondern die praelaten zu Waldsassen haben allemahl in allen schriften und handlungen furgeben, die hochobrigkeit sey onmittelbar dem closter allemal zugehörig und kein Tirschenreuth gebraucht gewest und noch, welches ihnen aber von Pfalz und des amts Bernau wegen widersprochen, und also viel und lange zeit bis uf diese stund strittig.*

⁴⁵ StA AM, Amt Bärnau Fasz. 163 Nr. 231; Amt Waldsassen Nr. 2160 u. a. — Ausführliche Inhaltswiedergabe bei *Hubmann*, Chronik 52 ff.

⁴⁶ StA AM, Amt Bärnau Fasz. 39 Nr. 1039 und Nr. 573; Fasz. 163 Nr. 338 a; Opf. Generalakten Nr. 501/3; Amt Tirschenreuth Nr. 464. — HStA M/Allgem-StA, Opf. Lit. Nr. 217 b. — StdtA Weiden, Bände Nr. 30.

ehemals eigenständischen stiftischen Gebiet jeweils aus gegebenem Anlaß aufkommenden häufigen Nachbarschaftsdifferenzen keine territorialgeschichtliche Bedeutung mehr, sondern waren interne, administrativ zu bereinigende Vorkommnisse innerhalb des gleichen landesherrlichen Herrschaftsbereiches.

Das Pflegamt Bärnau bestand seither aus einem geschlossenen Kern um die Stadt Bärnau als Sitz des Pflegers mit den Dorfschaften Ellenfeld, Dürnkoneuth und Naab. Inkorporiert waren die Hofmark Thanhausen, die Landsassengüter Hermannsreuth und Wendern sowie der Edelsitz Heimhof; weiters zählten noch von den drei im stiftischen Richteramt Neuhaus der Pflege Tirschenreuth gelegenen Dörfern Rozendorf, Wurmsgefäll und Wurz die neun sogenannten Plattenbergischen Untertanen zum Pflegamt Bärnau.

Die Hofmark Thanhausen, eine adelige Grundherrschaft, die durch *Siboto de Tanhusen* als Urkundenzeuge eines 1215 in Eger ausgestellten Tauschvertrages K. Friedrichs II. mit Bischof Konrad von Regensburg kundbar wird⁴⁷, galt seit dem 15. Jahrhundert als ein Pertinenz des kurfürstlichen Pflegamtes Bärnau. Hier saßen bis in die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts die nach diesem Gutsbezirk benannten Thanhauser zu Thanhausen⁴⁸. Ab 1522 werden Hermann Thandorfer zu Thanhausen⁴⁹ und in den Jahren 1563 und 1570 seine Erben⁵⁰ als Landsassen geführt. Von da an wechselten die Inhaber ziemlich häufig⁵¹: seit 1583 werden Wolf Sigmund von Rosenau und 1599 die Vormünder seiner Erben genannt, 1607 Hans Wolf von Hildrieth, 1615 Albrecht Thoß von Ehrbach, 1624 die Vormünder dessen unmündigen sieben Kinder, 1627 Hans Christoph Thoß und 1652 seine Witwe Elisabeth, für die Obrist Bartels den Landsasseneid ablegte⁵². Von den Thoßschen Erben kaufte am 17. August 1667 Georg Christoph Ritschel zu Reuth das als *ganz frei aigen und niemand mit leben unterworfen* bezeichnete Gut⁵³.

Zu Beginn der neuen Gutsinhabung wurde ein Salbuch angelegt⁵⁴, das den Rechtsstatus der Herrschaft festhält. Die Gerichtsbarkeit stand darnach wie die einer Hofmark bei der Grundherrschaft, Malefizsachen wie Diebstahl, Ehebruch und Delikte zu Kopf und Hand dem Landrichter in Bärnau zu. Für den hohen und niederen Wildbann war ebenfalls die Grundherrschaft zuständig, doch mußte dem Pflegamt von jedem erlegten Wild ein Schlegel oder Lauf abgeführt werden (*aber von einem bären, schwein oder reh ist man nichts schuldig zu geben*). Der Gutsherrschaft war erlaubt, Übeltäter

⁴⁷ ME 136.

⁴⁸ StA AM, StandB Nr. 215 (Landsassenmatrikeln) fol. 232': 1518 *Caspar Tanhauser zu Thanhausen*.

⁴⁹ Ebd. fol. 90', 365, 402, 424, 455', 485, 516', 526.

⁵⁰ Ebd. fol. 576, 648'.

⁵¹ StA AM, StandB Nr. 238 (Auszug aus den Landsassenmatrikeln) fol. 64.

⁵² A. Sperl, *Der oberpfälzische Adel und die Gegenreformation*. VjSchr für Wapenkunde (Herold) 1900 Heft 4, Nr. 42/1.

⁵³ StA AM, Landsassenakten Nr. 421.

⁵⁴ StA AM, StandB Nr. 149 „Sal- und Erbbuch des frei-adelichen Rittergutes Thanhausen de anno 1668“.

bis drei Tage in Gewahrsam zu nehmen, dann waren diese dem Pfleramt zu überstellen. Jeder heranwachsende Sohn oder Knecht mußte bei der Grundherrschaft manbar werden, der bei Totfall auch das Besthaupt und bei gültigem Verkauf der zehnte Pfennig Kaufrecht zustand. Zehntabgaben an Feldfrüchten, Naturalien und Kleinvieh waren ebenso festgelegt wie Scharwerk, Fuhrleistungen sowie Feld- und Tagelohnarbeiten. Zu Botendiensten waren die Herrschaftsuntertanen aber nicht verpflichtet, dafür wurden die Inleute herangezogen, die je Meile Wegs mit einem Stück Brot und für weitere Wegstrecken mit 12 Pfennigen je Meile abgegolten wurden. Damals erstreckte sich die Gutsherrschaft insgesamt auf 2 ganze Höfe, 4 Halbhöfe, 22 Güter, 5 Gütel, 1 Mühle, 4 Häuseln.

Von Georg Christoph Ritschel ging der Besitz aufgrund des Kaufkontraktes vom 2. Februar 1682 auf seinen Pflegesohn Franz Heinrich Ritschel über und 1718 an Johann Wolfgang Christian Ritschel von Hartenbach. Am 4. Februar 1722 wurde er zugleich mit dem Gut Hermannsreuth und dem Edelsitz Heimhof von Joseph Anton v. Plankenheim angekauft. Dieser übereignete Thanhausen und Heimhof durch Kaufvertrag vom 16. Mai 1737 seinem Schwiegersohn Philipp Hermann Anton v. Boslarn, dessen Witwe Maria Franziska beide Güter am 22. Mai 1754 an Johann Maximilian Grill v. Altdorf, Oberforstmeister des Bischofs von Olmütz, weiterveräußerte. Als dieser den Eid zur kurbayerischen Landsassenpflicht bei der Regierung in Amberg abgelegt hatte, wurden ihm am 5. Juni 1759 die beiden, jetzt Landesassereien bezeichneten Güter Thanhausen und Heimhof eingewiesen. Nach dessen Tod trat am 15. April 1767 sein Sohn Johann Augustin Karl v. Altdorf, Fähnrich im Regiment Colloredo, das Erbe an, wobei für die Landsassenpflichtsleistung der kurfürstliche Regierungsadvokat Lic. Johann Kaspar Wolf beauftragt wurde. Während dieser Besitzinhabung beschwerte sich am 12. Oktober 1782 der Landrichter zu Bärnau darüber, daß für Thanhausen der Rechtsstand und der Titel einer Hofmark angesprochen wurde, wo doch die dem Pfleramt Bärnau inkorporierte *Ortschaft Thanhausen nichts anders als ein landsassengut und der hiezu gehörige Heimhof bloß ein adelsitz* sei. Im Dezember 1790 begründete Johann August Karl Grill v. Altdorf nochmals seinen Anspruch, nicht als Inhaber eines Landsassengutes, sondern einer Hofmark beziehungsweise eines Rittergutes angesehen zu werden, doch blieb weiterhin der Rechtsstatus der Gutsherrschaft strittig⁵⁵. Als er am 11. Juni 1792 starb, hinterließ er als alleinige Erbin seine Tochter Josepha, die 1806 den königlichen Stadt- und Polizeikommissar in Amberg und späteren oberpfälzischen Appellationsgerichtsrat Karl v. Korb⁵⁶ ehelichte. Im Jahre 1807 wurde die Grundherrschaftsgerechsamkeit wie anderwärts auch in Thanhausen aufgehoben, doch erhielt der Gutsinhaber Karl v. Korb durch Reskript vom 8. März 1814 die Jurisdiktionsrechte wieder zugestanden, jedoch nur in mannlehenbarer Eigenschaft. Für den Gutsbezirk und den nunmehrigen Meierhof Heimhof wurde daraufhin das Ortsgericht Thanhausen gebildet,

⁵⁵ StA AM, Landsassenakten Nr. 421.

⁵⁶ J. v. Destouches, Statistische Beschreibung der Oberpfalz (1809), 357; hier auch statistische Angaben aus jener Zeit.

das mit Entschließung König Maximilian Josephs vom 30. November 1818 in ein Patrimonialgericht II. Klasse umgewandelt wurde⁵⁷.

Der seit Anfang des 18. Jahrhunderts mit der Hofmark Thanhausen vereinigte *Edelsitz Heimhof*, vormalig „Haidhof“ genannt, wird als wirsbergisch-waldthurnisches Lehen und kurpfälzisches Landsassengut 1556 im Besitz von Moritz v. Zedwitz kundbar⁵⁸. Im Jahre 1599 ist Hans Wilhelm von Stein zu Altenstein als Inhaber genannt und 1605 Thomas Ulrich v. Stein zu Altenstein, von dem 1608 der kurfürstliche Landrichter zu Zeitlarn und Salern Hans Christoph Haller *den ganzen Heimhof, bey Bernau gelegen, sambt der mühlen und allen ihren zugehörungen* ankaufte. Um 1629 emigrierte Hans Christoph Haller nach Straßburg und das Gut wurde inzwischen einem Beständner überlassen, doch wird 1652 der Sohn des Emigranten, Hans Christoph Haller auf Raitenbuch, als Inhaber des Heimhofes genannt. Er veräußerte 1659 das Gut, *so nur ein bloßer hof samt einem baufälligen stadel und eine ganz eingegangene mühl ohne weitere gebäu ist*, an den Obristen Magnus Bartels, der zehn Jahre zuvor das Landsassengut Wendern erworben hatte. In der Folgezeit sind 1693 Hans Jakob und Franz Heinrich Daniel sowie 1696 Hans Jakob Daniel v. Froschhammer allein, die 1690 in der Besitzinhabung des Gutes Wendern gefolgt waren, als Inhaber des Heimhofes genannt. Mit dem Ankauf durch Franz Heinrich Ritschel im Jahre 1710 blieb das Gut dann ständig mit der Hofmark Thanhausen vereinigt.

Das knapp an der Landesgrenze, durch sie von dem Dorf Herrmannsreith im Königreich Böhmen getrennt gelegene *Landsassengut Herrmannsreuth* wird im 14. Jahrhundert als ein Lehen des Klosters Waldsassen kundbar⁵⁹. Um 1566 sind als Inhaber des nunmehr kurpfälzischen Mannlehens die Gebrüder Christoph, Ulrich, Adam und Kaspar Abgott, ab 1585 Adam Abgott allein verzeichnet⁶⁰, wobei um 1580 Herrmannsreuth als eine Einöde bezeichnet wird⁶¹. Besitznachfolger wurde 1618 die Familie von der Grün, ein mit den Reitzenstein stammverwandtes Geschlecht⁶², und zwar 1618 mit Philipp Jakob und 1622 mit Hans von der Grün. Als dieser vor 1629 starb und auch seine Söhne vor ihm verstorben waren, also keine männlichen Erben die Nachfolge antreten konnten, wurde das Lehengut eingezogen. Kurfürst Maximilian schenkte es dann 1650 seinem Kammerdiener Johann Achilles Bauer als ein Eigen ohne Lehenseigenschaft. Im Jahre 1666 kaufte es Obrist Magnus Bartels, der bereits 1649 Wendern und 1659 den Heimhof erworben hatte. Herrmannsreuth und Heimhof fielen 1693 gemeinschaftlich an Hans Jakob und Franz Heinrich Daniel, die 1690 auch in den Besitz von Wendern gekommen waren, und 1696 an Hans Jakob Daniel v. Froschhammer allein, 1710 weiter an Johann Christoph v. Plankenheim und 1722 zugleich mit der

⁵⁷ StA AM, Reg. KdI Nr. 8615 (mit Planskizze der Hofmark aus 1813).

⁵⁸ StA AM, StandB Nr. 238 fol. 64'; dazu auch für die folgenden Angaben: Landsassenakten Nr. 382.

⁵⁹ BStBibl. M, Cod. lat. mon. Nr. 1091, fol. 60.

⁶⁰ StA AM, StandB Nr. 238, fol. 65/65'.

⁶¹ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 386.

⁶² A. Sperl, (s. Anm. 52) Nr. 61.

Hofmark Thanhausen an Joseph Anton v. Plankenheim. Dessen Tochter Johanna Elisabeth, die Hermannsreuth laut Kaufbrief vom 23. Dezember 1726 übernahm, verehelichte sich mit Johann Richard Moser, der 1736 als Landsasse dieses Gutes eingetragen ist und dem 1776 sein Sohn Johann Daniel v. Moser in der Besitzinhabung folgte. Zwischen 1785 und 1790 gelangte dann Hermannsreuth durch Heirat dessen Tochter Elisabeth an Andreas Stephinger⁶³, einem Sohn Josef Konrad Stephingers, der 1770 das Gut Wendern erworben hatte. Als ein dem Pflegamt Bärnau inkorporiertes Allodialgut blieb Hermannsreuth über die Wende zum 19. Jahrhundert weiter im Besitz der Familie Stephinger. Das Bestreben des Gutsinhabers, die generell 1807 erloschene Jurisdiktion über die Herrschaftsuntertanen wiederzuerlangen — zum Gut Hermannsreuth gehörten nach dem Stand von 1792 insgesamt 27 Untertansfamilien, nach dem Stand von 1813 deren 34 —, scheiterte indes nach langwierigen Verhandlungen mit dem Generalkommissariat des Mainkreises⁶⁴ daran, daß die Rechtmäßigkeit einer gutherrlichen Gerichtsbarkeit für Hermannsreuth jetzt überhaupt bestritten und für eine Genehmigung zur Errichtung eines Ortsgerichtes die erforderliche Mindestanzahl von 50 angesessenen Familien nicht erreicht wurde. So wurde Hermannsreuth in die Ruralgemeinde Ellenfeld eingegliedert.

Das kurpfälzisch lehenbare *Landsassengut Wendern*, um 1590 aus 1 ganzen und je 7 Halb- und Viertelhöfen, darunter 2 Mühlen bestehend⁶⁵, war ein Ritterlehen, galt aber zumindest im 18. Jahrhundert speziell als ein durchgehendes Mann- und Weiberlehen⁶⁶. Im Jahre 1563 werden hier die Gebrüder Jakob, Balthasar, Mathes und Michael Munko und 1585 Balthasar Munko allein als landsässige Gutsinhaber genannt⁶⁷. Kurz danach fiel das Lehen dem Landesherrn heim und wurde daraufhin eine zeitlang vom Pflegamt Bärnau versehen. Im Jahre 1649 schenkte es Kurfürst Maximilian dem Obristen Magnus Bartels, der 1654 damit belehnt wurde⁶⁸ und später das Gut Hermannsreuth (1666) und den Edelsitz Heimhof (1659) hinzu erwarb. Von ihm ging das Landsassengut Wendern 1690 an die Gebrüder Hans Jakob und Franz Heinrich Daniel und 1693 an Hans Jakob Daniel v. Froschhammer allein über, dessen Gattin Maria Susanna, eine Tochter des als General verstorbenen Magnus Bartels, dann bis zu ihrem Tode im Jahre 1725 das Gut als Witwensitz nutzte⁶⁹. Eine andere Tochter des Generals Bartels, Maria Salome, war mit dem Registrator bei der kurfürstlichen Regierung in Amberg Johann Jakob v. Kurzenwort verheiratet, der 1717 als Landsasse zu Wendern in Erscheinung tritt. Dieser Besitzübernahme gingen allerdings Erbstrittigkeiten voraus, bei denen der Drittelanteil am Lehengut Wendern der mit Johann Jakob v. Kurzenwort verheirateten Tochter vorenthalten wurde, weshalb dieser seinerseits beim Hofgericht in Amberg das Adelsdiplom für General Bartels zurückhielt⁷⁰,

⁶³ StA AM, Reg. KdI Nr. 8616.

⁶⁴ StA AM, Reg. KdI Nr. 8613.

⁶⁵ StA AM, Landsassenakten Nr. 35.

⁶⁶ StA AM, Landsassenakten Nr. 181.

⁶⁷ StA AM, StandB Nr. 238, fol. 66.

⁶⁸ StA AM, Reg. KdI Nr. 8616.

⁶⁹ StA AM, Landsassenakten Nr. 181.

⁷⁰ StA AM, Opf. AdminAkten Nr. 4454.

gewissermaßen als Faustpfand für den Rechtsanspruch seiner Gemahlin auf Wendern, deren Bruder, Rittmeister v. Bartels, inzwischen verstorben war; im übrigen waren auch aus der Danielschen Linie keine direkten Erben mehr vorhanden. Als Inhaber des Landsassengutes Wendern folgte 1724 Franz Theodor v. Kurzenwort, der vermutlich⁷¹ im Jahre 1742 starb. Auch jetzt ergaben sich wiederum Erbauseinandersetzungen, die sich wegen der zunehmenden Verschuldung des Gutes schwierig gestalteten. In jenen Jahren scheint Johann Heinrich v. Kurzenwort das Gut interimistisch betreut zu haben, doch hatten zu Beginn der Sechzigerjahre dessen Schwager Johann Michael Stephinger, kurfürstlicher Kanzlist bei der Regierung in Amberg, und seine Gattin Maria Elisabeth, geborene v. Kurzenwort, das Gut Wendern pachtweise in Besitz. Um den Weg für einen Verkauf des Gutes frei zu machen, erklärten sich beide 1763 zu einer vorzeitigen Auflassung des Pachtverhältnisses bereit. Im gleichen Jahr wird der waldsassische Oberhauptmann Franz Deltsch als Inhaber von Wendern genannt, 1770 aber wieder Johann Michael Stephinger, der wenige Jahre später, nunmehr als emeritierter Regierungskanzlist zu Amberg, mit Kaufbrief vom 14. Oktober 1773 das Gut seinem Sohn Joseph Konrad Stephinger übereignete⁷². Während der behördenorganisatorischen Veränderungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlosch 1807 die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, deren Ausübung durch Nichtadelige ohnehin der Eigenschaft des Landsassengutes als ein Ritterlehen nicht entsprach⁷³; trotzdem bemühte sich noch zu Beginn der Dreißigerjahre Joseph Andreas Stephinger um die Zuerkennung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit, als durch Anordnung des Generalkommissariates des Mainkreises vom 19. Februar 1814 das Landsassengut Wendern längst zur landgerichtischen Verwaltung eingezogen worden war.

Eine den Landsassengütern gleichartige Rechtsstellung nahm das Dorf Naab ein. Im Jahre 1480 kaufte es die Stadt Bärnau von Georg Thanhauser, dem damaligen Besitzer des Rittergutes Thanhausen, einschließlich des dortigen freieigenen Gutes, das später als „Burggut“ vielfach seinen Inhaber wechselte, und samt allen dazugehörigen Rechten und Freiheiten⁷⁴. Diese Rechte und Freiheiten bezogen sich auf die bis dahin der Grundherrschaft Thanhausen zugestandene Gerechtsame in Naab. So übten seither über dieses Dorf, das nach der Steueranlage von 1630 aus 3 ganzen Höfen, 7

⁷¹ StA AM, Landsassenakten Nr. 181. Unter den Rechnungsbelegen zur Feststellung des mit Schulden belasteten Nachlasses befindet sich hier eine Aufstellung über die von der Apotheke in Tirschenreuth seit 1741 benötigten Medikamente für Franz Theodor v. Kurzenwort, die bis 15. Juli 1742 reicht. Kurz darauf sind die Vormünder seiner Kinder erwähnt.

⁷² Ebd. Abschrift des Kaufbriefes.

⁷³ StA AM, Reg. KdI Nr. 8616: *Die Conivenz mag darin ihren Grund haben, weil die jedesmaligen Vasallen von der Lebenscurie mit der Gerichtsbarkeit belehnt wurden.*

⁷⁴ StA AM, Landsassenakten Nr. 181. Aus einem Bericht des Landgerichtes Tirschenreuth an das Generalkommissariat des Mainkreises vom 8. Januar 1814: *Es ist aktenkundig belegt, daß sich die schlechte Hauswirtschaft von Jahrzehnt zu Jahrzehnt bis auf die gegenwärtige Zeit erhalten hat, wovon die neueren Akten den entsprechendsten Beweis liefern.*

⁷⁵ StdtA Bärnau, Urk. Nr. 9. — G. Hubmann, Chronik 39.

Halbhöfen, 1 Gut, 3 Gütel, dazu 2 Herberger und 6 Inwohner bestand⁷⁶, Bürgermeister und Rat der Stadt Bärnau gleich den vorigen Besitzern und den übrigen Landsassen die grundherrliche Gerichtsbarkeit sowie die Jagdgerechtigkeit auf ihren und der Untertanen Gründen aus, besorgten alle Administrativangelegenheiten, nahmen die Verbriefungen von Verträgen der Hintersassen vor und fungierten in Straffällen als Gerichtsbehörde⁷⁷. Im faktischen Besitz dieser grundherrlichen Gerichtsbarkeit über Naab blieb die Stadt Bärnau bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts⁷⁸, auch gegen die Absicht des Pfleramtes Bärnau im Jahre 1662, diese Gerechtsame an sich zu ziehen. Erst mit Wirkung vom 1. Januar 1809 ging aufgrund des organischen Ediktes vom 24. Juli 1808 betreffend die Gerichtsverfassung mit der Jurisdiktion über die Bürger in Bärnau auch die nun Patrimonialgerichtsbarkeit genannten grundherrlichen Rechte im Dorf Naab an das Landgericht Tirschenreuth über⁷⁹. Die Stadt Bärnau war damit allerdings nicht einverstanden, bemühte sich vielmehr weiterhin — freilich ohne Erfolg — um die Wiedererlangung beziehungsweise Bestätigung der durch Jahrhunderte innegehabten Gerichtsbefugnis⁸⁰. Durch Vereinigung des Gemeinde- und Steuerdistriktes Hohenthau mit dem Dorf Naab war aber bereits 1818 die Ruralgemeinde Hohenthau neu gebildet worden, der Naab seither eingegliedert blieb.

Die S t a d t B ä r n a u, an der Waldnaab gelegen und regelmäßig um den rechteckigen Marktplatz mit der Pfarrkirche St. Niklas an seinem Nordostabschluß im 14. Jahrhundert angelegt sowie von einer durch zwei Tore verstärkten Mauer umgeben⁸¹, bildete seit je den Mittelpunkt des Pfleramtes Bärnau, war nicht nur der Sitz des zeitweilig Landrichter genannten Pfler-

⁷⁶ StA AM, Amt Bärnau Fasz. 163 Nr. 338 a.

⁷⁷ StA AM, Reg. KdI Nr. 8609. Bericht des Landgerichtes Tirschenreuth an die Regierung des Obermainkreises vom 19. August 1830.

⁷⁸ Ebd.: *Die Ratsprotokolle von 1632/1679, die ältesten, welche in der hiesigen Registratur vorgefunden werden, so wie die von den jüngsten Jahren, nämlich von 1800/1804, weisen nach, daß der Magistrat von Bärnau in den Rechtssachen der Untertanen zu Naab und in Polizey- und Administrativgegenständen verhandelt, abgesprochen und gestraft hat.*

⁷⁹ Ebd.: *Es finden sich keine Extraditionsakten hierüber in der landgerichtlichen Registratur vor . . ., auch ist sehr zu bezweifeln, ob ein spezieller Befehl zur Einziehung der Gerichtsbarkeit erfolgte, dessen es umso weniger bedurfte, als die Höchste Stelle von der Existenz der Gerichtsbarkeit in Naab damals gar keine Kenntnis hatte und auch dem Landgericht kein Zweifel übrig blieb, daß für den Magistrat in Bärnau mit der bürgerlichen Jurisdiktion auch jene über Naab erloschen ist.*

⁸⁰ Ebd. Landgericht Tirschenreuth an Regierung des Obermainkreises vom 23. Dezember 1830: *. . . ist der Magistrat mit den Gemeindebevollmächtigten in Bärnau durchaus nicht zu bewegen, die ruhende Patrimonialgerichtsbarkeit von Naab an den Staat abzutreten. Immer schmeicheln sich die Bewohner in der Hoffnung auf die Rückkehr des alten Schlendrians, um wieder als Gerichts- und Erbherrn zu glänzen . . . Unterdessen verzichten sie aber auf alle Gerichtsbarkeitsabfällen an Taxen und Sporteln. Ein Verkauf infolge des gutherrlichen Edikts vom Jahre 1812 hat nicht stattgefunden und bisher ist keine Entschädigung für den Entgang der Sporteln geleistet worden.*

⁸¹ Lageplan nach dem Katasterblatt in: Kunstdenkmäler, Bez.Amt Tirschenreuth (1908), 16. — Älteste Ortsansicht, aus der die Anlage der Stadt gut erkennbar wird, in einem Blatt der Beschreibung des Amtes Floß von Christoph Vogel um 1600 (StA AM, StandB Nr. 1197).

gers, dessen im nordwestlichen Teil der Stadt gelegenes Amtsgebäude, „Schloß“ genannt, heute nicht mehr besteht, vielmehr durch einen Schulbau ersetzt worden ist, sondern auch eines kurfürstlichen Hauptmamtamtes, eines Umgeldamtes und eines Aufschlagamtes. Außerhalb des Berings der in Vierteln eingeteilten Stadt lag vom südlichen Eingang längs der Ostflanke die Vorstadt, wo sich drei der insgesamt vier Mühlen und ein Hammerwerk sowie die 1556 abgebrochene und 1656 wiederhergestellte St. Elisabeth-Kapelle befanden. Der Stadtbereich ist seit dem Spätmittelalter im wesentlichen konstant geblieben; erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts wird durch Anstieg der Bevölkerung in der Vorstadt eine gewisse Erweiterung erkennbar, wie aus folgender Zusammenstellung der Bürger- und Inwohner-Anzahl zwischen der Mitte des 16. bis Ende des 18. Jahrhunderts zu entnehmen ist⁸²:

	Stadt	Bürger Vorstadt	Summe	Inwohner	Insgesamt
1569			142	26	168
1579	108	32	140	28	168
1589	108	34	142	33	175
1616	100	34	134	44	178
1630	106	31	137	16	153
1673	103	42	145	40	185
1762	102	38	140	40	180
1792	111	77	188	27	215

Ihrer wirtschaftlichen Struktur nach war Bärnau eine Ackerbürgerstadt — im Jahre 1673 wiesen von 145 Hausbesitzern 126 und von 40 Inwohnern 11 landwirtschaftlichen Grundbesitz aus⁸³ — mit einem bescheidenen Stand an Handwerkern, wobei die des Textilgewerbes mit 12 Schneidern, 11 Leinwerbern, 6 Zeugmachern, 1 Tuchmacher und 1 Färber im Jahre 1673 das größte Kontingent stellten. Dem gegenüber sind zur gleichen Zeit 8 Metzger, 5 Bäcker, 4 Schmiede, 4 Wagner, 1 Schlosser, 5 Büttner, 5 Schuhmacher, 1 Sattler, 2 Rotgerber, 3 Zimmerleute, 2 Maurer und sonst je 1 Hafner und 1 Bader zu ermitteln; weiters gab es 1 Gastwirt, dann die Müller bei den 4 Mühlen und schließlich 12 Tagelöhner. Die Steuerleistung sämtlicher hausgesessener Bürger staffelte sich damals so, daß 31,4% einen Satz unter 50 fl. entrichteten, 29,3% zu mehr als 50 fl., 32,9% zu mehr als 100 fl., nur 5,7% zu mehr als 200 fl. und lediglich 1 Bürger (0,7%) zu mehr als 300 fl. veranlagt waren. Der Steueransatz für landwirtschaftlichen Grundbesitz, einschließlich der Mühlen, des Burggutes und des Hammers ergab 50,4% für eine Gruppe unter 100 fl., 27,7% für eine Steuerleistung mit mehr als 100 fl., 16,8% mit mehr als 200 fl. und 5,1% mit mehr als 500 fl.

Dem nur einen kleinen Amtsbereich einnehmenden kurpfälzischen Pfleg-

⁸² StA AM, Amt Bärnau Fasz. 39 Nr. 573 und 1039; Fasz. 163 Nr. 338 a und Nr. 338 b; Opf. Generalakten Nr. 501/3.

⁸³ StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 39 Nr. 1039.

amt war außer der Stadt Bärnau mit dem Dorf Naab, der Hofmark Thanhausen sowie dem später mit ihr vereinigten Edelsitz Heimhof und den Landsassengütern Hermannsreuth und Wendern der Besitz von 9 vereinzelt Hintersassen im waldsassischen Richteramt Neuhaus inkorporiert, die sogenannten *Plattenbergischen Untertanen* in Rozendorf, Wurmsgefäll und Wurz. Den Plattenberg, wo sich ursprünglich zwei mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit dem Stift Waldsassen und kirchlich der Pfarrei Wurz zugehörige Höfe befanden, bewirtschafteten im 16. Jahrhundert die Inhaber des böhmischen Lehengutes Wildenau, die Familie v. Reitzenstein; er galt aber nicht als Pertinenz dieses Lehengutes⁸⁴. Im Jahre 1604 trat Jobst Heinrich v. Reitzenstein zu Wildenau den vom Lehengut Wildenau aus bewirtschafteten Plattenberg an den waldsassischen Kastner zu Mitterteich Johann Thanner ab, der den Besitz dann 22 Jahre lang innehatte. Vergeblich versuchte der wildenauische Gutsnachfolger Karl v. Reitzenstein diesen benachbarten Außenbesitz, der sich mittlerweile auf neun Anwesen in Rozendorf, Wurmsgefäll und Wurz aufgeteilt hatte, grundherrlich mit seinem Lehengut zu vereinigen. Das Begehren wurde indes am 19. Juni 1628 abgelehnt, *weil die von Reitzenstein im lande nicht angesessen, als könne man ihnen als ausländern, welche die churfürstlichen freiheden nicht zu genießen haben, die jursidiction bei besagten untertanen nicht verstaten*⁸⁵. Um diese Zeit soll hier anstelle der früheren zwei Höfe noch ein Meierhof mit Stallungen und anderen Gebäuden bestanden haben; nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde der Besitzkomplex mit Feldern, Wiesen, Waldstücken und zwei Weihern in einem Umkreis von 5532 Schritt aber als *die öd Plattenberg* bezeichnet⁸⁶; sie wurde im Jahre 1700 auf 950 Gulden geschätzt. Als der Plattenberg samt dem böhmischen Lehengut Wildenau kurz nach der Mitte des 17. Jahrhunderts von Christoph Albrecht von Sazenhofen angekauft wurde und dieser durch Erwerb des in der kurfürstlichen Oberen Pfalz gelegenen Gutes Treffelstein sich *der pfälzischen freiheit fähig gemacht hat*, wurde ihm mit Entschließung der kurfürstlichen Hofkammer in München vom 1. April 1655 die bis dahin vom Pfleramt Tirschenreuth beziehungsweise dessen Richteramt Neuhaus wahrgenommene niedere Gerichtsbarkeit⁸⁷ eingeräumt, während auf Befehl der kurfürstlichen Regierung in Amberg vom 9. Mai 1658 die landesherrliche Obrigkeit *und*

⁸⁴ StA AM, Amt Bärnau Fasz. 91 Nr. 267. In einem Bericht vom 3. September 1762 wird eine Lehensbriefkopie K. Rudolfs II. für Sigmund v. Reitzenstein zu Wildenau vom 6. Oktober 1577 angeführt.

⁸⁵ Ebd. Bericht des waldsassischen Pfleramtes Tirschenreuth an die Rentkammer in Amberg vom 30. August 1788.

⁸⁶ Ebd.: *Auf solchen Plattenberg solle vermög eines de dato 3. decembris 1693 vom pflerwalter Kleppisch zu Tirschenreuth an die churf. hochlöbliche rentkammer in Amberg erlassenen berichts anno 1630 ein meierhof an hauß, stadel und stallungen und anderen gebäuden noch allerdings in würd und hievon 1698 noch einige merkmale zu sehen gewesen seyn.*

⁸⁷ HStA M/AllgemStA, Opf. Lit. Nr. 217 b (aus 1622): *Rotzendorf und Plattenberg gehören nach Wildenau, mit der hohen obrigkeit nach Tirschenreuth.* — StA AM, Amt Bärnau Fasz. 91 Nr. 267: (seit 1658) *Die einschichtigen plattenbergischen unterthanen zu Rozendorf, Wurmsgefäll und Wurz sind mit der grundbarkeit nacher Wildenau, mit der mannschaft, steuer und anderen hohen rechten dem churfürstlichen landgericht Bärnau zugethan.*

derselben angehörigen gerechtsame als steuer, contribution, polizeyordnung etc. dem Pfliegamt Bärnau übertragen wurde⁸⁸. Damals verteilten sich die Liegenschaften des Plattenberges auf 1 ganzen Hof, 3 Halbhöfen und 1 Viertelhof in Rozendorf, auf einen frei eigenen Hof in Wurz und auf 2 Höfen und 1 Viertelhof in Wurmsgefäll, so daß sich daraus mit den besitzenden Anwesen ein Hoffuß von 6 ergab⁸⁹. Seit dem Jahre 1776 wurde im Auftrage der Gutsverwaltung Wildenau-Plößberg die Zahlung der Steuern an das Pfliegamt Bärnau mit der Begründung verweigert⁹⁰, daß die Plattenbergischen Untertanen zu einer Grundherrschaft gehörten, die als ein böhmisches Kronlehen galt; außerdem war diese damals von österreichischem Militär besetzt. Trotz gegenteiliger Aktivität der oberpfälzischen Behörden hielt die Steuerverweigerung bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts an, wobei auch andere obrigkeitliche Verpflichtungen gegenüber dem Pfliegamt Bärnau ausgesetzt blieben. Eine abschließende Bereinigung erfolgte dann erst mit der allgemeinen Gebietsregelung aufgrund des Preßburger Friedensschlusses von 1805, durch die alle in der Oberpfalz gelegenen böhmischen Lehen erloschen.

Unter den böhmischen Kronlehen in der Oberpfalz wird übrigens zeitweilig auch Bärnau genannt. Doch handelte es sich dabei lediglich um einen Anspruch, der sich vor allem auf die Privilegierungen der luxemburgischen Herrscher im 14. Jahrhundert stützte⁹¹, aber seit der Einverleibung des Gebietes von Bärnau in das kurpfälzische Territorium niemals mehr wirksam geworden ist.

⁸⁸ StA AM, Amt Bärnau Fasz. 91 Nr. 267: Bericht an die Rentkammer in Amberg vom 30. August 1788: *Wie unter dato 9. mai 1658 gemeldet, hat das stiftwaldsassische pfliegamt Tirschenreuth die aufsicht und besorgung der landesherrlichen superiorität und derselben angehörige gerechtsame . . . bis 1658 auf sich gehabt. Das hiesige landrichteramt ist aber von diesem zeitpunkt an bis ad annum 1776 in ununterbrochenem exercitu mit behauptung der höchsten landeshoheit und gerechtsame, mit einhebung der steuer, contribution, geforderter landscharwerk etc. geblieben.*

⁸⁹ Ebd.: Extrakt aus dem Einnahmenmanual des Pfliegamtes Bärnau seit 1658. — StA AM, Böhmen Nr. 1558: Extrakt aus dem Salbuch des kgl. böhmischen Lehengutes Wildenau aus 1783. — Amt Bärnau Fasz. 164 Nr. 132.

⁹⁰ StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 91 Nr. 287. Landesdirektion in Amberg an Landrichteramt Bärnau vom 23. März 1803 (Konzept): *Die plattenbergischen Untertanen zu Rozendorf, Wurz und Wurmsgefäll sind seit dem Jahre 1776 in dem Besitze der Steuerverweigerung und der Betrag ihrer Rückstände beläuft sich bereits auf 3768 fl. 7 kr. Da nun diese Rückstände lange schon vor dem Normaljahr 1794 ihren Anfang nahmen, so kann deren Beytreibung nicht verfügt werden, ohne daß die Übereinkunft des k. k. Hofes mit dem kurfürstlichen von dem Jahre 1801 verletzt würde. Es wird daher anbefohlen, die bis zu gänzlicher Berichtigung der Lebensstreitigkeiten mit Böhmen anwachsenden Rückstände an landesherrlichen Abgaben und Anlagen jährlich vorzumerken.*

⁹¹ König Georg v. Podiebrad bestätigte diese am 26. Juni 1464 (G. Hubmann, Chronik 37) und erneuerte am 13. Juli 1464 das Gerichtsprivileg K. Wenzels (StdtA Bärnau, Urk. Nr. 7).

5. Adelige Grundherrschaften

Die Westflanke des Stiftslandes, wo der Steinwald einen markanten Querriegel bildet und hier über den Reichsforst auf die nördliche Abgrenzung überleitet, stellt sich in der auf die staufische Periode folgenden Zeitspanne als ein Grenzgebiet dar, in welchem verschiedene territoriale Kräfte aufeinander stießen. Wohl hatte in diesem ursprünglich zur nordgauischen Region Eger und in der Folge zum staufischen Egerland gehörigen Waldabschnitt bis etwa zur Fichtelnaab das Stift Waldsassen sein Territorium auszuweiten getrachtet, doch ist es ihm dabei nicht gelungen, auf die Dauer Fuß zu fassen und vor allem eine flächenmäßige Abrundung zu erreichen. Vielmehr erwachsen hier andere Zuständigkeiten, die zur Bildung von Grundherrschaften außerhalb des Stiftslandes führten.

a) DIE HOFMARK FUCHSMÜHL

Noch für die Mitte des 14. Jahrhunderts, da das Kloster Waldsassen wegen Überschuldung gezwungen war, Besitzungen in größerem Ausmaße zu veräußern und Abt Franz 1347 eine Anzahl von Dorfschaften auf Widerruf dem Schutz und Schirm der Pfalzgrafen bei Rhein Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. überantwortete¹, bildeten diese einen von Waldershof bis zum Entenbühl parallel zur Fichtelnaab verlaufenden geschlossenen Grenzgürtel, der sich über die an der Mündung der Fichtelnaab in die Waldnaab unweit der alten falkenbergischen Feste (Alt)Neuhaus von den Landgrafen von Leuchtenberg erbauten und 1328 an das Kloster Waldsassen verpfändeten Burg gleichen Namens noch weiter in südliche Richtung einerseits bis Weißenbrunn und andererseits bis Wildenau fortsetzte. Das engere Gebiet um den Teichelberg, das Kernstück jener südwestlichen Abgrenzung des Stiftslandes, in welcher die Burghuten von Waldershof, Falkenberg und Liebenstein sowie in der Mitte Wiesau als die wichtigsten Stützpunkte gelegen waren, wird in der urkundlichen Überlieferung dadurch kundbar, daß König Heinrich 1234 für den Ausbau des städtischen Siedlungsgebietes von Eger, nämlich für die Einbeziehung des Wigs Schiffgasse (*de vico quodam Sciphgaze*) in die Stadtkernerweiterung, an Heinrich von Liebenstein Neurisse nächst dem Teichelberg vertauschte². Weiters wird anlässlich der Übertragung aller Rechte für Pullenreuth durch *Marquardus Pullenreutarius* an das Kloster Waldsassen im Jahre 1286 als Urkundenzeuge neben Marquard von Trautenberg, dem Richter von Waldeck, ein *Ultricus de Vossenboven cum filio suo Rudgero*, ein nach dem heutigen Weiler Fürstenhof benannter Grundherr, angeführt³. Bei verschiedenen Beurkundungen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist dieser offenbar ursprüngliche An-

¹ RB VIII, 106: 1347 Juli 11 (Mittwoch vor St. Margaretentag); vgl. Kartenskizze S. 195.

² ME 185 (1234 Juli 11): *juxta montem, qui Tichelberc appellatur*. 1289 verkaufte Heinrich von Liebenstein mit Zustimmung seiner Gattin Clara von mehreren Ansiedlungen am Teichelberg den halben Teil Ritter Arnold (*Arnoldus miles dictus de Ode*), den anderen an das Kloster Waldsassen. ME 406 und 407.

³ ME 373: 1286 Februar 23 (*in vigilia sancti Matthaei apostoli*).

satzpunkt eines eigenen Gutsbezirkes weiterhin mehrfach erwähnt: 1320 im Zusammenhang mit der Übertragung der Zehnte von Fürstenhof und anderen Ortschaften im Raum Wiesau durch Otto und Heinel von Trautenberg an das Kloster Waldsassen⁴; 1347 unter den in den pfalzgräflichen Schutz überantworteten waldsassischen Siedlungen; 1348 bei der Übereignung von Wiesau, Mühlhof, Kornthan, Tirschnitz, Oberreuth und Fürstenhof durch das Kloster Waldsassen an Konrad Heckel zu Erbenndorf⁵; dann wird Fürstenhof mit jenen Dörfern genannt, die das Stift zur Jahrhundertmitte an den Egerer Landrichter Albrecht Nothhaft d. Ä. auf Jahresfrist verkaufte und Abt Heinrich 1351 wieder zurückerwarb⁶. Während bis dahin nur immer Fürstenhof urkundlich in Erscheinung tritt, wird 1363 Hans Heckel, vermutlich der Sohn des 1348 bezeugten Konrad Heckel zu Erbenndorf, erstmals nach Fuchsmühl benannt⁷. Es scheint damals vom Gut Fürstenhof, das zunächst weiter waldsassisch blieb⁸ und noch in der Privilegienbestätigung Kaiser Sigmunds aus 1434 als Besitz des Klosters im Gericht Wiesau angeführt ist⁹, ein Teilgebiet um Oberreuth besitzmäßig abgetrennt worden zu sein, so daß um diese Zeit die frühesten Anfänge der nachmaligen Hofmark Fuchsmühl erkennbar werden.

Kurze Zeit später tritt dieser Gutskomplex etwas deutlicher hervor. Von Neuhaus aus hatten die Landgrafen von Leuchtenberg als Erben der Herren von Liebenstein in dem nordwärts davon gelegenen Gebiet ausgedehnte Besitzrechte erworben, die im Jahre 1379 bei der Vermählung des Landgrafen Sigost von Leuchtenberg mit Mechtild, einer Tochter des Pfalzgrafen bei Rhein Ruprechts d. J., als Heirats- und Witwengut verbrieft wurden¹⁰. Dabei waren *die gült, die zu der Fossenmul gehören*, inbegriffen, und zwar gehörten dazu Fuchsmühl selbst, dann die Öd zu Oberreuth — jener Ort, oberhalb dem im 18. Jahrhundert die Marienwallfahrtskirche erbaut wurde, — sowie Niederreuth, Güttern (*das dorf zu den gutern*), die Flur *zu den Odenpirkach* und ein zu Fürstenhof stehendes Gut. Das als Heiratsgut an die pfalzgräfliche Gattin des Landgrafen Sigost von Leuchtenberg gekommene Gebiet wurde anlässlich der Beilegung eines Besitzstreites zwischen Pfalzgraf Ruprecht d. J. und dem Landgrafen von Leuchtenberg wegen des an der Grenze zum Königreich Böhmen gelegenen Pfrentschweihers durch Schiedsspruch des Burggrafen von Nürnberg vom 2. Mai 1394 dem Pfalzgrafen bei Rhein zuerkannt¹¹. Seither war der Guts-

⁴ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 102: 1320 Dezember 19 (14. cal. decembris).

⁵ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 103: 1348 September 29 (Michaelistag).

⁶ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 103^v: 1350 Oktober 10 (*des negsten tag nach Dionisii*). — F. Binhack, Die Äbte des Cisterzienser-Stiftes Waldsassen II (1889), 19.

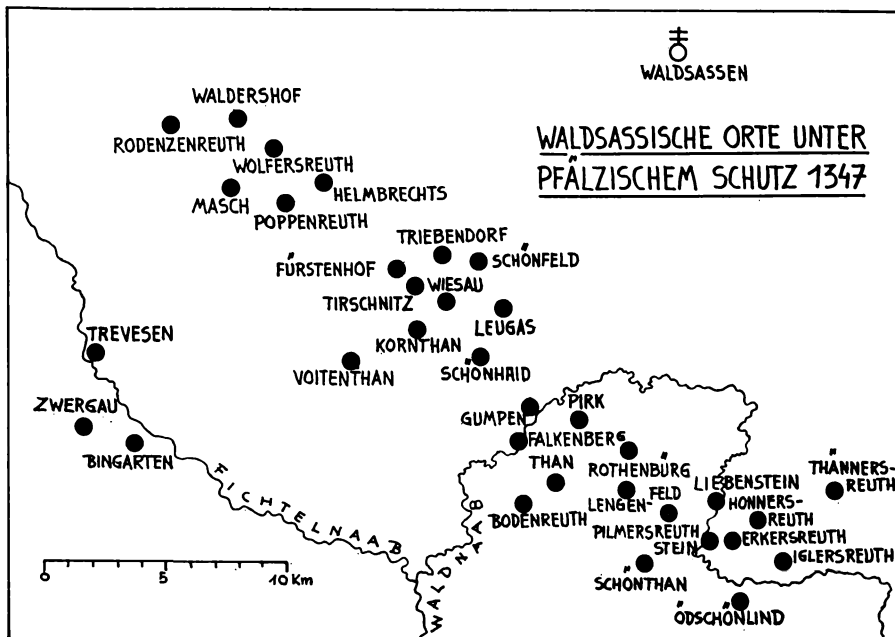
⁷ H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893), 235. — M. v. Heckel, Geschichte der Familie Heckel. VHV Opf. 42 (1883), 87 ff. (mit Stammbäumen und Urkundenregesten).

⁸ Als *Vossenhof* im waldsassischen Salbuch aus der Wende zum 15. Jahrhundert verzeichnet. HStA M/Allgem. StA, Kl.-Lit. Waldsassen Nr. 43.

⁹ HStA M/Allgem. StA, Kl.-Urk. 1443 Juli 4 und 1461 April 29. — R. Langhammer, Waldsassen (1936), 293, Beilage III.

¹⁰ I. Wagner, Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg I (1940), 133 ff.

¹¹ W. v. Bibra, Beiträge zur Geschichte der Landgrafen von Leuchtenberg. VHV Opf. 51 (1899), 15. — Wagner, Gesch. d. Lgr. von Leuchtenberg II (1950), 200 f.



bezirk Fuchsmühl landesherrlich zur Kurpfalz gehörig, wengleich er als bald um 460 Gulden dem Stift Waldsassen verpfändet wurde. Diese Verpfändung hielt über acht Jahrzehnte an, wobei im Jahre 1432 aufgrund eines Vergleiches über Strittigkeiten zwischen dem Pfalzgrafen bei Rhein und Kurfürsten Ludwig III. mit seinem Bruder Herzog Johann der Besitztitel auf Fuchsmühl und das Recht der Rücklösung vom Kloster Waldsassen, inzwischen von Herzog Johann beansprucht, gegen eine Geldablöse dem Pfalzgrafen und seinen Erben zugesprochen wurden¹². Gegen Ende des 15. Jahrhunderts bemühte sich Konrad von Wirsberg, Hauptmann auf dem Gebirg — also der burggräflich-nürnbergisch bzw. markgräflich-brandenburgisch gewordenen Ämter im ehemals egrischen Fichtelgebirgsraum — um die Einlösung der Pfandschaft, die ihm von der Kurpfalz auch gewährt wurde. Die Belehnung erfolgte durch Pfalzgraf Philipp im Jahre 1488¹³.

¹² Chr. Häutle, Die Oberpfalz und ihre Regenten in den Jahren 1404 bis 1448. VHV Opf. 27 (1871), 90. — 1432 März 20 (Pfinztag nach dem Sonntag Reminiscere): *Item von der Fuchsmul wegen, die sol bey unserm herrn pfalzgrafen und seinen erben bleiben und sein gnad sol macht haben, die von dem abt zu Waldsachsen zu lösen in der maß, als unser herr herczog Johans die gewalt gehabt hat zu lösen ... darauf sol unser gnediger herre pfalzgraf unserm gnedigen herren herczog Johannsen geben 300 guldein reinisch zwischen hier und pfinzsten schirstkunftig.*

¹³ StA AM, Opf. Religion und Reformation Nr. 608, Bl. 41. — Dazu Urkundenregest in StA AM, StandB, Nr. 138 fol. 320: Revers Konrads von Wirsberg vom 4. November 1493 (Montag nach Allerheiligen) wegen strittig gewordener Zehnte auf den Gütern zu Fuchsmühl, Niederreuth, Oberreuth, Fürstenhof, Herzogöd.

Allerdings hatte er das Gut nur einige Jahre inne und vertauschte es — *do er gesehen und gehört hat, daß kein sonderlicher nutz derenden auszurichten* — im Jahre 1497 an Heinz von Trautenberg¹⁴, der es 1510 an seinen Sohn Hans von Trautenberg weitergab¹⁵, sehr zu dessen Leidwesen (*wollt aber Gott, es wär nicht geschehen*), da er statt eines Ertrages nur bedeutende Unkosten, auf Jahre hinaus, davon hatte¹⁶.

Nach eigenen Worten mußte er alles, was er aus dem Gutsbezirk herauszuwirtschaften vermochte, wieder dort investieren. Bei der Übernahme habe er nur 4 Grundholden vorgefunden, die er seither durch Ausbau von Gutsanwesen auf 18, zusätzlich Herbergern, vermehrte. Da er von einem Herberger aber lediglich 30 Pfennige und von der 18 zählenden *mannschaft* nicht mehr als 8 1/2 Gulden Zins im Jahr, weiters von einigen kleinen Weihern jährlich kaum an die 7 oder 8 Gulden Einkünfte erzielen und im übrigen die Wälder, offenbar auch wegen ihrer Entlegenheit zu einem günstigen Absatzgebiet, nicht vorteilhaft nutzen konnte, war er auf seine anderen Gütern, die er vom Reich zu Lehen hatte, angewiesen (*hab anderst kein nützung, dann was ich vom reich hab*). Die landschaftlichen und klimatischen Voraussetzungen für eine Gutsherrschaft waren hier allerdings auch recht ungünstig: Die frühzeitigen und strengen Winter und im Sommer der Hagelschlag vernichteten öfter als nur gelegentlich die Saaten und Ernten auf den aus bergigem Waldgelände gerodeten Feldern¹⁷. Trotzdem blieb der Gutsbezirk Fuchsmühl, der sowohl südwärts mit Premenreuth, Bernstein, Eiglasdorf, Pleisdorf, Reuth, Trautenberg, Burggrub, dann Schwarzenschal bis zum Zusammenfluß der Fichtel- und Waldnaab als auch nordwärts über Walbenreuth und Masch bis nach Waldershof an andere trautenbergische Besitzungen angrenzte, als ein mit der hohen Gerichtsbarkeit (*mit frais und obrigkeit*) in das Amt Waldeck gehöriges kurpfälzisches Lehen¹⁸ über länger als ein weiteres Jahrhundert in der Familie Trautenberg¹⁹.

¹⁴ K. v. *Kandelsdorfer*, Aus der Geschichte des uradeligen Geschlechtes Trautenberg (1928; Sonderabdruck aus dem Monatsblatt der Wiener Heraldischen Gesellschaft „Adler“ Nr. 565—568), 1. Heft, 7. — E. H. *Kneschke*, Deutsches Adels-Lexicon, IX (1930) 257.

¹⁵ StA AM, Opf. Rel. und Ref. Nr. 608: *Heinz von Trautenberg hats von obbesagten Conzen von Wirschberg kaufft und ist hierauf anno 1510 seinem sohn Hanssen von Trautenberg von pfalzgraf Ludwigen zue rechten lehen verliehen worden.*

¹⁶ Hierfür und für das Folgende ein eigenhändiges Schreiben Hans von Trautenberg zu Fuchsmühl an die Amberger Regierung vom 10. Juni 1542 (Samstag nach Fronleichnam). StA AM, Landsassen Nr. 2.

¹⁷ Ebenda: *Dieweil ich die Fuxmüll inne gehabt, hat mir der winter den winterbau acht mal genommen, heuer (1542) abermal mer dann den halben teil, so hat mir auch das wetter dreimal geschauert und alles getreid erschlagen.* — StA AM, Amt Waldeck Nr. 6305: Im Jahre 1565 erklärten die Hintersassen von Niederreuth, Fürstenhof und Fuchsmühl, die rückständige Steuer nicht zahlen zu können, *dann wol bewust, daß wir arme kleine geringe gutlein haben und fast alle jar uns die schnee unsere getreydt verderben und also mit unser blutsauren arbeit unser weib und kindlein nit erneren mögen . . . und würden mererteils gedrungen, unsere gutlein zu verlassen.* Auch der Grundherr Christoph von Trautenberg, der selbst erst einige neue Anwesen hat erbauen lassen, bestätigte diese Notlage seiner Untertanen, *dan alles, was sie mit kohlbrennen und irer blutsauren arbeit gewynnen, müssen sie alles umb das liebe brot geben .*

¹⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5719. Rainungsaufzeichnung Hans v. Trautenberg aus 1549, aus der auch die von Waldsassen bestrittene Ausweitung des kur-

Hans von Trautenberg, der Fuchsmühl von seinem Vater übernommen hatte und in den oberpfälzischen Landsassenmatrikeln bis nach der Mitte des 16. Jahrhunderts als Lehenträger verzeichnet ist²⁰, übertrug 1545 den Gutsbesitz seinem Sohn Christoph²¹, der seit 1557 selbst als damit belehnter Landsasse in Erscheinung tritt²². Inzwischen hatte sich der Gutsbezirk im Südosten durch Einbeziehung von Fürstenhof²³ etwas erweitert, auch läßt die Erbauung einer Kirche in Fuchsmühl²⁴, zu der sich Christoph von Trautenberg 1570 in Eger mit einem Zins einkaufte²⁵, einen fortschreitenden inneren Ausbau erkennen. Nach seinem Tode am 13. Februar 1575 folgte ihm, da er ohne männliche Erben verschied, sein Vetter Sigmund von Trautenberg auf Schönbrunn in Böhmen²⁶. Im westlichen Grenzgebiet des Königreiches Böhmen hatte schon Heinz von Trautenberg eine Reihe von Tachauer Burglehen inne, zu denen das der Herrschaft Obergodrisch bei Plan einverleibte landtafelfähige Gut Naketendörfles erworben wurde²⁷. Gerade dieses böhmische Landtafelgut spielte bei späteren Erb- und Besitzauseinandersetzungen, insbesondere anlässlich der Güterkonfiskation im Jahre

pfälzischen Territoriums im Raum um Wiesau hervorgeht. *Hat mirs Oswald von Seckendorf eingeben, als pfleger zu Waldeck von wegen der pfalz, damit da der pfalz nichts entzogen kan werden.*

¹⁹ [F. Binhack], Trautenberg und Fuchsmühl. Illustriertes Extrablatt zum Regensburger Anzeiger 1895 Nr. 13, S. 51 f.

²⁰ StA AM, StandB Nr. 238 (Frh. v. Eckers Auszug über die oberpfälzer Landsassen), fol. 139/139'. — StandB Nr. 215 (Landsassenmatrikeln 1518—1570), und zwar: fol. 211 (1518), fol. 237 (1522), fol. 247 (1525), fol. 37' und 53 (1530), fol. 339' (1539), fol. 374' (1541), fol. 416 (1544), fol. 429 (1545), fol. 366' (1548), fol. 495 (1550), fol. 115 (1552). — Landsassen Nr. 325: Aus Berichten der kurpfälzischen Ämter zusammengestelltes Landsassenverzeichnis 1534.

²¹ StA AM, OpfRuR Nr. 608/41: *Itztbesagter Hans hats seinem sohn Christophen in craft eines vertrags zugestellt und uergeben, auch unter seinem insigel ufgeschriben, deme 1545 geliben worden von pfalzgrafen Friedrich.* — Geistliche Sachen Nr. 5719: Bericht des Landschreibers zu Weiden vom 15. August 1549. *Hans von Trautenberg, yezt alhie, so ein lange zeit die Fuxenmul inne gehabt, welche sein son Christoff noch innen hat . . .* — StandB. 215, fol. 495, Landsassenmatrikel von 1550, ist vereinzelt einmal Christoph von Trautenberg, dann aber wieder sein Vater angeführt.

²² StA AM, OpfRuR Nr. 608/41: *Item 1557 empfängt von pfalzgraf Ottheinrich solus, item von pfalzgraf Friedrich anno 1560.* Den Lehenbrief vom 19. Februar 1560 erwähnt auch StA AM, Landsassen Nr. 4, Bl. 42. — StandB Nr. 215 (Landsassenmatrikeln 1518—1570), und zwar: fol. 532 (1563), fol. 610' (1566), fol. 637 (1570). — StandB Nr. 216/I (Landsassenmatrikel 1563), fol. 3; Nr. 216/II (1570) fol. 3; hier mit dem späteren Zusatz *ist gestorben*.

²³ StA, StandB 443, fol. 101': *Fuchssenhofe gehort zu dem guet Fuchsenmul.*

²⁴ M. Simon, Die Evangelische Kirche. Hist. Atlas von Bayern. Kirchliche Organisation I. (1960), 296 „vor 1573 Pfarrei“. — J. B. Götz, Die große oberpfälzische Landesvisitation unter dem Kurfürsten Ludwig VI. VHV Opf. 85 (1935), 212 ff.

²⁵ K. Siegl, Die Kataloge des Egerer Stadtarchivs (1900), 145, Urk. Nr. 1590: 1570 März 26. Christoph von Trautenberg zur Fuchsmühl bekundet, zur Haltung eines Priesters bei dem Gotteshaus, das er in Fuchsmühl erbauen will, von der Stadt Eger einen Zins von 60 fl. um 1200 fl. gekauft zu haben.

²⁶ StA AM, Landsassen Nr. 3. *Fuchsmühl, churpfälzisches lehen. Christoff von Trautenberg anno (15)70.* Zusatz: *Sigmund von Trautenberg hats ererbt und lehenpflicht geleistet den 8. mai 1577.* Dazu Landsassen Nr. 44, Bl. 42. — Epitaph in der Pfarrkirche zu Kemnath. KD/BezAmt Kemnath (1907) 44 und Abb. 31.

²⁷ E. Senß-O. Lenz, Geschichte der Herrschaft und Stadt Plan in Böhmen (1932), 96, 224. — K. Siegl, Kat. 293.

1632, insofern eine besondere Rolle, als seit dem trautenbergischen Erbteilungsvertrag von 1587 wegen der Eigenschaft von Fuchsmühl als ein kurpfälzisches Mannlehen und von Naketendörflas als ein durchgehendes Lehen der böhmischen Krone für die weibliche Deszendenz eine gewisse zusätzliche Vermögenssicherheit gegeben war²⁸. Jener Erbteilungsvertrag wurde geschlossen, als nach Sigmund von Trautenberg bereits 1583 seine beiden Söhne Hans Andreas und Georg Christoph die Nachfolge in Fuchsmühl angetreten hatten²⁹. Georg Christoph von Trautenberg übernahm auch das böhmische Landtafelgut Naketendörflas, außerdem wurden für ihn und für Hans Andreas sowie für die anderen noch minderjährigen Geschwister 1596 aus dem Vorbesitz von Wolf Josef von Wirsberg im Egerer Kreis die miteinander verbundenen Herrschaften Wildstein und Altenteich, dazu ein Drittel des Lehens Fleißen angekauft³⁰. In der oberpfälzischen Landsassenmatrikel von 1599 wird Hans Andreas von Trautenberg zu Fuchsmühl auch gesondert unter jenen Landsassen angeführt, die eine Kirche zu bestellen hatten³¹, und in der von 1600 vermerkt ein späterer Zusatz, daß das Gut Fuchsmühl an die Pfalz heimgefallen ist³².

Die Ledigung des kurpfälzischen Lehens hängt mit dem frühzeitigen Tod des bisherigen Inhabers zusammen, so daß für seine unmündigen Erben am 30. April 1605 der Vormund Georg Adam von Redwitz belehnt wurde³³. Auch noch 1613 stand Fuchsmühl samt den dazu gehörigen Dörfern und Einöden unter Vormundschaft³⁴ und erst im Jahr darauf übernahm zugleich als Vormund seiner jüngeren Geschwister Sigmund Abraham von Trautenberg den Gutsbezirk, für den er am 3. August 1614 die Lehenspflicht leistete³⁵. Da er gleichzeitig Gutsherr auf Wildstein war, zählte er

²⁸ StA AM, OpfRuR Nr. 608. Erbteilungsvertrag von 1587 in beglaubigter Abschrift des Egerer Stadtschreibers und Syndikus Clemens Holldorffer aus 1632, weiters ein Auszug daraus mit dem Kanzleivermerk: *darin zu ersehen, wie stark das churlehen Fuchsmühl mit dem böhmischen landtafelgut Naketendörflas verbunden.*

²⁹ StA AM, Landsassen Nr. 3. Lehenbriefe des Pfalzgrafen Johann Casimir vom 15. Juli 1591 und des Kurfürsten Friedrich vom 15. März 1595. — Dazu Landsassen Nr. 44. — In den Landsassenmatrikeln ist jeweils *Hans Endres von Trautenberg* allein genannt: StandB 218 (1584) fol. 315; Nr. 315 (1590) fol. 13; Nr. 219 (1599) fol. 156. — OpfRuR Nr. 608/41: *des Sigmunden beeden söhnen Hans Endres und Jorgen würdet gelihen von pfalzgraf Friedrich anno 1593.*

³⁰ V. Prökl, Eger und das Egerland II (1877), 650. — Der Lehenbrief K. Rudolfs II. für Fleißen vom 12. Mai 1597 im StdtA Eger, Urk. Nr. 1902; Siegl, Kat. 25. — Archivalien über die Trautenberg auf Wildstein und Altenteich ab 1600 im StdtA Eger, Akten: Fasz. 529; Siegl, Kat. 250.

³¹ StA AM, StandB Nr. 219.

³² StA AM, StandB Nr. 220, fol. 6'; Nr. 221 fol. 65'.

³³ StA AM, Landsassen Nr. 44, Bl. 42: *Von ... pfalzgraf Friedrich churfürsten empfang nach absterben Hans Endresen von Trautenberg dessen hinterlassener erben verordneter vormund Georg Adam von Rebitz das rittergut Fuchsmühl in lehen vermög lehenbriefs den 30. April 1605. Von pfalzgraf Johannsen vormund empfang vorgedachter Georg Adam von Rebitz anstatt seiner pupillen das gut Fuchsmühl in lehen besag lehenbriefs den 4. Juli 1611.* — Hans Andreas v. Trautenberg ist im Januar 1604 verstorben. StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 1052. (Schreiben Hans von der Grün auf Burggrub).

³⁴ StA AM, Landsassen Nr. 44. Nach einem Bericht des Landrichters zu Waldeck.

³⁵ StA AM, StandB Nr. 221 (Landsassenmatrikel von 1600) fol. 65'. Späterer Zusatz.

auch zur egrischen Ritterschaft, als deren Mitvertreter im Egerer Landtag er nach der Krönung Friedrichs von der Pfalz zum König von Böhmen für dessen Anerkennung durch Eger eintrat und nach der Schlacht auf dem Weißen Berg, die die kurze Regentschaft des „Winterkönigs“ beendete, für den von Kurfürst Johann Georg von Sachsen als kaiserl. Generalkommissar angebotenen Schutz, eine nur zögernd getroffene Entscheidung der auf ihre Unabhängigkeit bedachten Reichspfandschaft, votierte³⁶. Seit dem am 23. Mai 1623 für Eger erlassenen kaiserlichen Indulgenzpatent nicht weiterhin belastet, konnte er das bei der großen Güterkonfiskation mit eingezogene böhmische Landtafelgut Naketendörfles der Familie zurückgewinnen, das ihm und seinen Brüdern gegen Erlag von 800 Gulden am 17. Juli 1628 eingeworfen wurde³⁷. Im gleichen Jahr ging der Gutsbezirk Fuchsmühl aufgrund des brüderlichen Teilungsabkommens vom 5. Juli 1628 auf seinen jüngeren Bruder Stefan Ulrich von Trautenberg über³⁸, und zwar so, daß wie seit dem Erbteilungsvertrag von 1587 das kurpfälzische Lehen Fuchsmühl und das böhmische Landtafelgut Naketendörfles zusammengenommen eine Besitzmasse bildeten, für die die Brüder gegenseitig gegenüber ihren Schwestern bürgten; Sigmund Abraham von Trautenberg blieb Gutsherr auf Wildstein³⁹. Die Besitzinhabung von Fuchsmühl durch Stefan Ulrich von Trautenberg war indes für einige Jahre unterbrochen, weil er bei dem Einbruch der mit den Schweden verbündeten Sachsen, die am 13. Dezember 1631 durch einen Handstreich Eger besetzt hatten⁴⁰, zu Anfang des Jahres 1632 mit einer anhaltischen Reiterabteilung einen feindlichen Überfall auf Kemnath unternahm und dadurch sein Lehen verwirkte⁴¹. Während sich Sigmund Abraham von Trautenberg zugleich auch namens seiner Geschwister um die Wiedergewinnung des Lehengutes Fuchsmühl bemühte⁴², wurde es zunächst dem kaiserlichen Obristen Cray und im Jahr darauf, da auch dieser zu den Schweden überwechselte, einem anderen Obristen, Kaspar Suetter, eingeräumt, auf Grund einer Amnestie jedoch bereits 1634 wieder

³⁶ F. Kürschner, Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung (1870), 99 ff. — H. Sturm, Eger I. 122 ff., 293 ff. — Ders., Wolf Adam Pachelbel und der Kampf der ehemaligen Reichsstadt Eger um ihre Unabhängigkeit. In: H. Sturm, Oberpfalz und Egerland (1964), 128 ff.

³⁷ StA AM, OpfRuR Nr. 608. — K. v. Kandelsdorfer, Aus der Geschichte des uradeligen Geschlechtes Trautenberg (1928), 12.

³⁸ StA AM, StandB Nr. 224 (Landsassenmatrikel 1615) 62: *Sigmund Abraham von Trautenberg*. Zusatz: *Stefan Ulrich von Trautenberg anno 1628*.

³⁹ V. Prökel, Eger und das Egerland II (1877) 650. — K. Siegl, Kat. 250. — Nach Sigmund Abraham von Trautenberg als Taufpate erhielt der am 5. Mai 1626 in Wildstein geborene Sigmund von Birken, Sohn des von den Trautenberg 1611 nach Wildstein berufenen Pfarrers Daniel Betulius d. J. und Haupt der „Pegnitzschäfer“ in Nürnberg, seinen Vornamen. ADB 2 (1875), 660 und 46 (1902), 493; NDB II (1955), 256.

⁴⁰ K. Siegl, Die Überrumpelung der Stadt Eger durch die Sachsen im Jahre 1631 und ihre Befreiung durch wallensteinsche Truppen im Jahre 1632. MVGDDB 47 (1909), 18 ff.

⁴¹ StA AM, OpfRuR Nr. 679. Mit einigen anderen wird Stefan Ulrich von Trautenberg *dieses spiels vornembster rädelsführer und vordanze* und in den Zeugeninventuren wegen der kampflosen Übergabe von Kemnath überhaupt als der Hauptakteur bezeichnet.

⁴² StA AM, OpfRuR Nr. 608. Umfangreiche Korrespondenz vor allem auch im Zusammenhang von Fuchsmühl mit Naketendörfles.

an Stefan Ulrich von Trautenberg zurückgegeben⁴³, der es dann bis zu seinem Tode inne hatte. Nachfolgend vererbte sich der Besitz auf Hans Endres, Georg Rudolf, Abel Friedrich, Heinrich Wilhelm und Joachim Ernst von Trautenberg, für die der Neffe des verstorbenen Inhabers, Georg Rudolf von Trautenberg, im Jahre 1652 die Landeshuldigung und am 7. März 1654 die Lehenspflicht leistete⁴⁴. Er war der Letzte aus der Familie Trautenberg, der Fuchsmühl in Besitz hatte. Er verkaufte den Gutsbezirk 1657 an Georg Christoph Daniel von Froschhammer⁴⁵, dem Schwager des 1646 verstorbenen Pflegers von Tirschenreuth und Inhabers des egrischen Rittergutes Ottengrün Hans Ulrich von Burhus.

Einige Jahre nach der Besitzübernahme wurde durch Resolution der kurfürstlichen Hofkammer in München vom 3. Oktober 1663 verfügt, daß der Handelsverkehr von Leipzig und aus dem Vogtland nach Regensburg und umgekehrt nicht mehr die Straße über Pullenreuth und die Hauptmaut in Kemnath benutzen, sondern von Redwitz ab über Helmbrechts und Fuchsmühl nach Weiden umgeleitet werden solle⁴⁶. Fuchsmühl gewann damit den Anschluß an eine bedeutsame Fernhandelsstraße, und zwar vor allem in der Weise, daß sich für die Hofmarksuntertanen zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten durch Spanndienste und Übernahme von Transporten auf kurzer Strecke eröffneten. Daß dann aber 1672 in Fuchsmühl eine kurfürstliche Nebenmautstelle (*Beimaut*) der Hauptmaut Kemnath errichtet wurde, rief den Einspruch des Hofmarksinhabers hervor, der aus der Befürchtung, es könnte wegen der neuen Mautstelle Fuchsmühl gemieden werden, für eine Verlegung nach Schönhaid eintrat, *wo eine kreuzstraße, welche alle fuhrleut von Eger, Leipzig, Prag, Nürnberg und Regensburg notwendig besuchen müssen und wenig umgang nehmen können*. Doch blieb es in den folgenden Jahrzehnten weiterhin bei der Mautnebenstelle in Fuchsmühl, auch als 1686, nunmehr von der Regierung in Amberg aus, deren Verlegung von Fuchsmühl nach Schönhaid mit der gleichen Begründung erneut vorgeschlagen wurde, daß Schönhaid als Straßenknotenpunkt sich dazu weit vorteilhafter eigne, zumal auch der Weg über Fuchsmühl vor allem für schwere Fuhrwerke nicht leicht passierbar war⁴⁷.

Aus dem Jahre 1720 ist ein vom *beyzollner zu Fuchsmühl* Johannes Roth

⁴³ StA AM, StandB Nr. 224 (Landsassenmatrikel 1615) 62. *Weiln dieser durch feindlichen einfall zu Kemnath sein gut ipso facto verwirkt, als ist solches herrn grafen Crayen 1632 anfangs gnedigst concedirt, hernach aber, als er herr Cray dem schweden und wider kayserliche majestet gedient hat, dem obristen Caspar Suetter anno 1633 geschenkt worden ... Hats vigore amnestiae wieder bekommen Stephan Ulrich von Trautenberg.*

⁴⁴ StA AM, StandB Nr. 225 fol. 95.

⁴⁵ Ebenda: *Ist Georg Christoph Donikhl verkauft worden, so den 25. Oktobris 1657 pflicht geleist.*

⁴⁶ StA AM, Zöll und Maut Nr. 163.

⁴⁷ Ebenda: *... daß E. churf. D. die abthung des zolls zu Fuchsmühl und seine umblegung nacher Schönhaidt — vonwegen der aldo befindlichen kreuzstraßen, welche von allerhand weither reisenden fuhrleuten nit mag umbfahren werden, hingegen der weg über Fuxmühl notorie ein bergisch, schrofigt und steinige straße, so winterszeit schwerlich zu reiten, geschweigens mit beladenen schweren lastwägen drüber zu fahren seye — ungleich nutzlicher und einträglicher wäre.*

geführten Zollregister erhalten⁴⁸, das nicht nur den unveränderten Fortbestand der Mautnebenstelle in Fuchsmühl erweist, sondern auch detaillierten Aufschluß über die hier durchgehenden Waren- und Viehtransporte vermittelt und im einzelnen ersehen läßt, daß hier die Frächtereie zu einer zusätzlichen Erwerbsquelle geworden ist, indem bei der Verzollung neben auswärtigen Fuhrleuten und solchen aus der nächsten Umgebung auch Frächter aus Fuchsmühl genannt werden. Zwei von ihnen, Johann Schrembs und Georg Pütter, erscheinen im Zollregister das ganze Jahr hindurch, und zwar verzollten Schrembs insgesamt 11 Wagen Salz, 5 Wagen Korn, 1 Wagen Eisen, dann 36 Zentner Gemischtwaren (*gut*) sowie 182 Zentner Blei und Püttner insgesamt 4 Wagen Salz, 8 Wagen Korn, 19 Zentner Gemischtwaren, 16 Zentner Krämerwaren (*cramerei*), 13 Fässer Fischtran, 20 Zentner Pottasche, 10 Zentner Blech, 16 Zentner Schmiedewaren (*geschmied*), 42 Zentner Unschlitt und Schafleder, beide zusammen anfangs Dezember 50 Zentner Blei. Johann König verfrachtete nur gelegentlich mit Wagengespann Korn, sonst transportierte er wie Hans Drux und Adam Kraus Krämerwaren mit der Tragputte. Bei einem Ochsendurchtrieb ist Ulrich Kunz aus Fuchsmühl genannt.

Mit der Neueinrichtung von Mautämtern anderwärts im Verlauf des 18. Jahrhunderts und mit der Bevorzugung der Wegstrecke von Arzberg über Konnersreuth, Mitterteich, Schönhaid und Falkenberg verlor Fuchsmühl diesen unmittelbaren Anschluß an ein Teilstück der bedeutsamen Fernhandelsstraße von Nord nach Süd, von Hamburg, Magdeburg, Goslar, Naumburg und Leipzig über Hof und Redwitz nach Regensburg und umgekehrt, die sich unweit mit der West-Ost-Richtung von Nürnberg über Redwitz und Eger nach Prag kreuzte.

Der erste Inhaber des Lehengutes Fuchsmühl aus dem Geschlecht der Daniel, auch Donikel genannt, deren Namenszusatz „von Froschhammer“ noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mit dem dann allein üblich gewordenen „von Froschheim“ variiert⁴⁹, starb am 20. Dezember 1685 und hinterließ das Gut seinen beiden Söhnen Franz Heinrich Dionys und Johann Jakob, die am 16. Februar 1686 um Belehnung nachsuchten⁵⁰. Als Hofmarksinhaber erscheint fortan aber Franz Heinrich Dionys Daniel von Froschhammer allein, der das von seinem Vater 1668 erworbene Rittergut Ottengrün mit übernahm und es bereits 1688 an Heinrich Ernst Sebastian Franz Multz von Waldau verkaufte⁵¹. Er erbaute, einem Wunsche seines

⁴⁸ StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 2840. Nach den monatlich abgerechneten Zolleinnahmen ergibt sich, daß die Hauptfrequenz in der Mautnebenstelle in Fuchsmühl vom März bis Ende September gelegen war, nämlich durchschnittlich 33 Verzollungen je Monat. Demgegenüber sind für Januar 18 und für Februar 16, dann für Oktober 18, November 12 und Dezember 11 ausgewiesen.

⁴⁹ StA AM, Landsassen Nr. 2. Anna Barbara von Lilienau unterschreibt als *geborene Danielin von Froschheim* und nennt auch ihren Bruder Josef Maria Daniel so, während diesen sein Neffe mit dem Prädikat *von Froschhammer* anführt. Auch in Schriftstücken StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 4977 und in anderen Zusammenhängen.

⁵⁰ StA AM, Landsassen Nr. 2.

⁵¹ J. Birner, Chronik von Ottengrün (1927), 18.

verstorbenen Vaters entsprechend, 1688 an der Fernverkehrsstraße oberhalb des Dorfes Oberreuth für das zuvor an einer Linde angebrachte Marienbild eine kleine Kapelle, die sich zu einer zunehmend stark besuchten Marienwallfahrtsstätte entwickelte. Schon nach wenigen Jahren (1690—1694) wurde sie erweitert und alsbald durch den vor allem aus Opfergaben der Wallfahrer finanzierten Bau der Gnadenkirche Maria Hilf ersetzt, der 1710 begonnen und nach Vollendung im Jahre 1725 am 24. August 1726 konsekriert wurde⁵². Den Gottesdienst besorgten hier anfangs der Pfarrer von Wiesau, dann bis 1706 der für das von Georg Christoph Daniel von Froschhammer 1674 zur Schloßkapelle gestiftete Benefizium⁵³ bestellte Schloßkaplan von Fuchsmühl und seither der vom Ordinariat Regensburg eingesetzte Wallfahrtskurat (seit 1731 „Direktor“), dem zeitweilig bis zu vier Hilfspriester beigegeben waren. Für den bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts ständig anhaltenden gewaltigen Zustrom von Pilgern stellten sich an den Hauptwallfahrtstagen, an denen zahlreiche große Prozessionen von weither zur Wallfahrtsstätte kamen, auch die Franziskaner von Kemnath, Eger und Tachau, die Dominikaner von Eger, die Prämonstratenser von Tepl und andere Ordensleute und Weltpriester zur Verfügung.

Das Erbe Franz Heinrich Dionys Daniels von Froschhammer zu Fuchsmühl, der seit 1691 kurfürstlicher Pfleger zu Bärnau gewesen ist, übernahm sein einziger Sohn Franz Christoph Daniel von Froschhammer, gleich ihm kurfürstlicher Pfleger zu Bärnau, und legte am 7. Dezember 1725 durch seinen Anwalt Lic. Lorenz Popp in der Regierung zu Amberg vor dem Lehensprobst die übliche Lehenspflicht ab⁵⁴. Seine Besitzinhabung währte nur kurze Zeit, da bereits 1728 dessen Erben auf Fuchsmühl erwähnt sind⁵⁵. Im Jahre 1740 waren Georg Ferdinand Daniel von Froschheim und 1758 Joseph Maria Daniel von Froschheim Landsassen auf Fuchsmühl⁵⁶. Als dieser anfangs Dezember 1775 starb⁵⁷, vererbte sich das Lehengut auf seinen Nefen Joseph Daniel von Froschheim, kurfürstlichem Kämmerer und Regierungsrat in Amberg. Mit ihm, der noch einmal im Jahre 1799 mit Fuchsmühl belehnt wurde⁵⁸, erlosch 1820 die Familie Daniel von Froschhammer (Froschheim) und das jahrhundertalte kurpfälzische Lehen fiel dem Königreich Bayern heim.

Die Hofmark selbst hatte sich unter der Besitzinhabung der beiden Fami-

⁵² J. *Bäumel*, Der Mariahilfsberg bei Fuchsmühl (188). — KD/BezAmt Tirschenreuth (1908) 30 f. — A. *Beck*, Marienwallfahrt Fuchsmühl. Kleine Kunstführer, hgg. Hugo Schnell (2. Aufl. 1964).

⁵³ StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 4977. Das Patronats- und Präsentationsrecht lag beim Hofmarksinhaber.

⁵⁴ StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 6140; Landsassen Nr. 269 und Nr. 320.

⁵⁵ StA AM, StandB Nr. 238 fol. 139'; Landsassen Nr. 321.

⁵⁶ StA AM, StandB Nr. 236 (Landsassen-Matrikel 1694—1776) fol. 212, dazu Nr. 237, Nr. 352, Nr. 353 sowie Landsassen Nr. 321.

⁵⁷ StA AM, Landsassen Nr. 2. In der Todesanzeige des Landrichters von Kemnath wird als Sterbetag der 6. Dezember, in einem Schreiben Josef Daniels von Froschhammer, des Nefen des Verstorbenen, der 7. Dezember 1775 angegeben.

⁵⁸ StA AM, UrkNr. 1886 (1799 November 9).

lien Trautenberg und Daniel von Froschheim ausdehnungsmäßig und im inneren Ausbau in der Weise entwickelt, daß nach der Mitte des 18. Jahrhunderts zu ihr neben dem Schloß als Mittelpunkt der Gutsherrschaft das Dorf Fuchsmühl, die Fluren der älteren Siedlungen Ober- und Niederreuth einschließend, dann Fürstenhof und Güttern und weiter von dieser Basis im Süden aus die Waldungen nordwärts mit Höhenmarken von 620 und 740 m (gegenüber 574 m bei Fuchsmühl) bis Herzogöd sowie ostwärts der von Redwitz und Waldershof her die Hofmark durchlaufenden Landstraße die Satlerwaldung — Wasserscheide zwischen Elbe und Donau — und entlang des südlich davon in südöstlicher Richtung abfallenden Baches eine Reihe von Mühlen gehörten. Nach der Hauptbeschreibung der Hofmark Fuchsmühl aus 1762⁵⁹ bestand ihr grundherrschaftlicher Mittelpunkt aus dem Schloßgebäude für die Hofmarksinhaber und dem Amtshaus, dann der seitab gelegenen Mühle, zwei Häusern für den Jäger und den Schäfer sowie aus den Hirtenhäusern im Dorf Fuchsmühl, in Güttern und Herzogöd. Zu diesen dem Hoffuß für die Steuerbemessung nicht einverleibten 11 Herdstätten kamen innerhalb der Hofmark insgesamt 109 Anwesen mit zusammen 113 Herdstätten, in denen 96 Inwohnerfamilien und Herbergsleute bei ebenso vielen Herdstätten untergebracht waren. Bemerkenswert und für die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung aufschlußgebend ist dabei, daß von ihnen nicht allein 7 ohne Vermögen ausgewiesen sind, sondern dazu 14 auf Almosen und weitere 20 darauf angewiesen waren, betteln zu gehen. Sonst zählten zu den Inwohnerfamilien und Herbergsleuten 18 Austräger (*Winkelsitzer*), 12 Tagelöhner, 6 Rockenspinnerinnen, 2 Schneider sowie je ein Leinweber, Siebmacher, Schuster und Feldscher. Bei der Gnadenkirche Mariahilf standen das „Direktorhaus“ und ein Mesnerhaus. Mit Ausnahme der etwas entlegeneren Orte Herzogöd und Güttern, die in 1 bzw. einer $\frac{3}{4}$ Stunde zu erreichen waren, lagen die übrigen Ansiedlungen nicht weiter als höchstens eine halbe Wegstunde vom Schloß entfernt. Als landsässiges Mannlehen und geschlossene Verwaltungseinheit mit niederer Gerichtsbarkeit wurde die Hofmark Fuchsmühl zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den Neuaufbau der behördlichen Gebietsorganisation in der Weise übergeführt, daß sie einen eigenen Steuer- und Gemeindedistrikt bildete und 1804 zu einem Patrimonialgericht II. Klasse im Landgericht (äO) Kemnath umgewandelt wurde.

b) DIE HERRSCHAFT WEISSENSTEIN

Westlich der seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich entwickelnden Hofmark Fuchsmühl grenzte ein in den Anfängen ungefähr in die gleiche Zeit zurückreichender Gutskomplex an, der seinen Mittelpunkt zunächst in der inmitten des Steinwaldes erbauten Burg Weißenstein hatte. Hier war das auf Wildstein nördlich von Eger gesessene Reichsministerialengeschlecht Nothafft¹, das umfangreichen Lehenbesitz auch ostwärts des Reichslandes,

⁵⁹ StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 6306.

¹ K. Bosl, Reichsministerialität (1950/51), 540. — *Ders.*, Reichsministerialität als Träger staufischer Politik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau. JbHV Mfr. (1941), 74.

im Elbogener Land, erworben hatte² und davon sein Nebenprädikat „von Falkenau“ ableitete, nicht nur Begründer, sondern ohne Unterbrechung durch mehr als ein halbes Jahrtausend Inhaber dieser später nach Weißenstein, Poppenreuth und Friedenfels benannten Grundherrschaftsgebiete. Die dazu führende Entwicklung setzte mit Albrecht Nothafft d. J. ein, dem Kaiser Ludwig der Bayer am 2. Mai 1333 alle vorher von seinem Vater Albrecht innegehabten Lehen — *sy treffen uns von dem reich oder von des herzogtums wegen* — verlieh³ und am 1. Juli 1340 die Aufsicht über den Egerer Reichsforst übertrug⁴, so wie sein Vater von König Albrecht und am 28. Juli 1310 von König Heinrich VII. in das gleiche Amt eingewiesen worden war⁵. Die Beauftragung des älteren Albrecht Nothafft erfolgte noch vor der Verpfändung von Stadt und Land Eger an den Böhmenkönig Johann von Luxemburg, die des jüngeren fast zwei Jahrzehnte darnach, also unter wesentlich veränderten politischen Verhältnissen, die auch darin zum Ausdruck kommen, daß König Johann von Luxemburg, der sich 1336 — selbst unter der Androhung der Reichsacht — einer Rückgabe der Pfandschaft Eger widersetzte⁶, nur wenige Wochen nach der Verleihung des Forstmeisteramtes an Albrecht Nothafft durch Kaiser Ludwig, dasselbe Amt (*officium, quod vulgariter forstmeisteramt nuncupatur*) am 26. August 1340 der ihm verpfändeten Reichsstadt übertrug und seinen Hauptmann in Eger anwies, sie darin zu beschützen⁷. Damals erstreckte sich der amtliche Geltungsbereich über den in sieben Reviere unterteilten Egerer Reichsforst⁸ noch weit nach Westen bis in jene Teilgebiete des Fichtelgebirgsraumes, wo Albrecht Nothafft durch Errichtung zweier Burgen mit der Bildung eigener Grundherrschaften begonnen hatte. Am Selber Forst erbaute er um 1340 die Burg Thierstein, mit der ihn Kaiser Ludwig am 16. Juli 1343 belehnte⁹, und im Steinwald die Burg Weißenstein, für deren Bau und Ausbau Burggraf Johann von Nürnberg — offenbar im Auftrage des Kaisers — am 25. Juli 1339 die Einwilligung gab¹⁰. Die daraus erwachsenden

² J. Hemmerle, Kolonisation und Lehensbesitz der Herren von Nothafft im westlichen Böhmen. Stifter-Jb. IV (1955), 57—78.

³ StA AM, Landsassen Nr. 405 (abschriftlich).

⁴ K. Siegl, Geschichte des Reichsforstes im alten Egerland. EJB (1929), Sonderdruck 8.

⁵ ME 589: *custodiam nemoris nostri circa Egram ad instar dive recordacionis Alberti, romanorum regis, predecessoris nostri. . . .* — StdtA Eger, Urk. Nr. 13 (Siegl, Kat. 4).

⁶ Sturm, Eger I. 103.

⁷ StdtA Eger, Urk. Nr. 39 (Siegl, Kat. 5).

⁸ Egerer Forstordnung aus 1379: *Czum ersten der oberst forst* (nördlich von Wildstein), *item der niderst forst* (am Steinwald), *item Selberforst, item des Gosbeins forst* (um die von Franz Goßwin 1346 wieder aufgebaute Burg (Neu) Liebenstein nördlich der Eger), *item die camer* (Kammerwald bei dem späteren Franzensbad), *item Seißnerforst* (vom Kohlwald bis zum Steinwald), *item der forst bey Kinsperg*. Abgedruckt in K. Siegl, Alt-Eger in seinen Gesetzen und Verordnungen (1927), 95 ff.

⁹ Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893), 181. — KD/Lkr. Wunsiedel und Stadtkreis Marktredwitz (1954), 330 ff. — W. Wunschel, Thierstein. In: Handbuch der historischen Stätten Deutschlands; VII: Bayern 701.

¹⁰ StA AM, Landsassen Nr. 405 (abschriftlich): *daz er die vest Weissenstein, die in unser herrschaft und gewalt gelegen ist, pauen und bessern mag und soll, wie*

und zu einer ausgedehnten Fehde sich ausweitenden Auseinandersetzungen mit Eger wurden nach Zusicherung der Anerkennung einer Entscheidung des Burggrafen von Nürnberg und des Landpflegers zu Eger¹¹ noch vor der Verleihung des Forstmeisteramtes im Frühjahr 1340 in der Weise bereinigt, daß sich Albrecht Nothafft, der zunächst vorzugsweise nach Thierstein benannt war, vor dem Abt des Stiftes Waldsassen mit Eger aussöhnte und die Burg Thierstein als ein für Eger offenes Haus erklärte¹². Ihm, der bald nach der Königswahl Karls IV. eine bedeutsame Vertrauensstellung in der luxemburgischen Territorial- und Familienpolitik einnahm¹³, wurde 1349 das Forstmeisteramt im Egerer Reichsforst erneut verliehen¹⁴, auch wurde er alsbald zum Landpfleger von Eger bestellt¹⁵. Am 26. August 1350 leistete er hierfür König Karl IV. als römischem und böhmischem König den Treueid¹⁶.

Um die gleiche Zeit werden die ersten Ansätze eines Ausbaues der Guts-herrschaft um die Burg Weißenstein erkennbar. Am 10. Oktober 1350 kaufte Albrecht Nothafft von Thierstein um 500 Pfund Heller egrischer Wäh-rung von dem damals stark verschuldeten Stift Waldsassen die Ortschaften Wiesau, Mühlhof, Kornthan, Tirschnitz, Fürstenhof und Triebendorf, die erst 1348 auf kurzfristigen Rückkauf an Konrad Häckel zu Erbendorf ver-äußert worden waren, mußte aber auch seinerseits ein befristetes Rück-kaufsrecht einräumen, wovon Abt Heinrich am 10. August 1351, aller-dings bei Zahlung von 800 Pfund, Gebrauch machte¹⁷. Dem Stift Wald-sassen war daran gelegen, den Mittelteil der Westflanke seines Territoriums mit dem Stützpunkt Wiesau selbst unter finanziellen Opfern zu sichern, zumal ihm der Verlust des Gebietes um den Weißenstein durch Gewalt-anwendung drohte. Im Jahre 1359 erhoben nämlich der Abt und der Kon-vent des Klosters Waldsassen vor dem Egerer Landgericht Klage gegen Albrecht Nothafft von Thierstein¹⁸, weil dessen Leute eine Anzahl von Dör-

er will ... und ihn auch rechtens befohlen sein ... gegen allemenniglichen ohne gegen unsern gnedigen herrn kayser Ludwigen.

¹¹ StdtA Eger, UrkNr. 35 (SiegI, Kat. 139): 1340 Februar 11.

¹² Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893), 181; StdtA Eger, Urk. Nr. 36 (SiegI, Kat. 143): 1340 März 20.

¹³ Hemmerle, (vgl. Anm. 2), 68.

¹⁴ StdtA Eger, Urk. Nr. 56 (SiegI, Kat. 7): 1349 April 4.

¹⁵ K. Siegl, Die Geschichte der Egerer Burgpflege. MVGDDB 50 (1912), 564. Albrecht Nothafft von Thierstein bekleidete dieses Amt von 1350 bis 1353, kommt daher während dieser Zeitspanne auch mehrfach im Egerer Achtbuch vor. K. Siegl, Das Egerer Achtbuch aus der Zeit von 1310 bis 1390. MVGDDB 39 (1901), 260 ff.

¹⁶ W. Hrubý, Archivum coronae regni Bohemiae II (1928) 222 Nr. 171: *Wan der allerdurchleuchtigste furste und mein gnediger here, her Karl, romischer kunig etc., von besunderen seinen kuniglichen gnaden mir das pblegamt des landgerich-tes, des hauses, landes und der stat ze Eger enpholben hat und mich das selbst gewaltig hat gemacht, davon gelobe ich ...*

¹⁷ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 103 und 103' (Urkundenregesten). — F. Binhack, Die Äbte des Cist.-Stiftes Waldsassen II. (1889), 19.

¹⁸ RBoh.-Mor. VII/1 Nr. 293: 1359 September 23: *... daz des Nothaffts diener auf ir (des Klosters) gut mit frevele reitent und ir armlaute, man und frawen, vahent, aus irn heusern hinjurent, stockent, plochent, pfrengent und beschatzent und ir vihe genommen habent und in(en) daz nider haben geslagen ... (obwohl) ... der Weizenstein und alle die hernach geschriben guter, der sich der egenante*

fern, die Waldsassen mit aller Zugehörung, Wildbann und halsgerichtlicher Obrigkeit vor 1295 erworben hatte¹⁹, ausplünderten und besetzten. Es handelte sich dabei um *Weissenstein, Altenwysa und alles daz, daz darzu gehort, vier höfe zum Gevelle und die mul daselbst, zwen höfe zum Harte, zu Masche allez daz gute, daz genseit des wazzers ligt, und alda di vischweide, der Geisperg mit aller zugehörung, das dorf Synattengrün und waz darzu gehort, zu Voytentann ein wise und etleich ecker, die guter zum Griez und die wise, gelegen zwischen dem Griez und Kurbentann*. Mit der Nennung des durch den Bach getrennten halben Dorfes Masch, durch die Nennung von Hart und des Geisberges sowie von Voitenthan zeichnet sich bereits in diesem frühen Stadium die ungefähre Ausdehnung der nachmaligen nothaftischen Herrschaft Weissenstein ab, obwohl das Gebiet zunächst noch mit dem Stift Waldsassen strittig war. Zwar bemühte sich Waldsassen um die Rückgewinnung dieser Grenzbesitzungen und berief sich dabei auf das vom Egerer Landgericht unter Vorsitz König Heinrichs am 10. November 1223 urkundlich festgelegte Verbot eines Burgenbaues innerhalb seines Territorium²⁰; doch gelang es unter den inzwischen veränderten allgemeinen und regionalen Verhältnissen dem Reichsstift nicht mehr, eine Bereinigung zu seinen Gunsten durchzusetzen. Vielmehr setzten sich die Gewalttätigkeiten, bei denen es nicht ohne Todschatz abging²¹, auch in den nächsten Jahren fort, und letztlich blieb das Weissensteiner Gebiet, zu dem 1356 gegen Abtretung von Altenwiesau das Dorf Poppenreuth erblich hinzuerworben wurde²², fortan in fester Hand der Nothafft, die unbeschadet größerer Besitzveräußerungen weiterhin auch über einen ausgedehnten Lehenbesitz im Egerer und Elbogener Land verfügten.

Um die nothaftischen Besitzungen insgesamt, einschließlich von Weissenstein und Thierstein, ging es, als nach dem Tode Albrecht Nothaffts seine drei hinterlassenen Söhne Albrecht, Paul und Johann in einem Erbteilungsvertrag vom 9. Oktober 1373 übereinkamen, daß die Lehen um Weissenstein stets der empfangen solle, dem in der Teilung die Feste zufiel, weiters, daß die Güter im Egerer und Elbogener Land jeweils dem ältesten der Erben zugeteilt würden und daß beim Aussterben einer Linie der frei gewor-

Nothafft unterzogen hat, des egenanten klostere zu Waltsachsen rechtes erbaigen sind . . .

¹⁹ ME 474. Dazu wird in der Urkunde aus 1359 (vgl. Anm. 18) durch ein Aufgebot von 147 Gewährleuten aus sechs Pfarreien eidlich bezeugt, *daz das selb closter (die) guter alle merer dann vierundsechzig jar in rue und in rest, in nutz und stiller gewer on ansprach und hindernus herpracht hat unz an die zeit, daz der Nothafft sich derselben guter unterzogen hat und sich der unterwant*.

²⁰ ME 161. Die Beurkundung entspricht einer der Bestimmungen der „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ Kaiser Friedrichs II. aus 1220. Übrigens sind hier unter den Zeugen an der Spitze der egerländischen Reichsministerialen auch Vorfahren des dermaligen Albrecht Nothafft, nämlich *Albertus Nothafft et filius eius Albertus*, genannt.

²¹ Anlässlich der Beilegung von Strittigkeiten zwischen Waldsassen und Albrecht Nothafft im Mai 1361 wird die Zahlung von Sühnegeld für 6 erschlagene waldsassische und 9 getötete nothaftische Untertanen gegenseitig vereinbart. *Binhack*, Äbte II, 25; *Gradl*, Geschichte des Egerlandes 229/230.

²² *Binhack*, Äbte II, 28; *Gradl*, Geschichte des Egerlandes 325.

dene Anteil den anderen Geschwistern und ihren Erben zustünde²³. Für die künftige Lehenseigenschaft der nothaftigen Herrschaft Weißenstein war die Bindung der egrischen und elbognerischen Lehen an das Seniorat der Familie insofern von Bedeutung, als Weißenstein zum Stammsitz der Nachkommen Albrecht Nothafts, des ältesten der drei Brüder, wurde und damit durch Personalunion des Inhabers von hier aus unmittelbare Beziehung zu Lehen im Königreich Böhmen und im Reichspfandland Eger bestanden hat.

Gerade dieser Konnex bewirkte im Laufe der Zeit, daß die nothaftische Herrschaft Weißenstein ein Lehen der Krone Böhmen wurde. Wohl kaum mehr als eine Vorstufe dieser Entwicklung dürfte es aber zu werten sein, daß bereits Albrecht Nothaft von Thierstein anlässlich seiner Bestallung zum Landpfleger von Eger²⁴ und dann bei der Huldigung des egerländischen Adels anlässlich der Umwandlung des Pfandschaftsverhältnisses von Stadt und Land Eger aus der an den Böhmenkönig Johann von Luxemburg zunächst persönlichen Inhabung in eine staatsrechtliche Bindung zur Krone Böhmen, übrigens mit seinem Sohn Albrecht in einer gesonderten Urkunde vom gleichen Tag wie die übrigen Adeligen²⁵, den Treueid für den König von Böhmen abgelegt hat, worauf man später die böhmische Lehenseigenschaft von Weißenstein zurückführte²⁶, wie auch die Vermutung ausgesprochen wurde, daß die Reichslehen wie mehrfach anderwärts Kaiser Karl IV. aufgetragen und von ihm als König von Böhmen wieder empfangen worden sein konnten²⁷. Doch sind entgegen solchen Vorstellungen während des ganzen 15. Jahrhunderts getrennte Belehnungen vorgenommen worden. Dabei unterschied man noch unmißverständlich zwischen den Reichslehen im Egerland, also dem Pfandland, und den Reichsafterlehen im Elbogner Land, für die der König von Böhmen gesondert urkundete, auch wenn er zugleich römischer König gewesen ist. Am 24. November 1419 belehnte Markgraf Friedrich von Brandenburg im Auftrag König Sigmunds (*anstatt und vonwegen des obgenannten unsern gnedigen herrn*) die beiden Brüder Konrad und Egid Nothaft zum Weißenstein, die Söhne, Erben und Besitznachfolger des ältesten der drei Brüder Albrecht, Paul und

²³ StA AM, Landsassen Nr. 404 (Gutachten der kgl. böhm. Appellationskammer zu Prag an Kaiser Karl VI. aus 1720, nach dortigen Lehensakten).

²⁴ Vgl. Anm. 16.

²⁵ F. Kürschner, Eger und Böhmen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse in ihrer historischen Entwicklung (1870), 39 und Beilage Nr. VI: *huldigen, geloben und sweren dem obgenannten herrn keyser Karln als einem kunig zu Behem ...* StdtA Eger, Urk. Nr. 90 (Siegl, Kat. 143).

²⁶ StA AM, Landsassen Nr. 404 (wie Anm. 23): *... allermaßen als das von dem heyligen römischen Reich denen Königen in Böheim schon vorhero pfandweis überlassene Egerland mit denen daselbst befindlichen verschiedenen vom Adel, worunter dann auch per expressum die Nothaft begriffen waren, Kaiser Carolo quarto als König in Böheim gehuldiget hatte, allem ansehen nach dazumal Albrecht d. J. das schloß Weißenstein und alle andere seine in Egerer und Elbogener Land gehabte Lehensschaften der Cron Böheim angetragen haben muß, also daß von ihme und der folgenden nothaftischen Descendenz solche hinwiderumben zu Lehen empfangen und in hac qualitate continua serie bis auf heutigen tag ordentlich recognoscirt worden ...*

²⁷ Hemmerle, (vgl. Anm. 2) 69.

Johann, dem nach der Erbteilung von 1373 Weißenstein zugefallen war, mit den Gütern, *die von dem heiligen reich zu lehen rühren* und die *Nothaft haben in dem Egerlande, item bei reichsforst, genannt der Seyssner forst, halben über lang und breit, item alle die lehen, die besonders zu dem Weißenstein gehoren*²⁸. Knapp drei Jahre später, als König Sigmund inzwischen die Regentschaft im Königreich Böhmen angetreten hatte, holte er nunmehr *als ein könig zu Böheimb* am 5. August 1422 die Belehnung an Konrad und Egid Nothaft mit den Elbogner Lehen nach, worauf beide die gewöhnliche Pflicht und Huldigung leisteten, *getreu zu sein und zu dienen, als ein lehenmann seinem rechten lehenherrn pflichtig ist, zu tun von rechte oder gewohnheit*. Am 18. September 1444, während des Interregnums im Königreich Böhmen, stellte König Friedrich III. einen Lehenbrief für Albrecht Nothaft zu Weißenstein aus, und zwar über *alle und iegliche solche lehen, die er von uns und des reiches wegen im Egerland oder anderswo ferrer zu leyhen hat*, und der Böhmenkönig Georg von Podiebrad belehnte am 9. April 1459 ebenfalls Albrecht Nothaft, Sohn des Egid Nothaft, mit den Lehen im Elbogner Land sowie dem halben Teil der Feste Weißenstein samt allen Zugehörungen, die erblich auf ihn gekommen sind und *von uns und der cron zu Böheim zu lehen ruren*, weiters am 28. Mai 1465 dessen Vetter Christoph Nothaft von Weißenstein aus der Linie des Peter Nothaft mit den Elbogner Lehen allein. Dieser suchte anschließend um die Belehnung mit den im Egerland *und anderswo ferrer* gelegenen Lehen, die ihm als dem Ältesten des Geschlechtes nach dem Tode Albrecht Nothafts zugefallen waren, bei Kaiser Friedrich III. nach, der am 11. August 1470 die Belehnungsurkunde ausstellte und darin anordnete, daß innerhalb einer bestimmten Frist bei Markgraf Albrecht von Brandenburg, des Reiches Erzkämmerer und Burggrafen zu Nürnberg, der Lehenseid abzuliegen sei.

Christoph Nothaft, gleichwohl der älteste der Familie, hatte nur den halben Teil von Weißenstein in Besitz, die andere Hälfte war auf die beiden Vettern Heinrich Nothaft d. Ä. von Wernberg und Fritz Nothaft zu Weißenstein aufgeteilt. Um den innerhalb der Familie Nothaft auch noch in anderer Weise anteilmäßig aufgesplitterten Weißenburger Besitz zusammenzufassen, trat Fritz Nothaft seinen um einige von Ulrich Nothaft erworbene Besitzteile, darunter die Mühle zu Schönfuß und ein Hof zu Thumsenreuth, vergrößerten Viertelanteil an Heinrich Nothaft ab und vereinbarte 1471 mit ihm, daß künftig die Nutzung der gesamten Herrschaft (*das schloß Weißenstein mit allen zugehörungen*) in jeweils dreijährigem Turnus zwischen ihnen und ihren Erben wechseln sollte. Weiters wurde bestimmt, daß keiner seinen Anteil an Weißenstein je verkaufen oder versetzen solle, allenfalls nur jeweils gegenseitig, auch sollte Weißenstein nicht als Heiratsgut eingesetzt werden, *damit das schloß Weißenstein dem namen Nothaft zu ehren auf enthalt dem männlichen stammen erblichen bleib und unverrücket völlig dorin von den weiblichen stammen kein abbruch zu haben*. Durch den Vertrag vom 1. Januar 1471 wurde so Weißenstein zwar zum

²⁸ StA AM, LehenB. Nr. 130, fol. 366'. Im Wortlaut abschriftlich Landsassen Nr. 405; hier auch in Abschrift die im Folgenden herangezogenen Lehenbriefe.

nothaftischen Mann- und Stammesgut bestimmt, doch ergaben sich unter den Nachkommen der Söhne Albrechts — Albrecht, Peter und Johann — weiterhin zum Teil sich überschneidende Besitzstrittigkeiten, die sich primär auf die Lehen im Egerer und Elbogner Land, doch auch — da jene im Egerland zu Weißenstein gehörten — auf Weißenstein selbst bezogen. Christoph Nothaft trat 1476 die Elbogner Lehen an Egid Nothaft, einem Vetter aus der Linie Albrecht, ab und behielt sich die Lehen im Egerland, damit auch seinen Anteil an Weißenstein, vor. Egid Nothaft wurde dann von König Wladislaw am 23. September 1476 mit den Lehen im Elbogner Land belehnt, die sich nach dem Tode Christoph Nothafts im Jahre 1477 der aus der Linie Johann stammende Engelhart Nothaft von König Wladislaw mit der Begründung übertragen ließ, daß er nun der Geschlechtsälteste und rechte Lehenserbe sei. Dagegen erhoben die zwei Brüder Ulrich und Egid aus der Linie Albrecht und Johann Nothaft aus der Linie Peter Einspruch, indem sie nachwiesen, daß Ulrich Nothaft als Senior der Familie zu gelten habe. Daraufhin wurde von König Wladislaw mit Lehenbrief vom 29. April 1477 an *obbemelten Ulrich Nothaft von Weißenstein als dem eltisten Nothaft alle lehen, die sein vorfahren im Elbogner land gehabt und verliehen haben und zum Weißenstein gehören, und darnach dem Gilchen und Hansen Nothaft das schloß Weißenstein* mit aller Ein- und Zugehörung verliehen. Von einer direkten Belehnung von Reichs wegen, wie sie vorher für Weißenstein und die Lehen im Egerland üblich war, ist seither nicht mehr die Rede. Im Jahre 1479 trat Ulrich Nothaft seinem Bruder Egid und zugleich seinem Vetter Johann alle von ihm innegehabten Lehen ab, so daß sich nunmehr, erneut damit von König Wladislaw belehnt, Weißenstein samt den Lehen im Egerland und im Elbogner Land in der Hand der beiden Vettern Egid und Johann gemeinschaftlich befand. Zwischen ihnen und Engelbert Nothaft ging der Lehens- und Besitzstreit um die egrischen und elbogner Lehen aber weiter, bis eine von König Wladislaw eingesetzte Schiedskommission am 10. Oktober 1485 das Übereinkommen erzielte, daß diese bei Egid und Johann Nothaft und deren Erben bleiben, Engelbert Nothaft und seine Erben aber den dritten Pfennig der Einkünfte davon erhalten sollten; auch wurde im Todesfall Egids und Johanns ohne Mannserben die Anwartschaft auf die Lehen auf Engelhart Nothaft und dem Ältesten seines Stammes übertragen. Im Jahre 1516 ging Weißenstein samt den Lehen im Egerland und im Elbogner Kreis auf Hans Nothaft von Weißenstein aus der Linie Albrecht über, mit dem im gleichen Jahre Pfalzgraf bei Rhein Ludwig, des Reiches Erztruchseß und Kurfürst, den inzwischen durch etliche Jahre anhaltenden Jurisdiktionsstreit um das Halsgericht zu Weißenstein bereinigte, das der Landrichter von Kemnath für die Kurpfalz, Hans Nothaft aber — formell auf Grund der Lehenbriefe des Königs von Böhmen, faktisch indes wohl wegen der von Generationen her überkommenen Zuständigkeit — für sich beanspruchte. Nunmehr, mit Urkunde vom 24. Juli 1516, verließ der Pfalzgraf dem Inhaber des Gutsbezirkes Weißenstein und seinen Erben *umb seiner dienste willen und in gnaden* die Gewalt über Blutbann und Malefiz mit der Einschränkung, daß bei jedem einzelnen peinlichen Fall der Bann von der kurfürstlichen Regierung in Amberg (*aus unser als landesfürsten canzley zu Amberg*) zu holen

und das Halsgericht neben anderen mit zwei Bürgern des Rats der Stadt Kemnath zu besetzen war²⁹. Fortan galten die Nothaft von und zu Weißenstein als kurpfälzische Landsassen, ihr Besitz weiterhin als böhmisches Lehen.

Das Halsgericht Weißenstein erstreckte sich:

uf desselben schloß gezürk dörrfern, hämmern, höfen, gütern und wäldern mit namen: zwen höf, einer Sibenlind, der ander Harpfesreuth genannt, auf ein klein viertl meil wegs von Weißenstein; item zwey dörfer, darinnen acht mannschaften, nemlich Helmbrechts und Poppenreuth genannt, von Weißenstein ein ziemlich halbe meil wegs; item zwen wäld und etliche äcker mit ihrer vermarkung und versteinering, der rainwald das Gefäll, der ander der Stainwald genannt, bede von Weißenstein und gerichtten Redwitz und Sibenlind-wärts in einer halben meil wegs liegende; item ein dorf, Schönfüeß genannt, dabei zwen hammer gelegen, die man auch bede zum Schönfuß nennet, darinnen 17 mannschaften, von Weißenstein bei einer guten viertel meil wegs; item gen Thumsenreuth-wärts ein umgefallene birken, doran etwan einer, der Haffner, gehenkt worden, welche birken das halsgericht zwischen Waldeck und Weißenstein scheidet und derohalb Untermark genannt werden solle.

Nicht in den Halsgerichtsbezirk Weißenstein, sondern mit hoher Gerichtsbarkeit zum kurpfälzischen Amt Waldeck gehörten die mit der niederen Gerichtsbarkeit zur nothaftischen Herrschaft untertänigen Bauern im halben Dorf Masch und der eine Untertan in Voitenthan, wo sonst die hohe Gerichtsbarkeit das Amt Waldeck und die niedere das Stift Waldsassen ausübten.

Auf Hans Nothaft, zugleich Landsasse auf Thumsenreuth und Krummenaab³⁰, folgte nach 1518 sein gleichnamiger Sohn³¹, der aber bereits 1527 verstorben war und als unmündige Erben Wolf, Hans, Asmus und Fritz hinterließ. Ihr Vormund Christoph von Kinsberg zu Weidenberg und der Vormund ihres Veters Albrecht Nothaft, Kaspar Erlbeck zu Trausnitz und Parkstein, muteten ordnungsgemäß die Lehen beim Deutschen Lehenshauptmann der Krone Böhmen Hans Pflug von Rabenstein, der jetzt aber den Schlußpunkt zur endgültigen Festlegung der böhmischen Lehenseigenschaft setzte, indem er mit Urkunde vom 10. Oktober 1527 die Belehnung nur unter dem Vorbehalt erteilte, daß Kaspar Erlbeck innerhalb eines halben Jahres einen neuen Lehensbrief, nunmehr aber von der böhmischen Hofkammer (*von königlicher majestet und der cron Beheimb obersten canzler*

²⁹ StA AM, Landsassen Nr. 404 und 405. Das Recht des Blutbannes in der gleichen Art und Einschränkung wurde 1631 erneut verliehen. 1713 wurde die Anforderung eines Scharfrichters aus Amberg deshalb zurückgestellt, weil das entsprechende Urteil von einem Juristen allein gefällt war und erst die Beteiligung von zwei Bürgern aus Kemnath bei der Urteilsfindung gefordert wurde.

³⁰ StA AM, StandB. Nr. 215 (LandsassenMatr. 1518—1570) fol. 210 (1518), hier mit dem späteren Zusatz *tod, jetzo seine söhne*, dann fol. 237 (1522).

³¹ Ebenda, fol. 247 (1525): *Hans Nothaff, landseß und lehenmann der pfalzchur und beider fursten*; späterer Zusatz: *tod*.

derselben böhmischen canzley), entgegen nehme, widrigenfalls sämtliche Lehen als verschwiegen und verfallen gelten sollten. Auf Antrag der Vormünder der vier Brüder Wolf, Hans, Asmus und Friedrich nach Hans Nothaft, zuletzt auch Landrichter und Pfleger zu Sulzbach, wurde mit Lehenbrief vom 16. September 1531 von König Ferdinand I. diesen erneut *das schloß Weißenstein mit obersten und niedergerichten . . . , wie das von uns und der cron Beheimben zu lehen rühret, auch alle lehen, so ir vater und vorfahren im Egrischen Land und Elbognischen crais gehabt und zu verleihen haben, zu dem schloß Weißenstein gehören, verliehen, wofür abermals Kaspar Erlbeck die übliche Lehenspflicht leistete.* In den oberpfälzischen Landsassenmatrikeln werden bis gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts jeweils die Brüder gemeinsam als Erben Hans Nothafts und Landsassen auf Weißenstein angeführt, seit der Matrikel aus 1539 ohne Wolf Nothaft, der hier in einem späteren Eintrag als verstorben gestrichen ist³². Im Jahre 1545 traten die beiden Brüder Engelhard und Achaz aus der Linie Johann ihre im Elbogner Land und um Eger mit dem dritten Pfennig inne gehalten Lehengerechtigkeiten erblich an Hans Nothaft aus der Linie Albrecht ab, behielten sich aber für den Fall des Todes der drei Gebrüder Hans, Asmus und Friedrich ohne Mannserben nicht nur den Rückfall vor, sondern beanspruchten dann auch die gesamten Lehen für sich und ihre männliche Nachkommenschaft. Da um die Jahrhundertmitte Asmus und Friedrich Nothaft starben, vereinigte sich der gesamte Lehensbesitz wiederum, und zwar in der Hand Hans Nothafts. Dieser verkaufte 1552 das Schloß Weißenstein seinem Schwager Wolf Adolf von Waldenfels, von dem es 1561 auf dessen Sohn Wolf Adam von Waldenfels überging³³, während die Herrschaft, deren Mittelpunkt sich nach Poppenreuth verlagerte, wo um 1570 als adeliger Sitz neu ein Schloß erbaut wurde, bei der albrechtischen Linie der Familie, alsbald unter den Brüdern Christoph und Friedrich Sittich Nothaft, verblieb.

Durch Erbteilung zwischen ihnen im Jahre 1585 wurde der südliche Teil des Weißensteiner Gutsbezirkes abgetrennt und Friedrich Sittich Nothaft eingantwortet, der hier als neuen, Friedenfels genannten adeligen Sitz ein Schloß errichtete³⁴. Christoph Nothaft, zugleich Inhaber der Landsasserei Thumsenreuth, kaufte 1588 den an Hans Adam von Waldenfels gekommenen Besitz wieder zurück. Fortan unterschied man zwischen einem kurpfälzischen, zur Krone Böhmen lehenbaren Landsassengut Friedenfels³⁵ und

³² Ebenda, fol. 37 und 49 (1530), fol. 339 (1539), fol. 374 (1541), fol. 416 (1544), fol. 429 (1545), fol. 466' (1548) Hans Nothaft zum Weißenstein, Thumsenreuth und Krummennab allein.

³³ StA AM, Landsassen Nr. 404. — StandB. Nr. 215 fol. 105 (1552), fol. 532 (1563), fol. 610' (1566); auch StandB Nr. 216/I fol. 3 (1563).

³⁴ KD/BezAmt Kemnath (1907) 26, 65, 77. — StA AM, StandB. Nr. 238 fol. 138: *ist einzuschreiben in consilio befohlen worden den 28. decembris 1585.*

³⁵ StA AM, Landsassen Nr. 405. Lehenbrief Kaiser Rudolfs II. als König von Böhmen vom 9. Juni 1598: *. . . daß wir . . . Fridrich Sittich Nothaft von Weißenstein zu Friedenfels . . . solchen seinen anteil, so ihme vermög brüderlicher teilung zukommen, als nemlich das schloß Friedenfels samt den ort wald, wie solches vermarkt ist, desgleichen zwei dörfer, Schönfuß und Trettmanns, und zween plechhämmer zu Frauenreuth und anderen . . . , zu verleihen gnedig geruben wollen.*

der gleichfalls kurpfälzischen, zur Krone Böhmen lehenbaren Herrschaft Weißenstein mit dem Sitz in Poppenreuth³⁶. Zum adeligen Rittergut Poppenreuth, wie jetzt auch jener abgeteilte nördliche Teil genannt wurde, gehörten zu Beginn des 17. Jahrhunderts Poppenreuth mit 9 Untertanen, Helmbrechts, dabei eine Mühle, mit deren 6, Hohenhard (*Langenhardt*) mit 15, von Masch samt Mühle 7 Untertanen, Bärnhöhe mit 6, die Gefällmühle, die Stieglitzmühle sowie das Gut *Stembsbach* mit je 1 Untertan³⁷; zum Landsassengut Friedenfels der adelige Sitz, dann Schönfuß samt einem Hammer und einer Mühle mit einer Mannschaft von 16, Trettmanns samt Hirtenhaus mit 8, weiters die *Wiedenmühl* und ein Hammer zu Frauenreuth mit je 1 Untertan sowie der vereinzelte nothafische Hof in Voitenhan³⁸.

Die Guts- und Lehensinhaber von Poppenreuth und Friedenfels nannten sich weiterhin Nothaft von Weißenstein, auch empfingen jeweils die ältesten des Geschlechtes in ununterbrochener Folge³⁹ wie bisher die zu Weißenstein als Stammgut gehörenden Lehen im Pfandland Eger und im Elbogner Kreis, allerdings nunmehr gesondert durch eigene Lehenbriefe⁴⁰. In der Folgezeit blieben die zu selbständigen Grundherrschaften formierten Teile

³⁶ StA AM, StandB. Nr. 238 fol. 154'. Nach Auszug Frh. v. Eckers besagt eine Randbemerkung in der Landsassenmatrikel von 1600: *Poppenreuth ist nur ein pertinens zum Weißenstein, aber Weißenstein kann man nicht bewohnen, sondern Poppenreuth*. — Später wurde wegen der Bezeichnung „Hofmark“ oder „Herrschaft“ eigens korrespondiert.

³⁷ StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 1696. Rechnung über das adelige Gut Poppenreuth 1604: die beständigen Walburgis- und Michaelizinsse.

³⁸ StA AM, Landsassen Nr. 404.

³⁹ Nach dem Tode Christoph Nothafts von Weißenstein auf Poppenreuth lautet der Lehenbrief Kaiser Rudolfs II. als König von Böhmen für Friedrich Sittich Nothaft von Weißenstein zu Friedenfels vom 9. Juni 1598: über das zum Schloß Friedenfels gehörige Gut und die Lehen im Egerland und im Elbogner Kreis, dann nur für die „umgehenden“ Lehen allein, die zu Weißenstein gehören; für Christophs Sohn Christoph Adam Nothaft Lehenbriefe K. Rudolfs II. vom 3. August 1603, von K. Matthias ohne zu ermittelndem Datum, K. Ferdinands II. vom 3. August 1630 und K. Ferdinands III. vom 7. September 1639; für dessen Sohn Adam Heinrich Nothaft Lehenbrief K. Ferdinands III. vom 22. April 1654; für dessen Sohn Christoph Adam (Erdmann) Nothaft Lehenbriefe K. Leopolds vom 7. August 1663 und K. Josephs I. vom 7. Februar 1707; für dessen Bruder Georg Rudolf Nothaft Lehenbriefe K. Josephs I. vom 31. Dezember 1708 und K. Karls VI. vom 18. August 1713; für Christoph Adams Sohn Johann Paul Nothaft Lehenbrief K. Karls VI. vom 6. August 1715. — StA AM, Landsassen Nr. 404, 405, 430. Dazu Franz *Notthafft* Frh. von Weißenstein in St. Georgen, Auszüge aus dem Repertorium über die Urkunden der freiherrlichen bzw. gräfl. Familie Nothaft. VHV Opf. 57 (1905), 151—173. Hier weiters die Regesten der Lehenbriefe K. Maria Theresia vom 25. 4. 1757 für Max Emanuel Frh. v. Nothaft von Weißenstein; K. Maria Theresia vom 8. März 1765 für Joseph, Anton Kajetan; K. Maria Theresia vom 3. April 1772 für Maximilian Kajetan; K. Joseph II. vom 10. Mai 1782 und 17. Mai 1785 für Maximilian Kajetan Nothaft Frh. von Weißenstein; K. Leopold II. vom 23. Dezember 1791 für Maximilian Kajetan sowie für den gleichen Lehenträger K. Franz II. vom 19. Oktober 1793.

⁴⁰ StA AM, Landsassen Nr. 430 ... *hat kayser Rudolf II. ... das Gut (Weißenstein) und die umgehenden Lehen voneinander separiren lassen, von welcher zeit auch jederzeit zweierlei Lehenbriefe bis auf Paul Nothaft inclusive ausgefertigt worden*. Bericht aus 1776.

fast durchgehend in gemeinschaftlichem Besitz⁴¹. Als Friedrich Sittich Nothhaft von Weißenstein zu Friedenfels, der um die Jahrhundertwende als flüchtig verzeichnet wird — weshalb sein Gut zunächst eingezogen wurde —, im Mai 1617 in Prag starb⁴², übernahm nämlich 1618 sein Neffe Christoph Adam Nothhaft auf Poppenreuth, der hier bereits vor 1598 unter Vormundschaft als einziger Sohn seinem Vater gefolgt war, auch das Gut Friedenfels. Im Jahre 1652 gingen sowohl Poppenreuth als auch Friedenfels an dessen Sohn Adam Heinrich Nothhaft über, der am 6. März 1662 starb und das Gut Poppenreuth seinem ältesten Sohn Christoph Adam (Erdmann) Nothhaft, Friedenfels seinen beiden minderjährigen Söhnen Johann Heinrich und Georg Rudolf hinterließ. Seit 1708 waren dann beide Landsassengüter unter Georg Rudolf Nothhaft lehenmäßig wieder vereinigt, besitzmäßig stand das Gut Poppenreuth jedoch Johann Abraham und Johann Paul, den Söhnen Christoph Adam Nothäfts, zu, von denen Johann Paul Nothhaft 1710 nach dem Tode seines Bruders um Ablegung der üblichen Landsassenpflicht nachsuchte. Belehnt wurde er aber erst, als Georg Rudolf Nothhaft am 28. Mai 1714 gestorben war⁴³ und er auch in dessen Besitzinhabung von Friedenfels nachfolgte. Mit Johann Paul Nothhaft von Weißenstein zu Poppenreuth und Friedenfels, Pfleger zu Waldmünchen, der während eines Kuraufenthaltes in Eger am 23. Oktober 1717 verschied⁴⁴, erlosch der auf den Begründer der Herrschaft Weißenstein zurückgehende direkte Stamm des einstmals egerländischen Reichsministerialengeschlechtes. Das Erbe ging nun auf die 1640 in den Reichsfreierrenstand erhobene Bodensteiner Linie der Nothhaft von Weißenstein⁴⁵ über. Die Übernahme verzögerte sich indes beträchtlich, weil dagegen das fürstliche Haus Lobkowitz, dem 1615 von Kaiser Matthias die Lehenanwartschaft auf die nothhaftischen Lehen in der Oberpfalz sowie im Egerland und im Elbogner Kreis nach Aussterben der männlichen Lehenserben zugesichert worden war, bei der Lehensschanne in Prag einen Sukzessionsprozeß anstrebte, wodurch zunächst jedwede Belehnung und Besitzeinweisung ausgesetzt wurde. Zwar konnten dabei die lobkowitzischen Ansprüche nicht durchgesetzt werden, doch gingen die ohnehin nicht mehr in fester Hand befindlichen Lehen um Eger und Elbogen, die teils die Grafen von Nostitz zu Falkenau, teils die Herren von Perglas zu Katzengrün, teils andere Adelige an sich zogen, dem bisherigen Stammgut Weißenstein, mit dem sie durch Jahrhunderte verbunden waren, verloren. Trotz vielfältiger Bemühungen war eine Be-

⁴¹ StA AM, StandB. (Landsassenmatrikeln) Nr. 225 (1622—82) fol. 94', 109'; Nr. 903 (1628) 19, 26; Nr. 236, 237 und 353 (1694—1776) fol. 210', 211, 242', 243; Landsassen Nr. 319 (1696), Nr. 320 (1709), Nr. 269 (1711).

⁴² StA AM, StandB. Nr. 238, fol. 138. — Dazu J. Hemmerle, (vgl. Anm. 2) 72.

⁴³ KD/BezAmt Kemnath (1907) 26. Grabstein in der Kirche zu Friedenfels. Geboren 14. Januar 1660, gestorben 28. Mai 1714.

⁴⁴ StA AM, Landsassen Nr. 404 (26. Okt. 1717): ... *wie daß dero Landseß zu Poppenreuth und Friedenfels, dann Pfleger zu Waldmünchen, Johann Paul von Nothhaft den 23. huijus zu Eger, alwo er sich einer Cur bedienet, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt.* — J. Hemmerle, (vgl. Anm. 2) gibt als Sterbejahr 1748 an.

⁴⁵ Dritter Hauptstamm der nach der Erteilung von 1373 von den drei Brüdern Albrecht, Peter und Johann Nothhaft ausgehenden Deszendenz. Der zweite Hauptstamm nach Peter Nothhaft ist bereits im 16. Jahrhundert ausgestorben.

lehnung in der bisherigen Art nicht wieder zu erreichen⁴⁶. Während der immerhin dreieinhalb Jahrzehnte währenden Lehenvakanz werden als Inhaber der Lehengüter Poppenreuth und Friedenfels die Witwe nach Georg Rudolf Nothaft, Anna Sophia Barbara, eine geborene von Sparneck⁴⁷, und seit ihrem Tod im Frühjahr 1729 die Schwägerin des letzten Lehenträgers, die Witwe Anna Maria Barbara nach Johann Abraham Nothaft von Weißenstein, ebenfalls eine geborene Sparneck⁴⁸, die wegen ihrer Erbanprüche die vereinigten Lehengüter in Besitz behielten, genannt⁴⁹. Als Anna Maria Barbara Nothaft von Weißenstein am 19. Mai 1752 starb⁵⁰, wurde auf landesherrliche Anordnung hin eine Interimsadministration eingerichtet, die zunächst der Pfleger von Tirschenreuth mit übernahm und später durch die freiherrlich nothaftische Gutsadministration ersetzt wurde. In den Akten seit der Mitte des 18. Jahrhunderts wechselt für den Gutskomplex der Ausdruck „die beiden Hofmarken Poppenreuth und Friedenfels“ mit der Benennung „Herrschaft Weißenstein, Friedenfels und Poppenreuth“. Vor allem wegen der mit dem Gutsbezirk verbundenen niederen und hohen Gerichtsbarkeit legte man auf die Bezeichnung „Herrschaft“ besonderen Wert, zumal das kurfürstliche Pfleggericht Waldeck die in der Besitzzinhabung vereinigten beiden Landsassengüter gleichsam als eine inkorporierte Hofmark behandelte⁵¹.

Aus der Bodensteiner Linie der Nothaft von Weißenstein war der kurkölnische General und Gouverneur der kurfürstlichen Residenzstadt Bonn Maximilian Emanuel Frh. von Nothaft der erste Inhaber, der am 18. April

⁴⁶ StA AM, Landsassen Nr. 430. In einem Bericht des Pflegskommissars Adam Joseph von Thoma vom 25. Januar 1776 wird erwähnt, daß dessen Schwiegervater und er selbst bei den zuständigen Stellen in Böhmen und *auch bei dem Burggrafenamnt in Eger deshalb ebenfalls verschiedene commissionen gehabt und alles, was nur verlangt worden, überflüssig erwiesen habe.* — Dazu auch J. Hemmerle, (vgl. Anm. 2) 73.

⁴⁷ KD/Bez.Amt Kemnath (1907) 26. Grabstein in der Kirche zu Friedenfels. Geboren 24. Oktober 1675, gestorben 6. Mai 1729.

⁴⁸ Verwandtschaftszusammenhang nach Stammtafel in StA AM, Landsassen Nr. 404.

⁴⁹ StA AM, StandB. Nr. 236 fol. 243 (Landsassenmatrikel 1694—1776); gleichlautend Nr. 237 und Nr. 353.

⁵⁰ StA AM, Landsassen Nr. 405. Bericht des Landrichters zu Kemnath vom 19. Mai 1752.

⁵¹ StA AM, Landsassen Nr. 404. Als Antwort auf eine Eingabe Max Cajetan Reichsfreiherrn von und zum Weißenstein an den Geheimen Rat vom 9. April 1771: *Wann supplicant das jus gladii zu Poppenreuth und Friedenfels hergebracht hat, so hat auch die churfürstliche Regierung Amberg dem petito unweigerlich statt zu haben oder die Bedenken förderlich anhero einzuberichten.* Dagegen Bericht des Landgerichtes Waldeck vom 18. Oktober 1771: *Wir aber nehmen die Sach also: je und allzeit sind Poppenreuth und Friedenfels nur als bloße Hofmarken erkannt worden und zu allen Zeiten dem Landgericht Waldeck uneracht des auf dem Gut Poppenreuth exercirenden hohen Malefizrecht incorporirt gewesen, maßen dieses jus gladii denen von Nothaft nicht a domino territoriali, sondern von dem höchsten Lehenherrn, nämlich der Kron Böhmen, als ein Lehenindultum auf besagtes Poppenreuth verliehen worden.* Diese Auffassung steht im Widerspruch mit der Verleihung Pfalzgrafen Ludwigs aus 1516, ebenso trifft die weitere Behauptung nicht zu, daß der Blutbann nur auf Poppenreuth zu beziehen sei, *indeme Fridenfels keine Connexion mit dem böhmischen Lehengut Poppenreuth respectu des Lehens hat, sondern nur als ein allodium respectiret wird.*

1753 *ohne weitere sequestration, immission oder Lehenbriefsbeibringung* die übliche Pflicht als oberpfälzischer Landsasse ableistete⁵². Ihm folgte zu Ende des Jahres 1763 als Senior der Familie sein Vetter Joseph Antoni Cajetan Nothhaft Frh. von Weißenstein, kurbayerischer Kämmerer und Regimentsrat zu Landshut, der unmittelbar nach dem Tode seines Vorgängers durch seinen Gerichts- und Herrschaftspfleger zu Runding die zur Krone Böhmen mannlchenbaren Rittergüter in Besitz nahm⁵³. Im August des folgenden Jahres wurde ihm, nachdem er zwar sogleich die Lehenmutung in Prag nach der Sukzessionsordnung eingereicht hatte, die Ausstellung eines Lehenbriefes aber nicht so bald zu erwarten war, zumal *solchen der verstorbene General Frh. von Nothhaft nit einmal in seinem Leben zuhanden bekommen hat*, wiederum mit der Formel „ohne weitere Sequestration, Immission oder Lehenbriefsbeibringung“ die kurfürstliche Zustimmung zur Herrschaftsübernahme erteilt⁵⁴.

Damals⁵⁵ gehörten zu diesem Gutsbezirk:

Hofmark **Friedenfels**

das unbewohnte und leer stehende Schloß, das Hofgebäude, das von einem Lohnbauern als Diener bewohnt war, das Amtshaus für den Amtmann Christoph Seyferth, ein herrschaftliches Jägerhäusel, eine Schmiede, darin neben dem Schmiedemeister 2 Kohlbrenner wohnten (*geben den ganzen Winter hindurch betteln herumb und sind Convertiten*), das als Wohnung für den Hirten dienende herrschaftliche Zrennhaus, die herrschaftliche Mahlmühle, die verpachtet war, das Schäferhäusel und ein Eremitenhäusel (*wird alleinig von den Eremiten bewohnt*) sowie das Gemeindegirtenhaus zu Schönfuß, zusammen 13 Herdstätten.

Schönfuß mit 15 Anwesen (16 Herdstätten), als Inwohner 4 Austräger und 2 Spinnerinnen, die meistens von Almosen leben.

Trettmanns mit 8 Anwesen (9 Herdstätten); 3 Inwohner, davon 1 Austräger; 1 Inwohnerin *elend und lebt von Almosen*.

Friedenfels mit 12 Anwesen (13 Herdstätten); 7 Inwohner, davon 2 Austräger; die anderen werden von Verwandten unterhalten.

In Voienthan 1 Anwesen (1 Herdstatt) mit 1 Inwohner.

⁵² StA AM, StandB. Nr. 353 (LandsassenMatr. 1694—1788) und Landsassen Nr. 405.

⁵³ StA AM, Landsassen Nr. 404. Regierung Amberg vom 14. Januar 1764 (Konzept): *Wie nun aber an Abordnung gemelt Deines Pflegers sowohl als hauptsächlich an der eigenmächtigen Possesnehmung allzu voreilig und unrecht geschehen, indeme Dir gebühret hätte, vorhero unsere gnädige Resolution abzuwarten, dahero ist gnädiger Befehl hiermit an Dich, daß Du vor allem bei der cron Böheim um die Belehnung Dich bewerben und dann den erhaltenen Lehenbrief in Originali zu unser Regierung einsenden sollest, worauf wir Dir wegen Ablegung der diesortigen Landsassenpflicht ... die weitere Resolution zukommen lassen werden.*

⁵⁴ Ebenda. München, 8. August 1764: *... in der gnädigsten Zuversicht, er werde sich auch von Seiten des böhmischen Lehenhofes auf keine Immission oder andern der landesfürstlichen Hoheit in der Oberen Pfalz praejudicirlichen passum einlassen.*

⁵⁵ StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 6306. Hauptbeschreibung der beiden Hofmarksherrschaften Poppenreuth und Friedenfels vom 10. November 1762.

Hofmark **Poppenreuth**

das Schloß, das der Administrator bewohnte, das Hofgebäude als Wohnung der Dienstboten, das Verwalterhäusel für Tagelöhner, das herrschaftliche Amtshaus, zugleich Wohnung des Amtmannes, das herrschaftliche Jägerhaus, die herrschaftliche Mühle *uf der Harlach*, das Zubaugut Harlach, mit einem Lohnbauern als Diener besetzt, das Schäferhäusel und das Hirtenhäusel in Poppenreuth sowie das Hirtenhäusel in Helmbrechts, zusammen 11 Herdstätten.

Poppenreuth mit 24 Anwesen (26 Herdstätten); 9 Inwohner, darunter 1 Schuster und 1 Schneider.

Helmbrechts mit 7 Anwesen (7 Herdstätten), darunter 1 Mühle; 3 Inwohner, und zwar 1 Tagelöhner, 1 Inwohner im Försterhaus und 1 Inwohnerin, die Armut halber von der Gemeinde unterhalten wurde.

Schafbrück mit 9 Anwesen (9 Herdstätten), darunter die Stieglmühle; 4 Inwohner.

Hohenhard mit 25 Anwesen (30 Herdstätten), dabei die Gefällmühle; 14 Inwohner, darunter 1 Maurer, 1 Kohlbrenner, 1 Weber, 2 Tagelöhner, sonst Austräger.

Bärnhöhe mit 8 Anwesen (11 Herdstätten); 5 Inwohner, davon 2 Austräger. In Masch 8 Anwesen (8 Herdstätten), darunter 1 Mühle; 3 Inwohner, davon 1 Tagelöhner.

Weder das Schloß in Poppenreuth noch das in Friedenfels war zu dieser Zeit vom Gutsherrn bewohnt, der sich vorwiegend auf seinem Gut Runding aufhielt, wo er im September 1767 verstarb⁵⁶. Ihn beerbte sein Neffe Max Cajetan Freiherr Nothaft von Weißenstein, der am 19. Dezember 1768 den Eid zur Landsassenpflicht ablegte⁵⁷. Bei dessen Tod am 6. Oktober 1794 waren seine beiden Söhne Philipp Karl und Wilhelm Kajetan noch unmündig. Zwar mutete seine Witwe Johanna, eine geborene v. Kinsberg, die Lehen bei der Lehensschanne in Prag, erhielt auch von hier den Mutschein, doch mit dem ablehnenden Bescheid, daß eine Belehnung vor erlangter Mannbarkeit des ältesten der beiden Söhne nicht vorgenommen werden könne⁵⁸. So blieb die Belehnung der in der kurfürstlichen Oberpfalz gelegenen und zur Krone Böhmen mannlchenbaren Herrschaft Weißenstein, Friedenfels und Poppenreuth während der Zeit der einschneidenden territorialen Veränderungen nach der Jahrhundertwende auf einige Jahre zurückgestellt. Als nach der Erhebung des Kurfürstentums Bayern zum Königreich auf Grund der Bestimmungen des Preßburger Friedens alle böhmischen Lehen innerhalb des neuen Staates diesem inkorporiert und damit auch Friedenfels und Poppenreuth königlich bayerische Landsassengüter geworden waren, wurde am 10. November 1807 Philipp Karl Nothaft Freiherr von Weißenstein als Lehensträger verpflichtet⁵⁹ und der Gutsbezirk mit Entschließung der Landesdirektion der Oberpfalz vom 8. Juni 1807 als eine geschlossene Hofmark dem neu formierten königlichen Landgericht Kemnath eingegliedert.

⁵⁶ StA AM, Landsassen Nr. 405. Todesanzeige seines Neffen und Besitznachfolgers Max Cajetan Frh. Nothaft von Weißenstein, ohne Datum. Eingangsdatum 25. September 1767.

⁵⁷ StA AM, StandB. Nr. 353, fol. 243.

⁵⁸ StA AM, Landsassen Nr. 406, Tom. V. (3. Oktober 1795)

⁵⁹ StA AM, StandB Nr. 353, fol. 243.

c) DER GUTSBEZIRK GROSCHLATTENGRÜN

Noch bevor die Entwicklung der nachmaligen Herrschaft Weissenstein einsetzte und auch noch kein kurpfälzisches Richteramt Waldeck bestand, vielmehr in dem zum Reichsland Eger gehörigen Gebiet zwischen dem Teichberg, dem Steinwald und der Kösseine die Landgrafen von Leuchtenberg Besitz und Obrigkeitsrechte inne hatten, tritt Waldsassen mit Gutserwerbungen in Erscheinung, die hier für das Reichsstift und später für das Stiftsland hoheitliche Zuständigkeiten begründeten. Im Jahre 1244 schenkte Landgraf Gebhard von Leuchtenberg mit Einwilligung seiner Söhne Friedrich und Gebhard dem Kloster den Hof Masch (*curiam in Masche cum omni jure possidendam*)¹, weiters übereignete Landgraf Friedrich von Leuchtenberg 1263 die von seinem Vater erkaufte und erblich ihm zugefallene Burghut Waldershof mit den Dörfern Wolfersreuth und Maierhof (*castellum dictum Waltersrove cum duabus villis ad ipsum pertinentibus Wolframsreut videlicet Maierhofe*) samt allen Rechten und Gerechtigkeiten als freies Eigen² und 1297 erwarb Waldsassen vom Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg den vierten Teil des Dorfes Rodenzenreuth, dessen Zehentlehenschaft und die eines Teiles von Wolfersreuth sowie die Lehenschaft über das ganze Dorf Manzenberg auf besonderes Ersuchen des Abtes 1399 vom Landgrafen Johann von Leuchtenberg für den Konvent bestätigt wurden³. Es erwuchs dadurch hier ein stiftischer Herrschaftsbezirk mit dem Mittelpunkt Waldershof, der allerdings durch die Abtretung des 1295 mit anderen Dorfschaften am Steinwald samt Wildbann und halsgerichtlicher Obrigkeit erworbenen Teilgebietes um Poppenreuth im Jahre 1365 an Albrecht Nothhaft von Thierstein-Weissenstein und durch wechselnde Gebietsveränderungen ost- und nordostwärts von Waldershof flächenmäßig nur durch einen schmalen Waldstreifen mit dem übrigen Stiftsland in Verbindung stand, sonst mit der Ortsflur von Rodenzenreuth als westlichster Spitze einer Landzunge immerhin bis vor den Zentralstock des Fichtelgebirges reichte. Daß Waldsassen trotz der relativ häufigen Vergaben der Burghut Waldershof durch Verpfändungen und befristete pflegschaftsweise Übertragungen zur Nutznießung insbesondere auf die Wahrung der obrigkeitlichen Rechte bedacht war, ist aus den Beurkundungen zu solchen Veranlassungen immer wieder festzustellen⁴. Im Laufe der Zeit ergaben sich

¹ ME 205. — Text in Abschrift (16. Jh.) auch StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6216, hier mit dem Vermerk: *diß dorf gehort zum Waltershof und ist dies gescheen, ehe Waldeck an die Pfalz kommen.*

² ME 248. — StA AM Geistliche Sachen Nr. 6216, abschriftlich aus 16. Jh. mit Vermerk: *Nota, zu der zeit ist Waldeck noch der landspen zum Leuchtenberg gewest, wie uß diesem brief zu finden.*

³ ME 389. — RB XI. 165 165. — StA AM, StandB. Nr. 138 fol. 122.

⁴ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6216. — 1353 Juni 8 bekennen Engelhard Wild und Konrad Heckel, Waldershof samt dem Hammer, dann Poppenreuth und Rodenzenreuth mit allen Nutzungen in Empfang genommen zu haben, doch *daß wir an der vest zu Waltershof und an allen zehent und an dem halsgericht, an allen fellen, die vor dem halsgericht fallen und von den fließenden wunden und was erblos wird und ob keinerlei mehr zins war . . . keinerley recht und forderung haben sollen . . . Es soll alzumal den herren des closters zu Waldsassen gefallen on alle hindernus.* — 1435 Juni 25 beurkundet Konrad Meinel, Bürger zu

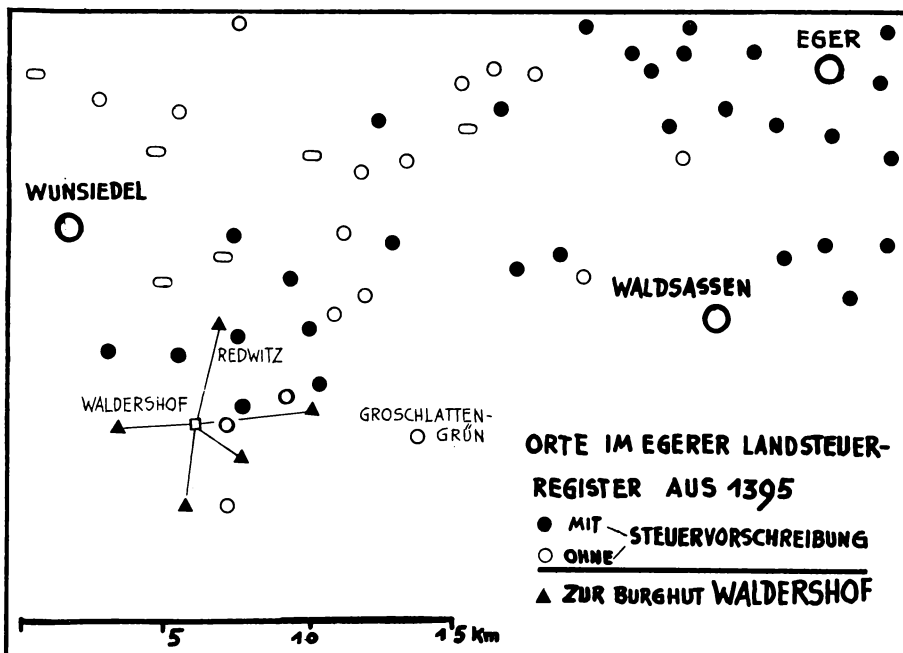
aber doch neben Grenzdifferenzen gerade auch wegen der halsgerichtlichen Gerechtsame Unklarheiten, so daß das kurpfälzische Landrichteramt Waldeck zumindest für einen Teil dieses waldsässischen Grenzgebietes die Landeshoheit für die Kurpfalz behaupten konnte⁵.

Von dem spätestens seit Anfang des 15. Jahrhunderts eine Territorialscheide bildenden Reichsforst her reichten an die nächste Umgebung von Waldershof mit den zu ihrer Burghut gehörenden Dörfern Rodenzenreuth, Masch, Wolfersreuth und Lengenfeld sowie Einzelbesitzungen in Ober-Redwitz Ortschaften heran, die noch zu Ende des 14. Jahrhunderts, und zwar nach Aussage des Egerer Landsteuerregisters von 1395⁶, ihre ursprüngliche Zugehörigkeit zum Reichsland Eger erkennen lassen. Doch wird dadurch, daß in diesem Steuerregister nurmehr ein Teil von ihnen mit Vorschreibungen, andere Orte aber lediglich dem bloßen Namen nach noch angeführt sind, deren im Verlaufe des 14. Jahrhunderts sich vollziehende allmähliche Lösung aus der Territorialhoheit des seit 1322 an den König von Böhmen verpfändeten Reichslandes deutlich. Ein vor allem durch die pfarrorganisatorischen Verhältnisse mit dem Kloster Waldsassen in anhaltender Beziehung stehender Stützpunkt dieses Gebietsstreifens war in Redwitz ge-

Eger, für sich und seine Ehefrau Anna den auf vier Jahre befristeten Ankauf *umb die veste zum Waltershof mit hofgebäu und dem dorf darüber, mit andern dorfern dazu gehörende mit namen genannt Lengenfeld, Wolframsreit, Rodenzenreut, Masch und was sie haben zu Oberrn Redwitz*, auch hier wieder mit der ausdrücklichen Erklärung gegenüber dem Stift: *auch sullen zu gezeiten die totenfell und das halsgericht dem kloster Waldsassen zusteem, dowider soll ich noch nymands von meinenwegen wider sein, on geferde*. Oder der Revers Arnolds von Hirschberg vom 2. Februar 1459 über die auf sechs Jahre befristete Einweisung in die Burghut Waldershof zur Pflugschaft enthält den Passus: *ausgenommen, was hant und hals antrifft . . . , daran sollen wir nichts zu schaffen haben*. — Auch bei der pflegschaftswesen Überantwortung Waldershofs wegen einer Schuldverschreibung an Hans von Tannberg am 2. Februar 1477 ist festgehalten: *ausgesetzt, was hant und hals anlangt . . . , damit sollen ich und meine erben erbnehmer nichts zu schaffen haben*.

⁵ StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 245. Hans Nothafft zum Weißenstein, Landrichter und Pfleger zu Waldeck, erbittet am 25. November 1506 anlässlich eines Totschlages, bei dem der Richter von Waldershof das Leibzeichen an sich genommen hat, Unterweisung über die Rechtslage, zumal ihm bekannt und auch berichtet worden sei, *daß solches halsgericht und wildban in das amt Waldeck gehoret*. Völlig gesichert war damals der Anspruch allerdings nicht, da der Landrichter zu bedenken gab, *domit meinem gnedigen herrn, meines ambst und der ende, was sein fürstliche gnaden zugehörig, auch den von Waldsassen das sein nicht entzogen oder von mir darin unschicklich gehandelt werde*. Jedoch erging nach der Einverleibung des Stiftslandes in die Kurpfalz von der Regierung in Amberg am 6. März 1581 an den Hauptmann und Pfleger zu Waldsassen der Befehl (StA AM, Amt Waldeck-Kemnath Nr. 151), fünf vom Bürgermeister zu Waldershof und dem Sohn des dortigen Richters verhaftete Wandergesellen nach Waldeck auszuliefern, *sintemaln die fraisliche oberkeit dits ort dem churamt Waldeck unwidersprechlich zuestendig*.

⁶ Gradl, Chroniken der Stadt Eger (1884), 241 ff.; Anhang Nr. 1042. Aus der nächsten Umgebung von Waldershof Orte mit Steuervorschreibung: Kleinwendern (Czwendern), Meußelsdorf (Mewselsdorf), Pfaffenreuth (Pfaffenrewt), Redwitz (Redwicz), Reutlas (Rewtleins), Wölsau (Welsaw); ohne Steuervorschreibung, nur dem bloßen Namen nach angeführt: Walbenreuth (Walbenrewt), Manzenberg (Anczenperge), Wölsauer Hammer (hamer czu Welsaw), Brand (Prant), Rosenhammer (Rosenhof) und Groschlattengrün (Uswaltsgrune).



geben, den Kaiser Ludwig der Bayer nach vorheriger pfandschaftswaiser Übergabe im Jahre 1339 dem Kloster geschenkt hatte und der wenige Jahre nachher mit Ausnahme der bei Waldsassen verbliebenen Patronatsrechte an die Stadt Eger weiterverkauft wurde⁷. Die meisten dieser ehemaligen egerländischen Dörfer kamen — sofern nicht einzelne, wie Pfaffenreuth und Reutlas, in die Egerer Grundherrschaft Redwitz einbezogen wurden — an die Burggrafen von Nürnberg und bildeten damit von der Markgrafschaft Bayreuth und der egrischen Herrschaft Redwitz aus die territoriale Abgrenzung gegenüber dem Stiftsland⁸. Nur Walbenreuth wurde dem stiftischen Amtsbezirk Waldershof und in etwas weiterer Entfernung Grün und Höflas dem Richteramt Münchenreuth beziehungsweise dann Konnersreuth

⁷ H. Braun, Monumenta Redwitzensia historica (1956), Nr. 8, Schenkungsurkunde K. Ludwigs vom 24. Juli 1339; Nr. 9, Bestätigungsurkunde K. Johanns von Böhmen vom 21. Januar 1342 über den Ankauf durch die Stadt Eger.

⁸ H. Gradl, Die Minderung des Egerlandes. Ein Beitrag zur Geschichte der sogenannten Sechsamter. AGA Ofr. 15/Heft 3 (1883) — Die Zusammenstellung der egrischen Gebietsverluste „Nota, das von dem lande ist enczogen worden von unserm herrn purggrafen Johanssen aus der Zeit um 1416 zuletzt abgedruckt in K. Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten (1931) 42—49. — Die Formulierung „unser“ Herr Burggraf bezieht sich darauf, daß sich Eger damals in den Schutz der Zollern begeben hat. StdtA Eger, Schönsteter'sche Chronik zum Jahr 1411: *Eger mit keyser Sigmunds bewilligung, weil in der cron Beheim keiner mit dem andern einig, ins burggraf Hansen zu Nurnberg schutz(be)geben.*

einverleibt, während aus dem Dorf Groschlattengrün eine kleine Gutsherrschaft erwuchs, die erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts verwaltungsmäßig dem damals entstandenen Landgericht Waldsassen zugeteilt wurde.

Die Kenntnis von der Anfangsentwicklung der Gutsherrschaft Groschlattengrün verliert sich in einige zunächst noch unzusammenhängende Einzelerwähnungen. So wird im ältesten Lehenverzeichnis des Klosters Waldsassen aus dem Beginn des 14. Jahrhunderts⁹ erstmals eine Ödung in Groschlattengrün (*desertum in Vscholtzgrun*) angeführt, 1362 eine zum Gut Fockenfeld gehörige Wiese¹⁰ und 1395 ist *Uswaltsgrune* im Egerer Landsteuerregister als ein Ort genannt, dem von Eger aus keine Landsteuer mehr vorgeschrieben war. Ende des Jahres 1404 verkauften Erhard und Sieghard Schirndinger zu Schirnding den halben Teil des Dorfes an den Hammermeister Thoma zu Lorenzenreuth¹¹. Später erscheinen jeweils Dreiviertel des Dorfes Groschlattengrün samt Zugehörung¹² im Lehensverhältnis zum Stift Waldsassen und ein Viertel zum Kloster Speinshart, das auch sonst zum Teil recht umfangreichen Besitz im Fichtelgebirgsraum aufzuweisen hatte¹³. Hinsichtlich der Landeshoheit zählte Groschlattengrün zu jenen Ortschaften, die mit dem gesamten nordwärts davon gelegenen Gebiet vom Burggrafen von Nürnberg dem Lande Eger entzogen und — als „Burggrafnamt ob dem Gebirg“ in fünf, später in sechs Ämtern zusammengefaßt — der Markgrafschaft Bayreuth einverleibt wurden¹⁴.

Die Lehensanteile der Klöster Waldsassen und Speinshart lagen spätestens seit dem 16. Jahrhundert in der Hand eines Grundbesitzers, so daß damit der Beginn einer kontinuierlich auf sich gestellten und mit der niederen Gerichtsbarkeit¹⁵ ausgestatteten Grundherrschaft gegeben erscheint. Nachdem Heinrich von Thörlau (*Tellein*), sonst Plechschmied genannt, 1546 die zu

⁹ BStBibl. M, Clm 1091.

¹⁰ H. Gradl, Geschichte des Egerlandes (1893) 231; F. Binbäck, Die Äbte des Cisterzienser-Stiftes Waldsassen II. (1889) 26.

¹¹ H. v. Reitzenstein, Regesten bisher ungedruckter Urkunden zur bayreuthischen Landes-, Orts- und Familiengeschichte. AGA Ofr. 13/Heft 2 (1876), Nr. 42. Verkaufsnotiz vom 24. 12. 1404 aus dem Groschlattengrüner Salbuch unter Friedrich Sittig Samet.

¹² 2 Teiche in der *Puchloe*, 2 Weiher in der *Rodenzenloe*, 2 Teile Wiesmahd in der *Tettloe*, ein Achteil in der *öd Hayngrün*, 6 Weiher und 1 Wiese in der *Puchloe*, 2 Wiesen in der *Tettloe*, je 1 Wiese in der *Priehloe* und unter dem Teichelberg, die *Schlickin* genannt. StA AM, LehenB Nr. 68 fol. 239. — Der Lehenanteil des Kloster Speinshart bestand außer dem Viertel des Dorfes aus Äckern, Wiesen, darunter die *Schirndingerin*, und Waldgrundstücken. StA AM, Geistliche Sachen Nr. 4404.

¹³ J. Scherl, Die Grundherrschaft des Klosters Speinshart, seine wirtschaftliche Betätigung und seine rechtliche Stellung bis zu seiner 1. Säkularisation. VHV Opf. 90 (1940), 176—233.

¹⁴ In der Gemarkung Haingrün (Gem. Brand) ist noch heute mit gevierter Schild der Zollern eine Grenzmarkierung auf einem vorspringenden Basaltfelsen, dem „Wappenstein“, erhalten, der auch bei Grenzbeschreibungen bis in das 15. Jahrhundert zurück erwähnt wird. KD/Ofr. I.: Lkr. Wunsiedel und Stadtkreis Marktredwitz (1954), 120.

¹⁵ StA AM, Reg., KdI Nr. ad 8612. Aktennotiz aus dem Groschlattengrüner Urbar von 1590: *Die niedergerichtsbarkeit und jagd samt wildbann aber ist dem erbbherrn vom lehenherrn verliehen.*

Speinshart lehenbaren Liegenschaften *zu rechten lehen wie vor alters herkommen* empfangen hatte¹⁶, wurde ihm 1549 auch vom Administrator des Stiftes Waldsassen Heinrich Rudolf von Weze der Lehenbrief für Dreiviertel von *Uscholzgrun samt seiner zugehorung* ausgestellt¹⁷. Als Heinrich von Thölauf gestorben war, übernahm 1551 sein Schwiegersohn Balthasar Liebhard das Gut¹⁸, das wenige Jahre später an Magister Johann Samet zu Gefrees, später Pfleger zu Waldershof und dann in Tirschenreuth, und zwar als Erbe seiner ersten Frau, einer geborenen von Thölauf, übergang¹⁹. Von dem als stiftischen Pflamtsverwalter in Tirschenreuth verstorbenen Johann Samet übernahm dessen Sohn Friedrich Sittig zu Wölsau erbschaftsweise den Besitz²⁰. Im Zusammenhang mit der Erbaueinandersetzung wurde von der kurpfälzischen Regierung in Amberg 1588 die Aufnahme eines Darlehens bei der Stadt Wunsiedel gegen Einsatz des Gutes *Goschlitzgrün* als Pfand auf vier Jahre bewilligt²¹ und 1593 der Besitz zwischen Friedrich Sittig Samet und seinen Bruder Hans Georg geteilt²². Der nächstfolgende Inhaber war der Schwager der beiden Vorbesitzer, Erasmus Schiller in Münchberg, der 1609 mit Groschlattengrün (*Uscholzgrün*) belehnt wurde²³. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wird als Erbe des Hans Heinrich Müffling, Weiß genannt, auf den 1615 die an Erasmus Schiller gekommenen Lehen vererbt worden waren, dessen Sohn Christoph Heinrich

¹⁶ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 4404.

¹⁷ StA AM, LehenB Nr. 68 fol. 239 ff. Lehenbrief vom 9. Juli 1549 und Lehensrevers vom gleichen Tage. — Die Belehnungen, auch im folgenden, beziehen sich jeweils auf das Dreiviertel des Dorfes Groschlattengrün samt Zugehörung. Aus einem Bericht des Klosters Speinshart an die Regierung in Amberg vom 20. März 1666 (StA AM, Geistliche Sachen Nr. 4404, Fasz. III) geht hervor, daß von hier aus an die gleichen Lehensträger in den Jahren 1531, 1533, 1534, 1546, 1553 und 1554 Lehenbriefe über den Speinsharter Anteil ausgestellt wurden.

¹⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 4404; Lehenbrief vom 21. April 1551; LehenB Nr. 68 fol. 244; Lehenbrief vom 29. April 1553.

¹⁹ StA AM, LehenB Nr. 68 fol. 246. Lehenbrief des Stiftsadministrators Heinrich Rudolf von Weze vom 12. Oktober 1554; weitere Lehenbriefe für Johann Samet: Stiftsadministrator PfGr. Reichard vom 29. Mai 1561; von PfGr. und Kurfürst Friedrich um 1575 (Bruchstück); PfGr. Johann Kasimir vom 7. Oktober 1584. — LehenB Nr. 68 fol. 246 ff., Nr. 69 fol. 275 ff., Nr. 70 fol. 289 ff., Nr. 71 fol. 249 ff. und 251 ff.

²⁰ StA AM, LehenB Nr. 71 fol. 275 ff. Lehenbrief PfGr. Johann Kasimir vom 12. März 1586 und Lehensrevers vom gleichen Tage.

²¹ StA AM, LehenB Nr. 71 fol. 286 ff. Den Vormündern wurde mit Konsensbrief vom 5. August 1588 gestattet, *daß sie uf das dorf Goschlitzgrün, dessen drei theil vom stift Waldsassen und der vierte theil vom closter Speinshart zu lehen ruhrt, 500 fl. zu hindanrichtung ihrer schwestern Margarethen, weiland Daniel Neustetters gewesten castners zu Münchberg sel. hinterlassene witwe, väterlichen und mütterlichen erbtheils vom burgermeister und rat zu Wunsiedel entlehen ... mögen.*

²² StA AM, LehenB Nr. 72 fol. 296 ff. Lehenbrief PfGr. und Kurfürst Friedrich für Friedrich Sittig Samet und seinen Bruder Hans Georg vom 31. August 1593, *inmaßen diese stuck von gemeltem Samet und derselben geschwistret Mutter, einer gebornen von Thela, erblich herrubren und auch der Vater Johann Samet hier vor gleichfalls zu lehen empfangen.*

²³ StA AM, LehenB Nr. 72 fol. 305 ff. Lehenbrief des PfGr. und Kurfürsten Friedrich vom 4. Mai 1609, Lehensrevers vom gleichen Tage; Nr. 73 fol. 310 ff. Lehenbrief des PfGr. und Kurf. Friedrich vom 20. Mai 1615, Lehensrevers vom gleichen Tage.

Müffling, markgräflich brandenburgischer Rat und Hauptmann der Sechs Ämter in Wunsiedel, in Besitz von Groschlattengrün (*Usholtzgrün, Groschlazgruen*) angeführt²⁴, für dessen Erben Hans Joachim, Hans Heinrich und Friedrich Wilhelm Müffling, sonst Weiß genannt, 1657 der markgräflich brandenburgische Vogt in Weißenstadt Matheus Göring, der bereits 1654 vertretungsweise für Christoph Heinrich Müffling mit dem waldsassischen Lehensanteil belehnt worden war, als Lehenträger eingesetzt wurde²⁵.

Bis um diese Zeit galt Groschlattengrün stiftischerseits als ein Mannlehen, *welches sonsten ufm pfälzischen Territorio gelegen, aber von alters hero die markgräflichen in ihr pottmäßigkeit ziehen thun, inmaßen dann die unterthanen daselbst nunmehr lange zeit alle der widrigen religion beigehton gewest und noch seind, sie die markgräflichen auch aldorten nit allein die niedergerichtbarkeit und fraißliche, sondern auch die landesfürstliche jurisdiction vielesmals exercirt*²⁶. Vom Kloster Speinshart ist jedoch seit Einführung der Reformation und der damit im Zusammenhang gestandenen Säkularisation nicht nur diese *von alters gehabte lehensgerechtigkeit* nicht beachtet, sondern überdies bei gleichzeitiger Verlehnung von Dreiviertel des Dorfes Groschlattengrün samt Zugehörung durch Waldsassen jeweils ein halber Lehensanteil von Groschlattengrün durch das Klosterrichteramt Speinshart verliehen worden, was *ex parte rei nicht sein kann*. Der solcherart sich anspinnende Lehensstritt²⁷, der sich durch weitschweifige Ermittlungen, ständige Urgezen und neue Berichtsansforderungen über Jahre hin erstreckte und schließlich bei Erlag von 300 fl. an Waldsassen und 20 fl. an Speinshart mit der Anerkennung des Gutes als ein durchgehendes Mann- und Weiberlehen endete, war dadurch ausgelöst, daß der Rittmeister Hans Wilhelm von und zu Brand, der nach 1657 Groschlattengrün von den Müfflingschen Erben angekauft hatte, ohne Manneserben verstarb und seine Witwe im November 1663 sich zum Lehenempfang bei der kurfürstlichen Regierung in Amberg anmeldete. Speinshart belehnte gemäß der neuen Lehenseigenschaft Groschlattengrüns als durchgehendes Mann- und Weiberlehen die an v. Waldenfels und v. Feilitzsch verheirateten Töchter, während Waldsassen als Lehenträger der Witwe und dreier Töchter, Anna Sibilla, Sabina Margareta und Maria Susanna, mit dem Dreiviertelteil Hans Wolf von und zu Brand ebenfalls zu durchgehendem Mann- und

²⁴ StA AM, LehenB Nr. 74, 699 ff. Lehenbrief hier nur im Schlußteil erhalten, Lehensrevers vom 5. März 1651; Nr. 75 fol. 347 ff. Lehenbrief vom 11. März 1654 und Lehensrevers vom gleichen Tage.

²⁵ StA AM LehenB Nr. 75 fol. 361 ff. und Nr. 76 fol. 362 ff. Lehenbrief Kurf. Ferdinand Maria vom 9. November 1657; Nr. 76 fol. 348' ff. Lehenbrief vom 11. März 1654 und Lehensrevers vom gleichen Tage.

²⁶ StA AM LehenB Nr. 75 fol. 361 ff. und Nr. 76 fol. 362 ff. Lehenbrief Kurf. Ferdinand Maria vom 9. November 1657; Nr. 76 fol. 348' ff. Lehenbrief vom 11. März 1654 und Lehensrevers vom gleichen Tage.

²⁷ StA AM LehenB Nr. 75 fol. 361 ff. und Nr. 76 fol. 362 ff. Lehenbrief Kurf. Ferdinand Maria vom 9. November 1657; Nr. 76 fol. 348' ff. Lehenbrief vom 11. März 1654 und Lehensrevers vom gleichen Tage.

²⁸ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 4404/Fasz. III. Bericht der Amberger Regierung an die Hofkammer vom 13. Februar 1665 (Konzept).

²⁹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 4404/Fasz. III. Akten von 1663 bis 1675.

Weibshehen begabte; der Lehenbrief, nach der Wiederbesiedlung des Klosters Waldsassen durch die Zisterzienser von Abt Martin ausgestellt, ist mit 9. August 1670 datiert²⁸. Von Waldsassen aus wurde am 9. April 1671 Hans Christoph v. Feilitsch für sich und seinen Schwager Christoph Philipp v. Waldenfels als Lehenträger der v. Brand'schen Töchter in Pflicht genommen, darnach am 19. März 1681, nach dem Tode Christoph Philipps v. Waldenfels als Bevollmächtigter seiner Witwe, Peter Stüber und am 12. September 1690 sowie am 4. Mai 1711, gleichfalls vertretungsweise als Lehenträger für die Witwe Sabine Margarete v. Waldenfels und deren sieben Kinder, Hans Rössler in Groschlattengrün²⁹. Während dieser Zeitspanne wurde — so am 21. Dezember 1680³⁰ — auch vom Kloster Speinshart aus der andere Lehenanteil an die gleichen Erben beziehungsweise Lehenträger verliehen. Seither verblieb das Gut Groschlattengrün in kontinuierlichem Besitz der Familie v. Waldenfels³¹, wobei die in den nachfolgenden Generationen durch Erbschaft anteilmäßig zersplitterten Besitzrechte jeweils durch den Bevollmächtigten als Lehenträger, meist den Gerichtsverwalter in Groschlattengrün³², empfangen wurden. Im einzelnen ergibt sich aus den Belehnungen folgende Besitzerfolge:

- 1724 die Geschwister Christoph Erdmann, Philipp Friedrich, Joseph Adam von Waldenfels, dann Franz Joseph v. Waldenfels und Margareta Rosina v. Stirzl, geborene v. Waldenfels;
- 1725 Joseph Adam v. Waldenfels, kgl. schwedischer und Hessen-Kasselscher Fähnrich;
- 1770 dessen ältester Sohn Johann Christian Joseph v. Waldenfels, würzburgischer Hofrat und später kurkölnischer Geheimer Staats- und Konferenzminister in Bonn bei Mitlehenschaft seiner Brüder Christoph Friedrich Joseph und Johann Wilhelm v. Waldenfels;
- 1793 Johann Wilhelm v. Waldenfels als Vormund und in Mitlehenschaft der kgl. preußischen Leutnante Karl, August und Wilhelm v. Waldenfels, dann des kgl. preußischen Regierungsrates Ferdinand und dessen Bruders Ernst v. Waldenfels aus Bayreuth und Ansbach, sowie der kgl. preußischen Leutnante Friedrich und Karl v. Waldenfels zu Röslau und Höchstädt.

²⁸ StA AM, LehenB Nr. 67 fol. 423 ff. und 426 ff. Lehenbrief und Lehenrevers vom gleichen Tag.

²⁹ StA AM, LehenB Nr. 79 fol. 403 ff., 405 ff.; Nr. 80 fol. 435 ff., 437 ff.

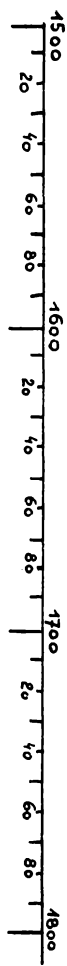
³⁰ StA AM, Urkunden Nr. 736. Lehenbrief des Speinsharter Abtes Gilbert für Sabina Margaretha, Witwe nach Christoph Philipp von Waldenfels, und deren Bevollmächtigten Peter Stüber. Hier wieder die Formulierung *das dorf Groschlattengrün mit seiner von alters hergebrachten rechtlichen ein- und zugehörung an dem halben teil*.

³¹ StA AM, Reg. KdFin. Nr. 1447 (zu 1724 und zu 1747); LehenB. Nr. 163 (zu den Jahren 1725, 1736); LehenB. Nr. 283 fol. 90—95' (zu den Jahren 1734 bis 1801 von Speinshart aus). Nur durch Lehenbrief vom 29. Dezember 1720 ist der Dreiviertel waldsassische Lehenanteil nach dem Tode von Johanna Christina v. Reitzenstein, einer geborenen v. Waldenfels, vorübergehend an Sigmund Friedrich v. Reitzenstein verliehen worden. LehenB Nr. 162 fol. 89 ff.

³² Nach Hans Rössler 1725 Johann Friedrich Rudolf, 1767 Martin Stübel, 1772 Johann Melchior Tröger, 1793 Johann Friedrich Schiebl.

DIE GRUNDHERRSCHAFTEN / INHABER VON 1500 BIS 1800

OTTENGRÜN	GUR	ELBOGNER	BURHUS	OTTO	DANIEL	JOHANN	WERNDL	MOHLE RAV
DIETERSDORF	GLEISSENTHAL		KINSBERG		HARTUNG			
WEISSENSTEIN	NOTHAFT							
FUCHSMÜHL	TRAUTENBERG		DANIEL v. FROSCHHAMMER					
GROSCHLATTEN-GRÜN	THÖLAU	SAMET	SCHILLER	MÜFFLING	BRAND	WALDENFELDER	WALDENFELS	
	THANHAUSEN	THANDORFER	ROSENAU	THOSS	HILDBRIETH	RITSCHHEL		
HEIMHOF	ZEDTOWITZ	STEIN	HALLER	BARTELS	DANIEL	RITSCHHEL	PLANKENHEIM	BOSLARN
HERRMANNS-REUTH	ABGOTT	GRÜN		BAUER	BARTELS	DANIEL	PLANKENHEIM	MOSER
WENDERN	MUNKO	Hatched Area		BARTELS	DANIEL	KURZENWORT	DELTSCH	STEPHINGER



Das als Hofmark bezeichnete Gut Grochlattengrün, das siedlungsmäßig aus einem einzigen Dorf bestand und im Osten an die Gemarkung des Dorfes Pechbrunn, im Süden an die waldsassischen Waldungen Birkenbühl und Teichelberg, im Westen an die Lengfelder Dorfflur sowie die Waldung Berngrün und im Norden an den Reichsforst angrenzte, wurde auf Grund des zwischen dem Kurfürstentum Bayern und dem Königreich Preußen 1804 geschlossenen Tauschvertrages an Bayern abgetreten und als eine adelige Grundherrschaft, die sich um die Zuerkennung des Status eines Patrimonialgerichtes oder zumindest eines Ortsgerichtes bemühte, dem zur gleichen Zeit errichteten Landgericht (öO) Waldsassen zugeteilt. Inhaber zu diesem Zeitpunkt war nach erlangter Großjährigkeit und Lehenkonsenserteilung vom 15. September 1799 Philipp Wilhelm Joseph Frh. v. Waldenfels, würzburgischer Kämmerer und Gardekapitän, der in das alsbald königlich bayerische Rittergut Groschlattengrün am 19. Oktober 1804 eingewiesen wurde³³.

d) DIE BÖHMISCHEN LEHENSGÜTER SCHÖNKIRCH, PLÖßBERG, WILDENAU

Südwärts des Stiftslandes, an die waldsassischen Richterämter Beidl und Liebenstein angrenzend und den Raum zwischen dem kurpfälzischen Pflegamt Bärnau und dem stiftischen Richteramt Neuhaus einnehmend, schloß sich das Gebiet der Gutsbezirke Plößberg, Schönkirch und Wildenau an, das der aus der ehemaligen Geschlossenheit eines eigenständigen reichsunmittelbaren Klosterterritoriums erwachsenen neuzeitlichen Verwaltungseinheit erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingegliedert wurde. Mit der gleichzeitigen Nennung Arnolds von Plößberg und Ottos von Wildenau als Urkundenzeugen der Grafen von Sulzbach¹ sind die Anfänge der Entwicklung dieser Grundherrschaften bereits in jener frühen Zeit erkennbar, da Markgraf Diepold III. die durchgreifende Erschließung des nördlichsten Abschnittes des bayerischen Nordgaves in die Wege geleitet hatte. Kurz nach der Wende zum 12. Jahrhundert war hier von Graf Berengar von Sulzbach die Burg Floß (Flossenbürg) erbaut worden², nach der sich dessen Sohn Gebhard II. vorzugsweise Graf von Floß nannte. Als dieser letzte männliche Sproß seines Geschlechtes 1188 starb, ging der Landstrich um Floß mit Parkstein, Weiden, Luhe, Mantel und Vohenstrauß durch Kauf Kaiser Friedrichs I. an die Staufer über und kam damit in eine nähere Beziehung zu dem um die gleiche Zeit in organisatorischem Aufbau begriffenen Reichsland Eger³. Da von allem Anfang das Gebiet der nachmaligen Hofmarken

³³ StA AM, Bez.Amt Tirschenreuth Nr. 60, Nr. 638; Regierung KdI Nr. 8612.

¹ Quellen und Erörterungen I, 242, 275.

² L. Bär, Flossenbürger Chronik. Weidner heimatkundliche Arbeiten, Heft 1 (1958), 9 ff.

³ M. Doeberl, Die Markgrafschaft und die Markgrafen auf dem bayerischen Nordgau (1894), 86 f. — K. Bosl, Die Reichsministerialität als Träger staufischer Staatspolitik in Ostfranken und auf dem bayerischen Nordgau. JbHV Mfr. 1941, 84 ff. — Die im Laufe der Zeit sich festigenden Beziehungen werden besonders dadurch deutlich, daß bei den häufigen Verpfändungen nach 1300 Floß und Parkstein stets zusammen mit Eger genannt werden.

Plößberg, Wildenau und Schönkirch darin einbezogen war⁴, wirkten sich hier zunächst und für deren künftige obrigkeitlichen Verhältnisse grundlegend jene Entwicklungskräfte aus, die von dem an der Grenze des Königreiches Böhmen gelegenen staufischen Reichsterritorium ausgingen. So kam es auch, daß mit der Übereignung von Floß an den Böhmenkönig Przemysl Ottokar I. durch Kaiser Friedrich II. im Jahre 1212, und zwar in dem Umfang, wie ihn sein Großvater erworben hatte⁵, zum ersten Male die später für Plößberg, Schönkirch und Wildenau charakteristisch gewordene unmittelbare Beziehung zum Königreich Böhmen hergestellt wurde. Vorerst aber fiel das Gebiet um Floß an die Staufer wieder zurück und wurde samt dem Burgbezirk von Parkstein 1251 von König Konrad IV. seinem Schwiegervater Herzog Otto dem Erlauchten aus dem Hause Wittelsbach verpfändet⁶. Nach dem Sturz der Staufer als Teil des Konradinischen Erbes von Herzog Ludwig dem Strengen in Besitz genommen und 1269 Herzog Heinrich in Niederbayern zugeteilt, wobei die vom Böhmenkönig Przemysl Ottokar II. erhobenen Ansprüche 1273 durch Gebietsaustausch und Verzicht bereinigt wurden⁷, zählte Floß zu den seit Kaiser Friedrich II. dem Reich entfremdeten Besitzungen, die nach dem Interregnum König Rudolf von Habsburg zum Reich zurückforderte. Deshalb wird Floß mit Parkstein, Weiden, Luhe, Mantel und Vohenstrauß in dem aus der Wende zum 14. Jahrhundert stammenden Reichssalbuch noch als zur Reichsvogtei Nürnberg zuständig verzeichnet⁸. Inzwischen wechselten Floß und Parkstein infolge mehrfacher Verpfändungen wiederholt ihre Obrigkeit und gehörten dann zu den luxemburgischen Besitzungen in der Oberpfalz, die Kaiser Karl IV. zu einer politischen Landbrücke von Böhmen über die Reichspfandschaft Eger nach Nürnberg und Frankfurt ausbaute⁹ und als „Neuböhmen“ vorübergehend zu einer geschlossenen Verwaltungseinheit vereinigte¹⁰. Während dieser Ent-

⁴ Unter den Urkundenzeugen der Übergabe von Besitzrechten Graf Gebhards von Sulzbach über eine Reichenhaller Salzquelle an das Kloster Berchtesgaden vor Kaiser Friedrich I. im Jahre 1183 sind neben anderen, zum Teil nach Eger und Parkstein genannten Ministerialen *Chunradus*, *Arnoldus*, *Ingramus de Flozzen* angeführt, von denen *Arnoldus* sowohl mit dem bereits erwähnten *Arnold de Plezperch* als auch mit dem ebenfalls als Urkundenzeuge Gebhards von Sulzbach kundbar werdenden *Arnoldus de Wildenawe*, der sonst auch als *Arnold, ministerialis Gebhardi comiti*, auftritt, identisch sein kann. — StA AM, Manuskripte Nr.160. — QuE I, 274, 340. — ME 24. — MB III, 42, XIII, 61.

⁵ Archivum Coronae regni Bohemiae, bearbeitet von V. Hruby, Bd. I. (1935) Nr. 4.: Basel 1212 September 16. ... *quod nos eidem regi Boemiae donamus et confirmamus ac in perpetuam possessionem tradimus proprietatem nostram Vlozzen cum ministerialibus servis, cuiuscunque fuerint conditionis, omnique juris integritate quarumlibet possessionum, prout avus noster Fredericus ... emit.*

⁶ MB 30 a Nr. 794. — RegBoica III, 12. — H. Wagner, Regesten zur Geschichte der Stadt Weiden (1936), Nr. 19. — Sigmund Riezler, Geschichte Baierns, II. 98.

⁷ ME 290. — Dazu Ottokar Lorenz, Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert, Bd. I. (1863), 334.

⁸ Nürnberger Urkundenbuch, I (1959) Nr. 1073.

⁹ H. H. Hofmann, Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main. In: Zwischen Frankfurt und Prag. Hgg. Collegium Carolinum (1963), 51 ff.; hier auch Hinweis auf weiteres einschlägiges Schrifttum.

¹⁰ K. Wild, Baiern und Böhmen. Beiträge zur Geschichte ihrer Beziehungen im

wicklungsphase belehnte Kaiser Karl IV. als König von Böhmen im Jahre 1360 Herzog Johann, Sohn des Pfalzgrafen bei Rhein Rudolfs II., mit der Feste Plößberg, die damals heimgefallen war und als rechtes Mannlehen der Krone Böhmen erneut ausgetan wurde¹¹. Anlässlich der für die Stärkung der luxemburgischen Hausmacht bedeutungsvollen Erwerbung der Mark Brandenburg, für die Karl IV. im Jahre 1373 sich der luxemburgischen Besitzungen in der Oberpfalz entäußerte, kam auch Floß mit aller Zugehörung und obrigkeitlichen Rechten an die Pfalzgrafen bei Rhein, denen das Gebiet gegen Einlösungsversprechen durch die Krone Böhmen und mit der Zusicherung verpfändet wurde, daß nach dem söhnelosen Tod des Markgrafen Otto von Brandenburg, des Bruders des Pfalzgrafen Ludwig, die Pfandschaft den Herzögen in Bayern Stephan d. Ä. und Johann zufallen sollte¹². Da eine Rücklösung dieser Pfandschaft vom Königreich Böhmen aus nicht erfolgte, blieb Floß, unbeschadet zwischenzeitlicher weiterer Verpfändungen, im Besitz der niederbayerischen Herzöge — vor der Mitte des 15. Jahrhunderts zum Teil als Eigen, zum Teil als kurpfälzische Pfandschaft und seit 1449 in Alleinbesitz — bis nach dem Tode Herzog Georgs des Reichen von Landshut und der Beendigung des um dessen Erbschaft ausgebrochenen Krieges durch den Kölner Spruch Kaiser Maximilians I. von 1505 für die beiden Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp ein neues Fürstentum, die Junge Pfalz mit der Residenz in Neuburg/Do., errichtet¹³ und alles, was zu Floß gehörte, dorthin einverleibt wurde. Von Kaiser und Reich im Jahre 1510 mit diesem neuen Territorium belehnt, trat Ottheinrich die Junge Pfalz seinem Vetter Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken ab, dessen Sohn Philipp Ludwig eine gesonderte pfälzische Linie des Hauses Wittelsbach begründete¹⁴. Auf diesem Wege fiel die mittlerweile zu einem pfalzneuburgischen Pflegamt organisierte alte Herrschaft Floß schließlich der Landeshoheit des Fürstentums Sulzbach zu.

In diesem Amt Floß waren die landsässigen Hofmarken Plößberg, Wildenau und Schönkirch, dazu Schlattein, das anfangs mit Schönkirch eine Grundherrschaft bildete, eingegliedert. Während der Zeit, da das ganze umliegende Gebiet unter den niederbayerischen Herzögen stand, traten hinsichtlich der seit dem 14. Jahrhundert urkundlich nachweisbaren Lehenseigenschaft zur Krone Böhmen und der gleichzeitigen bayerischen Landes-

Mittelalter. VHV Opf. 88 (1938), 90 ff. — F. X. Lommer, Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz I. (1907), 17 ff.

¹¹ RegBohMor. VII/1 Nr. 454 (Lehenbrief von 1360 März 10), Nr. 457 (Lehensrevers von 1360 März 12). — Abschrift des Lehensreverses auch StA AM, Böhmen Nr. 1482.

¹² F. X. Lommer, Die böhm. Lehen in der Oberpfalz I. (1907), 24 ff. — Dieser Vorgang wird in den umfangreichen Erörterungen der Differenzen Pfalz mit Böhmen seit dem 16. Jahrhundert wiederholt als Ausgangspunkt der juristischen Darlegungen genommen, so StA AM, Böhmen Nr. 1482, 1563, 2053 u. a.

¹³ Neuburg, die Junge Pfalz und ihre Fürsten. Festschrift zur 450-Jahr-Feier der Gründung des Fürstentums Neuburg. Hgg. von J. Heider (1955). — Kunstdenkmäler von Schwaben V.: Stadt- und Landkreis Neuburg an der Donau (1958); mit ausführlichen Literaturhinweisen.

¹⁴ H. Rößler und G. Franz, Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte (1952), 925 ff. (mit Stammtafel).

hoheit in den vier Hofmarken, die übrigens meist zusammen genannt werden und damit sowohl ihre mehrfach sich einstellende teilweise besitzmäßig gemeinsame Zugehörigkeit als auch ihre lehensmäßige Gleichartigkeit deutlich werden lassen, keine ernsthaften Differenzen auf, zumal die zwischen den bayerischen Herzögen und dem Königreich Böhmen geschlossenen und immer wieder erneuerten Erbeinungen¹⁵ eine gewisse Stabilität garantierten. Doch ergab sich alsbald für die neuen Landesherren Ottheinrich und Philipp die Veranlassung, die Obrigkeitsbefugnisse über Plößberg und die benachbarten, ebenso im Lehensverhältnis zur Krone Böhmens stehenden Gutsbezirke gegen den Anspruch des Königreiches Böhmen zu verteidigen zu müssen¹⁶. Immer mehr setzte sich die Auffassung durch, daß die Lehenseigenschaft jener Hofmarken zur Krone Böhmens auch die Landeshoheit des Königreiches nach sich ziehe, und das umso mehr, als um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Inhaber der Hofmarken ihren Besitz der Krone Böhmens auftrugen¹⁷. Im Grunde lagen die Verhältnisse aber so: Die Oberhoheit, das *principale directum dominium in regalibus atque omnibus jurisdictionibus*, über Plößberg, Wildenau und Schönkirch lag beim Reich, die Landeshoheit, das *utile dominium*, stand den Pfalzgrafen zu, die grundherrliche Obrigkeit, das *dominium in rebus corporalibus et incorporalibus*, damit die niedere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen so-

¹⁵ StA AM, StandB Nr. 486; Urkundenkopiale des kurfürstl. Regierungsarchivs Amberg von Franz Leopold Schiestl (1760), Bd. III, darin „der Pfalz Einung und Verträge, auch Abreden mit Böhmen und Eger“, und zwar 7 aus dem 14. Jh., 2 aus dem 15. Jh., 20 aus dem 16. Jh. und weitere aus den folgenden Jahrhunderten bis zu einem Nachtrag von 1773. — Sonst zahlreiche Aktenvorgänge in den einschlägigen Beständen des StA AM.

¹⁶ zB. 1524 in: StA AM, Böhmen Nr. 1742 fol. 55' ff.: ... *Plesberg gee von bemelter cron Beheim zu lehen, das lassen wir in seinem werte beruhen, folgt aber nit daraus, daß gedachter cron Beheim ... alda zu Plesberg einich hochgericht, glait, hohe wildfur oder ander dergleichen oberkeiten zustendig ... Aber hingegen ist das wissent und wahr, nemlich erstens, daß die herrschaft Flossenburg on mittl in unserm fürstentumb ligt, auch demselben eingeleibt ist, zum andern daß Plesberg und andere guter mer, unangesehen, daß sy ains teils von der cron Beheim zu lehen rüren, in bemeltem unserm fürstentumb und unser herrschaft Flossenburg, darzu in derselben hochgerichtlichen, gleitlichen und allen andern fürstlichen oberkeiten nit allein gelegen und darin gehörig, sonder auch unserer vorfarn fürsten von Baiern löbl. gedechtnus und unsere ambtleut solcher oberkeiten aller zu Plesberg bei vorigen und jetzigen inhabern ... ye und allweg unwidersprechlichen in übung, gebrauch, gewer und possession gewesen und noch sind.*

¹⁷ StA AM, Böhmen Nr. 2053: *Bei allen diesen, insbesondere aber auf denen in dem Pfliegamt Floß gelegenen vier Güthern gedenket die hohe Cron Böhmen unter dem Vorgeben des Eigenthums die landesfürstliche Superiorität in Anspruch zu nehmen und solche dem hohen Churhaus Pfalz zu widersprechen. Dieser Widerspruch erhob sich ohngefähr in der Mitte des 16. Saeculi, und zwar bey solchen Gelegenheiten, in welchem ein oder der andere Besitzer sich entweder Schulden halber oder sonst ob delictum von seiner ordentlichen pfälzischen Obrigkeit, welcher er doch Eid und Pflicht gethan, nicht mehr zu retten gewußt und deswegen den königlich böhmischen Lehenhof und zwar in der sehr irrigen Meinung um Schutz und Hilfe angerufen, als ob der Lehenherr nothwendigerweiß auch sein Landesherr seyn müßte, wie solches die Lehenleute bey den ehemals anno 1578 zu gütlicher Erledigung dieser Beirrungen in Eger vor gewesenen Congreß in primo gravamine selbstem angeführet haben (18. Jh.).*

wie der kleine Wildbann, bildete ein Rechtsmerkmal des Landsassen wie bei anderen Landsassen auch. Wenn dieses — so wird in einer Darlegung aus der Zeit um 1574 gefolgert¹⁸ — ihre erbliche Gerechtsame (*proprietas* oder *aigentumb sive dominium*) der Krone Böhmens zu Lehen aufgetragen und von ihr wieder empfangen haben, dann war *weder dem romischen reich noch den pfalzgrafen an iren anderen und viel höheren abgesonderten directis et utilibus dominiis* etwas genommen, zumal nicht etwas weggegeben werden konnte, das man selbst nicht besaß, vielmehr *bleibt ein yglichs directum et utile dominium diverso respectu creftiglich an seinen ort und stell allein und zeucht keines das ander necessario und per se an sich*. So hatte die Lehenseigenschaft zur Krone Böhmens, auch wenn nun neuerdings die den Landsassen eigentümliche Grundherrlichkeit zu Lehen der Krone Böhmens aufgetragen wurde¹⁹, keinen Einfluß auf das Obrigkeitsverhältnis. Die Junge Pfalz, in der Plößberg, Wildenau und Schönkirch lagen, galt zudem als ein *universale corpus*, der in seiner Gesamtheit vom Reich zu Lehen rührte, so daß *alles, was darinnen liegt, ein unterworfenes glied, petinenz oder zugehörung desselben sein muß, unbeschadet fremder Lehenszuständigkeiten im einzelnen, wie das häufig anzutreffen war*²⁰. Dieser Rechtslage entsprach auch, daß die Hofmarken in den bayerischen und pfalzneuburgischen Landtafeln beim Ritterstand immatrikuliert waren, weiters, daß ihre Inhaber sich nicht nur selbst Landsassen nannten, sondern bei den Pfalzgrafen Ottheinrich und Philipp als ihren Landesfürsten Recht, Schutz, Schirm und Geleit suchten und daß sie an den ausgeschriebenen Landtagen in Neuburg teilnahmen oder ihre Bevollmächtigten dorthin schickten²¹.

Im Verlaufe des 16. Jahrhunderts trat demgegenüber zunehmend das Bestreben des Königreiches Böhmen in Erscheinung, von der nicht bestrittenen Lehenseigenschaft Plößbergs, Wildenaus und Schönkirchs zur Krone Böhmens aus den Anspruch auf die Landeshoheit über diese Grundherrschaften zu behaupten. Begünstigt wurde dieses Vorhaben insofern, als die Herrschaftsinhaber selbst nicht nur ihre grundherrliche Gerechtsame der Krone Böhmens zu Lehen auftrugen, sondern auch landesherrliche Pflichten so die Huldigung oder die Musterung ihrer Hintersassen, verweigerten und überhaupt *keiner landsasserei geständig sein wollten*²². Zwar wurde in Ver-

¹⁸ StA AM, Böhmen Nr. 1501.

¹⁹ Aus der Relation um 1574: *... obschon die landsassen ire gerechtigkeiten der cron Beheim zu lehen aufgetragen, so bleibe doch in allem iren landsfürsten dero regalia, malefiz, hohe und nidere jurisdiction und gerechtigkeiten unvergeben und unverloren.*

²⁰ Aus der gleichen Relation: *Ebenmäßig wird im heiligen römischen reich teglichs und vielfeltiglich in practica gesehen, daß churfürsten, fürsten, grafen, herren, edelleut und stette in frembden territoriiis und landen lehen verleihen und doch den andern obrigkeiten et dominis territoriorum, unter welchen die lehen ligen, an iren rechten und fug kein eintrag tun.*

²¹ StA AM, Landsassen Nr. ad 387.

²² StA AM, Böhmen Nr. 1761 (wegen der Lehengüter, deren „Inhaber keiner Landsasserei geständig sein wollen“; 1574/77); Nr. 1461 (Verweigerung der Musterung; 1605); Nr. 1497 (die ungehorsamen Landsassen betreffend; 1619); Sulzbacher Akten Nr. 34 (Verweigerung der Besteuerung; 1629/38), dazu Sulzbacher

handlungen zwischen Pfalz und Böhmen in Eger²³ eine Bereinigung der sich verschärfenden jurisdiktionellen Differenzen angestrebt und im einzelnen, vor allem in der strittig gewordenen Stellung der pfälzischen Landsassen, durch Übereinkommen zwischenzeitliche Regelungen erzielt, doch blieben grundsätzlich die gegenseitigen Standpunkte unverändert. Sie versteiften sich vielmehr in der Weise, daß Pfalz-Neuburg an dem Grundsatz festhielt, es sei durch den Kölner Spruch von 1505 und damit seit Bestehen des Fürstentums auch das Amt Floß, dem die vier Landsassengüter zugehörten, den Pfalzgrafen vom Reich erblich verliehen worden, während Böhmen das nicht nur bestritt, sondern jegliche erbliche Hoheits-, Besitz- und Eigentumsrechte des pfälzischen Hauses überhaupt und auch für die Zeit vor der Errichtung des Fürstentums der Jungen Pfalz in Abrede stellte²⁴. Dabei bildeten, vermeintlich auf älteren Rechten fußend, die Inkorporierung der luxemburgischen Besitzungen in der Oberpfalz durch die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. von 1356 sowie die Verpfändung anlässlich des Erwerbs der Mark Brandenburg bei „ewiger“ Rücklösung durch die Krone Böhmens die Hauptargumente für den böhmischen Anspruch. Indem jedes der beiden Nachbarterritorien seine Herrschaftsgewalt zur Geltung zu bringen trachtete, Böhmen übrigens auch dadurch, daß die in Eger gegen den Protest und den Widerstand der seit 1322 als Reichspfand an Böhmen gefallenen ehemaligen Reichsstadt eingesetzte Reformationskommission²⁵ in Plößberg und den benachbarten böhmischen Lehen tätig wurde²⁶, ergab sich

Akten Nr. 720; Sulzbacher Akten Nr. 881 (Hans Albrecht v. Satzenhofen gegen die pfälz. Jurisdiktion beim Lehengut Wildenau; 1655) u. a.

²³ Vgl. Anm. 17. — StA AM, Böhmen Nr. 1750 (Tagsatzung Eger 1602/04).

²⁴ StA AM, Böhmen Nr. 1482: Protestationsschreiben des Kaisers Mathias vom 29. August 1617: ... daß die herrschaft Floß von etlich hundert jahren hero niemals und keine stund nicht bey dem chur- und fürstlichen haus der Pfalzgrafen erblich oder eigenthumlich gewesen, wie sie auch in denen zwischen kaiser Ludwigen und seines bruders fürsten Rudolphi söhnen in anno 1329 verfaßten teilung aller pfälzischen und bayerischen landen, herrschaften und schlösser mit keinem wort begriffen, sondern bey regierung der alten römischen kayser in der nürnbergischen landpflug mit und samt Vohenstrauß liege ... und wer auch dessen judicio provinciali vielleicht noch heutigen tags unterworfen, da sie nicht zusamt der grafschaft Sulzbach, auch anderer böhmischer pfandschaften und lehen durch weyland kaiser Karl IV. in anno 1355 von demselbigen eximiret und befreiet worden ... Ist auch in der cron Böheim handen und possession so lang verblieben, bis daß sie durch weyland kaiser Karln erstlich an burggrafen Hansen von Nurnberg in 1347 jahr ... verschrieben, wie sie aber in folgendem 1352 jahr aus den steuergeldern des königreiches Böheim von dem burggrafen abgelöset, alsdann 1374 samt der grafschaft Sulzbach, Parkstein und anderen böhmischen städten und vestungen an herzog Otten Pfalzgrafen auf ewige widerlösung versetzt worden. Welche nach bezeignus weyland könig Georgs vertrags noch nicht erloschen oder gefallen, sondern wie der hauptgrund aller seithero gefolgtten böhmischen lebens-succession auf gedachten vertrag principaliter fundiret und gerichtet. (Abschrift 18. Jhs.).

²⁵ H. Sturm, Eger. Geschichte einer Reichsstadt, Bd. I (2. Aufl. 1960), 293 ff. — H. Grادل, Die Reformation des Egerlandes. JbProtO (1893), 233 ff. — J. B. Lehner, Beiträge zur Kirchengeschichte des Egerlandes. JbV RDG 13 (1939), 130 ff.

²⁶ StA AM, Böhmen Nr. 1961. — Daß anno 1628 die krone Böheim und der damal regierende könig in Böheim Ferdinandus II. durch die in Eger angesetzt geweste Reformation-Commission auf diesen königlich böhmischen lehen die reformationem religionis wirklich hat publiciren lassen und solche erwähntermaßen

ein latenter Anlaß zu andauernden Konflikten, die seither und bis zur endgültigen territorialen Bereinigung durch den Preßburger Friedensschluß von 1805 anhielten, und in deren Folge immer wieder zu weitausholenden juristischen Erörterungen, die wohl die gegenseitigen Standpunkte präzisierten, das Problem selbst aber nicht zu lösen vermochten. Auch die zwischen dem Kaiser als König von Böhmen und dem Kurfürsten der Pfalz am 27. Mai 1748 in Schwetzingen wegen der böhmischen Lehensgüter Plößberg, Wildenau, Schönkirch und Schlattein getroffene Absprache, nach der die Verhältnisse in dem Stande belassen werden sollten, wie sie vor entstandener Zwistigkeit bestanden — *mithin nicht weiters unternehme, als was man vorhero kraft kundbarer Possession ebenfalls schon geübet*²⁷, konnte schon deshalb zu keiner Befriedung führen, weil Böhmen nach wie vor darauf beharrte, daß dem durchlauchtigsten Pfalzgrafen über eingangs ernannte königlich-böhmische Lehensgüter niemals eine Landeshoheit oder gar nur der Schein einer jurisdiction zugestanden; gegenteils legen die ante acta unwidersprechlich dar, daß zwar pfälzischerseits solche durch verschiedene attentata zu erschleichen getrachtet, diese aber je und allezeit von Seiten der Krone Böhmen auf das standhafteste widersprochen und die königlich-böhmische superioritas territorialis darüber stets mit allem Nachdruck behauptet worden²⁸. Ohne in der Frage der Landeshoheit auch nur im entferntesten ein Zugeständnis zu machen, selbst als die böhmischen Lehensgüter von Kommandos österreichischer Truppen besetzt wurden, das zweite Mal 1774 in Beisein des Saazer Kreishauptmannes v. Ottilienfeld, der öffentlich kundmachen ließ, daß die Einwohner nicht mehr pfälzische Untertanen wären, und dies durch Anbringung böhmischer Wappentafeln bekräftigte²⁹, wurde deren böhmische Lehenseigenschaft respektiert, zumal Kurfürst Karl Theodor auf Grund eines Übereinkommens vom 27. April

auch ausgeübet worden, wurde nachgerade mit als eine Bekräftigung des Anspruchs Böhmens auf die Landeshoheit angeführt. So: StA AM, Böhmen Nr. 1483 (fol. 31).

²⁷ StA AM, Böhmen Nr. 1483: „Gründliche Widerlegung der ... sogenannten documentirten Anweisung, daß von Seiten der churfürstlichen pfalz-sulzbachischen Regierung ... der ... verabredete status quo de dato Schwetzingen den 27. Maij 1748 genauestens beachtet worden“ (ausführliche Darlegung des böhmischen Standpunktes); dazu Nr 1482 Beilagenband mit Dokumentenabschriften. — Von pfälzischer Seite StA AM, Böhmen Nr. 1339, 1455, 1558, 1563, 2053 u. a.

²⁸ Aus der Vorbemerkung zur „Gründlichen Widerlegung ...“, StA AM, Böhmen Nr. 1483.

²⁹ StA AM, Sulzbacher Akten Nr. 37. — Die kurpfälzische Gesandtschaft in Wien erklärte, daß der churpfälzische Hof nicht gedenke, die lehenherrliche Gerechtsame der Cron Böheim über diese mehr berührten königlich böhmischen Lehen und pfalz-sulzbachischen Landsassengüter zu beschränken, noch anzufechten, könne sich aber aus dem Besitzstand der landesherrlichen höchsten Zuständigkeiten via facti nicht entsetzen lassen. Dazu wurde ihr eröffnet, daß die Absendung selben Militar Commando in das königlich böhmische und eben dieser Crone wie alle übrigen dort herum derselben zu Lehen rührenden Güter, mit allen Territorial-rechten verfangene Lehengut Plößberg lediglich eine solche unausweichliche Veranlassung seye, welche dem königlichen Lehenhof durch den Ungehorsam und Unbändigkeit dortigen aufrührerischen und sich allem schuldigen Gehorsam sowohl gegen ihre Lehensobrigkeit als gegen den Lehenhof selbstentziehenden Untertanen abgedrungen worden und die Schützung des die lehenherrliche Hülfe aufrufenden Lebensvasallen des von Satzenhofen zu Handhabung der eigenen Gerechtsamen notwendig gemacht habe.

1764 für das Fürstentum Sulzbach und das herzogliche Haus Pfalz-Zweibrücken die Lehensanwartschaft für den Fall des söhnelosen Todes des damaligen Lehensinhabers von Plößberg und Wildenau Franz Joseph von Satzenhofen erwirkt hatte³⁰.

Auf Grund des Abkommens vom 27. April 1764 und des Eventual-Lehenbriefes der Kaiserin Maria Theresia vom 14. Dezember 1765 gingen im Jahre 1783 Plößberg und Wildenau als böhmische Lehen an den Landesfürsten über³¹, der diese unter gesonderter Administration dem pfalz-sulzbachischen Pflegamt Floß eingliederte. Das böhmische Lehen Schönkirch, das seit 1615 die Freiherren von Reitzenstein inne hatten, blieb weiterhin als ritterliches Mannlehengut der Krone Böhmens bei dieser Familie, die noch 1803 erneut damit belehnt wurde³².

Nach der Mitte und insbesondere gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als infolge der sich zuspitzenden allgemeinen politischen Verhältnisse und der daraus resultierenden Kriegswirren den böhmischen Lehensangelegenheiten wenig Aufmerksamkeit zuteil wurde, verlor die pfalzsulzbachische Landeshoheit merklich an Geltung. Die Zahlung der Steuern und Abgaben an den Landesherrn gerieten auf Jahre hinaus in Rückstand, schließlich in Verzug³³ und überhaupt wurde den Anordnungen der landesfürstlichen Obrigkeit weitgehend passiver Widerstand entgegengesetzt. Wie sehr sich die Verhältnisse in dieser Richtung entwickelten, ist daraus zu ersehen, daß nach einem Übereinkommen zwischen Bayern und dem Wiener Hof im Jahre 1801, bis zur endgültigen Regelung der Lehensdifferenzen den Stand von 1794 zu belassen³⁴, durch ein Reskript vom 20. Juli 1801 der Landesdirektion der Oberen Pfalz in Amberg und durch sie den nachgeordneten Ämtern eigens der Auftrag erteilt werden mußte, in den jetzt auch mit bayerischen Truppen besetzten böhmischen Lehensorten die landeshoheitlichen Rechte wahrzunehmen (*daß die Ausflüsse der Landeshoheit ausgeübt werden*) und die rückständigen Landesabgaben einzuheben³⁵. Gleichzeitig sollten die noch angebrachten böhmischen Landeshoheitszeichen *in der Stille und auf anständige Weise* abgenommen und in den Amtsstuben hinterlegt werden. Die Hoheitszeichen in Plößberg — zwei gemalte Wappen-

³⁰ StA AM, Böhmen Nr. 2022: Eventual-Lehenbrief der Kaiserin Maria Theresia vom 14. Dezember 1765 abschriftlich und vom kurfürstlichen Landesarchiv der Oberen Pfalz in Amberg beglaubigt.

³¹ StA AM, Böhmen Nr. 2022: Lehenbrief Kaiser Josefs II. vom 7. April 1783 (in gleicher beglaubigter Abschrift wie der Eventual-Lehenbrief von 1765). — Dazu Vollmacht und Auftrag des Kurfürsten Karl Theodor an den Regierungsdirektor zu Sulzbach Frh. v. Boslar zur Übernahme vom 10. Juni 1783.

³² StA AM, Reg. KdI Nr. 8614: Lehenbrief des Kaisers Franz II. vom 6. Dezember 1803 für Rittmeister Josef von Reitzenstein mit Anführung der vorangegangenen Lehensverleihungen seit 1567.

³³ Plößberg, Wildenau und Schönkirch waren seit 1747 im Rückstand und hatten lediglich von 1756 bis 1766 die Steuer entrichtet, Schlattein schuldete seit 1766. Im Jahre 1801 betrug der nicht abgeführte Steuerbetrag für alle vier Lehengüter immerhin nahezu 6 650 Gulden. Designation vom 3. August 1801 in StA AM, Böhmen Nr. 1313.

³⁴ F. X. Lommer, Die böhmischen Lehen in der Oberpfalz, II., (1909), 117.

³⁵ StA AM, Opf. Administrativakten Nr. 8523; Böhmen Nr. 1313 (ausführliche Aktenlage, auch für das folgende).

tafeln mit dem böhmischen Löwen und der Aufschrift KÖNIGLICH BOHMISCHES KRONLEHEN sowie zwei Patententafeln — und in Wildenau — eine Wappentafel und zwei Patententafeln — wurden von der dortigen Lehensadministration entgegen der landesherrlichen Weisung mit militärischem Gepränge eingeholt, in Schönkirch, wo sich der Lehensinhaber, *der Hauptrebell Baron von Reitzenstein zu Schönkirch*, nach wie vor darauf berief, von der Krone Böhmens den Auftrag zu haben, weder einen Befehl von Kurbayern anzunehmen, noch Steuern zu bezahlen, auch keine Rekruten ausheben zu lassen, und in Schlattein weisungsgemäß in der Stille entfernt.

Die endgültige Regelung der mit dem Anspruch auf Landeshoheit verknüpften böhmischen Lehensdifferenzen erfolgte hier wie bei den anderen böhmischen Lehen in der Oberpfalz auf Grund der Bestimmungen des Preßburger Friedensschlusses von 1805, wodurch im Zusammenhang mit einer umfassenden territorialen Neugliederung diese aufgehoben und dem Königreich Bayern einverleibt wurden.

II. Historisch-topographische Statistik

6. Ausbau der Verwaltungsgliederung

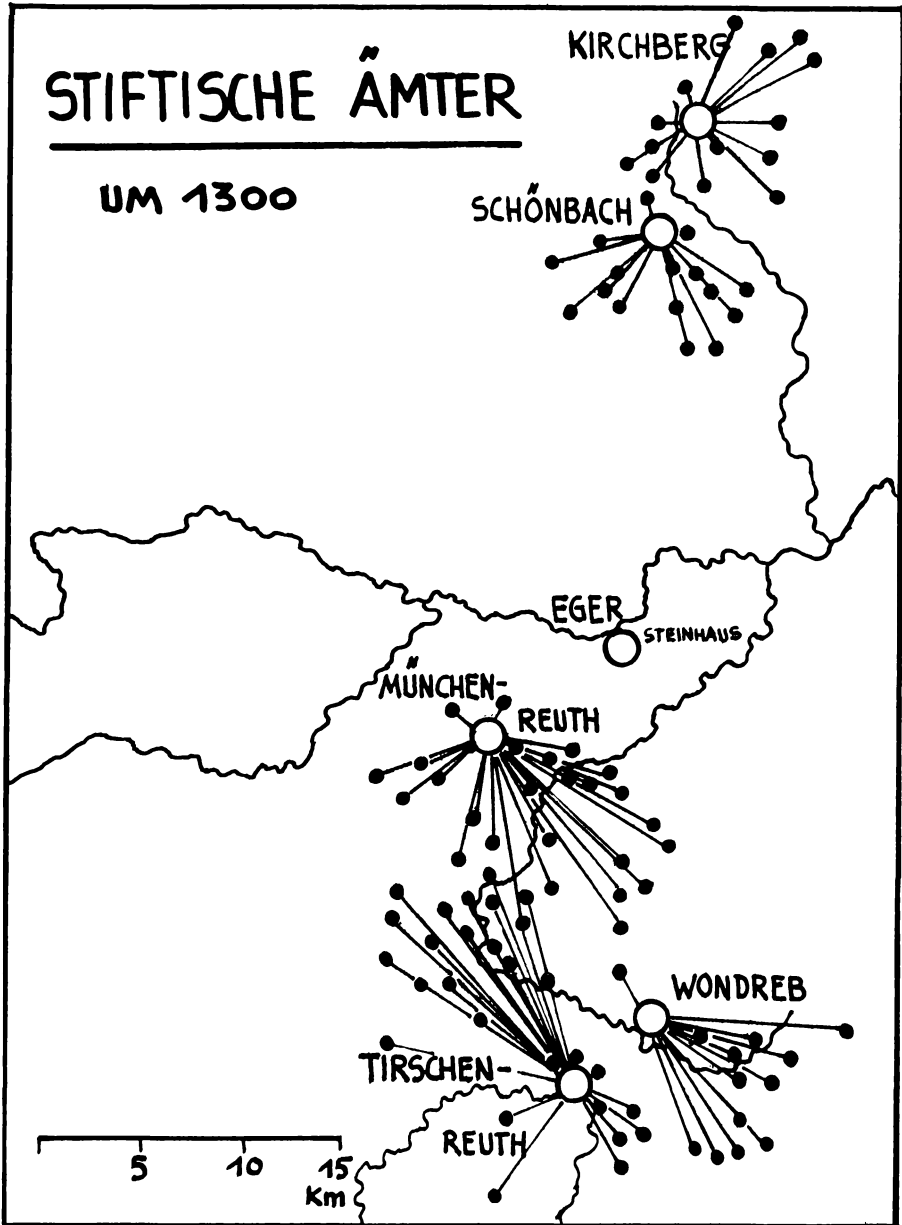
Der Gebietsumfang des Landkreises Tirschenreuth entspricht im wesentlichen dem seit dem Spätmittelalter als ein geistliches Reichsterritorium in Erscheinung tretenden Stiftsland, das sich nur im Kern aus selbsterschlossenem Rodungsland der Zisterzienser, zum weitaus überwiegenden Teil hingegen durch vielfältigen Erwerb von bereits in anderen Zuständigkeiten zuvor erwachsenen Besitzungen gebildet hat. Dementsprechend ging sein innerer organisatorischer Aus- und Aufbau im Gleichmaß der fortschreitend sich verändernden gebietsmäßigen Ausweitung ebenfalls allmählich vor sich und gewann erst im 16. Jahrhundert jene ausgereifte Struktur der Gebietsgliederung in 15 Richterämtern, die seither bis zur Einbeziehung in die Behördenorganisation des Königreiches Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts unverändert geblieben ist.

Die Anfänge zu regionalen Verwaltungsstützpunkten, für die jeweils ein Richter (*judex*), öfter auch Amtmann (*officiatus* oder *officialis*) genannt, verantwortlich war, haben sich — soweit aus den spärlichen und vom Zufall gelegentlicher Beurkundungen abhängigen Einzelbelegen erkennbar wird — im Verlaufe des 13. Jahrhunderts entwickelt. Außerhalb des zusammenhängenden Klostergebietes sind schon etwas früher stiftische Amtleute nachweisbar, und zwar im Schönbacher Rodungsdistrikt nördlich von Eger im Jahre 1199 durch *Hartwicus*, *ibidem officiatus*, und *Ultricus, officiatus de Chirgberg* (Kirchberg, Bez. Graslitz), als Urkundenzeugen gemeinsam mit dem Pfarrer von Schönbach (*Fridericus parochianus de Sconbag*)¹. Für den waldsassischen Streubesitz in egrischen Dörfern war ein Amtmann im Steinhaus zu Eger eingesetzt, als welche im Jahre 1242 ein *Albero de domo lapidea*² und 1272 *Lippoldus in domo ipsorum dominorum de Waldsassen*³ ebenfalls als Urkundenzeugen bezeugt werden. Während der Landstrich um Schönbach und an der Leibitsch zur Mitte des 14. Jahr-

¹ ME 113. — Anlässlich der Übertragung des Nutzgenusses eines Hofes in Rupertsgrün durch den Abt von Waldsassen an Erchenbrecht von Fleißen.

² ME 197. — Bei einem Vergleich zwischen Konrad von Hohenberg mit dem Kloster Tepl wegen einiger Güter in Sandau unter den Zeugen, dabei eine Reihe von Ministerialen des Reichslandes Eger mit dem Landrichter Ramung von Kammerstein an der Spitze, als Bruder des Pertold erwähnt.

³ ME 287. — Hier fällt der Ausdruck *dominorum* gegenüber dem sonst gebräuchlichen *monachorum* auf. Anscheinend sollte bei dem Verzicht Friedrichs von Waldthurn auf einige Güter zugunsten des Klosters Waldsassen vor dem egrischen Burggrafen Jarek von Waldenberg die Eigenständigkeit des Reichsstiftes gegenüber dem damals vom Böhmenkönig Ottokar II. als Reichsverweser vorübergehend besetzten Reichsland Eger betont werden.



hundreds in anderen Besitz und alsbald in andere landesherrliche Zuständigkeit übergang, daher auch für die weitere Entwicklung des Stiftslandes ausscheidet, blieb das Steinhaus in Eger ein waldsassischer Verwaltungstützpunkt bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts⁴.

Im Stiftsland selbst bildeten die Amtssitze in Münchenreuth, Tirschenreuth und Wondreb die ältesten Gebietsmittelpunkte, aus denen entweder durch Veränderung ihrer Zuständigkeitsbereiche oder durch Angliederung hinzu erworbener Gutsbezirke, die damit dem stiftischen Territorium eingeschmolzen wurden, neue Ansatzstellen für den Ausbau der Verwaltungseinteilung erwachsen. Davon wiederum war der Amtsbereich von Münchenreuth der älteste, auch wenn erst zum Jahre 1273 gemeinsam mit dem Richter von Wondreb als Urkundenzeuge *Cunradus de Munchenreut*⁵ und in einer Urkunde aus 1300 *Ditricus, officialis in Munchenreut*⁶, kundbar werden. Er umfaßte die Dorfschaften in der nächsten Umgebung von Waldsassen, somit als Kern das klösterliche Salland von der Erstausrüstung her, und schob sich entlang dem egrischen Territorium in südöstlicher Richtung bis in jene Grenzzone am Westabhang des Tillenberges vor, in der sich dann seit der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts um Neu- und Alt-Albenreuth und um die Burghut Hardeck waldsassische und egrische Besitz- und Territorialrechte zu vermengen begannen. In südlicher Reichweite schloß der Münchenreuther Amtsbereich an das 1217 durch Tausch erworbene ausgedehnte *praedium* Tirschenreuth an, das — noch stark mit Fremdbesitz durchsetzt und erst während des 13. Jahrhunderts Zug um Zug vollständig waldsassisch geworden — den Landstrich von Kondrau im Norden bis gegen Schwarzenbach im Süden und gegen Westen bis an die Hänge des Steinwaldes einnahm. Die sogleich nach der Besitznahme in einem der beiden großen Tirschenreuther Teichen angelegte Grangie Fischhof diente seither durch sieben Jahrhunderte als Amtssitz. Erstmals erfaßbar, urkundete 1275 anlässlich eines Gutsverkaufes an das Kloster Waldsassen ein gewisser Herold als *officialis quondam in Tursenreut*⁷. Im südöstlichen Teilgebiet, wo in älterer Zeit die Grangie Hiltershof den Mittelpunkt auch für die wei-

⁴ Im Rezeß von 1591 für das Fraisgebiet (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2554; sonst mehrfach weitere Abschriften im StA AM) heißt es, es sei *bishero das steinhaus in Eger dem stift zustendig als ein privilegirt haus, mit closteuer und berggeld unbelegt, bliben und mit alters in demselben jederzeit ein richter gehalten* worden. Seine Aufgabe bestand darin, für die Stiftsuntertanen in den egrischen Dörfern *in verhörung und abhandlung der sachen, so zu nidergerichtsbarkeit gehörig, tätig zu sein*. Die Stiftsuntertanen in den egrischen Dörfern konnten ihrerseits hier *ihre testamenta, kauf- und gewehrbrief fertigen lassen, damit sie außer landes mit hin- und widersprengungen so viel immer möglich verschont* blieben. — 1803 waren noch 21 stiftische Untertanen dem Steinhaus zinspflichtig, und zwar aus Zettendorf 7, aus Trebendorf und Voitersreuth je 4, aus Markhausen und Thurn je 2 und aus Oberlohma und Oberkunreuth je 1. — Dazu auch R. Langhammer, Waldsassen 128.

⁵ ME 292. — Als Zeuge einer vom egrischen Burggrafen Jarek von Waldenberg und der Stadt Eger mitgesiegelten Urkunde des Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg wegen eines Zehentverzichtes zugunsten des Klosters Waldsassen.

⁶ ME 519. — Unter anderen als Zeuge eines Schuldenbekenntnisses Albrechts von Hertenberg gegenüber Abt Theoderich von Waldsassen, dabei *nonnulli fratres de Waltsassen*.

⁷ ME 304. — RegBoica 3, 470.

tere Umgebung gebildet zu haben scheint⁸, wird in dem 1259 vom Stauffer Konradin an Waldsassen geschenkten Dorf Wondreb, dessen Kirchenpatronat König Heinrich bereits 1227 dem Kloster übertragen hatte, zum Jahr 1273 ein *judex Utricus* als Urkundenzeuge bekannt⁹. Sein Zuständigkeitsbereich dürfte bis Mähring an der Grenze nach Böhmen und südwärts, die zur reichenbachischen Propstei Hohenstein gehörige Dörfergruppe um Großkonreuth überspringend, bis Marchaney und südostwärts in das engere Quellgebiet der Wondreb gereicht haben. Da sämtliche Amtssitze der im 13. Jahrhundert nachweisbaren Amtleute oder Richter zugleich Kirchdörfer waren¹⁰, ergibt sich daraus auch ein gewisser Zusammenhang des Verwaltungsaufbaues mit der kirchlichen Gebietsorganisation.

Einen erstmaligen zusammenfassenden Überblick, der zugleich die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Gebietsgliederung des Stiftslandes aufzuzeigen vermag, vermittelt das aus den letzten Jahren des 14. Jahrhunderts stammende Salbuch des Klosters Waldsassen¹¹, in welchem die einzelnen Orte nach deren geographischer Lage um den als Hauptort vorangestellten Gerichtssitz, wie er auch durch andere Quellen zu identifizieren ist, verzeichnet stehen. Dabei ergibt sich, daß der Tirschenreuther Gebietsabschnitt, dessen ursprünglich weit nach Norden gerichtete Ausdehnung sich auch jetzt noch andeutungsweise erkennen läßt, indem die durch einen Bach getrennten und jeweils mit einem Teil zum *praedium* Tirschenreuth gehörigen Ortschaften Kondrau und Zirkenreuth¹² auch in der veränderten Gebietseinteilung aufgeteilt blieben und im Salbuch daher doppelt genannt sind, inzwischen am stärksten einer neuen Gebietsgliederung unterworfen war. Hier wurde der an den Amtsbereich Münchenreuth anschließende Teil einschließlich des Raumes west- und südwestwärts bis gegen den Großen Teichelberg zu einer neuen Verwaltungseinheit mit dem Mittelpunkt Leonberg, vordem Reichsministerialsitz, seit 1224 im Besitz des Klosters Waldsassen und frühzeitig Filialkirche der Pfarrei Tirschenreuth¹³, formiert und außerdem um Wiesau, das mit seinen umliegenden Ortschaften noch zur Mitte des 14. Jahrhunderts in der Besitzinhabung vorübergehend wech-

⁸ ME 171. — Bei der Zusammenstellung über Zehntablösungen durch das Kloster Waldsassen um 1225 werden in *Hiltholzbove* mehrere Grundherren genannt, die einen weiteren Geltungsbereich über das zur Grangie gehörige Salland hinaus wahrscheinlich machen.

⁹ ME 292. — *Utricus judex de Wndraf*, gemeinsam genannt mit *Cunradus de Munchenreut*.

¹⁰ Münchenreuth und Kirchberg (Stein) sind im undatierten ältesten Pfarreiverzeichnis der Diözese Regensburg angeführt; Tirschenreuth ist als Pfarrort erstmals um 1140, Schönbach im Jahr 1199 und Wondreb 1227 urkundlich bezeugt. — ME 63, 113, 172. — Joh. Bpt. *Lehner*, Beiträge zur Kirchengeschichte des Egerlandes. JbV RDG 13 (1939) 79 ff.; W. *Fink*, Ein altes Pfarreiverzeichnis des Bistums Regensburg, Ebenda 15 (1953), 5 ff.

¹¹ HStA M, Kl. Waldsassen, Lit. Nr. 43.

¹² ME 179. Um 1230: *Cirkenreut ex altera parte rivi Theheleub pertinens ad praedium Tursenreuth*. — ME 208. Um 1245: *Chuntraw ex altera parte rivuli pertinens ad praedium Tursenreut*.

¹³ ME 303. — Obwohl 1275 die Zustimmung zur Abtrennung der Kirche in Leonberg von der Pfarrei Tirschenreuth durch K. Ottokar II von Böhmen als Reichsverweser gegeben worden ist, wurde die Verselbständigung zu einer eigenen Pfarre zunächst noch nicht wirksam.

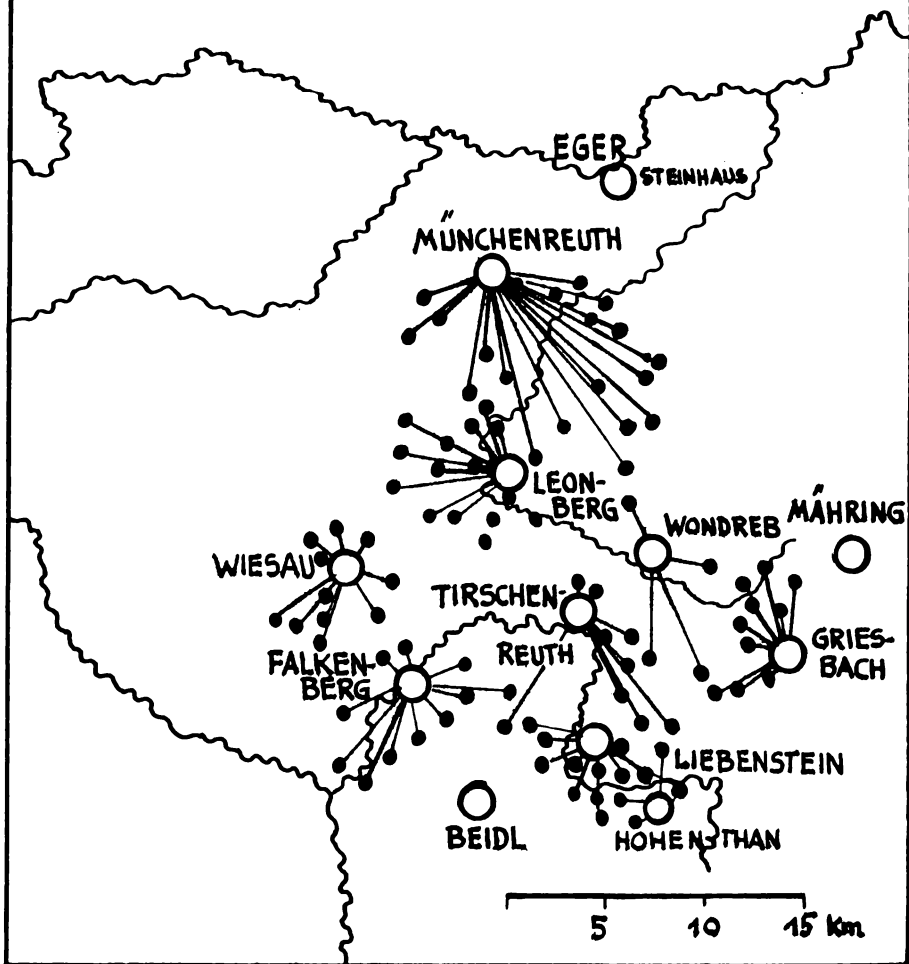
selte, bei gleichzeitiger Entstehung der Herrschaft Weißenstein und der Hofmark Fuchsmühl, die fortan das stiftische Territorium vom Westen her abgrenzten, ebenfalls ein neuer Amtsbereich errichtet. Die südlich davon gelegene Burghut Falkenberg, die mit (Alt)Neuhaus und Schwarzenschwal samt allen Zu- und Eingehörungen zu Beginn des 14. Jahrhunderts in waldsassischem Besitz endgültig gesichert war, ist im Salbuch infolge Textverlust von zwei Blättern, der möglicherweise auch Beidl einbezieht, nicht verzeichnet. Doch ist anzunehmen, daß sie in ihrem bei der Besitzübernahme bestandenen Gebietsumfang bereits im 14. Jahrhundert ein waldsassisches Richteramt gebildet hat, während der benachbarte Liebensteiner Komplex, der nach Aussterben des dort gesessenen Reichsministerialengeschlechtes 1295 vom Kloster angekauft worden war, zwar auch als eine Gebietseinheit im Rahmen der stiftischen Ämterorganisation in Erscheinung tritt, jedoch nicht zugleich Sitz eines Richters gewesen ist. In der Bestätigungsurkunde Kaiser Sigmunds aus 1434 für Waldsassen wird jedenfalls zwischen Falkenberg, *munitio ac iudicium, villa et ecclesia ibidem*, und Liebenstein, *munitio cum villa*, unterschieden¹⁴. Wie Falkenberg ist auch Beidl, das 1259 durch Schenkung Konradins an Waldsassen gekommen ist und in dieser Besitzinhabung von König Rudolf von Habsburg 1286 bestätigt wurde, durch das waldsassische Salbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts nicht erfaßbar, dürfte indes ebenfalls zum Mittelpunkt eines allerdings kleinen Gerichtssprengels geworden sein, den freilich erst das Sigmunddiplom aus 1434 als solchen (*iudicium*) benennt. Der an der Südostflanke des Stiftslandes 1296 zunächst pfandschaftsweise und 1313 durch Kauf hinzu erworbene Grenzstreifen mit den Reichsdörfern Bärnau, Griesbach und Hohenthan blieb bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts eine unter dem Richter von Bärnau stehende Gebietseinheit (*iudicium in Pernawe . . . mediantibus iudice de Griesbach et iudice de Hohentanne*)¹⁵, die sich auflöste, als Kaiser Karl IV. Bärnau vom Stiftsland abtrennte. Hohenthan dürfte bereits zu diesem Zeitpunkt dem Gericht Liebenstein einverleibt worden sein, erscheint auch im waldsassischen Salbuch mit einigen zum Teil wüst gewordenen Orten im Anschluß an die zu Liebenstein gehörigen Dorfschaften; immerhin ist aber hier noch ein *antiquus iudex in Hohentann* erwähnt. In Griesbach, wohin zumindest einige Orte aus dem Gericht Wondreb umgliedert wurden, wenn nicht überhaupt der Richtersitz von Wondreb dorthin verlegt worden ist¹⁶, wird erstmals ein Richter dadurch kund-

¹⁴ Sogenannte Goldene Bulle vom 8. September 1434, auszugsweise, zum Teil fehlerhaft abgedruckt bei R. Langhammer, Waldsassen 294 f. — Original nicht erhalten. Vidimusaufbereitungen des Konzils zu Basel aus 1443 und des Abtes von Tepl aus 1461 im HStA M, Urk. Waldsassen. Ausführliches Regest mit Nennung aller Orte StA AM, StandB 138 fol. 4 ff.

¹⁵ ME 605; RegBoica 5, 208. Zu 1311: *Cunradus de Hasela, quondam iudex in Pernawe*; dazu ME 617. Weiters RegBoica 6, 206. Zu 1326: *Heinricus, quondam iudex in Pernawe*. — Bei der Übertragung des Schutzes über das Bernauer Gebiet an Heinrich Ramsperger, Pfleger zu Parkstein, im Jahre 1337 waren Griesbach und Hohenthan mit einbezogen. H. Gradl, Gesch. 178.

¹⁶ Noch aus dem Jahre 1344 stammt ein Lehenbrief des Egerer Landrichters Heinrich d. J. von Weida an Heinzlein, dem Richter zu Wondreb, über einen reichslehenbaren Hof in Wondreb (StA AM, StandB. Nr. 138 fol. 253'). — Reverse über die Übernahme des Richteramtes in Griesbach aus 1365 und 1375 in: StA AM,

ÄMTERAUSBAU IM STIFTSLAND UM 1390



bar, daß Waldsassen im Jahre 1360 das Dorf Ebersberg an einen Sohn des damals bereits verstorbenen Richters von Griesbach auf drei Jahre verpfändete¹⁷. In nördlicher Nachbarschaft und südöstlicher Fortsetzung des Amtsbereiches von Münchenreuth erwarb das Kloster 1316 die Burg Hardeck samt Neu- und Altalbenreuth, Schachten, Boden, Gosel und (Alt) Mugl, ein Grenzgebiet, das zum Teil an zahlreiche Lehensträger weitervergeben war (*in quibus bonis multi nobiles terrae feodales seu vasallos habeant*)¹⁸. König Ludwig bestätigte 1318 den Zuwachs dieser von Ulrich Landgraf von Leuchtenberg veräußerten Reichsburg und beurkundete zugleich, daß Waldsassen hier wie in den anderen stiftischen Besitzungen uneingeschränkt berechtigt war, durch Amtleute die Gerichtsbarkeit frei auszuüben (*in municione Hardek et eius pertinentiis per suos officiatos plenam et liberam, nonnullo mediante, sicut in aliis suis possessionibus iudicandi de omnibus, habeat potestatem*)¹⁹. Eine Ausbreitung und Festigung der Gerichtsorganisation in dieser Grenzzone, in der auch Eger Hoheitsrechte ausübte²⁰, konnte infolge der besonderen Entwicklungsvorgänge von Waldsassen aus zunächst nicht erfolgen.

Nach dem waldsassischen Salbuch ergibt sich für das Stiftsland in der Zeit um 1400 nachfolgende Gebietsgliederung. Die Aufzählung hält sich dabei an die Reihenfolge im Salbuch und gibt die Ortsnamen nach der heutigen amtlichen Schreibweise, die Wüstungen und inzwischen wüst gewordenen Orte in der Schreibweise des Originals wieder:

Münchenreuth: Münchenreuth, Schottenhof, Hundsbach, Egerteich, Schloppach, Mammersreuth, Hatzenreuth, Querenbach, Maiersreuth, Motzersreuth, Wernersreuth, Egglasgrün, Pfaffenreuth, Zirkenreuth, Poxdorf, Groppenheim, Grün, Konnersreuth, Pleußen, Kondrau.

Leonberg: Leonberg, Neuhof, Hofteich, Großbüchlberg, Kleinbüchlberg, Oberteich, Mitterteich, Pechofen, Kleinsterz, Großensterz, Hungenberg, Steinmühle, Kondrau.

StandB. Nr. 138, fol. 148'/149 und fol. 150; seither sind für das 14. Jahrhundert keine Belege über einen Richter in Wondreb zu ermitteln.

¹⁷ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 148'; Revers von *Hansen, des richters sohn zu Griesbach*, aus dem Jahre 1360. Dazu Gradl, *Gesch.* 230, *RegBoica* 9, 28 und VHV *Opf.* 6 (1841) 150. — Ebersberg, im waldsassischen Salbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit 12 ganzen Höfen ausgewiesen, wird im Salbuch der Klosterpfarreien 1572/77 (StA AM, StandB 443, fol. 110) mit Asch, Karlsreuth und Kotzersreuth als längst wüst bezeichnet.

¹⁸ M. *Doeberl*, *Quellen und Erörterungen zur Geschichte des Nordgaaues: Älteste ungedruckte Waldsassener Chronik.* VHV *Opf.* 45 (1893) 123. Dazu H. *Gradl*, *Das Kirchspiel Albenreuth.* *EJb* 16 (1886) 109 ff. — ME 644, 649, 657, 679, 691.

¹⁹ StA AM, *Geistliche Sachen* Nr. 5861. Abschrift der Urkunde mit Datum 20. März (*feria tertia post letare*) 1319. Nicht in ME, auch nicht von *Doeberl*, *Binhack*, *Langhammer* u. a. erwähnt.

²⁰ So war nach dem Musterungsbuch des Landes Eger von 1395 der gesamte Kirchsprengel Neualbenreuth mit Alt- und Neualbenreuth, (Alt)Mugl, Ottengrün, Schachten, Querenbach, Gosel, Boden, Hardeck sowie Ulrichsgrün und Taubrat nach Eger wehrpflichtig; K. *Siegl*, *Das Musterungsbuch der Egerländer Bauernschaft vom Jahre 1395.* *Unser Egerland* 22 (1918) 44 ff. — Das waldsassische Salbuch aus der gleichen Zeit verzeichnet mit Ausnahme von Querenbach diese Orte nicht, wohl aber das Egerer Landsteuerregister von 1395; *Gradl*, *Chroniken* 241 ff.

- Wiesau:** Wiesau, Schönfeld, Triebendorf, Fürstenhof, Tirschnitz, Kornthan, Leugas, Voienthan, Schönhaid, Muckenthal, *Seibotengrun, Hachenreuth*.
- (Falkenberg):** infolge Textverlust keine Angaben.
- (Beidl):** infolge Textverlust keine Angaben.
- Liebenstein:** Liebenstein, *desertum zu Altenpirkenpruk, item Pirkenpruk (curiam confert dominus abbas et iudicium spectat in Libenstein cum advocacia)*, Stein, *Poppenreut desertum, Ruzenpuhel desertum prope Lengenuelt, Utenreut desertum prope Stein*, Erkersreuth, Honnersreuth, Dürnkonreuth (*Kunreut prope Libenstein*), Thännersreuth (*Tenesreut quartam decime partem spectantem ad pietanciam*), Iglersreuth, Zeimatshof (*Czemelhof desertum*), Pilmersreuth a. d. Straße. — Hohenthan, *desertum nomine Urtail (confert dominus abbas nomine feodi)*, Odwaldhausen, *Schönweld desertum prope Hohentann, Weissenprunn, Newenreut, Odschönlind*.
- Mähring:** Mähring.
- Griesbach:** Griesbach, Asch, *Karlsreut*, Laub, *Kotzenreut, Gebay*, Lauterbach, *Ebersperch*, Redenbach, Hiltershof, Poppenreuth b. Tirschenreuth, Reisach.
- Wondreb:** Wondreb, Pilmersreuth a. Wald, Marchaney, Gründlbach, Rosall.
- Tirschenreuth:** Tirschenreuth, Großensees, Zirkenreuth, Lengenfeld b. Tirschenreuth, Schwarzenbach, Grün, Thännersreuth, *Angelshof*, Münchgrün, Themenreuth, Dobrigau, Kleinklenau, Lohnsitz, Höfen, Großklenau, Kleinkonreuth.

Insgesamt ergibt sich am Ende des 14. Jahrhunderts, daß das unter stiftischer Landeshoheit stehende Gebiet in seiner verwaltungsmäßigen Gliederung ein entscheidendes Etappenziel erreicht hat. Noch aber war diese Entwicklung nicht abgeschlossen, vielmehr wurde erst im Verlaufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts mit der Bildung neuer Richterämter, zum Teil bedingt auch durch den Erwerb des Gebietes um Schönficht im Jahre 1402, durch den Wiederankauf der Herrschaft Neuhaus im Jahre 1438 und den Ankauf der Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach im Jahre 1442, die abschließende Ausweitung der Gerichtsorganisation als der fortan bleibenden Verwaltungsstruktur im Stiftsland geschaffen. Ein Zwischenstadium dieser noch fortschreitenden Entwicklung vermittelt die Bestätigungsurkunde K. Sigmunds für das Kloster Waldsassen vom 8. September 1434, die bei der Aufzählung der einzelnen waldsassischen Besitzungen auch jeweils die zuständigen Gerichtsmittelpunkte anführt²¹. Darnach erweist sich gegenüber dem Zustand zu Ende des 14. Jahrhunderts eine Unterteilung des alten Münchenreuther Amtsbereiches, indem um den waldsassischen Meierhof Fockenfeld, der zu Beginn des 14. Jahrhunderts aus strittigem Anlaß bereits ausdrücklich als Besitz des Klosters bezeugt, zur Mitte des Jahrhunderts aber im Besitz des Richters von Tirschenreuth Hans Schirndinger gewesen ist und unter Abt Nikolaus II. (1360—1362) vom Kloster zurück-erworben worden war²², ein neuer Gerichtssprengel, das Gericht Fockenfeld

²¹ Vgl. Anm. 14. — Es wurde jeweils die Vidimus-Ausfertigung vom Jahre 1443 herangezogen, vor allem in der Schreibweise der Ortsnamen, und diese im übrigen mit den übrigen Überlieferungen der Urkunde verglichen.

²² ME 604. — Eberhard von Voitsberg und Rab von Mechelgrün beurkundeten

und nachmalige Gericht Konnersreuth, gebildet wurde. Außerdem wurden drei Gutsbezirke mit jeweils einer Burg als Mittelpunkt in ihrem bisherigen Umfang in die Gebietsgliederung übernommen: im Westen Waldershof, ein an der Straße von Nürnberg nach Eger gelegener bedeutsamer ehemaliger Reichsministerialensitz, den im Jahre 1263 Waldsassen von den Landgrafen von Leuchtenberg erwarb, wobei aber Verpfändungen, die vorübergehende Übertragung der Schutzvogtei an den Pfalzgrafen bei Rhein im Jahre 1348 und mehrfache pflegschaftsweise Übereignungen den Zusammenhang mit dem Stiftsland vorübergehend lockerten²³; im Osten die Burghut Hardeck, der nunmehr die mit egrischen Untertanen vermengten Nachbardörfer am Westhang des Tillenberges verwaltungsmäßig zugeordnet wurden; und im Süden die Feste Schönficht, die mit den dazu gehörigen Ortschaften samt Halsgericht im Jahre 1402 aus der Besitzinhabung des Landgrafen Johann von Leuchtenberg angekauft²⁴ und im Gebietsumfang des bisherigen Gutskomplexes vorläufig ohne Einschmelzung dem Stiftsland eingegliedert wurde.

So stellt sich das Zwischenstadium der Entwicklung der Gebietsgliederung im vierten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, das bereits die wesentlichen Grundzüge der künftigen und dann bleibenden Ämterorganisation im Stiftsland aufweist, in folgender Weise dar:

1. Gerichte

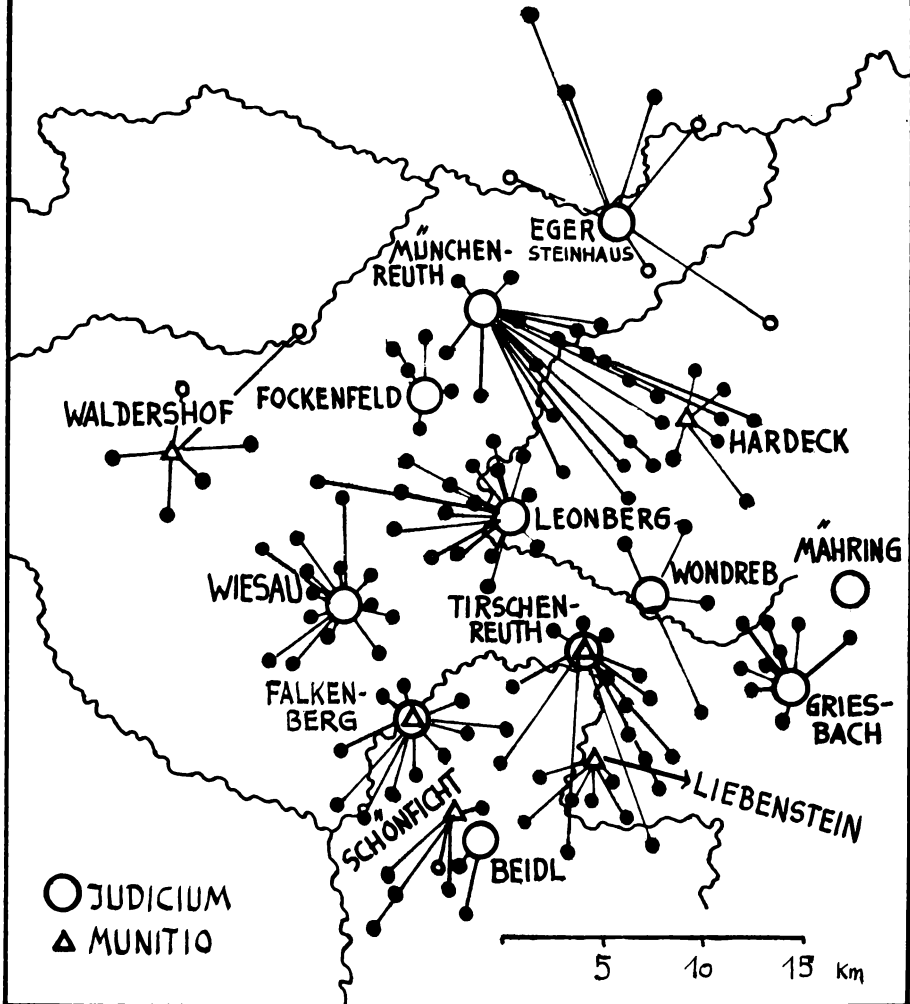
- Münchenreuth** (*judicium atque parochialis ecclesia*), später Gericht Waldsassen, teilweise Gericht Albenreuth:
Münchenreuth, *desertum Vorheim*, Schottenhof, Pechtnersreuth, Hundsbach, Schloppach, Egerteich, Schönwind, Mammersreuth, Hatzenreuth, Querenbach, Maiersreuth, Boden, Wernersreuth, Poxdorf, Motzersreuth, Egglasgrün, Pfaffenreuth, *Aldenpfaffenreuth* (Wüstung bei Altalbenreuth), Altenhammer, Netzstahl, Gropenheim, Mitterhof.
- Fockenfeld** (*judicium et curia*), später Gericht Konnersreuth:
Fockenfeld, Konnersreuth, Neudorf, Rosenbühl, Höflas, Grün.
- Leonberg** (*judicium et ecclesia parochialis*), später Gericht Mitterteich:
Leonberg, Hungenberg, Hofteich, Steinmühle, Forkatshof, Neuhof, Zirkenreuth, Großensees, Münchsgrün, Dobrigau, Themenreuth, Großensterz, Kleinsterz, Mitterteich, Oberteich, Pechofen, Großbüchlberg, Kleinbüchlberg.

1311, daß *Vokkenvelle* dem Kloster Waldsassen gehöre, und verzichteten deshalb auf ihre Ansprüche. Hans Schirndinger, seit 1356 als Besitzer von Fockenfeld bezeugt, verkaufte das Gut 1362 dem Kl. Waldsassen; Binhack, Äbte II, 21, 25, 26.

²³ ME 248, 342. — F. Kuttner, Geschichte des Marktes Waldershof (1935) 23 ff. — H. Muggenthaler, Kolonisations- und wirtschaftliche Tätigkeit eines deutschen Zisterzienserklosters im 12. und 13. Jahrhundert 69, 78.

²⁴ I. Wagner, Gesch. der Lgr. v. Leuchtenberg II, 231. — StA AM, StandB Nr. 138 fol. 232 f.: *als die vest Schonvicht und das ganz dorff doselbst, item Wolpersreuth mit allen ihren zugehorungen, mehr die öden Geisenreut, zum Galbrechts-hof, Kessel, Fletessenreut, Remelzreut vel Rometenreuth und die 2 garb zehnts zu Wolpersreut, dann die vogtei über Mitteldorf, davon man gibt 2 acht habern und 4 hennen, ferner das Golbrechtsholz und was die lebenschaft uber Cunratsreut beneben uber Leuchau bey Schonficht. Item das dorff Setlersreuth und die zwu öden Gofelsbrunn und zum Mayerhöflein gleichfalls.*

ÄMTERAUSBAU IM STIFTSLAND UM 1430



- Wiesau** (*judicium et ecclesia*):
Wiesau, Mühlhof, Kornthan, Muckenthal, Voienthan, Fürstenhof, Tirschnitz, Triebendorf, Schönfeld, Schönhaid, *desertum Aldenwisa, Kunode, Teychelberg, Seybottengrun.*
- Tirschenreuth** (*munitio cum oppido, ecclesia, piscinis, judiciis*):
Tirschenreuth (Stadtgericht), Höfen, Großklenau, Kleinklenau, Lohnsitz, Kleinkonreuth, Gründlbach, Thännersreuth, Grün, Hohenwald, Schwarzenbach *cum ecclesia*, Hohenthan *cum ecclesia*, Ödwaldhausen, Odschönlind, Lengenfeld, *Niderlind, Neunreut, Kleham, Notz.*
- Falkenberg** (*munitio ac judicium et ecclesia*):
Falkenberg, Gumpen, Pirk, Rothenbürg, Than, Bodenreuth, Seidersreuth, Lengenfeld, Ödwalpersreuth, *Gofelsprunn, Hofen, Swarzenschwal, Aldenneuenhaus.*
- Beidl** (*judicium cum ecclesia*):
Beidl, Beidlmühl, Wildenau, *malleum cum villis sibi annexis.*
- Griesbach** (*judicium cum ecclesia*), später Gericht Poppenreuth:
Griesbach, Redenbach, Poppenreuth b. Tirschenreuth, Hiltershof, Lauterbach, Laub, Reisach, *Reychenbach, zwey Gehag, Ebersperg, desertum Adamsperg.*

Diesen Gerichten sind, wenn auch in der Bestätigungsurkunde aus 1434 nicht eigens als solche bezeichnet, sondern nur als Orte angeführt, noch anzufügen:

- Wondreb** (*cum ecclesia*):
Wondreb, Rosall, *Burgleins, Pilmersreuth a. Wald, Marchaney cum ecclesia.*
- Mähring** (*cum ecclesia*), das ohne zugehörige Ortschaften zumindest später ein Gericht für sich bildete.

2. Burgpflegen

- Liebenstein** (*munitio cum villa*):
Liebenstein. Erkersreuth, Honnersreuth, Iglersreuth, Stein, Pilmersreuth a. d. Straße, Schönthan.
- Waldershof** (*munitio cum villa*):
Waldershof, Rodenzenreuth, Lengenfeld b. Groschlattengrün, ein Hof in Oberredwitz, zwei Höfe in Seußen, Wolfersreuth, Masch (zum Teil, der andere Teil bei der Herrschaft Weißenstein), *Seybantengrun, Hachenreut, Altkirch, Frankengrun, Altenwisa.*
- Schönficht** (*munitio cum villa*), später dem Gericht Beidl einverleibt:
Schönficht, Walpersreuth, Mitteldorf, Eppenreuth, zwei Höfe in Geißenreuth, Wurmsgefäll, Leichau.
- Hardeck** (*munitio cum villula*), später einschließlich einiger Orte aus dem Amtsbereich Münchenreuth, Gericht Albenreuth:
Hardeck, Altalbenreuth, Neualbenreuth, *in quantum et quicquid illis in eisdem locis de jure attinet*, Gosel, Schachten, Mugel.

3. Außerhalb des Stiftslandes

- Steinhaus** in Eger (*Domum lapideam in Egra, dicto monasterio pertinentem, ab omnibus steuris, impositionibus, exactionibus et angariis per cives nostros Egrenses impositis et imponendis liberam et expertem cum sua emunitate et libertate hactenus introducta*):
Trebendorf, Oberlohma, Voitersreuth (Zehent), Losau, Pograth (Gr. und kl. Zehent, das Gut selbst war waldsassisches Lehen), Kötschwitz (Gr. und kl. Zehent), Zettendorf (Gr. und kl. Zehent).

Dieser durch die Urkunde K. Sigmunds aus 1434 erkennbare Entwicklungsstand der Ämterorganisation erfuhr in der Folgezeit neben internem Austausch an zwei Stellen noch eine Ergänzung, nicht aber mehr eine strukturelle Wandlung des gesamten Aufbaues. Von den Veränderungen vom Gericht Münchenreuth zum Gericht Hardeck und dann die Verlegung der Amtssitze von Münchenreuth nach Waldsassen, von Fockenfeld nach Konnersreuth, von Leonberg nach Mitterteich, von Hardeck nach Neuallenreuth und von Griesbach nach Poppenreuth sowie die Einbeziehung der Pflege Schönficht in das Gericht Beidl die wesentlichsten. Die zwei Ergänzungen betrafen den leuchtenbergischen Herrschaftsbereich Neuhaus und den Gutskomplex Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach.

Nach Übernahme der falckenbergischen Besitzungen mit den Burgstätten Schwarzenschwal und (Alt)Neuhaus durch das Kloster Waldsassen hatte gegen Ende des 13. Jahrhunderts Landgraf Ulrich von Leuchtenberg am linken Ufer der Waldnaab gegenüber Windischeschenbach eine neue Burg Neuhaus als Mittelpunkt eines um sie gebildeten Herrschaftsgebietes erbaut²⁵, die er im Jahre 1328 für ein Darlehen an Waldsassen verpfändete. Die Pfandschaft wurde zwar 1393, im gleichen Jahr, als der Markt Neuhaus mit dem Gebrauch der Stadtrechte von Pleystein ausgestattet wurde²⁶, wieder eingelöst, doch verkauften die Landgrafen Schloß und Herrschaft, bis dahin ein leuchtenbergisches Gericht mit einem Pfleger an der Spitze²⁷, 1423 auf zwölf Jahre dem Kloster Waldsassen. Noch vor Ablauf der ausbedungenen Rückkaufsfrist ging der Gutskomplex an die Landgrafen von Leuchtenberg zurück. Am 21. Oktober 1438 wurde zugunsten des Klosters eine auf Neuhaus lautende Schuldverschreibung mit unbefristetem Rücklösungstermin, lediglich jeweils zu Lichtmeß eines Jahres, ausgestellt²⁸ und gleichzeitig ein Kaufbrief über das gesamte leuchtenbergische Gericht gefertigt, der aber offenbar keine Rechtskraft erlangte²⁹. Jedenfalls galt jener Verkauf im Laufe der Zeit als bloße Verpfändung, war also für Waldsassen insoweit ein unsicherer Besitz, der erst durch einen neuerlichen Ver-

²⁵ Joh. Barth. Mayr, Das Schloß und der Markt Neuhaus in der Oberpfalz. VHV Opf. 39 (1885) 1 ff.

²⁶ StA AM, StandB Nr. 138 fol. 211'/212. Verleihung 2. Februar 1393. Konfirmierung des mit zehnjähriger Steuer- und Abgabefreiheit verbundenen Privilegs am 13. Dezember 1415. — S. Poblitzki, Geschichte der Stadt und Herrschaft Pleystein (1967), 11.

²⁷ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 206'. Zu 1328: *dasselb gericht mit allen rechten*. Fol. 207 wird für 1343 mit Engelhart von Königswart ein leuchtenbergischer Pfleger in Neuhaus bezeugt.

²⁸ StA AM, StandB Nr. 138 fol. 214/215'. Als Pfandobjekt sind eingesetzt: *alle guter zu Hohenwald und Lengfeld, die lebenschaft und vogtey uber zwen höf zu Lengfeld, darauf der Peydler und Schmid sitzen, zu Walpersreuth, welche Mayer, Frank und der andere Frank besessen, item die guter zu Eppenreut, des Meyer holzhof und des Trappen hof, das ganze dorf zu Gofelsbrunn und auch 4 höf zu Thanloe, allen großen und kleinen wildpann uber Hohenwald, Lengfeld, Gofelsbrunn und Thanloe mit halsgericht und allen andern gerichtten, zinsen, zehnten, weisaden, scharwerken und perkwerken*.

²⁹ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 215. Urkundenregist mit dem Vermerk: *Dieser brief ist cassirt*.

trag im Jahre 1515 endgültig waldsassisch wurde³⁰. Die langanhaltenden Vorgänge um den Erwerb dieser leuchtenbergischen Herrschaft, die sich durch anderweitige Teilverpfändungen noch komplizierten, bewirkten eine relativ späte Eingliederung als neues waldsassisches Gericht und im übrigen abweichend von den sonst gebietsmäßig geschlossenen Gerichten im Stiftsland eine zersplitterte Zuständigkeit, indem sich diese vielfach und überwiegend auf Streubesitz im Nachbarterritorium erstreckte.

Anders verhielt es sich mit den seit der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts zum Benediktinerkloster Reichenbach gehörigen Dörfern ostwärts von Tirschenreuth, die als Propstei Hohenstein³¹ in einem Gutsbezirk zusammengeschlossen waren und bis zum Ankauf durch das Kloster Waldsassen im Jahre 1442 eine reichenbachische Besitzenklave innerhalb des Stiftslandes bildeten. Seinen namengebenden Mittelpunkt hatte der Komplex in dem vom Kerngebiet aus peripher gelegenen Hohenstein nordöstlich von Mähring, der aber während eines Einfalls in der Hussitenzeit zerstört und seither nicht wieder aufgebaut wurde. Im Zeitpunkt des Verkaufes an das Kloster Waldsassen, knapp zwölf Jahre nach den Verwüstungen, die auch eine Reihe von Orten der engeren und weiteren Umgebung trafen, gehörten dazu: Großkonreuth, Dippersreuth, Brunn, Frauenreuth und der erstmals bei dieser Gelegenheit kundbar werdende Fiedelhof, weiters zwei Höfe und ein Herbergsgut in Neualbenreuth, ein Herbergsgut in Wondreb sowie die Wüstungen *Pernreut*, *Neungrün*, *Hanprün*n und ein *hof zu Wenigenprün*n, *der ytzunt öd leyt*, dann der als *Vorwald* (1185: *ante silvam*) benannte Walddistrikt, der nordostwärts bis Hohenstein und an die böhmische Grenze reichte, einschließlich der verwüsteten *hofstat der propstey*. Diese vormalige Propstei Hohenstein wurde bei gleichzeitiger Verlegung des Amtssitzes nach Großkonreuth als ein neues waldsassisches Gericht in die Gebietsgliederung des Stiftslandes ohne irgendeine Veränderung einbezogen, so daß hier auch später die Bezeichnung *uf der propstey* üblich blieb.

Dergestalt entwickelte sich die Gerichtsorganisation im Stiftsland zugleich als Unterbau der stiftischen Verwaltung allmählich derart, daß mit dem 16. Jahrhundert der in 15 Richterämter gegliederte und nunmehr auch in die zwei Amtspflegen Waldsassen und Tirschenreuth unterteilte Aufbau seine fortan im wesentlichen unverändert gebliebene Struktur erhielt. Das aus 1560 stammende waldsassische Ämterverzeichnis³², verglichen mit dem Mannbuch des Klosters aus dem gleichen Jahre³³ und in Beziehung gesetzt zu

³⁰ StA AM, StandB Nr. 138, fol. 219'/221. Urkundenregest mit detaillierter Aufzählung aller Zugehörungen, datiert 21. Februar (*Mittwoch nach esto mihi*) 1515. — Landgraf Johann von Leuchtenberg forderte 1517 Eger auf, da der Wildbann von Neuhaus sich bis nach Eger erstreckte, das Kloster Waldsassen darin nicht zu beeinträchtigen; R. Langhammer, Waldsassen 196.

³¹ H. Sturm, Die Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach am Regen. VHV Opf. 106 (1966) 121—140.

³² StA AM; Geistliche Sachen Nr. 6254. *Der stift Waldsassen stadt, mercket, befreyte flecken und dorffer, sind in zwu pfleg geschlagen, als pfleg Waldsassen und pfleg Turschenreut*. Dabei ein gleichartiges unvollständiges Verzeichnis aus der gleichen Zeit.

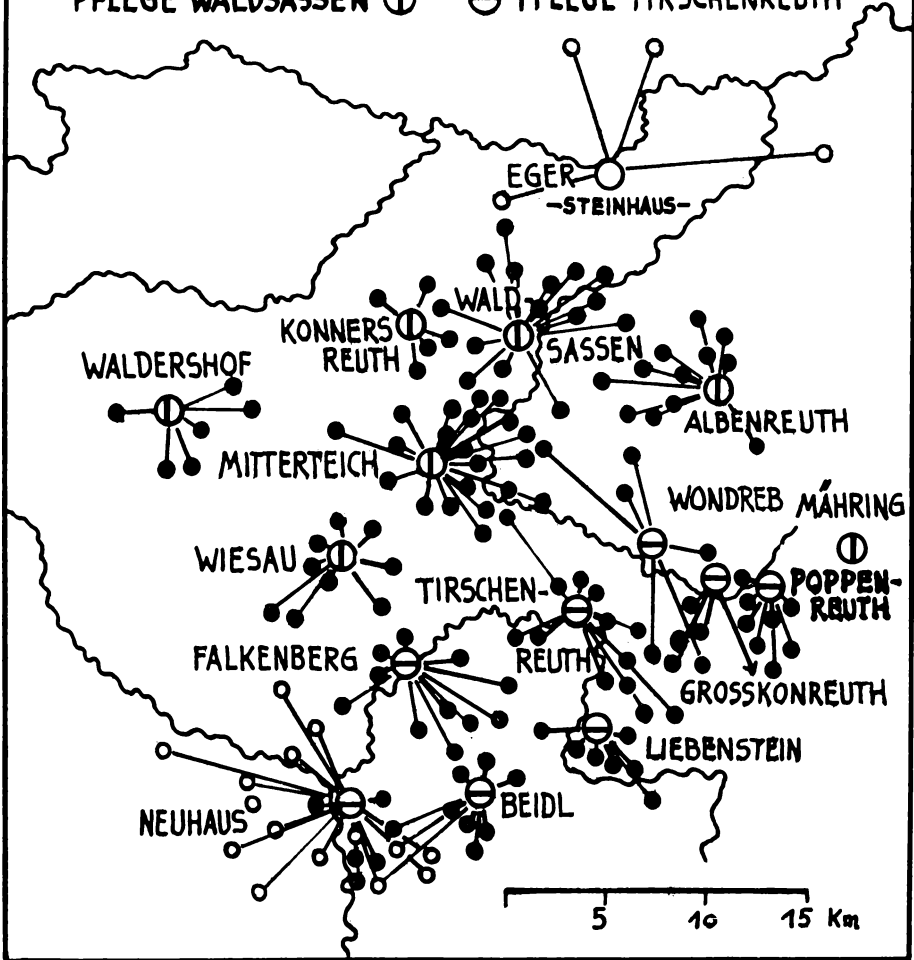
³³ StA AM, StandB Nr. 154. *Mannbuch des hochwürdigen durchleuchtigen hoch-*

ÄMTERAUSBAU IM STIFTSLAND

UM 1560

PFLEGE WALDSASSEN ⊕

⊖ PFLEGE TIRSCHENREUTH



dem kurpfälzischen Ämterverzeichnis aus 1622⁸⁴, hält folgenden Stand fest, der sich noch durch weitere Unterlagen aus dieser Zeitspanne⁸⁵ bis ins einzelne belegen läßt.

Amtspflege Waldsassen

	Mannschaft	
	1560:	1622:
1. Gericht Waldsassen		
Waldsassen, Kloster	—	20
Kondrau	37	40
Pleußen	19	15
Groppenheim	10	9
Münchenreuth mit Kappel	32	32
Schottenhof	2	2
Pechtnersreuth	12	13
Hundsbach	10	8
Schloppach	6	8
Egerteich	6	7
Schönlind	7	6
Mammersreuth	9	8
Netzstahl	1	4
Hatzenreuth	11	9
Mitterhof	2	3
Pfaffenreuth	21	21
Neusorg	1	1
	186	206 (219)
 2. Gericht Mitterteich		
Mitterteich, Markt	71	135
Pechofen	9	9
Hofteich	12	13
Steinmühl	2	1
Forkatshof	2	2
Leonberg	15	16
Dobrigau	8	8
Großensees	12	15
Themenreuth	5	4
Münchgrün	2	3
Großensterz	14	14
Kleinstertz	14	14
Oberteich	9	9
Großbüchlberg	12	10

gebornen fursten und herrn, herrn Reicharten, pfalzgrafen bey Rhein und herzogen in Bayern, beider hohen stift zu Straßburg und Meintz tumprobst, administrators zu Waldsassen, uber den ganzen stift Waldsassen. Der unterthonen des gantzen stifts Waldsassen erbhuldung. Angefangen im jare 1560.

⁸⁴ HStA M; Abt. I, Oberpfalz Lit. Nr. 217 a und Lit. Nr. 217 b.

⁸⁵ Herangezogen wurden u. a.: Türkensteuer-Anlagsbuch 1567 (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 8), Waldsassisches Salbuch 1570 (HStA M; Abt. I, Kl. Waldsassen Lit. Nr. 44 b), Forstrechnung Waldsassen 1573 (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2335), Ämterverzeichnis der Oberen Pfalz, Ende 16. Jh. (StdA WEN, Bände Nr. 30; beigegeben dem Salbuch und Urbarregister des Rittergutes Siegritz), Verzeichnis der zur Pflege Tirschenreuth inkorporierten Gerichte 1596 (HStA M; Abt. I, Oberpfalz Lit. Nr. 217 a), Akten über das Richter(Henker)geld mit Ortschaftenlisten von 1592—1627 (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 335 III).

	Mannschaft	
	1560:	1622:
Kleinbüchlberg	10	10
Zirkenreuth	19	16
Neuhof	1	1
Hungenberg	3	5
<i>Sprusselmühl, nit im mannbuch</i>	—	—
Gulg	1	2
Pechbrunn	5	6
Hammermühle	1	1
Kriegermühle	1	1
Amesmühle (<i>Soermühl</i>)	1	1
	<hr/>	<hr/>
	229	296 (297)
3. Gericht Wiesau		
Wiesau	28	35
Tirschnitz	11	10
Muckenthal	10	10
Mühlhof	3	2
Leugas	17	12
Kornthan	8	6
Schönhaid	17	19
Voienthan	9	12
Triebendorf	14	8
Schönfeld	9	9
— (<i>uf der Hafendeck</i>)	1	1
— (<i>uf der Bubenwart</i>)	1	(1)
	<hr/>	<hr/>
	128	125 (123)
4. Gericht Konnersreuth		
Konnersreuth, Markt	38	51
Höflas	13	14
Grün	10	9
Neudorf	14	19
Rosenbühl	6	7
Fockenfeld	3	1
	<hr/>	<hr/>
	84	101 (102)
5. Gericht Poppenreuth		
(ist im waldsassischen Ämterverzeichnis zwar an dieser Stelle verzeichnet, gehört aber nach allen anderen vergleichbaren Unterlagen zur Amtspflege Tirschenreuth)		
6. Gericht Mähring		
Mähring, <i>das aintzlich dorff</i>	40	58
	<hr/>	<hr/>
	40	58 (58)
7. Gericht Waldershof		
Waldershof, Markt	83	73
Walbenreuth	12	12
Lengenfeld	19	17
Wolfersreuth	9	9
Rodenzenreuth	16	14
Masch	8	6
— (Manzenberg)	1	2
	<hr/>	<hr/>
	148	133 (135)

	Mannschaft	
	1560:	1622:
8. Gericht Albenreuth		
Neualbenreuth	34	46
Hardeck	6	6
Maiersreuth	9	7
(Alt)Mugl	12	13
Schachten	11	12
Gosel	4	4
Motzersreuth	5	9
Altalbenreuth	6	6
Wernersreuth	11	11
Poxdorf	10	9
Querenbach	9	9
Boden	8	9
	<hr/>	<hr/>
	125	141 (141)

(In den gemengten Ortschaften sind jeweils nur die stiftischen, nicht auch die egrischen Untertanen erfaßt).

Amtspflege Tirschenreuth

1. Gericht Tirschenreuth		
Tirschenreuth, Stadt	197	269
<i>Gritinn</i>	—	—
Thännersreuth	7	7
Kleinklenau	6	7
Matzersreuth	14	15
Großklenau	13	12
Hohenwald	11	14
Lohnsitz	10	10
Höfen	—	—
Kleinkonreuth	14	9
Grün	11	8
Lodermühl	1	1
Schwarzenbach		
(bei Gericht Liebenstein verzeichnet	16	14
— Sägmühle	5	(3)
— <i>Angelshof</i>	1	—
	<hr/>	<hr/>
	306	369 (367)
2. Gericht Wondreb		
Wondreb	28	36
Pilmersreuth am Wald	13	14
Gründlbach	6	6
Rosall	16	17
Marchaney	7	8
Egglasgrün	3	—
<i>Pingaumühl</i>	—	—
	<hr/>	<hr/>
	73	81 (81)
3. Gericht Großkonreuth		
Großkonreuth	18	20
Fraurenreuth	14	13
Fiedelhof	1	—
Dippersreuth	19	18
Brunn	6	6
	<hr/>	<hr/>
	58	57 (56)

	Mannschaft	
	1560:	1622:
4. Gericht Liebenstein		
Liebenstein	16	17
Stein	10	9
Honnereuth	8	7
Erkersreuth	7	5
Pilmersreuth a. d. Straße	12	11
Dürnkoneuth	8	8
Iglersreuth	9	8
Hohenthan	16	15
	<hr/>	<hr/>
	86	80 (80)
5. Gericht Beidl		
Beidl	22	22
Schönficht	11	11
Leichau	7	7
Schönthan	8	7
Albernhof	4	4
Eppenreuth	2	2
Mitteldorf	3	3
<i>Stinckenpuehel</i>	1	1
Odwalpersreuth	4	4
Geißenreuth	1	1
Streifenreuth	1	1
Wurmsgefäll	2	2
Beidlmühle	1	1
	<hr/>	<hr/>
	67	66 (66)
6. Gericht Falkenberg		
Falkenberg, Markt	59	78
Gumpen	9	11
Pirk	9	9
Rothenbürg	2	2
Lengenfeld b. Tirschenreuth	11	12
Konnereuth	3	3
Tröglersreuth	1	1
Bodenreuth	7	8
Walpersreuth	1	2
Seidlersreuth	9	9
Thann	7	7
— Hammermühl	1	(1)
— Troglaueremühle	1	(1)
	<hr/>	<hr/>
	120	144 (142)
7. Gericht Neuhaus		
Neuhaus, Markt	29	39
(Windisch)Eschenbach	12	16
Gerbersdorf	1	1
Pleisdorf	2	2
Scherreuth	4	4
Pfaffenreuth	2	2
Wurz	9	14
Kotzenbach	6	6
Kahhof (<i>Hogmuhl</i>)	1	1
Rotzenmühle	1	1
Eppenreuth	2	3

	Mannschaft	
	1560:	1622:
Lampmühle (<i>stet nit im mannbuch</i>)	—	1
Bernstein	7	14
Hauxdorf	2	—
Obersdorf	11	—
Steinreuth	3	—
Escheldorf (<i>stet nit im mannbuch</i>)	—	1
Bach	2	3
Püllersreuth	1	2
Schnackenhof	1	1
Hutzlmühl	1	1
Widdumgüter der Pfarrei Windischenbach, und zwar 1 zu Pleisdorf, 1 zu Püllersreuth, 1 zu Gleißenthal, 1 zu Bernstein	4	—
	101	112 (121)

Im Gericht Neuhaus war die landsässige Hofmark Dietersdorf inkorporiert. (18)

Gericht Poppenreuth

(Im Ämterverzeichnis aus 1560 als 5. Gericht in der Amtspflege Waldsassen verzeichnet)

Poppenreuth	25	27
Redenbach	16	16
Hiltershof	9	9
Laub	8	7
Griesbach	18	20
Reisach	5	4
Lauterbach	7	7
Groppenmühle	2	1
Asch	4	5
	94	96 (95)

An Hand des um 1570 angelegten waldsassischen Salbuches³⁶ lassen sich ergänzend folgende Einzeldaten zusammenfassen, die einen Überblick über die Verteilung der zum Stiftsland gehörigen Orte innerhalb der Richterämter in ihrer Größenordnung und über die Gesamtzahl der Hofstätten vermitteln:

PflA. WALDSASSEN

	Städte	Märkte	Flecken	Dörfer	Weiler	Einöden	Mühlen
Ger. Albenreuth	—	—	—	12	—	—	5
Ger. Konnersreut	—	—	1	4	—	1	3
Ger. Mähring	—	—	—	1	—	—	2
Ger. Mitterteich	—	1	—	13	3	3	16
Ger. Waldershof	—	1	—	5	—	2	4
Ger. Waldsassen	—	—	—	12	—	6	4
Ger. Wiesau	—	—	—	10	—	—	8
	—	2	1	57	3	12	42

³⁶ HStA M; Abt. I., Kl. Waldsassen Lit. Nr. 44 b: *Auszug, was der stift Waldsassen an mannschaften, stadt, märkten und sonsten einkommen bat, item des stifts zugehörige 15 gericht und andere auslendische mannschaften, auch jährliche zins und gulten.*

PflA. TIRSCHENREUTH

	Städte	Märkte	Flecken	Dörfer	Weiler	Einöden	Mühlen
Ger. Beidl	—	—	—	7*	—	3	1
Ger. Falkenberg	—	1	—	7	—	4	6
Ger. Großkonreuth	—	—	—	4	—	1	4
Ger. Liebenstein	—	—	—	8	—	—	6
Ger. Neuhaus	—	—	1	2**	—	—	7
Ger. Poppenreuth	—	—	—	8	—	—	3
Ger. Tirschenreuth	—	—	—	9	—	3	4
Tirschenreuth, Stadt	1	—	—	—	—	—	2
Ger. Wondreb	—	—	—	6	—	—	5
	1	1	1	51	—	11	38
Stiftsland	1	3	2	108	3	23	80***

* außerdem in 2 auswärtigen Dörfern vereinzelte Höfe
 ** außerdem in 16 auswärtigen Dörfern vereinzelte Höfe
 *** einschließlich der Mühlen in Tirschenreuth und in einigen größeren Ortschaften; die summarische Angabe im Salbuch von 1570 lautet auf 63.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß im Ämterverzeichnis vom Jahre 1560 wie übrigens auch im waldsassischen Mannbuch aus dem gleichen Jahre nicht alle Einöden einschließlich einschichtiger Mühlen namentlich genannt sind; vielmehr werden dort und auch im kurpfälzischen Ämterverzeichnis aus 1622 verschiedentlich solche Anwesen den benachbarten Ortschaften zugezählt. An bauerlichen Hofstätten gibt das Salbuch folgende summarische Zahlen an:

	Höfe			Güter (¹ / ₄)	Herbergs- güter (¹ / ₁₀)	Summe
	¹ / ₁	³ / ₄	¹ / ₂			
Höfe	656	9	185	34	344	1228
Lehenhöfe	5	—	2	11	—	18
Ausländische Höfe	2	—	11	—	—	13
Unbezinste Güter	—	—	—	46	—	46*
	663	9	198	91	344	1305

* darunter 40 in Mähring.

Unter den ausländischen Höfen befanden sich 9 zu ¹/₂ in den egrischen Dörfern Trebendorf (4), Thurn (2), Lohma (1), Oberkunreuth (1) und Losau (1), für die das Steinhaus in Eger als Richteramt zuständig war. An Mannschaft weist das Salbuch aus 1570 für alle 15 Richterämter einschließlich der außerhalb des Stiftslandes gesessenen Untertanen insgesamt 1845 aus. Demgegenüber verzeichnet das Türkensteuer-Anlagsbuch von 1567³⁷, das sämtliche Stiftsuntertanen ohne Bedachtnahme, ob der einzelne behaut war oder nicht, zur Vermögensschätzung erfaßte, 2503 Personen.

³⁷ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 8.

Hierbei läßt sich ein grober Überblick über die soziale Schichtung innerhalb des Stiftslandes in der Weise ermitteln, daß das Vermögen an liegendem und beweglichem Besitz bei nahezu der Hälfte (47 %) im Schätzwert unter 200 Gulden, bei einem Drittel (33,5 %) zwischen 200 und 1000 Gulden lag und daß knapp ein Fünftel (18,9 %) kein eigenes Vermögen aufzuweisen hatte, während die vereinzelt Spitzvermögen über 1000 Gulden, zum weitaus überwiegenden Teil auf die Stadt Tirschenreuth und die Märkte verteilt, einen geringen Bestand von 0,6 % ausmachten. Einzelheiten sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

PfIA. WALDSASSEN

	unter 100	unter 200	unter 500	unter 1000	über 1000	über 2000	über 3000	Herberger oVermögen	Summe
Ger. Albenreuth	34	30	64	7	—	—	—	15	150
Ger. Konnersreuth	21	11	19	6	—	—	—	8	65
— „ — Flecken	15	4	20	9	—	—	—	8	56
Ger. Mähring	25	13	6	—	—	—	—	12	56
Ger. Mitterteich	41	34	49	5	—	—	—	36	165
— „ — Markt	29	24	32	3	2	—	—	22	112
Ger. Waldershof	15	12	37	3	—	—	—	9	76
— „ — Markt	29	15	28	4	—	—	—	10	86
Ger. Waldsassen	100	66	63	14	—	1	—	55	299
Ger. Wiesau	38	23	53	17	1	—	—	34	166
	347	232	371	68	3	1	—	209	1 231

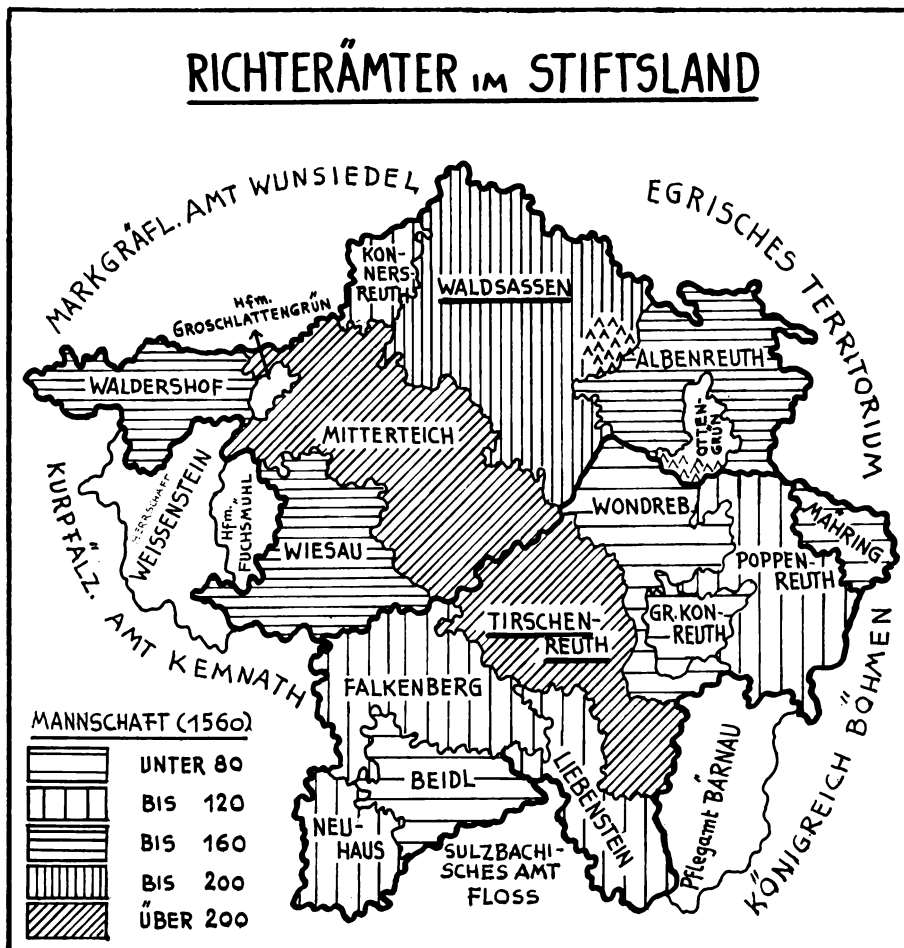
PfIA. TIRSCHENREUTH

Ger. Beidl	30	21	17	5	—	—	—	20	93
Ger. Falkenberg	17	16	34	2	—	—	—	8	77
— „ — Markt	21	12	14	10	1	—	—	22	80
Ger. Großkonreuth	12	26	19	3	—	—	—	13	73
Ger. Liebenstein	16	39	28	2	—	—	—	28	113
Ger. Neuhaus	40	21	42	11	—	—	—	20	134
Ger. Poppenreuth	27	20	53	2	1	—	—	16	119
Ger. Tirschenreuth	25	44	36	2	1	—	—	34	142
— „ — Stadt	81	69	69	18	6	2	1	79	325
Ger. Wondreb	24	34	31	2	—	—	—	25	116
	293	302	343	57	9	2	1	265	1 272
Stiftsland	640	534	714	125	12	3	1	474	2 503
in %:	25,6	21,4	28,6	4,9		0,6		18,9	

Innerhalb der Gebietsgliederung des stiftischen Territoriums in 15 Richterämtern waren 7 *pfleghäuser*, die einstigen Burghuten beziehungsweise Teile davon, als Zugehörigkeiten zur Klosterherrschaft und ihr mit Zins und Scharwerk pflichtig gesondert organisiert³⁸, und zwar:

³⁸ StA AM, Generalgrenzakt Nr. 14/I—6: *Des stifts Waldsassen beschreibung 1550.*

RICHTERÄMTER IM STIFTSLAND



Pflege Tirschenreuth: Großklenau, Kleinklenau, Matzersreuth, Kleinkonreuth, Grün und Schwarzenbach.

Pflege Liebenstein: Liebenstein, Konnersreuth, Iglersreuth, Erkersreuth und Pilmersreuth a. d. Straße.

Pflege Falkenberg: Burggüter zu Falkenberg, Gumpen, Pirk, Rottenbürg, Lengenfeld, Than, Seidlersreuth, Schönhaid und Leugas.

Pflege Schönficht: Schönficht, Streißenreuth, Wurmsgefäll und Plattenberg.

Pflege Neuhaus: Burggüter zu Neuhaus.

Pflege Waldershof: Waldershof, Rosenhammer, Lengenfeld, Rodenzenreuth, Wolfersreuth, Masch (stiftischer Anteil) und Manzenberg.

Pflege Hardeck: Burggut Hardeck.

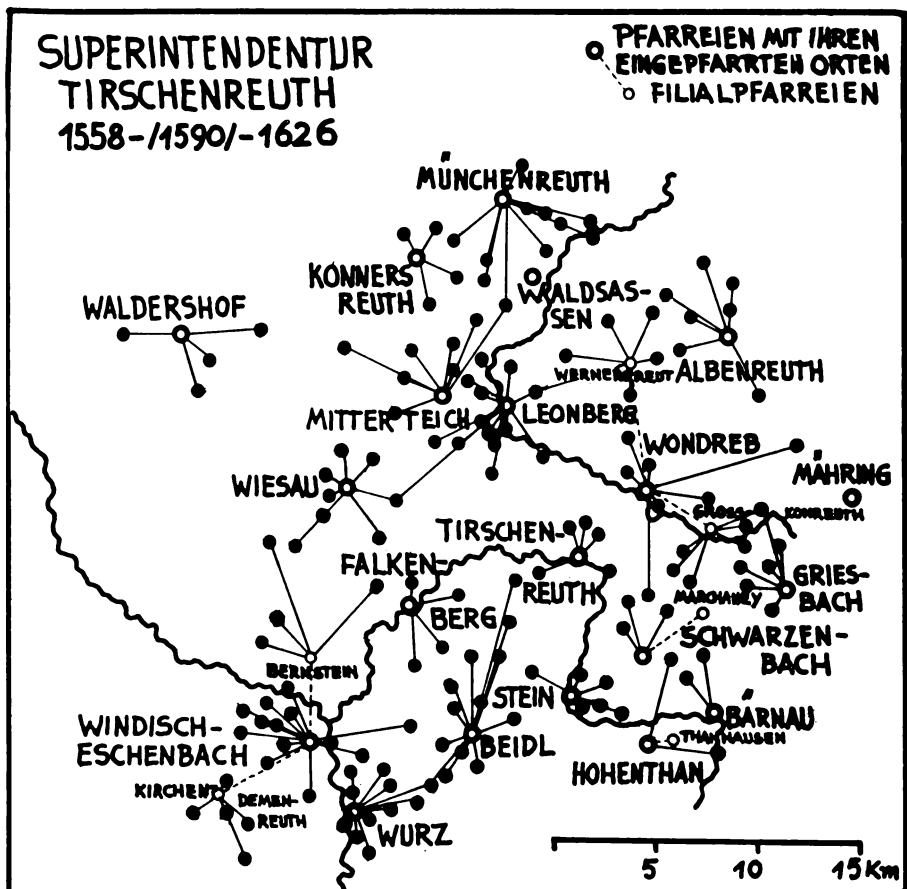
Außerdem gehörten zur Klosterherrschaft der Viehhof zu Waldsassen, Steinhof genannt, zwei Höfe in Netzstahl, Altenhammer, der Fischhof im oberen Teich zu Tirschenreuth als Vieh- und Meierhof, der Meierhof (*schwaige*) in Liebenstein, der Meierhof in Falkenberg sowie Schäfereien in Liebenstein, Schönficht, Schnackenhof, Waldsassen und Netzstahl, worüber im Salbuch aus 1570 die Erträge im einzelnen ausgewiesen sind.

Die nach der Mitte des 16. Jahrhunderts ausgereift in Erscheinung tretende und fortan im wesentlichen unverändert gebliebene Gebietseinteilung des Stiftslandes kann spätestens zu Beginn des 16. Jahrhunderts als bestehend angenommen werden, zu einem Zeitpunkt also, da durch die Absetzung des Abtes Nikolaus V. im Zusammenhang mit den Bauernunruhen 1525 und durch die Einsetzung eines Landvogtes, dem vier Regierer — zwei von der Stadt Tirschenreuth und zwei der Landschaft — sowie ein Ausschuß mit Vertretern der Richterämter zur Seite gestellt wurden³⁹, ein erster entscheidender Eingriff in die territoriale Eigenständigkeit getan und damit die Endphase der Abwürdigung des Reichsstiftes zu einem landesherrlichen Landsassen eingeleitet war. Im Rahmen jener territorialen Eigenständigkeit erwachsen, wurde die Gebiets- und Verwaltungsstruktur ohne Veränderung in die nicht ohne Rückschlag sich festigende neue Zuständigkeit des kurpfälzischen Landesherrn übernommen, die endgültig erzwungen war, als nach dem plötzlichen Tod des Administrators Johann von Weze das Kloster unverzüglich von kurpfälzischen Truppen besetzt und als neuer Administrator dessen Neffe Heinrich Rudolf von Weze eingesetzt wurde, der bei seinem Amtsantritt am 15. Juli 1548 einen Revers unterschreiben mußte, den Kurfürsten von der Pfalz als Landesherrn anzuerkennen, jedem anderen weltlichen Schutz zu entsagen und auf alle Rechte, Gnaden und Freiheiten zu verzichten, sofern sie der Kurpfalz zuwiderliefen⁴⁰.

Die Aufhebung des Klosters im Jahre 1571, damit die Säkularisierung des Stiftslandes nunmehr unter kurpfälzischer Landeshoheit, kennzeichnet abschließend die Entwicklung des bis dahin eigenständigen, doch seit Beginn des 16. Jahrhunderts in seinen Obrigkeitsrechten durch das vorangegangene Schutzverhältnis zur Kurpfalz zunehmend beeinträchtigten geistlichen Territoriums. blieb dabei die Gebietsgliederung in 15 Richterämtern im wesentlichen unverändert, nur daß um diese Zeit die verwaltungsmäßige Straffung durch Unterteilung in die beiden Amtspflegen Waldsassen und Tirschenreuth eingeführt worden zu sein scheint, erfuhr die kirchliche Organisation nach der von Kurfürst Ottheinrich auch für das Stiftsland verbindlich gemachten kurpfälzischen Kirchen- und Schulordnung von 1556 insofern eine Abänderung, als verschiedene bisherige Filialsprengel als voll-

³⁹ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5628; hier der Wortlaut des Vertrages zwischen Pfalzgraf Friedrich und der Stadt Tirschenreuth vom 20. Mai 1525 mit Insert der 15 Artikel umfassenden Deklaration der Einsetzung des Landschaftsregimentes, weiters eine Ergänzung dieses Vertrages, die Eidesformel des Landvogtes und der vier zugeordneten Regierer sowie der Wortlaut des Reverses, den Pfalzgraf Friedrich am gleichen Tag der „Landschaft des Stifts Waldsassen“ gegeben hat. — Im übrigen vgl. Abschnitt I. 3 a.

⁴⁰ G. Brunner, Geschichte der Reformation des Klosters und Stiftslandes Waldsassen bis zum Tode des Kurfürsten Ludwig VI. (1583), 1911. — Fr. Lippert, Die Reformation in Kirche und Schule der Oberpfalz. 1897.



gültige Pfarreien besetzt wurden. Die bisherigen Pfarreien indes, verstärkt durch den Ausbau des Schulwesens, behielten ausnahmslos ihre Funktion weiter⁴¹. In der übergeordneten Zuständigkeit wurde die bis dahin bestandene Eingliederung in das Dekanat Eger der Diözese Regensburg vorübergehend durch die Errichtung einer Superintendentur Tirschenreuth abgelöst. In der Kirchenvisitation im Jahre 1557 ist zum ersten Male zum Ausdruck gebracht worden, es sei *ein unvermeidliche notturft, daß ein special*

⁴¹ StA AM, StandB. Nr. 443: *Urbarium über alle pfarren des stifts Waldsassen, dann was zu denselben an Zehnten und Zinsen gehorig 1572—1574.* — StA AM, Amt Waldsassen Nr. 261: *Rechnungsregister der pfarrgefelle im stift Waldsassen 1572.* — StA AM, Amt Waldsassen Nr. 387: *Verzeichnus, was man einem jeden pfarrherrn, so vielen deren in der pfleg Waldsassen gehoren, zu besoldung verreichet, 1572/76;* dazu auch StA AM, Amt Waldsassen Nr. 386.

*intendent im stift Waldsassen uf desselben costen gesetzt und geordnet würde, welcher an lehr, leben und im ansehen ein gravitet hette*⁴². Im Zuge der Neuordnung des Kirchenwesens in der gesamten Oberen Pfalz, bei der das aus dem Grundsatz des Augsburger Religionsfriedens von 1555 „*cujus regio, ejus religio*“ abgeleitete *jus reformandi* von Kurfürst Ottheinrich mit allem Nachdruck geltend gemacht wurde, formierte sich 1558 im Stiftsland, auch das kurpfälzische Pflegamt Bärnau einschließend, unter landesherrlichem Einfluß eine eigene kirchliche Gebietseinteilung, die als Superintendentur Tirschenreuth und seit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts als Inspektion bis 1626 Bestand hatte⁴³.

Sie umfaßte folgende Pfarreien⁴⁴:

Bärnau

Pfarrer: Thomas Otterer, gebürtig aus Weiden
Kaplan: Johannes Otto, gebürtig aus Wunsiedel
Schulmeister: Paul Dolhopf, gebürtig aus Kemnath, zugleich Amts- und Stadtschreiber.
eingepfarrt: Ellenfeld und Wendern.

Beidl

Pfarrer: Joachim Harrer, gebürtig aus Ölsnitz
Schulmeister: Christoph Frauenholz, gebürtig aus Kemnath
eingepfarrt: Leichau, Schönficht, Schönthan, Lengenfeld, Albernhof, Hohenwald, Konnersreuth, Wurmsgefäll, Rothenbürg, Tröglersreuth, Streißenreuth (*ist ein oede*), Beidlmühle.

Falkenberg

Pfarrer: Johannes Rudolph aus Wertheim
Schulmeister: Hanns Danner, gebürtig aus Amberg
eingepfarrt: Gumpen, Pirk, Than, Bodenreuth.

Griesbach

Pfarrer: Leonhard Pfreimder, gebürtig aus Tirschenreuth
Kirchner: Johannes Meierhöfer; kein Schulmeister.
eingepfarrt: Redenbach, Lauterbach, Laub, Asch, 6 Höfe von Poppenreuth, Groppenmühle und die Mühle zu Poppenreuth.

Hohenthan mit Filialkirche in Thanhausen

Pfarrer: Laurentius Wolf, gebürtig aus Pressath
Schulmeister: Sebastian Wolf, Bruder des Pfarrers, *seines handwerks ein schneider*.
eingepfarrt: Thanhausen, Naab, Thännersreuth.

Konnersreuth

Pfarrer: Konrad Coriarius, gebürtig aus Creußen
Schulmeister: David Pißel aus Arzberg, *seines handwerks ein tuchscherer*.
eingepfarrt: Höflas, Grün, Neudorf, Rosenbühl.

⁴² Georg Brunner, Geschichte der Reformation des Klosters und Stiftslandes Waldsassen bis zum Tode des Kurfürsten Ludwig VI. (1901), 151; Abdruck des Visitationsprotokolls von 1557. — StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 42.

⁴³ Matthias Simon, Die evangelische Kirche. Hist. Atlas von Bayern; Kirchliche Organisation (1960) I, 610.

⁴⁴ StA AM, Opf. Rel. u. Ref. Nr. 52. Kirchenvisitationsprotokoll aus 1583, verglichen und teilweise ergänzt durch StA AM, Amt Waldsassen Nr. 386. Gegenüber der Visitation von 1557 sind inzwischen sämtliche Pfarrer ausnahmslos ausgewechselt worden; für die zusammenfassende Aufzählung der Pfarreien ist als Unterlage das Visitationsprotokoll von 1583 deshalb gewählt worden, da sich die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt konsolidiert hatten.

Leonberg

Pfarrer: Johannes Weinreich, gebürtig aus Marktkeugast

Kein Schulmeister.

eingepfarrt: Großensees, Dobrigau, Themenreuth, Großensterz, Kleinstertz, Hungenberg, Hofteich, Zirkenreuth, *Purkerts mul 2 hoff, item der hammer, da der Schlammersdorfer wonet*, Neuhof samt der Mühle, Amesmühle, Hammermühle, Münchsgrün, zu Leugas 3 höff *uber dem wasser, die andern seind gen Wiesau gepfarrt*, Kriegermühle.

Mähring

Pfarrer: Nikolaus Reißnecker, gebürtig aus Floß

Schulmeister: Bartholomäus Voit, gebürtig aus Lichtenstadt bei St. Joachims-
thal in Böhmen.

Hat kein eingepfarrte dörfer, ist für sich selbs.

Neualbenreuth

gehört gen Eger in das teutsche haus; die setzen kirchendiener auf und ab.

Pfarrer Johannes Schumann weigerte sich, vor der kurpfälzischen Visitationskommission zu erscheinen und auszusagen. *So aber dem also, denn churfürstliche durchleuchtigkeit ja so viel unterthanen hat als die von Eger, kondte man ein kirchlein an einem bequemen ort bauen und ein eignen pfarrherr dahin setzen, sintemal pfarrherr von unsers gnedigen fursten und herrn unterthanen ja so viel einkommens hat als von den Egrischen; so wisse man, daß die pfarrkinder versehen werden. Man kendte auch mit ein pfarrherrn notturftiglich reden und neme diese spaltung ein ende.*

eingepfarrt: Hardeck, Altalbenreuth, Querenbach, Schachten, Boden, Gosel, (Alt)Mugl.

Mitterteich

Pfarrer: Johannes Reinman, gebürtig aus Arzberg

Schulmeister: Alexius Eidenbach aus Mellrichstadt

eingepfarrt: Großbüchlberg, Kleinbüchlberg, Oberteich, Pechofen, Gulg, Pleußen, Pechbrunn, das halbe Dorf Kondrau, *die ander helft gehört gen Münchenreuth.*

Münchenreuth

Pfarrer: Johannes Gölner, gebürtig aus Werdau bei Zwickau

Kein Schulmeister. Kirchner: Johann Legat, gebürtig aus Arzberg

eingepfarrt: Pechtnersreuth, Hundsbach, Egerteich, Schloppach, Groppenheim, das halbe Dorf Kondrau, Netzstahl, Glasmühle, Schottenhof, Mitterteich, Neusorg, Kappel.

Schwarzenbach mit Filialkirche in Marchaney

Pfarrer: Erhard Schatto, gebürtig aus Torgau, Mag. lit. artium.

Kein Schulmeister.

eingepfarrt: Marchaney, Grün, Kleinkonreuth, Brunn.

Stein

Ist vor zeiten ein filial gewesen und hat in die pfarr Peutel gehört. Dieweil aber derselben so vil dörfer einverleibt, hat man sie geteilt.

Pfarrer: Kaspar Loer, gebürtig aus Cham

Kein Schulmeister; Kirchner Joachim Höll aus Pressath, *seines handwerkes ein schreiner*, versieht zugleich den Schuldienst.

eingepfarrt: Liebenstein, Honnersreuth, Pilmersreuth a. d. Straße, Erkersreuth, Dürnkönreuth, Iglersreuth.

Tirschenreuth

Pfarrer: Urban Zwölfer; 1. Kaplan: Mathaeus Pondo; 2. Kaplan: Erhard Bachmann.

Schulmeister: Mag. Paul Cussio; *ist eine lateinische, auch eine deutsche, beide der knaben und megdlein schul* (1579).

eingepfarrt: Großklenau, Kleinklenau, Zeidlweid, Lohnsitz, Sägmühle.

Waldershof

Pfarrer: Peter Heumann, gebürtig aus Werda im Vogtland
Schulmeister: Kaspar Gebhart, gebürtig aus Hof.
eingepfarrt: Wolfersreuth, Walbenreuth, Rodenzenreuth, Lengenfeld (*aber das gehort gen Redwitz in die kirchen*)

Waldsassen

Pfarrer: Laurentius Kellermann, gebürtig aus Wunsiedel; Mag. lit. artium.
Schulmeister: Georg Lilienfein, *ist aus dem Wirtenberger land von Felbach.*
Hat kein einghörige dörfer.

Wiesau

Pfarrer: Zacharias Zeidler, gebürtig aus Wunsiedel
Schulmeister: Niklas Müller aus Selb.
eingepfarrt: Tirschnitz, Triebendorf, Mühlhof, Schönfeld, Schönhaid, Kornthan, Muckenthal, von Leugas ein Teil.

Windischeschenbach mit Filialkirchen in Bernstein und Kirchendemenreuth

Pfarrer: Mag. Michel Eschenbach, gebürtig aus Leipzig; Kaplan, zugleich für Filialsprengel Bernstein: Johannes Agricola (*ist zu einem pfarrherrn gen Kolberg angenommen worden und nicht mehr da gewesen*); Kaplan für Kirchendemenreuth: Leonhard Graf, gebürtig aus Kronach.
Schulmeister: Johannes Neidhart, gebürtig aus Elbogen in Böhmen.
eingepfarrt: Neuhaus, Dietersdorf, Scherreuth, Püllersreuth, Gleißenthal, Bach, Gerbersdorf, Nottersdorf, Naabdemenreuth, Pleisdorf, Schnackenhof, ein Hof in Berg, Harleshof.
Filialsprengel Bernstein: Röthenbach, Escheldorf (*ein edelmannsgut, die Mauer genannt*), Voitenthan, Seidlersreuth.
Filialsprengel Kirchendemenreuth: Altenparkstein, Wendersreuth, Obersdorf, Dölsch, Steinreuth und die Kesselmühle, Hahnenmühle, Lenkermühle.

Wondreb mit Filialkirchen in Wernersreuth und Großkonreuth

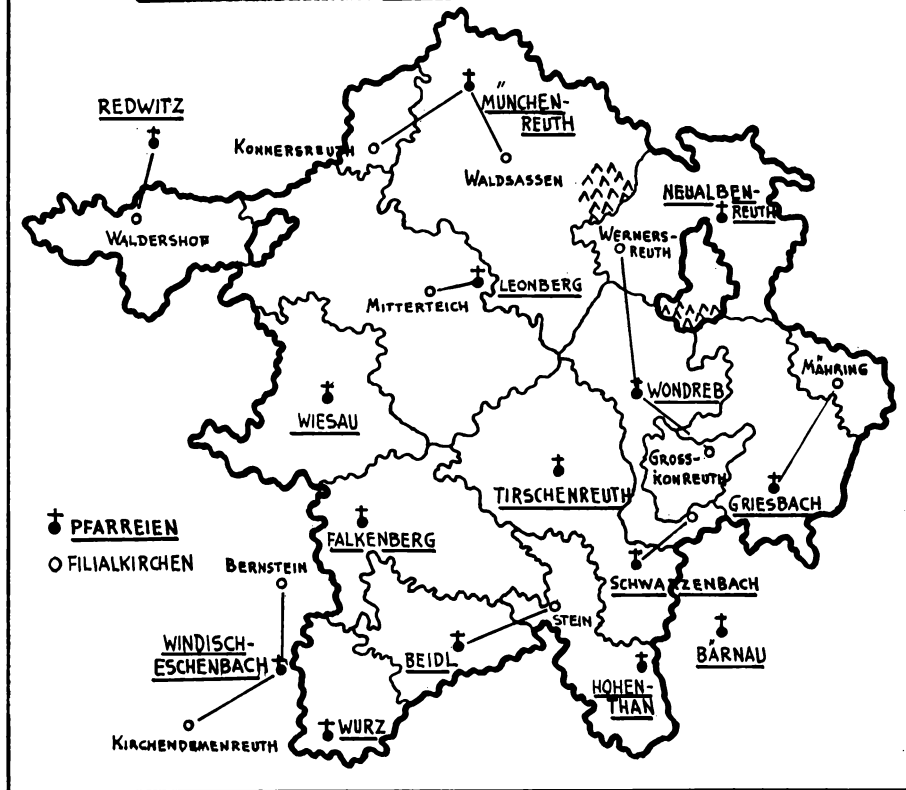
Pfarrer: Valentin Dillgener aus Meißen; Kaspar Münchmeier, gebürtig aus Weiden.
Schulmeister: Johannes Craus, *ist zu Wondreb daheimb*, zugleich Gerichtschreiber.
eingepfarrt: Rosall, Gründlbach, Pilmersreuth a. Wald, die Mühle unterm Högelstein, die *Pölmul*, Wondrebhammer.
Filialsprengel Wernersreuth: Poxdorf, Motzersreuth, Maiersreuth, Pfaffenreuth, 2 Bauern zu Zirkenreuth und 3 Höfe zu Egglasgrün.
Filialsprengel Großkonreuth: Frauenreuth, Dippersreuth, Hiltershof, Fiedelhof, Reisach und halb Poppenreuth.

Wurz

Pfarrer: Michael Schiffendecker, gebürtig aus *Runneburg* bei Zwickau.
Kein Schulmeister.
eingepfarrt: Kotzenbach, Pfaffenreuth, Mitteldorf, Rotzendorf, Walpersreuth, Eppenreuth, Kahhof, Lamplmühle, Ernsthof (2 Höfe), Stinkenbühl, Rotzenmühle, 2 Bauern in Wurmsgefäll, Geißenreuth, *ein öd.* — Die Hutzlmühle war gegen *Altenstadt*, bei dem *Neustädtlein* gelegen, *gepfarret, besucht aber lange zeit hero den gottesdienst mit allen partibus ministerii zu Wurz* (1580).

Im Zuge der Gegenreformation wurde diese kirchliche Einteilung wieder aufgehoben und weitgehend der Zustand hergestellt, wie er vor Einführung der Reformation gewesen ist. Die erste Bestandsaufnahme nach jenem Einschnitt, bei der es vor allem um die Ermittlung der Patronatsrechte und um das Einkommen der einzelnen nun wieder zum Dekanat Eger in der Diözese Regensburg gehörigen Pfarreien ging, wurde bereits 1625 durch die noch dem alten Kirchenrat subdelegierte Kommission durchgeführt und

PFARREIEN UND RICHTERÄMTER ZU BEGINN DER GEGENREFORMATION



berichtsweise von den stiftischen Beamten und den Pfarrern in den Jahren 1627 bis 1629 ergänzt. Eine neuerliche Erfassung erschien nach dem dreißigjährigen Krieg in den Jahren 1650 und 1652 insofern erforderlich, als sich mittlerweile einige Abänderungen der unter Michael Dürner, *decanus decanatus Egrensis und parochus in Beidl*, eingeleiteten Restituierung ergaben. Anhand dieser Unterlagen⁴⁵ sind die Pfarreien, deren Patronate dem allerdings erst 1669 dem Zisterzienserorden zurückgegebenen Stift Waldsassen, *anico an dessen statt* der Oberen Pfalz im Kurfürstentum Bayern zuständig waren, wie folgt erfaßt:

⁴⁵ StA AM, Geistliche Sachen Nr. 69; im einzelnen sind, vor allem für die Umsetzungen in den Pfarreien, auch Akten des Bestandes Subdelegierte Registratur einschlägig.

Bärnau, St. Nikolaus (Dekanat Eger). — *Item gegen dem dorf Donhausen auf dem veldt ist vor alters ein capelln gestanden, ad S. Elisabetham, so anno 1611 ohngefähr soll abgebrochen worden sein. — 1627 hat pfleger zu Bernau bericht gethan, daß in seinem gantzen ambt mehr nit als ein gottsbaus und beneficium seye. — 1650 ist bericht worden, daß der pfarrer zu Bernau auch die pfarr Hohenthau, in das ampt Türschenreuth gehörig, dabei habe und seye diese zulegung wegen ermangelter qualificirter pfarrer geschehen.*

Beidl, BMariaV. mit Filialkirche in **Stein**, St. Markus, Evang. (Dekanat Eger)
Bei dieser ist ein kleines kirchlein uf dem freythof, da das miracul mit dem beyligen blut soll geschehen sein, aber von keinem beneficio gehört. — In arce Libenstein sacellum nondum restitutum; patrona: Beata Catharina virgo.

Falkenberg, St. Pankratius (Dekanat Kemnath)
In castello oratorium potius monachorum, quam sacellum fuisse videtur. — In monte quondam fuit sacellum prope pagum Than, sed jam funditus destructum.

Griesbach, St. Martin mit Filialkirche in **Mähring**, St. Katharina (Dekanat Eger)
*Diese pfarr ist zwar nach abgeschafften predicanten mit keinem eigenthumblichen priester versehen, hat aber ein filial, Mehring genannt. — Die pfarr Griesbach hat albereith von anno 1645 an keinen eigenen pfarrer, sondern wirdet seihero von herrn dechant zu Wundreb versehen, dabey zu beobachten, daß der pfarrhof zu Griesbach schon 20 jahr oedt stehet, stall, stadl und schupfen völlig, das haus nunmehr fast zugrunde gangen.
(Nach Mitte des 17. Jhs.): Das filial Mähring gehört sonstens zur pfarr Griesbach im pflegamt Tirschenreuth, daselbsten befindet sich nun im 4. jahr kein pfarrer, aus ursachen genuessamen unterhalts, dahero solche pfarr und filial dem herrn dechant zu Wundreb zugelegt worden.*

Hohenthau, St. Bartholomäus (Dekanat Eger)
Sacelli patronum in Danhausen certo indagare non possum, dedicatio sive patrocinium die dominica ante festum S. Jacobi apostoli quot annis celebratur. — Pfarr Hohenthau hat seit anno 1634 keinen aigenen pfarrer, sondern ist dem pfarrer zu Bernau dermahlen zugelegt, jedoch khundte sich einer alda gar wol erhalten.

Leonberg, St. Emmeram mit Filialkirche in **Mitterteich**, St. Jakob (Dekanat Eger)
Limberg, diese pfarr hat auch ein filial Mitterteuch, keinen sacellanum zu halten schuldig, von privat oder absonderlichen messen bin ich nicht berichtet.

Münchenreuth, St. Emmeram mit Filialkirchen in **Konnersreuth**, St. Laurentius und **Waldsassen**, (seit 1660) St. Walburga (Dekanat Eger)
Diß filial Konnersreuth soll vor alters zur pfarr Arzberg, im markgrafentumb Culmbach gelegen, gehört haben, nach geenderter religion und einföhrung des calvinismi in der pfalz allzeit einem aigen pastor bestellt worden, seit der (Gegen)reformation aber vom pfarrer zu Waldsassen versehen.

Neualbenreuth, St. Laurentius (Dekanat Eger)
Ist das jus patronatus dem teutschen meister zu Eger zuständig.

Schwarzenbach, St. Leonhard (St. Michael) mit Filialkirche in **Marchaney**, St. Jakob d. Ä. (Dekanat Eger)
*In Schwarzenbacensi parochia pro tempore colunt patres societatis Jesu ex Turschenreut. Sacer patronus certo huiusque indagari non potuit. Antecessor meus delegit patronum S. Leonardum confessorem, cui etiam altare struxit, eo quod ex aliis intellexerit patronum templi olim fuisse. Alii tamen asserunt, patronum fuisse S. Michaellem archangelum.
Templum Schwarzenbacense habet aliud filiale, ubi vovant templum in pago dicto Marchenei, dicitur ibi fuisse patronus S. Jacobus maior apostolus . . . Res divina inibi non potest, cum sit templum usque ad fundamenta destruc-*

tum et deiectum, lapites quadrati inde dicuntur translati ad piscinam Tirschenreuthensem aedificandum.

Der pfarr Tirschenreuth ist auch zugeleget die pfarr Schwarzenbach, alwo sich vor diesem bey calvinischen zeiten ein eigener pfarrer erhalten, aber seithero der (Gegen)reformation durch einen patrem Societatis Jesu von Tirschenreuth aus versehen worden.

Tirschenreuth, BMariaV. (Dekanat Eger)

In parochia Tirschenreuthensi saecularis patronus, cui jus competit praesentandi parochum, est et fuit semper, quantum ex antiquo codice manuscripto colligere licet, reverendissimus abbas Waldsassensis aut is, cui eius loco competit administratoris. Sacer patronus templi seu potius patrona est et fuit beatissima virgo Maria, coeli regina. — Statt Tirschenreuth ist kein investirter pfarrer daselbsten, sondern wird cura animarum von den herren patribus (SJ) verrichtet. Ist sonsten einen cooperatorem zu halten schuldig, welcher seine aigene redditus hat ... Ein kleines kirchlein ausser der stat, bey St. Peter genannt.

(Waldershof, St. Stephan) Keine selbständige Pfarrei

Diß filial gehört zur Pfarr Redwitz, alwo ieziger zeit ein lutherischer praedicant aufgestellt ist, deme wirdet von 4 dorfschaften als von Lengensfeldt, Wolfersreuth, Walbenreuth und Rodenzenreuth, so sonsten in gedachts filial Waldershof gehörig, jerlichen der dritte theil des großen und cleinen zehents gereicht, hingegen muß ermelter praedicant zum casten Waldsassen alle jahr 30 fl. incorporationsgeld und einem pfarrer, so das filial versieht, auch 30 fl. richtig leisten.

(Nach Mitte 17. Jh.): Dieses filial ist sonsten der pfarrei Redwitz, welches orth nach Eger gehöret, einverleibt, jedoch aniezt ... dem pfarrer zu Pulnreuth im amt Waldeck zugeleget.

Wiesau, St. Michael (Dekanat Kemnath)

Ist derzeit aus mangl eines aigen pfarrers dem pfarrer von Falkenberg im pflegamt Tirschenreuth zugeleget.

Windischeschenbach, St. Emmeram (Dekanat Kemnath) mit Filialkirchen in Bernstein, St. Nikolaus und bis 1648 in Kirchdemenreuth und Krummenaab.

Alda, wie anno 1652 vorgeschrieben worden, ist auch ein aigner pfarrer, hat das filial Bernstein dabey.

Wondreb, BMariaV mit Filialkirchen in Großkonreuth, St. Johann und Wernersreuth, St. Andreas (Dekanat Eger)

Sacellum in Conreuth St. Johannem, an autem baptistam vel evangelistam certo invenire non possum. Filialis templi in Wernersreuth patronus est S. apostolus Andreas. Templum vero parochiale loco patronae habet beatam virginem.

Wurz, St. Matheus (Dekanat Nabburg)

Ecclesia Wurzensis non alium collatorem unquam agnovit nisi abbatem Waldsassensem. Patronus ecclesiae St. apostolus et evangelista Mathaeus. Dedicatio templi semper proxima dominica post festum St. Bartholomaei habetur. Caret ecclesiae filiali.

Ein Vergleich der kirchlichen Einteilung mit der Gebietsgliederung des Stiftslandes läßt als wesentlichen Grundzug ihre feste Verwurzelung in der Entwicklung der vorreformatorischen Zeit erkennen und unterstreicht damit die sowohl in der Verwaltungsorganisation als auch in der mit ihr verquickten Ausbildung der Kirchspiele trotz sonst tiefgreifender Veränderungen zu beobachtende Kontinuität. Die Pfarrei Münchenreuth mit ihren zwei

Filialsprengeln Konnersreuth und Waldsassen entspricht dem Richteramt Münchenreuth vor seiner Zerteilung und der Verlegung des Amtssitzes nach Waldsassen; die Pfarrei Leonberg samt Filialkirche in Mitterteich erinnert an das ehemalige Richteramt Leonberg bevor der Richteramtssitz nach Mitterteich verlegt worden ist; in gleicher Weise deckt sich der Zuständigkeitsbereich der Pfarrei Griesbach fast vollständig mit dem dann nach Poppenreuth benannten Amtsbezirk des einstmaligen Richteramtes Griesbach, wie auch Hohenthan mit den dorthin eingepfarrten Ortschaften die in eine frühe Zeit zurückgehende Beziehung zum Gebiet um Bärnau noch aufscheinen läßt. Die zum Teil sehr alten Richtersitze Tirschenreuth, Wondreb, Beidl, sowie Wiesau, Falkenberg und Waldershof, dann auch das in der waldsassisch-egrischen Frais gelegene Neualbenreuth blieben weiterhin nicht nur Verwaltungs-, sondern auch kirchliche Mittelpunkte ihrer nächsten Umgebung. Daß innerhalb einzelner Ortschaften, so besonders auffallend in Kondrau und Zirkenreuth, eine getrennte kirchliche Zugehörigkeit fortbestand, hält einen in der Frühzeit der Territoriums-bildung wurzelnden Zustand als überkommenes Relikt fest.

Diese Kontinuität beschränkte sich indes nicht nur auf solche Organisationsformen; auch die siedlungsmäßige Struktur des in sich geschlossenen Territoriums überstand einen so einschneidenden substanziellen Eingriff, wie den um die Mitte des Dreißigjährigen Krieges, in der Weise, daß in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert mit Ausnahme der ohnehin einem etwas stärkeren Wachstum unterworfenen, nicht ausgesprochen bäuerlichen Siedlungen fast bei allen Ortschaften wieder die gleiche Anzahl an Untertanen und Anwesen festzustellen ist, wie die entsprechenden Unterlagen vor dem Dreißigjährigen Krieg ausweisen. Das Ausmaß jener schweren Kriegsschäden ist einem Verzeichnis rückständiger Abgaben in den Jahren 1631 bis 1635 zu entnehmen, das für die Orte in den Richterämtern der Amtspflege Waldsassen angelegt wurde⁴⁶. Damals, als durch eine kleine sächsische Reiterabteilung Eger im Handstreich eingenommen und von wallensteinschen Truppen zurückerobert wurde⁴⁷, ist das Stiftsland zum Teil als Operationsbasis, dann aber auch durch undisziplinierte Streifzüge von Feind und Freund derart ausgeplündert und verheert worden, daß die Untertanen nicht nur mit ihren Abgaben in Verzug gerieten, sondern gar nicht mehr in der Lage waren, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Von Amts wegen wurde daraufhin 1635 ermittelt, ob überhaupt und was im einzelnen trotz Niederbrennens zahlreicher Anwesen, Mord und Totschlag, Plünderung von Hab und Gut, selbst des Saatgetreides, trotz Wegnahme des Viehes und anderer Repressalien noch einzutreiben möglich erschien. Die Bilanz, allein für die sieben Richterämter des Pflegamtes Waldsassen

⁴⁶ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 1364. *Castenamts Waldsassen designation, was desselben verderbte unterthanen, ödliegende höfe und güter, auch andere an gilt und getreydt außstendig und hinterstellig verblieben, anno 1631 bis 1635 inclusive.*

⁴⁷ Karl Siegl, Die Überrumpelung der Stadt Eger durch die Sachsen im Jahre 1631 und ihre Befreiung durch wallensteinsche Truppen 1632. MVGD 47 (1909) 18—46.

gezogen, zeigt außerordentlich starke Verluste auf, die erst nach einer langen Reihe von Jahren einigermaßen wieder aufgeholt werden konnten⁴⁸.

Bis 1630 war das Stiftsland von den Ereignissen des Dreißigjährigen Krieges trotz vereinzelter Kriegshandlungen, im besonderen im Zusammenhang mit der Absetzung des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz, im wesentlichen verschont geblieben, zumindest hatten sie keine nennenswerten Auswirkungen auf die Wirtschaftslage der einzelnen Stiftsuntertanen zur Folge. Das geht aus der Vermögensschätzung hervor, die für die Steuerveranlagung von 1630 vorgenommen wurde und das gesamte Vermögen jedes Einzelnen — den Wertanschlag des Hofes samt Fahrnis und Viehstand sowie die Ausstände und Schulden an Bargeld — verzeichnet hat⁴⁹. Zusammenfassend ergibt sich dafür folgender Überblick:

	Privates Vermögen	Vormundschafts- vermögen	Kirchen- vermögen	Private Schulden
Gericht Albenreuth	59 150	9 552	100	12 122
Gericht Konnersreuth	65 160	5 510	400	11 945
Gericht Mähring	12 295	691	155	1 043
Gericht Mitterteich	160 202	18 942	180	23 899
Gericht Waldershof	73 731	3 048	350	9 651
Gericht Waldsassen	109 201	6 874	570	18 319
Gericht Wiesau	102 283	12 523	510	18 597
	fl. 582 022	57 140	2265	95 576
	78,9 %	7,7 %	0,5 %	12,9 %

Der Viehbestand in diesen sieben Richterämtern betrug zum gleichen Zeitpunkt:

	Pferde	Ochsen	Kühe	Kälber	Schweine	Schafe	Ziegen	Bienen- stöcke
Gericht Albenreuth	93	195	760	31	135	1198	56	40
Gericht Konnersreuth	41	133	470	126	89	514	21	21
Gericht Mähring	11	64	210	37	45	135	9	2
Gericht Mitterteich	221	242	1432	110	346	2605	24	57
Gericht Waldershof	84	149	690	135	156	387	26	30
Gericht Waldsassen	116	320	988	158	287	2024	28	27
Gericht Wiesau	139	163	866	40	203	1765	9	28
	705	1266	5416	637	1261	8628	173	205

Dieser Besitzstand ist durch die mit Ende des Jahres 1631 einsetzenden Kriegereignisse nahezu vollständig vernichtet worden. Einen relativen Anhalt über das Ausmaß der Zerstörungen bietet jenes Rückständeverzeichnis

⁴⁸ Die ratenweise Abstattung der Rückstände jener Untertanen, denen solche überhaupt noch zugemutet werden konnte, zog sich bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, vereinzelt bis 1651 hin. Randvermerke in StA AM, Amt Waldsassen Nr. 1364.

⁴⁹ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 281 b.

nis des Kastenamtes Waldsassen aus 1635, in welchem sich bei jedem einzelnen Untertan sehr oft die Bemerkungen *ist gestorben und verdorben; ist abgebrannt und liegt öd, kann daher auch nichts abstatten; geht betteln oder für ganze Ortschaften: sind durch das kriegswesen also ruiniert und verarmt, daß an dem ausstand nichts mehr einzubringen oder haben einer sowohl als der ander viel gelitten und große ruin ausgestanden, leben auch die meisten in höchster armuth* wiederholen. Nur vereinzelt finden sich Angaben, daß der entsprechende Rückstand in Raten beglichen werden könne, aber selbst bei diesen weniger in Mitleidenschaft gezogenen Anwesen ist vielfach eine Ermäßigung auf die Hälfte oder auf einen noch geringeren Anteil zugestanden. Summarisch läßt sich das Ausmaß an diesen Kriegsschäden, die prozentuell noch höher anzuschlagen sind, als die Relation der uneinbringlichen Rückstände zu den Veranlagungen auszuweisen vermag, zumal auch Amtsgelder einzelner Richter bei den Plünderungen mitgenommen wurden, durch folgende Zahlen erweisen:

Richterämter:	Rückstände,	davon uneinbringlich
Albenreuth	1114 fl.	833 fl. (74,77 0/0)
Konnorsreuth	604 fl.	526 fl. (85,43 0/0)
Mähring	75 fl.	37 fl. (49,33 0/0)
Mitterteich	1869 fl.	1467 fl. (78,45 0/0)
Waldershof	760 fl.	520 fl. (68,42 0/0)
Waldsassen	3537 fl.	3008 fl. (85,04 0/0)
Wiesau	1200 fl.	822 fl. (68,5 0/0)
	<hr/>	<hr/>
	9159 fl.	7213 fl. (78,76 0/0)

Außer den Zinsungen an Geld konnten auch die Getreideabgaben *ohne hintertreibung der konftig fallenden schuldigkeit* nicht entrichtet werden. Dabei beliefen sich diese auf 23 Kar 7 Metzen Weizen, 682 Kar Korn, 24 Kar 4 Metzen Gerste und 1361 Kar 2 Metzen Hafer. Ein Kar⁵⁰ zu 9 Metzen je 37 Liter, sohin 3,33 Hektoliter gerechnet, ergab für den Getreiderückstand der Jahre 1631 bis 1635 ein Quantum von 18 823 Metzen oder 62 680,59 Hektoliter bzw. rund 4180 Doppelzentner. Erklärend ist dazu angeführt: *dieser so große Ausstand kombt zum theil daher, weilten die meisten velder öd liegen und die unterthanen selbige völlig zu pauen nicht vermögen, derhalben sie auch die völlige traydtzins nit abrichten konnten, zum theil aber, daß, obwohlen sie zwar guetentheils ein zeit für die ander angepaut und daher sonderlich von den im bestand genommenen zehenten die schuldigkeit abzurichten wohl mittel gehabt, so ist doch vast allweg geschehen, daß ihnen den unterthanen von dem durchmarchirenden kriegsvolk entweder das getreid im stadl verwüstet oder zuschanden ge-*

⁵⁰ Im Lehenregister des Klosters Waldsassen aus dem 14. Jahrhundert (StBibl. M, clm 1091, fol. 42') heißt es über das Getreidemaß: *istud char est modius nostri grangarii, in duro frumento, dum mensuratur, tergendus et in avena acervandus*. Für hartes Getreide galt also das gestrichene Maß, für Hafer das gehäufelte. Die obigen Angaben entsprechen nach Amberger Maß 108 Viertel 1 Metzen Weizen, 3107 Viertel 1 Metzen Korn, 85 Viertel 7 Metzen Gerste und 4764 Viertel 5 Metzen Hafer.

bracht oder doch, da selbiges bereit ausgedroschen und aufgeschickt gewesen, ab dem casten weggenommen worden.

Nicht nur solche gewaltsame Aderlasse, die sich in den folgenden Jahren nicht selten wiederholten⁵¹, wobei meist die an Eger näher gelegenen Ortschaften stärker in Mitleidenschaft gezogen wurden, sondern auch die stets gefürchteten Einquartierungen holten von dem, was Plünderungen noch verschont hatten, das Letzte aus dem Lande und seiner Bevölkerung heraus. Obwohl durch derartige Belastungen der jeweils sogleich unternommene Neubeginn außerordentlich gehemmt, verzögert, zum Teil abermals zunichte gemacht und erneut unter schwierigsten Bedingungen zäh wieder versucht werden mußte, wobei das Aufholen der durch die unmittelbaren Kriegseinwirkungen und durch zahlreiche Truppendurchmärsche mit ihren gefürchteten Einquartierungen verursachten Schäden und Verlusten an Leib und Gut große Anstrengungen verursachte, blieb doch — wenn auch in der Wirtschaftskraft ausnehmend geschwächt — die siedlungs- und bevölkerungsmäßige Struktur des kurbayerisch gewordenen waldsassischen Territoriums im allgemeinen erstaunlich Kontinuität intakt. Die Zahl der zum Stift gehörigen haussässigen Untertanen, der *mannschaft*, in Beziehung gesetzt zur Größenordnung der einzelnen Ortschaften, zeigt über einen längeren Zeitraum hinweg jedenfalls nicht nur keinen, etwa durch den Dreißigjährigen Krieg bedingten Einschnitt, sondern läßt im wesentlichen einen nahezu gleichbleibenden Entwicklungsstand feststellen (Diagramm S. 268). Lediglich die Gerichtssitze und unter ihnen die Märkte und gefreiten Flecken sowie die „Hauptstadt“ des Stiftslandes, Tirschenreuth, sowie Waldsassen, zunächst nur aus dem Klosterkomplex bestehend, dann aber durch die aus Tirschenreuth hierher verlegte Tuchmanufaktur der Gebrüder Geisel zu einer Siedlung⁵² und alsbald zu einem Gemeinwesen erwachsen, dem 1693 die Marktrechte verliehen wurden⁵³, weisen eine zunehmend steigende Entwicklungstendenz auf. Nach den einschlägigen archivalischen Unterlagen⁵⁴ ergibt sich folgender statistischer Überblick über die hausgesessenen Untertanen im Stiftsland, und zwar in den 15 Richterämtern und in deren Hauptorten während des Zeitraumes von 1560 bis 1792:

(siehe Tabelle Seite 269)

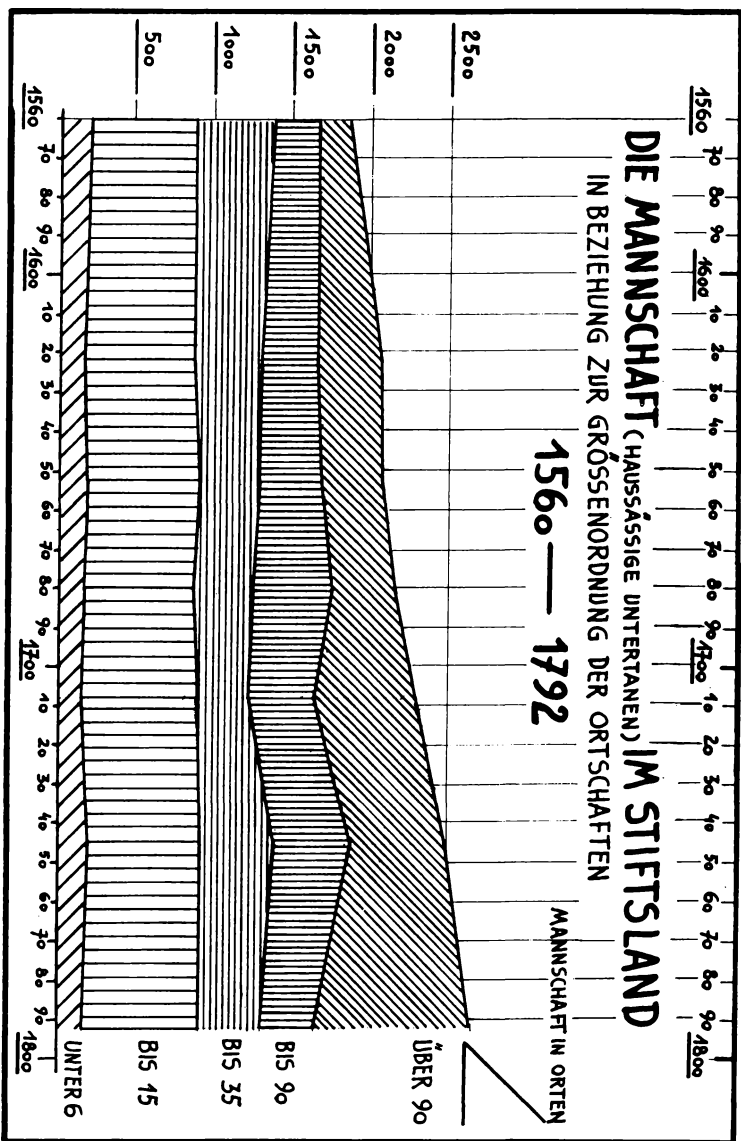
Die Mannschaft in den Orten mit Gerichtssitz hat sich im Zeitraum von 1560 bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mehr als verdoppelt, während sie in den übrigen Orten der 15 Gerichtssprengel insgesamt nur um 93 zunahm.

⁵¹ StA AM, 30-jähr. Krieg Nr. 3477.

⁵² StA AM, Geistliche Sachen Nr. 5813, 5814, 5815. — Mathias Högl, Die Gegenreformation im Stiftslande Waldsassen (1905) 16 ff.

⁵³ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2240.

⁵⁴ Waldsassisches Mannbuch 1560 (StA AM, StandB Nr. 154); Kurpfälzisches Ämterverzeichnis 1622 (HStA M, Abt. I; Oberpf. Lit. 217 b); Hoffußanschlag 1716 (StA AM, Waldsassen Nr. 998 und Amt Tirschenreuth Nr. 251). Huldigungsverzeichnisse 1652, 1680, 1708 und 1747 (StA AM, Huldigungen Nr. 113, 117 B, 119, 127 C). Tabellarische Übersicht der Richterämter 1792 (StA AM, Opf. Generalakten Nr. 501/24).



Pflegamt Waldsassen

	1560	1622	1652	1708	1747	1792
(Neu)Albenreuth, Dorf	34	46	43	47	45	58
übriges Gericht	91	95	107	106	103	113
Konnersreuth, Markt	38	51	50	61	66	92
übriges Gericht	46	51	53	54	59	57
Mähring, Dorf und Gericht	40	58	64	76	83	83
Mitterteich, Markt	71	135	105	138	155	181
übriges Gericht	158	162	162	162	163	164
Waldershof, Markt	83	73	49	85	100	133
übriges Gericht	65	62	56	62	56	64
Waldsassen, ab 1693 Markt	—	20	101	101	149	155
übriges Gericht	186	199	158	184	229	192
Wiesau, Dorf	28	35	33	40	40	41
übriges Gericht	100	88	87	101	106	111

Pflegamt Tirschenreuth

	1560	1622	1652	1708	1747	1792
Beidl, Dorf	22	22	22	18	26	27
übriges Gericht	45	44	45	43	45	47
Falkenberg, gefr. Flecken; Markt	59	78	64	75	75	74
übriges Gericht	61	64	65	61	73	61
Großkonreuth, Dorf	18	20	20	20	20	20
übriges Gericht	40	36	39	38	38	38
Liebenstein, Dorf	16	17	16	18	18	18
übriges Gericht	70	63	67	60	69	81
Neuhaus, gefr. Flecken; Markt	28	39	32	43	51	43
übriges Gericht	73	82	78	70	108	114
dabei Windischeschenbach	(12)	(16)	(16)	(11)	(31)	(37)
Poppenreuth, Dorf	25	27	26	32	30	31
übriges Gericht	69	68	70	74	77	77
Tirschenreuth, Stadt	197	269	270	305	235	320
übriges Gericht	109	98	98	101	124	102
Wondreb, Dorf	28	36	35	38	39	37
übriges Gericht	45	45	46	48	52	50
Gerichtssitze	667	926	930	1097	1132	1313
übrige Gerichte	1178	1157	1131	1164	1302	1271
insgesamt	1845	2083	2061	2261	2434	2584

Mit der Einverleibung des nach der Schlacht auf dem Weißen Berge (8. November 1620) dem letzten pfälzischen Landesherrn durch Reichsacht abgesprochenen Territoriums der Oberen Pfalz in das Kurfürstentum Bayern durch Herzog Maximilian I. als Entschädigung für seine Kriegsaufwendungen (1628) änderte sich der bisherige Instanzenzug nach Amberg und Heidelberg auch im Stiftsland in einen solchen über Amberg nach München. Der regionale Verwaltungsaufbau blieb hier indes weiterhin der gleiche. Ebenso wenig hatte die Wiedereinsetzung des Zisterzienserordens in den Besitz des Klosters Waldsassen durch Kurfürst Max Emanuel im Jahre 1669 einen Einfluß auf die Gebiets- und Verwaltungsgliederung, die bis zur staatlichen Neuordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts weiterhin Bestand hatte. Nur aus Ersparungsgründen wurden vereinzelte Richterämter zu-

sammengelegt, so Falkenberg und Beidl fast während des ganzen 18. Jahrhunderts, andere gelegentlich nur für kürzere Zeit.

Die bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mehrfach durchgeführten Ermittlungen zur Festsetzung des Hoffußes in den einzelnen Ortschaften als Besteuerungsgrundlage, wobei die von 1716 auf jener von 1661 beruhte⁵⁵, ergänzen nicht nur die Angaben über die Anzahl der Untertanen und die daraus abgeleitete Entwicklungstendenz, sondern fußen auch ausnahmslos auf der seit dem 16. Jahrhundert zu einer beständigen Einrichtung gewordenen Gliederung des selbst jetzt noch *stiftisch* genannten Gebietes.

PfLA. WALDSASSEN

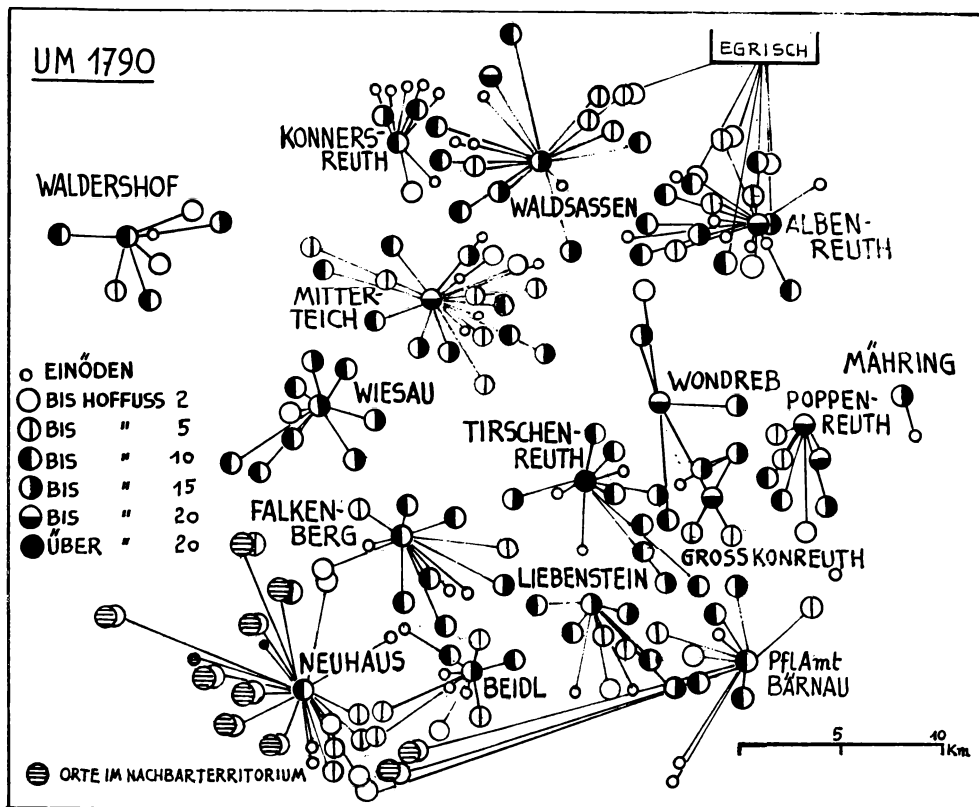
	1716	1748	um 1780			1792
	Hoffuß	Hoffuß	Hoffuß	Häuser	Seelen	Hoffuß
Albenreuth	97 ³ / ₁₆	94 ³ / ₄	96 ²³ / ₃₂	185	1310	91 ¹ / ₂
Konnnersreuth	38 ¹ / ₈	38 ¹ / ₄	38 ¹³ / ₁₆	141	954	38 ¹³ / ₁₆
Mähring	9	15	15 ¹ / ₈	91	684	15 ¹ / ₈
Mitterteich	120 ³ / ₈	119 ¹² / ₁₆	121 ⁷ / ₁₆	388	2521	121 ¹⁵ / ₃₂
Waldershof	47 ³ / ₈	49 ⁸ / ₁₆	49 ⁵ / ₃₂	173	1232	49 ⁹ / ₃₂
Waldsassen	106 ⁷ / ₈	104 ¹² / ₁₆	107 ⁷ / ₁₆	362	2834	106 ³⁰ / ₃₂
Wiesau	78 ¹⁵ / ₁₆	81 ⁸ / ₁₆	82 ¹⁹ / ₃₂	168	1078	82 ¹⁹ / ₃₂
	497 ⁷ / ₈	503 ¹ / ₄	511 ⁹ / ₃₂	1508	10613	505 ²³ / ₃₂

PfLA. TIRSCHENREUTH

Beidl	} 94 ¹ / ₄	} 94 ¹³ / ₁₆	} 96 ⁵ / ₃₂	} 272	} 1621	{ 44 ¹ / ₄
Falkenberg						
Großkonreuth	43 ⁵ / ₁₆	43 ⁵ / ₁₆	43 ⁵ / ₁₆	64	461	43 ⁵ / ₁₆
Liebenstein	54 ³ / ₄	54 ¹³ / ₁₆	55 ³ / ₁₆	95	638	65 ² / ₃₂
Neuhaus	36 ¹ / ₄	36 ¹² / ₁₆	36 ¹⁵ / ₃₂	177	972	45 ⁹ / ₃₂
HM Dietersdorf			3 ¹³ / ₁₆	24	126	
Poppenreuth	66 ³ / ₁₆	66 ³ / ₁₆	66 ¹¹ / ₁₆	126	850	66 ¹⁷ / ₃₂
Tirschenreuth	} 104 ³ / ₁₆	} 104 ³ / ₁₆	{ 78 ²³ / ₃₂	117	896	} 105 ²² / ₃₂
Tirschenreuth, Stadt						
Wondreb	52 ⁵ / ₁₆	52 ⁵ / ₁₆	51 ¹⁵ / ₁₆	98	709	51 ⁵ / ₁₆
	451 ¹ / ₄	442 ³ / ₈	458 ¹³ / ₁₆	1319	7976	477 ⁹ / ₃₂
STIFTSLAND	949 ¹ / ₈	945 ⁵ / ₈	967 ³ / ₁₆	2827	18589	983

⁵⁵ StA AM, Amt Tirschenreuth Nr. 251. *Notandum . . . , daß obspecificirte höf nach dem alten anno 1661-jährigen steuerfuß entworfen worden.*

⁵⁶ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2279; darin die Pflicht- und Eidesformeln des Forstmeisters und der Forstknechte aus 1561. — StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2090, fol. 71—80: *Namen der forstknecht, auch was ein jeder für holz zu versehen und zu begeben* (ca. 1570).



Nach der amtlichen Erfassung vom Jahre 1792 verteilen sich die Ortschaften wie folgt auf die einzelnen Richterämter:

	Städte	Märkte Flecken	Dörfer Weiler	Ein- öden	Mühlen	Weiber	Teiche
Albenreuth	—	—	12	6	6	—	4
Konnersreuth	—	1	4	6	6	—	—
Mähring	—	1	—	1	2	—	13
Mitterteich	—	1	18	6	16	10	163
Waldershof	—	1	6	1	8	2	43
Waldsassen	—	1	13	4	9	—	—
Wiesau	—	—	10	—	8	—	—
	—	5	63	24	55	12	223
Beidl	—	—	9	5			
Falkenberg	—	1	9	4			
Großkonreuth	—	—	4	1			
Liebenstein	—	—	9	3	39	11	1446
Neuhaus	—	1	2*	8			

Poppenreuth	—	—	8	1			
Tirschenreuth	1	—	9	3			
Wondreb	—	—	6	—			
	1	2	56	25	39	11	1446
insgesamt	1	7	119	49	94	23	1669

* Außerdem in auswärtigen Ortschaften vereinzelte Höfe; in dem mit *sulzbachisch-Baron v. Hardingischen und Lobkowitzisch-neustädtischen Untertanen* gemengten Flecken Windischeschenbach eine größere Anzahl (37 waldsassische Untertanen).

Unter kurbayerischer Landeshoheit stehend, wurde das Gebiet von dem stift-waldsassischen *Oberhauptmannamt Waldsassen* mit 7 inkorporierten Richterämtern und dem *Pflegamt Tirschenreuth* mit 8 Richterämtern, von denen Beidl und Falkenberg zusammengelegt waren, verwaltet. Während dabei das Pflegamt Tirschenreuth eine gleichrangige Stellung neben Waldsassen einnahm, war das seit 1669 wieder aktivierte stift-waldsassische *Lehenamt Waldsassen* für beide Amtsbereiche zuständig. An landesherrlichen Dienststellen befanden sich weiters im Stiftsland:

das kurfürstliche *Hauptmamt Waldsassen* mit den Grenzbeimautämtern Mähring und Waldershof und den Beimautämtern Eppenreuth, Großkonreuth, Konnersreuth, Tirschenreuth und Windischeschenbach;

das kurfürstliche *Oberumgeldamt Waldsassen* mit den Umgeldämtern Mitterteich und Waldershof und den Beigeldereien Falkenberg, Konnersreuth, Mähring, Neuhaus und Tirschenreuth;

das kurfürstliche *Oberaufschlagamt Waldsassen* mit den Aufschlagämtern Konnersreuth, Mitterteich, Neualbenreuth und Waldershof.

Die Forstverwaltung im Stiftsland, die sich zunächst auf die in jedem der stiftischen Richterämter bestellten „Forstknechten“ mit einem Forstmeister für das gesamte Gebiet an der Spitze stützte⁵⁶ und noch in kurpfälzischer Zeit in den von „Förstern“ versehenen acht Forstgezirken Waldsassen, Mitterteich, Themenreuth, Waldershof, Mähring, Wondreb, Stein und Falkenberg gegliedert war⁵⁷, unterstand auch am Ende des 18. Jahrhunderts dem stift-waldsassischen *Forstmeisteramt Waldsassen*. Nach der zweiten Säkularisierung des Klosters Waldsassen wurde diese stiftische Forstorganisation im wesentlichen unverändert in die staatliche Forstverwaltung übernommen, und zwar 1807 neben Amberg, Vilseck, Rötz, Weiden, Kulmain und Vohenstrauß als eine der sieben Oberförstereien in der Provinz Oberpfalz⁵⁸,

⁵⁷ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2090; Forstinventar (Waldbeschreibung) 1614. — StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2335, Nr. 2889 a: Forstmeisteramtsrechnungen ab 1573 bis 1800; Nr. 2326—2335 und Nr. 2490 — Nr. 2535 Rechnungen der Forstgezirke 1632—1649. — In den Forstmeisteramtsrechnungen wiederholt Beschreibungen der Forstgezirke mit Angabe des Umfanges der einzelnen Waldstücke nach Schritten sowie der Bestockung.

⁵⁸ RegBl. (1807) 1468 ff. — Der bisherige stiftische Forstmeister Johann Bromberger wurde als Amtsvorstand der Oberförsterei Waldsassen bestätigt (Sp. 1472).

dabei — gegen Süden erweitert — in die *Forstämter* Tirschenreuth mit den Förstereien Tirschenreuth, Falkenberg, Griesbach, Dreihöf und Flossenbürg, dann Waldsassen mit den Förstereien Waldsassen, Büchlberg, Münchsgrün, Poppenreuth und Wernsreuth umorganisiert⁵⁹.

Trotz der längst eingetretenen Minderung der Eigenständigkeit des in Kurbayern aufgegangenen einstigen Stiftsterritoriums ist hier wie in allen Bereichen ein nachhaltiges Fortbestehen der in früherer Zeit erwachsenen Gebiets- und Verwaltungsstruktur festzustellen, die auch weiterhin für den auf den einschneidenden Veränderungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts beruhenden neuzeitlichen Behördenausbau die gegebene Grundlage bildete.

7. Stiftsland Waldsassen

Die in der historisch-topographischen Übersicht für die einzelnen Orte angeführten Daten fußen hauptsächlich auf folgende Unterlagen:

Urkundenregesten des Klosters Waldsassen (W UrkB 16. Jh.: StA AM, StandB Nr. 138) — H. *Grادل*, Monumenta Egrana (ME) — Waldsassisches Lehenverzeichnis (W LehenV Anf. 14. Jh. in: BStBibl. M, Cod. lat. mon. Nr. 1091) — Waldsassisches Salbuch (W SalB Ende 14. Jh.: HStA M/AllgStA, Kl. Waldsassen Lit. 43) — Egrisches Landsteuerregister aus 1395 (E LStReg 1395: H. *Grادل*, Die Chroniken der Stadt Eger; Anhang 241 ff.) — Musterungsbuch der Egerländer Bauernschaft aus 1395 (E MustB 1395: K. *Siegl* in UE 22; 1918) — Bestätigungsurkunde K. Sigmunds für das Kl. Waldsassen vom 8. September 1434 (Priv. K. Sigmund 1434: HStA M/AllgStA, Urk. Kl. Waldsassen und StA AM, StandB Nr. 138 fol. 4 ff.) — Beschreibung des Stiftslandes aus 1550 (W Beschr. 1550: StA AM, Generalgrenzakt Nr. 14/I, 6) — Waldsassisches Ämterverzeichnis aus 1560 (W ÄmterV 1560: StA AM, Geistliche Sachen Nr. 6254) — Waldsassisches Mannbuch aus 1560 (W MannB 1560: StA AM, StandB Nr. 154) — Waldsassisches Salbuch aus 1570 (W SalB 1570: HStA M/AllgStA, Kl. Waldsassen Lit. 44 b) — Salbuch der waldsassischen Pfarreien aus 1572/74 (W Pfürb 1572: StA AM, StandB Nr. 443) — Verzeichnis der dem PflA. Tirschenreuth inkorporierten Gerichte, Untertanen und Höfe aus 1596 (Kurpf. GüterV 1596: HStA M/AllgStA, Oberpfalz Lit. 217 a) — Kurpfälzisches Ämterverzeichnis aus 1622 (Kurpf. ÄmterV 1622: HStA M/AllgStA Lit. 217 a und Nr. 217 b) — Steueranlagsbuch des PflA. Tirschenreuth aus 1616 und des PflA. Waldsassen aus 1630 (W StB 1630: StA AM, Amt Tirschenreuth Nr. 1133 und Amt Waldsassen Nr. 281 b) — Verzeichnis des Kastenamts Waldsassen über ausständige Steuern und Abgaben 1631—1635 (RückStV 1635: StA AM, Amt Waldsassen Nr. 1364) — Waldsassisches Registraturbuch aus 1674 (W RegB 1674: StA AM, StandB Nr. 267 und Nr. 268) — Für die Hoffußansätze 1716: StA AM, Amt Waldsassen Nr. 998 und Amt Tirschenreuth Nr. 251; zu 1748: HStA M/AllgStA, Oberpfalz Lit. Nr. 221; zu 1773: StA AM, Amt Waldsassen Nr. 281 a; zu 1783: I. *Biechl*, Beschreibung aller im Herzogthume der oberen Pfalz . . . befindlichen Land-, Pflieg- und Herrschaftsgerichte (1783); zu 1792: StA AM, Generalakten Nr. 501/24. — Für 1796: StA AM, Amt Tirschenreuth Nr. 464 — Für die Pfarreien um 1800: StA AM, Regierung KdI Nr. 3310—3337; Rent-Amt Waldsassen Nr. 190 und Nr. 754; BezAmt Tirschenreuth Nr. 201 und Nr. 620. — Status ecclesiasticus dioecesis Ratisponensis (1800).

⁵⁹ Für die Fortorganisation in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts besonders einschlägig StA AM, Forstamt Tirschenreuth Nr. 4, 5, 6, 10 (hier Situationsplan Revier Waldsassen). — Nr. 90: Verzeichnis der kgl. Waldungen nach den Steuerdistrikten (1817).

PFLERGE WALDSASSEN

Richteramt Albenreuth (Hardeck)

Den Kern des Richteramtes bildete die ursprünglich zum Reichsland Eger gehörige Burghut Hardeck, die 1316 dem Kloster verkauft und 1318 von K. Ludwig samt hoher Gerichtsbarkeit dem Stift einverleibt wurde (ME 638, 644). Um den Hardecker Burgbezirk, zur Mitte des 14. Jahrhunderts wieder veräußert und für kurze Zeit böhmisches Mannlehen, dann aber alsbald mit allen früheren Rechten vom Kloster zurückgewonnen, erweiterte sich durch zahlreiche Einzelerwerbungen der waldsassische Besitz und vermengte sich hier mit dem egrischen Territorium. Im Privileg K. Sigmunds aus 1434, das bei *munitioem Hardeck cum villula* als zuständigen stiftischen Amtsbereich die Orte *Altenalbenrewt*, *Newenalbenrewt*, *in quantum et quicquid illis in eisdem locis de jure attinet*, *Gosell*, *Schachten*, *Mugel* nennt, ist bereits jene Erweiterung des zur Burg Hardeck gehörigen Gebietes und seine Vermengung erkennbar. Wegen der Verflechtung obrigkeitlicher Zuständigkeiten kam es nach anfänglich gemeinsamer Ausübung der hochgerichtlichen Rechte zu der Vereinbarung im Rezeß von 1591, diese zwischen Waldsassen und Eger in jährlichem Turnus zu wechseln („Wechselfrais“). Einige außerhalb der Wechselfrais gelegene Ortschaften, die im W SaLB Ende 14. Jh. und im Privileg K. Sigmunds aus 1434 noch Münchenreuth zugeordnet sind, wurden dem im 16. Jahrhundert sich festigenden Richteramt Albenreuth, das zeitweilig auch nach Hardeck benannt ist, eingegliedert. Das Kurpf. ÄmterV 1622 kennzeichnet die Besonderheit der Territorialverhältnisse in dem ein Kondonium bildenden Richteramt mit den Worten: *In diesem gericht außer Wernerßreuth, Pochsdorf und Mazersreuth hat die stat Eger und das stift die wechselfrais ein jahr umb das ander und ist heurigen jahrs solche des stifts. Seind auch theils dörfer mit egrischen unterthanen vermischet*. Die 1788 geschaffene zollbegünstigte Freihandelszone griff stellenweise über den Bereich der Wechselfrais und selbst des Richteramtes hinaus.

	1716	1748	1773	1783	1792
Hofffußansatz:	97 ³ / ₁₆	94 ³ / ₄	95 ¹¹ / ₃₂	96 ²³ / ₃₂	91 ¹ / ₂

Altalbenreuth

(D/Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger;
1961 Mýtina, Gem. Lipová/Lindenhau)

W LehenV Anf. 14. Jh.: *curia in Antiquo Albernreut*. — Beim Erwerb der Feste Hardeck 1316 durch das Kloster ein Lehen, *habet Cuno de Alten Albernreut* (ME 644). — 1317 verzichtet Konrad Rorer auf die Rechte an seinen drei Höfen in *Antiqua Albernreut* zugunsten des Stiftes (ME 649). — 1320 verkaufen Albrecht, Konrad und Haward von Hertenberg ihre Güter *in villa Alwernreut et in Antiquo Alwernreut* dem Kloster (ME 691). — 1323 treten die Söhne Albrechts von Hertenberg dessen Zinse und Lehen in *Albernreut* dem Kloster ab (W UrkB 16. Jh. fol. 141^v). — 1325 verzichtet Taut von Schönbrunn auf seine Anrechte an den vormaligen Hertenbergischen Besitzungen (Binhack II, 7). — E LStReg 1395: *Alten Albernreut* 5 β 24 gr. — E MustB 1395: *Albernreut daz alte*, 12 Wehrpflichtige. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Altenalbernreut, munitio Hardek*. — W ÄmterV 1560: *Alten Albernreut*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 6 (waldsassische) Untertanen samt 4 Söhnen, 1 Knecht, 1 Herberger, 1 Hutmann. — Kurpf.

ÄmterV 1622: *Alten Albernreuth, dabej 1 muhl mit 1 gang, Mannschaft 6.* — W StB 1630: 6 Höfe, 1 Mühle, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: von 7 (waldsassischen) Untertanen 4 gänzlich verarmt.

Gemengtes Fraisdorf mit insgesamt 12 Anw., davon 8 waldsassische und 4 egrische. Von den waldsassischen 7 je $\frac{1}{1}$, darunter 1 Mühle mit 2 Gängen, und 1 zu $\frac{1}{4}$ grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. Von den egrischen 3 je $\frac{1}{1}$ mit nG und Steuer grundbar zu Eger und 1 zu $\frac{1}{4}$ grundbar mit nG zu Eger, aber mit Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Eger und Waldsassen (Kurbayern). Kein Lehen außerhalb des Hoffußes. — 1792: 8 (waldsassische) Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{1}{32}$ und 4 (egrische) Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{1}{4}$.

Boden (D/Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger; nach 1945 zerstört)

Podem wird 1320 im SalB St. Klara-Stift Eger (MVGDB 43, 207 ff.) kundbar (ME 695) und gehörte zunächst zur reichsunmittelbaren Burghut Hardeck. Endgültiger Erwerb durch das Kloster 1359 mit dem neuerlichen Ankauf der Feste Hardeck (Binhack II, 23). — E LStReg 1395: *Podem bey Albernreut*, keine Vorschreibung der egrischen Landsteuer mehr, aber noch im E MustB 1395 mit 12 Wehrpflichtigen. — Nicht im W SalB Ende 14. Jh. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Podem*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Boden*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: *Poden*, 8 Untertanen samt 1 Sohn, 1 Knecht, 2 Herberger, 1 Hutmann. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Boden, mannschaft 9.* — W StB 1630: 9 Höfe. — RückStV 1635: von 9 sind 2 gestorben und verdorben, 5 ruiniert, bei 2 liegt alles öd.

Ungemengte waldsassische Fraisortschaft mit 9 Anw. je $\frac{1}{1}$ und 1 Hirtenhaus in Gemeindebesitz. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster; Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. Außerhalb des Hoffußes 1 nach Eger lehenbare Wiese. — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 4 $\frac{1}{12}$.

Buchgüt (E/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR)

1 Anw. zu $\frac{1}{8}$ grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{8}$.

Gosel (Nach 1945 Kozly, Gem. Lipová/Lindenhau)

Reichsministeriale Ulrich von Liebenstein schenkt 1224 dem Kloster mehrere Zehnte in *Gozel* (ME 168). — Vor 1245 tauscht das Stift von Heinrich von Liebenstein gegen Groß- und Kleinbüchlberg sowie 4 Höfe in Oberteich Besitz auch in *Gozel* ein (ME 208). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *hospicium in Gosl.* — Neuerliche Erwerbungen des Klosters in *Gosel* 1316 beim Ankauf der Feste Hardeck (ME 644). — 1359 zur Burghut Hardeck gehörig, trotzdem nicht im W SalB Ende 14. Jh., aber E LStReg. 1395: *Gosel 1 β 21 gr.* und E MustB 1395 mit 6 Wehrpflichtigen. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Gosel, munitio Hardek.* — W ÄmterV 1560: *Gosel*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 4 (waldsassische) Untertanen mit 4 Söhnen und 1 Hutmann. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Gosel, mannschaft 4.* — W StB 1630: 4 Höfe. — Nach RückStV 1635 liegen 2 Höfe öd, 1 wird wieder aufgebaut und der vierte Hofbauer ist zahlungsunfähig.

Gemengte Fraisortschaft mit insgesamt 6 Anw., davon 4 Anw. je $\frac{1}{1}$ grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ und 1 Anw. zu $\frac{1}{8}$

mit nG und Steuer nach Eger (im Besitz Jesuitenorden). Obrigkeit mit hG für alle Anw. in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. — 1792: 4 waldsassische Untertanen, Hoffuß 4. — 2 egrische Untertanen, Hoffuß $\frac{5}{8}$.

Habertsmühle

(E/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR)

Kurpf. ÄmterV 1622: *Haubertsmühl, 2 gäng.* — RückStV 1635: *uf der Habertsmühl, kann den halben Rückstand begleichen.*

Ungemengt waldsassischer Fraisornt mit 2 Anw. je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. — 1792: 2 Untertanen, Hoffuß 1.

Hardeck

(D/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR)

Beim Verkauf der Burg Liebenstein durch Dietrich von Parsberg 1298 an das Kloster wird vom vormaligen liebensteinschen Besitz, *quidquid infra Waldsassen et de Hardecke usque in Libenstein feodale est*, dem Stift übereignet (ME 503). Landgraf Ulrich von Leuchtenberg verkauft 1316 *castrum Hardek* dem Kloster (ME 638, 644). K. Ludwig bestätigt 1318 von Reichs wegen diesen Erwerb und beurkundet dabei das Recht zur Ausübung der uneingeschränkten Gerichtsbarkeit durch das Stift (StA AM, Geistliche Sachen 5861). Daher nicht im E LStReg. 1395, doch aber im E MustB 1395 mit 6 Wehrpflichtigen; auch nicht im W SalB Ende 14. Jh. — Priv. K. Sigmunds 1434: *munitio Hardek* mit Alt- und Neualbenreuth, Gosel, Schachten und Mugl. — W ÄmterV 1560: *Hardeck*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 6 Untertanen mit 1 Bruder, 2 Söhnen und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Hardeckh, dabej 1 mühl mit 2 gäng. Mannschaft 6.* — W StB 1630: 1 Hof, 1 Mühle, 4 Güter, 1 Gütel, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: 3 Höfe öd, die übrigen bis auf einen *also ruinirt und verdorben, daß bei ihnen nichts zu erholen.*

Ungemengte waldsassische Fraisortschaft mit 7 Anw., und zwar 1 zu $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger, ausgenommen die mit hG zum Kloster gehörige ehemalige Feste Hardeck. Keine Lehen außerhalb des Hoffußes. — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{1}{4}$. 1 Schloß samt Schloßmühle.

Maiersreuth

(D/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR)

Die Söhne des verstorbenen Hardecker Meiers Heinrich verkaufen 1360 den vor der Feste Hardeck gelegenen Meierhof dem Kloster (W UrkB 16. Jh., fol. 141'). — W SalB Ende 14. Jh.: *Meusreut*, 7 Höfe und 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Meusreut*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Mewersreuth*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 9 Untertanen mit 1 Bruder und 5 Söhnen. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Mayersreuth, dabej 1 mühl mit 2 gäng. Mannschaft 7.* — W StB 1630: 4 Höfe, 1 Mühle, 1 Gut, 3 Gütel, dazu 1 Inw. — RückStV 1635: 5 Höfe öd. *Diese dorfgemein seind durch kriegswesen also ruinirt.*

Ungemengte waldsassische Fraisortschaft mit 8 Anw., und zwar 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. Keine Lehen außerhalb des Hoffußes. — 1792: 8 Untertanen, Hoffuß 5 $\frac{3}{8}$.

Motzersreuth

(D/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Matzensreut*, 6 Höfe und 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Motzersreut*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Motzersreut*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 5 Untertanen mit 3 Söhnen, 1 Herberger und je 1 Schäfer und Hirt. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Mozersreuth, mannschaft* 9. — W StB 1630: 2 Höfe, 2 Güter, 5 Gütel, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: 5 Höfe öd. — Ab 1788 zu den zollbegünstigten Orten der waldsassisch-egrischen Frais gehörig.

Außerhalb der Wechselfrais gelegenes Dorf mit 9 Anw., und zwar 3 je $\frac{1}{1}$, 6 je $\frac{1}{4}$, dazu 2 Häusler (je $\frac{1}{32}$); in Gemeindebesitz 1 Hirtenhaus. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 11 Untertanen, Hoffuß 4 $\frac{21}{32}$.

Mugl

(D/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR)

In neuerer Zeit zur Unterscheidung von dem unweit in Böhmen gelegenen Dorf Neu-Mugl (Lkr. Marienbad) „Altmugl“ genannt. Als Bezeichnung eines Waldstückes 1319 kundbar werdend, das Albrecht Rorer, Bürger zu Eger, mit seiner Mühle in Neualbenreuth an das Kloster verkauft. — E LStReg. 1395: *Mugel*, keine Vorschreibung der egrischen Landsteuer mehr. — E MustB 1395: 7 Wehrpflichtige. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Mugel, munitio Hardek*. — W ÄmterV 1560: *Mugel*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 12 Untertanen mit 1 Bruder, 3 Söhnen und 1 Hutmann samt Sohn. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Mugel, mannschaft* 13. — W StB 1630: 7 Höfe, 1 Halbhof, 2 Güter, 2 Gütel, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: 7 Anw. öd. *Das dorf ist gleichermaßen wie andere ruiniert*.

Ungemengte waldsassische Fraisortschaft mit 13 Anw., und zwar 7 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. Keine Lehen außerhalb des Hoffußes. — 1792: 12 Untertanen, Hoffuß 8 $\frac{3}{4}$.

Muglmühle

(E/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR)

1 Anw. zu $\frac{1}{16}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{16}$.

Neualbenreuth

(Seit 1930 Markt, Lkr. TIR)

Landgraf Friedrich von Leuchtenberg schenkt 1284 einen Hof (*curiam in Albernreut, quam ab imperio infeodati sumus*) dem Kloster (ME 360). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *pratum in Albernreut*. — Besitzerwerbungen des Klosters vor allem um die Wende und zu Beginn des 14. Jhs. (ME 503, 644, 657, 679, 691). — 1319 Ankauf der Mühle aus Vorbesitz des Egerer Bürgers Albrecht Rorer (Bienhack 1, 82). — Noch nicht im W SalB Ende 14. Jh., aber E LStReg. 1395: *Albernreut daz neue 31 ß on 3 gr*. — E. MustB 1395: 52 Wehrpflichtige. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Neuenalbenreut, munitio Hardek*. — W ÄmterV 1560: *Albernreut*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 34 (waldsassische) Untertanen mit 2 Brüdern, 6 Söhnen, 3 Handwerker, 6 Herberger, 1 Knecht, der obere und der untere Hutmann, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Neuen Albernreuth, so churpfalz zugehörig, mannschaft* 46. — W StB 1630: 16 Höfe, 1 Halbhof, 12 Güter, 4 Gütel, 11 Häusel, 2 Tafern, 1 Mühle, dazu 15 Inw. — RückStV 1635: 5 Anw. abgebrannt, 1 verödet, im übrigen: *Diese unterthanen zu Neuen Albernreuth haben einer sowol alß der ander vil gelitten und große ruin ausgestanden, leben auch die meisten in höchster armuth*.

Gemengtes Fraisdorf mit insgesamt 61 Anwesen und 24 Häuslern, davon 35 Anw., und zwar 12 je $\frac{1}{1}$, 8 je $\frac{1}{2}$, 14 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, dazu 13 Häusler (je $\frac{1}{32}$) waldsassische und 26, und zwar 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{17}{32}$, 8 je $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 8 je $\frac{1}{8}$, dazu 11 Häusler (je $\frac{1}{32}$) egrische. Die waldsassischen Anw. grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, die egrischen mit nG und Steuer stellvertretend für das Land Eger zur Stadt Eger. Obrigkeit mit hG für alle Anw. in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger, 2 Anw. mit hG und Schutz zum Pflegamt Bärnau (Kurbayern). Außerhalb des Hoffußes 10 Felder, 1 Garten und 2 Wiesen als waldsassische Zinslehen bei den egrischen und 6 Felder sowie 4 Wiesen als egrische Zinslehen bei den waldsassischen Anwesen. — 1792: 58 waldsassische Untertanen, Hoffuß 19 $\frac{2}{32}$; 37 egrische Untertanen, Hoffuß 11 $\frac{3}{8}$.

Pfarrei St. Laurentius. Patronat zunächst Deutschritterordenkomturei Eger, ab 1608 bzw. 1695 die Stadt Eger, ab 1857 Königreich Bayern. Dekanat: Eger. Pfarrsprengel: Neualbenreuth, Altmugl, Buchgüt, Habertsmühle, Hardeck, 1 Hof in Maiersreuth, Muglmühle, Querenbach, Schachten, Troglauer-mühle und die 1857 zur Erzdiözese Prag abgetrennten Ortschaften Al-albenreuth, Boden, Gosel und Säuerlingsmühle, dazu Ulrichsgrün. — 1816: 1118 Seelen.

Panzen (E/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR)

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster; Obrigkeit mit hG Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Platzermühle (W/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR)

1 Anw. (zu $\frac{1}{4}$). Grundbar mit nG und Steuer nach Eger. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Eger und Waldsassen (Kurbayern). Außerhalb des Hoffußes 2 zum Kloster Waldsassen lehenbare Acker in der Öde Pfaffenreuth.

Poxdorf (D/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR)

Heinrich Lomaner übereignet 1356 gegen Rückkaufsrecht *das dorf, daz da genannt ist Poxdorf*, dem Kloster (RegDipl. Boh. Mor. V Nr. 335). — W SalB Ende 14. Jh.: *Poxdorf*, 8 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Poxdorf*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Bochschorff*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 10 Untertanen mit 1 Sohn, 3 Knechten, 3 Herbergern und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Pochßdorff*, *mannschaft* 9. — W StB 1630: 4 Höfe, 3 Halbhöfe, 1 Gut, 1 Gütel, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: 9 Anw. öd. — Ab 1788 zu den zollbegünstigten Orten der waldsassisch-egrischen Frais gehörig.

Außerhalb der Wechselfrais gelegenes Dorf mit 9 Anw., und zwar 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, dazu 2 Häusler (je $\frac{1}{32}$). In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 6 $\frac{1}{16}$.

Querenbach (D/Gem. Querenbach, Lkr. TIR)

Ursprünglich zum Egerland gehörig; im E LStReg. 1395 *Twerenpach* bereits ohne Vorschreibung der egrischen Landsteuer, doch E MustB 1395 10 Wehrpflichtige. —

W SalB Ende 14. Jh.: *Twerenbach*, 9 Höfe und 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Twerenbach*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Querenbach*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: *Thwerenbach*, 9 Untertanen mit 3 Söhnen, 2 Herbergern und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Querenbach, mannschaft* 9. — W StB 1630: 8 Höfe, 1 Gütel, 1 Mühle, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: 1 Hof öd, 3 abgebrannt. *Das ganze dorf ist gantz ruiniert und verdorben, also daß an den ausständen nichts einzubringen ist.*

Gemengte Fraisortschaft mit insgesamt 11 Anw., und zwar 9 je $\frac{1}{1}$ sowie 1 zu $\frac{1}{2}$ waldsassische und 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$ egrisch. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Die waldsassischen Anw. grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, das egrische mit nG stellvertretend für das Land Eger zur Stadt, jedoch zinsbar nach Waldsassen, seit 1757 zum Jesuitenkolleg Eger steuerbar. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. — 1792: 10 waldsassische Untertanen, Hoffuß 9 $\frac{1}{2}$; 1 egrischer Untertan, Hoffuß 1.

Rennermühle

(W/Neualbenreuth, Lkr. TIR)

1 Anw. (zu $\frac{1}{4}$). Grundbar mit nG und Steuer nach Eger. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Eger und Waldsassen (Kurbayern). 2 Äcker je zu $\frac{2}{3}$ zum Kloster lehenbar.

Säuerlingshammer

(E/Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger)

RückStV 1635: *Seurlingmühl: ist abgebrannt und liegt alles öd.* 1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ mit Waffenhammer und Mühlgerechtigkeit. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$, *ein Waffenhammer zur Säuerlingsmühl, 1 Sauerbrunnen nechst der Säuerlingsmühl.*

Schachten

(D/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR)

Zur Mitte des 14. Jhs., anlässlich des vorübergehenden Verkaufes der Feste Hardeck an den Egerer Bürger Niklas Einsiedler (1346) und des Rückkaufes durch das Kloster (1359) als *Schachten* kundbar werdend (Binhack II, 23). — E LStReg. 1395: *Schachten*, ohne Vorschreibung der egrischen Landsteuer. — E MustB 1395: *Schachten*, 11 Wehrpflichtige. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Schachten, munitio Hardek.* — W ÄmterV 1560: *Schachten*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: 11 Untertanen mit 4 Söhnen, 3 Knechten, 2 Herbergern, 1 Hutmann. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Schachten, mannschaft* 12. — W StB 1630: 10 Höfe, 1 Gut, 1 Gütel, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: 1 Anw. ödliegend, 1 Anw.Besitzer geht betteln; im übrigen *sind die zu Schachten in solche armuth gerathen, daß sie an dieser ihrer schuldigkeit nicht wol was abrichten können.*

Ungemengte waldsassische Fraisortschaft mit 13 Anw., und zwar 10 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{8}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. Keine Lehen außerhalb des Hoffußes. — 1792: 12 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{5}{8}$.

Troglauermühle

(E/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR)

Vor 1603 von Hans Troglauer erbaut (W RegB 1674, fol. 406). — Kurpf. ÄmterV 1622: *Troglauermühl*, 2 gäng. — W StB 1630: 1 Mühle. — RückStV 1635: *Mühl unterm Bürckholz, ist ebenfalls ruiniert.*

1 Mühlen-Anw. mit 2 Gängen zu $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Eger. — 1792: 1 Untertan, Hofffuß $\frac{1}{2}$.

Wernersreuth

(Pfd/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR)

Markgraf Diepold III. schenkt um 1140 *Wernerisrut* dem Kloster (ME 63). — W SalB Ende 14. Jh.: *Wernbersreut*, 8 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Wernbersreut*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Wernersreuth*, Gericht Albenreuth. — W MannB 1560: *Wernersreut*, 11 Untertanen samt 1 Bruder und 3 Söhnen, 4 Knechte, 2 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Wernersreuth, mannschaft 11*. — W StB 1630: 4 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 4 Gütel, dabei 4 Inw. — RückStV 1635: 5 Anw. öd, die übrigen durchwegs *ruiniert*. — Ab 1788 nicht das ganze Dorf, sondern nur die 6 Häuser jenseits des Eselgrabens unter den zollbegünstigten Orten der waldsassisch-egrischen Frais.

Außerhalb der Wechselfrais gelegenes ungemengtes Dorf mit 11 Anw.: 4 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{4}$, 1 je $\frac{1}{8}$, dazu 2 bloße Häuseln (je $\frac{1}{32}$). In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 15 Untertanen, Hofffuß 6 $\frac{1}{2}$.

Pfarrei St. Andreas Ap. (seit 1719), zuvor Filialkirche der Pfarrei Wondreb. Dem Kloster inkorporiert, Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Wernersreuth, Motzersreuth, Pfaffenreuth, Poxdorf, Egglasgrün, Pienmühle, Kornmühle und 2 diesseits des Baches gelegene Häuser zu Zirkenreuth. — 1801: 557 Seelen.

Im Richteramt Albenreuth als Enklaven:

Ernestgrün

(D/Gem. Ottengrün, Lkr. TIR)

Im ältesten Leuchtenberger Lehenbuch aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (VHV Opf. 96 (1955) 279) wird *Ernstgrün* als Wüstung bezeichnet und fortan auch immer als solche genannt. Im Jahre 1396 tauschten die Landgrafen von Leuchtenberg ihre zum Egerland rührenden Lehen um Albenreuth gegen waldsassische Lehen um Schönficht aus, wodurch die Wüstung Ernstgrün lehensrechtlich zum Stift Waldsassen kam, obrigkeitlich aber bei Eger verblieb und seither zu einer Pertinenz des egrischen, nach Waldsassen lehenbaren Rittergutes Ottengrün wurde. Unter der Besitzzinhabung von Johann Ernst Werndl von Lehenstein begann sich zur Wende zum 18. Jahrhundert der hier entstandene Hammerkomplex siedlungsmäßig zu erweitern, für den um 1784 das den alten Ortsnamen erneuernde *Ernestgrün*, auch mit Anspielung auf den Vornamen des Grundherrn, aufkam. Das Schloß wurde erst im 19. Jahrhundert erbaut.

1 Hochofen mit dem Schwarzen Hammer, dabei 3 Häuser, der Obere Hammer mit 10 Häusern (die *alten Häuseln*), der mittlere Hammer und der untere Hammer mit 1 Häusel. Grundherrlich zum Rittergut Ottengrün, mit hG, Steuer und Abgaben nach Eger. Nicht zum egrisch-waldsassischen Fraisgebiet gehörig.

Kappl

(E früher W./Gem. Ottengrün, Lkr. TIR)

Die zum egrischen Rittergut Ottengrün gehörige Schloßkapelle St. Sebastian, die zu Martini und zu Sebastiani Kirchweih feierte, war bereits in vorreformatorischer Zeit als Wallfahrtskirche besucht. Mit Naturalleistungen zur Pfarrei Neualbenreuth zinsbar, wurde sie nach der Mitte des 17. Jahrhunderts von Johann Georg Otto von Ottengrün erneuert und instandgesetzt, aber 1727 durch einen 1729

konsekrierten Neubau ersetzt. Der Wappenstein über dem Westeingang mit den Initialen J(ohann) J(oseph) W(ernndl) V(on) L(ehenstein) und M(aria) S(ophia) W(ernndl) V(on) L(ehenstein) G(eborene) WE(ller) V(on) M(oldsdorf) bezieht sich darauf. Im Jahre 1786 wurde die auch als Begräbnisstätte der Grundherren von Ottengrün verwendete Wallfahrtskapelle als Lokalie eine Expositur der Pfarrei Neualbenreuth, der Ottengrün mit 202, Mugl mit 111, Ernestgrün mit 99 und das Försterhäusel im Hochwald mit 4 Seelen zugeordnet wurden.

1 Anw., grundherrlich zum Rittergut Ottengrün, mit hG, Steuer und Abgaben nach Eger. Nicht zum egrisch-waldsassischen Fraislebiet gehörig.

Ottengrün (KiDf/Gem. Ottengrün, Lkr. TIR)

Im Egerer Landsteuerregister aus 1395 wird *Ottengrün bey Albernreut* mit einer Leistung von 9 Schock verzeichnet. Hier besaßen die Landgrafen von Leuchtenberg Lehen (VHV Opf. 96 (1955) 348), die mit anderen in dieser Gegend 1396 an das Kloster Waldsassen gegen Lehen um Schönficht eingetauscht wurden. Über die hier sich bildende Grundherrschaft S. 161 ff.

Hauptort der nach ihm benannten Grundherrschaft als einem zu Waldsassen lehenbaren egrischen Rittergut. Ab 1788 zu den zollbegünstigten Orten des waldsassisch-egrischen Fraislebietes gehörig.

Pfaffenreuth (Wüstung in der Gemarkung Ottengrün)

In der Schutzurkunde des Papstes Lucius III. aus 1185 für das Kloster Waldsassen gemeinsam mit dem gleichnamigen Dorf südlich von Waldsassen genannt (ME 98), wird die Siedlung bereits 1318 als wüst bezeichnet (ME 657: *jus feudale, quod super desertam in Pfaffenreut villam, quam possidet Gocelinus dictus in Alwernreut*). Auch in der Folgezeit wird das ehemalige Dorf, das in der Bestätigungsurkunde K. Sigmunds aus 1434 mit *Altenpfaffenreut* bezeichnet ist, als Wüstung stets in Verbindung mit der benachbarten Wüstung Ernestgrün erwähnt.

Pfudermühle (E/Gem. Querenbach, Lkr. TIR)

Am Rande des in Besitzinhabung der Egerer Jesuiten befindlichen und zum egrischen Rittergut Altkinsberg gehörigen Pfuderforstes wurde die Einöde 1664 zunächst als Waldhegerhaus errichtet und 1673 zu einer Mühle umgebaut. 1846 durch Gebietsaustausch zwischen Bayern und Österreich und Grenzberichtigung im waldsassisch-egrischen Fraislebiet von 1862 mit dem Pfuderforst dem Königreich Bayern einverleibt.

Waldhäusl (E/Gem. Ottengrün, Lkr. TIR)

Inmitten des egrischen Hochwaldes als Forsthaus errichtet. Im Zuge des Gebietsaustausches von 1846 und der Grenzberichtigung durch den Staatsvertrag von 1862 der Gemeinde Ottengrün als namengebender Ort einer Ortsflur zugeteilt.

Richteramt K o n n e r s r e u t h

Ursprünglich zum Reichsland Eger gehörig, wurde das Gebiet um Konnersreuth nach der staufischen Periode durch Gütertausch und Ankäufe Zug um Zug für das stiftische Territorium des Klosters Waldsassen erworben und zunächst dem Amtsbereich des Gerichtes Münchenreuth eingegliedert. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde der zu einer Grangie des Klosters ausgebaut ältere Gutshof Fockenfeld Mittelpunkt eines neuen stiftischen Gerichts- und Verwaltungsdistriktes, dem Konnersreuth, Neudorf, Rosenbühl, Höflas

und Grün zugeordnet waren und der im Privileg K. Sigmunds für das Kloster Waldsassen aus 1434 *judicium et curia Fockenfelsz* genannt ist. Die vorherige enge Beziehung zu Münchenreuth wirkte sich noch bis in das 17. Jahrhundert insofern aus, als der Amtsbereich des Gerichtes den Filialsprengel Konnersreuth der Pfarrei Münchenreuth bildete. Vermutlich um die Zeit der Verleihung der Marktrechte an Konnersreuth (1468) wurde dann der Gerichtssitz von Fockenfeld dorthin verlegt, wobei der Gebietsumfang des Zuständigkeitsbereiches keine Abänderung erfuhr und auch fortan unverändert blieb.

Hofffußansatz:	1716	1748	1773	1783	1792
	38 ¹ / ₈	38 ² / ₈	38 ³ / ₁₆	38 ¹³ / ₁₆	38 ¹³ / ₁₆

Brandmühle (E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

1 Anw. zu ¹/₄. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hofffuß ¹/₄.

Dollermühle (E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

1 Anw. zu ¹/₈. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hofffuß ¹/₈.

Fockenfeld (Anstalt/Gem. Pleußén, Lkr. TIR)

Deutschordenshaus Eger tauscht 1268 den Zehent in *Vochengvella* gegen 2 Dörfer in der Egerer Pfarrei zugunsten des Klosters aus (ME 267). — 1311 beurkunden Eberhard von Voitsberg und Rab von Mechelgrün, daß *Vockenvelle* dem Kloster gehört (ME 604). 1362 verkauft hier Hans Schirndinger, Richter zu Tirschenreuth, einen Hof dem Kloster, wobei sein Schwager Mathes Steinkeller, Bürger zu Eger, auf Anrechte verzichtet (Binhack II, 26; OGA Ofr. 13/2, 72 Nr. 27); nunmehr *grangia Vockemuel* (Binhack II, 25). — Als klösterlicher Meierhof nicht in W SalB Ende 14. Jh. — Priv. Sigmunds 1434: *curia et judicium Fockenfelsz*. — W ÄmterV 1560: *Vockenmubl*, beim Gericht Konnersreuth. — W MannB 1560: *Vockenfell*, 3 Untertanen mit 2 Söhnen und 1 Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Vockenfehl*, *mannschaft 1*. — W StB 1630: 1 Hof, dazu 3 Herberger. — RückStV 1635: *Vockenfehl (wan dieser halben theil geben kann, wird er genug zu thun haben)*.

Gefreiter Hof des Stifts Waldsassen ohne Hoffuß, 1 Untertan. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). Ab 1750 Umgestaltung des Gutshofes unter Einbeziehung der Ökonomiegebäude in ein Schloß als Sommerresidenz der waldsassischen Äbte.

Kapelle St. Ursula (1630: *Cappel bei Vockenfehl*). 1343 Ablassbrief Bischof Friedrichs von Regensburg (Binhack II, 15). — Vor 1579 abgebrochen, um 1660 wieder aufgebaut, 1820 abermals abgebrochen. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Capl bei Vockbenfehl*, *mannschaft 1*. — W StB 1630: 1 Gütel. — RückStV 1635: *Cappel bey Vockbenfehl (vermag hieran nichts zu bezahlen)*.

Grün (D/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

Peter Slaher, Egerer Bürger, kauft 1384 *Gruen*, im *Münchenreuther gericht und pfarr gelegen*, zugleich mit Höflas als Leibgeding an (W UrkB 16. Jh. fol. 113). — E LStReg. 1395: *Grun des Nickl Walters*, 14 β. — W SalB Ende 14. Jh.: *Grun*, 3 Höfe, 6 Halbhöfe und 2 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Grunlein*, Gericht Fockenfeld. — W MannB 1560: *Grün*, Gericht Konnersreuth

10 Untertanen mit 2 Brüdern, 7 Söhnen und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Grün, mannschaft 9, dabei 1 Mühl mit 1 gang*. — W StB 1630: 6 Höfe, 1 Halbhof, 2 Mühlen, 2 Gütel, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: von 10 bei 6 voller Nachlaß, 1 Ermäßigung auf die Hälfte der Rückstände, 1 Mühle öd liegend.

12 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$ (darunter 1 Mühle mit Mahlgerechtsame auf 2 Gänge, für Schneidsäge und Ölschlag), 3 je $\frac{1}{4}$ und 1 zu $\frac{1}{16}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhaus. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 12 Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{3}{8}$.

Grünmühle

(E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

Habart von Hertenberg verkauft 1305 *die muehl, bey Gruen gelegen*, dem Kloster (W UrkB 16. Jh. fol. 110). — RückStV 1635: *Grünmühl, liegt öd*.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Höflas

(D/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

Heinrich Spilberger zu Bärnau vergleicht sich 1354 wegen eines Gutes *zum Höflein* mit dem Kloster (W UrkB 16. Jh. fol. 111). — Andreas Schirndinger verkauft 1376 seinen nach Waldsassen lehenbaren Hof und das Dorf *zum Hofelin* an den Egerer Bürger Niklas Walter (Reg. Boica 9, 364; W UrkB 16. Jh. fol. 111/112). — 1381 verkauft Niklas Walter *das gantz dorf zum Höflein* dem Kloster (W UrkB 16. Jh. fol. 112). — Das Kloster übereignet 1384 Höflas und Grün dem Egerer Bürger Peter Slaher als Leibgeding (Binhack II, 31). — E LStReg. 1395: *Hofelein des Slahers, 14 gr*. — Nicht im W SalB Ende 14. Jh. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Hoflein*, Gericht Fockenfeld. — W MannB 1560: *Hoffles*, Gericht Konnersreuth, 13 Untertanen mit 3 Brüdern, 12 Söhnen und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Höfflaß, dabei 1 mühl mit 2 gäng, mannschaft 14*. — W StB 1630: 9 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 2 Gütel, 2 Mühlen, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Höffles*, eine der Mühlen liegt öd (*Müller ist abgebrändt und in krieg gezogen*), außer von 2 weiteren Einw. können die anderen die Rückstände entrichten.

16 Anw., und zwar 9 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$ (dabei 1 Mühle mit 2 Gängen und Schneidgerechtsame), 4 je $\frac{1}{4}$ und 1 zu $\frac{1}{8}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhaus. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 13 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{5}{8}$.

Konnersreuth

(Markt, Lkr. TIR)

Als Urkundenzeuge eines Vergleiches zwischen dem Kloster Tepl und Konrad von Hohenberg vor dem Egerer Landrichter Ramung von Kammerstein im Jahre 1242 *Ulricus de Cuonradreut* (ME 197), ebenso 1252 anlässlich der Schenkung des Dorfes Pilmersreuth am Wald an das Kloster Waldsassen durch Konrad von Falkenberg (ME 221). — W SalB Ende 14. Jh.: *Cunradsreut*, 10 Höfe, 13 Halbhöfe und 2 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Chunratsreut*, Gericht Fockenfeld, zuvor Gericht Münchenreuth. — Abt Nikolaus IV. verleiht 1468 dem Dorf marktähnliche Freiheiten (W UrkB 16. Jh. fol. 113). Vermutlich um diese Zeit auch Verlegung des Gerichtssprengelsitzes von Fockenfeld nach K. — W ÄmterV 1560: *Connersreut, marksgerechtigkeit*, Gericht K. — W MannB 1560: *Connersreut*, 38 Untertanen mit 2 Brüdern, 29 Söhnen, 2 Herbergern, 1 Hutmann samt 2 Söhnen, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *der gefreyte flecken Connersreuth, mannschaft 51*. — W StB 1630: 12 Höfe, 5 Güter, 2 Gütel, 23 Häuser, 7 Häusel,

dazu 24 Inw. — RückStV 1635: *Conerßreuth, marckbt, stehen etliche heuser ödt.* — StBeschr 1673: 58 Hausbesitzer (steuerbares Vermögen 12 unter 100 fl., 27 bis 500 fl., 16 bis 1000 fl., 3 über 1000 fl.) und 9 Inw.

Markt. 1738: 70 Häuser, 88 Herdstätten, Hofffuß auf 8 angesetzt; 1783: 79 Häuser mit 511 Einw. — Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 92 Untertanen, Hofffuß 8.

Pfarrei St. Laurentius. Seit 1628 (wie auch vor der Reformation) Filialkirche von Münchenreuth, als evang. Pfarrei Tochterkirche von Arzberg, dann selbständig für K., Höflas, Grün, Neudorf und Rosenbühl; seit 1699 kath. Pfarrei. Dem Kloster inkorporiert. Dekanat Eger. Pfarrsprengel: K., Grün, Höflas, Neudorf, Rosenbühl, Dollermühle, Brandmühle, Fockenfeld, Grünmühle, Lippertsmühle, Lodermühle, Siegl(Geier)mühle. — 1816: 1096 Seelen.

Lippertsmühle (im 19. Jh. auch Rablmühle)

(E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

Kurpf.ÄmterV 1622: *Liephardtsmühl, 1 gang.* — RückStV 1635: *Georg Lippart, müller, ligt ödt.*

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ mit Mahlgerechtigkeit zu 1 Gang, Schneide- und Leinschlaggerechtsame. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 2 Untertanen, Hofffuß $\frac{1}{4}$.

Lodermühle

(W/Gem. Pleußen, Lkr. TIR)

Kurpf.ÄmterV 1622: *Lottermühl, 2 gäng.* — W StB 1630: 1 Mühle. — RückStV 1635: *Lottermühl, kann Rückstände begleichen.*

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ mit Mahlgerechtigkeit zu 1 Gang. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hofffuß $\frac{1}{4}$.

Neudorf

(D/Gem. Pleußen, Lkr. TIR)

Priv. K. Sigmunds 1434: *Neundorf*, Gericht Fockenfeld. — W MannB 1560: *Neudorff*, Gericht Konnersreuth, 14 Untertanen mit 15 Söhnen, 4 Herbergern samt 1 Sohn und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Neudorff, mannschaft 19.* — W StB 1630: 5 Höfe, 1 Halbhof, 11 Gütel, dazu 7 Inw. — RückStV 1635: bei 17 wegen *vor augen schwebender armuth* voller Nachlaß, bei 2 Ermäßigung auf die Hälfte der Rückstände.

19 Anw., und zwar 5 je $\frac{1}{3}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 10 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$, dazu 1 Häusler ($\frac{1}{82}$). Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 20 Untertanen, Hofffuß 8 $\frac{9}{16}$.

Rosenbühl

(D/Gem. Pleußen, Lkr. TIR)

Priv. K. Sigmunds 1434: *Ruzenpull*, Gericht Fockenfeld. — Im Schutzvertrag des Klosters mit Markgraf von Brandenburg 1505 wird *Rutzenpubell* mit zur Leistung des Schutzhafers herangezogen (Binhack II, 81). — W MannB 1560: *Rotzenpubell*, Gericht Konnersreuth, 6 Untertanen mit 1 Bruder, 1 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Russenbühl, mannschaft 7.* — W StB 1630: 1 Hof, 3 Halbhöfe, 2 Gütel, 1 Häusel, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Rusenbübel*. Mit Ausnahme von 2 haben alle *ihren ausstand erlittener ruin willen nit zu entrichten*.

7 Anw., und zwar 1 zu $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{16}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 3.

Siegmühle (vor 1955 Geiermühle)

(E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

Kurpf.ÄmterV 1622: *Geyermühl, 2 gäng.* — RückStV 1635: *Geyermühl, kann bezahlen.*

1 Anw. zu $\frac{1}{8}$ mit Mahlgerechtigkeit zu 1 Gang. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{8}$.

Richteramt M ä h r i n g

Anders als die übrigen Teile des Stiftslandes gehörte der Westhang des nördlichen Böhmerwaldes ursprünglich nicht zum Nordgau und zu dessen Region Eger. Herzog Friedrich von Böhmen bestätigte 1181 *quondam ambitum, Ugiez boemice appellatum, theutonice nomine Meringe* für das Kloster Waldsassen (ME 92), ebenso 1196 Herzog Heinrich von Böhmen und Bischof zu Prag *ultra eam provinciam* (d. i. Zettlitz) *Meringen cum villis, silvis et omnibus terminis suis* (ME 109). Anlässlich der Übernahme Waldsassens in den Schutz des Hl. Stuhles durch Papst Lucius III. im Jahre 1185 ist *ante silvam Meringin cum terminis suis* unter den Besitzungen des Klosters angeführt (ME 98). Kirchlich wirkte die ursprüngliche Herkunft insofern fort, als Abt Konrad I. 1391 bei einem Pfarrerwechsel in Mähring die Präsentation in Prag vornehmen mußte (Libri conf., 69), während alle anderen Pfarreien, auch die egrischen, von allem Anfang an zur Diözese Regensburg gehörten. Eine frühzeitige völlige Eingliederung in das stiftische Territorium als Voraussetzung für den Aufbau eines mehrere Dorfschaften umfassenden waldsassischen Richteramtes war unter anderem auch dadurch behindert, daß nördlich von Mähring in Hohenstein Besitzungen des Klosters Reichenbach ihren Verwaltungsmittelpunkt hatten. Nach dem Ankauf der Propstei Hohenstein 1442 durch Waldsassen blieb der Verwaltungsdistrikt weiterhin auf Mähring und die nächste Umgebung beschränkt.

	1716	1748	1773	1783	1792
Hoffußansatz	9	15	15	15 $\frac{1}{8}$	15 $\frac{1}{8}$

Mähring

(Markt, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Meringin*. — E LStReg 1395: *Meringen*. — W SalB Ende 14. Jh.: *Mering*, außer Zinsungen keine näheren Angaben. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Mering cum ecclesia*. — W ÄmterV 1560: *Gericht Mering, hat unter ime Mering, das aintzlich dorff*. — W MannB 1560: *Mering, 40 Untertanen mit 13 Söhnen, 5 Knechten, 4 Herbergern, 1 Schäfer*. — W SalB 1570: *Gericht und dorf Meringen: 16 Höfe, 10 kleine neue Gütlein, 40 unbezinstete Güter, 2 Mühlen; Mannschaft 50*. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Mähring, fleckben, dabei 2 mühl, haben 4 gäng, mannschaft 58*. — W StB 1630: 16 Höfe, 8 Halbhöfe, 3 Güter, 7 Gütel, 22 Häuser und Häuseln, Gemeindebrauhaus und 1 Hammer, dazu 13 Inw. — RückStV 1635: 5 Anw. abgebrannt und öd liegend.

Flecken. 1721 und 1738 mit 101 Anw. (105 bzw. 106 Herdstätten); 1773: 86 Untertanen; 1783: 91 Häuser, 684 Einw. — 1 Gemeinschaftsbrauhaus, in Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Hofffuß nach 1716 auf 15 angesetzt. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 83 Untertanen, Hofffuß 14.

Pfarrei St. Katharina: Dem Kloster Waldsassen seit dem 14. Jahrhundert inkorporiert. Bis 1565 Filialkirche der Pfarrei Griesbach, als evang. Pfarrei selbständig, nach der Gegenreformation (1626) wieder Filialkirche und seit 1720 Expositur der Pfarrei Griesbach, dann ab 1806 wieder selbständige Pfarrei. Dekanat Eger. Kirchsprengel: Mähring, Neumühle und Treppenstein. — 1811: 800 Seelen.

Nebenkirche: Waldkapelle Högelstein St. Nikolaus.

Ecclesia Hohenstein, um die Mitte des 12. Jhs. erbaut und im Besitz des Benediktinerklosters Reichenbach am Regen, seit 1182 unter Reichsschutz (ME 93). Ursprünglich zur Pfarrei Wondreb gehörig (ME 97), noch 1238 und 1262 Kompetenzstreit zwischen Wondreb und Reichenbach (ME 189, 245). Durch Hussiteneinfall zerstört (VHV Opf. 10, 355), dann lange Zeit öd liegend (SalB 1570: *die öde bey sant Nicolaus ist wißmath.*), zwischen 1659 und 1661 als Kapelle wieder aufgebaut (StA AM, Amt Waldsassen 451). 1890 abgebrannt und anschließend verkleinert neu errichtet.

Langemühl (Neumühle) (E/Gem. Mähring, Lkr. TIR)

1 Anw., Mühle mit 1 Gang und Schneidsäge. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hofffuß $\frac{1}{8}$.

Treppenstein (W/Gem. Mähring, Lkr. TIR)

Kurpf. Ämter V 1622: *ein hammer, so vor wenig jahren erbaut, aber noch mit keiner dienstbarkeit belegt worden.* — W StB 1630: Hammermeister noch bei Mähring eingetragen. — RückStV 1635: *Treppenstein*, Rückstand an Erzgeld gestundet.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ (Eisenhammer). Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 2 Untertanen, Hofffuß 1.

Richteramt Mitterteich

Im Bereich des nachmaligen Richteramtes Mitterteich stießen die bereits im 13. Jahrhundert bestandenen großen stiftischen Verwaltungssprengel Münchenreuth und Tirschenreuth aneinander. Während des 14. Jahrhunderts bildete sich in dieser Kontaktzone ein neuer Gerichtsbezirk mit dem Mittelpunkt Leonberg. Die Anordnung der Ortschaften im W SalB Ende 14. Jh., das Dobrigau, Großensees, Münchsgrün, Themenreuth und einen Teil von Zirkenreuth bei Tirschenreuth, die übrigen Ortschaften bei Leonberg, außerdem Kondrau und Zirkenreuth sowohl bei Leonberg als auch bei Münchenreuth verzeichnet, läßt die vorherige großräumigere Einteilung noch erkennen. Das Privileg K. Sigmunds aus 1434 nennt *oppidum Lymperg, iudicium et ecclesiam parochialem ibidem* als den Hauptort des Amtsbe-

reiches, dem folgende Orte zugeordnet sind: *Hungerberg, Hoffteich, Steynmul, Nuwenhoff, Zirckenrewt, Kressensieck, Munkgrun, Dobricaw, Dimenrent, Grossenstertz, Kleinstertz, Mitterteych, Oberteych, Pechoffen, Grossenpuchelberg, Kleinpuchelberg*. Bei nur geringfügiger Veränderung ist nach der Verlegung des Gerichtssitzes von Leonberg nach Mitterteich seit dem 16. Jahrhundert der Gebietsumfang des Richteramtes konstant geblieben.

	1716	1748	1773	1783	1792
Hofffußansatz:	120 ³ / ₈	119 ¹² / ₁₆	105 ¹³ / ₃₂	121 ⁷ / ₁₆	121 ¹⁵ / ₃₂

Amesmühle

(E/Gem. Leonberg, Lkr. TIR)

Der 1814 auch Zeisenmühl genannte Ort entstand 1540, indem Paul Söhr bei dem *Aynesbrunnen* eine Mühle erbaute (Oberpfalz 23, 184). — W ÄmterV 1560: *Amatismühl*. — W MannB 1560: *Soermull*, 1 Untertan (Urban Zeiß). — Kurpf. ÄmterV 1622: *Ameißmühl*, 2 gäng. Mannschaft 1. — W StB 1630: *Ameismühl*. — RückStV 1635: *Ameißmühl, ist abgebrant*.

1 Anw. zu ¹/₂ mit Mahlgerechtsame für 2 Gänge und *eine dato unangerichte Schleismühl*. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hofffuß ¹/₂.

Dobrigau

(W/Gem. Großensees, Lkr. TIR)

Anlässlich Einzelerwerbungen durch das Kloster unter Abt Hermann (1212—1220) und der Ablösung von Zehnten in verschiedenen Dörfern aus babenbergischer Lehensinhabung unter Abt Eberhard (1220—1246) als *Dobricaw* kundbar werdend (ME 167, 168, 179, 208). — W SalB Ende 14. Jh.: *Dobrikaw*, 4 Höfe, 4 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Dobricaw*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Dobricaw*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Dobricaw*, Gericht Mitterteich, 8 Untertanen mit 2 Brüdern und 3 Söhnen, 5 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Dobricaw, mannschaft 8*. — W StB 1630: 4 Höfe, 4 Halbhöfe, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: nur 2 im Rückstand.

8 Anw., und zwar 3 je ¹/₄, 3 je ¹/₂, 2 je ¹/₄ und 1 Häusler (¹/₁₆). In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern) — 1792: 9 Untertanen, Hofffuß 5 ¹/₁₆.

Forkatshof

(W/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR)

Um 1225 *Volcholdsmul* (ME 171) und um 1230 *Volcholdsmül* als Neuanlage des Klosters (*fecimus novellari*) erwähnt (ME 179). — 1363 verzichtet Albrecht Pön auf seine Ansprüche an dem Hammer zu F. (Binhack II, 28). — Nicht in W SalB 14. Jh. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Vorkensmül*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Vorckhartsmühl*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Forckhartsmull*, 2 Untertanen mit 3 Söhnen, 1 Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Vorckartsmühl seindt 2 höff. Mannschaft 2*. — W StB 1630: 2 Meierhöfe. — RückStV 1635: 2 Untertanen (*diese beede können das ihrige abrichten*). — W StB 1773: noch *Forkatsmühl*.

2 Anw. zu je ¹/₄. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 2 Untertanen, Hofffuß 1.

Großbüchlberg

(D/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR)

Vor 1245 tauscht das Kloster *Wichelberch, videlicet magnum et parvum*, aus dem Vorbesitz Heinrichs von Liebenstein ein (ME 208). — 1268 tauscht das Deutsch-

ordenshaus Eger seine in *Puechelperge* besessenen Zehnte zugunsten des Klosters aus (ME 267). — W SalB Ende 14. Jh.: *Grozzen Puechelperch*, 5 Höfe, 7 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Großenpuechelberg*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Grosenpuechlberg*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: 12 Untertanen mit 4 Söhnen, 2 Knechte, 1 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Grosen Puechlberg, mannschaft 10*. — W StB 1630: 3 Höfe, 4 Halbhöfe, 3 Gütel, dazu 8 Inw. — RückStV 1635: *dorfsgemein uffs eußerst ruinirt*.

13 Anw., und zwar 3 je $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, 2 je $\frac{1}{16}$ und 1 zu $\frac{1}{32}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 13 Untertanen, Hoffuß 5 $\frac{3}{4}$.

Großensees

(D/Gem. Großensees, Lkr. TIR)

Unter den aus der Lehensinhabung des babenbergischen Herzogs Leopold von Österreich sind 1224 solche auch in *Chrebzensicz, Chrebsengesicze* genannt (ME 167). Vor der Mitte des 13. Jhs. wird *Chrebzengesizze* vom Kloster erworben (ME 179). — W SalB Ende 14. Jh.: *Krebsensicz*, 4 Höfe, 10 Halbhöfe, 6 Herberger, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Kressensiecz*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Kressenses*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Kressenses*, 12 Untertanen mit 1 Bruder und 8 Söhnen, 9 Knechte und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Kressensees, dabei 1 mühl mit 2 gäng, mannschaft 15*. — W StB 1630: 7 Höfe, 3 Halbhöfe, 1 Mühle, 1 Tafern, 1 Gut, 2 Häusel, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Kressenseeff*: die Mühle ist abgebrannt, 5 können die Rückstände begleichen, die anderen *seind also ruinirt, daß von ihnen das geringste nicht zu hoffen*.

17 Anw., und zwar 8 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$ (dabei Mühle mit 2 Gängen und Schneidsäge), 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$, 2 Bausölden je $\frac{1}{32}$. In Gemeindebesitz ein Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 18 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{1}{8}$.

Großenstertz

(D/Gem. Großenstertz, Lkr. TIR)

1224 erwirbt das Kloster von Heinrich und Ulrich von Leonberg in *Maiori Stertz* Zehnte aus der Besitzinhabung Herzog Leopolds von Österreich (ME 167), die 1225 von der Pfarrei Tirschenreuth abgetrennt und dem Nutzgenuß der Klosterkirche zugewiesen werden (ME 171). 1245 kauft das Kloster *Magnum Stertz cum omnibus terminis cunctisque suis attinentiis* mit Ausnahme zweier Höfe aus dem Besitz der Herren von Falkenberg an (ME 208), 1257 werden die bei einer Tochter Konrads von Falkenberg verbliebenen Besitzungen, darunter in *Stertz, Maiori videlicet et Minori, cum prato Heusterz* vom Kloster erworben (ME 231). — W SalB Ende 14. Jh.: *Grozzenstertz*, 15 Höfe, 2 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Grossenstertz*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Grossenstertz*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Grossenstertz*, 14 Untertanen mit 3 Brüdern und 16 Söhnen, 6 Knechte, 1 Hutmann mit Sohn und 1 Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Grossenstertz, mannschaft 14*. — W StB 1630: 14 Höfe, dazu 8 Inw. — RückStV 1635: 5 Anw. öd, 4 *durchs kriegsvolkh verdörbt*.

15 Anw., und zwar 14 je $\frac{1}{1}$ und 1 zu $\frac{1}{16}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel, Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 15 Untertanen, Hoffuß 14 $\frac{1}{16}$.

Gulg

(W/Gem. Pleußen, Lkr. TIR)

W ÄmterV 1560: *Gulchmuhl*. — W MannB 1560: *Gülchmüll*, 1 Untertan. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Gülch, 1 mühl mit 1 gang sampt dem gut, mannschaft 2*. — W StB

1630: *Güllich*, 1 Mühle und 1 Gütel. — RückStV 1635: *Gulg*, diese beede güetter stehen ödt.

4 Anw., und zwar 1 zu $\frac{1}{2}$ (die Mühlgerechtigkeit von einem schlechten Mahlgängl), 2 je $\frac{1}{4}$ und 1 zu $\frac{1}{16}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 4 Untertanen, Hoffuß 1 $\frac{1}{16}$.

Hammermühle

(E/Gem. Großensterz, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Hammermul.* — W ÄmterV 1560: *Hamermuhl.* — W MannB 1560: *Hamermüll*, 1 Untertan. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Hammermühl*, 2 gäng. Mannschaft 1. — W StB 1630: *Hammermühl*, 1 Mühle. — RückStV 1635: *Hammermühl*.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ mit Mahlgerechsam auf 2 Gänge und Walkmühle. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Hofteich

(D/ Gem. Leonberg, Lkr. TIR)

Bischof Siegfried von Speyer übereignet 1138 vor K. Konrad III. *villam, quae vocatur Inferior Diche*, dem Kloster (ME 56 und 716). Bei Aufzählung weiterer Gütererwerbungen um 1230 wird *Hofteich, quod antiquitus Niderteich dicebatur*, angeführt (ME 179). — W SalB Ende 14. Jh.: *Hofteich*, 12 Höfe, 1 Mühle und 2 Herbergsgüter. — Priv. Sigmunds 1434: *Hoffteich*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Hoffteich*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: 12 Untertanen mit 1 Bruder und 3 Söhnen, 2 Knechte, 1 Herberger, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Hoffteich sampt der mühl mit 2 gängen. Mannschaft 13.* — W StB 1630: 10 Höfe, 1 Halbhof, 1 Mühle, 1 Söldengut, dazu 9 Inw. — RückStV 1635: Außer bei 1 Anw. und dem Schutzgeld von 4 Einw. für alle anderen *erlittene ussersten ruin willen* völliger Nachlaß der Rückstände.

13 Anw., und zwar 10 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$ (darunter die Mühle mit 2 Gängen), 1 zu $\frac{1}{32}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 13 Untertanen, Hoffuß 11 $\frac{1}{16}$.

Hungenberg

(W/Gem. Leonberg, Lkr. TIR)

Durch die Zusammenstellung der Erwerbungen des Klosters unter den Äbten Hermann (1212—1220) und Eberhard (1220—1246) wird *Hungenberch* mit Neuhof, Forkatshof und Pechofen (*has villas fecimus novellari*) kundbar (ME 179). — W SalB Ende 14. Jh.: *Hungerperch*, 6 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Hungerberg*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Hungerberg*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Hungerberg*, 3 Untertanen mit 6 Söhnen, 3 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — W PfüUrbar. 1572/77: *doselbst ist ein meierhof und drey gueter.* — Kurpf.ÄmterV 1622: *Hungerberg, mannschaft 5.* — W StB 1630: *Hungerberg*, 2 Meierhöfe, 3 Güter, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: 3 können Rückstände begleichen, 2 erhalten Stundung auf ein Jahr. — W StB 1773: *Hungenberg*.

5 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{3}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 5 Untertanen, Hoffuß 3.

Kleinbüchlberg

(D/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR)

Das Kloster erwirbt 1245 *ambo Wikelberch, videlicet Magnum et Parvum*, durch Tausch (ME 203). — W SalB Ende 14. Jh.: *Wenigen Püchelberch*, 6 Halbhöfe, 1 Her-

bergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Kleinpuchelwerg*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Clainbuchlberg*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Kleinpuchelberg*, 10 Untertanen mit 3 Söhnen, 1 Knecht, 3 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Klein Püchlberg*, *mannschaft 10*. — W StB 1630: 5 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 3 Gütel, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Dieses gantz dorf ist — bis auf 1 Anw. — durch das kayserl. kriegsvolkh abgebrandt und in die aschen gelegt worden.*

10 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{8}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{1}{2}$.

Kleinstertz

(D/Gem. Großenstertz, Lkr. TIR)

1224 erwirbt das Kloster von den Ministerialen auf Zettendorf die Zehnte in *Minori Sterz*, die Herzog Leopold von Österreich vom Bischof von Regensburg empfangen und dem Kloster eingeräumt hat, sowie von den Brüdern von Sparrenberg das Dorf durch Kauf (ME 167). Um 1225 werden die Zehnte in Groß- und Kleinstertz (*ambo Stercz*) von der Pfarrei Tirschenreuth abgetrennt und dem Nutzgenuß der Klosterkirche überwiesen (ME 171). Eine Tochter Konrads von Falkenberg übereignet 1257 ihre Besitzungen, darunter in *Sterz Majori et Minori*, dem Kloster (ME 231). — W SalB Ende 14. Jh.: *Wenigen Sterz*, 6 Höfe, 9 Halbhöfe, 3 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Kleinstertz*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Clainstertz*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Kleinstertz*, 14 Untertanen mit 1 Bruder und 6 Söhnen, 3 Knechte, 1 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Kleinstertz*, *mannschaft 14*. — W StB 1630: 10 Höfe, 1 Gütel, 2 Söldengüter, dazu 5 Inw. — RückStV 1635: *Diese ganze dorffschaft insgesamt zu Clainstertz ist durch das kriegswesen ruinirt worden.*

13 Anw., und zwar 10 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 13 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{1}{2}$.

Kriegermühle

(E/Gem. Leonberg, Lkr. TIR)

W ÄmterV 1560: *Kriegermühl*. — W MannB 1560: *Kriegermühl*, 1 Untertan. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Kriegermühl*, 2 gäng. *Mannschaft 1*. — W StB 1630: 1 Mühle mit 2 Gängen und Sägewerk. — RückStV 1635: *Steht öd.*

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ mit Mahlgerechtsame für 2 Gänge, 1 neu eingerichtete Schneidsäge. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Leonberg

(Pfd/Gem. Leonberg, Lkr. TIR)

Mit Nennung des Reichsministerialen *Henricus de Liemberg* 1202 kundbar werdend (ME 117); um 1224 erwirbt das Kloster von den Brüdern Heinrich und Ulrich *de Linberch*, Söhnen des Grafen Rapoto von Ortenburg (ME 202), das Dorf (*in emptione villae Linberch*) durch Kauf (ME 167). Die Zehnte werden kurz darnach dem Nutzgenuß der Pfarrei Tirschenreuth überlassen (ME 171). Während der Besetzung des Reichslandes Eger durch den Böhmenkönig Przemysl Ottokar II. wird 1275 von ihm der Abtrennung der Kirche *Lienberg* von der Mutterpfarrei Tirschenreuth zugestimmt (ME 303); eine Verselbständigung zur Pfarrei ist aber zunächst nicht wirksam geworden. — W SalB Ende 14. Jh.: *Linberch*, 5 Höfe, 4 Halbhöfe, 6 Herbergsgüter, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *oppidum Lymperg, iudicium et ecclesia parochialis ibidem*. — W ÄmterV 1560: *Liemberg*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Liemberg*, 15 Untertanen mit 1 Sohn, 3 Knechte, 6 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Linberg*

sambt der mühl mit 2 gängen, mannschaft 16. — W StB 1630: Leonberg, 6 Höfe, 1 Mühle, 2 Güter, 6 Gütel, dazu 8 Inw. — RückStV 1635: Diese dorffsgemein kann ihre schuldigkeit abrichten.

15 Anw., und zwar 7 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{8}$, 1 Herberger zu $\frac{1}{32}$. — Mühle (Hofffuß $\frac{1}{4}$) mit Gerechtsame für 2 Gänge und Ölschlag. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 17 Untertanen, Hofffuß 8 $\frac{9}{16}$.

Pfarrei St. Emmeram, St. Leonhard (erbaut 1723, konsekriert 1726). In den Pfarreienverzeichnissen der Diözese Regensburg von 1326 und 1438 nicht aufgeführt. Filialkirche der Pfarrei Tirschenreuth, seit 1521 eigene Pfarrei (W UrkB 16. Jh., fol. 94; Stiftungsbrief des Abtes Andreas). — Dem Kloster inkorporiert, Dekanat Eger. Pfarrsprengel: L., Dobrigau, Großensees, Großensterz, Hofteich, Hungenberg, Kleinsterz (bis 1805), Leugas (bis 1805), Münchsgrün, Themenreuth, Zirkenreuth sowie Altenhammer (bis 1805), Forkatshof, Hammermühle, Kriegermühle, Neuhof, Neumühle und Steinmühle. — 1804: 1086 Seelen.

Mitterteich

(Seit 1932 Stadt, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Dich cum omnibus appenditiis suis* (ME 98). — Markgraf Bertold von Vohburg überträgt 1202 dem Kloster die Zehnte in *Mittirdige* und Bischof Konrad IV. von Regensburg bestätigt um 1224 *pro temporis malicia et agrorum sterilitate penuria victualium laboranti* erneut im besonderen die Zehnte in *Mittirdig* zugunsten des Klosters (ME 166). Um 1225 wurden die Zehnte von der Pfarrei Tirschenreuth zum Nutzgenuß der Klosterkirche abgetrennt (ME 171). — W SalB Ende 14. Jh.: *Mitterteich*, 17 Halbhöfe, 8 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Mitterteich*, Gericht Leonberg. — Abt Georg I. verleiht 1501 Marktrechte (W UrkB 16. Jh. fol. 92). — W ÄmterV 1560: *Mitterteuch, ein markt*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Mitterteich*, 71 Untertanen mit 6 Brüdern und 14 Söhnen, 4 Knechte (darunter 1 Marktknecht), 13 Herberger samt 1 Sohn, 1 Hutmann mit seinen 3 Söhnen, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Der markh Mitterteuch, dabei 3 mühlen, haben 6 gäng, Mannschaft 135*. — W StB 1630: 70 Häuser, 38 Häusel, 28 Behausungen, 1 Malzhaus, 1 Brauhaus, 2 Schmieden, 3 Tafern, 3 Mühlen, dazu 33 Inw. — RückStV 1635: *Wie sich die Mitterteucher in dem Sächsischen Einfall gehalten, ist wissentlich. Jedoch sein sie abgebrant, der mehrer teil gestorben und verdorben*.

Markt. 1721: 174 Häuser mit 183 Herdstätten. 1738: 176 Häuser mit 242 Herdstätten. 1783: 174 Häuser, 1089 Einw. — Hoffuß mit 16 angesetzt. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 181 Untertanen, Hoffuß 16.

Pfarrei St. Jakob d. A. Tochterkirche von Tirschenreuth, dann Filialkirche der Pfarrei Leonberg, um 1570 selbständige (evang.) Pfarrei, 1627 (Gegenreformation) wieder Filialkirche der Pfarrei Leonberg und seit 1666 neuerdings selbständig. Dem Kloster inkorporiert, Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Mitterteich, Gulg, Groß- und Kleinbüchlberg, Oberteich, Pechofen, Pechbrunn und Pleußen. — 1804: 1767 Seelen.

Münchsgrün

(D/Gem. Großensees, Lkr. TIR)

Ursprünglich *Leukenbrunn* genannt (ME 208: *Grune, quae prius Leukenbrunn dicebatur*), wird *Grune* im Zusammenhang mit der Einlösung der Zehnte, die Her-

zog Leopold von Österreich dem Kloster abgetreten hat, 1224 kundbar (ME 167). Anschließend werden diese von der Pfarrei Tirschenreuth abgetrennt und zum Nutzgenuß der Klosterkirche bestimmt (ME 171). Um die gleiche Zeit erwirbt das Kloster das Dorf von den Brüdern von Sparrenberg (ME 167). — W SalB Ende 14. Jh.: *Munchgrun*, 5 Höfe, 17 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. Sigmunds 1434: *Munkegrun*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Munchsgrun*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Munchsgrun*, 2 Untertanen mit 3 Söhnen, 1 Knecht, 1 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Münchsgrün*, *mannschaft* 3. — RückStV 1635: von 3 Anw. sind 2 abgebrannt.

3 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, dazu 2 Häusler (1 zu $\frac{1}{16}$ und 1 zu $\frac{1}{32}$). In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 5 Untertanen, Hoffuß $2\frac{3}{8}$.

Neuhof

(W/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR)

Um 1230 *Neunhof* (ME 179) unter den Dörfern, die das Kloster neu anlegte (*fecimus novellari*). — W SalB Ende 14. Jh.: *Newenhof*, 4 Höfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Nuwenhoff*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Neuhove*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Newhoff*, 1 Untertan mit Sohn. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Neuhof*, *mannschaft* 1. — W StB 1630: 1 Meierhof, 1 Mühle.

2 Anw. je $\frac{1}{2}$, dazu 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 2 Untertanen, Hoffuß 1.

Neumühle

(W/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR)

Kurpf.ÄmterV 1622: *Neuhofer mühl*, 2 gäng. *Mannschaft* 1. — W StB 1630 bei Neuhof eingetragen. — RückStV 1635: *Neumühl* (*kanns abrichten*).

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ (Mühle zu 2 Gängen). Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Oberteich

(D/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR)

Bei der Neuaufteilung der Zehnte in der Pfarrei Tirschenreuth um 1225 verbleiben die in *Oberteich* bei ihr (ME 171). — 1245 tauscht das Kloster *quatuor curias in Oberteich* von Heinrich von Liebenstein ein (ME 208). — W SalB Ende 14. Jh.: *Oberteich*, 6 Höfe, 4 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Oberteych*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Oberteich*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: 9 Untertanen mit 2 Brüdern und 6 Söhnen, 4 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Oberteuch*, *mannschaft* 9. — W StB 1630: 6 Höfe, 2 Halbhöfe, dazu 6 Inw. — RückStV 1635: *Diese dorfsgemein ist durch das kriegsvolkh ganz verderbt worden*.

9 Anw., und zwar 5 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{2}$, dazu 1 Häusler ($\frac{1}{16}$). In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß $7\frac{1}{16}$.

Pechbrunn

(PfD/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR)

W ÄmterV 1560: *Pechmuhl*. — W MannB 1560: *Pechmull*, 5 Untertanen samt 3 Söhnen, 1 Schäfer. — W PfUrbar 1572/77: *Pechbrunn*, ein *mul*, früher bei der Pfarrei *Wiesau*. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Bechbrunn*, *mannschaft* 6. — W StB

1630: 2 Halbhöfe, 1 Mühle, 1 Gut, 1 Gütel, 2 Söldenhäuseln, dazu 4 Inw. — RückStV 1635: alle 6 können wegen erlittener ruin nichts geben.

7 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{2}$ (darunter Mühle mit 1 Gang), 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$, dazu 2 Häusler (1 zu $\frac{1}{16}$ und 1 zu $\frac{1}{32}$). In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern), doch zeitweilig vom Amt Wunsiedel für die Markgrafschaft Bayreuth beansprucht. — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 2 $\frac{3}{16}$.

Pechofen

(D/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR)

Um 1230 *Pechoven* mit drei anderen Ortschaften genannt (ME 179), die vom Kloster neu angelegt wurden. — W SalB Ende 14. Jh.: *Pechoven*, 6 Höfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Pechoffen*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Bechoven*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: 9 Untertanen mit 5 Söhnen, 3 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Pechofen, mannschaft 9*. — W StB 1630: 6 Höfe, 3 Halbhöfe, dazu 6 Inw. — RückStV 1635: *Diese dorfsgemein ist durch das kriegsvolkeh ganz verdörbt, seind nit mehr als zwey unterthanen alda*.

9 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 7.

Pienmühle

(E/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR)

W StB 1773: *Pünnmühl* (zuvor in Zirkenreuth erfaßt; ob *Pingawmühl*, Gericht Wondreb im W ÄmterV 1560 damit identisch, ist fraglich).

1 Anw. zu $\frac{1}{8}$ mit Mahlgerechtigkeit zu 1 Gang und Ölschlag. Grundbar mit nG zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{8}$.

Steinmühle

(KiD/Gem. Pleußen, Lkr. TIR)

1245 kauft das Kloster *Pleissen et Steinenmul* von Gottfried von Falkenberg (ME 208, 231). — W SalB Ende 14. Jh.: *Stainmul*, 2 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Steynmull*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Steinmubl*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Steinmull*, 2 Untertanen. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Steinmühl, 3 gäng, Mannschaft 1*. — W StB 1630: 1 Mühle mit 3 Gängen. — RückStV 1635: *Steinmühl (kanns richtig machen)*.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ mit Mahlgerechtigkeit zu 3 Gängen und 1 Schneidsäge. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Themenreuth

(D/Gem. Großensees, Lkr. TIR)

Um 1224 Übereignung von Zehnten auch in *Dimarsreut* an das Kloster (ME 168) und Zuweisung des Nutzgenusses an die Pfarrei Tirschenreuth (ME 171). — W SalB Ende 14. Jh.: *Timarsreut*, 3 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Herbergsgut, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Dimenreut*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Thimenreut*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Thimenreut*, 5 Untertanen mit 2 Brüdern und 1 Sohn, 1 Knecht, 1 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Thiemenreuth sambt der muhl, 2 gäng, Mannschaft 4*. — W StB 1630: 2 Höfe, 2 Gütel, 1 Mühle, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Themareuth*, alle 5 können ihre schuldigkeit ablegen.

5 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{16}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 6 Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{1}{16}$.

Zirkenreuth

(D/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR)

Um 1224 Zehenterwerb in *Cirkenreut* durch das Kloster (ME 167, 168) und Überlassung des Nutzgenusses an die Pfarrei Tirschenreuth (ME 171). Um 1230 kauft das Kloster *Cirkenreut ex altera parte rivi Theheleub, pertinens ad predium Tur-senreut* (ME 179). — 1328 verzichten Hertel Drefswitzer und Ulrich, seines Bruders Sohn, auf ihre Anrechte an dem Hof, den Ulrich von Waldau dem Kloster schenkte (Binhack II, 7). — W SalB Ende 14. Jh.: *Cirkenreut*, 2 Höfe (zum Gericht Münchenreuth) und 10 Höfe, 1 Mühle (zum Gericht Leonberg). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Zuckenreut*, Gericht Leonberg. — W ÄmterV 1560: *Circkenreut*, Gericht Mitterteich. — W MannB 1560: *Zirkenreut*, 19 Untertanen mit 3 Söhnen, 2 Knechte, 1 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Zirckenreuth*, dabei 2 *mühl mit 3 gäng. Mannschaft* 16. — W StB 1630: 8 Höfe, 2 Mühlen, 1 Gut, 3 Gütel, 1 Söldengütel, 1 Häusel, dazu 1 Inw. — RückStV 1635: *dorfgemein Zürckenreuth ist durch kriegswesen ganz ruinirt und verdörbt, kann dabero nichts abrichten*.

13 Anw., und zwar 8 je $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{6}$ (darunter Mühle für 2 berechnigte, aber nur 1 angerichteten Mahlgang), 2 je $\frac{1}{8}$; dazu 1 Häusler ($\frac{1}{32}$). In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 17 Untertanen, Hoffuß 4 $\frac{30}{32}$.

Richteramt Waldershof

An der Nordwestecke des Klostergebietes über den Querriegel des Steinwaldes nordwestwärts hinaus erwarb Waldsassen zunächst nur vereinzelte Besitzungen, immerhin aber bis in den Fichtelgebirgsraum ausgreifend, die 1263 mit der Abtretung der reichslehenbaren leuchtenbergischen Burg Waldershof samt den dazu gehörigen Dörfern Wolfersreuth und Meierhof durch die Brüder Landgraf Friedrich und Gebhard von Leuchtenberg (ME 248) und den Verzicht des leuchtenbergischen Ministerialen Friedrich von Waldershof auf seine Rechte im Jahre 1280 (ME 342) einen stiftischen Rückhalt gewannen. Obwohl 1363 anlässlich des Ankaufes eines Hofes unterhalb der Feste als Urkundenzeuge erstmals ein Richter zu Waldershof, Dietrich, kundbar wird (Binhack II, 28), — 1333 griff hier noch der Unterrichter zu Eger wegen eines Totschlages ein (W UrkB 16. Jh. fol. 121) — ist das im Einflußbereich der benachbarten Territorien gelegene Grenzgebiet nicht sogleich ein integrierender Bestandteil des Stiftslandes geworden. Mehrfache Veränderungen und befristete amtsweise Übergaben der Burghut seit 1353 (StA AM, Geistliche Sachen 6216), bei denen aber jeweils ausdrücklich, *was hand und hals betrifft*, ausgenommen war, verzögerten hier die Bildung eines der stiftischen Richterämter, zumindest noch bis zur Wende zum 15. Jahrhundert. Erst seit dem Privileg K. Sigmunds aus 1434, das die Ortschaften *Radentzrewt, Lengefeld, curiam in Superiori Redewitz, duas curias in Seyssen, Wolframsrewt, Masch, Seybantengrun, Hachenrewt, Altkirch, Franckengrun, Altenwisa* zur *munitio Waldershoff cum villa* zugeordnet nennt, erscheint das Richteramt Waldershof als gleichartige Gebietsuntergliederung wie die anderen Richterämter im Stiftsland. Dabei

sind gegenüber dem W SalB Ende 14. Jh., das den Gerichts- und Verwaltungsdistrikt Waldershof noch nicht anführt, die dort verzeichneten Wüstungen *Seybantengrun, Hachenrewt* und *Altenwisa* aus der ursprünglichen Zugehörigkeit zum Gericht Wiesau neu hinzugekommen. Jurisdiktionelle Strittigkeiten aus landesherrlichen Ansprüchen der Nachbarterritorien, vor allem des Landrichteramtes Kemnath-Waldeck und für einzelne Teile seitens der Markgrafschaft Bayreuth sowie zeitweilig der nothaftischen Herrschaft Weißenstein, hielten bis in das 17. Jahrhundert an. Das Kurpf. Ämterverzeichnis 1622 vermerkt: *Grenzet mit den Markgräfischen. Will das amt Waldeckh und herr markgraf zu Culmbach die hohe obrigkeit daruber haben, so man aber ihnen solches nicht geständig.*

	1716	1748	1773	1783	1792
Hofffußansatz:	47 ³ / ₈	49 ⁸ / ₁₆	49 ⁵ / ₃₂	49 ⁵ / ₃₂	49 ⁹ / ₃₂

Lenginfeld (D/Gem. Lenginfeld bei Groschlattengrün, Lkr. TIR)

1359 kauft das Kloster von Wolfart Pernauer *Lengensfeldt mit dem halsgericht und andern gericht* (StA AM, Geistliche Sachen 6216). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Lengensfeld, munitio Waldershoff*. — W ÄmterV 1560: *Lengensfeldt*, Gericht Waldershof. — W MannB 1560: *Lengensfeld*, 19 Untertanen samt 15 Söhnen, 6 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Lengensfeldt, mannschaft 17*. — W StB 1630: *Lengensfeldt*, 4 Höfe, 1 Dreiviertelhof, 9 Halbhöfe, 1 Haus, 1 bloßes Häusel, dazu 5 Inw. — RückStV 1635: bei 7 ist *wegen erlittener kriegsschäden und großer armuth nichts zu erheben*.

17 Anw., 4 je ¹/₁, 2 je ³/₄, 9 je ¹/₂, 2 je ¹/₁₆. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 17 Untertanen, Hofffuß 10 ¹/₈.

Manzenberg (D/Gem. Lenginfeld bei Groschlattengrün, Lkr. TIR)

Zunächst leuchtenbergisches Lehen im Reichsland Eger. — W LehenB Anf. 14. Jh.: *Enczenperg, Manczenperg, Anczenberg*. Damals im Besitz zum Teil der Herren von Redwitz, zum andern Teil der Brüder Erhard, Sigmund und Frenzel Rudusch zu Eger (VHV Opf. 96: 286, 299, 328, 349). — E LStReg 1395: *Annczenperge*, ohne spezielle Vorschreibung der egrischen Landsteuer; nicht mehr im E MustB 1395. — Im Verzeichnis der egrischen Gebietsverluste durch Burggraf Johann von Nürnberg aus 1417 (SiegI, Eger und das Egerland, 44): *Anczenpergk, das dorf*. — Um 1441 besitzt das Kloster nur einige Höfe, mit denen der Markt Redwitz belehnt war (KD Lkr. WUN, 668). — W ÄmterV 1560 nicht genannt. — W MannB 1560: *Anzenberg*, 1 (walds.) Untertan. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Manzenberg*, (waldsassische) *mannschaft 2*. — W StB 1630: (waldsassisch) 1 Halbhof, 1 Höfel. — RückStV 1635: *seind beede arm und verdorben, können daher nichts geben*.

Waldsassisch 2 Anw. je ¹/₂. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG zwischen Waldsassen (Kurbayern) und Markgrafschaft Bayreuth strittig. Das Dorf mit den übrigen Anw. mit nG, Mannschaft und Steuer zur egrischen Herrschaft (Markt)Redwitz, mit hG und Schutz zum markgräflich bayreuthischen Amt Wunsiedel gehörig, mit der Hutweide, Einforstung und einzelnen Lehenstücken zu Poppenreuth der nothaftischen Herrschaft Weißenstein, mit großem und kleinen Zehnt zum Kloster Waldsassen. — 1792: 2 (waldsassische) Untertanen, Hofffuß 1.

Masch

(D/Gem. Walbenreuth, Lkr. TIR)

Landgraf Gebhard von Leuchtenberg schenkt 1244 *curiam in Masch* dem Kloster (ME 205). — Um 1295 erwirbt das Kloster das Dorf samt *aller zugehörung, wildpan und halsgerichtliche obrigkeit* (StA AM, Geistliche Sachen 6216; ME 474). — 1347 überträgt das Kloster den Schutz über eine Reihe von Grenzdörfern, darunter *Masche*, auf Widerruf den Herzogen in Bayern Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. (RegBoica 8, 106). Etwas später hat Ulrich Bernauer mit Wolfersreuth auch Masch in Besitz, von dem es das Kloster 1357 rücklöst (Binhack 2, 21). — 1359 erhebt das Kloster Klage vor dem Egerer Landrichter gegen Nothaft von Thierstein wegen Besitzanmaßung und beweist durch Urkunden und zahlreiche Gewährsleute seinen Eigentumsanspruch (RegBoica 8, 411). — Im W SalB Ende 14. Jh. nicht verzeichnet. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Masch*, Gericht Waldershof. — W ÄmterV 1560: *Masch*, Gericht Waldershof. — W MannB 1560: 8 (waldsassische) Untertanen mit 2 Brüdern und 2 Söhnen, 1 Knecht, 1 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Masch*, (waldsassische) *mannschaft* 6. — W StB 1630 (waldsassisch) 5 Höfe, dazu 5 Inw. — RückStV 1635: 1 Anw. öd, 2 weitere mit völligem Nachlaß.

Durch den Bach getrennter waldsassischer Anteil des Dorfes mit 5 Anw. je $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). Der andere Teil des Dorfes zur nothaftischen Herrschaft Weißenstein gehörig. — 1792: 5 (waldsassische) Untertanen, Hoffuß 5.

Neumühle

(E/Gem. Waldershof, Lkr. TIR)

Kurpf.ÄmterV 1622: Beim Markt Waldershof *item die Neumühl, 2 gäng.* — W StB 1773, ebenfalls beim Markt Waldershof: *uf der Neuenmühl, 1 Haus nebst Mühle.*

1 Anw., grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern), 1 Untertan.

Rodenzenreuth

(D/Gem. Rodenzenreuth, Lkr. TIR)

Landgraf Gebhard von Leuchtenberg übereignet 1287 dem Kloster den vierten Teil des Dorfes *Radenzreut* (ME 389). Unter den 1347 auf Widerruf dem Schutz der Herzöge von Bayern Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. unterstellten waldsassischen Dorfschaften auch *Radentzenreut* (RegBoica 8, 106). — Im W SalB Ende 14. Jh. nicht verzeichnet. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Radentzreut*, Gericht Waldershof. — W ÄmterV 1560: *Rodentzreut*, Gericht Waldershof. — W MannB 1560: *Rodentzenreut*, 16 Untertanen, darunter 1 Müller, samt 9 Söhnen, 1 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Rodenzenreuth, mannschaft* 14. — W StB 1630: 3 Höfe, 1 Dreiviertelhof, 3 Halbhöfe, 1 Mühle, 2 Güter, 5 Gütel, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: *Rodentzreuth*, 3 Anw. öd, bei 3 ist der Besitzer gestorben, der überwiegende Rest *durchs kriegsvolcke verarmt.*

16 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 7 zu $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 16 Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{1}{2}$.

Rosenhammer

(W/Gem. Waldershof, Lkr. TIR)

Kurpf.ÄmterV 1622: *Rossenhammer, mannschaft* 2. — W StB 1630: *Rosenhammer: 1 Hammer.* — RückStV 1635: *beede hammermeister könnens künftig bezahlen.* — W StB 1773: je Besitzer $\frac{1}{2}$ Hammergut, insgesamt *für einen ganzen Hof eingehöfet.*

2 Anw. je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 2 Untertanen, Hoffuß 1.

Walbenreuth

(D/Gem. Walbenreuth, Lkr. TIR)

E LStReg 1395: *Walbenrewt*, ohne Vorschreibung der egrischen Landsteuer. — Im W SalB Ende 14. Jh. nicht verzeichnet, auch nicht im Priv. K. Sigmunds 1434 genannt. — W ÄmterV 1560: *Walmrbeut*, Gericht Waldershof. — W MannB 1560: *Walmreut*, 12 Untertanen samt 2 Söhnen, 8 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Walmreuth sampt 1 mühl mit 1 gang, mannschaft 12*. — W StB 1630: *Walmreuth*, 8 Höfe, 1 Mühle, 2 Güter, 1 Gütel, dazu 6 Inw. — RückStV 1635: *Walbenreuth*, außer 3 Anw. sind die anderen *gantz verdorben, daß man sich nichts zu getrösten*.

12 Anw., und zwar 7 je $\frac{1}{3}$, 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$, dazu 1 Häusler (1 $\frac{1}{32}$). In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 13 Untertanen, Hoffuß 8 $\frac{1}{32}$.

Waldershof

(Seit 1963 Stadt, Lkr. TIR)

An der Westflanke des Reichslandes Eger und an der in der Urkunde K. Heinrichs IV. aus 1061 (ME 8) kundbar werdenden Straße nach Eger als Reichslehen im Besitze der Landgrafen von Leuchtenberg gelegen, wird 1263 *castrum dictum Waltersbove* dem Kloster geschenkt (ME 248). Der leuchtenbergische Lehensmann *Friedrich de Walthershowe* verzichtet 1280 auf seine Lehensrechte *in castro dicto Walthershowe* zugunsten des Klosters (ME 342). 1287 Ablaßbrief für die in *Walthershowen* neu errichtete Kapelle (ME 380). Trotz mehrfacher Verpfändungen in der Folgezeit obrigkeitlich stets zum Stift Waldsassen gehörig. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Walbershoff, munitio*, zu der vermutlich bereits als Gerichtsorte gehörten: Rodenzenreuth, Lengenfeld, Wolfersreuth, Masch, 1 Hof in Oberredwitz, 2 Höfe in Seußen, dann *Seybantengrun, Hachenreut, Altkirch, Frankengrun, Altenweisa*. — Abt Nikolaus IV. verleiht 1463 die Marktrechte (W UrkB 16. Jh., fol. 122—126; StA AM, Geistl. Sachen 5811, Opf. AdminA 7679). — W ÄmterV 1560: *Waltersbove, ein markt*. — W MannB 1560: 83 Untertanen samt 11 Söhnen, 1 Knecht, 2 Hutleute. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Markh Walterßhof sampt 2 mühlen mit 4 gängen, item die Neummühl mit 2 gängen. Mannschaft 73*. — W StB 1630: 64 Häuser, 1 Brauhaus, 2 Mühlen, 1 Badstube, 7 Häusel, 1 Hirtenhaus, dazu 20 Inw. (3 Emigranten). — RückStV 1635: *Rath und burgerschaft haben umb erlassung suppliciert und were ihnen in ansehung, dieß orths wenig burger mehr vorhanden, dieselben auch aufs äußerst ruiniert, wohl ein nachlaß zu thun*. — StBeschr. 1673: 75 Hausbesitzer, davon 28 steuerbares Vermögen unter 100 fl. und 47 bis 500 fl.; von 13 Herbergern 9 ohne steuerbares Vermögen. — W StB 1773: *in anno 1748 durch einen Donnerstreich fast innerhalb 3 Stunden totaliter in die Aschen geleet*.

Markt. 1721: 101 Häuser mit 121 Herdstätten; 1783: 99 Häuser, 739 Einw. — Hoffuß auf 9 und mit dem Rosenhammer auf insgesamt 10 angesetzt. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 133 Untertanen, Hoffuß 9; 1 Schloß, 1 Wollzeugfabrik.

Pfarrei St. Sebastian. Einweihung 1497, Filialkirche von Redwitz. 1565 gegen Widerstand von Eger Verselbständigung als (evang.) Pfarrei (VHV Opf., 43, 40). Bei Gegenreformation (1629) als (kath.) Filialkirche der Pfarrei Wiesau zugeteilt, 1669 selbständige Pfarrei. Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Markt Waldershof, Lengenfeld, Manzenberg, Rodenzenreuth, Walbenreuth und die Einöden Neummühl und Rosenhammer. 1811: 1407 Seelen.

Wolfersreuth

(D/Gem. Walbenreuth, Lkr. TIR)

Landgraf Friedrich von Leuchtenberg schenkt 1263 *Wolframsreut* dem Kloster (ME 248). Unter Abt Franz (1337—1349) an Ulrich Bernauer verkauft und 1357 vom Kloster zurückerworben (Binhack 2, 21). — 1347 wird *Wolframsreut* unter den waldsassischen Grenzdörfern genannt, die vorübergehend unter den Schutz der Herzöge in Bayern gestellt wurden (RB 8, 106). In der Folgezeit mehrfach in wechselndem Besitz. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Wolframsreut*, Gericht Waldershof. — W MannB 1560: *Wolfersreut*, 9 Untertanen, 5 Herberger, 1 Hutmann. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Wolfersreuth*, *mannschaft* 9. — W StB 1630: 7 Höfe, 2 Gütel, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: *seind alle verdorben, kann keiner nichts mehr geben.*

9 Anw., und zwar 7 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{1}{2}$.

Richteramt Waldsassen

Die um das Kloster gelegenen Ortschaften hatten zunächst nicht in Waldsassen, sondern in Münchenreuth ihren regional zuständigen Richtersitz. Gemeinsam mit dem Richter zu Wondreb werden 1273 *Cunradus de Munchenreut* (ME 287) und 1300 *Dietricus, officialis de Munchenreut* (ME 519) als Urkundenzeugen kundbar, übrigens fast gleichzeitig mit einem *officialis de Turserreut* (ME 303, 484). Die drei Amtsbereiche Münchenreuth, Wondreb und Tirschenreuth bildeten die organisatorische Ausgangsbasis für die Gebietsgliederung im geschlossenen Stiftsland. In den Jahren 1291 und 1309 bestätigten K. Wenzel und K. Heinrich VII. dem Kloster den Reichsschutz gegenüber etwaigen vogteilichen Anmaßungen des Egerer Landrichters in den stiftischen Ämtern (*officiis ecclesiae*), vor allem auch im benachbarten Amt Münchenreuth (ME 436, 578). Durch die Aufzählung der Ortschaften sowohl im W SalB Ende 14. Jh. als auch im Privileg K. Sigmunds aus 1434, das bei *Munichrewt cum villis ad ipsum pertinentibus et iudicio atque parochiali ecclesia ibidem* die Ortschaften *desertum Vorheim, Schadenhoff, Berchtholdsreut, Huntzpach, Sloppan, Egerstech, Schönwind, Memersrewt, Haczenrewt, Twerenbach, Mewsrewt, Poden, Wernhersrewt, Poxdorff, Motzesrewt, Eckleßgrun, Pfaffenrewt, Aldenpfaffenrewt et Hammer prope monasterium memoratum contra Pleisen, Netzstal, Grokkenheim, Mittershoff* anführt, ist der Gebietsumfang des Amtes Münchenreuth umschrieben. Beim Ausbau der Ämterorganisation, der Bildung der Richterämter Leonberg/Mitterteich und Fockenfeld/Konnersreuth im 14. Jahrhundert und der Erweiterung der Burghut Hardeck zum Richteramt Albenreuth, verminderte sich der Zuständigkeitsbereich des Richteramtes Münchenreuth etappenweise und blieb erst bei gleichzeitiger Verlegung des Richtersitzes von Münchenreuth nach Waldsassen seit dem 16. Jahrhundert im wesentlichen konstant.

	1716	1748	1773	1783	1792
Hoffußansatz:	106 $\frac{7}{8}$	104 $\frac{12}{16}$	96 $\frac{7}{16}$	107 $\frac{7}{16}$	106 $\frac{30}{32}$

Altenhammer

(W/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR)

Ursprünglich Klostermühle, dann „Hammer ob dem Stift“ (Muggenthaler 141). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Hammer prope monasterium contra Pleissen*, Gericht Münchenreuth. — Nicht in W SalB Ende 14. Jh., W ÄmterV 1560, W MannB 1560. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Alt Hammer*, Gericht Waldsassen, *Mannschaft 1*. — W StB 1630: *Altenhammer*, 1 Hammer, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Hammer ob Waldsassen. Ist nichts als die liebe armuth vorhanden. Beständner alda ist weg in Beheimb gezogen.*

1 Anw. (Hammer) ohne Hoffuß. Grundbar mit nG zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern).

Egerreich

(W/Gem. Querenbach, Lkr. TIR)

Heinrich Primatsch zu Eger kauft 1347 *Egerreich* mit einjähriger Rückkauffrist vom Kloster (RegBoica 8, 117; StA AM, W UrkB 16. Jh., fol. 53). — W SalB Ende 14. Jh.: *Egerreich*, 4 Höfe, 2 Halbhöfe, 3 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Egerreich*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Egerreich*, Gericht Waldsassen. — MannB 1560: 6 Untertanen mit 4 Söhnen, 1 Herberger. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Egerreich*, *mannschaft 7*. — W StB 1630: *Egerreich*, 2 Höfe, 1 Halbhof, 4 Gütel, dazu 6 Inw. — RückStV 1635: Die Rückstände können 2 zu Zweidrittel, 2 zur Hälfte, die übrigen nicht mehr abgelten. — Gehörte ab 1788 zu den zollbegünstigten Orten der waldsässig-egerischen Frais.

7 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{3}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{1}{2}$.

Glasmühle

(E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

Kirchenvisitation 1583: *Glasmul.* — Kurpf. ÄmterV 1622: (Netzstahl) *nahebei die Glasmühl, 1 gang. Mannschaft 1*. — W StB 1630: *Uf der Glasmüll*, Mühle mit 1 Gang. — RückStV 1635: *Mühl vorm Glasberg*, von Christoph Zrenner *ist nichts einzubringen*, Heinrich Zrenner *ist im krieg umbkommen*.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$, Mühle mit 1 Gang. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Groppenheim

(D/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Grokinheim*. — W SalB Ende 14. Jh.: *Grokinheim*, 7 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Grokinheim*, Gericht Mitterteich. — W ÄmterV 1560: *Groppenheim*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Groppenheim*, 10 Untertanen samt 6 Söhnen, 1 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Groppenheim*, *mannschaft 9*. W StB 1630: *Groppenheim*, 6 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Gütel, dazu 4 Inw. — RückStV 1635: *weilen sie diese jahr der güter vast nichts genießen mugen, nachgelassen*.

9 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{3}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{1}{4}$.

Hatzenreuth

(D/Gem. Querenbach, Lkr. TIR)

Anlässlich der vorübergehenden Übereignung an den Egerer Bürger Heinrich Primatsch 1347 kundbar werdend (RegBoica 8, 117; W UrkB 16. Jh. fol. 53). — W SalB Ende 14. Jh.: *Hatzgenreut*, 8 Höfe, 9 Halbhöfe, 2 Viertelhöfe, 3 Herbergsgü-

ter. — E LSt Reg. 1395: *Haczkenreuth*, egrische Landsteuer für 1 Mann (1 ß 18 gr). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Hatzkenreuth*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Hatzingreuth*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Hatzingreuth*, 11 Untertanen samt 2 Brüdern und 7 Söhnen, 2 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Hazenreuth*, *mannschaft* 9. — W StB 1630: *Hazingreuth*, 7 Höfe, 2 Güter, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: Nachlaß der Rückstände bei 4, die übrigen Ermäßigung auf Eindrittel. — Ab 1788 zu den zollbegünstigten Orten der waldsassisch-egrischen Frais gehörig.

Außerhalb der Wechselfrais gelegenes gemengtes Dorf mit 11 Anw., und zwar (waldsassisch) 6 je $\frac{1}{1}$ und 3 je $\frac{1}{4}$ mit nG und Steuer zum Kloster und (egrisch) 2 je $\frac{1}{2}$ (Spital der Kreuzherrenkommende Eger) mit nG nach Eger. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). Keine Lehen außerhalb des Hoffußes. — 1792: 11 Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{3}{4}$.

Hohenstein

(Waldkapelle Högelstein bei Mähring, Lkr. TIR)

Die 1135 an das Benediktinerkloster Reichenbach am Regen gekommene Dörfergruppe von Großkonreuth (ME 53) erhält durch Erwerb des *praedium Hohenstein* noch unter K. Konrad III., also vor 1152, hier ihren Verwaltungsmittelpunkt (ME 93, 249, 299). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *decimam prope Hohenstein*. — Den „Propstei Hohenstein“ genannten reichenbachischen Gutsbezirk kaufte 1442 das Kloster Waldsassen (MonBoica 27, 365) und bildete daraus ohne Einziehung des fortan zum Richteramt Waldsassen gehörigen Waldgebietes um den mittlerweile zerstörten Ort Hohenstein das Richteramt Großkonreuth (s. dort).

Hundsbach

(D/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Hundsbach* (ME 98). — 1358: *uf der muel zu Hunzbach* (W UrkB 16. Jh. sol. 54'). — 1353 Vergleich wegen des Dorfes zwischen Kloster und dem Egerer Bürger Niklas Zoswitzer (Binhack II, 20). — W SalB Ende 14. Jh.: *Huntzpach*, 10 Höfe, 1 Mühle, 7 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Huntzpach*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Huntsbach*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Huntzbach*, 10 Untertanen samt 1 Bruder und 4 Söhnen, 3 Knechte, 1 Herberger, 1 Hutmann. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Huntsbach*, darunter 1 mühl mit 2 gängen, *mannschaft* 8. — W StB 1630: *Hundsbach*, 2 Höfe, 1 Mühle, 5 Güter, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: *Diese untertanen zu Hundsbach seind also ruiniert, daß von ihnen nichts einzubringen sein wird*. — Ab 1788 nicht das ganze Dorf, sondern nur mit 3 Häuseln unter den zollbegünstigten Orten der waldsassisch-egrischen Frais.

8 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 5 je $\frac{1}{4}$ und 2 Häusler (je $\frac{1}{32}$). In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{26}{32}$.

Kappel

(E/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR)

Ältere Kapelle zur Hl. Dreifaltigkeit in der Hussitenzeit und im Landshuter Erbfolgekrieg zerstört, doch jeweils wieder aufgebaut. 1490 sind die *Kirchenvatern der capeln der heiligen Dreyfaltigkeit zu Münchenreuth* erwähnt (W UrkB 16. Jh. fol. 62'), Wallfahrten dorthin seit Beginn des 16. Jhs. bezeugt. — W ÄmterV 1560 nicht eigens angeführt. — W MannB 1560: *uf der Cappel*, 1 Untertan, 1 Knecht. — Kurpf. ÄmterV 1622: (Münchenreuth) *dabej die Capl, mannschaft* 1. — W StB 1630: *Capel ober Münchenreuth*, 1 Hof. — RückStV 1635: *Cappel ob Münchenreuth*, Ermäßigung auf Zweidrittel.

1 Anw. ohne Hoffuß (W StB 1773: *Ist zur Kapelln S. S. Trinitatis . . . das Gütl alda . . . vermög wohlhöbl. Rentkammer de dato 28. September 1722 als eine milde Stiftung in Abgang zu schreiben anbefohlen*). Grundbar mit nG zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern).

Kondrau

(D/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

Um 1225 *Chantraw* unter jenen Dörfern kundbar werdend, deren Zehnte von der Pfarrei Tirschenreuth zum Nutzgenuß der Klosterkirche abgetrennt wurden (ME 171). Vor 1245 verpfändet Gottfried von Falkenberg den jenseits des Baches und *ad predium Tursenreut* gehörigen Teil von *Chantraw* dem Kloster und übereignet ihn noch vor seinem Tode (ME 208). Den übrigen Teil erwirbt das Kloster 1257 von einer Tochter Konrads von Falkenberg (ME 231). — W SaLB Ende 14. Jh.: *Contraw*, 4 Höfe, 4 Halbhöfe, 3 Herbergsgüter in dem einen Teil und 3 Höfe und 6 Herbergsgüter in dem anderen Teil des Dorfes. — Im Priv. K. Sigmunds 1434 nicht eigens erwähnt. — W ÄmterV 1560: *Codraw*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Condraw*, 37 Untertanen samt 3 Brüdern und 9 Söhnen, 11 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Condraw*, *mannschaft 40*. — W StB 1630: *Condraw*, 7 Höfe, 20 Güter, 7 Gütel, 1 Herbergsgütel, 3 Häuseln, 1 Tafern, 1 Schmiedstatt, dazu 13 Inw. — RückStV 1635: Nachlaß der Rückstände bei 25, die übrigen auf die Hälfte ermäßigt, außerdem 2 Anw. öd und 8 *seind erst den 25. february 1637 durch das Peter Götzsche aldort logirte regiment abgebrannt worden*.

42 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{3}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 26 je $\frac{1}{4}$, 8 je $\frac{1}{8}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 41 Untertanen, Hoffuß 14 $\frac{1}{32}$.

Kornmühle

(E/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR)

Kurpf. ÄmterV 1622: *Kornherrmühl*, 1 gang. *Mannschaft 1*. — W StB 1630: *Uf der Kornherrn Mil*, 1 Mühle. — RückStV 1635: *Kornherrmühl*, Rückstände auf Zweidrittel ermäßigt.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ (Mühle mit 1 Gang). Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 2 Untertanen, Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Mammersreuth

(D/Gem. Querenbach, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Meinhardisrut, in locum ipsum, in quo ecclesia sita est*, also im engeren Klosterbereich, dem Kern des Sallandes. (ME 98). — Vor 1347 erwirbt der Egerer Bürger Heinrich Prymatsch mit vier anderen Ortschaften *Mainwartzreut* (RegBoica 8, 117; W UrkB 16. Jh. fol. 53), das alsbald dem Kloster zurückfällt. — W SaLB Ende 14. Jh.: *Memwartzreut*, 4 Höfe, 6 Halbhöfe, 6 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Memersreut*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Memmersreut*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Memmersreut*, 9 Untertanen samt 6 Söhnen, 2 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Memmersreuth*, *mannschaft 8*. — W StB 1630: *Mamersreuth*, 6 Höfe, 3 Gütel, dazu 7 Inw. — RückStV 1635: bei 3 Anw. Nachlaß, bei den übrigen Ermäßigung auf Eindrittel. — Ab 1788 zu den zollbegünstigten Orten der waldsassisch-egrischen Frais gehörig.

Außerhalb der Wechselfrais gelegenes Dorf mit 9 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$, 1 Herberger mit $\frac{1}{32}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 4 $\frac{18}{32}$.

Mitterhof

(W/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR)

Alte waldsassische Grangie, zu der nach W SalB Ende 14. Jh. (*Mitterhof*) benachbarte Orte zu Geld- und Scharwerksleistungen verpflichtet waren. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Mittershof*, Gericht Münchenreuth. — W AmterV 1560: *Mitterhove*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Mitterhoff*, 2 Untertanen samt 4 Brüdern und 1 Sohn, 2 Herberger, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Mitterhoff*, *mannschaft* 3. — W StB 1630: 2 Höfe, 1 Söldengütel. — RückStV 1635: bei allen 3 *ist nichts zu hoffen*.

1 Gutshof und 3 Anw. je $\frac{1}{4}$, dazu 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: Meierhof des Klosters, kein Hoffuß.

Münchenreuth

(PfD/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Monicherut*, gelegen im ältesten Klosterbereich (*locum ipsum, in quo ecclesia sita est*; ME 98). — Um die Wende zum 14. Jh. bereits Mittelpunkt eines stiftischen Verwaltungsbezirkes (*officialis de Muncherent*; ME 519, 531). Dem Landrichter zu Eger wird 1291 und 1309 untersagt, sich richterliche Befugnisse in *Munichrute* anzumaßen (ME 436, 578). — W SalB Ende 14. Jh.: M (Ortsname nicht ausgeschrieben), 16 Höfe, 10 Halbhöfe, 1 Mühle, 12 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Muncheureut cum villis et iudicio atque parrochiali ecclesia ibidem*. — W AmterV 1560: *Muncheureut*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Münchenreut*, 31 Untertanen samt 14 Söhnen, 6 Herberger, 1 Hutmann samt 2 Söhnen, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Mönchenreuth*, *mannschaft* 31. — W StB 1630: *Münchenreuth*, 11 Höfe, 2 Halbhöfe, 3 Güter, 8 Gütel, 2 Häuseln, 1 Tafern, dazu 20 Inw. — RückStV 1635: von 32 Pflichtigen bei 21 voller Nachlaß, bei 5 Ermäßigung auf die Hälfte, bei 4 auf Zweidrittel und bei 2 auf Eindrittel.

30 Anw., und zwar 11 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 11 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, 2 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{32}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 32 Untertanen, Hoffuß 17.

In der Gemarkung von Münchenreuth einstmals das Dorf *Forchheim*, das 1340 die Egerer Bürger Walter, Jakob und Niklas Hofer zu lebenslänglichem Nutzgenuß vom Kloster kauften (Binhack II, 15). 1362 wird die Grenze auf dem Reichsforst durch einen Graben von Reutlas bis Forchheim markiert (Binhack II, 26). Das Dorf wurde 1369 zerstört (Binhack II, 23). — Priv. K. Sigmunds 1434: *desertum Vorcheim*, Gericht Münchenreuth.

Pfarrei St. Emmeram, in den seit Ausgang des 13. Jhs. überlieferten Pfarreienverzeichnissen der Diözese Regensburg genannt. Dem Kloster inkorporiert, Dekanat Eger. Pfarrsprengel: M. mit Schottenhof und Kappel, Egerteich, Groppenheim, Hundsbach, Netzstahl, Pechtnersreuth, Schloppach und Schönwind sowie Neusorg, Glaswies, Glasmühle und Wolfsbühl. — 1804: 738 Seelen.

Als Filialkirchsprengel war Konnersreuth vor der Reformation und von 1628 bis 1699 der Pfarrei M. zugeordnet (s. dort). 1797: *Die Kirche der Hl. Dreifaltigkeit* (Kappel) *ist keine Filial, stehet immediate unter dem Kloster* (StA AM, Amt Waldsassen 2620).

Netzstahl

(W/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

Unter der Erstaussstattung an Grundbesitz des 1133 gegründeten Klosters durch Markgraf Diepold III. *Netsdal* (ME 49). — W SalB Ende 14. Jh.: nicht eigens ange-

führt, nur im Zusammenhang mit Feldarbeiten auf einem klösterlichen Meierhof genannt. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Netzstal*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Netzstall*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Netzstall*, 1 Untertan, 4 Knechte, 1 Schaffer, 1 Hutmann und 2 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Netzstall, mannschaft 4*. — W StB 1630: *Nezstall*, 2 Höfe, 1 Mühle, 1 Gut, 1 Häusel, dazu 4 Inw. — RückStV 1635: 2 Anw. öd liegend, bei 2 auf die Hälfte, bei 1 auf Zweidrittel ermäßigt.

4 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 1 Häusler (zu $\frac{1}{32}$). Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 5 Untertanen, Hoffuß 2 $\frac{5}{16}$.

Neusorg

(E/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR)

W ÄmterV 1560: *Neusorg*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Newsorg*, 1 Untertan. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Neusorg, mannschaft 1*. — W StB 1630: 1 Gut, dazu 1 Inw. — RückStV 1635: *Neusorg, steht öd*.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Pechtnersreuth

(D/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR)

Unter der Erstaussstattung an Grundbesitz des 1133 gegründeten Klosters durch Markgraf Diepold III. (ME 49). — SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Bertoldisrut* (ME 98). — Im W SalB Ende 14. Jh. nicht angeführt, dafür aber E LStReg 1395: *Pechtoldesreut* (ohne fixierte Vorschreibung der egrischen Landessteuer) und E MustB 1395 mit 11 Wehrpflichtigen. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Berchtolsreut*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Bechtersreut*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Pechtersreut*, 12 Untertanen samt 10 Söhnen, 5 Knechte, 2 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Pechterbreuth, mannschaft 13*. — W StB 1630: *Pechtersreuth*, 8 Höfe, 5 Güter, 1 Schmiede; unter den Höfen 1 Mühle. 4 Inw. — RückStV 1635: *Alle diese untertanen im dorf Bechtersreuth seind nit allein durch das kriegswesen ganz ruinirt und verderbt worden, sondern müssen an diesen gränizort noch täglich von dem hin und wider marschirenden volk sehr große ungelegenheit ausstehen*. — W StB 1773: *Pechtnersreith*. — Ab 1788 zählt die Mühle jenseits des Hundsbaches zu den zollbegünstigten Orten der waldsassisch-egrischen Frais.

13 Anw., und zwar 8 je $\frac{1}{2}$ (dabei 1 Mühle mit 1 Gang), 5 je $\frac{1}{4}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 13 Untertanen, Hoffuß 9 $\frac{1}{4}$.

Pfaffenreuth

(D/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR)

Unter der Erstaussstattung an Grundbesitz des 1133 gegründeten Klosters durch Markgraf Diepold III. ist *Papphenrut* genannt (ME 49). — SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: zwei Dörfer gleichen Namens (*duo Paffenrut*) im Besitz des Klosters (ME 98), das eine davon vermutlich die spätere Wüstung in der Gemarkung Ottengrün. — W SalB Ende 14. Jh.: *Pfaffenreut*, 11 Höfe, 7 Halbhöfe, 26 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Pfaffenreut*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Pfaffenreut*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Pfaffenreut*, 21 Untertanen samt 1 Bruder und 17 Söhnen, 1 Knecht, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Pfaffenreuth, mannschaft 21*. — W StB 1630: 6 Höfe, 6 Halbhöfe, 1 Mühle, 1 Tafern, 6 Gütel, 1 Häusel, dazu 13 Inw. — RückStV 1635: 7 Anw. öd, 2 Untertanen weggezogen.

22 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{8}$, dazu 1 Häusler ($\frac{1}{32}$). In Gemeindebesitz 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum

Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 23 Untertanen, Hoffuß 11.

Pleußen

(D/Gem. Pleußen, Lkr. TIR)

1222 verkauft Gottfried von Falkenberg *villam, que Plissene vocatur*, dem Kloster (ME 158, 208) und 1257 verzichtet Gertrud, die Tochter Konrads von Falkenberg und Gemahlin Konrads von Weidenberg, auf ihre Ansprüche an den von ihrem Vater dem Kloster übergebenen Besitzungen, darunter *Pleysen* (ME 231). — W SalB Ende 14. Jh.: *Pleibsen*, 11 Höfe, 8 Halbhöfe, 5 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Pleissen*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Pleissen*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: 19 Untertanen samt 4 Söhnen, 1 Knecht, 1 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Pleysen, mannschaft 15*. — W StB 1630: 4 Höfe, 4 Halbhöfe, 5 Gütel, 1 Söldengütel, dazu 10 Inw. — RückStV 1635: *Pleissen*, Rückstände können zum Teil eingebracht werden.

15 Anw., und zwar 5 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{4}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 15 Untertanen, Hoffuß 8 $\frac{1}{2}$.

Schloppach

(D/Gem. Querenbach, Lkr. TIR)

Zur Erstaussstattung an Grundbesitz für das 1133 gegründete Kloster Waldsassen überträgt Markgraf Diepold III. *pro restituto sibi jure ad alias villas* neben Pechternersreuth, Netzstahl und Pfaffenreuth auch *Sloppan* (ME 49). — SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Sloppan* (ME 98). — 1321 erwirbt das Kloster von Engelhart Nothaft auf Wildstein das *jus super piscatione in Slopan* (ME 697). — 1347 kommen Egerteich, Mammersreuth, Hundsbach, Hatzenreuth und Schloppach vorübergehend in den Besitz des Egerer Bürgers Heinrich Primatsch (W UrkB 16. Jh. fol. 53). — E LStReg 1395: *Slopan an der Wunderbe*, (Vorschreibung für 1 Mann) 2 fl 15 gr. — W SalB Ende 14. Jh.: *Slopan*, 3 Höfe, 10 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Sloppan*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Schloppan*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Schloppan*, 6 Untertanen samt 1 Sohn, 2 Herberger, 1 Hutmann. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Schloppan, dabei 1 mühl mit 2 gängen. Mannschaft 8*. — W StB 1630: *Schloppach*, 3 Höfe, 1 Mühle, 4 Gütel, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Schloppach*, von 8 Pflichtigen bei 7 völliger Nachlaß. — Ab 1788 zu den zollbegünstigten Orten der waldsassisch-egerischen Frais gehörig.

Außerhalb der Wechselfrais gelegenes ungemengtes Dorf mit 8 Anw., und zwar 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{8}$, 1 Bausölde zu $\frac{1}{32}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{29}{32}$.

Schottenhof

(W/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR)

1276 verzichtet Heinrich Vordener auf zwei Höfe, *unam, quae vocatur Scatenhoven*, zugunsten des Klosters (ME 307). 1383 verkauft das Kloster u. a. die 2 Höfe zu *Schadenhofen* an Egerer Bürger als Leibgeding (W UrkB 16. Jh. fol. 56/57). — E LStReg 1395: *Schadhofen*, 3 fl 8 gr. — W SalB Ende 14. Jh.: *Schatenhof*, 1 Hof. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Schadenhof*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Schadenhove*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: *Schadenhoff*, 2 Untertanen samt 2 Brüdern. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Schottenhof, mannschaft 2*. — W StB 1630: *Schottenhof*, 2 Höfe. — RückStV 1635: *seind beede abgebrannt*.

2 Anw. zu je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 2 Untertanen, Hoffuß 1.

Schönlind

(D/Gem. Gehaag, Lkr. Eger. Nach 1945 Wüstung)

Anläßlich einer Vereinbarung zwischen dem Egerer Bürger Rüdiger Angel und dem Deutschordenshaus Eger wegen des Kleinen Zehents in mehreren Orten wird 1312 zu *Schönlinten* kundbar (ME 608). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *pratum prope molendinum in Schonlint* und *Schonlint an der Wundreb*. — E LStReg 1395: *Schonlint bey Slopan, 15 β on 8 gr*. — E MustB 1395: *Schonlint*, 14 Wehrpflichtige. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Schönlind*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Schonlindt*, Gericht Waldsassen. — W MannB 1560: (waldsässig) 7 Untertanen samt 3 Söhnen, 1 Herberger, 1 Hutmann. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Schönlindt, mannschaft* 6. — W StB 1630: (waldsässig) 1 Hof, 3 Halbhöfe, 1 Gütel, 1 Söldengütel, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: *ist ganz khein hoffnung, von diesen was einzubringen*. — Ab 1788 zu den zollbegünstigten Orten der waldsässig-egrischen Frais gehörig. — 1846 beim Austausch der Enklave Ottengrün von Bayern getrennt und dem pol. Bez. Eger zugeteilt.

Außerhalb der Wechselfrais gelegenes gemengtes Dorf mit 14 Anw., und zwar waldsässig 1 zu $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{5}{8}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, 1 zu $\frac{1}{10}$ und egrisch 1 zu $\frac{1}{1}$ (St. Klara), 1 zu $\frac{3}{4}$ (St. Klara), 1 zu $\frac{1}{2}$ (Stadtmagistrat Eger), 2 zu $\frac{1}{4}$ (St. Klara), 1 zu $\frac{1}{4}$ (Stadtmagistrat Eger), 1 zu $\frac{3}{8}$ (Stadtmagistrat Eger). 1 Hirtenhäusel je zur Hälfte von waldsässischen und egrischen Untertanen genutzt. Waldsässischer Anteil grundbar mit nG und Steuer zum Kloster; egrischer Anteil grundbar mit nG und Steuer zu Eger. Obrigkeit mit hG für das ganze Dorf bei Waldsassen (Kurbayern), zuvor auch in jährlichem Wechsel zwischen Waldsassen und Eger. — 1792: 7 waldsässische Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{1}{8}$ und 7 egrische Untertanen, Hoffuß 3.

Waldsassen

(Seit 1896 Stadt, Lkr. TIR)

Zunächst nur die Baulichkeiten des 1133 von Markgraf Diepold III. gegründeten Zisterzienserklosters. K. Konrad III. nimmt 1147 *cellam beatae dei genitricis, sitam in loco, qui dicitur Waltsassen*, unter den Schutz des Reiches (ME 71). Die Namensform wechselt häufig mit *Waldsaxen* bzw. *Waldsachsen*. Beginn des siedlungsmäßigen Ausbaues im Anschluß an das Kloster um 1613. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Das closter Waldsassen hat mannschaft* 20. — W StB 1630: 42 Häuser, darunter 2 Mühlen, 1 Tafeln, 1 Schmiedstatt, 1 Badstube; 45 Inw., 8 Emigranten. — RückStV 1635: *mit viel durchzügen, einquartirung und großer contributionreichung viel erlitten*. — 1693 Verleihung der Marktrechte.

Markt. 1721: 139 Häuser mit 262 Herdstätten; 1738: 142 Häuser mit 296 Herdstätten; 1783 147 Häuser, 1109 Einw., dazu das Kloster mit 3 Häusern, 179 Einw. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 155 Untertanen, Hoffuß 11; 1 Papiermühle (Egnermühl) ohne Hoffuß.

Pfarrei: Zunächst Zisterzienserabteikirche Beatae Mariae virginis und St. Johann Ev. — 1557 (evang.) Prediger. — Nach Aufhebung des Zisterzienserklosters 1571 (evang.) Pfarrei (1575), Superintendentur Tirschenreuth. — 1626 Beginn der Gegenreformation, 1669 Wiedererrichtung des Zisterzienserklosters. (Kath.) Pfarrei St. Walburga, dem Kloster inkorporiert, Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Waldsassen, Hatzenreuth, Kondrau, Mammersreuth sowie Egnermühl, Mitterhof und Naßgütl. — 1803: 1753 Seelen. — 1806 als weltliche Pfarrei verselbständigt, dabei Einpfarrung von Alten-

hammer aus der Pfarrei Leonberg. Weitere Einfarrung 1847 von Glas-
mühl, Glaswies, Netzstahl und Wolfsbühl aus der Pfarrei Münchenreuth.

Wolfsbühl

(W/Gem. Kondrau, Lkr. TIR)

1 Anw. zu $\frac{1}{16}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit
hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{16}$.

Richteramt Wiesau

Im Raum südlich des Großen Teichelberges, bis wohin sich im 13. Jahr-
hundert das *praedium Turssenreut* erstreckte, bildete sich bei gleichzeitiger
Entstehung der nothaftischen Herrschaft Weißenstein und der Hofmark
Fuchsmühl in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein stiftischer Amts-
bereich, der bereits im W SalB Ende 14. Jh. mit Wiesau als Mittelpunkt
im wesentlichen in dem Gebietsumfang in Erscheinung tritt, wie er künf-
tig geblieben ist. Nur gehörten Fürstenhof (*Fossenhoff*), später bei der Hof-
mark Fuchsmühl, sowie die zu Wüstungen gewordenen Orte *Seybantengrun*
und *Hachenreut*, die alsbald dem Richteramt Waldershof zugeteilt wurden,
noch dazu. Das Privileg K. Sigmunds aus 1434 führt *judicium, villam et*
ecclesiam in Wisa an, dazu die Ortschaften *Mulhoff, Korbentann, Mucken-*
tal, Voitenthan, Fossenhoff, Tursnitz, Tribendorff, Schönfeld, Lewgast,
Schönhaid, desertum Aldenwisa, Kunode, Teychelberg, Seybottengrun. Mit
Ausnahme der am Schluß der Aufzählung im Sigmundprivileg genannten
und später nicht weiter verzeichneten Wüstungen umfaßte das Richteramt
seither jeweils die gleichen Ortschaften, die sich lediglich um einige Einöden
vermehrten. Das kurpfälzische Ämterverzeichnis aus 1622 vermerkt, was
sich vor allem auf westliche Teilgebiete des Richteramtes Wiesau bezieht:
darüber will das amt Waldeck die hohe obrigkeit haben, so man aber von
stifts wegen nicht geständig.

Hoffußansatz:	1716	1748	1773	1783	1792
	78 $\frac{15}{16}$	81 $\frac{8}{16}$	82 $\frac{19}{32}$	82 $\frac{19}{32}$	82 $\frac{19}{32}$

Altenwiesau

(Gemarkung Wiesau)

Das Kloster erwirbt 1245 in *Alten Wysa* 3 Hufen, 1 Haus und 1 Sölde von
Perchthold von Markhausen (ME 208). Um 1295 zu dem vom Kloster erworbenen
Weißensteiner Besitz gehörig (Binhack I, 64; II 23). — W LehenV Anf. 14. Jh.:
In Altenwisa; den Dachperch in Altenwisa; desertum, quod fuit longi villici an
dem Teichperch prope Altenwisa. — Nach langwierigem Streit um die Weißensteiner
Besitzungen mit Albrecht Nothhaft d. Ä. von Thierstein tauscht das Kloster 1365 die
Wüstung gegen das Dorf Poppenreuth aus (Binhack II, 28). — Priv. K. Sigmunds
1434: *desertum Altenwisa, Gericht Wiesau*. — W SalB 1570: *die öde Altenwisaw*
ist wißmath.

Bobenwart

(E/Gem. Voitenthan, Lkr. TIR)

W MannB 1560: (Voitenthan) *Augustin Soer uf der Bubenwart*. — RückStV 1635:
Bubenwarth liegt ödt. Fabian Leupold ist in Böhem gezogen und aldort verstorben.

Haferdeckmühle

(E/Gem. Voienthan, Lkr. TIR)

W MannB 1560: (bei Voienthan) *Hans Kraus uf der Haffendeckb.* — Kurpf.ÄmterV 1622: *Haffendeck*, (Mühle) 1 gang. — RückStV 1635: *Haffendeckmühl, wittib kan armuth halber nichts geben.*

1 Anw. (Mühle mit 1 Gang) zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1814 dem neu gebildeten Ortsgericht Friedenfels zugeteilt.

Hechtmühle

(E/Gem. Wiesau, Lkr. TIR)

W MannB 1560: *Triebendorf, Michael Hecht.* — Kurpf.ÄmterV 1622: *Triebendorf, dabei 1 mühl, 1 gang.* — W StB 1630 (Triebendorf): *Michael Höcht*, 1 Mühle.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ (*ein eingängiges geringes Mühlerrl*), grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern).

Kornthan

(D/Gem. Voienthan, Lkr. TIR)

Landgraf Friedrich von Leuchtenberg gibt 1280 sein Einverständnis zu Verhandlungen Ulrichs von Pfreimd mit dem Kloster wegen einigen Besitzes in *Churbentannen* (ME 339) — Ulrich von Pfreimd beurkundet 1283 die Übereignung von 3 Höfen in *Churbentanne* an das Kloster (ME 358). Weiteren Besitz in *Churbentan* erwirbt das Kloster 1297 von den Ministerialen von Voitsberg (ME 483). PfGraf Ludwig überträgt 1310 das ihm auf einen Hof in *Churbentanne* zustehende Schutzrecht dem Kloster (ME 592). Mit anderen Dörfern wird 1350 *Churbmbthan* an Albrecht Nothaft von Thierstein veräußert (W UrkB 16. Jh. fol. 103'), doch 1351 vom Kloster zurück erworben (Binhack II, 19; Gradl, Gesch. Egerland 193, 202, 206). — W SalB Ende 14. Jh.: *Kurbentann*, 3 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Korbentann*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Kornthann*. — W MannB 1560: *Kornthann*, 8 Untertanen samt 5 Brüdern und 2 Söhnen, 3 Knechte, 1 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Kornthan, dabei 1 mühl mit 1 gang. Mannschaft 6.* — W StB 1630: *Khornthann*, 6 Höfe, 1 Gut, dazu 4 Inw. — RückStV 1635: *Khornthan*, 3 können die Rückstände begleiten, 5 in Raten zur Hälfte, 2 überhaupt nicht.

9 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{3}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{8}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 6 $\frac{3}{4}$.

Leugas

(D/Gem. Schönhaid, Lkr. TIR)

Um 1224 verkaufen die Herren von Zettendorf ihre Zehnte in *Leubgast* dem Kloster (ME 167), die kurz nachher zum Nutzgenuß der Klosterkirche bestimmt werden (ME 171). In der Aufzählung der Besitzerwerbungen um 1245 ist vermerkt, daß *Leubgast* von den Jungherrn von Birkenbrunn (*pueri de Pirchenbrunn*) dem Kloster übereignet wurde (ME 208). — W SalB Ende 14. Jh.: *Leubgast*, 9 Höfe, 1 Mühle, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Leugast*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Leugast*. — W MannB 1560: *Leugast*, 17 Untertanen samt 4 Brüdern und 6 Söhnen, 3 Knechte, 1 Hutmann samt Sohn, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Leugast sambt einer mühl mit 2 gängen, mannschaft 12.* — W StB 1630: *Leugast*, 7 Höfe, 1 Dreiviertelhof, 3 Halbhöfe, 1 Gut, 1 Mühle, dazu 5 Inw. — RückStV 1635: *Leugast*, 2 Anw. abgebrannt, *Hirt ist keiner mehr alda, Schäfer auch keiner mehr, nur 5 können nach und nach an ihrer schuldigkeit halben theil abrichten*, für die übrigen voller Nachlaß. — W StB 1773: *Leigas*.

14 Anw., und zwar 8 je $\frac{1}{3}$ (dabei 1 Mühle mit 2 jedoch selten gangbahren gängen), 1 zu $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{16}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten-

und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 15 Untertanen, Hoffuß 10 ¹¹/₁₆.

Muckenthal

(W/Gem. Voienthan, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Muckental* (samt Seibotengrün und Hachenreut: *illa bona per nunc libera sunt*); nach späterer Hinzufügung entrichten 8 Höfe je ¹/₂ Pfund Heller. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Muckental*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Muckenthal*. — W MannB 1560: *Muckenthal*, 9 Untertanen samt 1 Vater und 3 Söhnen, je 1 Hirt und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Muckenthal*, *mannschaft* 10. — W StB 1630: 3 Höfe, 1 Halbhof, 2 Güter, 3 Gütel, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Muckenthal*, 4 können die Rückstände begleichen, 4 weitere *werden schwerlich mehr als halben theil abstatten mögen*. Für den Rest völliger Nachlaß.

11 Anw., und zwar 1 zu ¹/₁, 7 je ¹/₂, 2 je ¹/₄, 1 zu ¹/₈. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 11 Untertanen, Hoffuß 5 ¹/₈.

Mühlhof

(W/Gem. Voienthan, Lkr. TIR)

Konrad Heckel zu Erbdorf stellt 1348 einen Revers über die vom Kloster mit befristetem Rückkaufsrecht überlassenen Orte um Wiesau aus, darunter *den Muelhoff* (W UrkB 16. Jh. fol. 103). — 1350 kurzfristige Übereignung an Albrecht Nothaft von Thierstein auf Weißenstein (Binhack II, 19). — W SalB Ende 14. Jh.: *Mulhof*, eine Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Mulhoff*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Mulhove*, *ein hoff*. — W MannB 1560: *Mülhoff*, 3 Untertanen samt 1 Bruder und 2 Söhnen, 1 Schäfer zugleich Hutmann. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Mühlhoff*, *dabei 1 mühl mit 1 gang. Mannschaft* 2. — W StB 1630: 3 Höfe, 1 Mühle mit 1 Gang, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: *Bei beiden nichts einzubringen; hirt alda ist keiner mehr vorhanden*.

3 Anw. zu je ¹/₁, dabei 1 eingängige Mühle. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß 3.

Öd

RückStV 1635: *Öedt, das gut ist ödt, hirt ist derzeit keiner mehr vorhanden, von der gemein wiesen liegt ödt, schäfer ist auch keiner mehr vorhanden, liegt das feld ödt. Dies orths also zu ödt, ist nichts mehr einzubringen*.

Schönfeld

(D/Gem. Wiesau, Lkr. TIR)

K. Friedrich II. bestätigt 1218 einen Gütertausch zwischen Kuno und Heinrich von Liebenstein und dem Kloster, wobei Friedrich von Waldthurn unter anderem das *predium in Schonveld* dem Kloster überläßt (ME 144). Um 1245 übereignen Heinrich und Seibot von Kornthan 2 Höfe in *Schonenveld* dem Kloster (ME 208). — W SalB Ende 14. Jh.: *Schönvelt*, 7 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Schönfeld*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Schönnveldt*. — W MannB 1560: *Schonveldt*, 9 Untertanen samt 1 Bruder und 8 Söhnen, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Schonveldt*, *mannschaft* 9. — W StB 1630: 7 Höfe, 2 Halbhöfe, dazu 3 Inw. — RückStV 1635: *Schönfeldt*, 3 Anw. abgebrannt, Hirtenhäusel öd; außer 2, deren Rückstände auf die Hälfte ermäßigt wird, können alle anderen *vor augen schwebender armuth halber nichts geben*.

10 Anw., und zwar 7 je ¹/₁, 2 je ¹/₂, 1 zu ¹/₈. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 8 ¹/₈.

Schönhaid

(D/Gem. Schönhaid, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Schönhaid*, 10 Höfe, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Schönhaid*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Schönheidt*. — W MannB 1560: *Schönheidt*, 17 Untertanen samt 1 Bruder und 4 Söhnen, 7 Herberger, 1 Dienstknecht, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Schönheidt sambt einer mühl, 1 gang. Mannschaft 19*. — W StB 1630: 8 Höfe, 5 Güter, 3 Gütel, 1 Tafern, 1 Mühle, dazu 8 Inw. — RückStV 1635: *Dies dorff Schönheidt ist in grundt verdörbt und kann keiner nichts geben, müssen die meisten bettlen*.

21 Anw., und zwar 9 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{4}$ (darunter die Mühle mit 1 Mahlgang und 1 Schneidsäge, *davon eines beständig stebet*), 3 je $\frac{1}{6}$, 1 zu $\frac{1}{8}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 21 Untertanen, Hoffuß 12 $\frac{1}{8}$.

Teichberg

(E/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR)

K. Heinrich tauscht 1234 für die Erweiterung der Stadt Eger von Heinrich von Liebenstein die Siedlung „Schiffgasse“ gegen Neurisse in *Gruone, juxta montem, qui Thilchelberc appellatur*, ein (ME 185). 1289 verkauft Heinrich von Liebenstein *dimidiam partem villarum, que Teichelberch vocantur*, an Waldsassen und leistet vor dem Egerer Landrichter Verzicht (ME 406). Die andere Hälfte dieser Besitzungen erwirbt um die gleiche Zeit das Kloster von Arnold, *miles dictus de Ode* (ME 407; Binhack I, 61). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *Luna in Teichelperch; desertum Vossen-grun prope Teichelperch; desertum in Teichelperch*. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Tychelberg*, Gericht Wiesau.

Siedlung aus neuester Zeit; 1950 noch nicht amtlich; Erstmals im Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern nach dem Besitzstand vom 1. Okt. 1964.

Tirschnitz

(D/Gem. Wiesau, Lkr. TIR)

Konrad Heckel zu Erbdorf kauft mit anderen Orten um Wiesau 1348 *Tursnitz* vom Kloster (W UrkB 16. Jh. fol. 103'), das diese Besitzungen alsbald zurückerwirbt und 1350 an Albrecht Nothhaft von Thierstein auf Weißenstein veräußert (Ebenda fol. 103'). 1351 wieder im Besitz des Klosters (Binhack II, 19). — W SalB Ende 14. Jh.: *Türsnitz*, 8 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Tursnitz*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Thursnitz*. — W MannB 1560: *Tursnitz*, 11 Untertanen samt 1 Sohn, 1 Knecht, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Türschnitz, ein mühl mit 1 gang. Mannschaft 10*. — W StB 1630: 5 Höfe, 3 Halbhöfe, 1 Gut, 1 Gütel, dazu 2 Inw. — RückStV 1635: *Tbürschnitz*, 4 Anw. abgebrannt, 1 kann die Rückstände zur Gänze, 1 zur Hälfte entrichten, die übrigen voller Nachlaß.

10 Anw., und zwar 4 je $\frac{1}{1}$, 5 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, 1 Häusler zu $\frac{1}{16}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 11 Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{5}{8}$.

Triebendorf

(D/Gem. Wiesau, Lkr. TIR)

K. Friedrich II. bestätigt 1218 dem Kloster einen mehrfachen Gütertausch, dabei *Tribendorf* (ME 144). — In der Zusammenstellung der Besitzerwerbungen des Klosters vor 1245 *Tribendorf* (ME 208). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *bona de Tribendorf*. — Beim Verkauf der Festen Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenschwal verzichtet Ulrich Landgraf von Leuchtenberg 1302 auf Zehnte in *Tribendorf* zugunsten des Klosters (ME 531). — 1350 und 1351 unter den an Albrecht d. A. von Thierstein auf Weißenstein gekommenen und vom Kloster wieder zurückerworbenen Orten um Wiesau (Binhack II, 19). — W SalB Ende 14. Jh.: *Tribendorf*, 8 Höfe,

4 Halbhöfe, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Triebendorf*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Thriebendorff*. — W MannB 1560: *Triebendorff*, 14 Untertanen samt 1 Bruder und 4 Söhnen, 1 Knecht, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Triebendorff*, *dabei 1 mühl mit 1 gang, mannschaft 8*. — W StB 1630: 6 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Mühle, 1 Gut, 4 Gütel, dazu 8 Inw. — RückStV 1635: *Trü-bendorff*, 4 Anw. öd, die anderen können den halben Rückstand begleichen.

15 Anw., und zwar 7 je $\frac{1}{3}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$ (dabei *ein eingängiges Müllerl*), 2 Häusler je $\frac{1}{12}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 18 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{1}{2}$.

Voitenthan

(D/Gem. Voitenthan, Lkr. TIR)

1347 *Voytentanne* unter den Grenzorten des Stiftslandes, die vorübergehend das Kloster in den Schutz der PfGrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. stellte (Reg Boica 8, 106). — W SalB Ende 14. Jh.: *Voitentann*, 14 Höfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Wittentan*, Gericht Wiesau. — W ÄmterV 1560: *Voytenthann*. — W MannB 1560: *Voytenthann*, 9 Untertanen samt 2 Söhnen, 1 Hutmann. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Voitenthan*, *mannschaft 12*. — W StB 1630: 7 Höfe, 1 Gut, 3 Gütel, 1 Mühl, dazu 1 Inw. — RückStV 1635: *Bey diesen gantz ruinirten untertanen ist nichts zu erholen*; 3 von ihnen mußten aber die Rückstände zur Gänze und 3 zur Hälfte abstatten.

10 Anw., und zwar 7 je $\frac{7}{8}$ (dabei 1 Mühle mit 1 Gang), 2 je $\frac{7}{16}$, 1 je $\frac{1}{16}$. In Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern), weiters 1 Anw. mit nG, Steuer und hG zur Herrschaft Weißenstein. — 1792: 13 (waldsässische) Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{1}{16}$; 1 (nothaftischer) Untertan.

Wiesau

(Seit 1933 Markt, Lkr. TIR)

Mit Nennung von Altenwiesau (s. dort) ist indirekt das Bestehen von Wiesau um die Mitte des 13. Jhs. bezeugt. 1281 schenkt C(onradus) *de Wisa* mehrere Reichslehen dem Kloster (ME 347). 1297 kauft das Kloster in *Wisa* Besitzungen von den Ministerialen von Voitsberg (ME 483). — Im gleichen Jahr bestätigt Landgraf Ulrich von Leuchtenberg die Übereignung einiger an die Brüder von Redwitz zu Lehen ausgetane Besitzungen an das Kloster (ME 484). — Beim Verkauf der Burgen Falkenberg, Neuhaus und Schwarzenschal an das Kloster verzichtet Landgraf Ulrich von Leuchtenberg 1302 auch auf Ansprüche an *Wisa*. Das Kloster übereignet 1350 *Wisa* mit weiteren Ortschaften der Umgebung an Albrecht Nothaft d. Ä. von Thierstein auf Weißenstein und erwirbt sie 1351 zurück (Binhack II, 19). — W SalB Ende 14. Jh.: *Wisa*, 11 Höfe, 8 Herbergsgüter, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *judicium, villam et ecclesiam in Wisa*. — W ÄmterV 1560: *Wisaw*. — W MannB 1560: 28 Untertanen samt 11 Söhnen, 3 Knechte, 4 Herberger, 1 Hutmann samt Sohn, 1 Schäfer. — W TürkenStB 1567: Vermögenseinschätzung 19 unter 100 fl., 6 unter 200 fl., 9 unter 500 fl., 2 unter 1000 fl.; 8 Herberger ohne Vermögen. — Kurpf. ÄmterV 1622: *das dorf Wiesau, mannschaft 35*. — W StB 1630: 8 Höfe, 8 Güter, 16 Gütel, 1 Häusel, 1 Badstube, 2 Tafern, dazu 16 Inw. — RückStV 1635: Von 38 voller Nachlaß bei 34; 7 Anw. abgebrannt, 3 Anwesensbesitzer sind weggezogen, *die übrigen aber also ruinirt und verderbt, daß bey den inhabern anderst nichts als die liebe armuth vorhanden*.

41 Anw., und zwar 5 je $\frac{1}{3}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 6 je $\frac{1}{4}$, 4 je $\frac{1}{6}$, 8 je $\frac{1}{8}$, 11 je $\frac{1}{9}$, 2 je $\frac{1}{18}$, 1 zu $\frac{1}{2}$. In Gemeindebesitz 1 Hirten- und 1 Schäferhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 41 Untertanen, Hoffuß 11 $\frac{17}{32}$.

Pfarrei St. Michael. In den ältesten Pfarreiverzeichnissen der Diözese Regensburg (1326 und irrtümlich 1286) im Dekanat Kirchentumbach. Dem Kloster inkorporiert. Von 1556 bis 1626 evang. Pfarrei, Superintendentur Tirschenreuth; dann wieder kath. Pfarrei, Dekanat Kemnath. Pfarrsprengel: Wiesau, Fuchsmühl, Fürstenhof, Güttern, Herzogöd, Kornthan, Mukenthal, Mühlhof, Schönfeld, Schönhaid, Tirschnitz, Triebendorf. — 1806 Einpfarrung von Leugas aus der Pfarrei Leonberg. — 1814: 2018 Seelen. Wallfahrtskirche Fuchsmühl, Filialkirche (s. Hofmark Fuchsmühl).

P F L E G E T I R S C H E N R E U T H

Richteramt B e i d l

Die Umgebung von Beidl, das bereits um 1140 als Pfarrort sowie 1163 als Ministerialensitz kundbar wird (ME 63, 78) und 1259 von Konradin dem Kloster geschenkt wurde (ME 236), gewann erst mit dem Erwerb der Burgbezirke Liebenstein (1295) und Falkenberg (1302) durch das Kloster den unmittelbaren Gebietszusammenhang zum geschlossenen Stiftsland. Wann hier ein stiftisches Gericht entstand, ist ungewiß; jedenfalls aber führt das Privileg K. Sigmunds aus 1434 ein *judicium Peydel cum villa et ecclesia* an und nennt dazu *Mulpeydel, Wildnaw, malleum cum villis sibi annexis*. Den benachbarten Herrschaftsbereich um den Sitz Schönficht, dessen Lehenschaft das Kloster 1396 an die Landgrafen von Leuchtenberg gegen die Lehenschaft über Albenreuth, Ottengrün, Ernstgrün und Palitz vertauschte (Wagner II, 208), erwarb es 1402 von ihnen samt Dörfern, Mannschaft und Halsgericht, so daß im Sigmundprivileg zum Gericht Beidl die Pflege Schönficht in Erscheinung tritt; dieses nennt *munitionem Schönficht cum villa Walpersreuth, Mitteldorff, Eppenrewt, duas curias Geyszrewt, Wurmsgefell, Leuchaw*. Das W UrkB 16. Jh. erwähnt noch ein *Zinsregister über das gericht Schönficht, beschrieben anno 1508* (fol. 236) und die Quittung des Sebastian Perglas über einen Betrag, den er *uf der pfleg Schönficht* für deren amtsweise Besitzinhabung erlegt hat (fol. 237'). Demnach erfolgte der organisatorische Zusammenschluß des Gerichtes Beidl mit der Pflege Schönficht zum Richteramt Beidl, wie es im W ÄmterV 1560 und fortan ohne wesentliche Veränderungen verzeichnet ist, um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Im 18. Jahrhundert waren die Richterämter Beidl und Falkenberg mit einander vereinigt.

Hoffußansatz für		1792
Beidl/Falkenberg:	s. Richteramt Falkenberg	<hr/> 44 ¹ / ₄

Albernhof

(D/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

Das Kloster erwirbt 1251 *curiam, Albernhofen appellatum* (ME 220). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *Albernhof, villa*. — Ulrich Kagerer empfängt 1352 das *dorf zum Albernhof* als waldsassisches Lehen (W UrkB 16. Jh. fol. 230). — Göz von Perglas, Pfleger zu Liebenstein, stellt 1485 über das von Anark von Wildenfels zu Schönkirch, Pfleger zu Bärnau, erkaufte *dorf Alberndorff*, einen Revers aus (W UrkB 16. Jh. fol. 234'). Anark von Wildenfels verpfändet 1486 *Albernhof, bey oder*

unter Schonkirchen gelegen, so von bemeltem stift zu leben ruret, und verkauft 1493 seine drei höfe zum Albernhofo dem Kloster (W UrkB 16. Jh. fol. 235, 235'). — W ÄmterV 1560: *Albernhove*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Albernhoff*, 4 Untertanen samt 1 Sohn. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Albernhoff*, *mannschaft* 4. — W StB 1630: 3 Höfe, 1 Gut.

7 Anw., und zwar (waldsassisch) 3 je $\frac{1}{1}$ und 1 zu $\frac{1}{4}$; im pfalz-sulzbachischen PflAmt Floß gelegen, mit nG und Steuer zum Kloster grundbar, Obrigkeit mit hG zwischen Waldsassen und Floß strittig. 2 Anw. je $\frac{1}{2}$ grundbar mit nG und Steuer zum PflAmt Floß, 1 Anw. zu $\frac{1}{2}$ landsässisch zu Hans Erhard Schirndinger. — 1792: 4 (waldsassische) Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{1}{4}$. — 1796: 22 (waldsassische) Einw.

Beidl

(Pfd/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

Mit *parrochianus de Phidele* als Urkundenzeuge Markgraf Diepolds III. um 1140 (ME 63) und *Albertus de Bidil* 1163 als Ministerialensitz kundbar werdend (ME 78). — Der letzte Staufer Konradin schenkt 1259 *Pietelein* dem Kloster (ME 236). — K. Rudolf von Habsburg bekräftigt 1283 für das Kloster den Reichsschutz *in villis Wondrebe et Pidel* (ME 355) und bestätigt 1286 anlässlich der Übertragung des Patronates von Luhe an das Kloster die staufische Schenkung (ME 374; dazu ME 376, 379). — Wegen Textverlust im W SalB Ende 14. Jh. keine Angaben zu diesem Zeitpunkt. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Peidl, iudicium cum villa et ecclesia*. — W ÄmterV 1560: *Beydel*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Beydell*, 22 Untertanen samt 9 Söhnen, 5 Knechte, 3 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Beudel, mannschaft* (samt Beidlmühle) 23. — W StB 1630: 3 Höfe, 17 Güter, 2 Tafern, 1 Badstube, dazu 10 Inw. und 1 Hutmann, zugleich Schäfer.

19 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{4}$, 12 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{16}$, dazu Badhaus und 6 Häuseln. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 27 Untertanen, Hoffuß 9 $\frac{11}{32}$. — 1796: 170 Einw.

Pfarrei Mariä Himmelfahrt. Seit 1286 dem Kloster inkorporiert; Bestätigung der Inkorporation durch Papst Bonifaz VIII. 1297 und Papst Bonifaz IX. 1403. Im Spätmittelalter Dekanatsitz, dann Dekanat Eger. Pfarrsprengel (ohne Filialkirche Stein): Beidl, Albernhof, Konnersreuth, Leichau, Lengenfeld, Oberwurmsgefäll, Schönficht sowie Beidlmühle, Hanfmühle, Streißenreuth, Tröglersreuth und Fehrmühle. — 1804: 644 Seelen. — Zur Friedhofskapelle (1627): *ist ein kleines kirchlein uf dem freythof, da das miracul mit dem hl. blut soll geschehen sein* (StA AM, Geistl. Sachen 60). Filialkirche Stein St. Laurentius (s. dort).

Beidlmühle

(E/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

Priv. K. Sigmunds 1434: *Mulpeydel*, Gericht Beidl. — W ÄmterV 1560: *Muhlbeidel, b(of)*. — W MannB 1560: *Mulbeidell*, 1 Untertan samt Sohn. — Kurpf.ÄmterV 1622: (Beidl) *darunter ohnweit darvon die Beutelmühl, hat 2 gäng.* — W StB 1630: 1 Mühl, dazu 1 Inw.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Eppenreuth

(W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW)

Priv. K. Sigmunds 1434: *Eppenreut, munitio Schonficht*. — W ÄmterV 1560:

Eppenreuth, Gericht Beidl, *h(of)*. — W MannB 1560: *Eppenreut*, 2 Untertanen, 1 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Eppenreuth hat 5 mannschaften, gehören aber in dieß gericht nur 2*. — W StB 1630: *Eppenreuth*: 1 Hof, 1 Gütel.

5 Anw., und zwar 1 zu $\frac{1}{1}$ und 1 zu $\frac{1}{4}$ dem Gericht Beidl und 1 zu $\frac{1}{1}$ sowie 2 je $\frac{1}{4}$ dem Gericht Neuhaus zuständig. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — Weitere stiftische Anwesen zum Gericht Neuhaus (s. dort). 1792: 2 Untertanen, Hoffuß 2 $\frac{3}{4}$.

Geißenreuth

(E/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

Im Jahre 1387 als *Geissenreut* kundbar werdend, wird der Ort 1415 die *oede* zu *Geysrat* genannt (RegBoica 12, 208). — Priv. K. Sigmunds 1434: *duas curias Geyszreut, munitio Schönficht*. — W ÄmterV 1560: *Geissenreuth, h(of)*, Gericht Beidl. — W PfUrbar 1572/77: *Geussenreuth, ein hof im gericht Beydel*. — W MannB 1560: 1 Untertan, 1 Knecht, 1 Hutmann. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Ödt Geißenreuth, mannschaft 1*. — W StB 1630: *Öd Geysssenreuth*, 1 Hof.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1. — 1796: mit Streißenreuth und Oberwurmsgefell 36 Einwohner.

Hanfmühl

(E/Gem. Schönficht, Lkr. TIR)

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$ und 1 Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Leichau

(W/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

Um 1245 wird *Luchaw* mit Schönficht, Schönthan und anderen Dörfern als waldsassisches Tauschobjekt für den Erwerb von Groß- und Kleinbüchelberg sowie 4 Höfen in Oberteich erwähnt (ME 208). — Die Landgrafen Friedrich und Gebhard von Leuchtenberg beurkunden 1275 die testamentarische Schenkung von *Lachowe* an das Kloster (ME 305); 1302 verzichtet Landgraf Ulrich von Leuchtenberg auf seine Ansprüche in *Leuchawe* zugunsten des Klosters (ME 531). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *Leuchaw*. — Die Lehenschaft blieb zunächst noch bei den Landgrafen von Leuchtenberg und wird 1402 von ihnen an das Kloster übertragen (RegBoica 11, 74 und 239). — 1412 kommt *Leichau* durch Niklas und Wilhelm Gleißenthaler endgültig an das Kloster (W UrkB 16. Jh. fol. 232'). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Leuchau, munitio Schönficht*. — W ÄmterV 1560: *Leichaww*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Leichaw*, 7 Untertanen samt 6 Söhnen, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Leichaw, mannschaft 7*. — W StB 1630: *Leichaw*, 5 Höfe, 1 Gut, dazu 2 Inw.

6 Anw., und zwar 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 Häusler. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 8 Untertanen, Hoffuß 4 $\frac{28}{32}$. — 1796: 51 Einw.

Mitteldorf

(W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW)

Priv. K. Sigmunds 1434: *Mitteldorf, munitio Schonficht*. — W ÄmterV 1560: *Mitteldorf*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Mitteldorff*, 3 Untertanen samt 1 Sohn. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Mitteldorff, mannschaft 3*. — W StB 1630: 1 Hof, 2 Gütel.

3 (waldsassische) Anw., und zwar 1 zu $\frac{1}{1}$ und 2 je $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). Außerdem 4 Anw. zur Herrschaft Neustadt a/WN. — 1792: 3 (waldsassische) Untertanen, Hoffuß 1 $\frac{1}{2}$. — 1796 mit Stinkenbühl: 33 Einw.

Schönficht

(D/Gem. Schönficht, Lkr. TIR)

Schoneviht wird im Zusammenhang mit einem Gütertausch zwischen Heinrich von Liebenstein und dem Kloster um 1245 kundbar (ME 208). Landgraf Johann von Leuchtenberg verkauft 1402 die gleichnamige Feste mit den dazu gehörigen Dörfern samt Halsgericht an Waldsassen (Wagner II, 231). — Priv. K. Sigmunds 1434: *munitio Schonficht cum villa Wolpersreut, Mitteldorff, Eppenreut, duas curias Geyszreut, Wurmsgefell, Leuchau*. — W ÄmterV 1560: *Schönwicht*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Schonwicht*, 11 Untertanen samt 1 Vater und 5 Söhnen, 1 Knecht und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Schönficht, mannschaft 11*. — W StB 1630: 3 Höfe, 7 Güter, 1 Tafern, dazu 7 Inw.

10 Anw., und zwar 4 je $\frac{1}{1}$, 6 je $\frac{1}{4}$, dazu 1 Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern) — 1792: 12 Untertanen, Hoffuß $\frac{19}{32}$. — 1796: 91 Einw.

Schönthan

(W/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185 nennt *Sconedan* unter den *ante silvam* gelegenen Besitzungen des Klosters (ME 98). Vor 1245 vertauscht das Kloster mit einigen anderen Dörfern auch *Schonentanne* gegen Groß- und Kleinbüchlberg sowie 4 Höfe in Oberteich an Heinrich von Liebenstein (ME 208), erwirbt den Besitz alsbald aber wieder zurück. *Schonentanne* wird 1347 unter den vorübergehend unter den Schutz der wittelsbachischen Herzoge Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. gestellten Ortschaften angeführt (RegBoica 8, 106) und steht 1350 unter dem Schutz des Landgrafen Johann von Leuchtenberg (RegBoica 8, 199). 1367 erwerben Kunigunde Gleißenthaler zu Schönkirch und ihr Sohn Peter das Dorf mit Ausnahme des Halsgerichtes unter der Bedingung als Leibgeding, daß es nach ihrem Tode wieder dem Kloster zurückfalle (RegBoica 9, 182). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Schontann, munitio Libenstein*. — W ÄmterV 1560: *Schönthann*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Schönthann*, 8 Untertanen samt 1 Bruder und 2 Söhnen, 1 Knecht und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Schönthann, mannschaft 7*. — W StB 1630: 7 Höfe, dazu 4 Inw.

7 Anw. zu $\frac{1}{1}$, Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, hG zu Ende des 17. Jhs. mit PflAmt Floß strittig, sonst Obrigkeit bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 7. — 1796: 49 Einw.

Streißenreuth

(E/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

Reichsministeriale Gottfried von Falkenberg leistet 1194 vor seiner Teilnahme an einem Kreuzzug Verzicht auf *Striutesrute* zugunsten des Benediktinerklosters Reichenbach (ME 108). — Mit dem Ankauf der Burgherrschaft Neuhaus 1438 bzw. 1515 durch das Kloster Waldsassen von den Landgrafen von Leuchtenberg stiftisch geworden. — W ÄmterV 1560: *Streussenreuth, h(of)*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Streusenreut*, 1 Untertan samt 2 Söhnen. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Streißenreuth, mannschaft 1*. — W StB 1630: *Öde Streißenreit*, 1 Hof, dazu 1 Inw.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Stinkenbühl

W ÄmterV 1560: *Stinkenpuehel, h(of)*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Stinkenpübel*, 1 Untertan. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Stinckhenbühel, mannschaft 1*. — W StB 1630: *Stinkenbühl*, 1 Hof.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Walpersreuth

(W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW)

Hans Meingast, Bürger zu Neustadt, verkauft 1433 seinen Hof zu *Walpersreuth* dem Kloster (W UrkB 16. Jh. fol. 233'). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Wolpersreuth, munitio Schonficht*. — W ÄmterV 1560: *Wallpersreuth*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Walpersreuth*, 4 Untertanen samt 5 Brüdern, 1 Schäfer (zum Gericht Beidl); 1 Untertan samt 3 Brüdern und 4 Söhnen, 1 Herberger, 1 Hutmann (zum Gericht Falkenberg). — W PfUrbar 1572/77, fol. 30': *In das gericht Beydel gehören 4 höffe, in das ambt Neuenhaus einer und einer gen der Neustadt*. — Kurpf.ÄmterV 1622: (bei Gericht Beidl) *Walbersreuth, mannschaft 4*, (bei Gericht Falkenberg) *Walbersreuth, mannschaft 2*. — W StB 1630 (bei Gericht Beidl) 2 Höfe, 2 Halbhöfe, dazu 2 Inw.

(Zum Gericht Beidl) : 4 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 4 Untertanen, Hoffuß 2 $\frac{3}{4}$. — Weitere stiftische Anw. zum Gericht Neuhaus (s. dort), außerdem 1 Hof zu $\frac{1}{1}$ lobkowitzisch.

Wurmsgefäll, Ober- und Unter-

(W/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

Friedrich von Parkstein, Ministeriale des Grafen Gebhard von Sulzbach, schenkt 1163 dem Kloster St. Michael in Bamberg *Swrmschiuelle* (ME 78; StBibl. Bamberg, Hs 71, fol. 133/134). — Heinrich von Waldau verkauft 1298 *Wurmsgefelle* dem Kloster (ME 504). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Wurmsgefell, munitio Schonficht*. — W ÄmterV 1560: *Wurmsgefell, h(of)*, Gericht Beidl. — W MannB 1560: *Würmsgefell*, 2 Untertanen, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Wurmsgefell, mannschaft 2*. — W StB 1630: *Obernwurmsgefell 2 Höfe*, dazu 1 Inw. zum Gericht Beidl, 1 Hof, 1 Gut, 1 Mühle zum Gericht Neuhaus.

3 Anw., und zwar 2 $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{4}$. — 1770: *Auf oberpfälzischem Territorio gelegen, die Steuer und Kontribution zum Pflagamt Bärnau, mit der niederen Gerichtsbarkeit und Grundzins, Laudemio und bestem Haupt zum Sazenhofischen Rittergut Oberwildenaу gehörig. Entrichtet dem Stift nichts als den Zehent*. — 1792: 2 Untertanen, Hoffuß 2.

Richteramt Falkenberg

Mit dem Ankauf der Feste Falkenberg durch das Kloster im Jahre 1302 (ME 531) wurde deren Herrschaftsbezirk als Kern eines stiftischen Richteramtes der Gebietsgliederung des Stiftslandes einbezogen und durch das vormalig zu Schönficht gehörige Dorf Seidlersreuth sowie durch Lengenfeld, das vor 1135 von Markgraf Diepold III. dem Benediktinerkloster Reichenbach geschenkt worden und im 14. Jahrhundert dem Amt Tirschenreuth zugeeilt war, erweitert. Das Privileg K. Sigmunds aus 1434 benennt *munitio-nem Falkenberg ac iudicium, villam et ecclesiam ibidem* und führt als in dieses Gericht zugeordnete Ortschaften folgende an: *Gumpfen, Pirck, Rotenburg, Tann, Potenreuth, Setlesreuth, Lengenfeld* sowie die zu Wüstungen

gewordenen Orte *Waltersreuth, Gofelßprunn, Hofen* und die ehemaligen Burgen *Schwarzenschwall (Swartzenwald)* und *Neuhaus (Alden Newenhuß)*. Seit dem 16. Jahrhundert, nach Ausweis des W ÄmterV 1560, das zusätzlich den vom Kloster 1469 erworbenen Ort *Konnersreuth* sowie die zuvor als *Wüstung* bezeichnete *Einöde Tröglersreuth* anführt, ist der Zuständigkeitsbereich des Richteramtes *Falkenberg*, das im 18. Jahrhundert mit dem Richteramt *Beidl* zusammengelegt wurde, gleich geblieben.

Hoffußansatz für Falkenberg/Beidl:	1716	1748	1783	1792
	94 ¹ / ₄	94 ¹³ / ₁₆	96 ⁵ / ₃₂	100 ⁶ / ₃₂

Hoffußansatz Falkenberg:	1792
	55 ³⁰ / ₃₂

Bodenreuth

(W/Gem. Schönficht, Lkr. TIR)

Landgraf Ulrich von Leuchtenberg überläßt tauschweise das Dorf *Potenreut* sowie das dazu gehörige Lehen über eine Zeidlerei (*feodum super apiarium ad eadem villam pertinentem*) dem Kloster (ME 531). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Potenreut*, Gericht *Falkenberg*. — W ÄmterV 1560: *Pottenrheut*. — W MannB 1560: *Podtenreut*, 7 Untertanen samt 8 Söhnen, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Pottenreuth, mannschaft 8*. — W StB 1630: 5 Höfe, 3 Güter, dazu 2 Inw.

7 Anw., und zwar 4 je ¹/₁, 3 je ¹/₂, dazu 2 Häuseln. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei *Waldsassen* (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 5 ¹⁰/₃₂. — 1796: 69 Einw.

Falkenberg

(Seit 1467 Markt, Lkr. TIR)

Burg *Valkenberch* ist seit 1154 als Sitz der nach ihr benannten egerländischen Ministerialen nachweisbar (ME 81, 108, 161 u. a.). Nach deren Aussterben um die Mitte des 13. Jhs. im Besitz der Landgrafen von Leuchtenberg, verpfänden diese nach 1279 den Burgbezirk an den Burggrafen *Friedrich von Nürnberg*, der die Pfandschaft 1281 und nochmals 1291 dem Kloster *Waldsassen* überträgt (ME 343, 428). Landgraf Ulrich von Leuchtenberg verkauft 1302 mit Zustimmung seiner Mutter *Jutta* und Schwester *Beatrix* die Burgen *Valkenberch, Neuenhaus* und *Swarcenswal* samt *Wisa, Leubgast* und *Leuchaw* und den Zehnt in *Tribendorf* sowie von 2 Höfen in *Conreut* (Kleinkonreuth) dem Kloster (ME 531). Die alte Burghut wird dann zum Kern des stiftischen Richteramtes. Priv. K. Sigmunds 1434: *Falkenberg, munitio ac iudicium, villa et ecclesia ibidem*. — Abt *Nikolaus IV.* verleiht 1467 Marktrechte (W UrkB 16. Jh. fol. 186' ff). — W ÄmterV 1560: *Falckenberg, der market*. — W MannB 1560: *Falckenberg*, 59 Untertanen samt 1 Bruder und 15 Söhnen, darunter 1 Schulmeister, 1 Müller, 1 Bader, weiters 14 Herberger samt 4 Söhnen, 2 Hutmänner, 1 Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Markt Falkenberg hat mannschaft 78*. — W StB 1630: 71 Häuser, 2 Mühlen, 2 Wirtshäuser, dazu 27 Inw. — StBschr. 1673: Steuerbares Vermögen der 81 Hausbesitzer verteilt sich auf 30 bis 100 fl., 42 bis 500 fl., 6 bis 1000 fl. und 4 über 1000 fl. Handwerker: 6 Weber, 5 Schneider, je 3 Bäcker, Wagner, Schuster, Hafner, Büttner, Schmiede, 2 Metzger, je 1 Rotgerber, Zeugmacher, Schlosser, Maurer, Schwarzfärber; 11 Tagelöhner. 2 Wirtshäuser, 1 Krämer, 1 Badstube (StA AM, Amt *Tirschenreuth* 1533).

Markt. 107 Häuser mit 137 Herdstätten. Hoffuß auf 16 angesetzt. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei *Waldsassen*. — 1792: 112 Untertanen, Hoffuß. — 1796: 628 Einw.

Pfarrei St. Pankratius. Seit 1402 dem Kloster inkorporiert, Dekanat Kemnath. Pfarrsprengel: Falkenberg, Gumpen, Than, Bodenreuth, Pirk sowie Hammermühle und Troglauermühle. — 1803: 800—900 Seelen. 1809 Einpfarrung von Seidlersreuth aus der Pfarrei Windischeschenbach.

Gumpen

(D/Gem. Gumpen, Lkr. TIR)

Gumpengeselle unter den 1347 vom Kloster vorübergehend der Schirmherrschaft der PfGrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. unterstellten Ortschaften (Reg Boica 8, 106). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Gumppen*, Gericht Falkenberg. — W ÄmterV 1560: *Gumppen*. — W MannB 1560: *Gümppen*, 9 Untertanen samt 1 Bruder und 4 Söhnen, 1 Herberger samt Sohn, 1 Hutmann samt Bruder, 1 Schäfer. — W PfUrb 1572, fol. 67: *Was uf der seiten, do das dorf Gumpen, ist dem pfarrer zehentbar, aber uber die Nab hat pfarrer nichts*. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Gumppen, mannschaft 11*. — StB 1630: 7 Höfe, 3 Güter.

9 Anw., und zwar 5 je $\frac{1}{3}$, 2 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, dazu 1 Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 6 $\frac{18}{32}$. — 1796: 105 Einw.

Hammermühle

(E/Gem. Falkenberg, Lkr. TIR)

Erbbrief des Abtes Nikolaus IV. aus 1473 für den *Hammer zunächst unter Falkenberg an der Nab* (W UrkB 16. Jh. fol. 189—190). — W ÄmterV 1560 nicht eigens angeführt. — W MannB 1560: *Hammermull*, 1 Untertan samt Sohn und Schwiegersohn, 1 Schäfer. — W PfUrb 1572/77 fol. 67: *Hammermul ist nahe beim markt Falkenberg, hat pfarrer den zehnt herwärts der Nab, aber uber die Nab nichts*. — Kurpf.ÄmterV 1622: *die Hammermühl sambt der Schoppermühl nächst daran haben 5 mahlgäng*. W StB 1630: 1 Mühle.

1 Anw. zu $\frac{1}{3}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Holzmühl

(E/Gem. Schönficht, Lkr. TIR)

GüterV 1596: *Höffel-Mühl*, Gericht Falkenberg. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Mühl am Frumbach hat 2 gäng*. — W StB 1630: *Frumbach*, 1 Mühle.

1 Mühlenwesen mit 2 Mahlgängen. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern).

Konnersreuth

(W/Gem. Schönficht, Lkr. TIR)

Ob *Cunradisreuth*, im Zusammenhang mit Schönthan im SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185 genannt, mit diesem Ort oder mit Kleinkonreuth identisch ist, bleibt offen. Wegen Lücke im W SaLB Ende 14. Jh. dort nicht überliefert. 1469 verkaufen Georg und Christoph Ullersdorfer *Kumerßreuth, bey Schonficht gelegen*, dem Kloster (W UrkB 16. Jh. fol. 234). — W ÄmterV 1560: *Connersreuth*, Gericht Falkenberg. — W MannB 1560: *Connersreuth*, 3 Untertanen samt 4 Söhnen, 1 Hutmann, 1 Schäfer. — GüterV 1596: *Connersreuth*, 3 Höfe. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Connersreuth, mannschaft 3*. — W StB 1630: 1 Hof, 2 Halbhöfe.

3 Anw. je $\frac{1}{3}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß 3. — 1796: 34 Einw.

Lengenfeld bei Tirschenreuth

(D/Gem. Lengenfeld, Lkr. TIR)

Markgraf Diepold III. bestätigt 1135 dem Kloster Reichenbach früher übereignete Güter, darunter *in regione Egere* das Dorf *Lengevelt* (ME 53). Berthold von Vohrburg bestätigt 1200, aus Apulien krank heimgekehrt, die Schenkungen seines Großvaters und Vaters an das Kloster Reichenbach (ME 115). — W SalB Ende 14. Jh.: *Lengenvelt*, (ohne nähere Angaben). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Lengenfeld*, Gericht Tirschenreuth und Gericht Falkenberg. — W ÄmterV 1560: *Lengenvheldt*, Gericht Falkenberg. — W MannB 1560: *Lengenfeldt*, 11 Untertanen samt 14 Söhnen, 1 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 11 $\frac{1}{4}$ Höfe. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Lengenfeldt*, *mannschaft* 12. — W StB 1630: 9 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Herbergsgut, dazu 4 Inw.

11 Anw., und zwar 9 je $\frac{1}{3}$, 2 je $\frac{1}{2}$, dazu 1 Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 12 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{1}{32}$. — 1796: 99 Einw.

Ödwalpersreuth

(W/Gem. Bernstein, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Walppersreuth*, Gericht Falkenberg. — W MannB 1560: *Walppersreuth*, 1 Untertan samt 3 Söhnen. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Walbersreuth*, *mannschaft* 2. — W StB 1630: *Öde Walbersreuth*: 2 Halbhöfe.

2 Anw. je $\frac{1}{2}$, 1 Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß 1 $\frac{1}{16}$. — 1796: 37 Einw.

Pirk

(D/Gem. Gumpen, Lkr. TIR)

Um 1125 als Urkundenzeuge Markgraf Diepolds III. *Adalbertus de Pirche* (ME 40); ebenfalls als Urkundenzeuge 1154 der egerländische Reichsministeriale *Cuonrad de Birke* (ME 74). Ulrichs von Waldthurn Sohn verzichtet 1271 auf seinen Anspruch an verschiedenen Gütern, darunter *Birckh* (W UrkB 16. Jh. fol. 178). Landgraf Gebhard von Leuchtenberg schenkt 1288 die Kinder des Oernwik in Pirk als Dienstteigene (*possidendos perpetua servitute*) der Klosterkirche (Binhack I, 60). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Pirck*, Gericht Falkenberg. — W ÄmterV 1560: *Birck*. — W MannB 1560: *Pirckh*, 9 Untertanen samt 1 Bruder und 8 Söhnen, 1 Herberger, 1 Hutmann samt Sohn. — GüterV 1596: 4 Höfe, 5 Gütel. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Pürckh*, *mannschaft* 9. — W StB 1630: 5 Höfe, 4 Güter dazu 6 Inw.

9 Anw., und zwar 4 je $\frac{1}{3}$, 5 je $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 5 $\frac{1}{4}$. — 1796: 62 Einw.

Rothenbürg

(W/Gem. Lengenfeld, Lkr. TIR)

Priv. K. Sigmunds 1434: *Rotenburg*, Gericht Falkenberg. — W ÄmterV 1560: *Rottenburg*. — W MannB 1560: *Rottenbürg*, 2 Untertanen samt 2 Söhnen, 1 Schäfer. — GüterV 1596: *Rottenbürg*, 2 Höfe. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Rottenbürg*, *mannschaft* 2. — W StB 1630: 2 Höfe, 1 Häusel (Hirt).

3 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{3}$, 1 zu $\frac{1}{16}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit nG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß 2 $\frac{13}{16}$. — 1796: 26 Einw.

Seidlersreuth

(D/Gem. Gumpen, Lkr. TIR)

Marquard von Redwitz verkauft 1387 das aus 9 Höfen und 2 Herbergsgütern bestehende und den Landgrafen von Leuchtenberg lehenbare Dorf *Setellersreuth* an

die Egerer Bürger Albrecht und Hermann Frankengrüner (Wagner II, 169), die es 1389 von Landgraf Johann d. Ä. von Leuchtenberg zu Lehen empfangen (RegBoica 10, 238) und 1393 an die Landgrafen von Leuchtenberg verkaufen (Wagner II, 197; W UrkB 16. Jh. fol. 183'). Landgraf Sigost von Leuchtenberg erklärt sich 1395 mit dem Verkauf einiger Güter in *Setlesreut* durch Peter Pfreimder d. Ä. an das Kloster einverstanden (Reg Boica 11, 59). Mit dem Gebiet um Schönficht verkauft Landgraf Johann von Leuchtenberg 1399 bzw. 1402 das Dorf samt Halsgericht vollends an das Kloster (StA AM, Geistl. Sachen 6216; Wagner II, 221 und VHV Opf. 33, 27). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Setlesreut*, Gericht Falkenberg. — Abt Georg I. erlaubt 1496 den Hammermeistern in Falkenberg, das zerstörte Dorf *Settlersreuth* einstweilen zu benutzen, bis das Kloster es wieder aufbaut (Brenner 121). — W ÄmterV 1560: *Seidlersrheut*, Gericht Falkenberg. — W MannB 1560: *Seidlersreut*, 9 Untertanen samt 3 Brüdern und 4 Söhnen, 1 Herberger, 1 Hutmann. — GüterV 1596: 3 Höfe, 5 Güter und die Hammermühle. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Seidlersreuth*, *mannschaft* 9. — W StB 1630: 3 Höfe, 5 Güter, 1 Viertelhof, dazu 1 Inw.

8 Anw., und zwar (1716) 3 je $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{4}$; (1788) 3 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{4}$, 1 Häusel und 1 Leerhäusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 4 $\frac{11}{32}$. — 1796: 63 Einw.

Thann

(W/Gem. Lengenfeld, Lkr. TIR)

Durch einen Schiedsspruch des Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg wird 1275 *Than* kundbar (ME 301). Landgraf Gebhard von Leuchtenberg verpfändet 1291 das Schloß Falkenberg mit Ausnahme des Dorfes *Tanne* dem Kloster (ME 430). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Tann*, Gericht Falkenberg. — W ÄmterV 1560: *Thann*, Gericht Falkenberg. — W MannB 1560: 7 Untertanen samt 1 Bruder und 6 Söhnen, 1 Knecht, 1 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 6 Höfe. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Thann*, *mannschaft* 7. — W StB 1630: 4 Höfe, 3 Halbhöfe, dazu 3 Inw.

7 Anw., und zwar 5 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 6. — 1796: mit Tröglersreuth und Fehrmühle 80 Einw.

Tröglersreuth

(E/Gem. Lengenfeld, Lkr. TIR)

W LehenV Anf. 14. Jh.: *curiam in Trogleinsreut*. — 1394 Kaufbrief über die *Öd, die gelegen ist bey Lengveldt, Troglersreuth genannt, und vom stift Waldsassen zu lehen gehet* (W UrkB 16. Jh. fol. 184). — W ÄmterV 1560: *Troglersrheut*, Gericht Falkenberg. — W MannB 1560: *Troglersreut*, 1 Untertan samt Bruder, 1 Schäfer. GüterV 1596: 2 Höfe. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Troglersreuth*, *mannschaft* 1; *darbei ein muhl, hat 1 gang*. — W StB 1630: 1 Gut (der Müller als Inw.). — W StB 1716: 2 Höfe (mit *Fehrmühle*).

2 Anw. je $\frac{1}{4}$ (1 davon die Fehrmühle). Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 2 Untertanen (samt Fehrmühle), Hoffuß 2.

Troglauermühle

(W/Gem. Gumpen, Lkr. TIR)

W MannB 1560: (bei Gumpen) Conz Troglauer samt 2 Söhnen. — GüterV 1596 (bei Gumpen) *Troglauer Mühl*. — Kurpf.ÄmterV 1622: (bei Gumpen) *darbei die Troglauer mühl, so nechst darbey*. — W StB 1630: 1 Mühle, dazu 4 Inw.

1 Mühlenanwesen zu $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Richteramt Großkonreuth

Nach dem Ankauf der *probstei zum Hohenstein in dem Egerlande* im Jahre 1442 durch Waldsassen wurde dieser vormalige Gutsbezirk des Benediktinerklosters Reichenbach am Regen im wesentlichen ohne gebietliche Veränderungen, lediglich außer dem Waldgebiet um das mittlerweile wüst gewordene Hohenstein (s. Gericht Mähring, Waldkapelle Högelstein), als eigener Gerichts- und Verwaltungssprengel in die stiftische Ämterorganisation eingegliedert. Obwohl das Gebiet als freies Eigen und mit allen hohen und niederen Territorialrechten in waldsassischen Besitz übergang, erhob das kurpfälzische Pflegamt Bärnau im besonderen auf Grund der kommissionell neu festgelegten Bärnauer Bannmeile obrigkeitliche Ansprüche. Die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einsetzenden Strittigkeiten führten dazu, daß dem Stift im 16. Jahrhundert nurmehr die niedere Gerichtsbarkeit samt Grundherrschaft über die Ortschaften zugestanden wurde, die weiterhin die „prosteiischen Dörfer“ hießen, während die Kurpfälzische Obrigkeit vom Pflegamt Bärnau beansprucht und tatsächlich ausgeübt wurde.

	1716	1748	1783	1792
Hoffußansatz:	43 ⁵ / ₁₆	43 ⁵ / ₁₆	43 ⁵ / ₁₆	43 ⁵ / ₁₆

Brunn

(W/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR)

Markgraf Diepold III. erneuert 1135 die Schenkung einiger Dörfer *in regione Egere*, darunter *Prunn*, an das Kloster Reichenbach (ME 53), die 1182 von Kaiser Friedrich I. mit dem Benediktinerkloster unter Reichsschutz gestellt werden (ME 93). Bis 1442 als Zugehörung zur Propstei Hohenstein reichenbachisch. — W ÄmterV 1560: *Prunn*, Gericht Großkonreuth. — W MannB 1560: *Prunn*, 6 Untertanen samt 4 Söhnen, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Brunn, mannschaft 6, darunter 1 mühl, hat 1 gang*. — W StB 1630: 4 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, dazu 4 Inw.

6 Anw., und zwar 2 je ¹/₃, 3 je ¹/₂, 1 zu ¹/₄. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster Waldsassen, Obrigkeit mit hG und dem Schutz beim Pflegamt Bärnau (Kurbayern). — 1792: 6 Untertanen, Hoffuß 3 ³/₄. — 1796: 53 Einw.

Dippersreuth

(D/Gem. Dippersreuth, Lkr. TIR)

Vor 1442 reichenbachisch (s. Brunn; 1135: Diepoltzrewt). — W ÄmterV 1560: *Dieppersreuth*, Gericht Großkonreuth. — W MannB 1560: *Dieppersreuth*, 17 Untertanen samt 5 Brüdern und 12 Söhnen, 7 Knechte, 5 Herberger und je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Dippersreuth, mannschaft 18, darunter 1 mühl, hat 1 gang*. — W StB 1630: 14 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Mühlgut, dazu 11 Inw.

18 Anw., und zwar 13 je ¹/₃, 5 je ¹/₂ (darunter 1 Mühle mit 1 Gang). Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG und dem Schutz beim Pflegamt Bärnau (Kurbayern). — 1792: 19 Untertanen, Hoffuß 15 ⁹/₁₆. — 1796: 127 Einw.

Fiedlhof

(E/Gem. Dippersreuth, Lkr. TIR)

Ein hof in der Videll wird 1442 anlässlich des Ankaufes der propsteiischen Dörfer durch das Stift Waldsassen kundbar (MonBoica 27, 429 Nr. 365; W UrkB 16. Jh.

fol. 323'). — W Ämter 1560: *Die Fidel*, Gericht *Großkonreuth*. — W MannB 1560: *in der Fidel*, 1 Untertan, 2 Knechte. — Kurpf. ÄmterV 1622 nicht eigens angeführt. — W StB 1630: *Fiedlhoff*, 1 Hof.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG und dem Schutz beim Pflegamt Bärnau (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Frauenreuth

(D/Gem. Dippersreuth, Lkr. TIR)

Vor 1442 reichenbachisch (s. Brunn; 1135: *Frownrewt*). — W ÄmterV 1560: *Frauenreuth*, Gericht *Großkonreuth*. — W MannB 1560: *Frauenreuth*, 14 Untertanen samt 11 Söhnen, 5 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Frauenreuth mannschaft 13, darunter ein mühl, hat 1 gang*. — W StB 1630: 12 Höfe, 1 Mühlgut, dazu 7 Inw.

13 Anw., und zwar 11 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG und dem Schutz beim Pflegamt Bärnau (Kurbayern). — 1792: 12 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{3}{4}$. — 1796: 102 Einw.

Großkonreuth

(PfD/Gem. Großkonreuth, Lkr. TIR)

Vor 1442 reichenbachisch (s. Brunn; 1135: *Chunrewt*). — W ÄmterV 1560: *G(roß) Cunrheut*, gericht *Großen Cunrheut*. — W MannB 1560: *Connreuth*, 18 Untertanen samt 11 Söhnen, 8 Knechte, 2 Herberger, 1 Hutmann samt Sohn, 1 Schäfer. — W SalB 1570 (HStA M, Kloster-Lit. Waldsassen 44 b): *Großen Connreuth uf der probstei*. — Kurpf. ÄmterV 1622: *das dorff grossen Connreuth, mannschaft 20; darunter 2 mühlen, haben 6 gäng*. — W StB 1630: 8 Höfe, 3 Halbhöfe, 2 Güter, 1 Herbergsgütel, 2 Mühlen, 1 Wirtshaus, dazu 11 Inw.

16 Anw., und zwar 9 je $\frac{1}{1}$, 5 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, dazu 4 Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG und dem Schutz beim Pflegamt Bärnau (Kurbayern). — 1792: 20 Untertanen, Hoffuß 11 $\frac{2}{3}$. — 1796: 161 Einw.

Pfarrkirche St. Johann Baptist. Nebenkirche der Pfarrei Wondreb, seit 1805 selbständige Pfarrei, Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Großkonreuth, Dippersreuth, Frauenreuth, Poppenreuth, Reisach sowie Fiedlhof, Hiltershof, Ödhof und Ziegelhütte. — 1815: 785 Seelen.

Richteramt Liebenstein

Die nach Aussterben des Reichsministerialengeschlechts der Liebenstein von Dietrich von Parsberg als Erben 1295 dem Kloster verkaufte Burg und Burghut Liebenstein (ME 471, 503) bildete den Kern des nachmaligen Richteramtes. Dazu gehörten laut W SalB Ende 14. Jh. außer den auch später zugeordneten Ortschaften das alsbald in das Gericht Tirschenreuth eingeteilte Dorf Thännersreuth und neben *Poppenreuth desertum*, *Ruzenpubel desertum prope Lengensfelt* und *Utenreuth desertum prope Stein* ein anscheinend älterer Herrschaftsbezirk Hohenthan, der in den Zuständigkeitsbereich des Richteramtes aufgegangen ist, und zwar mit 22 waldsassischen Lehengütern in Hohenthan selbst, dann mit der ebenfalls als Lehen vergebenen Wüstung Urteil (*desertum nomine Urtail*) deren Zinsungen (*per tempore*

delegavit antiquus iudex in Hohenthan) und den Orten (Od)Walthausen, Schönfeldt desertum prope Hohenthan, Weißenprunn mit 14 Höfen, Newenrewt mit 11 Höfen und (Od)Schönlint. Das Privileg K. Sigmunds aus 1434 führt bei *munitioem Libenstein cum villa* folgende Orte an: *Erkersrewt, Heinrichsrewt, Jgleszrewt, Stain, Pilgrewsrewt* sowie das alsbald dem Gericht Beidl eingegliederte *Schontann* und das W ÄmterV 1560 außerdem die zuvor zum Gericht Tirschenreuth gehörigen Orte Schwarzenbach, Kleinkonreuth und Gründlbach, von denen die beiden erstgenannten diesem Gericht wieder zurückgliedert und Gründlbach dem Gericht Wondreb zugeteilt wurden. Im Kurpfälzischen Ämterverzeichnis aus 1622 tritt das Richteramt Liebenstein im gleichen Gebietsumfang wie 1434, nur mit der Ergänzung Odschönlint, wieder in Erscheinung.

Hofffußansatz:	1716	1748	1783	1792
	54 ³ / ₄	54 ¹³ / ₁₆	55 ³ / ₁₆	65 ² / ₃₂

Betzenmühle

(E/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR)

W StB 1630: *Kacherawmühl, gehört mit der hohen und nidern obrigkeit zum pflegamt Tirschenreuth, gericht Liebenstein, sonsten aber mit der grundherrschaft zu dem königlich böhmischen lehenbaren gut Schonkirchen. — 1770 Bezenmühl* (StA AM, Amt Tirschenreuth 223).

1 Mühlenanwesen, grundbar (im 18. Jh.) zum königlich böhmischen Ritterlehengut Schlatein im pfalz-sulzbachischen Pflegamt Floß. Landeshoheit mit dem Stiftsland (Pflegamt Tirschenreuth) beim oberpfälzischen Territorium Kurbayerns, doch hG und nG mit dem pfalz-sulzbachischen Amt Floß strittig. Steuer und Kontribution wird von 1700—1731 dem PflAmt Tirschenreuth verweigert, 1731 rückwirkend eingetrieben und in den folgenden Jahren richtig abgeführt, aber ab 1769 abermals verweigert.

Erkersreuth

(W/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR)

Albrecht Nothafft von Falkenau verpfändet 1290 dem Kloster auf Übereignung nach seinem Tod drei Dörfer *circa Libenstein*, darunter *Erchengersgruen* (ME 412). 1347 ist *Erkengersreut* unter den vorübergehend in den Schutz der PfGrafen Ruprecht d. Ä. und Ruprecht d. J. gestellten waldsassischen Ortschaften genannt (RegBoica 8, 106). Das Kloster verkauft 1350 *Erkengersreut* an Jakob Gleißenthaler auf Plößberg, erwirbt es aber 1354 von dessen Witwe wieder zurück (W UrkB 16. Jh. fol. 242 ff.; Binhack II, 20). — W SalB Ende 14. Jh.: *Erkengersreut*, 9 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Erkersreut, munitio Libenstein*. — W ÄmterV 1560: *Erckersreuth*, Gericht Liebenstein. — W MannB 1560: *Erckersreut*, 7 Untertanen samt 1 Bruder und 1 Sohn, 2 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Erckhersreuth, mannschaft* 5. — W StB 1630: 4 Höfe, 1 Dreiviertelhof, dazu 4 Inw. — 1655 ist die hG mit dem PflAmt Bärnau strittig, doch stellt die Regierung in Amberg fest, daß *dem pflegsverwalter zu Bärnau nit gebührt habe, sich der freischlichen jurisdiktion über das besagte dorf und dessen zugehörigen grund und boden anzumaßen* (StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 105 Nr. 156).

5 Anw., und zwar 4 je ¹/₁ und 1 zu ³/₄. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 5 Untertanen, Hoffuß 4 ³/₄. — 1796: 45 Einw. — Um 1800: 5 Wgb.

Frankengut

(E/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR)

W StB 1630: *Frankengüttl*, 1 Gütel. — LandStB PflAmt TIR 1699 (StA AM, Amt Tirschenreuth R 255): *Frankengüttl*.

1 Anw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$. — Um 1800: 1 Wgb.

Hohenthan

(Pfd/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR)

Von K. Adolf 1296 *Hobentanne* als Reichsdorf gemeinsam mit Bärnau und Griesbach an Waldsassen verpfändet (ME 486, 613; StA AM, Amt Waldsassen 2098), erwirbt das Kloster 1313 *munitionem in Bernawe cum villis Griezbach et Hobentanne* (RegBoica 5, 253). — 1335 üben Hermann Paulsdorfer von Tannesberg (RegBoica 7, 120) und 1337 Heinrich Ransperger, Pfleger zu Parkstein (RegBoica 7, 202) das ihnen vom Kloster übertragene Schutzrecht aus. Gottfried von Gleißenthal verzichtet 1337 auf sein Gut in *Hobenthann* zugunsten des Klosters (RegBoica 7, 182). — W SalB Ende 14. Jh.: *Hobenthann*, 22 Lehen, 3 Herbergsgüter, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Hobentann cum ecclesia, munitio Turzenreut*. — W ÄmterV 1560: *Hochenthann*, Gericht *Liebenstein*. — W MannB 1560: *Hobenthann*, 16 Untertanen samt 11 Söhnen und 2 Brüdern, 6 Knechte, 2 Herberger (darunter der Schulmeister), 1 Hutmann samt Sohn, 1 Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Hobenthan, mannschaft* 15. — W StB 1630: 10 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Mühle, 2 Güter, dazu 7 Inw.

15 Anw., und zwar 9 je $\frac{1}{3}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, dazu 1 Häusel. Unter den Ganzhöfen 1 Mühlgut. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 20 Untertanen, Hoffuß 11 ^{19/32}. — 1796: 138 Einw. — Um 1800: 20 Wgb.

Pfarrei St. Bartholomäus. Seit 1313 dem Kloster Waldsassen inkorporiert, Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Hohenthan, Altglashütte, Naab, Ödschönlind, Silberhütte, Hofmark Thanhausen mit Heimhof. — 1803: 952 Seelen.

Honnereuth

(W/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR)

Albrecht Nothhaft von Falkenau verpfändet 1290 mit Zusicherung der Übereignung nach seinem Tod die Orte Erkerereuth, Radansgrün und *Heinrichsgruen, circa Libenstein sitas*, dem Kloster (ME 412). Einer Urkunde K. Ludwigs aus 1320 ist zu entnehmen, daß *Heinrichsgruene* ein durch frühere Kaiser an die Nothhaft gekommenes Reichslehen war (RegBoica 6, 22). — 1350 verkauft das Kloster unter anderem auch *Heinrichsreuth* an Jakob Gleißenthaler auf Plößberg und erwirbt es von dessen Witwe 1354 zurück (W UrkB 16. Jh. fol. 242' ff.). — W SalB Ende 14. Jh.: *Heinrichsreut*, 5 Höfe, 2 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Heinrichsreut, munitio Libenstein*. — W ÄmterV 1560: *Heinnersreut*, Gericht Liebenstein. — W MannB 1560: *Hanersreut*, 8 Untertanen samt 3 Söhnen, 3 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Honnereuth, mannschaft* 7. — W StB 1630: 6 Höfe, dabei 4 Inw.

6 Anw. je $\frac{1}{3}$, 1 bloßes Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 6 $\frac{1}{16}$. — 1796: 58 Einw. — Um 1800: 7 Wgb.

Iglersreuth

(D/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR)

Das Kloster stellt 1335 *Igelsreut* unter den Schutz Hermann Paulsdorfers von Tannesberg (RegBoica 7, 120). — W SalB Ende 14. Jh.: *Igelsreut*, 11 Höfe, 1 Herbergs-

gut, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Igleszreut, munitio Libenstein*. — W ÄmterV 1560: *Iglersreut*, Gericht Liebenstein. — W MannB 1560: *Yglersreut*, 9 Untertanen samt 1 Bruder und 5 Söhnen, 6 Knechte, 1 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Iglersreuth, mannschaft 8*. — W StB 1630: 4 Höfe, 4 Halbhöfe, dazu 3 Inw.

8 Anw., und zwar 4 je $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 8 Untertanen, Hoffuß 6. — 1796: 70 Einw.

Kriegermühle

(E/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR)

Kurpf. ÄmterV 1622: *die Kriegermühl, hat 2 gäng*. — W StB 1630: *Kriegermühl*, ein Mühlgut.

1 Anw. zu $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Liebenstein

(D/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR)

Der als Urkundenzeuge Markgraf Diepolds III. 1125 genannte *Udalricus de Egere* ist der Ahnherr des seit ca. 1140 nach der Burg *Libenstein* benannten Geschlechtes (ME 63), das als egerländische Reichsministerialen in der Folgezeit auch in Verbindung mit Übereignungen an das Kloster Waldsassen häufig hervortritt. Nach ihrem Aussterben verkauft Dietrich von Parsberg, Schwiegersohn Heinrichs II. von Liebenstein, mit Zustimmung seiner Gemahlin Elisabeth (VHV Opf. 32, 187) Burg und Burghut von Liebenstein 1295 dem Kloster (ME 471, 503). — W SalB Ende 14. Jh.: *Libenstein*, 6 Höfe, 8 Herbergsgüter, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *munitio Libenstein cum villa*, dabei *Erkersreut, Heinrichsreut, Igleszreut, Stain, Pilgremreut, Schontann*. — W ÄmterV 1560: *Liebenstain*, Gericht Liebenstein. — W MannB 1560: *Liebenstein*, 16 Untertanen samt 4 Brüdern und 4 Söhnen, 4 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Das dorff Liebenstein, mannschaft 17. Darunter 2 mühlen, haben 4 gäng*. — W StB 1630: 5 Höfe, 8 Güter, 1 Wirtshaus, 2 Mühlen, 1 Herbergsgüt, dazu 8 Inw.

17 Anw., und zwar 8 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 8 je $\frac{1}{4}$, 2 Häuseln. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 18 Untertanen, Hoffuß $10 \frac{5}{16}$. — 1796: 118 Einw.

Neusorg

Kurpf. ÄmterV 1622: *ein hoff die Neusorg, mannschaft 1*. — W StB 1630: 1 Hof.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Ödschönlind

(D/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Schönlint*, 9 Höfe, 2 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Schonlind*, Gericht Tirschenreuth. — Nicht in W ÄmterV 1560 und W MannB 1560. — W SalB 1570: *die öde Schönlint ist veldt und wißmath*. — Kurpf. ÄmterV 1622: *mehr ein gut in der ödt Schönlint, mannschaft 1*. In einer undatierten Niederschrift vor 1704 (StA AM, Amt Waldsassen 998): 5 Güter, *so anheuer erst erpauet worden*; 1716 als Bausölden bezeichnet und *wegen schlechten und darzu gegebenen wenigen öfeldern und wiesen* als Achtelhöfe eingeschätzt.

5 Anw. je $\frac{1}{8}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 8 Untertanen, Hoffuß $\frac{13}{16}$. — 1796: 74 Einw.

Pilmersreuth an der Straße

(D/Gem. Lengsfeld, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Pilgrimsreut*, keine Anwesensbesitzer im einzelnen, sondern nur gewisse Geldleistungen an das Kloster angeführt. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Pilgrimsreut, munitio Libenstein*. — W ÄmterV 1560: *Bilmersreut*, Gericht Liebenstein. — W MannB 1560: *Pilmersreut*, 12 Untertanen samt 3 Brüdern und 8 Söhnen, 3 Knechte, je 1 Hutmann Schäfer. — GüterV 1596: 8 Höfe, 3 Herbergsgüter, 2 Inw. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Pilmersreuth, mannschaft 11*. — W StB 1630: 8 Höfe, 1 Halbhof, 1 Gut, 1 Häusel, dazu 6 Inw.

10 Anw., und zwar 6 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{3}{4}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 1 Häusel zu $\frac{1}{32}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 12 Untertanen, Hoffuß 8 $\frac{2}{32}$. — 1796: 95 Einw.

Stein

(KiD/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR)

Friedrich von Sizenhofen übernimmt 1287 vom Kloster Walderbach den Schutz über Güter *im dorf Stain, in der mas wie seine vorfahren dieselben geschützet* (W UrkB 16. Jh. fol. 239). — Eisentraut, Witwe nach Friedrich Landgraf von Leuchtenberg, überträgt 1289 *omne jus advocatie, quod in possessionibus eiusdem monasterii circa Lapidem sitis*, dem Kloster Waldsassen (ME 402). — W SalB Ende 14. Jh.: *Stein*, 8 Höfe, 2 Herbergsgüter, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Stain, munitio Libenstein*. — W ÄmterV 1560: *Stein*, Gericht Liebenstein, — W MannB 1560: 10 Untertanen samt 2 Söhnen, 1 Herberger (Schulmeister), 4 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 4 Höfe, 1 Halbhof, 3 Gütlein, 2 Mühlen; 2 Herberger. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Stain, mannschaft 9, darunter ein mühlhof mit 2 gäng*. — W StB 1630: 5 Höfe, 1 Halbhof, 1 Mühle, 2 Güter, dazu 4 Inw.

9 Anw., und zwar 4 je $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$, 2 Bausölden. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 6. — 1796: 72 Einw.

Filialkirche St. Laurentius, zunächst zur Pfarrei Tirschenreuth, seit 1402 zur Pfarrei Beidl gehörig. Kurz nach 1571 eigene (evang.) Pfarrei, seit Gegenreformation 1626 wieder Filialkirche der Pfarrei Beidl. Von 1803 bis 1817 (kath.) Pfarrei für Stein, Dürnkönreuth, Erkerreuth, Honnersreuth, Iglersreuth, Liebenstein, Pilmersreuth und die Einöden und Mühlen Haid, Rothenhof, Frankengütl, Kriegermühl, Schaf- oder Sägmühl. Dem Kloster inkorporiert, Dekanat Eger. — 1805: 557 Seelen. — Nach 1817 wieder Filialkirche und ab 1872 Expositur der Pfarrei Beidl.

Zeimatshof

(E/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR)

Gottfried von Gleißenthal stiftet 1337 seine Besitzungen in Hohenthan und *zum Zemelhof* als Seelgerät dem Kloster (RegBoica 7, 182). — W SalB Ende 14. Jh.: *Czemelhof desertum*. — W SalB 1570 (HStA M, Waldsassen Kloster-Lit. Nr. 44 b): (unter den Zehnten in der Pflge Liebenstein) *Zemelshof*.

Richteramt Neuhaus

Das Teilgebiet um Neuhaus wurde zeitlich zuletzt in die Verwaltungsgliederung des Stiftslandes einbezogen. Zwar erwarb das Kloster Waldsassen hier schon seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, seit der Übernahme der falkenbergischen Besitzungen samt den Burgen (Alt)Neuhaus und Schwarzenschwal, Besitzrechte, die aber durch Verpfändungen und mehrfachen

Wechsel in der Besitzinhabung zunächst keine dauernden Erwerbungen darstellen. Erst durch den Kaufvertrag vom Jahre 1515 wurde das Gebiet endgültig waldsassisch. Für das nunmehr errichtete stiftische Richteramt Neuhaus bewirkte diese relativ späte Gebietserweiterung abweichend von der sonst im Stiftsland erwachsenen Struktur in geschlossenen Richteramtsbezirken eine Zersplitterung der Zuständigkeit, indem sich diese nur auf das von den Richterämtern Falkenberg und Beidl sowie der Fichtelnaab begrenzte Gebiet mit wenigen Ortschaften, sonst aber überwiegend auf Streubesitz in den Nachbarterritorien erstreckte. Eingeschlossen darin lag als oberpfälzisches Landsassengut das vormals landgräflich leuchtenbergische Mann- und Ritterlehen Dietersdorf. Das Richteramt Neuhaus in dieser Form hielt sich bis zur Neuordnung der territorialen Verhältnisse durch den zu Beginn des 19. Jahrhunderts in die Wege geleiteten behördenorganisatorischen Ausbau im Königreich Bayern.

	1716	1748	1783	1792
Hofffußansatz:	36 ¹ / ₄	36 ¹² / ₁₆	36 ¹⁵ / ₃₂	45 ⁹ / ₃₂

Bach

(W/Gem. Naabdemenreuth, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Pach, h(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Pach*, 2 Untertanen samt 4 Söhnen. — W PfUrbar 1572/77: *ist stiftisch, gehort in das amt Neuenhaus, außer ein guet, steht der stadt Weiden zu.* — GüterV 1596: 3 Höfe, 3 Lehenhöfe, *frais gehört gen Parkstein.* — Kurpf. ÄmterV 1622: *Bach*, (Gericht Neuhaus) *mannschaft 3.* — W StB 1630: 3 Höfe, 1 Inw.

3 Anw. je ¹/₂. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Sulzbach/LG Parkstein-Weiden, 1 Anw. auch mit nG und Steuer grundbar zum sulzbachischen Amt Parkstein-Weiden. — 1792: 3 (waldsassische), Untertanen, Hoffuß 1 ¹/₂.

Bernstein

(KiD/Gem. Bernstein, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Bernstein*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Bernstein*, 7 Untertanen, je 1 Hutmann und Schäfer. — W PfUrbar 1572: *in diesem dorf sind zwei widumguter, sind bede stiftisch, gehoren in das amt Neuenhaus.* — Kurpf. ÄmterV 1622: *Bernstein, mannschaft 14.* — W StB 1630: 5 Höfe, 8 Güter, 1 Haus, dazu 3 Inw.

9 (waldsassische) Anw.: 4 je ¹/₁, 1 zu ¹/₂, 4 je ¹/₄. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — Sonst mit 6 Anw. zur Hofmark Bernstein, leuchtenbergisches Lehen im Landrichteramt Kemnath-Waldeck. — 1792: 17 Untertanen, Hoffuß 5 ¹⁹/₃₂. — 1796: 106 (stiftische) Einw.

Eppenreuth

(W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW)

Priv. K. Sigmunds 1434: *Eppenreut, munitio Schonficht.* — W ÄmterV 1560: *Eppenreuth, h(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: 2 Untertanen samt 1 Sohn, 1 Hutmann. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Eppenreuth, mannschaft 3.* — W StB 1630: 2 Höfe, 1 Gut, 1 Herberger.

3 Anw.: 1 zu ¹/₁, 2 je ¹/₄. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — Weitere stiftische Anw. zum Gericht Beidl (s. dort). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß 2 ³/₄.

Escheldorf

(D/Gem. Röthenbach, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Escheldorff*, Gericht Neuhaus, *stet nit im mannbuch*. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Aischeldorff, mannschaft 1*. — W StB 1630: *Ascheldorff, mannschaft 1*. — W StB 1630: *Ascheldorff*: 1 Gut.

1 (waldsassisches) Anw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster. — Sonst mit Hoffuß 3 $\frac{1}{4}$ zur Baron v. Waldenfels'schen Hofmark Escheldorf, bayreuthisches Lehen im Landrichteramt Kemnath-Waldeck. — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 4 $\frac{3}{4}$.

Gerbersdorf

(W/Gem. Naabdemenreuth, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Gerbersdorff, b(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Gerbersdorff*, 1 Untertan samt Sohn. — PfUrbar 1572: *ist ein untertan des stifts, gehort ins amt Neuhaus, zween sind der stadt Weiden*. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Gerbersdorf, mannschaft 1*. — W StB 1630: 1 Hof.

1 (waldsassisches) Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG samt 2 anderen Anw. bei Sulzbach (Amt Parkstein-Weiden). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Gleißenthal

(KiD/Gem. Windischeschenbach, Lkr. NEW)

W MannB 1560: *Khleissenthal*, Gericht Neuhaus, Widdungut der Pfarrei Windischeschenbach; 1 Untertan. — W PfUrbar 1572: *ist ein widengut, ist stiftisch, zum amt Neuhaus gehorig*. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Gleißenthal, mannschaft 1*. — W StB 1630: *Gleißenthal*, 1 Gut.

1 (waldsassisches) Anw. zu $\frac{1}{8}$, Gründe im Sulzbachischen. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Sulzbach (Amt Parkstein-Weiden). — Das Dorf sonst mit nG zum parksteinschen Landsassen auf Krummennab grundbar, mit Steuer und hG bei Sulzbach (Amt Parkstein-Weiden). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{8}$.

Hauxdorf

(D/Gem. Hauxdorf, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Haugsdorff, h(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Hauxdorff*, 2 Untertanen. — Nicht im Kurpf. ÄmterV 1622. — W StB 1630: *Hauxdorf*, 2 Höfe, 1 Halbhof.

3 (waldsassische) Anw.: 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 je $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Sulzbach (Amt Parkstein-Weiden), die übrigen Anw. mit nG und Steuer zum Landgericht Kemnath-Waldeck und Amt Parkstein-Weiden, Obrigkeit mit hG bei Sulzbach (Amt Parkstein-Weiden). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß 1.

Hutzmühl

(E/Gem. Klobenreuth, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Hutzenmühl, h(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Hutzmühl, Hans Hutzler* samt Bruder. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Hutzmühl hat 3 gäng*. — W StB 1630: 1 Mühle. — GrenzBer. Amt Parkstein-Weiden 1723 (StA AM, AppellGer. 907): *unter der Huzel, in hiesigem (sulzbachischem) territorio gelegen, sonst nach Neuhaus gehörige mühl*.

1 (waldsassisches) Mühl-anw. zu $\frac{1}{2}$, Grundstücke im Sulzbachischen. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Sulzbach (Amt Parkstein-Weiden). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Kahhof

(E/Gem. Wurz, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Hogmühl, m(ühle)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Hagmüll*, 1 Untertan. — Kirchnvisitation 1583: *Kahoff*. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Kahoff, mannschaft 1*. — W StB 1630: *Kahoff*, 1 Hof.

1 (waldsassisches) Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Kotzenbach

(W/Gem. Wurz, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Kotzenbach*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Kotzenbach*, 6 Untertanen samt 1 Bruder, je 1 Hutmann und Schäfer. — W PfUrbar 1572: *gehört in das amt Neuenhaus, pfarre Wurz*. — GüterV 1596: *frais gen Tirschenreuth*. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Kozenbach, mannschaft 6*. — W StB 1630: 4 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel.

5 (waldsassische) Anw.: 4 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$. (2 Höfe zu je $\frac{1}{1}$ liegen auf sulzbachischem Gebiet). Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 5 Untertanen, Hoffuß 4 $\frac{1}{2}$. — 1796: 34 (stiftische) Einw.

Lampmühle

(E/Gem. Wurz, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Lemplmühl*, Gericht Neuhaus, *stet nit im mannbuch*. — W PfUrbar 1572: *gehört in das amt Neuenhaus, pfarrei Wurz*. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Lempelmühl hat 2 gäng*. — W StB 1630: 1 Mühle.

1 (waldsassisches) MühlenAnw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Neuhaus

(Seit 1415 Markt, Lkr. NEW)

Nach dem Verkauf der ursprünglich falkenbergischen Burg (Alt)Neuhaus durch die Landgrafen von Leuchtenberg 1294 bzw. 1302 an das Kloster verpfändet 1328 Landgraf Ulrich von Leuchtenberg auch die inzwischen bei Windischeschenbach errichtete neue Veste *Neuhaus* ebenfalls dem Kloster. Landgraf Johann von Leuchtenberg erläßt 1393 Steuer- und Abgabebefreiung auf zehn Jahre für alle, die sich im Schutze der Burg ansiedeln (VHV Opf. 38 (1950) 37 f.). Landgraf Johann III. von Leuchtenberg verleiht 1415 die Marktrechte. Das Kloster kauft 1438 und definitiv 1515 *Neuhaus* samt zugehörigen Ortschaften von den Landgrafen von Leuchtenberg an (Langhammer, Waldsassen 195 f.), seit 1515 ist die Burg Sitz des Klostersrichters. — W ÄmterV 1560: *Neuenhaus, den marcket*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Newenhaus*, 28 Untertanen samt 9 Söhnen, 4 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer; *Müllner unterm berg* samt Sohn. — Kurpf.ÄmterV. 1622: *Marckht Neuhausß, mannschaft 39; darunter ein mühl, hat 3 gäng*. — W StB 1630: 27 Güter, 4 Häuser, 3 Häusel, 1 Mühle, 1 Schmiede; 12 Inw.

Markt: (1720) 44 Häuser mit 44 Herdstätten, Hoffuß auf 6 eingeschätzt. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). Dazu ein gefreiter Hof (Schafferhof) als Tafelgut des Klosters. — 1792: 43 Untertanen, Hoffuß 6. — 1796: 301 Einw.

Pfaffenreuth

(D/Gem. Wurz, Lkr. NEW)

V ÄmterV 1560: *Pfaffenreuth, h(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Pfaffenreut*, 2 Untertanen. — W PfUrbar 1572: *sind zwen ins amt Neuenhaus und fünf*

der herrschaft zue Neustadt unterthonen, Pfarrei Wurz. — Kurpf. ÄmterV 1622: Pfaffenreuth, mannschaft 2. — W StB 1630: 2 Höfe, 1 Inw.

2 (waldsässische) Anw. je $\frac{1}{2}$, grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). Außerdem 5 Anw. der lobkowitzschen Herrschaft Neustadt/WN, davon 4 zu $\frac{1}{1}$ im Richteramt Neuhaus gelegen. — 1792: 2 (waldsässische) Untertanen, Hoffuß 1.

Pleisdorf

(W/Gem. Bernstein, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Pleisdorf, h(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Pleisdorff*, 2 Untertanen; 1 Untertan auf einem Widdumgut der Pfarrei Windischeschenbach. — W PfUrbar 1572: *in diesem dorf ist die mul ein widengut. Sind noch zween stiftisch. Gehören alle drey in das amt Neuenhausß, dann drey sind schenkischer herrschaft und einer steht Hans Wilden zu Wildenreuth zu.* — GüterV 1596: 2 Höfe, 1 Mühle, *Frais gehort gegen Tirschenreuth.* — Kurpf. ÄmterV 1622: *Pleusdorff, mannschaft 2.* — W StB 1630: 2 Höfe, 1 Mühle, dazu 2 Inw.

4 (waldsässische) Anw. je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 4 (waldsässische) Untertanen, Hoffuß 2. — Die übrigen Anwesen landsässisch im Landrichteramt Kemnath-Waldeck (s. Windischeschenbach).

Püllersreuth

(KiD/Gem. Kirchendemenreuth, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Pillersrheut, h(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Pillersreut*: 1 Untertan; 1 Untertan auf einem Widdumgut der Pfarrei Windischeschenbach. — W PfUrbar 1572: *diß dorf gehort der herrschaft zur Neustadt an der Waldnaab zu, ohn ein widengut, ist stiftisch und gehört in das amt Neuhaus.* — GüterV 1596: 1 $\frac{1}{2}$ Höfe mit der *frais gen Tirschenreuth.* — Kurpf. ÄmterV 1622: *Pillersreuth, mannschaft 2.* — W StB 1630: 2 Höfe, 1 Inw.

2 (waldsässische) Anw.: 1 zu $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Sulzbach (Amt Parkstein-Weiden). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß $\frac{3}{4}$. — Die übrigen Anwesen zur lobkowitzschen Herrschaft Neustadt a/WN sowie landsässisch im Amt Parkstein-Weiden.

Rotzenmühle

(E/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Rotzenmühl, Gericht Neuhaus.* — W MannB 1560: *Rotzenmüll*, 1 Untertan. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Rozamühl, hat 2 gäng.* — W StB 1630: *Rotzenmühl*, 1 Mühle.

1 MühlenAnw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Scherreuth

(W/Gem. Klobenreuth, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Scherrheut*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Scherreut*, 4 Untertanen samt 4 Söhnen, 1 Herberger. Je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 4 Höfe, *frais gen Parkstein.* — Kurpf. ÄmterV 1622: *Scherreuth, mannschaft 4.* — W StB 1630: 3 Höfe, 1 Halbhof, 1 Häusel, dazu 2 Inw. — GrenzBereitung Amt Parkstein-Weiden 1723 (StA AM, AppGer.907, fol. 24): *das dem waldsässischen Richteramt Neuhaus mit der nidern jurisdiction zugehörige dörffel Scherreuth.*

7 (waldsässische) Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{32}$; von den Halbhöfen 1 lobkowitzsches Lehen. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster,

Obrigkeit mit hG bei Sulzbach (Amt Parkstein-Weiden). — 1792: 8 Untertanen, Hoffuß $3 \frac{1}{4}$. — 1796: 50 Einw.

Schnackenhof

(W/Gem. Schönficht, Lkr. TIR)

W ÄmterV 1560: *Schneckenhoff, b(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Schneckenhoff*, 1 Untertan. — W PfüUrbar 1572: *Schnagenhof. Dieser hof gehort zur pfleg Neuenhaus, paut ihme pfleger daselbst. Haydeckisch Schnagenhofe ist nechst bey bemeltem hofe und gehort der herrschaft zur Neustadt an der Waldnaab.* — Kurpf.ÄmterV 1622: *Schnackenhoff, mannschaft 1.* — W StB 1630: 1 Hof.

1 (waldsassisches) Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 (waldsassischer) Untertan, Hoffuß 1. — Außerdem ein lobkowitzsches Anw.

Schweinemühle

(E/Gem. Bernstein, Lkr. NEW)

Kurpf.ÄmterV 1622: *Schweinemühl hat 2 gäng.* — W StB 1630: 1 Mühle.

1 MühlenAnw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Steinreuth

(D/Gem. Kirchendemenreuth, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Steunrheut, b(of)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Steinreut*, 3 Untertanen. — Nicht mehr in Kurpf. ÄmterV 1622 und W StB 1630.

Walpersreuth

(W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW)

s. Gericht Beidl.

1 (waldsassisches) Anw. zu $\frac{1}{4}$ Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{4}$.

Windischeschenbach

(Seit 1952 Stadt, Lkr. NEW)

Von dem seit dem 13. Jh. von leuchtenbergischen Ministerialen innegehabten Dorf kommt 1515 der linksufrige Ortsteil an das Kloster Waldsassen und wird dem Richteramt Neuhaus zugeteilt (Hist. Stätten, 7: Bayern, 779). — W ÄmterV 1560: *Eschenbach, d(orff)*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Eschenbach*, 12 Untertanen samt 2 Söhnen, 2 Herberger. — W PfüUrbar 1572: *In diesem flecken sein dreier herrschaften unterthanen: 11 dem stift Waldsassen und in das amt Neuhaus gehorig, dann ungever 48 schenkischer (Trauttenberg) herrschaft und 1 der herrschaft zur Neustadt an der Waldnaab unterthan.* — GüterV 1596: 12 Güter, 1 Hof, 1 Mühle, *Fraisch gehort gen Tirschenreuth.* — Kurpf. ÄmterV 1622: *Eschenbach, mannschaft 16.* — W StB 1630: 10 Häuser, 1 Gut, 3 Gütel, 1 Mühle, dazu 7 Inw.

10 (waldsassische) Anw., und zwar (Höfe im Richteramt, Gründe im Sulzbachischen): 3 je $\frac{1}{4}$, 2 je $\frac{1}{8}$, 1 zu $\frac{1}{16}$; (Höfe und Gründe im Sulzbachischen): 2 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{16}$; (auf strittiger Grenze liegend): 1 zu $\frac{1}{16}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 37 Untertanen, Hoffuß $2 \frac{5}{32}$. — 1796: 236 Einw. Außerdem zur Lobkowitzschen Herrschaft Neustadt gehörig: 2 je $\frac{1}{4}$, 6 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{6}$; zum Frh. v. Hertingschen landsässigen Rittergut Windischeschenbach gehörig: 3 je $\frac{1}{1}$, 15 je $\frac{1}{4}$, 11 je $\frac{1}{16}$, 1 zu $\frac{1}{8}$, 1 zu

$\frac{1}{16}$ (im Richteramt Neuhaus gelegen), 1 Mühle (auf sulzbachischem Gebiet), auswärts im Gebiet des Richteramtes Neuhaus 1 zu $\frac{1}{4}$ in Oberbeimühl und 2 je $\frac{1}{1}$ in Pleisdorf.

Wurz

(PfD/Gem. Wurz, Lkr. NEW)

W ÄmterV 1560: *Wurtz, d(or)f*, Gericht Neuhaus. — W MannB 1560: *Wurtz*, 9 Untertanen samt 1 Sohn, 1 Herberger. — W PfUrbar 1572: *In diesem dorf sind alles kleine gueter, dann ein hof ist Veit Simon von Reitzenstein zu Wildenau, dann ein gutlein, gehort der herrschaft zue Neustadt an der Waldnaab, die andern gehoren alle ins amt Neuhaus.* — GüterV 1596: 11 Güter, 2 Mühlen, *fraisch gen Tirschenreuth.* — Kurpf.ÄmterV 1622: *Wurtz, mannschaft 14.* — W StB 1630: 1 Hof, 11 Güter, 1 Tafern, 1 Schmiede, dazu 8 Inw.

10 (waldsassische) Anw.: 8 $\frac{1}{4}$, 2 $\frac{1}{16}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 18 Untertanen, Hoffuß 2 $\frac{1}{4}$.

Hofmark Dietersdorf im Richteramt Neuhaus

Landgräflich leuchtenbergisches Mann- und Ritterlehen, dann oberpfälzisches Landsassengut. Besitzinhaber vor 1526 bis 1622 Fam. v. Gleisenthal, 1623 Jobst Heinrich von Kinsberg, von 1625 bis 1841 Fam. Frh. v. Hartung. Bestehend aus dem Dorf allein und dem unmittelbar zum Schloß gehörigen Zubaugut Iglhof.

Dietersdorf

(D/Gem. Neuhaus, Lkr. NEW)

Kurpf. ÄmterV 1622: *Diettersdorff, ein hoffmarkh und landsassengut, mit der hohen obrigkeit nach Tirschenreuth gehörig, hat mannschaft 18.* — W StB 1630: 6 Höfe, 1 Gut, 11 Gütel, 1 Tripfhäusel, 1 Schmiedstatt, dazu 3 Inw.

24 Wgb., dabei 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{1}{2}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 2 Bausölden, 1 Schloß mit Zubaugut Iglhof. Grundbar mit nG zum Landsassengut, Obrigkeit mit hG und Steuer bei Kurbayern (PflAmt Tirschenreuth, Richteramt Neuhaus). — 1792: 25 Untertanen, Hoffuß 3 $\frac{7}{8}$. — 1796: 177 Einw.

Richteramt Poppenreuth

Das im W ÄmterV 1560 bei der Pflege Waldsassen verzeichnete, doch bereits auch zuvor (Kundschaftsbrief 1492: *daß bemelt halsgericht allein Tirschenreut zustehe*; W UrkB 16. Jh. fol. 151) und dann wieder zur Pflege Tirschenreuth gehörige Richteramt Poppenreuth ist identisch mit dem seit dem frühen 14. Jahrhundert bestandenen Gericht Griesbach, dem der um die waldsassische Grangie Hiltershof gelegene Klosterbezirk einverleibt wurde. Nachdem das Kloster 1296 Griesbach mit den beiden anderen egerländischen Reichsdörfern Hohenthan und Bärnau zunächst pfandweise und 1313 käuflich erworben hatte (ME 486; StA AM, Amt Waldsassen 2098; RegBoica 5, 253), wird bereits 1326 ein *judex de Griespach* kundbar (RegBoica 7, 322). Der Zuständigkeitsbereich des Gerichtes ist im W SalB Ende 14. Jh. durch Aufzählung der gleichen Orte erkennbar, die seither zu diesem Amtssprengel gehörten, nur daß außerdem die später eingegangenen Dörfer *Karlesreuth* mit 11 Höfen und *Kotzersreuth* mit 6 Höfen genannt sind, auf deren Fluren zu Beginn des 19. Jahrhunderts das Dorf Ahornberg ent-

stand. Im Privileg K. Sigmunds aus 1434 werden beim *judicium Griespach cum villa et ecclesia* folgende Orte angeführt: *Rotempach, Poppenrewt, Hilteshoff, Lawterpach, Lawb*, dann *desertum Adamsperg* und die zu Wüstungen gewordenen Siedlungen *Reychenpach, Ebersperg* und *zwey Gehag*. In dieser Zusammenstellung fehlt das im Salbuch verzeichnete Dorf Asch, das inzwischen ebenfalls wüst geworden ist und erst zur Mitte des 16. Jahrhunderts als Weiler neu besiedelt wurde. Die Verlegung des Richteramtssitzes von Griesbach nach Poppenreuth bewirkte keine gebietsmäßige Veränderung in der Zuständigkeit der einzelnen Orte zum Richteramt.

	1716	1748	1783	1792
Hoffußansatz:	66 ³ / ₁₈	66 ³ / ₁₆	66 ¹¹ / ₁₆	66 ¹⁷ / ₃₂

Asch (D/Gem. Griesbach, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Asche*, 7 Höfe. — Vermutlich seit der ersten Hälfte des 15. Jh. nicht mehr bewirtschaftet, zur Mitte des 16. Jhs neu besiedelt. — W ÄmterV 1560: *Asch*, Gericht Poppenreuth. — W MannB 1560: *Asch*, 3 Untertanen samt 3 Söhnen, 1 Hutmann. — W PfUrbar 1572 (fol. 110): *Asch, Karlesreuth, Kotzersreuth und Ebersperke die seint öde, sollen etwo vor vielen jahren dorffer gewesen, aber wegen des Behemerwaldes, der so unfruchtbar gewest, abgangen sein. Aber zu Asch sind in neulichkeit widerumben drey häuser erpaut worden. Tragt oder gerät nichts sonders, dann habern ist der beste pau.* — W StB 1630: 4 Halbhöfe, 2 Herbergsgüter, dazu 3 Inw.

7 Anw.: 5 zu ¹/₄, 2 Bausölden, 7 Häusler. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 12 Untertanen, Hoffuß 2. — 1796: 73 Einw.

Hiltershof (W/Gem. Großkonreuth, Lkr. TIR)

Hiltholzbove wird um 1225 im Zusammenhang mit Zehnteinlösungen des Klosters als vermutlich ältere waldsassische Grangie kundbar (ME 171). 1235 überläßt der Pfarrer von Wondreb in *Hiltholhof* die dritte Zehntgarbe dem Kloster (ME 186) und 1282 überträgt Bischof Siegfried von Regensburg alle seit alters zur Kirche in Wondreb gehörigen Zehnte in *curia seu grangia in Hiltolshoven* ebenfalls an das Kloster (ME 351). — W SalB Ende 14. Jh.: *Hilteshof* (ohne weitere Angaben). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Hilteshof*, Gericht Griesbach. — W ÄmterV 1560: *Hiltershove*, Gericht Poppenreuth. — W MannB 1560: *Hilttershoff*, 9 Untertanen samt 3 Brüdern und 1 Sohn, 3 Knechte, 1 Hutmann samt Sohn, 1 Schäfer. — W StB 1630: *Hiltershoff*, 1 Dreiviertelhof, 6 Halbhöfe, 1 Viertelhof, 1 Gütel, dazu 3 Inw.

8 Anw.: 8 je ¹/₂, 1 Häusler. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 4 ¹/₁₆. — 1796: 63 Einw.

Griesbach (Pfd/Gem. Griesbach, Lkr. TIR)

K. Adolf verpfändet 1296 mit Hohenthan und Bärnau das Reichsdorf *Griezbach* dem Kloster (ME 486, 613; StA AM, Amt Waldsassen 2098). — ReichsalB um 1300: *Daz sind deu guet, deu zue dem reich gehorent auf die purk ze Nuremberch.* (Nicht beim *Egerlant*, sondern zu *Vlozze*): *Bernawe und Griezbach und Hohentanne*. Das Kloster erwirbt 1313 Griesbach durch Kauf (RegBoica 5, 253), 1319 ist das Patronatsrecht strittig mit dem Kloster Reichenbach, wird aber zugunsten Waldsassens entschieden (W UrkB 16. Jh., fol. 148). 1326 wird ein *judex de Griespach* kundbar (RegBoica 7, 322). — W SalB Ende 14. Jh.: *Griespach*, 10 Höfe, 10 Her-

bergsgüter, 2 Mühlen. — Priv. K. Sigmunds 1434: *judicium Griespach cum villa et ecclesia*. — W ÄmterV 1560: *Griesbach*, Gericht Poppenreuth. — W MannB 1560: *Griespach*, 18 Untertanen samt 2 Brüdern und 10 Söhnen, 5 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Grießpach, mannschaft 20*. — W StB 1630: 12 Höfe, 3 Gütel, 1 Herbergsgütel, 4 Herbergshäuseln, 1 Schmiedstatt, dazu 5 Inw. — 1631 bis auf 4 Höfe abgebrannt, *welche auch ganz ruinirt* (StA AM, StandB Nr. 1364).

17 Anw.: 12 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 23 Untertanen, Hoffuß 13 $\frac{9}{16}$. — 1796: 200 Einw.

Pfarrei St. Martin. Seit 1360 dem Kloster inkorporiert, von 1557 bis 1626 evang. Pfarrei, seit 1627 Filialkirche der Pfarrei Wondreb, 1643 Filialkirche von Mähring, seit 1720 wieder selbständige Pfarrei. Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Griesbach, Asch, Laub, Lauterbach, Obere und Untere Groppenmühle, Ziegelhütte, nach 1806 die neu entstandene Kolonie Ahornberg. — 1817: 635 Seelen.

Aschersreuth

In der Gemarkung Ellenfeld gelegen und zu einem Hof in Griesbach gehörig. Um 1594: *Die öd Aschersreuth, zunächst vor der holzwachs gelegen, welche bey manns-gedenken nicht angepanet worden und also verwachsen, daß sie jetzo zur viehtrifft genutzt wird* (StA AM, LandsassenA 35).

Groppenmühle

(E/Gem. Griesbach, Lkr. TIR)

In einer Urkunde des Richters von Griesbach über den Erwerb von Gütern auf Lebenszeit aus 1370: *beneben die mul, die unter Griesbach gelegen* (W UrkB 16. Jh. fol. 149ⁿ). — W ÄmterV 1560: *Groppenmühl*, Gericht Poppenreuth. — W MannB 1560: *Groppenmüll*, 2 Untertanen samt 1 Sohn, 1 Knecht. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Groppenmühl, ein gang*.

1 MühlenAnw. zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Laub

(W/Gem. Griesbach, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Laub*, 6 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Laub*, Gericht Griesbach. — W ÄmterV 1560: *Laub*, Gericht Poppenreuth. — W MannB 1560: *Laub*, 8 Untertanen samt 5 Söhnen, 4 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Laub, mannschaft 7*. — W StB 1630: *Laub*, 6 Höfe, 1 Gut, dazu 2 Inw.

6 Anw. je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{16}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 6 $\frac{1}{16}$. — 1796: 53 Einw.

Lauterbach

(W/Gem. Griesbach, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Lauterpach*, 6 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Lauterbach*, Gericht Griesbach. — W ÄmterV 1560: *Lauterbach*, Gericht Poppenreuth. — W MannB 1560: *Lauterpach*, 7 Untertanen samt 7 Söhnen, 1 Knecht. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Lauterbach, mannschaft 7*. — W StB 1630: 5 Höfe, 2 Halbhöfe; 1 Inw.

7 Anw.: 5 je $\frac{1}{3}$, 2 je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 6. — 1796: 66 Einw.

Poppenreuth bei Tirschenreuth (D/Gem. Großkonreuth, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: unter den waldsassischen Ortschaften *ante silvam* ist *Poppenruth* genannt (ME 98). — Ulrich von Liebenstein schenkt um 1224 Zehnte in verschiedenen Dörfern dem Kloster als Wiedergutmachung der Zerstörungen, die sein Sohn Kuno in *Poppenreut* angerichtet hat (ME 168). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *lignum dictum Stammler prope Poppenreut*. — W SalB Ende 14. Jh.: *Poppenreut* (keine weiteren Angaben). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Poppenreut*, Gericht Griesbach. — W ÄmterV 1560: *Poppenreut*, Gericht Poppenreut. — W MannB 1560: *Poppenreut*, 25 Untertanen samt 1 Bruder und 7 Söhnen, 9 Knechte, 2 Herberger, 1 Hutmann samt Sohn, 1 Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Poppenreuth*, *das dorff*, *mannschaft 27*; *dorunter 2 mühlen*, *haben 3 gäng*. — W StB 1630: 11 Höfe, 1 Mühlhof, 1 Mühle, 1 Halbhof, 5 Güter, 6 Häuseln, 1 Schmiedstatt; dazu 10 Inw. —

18 Anw.: 14 je $\frac{1}{3}$, 4 je $\frac{1}{2}$, dazu 12 bloße Häuseln. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 31 Untertanen, Hoffuß 15 $\frac{27}{32}$. — 1796: 220 Einw.

Redenbach (D/Gem. Griesbach, Lkr. TIR)

SchutzPriv. Papst Lucius III. 1185: *Radanisbach* unter den waldsassischen Ortschaften *ante silvam* (ME 98). — W SalB Ende 14. Jh.: *Rötenpach* (lediglich pauschale Geldleistung, weiters die Abgabe von Eiern, Käse und Flachs verzeichnet). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Rotempach*, Gericht Griesbach. — W ÄmterV 1560: *Rottenbach*, Gericht Poppenreuth. — W MannB 1560: *Rottenbach*, 16 Untertanen samt 10 Söhnen und 4 Brüdern, 5 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Röttenbach*, *mannschaft 16*. — W StB 1630: 15 Höfe, 1 Mühle (samt Baustatt und Sägemühle), dazu 7 Inw.

17 Anw.: 15 je $\frac{1}{3}$, 2 je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 15 Untertanen, Hoffuß 16. — 1796: 165 Einw.

Bei 2 Höfen: *öd Ebersperg*

Das Kloster verpfändet 1360 das Dorf *Ebersperch* mit Zins, Zehnt, Steuer und allen Nutzungen und Rechten mit Ausnahme des Halsgerichtes auf drei Jahre dem Sohn des Richter von Griesbach (W UrkB 16. Jh. fol. 148^r; RegBoica 9, 28; VHV Opf. 6, 150). — W SalB Ende 14. Jh.: *Ebersperch*, 12 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Ebersperg*, Gericht Griesbach. Im 16. Jh. bereits Wüstung (s. Asch).

Reisach (W/Gem. Großkonreuth, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Reisech* (ohne weitere Angaben). — Priv. K. Sigmunds 1434 (nicht genannt) — W ÄmterV 1560: *Reisach*, Gericht Poppenreuth. — W MannB 1560: *Reisach*, 5 Untertanen samt 1 Sohn, 1 Knecht. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Reisach*, *mannschaft 4*. — W StB 1630: 2 Höfe, 2 Halbhöfe.

4 Anw.: 2 je $\frac{1}{3}$, 2 je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 4 Untertanen, Hoffuß 3. — 1796: 42 Einw.

Richteramt Tirschenreuth

Durch den Erwerb des Gutsbezirkes Tirschenreuth (*predium dictum Tursenreut*) im Jahre 1217 (ME 138, 146), der sich nordwärts bis Kondrau und Zirkenreuth (ME 179) und nordwestwärts bis in die Gegend des Teichelberges (ME 208) erstreckte, wuchs dem zusammenhängenden waldsassischen Klostergut, das sich in die Amtsbereiche Münchenreuth und Wondreb formierte, ein für den künftigen Landesausbau des dann eigenständigen Stiftslandes maßgebend bedeutsamer Besitz zu. Bereits zur Mitte des 12. Jahrhunderts hatte dieses großräumige Rodungsgebiet in der Pfarrei St. Peter in Tirschenreuth seinen kirchlichen Stützpunkt, von dem der Ausbau der Pfarreien seinen Ausgang nahm. Sogleich nach der Besitzübernahme errichtete hier das Kloster die Grangie Fischhof, die alsbald auch als Sitz eines Amtsmannes (*officialis de Tursenreut*) diente, und begann mit dem Ausbau einer urbanen Siedlung, die im 14. Jahrhundert die einzige Stadt im Stiftsland wurde. Im Zuge der während des 14. Jahrhunderts durchgeführten Umgliederung der Ämterorganisation durch Errichtung neuer Amtsbezirke, in der Nachbarschaft Tirschenreuths der Richterämter Leonberg, Wiesau, Falkenberg und Liebenstein, verminderte sich der ursprüngliche Gebietsumfang des Tirschenreuther Amtsbereiches, der seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts — urkundlich bezeugt durch das Bestätigungsprivileg K. Sigmunds für Waldsassen aus dem Jahre 1434 — dann bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts im wesentlichen gleich geblieben ist. Für die Stadt Tirschenreuth war ein eigenes Gericht zuständig.

	1716	1748	1783	1792
Hofffußansatz:	104 ³ / ₁₆	104 ³ / ₁₆	105 ²³ / ₃₂	105 ²² / ₃₂

Tirschenreuth

(Stadt, Lkr. TIR)

Die nachmalige einzige Stadt im Stiftsland wird um 1140 durch Nennung des *parochianus de Du(o)rsinru(o)te* unter den Zeugen einer Schenkungsurkunde Diepolds III. für das Kloster Waldsassen (ME 63) zuerst als kirchlicher Stützpunkt und 1217 dadurch kundbar, daß Rapoto und Heinrich von Ortenburg mit Zustimmung K. Friedrichs II. ein *praedium, Tursinruit dictum*, dem Kloster gegen das Gut Seebarn eintauschen (ME 138). Die Anlegung von Fischteichen sogleich nach Erwerb des großen Rodungsbezirkes (ME 151), die Errichtung der Grangie Fischhof auf der Insel eines dieser Teiche und weitere Besitzzugänge (ME 146, 149, 151, 167, 171) schufen etwas abseits der St. Peterskirche die Voraussetzungen für die Entstehung eines Ortes, dem K. Albrecht I. 1306 einen Wochenmarkt und Abt Johann V. 1364 die Stadtrechte verlieh; zugleich war Tirschenreuth ein Stützpunkt der Klosterherrschaft, für den spätestens 1275 ein *officialis de Tursenreut* bezeugt ist (ME 304, 484). Außerdem erhält Tirschenreuth in der 1. Hälfte des 14. Jhs. durch den Bau eines Schlosses die Funktion einer Residenz der waldsassischen Äbte. — W SaLB Ende 14. Jh.: *Tursenreut*, 6 Höfe, 15 Halbhöfe, 2 Viertelhöfe, 2 Herbergsgüter, 3 Mühlen, dazu 25 Häuser und 20 Hofstätten (soweit zum Kloster zinsbar; 157 Untertanen). — Priv. K. Sigmunds 1434: *munitio Tursenreut cum oppido, ecclesia, piscinis, judiciis et villis adjacentibus et annexis*. — W AmterV 1560: *Turschenreut die stadt*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560: 197 Untertanen in 4 Stadtvierteln, 86 Bürgersöhne, 51 Herberger, 14 Lehrknechte. — TürkenSt 1567 (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 8): 81 besitzen ein Vermögen unter 100 fl., 69 unter 200 fl., 69 unter 500 fl., 18 unter 1000 fl., 6 über 1000 fl., 2 über 2000 fl., 1 über

3000 fl.; 79 ohne veranlagbares Vermögen. Insgesamt 325. — Güter V 1596: 241 Bürger, 59 Inw. = 300. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Die statt Tirschenreuth hat mannschaft 269, darunter 3 mühlen mit 10 gängen.* — W StB 1630: 61 Häuser, 63 Häuseln, 130 Behausungen, 3 Mühlen, je 1 Badstube, Färberhaus, Schmiedstätte; 38 Inw. Stadt. Hoffuß auf 27 angesetzt. Außerhalb des Hoffußes der Fischhof als Tafelgut des Klosters und das Spital. Nach der Herdstättenbeschreibung 1762 (StA AM, Amt Tirschenreuth): Hauseigentümer: 344 Herdstätten; Inwohner und Herberger 181 Herdstätten; insgesamt 525. — 1792: 320 Untertanen, Hoffuß 27. — 1796: 1687 Einw. (772 m, 915 w).

Pfarrei: älteste Pfarrkirche St. Peter, neuere Pfarrkirche (etwa 2. Hälfte 13. Jh.) Mariä Himmelfahrt. Pfarrei seit Anfang 13. Jhs. (um 1210) dem Kloster Waldsassen inkorporiert. Mutterpfarrei für Bärnau, Beidl, Eger, Falkenberg, Griesbach, Leonberg, Mitterteich, Redwitz, Schwarzenbach, Wernersreuth, Wondreb. — Von 1562 bzw. bis 1625 protestantisch; Superintendentur Tirschenreuth. Rekatholisierung durch Jesuiten aus Amberg, zugleich für das gesamte Stiftsland. Pastorierung bis zur Einführung der Reformation durch das Kloster Waldsassen, dann bis 1720 durch Weltgeistliche, von da ab abermals durch Religiosen des 1669 wiedererrichteten Zisterzienserklosters. Nach neuerlicher Aufhebung (1803) wurde die Pfarrei zunächst von Exkonventualen, seit 1806 von Weltgeistlichen versehen. Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Tirschenreuth, Großklenau, Hohenwald, Kleinklenau, Lohnsitz, Rothenbürg und die Einöden Höfen, Rappauf, Sägmühle, Schmierhütten, Ziegelhütte, Zeidlweid sowie die vorher zur Pfarrei Schwarzenbach gehörige Lodermühl. — 1803: 465 Fam. mit 2185 Seelen; die Stadt allein 399 Fam. mit 1795 Seelen.

Großklenau

(D/Gem. Großklenau, Lkr. TIR)

Das Kloster erwirbt um 1224 von Gerold von Wildstein *in Majori Klenaw* jene Zehnte, die Herzog Leopold von Österreich vom Bischof von Regensburg empfangen und auf die er zugunsten des Klosters verzichtet hat (ME 167). Diese Zehnte von *Majus Klenaw* werden 1225 zum Nutzgenuß der Pfarrei Tirschenreuth bestimmt (ME 171). — Bei der Aufzählung der Erwerbungen des Klosters unter den Äbten Hermann (1212—1220) und Eberhard (1220—1246) werden auch Groß- und Kleinklenau (*ambo Klenaw*) genannt (ME 179). — W SalB Ende 14. Jh.: *Grozzen Klenaw*, 2 Höfe, 6 Halbhöfe, 2 Herbergsgüter. — Priv. K. Sigmunds 1434: *zwey Klenau*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Grosen Klenau*. — W MannB 1560: *Grossen Clenaw*, 13 Untertanen samt 7 Brüdern und 6 Söhnen, 3 Knechte, 2 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Grossen Clenau, mannschaft 12*. — W StB 1630: 4 Höfe, 3 Dreiviertelhöfe, 2 Halbhöfe, 3 Güter, dabei 11 Inw.

10 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 4 je $\frac{3}{4}$, 4 je $\frac{1}{2}$, dazu 3 bloße Häuseln. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 6 $\frac{1}{32}$. — 1796: 99 Einw.

Grün

(D/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR)

Erko von Lichtenberg verkauft 1228 dem Kloster seine Güter und Rechte *in villa, quae Grune vocatur* (ME 176), was um 1230 mit der Ortsangabe *Grune iuxta Swarzenbach* und der Ergänzung, daß es sich um 2 Halbhöfe handelt, erneut festgehalten ist (ME 179). — W SalB Ende 14. Jh.: *Grun* (ohne weitere Angaben). — Priv.

K. Sigmunds 1434: *Grun*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Grun*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560: *Grün*, 11 Untertanen samt 3 Brüdern und 9 Söhnen, 4 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Grün, mannschaft* 8. — W StB 1630: 7 Höfe, 1 Halbhof, dazu 3 Inw.

8 Anw.: 7 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 8 Untertanen, Hoffuß 7 $\frac{1}{12}$. — 1796: 63 Einw.

Höfen

(W/Gem. Großklenau, Lkr. TIR)

Das Kloster kauft um 1224 im Zuge der babenbergschen Zehntablösungen von Gerold von Wildstein auch die Zehnte in *Swaichoven* (ME 167) und weist sie 1225 zum Nutzgenuß der Pfarrei Tirschenreuth zu (ME 171). Unter den von den Äbten Hermann (1212—1220) und Eberhard (1220—1246) für das Kloster erworbenen Besitzungen wird um 1230 ein Hof in *Swaichoven* genannt (ME 179). — W SalB Ende 14. Jh.: *Zu den höven*, 2 Höfe und 1 Halbhof. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Zumbhofen*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Hoffen*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560 und Kurpf. ÄmterV 1622 nicht genannt, ebenso nicht W StB 1630. Im 18. Jh. bei Großklenau veranlagt.

3 Anw.: 2 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß 2 $\frac{1}{2}$.

Hohenwald

(D/Gem. Hohenwald, Lkr. TIR)

Als Urkundenzeuge ist 1127 ein *Adalpertus de Hohenwalde* genannt (ME 43). Das Kloster erwirbt um 1224 aus der Besitzinhabung *Chalhochi de Hohenwald* einen Zehnt in Zirkenreuth (ME 167). Als Erbe der Herren von Liebenstein verkauft Dietrich von Parsberg 1298 mit anderen vormaligen liebensteinschen Besitzungen das halbe Dorf Hohenwald (*mediam villae Hohenwalde*) dem Kloster (ME 503), muß aber wegen Zurückhaltung der Besitzrechte laut Spruch des Egerer Landrichters Heinrich von Eckpeunt dem Kloster Schadenersatz leisten (ME 517). Die Witwe nach Sigrist Landgr. von Leuchtenberg verkauft 1398 ihre Güter zu Hohenwald und Lengenfeld dem Kloster (VHV Opf. 33, 27; Regest 66). Die wieder an die Landgrafen von Leuchtenberg verpfändeten Besitzungen, darunter die Güter in Hohenwald, kauft 1419 das Kloster endgültig an (W UrkB 16. Jh. fol. 333^v). — Priv. K. Sigmunds 1434: *Hohenwalde*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Hohenwaldt*. — W MannB 1560: *Hohenwaldt*, 11 Untertanen samt 5 Söhnen, 5 Knechte, 1 Herberger, 1 Hutmann samt Sohn, 1 Schäfer. — GüterV 1596: 11 Höfe, 3 Halbhöfe, 1 Herbergsgut, 2 Inw. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Hohenwaldt, mannschaft* 14. W StB 1630: 11 Höfe, 1 Zweidrittelhof, 1 Gut; dazu 4 Inw.

14 Anw.: 10 je $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{3}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). 1 ganzer und 3 Drittelhöfe mit hG und Schutz zum PflAmt Bärnau. — 1792: 14 Untertanen, Hoffuß 12 $\frac{1}{2}$. — 1796: 125 Einw.

Kleinklenau

(W/Gem. Großklenau, Lkr. TIR)

Um 1224 Zehnte in *Minori Chlenawe*, die Herzog Leopold von Österreich vom Bischof von Regensburg empfangen hat und das Kloster von den Söhnen Rudolfs von Wondreb einlöst (ME 167); 1225 erhält einen Teil davon, darunter von *Minus Klenaw*, die Pfarrei Tirschenreuth zugewiesen (ME 171). Klein- und Großklenau (*ambo Klenaw*) werden um 1230 unter den Erwerbungen des Klosters genannt (ME 179). — W SalB Ende 14. Jh.: *Wenigen Klenaw*, 5 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *zwey Klenau*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Klein Klenau*,

Gericht Tirschenreuth. — W Mann B 1560: *Klein Clenaw*, 6 Untertanen samt 8 Söhnen, 2 Knechte, 1 Herberger, 1 Schäfer. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Klein Clenaw, mannschaft 7*. — W StB 1630: 5 Höfe, 2 Güter; dazu 8 Inw.

5 Anw.: 4 je $\frac{1}{3}$, 1 zu $\frac{3}{4}$, 2 bloße Häuseln. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 7 Untertanen, Hoffuß 5 $\frac{1}{32}$. — 1796: 55 Einw.

Kleinkonreuth

(W/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR)

K. Friedrich I. nimmt 1182 das Kloster Reichenbach in den Schutz des Reiches, wobei bei den reichenbachischen Besitzungen *in pago qui dicitur Egere*, unter anderem neben Großkonreuth (*Chunreut*) ein *Chunriut*, das auf Kleinkonreuth bezogen werden kann, genannt wird (ME 93). 1273 verzichtet Landgraf Gebhard von Leuchtenberg auf einen von den Erben eines nicht genannten Adligen unrechtmäßig in Anspruch genommenen Zins *in villa, quae Cunreut nuncupatur*, zugunsten des Klosters (ME 292) und 1302 übereignet Landgraf Ulrich von Leuchtenberg zwei Höfe *in Cunreut prope piscinam Tursenreut* ebenfalls dem Kloster (RegBoica 5, 28). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *unam curiam in Minori Conreut*. — W SalB Ende 14. Jh.: *Wenigen Kunreut*, 5 Höfe, 1 Halbhof, 2 Herbergsgüter, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Kleynkunreut*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Klein Conrheut*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560: *Klein Conreut*, 15 Untertanen samt 3 Brüdern und 5 Söhnen, 3 Knechte, je ein Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 5 Höfe, 3 Halbhöfe, 1 Mühle, 3 Herberger. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Klein Conreuth, mannschaft 9, darunter ein mühl, hat ein gang*. — W StB 1630: 5 Höfe, 3 Halbhöfe, 1 Gut, dazu 3 Inw.

9 Anw.: 5 je $\frac{1}{3}$, 4 je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 9 Untertanen, Hoffuß 7. — 1796: 80 Einw.

Lodermühl

(W/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR)

1257 erklären Konrad von Weidenberg und seine Gemahlin Gertraud, Tochter Konrads von Falkenberg, ihren Verzicht auf den von Konrad von Falkenberg dem Kloster kaufs- und geschenkweise überlassenen Streubesitz zwischen Kondrau und Pleußen bis Wondreb und Pilmersreuth, unter anderem *cum molendino Smeliz* (ME 231). Da unweit der Lodermühle eine „Schmelitzhöhe“ gelegen ist, könnte dieser frühe Beleg hier berechtigt sein.

Bei Abgrenzung der Bärnauer Bannmeile zu Beginn des 16. Jh. ist die *Lottermull* als einer der markanten Grenzpunkte häufig genannt (StA AM, Amt Waldsassen 2160). — W ÄmterV 1560: *Lottermühl*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560 (bei Grün): Jorg Kupferlein *uf der Lottermüll*. — GüterV 1596 (bei Grün): *Lottermühl*. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Lottermühl hat 2 gäng*. — W StB 1630: 1 Mühle.

1 MühlenAnw. zu $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß $\frac{1}{2}$.

Lohnsitz

(D/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR)

Um 1224 wird im Zusammenhang mit Zehnteinlösungen auch *Lonsicz* erwähnt (ME 168, 171), ebenso um 1230 bei der Zusammenfassung der Besitzerwerbungen des Klosters unter den Äbten Hermann (1212—1220) und Eberhard (1220—1246), hier mit jenen Dörfern, die Rapoto und Heinrich von Ortenburg zum Ausgleich von Lehnrechten dem Kloster übereigneten (ME 179). — W SalB Ende 14. Jh.: *Lonsitz*, 3 Höfe, 4 Halbhöfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Lonsitz*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Lonnsitz*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560: *Lonsitz*, 10 Untertanen samt 8 Söhnen, 2 Knechte, 1 Herberger, 1 Hutmann, 1 Schäfer. —

GüterV 1596: gemeinsam mit Zeidlweid 7 Höfe, 3 Herbergsgütlein, 2 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Lonsiz, mannschaft 10.* — W StB 1630: 7 Höfe, 2 Güter, 1 Häusel, dazu 3 Inw.

9 Anw.: 6 je $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{4}$, 1 bloßes Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 10 Untertanen, Hoffuß 6 $\frac{25}{32}$. — 1796: 94 Einw.

Matzersreuth

(D/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR)

Die Brüder Bernhard, Hans und Erhard Schirndinger verkaufen 1390 ihren *gemauerten sitz zu Metzleinsreut* und zwei weitere Höfe sowie zwei Herbergsgüter als waldsassische Lehen dem Kaplan Jakob Eppenreuter zu Waldsassen (Binhack II, 32). — Im W SalB Ende 14. Jh. noch nicht verzeichnet. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Metzlesreut*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Metzlersreuth*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560: *Metzlersreut*, 14 Untertanen samt 4 Söhnen, 7 Knechte, 2 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 9 Höfe, 1 Halbhof, 4 Herbergsgütlein, 3 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Metzlersreuth, mannschaft 15.* — W StB 1630: *Metzlersreuth*, 11 Höfe, 1 Gut, 1 Häusel; dazu 7 Inw.

14 Anw.: 9 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 1 bloßes Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 15 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{17}{32}$. — 1796: 91 Einw.

Ödwaldhausen

(D/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR)

1335 sichert Hermann Paulsdorfer von Tannesberg zu, für die ihm vom Kloster in Schutz gestellten Ortschaften, darunter *Walthausen*, nichts weiter als den Schutzhafer und das Weisat zu verlangen (RegBoica 7, 20). — W SalB Ende 14. Jh.: *Walthausen*, 7 Höfe, 1 Halbhof, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Walthusen*, Gericht Tirschenreuth. — Nicht mehr im W ÄmterV 1560 und W MannB 1560, dafür 1562: *eine öd, Waldhaußen genannt, welche der stift mit der zeit widerumb aufbauen und mit mannschaften besetzen möchte* (StA AM, Amt Waldsassen 2160). — W SalB 1570: *Die öde Waldhausen ist veldt und wißmath.* Nicht in Kurpf.ÄmterV 1622, W StB 1616, W StB 1630 und tabellarischer Übersicht aus 1792. — 1796: 24 Einw., 1810: 74 Einw.

Sägmühle

(W/Gem. Hohenwald, Lkr. TIR)

Nicht in W ÄmterV 1560, doch W MannB 1560: *Segmüll*, 5 Untertanen samt 1 Sohn, je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: *Segmül*, 1 Mühle. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Seegmühl, hat 3 gäng.* — W StB 1630: 1 Mühle.

2 Anw. je $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 2.

Schwarzenbach

(PfD/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR)

Um 1230 als Ortsbezeichnung für *Grune juxta Swarzenbach* kundbar werdend (ME 179), wird 1297 erstmals ein Pfarrer, *Albertus plebanus de Swerzenbach*, als Urkundenzeuge erwähnt (ME 484). — W SalB Ende 14. Jh.: *Swertzenbach*, 10 Höfe, 2 Halbhöfe, 1 Mühle, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Swerzenbach cum ecclesia*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Schwertzenbach*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560: *Schwertzenbach*, 16 Untertanen samt 1 Bruder und 10 Söhnen (darunter 1 Schulmeister), 3 Knechte, 2 Herberger, 1 Hutmann samt 2 Söhnen, 1 Schäfer. — GüterV 1596: 12 Höfe, 1 Gütlein, 1 Mühle. — W StB 1630: 13 Höfe, 1 Mühle, 1 Häusel, dazu 4 Inw.

13 Anw.: 12 je $\frac{1}{1}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 2 bloÙe Häuseln. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). 1 gefreiter Hof (Schafferhof) als Tafelgut des Klosters ohne Hoffuß. — 1792: 15 Untertanen, Hoffuß 12 $\frac{9}{16}$. — 1796: 135 Einw.

Kirche St. Michael, Filialkirche der Pfarrei Tirschenreuth. Spätestens zu Beginn des 14. Jhs. dem Kloster inkorporiert. Von 1564 bis 1626 evang. Pfarrei (zuletzt kalvinisch), seit 1627 wieder (kath.) Filialkirche zur Pfarrei Tirschenreuth. Ab 1806 selbständige Pfarrei, Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Schwarzenbach, Brunn, Grün, Kleinkonreuth, Marchaney, Ödwaldhausen und Lodemühl. — 1806: 472 Seelen (66 Familien).

1803: *In diesem Sprengel befindet sich zwar im Dorf Marchenay, dreiviertel Stund von Schwarzenbach, eine geräumige wohlgebaute Kirche. Weil sich aber daselbst weder ein Coemeterium befindet, noch pfarrliche Handlungen als Taufe, Trauungen etc. daselbst vorgenommen und des Jahres nur 3 bis 4 mal Gottesdienst gehalten werden, so kann solche Kirche nicht wohl als ein Filial genannt werden.* (StA AM, Rentamt Tirschenreuth 190).

Tännersreuth

(D/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR)

W LehenV Anf. 14. Jh.: *partem decime in Tenesreut.* — Mathes Munko zu Bärnau verkauft 1399 5 Höfe in T. dem Kloster (Binhack II, 39). — W SalB Ende 14. Jh.: *Tennesreut*, 2 Höfe, 3 Halbhöfe, 1 Herbergsgut. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Tennesreut*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterB 1560: *Thennersreut*, Gericht Tirschenreuth. — W MannB 1560: *Tennersreut*, 7 Untertanen samt 3 Söhnen, je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 5 Höfe, 2 Halbhöfe. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Mannschaft* 7. — W StB 1630: 6 Höfe, 1 Halbhof, dazu 1 Inw.

7 Anw.: 5 je $\frac{1}{1}$, 2 je $\frac{1}{2}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 8 Untertanen, Hoffuß 5 $\frac{3}{4}$. — 1796: 66 Einw.

Zeidlweid

(E/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR)

GüterV 1596: *Zeidelweid*, 1 Hof. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Zeidelweid* nächst bei der statt, *mannschaft* 1. — W StB 1630: *Zaidelweid*t, 1 Hof.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß 1.

Richteramt W o n d r e b

Anschließend an das Gebiet um Wondreb, das durch Nennung eines *parrochianus de Gundereben* als Urkundenzeuge des Markgrafen Diepold III. um 1140 kundbar (ME 63) und vom Staufer Konradin 1259 dem Kloster Waldsassen geschenkt wird (ME 236), kam frühzeitiger als die benachbarten, in der Propstei Hohenstein des Benediktinerklosters Reichenbach am Regen zusammengeschlossenen Dorfschaften *in regione Egere* (s. Gericht Großkonreuth) der 1122 von Markgraf Diepold III. durch seinen Ministerialen Azelinus dem Kloster Reichenbach geschenkte Gutsbezirk Marchaney (ME 37: *praedium, quod Vicus Sanctae Mariae dicitur*) in waldsassischen Besitz. Es entstand hier nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Gerichts-

und Verwaltungssprengel, für den spätestens 1273 ein *judex de Wndraf* (ME 292) bezeugt ist. Sein Amtsbereich erstreckte sich mit Einschluß von Marchaney auf den seither im wesentlichen gleich gebliebenen Gebietsumfang, nur wurde noch Egglasgrün, das laut W SalB Ende 14. Jh. und Priv. K. Sigmunds 1434 zunächst zum Gericht Münchenreuth gehörte, dem Richteramt Wondreb eingegliedert, und Gründlbach erscheint Ende des 14. Jahrhunderts bei Aufzählung der Wondreber Dörfer, 1434 beim Gericht Tirschenreuth und seit Mitte des 16. Jahrhunderts wieder im Gericht Wondreb.

Hoffußansatz:	1716	1748	1783	1792
	52 ⁵ / ₁₆	52 ⁵ / ₁₆	51 ¹⁵ / ₁₆	51 ⁵ / ₁₆

Egglasgrün

(W/Gem. Rosall, Lkr. TIR)

Im Zusammenhang mit den Zehntablösungen aus der Lehensinhabung Herzog Leopolds von Österreich wird *Ecchlersgrun* um 1224 erstmals genannt (ME 167). — W SalB Ende 14. Jh.: *Eckleinsgrun*, 6 Höfe, 8 Halbhöfe, 1 Herbergsgut; *molendinum Techleb*. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Eckleszgrün*, Gericht Münchenreuth. — W ÄmterV 1560: *Ecklersgrun*, Gericht Wondreb. — W MannB 1560: *Ecklersgrün*, 3 Untertanen, 1 Knecht, 1 Herberger. — GüterV 1596: 1 Hof, 1 Halbhof, 1 Gütel; 2 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622, nicht genannt. — W StB 1630: *Eckardtsgrün*, 2 Höfe, 1 Gut; 1 Inw.

3 Anw.: 1 zu ¹/₁, 1 zu ¹/₂, 1 zu ¹/₄. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 3 Untertanen, Hoffuß 1 ³/₄. — 1796: 21 Einw.

Gründlbach

(D/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR)

Mit Einwilligung seines Vormunds Herzog Ludwigs des Strengen schenkt Konradin 1259 *Grintilbach* dem Kloster (ME 236). — W SalB Ende 14. Jh.: *Grintelpach*, 6 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Grintelpach*, Gericht Tirschenreuth. — W ÄmterV 1560: *Gründelbach*, Gericht Wondreb. — W MannB 1560: *Gründelbach*, 6 Untertanen samt 2 Brüdern und 2 Söhnen, 2 Knechte, 1 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Gründelbach, mannschaft* 6. — W StB 1630: 6 Höfe, 2 Inw., 1 Hirt.

6 Anw. je ¹/₁. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 6 Untertanen, Hoffuß 6. — 1796: 47 Einw.

Hendlmühle

(E/Gem. Rosall, Lkr. TIR)

GüterV 1596 führt bei Rosall 2 Mühlen an. — Kurpf.ÄmterV 1622: (zu Rosall) *darunter nahendt darbey 2 mül, haben 2 gäng*. — W StB 1630 (bei Rosall): 1 Mühle, *sehr eingangen und paufällig*.

1 MühlenAnw. zu ¹/₂. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß nicht eigens angeführt.

Holzühle

(E/Gem. Rosall, Lkr. TIR)

GüterV 1596 und Kurpf.ÄmterV 1622 s. Hendlmühle. — W StB 1630 (bei Rosall): 1 Mühle, *das Holzmühlerl genannt*.

1 MühlenAnw. zu $\frac{1}{8}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 1 Untertan, Hoffuß nicht eigens angeführt.

Marchaney

(W/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR)

Abt Erchengar bestätigt 1122 die vom Markgrafen Diepold III. durch dessen Ministerialen Azelinus vollzogene Übereignung des *praedium, quod Vicus Sanctae Mariae dicitur*, an das Benediktinerkloster Reichenbach (ME 37) und Markgraf Diepold bestätigt seinerseits 1135 die Schenkung von Gütern *in regione Egere* an das Kloster Reichenbach, darunter *Sancte Marie Wilere* (ME 53). In der Beurkundung der Übernahme des Klosters Reichenbach in den Schutz des Reiches durch K. Friedrich I. 1182 wird der Ort *Sancte Marienwiler* genannt (ME 93). Der Zeitpunkt des Überganges in den Besitz des Zisterzienserklosters Waldsassen ist nicht bekannt. — W SalB Ende 14. Jh.: *Marchenay*, 9 Höfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Marchnei cum ecclesia*, Gericht Wondreb. — W ÄmterV 1560: *Marchanney*, Gericht Wondreb. — W MannB 1560: *Marchaney*, 7 Untertanen samt 2 Söhnen, 2 Knechte, je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 3 Höfe, 2 Halbhöfe, 3 Herbergsgüter. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Marchaney, mannschaft 8*. — W StB 1630: *Marchaney*, 5 Höfe, 1 Gut, 2 Gütel; 3 Inw.

7 Anw.: 3 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{4}$. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern); 1 Hof zu $\frac{1}{4}$ mit hG und Schutz zum PflAmt Bärnau. — 1792: 8 Untertanen, Hoffuß 4 $\frac{3}{4}$. — 1796: 56 Einw.

Kirche St. Jakob d. Ä. Nebenkirche von Schwarzenbach (s. dort). 1599 von den Calvinisten abgebrochen. Neubau 1733, renoviert 1870/77.

Pilmersreuth am Wald

(D/Gem. Pilmersreuth, Lkr. TIR)

Ursprünglich zum Reichsland Eger gehörig (*Pilgrimsreut, hodie Egregium pagum, mutato nomine Pilmersreut ad sylvam*), wird das Dorf 1252 von Konrad von Falkenberg dem Kloster geschenkt (ME 221). 1257 verzichtet dessen Tochter Gertrud, Gemahlin Konrads von Weidenberg, auf ihre Besitzansprüche ebenfalls zugunsten des Klosters, dabei *villa juxta Wndreb, Pilgrimsruit dicta* (ME 231). — W SalB Ende 14. Jh.: *Pilgreimsreut*, 13 Höfe, 3 Halbhöfe, 1 Mühle. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Pilgremsreut*, Gericht Wondreb. — W ÄmterV 1560: *Bilmersrheut*, Gericht Wondreb. — W MannB 1560: *Pillmersreut*, 13 Untertanen samt 3 Söhnen, 9 Knechte, 1 Herberger, 1 Schäfer und 1 Hutmann samt Stiefsohn. — GüterV 1596: 12 Höfe, 1 Gütel; 1 Herberger. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Pillmersreuth, mannschaft 14, darunter 1 mühl; hat 2 gäng*. — W StB 1630: 11 Höfe, 2 Mühlen, 1 Häusel; 6 Inw.

13 Anw.: 12 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{4}$, 1 bloßes Häusel. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 15 Untertanen, Hoffuß 11 $\frac{5}{8}$. — 1796: 121 Einw.

Rosall

(D/Gem. Rosall, Lkr. TIR)

W SalB Ende 14. Jh.: *Rosel*, 12 Höfe, 4 Halbhöfe. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Rosel*, Gericht Wondreb. — W ÄmterV 1560: *Rosall*, Gericht Wondreb. — W MannB 1560: *Rosell*, 16 Untertanen samt 1 Bruder und 6 Söhnen, 2 Herberger, je 1 Hutmann und Schäfer. — GüterV 1596: 7 Höfe, 3 Halbhöfe, 4 Gütlein, 2 Mühlen. — Kurpf. ÄmterV 1622: *Rosal, mannschaft 17. Darunter nabendt darbey 2 mühl; haben 2 gäng* (s. Hendl- und Holzmühle). — W StB 1630: 8 Höfe, 2 Güter, 2 Gütel, 1 Halbhof, 1 Haus, 2 Mühlen; 7 Inw.

14 Anw.: 7 je $\frac{1}{4}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 4 je $\frac{1}{4}$, 1 bloßes Häusel. Grundbar mit nG zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 18 Untertanen, Hoffuß 10 $\frac{1}{16}$. — 1796: 100 Einw.

Wondreb

(PfD/Gem. Wondreb, Lkr. TIR)

Als Zeuge einer Schenkungsurkunde des Markgrafen Diepold III. an das Kloster Waldsassen um 1143 *parrochianus de Gundereben* (ME 63). Um 1224 erwirbt das Kloster Zehnte *de manu filiorum Rudolphi de Wundreb* (ME 167) und um 1225 *de manibus Rudgeri de Wundreb* (ME 171). K. Heinrich, Sohn K. Friedrichs II., schenkt 1227 *ecclesiam et jus patronatus ad nos hereditario devolutum in villa Wundreb* dem Kloster (ME 172) und 1259 übereignet Konradin (*Chunradus, vulgo Cunradinus*) mit anderen Dörfern auch *Wundreb* ebenfalls dem Kloster (ME 236). 1273 ist als Zeuge einer Urkunde des Landgrafen Gebhard von Leuchtenberg *Ulrich, iudex de Wndraf* genannt (ME 192). — W SalB Ende 14. Jh.: *Wundreb*, 13 Höfe, 1 Halbhof, 28 Herbergsgüter, 2 Mühlen. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Wundrob cum ecclesia*. — W ÄmterV 1560: *Wundreb*, Gericht Wondreb. — W MannB 1560: *Wundreb*, 28 Untertanen samt 15 Söhnen, 4 Knechte, 7 Herberger, 1 Hutmann samt Sohn, 1 Schäfer. — GüterV 1596: 13 Höfe, 4 Halbhöfe, 11 Gütlein, 2 Mühlen; 14 Herberger. — Kurpf.ÄmterV 1622: *Wundreb das dorff, mannschaft 36; darunter 2 mühlen, haben 4 gäng*. — W StB 1630: 13 Höfe, 6 Halbhöfe oder Güter, 6 Gütel, 5 Häuseln, 2 Mühlen, 1 Tafern, 1 Schmiedstatt, dazu 8 Inw., 1 Hammermeister.

34 Anw.: 12 je $\frac{1}{4}$, 5 je $\frac{1}{2}$, 16 je $\frac{1}{4}$, 1 zu $\frac{1}{16}$. — Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern). — 1792: 37 Untertanen, Hoffuß 17. — 1796: 276 Einw.

Pfarrrei Mariä Himmelfahrt. Seit 1227 dem Kloster inkorporiert. Von 1557 bis 1626 evang. Pfarrrei, dann wieder kath. Pfarrrei; Dekanat Eger. Pfarrsprengel: Wondreb, Dippersreuth, Frauenreuth, Großkonreuth, Gründlbach, Hiltershof, Matzersreuth, Pilmersreuth am Wald, Poppenreuth, Reischach, Rosall, Hendl- und Holzmühle sowie 2 Familien in Kleinkonreuth. — 1805: 706 Seelen.

Filialkirchen: Großkonreuth und Wernersreuth (s. dort).

Wondrebhammer

(W/Gem. Wondreb, Lkr. TIR)

W ÄmterV 1560 und W MannB 1560 nicht eigens genannt. — GüterV 1596: 1 Hammer. — Kurpf.ÄmterV 1622 (bei Wondreb): *nächst darbey ein hammer sambt ein mahlgang*. — W StB 1616: *Hammer bey Wondreb*, Hammer samt Mühle. — W StB 1630 (bei Wondreb): Hammermeister, 1 Hammer samt einer Mühle.

1 Hammer samt Mühle. Hoffuß gemeinsam mit Wondreb angegeben. Grundbar mit nG und Steuer zum Kloster, Obrigkeit mit hG bei Waldsassen (Kurbayern).

8. Pfliegamt Bärnau

Die Entstehung des kurpfälzischen Pfliegamtes Bärnau fällt gleichzeitig mit der Einverleibung dieses Teilgebietes zum kurpfälzischen Territorium in das Jahr 1405. Zuvor war Bärnau mit den beiden anderen Reichsdörfern Hohenthau und Griesbach von König Adolf 1296 an das Kloster Wald-

sassen verpfändet worden und 1313 in stiftischen Besitz übergegangen, doch hatte Kaiser Karl IV. wenige Jahre nach der dem Stift 1343 gegebenen Ermächtigung Kaiser Ludwigs, Bärnau nach Egerer Stadtrecht auszubauen, den Ort samt den Gemarkungen der Dörfer Ellenfeld und Breitenbrunn sowie den damals bereits als Wüstungen bezeichneten Siedlungen Gerbersreuth und Steinbach zu den luxemburgischen Besitzungen in der Oberpfalz gezogen, 1351 erneut mit Stadtrechten, diesmal der Stadt Tachau in Böhmen, und 1353 mit dem Bannmeilenrecht begabt. Weiters hatte sein Nachfolger Wenzel IV. als römischer und böhmischer König 1387 dem luxemburgischen Amtspfleger in Bärnau und der Stadt gemeinsam die Befugnisse eines Landgerichtes übertragen. Das Bannmeilenrecht für die Stadt Bärnau und die Gerichtsbefugnis bildeten mit dem zunehmend als gebietende Vogtei gehandhabten pfälzischen Schutz über die erst 1442 vom Stift Waldsassen erworbene Propstei Hohenstein des Klosters Reichenbach — seither waldsassisches Richteramt Großkonreuth — für die Kurpfalz die Ausgangsposition zum Ausbau des Pflegamtes Bärnau, dessen verhältnismäßig eingegrenzter Gebietsumfang seit dem 16. Jahrhundert bis zur Überleitung in die staatliche Ämterorganisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei andauernden Jurisdiktionsstrittigkeiten mit Waldsassen und Tirschenreuth unverändert geblieben ist. Im Osten an Böhmen angrenzend, erstreckte es sich über die Gemarkungen von Bärnau, Ellenfeld, Dürnkönreuth, Naab bis südwärts zum Quellgebiet der Waldnaab und schloß die Hofmark Thanhausen mit dem Gut Heimhof sowie die Landsassengüter Wendern und Hermannsreuth ein. Außerhalb des geschlossenen Amtsbezuges waren sämtliche Orte des waldsassischen Richteramtes Großkonreuth, dann 1 Anw. in Marchaney, 2 in Neualbenreuth, 1 in Wondreb und 4 Anw. in Hohenwald mit Zins, Gilt, Scharwerk und Schutzhäfer dem Pflegamt Bärnau pflichtig, außerdem gehörten noch die sogenannten Plattenbergischen Untertanen in Rozendorf, Wurz und Wurmsgefäll dazu.

	1717	1780	1792
Hofffußansatz:	54 $\frac{1}{8}$	55 $\frac{11}{16}$	53 $\frac{3}{4}$

Ahornberg

(D/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR)

Nach Aufhebung des Klosters Waldsassen (1803) auf den in Staatsbesitz gekommenen Fluren der frühzeitig wüst gewordenen ehemaligen waldsassischen Dörfer Karlsreuth und Kotzersreuth (s. dort) entstanden. 1810 *Kolonie* mit 17 Einw., im Urkataster aus 1843: *Ahornberg*, 22 Anw. mit 329,99 Tagwerk Liegenschaften und 127,12 Tagwerk staatl. Waldungen. Ortsflur der Steuergemeinde Ellenfeld, Rentamtsbezirk Tirschenreuth.

Altglashütte

(D/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR)

Als Glashüttenbetrieb 1614 im pfalz-sulzbachischen Amt Floß gegründet und zur Mitte des 18. Jahrhunderts zur Dorfsiedlung erweitert. Anstelle der ursprünglichen Glaserzeugung trat Köhlerei und Gewinnung von Pottasche. Zur Unterscheidung mit einer zweiten, am Westhang des Entenbühls 1723 errichteten Glashütte bürgerte sich gegen Ende des 18. Jahrhunderts für die ältere der Name *Altglashütte* und für die jüngere die Ortsbezeichnung *Silberglashütte* oder *Silberhütte* ein. Altglashütte kam erst 1807 zum LG(äO) Tirschenreuth.

Bärnau

(Stadt im Lkr. TIR)

Gemeinsam mit Hohenthan und Griesbach als Reichsdorf *Bernawe* 1296 an das Kloster Waldsassen verpfändet (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2098; ME 486), 1313 dem Stiftsland einverleibt. Egerer Stadtrecht 1343. Nach Besitznahme durch K. Karl IV. 1351 Verleihung des Tachauer Stadtrechtes, 1353 des Bannmeilenrechtes, 1387 durch K. Wenzl IV. der Befugnis eines Landgerichtes gemeinsam mit dem luxemburgischen Pfleger in Bärnau. Eingliederung in die Kurpfalz 1405 und zugleich Verleihung des Amberger Stadtrechtes, 1410 des Sulzbacher Stadtrechtes. Seit 1405 dem kurpfälzischen und späteren kurbayerischen Pflegamt Bärnau untertan. 1569: 142 Bürger, 26 Inw.; 1589: 142 Bürger, 30 Inw.; 1616: 134 Bürger, 41 Inw.; 1630: 137 Bürger, 16 Inw.; 1673: 145 Bürger, 40 Inw. — Um 1630 in den 4 Vierteln und der Vorstadt 82 Häuser, 14 Behausungen, 25 Häusel, weiters 4 Mühlen, 1 Hammer, 1 Burggut.

188 Hausbesitzer, und zwar 4 unter kurfürstlicher Jurisdiktion (Schloß, Stadtpfarrhaus, das Mosersche Burggut, das Rathaus) und 184 bürgerliche. 78 Inwohner, davon 74 in den bürgerlichen Wohngebäuden. Insgesamt 266 Herdstätten. Hoffuß zunächst auf 10 und 1792 auf 8 festgesetzt. Das Burggut mit einigen Liegenschaften galt als ritterliches Beutellehen im Besitz des Magistrats. 1 Eisenhammer demoliert und als Mühle eingerichtet; Hoffuß unter Stadthoffuß inbegriffen; sonst 6 Getreidemühlen, 2 Schneid-sägen, 1 Leinschlag. Obrigkeit und Grundherrschaft Kurbayern.

Pfarrei St. Nikolaus, seit 14. Jahrhundert dem Kloster Waldsassen inkorporiert, Dekanat Eger. Kirchsprengel: Stadt Bärnau, Ellenfeld und Stöberlhof sowie die Landsassengüter Wendern und Hermannsreuth. Präsentationsrecht: Kurbayern, Installationsrecht: Pflegamt Bärnau. — 1803: 1330 Seelen.

Kapellen: St. Elisabeth (1556 abgebrochen, 1656 neu errichtet), Wallfahrtskapelle des Gegeißelten Heilands am Steinberg (1763—1768), Friedhofskapelle St. Michael, hat vermutlich schon vor der Verlegung des Friedhofes dorthin (1590) bestanden.

Bartmühle

(W/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR)

Anstelle einer vormaligen Hammerstatt 1593 von Wolf Sigmund von Rosenau auf Plößberg und Thanhausen erbaut (StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 95 a Nr. 48 und Fasz. 90 Nr. 149), daher ursprünglich *Rosenaw mulstatt* oder *Rosenauermühl* genannt.

1 Mühlenwesen mit 1 Gang. Grundbar mit nG zur Hofmark Thanhausen, Obrigkeit mit Steuer und hG bei Kurbayern (PflAmt Bärnau). Mit dem Hoffuß der Hofmark einbezogen.

Dürnkönreuth

(D/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR)

K. Friedrich II. bestätigt 1218 dem Kloster Waldsassen den Tausch eines Teiles des im Besitz von Kuno und Heinrich von Liebenstein gewesenen Dorfes *Cunratsreuth* gegen einen Hof in Kropitz bei Eger (ME 144). — W LehenV Anf. 14. Jh.: *tres curias in Churreut prope Libenstein* (ausgebessert in *2 curias et 1 hospicium*). — W SalB Ende 14. Jh.: *Kunreut prope Libenstein* (ohne weitere Angaben). — 1506: *Thurn-Conreut* (AM, StandB Nr. 138 fol. 244'). — W MannB 1560: *Dürnkönreut*, Gericht Liebenstein; 8 Untertanen samt 5 Söhnen, 2 Knechte, 2 Herberger, 1 Schäfer. — W ÄmterV 1560: *Durn-Cunrheut*, Gericht Liebenstein. — 1562 dem PflAmt Bärnau zugeteilt (StA AM, StandB Nr. 503, fol. 133 ff.), trotzdem im Kurpf.GüterV

1596 mit 1 Hof, 3 Halbhöfen und 4 Herbergsgütern sowie dem Vermerk *die frais gehort gen Bärnau* unter den Ortschaften des Gerichtes Liebenstein angeführt, ebenso Kurpf.ÄmterV 1622: *Durnconreuth, mannschaft 8*. Fortan aber ständig beim PflAmt Bärnau.

8 Anw.: 1 zu $\frac{1}{1}$, 3 je $\frac{1}{2}$, 3 je $\frac{1}{4}$ und 1 zu $\frac{1}{8}$, dazu 2 Herberger. 1762 8 Besitzer, 3 Inwohner; in Gemeindebesitz 1 Hirtenhäusel. Grundbar mit nG und Obrigkeit bei Kurbayern (PflAmt Bärnau). — 1792: Hoffuß 3 $\frac{1}{2}$; 8 Untertanen.

Ellenfeld

(D/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR)

K. Karl IV. löst 1358 mit dem Bärnauer Gebiet das Dorf *Elhenvelt* vom Kloster Waldsassen ab (RegBoica 8, 403). Seither dem PflAmt Bärnau zugehörig.

13 Anw.: 11 je $\frac{1}{1}$, 2 zu $\frac{1}{2}$, 4 Herberger. — 1762: 13 Besitzer, 12 Inwohner, 1 Hirtenhaus in Gemeindebesitz mit 1 Inw. — Grundbar mit nG und Obrigkeit bei Kurbayern (PflAmt Bärnau). — 1792: Hoffuß 12 $\frac{1}{4}$; 14 Untertanen.

Heimhof

(W/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR)

Als wirsbergisch-waldthurnisches Lehen und kurpf. Landsassengut *Haidhof* 1566 kundbar werdend (StA AM, StandB Nr. 238 fol. 64' und Landsassen Nr. 382), wird *Heimhof*, das 1659 *ein bloßer hof samt einem baufälligen stadel und eine ganz eingegangene mühl ohne weitere gebäu* genannt ist, um 1710 vom Besitzer der Hofmark Thanhausen erworben und gehörte seither zu dieser Hofmark als Edelsitz.

Schloß, zugleich Hofgebäude. Hoffuß unter der Rittersteuer. Grundbar mit nG zur Hofmark Thanhausen, Obrigkeit mit hG bei Kurbayern (PflAmt Bärnau). 1792: Inhaber des Edelsitzes Johann August Karl Grill von Altdorf auf Thanhausen.

Hermansreuth

(D/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR)

W. LehenV. Anf. 14. Jh.: *villa Hermansreut*. — 1580: *Hermersreuth, ein öde* (StA AM, Amt Waldsassen Nr. 386). — StAnlB 1630 (StA AM, Amt Bärnau Fasz. 163 Nr. 338 a): 4 Güter, 7 Gütel, 2 Mühlen, dazu 7 Herberger und 7 Inw.

Landsassengut im PflAmt Bärnau mit 1 Schloß, 21 Anw., und zwar 2 je $\frac{1}{4}$, 11 je $\frac{1}{8}$ und 8 je $\frac{1}{16}$; 1 Hirtenhaus, dazu 2 Häusler. 1762: 24 Besitzer, 16 Inw. außer dem Schloß und dem Hirtenhaus, insgesamt 42 Herdstätten. Mit nG zur Grundherrschaft Hermansreuth, sonst dem PflAmt Bärnau inkorporiert. — 1792: Allodialgut mit Hoffußansatz 2 $\frac{1}{2}$; Inh.: Johann Daniel von Möser.

Hohenwald: 1 ganzer und 3 Drittelhöfe mit hG und Schutz (s. dort).

Karlsreuth

(Wüstung in der Gemarkung Ellenfeld)

W SalB Ende 14. Jh.: *Karlesreut*, 11 Höfe. Während des Hussiteneinfalles im Mai 1428 zerstört und anschließend nicht wieder besiedelt. — Im Lagerbuch des PflAmtes Bärnau 1766/71 (StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 164 Nr. 268, fol. 4): *Die öde liegt hinter Ellenfeld, ist vor diesem ein dorf gewesen, nunmehr aber ganz abgegangen, hat sonsten mit dem schutz und der hohen obrigkeit nach Bernau, mit der niedern gerichtbarkeit aber gen Waldsassen gehört, sollen 9 höf alda gestanden seyn*. — Laut Zinsregister 1641/62 (StA AM, Amt Bärnau, Fasz. 119 Nr. 74) entrichteten den

Schutzhafer 2 Anw. in Laub, 1 Anw. in Griesbach, 1 Anw. in Dippersreuth und 3 Anw. in Ellenfeld. — Auf den Fluren dieses ehemaligen Dorfes und der benachbarten Wüstung Kotzersreuth entstand nach 1806 das Dorf Ahornberg.

Kotzersreuth (Wüstung in der Gemarkung Ellenfeld)

W SalB Ende 14. Jh.: *Kotzersreut*, 6 Höfe. — Zu gleicher Zeit mit Karlsreuth wüst geworden. Fluren in dem nach 1806 entstandenen Dorf Ahornberg aufgegangen.

Kellermühle, obere und untere (E/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR)

Vermutlich in der Gemarkung des wüst gewordenen Dorfes *Reichenbach* gelegen. Dazu StA AM, StandB Nr. 138 fol. 346': Regest eines Kaufbriefes aus 1298 über den halben Teil des Dorfes Reichenbach, *vorn Boemerwald gelegen*, an das Kloster Waldsassen und Regest einer Urk. aus 1315, *darin Albertus genannt von Seeberg, das uf etliche jhar innegehabte oede dorf Reichenbach, zwischen dem Boemerwald und dorf Griesbach gelegen, dem stift wiederumben mit allen dessen rechten ubergiebet*. — Priv. K. Sigmunds 1434: *Reychenbach*, Gericht Griesbach. — 1533 als Wüstung bezeugt (StA AM, Böhmen Nr. 319); im Grenzvertrag PflAmt Bärnau-Krone Böhmen aus 1548: *in der öd Reichenbach* (StA AM, StandB Nr. 985 fol. 8'), ebenso W SalB 1570: *Die öd Reichenbach ist wißmath* und 1628 *ödt Reichenbach* (StA AM, Böhmen Nr. 327).

Je ein $\frac{3}{8}$ Mühlenanwesen mit je 1 Mahlgang und Schneidsäge. Erbreehtsweise zur Grundherrschaft Hermannsreuth grundbar, gerichtsb. zum Pfl Amt Bärnau; Obrigkeit mit hG bei Kurbayern.

Naab (D/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR)

Die Stadt Bärnau erwirbt 1480 durch Kauf von Georg Thanhauser dessen freieigenes Gut und Dorf, *genannt Nabe* (StdA Bärnau, Urk. Nr. 9), das fortan als ein dem PflAmt Bärnau inkorporiertes Landsassengut, auch Burggut im Besitz des Magistrates der Stadt Bärnau, gegoten hat. — StAnLB 1630 (StA AM, Amt Bärnau Fasz. 163 Nr. 338 a): 3 Höfe, 7 Halbhöfe, 1 Gut, 3 Gütel, dazu 2 Herberger und 6 Inleute.

1762 (StA AM, Amt Bärnau Fasz. 100 Nr. 289): 16 Besitzer, 9 Inw., dazu 1 Hirtenhäusel mit 1 Inw.; insgesamt 27 Herdstätten. Grundherrschaft die Stadt Bärnau, Obrigkeit mit hG bei Kurbayern (PflAmt Bärnau). — 1792: Hoffuß 7 $\frac{1}{2}$; 18 Untertanen.

Silberhütte (W/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR)

Auf pfalz-sulzbachischem Territorium im Amt Floß von Altglashütte aus um 1723 entstanden. Zuvor auch hier bereits ein Glashüttenbetrieb, der 1702 als ein *totaliter ruinirtes sogenanntes silberglashüttengütel, ganz fruchtlos ödt liegend*, bezeichnet wird (StA AM, Amt Floß Nr. 2079). — Mit Altglashütte erst 1807 dem LG(äO) Tirschenreuth eingegliedert.

Thanhausen (D/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR)

Als Urkundenzeuge eines 1215 in Eger ausgestellten Tauschvertrages K. Friedrichs II. mit Bischof Konrad von Regensburg (ME 136) *Siboto de Tanhusen*. — Bereits im Hochmittelalter entstand hier eine adelige Grundherrschaft der Herren von Thanhausen, die sich seit dem frühen 16. Jahrhundert Tandorfer zu Thanhausen nannten (StA AM, StandB Nr. 215, fol. 232' und StandB Nr. 238 fol. 64). Die mit niederer Gerichtsbarkeit und dem hohen und niederen Wildbann ausgestattete Hofmark galt seit dem 15. Jahrhundert als ein dem PflAmt Bärnau inkorporiertes ritterliches Landsassengut und bestand bis zum Ankauf des Edelsitzes Heimhof (1710) haupt-

sächlich aus dem Dorf Thanhausen. — StB 1630 (Amt Bärnau Fasz. 163 Nr. 338 a): 1 Hof, 5 Halbhöfe, 1 Gut, 16 Gütel, 1 Mühle, dazu 7 Herberger und 2 Inw. — SalB 1668 (StA AM, StandB Nr. 149): 2 ganze Höfe, 4 Halbhöfe, 22 Güter, 5 Gütel, 1 Mühle; 4 und weitere 7 Häusler.

1767 (StA AM, Landsassen Nr. 421): 1 Schloß samt Schloßkapelle; 6 Anw. zu $\frac{1}{3}$, weiters 7 zu $\frac{1}{2}$ (*guts gut*), 12 zu $\frac{1}{4}$ (*geringes gut*), 9 Häusel, 2 Tripfhäusel, 2 Mühlen (Rosenauer Mühle und Heimhofer Mühle). Erbrechtsweise grundbar und mit nG zur Hofmark, Obrigkeit mit hG außer hohem Wildbann bei Kurbayern (PflAmt Bärnau). — 1792: Hoffuß 7 $\frac{1}{2}$; 51 seßhafte Untertanen sowie 6 in der Steuer inbegriffene Inwohner (*die übrigen sind unvermögend und arm*). Hofmarksinhaber Johann August Karl Grill von Altdorf.

Wendern

(D/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR)

Ein dem PflAmt Bärnau inkorporiertes, kurpfälzisch lehenbares und 1585 der Landesherrschaft heimgefallenes Landsassengut, um 1590 mit 1 ganzen Hof, 7 Halbhöfen — darunter die Wendermühle und die Holzmühle — und 7 Viertelhöfen (StA AM Landsassen Nr. 35). Dabei erwähnt *die öd Carlesreuth bei 18 oder 20 morgen veldts, welche mit den dorfgemeinden Laub, Lauterbach, Marcheney, Dippersreuth, Asch und Ellenfeld strittig. Item die öd Aschenreuth, zunächst vor der holzwachs gelegen, welche bey mannsgedenken nicht angepauet worden und also verwachsen, daß sie jetzo zur viehtrift genutzt wirdet.* — StReg. 1630: 1 Hof, 5 Halbhöfe, 1 Gut, 5 Gütel, 2 Mühlen; 7 Herberger.

1717 (StA AM, Amt Bärnau Fasz. 100 Nr. 1058): 1 Schloß, 1 Anw. zu $\frac{1}{1}$, weiters 1 zu $\frac{3}{4}$, 6 je $\frac{1}{2}$, 7 je $\frac{1}{4}$; 3 Häusler. — 1762 (StA AM, Amt Bärnau Fasz. 100 Nr. 289): 15 Besitzer, 17 Inw.; 4 nicht im Hoffuß einbezogene Gebäude (Schloß, Waldhäusel, Schafhaus und Hirtenhaus), darin 9 Inw.; insgesamt 45 Herdstätten. Erbrechtsweise grundbar zum Landsassengut, ebenso mit nG.-Obrigkeit mit hG bei Kurbayern (PflAmt Bärnau). — 1792: Landsassengut mit Hoffuß 6 $\frac{1}{2}$; 15 Untertanen. Besitzinhaber Konrad Stephinger.

Wendermühle

(E/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR)

s. Wendern.

Wondreb 1 Gut mit hG und Schutz, sonst mit nG und Steuer zum Kloster (s. dort).

Die Plattenbergischen Untertanen

In Rozendorf

(D/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW)

W. PflUrbar 1572/77: *zween höfe gehoren der herrschaft zu Neustadt und fünf seind des von Reitzenstein zu Wildenau.* — Kurpf.ÄmterV 1622: 5 Höfe gehören nach Wildenau, mit der hohen obrigkeit nach Tirschenreuth. — Seit 1658 weiterhin grundbar und mit nG beim böhm. Lehengut Wildenau, doch bei zeitweilig strittiger Landeshoheit zum PflAmt Bärnau (StA AM, Amt Bärnau Fasz. 164 Nr. 132; Fasz. 91 Nr. 267).

2 Anw. je $\frac{1}{1}$; 2 je $\frac{1}{2}$ und 1 Gütel.

In Wurmsgefäll

(W/Gem. Beidl, Lkr. TIR)

Außer 2 in das Richteramt Beidl des Stiftslandes gehörige Höfe zählten 1 Hof, 1 Gut und 1 Mühle zum böhm. Lehengut Wildenau (W Pfübar 1572/77, fol. 35) und waren zunächst dem stiftischen Richteramt Neuhaus (s. dort) zugeteilt. Seit 1658 die gleichen Territorial- und Obrigkeitsverhältnisse wie bei den Plattenbergischen Untertanen in Rozendorf.

2 Anw. je $\frac{1}{1}$; 1 zu $\frac{1}{4}$.

In Wurz

(Pfd/Gem. Wurz, Lkr. NEW)

In dem zum stiftischen Richteramt Neuhaus (s. dort) gehörigen Dorf 1 Hof bei gleichen territorialen und obrigkeitlichen Verhältnissen wie in Rozendorf und Wurmsgefäll dem böhm. Lehengut Wildenau grundbar.

1 Anw. zu $\frac{1}{1}$.

III. Die bayerische Behördenorganisation und die Gemeinden seit Beginn des 19. Jahrhunderts

Auf Grund des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 wurde als Entschädigung für die von Kaiser Napoleon im Frieden von Lunéville (1801) erzwungene Abtretung aller linksrheinischen Territorialbesitzungen des Hauses Wittelsbach mit einer Reihe anderer säkularisierter und mediatisierter Gebiete dem alsbald in den Rang eines Königreiches erhobenen Kurfürstentum Bayern auch das Zisterzienserkloster Waldsassen zugewiesen¹. Obwohl sich dieses noch im 18. Jahrhundert um die Wiedergewinnung der Reichsunmittelbarkeit vergebens bemüht hatte², zählte es nun doch zu jenen Reichsständen, die nach den Bestimmungen des Lunéviller Friedens als Entschädigungsobjekte in Betracht kamen. Ein Dekret vom 29. Dezember 1802, das am 11. Januar 1803 vor dem Abt und dem Konvent feierlich verkündet wurde³, verfügte die Aufhebung des Klosters und die Einziehung des gesamten Vermögens sowie allen Grund- und Territorialbesitzes zugunsten des Staates⁴. Das im Norden vorerst noch vom Fürstentum Bayreuth begrenzte Gebiet des säkularisierten Klosters Waldsassen wurde damit einer der damaligen drei Provinzen Kurbayerns, der Oberpfalz, unmittelbar inkorporiert, mit der es bisher als Territorium eines geistlichen Landsassen mittelbar bereits verbunden war. Diese staatliche Einverleibung machte es erforderlich, die im Stiftsland erwachsene Verwaltung der zur gleichen Zeit in durchgreifender Umstrukturierung begriffenen bayerischen Behördenorganisation anzupassen und in sie einzubeziehen. Dabei ist kennzeichnend, daß sich im Grunde nur die behördlichen Organisationsformen änderten, im übrigen aber die Gebietsgliederung in ungebrochener Kontinuität die bisherige Entwicklung fortsetzte.

9. Die Landgerichte Waldsassen und Tirschenreuth

Das in die zwei Pflügen Waldsassen und Tirschenreuth mit ihren Richterämtern als regionale Untergliederungen eingeteilte Stiftsland Waldsassen, noch in kurfürstlicher Zeit entstanden und bei der Einbeziehung in das

¹ M. Doeberl, Entwicklungsgeschichte Bayerns II. (1928) 480 ff. — *Ders.*: Reichsunmittelbarkeit und Schutzverhältnisse der ehemaligen Cisterzienserbtei Waldsassen (1887) 55. — Dazu: Geschichtlicher Rückblick auf die nordbayerischen Bestandtheile (1805), BStBibl. M, Bav. 3005/32.

² u. a. StA AM, Geistl. Sachen Nr. 6225, 6238.

³ Joh. B. Brenner, Geschichte des Klosters und Stiftes Waldsassen (1837) 243. — Fr. Binback, Geschichte des Zisterzienser-Stiftes Waldsassen unter dem Abte Athanasius Hettenkofer (1897) 15.

⁴ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 2238, Aufhebung des Klosters und die von der Besitznahmskommission erfolgten Verordnungen 1802/03.

Kurfürstentum Bayern (1628) im wesentlichen unverändert übernommen, blieb zunächst als provisorisches kurfürstliches Oberhauptmannamt weiter bestehen und bot auch jetzt wieder den gegebenen Ansatz für die Bildung der Landgerichte (ä. O.) als den untersten staatlichen Behördeninstanzen, wie sie durch landesherrliche Verordnung vom 24. März 1802 in Bayern allgemein eingeführt wurden⁵.

Für das Gebiet des säkularisierten Klosters und damit für den Bereich des provisorischen kurfürstlichen Oberhauptmannamtes Waldsassen verfügte das Reskript vom 2. Oktober 1804 die Konstituierung zweier solcher bayerischer Landgerichte: Waldsassen und Tirschenreuth. Das Landgericht Waldsassen umfaßte die in der vormaligen Pflege Waldsassen vereinigten Richterämter Waldershof, Wiesau, Mitterteich, Konnersreuth, Waldsassen und Albenreuth-Hardeck, das Landgericht Tirschenreuth setzte sich aus den zuvor nach Waldsassen zuständigen Richterämtern Poppenreuth und Mähring und den der Pflege Tirschenreuth zugeteilt gewesenen Richterämtern Tirschenreuth, Großkonreuth, Wondreb, Liebenstein, Falkenberg, Beidl und Neuhaus sowie dem Pfliegamt Bärnau zusammen⁶.

Beide Landgerichte wurden bei der nach Muster des französischen Departementssystem vorgenommenen und nach Flüssen benannten Einteilung des Königreiches Bayern durch Verfügung vom 21. Juni 1808 dem mit Amberg als Verwaltungsmittelpunkt errichteten „Naabkreis“ zugeordnet⁷, doch bei der Umbildung der Kreisformation im Jahre 1810 dem „Mainkreis“ eingegliedert⁸, der mit dem „oberhalb des Gebirges“ bezeichneten Fichtelgebirgsraum des inzwischen an Bayern gefallenen Fürstentums Bayreuth und mit den bis dahin zum Naabkreis gehörigen Landgerichten Eschenbach, Kemnath und Neustadt/WN sowie einem Teil des Rezatkreises neu gebildet wurde. Damit wechselte die übergeordnete Zuständigkeit in der staatlichen Administrative vom Generalkommissariat bzw. der Landesdirektion der Oberpfalz in Amberg zum Generalkreiskommissariat Bamberg und in der Rechtspflege von dem 1802 für den Bereich der oberpfälzischen Landesdirektion errichteten Hofgericht im Amberg, das 1808 in ein Appellationsgericht für den Naab- und den Pegnitzkreis umgewandelt wurde, zu dem gleichfalls 1808 neu errichteten Appellationsgericht in Bamberg⁹. Von der neuerlichen Umwandlung der Kreiseinteilung durch Verfügung vom 20. Februar 1817 und der damit im Zusammenhang gestandenen Bildung eines „Obermainkreises“¹⁰ wurden diese Zuständigkeiten für beide Landgerichte nicht berührt. Erst durch die Auflösung der Generalkommissariate

⁵ Churf. Opf. Wochenblatt (1802) 127 ff. — RegBl. Provinz Oberpfalz (1802) 236 ff. — H. Sturm, Die Gebietsgliederung im Regierungsbezirk Oberpfalz seit Beginn des 19. Jahrhunderts. OpfH 13 (1969) 23—44.

⁶ RegBl. Provinz Oberpfalz (1804) 927 f.

⁷ RegBl. Kgr. Bayern (1808) 1481 ff. —

⁸ RegBl. (1810) 809 ff. — K. Weber, Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern. Anhangband (1894) 129.

⁹ RegBl. (1808) 1785 ff.

¹⁰ RegBl. (1817) 113 ff. — StA AM, BezAmt TIR Nr. 429; Reg. KdI Nr. 3324; BezAmt TIR Nr. 432, hier statistische Aufschlüsselung nach Steuerdistrikten für Familien, Häuser, Rustikalbesitz und Gewerbe im LG Tirschenreuth vom 3. Juli 1817.

und ihre Umwandlung in Kreisregierungen auf Grund der Verordnung vom 29. November 1837¹¹ stellte sich der vorherige Gebietszusammenhang insofern wieder her, als die 1808 vom Naabkreis dem Main- und späteren Obermainkreis zugeteilten Landgerichte — und damit auch Waldsassen und Tirschenreuth — an den mit der Bezeichnung „Oberpfalz und Regensburg“ neu gebildeten Regierungsbezirk kamen, dessen Vorgänger der 1817 durch Auflösung des Naabkreises gegen Norden erweiterte und im Süden gebietsmäßig verminderte Regenkreis mit dem nach Regensburg verlegten Verwaltungsmittelpunkt gewesen ist.

Die bei ihrer Errichtung im Gebietsumfang der zum Stiftsland gehörigen vormaligen Richterämter mit Einbeziehung des Pfliegamtes Bärnau gebildeten Amtsbereiche der beiden Landgerichte waren weitgehend frei von fremden Gebieteinschlüssen. Lediglich im LG Waldsassen, und zwar in dessen östlichem Grenzbereich an den 1591 als ein Kondominium mit jährlich wechselnder Oberhoheit bestandenen waldsassisch-egrischen Fraisbezirk anschließend, lag die Grundherrschaft des auch jetzt noch nicht zu Bayern gehörigen Rittergutes Ottengrün rings von bayerischem Territorium umgeben und im LG Tirschenreuth waren die Hofmarken Dietersdorf dem bisherigen stiftischen Richteramt Neuhaus und dem Pfliegamt Bärnau die beiden Landsassengüter Hermannsreuth und Thanhausen mit dem Edelsitz Heimhof sowie das Lehengut Wendern inkorporiert. Während sich die Bereinigung der vermengten Landeshoheit im Fraisbezirk samt der Auflösung der Enklave Ottengrün durch Gebietsaustausch und Festlegung einer linearen Landes- und Staatsgrenze nach langwierigen Vorbereitungen bis gegen die Jahrhundertmitte hinauszog und erst im Grenzvertrag von 1862 ihre Ratifikation erfuhr, wurden die bereits den früheren territorialstaatlichen Amtsbezirken inkorporierten wenigen Grundherrschaften in das LG Tirschenreuth einbezogen, teils — wie die Hofmarken Dietersdorf und Thanhausen — als vorerst fortbestehende Patrimonialgerichte im übernommenen Gebietsumfang, zum andern — wie die Landsassengüter Hermannsreuth und Wendern — als Bestandteile der nächstgelegenen Ruralgemeinde Ellenfeld.

Kurz nach der Konstituierung der beiden Landgerichte und zum Teil im Zusammenhang mit den politischen Umschichtungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts ergaben sich nicht nur einige Gebietsbereinigungen, die den Umfang der beiden landgerichtlichen Amtsbereiche erweiterten, sondern auch kleine Veränderungen in den Randzonen durch Neuordnung einzelner Zuständigkeiten, wie sie unter den vordem anders gearteten Territorialverhältnissen erwachsen sind. Da im LG Waldsassen mit Ausnahme des Fraisbezirktes und der Enklave Ottengrün keine fremden Territorialzuständigkeiten von früher her bestanden, vielmehr die vormaligen stiftischen Richterämter einen geschlossenen Block ausmachten, betraf die auf einen abgerundeten Gebietsausgleich abzielende Bereinigung von Überlappungen an der Landkreisgrenze zunächst lediglich das LG Tirschenreuth. Mit Reskript vom 2. Oktober 1804¹² sind im einzelnen ausgetauscht worden:

¹¹ RegBl. (1837) 793 ff.

¹² RegBl. (1804) 1013 ff.

Vom LG Tirschenreuth an das LG Parkstein

in Bach	3 vormals stiftische Untertanen
in Gerbersdorf	1 vormals stiftischer Untertan
in Gleißenthal	1 vormals stiftischer Untertan
in Hauxdorf	3 vormals stiftische Untertanen
in Püllersreuth	3 vormals stiftische Untertanen
in Scherreuth	8 vormals stiftische Untertanen
in Windischeschenbach die Hutzelmühle	36 vormals stiftische Untertanen

Vom LG Tirschenreuth an das LG Kemnath

in Eschldorf	1 vormals stiftischer Untertan
--------------	--------------------------------

Vom LG Parkstein an das LG Tirschenreuth

in Pleisdorf	1 landgerichtischer und 2 bis- her zu Parkstein und mit der niederer Gerichtsbarkeit zur Hofmark Windischeschenbach gehörige Untertanen
in Albernhof	die vormals zum Amt Floß ge- hörigen und dem LG Parkstein zugewiesenen Untertanen
der Ort Glashütten	

Vom LG Kemnath an das LG Tirschenreuth

in Pleisdorf	1 mit niederer Gerichtsbarkeit zur Herrschaft Trautenberg ge- höriger Untertan
in Bernstein	1 trautenbergischer und 6 mit der niederer Gerichtsbarkeit zur Hofmark Krummenaab gehörige Untertanen.

Eine solche Bereinigung ehemaliger Territorialzuständigkeiten, die verein-
zelt noch in der Folgezeit kleine Veränderungen bewirkte¹³, erstreckte sich
auch auf den gleichartigen Austausch jeweils an den Landgerichtsgrenzen
verstreut und vermengt gelegenen Äcker, Wiesen, Waldgrundstücke und
andere Liegenschaften in ihrer vormaligen Eigenschaft als Einzellehen¹⁴.
Demgegenüber bedeutete die Eingliederung geschlossener Grundherrschafts-
bezirke und einiger bis dahin markgräfllich-bayreuthischer Dörfer einen
weiteren Gebietszuwachs der beiden Landgerichte, der ihren Umfang für
die nach dem Gemeindeformationsedikt von 1808 geschaffene und durch
das zweite Gemeindeedikt von 1818 nur geringfügig verändernde Untertei-

¹³ StA Am, RentA Waldsassen Nr. 711; zB. bei Bildung des Ortsgerichtes
Friedenfels Überweisung des einen nothaftischen Patrimonialgerichtssassen zu
Voitenthan mit der Jurisdiktion zum LG Waldsassen und dafür des einzelnen
Hofes Hafendeck zum Ortsgericht Friedenfels (27. 2. 1814).

¹⁴ StA AM, RentA Waldsassen Nr. 461.

lung in Munizipal-, Rural- und Patrimonialgerichtsgemeinden endgültig festlegte.

Im einzelnen bestand der Gebietszuwachs aus folgenden Teilstücken:

Die *Hofmark Fuchsmühl*, kurbayerisches Mannlehen im Landrichteram Waldeck, wurde zunächst dem 1803 gebildeten LG Kemnath und auf Grund des Reskriptes vom 2. Oktober 1804 sowie der Entschließung der kurfürstlichen Landesdirektion der Oberpfalz vom 6. November 1804 dem LG Waldsassen zugeteilt¹⁵. Sie bildete hier im überkommenen Gebietsumfang ein Patrimonialgericht II. Klasse.

Die *Hofmark Groschlattengrün*, ein vormals teilweise zum Stift Waldsassen, teilweise zum Kloster Speinshart lehenbares und mit eigener niederer Gerichtsbarkeit zuletzt unter preußischer bzw. markgräfllich-bayreuthischer Landeshoheit gestandenes Rittergut, fiel auf Grund des zwischen dem König von Preußen und Kurfürst Maximilian Emanuel von Bayern geschlossenen Landesgrenz- und Tauschvertrages vom 30. Juni 1803 im Zusammenhang mit der Einverleibung des Fürstentums Bayreuth an Bayern¹⁶. Sie wurde zunächst mit dem Auftrage, eine gesonderte Kameraladministration einzurichten, dem provisorischen kurfürstlichen Oberhauptmannamt Waldsassen unmittelbar zugeteilt. Die Besitzergreifung, zugleich mit der Eingliederung der aus gleicher Veranlassung an Bayern gekommenen vier markgräfllich-bayreuthischen Dörfer der nächsten Umgebung erfolgte einvernehmlich mit der zum Vollzug des Grenzvereinignungsvertrages eingesetzten Kommission in Würzburg in der ersten Monathälfte Februar 1804¹⁷. Der Absicht, die bisherige Grundherrschaftsgerechsamkeit in einem Patrimonialgericht fortwirken zu lassen, stand entgegen, daß die erforderliche Mindestzahl von 50 behausten Familien nicht erreicht wurde und der Plan einer Einbeziehung der benachbarten Ortschaft Pechbrunn vorerst deswegen abgelehnt werden mußte, weil nach dem Edikt über die Patrimonialgerichtsbarkeit und den Erläuterungen zur Bildung der Patrimonialgerichte vom 9. Dezember 1808 ein ganzer landgerichtlicher Ort nicht eingetauscht werden konnte. Erst als diese Bestimmung durch Verordnung vom 16. August 1812 aufgelockert wurde, stimmte das Generalkommissariat des Mainkreises am 15. November 1813 der Bildung eines Ortsgerichtes zu, das durch Einbeziehung von Pechbrunn eine Familienzahl von 57 erreichte¹⁸. Die Konstituierung eines Ortsgerichtes Groschlattengrün wurde dann am 11. November 1814 verfügt¹⁹. Mit Reskript König Maximilian Josefs vom

¹⁵ RegBl. (1804) 1014. — StA AM, RentA Waldsassen Nr. 511. — Über die Hofmark selbst StA AM, BezAmt TIR Nr. 60, 63, 620, 624.

¹⁶ StA AM, BezAmt TIR Nr. 638.

¹⁷ StA AM, BezAmt TIR Nr. 637; hier Protokoll über die Besitznahme der Ortschaften Dörflas, Reutlas, Manzenberg, Pfaffenreuth und Groschlattengrün vom 8., 9. und 10. Februar 1804.

¹⁸ StA AM, Reg. KdI Nr. 8612; BezAmt TIR Nr. 60; RentA Waldsassen Nr. 711. — Groschlattengrün hatte mit 17 haussässigen Untertanen, 6 Handwerkern, 1 Krämer, 16 Tagelöhner, 1 Häusler, 1 Witwe, 1 Erbgemeinschaft sowie einschließlich des Schloßpächters und des Gemeindegewaltigen immerhin erst 45 Familien aufzuweisen und war auf die Einbeziehung von Pechbrunn angewiesen, um die erforderliche Mindestzahl wenigstens um etwas zu übersteigen.

¹⁹ RegBl. (1814) 1699.

15. November 1818 erfolgte die Umwandlung des Ortsgerichtes, aus dem Pechbrunn wieder ausschied, in ein Patrimonialgericht²⁰, das nach Allodifizierung der Hofmark sowie Verzichtleistung des Gutsbesitzers auf die Gerichtsbarkeit am 21. Juni 1823 zum LG. Waldsassen eingezogen wurde²¹. Die Dörfer *Manzenberg*, *Pfaffenreuth*, *Reutlas* und *Dörflas*, den vormals stiftischen Richterämtern Waldershof und Mitterteich sowie der Hofmark Groschlattengrün und der Herrschaft Weißenstein benachbart, hatten während einer langen Zeit nicht nur wiederholt Anlaß zu Jurisdiktions- und Grenzdifferenzen gegeben, sondern auch verschiedenartig vermengte Territorialverhältnisse aufgewiesen. Reutlas, das 1627 vom Kreuzherrenorden mit dem Roten Stern in Eger gegen den vergeblichen Einspruch Egers als Landesherr dem Markgrafen Christian von Brandenburg verkauft worden war²², wurde seither in bayreuthischem Besitz behauptet; Manzenberg, wo das Stift Waldsassen nur über zwei Untertanen gebot, gehörte mit der niederen Gerichtsbarkeit, Mannschaft und Steuer zur egrischen Herrschaft Redwitz, mit der hohen Gerichtsbarkeit und dem Schutz zum bayreuthischen Amt Wunsiedel, mit der Hutweide, Einforstung und einzelnen Lehenstücken zum Richteramt der reichsfreiherrlichen Herrschaft Weißenstein und zum überwiegenden Teil mit dem Großen und Kleinen Zehent zum Stift Waldsassen²³; Pfaffenreuth stand mit Grund und Boden und der grundherrlichen Gerechtsame dem egrischen Markt Redwitz zu, galt daneben mit der Öde Weißenbach aber zugleich noch als leuchtenbergisches Lehen²⁴; und Dörflas war ursprünglich ein Reichslehen und als solches zuletzt im Besitz von Ernst Frh. v. Reitzenstein zu Reuth, der nach dem Übergang der Lehensoberrhoheit an das Königreich Bayern am 27. September 1808 mit diesem nunmehr königl. bayerischen Mannlehen neuerdings belehnt wurde²⁵. Da die Ortsflur von Dörflas an die egrische Grundherrschaft Redwitz, eine rings von bayreuthischem Territorium eingeschlossene Enklave, die 1816 durch Staatsvertrag zwischen Bayern und Österreich mit der bis dahin bayerischen Herrschaft Vils in Tirol für Bayern eingetauscht wurde²⁶, angrenzte und nach Süden die gebietsmäßige Verbindung mit Pfaffenreuth hielt, andererseits hier nur ein schmaler Gebietsstreifen den Zusammenhang mit dem vormals stiftischen Richteramt Waldershof herstellte, wurden zur Abrundung des neuen Verwaltungsgebietes anlässlich der Inkorporierung der Markgrafschaft Bayreuth in Entsprechung des Landesgrenz- und Tauschvertrages vom 30. Juni 1803 diese vier Ortsfluren dem provisorischen kurfürstlichen Oberhauptmannamt Waldsassen zugeteilt und auf Grund des Gemeindeforma-

²⁰ StA AM, Reg. KdI Nr. 8612.

²¹ StA AM, RentA Waldsassen Nr. 711.

²² K. Siegl, Eger und das Egerland im Wandel der Zeiten (1931) 70; nach StdtA Eger, Akten Fasz. 484.

²³ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 274.

²⁴ StA AM, Amt Waldsassen Nr. 274; hier Bericht des Marktes Redwitz an das kurf. Grenzmautamt Waldershof vom 9. November 1790.

²⁵ StA AM, BezAmt TIR Nr. 53.

²⁶ RegBl. (1816) 453 ff.; dazu StA AM, RentA Waldsassen Nr. 902. — Besitzer-greifungspatent vom 30. April und Übergabeprotokoll der kaiserlichen Kommission vom 20. Mai 1816 abgedruckt in: H. Braun, Monumenta Redwitzensia historica (1956) 59 ff.

tionsediktes von 1808 mit dem Dorf Lengenfeld zu einem Gemeinde- und Steuerdistrikt, der nach Dörflas benannt wurde, zusammengeschlossen²⁷. Nach der Besitzergreifung der egrischen Herrschaft Redwitz durch das Königreich Bayern wurde der namensgebende Hauptort dieses Gemeindegdistriktes 1819 mit Redwitz vereinigt und dem LG Wunsiedel zugewiesen²⁸. Daraufhin formierte sich eine neue Ruralgemeinde Lengenfeld als fortan bleibender Gemeinde- und Steuerdistrikt im LG Waldsassen, dem außer dem namensgebenden Dorf Lengenfeld bei Groschlattengrün die Ortschaften Manzenberg, Pfaffenreuth und Reutlas angehörten.

Nach dem Preßburger Friedensschluß von 1805 fielen die im Jahre 1783 dem pfalz-sulzbachischen Pflamgt Floß eingegliederten böhmischen Lehen *Plößberg* und *Wildenau* sowie das seit 1615 im Besitz der Familie Frh. v. Reitzenstein befindliche böhmische Kronlehengut *Schönkirch* an Bayern. Sie wurden in das LG Tirschenreuth in der Weise eingegliedert, daß Plößberg und Wildenau je eine Ruralgemeinde bildeten und Schönkirch, das noch 1803 von Kaiser Franz II. dem Rittmeister Joseph Frh. v. Reitzenstein als ein zur Krone Böhmen rührendes ritterliches Mannlehen verliehen worden war und nach Einverleibung in das Königreich Bayern als ein nunmehr königl. bayerisches Mannlehen bei der gleichen Familie verblieb, den Status eines Patrimonialgerichtes I. Klasse erhielt²⁹. Nach der Umwandlung in ein Ortsgericht (II. Klasse) im Jahre 1815 bildete diese Grundherrschaft im überkommenen Gebietsumfang zugleich den Gemeinde- und Steuerdistrikt Schönkirch.

Weitere Veränderungen im Gebietsumfang der beiden Landgerichte ergaben sich um und nach 1830 an ihrer West- und Südwestflanke. Die seit ihrer Entstehung im 14. Jahrhundert ohne Unterbrechung im Besitz der Familie Nothhaft gestandene *Herrschaft Weißenstein*, ein ansehnlicher Gutsbezirk mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, der aus den fünf Gemeinden Friedenfelds, Poppenreuth, Bärnhöhe, Hohenhard und Helmbrechts mit zusammen 12 Dörfern, 1 Weiler und 11 Einöden bestand, wurde durch Entschließung der Landesdirektion der Oberpfalz vom 8. Juni 1807 als eine dem LG Kemnath einverleibte Hofmark anerkannt³⁰. Ein Reskript vom 16. August 1819 bewilligte die Bildung eines Herrschaftsgerichtes Weißenstein mit dem Sitz in Friedenfelds, das nach Verzichtleistung auf die grundherrschaftliche und streitige Gerichtsbarkeit durch Karl Nothhaft Frh. v. Weißenstein und Zustimmung der Lehensanwärter mit Reskript König Ludwigs vom 15. August 1830 in ein Patrimonialgericht II. Klasse umgewandelt und gleichzeitig aus dem LG Kemnath in das LG Waldsassen übernommen wurde³¹.

²⁷ StA AM, RentA Waldsassen Nr. 902; BezAmt TIR Nr. 53.

²⁸ RegBl. (1819) 1043; dazu StA AM, RentA Waldsassen Nr. 896. — O. *Gebhardt*, Abriß der Geschichte und Topographie von Markt-Redwitz, Dörflas und Oberredwitz (1906). — Ausführliche Schriftumsangaben im Kunstdenkmälerband B. H. *Röttger*, Landkreis Wunsiedel und Stadtkreis Marktredwitz (1954).

²⁹ StA AM, Reg. KdI Nr. 8614; hier Planskizze der „Frh. v. Reitzensteinschen Hofmark Schönkirch“ aus 1813.

³⁰ StA AM, Reg. KdI Nr. 8641; hier Planskizze des „Herrschaftsgerichts Weißenstein im Obermainkreis“ aus 1813.

³¹ RegBl. (1830) 1049 f. — StA AM, Reg. KdFin. Nr. 11 261. — Die Ver-

Dadurch erhielt das LG Waldsassen folgenden Gebietszuwachs: mit dem Gemeindedistrikt Friedenfels das namensgebende Dorf samt den Ortschaften Schönfuß, Frauenreuth, Trettmanns und den Einöden Altenreuth, Öd, Unterneumühle, Köhlerlohe; weiters den Gemeindedistrikt Bärnhöhe, bestehend aus dem Weiler gleichen Namens, der dann 1849 zur Bildung des LG Erbdorf abgetrennt und 1939 nach Friedenfels eingemeindet wurde³²; den Gemeindedistrikt Hohenhard mit dem Dorf Hohenhard und den Einöden Harlachhammer, Harlachmühle und Harlachhof, dazu das Dorf Masch; den Gemeindedistrikt Helmbrechts mit den Dörfern Helmbrechts und Schafbruck sowie der Einöde Stieglmühle; schließlich den Gemeindedistrikt Poppenreuth samt den Dörfern Poppenreuth und Hard sowie den Einöden Kaltenlohe, Bärnest und Stemetzbach. Die Gemeinden Helmbrechts, Hohenhard und Poppenreuth wurden 1849 aus dem LG Waldsassen zur Bildung des LG Erbdorf ausgeschieden und 1931 dem Landkreis Tirschenreuth wieder eingegliedert³³.

Das damals noch als Weiler bezeichnete heutige Dorf *Voitenthan*, in welchem sich neben den landgerichtischen nur 1 zum Herrschaftsgericht Weißenstein gehöriger nothaftischer Untertan befand, bildete mit drei weiteren Weilern und drei Einöden seit 1808 einen Gemeinde- und Steuerdistrikt im LG Waldsassen, der aber 1849 anlässlich der Errichtung des LG Erbdorf abgetrennt und 1871 in das Bezirksamt Tirschenreuth rückgegliedert wurde³⁴.

Wie der Gemeindedistrikt *Bernstein*, der ebenfalls 1849 zur Bildung des LG Erbdorf ausgegliedert und 1931 dem Landkreis Neustadt/WN zugeteilt wurde³⁵, sind auch die als Ruralgemeinden im LG Tirschenreuth formierten Gemeinde- und Steuerdistrikte *Wurz*, *Eppenreuth* und *Neubaus* einschließlich der Hofmark Dietersdorf 1857 aus dem Verwaltungszusammenhang mit dem LG Tirschenreuth ausgeschieden und wurden dem LG Neustadt/WN eingegliedert³⁶.

Während dergestalt die an der West- und Südwestflanke der Landgerichte Waldsassen und Tirschenreuth eingetretenen Veränderungen das Ergebnis interner Maßnahmen im Königreich Bayern waren, erfolgte die Bereinigung der aus früheren Territorialverhältnissen erwachsenen und nunmehr überholten Zuständigkeiten im Nordosten durch Verhandlungen zwischen Bayern und Österreich. Noch war hier der 1591 geschlossene Frais-Rezeß, der einen Wechsel der territorialen Oberhoheit zwischen Waldsassen und Eger in jährlichem Turnus festgelegt hatte, für das Gebiet der Orte Altalbenreuth, Boden, Gosel, Hardeck, Maiersreuth, Mugl, Neualbenreuth, Quer-

zichtserklärung vom 6. Februar 1830 in Reg. KdI ad Nr. 8641. — Zuteilung der Gemeinden Bärnhöhe, Friedenfels, Helmbrechts, Hohenhard und Poppenreuth zum Rentamtbezirk Waldsassen durch EntschlieÙung vom 22. Januar 1845 in: StA AM, RentA Waldsassen Nr. 518.

³² RegBl. (1849) 310. — Hist. Gemeindeverzeichnis (1953) 109/110 und 126/127.

³³ wie Anm. 32.

³⁴ wie Anm. 32. — StA AM, RentA Waldsassen Nr. 950 und Nr. 711.

³⁵ wie Anm. 32.

³⁶ RegBl. (1857) 774.

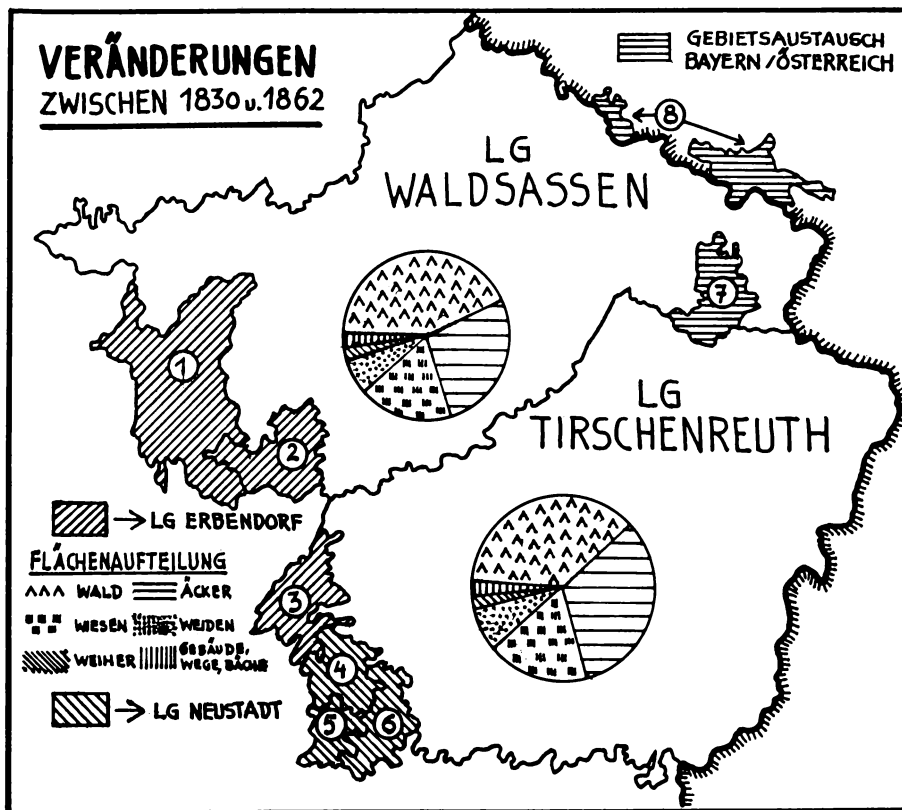
bach und Schachten uneingeschränkt in Geltung³⁷, nur stand dieses jetzt unter der wechselnd simultanen Souveränität der Monarchien Bayern und Österreich. Dazu lagen in diesem Grenzstreifen weiterhin als Enklave der inzwischen zu einem Patrimonialgericht formierte ehemals egrische Rittergutsbezirk Ottengrün und als Einmengsel an größeren Objekten der Pfuderforst samt Pfudermühle, ein Pertinenz des nach Aufhebung des Jesuitenordens zum Studienfond des Königreiches Böhmen eingezogenen einstmaligen egrischen Rittergutes Kinsberg, weiters Waldungen des nach seiner Aufhebung 1782 dem Religionsfond zugeteilten St. Klara-Klosters in Eger und ein Waldkomplex, den die Stadt Eger 1554 zu ihrem Territorialbesitz hinzu erworben hatte und jetzt als Stadt-Egerer Hochwald und Stadt-Egerer Wald am Tillenberg bezeichnet wurde. Die im Egerer Bezirk gelegenen Dörfer Trebendorf, Oberlosau, Unterlosau und Oberkunreuth, über die früher dem Stift Waldsassen die niedere Gerichtsbarkeit zustand, wurden im Zuge der Säkularisierung des Klosters und entsprechend den Bestimmungen des Preßburger Friedens samt dem waldsassischen Steinhaus in Eger von der österreichischen Regierung eingezogen³⁸. Die Entflechtung der vermengten Zuständigkeiten in dieser Grenzzone konkretisierte sich, obwohl bereits auch mit den übrigen territorialen Bereinigungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts dazu Vorbereitungen getroffen und verschiedene Tauschvorschläge zur Gewinnung einer linearen Grenze anstatt des bestehenden Kondominiums zweier benachbarter Staaten und zum Ausgleich der Gebieteinmengsel erwogen und wieder verworfen wurden, immerhin erst zur Mitte des Jahrhunderts. Nur die kirchliche Neuordnung, die Lostrennung des bis dahin unausgesetzt zur Diözese Regensburg gehörigen Dekanates Eger, dessen Bereich auch die meisten Pfarreien in den beiden Landgerichten Waldsassen und Tirschenreuth erfaßte, und seine Einbeziehung in das Erzbistum Prag, vollzog sich trotz des Einspruches des Regensburger Ordinariates und der Weigerung Erzbischofs Karl Theodor von Dalberg, eine Verzichtserklärung als wesentliche Voraussetzung der päpstlichen Genehmigung zu beurkunden, allmählich de facto noch gegen Ende des zweiten Jahrzehnts im 19. Jahrhundert³⁹. Für die in Bayern gelegenen Pfarrsprengel des damit zerteilten Egerer Dekanates wurde dann ein neues Dekanat Tirschenreuth gebildet.

Der von Bayern und Österreich während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts mit wechselnder Intensität angestrebte Gebietsaustausch führte nach

³⁷ StA AM, Reg. KdI Nr. 8144; Böhmen Nr. 1403; BezAmt TIR Nr. 43 und Nr. 39, hier Bericht an das kgl. Generalkommissariat des Naabkreises vom 28. Februar 1809, *daß die jährlich wechselnde hohe obrigkeit über die strittigen Freisorte von dem k. böhm. Stadtmagistrat zu Eger bis zum 29. Juli in Ausübung gebracht worden, von welchem Tag an sie an das hiesige Landgericht (Waldsassen) übergeht.* — StA AM, BezAmt TIR Nr. 42; erneute Anfrage des GenKomm. beim LG Waldsassen vom 7. Januar 1811 unter Bezugnahme auf den *Vertrag, welcher im Jahre 1591 zwischen dem Stifte Waldsassen und der böhm. Stadt Eger geschlossen worden.*

³⁸ StA AM, BezAmt TIR Nr. 42.

³⁹ H. Sturm, Bayern und Eger seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Böhmen und Bayern. VdCC I. (1958) 110 f. — *Ders.*: Die Stellungnahme des Mainzer Erzbischofs zur Lostrennung des Egerer Dekanats von der Diözese Regensburg. Der Egerländer 8 (1957) 155 ff.



1. Herrschaft *Weissenstein*: 1830 Umwandlung in ein Patrimonialgericht und Eingliederung in das LG Waldsassen; 1849 Abtrennung zum neu gebildeten LG Erbendorf.
2. Gemeinde *Voitenthan*: 1849 Abtrennung zum neu gebildeten LG Erbendorf.
3. Gemeinde *Bernstein*: 1849 Abtrennung zum neu gebildeten LG Erbendorf.
4. Gemeinde *Neubaus* mit Hofmark *Dietersdorf*: 1857 Abtrennung zum LG Neustadt/WN.
5. Gemeinde *Wurz*: 1857 Abtrennung zum LG Neustadt/WN.
6. Gemeinde *Eppenreuth*: 1857 Abtrennung zum LG Neustadt/WN.
7. Enklave *Ottengrün* mit Egerer Wald: 1846 Einverleibung nach Bayern durch Gebietsaustausch mit Österreich.
8. Teil der Gemeinde *Altalbenreuth* (Altalbenreuth, Boden, Gosel) und *Schönlind*: 1846 Abtrennung an Österreich durch Gebietsaustausch mit Bayern.

schleppenden Verhandlungen und langwierigen Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß das inzwischen zu einem Patrimonialgericht formierte ehemalige egrische Rittergut Ottengrün mit den beiden ungemengten Ortschaften Ottengrün und Ernestgrün ab 1. Januar 1846 der Staatshoheit des Königreiches Bayern unterstellt wurde. Dafür wurden die zur Gemeinde Altalbenreuth gehörigen Orte Altalbenreuth mit Säuerlingshammer, Gosel und

Boden sowie das nach Querenbach eingemeindete ehemals waldsassische Grenzdorf Schönkind an Österreich abgetreten und dem Königreich Böhmen bzw. dem Bezirk Eger einverleibt. Für die gemengten Fraisortschaften Neu-albenreuth, Querenbach und Hatzenreuth, dann für den Pfuderforst samt Pfudermühle, ferner für den Stadt-Egerer Hochwald, den Stadt-Egerer Wald am Tillenberg und für den St. Klara-Wald ostwärts von Ottengrün wurde die alleinige Souveränität des Königreiches Bayern zuerkannt⁴⁰. Die Entpflichtung der die Staatsangehörigkeit wechselnden Bewohner und ihre Aufnahme in den jeweils neuen Staatsverband erfolgte am 25. und 26. Juni 1846 durch die beiden Grenzberichtigungskommissionen vor dem Landgericht Waldsassen und im Rathaus zu Eger⁴¹.

Dieser Gebietsaustausch bildete einen Teil der zu zweiseitigen Verhandlungen in dieser Grenzzone angestandenen Vereinigungen, die in den folgenden Jahren im einzelnen weiter fortgesetzt wurden. Abgeschlossen wurden sie in Wien durch den Staatsvertrag vom 24. Juni 1862, der nach Ratifikation durch Austausch der Urkunden am 30. Juli 1862 in Rechtskraft erwuchs⁴². Der Vertragstext bezieht sich auf den gesamten Grenzverlauf von der Eger bis zum Länderdreieck am Plökenstein und regelt bei insgesamt 62 Artikeln allein mit 18 die Grenzverhältnisse im vormals waldsassisch-egrischen Kondominium und seiner nächsten Umgebung⁴³.

⁴⁰ RegBl. (1846) 577, Bekanntmachung des bayer. Ministeriums des kgl. Hauses und des Äußeren vom 20. Juli 1846.

⁴¹ StA AM, Reg. KdI, Abg. 1949 Nr. 3514. — Die Bevölkerungsanzahl, die von dem Gebietsaustausch betroffen war, ist nur annäherungsweise anzugeben, da eine gesonderte Zählung nicht vorgenommen, sondern bayerischerseits die Volkszählung von 1843 und österreichischerseits die von 1845 zugrundegelegt wurde. Darnach ergibt sich folgende Aufgliederung:

An Österreich abgetreten:		Bei Bayern verblieben:		Zu Bayern gekommen:	
Altalbenreuth	84	Altmugl	114	Ottengrün	229
Gosel	51	Hardeck	100	Ernestgrün	207
Boden	83	Maiersreuth	74	Pfudermühle	17
	<hr/>	Schachten	137	aus Hatzenreuth	25
	218	aus Neu-albenreuth	531	aus Neu-albenreuth	503
		aus Querenbach	86	aus Querenbach	10
			1042		991

⁴² GehStA M, Kasten rot 119 Nr. 145; dazu Nr. 147 Plan und Beschreibung der Landesgrenze als Beilagen zum Staatsvertrag vom 24. Juni 1862. — StA AM, Reg. KdI, Abg. 1949 Nr. 13.

⁴³ Art. 4 des Staatsvertrages: *Infolge der von den beiderseitigen Grenzberichtigungs-Commissionen über die Purifikation des sogenannten Fraischbezirkes gepflogenen und von beiden Allerhöchsten Regierungen bereits genehmigten Verhandlungen ist von den bisher unter gemischter Landeshoheit gestandenen Ortschaften des Fraisch-Bezirktes und deren Fluren 1.) jene von Neu-albenreuth, Hatzenreuth und Querenbach an die Krone Bayern, dagegen 2.) jene von Altalbenreuth mit dem Säuerlingshammer, Gosel und Schönkind an die Krone Böhmen übergegangen, und es soll jedem Staate künftig über die ihm hiernach zugefallenen Gebietstheile die alleinige ausschließende Souveränität zustehen.*

Art. 5.: *Nebstdem ist zur Erzielung einer vollständigen Gebietsausgleichung gemäß derselben Verhandlungen von der Krone Bayern die volle Souveränität über die Ortschaft Boden und deren Flur an die Krone Böhmen und von letzterer die volle Souveränität über die Ortschaften Ottengrün und Ernestgrün und die*

Die mit einem Gebietsaustausch verbundene Grenzregulierung hatte die Umgliederung einiger Ortschaften nach ihrer Gemeindezugehörigkeit zur Folge⁴⁴. Und zwar schied die an Österreich abgetretene Ortschaft Schönling aus dem Gemeindeverband Querenbach aus, dem dafür die vormedgrischen Untertanen in Hatzenreuth und Querenbach sowie die Einöde Pfudermühle zugeteilt wurden. Die nunmehr ausschließlich unter bayerischer Landeshoheit gekommenen Orte Hardeck und Maierreuth, die bis dahin der zum Bezirk Eger abgetrennten Gemeinde Altalbenreuth angehörten, wurden der Gemeinde Wernersreuth einverleibt. In den Gemeindeverband Neualbenreuth wurden neben den früher medgrischen Ortsangehörigen außerdem der Stadt-Egerer Wald am Tillenberg und der St. Klara-Wald übernommen; die Zuteilung des Stadt-Egerer Hochwaldes wurde zunächst einer späteren EntschlieÙung vorbehalten, doch alsbald in der Weise geregelt, daß dieser etwa 515 Hektar betragende Komplex mit der neu gebildeten Gemeinde Ottengrün als dritte Ortsflur „Waldhäusel“ — neben Ottengrün und Ernestgrün — vereinigt wurde⁴⁵. Für die dem Königreich Bayern zugeteilten ehemals medgrischen Ortsbewohner des Fraischbezirkes⁴⁶ galt übrigens im Zivilrecht weiterhin das österreichische bürgerliche Gesetzbuch von 1811 nebst den bis zum Jahre 1848 erlassenen Verordnungen, und zwar bis zu deren Ableben.

Die Veränderungen im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts berücksichtigend, erstreckte sich der Gebietsumfang der beiden Landgerichte Waldsassen und Tirschenreuth nach den um 1841/42 als Urkataster ange-

Pfudermühle nebst den dazu gehörigen Fluren, dann über den Pfuderforst, den Stadt Egerer Hochwald, den Stadt Egerer Wald am Dillenberge, den St. Clara Mügerwald und den St. Clara-Wald am Dillenberge, endlich die Ottengrüner Waldungen unbeschadet der Privateigenthumsrechte der gegenwärtigen Besitzer an die Krone Bayern abgetreten worden.

Art. 8: *Durch die vom Buchbrunnen bis zum Baderbrunnen neu regulirte Grenze ist der ganze Fraischbezirk als vollkommen purifizirt zu betrachten und es soll daher kein Staat in dem vermöge dieser Grenze dem anderen Staate zugetheilten Gebiete Hoheits- oder Gerichtsbarkeitsrechte irgend einer Art mehr ausüben oder anzusprechen haben.*

Art. 45: *Die in dem gegenwärtigen Abschnitte theils als fortbestehend anerkannten, theils neu bestimmten Landesgrenzen zwischen den Königreichen Baiern und Böhmen sollen, wie dies im Artikel 8 für den Grenzzug Lit. B. bereits insbesondere verordnet ist, durchaus und allgemein für die Ausübung aller und jeder Souverainitäts- und Hoheitsrechte maßgebend und es sollen daher alle etwaigen diesem Grundsätze entgegenstehende Ansprüche gegenseitig als abgethan und aufgehoben betrachtet sein. In gleicher Weise werden auch alle mit den ausgeglichenen Gebiets- und Grenzdifferenzen etwa in Verbindung stehenden Entschädigungs- oder Ersatz-Forderungen von beiden Theilen als erloschen und verzichtet erklärt.*

⁴⁴ StA AM, Reg. KdI Abg. 1949 Nr. 3514. EntschlieÙung des Innenministeriums Nr. 13069 vom 9. Juni 1848.

⁴⁵ StA AM, Rentamt Waldsassen Nr. 1199.

⁴⁶ In der Gemeinde Neualbenreuth HsNr. 9—17, 17 a, 18, 18 a, 19—22, 25, 26, 28, 33—36, 41—45, 50, 52—57, 59, 86, 87, 87 a, 88—91, 95, 101, 102, 103, 104, 115, 116, 117, 117 a, 118, 120, 121, 122—128. — In der Gemeinde Querenbach HsNr. 1 mit Hatzenreuth HsNr. 1—4. — J. Peißl, Civilgesetzstatistik im Kgr. Bayern nach der Organisation der Gerichte vom 1. Juli 1862 (1863) 22 und 27/28; O. Frh. v. Völderndorff, Civilgesetzstatistik des Königreiches Bayern. Zweite nach der Organisation der Gerichte von 1879 bearbeitete Auflage (1880) 213 und 251.

legten Grundsteuerkataster (Grund-Sal- und Lagerbücher, zugleich Liquidationsprotokolle) der Steuergemeinden⁴⁷ auf ein Areal von rund 74 800 Hektar. Dabei ergibt sich hinsichtlich der Nutzfläche, die im LG Tirschenreuth 97,58% und im LG Waldsassen 97,52% der Gesamtfläche ausmachte. folgende Aufteilung, die für die Steuergemeinden im einzelnen den beigegebenen Tabellen zu entnehmen sind.

	LG. Tirschenreuth		LG. Waldsassen		zusammen	
	Tgw.	%	Tgw.	%	Tgw.	%
Wald	44 742	39,0	44 834	46,7	89 576	42,5
Acker- und Gartenland	37 805	32,8	25 843	27,0	63 648	30,2
Wiesen	21 637	18,8	18 148	18,8	39 785	18,8
Weide- und Ödland	8 104	7,0	4 500	4,7	12 604	5,9
Teiche und Weiher	2 683	2,4	2 697	2,8	5 380	2,6
			96 022		210 993	
			3 218*		3 218	
	114 971	Tgw.	99 240	Tgw.	214 211	Tgw.
Gebäudegrund- stücke, Wege, Bäche	2 842		2 429		5 271	
	117 813	Tgw.	101 669	Tgw.	219 482	Tgw.
	= 40 172,33 ha		= 34 669,13 ha		= 74 843,36 ha	

* Für die damals nothaftischen Patrimonialgerichtsgemeinden Helmbrechts und Poppenreuth das pauschale Flächenausmaß ohne Aufgliederung nach Nutzung.

Infolge der Ausgliederung von Gemeinden an der Südwestflanke und der durch die Gebietsbereinigung an der Landesgrenze bedingten Einbeziehung der neu gebildeten Gemeinde Ottengrün sowie der vormals egrischen Anteile an einigen Grenddörfern in das Königreich Bayern änderte sich zwar um die Jahrhundertmitte deren administrative Zuständigkeit, doch wurde dadurch der Gebietsumfang der beiden Landgerichte in seiner Gesamtheit nicht maßgebend beeinflusst, da die Veränderungen sich gegenseitig einigermaßen ausglich. Gegenüber dem Gebietsumfang des heutigen Landkreises mit rund 759 qkm differiert das Flächenausmaß der beiden Landgerichte, die 1862 zum Bezirksamt Tirschenreuth zusammengeschlossen wurden, lediglich um 1,4 %.

⁴⁷ StA AM, RentA Tirschenreuth Nr. 59—Nr. 148; RentA Waldsassen Nr. 44—Nr. 115; RentA Kemnath Nr. 153—Nr. 156, Nr. 173—176, Nr. 195—Nr. 199; RentA Weiden Nr. 189, Nr. 252—Nr. 253 und Nr. 303.

Landgericht Waldsassen

Nach den Grundsteuerkatastern
von 1841/1842

Steuer-Gemeinden	Wohn-Geb. Zahl Tgw.	Kirchen- grundSt.	Acker	Wiesen	Wald	Teichu. Weiher	Weide- u. Odland	Wege	Bäche	Gesamt			
										Parzellen	Tagwerk		
Bärnhöhe	15	2,23	—	7,49	218,87	121,02	48,20	0,42	68,36	8,35	0,08	324	475,02
Friedenfels	95	12,18	0,07	22,69	635,06	522,50	1831,51	32,89	225,98	64,63	17,16	1416	3364,67
Fuchsmühl	158	18,19	0,42	38,12	923,14	823,14	2168,51	29,27	195,67	75,10	1,41	1710	4269,56
Groschlattengrün	47	5,43	—	4,11	347,73	282,51	282,81	7,70	9,97	28,31	1,81	883	970,38
Großensees	53	10,27	—	29,80	937,47	651,85	2869,17	272,54	305,72	71,19	22,02	1458	5190,03
Großstertz	31	8,39	—	20,65	937,08	706,85	2257,14	401,21	171,05	73,87	6,29	2182	4582,53
Helmbrechts	—	—	—	2221,21	—	—	—	—	—	—	—	564	2243,62
Hohenhard	65	10,65	0,03	13,13	627,08	815,49	2843,35	4,36	352,02	84,80	10,38	1218	4761,29
Konrad	112	21,71	—	91,52	2142,78	1198,30	512,05	96,26	256,76	104,97	21,16	2912	4445,51
Konnertsreuth	128	12,44	0,79	22,75	885,72	579,76	192,21	39,16	61,61	58,96	3,38	1644	1856,78
Lengenfeld	70	11,83	0,22	24,00	1209,04	1041,97	1302,21	70,18	286,47	85,62	4,71	2987	4036,25
Leonberg	45	11,59	0,52	22,66	1083,39	464,78	418,18	18,13	189,44	64,98	24,91	1486	2298,58
Mitterteich	262	24,14	1,03	23,57	1092,63	537,68	10,80	32,59	131,35	57,65	8,07	1940	1919,51
Müncheneuth	69	16,86	0,98	65,65	1586,15	864,02	5094,08	47,60	231,26	129,03	14,49	1682	8050,12
Neualbeneuth	15	3,19	—	4,72	263,93	238,53	685,86	1,36	29,74	20,45	0,56	281	1248,34
Pechofen	63	14,04	—	32,16	1462,92	2235,49	7730,54	147,02	345,73	177,59	15,60	3424	12161,09
Pfaffenreuth	56	19,28	0,10	24,29	1090,19	733,42	5449,06	35,17	178,10	106,32	24,86	1445	7660,79
Pleußen	59	12,99	0,02	32,65	1332,87	753,65	752,66	75,99	241,16	74,99	13,18	2084	3290,16
Poppenreuth	—	—	—	997,31	—	—	—	—	—	—	—	435	1025,01
Querenbach	32	6,14	—	28,33	597,98	306,01	355,89	7,70	32,34	22,45	11,82	673	1368,66
Rodenzenreuth	20	3,80	—	5,31	272,62	390,46	1075,48	43,89	29,41	26,07	3,08	854	1850,12
Schönhaid	43	8,95	—	17,76	1083,67	595,07	1041,40	232,75	142,11	49,13	15,67	1882	3186,51
Voienthan	40	8,73	—	21,30	1008,97	677,27	1031,34	437,92	181,55	44,18	3,77	1993	3415,01
Walbeneuth	32	7,01	0,01	9,99	676,16	490,62	548,93	7,42	116,14	42,77	3,36	1433	1902,41
Waldershof	188	17,68	0,56	8,97	1078,41	751,99	452,69	86,11	263,31	71,57	19,93	4081	2751,22
Waldsassen	229	26,72	2,83	25,09	1079,30	492,03	1,10	17,27	62,92	54,96	14,66	1677	1776,88
Wernersreuth	45	7,64	0,23	35,93	694,61	381,18	3757,78	7,73	115,21	65,92	—	708	5066,23
Wiesau	98	20,77	0,73	45,91	1876,73	1495,18	2121,20	543,72	276,77	111,93	9,51	4053	6502,45
	2070	322,85	8,54	678,55	25164,50	18147,36	44834,15	2696,36	4500,13	1825,58	272,19	47429	101668,73

1849:

Ottengrün	76	11,78	0,88	16,25	566,94	239,66	2193,04	25,33	66,24	39,72	4,60	592	3164,44
Neualbeneuth	133	23,04	1,06	37,45	1604,39	701,17	1345,78	8,58	300,01	72,62	4,77	1348	4098,87
Querenbach	36	9,03	—	22,00	911,80	354,43	2067,55	3,38	132,98	67,31	5,34	850	3573,82
Wernersreuth	48	10,59	—	17,59	1040,59	449,45	1345,67	1,22	99,62	58,66	7,62	962	3031,01

Landgericht Tirschenreuth

Nach den Grundsteuerkatastern
von 1841/1842

Steuer-Gemeinden	Wohn-Geb.		Kirchen- grundSt.	Gärten	Äcker	Wiesen	Wald	Teiche u.		Weide- u. Odländ	Wege	Bäche	Gesamt	
	Zahl	Tgw.						Weiber	Odländ				Parzellen	Tagewerk
Bärnau	240	20,70	1,89	7,54	1350,69	1116,98	707,73	7,78	483,60	71,25	4,73	2746	3772,89	
Beidl	61	12,10	0,49	15,75	2269,61	845,29	866,30	60,53	442,51	84,75	4,82	3231	4602,15	
Bernstein	41	8,13	—	15,69	1080,64	413,04	1121,69	42,40	243,20	58,86	35,13	1570	3018,78	
Betzenmühle	1	0,24	—	0,07	20,12	5,46	—	—	0,61	0,30	0,72	18	27,52	
Diersdorf	27	4,01	—	6,20	433,93	157,12	39,83	7,65	47,86	12,38	0,42	333	719,40	
Dipperreuth	36	8,98	0,02	35,55	912,04	727,67	628,67	17,00	101,89	42,60	4,28	914	2478,70	
Ellenfeld	123	14,28	0,01	16,82	1126,63	910,04	1604,10	6,93	373,00	68,39	4,25	1685	4124,45	
Eppnerreuth	31	8,02	—	17,97	1503,05	496,39	574,07	28,75	240,49	70,69	9,03	1393	2948,46	
Falkenberg	123	14,32	0,61	10,20	1073,75	588,17	3822,72	65,65	247,73	106,14	67,88	2154	5997,17	
Griesbad	84	18,22	0,41	31,63	2087,56	1652,52	4122,33	12,26	524,06	118,56	12,35	4544	8579,90	
Großflenu	23	5,48	—	23,56	623,77	417,20	2303,45	57,53	115,63	45,20	0,05	807	3591,87	
Gumpen	35	9,03	—	20,11	1044,70	758,98	1241,30	368,52	273,83	57,62	43,67	1994	3817,76	
Hohenhaid	97	16,72	0,76	24,88	1783,47	1232,17	5273,89	8,77	530,55	133,19	26,07	3285	9030,47	
Hohenwald	24	6,46	—	9,88	677,08	358,76	577,10	254,20	336,81	29,95	14,12	1180	2264,36	
Lengenfeld	45	11,41	—	31,39	2155,37	758,87	1143,62	263,66	574,57	93,59	2,48	3268	5034,96	
Lebenstein	57	13,35	0,36	31,45	2182,07	732,43	828,05	52,91	508,61	84,95	25,17	2847	4459,35	
Mähring	107	16,28	1,54	24,82	1193,75	1034,17	1346,34	5,84	131,58	66,49	7,66	1404	3828,47	
Matzerreuth	65	14,64	0,07	51,39	1661,22	1378,82	1574,33	58,37	157,95	78,26	2,66	2145	4977,71	
Neuhaus	56	6,39	0,07	8,82	909,93	293,34	530,68	5,40	191,36	34,86	44,04	1807	2024,89	
Plimserreuth	19	4,39	—	13,98	449,58	456,63	770,21	24,88	77,40	21,41	8,09	424	1826,57	
Pölsberg	157	14,58	0,55	20,98	1100,13	526,07	1434,24	18,92	197,70	60,08	6,69	2047	3379,94	
Poppenreuth*	77	16,59	0,43	42,18	1582,61	1223,82	3708,55	20,43	329,69	113,85	16,54	2084	7054,69	
Rossall	25	5,17	—	24,13	440,29	309,69	3531,60	14,80	146,04	49,06	7,16	595	4527,94	
Schönficht	35	9,05	—	13,16	1670,24	674,12	1277,46	65,65	324,94	81,64	5,13	2208	4121,49	
Schönkirch	110	7,66	—	5,68	556,24	249,51	371,65	16,40	60,16	22,42	7,71	954	1291,43	
Schwarzbach	69	14,97	0,42	35,01	2121,77	1049,66	1059,85	111,77	287,15	77,59	10,49	1488	4768,68	
Tharhausen	86	9,65	0,06	16,91	695,98	471,73	639,06	10,74	214,81	53,70	6,49	3484	4768,68	
Tirschenreuth	394	34,26	1,72	28,13	1359,53	1294,96	1647,29	1019,92	374,61	105,29	38,04	3519	2119,13	
Wildenau	106	14,07	0,06	15,77	1575,56	598,22	844,95	11,01	182,16	72,37	8,60	2276	3322,77	
Wondreb	44	9,40	0,73	19,59	789,86	623,58	971,21	31,15	246,61	49,02	23,29	778	2764,24	
Wurz	39	7,63	0,76	13,93	761,14	281,50	180,26	13,21	136,97	25,46	42,64	950	1463,50	
	2437	356,18	10,96	633,17	37172,41	21636,71	44742,53	2682,93	8104,08	1989,92	484,40	58122	117813,39	

* 1952 Umbenennung in Großkonreuth.

Nach der Bevölkerungszahl ist im allgemeinen bei den meisten Gemeinden ein kleiner Anstieg, nur bei einer verhältnismäßig geringen Anzahl ein leichter Rückgang festzustellen. Hatten beide Landgerichte zusammen im Jahre 1818 eine Bevölkerung von 26 051, im Jahre 1840 einen Stand von 30 675 und 1861 von 28 338 Einwohnern, so kommt darin die Ein- und Ausgliederung ganzer Gemeinden mit ihren zugehörigen Ortschaften zum Ausdruck, während sich in der Relation der Wohnbevölkerung zum jeweiligen Gebietsumfang jener kleine Bevölkerungsanstieg ergibt, der für den Zeitraum von 1818 bis 1861 im Landgericht Tirschenreuth 1,7 % und im Landgericht Waldsassen 11,6 %, insgesamt 6,6 % betrug⁴⁸.

	LG Tirschenreuth		LG Waldsassen		zusammen Einwohner	RegierungsBez.	
	Einw.	je Fam.	Einw.	je Fam.		Einw.	Anteil in %
1818	13 708	4,6	12 343	4,7	26 051	403 481*	6,5
1827	15 181	4,4	12 802	5,1	27 983	432 165*	6,4
1837	15 081	4,4	15 414	4,6	30 495	449 608	6,8
1846	15 474	4,6	16 412	4,2	31 886	467 606	6,8
1861	13 948	3,9	14 386	3,8	28 334	485 895	5,8

* Bezogen auf den Gebietsumfang der Kreiseinteilung von 1837.

Die Bevölkerungsdichte in den beiden Landgerichten Waldsassen und Tirschenreuth, dann im Bezirksamt bzw. Landkreis Tirschenreuth seit 1818 ergibt sich aus folgender Übersicht:

1818	bei 26 051 Einwohnern	37 je Quadratkilometer
1861	bei 28 334 Einwohnern	40 je Quadratkilometer
1875	bei 29 554 Einwohnern	41 je Quadratkilometer
1900	bei 33 918 Einwohnern	47 je Quadratkilometer
1925	bei 41 007 Einwohnern	56 je Quadratkilometer
1946	bei 58 250 Einwohnern	77 je Quadratkilometer
1961	bei 57 194 Einwohnern	75 je Quadratkilometer

Im einzelnen wird auf die tabellarischen Zusammenstellungen der Bevölkerungszahlen nach Gemeinden sowie auf die Angaben in der statistischen Zusammenfassung der Munizipal-, Rural- und Patrimonialgerichtsgemeinden verwiesen.

⁴⁸ F. B. W. von *Hermann*, Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern, I.: Bevölkerung (1850). — Historisches Gemeindeverzeichnis. Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 192 (1953). — Die Amtlichen Ortsverzeichnisse, hgg. vom Bayer. Statistischen Landesamtes. — Landes- und Volkskunde des Königreiches Bayern „Bavaria“, Bd. V.: J. *Heyberger*, Chr. *Schmitt*, v. *Wachter*: Topographisch-statistisches Handbuch (1867).

Einwohner nach Gemeinden

	1818	1840	1861		1818	1840	1861
LG Tirschenreuth				LG Waldsassen			
Bärnau	1261	1354	1318	Altalbenreuth	334	375	EGER
Beidl	336	403	397	Bärnhöhe	LG KEM	88	LG ERB
Bernstein	249	265	LG ERB	Friedenfels	LG KEM	666	LG ERB
Dietersdorf	130	170	LG NEW	Fuchsmühl	898	993	1042
Dippersreuth	268	254	267	Groschlattengr.	196	270	292
Ellenfeld	488	603	547	Großensees	355	346	358
Eppenreuth	204	186	LG NEW	Großensterz	236	261	222
Falkenberg	643	791	720	Helmbrechts	LG KEM	236	LG ERB
Griesbach	555	541	604	Hohenhart	LG KEM	426	LG ERB
Großklenau	154	146	145	Kondrau	625	690	675
Gumpen	211	252	254	Konnersreuth	663	792	766
Hohenthan	581	644	656	Lengenfeld	419	500	502
Hohenwald	206	185	141	Leonberg	311	317	333
Lengenfeld	318	357	334	Mitterteich	1385	1581	1610
Liebenstein	379	417	433	Münchenreuth	468	524	512
Mähring	741	752	762	Neualbenreuth ¹	601	641	1102
Matzersreuth	450	445	405	Ottengrün	EGER	EGER	390
Neuhaus	271	354	LG NEW	Pechofen	328	439	441
Pilmersreuth	133	132	131	Pfaffenreuth	389	375	435
Plößberg	810	1005	996	Pleußen	384	363	365
Poppenreuth ²	570	536	547	Poppenreut	LG KEM	351	LG ERB
Rosall	185	172	178	Querenbach ³	422	447	424
Schönficht	241	261	250	Rodenzenreuth	111	148	122
Schönkirch	593	562	616	Schönhaid	287	303	290
Schwarzenbach	451	504	491	Voitenthan	270	286	LG ERB
Thanhausen	309	531	516	Walbenreuth	221	254	256
Tirschenreuth	1970	2279	2206	Waldershof	936	1229	1109
Wildenau	471	781	686	Waldsassen	1474	1660	1840
Wondreb	309	314	348	Wernersreuth ⁴	399	408	589
Wurz	221	225	LG NEW	Wiesau	631	697	711
	13 708	15 421	13 948		12 343	15 666	14 386

¹ Bei 1818 und 1840 ohne den zu Eger gehörigen Einwohnern; 1861 nach dem Gebietsaustausch von 1846.

² Heute Gem. Großkonreuth.

³ Bei 1818 und 1840 mit dem 1846 an Österreich (Bez. Eger) abgetrennten Ort Schönwind.

⁴ Bei 1861 mit den zuvor zur Gem. Altalbenreuth gehörigen Orten Hardeck und Maiersreuth.

Die Formation der Landgerichte als der untersten Instanz der staatlichen Behördenorganisation im Königreich Bayern löste die bis dahin bestandene Differenziertheit der territorialen Zuständigkeiten durch eine vereinheitlichende Staatsverwaltung ab. Zunächst noch stärker betont zentralisierend, sah die Verwaltungsreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts, selbst ein integrierendes Teilstück des konstitutionellen Aufbau des Königreiches⁴⁹, deshalb vor, daß mit der staatlichen Administrative zugleich die zivile und Strafrechtspflege auf unterster Ebene in einer Behörde vereinigt wurde. So bildete das Landgericht, trotz seiner Benennung weitaus überwiegend doch auf die Verwaltung abgestellt, nicht nur im Ausmaß seines Amtsbereiches, sondern auch in der Wahrnehmung der ihm zugeteilten Aufgaben die organisatorische Ausgangsbasis, die für den weiteren Ausbau der einzelnen staatlichen Verwaltungszweige zu den in den folgenden Jahrzehnten umgebildeten oder neu entstandenen Behörden maßgebend gewesen ist.

Nicht in die durchgreifende Verwaltungsreform zu Beginn des 19. Jahrhunderts einbezogen waren jene Grundherrschaften, denen der Status eines Patrimonial- oder herrschaftlichen Ortsgerichtes zuerkannt wurde. Sie vereinigten in fortführender Ausübung ihrer überkommenen gutsherrlichen Rechte, die durch das Edikt vom 8. September 1808 mit bedeutender Einschränkung der Patrimonialgerichtsbarkeit geregelt wurden⁵⁰, gleich den königlichen Landgerichten polizeiliche d. i. administrative und richterliche Zuständigkeiten innerhalb ihres Gutsbezirkes, galten aber mit allen Konsequenzen einer zentralisierenden Staatsverwaltung dem Landgericht unterstellt. Die Einrichtung von Patrimonialgerichten, die in den Landgerichten Waldsassen und Tirschenreuth nur vereinzelt vorkamen, wurde durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit⁵¹ in ganz Bayern wieder beseitigt. Kurz zuvor trat Karl Nothhaft Frh. v. Weißenstein das 1830 in ein Patrimonialgericht II. Klasse umgewandelte Herrschaftsgericht Friedenfels, das die Gemeinden Friedenfels, Poppenreuth, Helmbrechts, Hohenhard und Bärnhöhe umfaßte, an den Staat ab; es schied alsbald auch aus dem LG Waldsassen aus und wurde zur Bildung des LG Erbendorf dorthin abgetrennt. Die Patrimonialgerichte Dietersdorf, Schönkirch und Thanhausen, dazu die als „nicht gebildetes Patrimonialgericht“ bezeichnete Hofmark Fuchsmühl waren ohnehin zugleich als Gemeinde- und Steuerdistrikte organisiert, so daß deren Aufhebung keine strukturelle Veränderung zur Folge hatte.

Die während sechs Jahrzehnte eine Doppelfunktion als Administrativbehörden und Justizämter ausübenden Landgerichte Tirschenreuth und Waldsassen blieben im Bereich der staatlichen Verwaltung der Kreisregierung mit dem Sitz in Regensburg und in der Rechtspflege und Rechtsprechung dem in Amberg bis 1872 belassenen Appellationsgericht zuständig, wobei seit 1856 als Mittelinstanz das Landgericht neuerer Ordnung in Weiden tätig

⁴⁹ M. v. Seydel, Bayerisches Staatsrecht (²1913) 35 ff. — Kl. Stadler: Der Weg zur Selbstverwaltung der bayerischen Landkreise (1862).

⁵⁰ RegBl. (1808) 2245; RegBl. (1810) 1001; RegBl. (1812) 1505; RegBl. (1813) 1249.

⁵¹ RegBl. (1848) 97.

wurde⁵². Als durch das bayerische Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861 auch in den unteren Dienstbereichen die Trennung von Justiz und Verwaltung mit Wirkung vom 1. Juli 1862 in vollem Umfang durchgeführt wurde⁵³ und gemäß königlicher Anordnung vom 24. Februar 1862 für „alle Geschäftszweige, welche bisher der Zuständigkeit der Landgerichte als Distriktsverwaltungsbehörden überwiesen waren“, sich die Bezirksamter formierten⁵⁴, entstand durch Zusammenschluß der beiden Landgerichte älterer Ordnung Waldsassen und Tirschenreuth die zunächst „Bezirksamt“ und heute „Landkreis“ Tirschenreuth genannte Verwaltungseinheit.

10. Die Formation der Gemeinden

Den organisatorischen Unterbau der Landgerichte bildeten die meist aus mehreren Ortschaften zusammengesetzten Gemeinden, für deren Formation die Edikte vom 28. Juli 1808 und vom 17. Mai 1818 grundlegend waren¹. Zuvor erfolgte für die Verwaltung der staatlichen Einkünfte die Konstituierung der Rentämter, die der durch Edikt vom 8. August 1808 neben den Generalkommissariaten als Mittelinstanz errichteten Kreisfinanzdirektion und seit 1837 der Kammer der Finanzen bei der Kreisregierung unterstanden². Im Bereich des vormaligen Stiftslandes wurden ein Rentamt in Waldsassen und eines in Tirschenreuth im Jahre 1804 errichtet, beide für den Gebietsumfang des betreffenden Landgerichtes. Als lokale Untergliederung wurden dann im Zusammenhang mit der anlaufenden Durchführung der Landesvermessung und der Aufstellung eines Steuerprovisoriums, dabei fußend auf der Verordnung vom 24. März 1802 über die Errichtung der Landgerichte³, sogenannte Steuerdistrikte geschaffen, im LG Tirschenreuth 29 und im LG Waldsassen 24⁴:

LG Tirschenreuth: Bärnau, Beidl, Bernstein, Dietersdorf (Hfm.), Dippersreuth, Ellenfeld, Eppenreuth, Griesbach, Großklenau, Großkonreuth, Gründlbach, Hohenthan, Hohenwald, Lengenfeld, Liebenstein, Mähring, Naab, Neuhaus,

⁵² A. Schuster, Die Gerichtsbarkeit im Landgerichtsbezirk Weiden seit 1800. Weidner heimatkundliche Arbeiten 2 (1959) 49 ff. — StA AM, Reg. KdFin. Nr. 9405.

⁵³ RegBl. (1862) 369 ff.

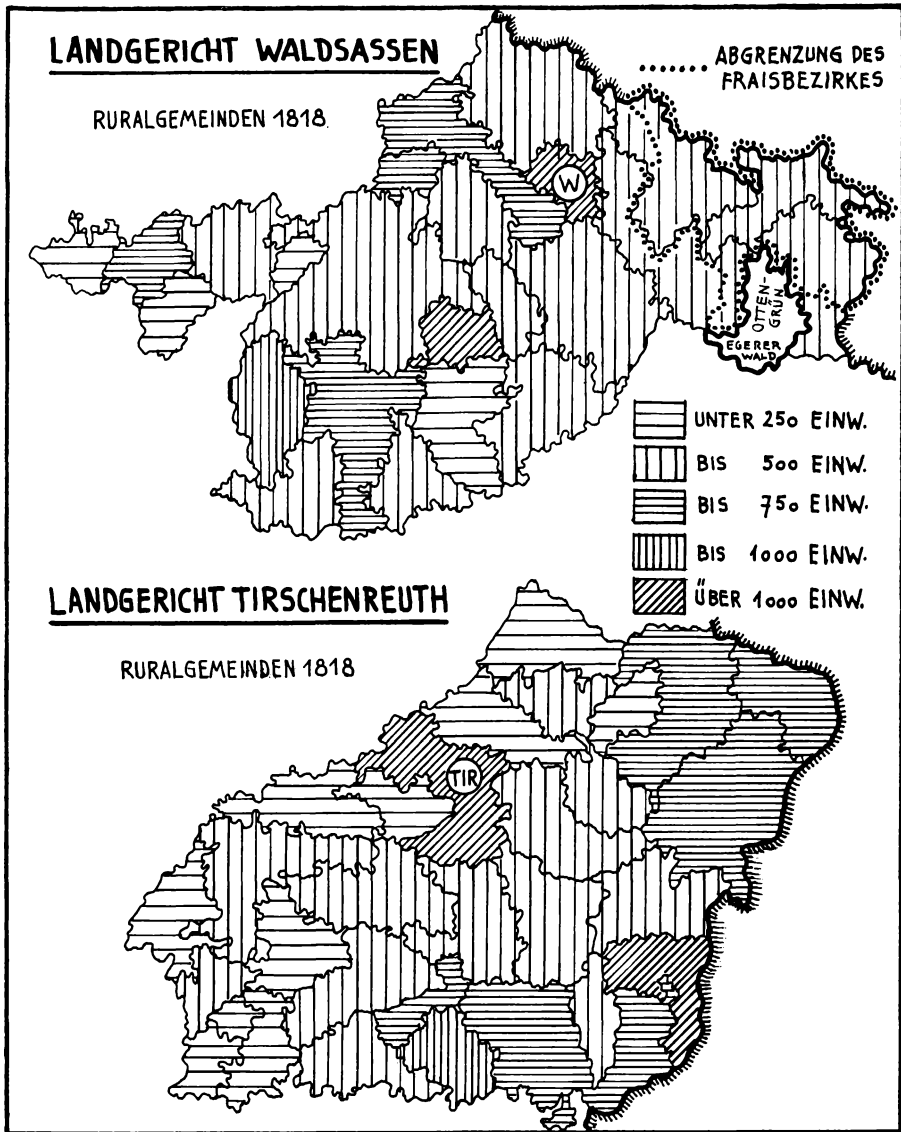
⁵⁴ Gesetzblatt (1861) 209 ff.

¹ RegBl. (1808) 2790 ff.; RegBl. (1818). — F. C. Weber, Die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden (1819). — Ernst von Moy, Das Staatsrecht des Königreiches Bayern I/1 (1840) § 113 ff.

² H. Sturm, Abriß der behördengeschichtlichen Entwicklung im Regierungsbezirk Oberpfalz seit Beginn des 19. Jahrhunderts. In: Fr. Arnold, Der bayerische Nordgau (1954) 76 f.

³ RegBl. (1802) 236 ff. und 250 ff. Hier in § XIV: „Die neu organisierten Landgerichte haben sich zuerst und vorzüglich angelegen seyn lassen, daß überall in den großen Dörfern eigene, in den kleineren Gemeinden aber gemeinschaftliche Dorfsführer aufgestellt und von ihren Obliegenheiten genau unterrichtet werden“. — K. Weber, Anhangband zur Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern (1894) 229. — J. Amann, Die bayerische Landesvermessung und ihre geschichtliche Entwicklung (1908).

⁴ StA AM, BezAmt TIR Nr. 60 und Nr. 432. — Über die Zugehörigkeit der einzelnen Orte zum jeweiligen Steuerdistrikt vgl. die statistische Zusammenstellung S. 371 ff.



Pilmersreuth am Wald, Plößberg, Rosall, Schönficht, Schwarzenbach, Seidlersreuth, Tirschenreuth, Wildenau, Wondreb, Wurz;

LG *Waldsassen*: Altalbenreuth, Dörflas, Fuchsmühl (Hfm.), Großensees, Großensterz, Kondrau, Konnersreuth, Leonberg, Mitterteich, Münchenreuth, Neu-albenreuth, Oberteich, Pechofen, Pfaffenreuth, Pleußen, Querenbach, Rodenzenreuth (als Sektion des Steuerdistriktes Waldershof), Schönhaid, Voiten-than, Walbenreuth, Waldershof, Waldsassen, Wernersreuth, Wiesau.

Diese Einteilung nach Steuerdistrikten blieb fortan bis auf geringfügige Veränderungen im einzelnen und bis auf die neu hinzu gekommenen und zum Teil zeitweilig wieder abgetrennten Gebietsteile im wesentlichen unverändert; sie stellte im Vollzug der Gemeindeformationsedikte von 1808 und 1818 gleich auch die Untergliederung der Landgerichte in Gemeindedistrikte dar, denen als Gemeindemitglieder alle Einwohner angehörten, die innerhalb der Gemeindegemarkung besteuerte Liegenschaften besaßen oder besteuerte Gewerbe ausübten.

Zu einem solchen Gemeindedistrikt konnten mehrere benachbarte Ortschaften vereinigt werden, und zwar so, daß als Minimum 250 Einwohner zu gelten hatten. Diese Norm wurde allerdings nicht streng eingehalten. Wegen besonderer örtlicher Verhältnisse bewilligte man gelegentlich selbst unter 200 Einwohnern die Bildung einer eigenen Gemeinde, so bei den als Gemeindedistrikte übernommenen Hofmarken Dietersdorf und Groschlattengrün und für Großklenau, Pilmersreuth am Wald, Rodenzenreuth und Rosall. Zwischen 200 und 250 Einwohner wiesen folgende Gemeinden auf: Bernstein, Großenstertz, Gumpen, Hohenwald, Schönficht, Walbenreuth und Wurz. Die zunächst als „Ruralgemeinden“ bezeichneten Gemeindedistrikte, für die durch ein Zirkular aus 1835 der Ausdruck „Landgemeinde“ amtlich angeordnet wurde⁵, erfuhren eine Lockerung der unter dem Ministerium Montgelas eingeführten staatlichen Bevormundung und ihre Konsolidierung durch das zweite Gemeindeedikt vom 17. Mai 1818, ohne daß dabei durchgreifende Veränderungen erforderlich geworden sind.

Nicht zu den Ruralgemeinden, von denen weder im LG Tirschenreuth noch im LG Waldsassen eine die vorgesehene Maximalgröße von 1000 Einwohnern erreichte, zählten die als „Munizipalgemeinden“ mit etwas erweiterter Eigenbefugnis anerkannten Märkte des vormaligen Stiftslandes. Im LG Waldsassen waren es Konnersreuth (Markt seit 1468), Mitterteich (Markt seit 1501/1516), Waldershof (Markt seit 1463) und Waldsassen (Markt seit 1693); das als „Flecken“ bezeichnete Mähring wurde unter die Ruralgemeinden eingereiht. Im LG Tirschenreuth wurde Falkenberg (Markt seit 1467) als Munizipalgemeinde geführt, während für Neuhaus (Markt seit 1415) mit nur 271 Einwohnern im Jahre 1818 dieser Status 1813 aberkannt wurde⁶. Die beiden einzigen Städte im LG Tirschenreuth, das seit der Aufhebung des dortigen Pflegamtes merklich in Abfall geratende Bärnau⁷ (Stadt seit 1343 bzw. 1351) und Tirschenreuth (Stadt seit

⁵ StA AM, BezAmt TIR Nr. 1561. Darin: LG Tirschenreuth an die Vorsteher der Gemeinden vom 1. April 1835: ... daß nach einem Regierungsschreiben, die Abschaffung des bis jetzt gebrauchten Wortes „Ruralgemeinde“ betr., statt dieses halb lateinischen Ausdruckes „Ruralgemeinde“ fernerhin immer das Wort „Landgemeinde“ gebraucht werden müsse. Beiliegend die Bestätigungsunterschriften sämtlicher Gemeindeverwaltungen.

⁶ StA AM, BezAmt TIR Nr. 1508; Entschl. des Generalkommissariates für den Mainkreis vom 10. November 1813.

⁷ StA AM, Reg. KdFin. Nr. 9405. Aus dem Bericht des Rentamtes Tirschenreuth vom 19. März 1850 wegen Errichtung eines Bezirksgerichtes: (Bärnau) ... in einem Zeitraum von 61 Jahren dreimal — 1778, 1800 und 1839 — das letzte Mal nach völlig vollzogener Ernte abgebrannt, geht seitdem von Jahr zu Jahr seinem physischen und moralischen Untergang mehr und mehr entgegen. Zeugen-

1364) waren als Munizipalstädte mit einem Magistrat III. Klasse eingestuft⁸.

Dadurch, daß fast das gesamte Gebiet der beiden Landgerichte vor Einführung der neuen Behördenorganisation aus einem geschlossenen Territorium erwachsen war und nicht wie vielfach anderwärts grundherrliche Verhältnisse eine Vermischung und schließlich eingliedernde Umorganisationen bedingten — von wenigen Ausnahmen abgesehen —, entsprechen die Gemeindedistrikte einschließlich der Munizipalgemeinden und der Städte aus der Zeit deren Festlegung nahezu vollständig den heutigen politischen Gemeinden. Eine Gegenüberstellung mit dem Stand von 1961 erweist diese kongruente Übereinstimmung⁹.

Die RURAL-, MUNIZIPAL- UND PATRIMONIALGERICHTS-GEMEINDEN in den Landgerichten Waldsassen und Tirschenreuth

Altalbenreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Kirche und Schule in Neualbenreuth, außer Maiersreuth, das nur mit 1 Anw. kirchlich zu Neualbenreuth, sonst zur Kirche und Schule in Wernersreuth zugeteilt war.

RGem., LG Waldsassen

1819: 51 Wgb., 61 Fam., 334 Einw.

Altalbenreuth	9 / 11 / 71	Nach 1945 zur Gem. Lindenhau (Lipová), Bez. Eger
Boden	11 / 14 / 64	Nach 1945 zerstört
Gosel	6 / 5 / 43	Nach 1945 zur Gem. Lindenhau
Hardeck	13 / 20 / 79	Seit 1848 zur Gem. Wernersreuth
Maiersreuth	10 / 10 / 67	Seit 1848 zur Gem. Wernersreuth
Säuerlingshammer	2 / 1 / 10	Nach 1945 zerstört

Bis zum Gebietsaustausch Bayern-Österreich 1846/1862 außerdem in

Altalbenreuth	11 Anw., 53 Einw. egrisch
Gosel	4 Anw., 39 Einw. egrisch
Säuerlingshammer	3 Anw., 24 Einw. egrisch

schaft geben die massenhaften Ganten, welche fast wöchentlich Gerichtskommissionen dahin rufen, großenteils aber erfolglos bleiben, weil weder um noch unter dem Schätzungspreis sich ein Käufer findet. Zeugnis geben die namenlose Armut und das Elend, welche sich nach glaubwürdigen Berichten einer großen Anzahl der dortigen Einwohner bereits in einem Grade bemächtigt haben, daß sie in Verbindung mit der immer mehr um sich greifenden Entsittlichung, die als natürliche Folge der Armut und Hoffnungslosigkeit erscheint, bald den Stoff zu einem Miniaturgemälde von Mysterien abgeben könnten. So lange ein Amtssitz in Bärnau war, konnten die dortigen Bewohner noch auf einigen Erwerb rechnen, der jedoch seither nahezu gänzlich auf die Ökonomie beschränkt und umso mehr verkümmert ist, als die Frequenz auf der über Bärnau nach Tachau führenden Straße kaum der Erwähnung verdient.

⁸ Kreisintelligenzblatt 1821, 843 (Waldsassen), 1821, 849 (Mitterteich, Waldershof), 1821, 858 (Konnersreuth), 1821, 906 (Bärnau).

⁹ StA AM, BezAmt TIR Nr. 429, 431, 432; RegKdI Nr. 3324; BezAmt KEM Nr. 1633. — Für die auf 1961 bezogenen Daten das Amtliche Ortsschaftenverzeichnis.

Bärnau, Stadt, zugleich Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Bärnau.

MunizipalGem., LG Tirschenreuth 1819: 220 Wgb., 264 Fam., 1261 Einw. — keine Gemeindeteile —	StGem., Lkr. TIR (1961) 361 Wgb., 1998 Einw.
--	---

Beidl, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Bei Umpfarrung von Geißenreuth und Unterwurmsgefäll aus dem Kirchspiel Wurz. Pfarrei und Schule in Beidl.

RGem. Beidl, LG Tirschenreuth 1819: 59 Wgb., 70 Fam., 336 Einw.	Gem., Lkr. TIR (1961) 69 Wgb., 413 Einw.
Beidl (1824) 35 / 35 / 194	PfD 33 / 192
Albernhof s. RGem. Wildenau*	D 10 / 56
Beidlmühle 1 / 2 / 7	E 1 / 6
Geißenreuth 1 / 1 / 7	E 1 / 8
Leichau 8 / 9 / 52	W 9 / 52
Schönthan 8 / 9 / 62	W 7 / 49
Schönthan-Zankelhut	W 3 / 8
Streißenreuth 1 / 1 / 9	E 1 / 9
Wurmsgefäll 6 / 9 / 47	W 4 / 33

* 1964 aus der Gem. Wildenau zur Gem. Beidl umgegliedert.

Bernstein, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Bernstein. Ab 1. Oktober 1849 dem neu gebildeten LG(äO)Erbendorf zugeteilt, 1931 aus dem Lkr. Kemnath ausgeschieden und dem Lkr. Neustadt a/Waldnaab eingegliedert.

RGem., LG Tirschenreuth 1819: 31 Wgb., 47 Fam., 249 Einw.	Gem., Lkr. NEW (1961) 57 Wgb., 321 Einw.
Bernstein (1824) 27 / 36 / 163	KD 40 / 218
Johannisthal	E 1 / 4
Oberbaumühle 1 / 1 / 10	E 2 / 12
Ödwalpersreuth 4 / 5 / 23	W 5 / 34
Pleisdorf 9 / 12 / 59	W 8 / 38
Schweinemühle 1 / 1 / 5	E 1 / 15

Dietersdorf, Patrimonialgericht II. Klasse (Sitz Tirschenreuth), zugleich Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Windischeschenbach. Mit Entschließung vom 25. Juni 1857 dem LG(äO)Neustadt a/Waldnaab eingegliedert.

PatrGerGem., LG Tirschenreuth 1819: 27 Wgb., 1 Schloß; 40 Fam., 130 Einw.	zur Gem. Neuhaus, Lkr. NEW (1961) s. Neuhaus
--	---

Dippersreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Kirche und Schule in Großkonreuth.

RGem., LG Tirschenreuth		40 Wgb., 238 Einw.	
1818: 36 Wgb., 47 Fam., 268 Einw.		Gem., Lkr. TIR (1961)	
Dippersreuth	(1824) 21 / 20 / 132	D	20 / 107
Fiedlhof	2 / 2 / 10	E	2 / 19
Frauenreuth	13 / 16 / 109	D	15 / 101
Ziegelhütte		W	3 / 11

Ellenfeld, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Bärnau.

1819: 82 Wgb., 109 Fam., 488 Einw.		Gem., Lkr. TIR (1961)	
RGem., LG Tirschenreuth		147 Wgb., 791 Einw.	
Ellenfeld	(1823) 15 / 22 / 105	D	18 / 94
Ahornberg	18 / 26 / 97	D	23 / 117
Beierfeld		W	3 / 52
Hermansreuth	29 / 47 / 207	D	72 / 352
Holzmühl		E	1 / 4
Kellermühle, obere	} 2 / 6 / 14	E	1 / 1
Kellermühle, untere		E	1 / 3
Mühllohe		E	2 / 8
Wendermühle	1 / 1 / 4	E	1 / 10
Wendern	21 / 30 / 156	D	25 / 150

Eppenreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Wurz. 1857 dem LG(äO) Neustadt a/Waldnaab eingegliedert.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. NEW (1961)	
1819: 21 Wgb., 38 Fam., 204 Einw.		33 Wgb., 205 Einw.	
Eppenreuth	(1824) 7 / 8 / 44	W	7 / 35
Baumgarten		W	5 / 22
Mitterdorf	7 / 8 / 46	W	6 / 49
Rotzendorf	8 / 10 / 62	W	8 / 49
Rotzenmühle	1 / 1 / 7	E	1 / 8
Stöberlhof		E	1 / 6
Stinkenbühl	2 / 1 / 9	—	
Walpersreuth	7 / 9 / 48	W	5 / 36

Falkenberg, als Munizipalgemeinde seit 1808 zugleich Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Falkenberg.

MunizipalGem., LG Tirschenreuth		MKtGem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 121 Wgb., 135 Fam., 643 Einw.		146 Wgb., 713 Einw.	
Falkenberg	(1824) 125 / 130 / 658	Markt	145 / 711
Hammermühle	1 / 1 / 13	E	1 / 2

Friedenfels, Frh. v. Nothaft'sches Ortsgericht mit den Gemeinden Friedenfels, Poppenreuth, Helmbrechts, Hohenhard und Bärnhöhe. Seit 1. Oktober 1830 aus dem LG Kemnath dem LG Waldsassen zugeteilt, 1848 an den Staat abgetreten und zur Bildung des LG(äO) Erbendorf 1849 aus dem LG Waldsassen wieder ausgegliedert. Pfarrei und Schule in Friedenfels. — 1931 Rückgliederung zum Lkr. Tirschenreuth.

RGem., LG Kemnath		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1818: 94 Wgb., 122 Fam., 506 Einw.		244 Wgb., 1433 Einw.	
Friedenfels	33 / 41 / 156	PfD	129 / 810
Altenreuth	2 / 3 / 12	E	2 / 12
Bärnhöhe*	15 / 17 / 82	D	14 / 59
Fraurenreuth	24 / 27 / 129	D	30 / 161
Köhlerlohe	2 / 3 / 11	E	2 / 13
Oed	3 / 5 / 18	W	6 / 38
Schönfuß	12 / 15 / 77	D	13 / 70
Trettmanns	13 / 20 / 74	D	43 / 215
Unterneumühle	5 / 8 / 29	W	5 / 55
(Widen- oder Neumühle)			

* Bärnhöhe bildete eine eigene Ruralgemeinde und mit Pfaben, Napfberg, Grenz-
mühle und Hohenwies einen Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Thumsenreuth.

Fuchsmühl, als adeliges Lehngut im Pflegamt Kemnath 1803 dem LG(äO) Waldsassen zugeteilt. Als „nicht gebildetes Patrimonialgericht“ zugleich Steuerdistrikt. Pfarrei in Wiesau, Schule in Fuchsmühl.

RGem., LG Waldsassen		MKtGem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 125 Wgb., 255 Fam., 898 Einw.		273 Wgb., 1844 Einw.	
Fuchsmühl	84 / 194 / 661	Markt	224 / 1614
Fürstenhof	13 / 20 / 75	W	8 / 33
Güttern	18 / 26 / 112	D	24 / 118
Herzogöd	10 / 15 / 50	D	11 / 44
Mitterharlohmühle		E	2 / 11
Oberharlohmühle		E	abgebrochen
Plattenmühle		E	2 / 16
Unterharlohmühle		E	1 / 6
Ziegelhütte		E	1 / 2

Griesbach, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Griesbach.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 78 Wgb., 87 Fam., 555 Einw.		116 Wgb., 678 Einw.	
Griesbach	(1824) 27 / 40 / 191	PfD	60 / 365
Asch	14 / 19 / 94	D	14 / 77
Groppenmühle	4 / 4 / 25	E	2 / 17
Laub	8 / 11 / 56	W	8 / 36
Lauterbach	8 / 11 / 65	W	9 / 57
Redenbach	18 / 20 / 145	D	23 / 126

Groschlattengrün, Frh. v. Waldenfels'sches Ortsgericht, durch Grenzvertrag mit Bayreuth 1803 an Bayern gekommen und dem LG(äO) Waldsassen zugeteilt. Seit 1818 Patrimonialgerichtsgemeinde, doch zum Steuerdistrikt Oberteich gehörig. 1823 allodifiziert und zum LG (äO) Waldsassen eingezogen.

PatrGerGem., LG Waldsassen
1818: 35 Wgb., 49 Fam., 196 Einw.

Gem., Lkr. TIR (1961)
84 Wgb., 522 Einw.

— keine Gemeindeteile —

Großensees, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Leonberg.

RGem., LG Waldsassen
1819: 50 Wgb., 82 Fam., 349 Einw.

Gem., Lkr. TIR (1961)
57 Wgb., 309 Einw.

Großensees	21 / 34 / 140	D	23 / 119
Dobrigau	11 / 18 / 95	W	8 / 54
Münchsgrün	11 / 18 / 71	D	16 / 73
Themenreuth	7 / 12 / 43	D	10 / 63

Großensterz, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Leonberg, für Kleinsterz in Mitterteich.

RGem., LG Waldsassen
(1819): 33 Wgb., 43 Fam., 236 Einw.

Gem., Lkr. TIR (1961)
35 Wgb., 216 Einw.

Großensterz	17 / 23 / 112	D	21 / 126
Hammermühle	1 / 2 / 11	E	1 / 3
Kleinsterz	15 / 18 / 113	D	13 / 87

Großklenau, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Tirschenreuth.

RGem., LG Tirschenreuth
1819: 23 Wgb., 28 Fam., 154 Einw.

Gem., Lkr. TIR (1961)
23 Wgb., 109 Einw.

Großklenau	(1824) 15 / 15 / 87	D	12 / 52
Höfen	2 / 2 / 20	W	4 / 21
Kleinklenau	8 / 8 / 48	W	7 / 36

Gumpen, 1815 durch Aufhebung des Gemeindedistriktes Seidlersreuth und Vereinigung mit den bis dahin dem Steuerdistrikt Hohenwald zugeteilt gewesenen Orten Gumpen, Pirk und Troglauermühle als Gemeinde- und Steuerdistrikt gebildet. Pfarrei und Schule in Falkenberg.

RGem., LG Tirschenreuth
1819: 33 Wgb., 33 Fam., 211 Einw.

Gem., Lkr. TIR (1961)
37 Wgb., 195 Einw.

Gumpen	(1824) 11 / 11 / 77	D	11 / 47
Pirk	10 / 10 / 59	D	10 / 68
Seidlersreuth	11 / 11 / 66	D	12 / 56
Troglauermühle	1 / 1 / 10	W	4 / 24

Helmbrechts, zum Ortsgericht Friedenfels gehöriger Gemeindedistrikt. Mit dem Frh. v. Nothaft'schen Herrschaftsgebiet seit 1. Oktober 1830 vom LG (äO) Kemnath zum LG(äO) Waldsassen eingeteilt, 1849 zur Bildung des LG(äO) Erbdorf wieder ausgegliedert. Pfarrei und Schule in Waldershof. — 1931 Rückgliederung zum Lkr. Tirschenreuth.

PatrGerGem., LG Kemnath		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1818: 35 Wgb., 40 Fam., 164 Einw.		38 Wgb., 194 Einw.	
Helmbrechts	16 / 21 / 74	D	19 / 109
Schafbruck	11 / 11 / 51	D	12 / 63
Stieglmühle	8 / 8 / 39	W	7 / 22

Hohenhard, — wie Helmbrechts —, Pfarrei und Schule in Pullenreuth. — 1931 Rückgliederung zum Lkr. Tirschenreuth.

PatrGerGem., LG Kemnath		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1818: 54 Wgb., 63 Fam., 279 Einw.		58 Wgb., 305 Einw.	
„Die Gemeinde besteht aus ebensoviele Einödgütern als sie Behausungen zählt und bildet einen eigenen Steuerdistrikt.“	Hohenhard	KD	46 / 229
	Gefällmühle	E	1 / 4
	Harlachberg	E	2 / 12
	Harlachhammer	W	4 / 36
	Harlachhof	W	3 / 14
Außerdem zählten 14 Familien aus Masch hinzu.	Harlachmühle	E	1 / 8
	Paulusmühle	E	1 / 2

Hohenthan, durch Vereinigung der vormaligen Gemeinde- und Steuerdistrikte Hohenthan und Naab 1818 gebildet. Pfarrei und Schule in Hohenthan.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 87 Wgb., 125 Fam., 581 Einw.		118 Wgb., 611 Einw.	
Hohenthan	(1824) 22 / 26 / 163	PfD	41 / 219
Altglashütte	30 / 21 / 130	D	29 / 132
Frankengut	1 / 2 / 8	E	1 / 8
Hasenbühl		E	2 / 10
Kriegermühle	1 / 2 / 10	E	2 / 12
Naab	18 / 24 / 110	D	21 / 108
Ödschönlind	8 / 11 / 59	D	10 / 38
Rothhof	1 / 1 / 9	E	1 / 6
Silberhütte („Glashütte“)	1 / 15 / 114	W	3 / 26
Stöberlhof	4 / 4 / 15	W	5 / 36
Ziegelhütte		E	2 / 10
Zeimatshof	1 / 1 / 7	E	1 / 6

Hohenwald, nach Abtrennung von Gumpen, Pirk und Troglauer- mühle zur Ruralgemeinde Gumpen 1815 als Gemeinde- und Steuerdistrikt neu gebildet. Pfarrei und Schule in Tirschenreuth.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 20 Wgb., 22 Fam., 206 Einw.		31 Wgb., 171 Einw.
Hohenwald	(1824) 16 / 16 / 106	D 19 / 110
Sägmühle	2 / 2 / 24	W 4 / 24
Ziegelhütte	3 / 3 / 22	W 8 / 37

Kondrau, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Für Kondrau Pfarrei in Waldsassen; für Brandmühle, Dollermühle, Geierhut, Grünmühle, Geiermühle, Höflas, Lippertsmühle und Grün Pfarrei in Konnersreuth; für Glasmühl, Groppenheim, Netzstahl und Wolfsbühl Pfarrei in Münchenreuth. Schulen wie Pfarreizugehörigkeit, nur ist Netzstahl nach Waldsassen eingeschult.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 97 Wgb., 143 Fam., 625 Einw.		142 Wgb., 902 Einw.
Kondrau	44 / 61 / 255	D 76 / 508
Brandmühle	1 / 1 / 8	E 1 / 4
Dollermühle	1 / 1 / 4	E 2 / 8
Dornhof		E 1 / 6
Geierhut („-häusel“)	2 / 3 / 11	E 2 / 14
Glasmühle	1 / 1 / 11	E 1 / 3
Glaswies		E 1 / 6
Groppenheim	11 / 15 / 76	D 10 / 63
Grün	11 / 18 / 71	D 10 / 68
Grünmühle	1 / 2 / 8	E 1 / 6
Höflas	15 / 25 / 117	D 18 / 105
Lippertsmühle	2 / 4 / 12	E 2 / 13
Netzstahl	6 / 9 / 40	W 6 / 40
Neubau		E 1 / 2
Neuhof		E 1 / 8
Sauerbrunn		E 2 / 13
Siegmühle (1955 in		
„Geiermühle“ umbenannt)	1 / 2 / 7	E 1 / 6
Wolfsbühl	1 / 1 / 5	W 6 / 29

Konnersreuth, seit 1808 als Munizipalgemeinde eigener Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Konnersreuth.

MunizipalGem., LG Waldsassen	MktGem., Lkr TIR
	(1961)
1819: 89 Wgb., 148 Fam., 663 Einw.	209 Wgb., 1265 Einw.
— keine Gemeindeteile —	

Lengenfeld bei Groschlattengrün, bis 1819 zum Gemeinde- und Steuerdistrikt Dörflas gehörig, dann — nach Eingliederung von Dörflas in das LG(äO) Wunsiedel — eigener Gemeinde- und Steuerdistrikt. Für Lengenfeld und 2 Halbhöfe in Manzenberg Pfarrei in Waldershof, sonst Pfarrei und Schule in Marktredwitz; für Lengenfeld Filialschule im Ort.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1818 (ohne Dörflas) 64 Wgb., 88 Fam., 419 Einw.		100 Wgb., 602 Einw.	
Lengenfeld	19 / 28 / 138	D	24 / 132
Manzenberg	12 / 17 / 80	D	14 / 63
Pfaffenreuth	19 / 22 / 127	D	37 / 281
Reutlas	14 / 21 / 74	D	25 / 126

Lengenfeld bei Tirschenreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Beidl außer dem nach Tirschenreuth eingepfarrten und eingeschulnten Weiler Rothenbürg.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 47 Wgb., 50 Fam., 318 Einw.		50 Wgb., 273 Einw.	
Lengenfeld	(1824) 20 / 20 / 126	D	17 / 96
Fehrmühle	1 / 1 / 7	—	
Haid	7 / 7 / 24	W	4 / 21
Pilmersreuth a. d. Str.	13 / 13 / 80	D	14 / 75
Rothenbürg	4 / 4 / 26	W	5 / 28
Thann	8 / 8 / 54	W	9 / 49
Tröglersreuth	2 / 2 / 12	E	1 / 4

Leonberg, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Leonberg außer für die nach Mitterteich eingepfarrten und eingeschulnten Orte Hofteich und Terschnitz.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 51 Wgb., 69 Fam., 311 Einw.		56 Wgb., 320 Einw.	
Leonberg	22 / 35 / 130	PfD	25 / 133
Leonberger Mühle	2 / 1 / 11	—	
Amesmühle („Zeisenmühle“)	1 / 1 / 9	E	1 / 5
Hofteich	18 / 20 / 112	D	20 / 115
Hungenberg	6 / 8 / 35	W	5 / 37
Kriegermühle	1 / 2 / 6	E	1 / 9
Terschnitz	1 / 2 / 8	W	3 / 20
Wiendlhof		E	1 / 1

Liebenstein, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei in Beidl, Schule in Stein.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 56 Wgb., 73 Fam., 379 Einw.		74 Wgb., 432 Einw.	
Liebenstein	(1824) 22 / 22 / 130	D	28 / 165
Betzenmühle	s. RGem. Plößberg	E	2 / 12
Dürnkönreuth	9 / 9 / 65	D	11 / 53
Erkersreuth	9 / 9 / 50	W	6 / 34
Honnorsreuth	10 / 10 / 60	W	7 / 61
Kohlerhof		E	1 / 7

Mooslohe		E	2 / 9
Neuteichhof		E	1 / 6
Schafmühle	1 / 1 / 4	E	2 / 6
Stein	11 / 11 / 82	KD	14 / 79

Mähring, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Mähring.

RGem., LG Tirschenreuth		MktGem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 104 Wgb., 136 Fam., 741 Einw.		138 Wgb., 648 Einw.	
Mähring (1824)	114 / 114 / 756	Markt	134 / 631
Neumühle	1 / 1 / 8	E	1 / 4
Treppenstein, Eisenhammer	3 / 7 / 45	W	3 / 13

Matzersreuth, seit 1808 Gemeinde im Steuerdistrikt Gründlbach. Für Brunn, Gründlbach, Kleinkonreuth und Marchaney Pfarrei und Schule in Schwarzenbach, für Matzersreuth Pfarrei und Schule in Wondreb, für Lohnsitz und Zeidlweid Pfarrei und Schule in Tirschenreuth.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 62 Wgb., 97 Fam., 450 Einw.		74 Wgb., 415 Einw.	
Matzersreuth (1824)	15 / 15 / 105	D	17 / 103
Brunn	8 / 8 / 60	W	7 / 38
Gebhardtshöhe		E	2 / 10
Gründlbach	7 / 7 / 50	D	10 / 44
Kleinkonreuth	10 / 11 / 57	W	9 / 54
Lohnsitz	11 / 12 / 93	D	18 / 94
Marchaney	11 / 11 / 61	W	9 / 52
Zeidlweid	1 / 1 / 9	E	2 / 20

Mitterteich, als Munizipalgemeinde eigener Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Mitterteich.

MunizipalGem., LG Waldsassen		StGem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 200 Wgb., 327 Fam., 1385 Einw.		852 Wgb., 6465 Einw.	
— keine Gemeindeteile —			

Münchenreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Münchenreuth außer dem nach Waldsassen eingepfarrten und eingeschulten Weiler Mitterhof, für Hundsbach die Filialschule in Schloppach.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 70 Wgb., 107 Fam., 468 Einw.		86 Wgb., 526 Einw.	
Münchenreuth	36 / 56 / 226	PfD	42 / 241
Hundsbach	11 / 15 / 74	D	21 / 146
Kappel	1 / 3 / 12	E	1 / 6
Mitterhof	3 / 3 / 26	W	3 / 21
Naßgüt		E	1 / 5
Neusorg	2 / 2 / 11	E	1 / 11

Pechtnersreuth	14 / 20 / 98	D	14 / 75
Schottenhof	3 / 8 / 21	W	3 / 21

Neualbenreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Neualbenreuth; Schul- und Pfarrhaus egrisch.

RGem., LG Waldsassen		MktGem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 78 Wgb., 131 Fam., 601 Einw.*		172 Wgb., 862 Einw.	
Neualbenreuth	58 / 105 / 470	Markt	142 / 710
Altmugl	14 / 19 / 92	D	19 / 108
BuchgütI	1 / 1 / 4	E	1 / 4
Habertsmühle	3 / 4 / 21	E	2 / 7
Muglmühle („Rumpelmühle“)	2 / 2 / 11	E	1 / 5
Platzermühle		W	4 / 23
Rennermühle		W	3 / 5

* Bei den statistischen Angaben zählen nur die bayerischen Gemeindeangehörigen. Der egrische Anteil in Neualbenreuth betrug 60 Anwesen. 1818 wies dieser Anteil eine Bevölkerungszahl von 438 auf, der Hoffuß stand bei 10 zu $\frac{1}{1}$ und 12 zu $\frac{1}{32}$.

Neuhaus, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. 1813 wurde der Status einer Munizipalgemeinde abgelehnt (StA AM, BezAmt Tirschenreuth Nr. 1508). Pfarrei und Schule in Windischeschenbach. 1857 dem LG(äO) Neustadt a/Waldnaab eingegliedert.

RGem., LG Tirschenreuth		MktGem., Lkr. NEW (1961)	
1819: 56 Wgb., 61 Fam., 271 Einw.		178 Wgb., 1020 Einw.	
Neuhaus	(1824) 54 / 71 / 325	Mkt.	142 / 864
Dietersdorf	s. RGem. Dietersdorf	D	32 / 141
Lindenhof		W	4 / 15

(**Ottengrün**, ehem. egrisches Rittergut, böhmisches Patrimonialgericht, anlässlich der Grenzberreinigung 1846 durch Tausch an Bayern abgetreten).

1813: 57 Anw., 345 Einw.		Gem., Lkr. TIR (1961) 70 Anw., 311 Einw.	
Ottengrün		KD	31 / 145
Ernestgrün		D	25 / 113
Kappl		E	1 / 5
Pointmühle		E	1 / 3
Rothmühle		D	11 / 39
Waldhäusl		E	1 / 6

Pechofen, seit 1808 (ohne Oberteich) Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Mitterteich. 1962 nach Pechbrunn umbenannt.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 60 Wgb., 73 Fam., 393 Einw.		197 Wgb., 1444 Einw.	
Pechofen	11 / 14 / 75	D	14 / 71

Pechbrunn	9 / 11 / 65	PfD	137 / 1083
Großbüchlberg	17 / 20 / 105	D	17 / 107
Kleinbüchlberg	11 / 12 / 62	D	13 / 67
Oberteich	12 / 16 / 86	D	13 / 73
Ochsentränk		E	2 / 9
Teichlberg		E	1 / 34

Pfaffenreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Für Pfaffenreuth, Kornmühle, Pienmühle und 2 Wgb. in Zirkenreuth Pfarrei und Schule in Wernersreuth, für Forkatshof, Neuhof, Neumühle und Zirkenreuth in Leonberg, für Altenhammer in Waldsassen.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 59 Wgb., 78 Fam., 389 Einw.		96 Wgb., 618 Einw.	
Pfaffenreuth	24 / 37 / 168	D	28 / 207
Altenhammer	4 / 3 / 28	W	4 / 14
Forkatshof	3 / 3 / 27	W	7 / 46
Königshütte		D	27 / 172
Kornmühle	2 / 2 / 10	E	1 / 10
Neuhof	3 / 3 / 15	W	7 / 39
Neumühle	1 / 2 / 25	W	3 / 15
Pienmühle	2 / 2 / 9	E	1 / 7
Zirkenreuth	19 / 25 / 102	D	18 / 108
Teichelrang	1 / 1 / 5	—	

Pilmersreuth am Wald, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Wondreb.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 18 Wgb., 26 Fam., 133 Einw.		16 Wgb., 87 Fam.	
Pilmersreuth	18 / 26 / 133	D	15 / 80
Haidhof		E	1 / 7

Pleußen, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Mitterteich, für Lodermühle, Neudorf, Rosenbühl und Fockenfeld Pfarrei und Schule in Konnersreuth.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 55 Wgb., 79 Fam., 384 Einw.		111 Wgb., 982 Einw.	
Pleußen	17 / 25 / 127	D	52 / 431
Fockenfeld	2 / 3 / 15	Anstalt	1 / 193
Gulg	4 / 6 / 31	W	4 / 15
Lodermühle	1 / 1 / 6	W	3 / 20
Neudorf	20 / 30 / 130	D	25 / 146
Rosenbühl	9 / 12 / 63	D	10 / 51
Schwalbenhof		E	2 / 13
Steinmühle	2 / 2 / 12	KD	14 / 113

Plößberg, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei (simultan) und Schule in Plößberg.

RGem., LG Tirschenreuth			MktGem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 130 Wgb., 191 Fam., 810 Einw.			215 Wgb., 1031 Einw.	
Plößberg	(1824)	115 / 152 / 749	Mkt.	198 / 949
Dreihöf		6 / 7 / 34	W	5 / 23
Geisleithen		10 / 9 / 53	W	9 / 45
Prommenhof		3 / 3 / 17	W	3 / 14
Betzenmühle		1 / 1 / 9	s. Gem. Liebenstein	

Poppenreuth bei Tirschenreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Großkonreuth. 1952 nach Großkonreuth umbenannt.

RGem., LG Tirschenreuth			Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 73 Wgb., 95 Fam., 570 Einw.			119 Wgb., 672 Einw.	
Poppenreuth	(1824)	35 / 39 / 253	D	44 / 259
Großkonreuth		26 / 26 / 183	PfD	61 / 333
Hiltershof		10 / 11 / 82	W	9 / 52
Ödhof		1 / 1 / 5	E	1 / 6
Reisach		5 / 5 / 47	W	4 / 22

Poppenreuth, zum Frh. v. Nothaft'schen Ortsgericht Friedenfels gehöriger Gemeinde- und Steuerdistrikt; mit diesem 1830 aus dem LG(äO) Kemnath dem LG(äO) Waldsassen zugeteilt, 1849 zur Bildung des LG(äO) Erben-dorf ausgegliedert. Pfarrei und Schule in Waldershof, doch wurde seit 1807 für Poppenreuth und Helmbrechts im Schloß zu Poppenreuth von der Guts-herrschaft provisorisch ein Schulunterricht organisiert. — 1931 Eingliederung in den Landkreis Tirschenreuth.

PatrGerGem., LG Kemnath			Gem., Lkr. TIR (1961)	
1818: 55 Wgb., 62 Fam., 323 Einw.			89 Wgb., 480 Einw.	
Poppenreuth		29 / 31 / 170	KD	59 / 323
Bärnest		2 / 2 / 12	E	2 / 18
Hard		17 / 20 / 97	D	22 / 112
Kaltenlohe		3 / 4 / 14	E	2 / 9
Silbermühle		1 / 1 / 9	E	2 / 8
Stemetsbach		3 / 4 / 21	E	2 / 10

Querenbach, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule für Querenbach in Neualbenreuth, für Egerteich, Schloppach und Schönlind Pfarrei in Münchenreuth, für Mammersreuth und Hatzenreuth Pfarrei in Waldsassen. Außer Querenbach alle anderen Orte schulpflichtig zur Filial-schule in Schloppach. Anlässlich des Gebietsaustausches Bayern-Österreich 1846/1862 wurde die Pfdermühle an Bayern und Schönlind an Österreich abgetreten.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 62 Wgb., 83 Fam., 422 Einw.		67 Wgb., 399 Einw.
Querenbach	11 / 12 / 79	KD 14 / 145
Egerteich	8 / 9 / 63	W 6 / 41
Hatzenreuth	11 / 15 / 80	D 18 / 83
Mammersreuth	13 / 19 / 89	D 15 / 79
Pfuderforst („Pfudermühle“)	2 / 2 / 10	E 1 / 4
Schloppach	10 / 16 / 62	D 13 / 47
Schönwind	9 / 12 / 70	— nach 1945 zerstört

Rodenzenreuth, seit 1808 beim Gemeinde- und Steuerdistrikt Waldershof. Durch Kreiskommissariatsentschließung vom 16. April 1811 und weitere Entschließung vom 13. Januar 1812 wurde für das Dorf Rodenzenreuth, da sein Gebiet durch die Gemeindevaldung des Marktes Waldershof von den benachbarten Ortschaften des Landgerichtes getrennt war, ein eigener Gemeinde- und Steuerdistrikt gebildet. Pfarrei und Schule in Waldershof.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 19 Wgb., 23 Fam., 111 Einw.		28 Wgb., 111 Einw.
— keine Gemeindeteile —		

Rosall, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Wondreb, außer dem nach Wernersreuth eingepfarrten und eingeschulten Weiler Egglasgrün.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 23 Wgb., 33 Fam., 185 Einw.		26 Wgb., 135 Einw.
Rosall	(1824) 19 / 19 / 120	D 21 / 114
Egglasgrün	3 / 6 / 27	W 3 / 14
Hendlmühle	1 / 1 / 9	E 1 / 6
Holzmühle	1 / 1 / 7	E 1 / 1

Schönficht, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Beidl.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 33 Wgb., 46 Fam., 241 Einw.		37 Wgb., 210 Einw.
Schönficht	(1824) 14 / 14 / 112	D 18 / 103
Bodenreuth	10 / 11 / 65	W 8 / 47
Hanfmuhl	1 / 2 / 7	E 1 / 5
Holzmühl	2 / 2 / 5	E 2 / 10
Konnersreuth	4 / 6 / 37	W 3 / 14
Schnackenhof	3 / 4 / 29	W 5 / 31

Schönhaid, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Wiesau.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 41 Wgb., 62 Fam., 287 Einw.		175 Wgb., 1057 Einw.

Schönhaid	24 / 33 / 160	D	70 / 475
Fichtenschacht		Sdl	81 / 458
Leugas	17 / 29 / 127	D	24 / 124

Schönkirch, als Patrimonialgericht seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Plößberg.

PatrGerGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 84 Wgb., 146 Fam., 593 Einw.		115 Wgb., 593 Einw.
Schönkirch (1824)	87 / 85 / 503	KD 90 / 443
Bodenmühle	1 / 1 / 7	E 1 / 8
Krähenhaus	5 / 5 / 28	W 5 / 20
Schleif	19 / 19 / 72	D 19 / 122

Schwarzenbach, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Schwarzenbach.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 58 Wgb., 84 Fam., 451 Einw.		107 Wgb., 629 Einw.
Schwarzenbach (1824)	19 / 29 / 172	PfD 44 / 274
Grün	9 / 12 / 78	D 14 / 75
Iglersreuth	9 / 14 / 80	D 16 / 97
Lodermühl	2 / 2 / 20	W 4 / 27
Ödwaldhausen	14 / 20 / 81	D 15 / 78
Thännersreuth	11 / 29 / 85	D 14 / 78

Thanhausen, als Patrimonialgericht (Sitz Tirschenreuth) seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Hohenthan.

PatrGerGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 57 Wgb., 64 Fam., 309 Einw.		128 Wgb., 599 Einw.
Thanhausen	49 / 55 / 267	D 101 / 475
Bartmühle	1 / 1 / 6	W 3 / 14
Brechl		E 1 / 3
Bühlhaus		E 1 / 2
Gegelhof		E 1 / 2
Greim		W 3 / 12
Heimhof mit Hollermühle	3 / 3 / 16	W 8 / 43
Kaltenmühle	1 / 2 / 7	W 6 / 33
Lippenhaus		E 1 / 4
Polier (Spiegelschleif)	2 / 2 / 9	E 2 / 7
Ziegelhütte	1 / 1 / 4	E 1 / 4

Tirschenreuth, Municipalgemeinde seit 1808 zugleich Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Tirschenreuth.

MunicipalGem., LG Tirschenreuth		StGem., Lkr. TIR (1961)
1819: 357 Wgb., 382 Fam., 1970 Einw.		1061 Wgb., 7913 Einw.
Tirschenreuth	354 / 379 / 1952	Stadt 1059 / 7890
Rappauf	1 / 1 / 6	—

Schmierhütte	1 / 1 / 8	—	
Schafferhaus	1 / 1 / 4		
Mooslohe		E	2 / 23

Voitenthan, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. 1814 wurde der einzelne Hof Haferdeck gegen den einzigen nothaftischen Patrimonialgerichtssassen in Voitenthan zum Ortsgericht Friedenfels ausgetauscht. Pfarrei und Schule in Wiesau außer den nach Windischeschenbach eingepfarrten und eingeschulden Orten Voitenthan und Haferdeckmühle. Wegen Errichtung des LG(äO) Erbdorf 1849 aus dem LG(äO) Waldsassen ausgeschieden, 1871 zum Bezirksamt Tirschenreuth rückgegliedert.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 39 Wgb., 54 Fam., 270 Einw.		40 Wgb., 237 Einw.	
Voitenthan	11 / 18 / 76	D	11 / 62
Bobenwart	1 / 1 / 5	E	1 / 4
Haferdeckmühle	1 / 1 / 4	E	1 / 8
Kornthan	10 / 15 / 71	D	16 / 97
Kornthener Mühle	1 / 1 / 3	—	
Muckenthal	12 / 14 / 83	W	8 / 41
Mühlhof	3 / 4 / 28	W	3 / 25

Walbenreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Waldershof außer dem nach Pullenreuth eingepfarrten und eingeschulden Dorf Masch.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 31 Wgb., 43 Fam., 221 Einw.		42 Wgb., 223 Einw.	
Walbenreuth	16 / 24 / 104	D	16 / 84
Masch	5 / 7 / 42	D	13 / 60
Wolfersreuth	10 / 12 / 75	D	13 / 79

Bei Masch beziehen sich die statistischen Angaben nur auf die zum LG(äO) Waldsassen gehörigen Gemeindeangehörigen; 14 Familien waren der Gem. Hohenhard und mit ihr dem Frh. v. Nothaft'schen Ortsgericht Friedenfels zuständig.

Waldershof, seit 1808 als Munizipalgemeinde Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Waldershof. Seit 1963 Stadt.

MunizipalGem., LG Waldsassen		StGem., Lkr. TIR (1961)	
1819: 158 Wgb., 227 Fam., 936 Einw.		444 Wgb., 2998 Einw.	
Waldershof	152 / 221 / 902	Stadt	440 / 2974
Neumühle	1 / 1 / 8	E	1 / 7
Rosenhammer	5 / 5 / 26	W	3 / 17

Waldsassen, seit 1808 als Munizipalgemeinde Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Waldsassen.

MunizipalGem., LG Waldsassen		StGem., Lkr. TIR (1961)
1819: 197 Wgb., 333 Fam., 1474 Einw.		822 Wgb., 7639 Einw.
Waldsassen	196 / 331 / 1463	Stadt 822 / 7639
Egnermühle	1 / 2 / 11	—

Wernersreuth, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Wernersreuth außer dem nach Neualbenreuth eingepfarrten und eingeschulten Dorf Schachten.

RGem., LG Waldsassen		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 59 Wgb., 84 Fam., 399 Einw.		100 Wgb., 534 Einw.
Wernersreuth	18 / 25 / 111	PfD 28 / 172
Hardeck s. RGem. Altalbenreuth		D 16 / 68
Maiersreuth s. RGem. Altalbenreuth		D 13 / 68
Motzersreuth	12 / 17 / 69	D 12 / 68
Panzen	1 / 2 / 7	E 1 / 5
Poxdorf	11 / 19 / 74	D 10 / 55
Schachten	15 / 19 / 121	D 19 / 92
Troglaueremühle	2 / 2 / 17	E 1 / 6

Wiesau, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Wiesau.

RGem., LG Waldsassen		MktGem., Lkr. TIR
		(1961)
1819: 90 Wgb., 131 Fam., 631 Einw.		473 Wgb., 3949 Einw.
Wiesau	47 / 78 / 333	Mkt. 402 / 3553
Burghartshäusl	1 / 1 / 7	—
Elsenmühle	1 / 1 / 7	E 1 / 3
Hechtmühle	1 / 1 / 10	E 1 / 7
Hurtingöd	1 / 2 / 12	E 2 / 8
Ottobad		E 1 / 5
Schönfeld	11 / 14 / 85	D 15 / 86
Tirschnitz	12 / 13 / 76	D 15 / 72
Triebendorf	16 / 21 / 104	D 35 / 208
Veitmühle	1 / 1 / 6	E 1 / 7

Wildenau, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei (simultan) und Schule in Plößberg.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 85 Wgb., 93 Fam., 471 Einw.		94 Wgb., 465 Einw.
Wildenau (1824)	79 / 115 / 567	KD 86 / 415
Albernhof	11 / 12 / 69	s. Gem. Beidl
Schirnbrunn	8 / 9 / 52	W 7 / 42
Waffenhammer (Drahthammer)	1 / 1 / 3	E 1 / 8

Wondreb, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Wondreb.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. TIR (1961)
1819: 44 Wgb., 70 Fam., 309 Einw.		76 Wgb., 428 Einw.
Wondreb	(1824) 42 / 42 / 317	PfD 73 / 411
Wondrebhammer	2 / 1 / 9	W 3 / 17

Wurz, seit 1808 Gemeinde- und Steuerdistrikt. Pfarrei und Schule in Wurz. 1857 zum LG(äO) Neustadt a/Waldnaab umgegliedert.

RGem., LG Tirschenreuth		Gem., Lkr. NEW (1961)
1819: 39 Wgb., 48 Fam., 221 Einw.		64 Wgb., 315 Einw.
Wurz	(1824) 23 / 29 / 126	PfD 43 / 212
Kahhof	1 / 2 / 11	E 1 / 6
Kotzenbach	5 / 6 / 37	W 5 / 29
Lampmühle	1 / 1 / 5	E 2 / 10
Pfaffenreuth	8 / 11 / 49	D 13 / 58

11. Das Bezirksamt Tirschenreuth

Das 1862 durch die Vereinigung der beiden Landgerichte Tirschenreuth und Waldsassen in ihrer administrativen Funktion gebildete Bezirksamt Tirschenreuth verkörpert die zur Gegenwart hin letzte organisatorische staatliche Untergliederung im Raum des ehemaligen Stiftslandes Waldsassen. Im Gebietsumfang ist bis auf die Rückgliederung der Gemeinde Voitenthau im Jahre 1871 und die neuerliche Einbeziehung der Gemeinden Friedenfels, Helmbrechts, Hohenhard und Poppenreuth — des einstigen Herrschaftsgebietes Weißenstein — im Jahre 1931 keine Veränderung mehr eingetreten. Hinsichtlich der Größenordnung der in diesem Amtsbereich erfaßten Gemeinden samt ihren eingegliederten Ortschaften ergab sich während des Jahrhunderts seit der Errichtung des Bezirksamtes insofern eine Verschiebung, als nach 1910 durch eine kleine Spitzengruppe von Stadt- und Marktgemeinden die bis dahin noch nicht erreichte Einwohnergröße einer Gemeinde von 5000 überschritten wurde.

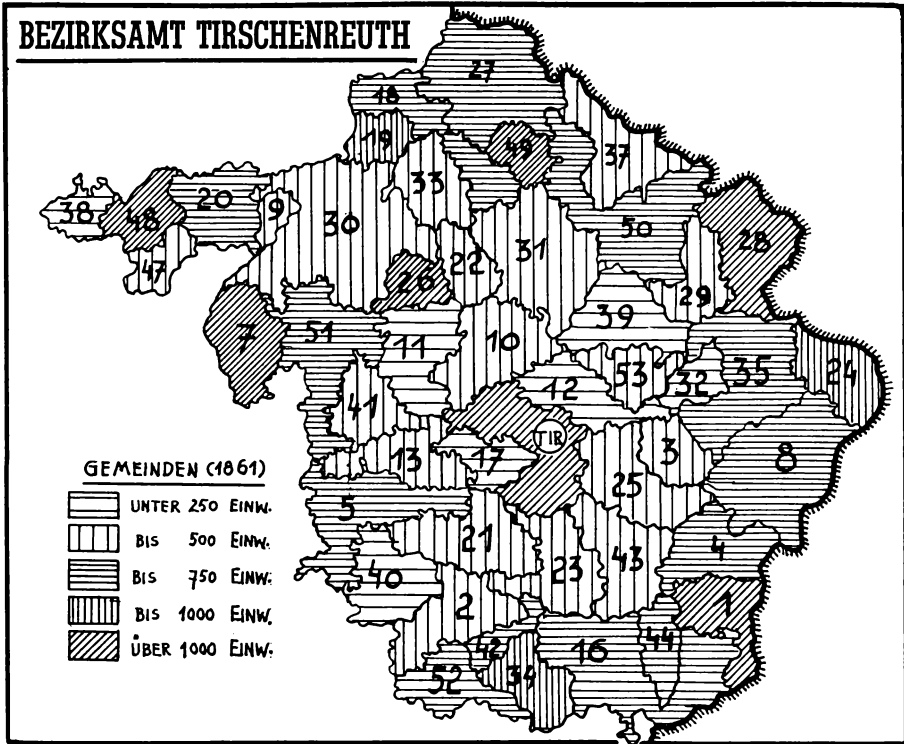
Bezirksamt Tirschenreuth (Bevölkerungsstand 1861)

Bis 500 Einw.	25 Gem.	(52,1 ‰)	mit 7 702 Einw.	(27,3 ‰)
bis 1000 Einw.	16 Gem.	(33,3 ‰)	mit 10 405 Einw.	(36,7 ‰)
über 1000 Einw.	7 Gem.	(14,6 ‰)	mit 10 227 Einw.	(36,0 ‰)
	48 Gem.	(100 ‰)	mit 28 334 Einw.	(100 ‰)

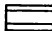

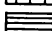
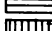

Landkreis Tirschenreuth (Bevölkerungsstand 1961)

Bis 500 Einw.	25 Gem.	(47,1 ‰)	mit 6 676 Einw.	(11,7 ‰)
bis 1000 Einw.	16 Gem.	(30,2 ‰)	mit 11 482 Einw.	(20,1 ‰)
bis 2500 Einw.	7 Gem.	(13,2 ‰)	mit 10 072 Einw.	(17,6 ‰)
bis 5000 Einw.	2 Gem.	(3,8 ‰)	mit 6 947 Einw.	(12,1 ‰)
über 5000 Einw.	3 Gem.	(5,7 ‰)	mit 22 017 Einw.	(38,5 ‰)
	53 Gem.	(100 ‰)	mit 57 194 Einw.	(100 ‰)

BEZIRKSAMT TIRSCHENREUTH

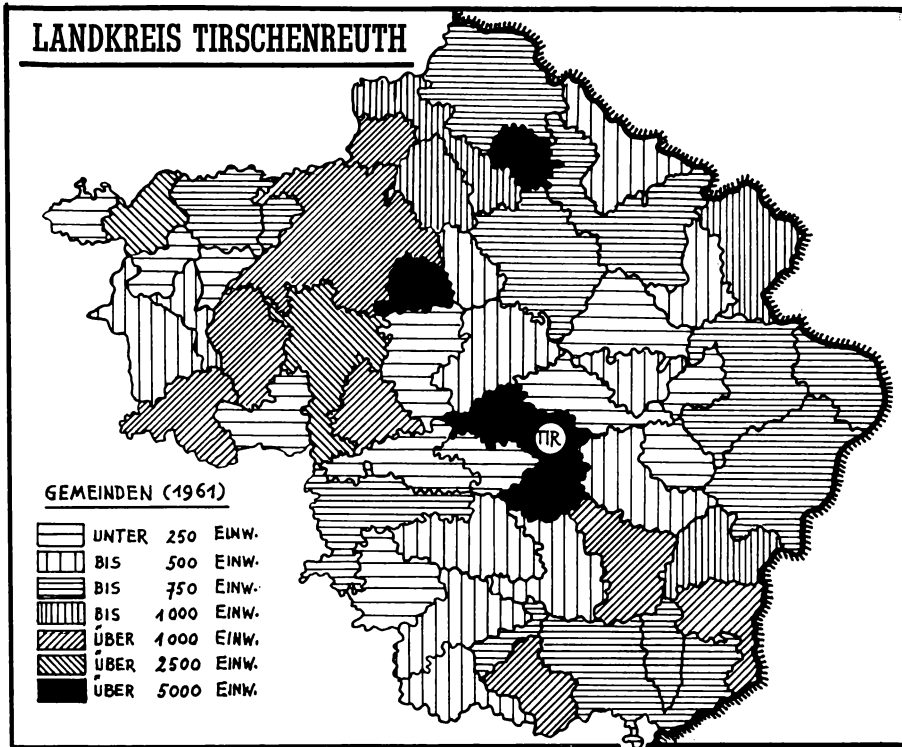


GEMEINDEN (1861)

	UNTER 250 EINW.
	BIS 500 EINW.
	BIS 750 EINW.
	BIS 1000 EINW.
	ÜBER 1000 EINW.

GEMEINDEN

- unter 250 Einw.: (11) Großensterz, (12) Großklenau, (17) Hohenwald, (32) Pilmersreuth, (38) Rodenzenreuth, (39) Rosall, (40) Schönficht.
- bis 500 Einw.: (2) Beidl, (3) Dippersreuth, (9) Groschlattengrün, (10) Großensees, (13) Gumpen, (21) Lengenfeld b/Tirschenreuth, (22) Leonberg, (23) Liebenstein, (25) Matzersreuth, (29) Ottengrün, (30) Pechofen, (31) Pfaffenreuth, (33) Pleußen, (37) Querenbach, (41) Schönhaid, (43) Schwarzenbach, (47) Walbenreuth, (53) Wondreb.
- bis 750 Einw.: (4) Ellenfeld, (5) Falkenberg, (8) Griesbach, (16) Hohenthan, (18) Kondrau, (20) Lengenfeld b/Groschlattengrün, (27) Münchenreuth, (35) Poppenreuth, (42) Schönkirch, (44) Thanhausen, (50) Wernersreuth, (51) Wiesau, (52) Wildenau.
- bis 1000 Einw.: (19) Konnersreuth, (24) Mähring, (34) Plößberg.
- über 1000 Einw.: (1) Bärnau, (7) Fuchsmühl, (26) Mitterteich, (28) Neualbenreuth, (45) Tirschenreuth, (48) Waldershof, (49) Waldsassen.



GEMEINDEN

- unter 250 Einw.: Dippersreuth, Großensterz, Großklnau, Gumpen, Helmbrechts, Hohenwald, Pilmersreuth, Rodenzenreuth, Rosall, Schönficht, Voienthan, Walbenreuth.
- bis 500 Einw.: Beidl, Großensees, Hohenhard, Lengenfeld b/Tirschenreuth, Leonberg, Liebenstein, Matzersreuth, Ottengrün, Poppenreuth, Querenbach, Wildenau, Wondreb.
- bis 750 Einw.: Groschlattengrün, Falkenberg, Griesbach, Großkonreuth, Hohenthan, Lengenfeld b/Groschlattengrün, Mähring, Münchenreuth, Pfaffenreuth, Schönkirch, Schwarzenbach, Thanhausen, Wernersreuth.
- bis 1000 Einw.: Ellenfeld, Kondrau, Neualbenreuth, Pleußen.
- über 1000 Einw.: Bärnau, Friedenfels, Fuchsmühl, Konnersreuth, Pechbrunn, Plößberg, Schönhaid.
- über 2500 Einw.: Waldershof, Wiesau.
- über 5000 Einw.: Mitterteich, Tirschenreuth, Waldsassen.

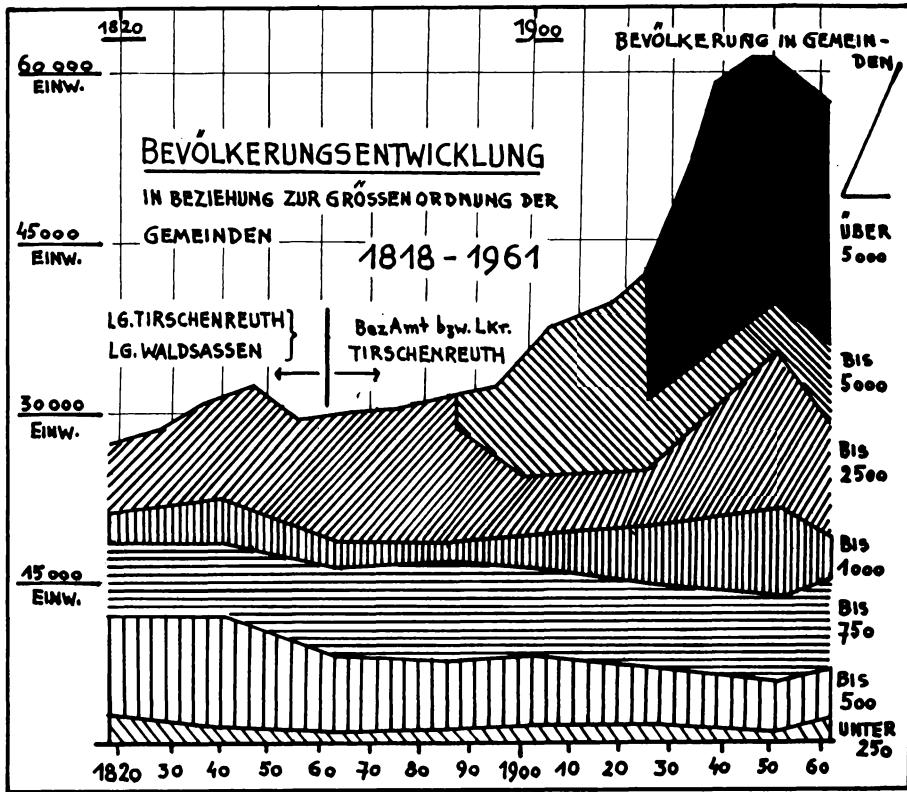
Zu- und Abnahme an Wgb. und Einw.
in Ören mit Zuwachs ab 20 Wohngebäuden

	Stand 1818/24	1818—1885 Wgb./Einw.	1885—1900 Wgb./Einw.	1900—1925 Wgb./Einw.	1925—1950 Wgb./Einw.	1950—1961 Wgb./Einw.	Stand 1961
Bärneu	220 / 1261	21 / 47	2 / -49	9 / 93	25 / 597	84 / 49	361 / 1998
Friedenfelz	33 / 156	5 / 112	0 / 148	32 / 139	33 / 290	26 / -35	129 / 810
Friedmühl	84 / 661	30 / 197	-2 / 79	36 / 341	44 / 407	32 / -71	224 / 1614
Griesbach	27 / 191	12 / 59	1 / 15	0 / 33	14 / 92	6 / -25	60 / 365
Grosslatrengrün	35 / 196	10 / 127	6 / 47	-1 / 28	15 / 207	19 / 522	84 / 365
Grosßkonreuth	26 / 183	2 / -2	1 / 9	-1 / 16	18 / 141	15 / -14	61 / 333
Herrmannsreuth	29 / 207	-1 / -44	1 / 2	0 / 6	14 / 171	29 / 10	72 / 352
Hohenhan	22 / 163	2 / -20	3 / 58	-1 / -18	11 / 115	4 / -79	41 / 219
Königsbütte	- / -	10 / 58	3 / 98	1 / 10	7 / 32	6 / -26	27 / 172
Kondrau	44 / 255	11 / 22	-20 / -12	15 / 134	9 / 101	17 / 8	76 / 508
Konnerseuth	89 / 663	35 / 218	5 / 23	14 / 48	32 / 345	34 / -32	209 / 1265
Mähring	114 / 756	4 / -100	-3 / -1	-4 / -56	5 / 129	18 / -97	134 / 631
Mitterteich	200 / 1385	91 / 690	25 / 870	99 / 1029	223 / 2549	214 / -58	852 / 6465
Neualbentreuth	68 / 470	66 / 415	9 / -133	-22 / -54	9 / 215	12 / -203	142 / 710
Pechbrunn	9 / 65	19 / 109	-1 / 189	20 / 177	37 / 495	53 / 48	137 / 1083
Pleußen	17 / 127	0 / -11	1 / 18	7 / 73	20 / 257	7 / -33	52 / 431
Pfößberg	115 / 749	33 / 158	3 / -36	-1 / 25	32 / 166	16 / -113	198 / 949
Poppentreuth	29 / 170	8 / 52	-3 / -18	-1 / -8	14 / 127	12 / 0	59 / 323
Schönhaid	24 / 160	4 / 78	20 / 22	-9 / 53	24 / 210	7 / -48	70 / 475
Schwarzenbach	19 / 172	6 / -5	1 / 9	4 / 16	5 / 74	9 / 8	44 / 274
Steinmühle	2 / 12	17 / 84	-8 / 25	3 / 37	1 / 25	-1 / -70	14 / 113
Thauhausen	49 / 267	32 / 222	1 / -23	4 / 71	3 / -34	12 / -28	101 / 475
Tirschenreuth	354 / 1952	80 / 877	16 / 994	94 / 1477	239 / 2239	276 / 351	1059 / 7890
Tretmanns	13 / 74	-4 / -21	2 / 21	5 / 57	17 / 109	8 / -25	43 / 215
Waldershof	152 / 902	38 / 240	-4 / 70	34 / 579	77 / 561	147 / 622	444 / 2974
Waldassen	196 / 1460	77 / 771	12 / 1050	80 / 2043	230 / 2484	227 / -169	822 / 7639
Wiesau	47 / 333	17 / 116	54 / 323	34 / 1047	93 / 1913	157 / -179	402 / 3553
Wondreb	42 / 317	2 / 0	3 / 27	8 / -26	14 / 144	4 / -51	73 / 411
Bez./LKr. insgesamt	2059 / 13307	627 / 4449	128 / 3825	459 / 7370	1265 / 14161	1450 / -343	5990 / 42769
	4283 / 26595	443 / 4261	161 / 3061	328 / 7089	1801 / 19657	1563 / -3470	8579 / 57194

Die Bevölkerungsentwicklung im Zeitraum von der Entstehung des Bezirksamtes zum Stand des heutigen Landkreises weist in ihrer Gesamtheit bis zur Jahrhundertwende nur einen allmählichen Anstieg um 5584 Einwohner auf, hingegen in den Jahrzehnten im 20. Jahrhundert eine weitere Zunahme um 23 276 Einwohner auf mehr als das Doppelte des Bevölkerungsstandes von 1818 (vgl. im einzelnen die nebenstehende Tabelle). In dieser Entwicklungslinie liegt, daß neben den bisherigen zwei einzigen Städten Tirschenreuth und Bärnau im Jahre 1896 Waldsassen, aber erst 1932 Mitterteich und 1963 Waldershof zu Städten sowie Neualbenreuth im Jahre 1930, Wiesau 1933, Fuchsmühl 1950 und Plößberg 1951 zu Märkten erhoben wurden.

Diese Entwicklung der Bevölkerung in Beziehung gesetzt zu deren Verteilung auf die einzelnen Ortschaften und durch Ermittlung der Wohngebäude auch zu den als Zuwachs und Minderung statistisch erfaßbaren siedlungsmäßigen Veränderungen, läßt für den weitaus überwiegenden Teil aller dörflichen Siedlungen eine Stagnierung erkennen und lediglich bei einer relativ kleinen Gruppe, darunter die „Hauptstadt“ des Stiftslandes (Tirschenreuth), dann Mitterteich, Waldsassen, Wiesau und Waldershof, nicht aber in Bärnau und ebenso nicht bei allen Märkten des vormaligen Stiftslandes, einen merklichen Anstieg. Insoweit die Veränderungsdifferenz jeweils auf ± 2 Wohngebäude beschränkt wird, bestehen nicht weniger als 63 % aller Ortschaften noch heute in der gleichen Größenordnung wie vor 150 Jahren fort. Weitere 22 % haben an die 3 bis 10 Wohngebäude zugenommen, nicht ganz 4 % um jeweils einige abgenommen, so daß lediglich bei rund 11 % aller Ortschaften ein die gesamte Bevölkerungszunahme beeinflussender Zuwachs zu verzeichnen ist. Außerdem führen die bevölkerungsstatistischen Unterlagen zu der Feststellung, daß diese Zunahme als entscheidender Faktor erst in die Jahrzehnte des 20. Jahrhunderts, im besonderen dann auch in die Phase nach 1945 fällt. Während noch zwischen 1871 und 1900 die Wohngebäude um 1,5 % und zwischen 1900 und 1925 um 6,7 %, die Haushaltungen um 1,7 % bzw. 24,7 % und die Einwohner um 16,9 % bzw. 20,9 % zunahmen, weisen die Ergebnisse der Volkszählungen für die Zeitspanne von 1925 bis 1950 einen Zuwachs an Wohngebäuden um 34,2 % und der Haushaltungen um 104,8 % sowie der Gesamtbevölkerung um 47,9 % aus. Da für den Bevölkerungsanstieg nach 1945 die außergewöhnlichen Verhältnisse durch die Einschleußung von Heimatvertriebenen ausschlaggebend waren, ist der Rückgang im Jahrzehnt nach 1950 insoweit als ein Einpendeln zu werten, als die Zahl der Wohnbevölkerung um 5,7 % zurückging und die Haushaltungen nur um 3,2 % anstiegen; die Wohngebäude vermehrten sich im gleichen Jahrzehnt um 21,9 %. Allerdings treten bei diesem Rückgang der Gesamtbevölkerung im Landkreis auch gewisse Ansätze eines durch die wirtschaftlichen und politischen Gegenwartsverhältnisse bedingten regionalen Absinkens in Erscheinung.

Im allgemeinen stellt sich damit die Bevölkerungsentwicklung in dem aus den Landgerichten Waldsassen und Tirschenreuth gebildeten Bezirksamt und heutigen Landkreis während des Zeitraumes vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart so dar, daß ein nur allmähliches Wachstum, das



bis nach der Jahrhundertwende anhielt, dann in einen stärkeren Anstieg mit dem zahlenmäßigen Höhepunkt kurz nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges übergang. Bis 1900 ist die Bevölkerung des Bezirkes auf 33 918 Einwohner angewachsen, gegenüber dem Stand von 1818 insgesamt um 7323 Einwohner, während im Zeitabschnitt von 1900 bis 1950 ein weiterer Anstieg um 23 276 auf 60 664 Einwohner zu verzeichnen ist. Um 1900 verteilte sich die Bevölkerung im Bezirk Tirschenreuth noch vorwiegend auf Gemeinden in der Größenordnung bis 1000 Einwohner, und zwar:

- 10 Gemeinden bis 250 Einwohner
- 17 Gemeinden bis 500 Einwohner
- 12 Gemeinden bis 750 Einwohner
- 3 Gemeinden bis 1000 Einwohner

und nur 7 Gemeinden wiesen damals einen Bevölkerungsstand von je über 1000 Einwohner auf, nämlich Tirschenreuth mit 3860, Waldsassen mit 3281, Mitterteich mit 2945, Wiesau mit 1487, Bärnau mit 1259, (Friedenfels mit 1258) und Waldershof mit 1239 Einwohnern. Die Bevölkerungszahl von

Gemeinden	1867	1871	1880	1890	1900	1910	1919	1925	1939	1946	1950	1961
1 Bärnau	1318	1307	1305	1216	1259	1368	1358	1352	1415	1848	1962	1998
2 Beidl	377	369	368	366	356	388	408	385	349	509	473	413
3 Dippersreuth	261	257	242	244	250	243	242	247	227	307	287	238
4 Ellenfeld	547	515	516	563	527	592	622	608	541	801	804	791
5 Falkenberg	727	716	777	739	716	661	698	694	667	863	920	713
6 Friedenfels		— Bezirksamt Kemnath —							1244	1471	1498	1433
7 Fuchsmühl	1081	1046	1192	1156	1238	1389	1449	1544	1652	2013	2006	1844
8 Griesbach	587	580	631	588	595	642	710	667	618	805	763	678
9 Groschlattengrün	296	279	435	377	370	413	394	398	433	601	605	522
10 Großensees	374	370	355	337	330	335	346	341	295	359	347	309
11 Großensterz	223	202	193	186	180	164	173	159	159	219	224	216
12 Großklenau	155	150	142	149	158	168	155	147	106	127	133	109
13 Gumpen	253	261	248	244	220	224	232	231	209	344	279	195
14 Helmbrechts		— Bezirksamt Kemnath —							197	217	225	194
15 Hohenhard		— Bezirksamt Kemnath —							325	388	366	305
16 Hohenthau	616	593	635	720	592	625	587	601	529	825	768	611
17 Hohenwald	151	158	167	144	163	212	187	168	153	235	217	171
18 Kondrau	689	696	705	649	672	802	808	798	752	999	952	902
19 Konnersreuth	798	838	921	901	904	938	944	952	1121	1302	1297	1265
20 Lengenfeld bei G.	507	493	771	453	529	560	471	474	472	713	769	602
21 Lengenfeld bei T.	330	320	319	331	308	314	322	324	279	404	360	273
22 Leonberg	333	328	348	300	344	319	296	286	273	376	400	320
23 Liebenstein	445	457	451	457	426	440	431	443	416	531	535	432
24 Mähring	742	744	679	690	684	637	631	626	606	813	767	648
25 Matzersreuth	391	388	444	377	385	430	397	373	397	526	519	415
26 Mitterteich	1759	1834	1976	2295	2945	3930	3795	3974	4469	5881	6523	6465
27 Münchenreuth	490	510	537	493	468	494	491	465	403	618	617	526
28 Neualbenreuth	1227	1127	1058	1022	954	895	848	836	757	1142	1143	862
29 Ottengrün	438	395	396	369	359	289	315	313	309	439	432	311
30 Pechofen*	450	464	538	560	713	838	803	910	984	1349	1423	1444
31 Pfaffenreuth	434	456	472	459	512	491	516	566	568	730	709	618
32 Pilmersreuth a. W.	122	113	116	133	136	127	111	108	92	141	147	87
33 Pleußan	359	376	472	445	490	591	599	604	760	979	978	982
34 Plößberg	1102	1026	1024	992	960	913	915	972	963	1163	1144	1031
35 Poppenreuth**	540	534	530	507	506	534	555	511	529	798	782	672
36 Poppenreuth		— Bezirksamt Kemnath —							457	563	540	480
37 Querenbach	438	446	443	403	388	387	368	348	326	661	641	399
38 Rodenzenreuth	124	111	151	125	120	123	129	112	115	146	134	111
39 Rosall	182	179	180	197	179	175	178	167	157	183	196	135
40 Schönficht	252	234	274	250	221	222	224	239	219	266	264	210
41 Schönhaid	306	310	358	368	404	486	472	486	806	1097	1110	1057
42 Schönkirch	620	589	557	489	469	456	464	527	518	621	583	593
43 Schwarzenbach	485	459	484	466	458	522	506	535	545	728	672	629
44 Thanhausen	514	554	539	535	527	646	617	632	603	695	679	599
45 Tirschenreuth	2223	2462	2769	3105	3860	4889	4752	5346	5502	7105	7539	7913
46 Voienthan	—	276	284	313	354	327	296	288	266	312	312	237
47 Walbenreuth	253	242	242	205	207	222	213	211	184	275	284	223
48 Waldershof	1106	1097	1248	1123	1239	1588	1727	1816	1872	2250	2352	2998
49 Waldsassen	1705	1843	2249	2563	3281	5044	4956	5324	5352	7037	7808	7639
50 Wernersreuth	581	590	607	592	518	527	591	575	504	733	674	534
51 Wiesau	727	793	801	1030	1487	2087	2208	2407	2677	3630	4374	3949
52 Wildenau	669	607	641	643	578	566	563	569	550	611	618	465
53 Wondreb	334	300	359	390	379	356	333	348	381	501	486	428
	28 641	28 994	31 149	31 259	33 918	39 589	39 406	41 007	44 303	58 250	60 664	57 194

* Seit 1962 Gem. Pechbrunn.

** Seit 1952 Gem. Großkonreuth.

5000 in einer Gemeinde wurde erstmals 1910 durch Waldsassen — und da vorerst auch nur vorübergehend — knapp überschritten.

Im einzelnen vollzog sich diese durch die Mehrung der Wohngebäude und den Bevölkerungsanstieg statistisch erfassbare Entwicklung von 1818 bis 1950 in folgender Staffe­lung:

Steinmühle (Zuwachs: 13 Wgb./171 Einw.), Hermannsreuth (14/135), Hohenthan (15/135), Kondrau (15/245), Schwarzenbach (16/94), Poppenreuth (18/153); insgesamt 91 Wgb./933 Einw.

Großkonreuth (20/164), Königshütte (21/198), Trettmanns (22/166), Griesbach (27/199), Pleußen (28/387), Groschlattengrün (30/409), Wondreb (31/169), Schön­haid (39/363), Thanhausen (40/236); insgesamt 258 Wgb./2241 Einw.

Bärnau (57/688), Neualbenreuth (62/448), Plößberg (67/313), Friedenfels (70/654), Pechbrunn (75/970), Konnersreuth (86/634); insgesamt 417 Wgb./3709 Einw.

Fuchsmühl (108/1024), Waldershof (141/1414), Wiesau (198/3499), Waldsassen (399/6348), Tirschenreuth (429/5563), Mitterteich (438/5138); insgesamt 1713 Wgb./22 986 Einw.

Das ergibt allein bei den 27 vorstehend angeführten Ortschaften eine Mehrung von 2479 Wohngebäuden und einen Bevölkerungszuwachs von 29 869 Einwohnern oder bei Wohngebäuden 85,27 % und nach dem Bevölkerungszustand 87,67 % des Zuwachses im gesamten Landkreis.

Da also die Zunahme der Bevölkerung insgesamt auf mehr als das Doppelte gegenüber dem Stand von 1818 vor allem auf dem Wachstum einer ver­hältnismäßig kleinen Anzahl von Ortschaften beruhte, ohne daß auch jetzt das Gros der dörflichen Siedlungen in ihrer Gesamtheit merklich ver­ändert worden wäre, ist hier eine Strukturkontinuität festzustellen, die — anknüpfend an die Zeit vor den durchgreifenden Verwaltungsreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts — bis an die Schwelle der Gegenwart an­dauerte (vgl. Diagramm); erst in jüngster Zeit folgte der Landkreis mit der Entwicklung in Tirschenreuth, Waldsassen und Mitterteich dem Trend zu einem stärkeren Wachstum der Städte, wenn auch — gemessen an industriellen Ballungsräumen — nur in einem bescheidenen Ausmaß.

Gegenwärtig erstreckt sich der Landkreis Tirschenreuth auf ein Gebiet von 759 qkm, davon 176 qkm gemeindefreie Waldbezirke, und umfaßt 53 Ge­meinden mit 287 Gemeindeteilen. Die gemeindefreien Waldbezirke liegen in folgenden Gemarkungen:

Altherrgott	Großkonreuth
Bärngrün	Lengenfeld b. Groschlattengrün
Buchlohe	Waldershof
Falkenberger Wald	Falkenberg
Fichter und Heid	Tirschenreuth
Griesbacher Wald und Bentlohe	Griesbach
Großenseeser Wald	Leonberg
Großensterzer Wald	Mitterteich
Gumpener Wald	Falkenberg
Hinterwald	Mähring
Hochberg	Hohenthan
Hohenwalder Wald	Tirschenreuth

Konnsberg	Münchenreuth
Münchenreuther Wald	Neualbenreuth
Muglberg	Mitterteich
Pechofener Wald	Leonberg
Pfaffenreuther Wald	Querenbach
Pfuderforst	Plößberg
Plößberger Wald	Wondreb
Rosaller Wald	Wondreb
Schmidheid	Beidl
Schönfichter Wald	Wiesau
Schönhaider Wald	Wiesau
Voitenthaner Wald	Leonberg
Warmbach	Wernersreuth
Wernersreuther Wald	Wiesau
Wiesauer Wald	Wildenau und Plößberg
Wildenauer Wald	

Die 53 Gemeinden bilden folgende STANDESAMTSBEZIRKE:

Beidl	für Beidl und Schönficht
Falkenberg	für Falkenberg und Gumpen
Großkonreuth	für Großkonreuth und Dippersreuth
Konnersreuth	für Konnersreuth, Kondrau und die Gemeindeteile Fockenfeld, Lodermühl, Neudorf, Rosenbühl und Schwalbenhof der Gem. Pleußen.
Leonberg	für Leonberg, Großensees und Pfaffenreuth
Mitterteich	für Mitterteich, Großensterz, Pechbrunn (ohne das Pfd Pechbrunn) und die Gemeindeteile Gulg, Pleußen und Steinmühle der Gem. Pleußen.
Neualbenreuth	für Neualbenreuth und Ottengrün
Poppenreuth	für Poppenreuth und Helmbrechts
Tirschenreuth	für Tirschenreuth, Großklenau, Hohenwald und Matzersreuth
Waldershof	für Waldershof, Rodenzenreuth und Walbenreuth
Wiesau	für Wiesau, Schönhaide, Voitenthan
Wondreb	für Wondreb, Pilmersreuth am Wald und Rosall.

Das Pfarrdorf Pechbrunn und die übrigen Gemeinden bilden je einen Standesamtsbezirk für sich.

In kirchlicher Beziehung sind die Gemeinden des Landkreises, deren Bevölkerung zu 90,27 % aus Katholiken besteht, nahezu vollständig durch das Dekanat Tirschenreuth erfaßt; die KATH. PFARRSPRENGEL gliedern sich im einzelnen folgendermaßen:

- Dekanat Tirschenreuth* (1966: 48 241 Katholiken, 5 199 Nichtkatholiken).
- Bärnau (2576 Kath.): Bärnau (Stdt); D: Ellenfeld, Hermannsreuth, Naab, Wenden; W: Beierfeld, Stöberlhof; E: Holzmühle, Obere und Untere Kellermühle, Mühllohe, Schmuckerhof, Wendermühle.
- Beidl (1203 Kath.): Beidl (Pfd); D: Albernhof, Lengenfeld bei Tirschenreuth, Schönficht; W: Konnersreuth, Leichau, Schönthan, Schönthan-Zankelhut, Ober- und Unterwurmsgefäll; E: Beidmühle, Hanfmühle, Geißreuth, Streißreuth, Tröglersreuth.

- Expos. Stein (532 Kath.): Stein (KirchD); D: Dürnkoneuth, Liebenstein, Pilmersreuth a. d. Straße; W: Erkersreuth, Haid, Honnersreuth; E: Betzenmühle, Frankengut, Kohlerhof, Mooslohe, Neuteichhof, Schafmühle.
- Falkenberg (933 Kath.): Falkenberg (Mkt); D: Gumpen, Pirk, Seidlersreuth; W: Bodenreuth, Thann, Troglaueremühle; E: Hammermühle.
- Friedenfels (1450 Kath.): Friedenfels (Pfd); D: Bärnhöhe, Frauenreuth, Schönfuß, Trettmanns, Voienthan; W: Öd, Unterneumühle; E: Altenreuth, Bobenwart, Hafendeckmühle, Köhlerlohe.
- Fuchsmühl (1824 Kath.): Fuchsmühl (Mkt); D: Güttern, Herzogöd; W: Fürstenhof; E: Mitterharlohmühle, Plattenmühle, Unterharlohmühle, Ziegelhütte.
- Griesbach (749 Kath.): Griesbach (Pfd); D: Ahornberg, Asch, Redenbach; W: Laub, Lauterbach; E: Groppenmühle.
- Großkonreuth (853 Kath.): Großkonreuth (Pfd); D: Dippersreuth, Frauenreuth, Poppenreuth bei Tirschenreuth; W: Hiltershof, Reisach, Ziegelhütte; E: Fiedelhof, Ödhof.
- Hohenthan (1102 Kath.): Hohenthan (Pfd); D: Altglashütte, Iglersreuth, Ödschönlind, Thanhausen; W: Bartmühle, Greim, Heimhof mit Hollermühle, Kaltenmühle, Silberhütte; E: Brechl, Bühlhaus, Gegelhof, Hasenbühl, Lippenhaus, Polier, Zeimatshof, Ziegelhütte (Gem. Hohenthan), Ziegelhütte (Gem. Thanhausen).
- Konnersreuth (1966 Kath.): Konnersreuth (Mkt); D: Grün, Höflas, Neudorf, Rosenbühl; W: Lodermühle, Wolfsbühl; E: Brandmühle, Dolleremühle, Dornhof, Geierhut, Grünmühle, Lippertsmühle, Neubau, Neuhof, Schwalbenhof, Sieglmühle; Anstalt: Fockenfeld.
- Leonberg (934 Kath.): Leonberg (Pfd); D: Großensees, Großensterz, Königshütte, Münchsgrün, Themenreuth, Zirkenreuth; W: Dobrigau, Hungenberg, Neuhof, Neumühle; E: Amesmühle, Hammermühle, Pienmühle.
- Mähring (640 Kath.): Mähring (Mkt); W: Treppenstein; E: Neumühle.
- Mitterteich (6725 Kath.): Mitterteich (Stdt); D: Großbüchlberg, Kleinbüchlberg, Kleinstertz, Oberreich, Pechofen; E: Kriegermühle, Wiendlhof.
- Expos. Steinmühle (775 Kath.): Steinmühle (KirchD); D: Hofteich, Pleußen; W: Altenhammer, Forkatshof, Gulg, Terschnitz.
- Münchenreuth (589 Kath.): Münchenreuth (Pfd); D: Groppenheim, Hundsbach, Pechnersreuth, Schloppach; W: Egerteich, Schottenhof; E: Kappel, Neusorg.
- Neualbenreuth (1511 Kath.): Neualbenreuth (Mkt); D: Altmugl, Hardeck, Maiersreuth, Querenbach (KirchD; Kuratie), Schachten; W: Platzeremühle, Renneremühle; E: Buchgüt, Habertsmühle, Troglaueremühle.
- Expos. Ottengrün (304 Kath.): Ottengrün (KirchD); D: Ernestgrün, Rothmühle; E: Kappl, Pointmühle, Waldhäusl.
- Pechbrunn (1105 Kath.): Pechbrunn (Pfd), Groschlattengrün (KirchD); E: Ochsentränk, Teichlberg.
- Plößberg (1283 Kath.): Plößberg (Mkt); Schönkirch (KirchD); D: Schleif; W: Dreihöf, Geisleithen, Krähenhaus, Prommenhof; E: Bodenmühle, Kriegermühle, Rothhof.
- Schwarzenbach (660 Kath.): Schwarzenbach (Pfd); D: Grün, Gründlbach, Ödwaldhausen, Tannersreuth; W: Brunn, Kleinkonreuth, Marchaney.
- Tirschenreuth (8080 Kath.): Tirschenreuth (Stdt); D: Großklenau, Hohenwald, Lohnsitz, Matzersreuth; W: Höfen, Kleinklenau, Loderemühl, Rothenbürg, Sägmühle, Ziegelhütte; E: Gebhardtshöhe, Zeidelweid.
- Waldsassen (7852 Kath.): Waldsassen (Stdt); D: Hatzenreuth, Kondrau, Mammersreuth; W: Mitterhof, Netzstahl; E: Glasmühle, Glaswies, Naßgüt, Pfudermühle, Sauerbrunn (Gem. Kondrau).

- Wernersreuth (528 Kath.): Wernersreuth (PfD); D: Motzersreuth, Pfaffenreuth, Poxdorf; W: Egglassgrün; E: Kornmühle, Panzen.
- Wiesau (4941 Kath.): Wiesau (Mkt); D: Leugas, Kornthan, Schönfeld, Schönheid, Tirschnitz, Triebendorf; W.: Muckenthal, Mühlhof, E: Elfenmühle, Hechtmühle, Hurtingöd, Ottobad, Veitmühle; Siedlung Fichtenschacht.
- Wondreb (678 Kath.): Wondreb (PfD); D: Pilmersreuth am Wald, Rosall; W: Wondrebhammer; E: Haidhof, Hendlmühle, Holzmühle.

Dekanat Wunsiedel

- Waldershof (4106 Kath.): Waldershof (Stdt); D: Hohenhard (KirchD), Lengenfeld b/Groschlattengrün, Manzenberg, Masch, Rodenzenreuth, Walbenreuth, Wolfersreuth; W: Rosenhammer; E: Gefällmühle, Neumühle.
- Expos. Poppenreuth (856 Kath.): Poppenreuth (KirchD); D: Hard, Helmbrechts, Schafbruck; W: Stieglmühle; E: Bärnest, Kaltenlohe, Silbermühle, Stemetsbach.

Dekanat Weiden-Land

- Wildenau (338 Kath./Provisorat zur Pf. Püchersreuth): Wildenau (KirchD; Kuratbenefizium); W: Schirnbrunn; E: Waffenhammer.

Zu außerhalb des Landkreises gelegenen katholischen Pfarreien sind eingepfarrt: die Dörfer Pfaffenreuth und Reutlas der Gemeinde Lengenfeld b/Groschlattengrün zur Pfarrei Marktredwitz; die Einöden Harlachhammer, Harlachhof, Harlachmühle und Paulusmühle der Gemeinde Hohenhard zur Pfarrei Pullenreuth; die Einöde Holzmühle und der Weiler Schnackenhof der Gemeinde Schönficht zur Pfarrei Windischeschenbach.

Die EVANGELISCH-LUTHERISCHEN PFARREIEN im Landkreis sind überwiegend dem Dekanat Weiden eingegliedert; lediglich die im nordwestlichen Teil gelegenen Gemeinden werden von der zum Dekanat Wunsiedel gehörigen Pfarrei Marktredwitz betreut:

Dekanat Weiden

- Mitterteich: die Gemeinden Mitterteich (Stdt), Fuchsmühl, Großsees, Großsterz, Leonberg, Voitenthau, Wiesau und aus der Gemeinde Pfaffenreuth das Dorf Königshütte sowie der Weiler Neumühle, aus der Gemeinde Pleußen die Dörfer Rosenbühl, Steinmühle und der Weiler Gulg.
- Plößberg: die Gemeinden Plößberg (Mkt), Schönficht mit Ausnahme des Weilers Bodenreuth, Schönkirch.
- TKirchenGem. Wildenau: Gemeinde Wildenau und das Dorf Albernhof aus der Gemeinde Beidl.
- Tirschenreuth: die Gemeinden Tirschenreuth (Stdt), Bärnau (Stdt), Dippersreuth, Ellenfeld, Falkenberg, Griesbach, Großklenau, Großkonreuth, Gumpen, Hohenthau, Hohenwald, Lengenfeld b/Tirschenreuth, Liebenstein, Mähring, Matzersreuth, Pilmersreuth am Wald, Rosall, Schwarzenbach, Thanhausen, Wondreb und aus der Gemeinde Schönficht der Weiler Bodenreuth.
- Thumsenreuth: Gemeinde Friedenfels.
- Waldsassen: die Gemeinden Waldsassen (Stdt), Kondrau, Konnersreuth, Münchenreuth, Neualbenreuth, Ottengrün, Pfaffenreuth mit Ausnahme des

Dorfes Königshütte und des Weilers Neumühle, Querenbach, Schön-
haid, Wernersreuth und aus der Gemeinde Pleußen das Dorf Neu-
dorf, der Weiler Lodenmühle und die Einöde Schwalbenhof.

Dekanat Wunsiedel

Marktrechwitz: Helmbrechts, Hohenhard, Lengenfeld b/Groschlattengrün, Poppen-
reuth, Rodenzenreuth, Walbenreuth, Waldershof.

TKirchenGem. Groschlattengrün, Pechbrunn.

An STAATLICHEN BEHÖRDEN befinden sich im Landkreis:

Landratsamt Tirschenreuth

Amtsgerichte (LG Weiden, OLG Nürnberg):

Tirschenreuth, im Gebietsumfang des ehem. LG (äO) Tirschenreuth.
Waldsassen, im Gebietsumfang des ehem. LG (äO) Waldsassen.

Arbeitsamt Weiden, Nebenstelle Tirschenreuth (Landesarbeitsamt Nordbayern)
dazu Arbeitsamt Hof, Nebenstelle Marktrechwitz für die Gemeinden
Groschlattengrün, Helmbrechts, Hohenhard, Konnersreuth, Lengen-
feld b/Groschlattengrün, Pechbrunn, Rodenzenreuth, Walbenreuth,
Waldershof.

Finanzämter (OFinDirektion Nürnberg):

Tirschenreuth: für die Gemeinden des AG Tirschenreuth
Waldsassen: für die Gemeinden des AG Waldsassen

Forstämter (OForstDirektion Regensburg):

Falkenberg: die Gemeinden Falkenberg, Fuchsmühl, Gumpen, Lengenfeld b/Tir-
schenreuth, Schönficht, Schönhaid, Voithentan, Wiesau und die ge-
meindedefreien Gebiete Falkenberger Wald, Großensterzer Wald (zum
Teil), Gumpener Wald, Hohenwalder Wald, Schönfichter Wald,
Schönhaidler Wald, Voithentaner Wald, Wiesauer Wald (zum Teil).

Mähring: die Gemeinden Dippersreuth, Ellenfeld, Griesbach, Großkonreuth, Mäh-
ring, Neualbenreuth, Ottengrün, Pilmersreuth am Wald und die ge-
meindedefreien Gebiete Altherrgott, Griesbacher Wald samt Brentlohe,
Hinterwald, Muglberg.

Mitterteich: die Gemeinden Groschlattengrün, Konnersreuth, Lengenfeld b/Grosch-
lattengrün, Mitterteich, Pechbrunn, Poppenreuth (zum Teil) und die
gemeindedefreien Gebiete Bärngrün, Pechofener Wald, Wiesauer Wald
(zum Teil).

Plößberg: die Gemeinden Bärnau, Beidl, Hohenthan, Liebenstein, Plößberg, Schön-
kirch, Schwarzenbach, Thanhausen, Wildenau und die gemeindedefreien
Gebiete Hochberg, Plößberger Wald, Wildenauer Wald.

Tirschenreuth: die Gemeinden Großensees, Großensterz, Großklenau, Hohenwald,
Leonberg, Matzersreuth, Rosall, Tirschenreuth, Wernersreuth (zum
Teil), Wondreb und die gemeindedefreien Gebiete Fichter und Heid,
Großenseeser Wald, Großensterzer Wald (zum Teil), Pfaffenreuther
Wald (zum Teil), Rosaller Wald, Schmidheid, Warmbach, Werners-
reuther Wald (zum Teil).

Waldsassen: die Gemeinden Kondrau, Münchenreuth, Pfaffenreuth, Pleußen, Que-
renbach, Waldsassen, Wernersreuth (zum Teil) und die gemeinde-
freien Gebiete Münchenreuther Wald, Pfaffenreuther Wald (zum
Teil), Pfuderforst, Wernersreuther Wald (zum Teil).

Für die Gemeinden Friedenfels, Helmbrechts, Hohenhard, Poppenreuth (zum Teil), Rodenzenreuth, Walbenreuth, Waldershof und das gemeindefreie Gebiet Buchlohe ist das Forstamt Erbendorf im Lkr. Neustadt/WN zuständig.

Der in den Gemarkungen Ottengrün und Neualbenreuth gelegene „Egerer Wald“ untersteht seit dem Rechtsträger-Abwicklungsgesetz vom 6. Sept. 1965 (BGBl/I 1965 Nr. 47) der vorläufigen treuhänderischen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland.

Gesundheitsamt Tirschenreuth

Landwirtschaftsamt Tirschenreuth

Vermessungsamt Tirschenreuth

Andere zuständige staatliche Behörden haben ihren Sitz außerhalb des Landkreises Tirschenreuth und schließen diesen in ihren Amtsbereich ein:

Bergamt Amberg; Brandversicherungsamt Neustadt/WN für die Gemeinden des AG Tirschenreuth; Brandversicherungsamt Wunsiedel für die Gemeinden des AG Waldsassen; Eichamt Amberg; Flurbe-
reinigungsammt Bamberg; Gewerbeaufsichtsamt Regensburg; Landbau-
amt Amberg; Sozialgericht Regensburg; Straßenbauamt Weiden;
Versorgungsamt Regensburg; Verwaltungsgericht Regensburg; Was-
serwirtschaftsamt Weiden.

REGISTER

Alle Orte sind, soweit das Kartenblatt im Anhang ausreicht, durch Koordinatenangaben der Planquadrate mit Buchstaben und Ziffern lokalisiert. Für die Ortsnamenform maßgebend ist das Amtliche Ortsverzeichnis für Bayern nach dem Gebietsstand vom 1. Oktober 1964 (Heft 260 der Beiträge zur Statistik Bayerns, herausgegeben vom Bayer. Statistischen Landesamt), wobei die zuständigen Landkreise mit den amtlichen Kraftfahrzeugkennzeichen abgekürzt werden. Den Orten in Böhmen wurde das Sudetendeutsche Ortsnamenverzeichnis (Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bad Godesberg 1963) zugrundegelegt. Die mit Stern bezeichneten Ziffern heben jene Seiten hervor, auf die besonders verwiesen werden soll, und die in Klammer gesetzten Ziffern geben Belege in den Anmerkungen an. Personennamen im jeweiligen Vorspann zu den Orten in der statistischen Zusammenfassung Seite 274—349 sind nicht eigens ausgeworfen.

- | | |
|---|---|
| Abgott, Landsassen auf Hermannsreuth
186 | 140, 142, 146, 151, 154, 161, 240,
244, 250, 277*, 357, 380* |
| Abtsrod, D/Lkr. Eger 31 | (Alt)Neuhaus - F/13 -; Burg 11, 58, |
| Adorf, Stadt, Kr. Olsnitz/Vogtland 45,
46 | 193, 238, 244, 245 |
| Ahornberg - O/11 -; D/Gem. Ellenfeld
Lkr. TIR 344, 373* | Amberg, krf. Stadt, Opf. 85, 104, 176,
178 |
| Albernhof - I/14 -; D/Gem. Beidl, Lkr.
TIR 251, 311* f, 353, 372*, 386*,
396 | Amesmühle - I/6 -; E/Gem. Leonberg,
Lkr. TIR 249, 287*, 378* |
| Albero de domo lapidea 234, s. Eger,
Steinhaus | Andechs, Grafen v. 11, 49 |
| Altalbenreuth - O/4 -; D/Gem., Lkr.
Eger 38, 39, 40, 52, 133, 134, 135,
136, 137, 140, 142, 144, 146, 150,
151, 154, 161, 236, 240, 244, 250,
274* f, 357, 359 (Skizze, Gebiets-
austausch), 261, 371* | Anhalt, Christian v., Statthalter in der
Oberen Pfalz (120) |
| Altenhammer - K/5 -; W/Gem. Pfaf-
fenreuth, Lkr. TIR 242, 256, 299*,
381* | Arzberg - F/1 -; Stadt, Lkr. WUN 1,
40, 45, (49), 201, 262 |
| Altenreuth - C/9 -; E/Gem. Friedenfels,
Lkr. TIR 357, 374* | Asch - P/10 -; D/Gem. Griesbach, Lkr.
TIR 183, 241, 252, 332*, 374* |
| Altenteich, D/Lkr. Eger 198 | Asch, Stadt, Lkr. Asch (Böhmen), 45,
46 (Kirche), 49 (Reichsherrschaft) |
| Altenwiesau s. Wiesau und Wüstungen | |
| Altglashütte - N/15 ; D/Gem. Hohen-
than, Lkr. TIR 344*, 376 | Bach - D/13 -; W/Gem. Naabdemen-
reuth, Lkr. NEW 252, 326*, 353 |
| Altkinsberg - N/3 -; D/Gem., Lkr.
Eger (Egrisches Rittergut) 39, 144,
149, 150, 152, 157 f, 159, 164, 358 | Bärnau - O/13 -; Stadt, Lkr. TIR:
—, Amt (Amtmann) 85, 87, 88, 90,
118, (120), 171 ff., 175, 176, 177,
180, 225, 238, 258, 343—349*, 351 |
| Altmugl - P/6 -; D/Gem. Neualben-
reuth, Lkr. TIR 40, 52, 135, 137, | —, Reichsdorf, Stadt 57, 63, 77, (78),
84, 171, 172, 189—191, 238, 345*,
370, 372*, 393 |
| | —, Stadtrecht (65), (77), 85, 172 f.,
173 f., 176, 178 |
| | —, Bannmeilenrecht 82, 84, 88, 90,
118, 174 f., 177, 179 ff., 182 |

- , Landgerichtsbefugnis 84, 88, 90, 172, 175
- , Wochenmarkt 173, 174
- , Pfarrei (Kirche) (117), 189, 262, 345*, 394
- Bärnest - C/7 -; E/Gem. Poppenreuth, Lkr. TIR 357, 382*
- Bärnhöhe - C/9 -; D/Gem. Friedenfels, Lkr. TIR 212, 216*, 356, 357, 367, 374*
- Balsterer Johann, Jesuitenpater 122
- Bamberg, krf. Stadt, OFr.:
 - , Appellationsgericht 351
 - , Bistum 2
 - , Generalkreismissariat 351
 - , Hochstift 6
- Bartels Magnus, Obrist und Landsasse auf Thanhausen mit Heimhof, Hermannsreuth und Wendern 184, 186, 187
- Bartmühle - N/13 -; W/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR 345*, 384*
- Bauer Johann Achilles, Gutsherr von Hermannsreuth 186
- Baumgarten - G/14 -; W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW 373
- Bayern:
 - , *Herzöge*
 - Heinrich von Niederbayern (1255—1290) 226
 - Ludwig I. († 1231) 54
 - Ludwig II. der Strenge (1255—1294) 50, (57), 226
 - Ludwig IV. der Bayer (1294—1347; ab 1314 König, ab 1328 Kaiser) 40, 46, 59, 62, (65), (67), 68 f., 70, 71, 72, 74, 83, 85, 135, 143, (144), 172, (173), 204, 219, (230), 240
 - , *Kurfürsten*, s. a. Kurpfalz
 - Maximilian I. (1623—1651) 119, 120, 121, 123, (126), 127, 128, 129, 269
 - Ferdinand Maria (1651—1679) 129, 130, 168, (222)
 - Max II. Emanuel (1679—1726) 130, 131
 - Karl Albrecht (1726—1745; ab 1742 Kaiser Karl VII.) 132
- Beidl - I/13 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR 57, 77, 244, 251, 264, 269, 312*, 372*
 - Pfarrei (Kirche) 14, 42, 45, 46, 244, 258, 262, 312*, 394
 - Dekanat 46, 47 (Skizze), 261
 - Richteramt 122, 150, 225, 238, 241, 244*, 245, 251* (Mannschaft), 253, 254 (Vermögen), 264, 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 311—315*, 351
- Beidmühle - I/14 -; E/Gem. Beidl, Lkr. TIR 244, 251, 372*
- Beierfeld - O/12 -; W/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR 373*
- Bergnersreuth, D/Gem., Lkr. WUN 52
- Bernhard, Herzog von Weimar (1604—1639), Heerführer im Dreißigjähr. Krieg 126
- Bernstein - E/12 -; KD/Gem., Lkr. NEW 196, 252, 263, 326*, 353, 357, 359, 370, 372*
- Bernstein, Pfd/Gem., Lkr. WUN 42
- Betulus Daniel, Pfarrer zu Wildstein (199)
- Betzenmühle - L/12 -; E/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR 322*, 378*, 382* ,
- Birken Sigmund v. (1626—1681), Barockdichter (199)
- Bischera Peter v., Gutsherr auf Ottengrün 166 f.
- Bischofsgrün, Pfd/Gem., Lkr. BT 49
- Bobenwart - E/9 -; E/Gem. Voienthan, Lkr. TIR 249, 306*, 385*
- Boden - O/4 -; D/Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger 52, 135, 137, 140, 142, 146, 150, 151, 154, 161, 240, 242, 250, 275*, 357, 360, 371*
- Bodenmühle - I/13 -; E/Gem. Schönkirch, Lkr. TIR 384*
- Bodenreuth - K/12 -; W/Gem. Schönficht, Lkr. TIR 244, 251, 316*, 383*
- Böhmen:
 - , *Przemysliden*
 - Wladislaw II. (1158—1173) 30
 - Ottokar I. (1205—1230) 226
 - Ottokar II. (1253—1278) 45, 48, 50 f., 66, 68, 226, (234), (237)
 - Wenzel II. (1278—1305) (67), 68, 172
 - , *Luxemburger*
 - Johann (1311—1346) 62, 68, 69, 72, 73, 142, 204, 207
 - Karl (1346—1378, ab 1355 Karl IV.) 49, 63, 70, 73, 76, 77, 82, 84, 85, 88, 90, 137, 138, (139), 142, (158), 173, 175, 176, 177, 179, 182, 205, 207, 226, 227, 230, 238
 - Wenzel IV. (1378—1419, bis 1400 röm. König) (49), 84, 87, 88, 90, 142, (143), (158), 175, 176, 179, 182, (192)
 - Sigmund (1410/1436—1437; seit 1433 Kaiser) 87, 91, 142, (158), 178, 182, 194, 207, 208, (219), 238, 241, 245
 - , Georg v. Podiebrad (1458—1471) 147, (148), (192), 208, (230)
 - , Wladislaw (1471—1516) (158), 209

- , *Habsburger*
 Ladislaus posthumus (1453—1457) 147, (158)
 Ferdinand I. (1527—1564, ab 1531 röm. König, ab 1556 Kaiser) (158), 164, 211
 Maximilian II. (1562—1576; ab 1564 Kaiser) (112)
 Rudolf II. (1575—1612; ab 1576 Kaiser) (212)
 Matthias (1611—1619; ab 1612 röm. König) (212), 213, (230)
 Ferdinand II. (1617—1637, ab 1619 röm. König) 119, 121, (170), (212), (230)
 Ferdinand III. (1627—1657; ab 1636 röm. König) (212)
 Leopold I. (1656—1705; ab 1658 röm. König) (212)
 Joseph I. (1705—1711) (212)
 Maria Theresia (1743—1780) 157, (212), 232
 Joseph II. (1780—1790; seit 1765 Kaiser) 157, 158, (212), (232)
 Franz (1792—1806) (212), (232), 356
 —, Lehen der Krone 28, 49, 76, 119, 138, 210, 226; s. a. Plößberg, Schönkirch, Wildenau
 Boslarn Philipp Hermann Anton v., Landsasse auf Thanhausen 185
 Brambach, Burg 12, 45, 49
 Brand b. Marktredwitz - E/3 -; PfD/Gem., Lkr. WUN (18), (218), (220)
 Brand Frh. v.
 —, Hans Wilhelm, Rittmeister und Gutsherr auf Groschlattengrün 222
 —, Hans Wolf, Lehensträger für einen Teil von Groschlattengrün 222
 —, Jörg, Pfleger zu Treßwitz 107
 —, Jörg, Pfleger zu Waldershof 95, 102, (103), 107
 —, Brand'sche Töchter 223
 Brandmühle - G/2 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 282*, 377*
 Brusck Kaspar (geb. 1518), Poeta laureatus und Geschichtsschreiber 105, 107
 Brunn - N/10 -; W/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR (8), 15, 19, 33, 175, 181, 246, 250, 320*, 379*
 Buchgütl - O/5 -; E/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR 161, 275*, 380*
 Bühlhaus - N/13 -; E/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR 384*
 Büнау Margarethe v., Gemahlin des Sebastian Gur auf Ottengrün 163
 Burggrub - D/12 -; D/Gem. Krummenaab, Lkr. NEW 196
 Burghartshäusl - F/8 -; ehem. E bei Wiesau 386*
 Burhus Hans Ulrich, Pfleger zu Tirschenreuth, dann Gutsherr auf Ottengrün 122, 123, 165 f., 200
 Butler Walter, kaiserlicher Obrist unter Wallenstein 126
 Cham, Stadt, Lkr. CHA:
 —, Grafen v. 7; s. a. Diepoldingen
 —, Mark (zuvor „Campriche“) 6, 7, 8, 9, 13, 18, 20, 21
 —, Ministerialen 8, 9, (11), 13, 21, 28
 —, Erzdekanat 47
 —, Reichenbachische Propstei 33
 Chodau, Stadt, Lkr. Elbogen; waldsassisches Klostergut in Böhmen 31, 74
 Cray, kaiserlicher Obrist und Gutsherr auf Fuchsmühl 199
 Daniel v. Froschhammer (Froschheim), Gutsherren auf Fuchsmühl, Ottengrün, Heimhof, Hermannsreuth, Wendern 166, 167, 168 f., 186, 187, 200, 201—203
 Degenreuter Hans, Pfleger zu Teßwitz 180
 Deltsh Franz, Gutsherr auf Wendern 188
 Dientzenhofer Georg, Barockbaumeister 130
 Diepoldingen:
 —, Diepold I., Graf von Giengen († um 1060) 7
 —, Rapoto, Graf von Cham († 1080) 7, 8
 —, Diepold II., Markgraf († 1078), 7
 —, Diepold III., Markgraf († 1146) (2), 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28, 29, (31), 32, 33, 38, 42, 133, 225
 —, Diepold V. († 1193) 17
 —, Berthold († 1182) 32
 —, Adela, Gemahlin des späteren Kaisers Friedrich I. 21
 Diepoldingische Ministerialen 10, (11), 12, 13, 28
 Dietersdorf - G/14 -; D/Gem. Neuhaus, Lkr. NEW 120, 252, 370, 372*, 380*
 —, Hofmark 270 (Hoffuß), 331*, 352, 257, 359, 367
 Dietrich, waldsassischer Amtmann in Münchenreuth 236
 Dietrich v. Parsberg, Reichsministeriale 57, (65), 133, 134
 Dietrichgrün (= Dietersgrün), W/Gem. Kothigenbibersbach, Lkr. WUN 52
 Dippersreuth - N/10 -; D/Gem., Lkr.

- TIR (8), 13, 15, 33, 175, 181, 246, 250, 320*, 373*
- Dobeneck, Wolf, Wilhelm und Michael v. 163, 164
- Dobrigau - K/7 -; W/Gem. Großensees, Lkr. TIR (5), 40, 44, 82, 241, 242, 248, 287*, 375*
- Dörflas - D/4 -; Stadtteil der krf. Stadt Markredwitz 61, 73, 355, 356
- Dohna Achatius v., Stiftpfandherr 120
- Dollermühle - G/2 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 282*, 377*
- Dollhopf Elias, Barockmaler 171
- Dollinger Georg, Richter zu Waldershof (150)
- Dornhof - G/3 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 377*
- Drahthammer s. Waffenhammer
- Dreihöf - L/15 -; W/Gem. Plößberg, Lkr. TIR 382*
- Dürner Michael, Pfarrer zu Beidl und Dekan des Dekanates Eger 261
- Dürnkoneuth - M/12 -; D/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR 38, 181, 183, 184, 241, 251, 345* f., 378*
- Ebnath, PfD/Gem., Lkr. KEM (2), 7, 17, 42
- Eger, Stadt 3, 12, 27, 28, 29, 48, 51 (civitas imperii), 60, 67, 125, 126, 131, 193
- , Burg 9, 11, 20, 26 (castrum imperatoris), 28, 49
- , Bürger: Angil 40, 134; Daniel 148; Einsiedler 74, 76, 137, 138, (145); Elbogner 163, 164 f.; Frankengrüner 144; Gur (Jur) 150, 163; Haekkel 21 f.; Hirnlos 144; Hüler 136; Junker 169; Meinel (143), 147 f., 217; Primatsch 74; Röhrer 134, 136; Rudusch (134), 148; Schlick 144, 145; Weidenberg 137, 138.
- , Dekanat 151, 257, 260 f., 262 f., 358
- , Festung 125, 126, 167
- , Geleit 40, 156
- , Orden: Deutschritterorden 41, 42, 43, 45, 46, 48, 151; Klarissen 41, 48, 152, 158, 159, 358; Kreuzherren 41, 48, 355; Franziskaner 48, 202; Dominikaner 48, 202
- , Pfarrei 14, 42, 43, 45, 46
- , Steinhaus, waldsassischer Amtssitz (29), 32, 99, 156, 234, 236, 244*, 253, 258; waldsassische Besitzungen 76, 130, s. a. Trebendorf, Oberlosau, Unterlosau, Oberkunreuth
- Egerer Becken („Egerer Pforte“) 1, 2 ff., 14, 29, 34, 35, 41
- Egerer Wald 52, 149 f., 152, 154, 158, 159, 358, 360, 361
- Egerland:
- , Region Eger 2, 3 (Skizze), 5—22*, 28, 34 f., 41
- , Reichsland 22—54*, 27, 29, 40, 50 f., 218, 225, (234); Landrichter (judex provincialis) 24, 25, 27, 50, 60, 61, 64, 65, 67, 76, 204, (234), (238); Forstmeisteramt 27, 36, 204, 205; Fürstentage 28
- , Reichsministerialen 8, 10, 11, 12, 13, 38, 40, 57, 59, (65), 133, 134, 172, 203 ff. (Nothaft), 238
- , Reichspfandschaft 69 f., 128, 152, 157, 168, 199, 204, 230
- , Kirchliche Organisation 41 f., 43 (Skizze), 46 f.
- , Nothaftische Lehen 206, 207, 208, 209, 211, 212, 213
- , Leuchtenbergische Lehen 162
- Egerteich - L/2 -; W/Gem. Querenbach, Lkr. TIR 74, 155, 161, 240, 242, 243, 299*, 383*
- Egglasgrün - M/6 -; W/Gem. Rosall, Lkr. TIR (5), 40, 151, 240, 242, 250, 341*, 383*
- Egilwart von Brambach, egerländischer Ministeriale (12)
- Egnermühle - K/4 -; Ehem. E bei Waldsassen 386*
- Eiglasdorf - E/12 -; W/Gem. Reuth bei Erbdorf, Lkr. NEW 196
- Einsiedler Niklas, Egerer Bürger und Inhaber des Gutsbezirks Hardeck 74, 76, 137, 138, (145)
- Elbogen, Stadt, Lkr. Elbogen (Böhmen):
- , Land 204
- , Nothaftische Lehen 206, 207, 208, 209, 211, 212, 213
- , Waldsassische Lehen 74, 76, 130
- , Heinrich, Arzt (134)
- Elbogner von Unterschönfeld, Gutsherren auf Kinsberg und Ottengrün 150, 163 ff., 166
- Ellenfeld - O/11 -; D/Gem., Lkr. TIR 173, 176, 177, 181, 184, 346*, 373*
- Elsenmühle - F/8 -; E/Gem. Wiesau, Lkr. TIR 386*
- Engelhard Pankraz, Kellermeister im Kloster Waldsassen 107
- Eppenreuth - G/14 -; W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW 39, 244, (245), 251, 312* f., 326*, 357, 359
- Epprechtstein, Burg in der Gem. Kirchenlamitz, Lkr. WUN 10, 11, 49
- Erbendorf - B/11 -; Stadt, Lkr. NEW:

- , Landgericht (äO) 357, 367
 —, Heckel Konrad 74
 Erchenbrecht von Fleißen, egerländischer Ministeriale 42
 Erkerreuth - L/12 -; W/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR 18, (36), 57, 74, 76, 181, 241, 244, 251, 255, 322*, 378*
 Erlbeck Kaspar, zu Trausnitz und Parkstein 210
 Ernestgrün - O/5 -; D/Gem. Ottengrün, Lkr. TIR 161, 162, 169, 171, 280*, 359, 361, 380*
 Escheldorf - E/11 -; D/Gem. Röthenbach, Lkr. NEW 252, 327*, 353
 Eschenbach, Stadt, Lkr. ESB:
 —, Landgericht (äO) 351
 Eselsgraben - LM/45 -; Klosterwaldsässische Grenzbezeichnung 154
 Eßlingen, Reichsstadt:
 —, Reichsregiment (95), 98
- Falkenau, Stadt, Lkr. Falkenau (Böhmen) 39
 —, Nothaft von Falkenau s. Nothaft
 Falkenberg - K/10 -; Markt, Lkr. TIR:
 —, Burg 11, 38, 39, 40, 56, 57, (65), 87, 133, 134, 193, 238
 —, Markt 113 (Marktgerechtigkeit), 201, 244, 251, 254, 256, 264, 269 (Mannschaft) 316*, 270, 373*
 —, Ministerialen 12, 33, 38, 39, 40, 56, 57, (65), 87, 133, 134, 193, 238
 —, Pfarrei (Kirche) 44, 46, (117), 129, 244, 258, 262, 263, 317*, 395
 —, Pflege 255
 —, Richteramt 52, 122, (150), 238, 241, 244*, 251* (Mannschaft), 253, 254 (Vermögen), 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 315—319*, 351
 —, Richter: Reckl Endres (150); Widenhuber Christoph 122
 Fassatengrün, D/Lkr. Eger 30
 Fehrmühle - I/11 -; E/Gem. Lengenfeld b. Tirschenreuth, Lkr. TIR 378* (zu Tröglerreuth)
 Feilitsch Frh. v., Lehensträger eines Teiles von Groschlattengrün 222, 223
 Fichtenschacht - G/8 -; Sdl/Gem. Schönhaid, Lkr. TIR 384*
 Fiedler Christoph, Mitregent des Landschaftsregimentes 97
 Fiedlhof - N/10 -; E/Gem. Dippersreuth, Lkr. TIR 181, 246, 250, 320* f., 373*
 Fleißen, D/Lkr. Eger 5, 31, 42, 198, (234)
 —, Erchenbrecht, egerländischer Ministeriale 42
- Floß - K/17 -; Flossenbürg - L/16 -; Lkr. NEW:
 —, Sulzbachische Burg 6, 225
 —, Reichsburg 69, 172, 173, 226, 227
 —, Pfarrei (Kirche) 14, 44
 —, Pflegamt 120, 130, 177, 180, 230, 353, 356
 Fockenfeld - K/4 -; Anstalt/Gem. Pleuß, Lkr. TIR 45, (92), 220, 242, 249, 282*, 381*
 —, Amt 241, 242*
 —, Kapelle 130
 Forkatshof - I/5 -; W/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR 44, 56, (92), 242, 248, 287*, 381*
 Forster Erhard, egrischer Landadeliger 49
 Fraisbezirk - NOP/3, 4, 5 -; waldsächsisch-egrisches Kondominium 62, 77, 118, 133—161*, 141 (Skizze), 150, 151, 264, 352, 357—360
 —, Gebietsaustausch Bayern-Osterreich 359 (Skizze), 360, 361
 —, Halsgericht 143, 147, 150
 —, Rezeß von 1591: 153 f., 155, (156), 157, 159
 Frankengrüner, Gutsherren auf Kinsberg 144, (158), 180
 Frankengut - L/13 -; E/Gem. Hohenthau Lkr. TIR 323*, 376*
 Frankenreuth, W/Gem. Lenau, Lkr. KEM (17)
 Frauenreuth - N/9 -; D/Gem. Dippersreuth, Lkr. TIR (8), 13, 15, 19, 33, 43, 175, 181, 246, 250, 321*, 373*
 Frauenreuth - C/9 -; D/Gem. Friedenfels, Lkr. TIR 212, 357, 374*
 Frauenreuth, D/Lkr. Eger 42, 45, 46
 Friedenfels - D/9 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR; seit 1585 Sitz eines Teiles der Herrschaft Weißenstein 204, 211, 356, 357, 367, 374*, 387, 393
 —, Landsassengut (Hofmark) 211, 213, 215*
 —, Ortsgericht (353)
 —, Patrimonialgericht 367
 —, Pfarrei 395
 Friedrich IV, Herzog von Schwaben 5, 9, (12), 19, 22, 26, 30, 32, (133); Herrscher aus dem Geschlecht der Staufer s. unter Reich
 Friedrich, Pfarrer zu Schönbach (42), 234
 Fuchs Hans, Söldnerführer 107
 Fuchs Johann Christoph d. Ä., oberpfälzischer Landmarschall 153
 Fuchsmühl - E/8 -; Markt, Lkr. TIR 194, (195), 374*, 393
 —, Hofmark 193—203, 238, 354*

- , Mautstelle 200 f.
 —, Patrimonialgericht 203, 354, 367
 —, Pfarrei (Kirche) 129, 194, 197, 202, 395
 —, Steuer- und Gemeidedistrikt 203
 Fürstenfeld, Zisterzienserkloster, Obb.:
 —, Abt Martin 130, 168, 223
 Fürstenhof - E/8 -; W/Gem. Fuchsmühl, Lkr. TIR 74, 193, 194, (195), (196), 197, 203, 205, 241, 244, 374*
 Fuhrmannsreuth. D/Gem. Brand, Lkr. KEM (18)
- Garmersreuth, W/Gem. Grafenreuth, Lkr. WUN 52
 Gebhardtshöhe - M/9 -; E/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR 379*
 Gefällmühle - B/7 -; E/Gem. Hohenhart, Lkr. TIR 61 (Gfell), 76, 206, 212, 216, 376*
 Geggelhof - N/14 -; E/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR 384*
 Geierhut - I/4 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 377*
 Geiermühle s. Siegelmühle
 Geisel, kalvinische Exulantenfamilie aus Calw 118, 119, 124
 Geisleithen - L/14 -; W/Gem. Plößberg, Lkr. TIR 382*
 Geißenreuth - H/13 -; E/Gem. Beidl, Lkr. TIR (242), 244, 251, 313*, 372*
 Gemmel Johann Sebastian, Pfleger zu Tirschenreuth 153
 Gerbersdorf - D/13 -; W/Gem. Naabdememreuth, Lkr. NEW 251, 327*, 353
 Gfeller von Sachsengrün, Hans Wilhelm, interimistischer Gutsherr auf Ottengrün 165
 Glashütte, E/Gem. Wildenreuth, Lkr. NEW 353
 Glasmühle - I/3 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 299*, 377*
 Glaswies - I/3 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 377*
 Gleißenthal - E/13 -; KD/Gem. Windischeschenbach, Lkr. NEW 252, 327*, 353
 Gleißenthaler Christoph, Pfleger zu Bärnau und stiftischer Landvogt 93, 97, 101, 102
 —, Hans Sigmund, Landsasse in Dietersdorf (120)
 —, Jakob, Gutsherr auf Plößberg 74, 76
 Göpfersgrün, D/Gem. Bernstein, Lkr. WUN (8), 13, 15, 16, 33, 34, (36)
 Göring Matheus, markgräfl. brandenburgischer Vogt in Weißenstadt 222
- Gosel - O/4 -; D/Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger 38, 52, 133, 135, 137, 140, 142, 144, 146, 150, 151, 154, 161, 240, 244, 250, 275*, 357, 359, 371*
 Greim - N/13 -; W/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR 384*
 Griesbach - P/10 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR 57, 63, 77, 171 f., 238, 241, 244, 252, 332* f., 374*, 393
 —, Pfarrei (Kirche) 46, 244, 258, 262, 264, 333*, 395
 —, Richteramt 181, (238), 241*, 244*
 —, Hans, des Richters Sohn (1360) 240
 Grill v. Altdorf, Landsassen auf Thanhausen 185
 Groppenheim - K/3 -; D/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 30, 35, 240, 242, 248, 299*, 377*
 Groppenmühle - P/9 -; E/Gem. Griesbach, Lkr. TIR 252, 333*, 374*
 Großbüchlberg - G/5 -; D/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR 38, 45, (92), 240, 242, 248, 287* f., 381*
 Groschlattengrün - E/5 -; KD/Gem., Lkr. TIR (218), 220, 375*, 393
 —, Hofmark 217—225, 354
 —, Ortsgericht 225, 354
 —, Patrimonialgericht 225, 355
 —, Steuer- und Gemeidedistrikt 370
 —, ev. Tochterkirchengemeinde 397
 —, Gerichtsverwalter: Rößler Hans, Rudolf Johann Friedrich, Schiebel Johann, Stübel Martin, Tröger Melchior (223)
 Großensees - K/7 -; D/Gem., Lkr. TIR (5), 40, 44, 55, (78), 82, 241, 242, 248, 288*, 375*
 Großensterz - H/7 -; D/Gem., Lkr. TIR 39, 44, 82, 240, 242, 248, 288*, 370, 375*
 Großklenau - L/9 -; D/Gem., Lkr. TIR (5), 44, 55, (78), 241, 244, 250, 255, 336*, 370, 375*
 Großkonreuth - O/9 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR (8), 13, 15, 33, 175, 237, 246, 250, 269 (Mannschaft), 321*, 382*, 393
 Pfarrei (Kirche) 263, 321*, 351, 395
 —, Richteramt 18, 100, 122, 179, 181, 246, 250* (Mannschaft), 253, 254 (Vermögen), 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 320—321*
 Grün - H/2 -; D/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 44, 219, 240, 242, 249, 282* f., 377*
 Grün - M/11 -; D/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR 241, 244, 250, 255, 336* f., 384*

- Grün, D/Lkr. Eger 5
 Grün, von der
 —, Hans, Pfleger zu Tirschenreuth (120)
 —, Philipp Jakob, Landrichter zu Waldeck und Landsasse auf Hermannsreuth (120), 186
 Gründlbach - N/10 -; D/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR 57, 241, 244, 250, 341*, 379*
 Grünhain, Zisterzienserkloster, Sachsen 74
 Grünmühle - H/2 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 283*, 377*
 Guett Philipp, Richter zu Mitterteich (150)
 Güttern - E/8 -; D/Gem. Fuchsmühl, Lkr. TIR 194, 203, 374*
 Gulg - H/5 -; W/Gem. Pleußen, Lkr. TIR 249, 288* f., 381*
 Gumpen - H/10 -; D/Gem., Lkr. TIR 244, 251, 255, 317*, 370, 375*
 Gur (Jur), Gutsherren auf Ottengrün 150, 163, 180
 Habertsmühle - N/5 -; E/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR 161, 276*, 380*
 Haferdeckmühle - D/9 -; E/Gem. Voienthan, Lkr. TIR 249, 307*, (353), 385*
 Haid, W/Gem. Ebnath, Lkr. KEM (17)
 Haid - I/12 -; W/Gem. Lengensfeld bei Tirschenreuth, Lkr. TIR 378*
 Haidhof - N/8 -; E/Gem. Pilmersreuth a. Wald, Lkr. TIR 381*
 Haller Hans Christoph, Inhaber des Edelsitzes Heimhof (120), 186
 —, Wolf Dionys, Pfleger zu Bärnau (120)
 —, Caspar, Richter zu Neuhaus 122
 Haltmeier Wolfgang, Jesuitenpater 122
 Hammermühle - G/11 -; E/Gem. Falkenberg, Lkr. TIR 251, 317*, 373*
 Hammermühle - H/7 -; E/Gem. Großensterz, Lkr. TIR 249, 289*, 375*
 Hanfmühl - H/12 -; E/Gem. Schönficht, Lkr. TIR 313*, 383*
 Hard - C/7 -; D/Gem. Poppenreuth, Lkr. TIR 61, 76, 206, 357, 382*
 Hardeck - N/4 -; D/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR (Burgbezirk) 38, 40, 52, 62, 74, 76, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 142, 143, 144, 146, 150, 151, 154, 161, 164, 236, 240, 242, 244*, 250, 255, 276*, 357, 361, 371
 —, Pfleger 150, 157
 Harlachberg - B/7 -; E/Gem. Hohenhard; Lkr. TIR 376*
 Harlachhammer - B/7 -; W/Gem. Hohenhard, Lkr. TIR 357, 376*
 Harlachhof - B/7 -; W/Gem. Hohenhard, Lkr. TIR 357, 376*
 Harlachmühle - B/7 -; E/Gem. Hohenhard, Lkr. TIR 357, 376*
 Hartenberg, Gem. Werth, Lkr. Falkenau (Böhmen) 28, 62 s. Hertenberger
 Hasenbühl - M/13 -; E/Gem. Hohenathan, Lkr. TIR 376*
 Haslau, D/Gem., Lkr. Asch (Böhmen) 5, 45, (238)
 —, Konrad, Richter zu Bärnau vor 1311, (238)
 Hatzenreuth - M/3 -; D/Gem. Querenbach, Lkr. TIR 74, 142, 154, 161, 240, 242, 248, 299* f., 360, 361, 383*
 Hatzfeld Melchior, kaiserlicher Heerführer im Dreißigjähr. Krieg 126
 Hauenreuth, D/Gem. Hohenbrunn, Lkr. WUN 62
 Haumer Niklas, Richter zu Wiesau und Mitregent im Landschaftsregiment 97
 Hauxdorf - B/12 -; D/Gem., Lkr. NEW 252, 327*, 353
 Hechtmühle - F/7 -; E/Gem. Wiesau, Lkr. TIR 307*, 386*
 Heckel von Erbdorf, Hans (Fuchsmühl) 154
 —, Konrad 74, 194, 205
 Hegner Hektor, kurpfälz. Rat (182)
 Heidelberg, D/Gem., Lkr. REH 35
 Heimhof - N/13 -; W/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR (Edelsitz) 184, 185, 186, 191, 346*, 352, 384*
 Helmbrechts - D/6 -; D/Gem., Lkr. TIR 200, 210, 212, 216*, 356, 357, 367, 376*, 387
 Hendlmühle - M/8 -; E/Gem. Rosall, Lkr. TIR 341*, 383*
 Hermannsreuth, D/Gem. Ebnath, Lkr. KEM (17)
 Hermannsreuth - P/12 -; D/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR (Landsassengut) 184, 185, 186—187, 191, 346*, 352, 373*, 393
 Herold, waldsassischer Amtmann in Tirschenreuth (vor 1275) 236
 Hertenberger, egerländische Ministerialen; Linien Hertenberg, Königswart, Schönbrunn 39, 40, 45, 61, 73, 133, 136, (236)
 Herzogöd - D/7 -; D/Gem. Fuchsmühl, Lkr. TIR (195), 203, 374*
 Hildrieth Hans Wolf v., Landsasse auf Thanhausen 184
 Hiltershausen, Heinrich v. 6, 7
 Hiltershof - Q/9 -; W/Gem. Großkon-

- reuth 39, 40, 63, 236, (237), 241, 244, 252, 332*, 382*
- Hirschfeld, D/Gem., Lkr. Asch (Böhmen) 38
- Höchstädt bei Thiersheim, Pfd/Gem., Lkr. WUN 42
- Höfen - L/9 -; W/Gem. Großklaus, Lkr. TIR (5), 44, 55, (78), 241, 244, 250, 337*, 375*
- Höflas - G/3 -; D/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 219, 242, 249, 283*, 377*
- Höflas, D/Gem., Lkr. Eger 17
- Högelstein, Waldkapelle s. Hohenstein
- Hözlshof, D/Gem. Ebnath, Lkr. KEM (17)
- Hörsin, D/Gem., Lkr. Eger 35
- Hofteich - I/5 -; D/Gem. Leonberg, Lkr. TIR 20, 31, 55, (56), 59, (92), 240, 242, 248, 289*, 378*
- Hohenberg a. d. Eger, Stadt, Lkr. REH 12, 40, (50)
- , egerländische Ministerialen 12, 39 (40), (49)
- Hohenhard - C/7 -; KD/Gem., Lkr. TIR 212 („Langenhardt“), 216*, 356, 357, 367, 376*
- Hohenstein - um Q/7 -; Reichenbachische Propstei 15, 16, 17, 18, 33, 34, 38, 52, 57, 87, 88, 90, 133, 173, 175, 177, 178, 179, 181, 237, 241, 245, 246, 300
- , Kirche St. Niklas 15, 33, 34, 42, 43, 129, (134), (178), 286
- , Scharwerksdienste 181 f.
- , Schutzabgabe 89, 90, 177, 180
- Hohenthän - N/13 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR (Hofmark) 57, 63, 171, 172, 180, 181, 183, 189, 241, 244, 251, 264, 323*, 376*, 393
- , Pfarrei (Kirche) 46, 258, 262, 323*, 395
- , antiquus iudex (238)
- Hohenwald - K/10 -; D/Gem., Lkr. TIR (5), 11, 38, 40, 244, (245), 250, 337*, 346*, 370, 376* f.
- , Ministerialen 11, 40
- Hollermühle - N/13 -; mit Heimhof verbunden, Gem. Thanhausen, Lkr. TIR s. Heimhof
- Holzmühl - G/12 -; E/Gem. Schönficht, Lkr. TIR 317*, 383*
- Holzmühle - O/12 -; E/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR 373*
- Holzmühle - M/7 -; E/Gem. Rosall, Lkr. TIR 341* f., 383*
- Honnereuth - M/12 -; W/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR 57, 181, 241, 244, 251, 323*, 378*
- Hübner, Gottfried, Obristleutnant und Stiftshauptmann 122
- Hundsbach - L/3 -; D/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR 30, 74, 153, 154, 159, 161, 240, 242, 248, 300*, 379*
- Hungenberg - I/6 -; W/Gem. Leonberg, Lkr. TIR 56, 240, 242, 249, 289*, 378*
- Hurtingöd - E/7 -; E/Gem. Wiesau, Lkr. TIR 386*
- Hutzmühl - F/15 -; E/Gem. Klobenreuth, Lkr. NEW 252, 327*, 353
- Ickstatt Adam Fr. v. (137), (139), (145), (148)
- Iglersreuth - M/13 -; D/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR 181, 183, 241, 244, 251, 255, 323* f., 384*
- Jäger Ferdinand, Oberamtsverweser zu Waldsassen (122)
- Johannisthal - F/13 -; E/Gem. Bernstein, Lkr. NEW 372
- Junker von Oberkunreuth, Egerer Ratsfamilie und Gutsherren auf Ottengrün 169 f.
- Kaaden, Stadt (Böhmen), waldsassische Besitzungen 31, 74
- Kacheraumühle s. Betzenmühle
- Kahhof - F/15 -; E/Gem. Wurzbach, Lkr. NEW 251 („Hogmühl“), 228*, 387*
- Kaltenlohe - C/7 -; E/Gem. Poppenreuth, Lkr. TIR 357, 382*
- Kaltenmühle - N/13 -; W/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR 384*
- Kammerer Johann Josef, Gutsherr auf Palitz 170, (171)
- Kammerstein Ramung v., Egrischer Landrichter (27), (234)
- Kappel - I/2 -; E mit Kirche/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR 130, 248, 300* f., 302, 379*
- Kappl - O/5 -; E/Gem. Ottengrün, Lkr. TIR 171, 280*, 380*
- Karlsbad, Stadt (Böhmen) 92, 93
- Kellermühle obere - P/11 - und untere - Q/11 -; E/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR 347*, 373*
- Kemnath, Stadt, Lkr. KEM 1, 126, 199, 200, 202, 203, 210, 216
- , Landrichteramt Waldeck-Kemnath 113, 118, 209, 210, 214, 218
- , Landgericht (äO) 216, 351, 353, 356
- , Dekanat 262 f.
- Kinsberg s. Altkinsberg
- , Ministerialen 34, 39, (54), 56, 74, 210

- Kirchberg, D/Lkr. Graslitz (Böhmen):
 —, waldsassischer Amtssitz 31, 32, (42), 234
 —, Kirche 46, (237)
 Kirchenlamitz, Stadt, Lkr. WUN 49, (50)
 Kirchentumbach, Markt, Lkr. ESB:
 —, Dekanat 46, 47 (Skizze)
 Kleinbüchlberg - G/6 -; D/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR 38, (92), 240, 242, 249, 289* f., 381*
 Kleinklenau - L/9 -; W/Gem. Großklenau, Lkr. TIR (5), 44, 55, (78), 241, 244, 250, 255, 337* f., 375*
 Kleinkonreuth - M/10 -; W/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR 17, 33, 181, 241, 244, 250, 255, 338*, 379*
 Kleinsterz - H/7 -; D/Gem. Großensterz, Lkr. TIR (5), 39, 44, 82, 240, 242, 248, 290*, 375*
 Kleinwendern, D/Gem. Alexanderbad, Lkr. WUN (218)
 Kodnitz Hans, kurpf. Rat (104), (108)
 Köhlerlohe - C/9 -; E/Gem. Friedenfels, Lkr. TIR 357, 374*
 Königsberg, Stadt, Lkr. Falkenau (Böhmen):
 —, Burg 28, 39
 Königshütte - I/5 -; D/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR 381*, 393
 Königsmark, schwedischer General im 30-jähr. Krieg 126
 Kötzschwitz, Gem. Trebendorf, Lkr. Eger 244
 Kohler Hans, Kantor im Kloster Waldsassen 98
 Kohlerhof - K/12 -; E/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR 378*
 Kohlwald - G/2 bis I/1 -; 1, 2, 36, 50
 Kondrau - I/4 -; D/Gem., Lkr. TIR 39, 44, 55, (92), 236, 237, 240, 248, 264, 301*, 377*, 393
 Konnersreuth - H/3 -; Markt, Lkr. TIR 45, 91 (Marktgerechtigkeit), 201, 240, 242, 249, 254, 262, 269 (Mannschaft), 283* f., 370, 377*, 393
 —, Pfarrei (Kirche) 45, 258, 262, 284*, 395
 —, Richteramt 150, 219, 242, 245, 249 (Mannschaft), 252, 254 (Vermögen 1567), 265 (Vermögen 1630), 266 (Kriegsschäden), 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 281—285*, 351
 Konnersreuth - H/12 -; W/Gem. Schönficht, Lkr. TIR 31, 63, (242), 251, 317*, 383*
 Korb Karl v., Gutsherr auf Thanhausen 185
 Korbersdorf, D/Gem., Lkr. WUN 52, 62
 Kornmühle - L/6 -; E/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR 301*, 381*
 Kornthan - F/8 -; D/Gem. Voitenthan, Lkr. TIR 41, 59, 74, 194, 205, 206, 241, 244, 249, 307*, 385*
 Kotzenbach - F/14 -; W/Gem. Wurzbach, Lkr. NEW 251, 328*, 387*
 Krähenhaus - K/13 -; W/Gem. Schönkirch, Lkr. TIR 384*
 Kriegermühle - L/13 -; E/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR 324*, 376*
 Kriegermühle - I/6 -; E/Gem. Leonberg, Lkr. TIR 249, 290*, 378*
 Krummennaab, Pfd/Gem., Lkr. NEW 210, 263, 353
 Kulsam, D/Lkr. Eger 35
 Kurpfalz, Kurfürsten (auch in ihrer vorherigen Eigenschaft als Statthalter in der Oberen Pfalz:
 —, Ruprecht d. Ä. (1390—1398) 74, 77, 193
 —, Ruprecht d. J. (1398—1410; seit 1400 röm. König) 74, 77, 84, 85, 87, 175, 176, 178, 193
 —, PfGraf Johann, Sohn Ruprechts d. J. 84, 87, 88, 89, 175, 177, 178, 227
 —, Ludwig III. (1410—1436) 195
 —, Friedrich der Siegreiche (1449—1476) 195
 —, Philipp der Aufrichtige (1476—1508) 91
 —, PfGraf Otto 91
 —, Ludwig V. (1508—1544) 102, 181, 209
 —, Friedrich II. (1544—1556) 95, 97, 100, 102, 105, 106, 108, 110, 149, 181, (197)
 —, Ottheinrich (1556—1559) 108, 109, 110, (197), 227, 228, 229
 —, PfGr. Reichard von Simmern s. Waldsassen, Kloster: Administratoren
 —, Friedrich III. (1559—1576) 110, 111, 113, 114, 149, (197)
 —, Ludwig VI. (1576—1583) 113, 114, (164)
 —, PfGraf Johann Kasimir 115, (164), (221)
 —, Friedrich IV. (1583—1610) 115, 117, 119, (164)
 —, Friedrich V. (1610—1623; seit 1619 König in Böhmen) 117, 119, (120), 127, (164), 199, (221), 265, 269,
 Kurzenwort v., Landsassen auf Wendern 187, 188
 Lamplmühle - F/15 -; E/Gem. Wurzbach, Lkr. NEW 252, 328*, 387*

- Langemühl s. Neumühle, Gem. Mähring
Laub - P/10 -; W/Gem. Griesbach, Lkr.
TIR 241, 252, 333*, 374*
- Lauterbach - P/9 -; W/Gem. Griesbach,
Lkr. TIR 241, 244, 252, 333* f., 374*
- Lauterbach, D/Lkr. Falkenau (Böhmen)
31
- Lehner Georg, Richter zu Liebenstein
122
- Leichau - I/12 -; W/Gem. Beidl, Lkr.
TIR 58, 140, (242), 244, 251, 313*,
372*
- Leibitsch, Bach, Grenzzone des wald-
sässischen Rodungsbezirkes nördlich
von Eger 10, 30, 39, 42
- Lengenfeld bei Groschlattengrün - D/
5 -; D/Gem., Lkr. TIR 61, 218,
244, 249, 255, 263, 295*, 356, 377* f.
- Lengenfeld bei Tirschenreuth - I/11 -;
D/Gem., Lkr. TIR (8), 15, 76, 241,
244, (245), 251, 255, 318*, 378*
- Leonberg - I/6 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR
(5), 44, 45, 82, 240, 248, 290* f.,
378*
- , Pfarrei (Kirche) 44, 237, 242, 259,
262, 264, 291*, 395
- , Ministerialen 40, (65)
- , Amt 237, 240*, 242*, 264
- Leopold Georg, Bürgermeister in Red-
witz; Chronist (127)
- Leuchtenberg, Landgrafen v. 11, 40,
41, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 133, 134,
139, 140, 161 f., 193, 194, 217,
236, 240, 242, 245
- Leuchtenberger Lehen 126, 355
- Leugas - G/8 -; D/Gem. Schönhaid,
Lkr. TIR (5), 39, 44, 58, 241, 249,
255, 307*, 384*
- Liebenstein - L/12 -; D/Gem., Lkr. TIR
11, 57, 74, 181, 244, 251, 256, 269
(Mannschaft) 324*, 378*
- , Burg 11, 12, 38, 40, 57, (65), 133,
134, 181, 193, 244*
- , Ministerialen 11, 12, 38, 56, 60,
133, 140, 194
- , Richteramt 100, 122, 150, 225, 238,
241*, 251 (Mannschaft), 253, 254
(Vermögen), 269 (Mannschaft), 270
(Hoffuß), 321—325*, 351
- , Pflege 255
- , Schloßkapelle St. Katharina 262
- Liebenstein, Dorf und Burg, Lkr. Eger
38 (Rupertus de Nuen Libenstein)
- Liebhard Balthasar, Gutsherr auf
Groschlattengrün 221
- Lindau, D/Lkr. Asch (Böhmen) 38
- Lindenhof - F/13 -; W/Gem. Neuhaus,
Lkr. NEW 380*
- Lippenhaus - N/13 -; E/Gem. Than-
hausen, Lkr. TIR 384*
- Lippertsmühle - H/2 -; E/Gem. Kon-
drau, Lkr. TIR 284*, 377*
- Lippoldus in domo dominorum de Wald-
sassen (Steinhaus in Eger) 234
- Lobkowitz, Fürsten v., 213
- Lodermühl - L/11 -; W/Gem. Schwar-
zenbach, Lkr. TIR 181, 250, 338*,
384*
- Lodermühle - H/4 -; W/Gem. Pleußen,
Lkr. TIR 284*, 381*
- Lohnsitz - M/10 -; D/Gem. Matzers-
reuth, Lkr. TIR 40, 45, 55, (78),
241, 244, 250, 338* f., 379*
- Lomanner, Inhaber der „Lomanner-
schen Güter“ in Neualbenreuth
139, 144, 145, 146, 147, (162)
- Lorenzenreuth (= Lorenzreuth) - D/
3 -; KD/Gem., Lkr. WUN 61, 220
- Luhe, Markt, Lkr. NEW: Pfarrei (Kir-
che) 44, 45
- Luxemburger s. Böhmen, Reich
- Luxemburgische Besitzungen in der
Oberpfalz 226, 227, 229 f.
- Mainkreis 351 f.
- Mähring - R/8 -; Markt, Lkr. TIR 31,
63, 77, 146, 237, 370, 379*
- , Pfarrei (Kirche) 129, 241, 244, 259,
262, 286*, 395
- , Richteramt (150), 244*, 249 (Mann-
schaft), 252, 254 (Vermögen 1567),
265 (Vermögen 1630), 266 (Kriegs-
schäden), 269 (Mannschaft), 270
(Hoffuß), 285—286*, 351
- Maiersgrün - R/4 -; D/Lkr. Marienbad
(Böhmen) 159
- Maiersreuth - N/4 -; D/Gem. Werners-
reuth, Lkr. TIR 142, 150, 151, 154,
161, 240, 242, 250, 276*, 357, 361,
371*
- Mammersreuth - M/3 -; D/Gem. Que-
renbach, Lkr. TIR 30, 74, 154, 161,
240, 242, 248, 301*, 383*
- Mansfeld, Ernst Graf v., Heerführer
im 30-jähr. Krieg 120
- Manzenberg - D/4 -; D/Gem. Lengen-
feld b. Groschlattengrün, Lkr. TIR
61, 217, (218), 249, 255, 295*, 356,
378*
- Markhausen, Gem. Mühlbach, Lkr. Eger
(Ministerialensitz) (33), 39, 40, 59,
(236)
- Marktredwitz s. Redwitz
- Marperger Johann, kalvinischer Prädi-
kant in Tirschenreuth 115
- Marchaney - O/10 -; W/Gem. Matzers-
reuth, Lkr. TIR 8, 12, 15, 33, 181,
183, 237, 241, 244, 250, 342*, 379*
- , Kirche 244, 262, 342

- Masch - B/6 -; D/Gem. Walbenreuth, Lkr. TIR 60, 61, 76, 196, 206, 210, 212, 216, 217, 218, 244, 249, 255, 296*, 357, 385*
- Matzersreuth - M/10 -; D/Gem., Lkr. TIR 250, 255, 339*, 379*
- Mayer Michael, Landschreiber in Weiden (101)
- Mayer Sebastian, Kellermeister im Kloster Waldsassen (101)
- Mayerhover Michael, Richter zu Wiesau und Fischmeister im Stiftsland (150)
- Meierhof, ehem. Dorf bei Waldershof 60, 217
- Meller Sebastian, Richter zu Tirschenreuth (150)
- Meußelsdorf - B/4 -; D/Gem. Leutendorf, Lkr. WUN (218)
- Michelfeld, Pfd/Gem. und Kloster, Lkr. ESB 109
- Mitteldorf - G/15 -; W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW (242), 244, 251, 313* f., 373*
- Mitterharlohühle - E/7 -; E/Gem. Fuchsmühl. Lkr. TIR 374*
- Mitterhof - K/3 -; W/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR (92), 242, 248, 302*, 379*
- Mitterteich - H/6 -; Stadt, Lkr. TIR 1, 31, 38, 39, 40, 44, 56, 201, 240, 242, 248, 254, 264, 269 (Mannschaft), 291*, 370, 379*, 393
- , Marktgerechtigkeit 90, 113
- , Pfarrei (Kirche) 44, (117), 259, 262, 291*, 395, 396 (evang.)
- , Richteramt (150) 245, 248 (Mannschaft), 252, 254 (Vermögen 1567), 264, 265 (Vermögen 1630), 266 (Kriegsschäden), 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 286—294*, 351, 355
- Mooslohe - L/11 -; E/Gem. Liebenstein. Lkr. TIR 379*
- Mooslohe - K/11 -; E/Gem. Tirschenreuth, Lkr. TIR 385*
- Moser, Landsassen auf Hermannsreuth 187
- Motzersreuth - N/5 -; D/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR 151, 155, 161, 240, 242, 250, 277*, 386*
- Muckenthal - E/9 -; W/Gem. Voienthan, Lkr. TIR 59, 241, 244, 249, 308*, 385*
- Müffling, Gutsherren auf Groschlattengrün 221, 222
- Mühlbach, D/Lkr. Eger 38
- Mühlessen, D/Lkr. Eger 45
- Mühlhof - F/8 -; W/Gem. Voienthan, Lkr. TIR 74, 194, 205, 244, 249, 308*, 385*
- Mühllohe - P/11 -; E/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR 373*
- Münchberg, Stadt, Lkr. MÜB, OFr. 221
- Münchenreuth - I/2 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR 30, 35, 38, 45, 68, 76, 154, 240, 242, 248, 264, 302*, 379*
- , Pfarrei (Kirche) 45, 46, 129, 242, 259, 262, 263, 302*, 395
- , Amt 219, 236, 237, 240, 242, 264
- Münchsgrün - I/8 -; D/Gem. Großensees, Lkr. TIR (5), 39, 44, 241, 242, 248, 291* f., 375*
- Mugl s. Altmugl
- Muglmühle - P/5 -; E/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR 161, 277*, 380*
- Munko, Landsassen auf Wendern 187
- Multz von Waldau, Gutsherren auf Ottengrün 169 f., 201
- Naab - O/13 -; D/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR 180, 184, 188, 189, 191, 347*, 376*
- Naabkreis 351 f.
- Nabburg, Stadt, Lkr. NAB:
- , Mark 2, 6, 8, 9, 10, 18, 21
- , Ministerialen 8, 9, 10, 12, 13, 21, 28
- , Reichenbachische Propstei 33
- Naketendörflas, D/Lkr. Tachau (Böhmen) 197, 198, 199
- Naßgüt - K/3 -; E/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR 379*
- Netzstahl - I/4 -; W/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 19, (92), 242, 248, 302* f., 377*
- Neualbenreuth - O/5 -; Markt, Lkr. TIR 38, 39, 40, 52, 135, 136, 137, 139, 140, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 151, 152, 154, 157, 161, 162, 236, 240, 244, 245, 246, 250, 264, 269 (Mannschaft), 277* f., 357
- , Pfarrei (Kirche) 46, (133), 151, 162, 259, 262, 278*, 361, 380*, 393, 395
- , Richteramt 100, 150, 250 (Mannschaft), 252, 254 (Vermögen 1567), 264, 265 (Vermögen 1630), 266 (Kriegsschäden), 269 (Mannschaft) 270 (Hoffuß), 274—281*, 351
- , Einzelbesitzer: Endres und Gattin Elisabeth (1360) 139; Sifrid und Gattin Elisabeth (1298) (134)
- Neubau - G/3 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 377*
- Neuburg a/Do; Regierungssitz der „Jungen Pfalz“ 227, 229, 230
- Neudorf - H/4 -; D/Gem. Pleußen, Lkr. TIR (92), 242, 249, 284*, 381*
- Neuhaus - F/13 -; Markt, Lkr. NEW

- 39, 40, 57, 58, 191, 194, 241, 245, 251, 269 (Mannschaft), 328*, 357, 359, 370, 380*
- , leuchtenbergisches Gericht 245
- , Marktgerechtigkeit 245
- , Pflege 255
- , Richteramt 122, 150, 184, 225, 245, 251 (Mannschaft), 253, 254 (Vermögen), 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 325—331*, 351
- Neuhof - K/5 -; W/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR 56, 242, 249, 292*, 377*, 381*
- Neuhof - G/3 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 240
- Neumühle - R/8 -; E/Gem. Mähring, Lkr. TIR 286*, 379*
- Neumühle - I/5 -; W/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR 292*, 381*
- Neumühle - B/6 -; E/Gem. Waldershof, Lkr. TIR 296*, 385*
- Neusorg, ehem. E im Richteramt Liebenstein 324*
- Neusorg - K/2 -; E/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR 248, 303*, 379*
- Neustadt a. d. Waldnaab - F/17 -; Stadt, Lkr. NEW:
- Landgericht (äO) 351
- Bezirksamt bezw. Landkreis 357
- Neuteichhof - L/12 -; E/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR 379*
- Nivard Christoph, Superior des Klosters Waldsassen 130, (158)
- Nordgau (pagus Nordgove) 2, 6, 8
- Nordwald (silva nortica, silva bohemica) 2, 31
- Nostitz, Grafen v., (Falkenau, Böhmen) 213
- Nothaft:
- , Albertus de Egere (12), 39
- , von Wildstein (12), 17, (36), 39, 40, 57, 63, 76, (93), 140, 203 ff., 217, 356, 367
- , von Thierstein 76, 204, 205, 217
- , von Falkenau 136, 162
- , zu Weißenstein 204, 205, 206—214, 216
- Nürnberg, Burggrafen von 11, 48, 49, 50, 52, 58, 59, 62, 73, 85, 194, 204, 205, 207, 219, 220, (230); s. a. Sechsamter
- Oberbaumühle - E/13 -; E/Gem. Bernstein, Lkr. NEW 372
- Obergodrisch, D/Lkr. Tachau (Böhmen) 197
- Oberharlohmühle - E/7 -; E/Gem. Fuchsmühl, Lkr. TIR (abgebrochen) 374*
- Oberkunreuth, Gem. Pilmersreuth, Lkr. Eger (33), 155, (236), 253, 358
- Oberlohma, D/Lkr. Eger 12, (33), (236), 244 253
- Oberlosau, Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger 159, 244, 253, 358
- Oberpfalz:
- , Territorium und Regierung in Amberg 83, 96, 101, 102, 104, 108, 111, 119, 121, 128, 165, 167
- , Appellationsgericht 351, 367
- , Hofgericht 351
- , Kreisregierung 352
- , Kriegsschäden im 30-jähr. Krieg (127)
- , Landesdirektion (Generalkommissariat) 232, 351
- , Provinz 350 f.
- , Regierungsräte (104), 107, (108), (120), 153, (182)
- Oberpilmersreut, Gem. Pilmersreuth, Lkr. Eger 13
- Oberröslau, PfD/Gem., Lkr. WUN 42
- Obersdorf - D/15 -; D/Gem. Wendersreuth, Lkr. NEW 252
- Oberteich - G/6 -; D/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR 44, 55, 240, 242, 248, 292*, 381*
- Ochsentränk - F/4 -; E/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR 381*
- Oed - C/9 - W/Gem. Friedenfels 357, 374*
- Ödhof - O/9 -; E/Gem. Großkonreuth, Lkr. TIR 382*
- Ödschönlind - L/13 -; D/Gem. Hohenthau, Lkr. TIR 241, 244, 324*, 376*
- Ödwaldhausen - N/12 -; D/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR 183, 241, 244, 339*, 384*
- Ödwalpersreuth - F/11 -; W/Gem. Bernstein, Lkr. NEW (242), 244, 251, 318*, 372*
- Österreich, Herzöge:
- , Friedrich der Schöne 68 f.
- , Leopold 5
- , Leopold Wilhelm 126
- , Luitpold, Markgraf 5
- Öxl Johann Georg, kurbayerischer Kanzler 129
- Ortenburg, Grafen von 6, 29, 54, 55, 59
- Oschwitz, D/Gem. Fischern, Lkr. WUN 52
- Ossegg, Zisterzienserkloster (Böhmen) 93
- Otnant, Reichsministeriale 2, 7, 9, 17
- Ottengrün - O/5 -; KD/Gem., Lkr. TIR (eigrisches Rittergut) 52, 62, 140, 142, 150, 152, 154, 158, 161—171, 200, 201, (240), 281*, 352, 358, 359, 360, 361, 380*

- , Pfarrei (Expositur) 395
 —, Wallfahrtskirche St. Sebastian 171
 Otilienfeld v., Saazer Kreishauptmann 231
 Otto v. Ottengrün, Gutsherren auf Ottengrün 166 f.
 Otto v. Wildenau, sulzbachischer Urkundenzeuge 225
 Ottobad - F/8 -; E/Gem. Wiesau, Lkr. TIR 386*
- Päpste:
 —, Lucius III. (1181—1185) 25, 26, 30, 31, 63
 —, Honorius III. (1216—1227) (26)
 —, Gregor IX. (1227—1241) (26), 44
 —, Alexander IV. (1254—1261) 43
 —, Clemens IV. (1265—1268) (26)
 —, Honorius IV. (1285—1287) (26)
 —, Nikolaus IV. (1288—1292) (26)
 —, Johannes XXII. (1316—1334) 71
 —, Innozenz VI. (1352—1362) 75, (138)
- Palitz - P/3 -; D/Lkr. Eger (waldsassisches Lehensgut) 39, 140, 147, 148, 154, 162, 170, (171)
 Panzen - M/5 -; E/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR 161, 278*, 386*
 Parkstein - C/17 -; Markt, Lkr. NEW: — Reichsburg 6, 69, 130, 172, 173, 210, 225, 226
 —, Amt Parkstein-Weiden 102, 130, (238)
 —, Landgericht (äO) 353
 Passau, Bischöfe 17, (54)
 Paulsdorfer, Ministerialen 40
 —, Wilhelm, Pfleger zu Floß 177
 Paulsmühle - C/7 -; E/Gem. Hohenhard, Lkr. TIR 376*
 Pechbrunn - F/5 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR 225, 249, 282* f., 354, 381*, 393
 —, Pfarrei (Kirche) 395
 Pechofen - H/6 -; D/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR 56, 240, 242, 248, 293*, 380*
 Pechtnersreuth - K/1 -; D/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR 13, 19, 30, 54, 146, 154, 161, 242, 248, 303*, 380*
 Perglas, böhmische Landadelige 213
 —, Wenzel v., Pflugschaftsinhaber Hardeck 150
 Pfaffenreuth - L/5 -; D/Gem., Lkr. TIR 19, 30, 151, 240, 242, 248, 303*, 381*
 Pfaffenreuth - C/5 -; D/Gem. Lengenfeld b. Groschlattengrün, Lkr. TIR (218), 219, 355, 356, 378*
 Pfaffenreuth - F/14 -; D/Gem. Wur- Lkr. NEW 251, 328* f., 387*
 Pfreimder Peter d. J. (58)
 —, Ulrich 59
 Pfuderforst - M/4 -; 157, 158, 159
 Pfudermühle - M/4 -; E/Gem. Querenbach, Lkr. TIR 158, 161, 281*, 358, 360, 361, 383*
 Pienmühle - K/6 -; E/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR 250 (? Pingaumühl), 293*, 381*
 Pilmersreuth a. d. Straße - K/12 -; D/Gem. Lengenfeld b. Tirschenreuth, Lkr. TIR 13, 69, 241, 244, 251, 255, 325*, 378*
 Pilmersreuth a. Wald - O/8 -; D/Gem., Lkr. TIR 13, 39, 241, 244, 250, 342*, 370, 381*
 Pirk - I/10 -; D/Gem. Gumpen, Lkr. TIR 244, 251, 255, 318*, 375*
 —, Ministerialen 11, (12)
 Plankenheim v., Landsassen zu Thanhausen und Hermannsreuth 185, 186, 187
 Plauen, Vögte von 48, 49, 172, (238)
 Plattenberg - H/14 -; Waldstück 255
 — Untertanen 184, 191, 348—349*
 Plattenmühle - E/7 -; E/Gem. Fuchsmühl, Lkr. TIR 374*
 Platzermühle - O/5 -; W/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR 161, 278*, 380*
 Plechschmied Heinrich zu Thölau 220, 221
 Pleisdorf - E/12 -; W/Gem. Bernstein, Lkr. NEW 196, 251, 329*, 353, 372*
 Pleußen - I/4 -; D/Gem. Lkr. TIR 39, 44, (92), 240, 248, 304*, 381*, 393
 Pleystein - N/21 -; Stadt, Lkr. VOH 245
 Plößberg - K/14 -; Markt, Lkr. TIR (böhm. Kronlehen) 74, 76, 120, 192, 225—233, 356, 382*, 393
 —, Pfarrei 395, 396 (evang.)
 —, Arnold v., Urkundenzeuge des Grafen von Sulzbach 225
 Pocksteiner Hans Leonhard, Dr., kurf. Rat 107, (108)
 Pograth - N/2 -; Gem. Schöba, Lkr. Eger (egrisches Rittergut) 10, 39, 148, 244
 Pointmühle - O/5 -; E/Gem. Ottengrün 380*
 Polier - N/13 -; E/Gem. Thanhausen. Lkr. TIR 384*
 Poppenreuth - C/6 -; KD/Gem., Lkr. TIR 61, 76, 204, 206, 210, 213, 216*, 217, 356, 357, 367, 382*, 387
 —, Pfarrei (Expositur) 396

- , Hofmark 211, 212, 216*
 Poppenreuth b. Tirschenreuth - P/8 -;
 D/Gem. Großkonreuth, Lkr. TIR
 31, 63, 100, 241, 244, 264, 269
 (Mannschaft), 334*, 382*, 393
 —, Richteramt (150), 211, 212, 245,
 249, 252* (Mannschaft), 253, 254
 (Vermögen), 264, 269 (Mann-
 schaft), 270 (Hoffuß), 331—334*,
 351
 —, Richter: Schenk Joh. Fabian 122;
 Schneidenwinth Wolf (150)
 Poxdorf - M/5 -; D/Gem. Werners-
 reuth, Lkr. TIR (139), 151, 155, 161,
 240, 242, 250, 278*, 386*
 Prag, Bistum (Bischof) 2, 10, (29)
 Premenreuth - E/11 -; PfD/Gem. Reuth
 b. Erbdorff, Lkr. NEW 196
 Preußlinger David, stiftischer Amts-
 schreiber (120)
 Prommenhof - L/15 -; W/Gem. Plöß-
 berg, Lkr. TIR 382*
 Püllersreuth - E/14 -; KD/Gem. Kir-
 chendemenreuth, Lkr. NEW 252,
 329*, 352
 —, Pfarrei (Kirche) 396
 Pullenreuth - A/7 -; PfD/Gem., Lkr.
 KEM 60, 140, 200
 —, Pfarrei (Kirche) 263, 396
 Pullenreuther Markwart 60, 193
- Querenbach - N/4 -; KD/Gem., Lkr.
 TIR 39, 52, 140, 142, 146, 150,
 151, 154, 157, 161, 240, 242, 250,
 278* f., 357, 360, 361, 382* f.
- Rabenstein Helias v., Stiftpauptmann
 (103)
 Rabenstein, Pflug von, Hans 100, 144,
 210
 Rablmühle s. Lippertsmühle
 Rainer Johann Christoph Dr., kurpfäl-
 zischer Rat 153
 Rambskopf Lorenz, waldsassischer
 Kastner (120)
 Ramsperger, Pfleger zu Parkstein-Wei-
 den (238)
 Rappauf - L/11 -; ehem. E/Gem. Tir-
 schenreuth, Lkr. TIR 384*
 Rasche Heinrich v., Pfarrer zu Won-
 dreb 43
 Rathsam, Gem. Markhausen, Lkr. Eger
 35
 Reckl Andres, Richter zu Falkenberg
 (150)
 Redenbach - P/9 -; D/Gem. Griesbach,
 Lkr. TIR 31, 63, 241, 244, 252,
 334*, 374*
 Redwitz - C/4 -; krf. Stadt, OFr. 1,
 39, 40, 52, 61 (villa forensis), 62
 (oppidum) 73, 218, 244
 —, Pfarrei (Kirche) 14, 42, 219, 263,
 396, 397 (evang.)
 —, Herrschaft 219, 355
 —, Herren v. 40, 58, 59, 61, 198
 Regensburg, krf. Stadt, OPf.:
 — Bistum 2, 5, 10, 42, 48
 — *Bischöfe*:
 Hartwig I. (1105—1126) (2), 14
 Heinrich I. (1132—1155) (9), 15,
 18
 Hartwig II. (1155—1164) (2), 31
 Konrad II. (1167—1185) (30), 32,
 33
 Konrad IV. (1204—1226) 43, 56,
 184
 Siegfried (1227—1246) 44
 Albert II. Magnus (1260—1262) 43,
 44
 Heinrich II. (1277—1296) (63)
 Nikolaus (1313—1340) 46
 Friedrich II. (1437—1449) 89
 Reich, Herrscher:
 —, Heinrich II. (1002—1024; seit 1014
 Kaiser) 6, 7
 —, Heinrich IV. (1056—1105; seit
 1084 Kaiser) 2, 7, 9, 17
 —, *Staufer*:
 Konrad III. (1138—1152) 15, 19,
 20, 21, 22, 23, 33, 55
 Friedrich I. (1152—1190; seit 1155
 Kaiser) 15, 17, 21, 22, 26, (28),
 (30), 33, 42, 48, 225, (226)
 Heinrich VI. 1169—1197; seit 1191
 Kaiser) 23
 Philipp (1198—1208) (28), 29
 Friedrich II. (1212—1250; seit 1220
 Kaiser) 24, 25, (28), 40, 44, 49,
 54, 56, 59, 63, 64, (134), (144),
 184, (206), 226
 Heinrich (1222—1235) (28), 34,
 (41), 43, 48, 57, 64, 65, 193, 206,
 237
 Konrad IV. (1250—1254; seit 1237
 gewählt) (28), 43, 51, (65),
 226
 Konradin († 1268) 43, 50, 57, 66,
 (134), 151, 237, 238
 —, *Wahlkönigtum*:
 Richard von Cornwall (1257, † 1272)
 66
 Rudolf von Habsburg (1273—1291)
 (11), (29), 45, 49, 50, 51, 58, 66,
 67, 68, 226
 Adolf von Nassau (1292—1298)
 51, 57, 63, (67), 68, 171
 Albrecht I. von Habsburg (1298—
 1308) (36), 77, 78, (158), 172,
 204

- Heinrich VII. von Luxemburg (1308—1313) (36), 68, 70, 172, 204
- Ludwig der Bayer s. Bayern
- Karl IV. und weitere Herrscher aus dem Hause Luxemburg s. Böhmen
- Friedrich III. (1440—1493; seit 1452 Kaiser) 90, 91, (148), 182
- Maximilian I. (1493—1519; seit 1508 Kaiser) 91, 227
- Karl V. (1519—1556; seit 1520 Kaiser) 91, (99), 105
- Ferdinand I. und weitere Herrscher aus dem Hause Habsburg s. Böhmen
- Reichenbach, KD/Lkr. ROD; Benediktinerkloster 8, 12, 14, 15 ff., 16 (Skizze) 17, 18, 20, 21, 33, 42, 43, 89, 109, 177
- , Abt Erchengar (13), 15, 18 s. a. Hohenstein
- Reichenbach, PfD/Gem. Nagel, Lkr. WUN 18
- Reichsforst - D/4 bis G/2 - 1, 2, 36, 49, 50, 52, 62, 76, 152, 193, 204, 208, 218, 225; Reichsforstmeisteramt 204, 205
- Reisach - P/9 -; W/Gem. Großkonreuth, Lkr. TIR 241, 244, 252, 334*, 382*
- Reisacher Hans, Richter zu Parkstein und Weiden 102
- Rennermühle - O/5 -; W/Gem. Neualbenreuth, Lkr. TIR 279*, 380*
- Reitzenstein v., Gutsherren auf Schönkirch und Wildenau (223), 232, 355, 356
- , Simon, Pfleger zu Bärnau 102
- , Thomas, kurpfälzischer Rat 104
- Reuth bei Erbdorf - D/11 -; KD/Gem., Lkr. NEW 196
- Reutlas - D/4 -; D/Gem. Lengenfeld b. Groschlattengrün, Lkr. TIR 61, 76, (218), 219, 355, 356, 378*
- Riehm, Gem. Eichelberg, Lkr. Eger 38
- Riglasreuth, KD/Gem., Lkr. KEM (17)
- Ritschel, Landsassen auf Thanhausen mit Heimhof 184, 185, 186
- Rodenzenreuth - A/5 -; D/Gem., Lkr. TIR 60, 217, 218, 244, 249, 255, 263, 296*, 370, 383*
- Röslau-Senke von A/6 über B/5, C/4 in Richtung F/1 in das Egerer Becken 1 ff., 7, 10
- Rößler Hans, Gerichtsverwalter in Groschlattengrün 223
- Röthenbach, D/Gem., Lkr. WUN 52
- Rohr, D/Lkr. Eger 17, 33
- Rohrer, Ministeriale und Egerer Patrier 17, 40, 134, 136
- Rohrbach (Vogtland) 31
- Rommersreuth, D/Lkr. Asch (Böhmen) 5
- Rosall - M/7 -; D/Gem., Lkr. TIR 241, 244, 250, 342* f., 370, 383*
- Rosenau, Wolf Sigmund, Landsasse auf Thanhausen 184
- Rosenbühl - H/4 -; D/Gem. Pleußén, Lkr. TIR (92), 242, 249, 284* f., 381*
- Rosenhammer - C/5 -; W/Gem. Waldershof, Lkr. TIR (218), 255, 296* f., 385*
- Roth Johann, Mautner in Fuchsmühl 200
- Rothenbürg - K/11 -; W/Gem. Lengenfeld b. Tirschenreuth, Lkr. TIR 244, 251, 255, 318*, 378*
- Rothhof - L/14 -; E/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR 376*
- Rothmühle - O/5 -; D/Gem. Ottengrün, Lkr. TIR 380*
- Rotzendorf - G/15 -; W/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW 184, 191, 192, 348*, 373*
- Rotzenmühle - G/15 -; E/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW 251, 329*, 373*
- Rudolf Johann Friedrich, Gerichtsverwalter in Groschlattengrün (223)
- Rudolfstein, Burg im Fichtelgebirgsraum 10, 11, 73
- Rüger Wolfgang, Prior des Klosters Waldsassen und Pfarrer in Tirschenreuth 109
- Rüssel Peter, Bürgermeister in Tirschenreuth 116
- Rumpelmühle s. Muglmühle
- Rumrodt Philipp, Stiftpfandherr (157)
- Rupertus de Nuen Libenstein, egerländischer Ministeriale 38
- Saaz, Stadt (Böhmen), waldsässische Besitzungen 31, 74
- Sägmühle - K/10 -; W/Gem. Hohenwald, Lkr. TIR 250, 339*, 377*
- Säuerlingshammer - P/4 -; E/Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger 145, 161, 279*, 359, 371*
- Salmuth Christian, Richter zu Wondreb, Stadtrichter in Tirschenreuth (120), 122
- Samet, Gutsherren in Groschlattengrün 221
- Sandau, Stadt, Lkr. Marienbad (Böhmen) 40, (134), (234)
- Satzenhofen v., Gutsherren in Plößberg und Wildenau 191, (231), 232
- Sauerbrunn - K/4 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 377*

- Schachten - N/5 -; D/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR 52, 135, 137, 140, 142, 146, 151, 154, 161, 240, 244, 250, 279*, 358, 386*
- Schaffbrück - D/7 -; D/Gem. Helmbrechts, Lkr. TIR 216*, 257, 376*
- Schafferhaus - L/9 -; ehem. E bei Tirschenreuth 385*
- Schafmühle - L/13 -; E/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR 379*
- Schenk Johann Fabian, Richter zu Poppenreuth 122
- Scherreuth - E/14 -; W/Gem. Klobenreuth, Lkr. NEW 251, 329*, 353
- Schiebl Johann, Gerichtsverwalter in Groschlattengrün (223)
- Schiller Erasmus, Gutsherr von Groschlattengrün 221
- Schirnbrunn - I/14 -; W/Gem. Wildenau, Lkr. TIR 386*
- Schirnding, Pfd/Gem., Lkr. WUN 1, 50, 52, 220
- Schirndinger 148, (158), 220, 241, 341
- Schlada, Gem., Lkr. Eger 5
- Schlammersdorf Christoph Leonhard v., waldsassischer Forstmeister (120)
- Schlattein - I/15 -; D/Gem., Lkr. NEW 227, (232)
- Schleif - K/13 -; D/Gem. Schönkirch, Lkr. TIR 384*
- Schlick, Egerer Patriziergeschlecht:
—, Heinrich 144 f.
—, Kaspar, Kanzler 144, (146)
—, Matthes, Burggraf zu Eger 147
- Schloppach - L/3 -; D/Gem. Querenbach, Lkr. TIR 19, 30, 155, 161, 240, 242, 248, 304*, 383*
- Schmierhütte - K/10 -; ehem. E, Gem. Tirschenreuth 385*
- Schnackenhof - G/13 -; W/Gem. Schönficht, Lkr. TIR 252, 256, 330*
- Schneidenwinth Wolf, Richter zu Poppenreuth (150)
- Schönbach, Stadt, Lkr. Eger (waldsassisches Rodungsgebiet) 5, 30, 31, 32, 42, 49, (65), 68, 74, 76, 77, (135), 173, 234
—, Pfarrei (Kirche) 42, 46, 234, (237)
—, Amt, Amtsleute (42), 234
- Schönbrunn, Pfd/Gem., Lkr. WUN (Burg) 61, 73, 136; s. a. Hertenberg
- Schönfeld - G/7 -; D/Gem. Wiesau, Lkr. TIR 59, 241, 244, 249, 308*, 386*
- Schönficht - H/12 -; Gem., Lkr. TIR (Burghut) 140, 162, 241, 242, 244, 251, 255, 256, 314*, 370, 383*
- Schönfuß - D/10 -; D/Gem. Friedenfels, Lkr. TIR 208, 210, 212, 215*, 257, 374*
- Schönhaid - G/9 -; D/Gem., Lkr. TIR 200, 201, 241, 244, 249, 255, 309*, 383* f., 393
- Schönkirch - K/14 -; KD/Gem., Lkr. TIR:
—, böhm. Kronlehen 120, 225—233, 356, 384*
—, Ortsgericht 356
—, Patrimonialgericht 356, 367
- Schönlind - M/2 -; Gem. Gehaag, Lkr. Eger 142, 154, 159, 161, 242, 248, 305*, 359, 360, 361, 383*
- Schönthan - K/13 -; W/Gem. Beidl, Lkr. TIR 31, 63, 244, 251, 314*, 372*
- Schönthan-Zenkelhut - K/13 -; W/Gem. Beidl, Lkr. TIR 372*
- Schottenhof - K/2 -; W/Gem. Münchenreuth, Lkr. TIR 240, 242, 248, 304*, 380*
- Schumann Johann, Pfarrer in Neualbenreuth (152)
- Schurbach, D/Gem. Neusorg, Lkr. KEM (17)
- Schuster Otto, Mitregent im Landschaftsregiment 97
- Schwalbenhof - H/4 -; E/Gem. Pleußen, Lkr. TIR 381*
- Schwanberg, böhm. Adelige 76, 92, 148, 153
—, Bohuslaw, Egerer Landrichter 67
- Schwandorf, krf. Stadt, OPf. 84
- Schwarzenbach - M/11 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR 82, 236, 241, 244, 250, 255, 339* f., 384*, 393
—, Pfarrei (Kirche) 46, (117), 244, 262, 340*, 395
- Schwarzenbach, Gem. Lkr. Graslitz (Böhmen) 31
- Schwarzenreuth, D/Gem. Neusorg, Lkr. KEM (17)
- Schwarzenschwal - F/13 -; ehem. Burg und Ministerialsitz 11, 40, 57, 58, 196, 238, 244, 245
- Schwarzenwaler Heinrich, Benediktiner (134)
- Schweinfurt, Grafen v. 5, 6
- Schweitmühle - E/12 -; E/Gem. Bernstein, Lkr. NEW 330*, 372*
- Sechsamter in der Markgrafschaft Brandenburg-Bayreuth 49, 50, 85, 195, 220, 222
- Seckendorf Oswald, Pfleger zu Waldeck (197)
- Seeberg v., Albrecht, Egerländischer Ministeriale 172
- Seibertsbach - FGH/5, 6, 7, 6 -; hier vermutlich das abgegangene Dorf Seywansgrune 35, 59
- Seidlersreuth - G/10 -; D/Gem. Gum-

- pen, Lkr. TIR 140, (242), 244, 251, 318* f., 375*
- Selb, krf. Stadt, OFr. 46, 49
- Seußen, KD/Gem., Lkr. WUN 52, 61, 62, 244
- Seutter Meldhior, Dr. kurpf. Rat (104)
- Sichert Josef Andreas, Gutsverwalter in Ottengrün (171)
- Siegmühle - G/2 -; E/Gem. Kondrau, Lkr. TIR (seit 1955 Geiermühle) 285*
- Siegfried, Bischof von Speyer s. Wolfölden
- Sifridus, prepositus de Egre 48
- Silberhorn Hans, Richter zu Waldsassen (150)
- Silberhütte - N/15 -; W/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR 347*, 376*
- Silbermühle - C/6 -; E/Gem. Poppenreuth, Lkr. 382*
- Sörmühle s. Amesmühle
- Sparrenberg, Ministerialen 10
- , Babo, Egerer Landrichter (51), (60), (67)
- Sparneck, Markt, Lkr. MÜN (Burg) 10
- Sparneck, Ministerialen 10, 32, 39, 74, 76
- , Georg, Pflugschaftsinhaber in Hardeck 150
- , Anna Sophia Barbara 214
- Speinshart, Pfd/Gem., Lkr. ESB, Prämonstratenserkloster (27), 109, 112, (221), 222, 223
- , Äbte 44, 104, 223
- Speyer, Reichskammergericht 99
- Spiegelschleif s. Polier
- Sprusselmühl, im Richteramt Mitterteich 249
- Stabnitz, Gem. Gaßnitz, Lkr. Eger 10, 39
- Staufer s. Reich
- Stein - L/12 -; KD/Gem. Liebenstein, Lkr. TIR 82, 181, 241, 244, 251, 325*, 379*
- , Pfarrei (Kirche), Expositur 259, 325*, 395
- Stein zu Altenstein, Gutsherren in Heimhof 186
- Steinmühle - I/5 -; KD/Gem. Pleußen, Lkr. TIR (92), 240, 242, 248, 293*, 381*, 393
- , Pfarrei (Kirche), Expositur 395
- Steinreuth - D/14 -; D/Gem. Kirchendemenreuth, Lkr. NEW 252, 390*
- Steinwald - C/8 bis H/6 -; 1, 35, 39, 52, 58, 59, 193, 203, 217, 236
- Stemetsbach - C/6 -; E/Gem. Poppenreuth, Lkr. TIR 212, 357, 382*
- Stephinger, Gutsherren in Wendern und Hermannsreuth 187, 188
- Stiegmühle - D/6 -; W/Gem. Helmbrechts, Lkr. TIR 212, 216, 357, 376*
- Stöberlhof (früher Stinkenbühl) - G/15 -; E/Gem. Eppenreuth, Lkr. NEW 251, 315*, 373*
- Stöberlhof - P/13 -; W/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR 373*, 376*
- Straßberg, Vögte von 41
- Strauß Andreas, waldsassischer Kellermeister 109
- Streißenreuth - H/13 -; E/Gem. Beidl, Lkr. TIR 33, 251, 255, 314*, 372*
- Stübel Martin, Gerichtsverwalter in Groschlattengrün (223)
- Sturm Michael Dr., waldsassischer Lehenskommissar (166)
- Sueter Kaspar, Gutsherr auf Fuchsmühl 199
- Sulzbach, Grafen von 6, 8, 11, 20, 21, 22, 54, 55, 225, (226), 230
- , Ministerialen 225
- Sulzbach, Stadt, Lkr. SUL 178 (Stadtrecht)
- Sulzbach, Teilfürstentum 227, 232
- , Hans Nothhaft, Landrichter und Pfleger 211
- Swinar Borziwoj v., Pfandinhaber von Bärnau 84, 175
- Tachau, Stadt (Böhmen):
- Stadtrecht 85, 174
- Franziskaner 202
- Taubrath, Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger 52, 152, 159, 161, (240)
- Techleub Gottfried v., Ministeriale 40
- Teichelberg - E/6 -; 1, 2, 10, 36, 38, 50, 55, 58, 59, 60, 61, 193, 217, 225, 237, 244
- Teichelrang - I/5 -; ehem. E/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR 381*
- Teichlberg - F/6 -; E/Gem. Pechbrunn, Lkr. TIR 59, 309*, 380*
- Tepl, Prämonstratenserkloster (Böhmen) 75, 202, (234)
- Terschnitz - I/5 -; W/Gem. Leonberg, Lkr. TIR 378*
- Thännersreuth - N/11 -; D/Gem. Schwarzenbach, Lkr. TIR 183, 241, 244, 250, 340*, 384*
- Thandorfer, Gutsherren auf Thanhausen 184
- Thanhausen - N/13 -; D/Gem., Lkr. TIR:
- , Hofmark 184—186, 191, 347* f., 352, 367, 384*, 393
- , Landsassen 60, (120), 184, 188
- , St. Elisabethkapelle 262
- Thann - H/11 -; W/Gem. Lengenfeld, b. Tirschenreuth, Lkr. TIR 39, 244,

- 245 (Thanlohe), 251, 255, 319*, 378*
- Thein v., egrische Landadelige (144), 148, 150, 180
- Themenreuth - I/7 -; D/Gem. Großensees, Lkr. 44, 241, 242, 248, 293* f., 375*
- Thiersheim, Markt, Lkr. WUN 35, 39
—, Pfarrei (Kirche) 40
- Thierstein, Markt, Lkr. WUN (Burg) 76, 204, 205, 206; s. a. Nothaft
—, Albrecht Nothaft von Thierstein, Landrichter zu Eger 76, 194, 207
- Thörlau, Gem., Lkr. WUN 220, 221
- Thomas, Hammermeister zu Lorenzenreuth 220
- Thoß, Landsassen auf Thanhausen 184
- Thumsenreuth - D/11 -; Pfd/Gem., Lkr. NEW, nothafische Landsässerei 208, 210, 211
—, Pfarrei, evang. 396
- Thurn, D/Lkr. Eger (32), (236), 253
- Thurn Veit, Mitregent im Landschaftsregiment 97
- Thurdorf, Heinrich und Konrad (27)
- Tiefenbach - A/11 -; E/Gem. Guttenberg, Lkr. KEM (17), 62
- Tillenberg - P/5 -; 2, 10, 15, 38, 40, 52, 62, 76, 133, 136, 152, 154, 158, 159, 236, 242, 360
- Tilly Johann Tzerklas v., kaiserlicher Heerführer im 30-jähr. Krieg 119, 120
- Tirschenreuth - L/10 -; Stadt, Lkr. TIR 38, 44, 45, 77—83, 79 (Skizze Stadtgrundriß), 87, 123, 126, 127 (Kriegsschäden), 241, 244, 250, 253, 254, 264, 269 (Mannschaft), 335* f., 370, 384*, 393
—, Dekanat 358, 394—396*
—, Ehegericht 113
—, Fischhof 56 f., 77, 78, 113, 236
—, Hofhaltung PfGraf Reichard 114
—, Landschaftsregiment 96 f.
—, Name 55
—, Pfarrei (Kirche) 14, 42, 43, 44, 45, 46, 54, 56, 78, 109, 115, (117), 129, 237, 259, 263
—, Pflege 255
—, Schloß 79
—, Spital 116
—, Stadtrecht 81—83, 91, 115, 116 f.
—, Strafgericht (Ermordung Winsheims) 115 ff.
—, Tuchmanufaktur 118, 124
—, Wochenmarkt 77, 78, 113
- Tirschenreuth, stiftische Amtspflege (8 Richterämter) 90, 114, 126, 236, 241*, 246, 250—252, 253, 254, 264, 269, 270, 311—343*, 351 f.
- , Amlleute (56), 57, 78, 153, 165, 221, 236
—, praedium 6, 54 f., 236, 237
—, Richteramt 90, 100, 122, 126, (150), 241*, 244*, 250 (Mannschaft) 253, 254 (Vermögen), 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 335—340*
—, Landgericht (äO) 350—353, 362, 364 (Tabelle der Flächennutzung), 366 (Tabelle Einwohner), 367 f., 368 (Steuerdistrikte), 369 (Skizze, Ruralgemeinden)
- Tirschenreuth, Bezirksamt bzw. Landkreis 357, 362, 365 (Einwohner), 366, 387—398*, 388 (Skizze, Gemeinden 1861), 389 (Skizze, Gemeinden 1961), 392 f. (Tabelle Bevölkerungsentwicklung)
—, Gemeindefreie Waldgebiete 393 f.
—, Staatliche Behörden 397
—, Standesamtsbezirke 394
- Tirschnitz - F/8 -; D/Gem. Wiesau, Lkr. TIR 74, 194, 205, 241, 244, 249, 309*, 386*
- Trausnitz im Tal, Pfd/Gem., Lkr. NAB (Burg) 69
- Trautenberg - D/12 -; D/Gem. Krummennaab, Lkr. NEW 196
- Trautenberg, Gutsherren auf Fuchsmühl 196, 197, 198, 199, 200
—, Marquard v., Richter zu Waldeck 193
—, Otto und Heintl 194
- Trebendorf, Dorf, Lkr. Eger (32), 155, (236), 244, 253, 358
- Treppenstein - R/9 -; W/Gem. Mäh-ring, Lkr. TIR 286*, 379*
- Trettmanns - D/9 -; D/Gem. Frieden-fels, Lkr. TIR 212, 215*, 357, 374*, 393
- Trevesen, D/Gem., Lkr. KEM 60
- Triebendorf - F/7 -; D/Gem. Wiesau, Lkr. TIR 59, 205, 241, 244, 249, 309* f., 386
- Triesenhof, Gem. Stein, Lkr. Eger 38
- Tröger Melchior, Gerichtsverwalter in Groschlattengrün (223)
- Tröglersreuth - I/11 -; E/Gem. Lengenfeld b. Tirschenreuth, Lkr. TIR 251, 319*, 378*
- Tröstau, Pfd/Gem., Lkr. WUN 62
- Troglauermühle - H/10 -; W/Gem. Gum-pen, Lkr. TIR 251, 319*, 375*
- Troglauermühle - N/5 -; E/Gem. Wernersreuth, Lkr. TIR 161, 279*, 386*
- Tubl Georg, Richter in Mähring (150)
- Ullersgrün, Gem. Fassattengrün, Lkr. Eger 31

- Ulrich, waldsassischer Amtmann in Kirchberg (1199) 234
 —, Richter zu Wondreb (1273) 237
 Ulrichsgrün - P/4 -; Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger 13, 52, 133, 152, (158), (240)
 Unterlohmühle - E/7 -; E/Gem. Fuchsmühl, Lkr. TIR 374*
 Unterlosau - O/3 -; Gem. Altalbenreuth, Lkr. Eger 155, 244, 358
 Unterneumühle - D/10 -; W/Gem. Friedenfels, Lkr. TIR 212, 357, 374*
 Unterpilmersreuth - L/1 -; Gem. Pilmersreuth, Lkr. Eger 13
 Uttenhofen Hans, Pfleger zu Bärnau 180
- Veitmühle - F/7 -; E/Gem. Wiesau, Lkr. TIR 386*
 Voitenthan - E/9 -; D/Gem., Lkr. TIR 59, 206, 210, 212, 215*, 241, 244, 249, 310*, (353), 357, 359, 385*
 Voitersreuth, Dorf, Lkr. Eger (33), (236), 244
 Voitsberg, Herren von 41, 59, (241)
- Waffenhammer - I/14 -; E/Gem. Wildenau, Lkr. TIR 386*
 Walbenreuth - C/5 -; D/Gem., Lkr. TIR 196, (218), 219, 249, 263, 297*, 370, 385*
 Waldeck s. Kemnath, Richteramt Kemnath-Waldeck
 Waldenberg, Jaro v., Egerer Burggraf (50), 66, (234), (236)
 Waldenfels v., Gutsherren auf Groschlattengrün 211, 222, 223, 225
 Walderbach, Pfd/Gem., Lkr. ROD (Zisterzienserkloster) 75, 104, 109
 —, Äbte 104
 Waldershof - B/5 -; Stadt, Lkr. TIR 60, 74, 77, 100, 193, 196, 203, 217, 218, 219 (Skizze, Burghut), 242, 244, 249, 254, 264, 266 (Mannschaft) 297*, 370, 385*, 393
 —, Marktgerechtigkeit 60
 —, Ministerialen 40, 60
 —, Pfarrei (Kirche) 260, 263, 297*, 396
 —, Pflege 102, 244*, 255
 —, Richteramt (97), (150), 219, 242, 249 (Mannschaft), 252, 254 (Vermögen 1567), 265 (Vermögen 1630), 264, 266, 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 294—298*, 351, 355
 Waldhäusl - N/7 -; E/Gem. Ottengrün, Lkr. TIR 281, 361, 380*
 Waldnaab - von N/15 über O/13, M/13, L/11, L/10, I/9, H/10 nach F/13 und von da an südwärts -; 10, 11, 28, 33, 57, 77, 181, 193
 Waldsassen -K/4-; Zisterzienserkloster —, Äbte:
 Hermann (1212—1220) 5, 45, 56
 Eberhard (1220—1246) 5, 44, 56, 65
 Johann II. (1274—1286) 72
 Theoderich, Dietrich (1286—1302) (41), (60), 63, (236)
 Johann III. (1310—1323) 69, 71, 74, 136, 137, 172
 Johann IV. Grübel (1323—1337) (64), 71, 79
 Franz Kibel (1337—1349) (65), 71, 72, 73, 74, 80, 193
 Nikolaus Häckel (Gegenabt) 74
 Heinrich II. Rull (1349—1357) 74, 138, 194, 205
 Nikolaus I. Steinkellner (1357—1360) 138
 Nikolaus II. Schreiber (1360—1362) 241
 Johann V. v. Wirsperg (1363—1371) (65), 81
 Konrad I. Haidenreich (1371—1393) (139), 144
 Konrad II. Schreiber (1393—1416) (65), 84, 85, 86, 87, 88, 91, 92, 143, 145
 Bartholomäus Ermersreither (Gegenabt) 85, 87, 88, (92)
 Johann Gold (Gegenabt) 88
 Nikolaus III. Eppenreiter (1416—1433) 80, (92), 145
 Nikolaus IV. Peißer (1461—1479) 147
 Ulrich Birker (1479—1486) 82
 Georg I. Engl (1494—1512) (55)
 Andreas Mezl (1512—1524) 92, 93, 94
 Nikolaus V. Seber (1524—1526) 94 f., 98, 99, 256
 Valentin Fischer (1526—1529) 99, 100, 102
 Georg II. Schmucker (1529—1531) 100, 102
 Georg III. Agmann (1531—1537) 102 f., 104
 Martin, Abt von Fürstenfeld und Waldsassen 168, 223
 Albert Hausner (1690—1710) 131, (169)
 Anselm Schnaus (1710—1724) 131
 —, Administratoren:
 Johann v. Weze (1537—1548) 105, 107, 111
 Heinrich Rudolf v. Weze (1548—1560) 107 (Koadjutor), 108, 109, 111, 112, 149, 221, 256

- Pfalzgraf Reichard von Simmern (1560—1571) 111, 112, 113, 114, 115, 156, (164), 183, (221)
- , *Prioren*:
 Geyer Urban 94, 99
 Hauser Caspar (104), (106), 107
 Rüger Wolfgang 109, 110
 Schmucker Georg 100 f.; s. Abt Georg II.
- , Bauernunruhen (1524/25) 94 f., 97, 99
- , Entmachtung 92 ff., 97, 99, 102, 103, 105, 108, 111 f., 112, 125, 182
- , Immunität 23, 64
- , Inkorporation von Kirchen 43 f.
- , Klostergut 16 (Skizze); im übrigen s. Waldsassen, Territorium
- , Reichsabtei 14, 18 ff., 23, 24, 67, 70, 91, 96, 103, 113, 127, 131
- , Restitution des Klosters (1669) 130, 168, 269
- , Säkularisation 100 ff., 105, 111 f., 113, 350
- , Schutzverhältnisse: Reich 23, 25, 64, 67, 68; Papst 25 f.; Böhmen 66 f., 69, 70, (97), 100, 103, 104, 107; Kurpfalz 86 f., 91, 92 f., 99, 103, 131, 142, 149, 178; Nachbarn 93
- Waldsassen, Stadt, Lkr. TIR:
 —, Mannschaft 269
 —, Ortsgründung 118 f.
 —, Markt 118, 305*, 370, 385* f., 393
 —, Pfarrei (Kirche) 44, (117), 134, 260, 262, 305*, 395, 396
 —, kurfürstl. Ämter 272
 —, Stadt 118, 393
- Waldsassen, Territorium:
 —, Stiftsland insgesamt 29, 64 ff., 108 ff., 112, 114 („Stift Tirschenreuth“), 124—127, 128, 129, 131 f., 234—242 (Ämterausbau, Skizzen 235, 239, 243, 247), 253, 255 (Skizze, Richteramtssprengel), 256—260 (Pfarrorganisation), 257 (Skizze, Superintendentur), 261 (Skizze, Pfarreien und Richterämter), 169 (Mannschaft), 270, 368—370 (Steuerdistrikte)
- , Amtsleute, Stifthsauptmann 95, (103), 108, 115, 122, 128, 130, 135, 150, 153, (157), 180, 218, 234
- , Gebietserwerbungen 9, 30—32, 51—52, 53 (Skizze), 54 ff.
- , Gebietsumfang 75 (Skizze, Orte nach Hoffuß um 1390), 76 f., 270, 271 (Skizze, Orte nach Hoffuß um 1790)
- , Gebietsverluste 72, 73 ff.
- , Landeshoheit: kurpfälzische 110 ff., 113, 114, 256; kurbayerische 120 ff., 128
- , Landschaftsregiment (Landvogt), 96 f., 100, 101, 256
- , Lehenkammer 96
- Waldsassen, Verwaltungseinheit im Stiftsland:
 —, Amtspflege (7 Richterämter) 125 f., 248—250* (Mannschaft), 252, 254 (Vermögen 1567), 265 (Vermögen 1630), 266, 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß der einzelnen Richterämter), 274*, 311
- , Landgericht (äO) 357, 362, 363 (Tabelle der Nutzungsflächen), 365, 366 (Tabelle Einwohner), 367, 369 (Skizze, Ruralgemeinden)
- , Richteramt 248, 270 (Hoffuß), 298—306*
- Waldstein, Burg in der Gem. Zell, Lkr. MÜB 10, (76)
- Waldthurn, Friedrich v. 59
- Wallenstein Albrecht, Herzog zu Friedland 124 f., 126
- Wallhof, Gem. Neukirchen, Lkr. Eger
- Walpersreuth - G/14 -; W/Gem. Eppentreuth, Lkr. NEW 244, (245), 251, 315*, 336*, 373*
- Watzkenreuth, D/Lkr. Eger 5, (12), 19, 30, 31
- Weiden, krf. Stadt, OPf. (101), 102, 200
- Dekanate (kath. u. evang.) 396
- Weidenberg, Konrad und Hermann 76, 133, 137, 138
- Christoph 210
- Weißenohe, Pfd, Lkr. FO, Benediktinerkloster 109
- Weißenstadt, Stadt, Lkr. WUN 11, (49), (50), 73, 222
- Weissenstein - C/8 -; Burg und Herrschaft 61, 76, 203—225, 238, 355, 356, 359
- , Halsgericht 209, 210
- , Patrimonialgericht 356, 367
- Weller von Molsdorf, Johann Christoph, Gutsherr auf Ottengrün 170
- Wendern - N/12 -; D/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR, Landsassengut 184, 186, 187—188, 191, 348*, 352, 373*
- Wendermühle - O/12 -; E/Gem. Ellenfeld, Lkr. TIR 348*, 373*
- Werndl von Lehenstein, Gutsherren auf Ottengrün 170 f.
- Wernersreuth - M/5 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR 20, 82, 133, 151, 154, 155, 161, 240, 242, 250, 280*, 361
- , Pfarrei (Kirche) 129, 151, 263, 386*, 396

- Wernersreuth, D/Gem. Oberwappenöst, Lkr. KEM (17)
- Widenhuber Christoph, Richter zu Falkenberg-Beidl 122
- Widenmühle s. Unterneumühle
- Wiendlhof - I/6 -; E/Gem. Leonberg, Lkr. TIR 378*
- Wies, - M/3 -; Gem. Gehaag, Lkr. Eger 159
- Wiesau - F/8 -; Markt, Lkr. TIR 1, 40, 41, 58, 59, 61, 74, 76, 77, 129, 193, 194, 205, 206, 237, 240, 244, 249, 264, 266 (Mannschaft), 310*, 386*, 393
- , Pfarrei (Kirche) 44, 46, 129, 244, 260, 263, 311*, 396
- , Richteramt 97, (150), 241*, 244*, 249 (Mannschaft), 252, 254 (Vermögen 1567), 264, 265 (Vermögen 1630), 266, 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 306—311*, 351
- , Konrad und Bero v. 61
- Wildenau - I/14 -; KD/Gem., Lkr. TIR:
- , böhm. Kronlehen 120, 191, 192, 193, 225—233, 244, 356, 386*
- , Pfarrei (Kirche) 396; evang. Tochterkirchengemeinde 396
- Wildstein, Stadt, Lkr. Eger:
- , Burg 12, 39, 198, 203
- , Ministerialen 12; s. a. Nothaft
- , Pfarrei 45, 46, (199)
- Windischeschenbach - E/13 -; Stadt, Lkr. NEW 58, 251, 252, 269 (Mannschaft), 330*, 353
- , Pfarrei (Kirche), 260, 263, 396
- Winsheim Valentin, Stiftpfandherr 115 f., 153
- Wirsparg v., Gutsherren auf Fuchsmühl, Wildstein und Altenteich 61, 195, 198
- Wittelsbacher s. Bayern und Kurpfalz
- Witzlasreuth, D/Gem. Oberwappenöst, Lkr. KEM (17)
- Wölsau - D/4 -; D/Gem., Lkr. WUN (218), 221
- Wölsauer Hammer - E/3 -; D/Gem. WUN (218)
- Wogau, Gem. Trebendorf, Lkr. Eger (Ministerialensitz):
- , Marquard v. (55)
- Wohlrab Andreas, Gutsherr auf Ottengrün 171
- Wolfersreuth - C/5 -; D/Gem. Walbenreuth, Lkr. TIR 60, 217, 218, 244, 249, 255, 263, 298*, 385*
- Wolfsbühl - I/3 -; W/Gem. Kondrau, Lkr. TIR 306*, 377*
- Wolfssölden, Herren v. 20, 55
- Wondreb - M/8 -; Pfd/Gem., Lkr. TIR 57, 62, 82, 241, 246, 250, 264, 269 (Mannschaft), 343*, 348*, 386* f.
- , Pfarrei (Kirche) 14, 33, 34, 42, 43, 44, 45, 46, 57, (63), (117), 151, 237, 244, 260, 263, 343*, 396*
- , Richteramt 100, 122, 150, 236, 237, (238), 241*, 244*, 250 (Mannschaft), 253, 254 (Vermögen), 264, 269 (Mannschaft), 270 (Hoffuß), 340—343*, 351
- Wondreb, Fluß - von P/9 über O/9, M/8, K/7, K/4 nach M/3 und weiter ostwärts -; Senke - von F/13 über F/8, H/6, K/3 in das Egerer Becken 1 ff., 11, 14, 20, 29, 34, 35, 40
- Wondrebhammer - N/8 -; W/Gem. Wondreb, Lkr. TIR 343*, 387*
- Wrangel Karl Gustav, schwedischer General im 30-jähr. Krieg 126
- Wunsiedel, Stadt, Lkr. WUN 10, 39, 52, 62, 126, 221
- , Burg 11, 49
- , markgräfl. Amt 355; s. a. Sechsamter
- , Pfarrsprengel 42; Dekanat 396, 397 (evang.)
- Wurmsgefäll, Ober- und Unter-, -H/14 -; W/Gem. Beidl, Lkr. TIR 184, 191, 192, 244, 251, 255, 315*, 349*, 372*
- Wurz - F/15 -; Pfd/Gem., Lkr. NEW 184, 191, 192, 251, 331*, 349*, 357, 359, 370, 387*
- , Pfarrei (Kirche) 191, 260, 263
- Wüstungen:
- , Adamsperg desertum - Q/10 -; 244
- , Altenneuhaus - F/13 -; 244
- , Altenpirkenpruck desertum - L/12 -; 241
- , Altenwiesau - G/8 -; 59, 61, 76, 206, 244, 306; s. a. Wiesau
- , Altkirch - B/5 -; 244
- , Angel(s)hof - L/11 -; 241, 250
- , Aschersreuth, die Öd - P/10 -; 333
- , Bernhusin, im waldsassischen Rodungsbezirk nördlich von Eger, vermutlich Stadtbereich Graslitz 31
- , Breitenbrunn - um O/13 -; 173, 176
- , Burgleins - N/8 -; 244
- , Czemelshof desertum s. Zeimatshof
- , Dokingrune, im waldsassischen Rodungsbezirk nördlich von Eger 31
- , Dresnicz, villa deserta - O/4 -; (135)
- , Drosmannsperch - um E/2 -; 62
- , Ebersberg - Q/8 -; 240, 241, 244
- , Ernisvelt - um Q/9 -; 31, (63)
- , Ernstgrün - O/5 -; 140, 161, 162, 164, 169; s. Ernestgrün
- , Fletessenreuth - um H/13 -; (242)

- , Galbrechtshof - um H/13 -; 242
- , Gehay - um Q/8 -; 241, 244
- , Gerbersreuth - um O/13 -; 173, 176
- , Gofelsprunn - um G/13 -; (242), 244, (245)
- , Griez - F/9 -; 206
- , Grittin - um F/9, 10 -; 250
- , Hachenreuth - um F/6 -; 241, 244
- , Hanprün - um O/9, 10 -; (178), 246
- , Harphenreuth - um C/8 -; 210
- , Hofen - um G/13 -; 244
- , Hohenstein - Q/7 -; 246 s. Hohenstein
- , Hornisberch - im waldsässischen Rodungsbezirk nördlich von Eger -; 31
- , Karl(e)sreuth - O/11 -; 241. 246 f.
- , Kessel - um H/13 -; (242)
- , Kleham - um L/10 -; 244
- , Kotzersreuth - O/11 -; 241, 347
- , Kunode - um G/8 -; 244
- , Methilderut - um Q/9 -; 31, (63)
- , Mayerhöflein - um H/13 -; (242)
- , Milensgrun - um B/5 -; 60
- , Neungrün - um O/9, 10 -; (89), 177, (178), 246
- , Neunreuth - um L/10 -; 241, 244
- , Niederlind - um L/10 -; 244
- , Niederreuth - E/8 -; 194, (195), 203
- , Notz - um L/10 -; 244
- , Oberreuth - E/7 -; 74, 194, 195, 202, 203
- , Öde - um G/7 -; 30
- , Ödenpirkach - um E/8 -; 194
- , Pernreuth - um O/9, 10 -; (8), 15, 33, (89), 177, 178, 246, 281
- , Pfaffenreuth, deserta villa - O/4 -; 30, (133), 136, 145, 146, 161, 164, 242
- , Pirkenbruck - M/12 -; 241
- , Poppenreut desertum - um L/12 -; 241
- , Radanisreuth - um K/13 -; 31, (63)
- , Radansgrune circa Libenstein - um M/12 -; 57
- , Rahwinesreuth - um N/11 -; 17, 33
- , Reichenbach - Q/11 -; 18, 244, 347 (Kellermühle)
- , Remelzreut vel Rometenreut - um H/13 -; (242)
- , Rozenpuhel desertum prope Lengenfeld - um I/11 -; 241
- , Rupertusgrune - im waldsässischen Rodungsbezirk nördlich von Eger, Dorfflur Ermesgrün -; 31
- , Schönvind, die Öde s. Ödschönlind
- , Schönveld desertum prope Hohenthan - um N/13 -; 241
- , Seibotengrün (Seiwansgrune) - F/6 -; 40, 55, 59, 241, 244
- , Sibenlind - um C/8 -; 210
- , Steinbach - um O/13 -; 173, 176
- , Synattengrün (wohl kaum Sina-tengrün, D/Gem. Bernstein, Lkr. WUN) 206
- , Urteil desertum - M/11 -; 241
- , Utenreut desertum prope Stein - L/12 -; 241
- , Vockinhove - um Q/9 -; 31, (63)
- , Vorchheim - K/2 -; 35, 76, 242, 302
- , Weißenbach - um C/4 -; 355
- , Weißenprunn - um L/13 -; 241
- , Wenigenprün - um N/10 -; (178), (246)
- , Wichmannsreuth (Wichersreuth) - um N/6 -; 30, 40
- Zedtwitz Moritz v., Gutsherr auf Heimhof 186; Herren v. Zedtwitz 49
- Zeidlweid - M/9 -; E/Gem. Matzersreuth, Lkr. TIR 340*, 379*
- Zeimatshof - M/13 -; E/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR 241, 325*, 376*
- Zeisenmühle s. Amesmühle
- Zettendorf, Gem. Mühlbach, Lkr. Eger (Ministerialensitz) (33), 40, (236), 244
- Ziegelhütte - N/9 -; W/Gem. Dippersreuth, Lkr. TIR 373*
- Ziegelhütte - E/7 -; E/Gem. Fuchsmühl, Lkr. TIR 374*
- Ziegelhütte - M/13 -; E/Gem. Hohenthan, Lkr. TIR 376*
- Ziegelhütte - K/10 -; W/Gem. Hohenwald, Lkr. TIR 277*
- Ziegelhütte - N/13 -; E/Gem. Thanhausen, Lkr. TIR 384*
- Zirkenreuth - K/6 -; D/Gem. Pfaffenreuth, Lkr. TIR (5), (11), 39, 45, 55, 151, 237, 240, 241, 242, 249, 264, 294*, 381*
- Zöllner Eberhard, Landrichter zu Eger 61
- Zollitsch Christoph, Pfleger zu Hardeck 157; Stadtrichter in Tirschenreuth 116
- Zwölfer Urban, Pfarrer in Tirschenreuth 115